---

42 Schäffel gutes Malz ſind zu verkaufen; das Nähere bei Gräf, Landkutſcher in der Ziegelgaſſe.

In Nr. 84 auf dem Markt, iſt an eine ſtille Familie ein Quartier um 28 fl. zu vermiethen und ſogleich zu beziehen.

Verzeichniß

der vom 1. Mai bis 15. Juli 1843 an der Molken-Heilanſtalt zu Streitberg angekommenen Kurgäſte.

1) Hr. Gymnaſiaſt Langheinrich aus Hof.
2) Hr. Dr. von Wieſinger, Unterarzt aus Bamberg.
3) Mad. Simon aus Bamberg.
4) Frl. v. Sinner aus Bern.
5) Hr. Vikar Lindner aus Kattenhochſtädt.
6) Frl. Hilber aus Straubing.
7) Fr. Appellationsgerichts-Räthin Scheppich aus Bamberg.
8) Hr. Baukondukteur Sauer aus Regensburg.
9) Hr. Dr. Lieboldt aus Nürnberg.
10) Fr. Appellationsgerichts-Räthin Flach aus Nürnberg.
11) Mad. Schmelz aus Fürth.
12) Mad. Heinrich aus Fürth.
13) Fr. Pfarrerin Küttlinger aus Erlangen.
14) Fr. Pfarrerin Sondermann aus Nürnberg.
15) Hr. Buchdrucker Kohler aus Erlangen.
16) Hr. Regiments-Arzt Dr. Fiedler aus Nürnberg.
17) Mad. Prolius aus Nürnberg.
18) Hr. Pfarrer Seyfert aus Hof.
19) Fr. Doktorin Rüth aus Kulmbach.
20) Fr. Doktorin Jäger aus Bamberg.
21) Frl. Aline Bauer aus Bamberg.
22) Fr. Hofräthin Schilling aus Bamberg.
23) Frl. Gleitsmann aus Burggrub.
24) Hr. Antiquar Schreiber aus Nürnberg.
25) Fr. Direktorin Merz aus Nürnberg.
26) Hr. Dr. Geiſt, praktiſcher Arzt aus Nürnberg.
27) Hr. Kaufmann Lindner aus Altenkundſtadt.
28) Hr. Kaufmann Süßheim aus Kronach.
29) Hr. Kaufmann Paulus aus Neuſtadt a. d. A.
30) Hr. Oberlieutenant Baron Froideville aus Nürnberg.
31) Hr. Patrimonialrichter I. Günther aus Egloffſtein.
32) Frl. Käthe Geith aus Nürnberg.
33) Mad. Löhner aus Nürnberg.
34) Frl. Konrad aus Bamberg.
35) Mad. Schwenold aus Ansbach.
36) Frl. Günther aus Egloffſtein.
37) Frl. Malk aus Nürnberg.
38) Hr. Maler Rögner aus Nürnberg.
39) Frl. Karoline Geith aus Nürnberg.
40) Hr. Rechtsrath v. Petz aus Nürnberg.
41) Hr. Aktuar Vies aus Nürnberg.
42) Mad. Billing aus Nürnberg.

Streitberg, den 18. Juli 1843.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 90. Bayreuth, Sonnabend am 29. Juli 1843.

Inhalt.

Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Dienſtes-Nachrichten.

Von Königl. Regierung wurde die Organiſtenſtelle an der Pfarrkirche zu Sct. Martin in Bamberg auf Präſentation des Stadtmagiſtrats daſelbſt dem Schulverweſer Ernſt Chriſt zu Trunſtadt übertragen.

Von Königl. Regierung wurde

1) die Schulſtelle zu Reundorf dem Schullehrer Andreas Dotterweich in Elſendorf,
2) die Schulſtelle in Elſendorf dem Schullehrer Martin Pfreimbter in Birnbaum,
3) die Schulſtelle zu Burggrub auf Präſentation des Herrn Reichsraths Freiherrn von Würzburg dem Schulgehilfen Johann Adam Käferſtein in Mitwitz verliehen.

Publicandum.

Nachdem in dem Subhaſtationstermine vom 5ten d. Mts. der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, ſo wird auf Antrag eines Gläubigers unter Bezugnahme auf die frühere Ausſchreibung vom 26. Mai c. der den Büchſenmacher Albrechtſchen Relikten zu St. Georgen zugehörige mit 2 Terraſſen, Mauern und ſteinernem Baſſin verſehene 104 □Ruthen Flächeninhalt faßende Garten zu St. Georgen, geſchätzt auf 520 fl. nochmals dem öffentlichen Verſtriche unterſtellt, und hiezu Termin auf

Samſtag den 12. Auguſt curr.

von Vormittags 9 bis 12 Uhr im Zimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts mit dem Bemerken anberaumt, daß in Gemäßheit des §. 99. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Bayreuth, den 12. Juli 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.

Tauber.

Edictal-Citation.

Nachdem das Erkenntniß, durch welches gegen die Bauernwittwe Chriſtina Horn in Bindlach der Conkurs erkannt wurde, rechtskräftig geworden iſt, ſo werden hiermit die Edictalien ausgeſchrieben, und zwar:

auf Donnerſtag 10. Auguſt curr. Morgens 9 Uhr Termin zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, und

auf Montag 11. September curr. Morgens 9 Uhr

zur Vorbringung von Einreden und zur Schlußverhandlung Termin anberaumt, an welchen ſämmtliche Gläubiger der Chriſtina Horn um ſo gewiſſer zu erſcheinen haben, als die am erſten Ediktstage Ausbleibenden der Ausſchluß ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Maſſe und die am zweiten Termin nicht Erſcheinenden der Ausſchluß mit der vorzunehmenden Handlung trifft.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinſchuldnerin in Händen haben, aufgefordert, vorbehaltlich ihrer Rechte ſolches bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes bei Gericht zu deponiren. Dabei wird bemerkt, daß die Aktivmaſſa in 404 fl. 22 kr. beſteht, während die Paſſivis zur Zeit 568 fl. 38½ kr. betragen.

Bayreuth, am 23. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Proclama.

In der Conkursſache über das Vermögen des Kunſtwebers Peter Oertel von Eckersdorf werden die demſelben bisher zugehörigen Realitäten, als:

I. ein maſſiv gebautes Wohnhaus zu Eckersdorf, Haus-Nr. 16, beſtehend aus 4 Stuben, 3 Kammern und einer gewölbten Küche,

II. ein Stadel, maſſiv erbaut,

III. zwei Viehſtälle, wovon der eine im Felſen eingehauen und der andere am Felſen maſſiv angebaut iſt; ſämmtliche Gebäude in mittelmäßigem Bauſtand,

IV. ein Schweinſtall im Felſen gehauen,

V. ein in Felſen gehauener Keller,

VI. eine hinter und neben dem Hauſe befindliche Hofraith, mit einem Drehbrunnen,

VII ⅛ Tagwerk Gemüß-, Gras- und Baumgarten in 2 Stücken, von II. Bonitäts-Klaſſe, Beſ.-Nr. 214,

VIII. 3¼ Tagwerk Feld und Wieſen, früher Holz, in der ſchwarzen Lohe, Beſ.-Nr. 808, von III. Klaſſe,

IX. ¾ Tagwerk Feld, der untere Sahracker, Beſ.-Nr. 28, gegenwärtig Feld und, Wieſen von II. Klaſſe,

X. 1 Tagwerk Holz, nunmehr ¼ Tagwerk Feld und ¾ Tagwerk Oedung, Anflug und Steinbruch, die Geißelſtöcke, auch Arzloch genannt, Beſ.-Nr. 649; von III. Klaſſe,

ſämmtliche Immobilien auf 1210 fl. gerichtlich geſchätzt, dem öffentlichen Verſtrich andurch unterſtellt, und wird hiezu auf

Donnerstag den 10. Auguſt l. Js. von 10 bis 12 Uhr Mittags

in dem Schobert'ſchen Wirthshauſe zu Eckersdorf Termin hiemit feſtgeſetzt, wohin Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beſchreibung der fraglichen Realitäten, ſowie das Schätzungs-Protokoll bis zum Verſteigerungstage den Kaufsluſtigen bei hieſigem Gerichte zur Einſicht offen vorliegt, dann daß dem Gerichte unbekannte Perſonen, und ſolche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelaſſen werden, wenn ſie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen, endlich daß der Hinſchlag nach den deßfallſigen Beſtimmungen des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bayreuth, den 26. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Müllermeiſter Johann Simon Hämmerlein von der Sahrmühle will mit ſeiner Ehefrau und ſeinen 7 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an Eines oder das Andere derſelben rechtlich begründete Forderungen zu machen hat, muß ſolche längſtens bis zum

28. Auguſt curr. Vormittags

liquidiren, außerdeſſen keine weitere Rückſicht darauf genommen werden könnte.

Bayreuth, den 22. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Die Verköſtigung der Correktionäre dahier vom 1. October 1843 bis letzten September 1844 ſoll gleich den Vorjahren an den Wenigſtnehmenden in Accord gegeben werden.

Zum öffentlichen Verſtrich wird daher auf

Samſtag den 19. Auguſt h. J. Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt und Strichluſtige hiezu eingeladen.

Digitized by Google

Die näheren Accord-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß dem Speiſemeiſter die Benützung der in der Anſtalt vorhandenen und bisher gebrauchten Küche, Keller und Gewölbe gratis überlaſſen und das Küchengeſchirr auf Koſten des Aerars angeſchafft und resp. unterhalten wird.

Unbekannte Strichluſtige haben ſich über ihre Befähigung, guten Leumund und Vermögens-Verhältniſſe durch obrigkeitliche Atteſte auszuweiſen.

Die von einem Speiſemeiſter zu leiſtende Caution iſt auf 1500 fl. feſtgeſetzt und der Zuſchlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung von Oberfranken.

Plaſſenburg, am 18. Juli 1843.

Königliches Polizei-Commiſſariat.

Rottmanner.

Bennewitz.

Vorladung.

Alle jene, welche an den Nachlaß des verlebten Leichen-Kaſſiers und vormaligen Kaufmanns **Johann Georg Adam Wenglein** eine Forderung zu haben glauben, werden zu deren Liquidation auf

Montag den 21. Auguſt 1843, Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß auf ſie bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft keine Rückſicht genommen werden ſoll.

Bamberg, den 18. Juli 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor:

Conrad.

v. Schacky.

Bekanntmachung.

Donnerſtag am 31. Auguſt 1843 Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im K. Landgerichts-Lokale nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der **allgemeinen ſchriftlichen Submiſſion** an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

I. das 5te, 14,495 Fuß lange, zwiſchen Breitengüsbach und Ebing liegende,

II. das 6te, 12,512 Fuß lange, zwiſchen Ebing und Unterleitherbach liegende Arbeitsloos der mitunterfertigten Bau-Sektion.

Die Arbeiten, welche ſolche umfaſſen, beſtehen für das

	5te,	6te Loos
in Erd- und Damm-, dann Waſſerbauarbeiten im Anſchlage zu	106,092 fl. 50 kr.	35,603 fl. 9 kr.
in Straßenverlegungen . . .	13,637 fl. 12 kr.	233 fl. — kr.
in Chauſſirung und Pflaſterung der Wegübergänge	2,628 fl. 54 kr.	5,050 fl. 51 kr.
in Brücken und Durchläſſen .	46,852 fl. 37 kr.	21,735 fl. 20 kr.
in Lieferung und Beifuhr der Materialien zum Unterbau . . .	9,247 fl. — kr.	12,448 fl. 33 kr.
in Lieferung und Beifuhr der Markſteine . . .	128 fl. — kr.	84 fl. — kr.
daher im Ganzen	178,496 fl. 33 kr.	75,154 fl. 53 kr.

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahmsbedingniſſe liegen vom 18. Auguſt 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten K. Eiſenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einſicht offen, wo auch die lithographirten Submiſſions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen und für jedes Arbeitsloos getrennt längſtens bis 30. Auguſt Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent am Eröffnungs-Termine einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und ſeine Zulaſſungs-, ſowie ſeine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Scheßlitz, am 23. Juli 1843. Bamberg, am 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht. Königl. Eiſenbahnbau-Section.

Schell. Wild.

Edikttal-Citation.

Der Schneidergeſelle **Johann Matthäus Schuſter** von hier, Sohn des im Jahre 1816 dahier verſtor-

benen Schneidermeiſters Daniel Caſpar Schuſter, geboren den 19. Auguſt 1783, ging im Jahre 1800 in die Fremde und hat ſeit dem Jahre 1807 weder von ſeinem Leben, noch von ſeinem Aufenthalte eine Nachricht gegeben. Auf Antrag ſeiner Geſchwiſter wird daher gedachter Johann Matthäus Schuſter oder deſſen allenfallſige Leibes-Erben hiedurch aufgefordert, binnen 9 Monaten a dato oder längſtens in dem auf den

15. September 1843

anberaumten Termine dahier zu erſcheinen, ſich gehörig zu legitimiren und ſein in 225 fl. frk. beſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen und zwar um ſo gewißer, als außerdem derſelbe für todt erklärt und dieſes Vermögen den legitimirten Verwandten zuerkannt und hinausgegeben werden würde.

Hof, den 4. December 1842.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Am 14. Auguſt l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr werden dahier das Wohnhaus Nr. 208 in hieſiger Carolinenſtraße und 1 Tagwerk Feld am Teufelsberg öffentlich meiſtbietend verkauft, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ſie die desfallſige Taxationsverhandlung vom 10ten v. Mts. zu jeder Gerichtszeit dahier einſehen können.

Hof, den 9. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. abs.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des am 24. Junius c. verſtorbenen verwittibten Lohgerbermeiſters Nikolaus Herath dahier wird zur Liquidation des Paſſivſtandes Termin auf den

17. Auguſt curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt.

Es werden demnach alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde an dieſer Verlaſſenſchaftsmaſſe etwas zu fordern haben, auf obigen Terminstag hieher vorgeladen, um ihre Anſprüche zu liquidiren, als auſſerdem bei Auseinanderſetzung der Erbſchaft keine Rückſicht darauf genommen werden würde.

Berneck, den 5. Julius 1843.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

In dem Depoſitorium des unterzeichneten K. Landgerichts befinden ſich folgende Depoſiten, deren Eigenthümer nicht ausgemittelt werden können, als:

27 fl. 48 kr. laut Depoſiten-Schein vom 13. Juni 1821, Nr. 844,

49 fl. 5 kr. laut Depoſiten-Schein vom 18. Juni 1832, Nr. 845,

beide zur Verlaſſenſchaft des Georg Richter von Vorchheim gehörig, ferner

187 fl. 30 kr. laut Depoſiten-Schein vom 6. November 1832, Nr. 1852,

zur Konkursmaſſe des verlebten Hammerſchmieds Flory zu Vorchheim gehörig.

Alle diejenigen, welche an dieſe Depoſiten rechtliche Anſprüche zu haben vermeinen, werden hiemit aufgefordert, ſolche binnen 3 Monaten von heute an bei dem K. Landgerichte geltend zu machen, widrigenfalls dieſe Depoſiten als herrenloſes Gut dem K. Fiscus zugeſprochen werden.

Vorchheim, am 22. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Am 19. Auguſt c. Vormittags 10 Uhr werden im Gerichtslokale dahier 6 Centner 13 Pfund konfiscirte Eiſen- und Stahlwaaren, nemlich

a) 2 Paquets Sichel zu 102 Pfund,

b) 9 Paquets Senſen zu 5 Centner 13 Pfund,

an den Meiſtbietenden gegen gleich Baarzahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Selb, den 19. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Behufs der Auseinanderſetzung der Landrath Mülleriſchen Relikten mit der verwittweten Frau Hammer-

Digitized by Google

beſitzerin Sophia Müller in Wendenhammer ſollen alle bisher in Gemeinſchaft beſeſſenen Grundſtücke:

I. der ſogenannte Wendenhammer, mit dazu gehörigem halben Hof, beſtehend:

1) An Gebäuden:

a) aus einem neu gebauten Wohnhauſe, in welchem ſich parterre eine Mahlmühle mit zwei Gängen, Wohnung für den Müller, ein Zain- und Waſſerhammer, und in der 2ten Etage 5 heizbare Zimmer mit Kammern und Speißgewölbe, dann laufendes Waſſer befindet,

b) aus einem demſelben gegenüber liegenden geräumigen Hauſe mit 3 Zimmern, zur Wohnung für Arbeitsleute und Dienſtboten mit einem Keller und Gewölbe,

c) aus dem ſogenannten Hüttengebäude mit 2 Friſchfeuern und einem Pochhammer,

d) aus dem angebauten Hohofen,

e) 3 geräumigen Kohlhütten,

f) eine zweiſtöckige unten gewölbte Stallung auf 20 bis 24 Stück Vieh,

g) eine dergleichen Scheune mit 3 gewölbten Kellern,

h) ein an dieſelbe angebautes Eiſengewölbe,

i) eine Holzlege und Backofen,

k) eine Schneidmühle,

l) eine beſondere Wohnung für den Friſchmeiſter mit 3 Wohnſtuben, 2 Pferdeſtallungen und eine Wagenremiße,

m) ein 2ter geräumiger Stadel mit Wagenſchupfe,

n) eine Bretterſchupfe und

o) ein hölzernes Gebäude, die ſogenannte Löffelhütte.

2) An Grundſtücken:

a) ein Gras- und Gemüßgarten,

b) 15 Tagwerk Felder,

c) 11¼ Tagwerk Wieſe,

d) 4¾ Tagwerk Holz,

e) 4 Tagwerk Huth, jetzt Feld und Wieſe.

3) An Rechten:

3 Klafter Holz aus der herrſchaftlichen Waldung,

die Fiſcherei im Hammerbach.

II. An walzenden in der Nähe liegenden Grundſtücken:

ein Garten an der Friſchmeiſters-Wohnung,

⅜ Tagwerk Wieſe bei der Hebanzmühle,

¾ Tagwerk dergleichen daſelbſt,

¾ Tagwerk dergleichen daſelbſt,

1¾ Tagwerk dergleichen an der Eger,

4½ Tagwerk Wieſe und Feld in der Hirſchloh,

18¾ Tagwerk Stangen- und Buſchholz in Eichelberg,

6¾ Tagwerk Holzboden in der Hohersloh,

¾ Tagwerk Holz in der Wendern,

ein Stück Fiſchwaſſer in der Eger, 300 Schritte lang.

III. Das Hammergut in Niederlamitz, beſtehend:

1) An Gebäuden:

a) in einem Wohnhauſe, der Hammerhütte gegenüber, mit 4 Wohnſtuben, 3 Kammern, 1 Gewölbe, Stallung auf 7 Stück Vieh und 2 Getraidteböden,

b) in der geräumigen Hammerhütte mit einem Friſchfeuer,

c) einem angebauten Hohofen und Kohlſchupfe,

d) einer geräumigen Kohlſchupfe,

e) einem dergleichen Stadel,

f) einem Wohnhauſe für die Arbeitsleute, die Knapshütte genannt.

2) An Grundſtücken:

⅛ Tagwerk Grasgarten,

6½ Tagwerk Felder,

2 Tagwerk Wieſen und Weiher.

3) An Rechten:

eine Klafter Gerechtholz aus der herrſchaftlichen Waldung,

das Huth- und Gemeinderecht.

IV. An walzenden Grundſtücken daſelbſt:

1¾ Tagwerk Wieſe, die obere Wöhrwieſe,

1½ Tagwerk dergleichen, die untere,

1 Tagwerk dergleichen, der Hammerrangen,

¾ Tagwerk dergleichen, der alte Teich genannt,

1¾ Tagwerk Wieſe am Welles,

4 Tagwerk dergleichen, in der Grünloh,

¾ Tagwerk Feld, das Scheibenfeld,

1 Tagwerk Feld, der Spitzacker,

öffentlich verkauft werden.

Vom unterzeichneten Königl. Landgerichte wurde hierzu und zwar:

1) zum Verkauf der Hammerwerke und Grundſtücke zu Wendenhammer Termin auf den

14. Auguſt curr. Vormittags 9 Uhr
in loco Wendenhammer,

Digitized by Google

2) zum Verkauf des Hammerwerkes in Niederlamitz und dazu gehörigen Grundſtücke Termin auf den

15. Auguſt curr. Vormittags 9 Uhr
in loco Niederlamitz

anberaumt. Kaufsluſtige haben ſich daher an Ort und Stelle einzufinden.

Bei einem annehmbaren Gebot kann der Zuſchlag ſogleich erfolgen.

Bemerkt wird:

1) daß die Werke zu Wendenhammer an der Eger ſehr vortheilhaft in der Nähe von Selb, Wunſiedel und Marktleuthen liegen und bei dem guten Waſſerſtand immer betrieben werden können.

Die Güter ſind zum Theil bodenzinnſiges Eigenthum, zum Theil handlohnbar; der Zehenten iſt fixirt.

Aus der herrſchaftlichen Waldung wurden zum Betrieb des Gewerbes bisher jährlich 600 Klafter Holz und Stöcke abgegeben.

2) Vom Hammergut in Niederlamitz, am Lamitzbach, ¼ Stunde von Kirchenlamitz entfernt, wird nur 3 fl. Eiſengeldfixum abgegeben; der Zehenten iſt fixirt.

Auch dieſer Hammer hat bisher jährlich 600 Klafter Holz und Stöcke aus der herrſchaftlichen Waldung, der große Kornberg, nur ¼ Stunde entfernt, bezogen.

Die Taxe

der Hammerwerke, Mühlen und Grundſtücke zu Wendenhammer beträgt

24,605 fl.,

der walzenden Stücke daſelbſt

2210 fl.,

des Hammerguts zu Niederlamitz

13,805 fl.,

der walzenden Stücke

2600 fl.

Die nähere Beſchreibung und Taxe dieſer Realitäten kann täglich hier eingeſehen werden; die Einweiſung derſelben wird gerne von den Beſitzern erfolgen.

Kirchenlamitz, in Oberfranken des Königreichs Bayern, am 26. Juni 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Beck.

Ediktal-Ladung.

Heinrich Ruppert, Sohn des verlebten Bauers Kaspar Ruppert von Schellenberg, geboren am 28. September 1765, iſt ſeit dem Jahre 1804 abweſend, ohne daß ſeitdem über Leben und Aufenthaltsort deſſelben etwas bekannt geworden iſt.

Auf den Antrag der Erbsintereſſenten ergeht daher an den genannten Heinrich Ruppert oder deſſen allenfallſige Descendenten hiemit die Aufforderung, binnen 6 Monaten a dato und längſtens am

22. November 1843

dahier bei Gericht zu erſcheinen, und nach gehöriger Legitimation ihr Vermögen, das nach der letzten Kuratelrechnung in 1406 fl. 42½ kr. beſteht, in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieſelben für verſchollen erklärt, und deren Vermögen an ihre Inteſtaterben gegen Kaution hinausgegeben werden würde.

Gräfenberg, am 12. Mai 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Grötzſch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Bayeriſchen Landgerichte Ludwigsſtadt

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 15ten d. Mts. das Prioritäts-Erkenntniß in dem Univerſal-Conkurs über das Vermögen des Tafelmachers- und Krämers Chriſtoph Baumann zu Lauenſtein am Gerichtsbrett angeheftet worden ſey.

Ludwigsſtadt, am 18. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Mayer.

Erkenntniß.

Das K. Landgericht Stadtſteinach erkennt zu Recht: daß die für den verlebten Bauersmann Johann Schramm aus Graſengehaig ausgeſtellten vermißten Hypotheken-Urkunden:

a) des Johann Frank von Premeuſel, d.d. 28. April 1830 auf ein mit 5% verzinsliches Kapital von 500 fl. lautend,

b) des Linhard Günther von Grafengehaig:
aa) Vom 1. Januar 1831, auf 450 fl. Kapital
bb) vom 15. März 1835, auf 50 fl. Kapital lautend,

als kraftlos zu erklären und nach Heimzahlung dieſer Kapitalien an die Johann Schrammiſchen Erben die Hypotheken zu löſchen ſeyen.

Stadtſteinach, den 21. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Steckbrief.

Der Handlungsreiſende und Commis Maximilian Friedrich Holler, Pfarrersſohn von Ludwigsſtadt, hat ſich dahier des Verbrechens des Betruges und der Unterſchlagung verdächtig gemacht.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden erſucht, denſelben auf Betreten verhaften, und an das unterfertigte Gericht abliefern zu laſſen.

Schweinfurt, den 22. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadtgericht.

Seufferth.

* * *

Perſonal-Beſchreibung des Max. Friedrich Holler.

Derſelbe iſt ohngefähr in einem Alter von 23 bis 25 Jahren, von mittelmäßiger Größe, ziemlicher ſchlanker Statur, braunem Haupthaare, geſunder Geſichtsfarbe und im allgemeinen von einem empfehlenden Aeußeren.

Nähere Kennzeichen können nicht angegeben werden.

Edictal-Ladung.

Vom unterzeichneten Gerichte Iter Inſtanz iſt über das Vermögen des von Memmelsdorf gebürtigen und zu Mitwitz als conceſſionirter Stahl-, Eiſen- und Galanterie-Waarenhändler anſäßigen, ſeit dem 8. Juni l. Js. heimlich in das Ausland entflohenen, Samuel Hirſch Gütermann in Folge vorliegender Zahlungsunfähigkeit bei dem Andrange vieler ſeiner Gläubiger die Eröffnung des Univerſal-Konkurſes beſchloſſen worden. Die Ediktstäge werden daher in der Art hiermit öffentlich ausgeſchrieben, daß

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen und Anſprüche
Donnerstag der 17. Auguſt l. Js.,
2) zur Abgabe der Einreden
Montag der 11. September l. Js., und
3) zur Vornahme der Schlußhandlungen
Montag der 2. October l. Js.

hiemit feſtgeſetzt iſt.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des S. H. Gütermann werden zu dieſen Terminen und zwar jedesmal früh 9 Uhr mit dem Bedeuten, hieher vorgeladen, daß das Auſſenbleiben am Iten Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſe, an den übrigen Ediktsterminen aber den Ausſchluß mit der vorzunehmenden Handlung als geſetzliche Folge nach ſich ziehe.

Sollte am 1. Ediktstage das von der Ehefrau des S. H. Gütermann beabſichtigte Arrangement zu Stande kommen, ſo ſoll von den ausgebliebenen Gläubigern angenommen werden, daß ſie dem Mehrheitsbeſchluſſe der Erſchienenen ſich anſchließen.

Auch werden alle jene, welche von dem Gütermänniſchen Vermögen irgend etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes — vorbehaltlich ihrer Rechte — ſofort bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die bis jetzt gerichtlich ermittelte Aktivmaſſa (worunter viele Buchſchulden) auf 8000 fl. ſich beläuft, der bis jetzt bekannte Paſſivſtand aber — mit Inbegriff der privilegirten Schulden zu 2420 fl. — in 16,576 fl. 11 kr. beſteht.

Zugleich ſollen verſuchsweiſe am Iten Ediktstage die zur Gantmaſſe gehörenden Mo- und Immobilien, worunter die letzteren in einem Hauſe nebſt Stallungen und Oekonomie-Stadel im Werthe zu 1900 fl. und in einem auf 250 fl. gewürdigten Acker beſtehen, für beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber unter den beim Verſtriche zugleich mit den auf den Realitäten ruhenden Laſten und Abgaben bekannt zu machenden Bedingniſſen, öffentlich verſtrichen werden, und ſoll der Zuſchlag bei den Immobilien nach Vorſchrift des neueſten Prozeßgeſetzes erfolgen.

D. Mitwitz bei Kronach, am 7. Juli 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgiſchen Herrſchaftsgerichte.

Dr. Maier.

Digitized by Google

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkte beſtandenen Getraidtpreiſe.

	Preis per Schäffel: höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . . .	26 fl. 30 kr.	24 fl. 6 kr.	21 fl. — kr.
Korn . . .	24 fl. 36 kr.	21 fl. 6 kr.	19 fl. — kr.
Gerſte . . .	18 fl. — kr.	16 fl. 54 kr.	16 fl. 48 kr.
Haber . . .	13 fl. 36 kr.	13 fl. 12 kr.	13 fl. — kr.
Erbſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 26. Juli 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei einer Kirchenſtiftung ſind 4000 fl. zu 3½ pCt. gegen verordnungsmäßige Hypothek, im Ganzen oder theilweiſe auszuleihen. Wo? iſt bei der Redaktion dieſes Blattes zu erfragen.

Traunungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 27. Juli. Der Bürger und Metzgermeiſter Andreas Chriſtian Angermann im Neuenwege, mit der ledigen Katharina Margaretha Dörnhöfer, Bürgers und Mulzermeiſters-Tochter von Bayreuth.

Geborne.

Den 14. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 22. Juli. Der todtgeborne Sohn des Porzellanmalers Buchta vor dem Brandenburger Thor.

Den 24. Juli. Die Tochter des Gärtners Eiſenhut dahier.

Den 26. Juli. Die Tochter des Maurergeſellen Sengenberger im Neuenwege.

Den 27. Juli. Die Zwillingstöchter des Bürgers und Büttnermeiſters Spandau dahier.

Geſtorbene.

Den 18. Juli. Die hinterlaſſene Wittwe des Gelbgießers Blankenbühler im Neuenwege, alt 80 Jahre.

Den 20. Juli. Der Sohn des Königl. Criminal-Adjunkten Hirſchbeck, alt 4 Monate und 14 Tage.

Den 21. Juli. Die Zimmergeſellen-Wittwe Walther in St. Georgen, alt 76 Jahre.

— — Die Handelsmanns-Wittwe Röſel Dilsheimer von hier, alt 78 Jahre.

Den 22. Juli. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Ernſt Nüſſel dahier, alt 13 Jahre, 9 Monate.

Den 23. Juli. Der Sohn des Saamenhändlers Schaub, alt 1 Jahr, 1 Monat und 17 Tage.

— — Die Tochter des Zuckerſieders Freiberger in St. Georgen, alt 4 Jahre, 5 Monate und 7 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Webermeiſters Klärner in St. Georgen, alt 56 Jahre, 9 Monate und 12 Tage.

Den 24. Juli. Die Wittwe des Bürgers und Schneidermeiſters Schadt dahier, alt 91 Jahre, 1 Monat und 20 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 7 Monate.

Den 25. Juli. Die Ehefrau des Bürgers und Schloſſermeiſters Kolbe, alt 31 Jahre, 4 Monate und 18 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 91. Bayreuth, Dienſtag am 1. Auguſt 1843.

Inhalt.

Geſuch um allergnädigſte Bewilligung einer Sammlung für die durch Ungewitter und Ueberſchwemmung beſchädigten Gemeinden Stötten und Steinbach, Landgerichts Oberdorf, im ſchwäbiſch-neuburgiſchen Kreiſe. — Proteſtantiſche Schullehrer-Wittwen und Waiſen. — Knabenſchul-Stelle zu Seßlach. — Ergebniſſe der finaliſirten Rechnung des Emeritenfonds zu Bamberg pro 18¾⁄₄. — Sommerbier-Taxe. — Dießjährige theologiſche Aufnahmsprüfung. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Geſuch um allergnädigſte Bewilligung einer Sammlung für die durch Ungewitter und Ueberſchwemmung beſchädigten Gemeinden Stötten und Steinbach, Landgerichts Oberdorf, im ſchwäbiſch-neuburgiſchen Kreiſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben die erbetene Vornahme einer Sammlung in ſämmtlichen Regierungsbezirken für die durch Ungewitter und Ueberſchwemmung beſchädigten, im Bezirke des Landgerichts Oberdorf gelegenen Gemeinden Stötten und Steinbach, dann einige benachbarte Ortſchaften, mit dem Beifügen allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß der Ertrag der Sammlung, nach Maßgabe des amtlich erhobenen Schadens und der Dürftigkeit, unter die Beſchädigten vertheilt werden ſoll.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken erhalten daher den Auftrag, wegen Vornahme dieſer Collekte in ihren Bezirken das Geeignete zu verfügen und das Ergebniß derſelben binnen

4 Wochen

bieher vorzulegen.

Zugleich wird in Nachſtehendem ein Auszug aus den über die ſtattgefundenen Beſchädigungen vorliegenden amtlichen Anzeigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Auszug.

* * *

Am 26. Auguſt v. Js. Abends um 8 Uhr entlud ſich zunächſt über den Gemeindefluren von Stötten und Steinbach, Landgerichts Oberdorf, im ſchwäbiſch-neuburgiſchen Kreiſe ein furchtbares, von überſchwemmenden

Digitized by Google

Regengüſſen, Sturm und Hagelſchlag begleitetes Gewitter, welches namentlich in den nächſten Umgebungen des Auerberges die bedauerlichſten Verwüſtungen anrichtete.

Ueber 40 Häuſer, die Wirthſchaftsgebäude ungerechnet, wurden mehr oder minder ſtark beſchädigt, Aecker, Wieſen und Gärten durch die hochangeſchwollenen Gewäſſer verſchlammt, überſandet, theilweiſe abgeriſſen, oder mit Steingerölle bedeckt; die ſämmtlichen Wege, Brücken, Stege und Waſſerwerke erfuhren nicht minder bedeutende Beſchädigungen, und was ſich an Getraide, an Grummet oder Gartenfrüchten ꝛc. vorfand, ja ſelbſt ein großer Theil des bereits in Scheunen und Häuſern eingebrachten Erndteertrags wurde durch den langanhaltenden Schauerſchlag, ſowie durch den gewaltigen Andrang von Waſſer, Schlamm und Steingerölle vernichtet oder doch unbrauchbar gemacht.

Der Schaden, welcher durch dieſes Ungewitter an Gebäuden und insbeſondere auch an Mühlen und Waſſerwerken, an Brücken und Wegen, dann durch Abſchwemmung und Verſandung von Grundſtücken, ſowie durch Hinwegſchwemmung von Holz und andern Vorräthen verurſacht wurde, beträgt nach amtlichen Erhebungen, den Verluſt an Feld- und Gartenfrüchten nicht eingerechnet, die Summe von 18,172 fl., und wird von den ſehr unbemittelten Bewohnern jener Ortſchaften um ſo härter gefühlt, als auch die vorhergegangene Heu- und Getraide-Erndte geringen Ertrag gewährt hatte. Auch konnte bei dieſer Art von Beſchädigung ſelbſt der Beitritt zum Hagelverſicherungs-Vereine keinen Schutz gewähren, da ſich letzterer nur auf die Feldfrüchte erſtreckt; abgeſehen davon, daß von ohngefähr 70 beſchädigten Familien nur 13 mit 2 — 300 fl. wirklich verſichert waren, indem die Mehrzahl, nach dem Zeugniſſe des Landgerichts Oberdorf, außer Stande iſt, die wegen der gefährlichen Lage dieſer Fluren im Hagelſtriche erhöhten Koſten des Beitrittes zu erſchwingen, wie denn auch die in Vorlage gekommene Ueberſicht der Vermögensverhältniſſe mit ganz geringen Ausnahmen einen nicht unbeträchtlichen Schuldenſtand der Einzelnen entnehmen läßt.

(Die proteſtantiſchen Schullehrer-Wittwen und Waiſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden in Oberfranken werden hiemit angewieſen, das alljährliche Verzeichniß der vorhandenen proteſtantiſchen Schullehrer-Wittwen und Waiſen unter 14 Jahren zur Vertheilung der diesjährigen Unterſtützungs-Rate binnen 8 Tagen an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle per Couvert einzuſenden.

Bayreuth, den 26. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Knabenſchulſtelle zu Seßlach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Knabenſchulſtelle in Seßlach, mit dem faſſionsmäßigen Ertrage von 371 fl. 23 kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind einfach binnen

6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtrikts-Schul-Inſpektion Seßlach einzureichen.

Bayreuth, den 26. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

(Die Ergebniſſe der finaliſirten Rechnung des Emeritenfonds zu Bamberg pro $18\frac{33}{34}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Ergebniſſe der finaliſirten Rechnung des Emeritenfonds zu Bamberg pro $18\frac{33}{34}$ werden hiemit bekannt gemacht, wie folgt:

A. Einnahme.

a) Außerordentliche:

1) An Activ-Rezeß vom vorigen Jahr	3967 fl. 13¾ kr.		
2) An Activ-Außenſtänden	1273 fl. 58¾ kr.		
3) An abgetragnen Capitalien	1303 fl. 50 kr.		
4) An zurückerhaltenen Vorſchüſſen	33 fl. — kr.		
Betrag der außerordentlichen Einnahmen		6578 fl. 2 kr. 2 pf.	

b) Ordentliche:

1) Interkalar-Gefälle von erledigten Pfarreien	119 fl. 6 kr.	
2) Beiträge von Stiftungs-Kaſſen	175 fl. — kr.	
3) Beiträge von confirmirten und verbeſſerten Pfarreien	807 fl. 3¼ kr.	
4) Beiträge von Kaplänen und Kooperatoren	89 fl. 15 kr.	
5) Renten-Ueberſchüſſe von Beneficien	215 fl. 37½ kr.	
6) Zinnſen von ausgeliehenen Capitalien	2183 fl. 10½ kr.	
Betrag der ordentlichen Einnahmen		3589 fl. 12 kr. 1 pf.
Total-Betrag aller Einnahmen		10,167 fl. 14 kr. 3 pf.

B. Ausgabe.

a) Gewöhnliche:

1) Penſionen und Unterſtützungen	1218 fl. 40 kr.	
2) Verwaltungs-Koſten	236 fl. 16 kr.	
Betrag der gewöhnlichen Ausgaben		1454 fl. 56 kr. — pf.

b) Außergewöhnliche:

1) Funktions-Zulagen	127 fl. 30 kr.	
2) Leib-Renten	39 fl. 50 kr.	
3) Prozeßkoſten	102 fl. 30½ kr.	
4) Ausgeliehene Capitalien	5300 fl. — kr.	
5) Zinnſen-Hinaus-Vergütung	21 fl. — kr.	
6) Geleiſtete Aktiv-Vorſchüſſe	198 fl. 11 kr.	
7) Rechnungs-Vergütung	— fl. 10 kr.	
Betrag der außergewöhnlichen Ausgaben		5789 fl. 11 kr. 2 pf.
Total-Betrag aller Ausgaben		7244 fl. 7 kr. 2 pf.

Ausgleichung.

Total-Betrag aller Einnahmen	10,167 fl. 14 kr. 3 pf.
Total-Betrag aller Ausgaben	7244 fl. 7 kr. 2 pf.
Betrag des Activ-Rezeſſes	2923 fl. 7 kr. 1 pf.

Digitized by Google

Pro $18\frac{41}{42}$ aber haben betragen:

die Einnahmen	10,519 fl.	46 kr.	$1\frac{1}{4}$ pf.
die Ausgaben	6552 fl.	32 kr.	2 pf.
der Activ-Rezeß	3967 fl.	13 kr.	$3\frac{1}{4}$ pf.

Der in dem Etats-Jahr $18\frac{42}{43}$ gegen das Etats-Jahr $18\frac{41}{42}$ erſichtliche Minder-Betrag der Einnahme liegt in dem wenigern Activ-Außenſtänden und geringern Anfall der Interkalar-Früchte, ſo wie der Mehr-Betrag der Ausgaben in dem größern Betrag der ausgeliehenen Capitalien, in einigen gegebenen Activ-Vorſchüſſen und unvermeidlichen Prozeßkoſten.

Vermögensſtand am Schluß des Etats-Jahres $18\frac{42}{43}$:

a) Vermögen:			
Activ-Kapitalien	71,347 fl.	39 kr.	— pf.
Activ-Vorſchüſſe	1,223 fl.	4 kr.	$\frac{1}{4}$ pf.
Activ-Außenſtände	1,806 fl.	39 kr.	$3\frac{1}{4}$ pf.
baarer Kaſſenbeſtand	2,923 fl.	7 kr.	1 pf.
Summa des Vermögens	77,300 fl.	30 kr.	1 pf.
b) Schulden:			
keine	— fl.	— kr.	— pf.
Reiner Vermögensſtand	77,300 fl.	30 kr.	1 pf.

Bayreuth, den 27. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Sommerbier-Taxe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Brauberechtigte Pankratz Zittel von Scheßlitz hat ſich dazu verſtanden, die Maas Bier um 5 kr., ſomit unter der Taxe, auszuſchenken.

Dieſe das allgemeine Beſte fördernde Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die dießjährige theologiſche Aufnahmsprüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Anfang der dießjährigen Prüfung der Candidaten der Theologie zur Aufnahme unter die Candidaten des Predigtamts wird auf den 25. September d. Js. beſtimmt.

Zu dieſer Prüfung haben ſich alle Candidaten, welche ihre Studienzeit vorſchriftsmäßig vollendet haben, zu melden, zu Bewirkung der Einberufung aber ihrer auf 3 kr. Stempel einzureichenden Meldung folgende Produkte beizufügen oder nachzuſenden:

1) das Taufzeugniß im Original und in einer auf 3 kr. Stempel auszufertigenden Abſchrift;
2) einen ſelbſtverfaßten Lebenslauf in duplo, auf 3 kr. Stempel;

Digitized by Google

3) das verſiegelte Univerſitäts-Zeugniß nach §. 18 der in Nr. 15 des hieſigen Kreis-Intelligenzblattes unter dem 28. Januar 1826 für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen;

4) das Atteſt über geſetzmäßige Aufführung auf der Univerſität nach §. III., Ziff. 3 der Inſtruktion über die Prüfung der theologiſchen Candidaten (Amtshandbuch Thl. I., pag. 82);

5) ein Verzeichniß aller von dem Examinanden gehörten Vorleſungen, welches dem Univerſitäts-Zeugniſſe beizufügen iſt.

Candidaten, welche eine nochmalige Prüfung beſtehen müſſen, können ſich auf ihre früheren Eingaben berufen, müſſen jedoch ein Zeugniß über ihr Verhalten von derjenigen geiſtlichen Behörde, in deren Bezirk ſie die Zwiſchenzeit zugebracht haben, vorlegen; ſolche aber, welche bei der Ausnahms-Prüfung zu erſcheinen haben und ſich weder melden, noch mit hinreichenden Gründen um Dispenſation einkommen, können nicht ferner als Examinanden betrachtet werden.

Hierbei werden die gegen verſpätete nicht deshalb hinreichend entſchuldigte Anmeldungen und Probe-Predigten erlaſſenen Verordnungen erinnert und bemerkt, daß nach einer Verfügung des K. Ober-Conſiſtoriums vom 22. November 1841 das in dieſer Hinſicht ausgeſprochene Präjudiz ſtreng und unnachſichtlich wird vollzogen werden.

Was die Cenſur und Claſſifikation betrifft, ſo wird nach §. 8 des Edikts über die innern Kirchenangelegenheiten, analog der Vorſchrift für die Prüfung der Candidaten für den Staatsdienſt vom 9. December 1817 (Regierungsblatt 1817, S. 10 ff.) verfahren werden. Candidaten aber, welche ſich zu der Prüfung melden, und auf erhaltene Einberufung nicht erſcheinen, können nach der bekannten Verfügung vom 4. März 1833 in den gegenwärtigen Jahrgang nicht eingereiht werden.

Ansbach, den 24. Juli 1843.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Seußling, Landgerichts Bamberg II., von dem Hochwürdigſten Herrn Erzbiſchofe Bonifaz von Bamberg dem bisherigen Pfarrer von Thurndorf, Landgerichts Auerbach, Prieſter Ernſt Förtſch verliehen werde.

Bayreuth, den 20. Juli 1843.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Schuhmachermeiſter Chriſtian Friedrich Mönch dahier und die ledige Anna Barbara Eyßer aus Culmbach laut gerichtlichen Vertrages vom 17ten dieſes Monats, vom Tage ihrer demnächſt erfolgenden Trauung an, die hierorts geltende eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Tauber.

Bayreuth, den 27. Juli 1843.

Das
Königlich Bayeriſche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Die Schneiderstochter Chriſtiana Hautſch aus Weidenberg iſt eines zu Waizenreuth begangenen ausgezeichneten Diebſtahls verdächtig und flüchtig geworden.

Man erſucht deshalb alle Obrigkeiten, auf dieſe unten ſignaliſirte Perſon Spähe anzuordnen, ſolche im Betretungsfalle zu verhaften und hieher zu liefern.

Signalement.

Die Verdächtige iſt 18 Jahre alt, hat blonde Haare, blaue Augen, proportionirte Naſe, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, geſunde Geſichtsfarbe und iſt mittlerer Statur.

Bei ihrer Entweichung vom Hauſe war ſie in bloßem Kopfe, ohne Kamm, trug ein gelbbaumwollenes Halstuch, ein braunbaumwollenes Jäckchen, dergleichen Rock,

Digitized by Google

blau und weißgeſtreifte Schürze, weiße baumwollene Strümpfe und blaue Zeugſchuhe.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Tauber.

Bekanntmachung.

Ein gewiſſer Adam Bauer von Hallſtadt, geboren am 15. April 1766, hat ſich vor 51 Jahren als Schuſtergeſelle von ſeiner Heimath entfernt, ohne von ſeinem Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben. Benannter Bauer oder ſeine Leibeserben werden hiemit wiederholt aufgefordert, ſich binnen 6 Monaten zur Empfangnahme des aus 514 fl. $52\frac{5}{8}$ kr. beſtehenden Vermögens um ſo gewiſſer dahier zu melden, als derſelbe auſſerdem für verſchollen erklärt und deſſen Vermögen an die nächſten Erben ohne Caution ausgehändigt werden wird.

Bamberg, den 19. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Der auf 14ten nächſten Monats Auguſt feſtgeſetzte Verkauf des Wohnhauſes Nr. 208 in hieſiger Karolinenſtraße und ein Tagwerk Feldes am Teufelsberg findet nicht ſtatt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hof, den 19. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
v. n. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Rothgerbermeiſter Johann Michael Summe zu Wiersberg, dieß Gerichts, hat ſeine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt und die Eröffnung des Univerſal-Konkurſes in Antrag gebracht.

Deshalb wird
erſter Ediktstag auf
Mittwoch den 30. Auguſt d. Js. Vermittags 9 Uhr
zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen,
zweiter Ediktstag auf
Freitag den 29. September d. Js. Vormittags 9 Uhr
zur Vorbringung der Einreden,
dritter Ediktstag auf
Montag den 30. October d. Js. Vermittags 9 Uhr
zur Vorbringung der Gegeneinreden und gleichzeitig auch zur Schlußverhandlung

bei unterfertigtem Konkursgerichte anberaumt, wozu alle diejenigen, welche an den ebengenannten Summe oder deſſen Ehefrau Forderungen zu machen haben, unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag den Ausſchluß von der jetzigen Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit den Einreden oder Gegeneinreden, ſowie mit der Schlußhandlung zu Folge hat.

Alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinſchuldner Summe oder deſſen Ehefrau in Händen haben, werden aufgefordert, bei Vermeidung des Erſatzes oder der Zahlung die fraglichen Gegenſtände dahier zu übergeben.

Der bis jetzt aktenmäßig bekannte Paſſivſtand beſteht in 5100 fl., der Aktivſtand aber in 2575 fl.

Zugleich werden die Gläubiger aufgefordert, am erſten Ediktstag einen zur Verwaltung der Konkursmaſſe tauglichen, am Orte des Konkursgerichts wohnenden Gläubiger, oder in deſſen Ermangelung einen andern zur Verwaltung tauglichen Mann, ſowie aus ihrer Mitte einen Ausſchuß von wenigſtens zwei oder drei Mitgliedern, als Bevollmächtigte für die Verwaltungs-Angelegenheiten, zu erwählen, widrigenfalls nach Lage der Sache von Konkursgerichtswegen desfalls weitere Vorſorge getroffen werden wird.

Culmbach, am 12. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird der dem Landwirthe Johann Hilpert von Lorenzreuth zugehörige halbe Hof — ſo weit derſelbe nach geſchehener Dismembration in ſeinem dermaligen Complex beſteht — belaſtet mit 50 kr. Steuerſimplum, dann mit der Handlohns-Pflichtigkeit zu 10 Prozent, ¼ Metzen Korn- und ¼ Metzen Habergült, ſowie dem Zehnten zum 15ten Band und Beet, geſchätzt auf 2270 fl., am

30. Auguſt curr. Nachmittags 2 Uhr

in loco Lorenzreuth öffentlich verkauft, wozu man beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken einladet, daß die Kaufsbedingniſſe am Termine bekannt gemacht werden und daß der Hinſchlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der Beſtim-

Digitized by Google

mungen des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 geſchieht. Wunſiedel, den 19. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Publicandum.

Webermeiſter Wolfgang Mayer zu Hiltpoltſtein iſt wegen Verſchwendung unter Curatel geſtellt, und ſind ihm als Curatoren, der Wirth und Melber Friedrich Wilhelm Richter und Oeconomiebürger Conrad Frauenknecht von dort beigeordnet.

Es wird dieß anmit zu Jedermanns Kenntniß mit dem Eröffnen gebracht, daß läſtige Verträge, welche genannter Mayer ohne Vorwiſſen und Zuſtimmung ſeiner Curatoren eingeht, null und nichtig ſind.

Gräfenberg, am 18. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzſch.

Publicandum.

Auf Inſtanz eines Gläubigers wird das Grundbeſitzthum des Schneidermeiſters Johann Konrad Hammer zu Seibelsdorf, beſtehend

a) in dem Dürracker, zu 1¼ Tagwerk, geſchätzt auf 250 fl.,
b) dem Ziegelacker, zu 1½ Tagwerk, geſchätzt auf 500 fl.,
c) die untere Leſauwieſe, zu 1½ Tagwerk, geſchätzt auf 250 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und ſteht hiezu Termin auf

Freitag den 18. Auguſt Vormittags

in dem Wohnhauſe des dortigen Ortsvorſtehers an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 98 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Stadtſteinach, am 24 Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Müllergeſelle Johann Schedel aus Redwitz hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgeſucht.

Wer gegen denſelben aus irgend einem Grunde Forderungen und Anſprüche zu machen hat, wird aufgefordert, dieſe in dem am

Freitag den 11. Auguſt curr.

anſtehenden Termine bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier an- und auszuführen.

Lichtenfels, am 18. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Steckbrief.

Der Handlungsreiſende und Commis Maximilian Friedrich Holler, Pfarrersſohn von Ludwigsſtadt, hat ſich dahier des Verbrechens des Betruges und der Unterſchlagung verdächtig gemacht.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden erſucht, denſelben auf Betreten verhaften, und an das unterfertigte Gericht abliefern zu laſſen.

Schweinfurt, den 22. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadtgericht.

Seufferth.

* * *

Perſonal-Beſchreibung
des Max. Friedrich Holler.

Derſelbe iſt ohngefähr in einem Alter von 23 bis 25 Jahren, von mittelmäßiger Größe, ziemlicher ſchlanker Statur, braunem Haupthaare, geſunder Geſichtsfarbe und im allgemeinen von einem empfehlenden Aeußeren.

Nähere Kennzeichen können nicht angegeben werden.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachſtehende Realitäten der Bauer Andreas und Dorothea Dauerſchen Eheleute zu Caspauer, als:

1) ein Gut, H.-Nr. 11 zu Caspauer, Beſ.-Nr. 133, wozu gehören: Wohnhaus, Stadel, Backofen, ½ Tagw. Garten am Hauſe, 13 Tagw. Feld, Wieſen, Holz und Oedung, geſchätzt auf 1060 fl., grundbar zum Gräflich Giechiſchen Hauſe und belaſtet mit dem 10 prozentigen Handlohn in allen Beſitzveränderungsfällen, dem Todenfall in Herren-

Digitized by Google

und Vaſallenfällen zu 2½ Prozent incl. fixen Schreibgeldes aus 250 fl. rhn. fixer Taxe und jährlich 2 fl. 42 kr. 3 pf. rhn. Grundzinns zum Gräflich Giechiſchen Domainen-Rentamt Thurnau, dann dem Blutzehnten und der theilweiſen Zehentpflichtigkeit auf den Feldern,

2) ein Aeckerlein zu ¼ Tagw. Feld in der Dorngaſſe, geſchätzt auf 65 fl., Beſ.-Nr. 107, dergl. Lehen und belaſtet mit dem Handlohn und Todenfall aus 12 fl. 30 kr. rhn. fixer Taxe wie ad 1 und jährlich 10½ kr. Grundgefällen zum Rentamt Thurnau und dem Getraidtzehnten zum K. Rentamt Weismain,

3) zwei halbe Schrothölzlein im Säulenberg zu 1 Tagw., geſchätzt auf 85 fl., dergl. Lehen und belaſtet mit dem Handlohn wie oben und jährlich 7½ kr. rhn. Grundgefällen zum Rentamt Thurnau, am

Donnerſtag den 17. Auguſt d. Js. Morgens 10 Uhr

in der Wohnung des Lehenſchultheiſen Jacob Spitzer zu Caspauer nach Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §§. 92 ff. der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich verkauft, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Thurnau, am 7. Juli 1843.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht, als proviſoriſche Verwaltung des Patrimonialgerichts I. Buchau.
Eſenbeck.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein im landgerichtlichen Kaſſenverwaltungs- und Rechnungsreviſions-Geſchäft tüchtig eingeübter junger Mann von ſittlich guter Conduite und fähig eine Real-Caution von 500 fl. zu beſtellen, wie auch ein tüchtiger Regiſtrator, kann bei hieſigem Landgerichte Anſtellung finden. Herzogenaurach, den 23. Juli 1843.

Müller, Landrichter.

Verzeichniß der vom 15. bis 22. Juli 1843 zu Steben angekommenen Badegäſte.

68) Fr. Margaretha Lederer, Kupferſchmiedsgattin von Nürnberg.

69) Fr. Johanna Krammer, Fabrikbeſitzersgattin von Nürnberg.

70) Fr. Margaretha Weſthaler, Gaſtwirthsgattin von da.

71) Fr. Katharina Untermeſſer, Metallſchlägersgattin von Fürth.

72) Fr. Maria Weiſker, Kaufmannsgattin von Schleiz.

73) Fr. Weiſker, Stadt-Syndikus-Gattin von da.

74) Fr. v. Strauch, Kammerrathsgattin von da.

75) Fr. Helena Reich, Rentiersgattin von Fürth.

76) Fr. Regina Schmidt, Baumeiſtersgattin von da.

77) Fr. Babette Stöckel, Fabrikantensgattin von da.

78) Frl. Agnes Prätorius, Oekonomstochter von Neuſtadt a. Orla.

79) Fr. Amalie Fritzſche, Apothekerswittwe von Pösneck.

80) Frl. Cäcilie v. Taube, Hauptmannstochter von Triptis.

81) Frl. Babette Bergho, Poſthalterstochter von Ebern.

82) Fr. C. Gräbner, Liqueurfabrikantengattin von Fürth.

83) Friedrika Franck, Bäckerstochter von Ludwigsſtadt.

84) Magdalena Beierlein, Schuhmachermeiſterstochter von Neuſtadt a. C.

85) Fr. Jeanette Munzert, Doktorsgattin von Münchberg.

86) Hr. Erhard Becher, Gerichtsdiener von Selb.

87) Hr. Karl v. Oelhafen, K. Oberlieutenant von Nürnberg.

88) Fr. Henriette Fikenſcher, Bäckersgattin von Münchberg.

Steben, den 22. Juli 1843.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. Juli 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.	101⅛	101⅝
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	672	669

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 92. Bayreuth, Donnerſtag am 3. Auguſt 1843.

Inhalt.

Wiederausleihung eines Blindeninſtituts-Kapitals. — Sommerbier-Taxe. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

(Die Wiederausleihung eines Blindeninſtituts-Kapitals betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ein dem Blindeninſtitute zu München angehöriges Kapital von 300 fl. kann entweder ganz oder in Summen von 100 fl. Anfangs September l. J. gegen 4prozentige Verzinſung und hypothekariſche Sicherheit innerhalb der erſten Hälfte des Gutswerthes an ſolide Bewerber zum Darlehen gegeben werden.

Hierauf reflektirende Bittſteller haben ihre Geſuche bei ihrer vorgeſetzten Diſtrikts-Polizeibehörde inſtruiren zu laſſen. Bayreuth, den 23. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freudel.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Sommerbier-Taxe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachbenannte Wirthe des Königlichen Landgerichts Hollfeld:

1) Johann Stolbinger von Sachſendorf,
2) Pankratz Engert von Laiberös,
3) Georg Grübel von Poxdorf,
4) Johann Konrad Angermann zu Kaſendorf,
5) Konrad Glenk " "
6) Johann Löffler " "
7) Johann Angermann " "
8) Georg Konrad Angermann " "

Digitized by Google

9) Johann Graſſer von Königsfeld,
10) Heinrich Endres „ „
11) Johann Brehm „ „
12) Wirthswittwe Lindner von Königsfeld,
13) Johann Rupprecht von Wonſees,
14) Johann Rauh „ „
15) Heinrich Rehm „ „
16) Wirthswittwe Lauterbach von Alladorf,
17) Johann Münch von Sanspareil,
18) Andreas Bergmann von Schirradorf,
19) Adam Herrmannsdörfer „ „
20) Andreas Münch von der Schlötzmühle, ſämmtliche für das gegenwärtige Jahr.
21) Heinrich Lunz von Droſendorf,
22) Pankratz Stenglein von Voitmannsdorf,
23) Michael König von Hollfeld,
24) Lorenz Krautblatter von Hollfeld,
25) Jakob Pittroff „ „
26) Friedrich Brunner „ „
27) Pankratz Dreßel „ „
28) Georg Appel „ „
29) Heinrich Reinfelder „ „
30) Johann Graſſer „ „
31) Konrad Lauterbach zu Alladorf,
32) Johann Wolf von Schönfeld, ſämmtliche auf unbeſtimmte Zeit.
33) Chriſtian Schrenker von Aufſeß,
34) Johann Rothenbach „ „
35) Chriſtoph Poſtler „ „ bis nach beendigter Erndte,

haben ſich bereit erklärt, die Maas Sommerbier um 5 kr., unbeſchadet der Tarifmäßigkeit deſſelben, auszuſchenken.

Dieſe uneigennützige von regem Gemeinſinn zeugende Handlungsweiſe wird durch das Kreis-Intelligenzblatt hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 29. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 25. Juli d. Js. allergnädigſt bewogen gefunden,

1) die erledigte Stelle eines erſten Aſſeſſors bei dem Landgerichte Pottenſtein dem dermaligen zweiten Aſſeſſor bei dem Landgerichte Stadtſteinach, Leonhard Platzer zu verleihen und
2) zu der hiedurch in Erledigung kommenden zweiten Aſſeſſors-Stelle bei dem Landgerichte Stadtſteinach den Rechtspraktikanten Guſtav Brems aus Eichſtädt allerhuldvollſt zu ernennen.

Bekanntmachung.

Der Müllermeiſter Johann Simon Hämmerlein von der Sahrmühle will mit ſeiner Ehefrau und ſeinen 7 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an Eines oder das Andere derſelben recht-

Digitized by Google

lich begründete Forderungen zu machen hat, muß ſolche längſtens bis zum

28. Auguſt curr. Vormittags

liquidiren, außerdeſſen keine weitere Rückſicht darauf genommen werden könnte.

Bayreuth, den 22. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Margaretha Hagen von der Lenz will nach Nordamerika auswandern.

Wer daher rechtlich begründete Forderungen an dieſelbe zu machen gedenkt, muß dieſelben an dem auf

Donnerſtag den 31. Auguſt curr. Vormittags

anberaumten Liquidations-Termin geltend machen, außerdeſſen keine weitere Rückſicht darauf genommen werden würde. Bayreuth, den 27. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Bäckerstochter Margaretha Barbara Weber von Kraſtshof und deren Kindeskuratel gegen den ledigen Kutſcher Johann Sorger von Schrezz wegen Schwängerung erkennt das K. Landgericht Bayreuth:

1) Beklagter ſey in contumaciam mit ſeinen Einreden zu präcludiren;
2) Klägerin habe binnen 30 Tagen bei Strafe des Ausſchluſſes zu beweiſen, daß Beklagter innerhalb der kritiſchen Zeit vom 21. Februar bis 7. April 1839 den Beiſchlaf mit ihr vollzogen habe;
3) die Entſcheidung über den Koſtenpunkt bleibt dem Endurtheil vorbehalten.

Bayreuth, den 29. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Schmiedmeiſter Gottfried Amſchler zu Neudroſſenfeld und ſeine Ehefrau, Cunigunda, verwittibt geweſene Zoll, eine geborne Lienhardt, haben vermöge gerichtlichen Vertrags die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 9. Juli 1843.

Freiherrlich von Reitzenſteiniſches Patrimonialgericht Neudroſſenfeld.

Maſel.

Bekanntmachung.

Donnerſtag am 31. Auguſt 1843 Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im K. Landgerichts-Lokale nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemeinen ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

I. das 5te, 14,495 Fuß lange, zwiſchen Breitengüsbach und Ebing liegende,
II. das 6te, 12,512 Fuß lange, zwiſchen Ebing und Unterleiterbach liegende Arbeitsloos der mitunterfertigten Bau-Sektion.

Die Arbeiten, welche ſolche umfaſſen, beſtehen für

das	5te,	6te Loos
in Erd- und Damm-, dann Waſſerbauarbeiten im Anſchlage zu	106,092 fl. 50 kr.	35,603 fl. 9 kr.
in Straßenverlegungen . . .	13,637 fl. 12 kr.	233 fl. — kr.
in Chauſſirung und Pflaſterung der Wegübergänge	2,628 fl. 54 kr.	5,050 fl. 51 kr.
in Brücken und Durchläſſen .	46,852 fl. 37 kr.	21,735 fl. 20 kr.
in Lieferung und Beifuhr der Materialien zum Unterbau . . .	9,247 fl. — kr.	12,448 fl. 33 kr.
in Lieferung und Beifuhr der Markſteine . . .	128 fl. — kr.	84 fl. — kr.
daher im Ganzen	178,496 fl. 33 kr.	75,154 fl. 53 kr.

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahmsbedingniſſe liegen vom 18. Auguſt 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten K. Eiſenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einſicht offen, wo auch die lithographirten Submiſſions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Digitized by Google

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen und für jedes Arbeitsloos getrennt längſtens bis 30. Auguſt Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent am Eröffnungs-Termine einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und ſeine Zulaſſungs-, ſowie ſeine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Scheßlitz, am 23. Juli 1843. — Bamberg, am 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht. — Königl. Eiſenbahnbau-Section.

Schell. — Wild.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachſtehende Realitäten des Lorenz Stahler von Pödeldorf auf Andringen eines Hypothekengläubigers:

ein Wohnhaus Nr. 31 und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Baumgarten nebſt Gemeinderecht, Beſ.-Nr. 139, mit 1 fl. 12$\frac{1}{2}$ kr. Erbzins und 5 Prozent Handlohn in Veränderungsfällen belaſtet, auf 625 fl. geſchätzt,

dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgeſetzt.

Termin zur Vornahme dieſes Geſchäftes wird auf

Mittwoch den 30. Auguſt Vormittags 9 Uhr

im Orte Pödeldorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bamberg, den 21. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Alle diejenigen Gläubiger des Bauern Johann Meyer von Seſſenreuth, welche an dem auf den 21. Juli curr. angeſtandenen 1ſten Ediktstag ihre Forderungen nicht angemeldet und nachgewieſen haben, werden dem angedrohten Präjudize gemäß mit denſelben von der gegenwärtigen Gantmaſſe ausgeſchloſſen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Culmbach, am 25. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Edictal-Citation.

Auf Antrag der nächſten Verwandten wird der abweſende Schmiedgeſelle Johann Wolfgang Gewinner von hier, von welchem ſeit 12 Jahren keine Nachricht bekannt iſt, ſowie deſſen allenfallſiger Leibeserbe, hiermit aufgefordert, ſich a dato binnen 9 Monaten und längſtens bis zum

2. November c.

bei Gericht dahier in Perſon oder ſchriftlich zu melden und daſelbſt weitere Anweiſung zu gewärtigen, widrigenfalls gegen den Abweſenden die Todeserklärung erkannt und ſein in beiläufig 261 fl. beſtehendes Vermögen an ſeine nächſten Verwandte ohne Caution hinausgegeben werden wird. Wunſiedel, am 23. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Vom

Königlichen Landgerichte Weidenberg

werden alle bis jetzt noch unbekannten Gläubiger des zu Roſenhammer verſtorbenen Papierfabrikanten Chriſtoph Schleicher aufgefordert, bis zum

1. September l. Js.

ihre Forderungen dahier anzumelden und nachzuweiſen, weil ſie außerdem bei Regulirung der Verlaſſenſchaft nicht können berückſichtiget werden.

Weidenberg, den 26. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Urtheils-Eröffnung.

In Sachen der Kunigunda Müller, ledig zu Geutenreuth und der Vormundſchaft ihres unehelichen Kindes gegen Johann Betzold zu Mainklein, Vaterſchaft und Kindesalimenten betreffend, iſt zu Recht erkannt worden:

Der Verklagte iſt ſchuldig,

a) der Klägerin 5 fl. für die Niederkunfts-, Tauf- und Kindbettskoſten, dann

b) die vom 25. Juli 1834 bis dahin 1842 rückſtändigen Alimentengelder mit 48 fl. ſammt den laufenden an dieſelbe zu zahlen, und

c) ſämmtliche Prozeßkoſten zu tragen, reſp. zu erſtatten.

Dieſes Erkenntniß wird, da der Aufenthalt des Verklagten noch immer nicht bekannt iſt, hiemit veröffentlicht,

Digitized by Google

mit dem Beifügen, daß die Gründe desſelben bei der Regiſtratur aus dem Originale entnommen werden können.

Weismain, den 19. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sondinger.

Johann Georg Hagel aus Medlitz, geboren den 25. December 1774, iſt ſchon gegen 50 Jahre von ſeiner Heimath abweſend, ohne von ſeinem Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben.

Johann Georg Hagel oder deſſen Erben werden hiemit aufgefordert, ſich binnen eines halben Jahres entweder perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Empfangnahme des ſich auf 800 fl. belaufenden Vermögens dahier zu melden, widrigenfalls nach geſetzlicher Ordnung verfahren werden würde.

Seßlach, den 22. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Forſter, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird das dem Ritter von Bree gehörige Anweſen zu Weilbrunn dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und zur Aufnahme der Kaufsanbote auf

Montag den 4. September d. Js. Vormittags
10 — 12 Uhr

im Wirthshauſe zu Weilbrunn Tagsfahrt anberaumt, wozu Steigerungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ſich unbekannte Käuſer über Leumund und Vermögensverhältniße auszuweiſen haben, und die Verſteigerung nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und den Beſtimmungen des Prozeßgeſetzes §. 93 — 101 erfolgt.

Dieſes Anweſen beſteht:

a) aus einem Wohnhauſe mit Bräuhaus unter einem Dache, aus einem Stadel, Hofraume, 1/16 Tagwerk Pflanzgarten, einer realen Brau- und Wirthsgerechtigkeit und einem Gemeinderechte, Beſitz-Nr. 174 iſt lehenbar zum K. Rentamte, und gibt dahin 18¾ kr. Grundſteuer aus 250 fl. Kapital, 4 fl. Gewerbſteuer, 6 fl. 15 kr. Erbzinns, mit 10 Prozent Handlohn in allen Beſitzveränderungsfällen, Werth nach Schätzung vom 16. Januar d. Js. 966 fl. 40 kr.,

b) aus einem halben Morgen Feld, der Kirchſteig auf dem ſchwarzen Berg, Beſitz-Nr. 177, eigen und iſt mit 9¼ kr. Grundſteuer aus 130 fl. Kapital und mit 1 kr. Bodenzins belaſtet,

c) aus einem Felde zu 1½ Morgen, der breite Rain, Beſ.-Nr. 178, eigen und gibt zum K. Rentamte 9 kr. Grundſteuer aus 120 fl. Kapital und 1 kr. Bodenzins,

d) aus einem Theile von 8¼ Acker Holz im Holzberg, Beſ.-Nr. 179 eigen und gibt zum K. Rentamte 29¼ kr. Grundſteuer aus 390 fl. Kapital und 5 fl. 45¾ kr. Bodenzins.

Das Grundſtück ad b. iſt auf 86 fl. 40 kr., jenes ad c. auf 80 fl. und jenes ad d. auf 241 fl. 40 kr. geſchätzt. Ebermannſtadt, den 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Am 19. Auguſt c. Vormittags 10 Uhr werden im Gerichtslokale dahier 6 Centner 13 Pfund konfiscirte Eiſen- und Stahlwaaren, nemlich

a) 2 Paquets Sichel zu 102 Pfund,

b) 9 Paquets Senſen zu 5 Centner 13 Pfund,

an den Meiſtbietenden gegen gleich Baarzahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Selb, den 19. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

In der Debitſache gegen den Nachlaß des verlebten Fabrikanten Erdmann Fichtner von Sauerhof wird der unterm 10ten dieſes ausgeſchriebene Verſtrichstermin am

Montag den 11. September l. J. Morgens 10 Uhr

in dem Wirthiſchen Gaſthofe zu Sauerhof abgehalten, was man zur Verhütung von Mißverſtändniſſen bekannt macht, da in manchen Exemplaren dieſes Ausſchreibens der 10. September enthalten iſt.

Stadtſteinach, am 29. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Ediktal-Ladung.

Johann Georg Otto, ehelicher Sohn des Stadt-

muſikus Kaspar Gottlieb Otto von Betzenſtein, geboren am 12. September 1787, hat ſich im Jahre 1804 oder 1805 von ſeiner Heimath entfernt, ohne ſeither von ſeinem Aufenthalte Nachricht zu geben. Genannter Johann Georg Otto oder deſſen Descendenten werden auf Antrag der Erbsintereſſenten hiermit aufgefordert, ſich binnen ſechs Monaten und längſtens bis

18. Januar 1844

um ſo gewiſſer dahier zu melden, als außerdem erſterer für todt erklärt und deſſen in 190 fl. 30½ kr. beſtehendes Vermögen deſſen ſich legitimirenden Verwandten ausgehändigt werden würde. Pottenſtein, den 18. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Publicandum.

Adam Suffa, Petri, zu Heinersdorf hat ſich bei dem Herzoglich Sachſen-Meiningenſchen Kreis- und Stadtgericht Sonneberg für inſolvent erklärt, und es wird deshalb wegen des im hieſigen Gerichtsbezirk liegenden Grundvermögens des Cridars das Partikular-Konkursverfahren eingeleitet, und geſetzliche Ganttage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf
Donnerſtag den 24. Auguſt curr.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 25. September curr.,
3) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf
Samſtag den 14. October curr.,

jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und es werden hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Ganttage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterſcheinen bei den übrigen aber, die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Handen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Ludwigsſtadt, 19. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Mayer.

Bekanntmachung.
Vom Königlich Bayeriſchen Landgerichte Ludwigsſtadt

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 15ten d. Mts. das Prioritäts-Erkenntniß in dem Univerſal-Conkurs über das Vermögen des Tafelmachers und Krämers Chriſtoph Baumann zu Lauenſtein am Gerichtsbrett angeheftet worden ſey.

Ludwigsſtadt, am 18. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Mayer.

Bekanntmachung.

Der ledige Müllergeſelle Johann Schebel aus Redwitz hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgeſucht.

Wer gegen denſelben aus irgend einem Grunde Forderungen und Anſprüche zu machen hat, wird aufgefordert, dieſe in dem am

Freitag den 11. Auguſt curr.

anſtehenden Termine bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier an- und auszuführen.

Lichtenfels, am 18. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Gradl.

Steckbrief.

Der Handlungsreiſende und Commis Maximilian Friedrich Holler, Pfarrersſohn von Ludwigsſtadt, hat ſich dahier des Verbrechens des Betruges und der Unterſchlagung verdächtig gemacht.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden erſucht, denſelben auf Betreten verhaften, und an das unterfertigte Gericht abliefern zu laſſen.

Schweinfurt, den 22. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadtgericht.
Seufferth.

Perſonal-Beſchreibung
des Max. Friedrich Holler.

Derſelbe iſt ohngefähr in einem Alter von 23 bis 25 Jahren, von mittelmäßiger Größe, ziemlicher ſchlanker Statur, braunem Haupthaare, geſunder Geſichtsfarbe und im allgemeinen von einem empfehlenden Aeußeren.

Nähere Kennzeichen können nicht angegeben werden.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Wer immer an die Nachlaßmaſſa des zu Lahm im Itzgrunde, ledig und ab intestato verſtorbenen Schneiders Johann Georg Baumgarten, Sohnes des Auguſt und der Anna Margaretha Baumgarten, geborne Wagenſchwanz, Erb- und ſonſtige Forderungs-Anſprüche zu machen hat, wird aufgefordert, ſolche bei dem auf

Donnerſtag den 31. Auguſt 1843

hiezu anberaumten Termine um ſo gewiſſer dahier zu liquidiren und nachzuweiſen, als ſonſt der Nachlaß an den legitimirten ausländiſchen Erbs-Prätendenten ohne weitere Berückſichtigung derſelben ausgeantwortet werden würde.

Gleichzeitig ergeht an alle diejenigen, die etwas zu dieſer Maſſa gehöriges noch in Händen haben oder beſizzen, die Weiſung, ſolches bis dahin unter Vorbehalt ihrer allenfallſigen Rechte hierauf bei der unterfertigten Verlaſſenſchafts-Behörde zur Vermeidung der geſetzlichen Strafe zu übergeben.

Banz, am 26. Julius 1843.

Herzoglich Bayeriſches Herrſchaftsgericht, als proviſoriſche Verwaltung des Patrimonialgerichts I. Claſſe Lahm.

Ott.

Subhaſtations-Patent.

Im Wege der Execution wird das den Ziegler Roſe'ſchen Eheleuten dahier gehörige Grundvermögen, nemlich: eine Ziegelhütte mit anſtoßendem Wohnhauſe, ein Garten mit Ackerfeld und eine Scheune nebſt Backofen, ſämmtliche Realitäten geſchätzt auf 1200 fl., am

Donnerſtag den 31. Auguſt d. Js. früh 8 Uhr

im hieſigen Gerichtslocale der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt. Strichsluſtige werden hiezu eingeladen.

Schloß Tambach, den 10. Juli 1843.

Gräflich Ortenburgiſches Herrſchaftsgericht.

Eckl.

Gläubiger-Vorladung.

Seligmann Löſer Freund, conceſſionirter Saifenſiedermeiſter und Lichterzieher zu Mitwitz, hat in Folge temporärer Inſolvenz-Erklärung auf Zuſammenrufung ſeiner Gläubiger Behufs ihrer Vernehmlaſſung über ſein angebrachtes Friſtengeſuch, welches zur Einſicht bereit liegt, bei dem unterfertigten Gerichte angetragen.

Demgemäß werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger des obgenannten Freund, welche an denſelben aus was immer für einem Grunde rechtliche Anſprüche machen zu können glauben, zu der auf

Freitag den 18. Auguſt l. Js. früh 9 Uhr

hiemit feſtgeſetzten Tagfahrt hieher zu Gericht vorgeladen, um ihre Forderung anzumelden, rechtsbeſtändig nachzuweiſen und dann weitere Vorſchläge von dem Schuldner oder von ſeinem legitimirten Vertreter zu gewärtigen, widrigens die Ausbleibenden als der Stimmenmehrheit beitretend ſollen angeſehen werden.

Vorſorglich ſoll auf den Fall des Mißlingens des beabſichtigten gütlichen Abkommens und einer ſich etwa herausſtellenden Ueberſchuldung dem obigen Liquidations-Termine die Kraft eines erſten Ediktstages beigelegt werden, worauf die weiteren Ediktstäge zur Kenntniß der Gläubigerſchaft unter Beifügung der geſetzlichen Rechtsnachtheile nebſt dem Verſtrichs-Termine für das den Gläubigern abzutretende disponible Vermögen gebracht werden ſollen.

D. Mitwitz bei Kronach, den 20. Juli 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgiſchen Herrſchaftsgerichte.

Dr. Maier.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Einwohners und Maurergeſellen Chriſtoph Appel von Burggrub werden die nachbenannten Theile ſeines Grundbeſitzes von Gerichtswegen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Termin für beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber auf

Dienſtag den 15. Auguſt l. Js. Nachmittag 1 Uhr

im Orte Burggrub beſtimmt iſt.

Der Zuſchlag erfolgt mit Vorbehalt der Genehmigung des Eigenthümers, und die Strichsbedingniſſe können gleich den Verkaufs-Objekten bei Letzterem täglich eingeſehen werden, nämlich:

a) ein Wohnhaus sub Nr. 22 zu Burggrub, zur Bäckerei eingerichtet und mit der realen Braugerechtigkeit unter der Beſitz-Nr. 55 mit 380 fl. beſteuert, zum Rittergute Mitwitz grund- und lehenbar, mit 10 Prozent Handlohn bei Beſitzveränderungsfällen und mit einem jährlichen Erbzins von 1 fl. 6¾ kr. belaſtet,

b) ein Felſenkeller am Kirchenrangen, unter der Beſitz-Nr. 56,

Digitized by Google

c) ¼ Tagwerk Feld, der Leitleinsacker, aus der Buhliſchen Sölde zu Burggrub unter der Beſitz-Nr. 48c mit 70 fl. in die Steuer gelegt, zum Rittergute Mitwitz grund- und lehenbar, mit 10 Prozent handlohnbar, und jährlich mit 15¼ kr. erbzinsbar.

Mitwitz, am 25. Juli 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgiſchen Herrſchaftsgerichte.
Dr. Maier.

Bekanntmachung.

Forderungen und Anſprüche an den Nachlaß der dahier verſtorbenen Margaretha Bräuning, Wittwe des Porzellaindrehers Friedrich Bräuning zu Schney ſind bei Vermeidung der geſetzlichen Nachtheile zuverläſſig am Sonnabend den 26. Auguſt 1843 Vormittags dahier anzumelden und nachzuweiſen, da die minorennen Kinder der ꝛc. Bräuning die Erbſchaft ihrer Mutter nur mit der Rechtswohlthat des Geſetzes und des Inventars angetreten haben.

Schney, am 29. Juli 1843.

Gräflich von Brockdorffſches Patrimonial-Gericht.
Dohrer.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkte beſtandenen Getraidtpreiſe.

	Preis per Schäffel: höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . . .	25 fl. 48 kr.	23 fl. 42 kr.	21 fl. — kr.
Korn . . .	21 fl. — kr.	19 fl. 24 kr.	18 fl. — kr.
Gerſte . . .	18 fl. 36 kr.	18 fl. 12 kr.	18 fl. — kr.
Haber . . .	13 fl. — kr.	13 fl. — kr.	13 fl. — kr.
Erbſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 29. Juli 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein im landgerichtlichen Kaſſenverwaltungs- und Rechnungsreviſions-Geſchäft tüchtig eingeübter junger Mann von ſittlich guter Conduite und fähig, eine Real-Caution von 500 fl. zu beſtellen, wie auch ein tüchtiger Regiſtrator, kann bei hieſigem Landgerichte Anſtellung finden. Herzogenaurach, den 23. Juli 1843.

Müller, Landrichter.

Verzeichniß
der vom 18. bis 21. Juli 1843 zu Alexandersbad angekommenen Badegäſte:

A. In der Kaltwaſſerheil-Anſtalt:

24) Hr. Frhr. v. Welſor mit Frau, Rittergutsbeſitzer von Neunhof.
25) Hr. Lampert, Kgl. Regierungs-Rath von Bayreuth.
26) Ihre K. Hoheit Fr. Großherzogin Alexandrine von Meklenburg-Schwerin.
27) Ihre Hoheit Prinzeſſin Louiſe.
28) Fr. v. Klein, } Hofdamen Ihrer K. Hoheit.
29) Fr. v. Hochſtetten, } Hofdamen Ihrer K. Hoheit.
30) Hr. v. Bülow, Hausmarſchall Ihrer K. Hoheit.
31) Hr. v. Stenglin, Kammerherr.
32) Hr. v. Grävenitz, Major und Gutsbeſitzer.
33) Hr. v. Lützow, desgl.
34) Hr. v. Borke, Capitain.
35) Hr. v. Könemann, Hausbeſitzer und Lieutenant.
36) Hr. v. Stenglin, Lieutenant.

B. In der Mineralbad-Anſtalt.

1) Hr. v. Pflugh, Kgl. Sächſiſcher Regierungsrath von Zwickau.

Wunſiedel, den 22. Juli 1843.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 93. Bayreuth, Sonnabend am 5. Auguſt 1843.

Inhalt.

In der Vorſtadt Au bei München aufgegriffene unbekannte taubſtumme Weibsperſon. — Aufſtellung eines Filialverlegers des Central-Schulbücherverlags zu Kulmbach. — Nicht legaliſirte Vorſtellungen. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine in der Vorſtadt Au bei München aufgegriffene unbekannte taubſtumme Weibsperſon betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Nachſtehenden folgt ein Abdruck des im oben bezeichneten Betreffe von der K. Regierung von Oberbayern unterm 23ſten d. Mts. an die Polizeibehörden von Oberbayern erlaſſenen Ausſchreibens mit dem Auftrage an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, gleichmäßig Recherchen nach der Heimath der in der Vorſtadt Au bei München aufgegriffenen unbekannten taubſtummen Weibsperſon in ihrem Bezirke anzuſtellen und ein etwa günſtiges Reſultat dem K. Landgerichte Au ſogleich bekannt zu geben, davon aber auch an unterfertigte K. Stelle Anzeige zu erſtatten.

Bayreuth, den 31. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Am 17ten d. Mts. Abends 5 Uhr iſt in der Vorſtadt Au bei München eine zur Zeit unbekannte taubſtumme Weibsperſon aufgegriffen worden.

Dieſelbe iſt circa 20 Jahre alt, 5′ 4″ groß, von vollem Körperbaue, hat braune Haare, graue Augen, ſtumpfe Naſe, geſunde Zähne.

Sie trägt am Leibe einen blau und braun geſtreiften Rock, ein dunkelblau tuchenes Mieder, darunter ein rothes Leibchen und darüber ein ſchwarzes Janker, das vorne offen ſteht, ferner 2 bunte Halstücher, ein ſchwarzes Kopftuch und eine lichtblaue Schürze. Sie geht barfuß und trägt Ohrringe, iſt des Leſens und Schreibens unkundig. Ihre Hände zeugen nicht von ſchwerer Arbeit, ſondern ſind ſehr geſchont.

Digitized by Google

Sämmtliche betreffende Diſtrikts-Polizeibehörden in Oberbayern erhalten hierdurch den Auftrag, zur Ausmittelung der Heimath dieſer Perſon in den Amtsbezirken dienliche Nachforſchungen zu pflegen und ein beſtätigendes Ergebniß dem K. Landgerichte Au ſogleich bekannt zu geben, hierüber aber auch anher Anzeige zu erſtatten.

München, den 23. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Bekanntmachung.

(Die Aufſtellung eines Filialverlegers des Central-Schulbücherverlags in Kulmbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Buchbindermeiſter Karl Senfft in Kulmbach wurde als Filialverleger des Central-Schulbücherverlags aufgeſtellt, was hiemit vorſchriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 1. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Mit Hinweiſung auf das Regierungs-Ausſchreiben vom 14. März 1843 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 32) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachfolgende im Laufe dieſes Monats eingekommene Vorſtellungen wegen Mangel der vorgeſchriebenen Erforderniſſe ohne Entſchließung bleiben müſſen:

Vorſtellung des Johann Georg Tröger von Volkmannsgrün, vom 13. Juni,
" des Conrad Hoffmann in Neuenreuth, vom 16. Juni,
" des Franz Heil von Freienfels, vom 3. Juli,
" des Hufſchmiedmeiſters Johann Ulrich Zeitner von Neuhauß, vom 15. Juli.

Bayreuth, den 31. Juli 1843.

Dienſtes-Nachricht.

Von Königl. Regierung wurde die zweite Knabenſchulſtelle zu Kulmbach auf Präſentation des Königl. Stadtpfarramtes und des Magiſtrats daſelbſt dem bisherigen Vorbereitungslehrer Johann Adam Schmitt übertragen.

Bekanntmachung.

Sollten ſich ſchulpflichtige, aber noch nicht zur Schule gebrachte Kinder in der hieſigen Stadt befinden, welche hier nicht geboren ſind und deren Namen daher aus den kirchlichen Liſten nicht erſehen werden können, ſo werden die Eltern ſolcher Kinder auf die Strafe aufmerkſam gemacht, der ſie ſich ausſetzen würden, wenn ſie ihre Kinder noch länger von der Schule zurückbehalten und ſie nicht jetzt, da ein neues Schuljahr begonnen hat, in die Schule bringen wollten, und es werden auch die Eigenthümer der Häuſer, in welchen ſolche Kinder ſich befinden, hiermit veranlaßt, nöthigenfalls davon Anzeige zu machen.

Auch werden Lehrherren und Dienſtherrſchaften, welche ſonntagsſchulpflichtige Lehrlinge oder Dienſtboten aus andern Schulbezirken haben, nicht unterlaſſen, dieſelben zum Beſuche der Sonntagsſchulen und Chriſtenlehren anzuhalten, da dieſelben, wenn dies nicht geſchähe, auch inſofern Nachtheil davon haben würden, als ſie bei der Rückkehr in ihren Heimathsort und beſonders, wenn ſie einen Schulentlaßſchein haben wollen, über den regelmäßigen Beſuch der Sonntagsſchulen und der Chriſtenlehren ſich auszuweiſen haben.

Bayreuth, den 1. Auguſt 1843.

Königliche Stadtſchulen-Commiſſion.
Schweitzer. Dr. Vetter.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche unter die hieſigen Schullehrlinge aufgenommen ſeyn wollen, haben ſich zu einer deßfallſigen

Digitized by Google

Aufnahmsprüfung bei dem Referenten der unterzeichneten Königl. Stadtſchulen-Commiſſion

am 4. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

einzufinden und ſich dabei über Zeit und Ort ihrer Geburt, über ihre Vermögens-Umſtände und Unterſtützungsmittel, dann darüber auszuweiſen, daß ſie

a) die Werktagsſchule oder einen gleichgeltenden Unterricht als vollſtändig befähigt verlaſſen,

b) ein religiös-ſittliches Betragen gepflogen und dadurch ihren innern Beruf zum Schulſache beurkundet und auch

c) kein körperliches Gebrechen an ſich haben, welches ſie für den Lehrberuf untauglich machen könnte.

Bayreuth, den 1. Auguſt 1843.

Königliche Stadtſchulen-Commiſſion.

Schweitzer. Dr. Vetter, Referent.

Bekanntmachung und Aufforderung.

Bei der am 1ſten hujus angeſtellten Reviſion der Leichenſteine und Begräbnißſtellen in dem hieſigen ſtädtiſchen Gottesacker fanden ſich über 300 meiſt liegende Leichenſteine, welche über 90 Jahre alt waren, und daher nach den Bekanntmachungen in Nr. 64 und 69 des Kreis-Intelligenzblattes als ſolche bezeichnet werden mußten, die aus dem inneren Raume des Gottesackers zu entfernen ſind. Das Ausſehen, der Zuſtand und die Lage dieſer Steine liefern den augenſcheinlichen Beweis, daß ſie mit wenigen Ausnahmen ſeither längſt der erhaltenden und wiederherſtellenden Fürſorge entbehrten, und unbeachtet und unbeſchützt dem Looſe des Verwitterns und Verſinkens Preis gegeben waren. Nur auf wenigen iſt noch zu leſen, wem ſie gewidmet ſind. Eine große Anzahl war mit Moos und Raſen faſt ganz überdeckt. Hie und da liegen mehre bis zu 5 und 6 an der Zahl nebeneinander verborgen unter wilden Geſträuchen, Neſſeln und Diſteln, deren wucherndes Ueberhandnehmen auf der Ruheſtätte der Todten keinen wohlthuenden Anblick gewährt, und den Wunſch, ſie entfernt zu ſehen, unwillkürlich hervorruft. Die unterzeichnete Kirchenverwaltung hofft ſich daher den Dank des betheiligten Publikums zu verdienen, wenn ſie jene alten Steine hinwegräumen läßt und dem ganzen Friedhofe durch Säuberung von Geſträuch und Unkraut ein freundlicheres Anſehen zu geben. ſucht. Damit jedoch diejenigen, welche an den in Rede ſtehenden alten Leichenſteinen aus Familien-Rückſichten ein näheres Intereſſe nehmen ſollten, noch eine verlängerte Friſt haben, ſie aufzuſuchen und in ihre Verwahrung und Obhut zu bringen; ſo wird hiermit bekannt gemacht, daß alle zum Hinwegſchaffen beſtimmten Leichenſteine mit Ziffern von gelber Oelfarbe gezeichnet ſind, und von heute an noch 4 Wochen oder bis zum 31ſten dieſes Monates in dem Gottesacker zur Dispoſition ſtehen bleiben. Sollte nun Jemand einen darunter befindlichen Familienſtein ſich und ſeiner Familie in dem Gottesacker erhalten wollen, ſo hat er ſich deshalb binnen der geſetzten Friſt bei der Kirchenverwaltung zu melden, die mit Oelfarbe gezeichnete Nummer des Steines anzugeben, ſein Recht daran nachzuweiſen, und nach richtig befundener Sache bis zum 31ſten dieſes Monates die Hinwegräumung oder resp. Verſetzung des Steines an einen dazu angewieſenen Platz an der Umfaſſungs-Mauer zu bewirken. Vom 31. Auguſt an kann aber dann freilich keine Reklamation mehr ſtattfinden, und die Hinwegräumung wird ſofort von der Kirchenverwaltung bewirkt werden. — Nach mäßiger Berechnung haben dieſe Steine bisher einen Boden-Raum von ¼ Tagwerk eingenommen.

Bei Reviſion der Grüfte hat man die Wahrnehmung gemacht, daß die Grüfte Nr. 31, 43, 57, 62, 72, 75, 76 dermalen vacant ſind, und keine dazu legitimirten Beſitzer haben. Dieſe Grüfte werden daher hiermit öffentlich ausgeſchrieben mit der Aufforderung an Alle, die etwa ein Erbrecht darauf haben oder anſprechen können, binnen 6 Wochen und längſtens bis zum

16. September l. Js.

bei der Kirchenverwaltung ihren Erbanſpruch anzumelden und nachzuweiſen, damit im günſtigen Falle die förmliche Ueberſchreibung geſchehen könne. Nach Verlauf dieſer 6 Wochen werden die genannten Grüfte dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden.

Alle Grüfte-Beſitzer aber werden hiermit freundlich erinnert, baldigſt dafür zu ſorgen, daß die mitunter ſehr baufälligen Grüfte, Grufthäuſer und Dächer reparirt und die mit Gras und Geſträuchen bewachſenen Gruft-Decken geſäubert werden. Gewiß iſt es doch der Wunſch Aller, daß auch das äußere Anſehen des Friedhofes Zeugniß gebe, wie die Lebenden ihre Todten ehren.

Bayreuth, am 3. Auguſt 1843.

Die proteſtantiſche Kirchenverwaltung.

Wirth.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Müllermeiſter Johann Simon Hämmerlein von der Sahrmühle will mit ſeiner Ehefrau und ſeinen 7 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an Eines oder das Andere derſelben rechtlich begründete Forderungen zu machen hat, muß ſolche längſtens bis zum

28. Auguſt curr. Vormittags

liquidiren, außerdeſſen keine weitere Rückſicht darauf genommen werden könnte.

Bayreuth, den 22. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Margaretha Hagen von der Lenz will nach Nordamerika auswandern.

Wer daher rechtlich begründete Forderungen an dieſelbe zu machen gedenkt, muß dieſelben an dem auf

Donnerſtag den 31. Auguſt curr. Vormittags

anberaumten Liquidations-Termin geltend machen, außerdeſſen keine weitere Rückſicht darauf genommen werden würde. Bayreuth, den 27. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Bäckerstochter Margaretha Barbara Weber von Kraftshof und deren Kindeskuratel gegen den ledigen Kutſcher Johann Sorger von Schrez wegen Schwängerung erkennt das K. Landgericht Bayreuth:

1) Beklagter ſey in contumaciam mit ſeinen Einreden zu präcludiren;
2) Klägerin habe binnen 30 Tagen bei Strafe des Ausſchluſſes zu beweiſen, daß Beklagter innerhalb der kritiſchen Zeit vom 21. Februar bis 7. April 1839 den Beiſchlaf mit ihr vollzogen habe;
3) die Entſcheidung über den Koſtenpunkt bleibt dem Endurtheil vorbehalten.

Bayreuth, den 29. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Edictal-Citation.

Friedrich Hammon, Bauernſohn von Rodersberg, geboren am 21. Auguſt 1789, welcher im Jahre 1811 für das ehemalige 9te Linien-Infanterie-Regiment zu Bamberg, nunmehr Regiment Wrede zu Landau, als Gemeiner ausgehoben worden iſt, und im Jahre 1813 den Feldzug gegen Frankreich mitmachte, iſt im Grundbuche beſagten Regiments am 1. Oktober 1814. als vermißt abgeſchrieben und ſeitdem verſchollen.

Auf den Antrag der Betheiligten werden genannter Hammon oder deſſen allenfallſige Erben und Erbnehmer aufgefordert, binnen 9 Monaten und zwar längſtens bis zum

1. Mai 1844

ſich bei dem unterfertigten Gerichte ſchriftlich oder perſönlich zu melden und glaubhaft auszuweiſen, widrigenfalls jener für todt erklärt und deſſen in 1000 fl. rhn. beſtehendes Vermögen an ſeine bereits ad acta legitimirten Geſchwiſter ausgeantwortet werden wird.

Bayreuth, den 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird der dem Bauern Erhardt Hugel von Reutleshof gehörige halbe Hof, beſtehend aus:

1) einem Wohnhauſe Nr. 1 mit Scheune, halbem Backofen, halber Hofraith, auf 590 fl. taxirt, dann beiläufig aus
2) $17\frac{1}{32}$ Tagw. Gärten und Felder, auf 1495 fl.,
3) 5 " Wieſen, auf 1285 fl.,
4) $2\frac{3}{4}$ " Huth, auf 174 fl.,
5) $\frac{1}{8}$ " Holz, auf 10 fl.,
6) 2 Klafter Waldrecht und weiches Scheitholz aus dem Revier Limmersdorf, auf 240 fl. taxirt,

durch eine Gerichts-Commiſſion in Reutleshof dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Tagsfahrt hiezu auf den

29. September Vormittags 10 Uhr

mit dem Bemerken anberaumt, daß auf dem halben Hof folgende Abgaben haften: 2 fl. $6\frac{3}{8}$ kr. Steuerſimplum, 2 fl. $19\frac{3}{8}$ kr. Erbzinns, 1 Schäffel $1\frac{1}{4}$ Metzen Waiz-, 6 Schäffel $1\frac{1}{3}\frac{3}{4}$ Metzen Korn-, 2 Schäffel $3\frac{1}{3}\frac{1}{4}$ Metzen Gerſte-, 7 Schäffel $\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ Metzen Habergült, $3\frac{1}{2}$ Metzen

Digitized by Google

Forſtgetraidt für das Gerechtholz, ½ Metzen Waiz-, ½ Metzen Haber, fixer Zehend, dann noch der Zehenden zur 20ſten Garbe dem Königl. Rentamte von einem Felde im Feulner Flur, der 10te Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen, dann der Todtenfall zum 20ſten Gulden bei Ableben des Lehenherrn und des Lehenmannes; — daß das Schätzungs-Protokoll täglich in der Regiſtratur des unterzeichneten K. Landgerichts eingeſehen werden kann, und daß der Zuſchlag nach Maßgabe des Hypothekengeſetzes §. 64 und der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt. Culmbach, am 24. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Löwel.

Der Gerichtsdienersgehülfe Konrad Löh dahier und deſſen Ehefrau Margaretha, geborne Büttner von Schwärzdorf haben laut gerichtlichen Vertrags d. d. 20. Juli l. Js. die bisher beſtandene Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münchberg, am 26. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Wunder.

Ediktalladung.

Wider die lediglich in 235 fl. an einem Einſtandskapitale und beziehungsweiſe an Baarſchaft beſtehende Nachlaßenſchaftsmaſſe des ledigen Standes verſtorbenen Leonhardt Kirchberger aus Breitenbach, IIten Wachtmeiſters im Königl. bayer. Chevaurlegers-Regimente Herzog Maximilian, wurde vom Kgl. Landgerichte Ebermannſtadt die Vergantung erkannt.

Es wird daher zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen und zugleich zur Abgabe der Einreden und der reſpektiven Schlußſätze (Re- und Duplik) wegen Geringfügigkeit der Maſſe ein einziger und zwar Termin auf

Donnerſtag den 24. Auguſt l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und werden hiezu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung und beziehungsweiſe der vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß bei der in Verlaſſenſchaftsſache des Gemeinſchuldners jüngſt gepflogenen Schuldliquidation ein Schuldenſtand zu 376 fl. und darunter nur allein Alimentenforderungen für mehrere uneheliche Kinder zu 325 fl. angemeldet wurden.

Es ſoll daher im anberaumten Termine vor Allem ein gütliches Arrangement unter den Gläubigern verſucht werden, und iſt dieſes um ſo erwünſchter, als bei Fortſetzung der Gantverhandlung die Konkurskoſten allein einen großen Theil der ohnedem ſo unbedeutenden Aktivmaſſe verſchlingen werden.

Ebermannſtadt, den 26. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
Dr. Zilker, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Müllergeſelle Johann Schedel aus Redwitz hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgeſucht.

Wer gegen denſelben aus irgend einem Grunde Forderungen und Anſprüche zu machen hat, wird aufgefordert, dieſe in dem am

Freitag den 11. Auguſt curr.

anſtehenden Termine bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier an- und auszuführen.

Lichtenfels, am 18. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Gradl.

Der Bauer Johann Friedrich Leibinger zu Guttenburg und deſſen Ehefrau Margaretha, geborne Erlwein haben ſich freiwillig der Dispoſition über ihr Vermögen begeben, und iſt ihnen gerichtlich der Bauer Johann Igel zu Guttenburg als Curator beigeordnet worden. Es wird dieß andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Leibinger'ſchen Eheleute ohne Zuſtimmung ihres vorgenannten Curators rechtsverbindliche, ihr Vermögen beläſtigende Geſchäfte nicht eingehen können.

Gräfenberg, am 12. April 1843.

Königliches Landgericht.
Grötzſch, Landrichter.

Digitized by Google

Bekannt-

Die für das Jahr 18$\frac{42}{43}$ wegen Elementar-Beſchädigungen von Königlicher Regierung genehmigten

Summariſche

über die Steuer- und Gefäll-Nachläſſe bei

Fortlaufende Nr.	Namen der Nachlaß genießenden Gemeinden.	Grundſteuer.			Betrag des grund- und … in … in Geld.			Waiz.				Korn.				Gerſte.			
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	Schffl.	M.	V.	S.	Schffl.	M.	V.	S.	Schffl.	M.	V.	S.
1	Hadermannsgrün . .	4	46	1	—	—	—	—	—	—	—	1	3	3	3¼	1	3	3	3¾
2	Tauperlitz mit Sumpfenhof	29	32	2	8	36	3	—	—	—	3	19	2	3	3	17	4	1	3¾
3	Leimitz	39	—	2	4	36	1	2	—	—	1½	13	4	2	1¾	10	4	3	1¾
4	Döberlitz, Gemeinde Leimitz	42	47	1	4	11	3	1	4	—	2¼	19	4	1	—	15	1	3	2½
5	Vierſchau mit Weinzlitz	29	38	—	—	—	—	—	—	2	3¼	4	3	2	2	1	5	1	1
6	Joditz	5	9	—	—	46	—	—	—	3	½	6	2	1	½	4	4	—	2
7	Unterkotzau	7	50	1	1	34	2	—	1	1	3¼	5	1	3	2¼	5	—	1	¼
8	Hoſeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	2	3	3	—	1	2
9	Bronnenthal mit Saalenſtein	21	35	—	71	46	—	—	—	—	—	—	—	3	¼	—	—	—	—
10	Koditz	52	53	2	9	15	1	—	—	1	3	20	—	2	2	16	4	3	3½
11	Epplas, Gem. Wölbattendorf	3	34	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	½	1	5	2	3½
12	Wölbattendorf . . .	38	49	—	2	26	—	—	—	—	—	5	4	—	3¾	5	3	1	½
13	Oſſeck a. St., Gem. Wölbattendorf	29	6	3	1	17	3	—	1	—	2¾	6	1	2	1¼	5	3	2	1¼
14	Draiſendorf . . .	48	1	3	5	32	2	—	2	2	3¼	19	5	—	3¼	12	2	2	1½
15	Eppenreuth, Gem. Martinsreuth	20	59	1	4	55	1	—	5	—	1¼	13	4	—	3½	12	1	3	1¼
16	Haydt	11	30	3	—	49	1	—	3	—	2	4	—	—	3½	3	3	3	2
17	Hartmannsreuth, Gemeinde Haydt	—	56	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Kautendorf	28	39	3	1	55	3	—	—	—	—	9	3	—	2	8	—	1	3
19	Rentſchau	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	2	2	3	1½	—	—	—	—
20	Schweſendorf . . .	14	39	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	3½	—	—	—	—
21	Woja, Gem. Wurlitz .	6	36	—	—	—	—	—	1	—	½	2	5	2	2	2	1	—	2
	Total-Summa	439	7	1	117	43	—	6	2	3	3½	162	—	2	¼	128	4	2	3¾

Hof, den 25. Juli 1843.

Königliches

Brater, Regierungs-Acceſſiſt,

Gläubiger-Vorladung.

Seligmann Löſer Freund, conceſſionirter Saifenſiedermeiſter und Lichterzieher zu Mitwitz, hat in Folge temporärer Inſolvenz-Erklärung auf Zuſammenrufung ſeiner Gläubiger Behufs ihrer Vernehmlaſſung über ſein angebrachtes Friſtengeſuch, welches zur Einſicht bereit liegt, bei dem unterfertigten Gerichte angetragen.

Demgemäß werden alle bekannte und unbekannte

Digitized by Google

m a ch u n g.

Steuer- und Gefäll-Nachläſſe im hieſigen Amtsbezirk werden hier vorſchriftsmäßig bekannt gemacht.

Z u ſ a m m e n ſt e l l u n g

dem Königlichen Rentamte Hof pro 18¾.

ganzjährigen Nachlaſſes an: zehendherrlichen Gefällen Naturalien: Haber.				Erbſen.				langes Stroh.		Normalpreis-Anſchlag.			Schmalſaat-Zehendgelder.			Geſammtbetrag des Nachlaſſes.			Bemerkungen.
Schffl.	M.	B.	S.	Schffl.	M.	B.	S.	Schck.	Bd	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	
1	4	2	¾	—	—	—	—	—	—	58	11	—	—	—	—	62	57	1	
9	5	3	1¾	—	—	—	3	—	—	577	34	3	14	56	2	630	40	2	
12	2	—	¼	1	4	3	3	—	—	509	38	3	—	—	—	553	15	2	
10	—	3	3	1	2	3	3¾	—	42½	626	29	3	14	31	1	688	—	—	
4	—	1	2½	—	—	—	—	—	—	123	1	3	4	41	1	157	21	—	
2	1	1	¼	—	—	3	¼	—	—	171	41	2	—	—	—	177	36	2	
3	—	3	1¾	—	1	1	3¼	—	2⅜	174	6	3	1	6	1	184	37	3	
—	3	3	1½	—	—	—	—	—	—	75	39	—	12	22	2	88	1	2	
—	—	3	¼	—	—	—	—	—	—	2	48	2	—	—	—	96	9	2	
22	3	3	1	—	—	3	1½	—	—	679	24	—	—	—	—	741	32	3	
2	—	3	2	—	—	—	—	—	—	70	25	—	—	—	—	73	59	2	
8	5	3	3¾	—	—	—	—	—	—	221	42	1	4	—	—	266	57	1	
8	4	1	3¼	—	—	—	—	—	—	231	56	2	—	—	—	262	21	—	
3	—	3	1¼	—	2	2	½	—	—	478	48	—	—	—	—	532	22	1	
13	3	1	—	—	4	2	3	—	—	490	2	—	—	—	—	515	56	2	
2	2	3	1½	—	3	—	2	—	—	144	38	—	—	—	—	156	58	—	
1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	8	20	—	—	—	—	9	16	1	
7	2	—	3¼	—	—	—	—	—	—	293	58	3	—	—	—	324	34	1	
2	2	3	1½	—	—	—	—	—	—	54	25	2	—	—	—	57	27	—	
4	2	2	½	—	—	—	—	—	—	64	28	—	—	—	—	79	7	2	
4	5	1	—	—	—	—	—	—	—	110	57	—	10	51	—	128	24	—	
126	1	2	2½	5	3	2	½	—	44⅞	5168	16	3	62	28	3	5787	35	3	

Rentamt.
als Verweſer.

Gläubiger des obgenannten Freund, welche an denſelben aus was immer für einem Grunde rechtliche Anſprüche machen zu können glauben, zu der auf

Freitag den 18. Auguſt l. Js. früh 9 Uhr

hiemit feſtgeſetzten Tagfahrt hieher zu Gericht vorgeladen, um ihre Forderung anzumelden, rechtsbeſtändig nachzuweiſen und dann weitere Vorſchläge von dem Schuldner oder von ſeinem legitimirten Vertreter zu gewärtigen, wi-

Digitized by Google

drigens die Ausbleibenden als der Stimmenmehrheit beitretend ſollen angeſehen werden.

Vorſorglich ſoll auf den Fall des Mißlingens des beabſichtigten gütlichen Abkommens und einer ſich etwa herausſtellenden Ueberſchuldung dem obigen Liquidations-Termine die Kraft eines erſten Ediktstages beigelegt werden, worauf die weiteren Ediktstäge zur Kenntniß der Gläubigerſchaft unter Beifügung der geſetzlichen Rechtsnachtheile nebſt dem Verſtrichs-Termine für das den Gläubigern abzutretende disponible Vermögen gebracht werden ſollen.

D. Mitwitz bei Kronach, den 20. Juli 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgiſchen Herrſchaftsgerichte.

Dr. Maier.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein im landgerichtlichen Kaſſenverwaltungs- und Rechnungsreviſions-Geſchäft tüchtig eingeübter junger Mann von ſittlich guter Conduite und fähig, eine Real-Caution von 500 fl. zu beſtellen, wie auch ein tüchtiger Regiſtrator, kann bei hieſigem Landgerichte Anſtellung finden. Herzogenaurach, den 23. Juli 1843.

Müller, Landrichter.

(Hausverkauf.) Das Wohnhaus des verſtorbenen Bezirks-Ingenieurs Schmidt zu Bayreuth, ehemals der linke Flügel des alten Schloſſes, Nr. 101, enthaltend 15 heizbare Zimmer, Hofraum, Hintergebäude, Stallung, Remiſen, große Keller, laufendes Waſſer und andere Bequemlichkeiten, wird von den Erben aus freier Hand verkauft.

Die Erträgniſſe dieſes Hauſes ſind 850 fl., die Steuern 46 fl. 57 kr.

Zwei Drittheile des Kaufſchillings, zu 4% verzinslich, können auf dem Hauſe ſtehen bleiben.

Kaufsliebhaber finden nähere Auskunft bei dem im Hauſe wohnenden K. Regierungs-Rath Herrn Krafft, oder bei dem Teſtaments-Vollſtrecker

Sophian Kolb.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 3. Auguſt. Der Bürger und Schneidermeiſter Martin Schaffner dahier, mit Jungfrau Anna Margaretha Freitag, Bürgers und Schuhmachermeiſters-Tochter von Weidenberg.

Geborne.

Den 27. Juli. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeiſters Schrödel dahier.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 28. Juli. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Schreinermeiſters Keil in der Jägerſtraße.

Den 31. Juli. Der Sohn des Königl. Konſiſtorial-Kanzliſten Petz dahier.

— — Die Tochter des Oeconomie-Pächters Hofmann auf dem Lettenhof.

Den 1. Auguſt. Die Tochter des Bürgers und Nadlermeiſters Heuberger dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Sattlermeiſters Rogner dahier.

— — Die Tochter des Zimmergeſellen Purrucker zu St. Georgen.

Geſtorbene.

Den 28. Juli. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts zu St. Georgen, alt 3 Jahre und 11 Monate.

Den 29. Juli. Die Tochter des Maurergeſellen Kolb dahier, alt 5 Jahre und 6 Monate.

— — Der Zimmergeſelle Fiſcher in St. Georgen, alt 42 Jahre, 9 Monate und 10 Tage.

— — Der Sohn des Taglöhners Strobel in St. Georgen, alt 8 Jahre und 5 Monate.

Den 30. Juli. Der Sohn des Zuckerſieders Kolb in St. Georgen, alt 5 Jahre, 6 Monate und 12 Tage.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 4 Monate und 14 Tage.

Den 31. Juli. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 4 Monate und 8 Tage.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 94. Bayreuth, Dienſtag am 8. Auguſt 1843.

Inhalt.

Ermäßigung des Eingangs-Zolles für magere Ochſen. — Beſetzung der Lehrſtelle der Phyſik und höhern Mathematik an der polytechniſchen Schule zu Augsburg, hier die Prüfung für Lehrſtellen an polytechniſchen Schulen. — Curſiren falſcher Guldenſtücke. — Schul- und Cantorsſtelle zu Eckersdorf. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Ermäßigung des Eingangs-Zolles für magere Ochſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das in bemerktem Betreffe an die Königl. General-Zoll-Adminiſtration erlaſſene Ausſchreiben vom 8. Juni 1843 wird in der nachfolgenden Abſchrift hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Finanz-Miniſterium.

In Erwägung des nachgewieſenen dringenden Bedürfniſſes der Erleichterung des Eingangs-Zolles auf magere Ochſen auch für die Bewohner des Binnenlandes, ſo wie im Hinblicke auf die hierüber beſtehenden vertragsmäßigen Vorbehalte wird die General-Zoll-Adminiſtration hiemit angewieſen, dieſe Eingangs-Zoll-Entrichtung unter Anordnung der nöthigen Controlle und der übrigen im Schlußprotokolle zum Zollvereins-Vertrage vom 8. Mai 1841 dießfalls aufgenommenen Verabredungen nunmehr unverzüglich längs der böhmiſch-öſterreichiſchen und tyroler Gränze von Oberneuhaus, Hauptzollamts-Bezirk Hof an bis Kiefersfelden einſchlüſſig eintreten zu laſſen. Von der bezüglichen Ausſchreibung iſt Abſchrift anher vorzulegen.

München, den 8. Juni 1843.

An
die Königl. General-Zoll-Adminiſtration alſo ergangen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Beſetzung der Lehrſtelle der Phyſik und höhern Mathematik an der polytechniſchen Schule zu Augsburg, hier die Prüfung für Lehrſtellen an polytechniſchen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das höchſte Miniſterial-Reſcript vom 27. Juli 1843, rubrizirten Betreffs, wird hiemit in nachſtehender Abſchrift zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu befehlen geruht, daß, auf ſo lange nicht anders verfügt wird, Niemand zu einem etatsmäßig beſoldeten wiſſenſchaftlichen Lehramte an einer polytechniſchen Schule allerunterthänigſt beantragt werden ſolle, der nicht bereits in denſelben Lehrfächern die vorgeſchriebene Prüfung für Gewerbsſchulen, Gymnaſien oder Lyzeen beſtanden und ſodann an der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät der Univerſität München einer ſpeziellen Prüfung ſich unterzogen hat, welche in einem freien mündlichen Vortrage über Fragen beſteht, die ihm unmittelbar zuvor aus dem Prüfungsgegenſtande vorgelegt werden.

Dieſe Fragen ſind ſo zu wählen, daß aus dem durch ſie veranlaßten Vortrage auſſer den Kenntniſſen des Candidaten ſowohl in theoretiſcher als praktiſcher Hinſicht zugleich deſſen Lehrgabe erſichtlich ſey. Der Vortrag muß mindeſtens eine Stunde dauern, wenn über ein einzelnes Lehrfach z. B. Phyſik geprüft wird; zerfällt aber der Lehrgegenſtand, wie die Mathematik, in verſchiedene Zweige, ſo muß der Vortrag aus jedem derſelben mindeſtens eine halbe Stunde währen. — Unmittelbar nach Beendigung dieſes Vortrags wird die Prüfungsnote des Candidaten ausgeſprochen und das Reſultat der Prüfung ſämmtlicher Candidaten am Schluſſe der Prüfung dem Miniſterium des Innern mitgetheilt. Jeder Candidat entrichtet eine Gebühr von 7 fl. 30 kr. an die Prüfungs-Commiſſion. Die Vornahme ſolcher Prüfungen wird nach Erforderniß von dem Miniſterium des Innern veranlaßt.

Dieſer allerhöchſten Verfügung gemäß haben diejenigen Lehramts-Candidaten oder bereits angeſtellten Lehrer, welche um die erledigte Profeſſur der Phyſik, Differenzial- und Integralrechnung an der polytechniſchen Schule zu Augsburg ſich zu bewerben gedenken, am 24. Oktober l. Js. die obenerwähnte Prüfung aus den angeführten Lehrgegenſtänden bei der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät der hieſigen Univerſität zu beſtehen und zu dem Ende ſich Tags zuvor bei dem Dekan dieſer Fakultät zu melden und demſelben die Zeugniſſe über die bereits beſtandenen Lehramts-Prüfungen zu übergeben.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat dieſe Verfügung angemeſſen bekannt zu machen.

München, den 27. Juli 1843.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

von Abel.

Bekanntmachung.

(Das Curſiren falſcher Guldenſtücke betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 29ſten vorigen Monats, iſt bei dem Patrimonialgerichte Obernzenn, K. Landgerichts Leutershauſen, am 28. Juni c. bei Gelegenheit einer Handlohns-Zahlung ein falſches Guldenſtück mit dem Gepräge Sr. Durchlaucht des Herzogs zu Sachſen-Mei-

Digitized by Google

ningen vom Jahr 1831 vorgelegt worden, welches zunächſt an dem Klange des Metalls, dann auch an der Farbe deſſelben, vorzüglich an der unvollkommenen Stelle im untern Rande auf der Bild-Seite als unächt erkannt werden kann.

Indem das Publikum vor Annahme derlei Münzen gewarnt wird, erhalten ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung dieſer Münzen geeignete Spähe eintreten zu laſſen, und im Entdeckungsfalle vorſchriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, den 3. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Schul- und Kantorsſtelle zu Eckersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Schul- und Kantorsſtelle zu Eckersdorf, mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von 314 fl. 10 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind einfach binnen

6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtrikts-Inſpektion Bayreuth einzureichen.

Bayreuth, den 2. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Bewaffnung der Flur- und Waldaufſeher betr.)

Da den Flur- und Waldaufſehern nach dem hohen Ausſchreiben Königlicher Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 6. Februar 1839 (Kreis-Intelligenzblatt 1839, Nr. 20) bei Bewachung der Fluren und Waldungen nur das Tragen von Seitengewehren geſtattet, das Führen von Schießgewehren aller Art aber ausdrücklich verboten iſt, ſo wird unter Bezugnahme auf dieſes Ausſchreiben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jedes Dagegenhandeln mit der Confiscation des Gewehres beahndet werden wird.

Bayreuth, am 4. Auguſt 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.
In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Margaretha Hagen von der Lenz will nach Nordamerika auswandern.

Wer daher rechtlich begründete Forderungen an dieſelbe zu machen gedenkt, muß dieſelben an dem auf

Donnerſtag den 31. Auguſt curr. Vormittags

anberaumten Liquidations-Termin geltend machen, außerdeſſen keine weitere Rückſicht darauf genommen werden würde. Bayreuth, den 27. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Bäckerstochter Margaretha Barbara Weber von Kraftshof und deren Kindeskuratel gegen den ledigen Kutſcher Johann Sorger von Schrecz wegen Schwängerung erkennt das K. Landgericht Bayreuth:

1) Beklagter ſey in contumaciam mit ſeinen Einreden zu präcludiren;
2) Klägerin habe binnen 30 Tagen bei Strafe des Ausſchluſſes zu beweiſen, daß Beklagter innerhalb der kritiſchen Zeit vom 21. Februar bis 7. April 1839 den Beiſchlaf mit ihr vollzogen habe;

Digitized by Google

3) die Entſcheidung über den Koſtenpunkt bleibt dem Endurtheil vorbehalten.

Bayreuth, den 29. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlaſſe der verſtorbenen ledigen Barbara Kurz von Altenplos und deren außerehelichen Kindes Johann Kurz irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ſolche innerhalb 3 Monaten und zwar längſtens bis

Mittwoch 8. November curr. Morgens 10 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweiſen, und dies um ſo gewiſſer, als ſie ſpäter mit ihrer Forderung nicht mehr berückſichtiget und der Nachlaß dem K. Fiskus zugeſprochen werden wird.

Bayreuth, 31. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Zum Verſtrich des Bedarfs pro 18$\frac{4}{4}\frac{3}{4}$ an Wollentuch, Flanell, Leinwand, Strohſacktuch, Zwillich, Gemödelten, Geſtreiften, Sack- und Halstüchern, ferner an Breun-Oel, Lichter und Saifen für die Königliche Irrenanſtalt, an den Wenigſtnehmenden, iſt vor der unterfertigten Königlichen Adminiſtration Bietungstermin auf

Dienſtag den 29ſten lauf. Mts. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu Lieferungsluſtige, welche hiezu berechtigt und fähig ſind, hiermit eingeladen werden.

Sct. Georgen, den 5. Auguſt 1843.

Königliche Adminiſtration des Irrenhauſes.
Köppel.

Bekanntmachung.

Die Verköſtigung der Correktionäre dahier vom 1. October 1843 bis letzten September 1844 ſoll gleich den Vorjahren an den Wenigſtnehmenden in Accord gegeben werden.

Zum öffentlichen Verſtrich wird daher auf

Samſtag den 19. Auguſt h. J. Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt und Strichluſtige hiezu eingeladen.

Die näheren Accord-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß dem Speiſemeiſter die Benützung der in der Anſtalt vorhandenen und bisher gebrauchten Küche, Keller und Gewölbe gratis überlaſſen und das Küchengeſchirr auf Koſten des Aerars angeſchafft und resp. unterhalten wird.

Unbekannte Strichluſtige haben ſich über ihre Befähigung, guten Leumund und Vermögens-Verhältniſſe durch obrigkeitliche Atteſte auszuweiſen.

Die von einem Speiſemeiſter zu leiſtende Caution iſt auf 1500 fl. feſtgeſetzt und der Zuſchlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung von Oberfranken.

Plaſſenburg, am 18. Juli 1843.

Königliches Polizei-Commiſſariat.
Rottmanner.

Bennewitz.

Bekanntmachung.

Zur Veraccordirung des Mahlgeſchäfts für die hieſige Corrections-Anſtalt vom 1. October 1843 bis letzten September 1844 an den Wenigſtnehmenden iſt auf

Samſtag den 26ſten dieſes Monats
Vormittags 11 Uhr

Termin anberaumt.

Strichluſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Auswärtige nur mit gerichtlichen Vermögens-Atteſten verſehen, zur Accords-Verhandlung zugelaſſen und die Bedingungen ſelbſt am Termine bekannt gemacht werden.

Plaſſenburg, den 3. Auguſt 1843.

Königliches Polizei-Commiſſariat.
Rottmanner.

Bennewitz.

Vorladung.

Alle jene, welche an den Nachlaß des verlebten Leichen-Kaſſiers und vormaligen Kaufmanns Johann Georg Adam Wenglein eine Forderung zu haben glauben, werden zu deren Liquidation auf

Montag den 21. Auguſt 1843, Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß auf ſie

Digitized by Google

bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft keine Rückſicht genommen werden ſoll.

Bamberg, den 18. Juli 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor:

Conrad.

v. Schacky.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird ein im Siegmundsgraben dahier befindliches Wohnhaus, Nr. 367, mit dem dahinter befindlichen Gärtlein im Termin den

29. Auguſt curr. Vormittags 11 Uhr

meiſtbietend verſteigert.

Daſſelbe iſt nach Abzug der darauf haftenden Laſten auf 1661 fl. taxirt worden, und können die treffenden Verhandlungen im Regiſtraturzimmer des unterfertigten Gerichts täglich zur Einſichtnahme vorgelegt werden. Annehmbare Kaufsliebhaber werden dazu eingeladen.

Hof, den 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Auf die Realitäten des Maurergeſellen Chriſtoph Heinrich Weinrich zu Berg, welche im diesjährigen Kreisblatte für Oberfranken Nr. 70, 73 und 77 bereits näher beſchrieben ſind, wurde bei dem am 19ten d. ſtattgehabten Strichtermine kein Aufgebot gelegt; die in den bezeichneten öffentlichen Blättern bereits beſchriebenen Grundbeſitzungen, beſtehend aus

Wohnhaus Nr. 46,
2¼ Jauchert Wieſe und
beiläufig 4 Jauchert Feld } nebſt Gaſtwirthſchaft

werden ſofort anderweit der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt, und Bietungstermin auf

Mittwoch den 30. Auguſt Morgens 10 Uhr

im Gaſtwirthshauſe des Heinrich Herpich zu Berg anberaumt, wozu zahlungs- und beſitzfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei dieſer Verſteigerung der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Hof, den 25. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Rothgerbermeiſter Johann Michael Summe zu Wiersberg, dieß Gerichts, hat ſeine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt und die Eröffnung des Univerſal-Konkurſes in Antrag gebracht.

Deshalb wird

erſter Ediktstag auf

Mittwoch den 30. Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr

zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen,

zweiter Ediktstag auf

Freitag den 29. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

zur Vorbringung der Einreden,

dritter Ediktstag auf

Montag den 30. October d. Js. Vormittags 9 Uhr

zur Vorbringung der Gegeneinreden und gleichzeitig auch zur Schlußverhandlung

bei unterfertigtem Konkursgerichte anberaumt, wozu alle diejenigen, welche an den obengenannten Summe oder deſſen Ehefrau Forderungen zu machen haben, unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag den Ausſchluß von der jetzigen Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit den Einreden oder Gegeneinreden, ſowie mit der Schlußhandlung zu Folge hat.

Alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinſchuldner Summe oder deſſen Ehefrau in Händen haben, werden aufgefordert, bei Vermeidung des Erſatzes oder der Zahlung die fraglichen Gegenſtände dahier zu übergeben.

Der bis jetzt aktenmäßig bekannte Paſſivſtand beſteht in 5100 fl., der Aktivſtand aber in 2575 fl.

Zugleich werden die Gläubiger aufgefordert, am erſten Ediktstag einen zur Verwaltung der Konkursmaſſe tauglichen, am Orte des Konkursgerichts wohnenden Gläubiger, oder in deſſen Ermangelung einen andern zur Verwaltung tauglichen Mann, ſowie aus ihrer Mitte einen Ausſchuß von wenigſtens zwei oder drei Mitgliedern, als Bevollmächtigte für die Verwaltungs-Angelegenheiten, zu erwählen, widrigenfalls nach Lage der Sache von Konkursgerichtswegen desfalls weitere Vorſorge getroffen werden wird.

Culmbach, am 12. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des am 24. Junius c.

Digitized by Google

verſtorbenen verwittibten Lohgerbermeiſters Nikolaus Herath dahier wird zur Liquidation des Paſſivſtandes Termin auf den

17. Auguſt curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt.

Es werden demnach alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde an dieſer Verlaſſenſchaftsmaſſe etwas zu fordern haben, auf obigen Terminstag hieher vorgeladen, um ihre Anſprüche zu liquidiren, als ausserdem bei Auseinanderſetzung der Erbſchaft keine Rückſicht darauf genommen werden würde.

Berneck, den 5. Julius 1843.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Nachdem der Lottocollekteur Johann Polſter dahier auf Amortiſation, ihm zu Verluſt gegangenen Amtsbürgſchafts-Urkunde, ausgeſtellt von der Kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kaſſe, d. d. München, 18. Dezember 1822, E. Nr. 1009 über 150 fl., à fünf Procent, angetragen hat, ſo wird dieß andurch öffentlich mit der Weiſung bekannt gemacht, daß derjenige, welcher dieſe Urkunde in Beſitz hat, und allenfallſige Rechtsanſprüche darauf zu verfolgen gedenkt, dieſelben binnen drei Monaten bei unterfertigtem Gericht geltend zu machen habe, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt die erwähnte Urkunde amortiſirt werden wird.

Hollfeld, den 28. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Der Bauer Johann Friedrich Leibinger zu Guttenburg und deſſen Ehefrau Margaretha, geborne Erlwein haben ſich freiwillig der Dispoſition über ihr Vermögen begeben, und iſt ihnen gerichtlich der Bauer Johann Igel zu Guttenburg als Curator beigeordnet worden. Es wird dieß andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Leibinger'ſchen Eheleute ohne Zuſtimmung ihres vorgenannten Curators rechtsverbindliche, ihr Vermögen beläſtigende Geſchäfte nicht eingehen können.

Gräfenberg, am 12. April 1843.

Königliches Landgericht.

Grötſch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Grundbeſitzthum des Webermeiſters Johann Pöhlein von Leugaſt, beſtehend in einem gemeindelehenbaren Wohnhauſe mit angebauter Scheune, ¼ Tagwerk Grasgarten und 5 □Ruthen Schorgarten dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und ſteht hiezu Termin auf

Mittwoch den 23. Auguſt l. Js.

im Schrammiſchen Gaſthauſe zu Leugaſt an, wozu Strichsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf nach §. 98 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Stadtſteinach, den 24. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der in Konkurs gerathene Rothgerbermeiſter Johann Adam Pößnecker von Schwarzenbach am Wald will mit ſeiner Ehefrau und ſeinen 5 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieſelben Anſprüche zu machen gedenkt, wird hiemit aufgefordert, ſolche am

15. Auguſt d. Js.

dahier zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen, dabei jedoch ſchon voraus bemerkt, daß Pößnecker nicht das geringſte Vermögen beſitzt und lediglich durch Unterſtützung ſeiner Verwandten auszuwandern beabſichtigt.

Naila, am 31. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunct.

v. n.

Bekanntmachung.

Da der in Nr. 88 dieſes Blattes ſignaliſirte Schmiedgeſelle Johann Leonhard Zimmerer von Obermögensheim am 16ten dieſes Monats in Eichſtädt aufgegriffen wurde, ſo iſt eine Spähehaltung auf ſolchen nicht mehr nothwendig.

Waſſertrüdingen, am 20. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachſtehende Realitäten der Bauer Andreas und Dorothea Dauerſchen Eheleute zu Caspauer, als:

1) ein Gut, H.-Nr. 11 zu Caspauer, Beſ.-Nr. 133, wozu gehören: Wohnhaus, Stadel, Backofen, ¼ Tagw. Garten am Hauſe, 13 Tagw. Feld, Wieſen, Holz und Oedung, geſchätzt auf 1060 fl., grundbar zum Gräflich Giechiſchen Hauſe und belaſtet mit dem 10 prozentigen Handlohn in allen Beſitzveränderungsfällen, dem Todenfall in Herren- und Vaſallenfällen zu 2½ Prozent incl. fixen Schreibgeldes aus 250 fl. rhn. fixer Taxe und jährlich 2 fl. 42 kr. 3 pf. rhn. Grundzinns zum Gräflich Giechiſchen Domainen-Rentamt Thurnau, dann dem Blutzehnten und der theilweiſen Zehentpflichtigkeit auf den Feldern,
2) ein Aeckerlein zu ½ Tagw. Feld in der Dorngaſſe, geſchätzt auf 65 fl., Beſ.-Nr. 107, dergl. Lehen und belaſtet mit dem Handlohn und Todenfall aus 12 fl. 30 kr. rhn. fixer Taxe wie ad 1 und jährlich 10½ kr. Grundgefällen zum Rentamt Thurnau und dem Getraidtzehnten zum K. Rentamt Weismain,
3) zwei halbe Schrothölzlein im Säulenberg zu 1 Tagw., geſchätzt auf 85 fl., dergl. Lehen und belaſtet mit dem Handlohn wie oben und jährlich 7½ kr. rhn. Grundgefällen zum Rentamt Thurnau, am

Donnerſtag den 17. Auguſt d. Js. Morgens 10 Uhr

in der Wohnung des Lehenſchultheiſen Jacob Spitzer zu Caspauer nach Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §§. 92 ff. der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich verkauft, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Thurnau, am 7. Juli 1843.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht, als proviſoriſche Verwaltung des Patrimonialgerichts I. Buchau.

Eſenbeck.

Edictal-Ladung.

Vom unterzeichneten Gerichte Iter Inſtanz iſt über das Vermögen des von Memmelsdorf gebürtigen und zu Mitwitz als conceſſionirter Stahl-, Eiſen- und Galanterie-Waarenhändler anſäßigen, ſeit dem 8. Juni l. Js. heimlich in das Ausland entflohenen, Samuel Hirſch Gütermann in Folge vorliegender Zahlungsunfähigkeit bei dem Andrange vieler ſeiner Gläubiger die Eröffnung des Univerſal-Konkurſes beſchloſſen worden. Die Ediktstäge werden daher in der Art hiermit öffentlich ausgeſchrieben, daß

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen und Anſprüche
   Donnerstag der 17. Auguſt l. Js.,
2) zur Abgabe der Einreden
   Montag der 11. September l. Js., und
3) zur Vornahme der Schlußhandlungen
   Montag der 2. October l. Js.

hiemit feſtgeſetzt iſt.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des S. H. Gütermann werden zu dieſen Terminen und zwar jedesmal früh 9 Uhr mit dem Bedeuten hieher vorgeladen, daß das Auſſenbleiben am 1ten Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſe, an den übrigen Ediktsterminen aber den Ausſchluß mit der vorzunehmenden Handlung als geſetzliche Folge nach ſich ziehe.

Sollte am 1. Ediktstage das von der Ehefrau des S. H. Gütermann beabſichtigte Arrangement zu Stande kommen, ſo ſoll von den ausgebliebenen Gläubigern angenommen werden, daß ſie dem Mehrheitsbeſchluſſe der Erſchienenen ſich anſchließen.

Auch werden alle jene, welche von dem Gütermänniſchen Vermögen irgend etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes — vorbehaltlich ihrer Rechte — ſofort bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die bis jetzt gerichtlich ermittelte Aktivmaſſa (worunter viele Buchſchulden) auf 8000 fl. ſich beläuft, der bis jetzt bekannte Paſſivſtand aber — mit Inbegriff der privilegirten Schulden zu 2420 fl. — in 16,576 fl. 11 kr. beſteht.

Zugleich ſollen verſuchsweiſe am 1ten Ediktstage die zur Gantmaſſe gehörenden Mo- und Immobilien, worunter die letzteren in einem Hauſe nebſt Stallungen und Oekonomie-Stadel im Werthe zu 1900 fl. und in einem auf 250 fl. gewürdigten Acker beſtehen, für beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber unter den beim Verſtriche

Digitized by Google

zugleich mit den auf den Realitäten ruhenden Laſten und Abgaben bekannt zu machenden Bedingniſſen, öffentlich verſtrichen werden, und ſoll der Zuſchlag bei den Immobilien nach Vorſchrift des neueſten Prozeßgeſetzes erfolgen.

D. Mitwitz bei Kronach, am 7. Juli 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgiſchen Herrſchaftsgerichte.
Dr. Maier.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Einwohners und Maurergeſellen Chriſtoph Appel von Burggrub werden die nachbenannten Theile ſeines Grundbeſitzes von Gerichtswegen dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Termin für beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber auf

Dienſtag den 15. Auguſt l. Js. Nachmittag 1 Uhr im Orte Burggrub beſtimmt iſt.

Der Zuſchlag erfolgt mit Vorbehalt der Genehmigung des Eigenthümers, und die Strichsbedingniſſe können gleich den Verkaufs-Objekten bei Letzterem täglich eingeſehen werden, nämlich:

a) ein Wohnhaus sub Nr. 32 zu Burggrub, zur Bäckerei eingerichtet und mit der realen Braugerechtigkeit, unter der Beſitz-Nr. 55 mit 380 fl. beſteuert, zum Rittergute Mitwitz grund- und lehenbar, mit 10 Prozent Handlohn bei Beſitzveränderungsfällen und mit einem jährlichen Erbzins von 1 fl. 6¾ kr. belaſtet,

b) ein Felſenkeller am Kirchenrangen, unter der Beſitz-Nr. 56,

c) ½ Tagwerk Feld, der Leitleinsacker, aus der Buhliſchen Sölde zu Burggrub unter der Beſitz-Nr. 48c mit 70 fl. in die Steuer gelegt, zum Rittergute Mitwitz grund- und lehenbar, mit 10 Prozent handlohnbar, und jährlich mit 15½ kr. erbzinsbar.

Mitwitz, am 25. Juli 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgiſchen Herrſchaftsgerichte.
Dr. Maier.

Nicht Amtliche Artikel.

(Geſuch.) Ein in den kräftigſten Jahren ſtehender, praktiſcher in allen Zweigen der Landwirthſchaft erfahrener Oekonom ſucht, da ſich durch den Verkauf der Güter, welche er bis jetzt adminiſtrirt, ſeine Stellung geändert hat, entweder als Inſpector, Rechnungsführer ꝛc. auf ein oder mehrere Rittergüter dauernd placirt zu werden, oder auch ein nicht zu bedeutendes Gut in Pacht zu nehmen. Frankirte Offerten unter F. W. S. beſorgt die Redaction dieſes Blattes.

Unter dem Nachlaſſe meines ſeligen Gatten, des K. Advokaten Pfeuſer dahier, befindet ſich auch noch ein großer Theil ſeiner Manualakten aus verſchiedenen Jahrgängen. Da mir deren längere Aufbewahrung nicht zugemuthet werden kann, ſo fordere ich alle diejenigen ſeiner geweſenen Clienten, welche einen Anſpruch auf dieſe Akten zu machen gedenken, hiemit auf, dieſes längſtens bis zum 1. October d. J. zu bewerkſtelligen, und die ſie betreffenden Akten gegen Zahlung der Deſerviten oder Vorlage der desfallſigen Quittungen bei mir in Empfang zu nehmen, außerdem aber zu gewärtigen, daß dieſe Akten vernichtet werden. Bamberg, 20. Juli 1843.

Johanna Pfeuſer.

Unterzeichneter bringt hiemit zur öffentlichen Anzeige, daß er für ſeinen Sohn, den Buchbindergeſellen Kilian Peetz von nun an keine Schulden mehr zahlt, und alle an dieſen geleiſteten Zahlungen als ungültig zurückweißt.

Hollfeld, am 4. Auguſt 1843.

Georg Peetz, Metzgermeiſter
und Ziegelhütten-Beſitzer.

Verzeichniß
der vom 22. bis 29. Juli 1843 zu Steben angekommenen Badegäſte.

89) Hr. Friedrich Rentſch, Schullehrer von Langenau bei Ludwigsſtadt.
90) Fr. Fani Heim, Bergwerkbeſitzers-Wittwe von Kronach.
91) Hr. Johann Buchner, K. Kaſſier von Bayreuth.
92) Hr. Dobel, Fürſtl. Thurn und Taxiſcher Amts-Aſſiſtent von Sulzheim in Unterfranken.
93) Hr. Mattenheimer, Konſervator der K. Gemälde-Gallerie von Bamberg.
94) Hr. Emil Müller, Oberlehrer von Coburg.
95) Fr. Louiſe Müller, deſſen Gattin von da.
96) Frl. Eliſe Holzapfel, Kaufmannstochter von da.
97) Fr. Franziska Roſe, Oberlehrersgattin von da.

Steben, den 28. Juli 1843.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 95. Bayreuth, Donnerſtag am 10. Auguſt 1843.

Inhalt.

Wiederausleihung eines Blindeninſtituts-Kapitals. — Ueberſicht der ſeit dem Erſcheinen der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen vom 11. September 1825 im Königreich Bayern ertheilten Gewerbs-Privilegien. — Allgemeine Induſtrie-Ausſtellung vom Jahre 1840. — Taubſtumme zu Staudach, K. Landgerichts Herzogenaurach, aufgegriffene Weibsperſon. — Koſten für Revaccination. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

(Die Wiederausleihung eines Blindeninſtituts-Kapitals betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ein dem Blindeninſtitute zu München angehöriges Kapital von 300 fl. kann entweder ganz oder in Summen von 100 fl. Anfangs September l. J. gegen 4prozentige Verzinſung und hypothekariſche Sicherheit innerhalb der erſten Hälfte des Gutswerthes an ſolide Bewerber zum Darlehen gegeben werden.

Hierauf reflektirende Bittſteller haben ihre Geſuche bei ihrer vorgeſetzten Diſtrikts-Polizeibehörde inſtruiren zu laſſen. Bayreuth, den 23. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freudel.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Ueberſicht der ſeit dem Erſcheinen der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen vom 11. September 1825 im Königreich Bayern ertheilten Gewerbs-Privilegien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die immer ſich mehrende Anzahl von Gewerbs-Privilegien und die häufigſten Erkundigungen der dabei intereſſirten Perſonen haben das K. Miniſterium des Innern veranlaßt, eine vollſtändige

„Ueberſicht der ſeit dem Erſcheinen der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen vom 11.
„September 1825 im Königreiche Bayern ertheilten Gewerbs-Privilegien“

als Auszug des bei dem genannten Miniſterium in Folge des §. 58 der früheren Vollzugs-Inſtruktion zum Gewerbsgeſetze vom 28. December 1825, dann des §. 43 der allerhöchſten Verordnung über das Privilegienweſen vom 10. Februar 1842 geführten Regiſters anfertigen zu laſſen.

Digitized by Google

Dieß wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der genannten höchſten Stelle ein Exemplar dieſes Verzeichniſſes hieher mitgetheilt wurde, welches nach den von Zeit zu Zeit in den Regierungsblättern erfolgenden Bekanntmachungen über die Ertheilung, Verlängerung und Einziehung von Gewerbs-Privilegien ſtets vollſtändig erhalten wird, und von einem jeden, welcher hieran ein Intereſſe nimmt, oder ſich um ein Gewerbs-Privilegium zu bewerben gedenkt, in dem ſtatiſtiſchen Bureau der unterfertigten Stelle eingeſehen werden kann.

Bayreuth, den 3. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die allgemeine Induſtrie-Ausſtellung vom Jahre 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche der dieſſeitigen Entſchließung vom 25. Mai c. — die allgemeine Induſtrie-Ausſtellung vom Jahre 1840 betr. — noch nicht nachgekommen ſind, erhalten den Auftrag, binnen endlichen

8 Tagen

die Zahl der abgeſetzten Ausſtellungs-Berichte anzuzeigen, oder binnen gleicher Friſt — wenn die deßfallſigen Bemühungen erfolglos waren — eine Fehl-Anzeige zu erſtatten.

Bayreuth, den 3. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine taubſtumme zu Staudach, K. Landgerichts Herzogenaurach, aufgegriffene Weibsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Heimath der in Staudach, K. Landgerichts Herzogenaurach, aufgegriffenen taubſtummen Weibsperſon iſt ermittelt, was in Bezug auf das Ausſchreiben vom 18ten v. Mts., dieſes Betreffs, in Nr. 87 des Kreis-Intelligenzblattes den Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur Einſtellung ihrer Recherchen eröffnet wird.

Bayreuth, den 3. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Phyſikate von Oberfranken.

(Koſten für Revaccination betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die K. Regierung ſieht ſich veranlaßt, bezüglich der Koſten für Revaccination auf das dieſſeitige lithographirte Ausſchreiben vom 22. Juli 1830, Diäten-Liquidationen für Revaccinirte betreffend, hinzuweiſen, wodurch ſich auch die Anfrage mehrerer Phyſikate hinſichtlich der Koſten für revaccinirte beurlaubte Soldaten erledigt.

Bayreuth, den 5. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Bewaffnung der Flur- und Waldaufſeher betr.)

Da den Flur- und Waldaufſehern nach dem hohen Ausſchreiben Königlicher Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 6. Februar 1839 (Kreis-Intelligenzblatt 1839, Nr. 20) bei Bewachung der Fluren und Waldungen nur das Tragen von Seitengewehren geſtattet, das Führen von Schießgewehren aller Art aber ausdrücklich verboten iſt, ſo wird unter Bezugnahme auf dieſes Ausſchreiben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jedes Dagegenhandeln mit der Confiscation des Gewehres beahndet werden wird.

Bayreuth, am 4. Auguſt 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Familienſteuer von den 6 erſten Klaſſen für das Finanzjahr 18$\frac{4}{4}\frac{3}{4}$ des Steuer-Diſtricts Bayreuth wird hiermit auf

Donnerſtag den 17ten und

Freitag den 18ten dieſes Monats

Termin anberaumt, und dieſes den Zahlungspflichtigen eröffnet. Bayreuth, den 7. Auguſt 1843.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Bekanntmachung und Aufforderung.

Bei der am 1ſten hujus angeſtellten Reviſion der Leichenſteine und Begräbnißſtellen in dem hieſigen ſtädtiſchen Gottesacker fanden ſich über 300 meiſt liegende Leichenſteine, welche über 90 Jahre alt waren, und daher nach den Bekanntmachungen in Nr. 64 und 69 des Kreis-Intelligenzblattes als ſolche bezeichnet werden mußten, die aus dem inneren Raume des Gottesackers zu entfernen ſind. Das Ausſehen, der Zuſtand und die Lage dieſer Steine liefern den augenſcheinlichen Beweis, daß ſie mit wenigen Ausnahmen ſeither längſt der erhaltenden und wiederherſtellenden Fürſorge entbehrten, und unbeachtet und unbeſchützt dem Looſe des Verwitterns und Verſinkens Preis gegeben waren. Nur auf wenigen iſt noch zu leſen, wem ſie gewidmet ſind. Eine große Anzahl war mit Moos und Raſen faſt ganz überdeckt. Hie und da liegen mehre bis zu 5 und 6 an der Zahl nebeneinander verborgen unter wilden Geſträuchen, Neſſeln und Diſteln, deren wucherndes Ueberhandnehmen auf der Ruheſtätte der Todten keinen wohlthuenden Anblick gewährt, und den Wunſch, ſie entfernt zu ſehen, unwillkürlich hervorruft. Die unterzeichnete Kirchenverwaltung hofft ſich daher den Dank des betheiligten Publikums zu verdienen, wenn ſie jene alten Steine hinwegräumen läßt und dem ganzen Friedhofe durch Säuberung von Geſträuch und Unkraut ein freundlicheres Anſehen zu geben. ſucht. Damit jedoch diejenigen, welche an den in Rede ſtehenden alten Leichenſteinen aus Familien-Rückſichten ein näheres Intereſſe nehmen ſollten, noch eine verlängerte Friſt haben, ſie aufzuſuchen und in ihre Verwahrung und Obhut zu bringen; ſo wird hiermit bekannt gemacht, daß alle zum Hinwegſchaffen beſtimmten Leichenſteine mit Ziffern von gelber Oelfarbe gezeichnet ſind, und von heute an noch 4 Wochen oder bis zum 31ſten dieſes Monates in dem Gottesacker zur Dispoſition ſtehen bleiben. Sollte nun Jemand einen darunter befindlichen Familienſtein ſich und ſeiner Familie in dem Gottesacker erhalten wollen, ſo hat er ſich deshalb binnen der geſetzten Friſt bei der Kirchenverwaltung zu melden, die mit Oelfarbe gezeichnete Nummer des Steines anzugeben, ſein Recht daran nachzuweiſen, und nach richtig befundener Sache bis zum 31ſten dieſes Monates die Hinwegräumung oder resp. Verſetzung des Steines an einen dazu angewieſenen Platz an der Umfaſſungs-Mauer zu bewirken. Vom 31. Auguſt an kann aber dann freilich keine Reklamation mehr ſtattfinden, und die Hinwegräumung wird ſofort von der Kirchenverwaltung bewirkt werden. — Nach mäßiger Berechnung haben dieſe Steine bisher einen Boden-Raum von ¼ Tagwerk eingenommen.

Bei Reviſion der Grüfte hat man die Wahrnehmung gemacht, daß die Grüfte Nr. 31, 43, 57, 62, 72, 75, 76 dermalen vacant ſind, und keine dazu legitimirten Beſitzer haben. Dieſe Grüfte werden daher hiermit öffentlich ausgeſchrieben mit der Aufforderung an Alle, die etwa ein Erbrecht darauf haben oder anſprechen können, binnen 6 Wochen und längſtens bis zum

16. September l. Is.

bei der Kirchenverwaltung ihren Erbanſpruch anzumelden und nachzuweiſen, damit im günſtigen Falle die förmliche Ueberſchreibung geſchehen könne. Nach Verlauf dieſer 6 Wochen werden die genannten Grüfte dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden.

Digitized by Google

Alle Grüfte-Beſitzer aber werden hiermit freundlich erinnert, baldigſt dafür zu ſorgen, daß die mitunter ſehr baufälligen Grüfte, Grufthäuſer und Dächer reparirt und die mit Gras und Geſträuchen bewachſenen Gruft-Decken geſäubert werden. Gewiß iſt es doch der Wunſch Aller, daß auch das äußere Anſehen des Friedhofes Zeugniß gebe, wie die Lebenden ihre Todten ehren.

Bayreuth, am 3. Auguſt 1843.

Die proteſtantiſche Kirchenverwaltung.
Wirth.

Bekanntmachung.

Die ledige Barbara Will, Bauerstochter von Altenkünsberg, iſt geſonnen nach Nord-Amerika auszuwandern.

Allenfallſige Forderungen an dieſelbe ſind in dem auf den

19. Auguſt curr. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumten Termine bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung anzumelden.

Schnabelwaid, den 2. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeſelle Wolfgang Küffner von Gottsfeld und die ledige Katharina Krodel von Lindenhardt ſind geſonnen nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika auszuwandern.

Allenfallſige Anſprüche an dieſelben ſind in dem auf den

19. Auguſt curr.

dahier angeſetzten Termine bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung anzumelden.

Schnabelwaid, den 2. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Requiſition des K. Landgerichts Kirchenlamitz werden die zum Vermögen der Beſitzer des Wendenhammer ꝛc. Müller gehörigen und im dieſſeitigen Bezirke gelegenen Grundbeſitzungen:

a) ¼ Hof zu Hofmühle bei Höchſtädt, Beſ.-Nr. 189, mit 2 fl. 41⅞ kr. in simplo beſteuert, beſtehend in Haus, Stadel, Schupfen, Hofraith, Garten, ohngefähr 18¾ Tagwerk Feldern, 11 Tagwerk Wieſen, 7⅛ Tagwerk Waldung, und ¾ Klafter jährlichem Rechtholzbezug, geſchätzt auf 6000 fl.,

b) 5⅞ Tagwerk Feld im obern Tennig bei Hofmühle, Beſ.-Nr. 190, mit 300 fl. Steuer-Kapital, geſchätzt auf 475 fl.,

c) 5⅛ Tagwerk Feld daſelbſt, Beſ.-Nr. 191, mit 200 fl. Kapital beſteuert, geſchätzt auf 350 fl.,

d) 1¼ Tagwerk Wieſe, die Hammerwieſe,

e) 1 Tagwerk Wieſe, zunächſt Kaiſerhammer,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichtermin auf den

30. Auguſt curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Hofmühle bei Höchſtädt anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingniſſe werden im Termine bekannt gegeben werden, und der Taxations- und Laſtenbeſchrieb kann bis dahin in der Gerichts-Regiſtratur dahier eingeſehen werden.

Selb, den 18. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Bekanntmachung.

Am 19. Auguſt c. Vormittags 10 Uhr werden im Gerichtslokale dahier 6 Centner 13 Pfund konfiscirte Eiſen- und Stahlwaaren, nemlich

a) 2 Paquets Sichel zu 102 Pfund,

b) 9 Paquets Senſen zu 5 Centner 13 Pfund,

an den Meiſtbietenden gegen gleich Baarzahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Selb, den 19. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Bekanntmachung.

Der Eigenthümer zweier, am 3. Juli d. Js. in der Revier Hallerſtein, Forſtort Mittelberg, gefundenen Jagdgewehre und eines Mantels, deſſen ſich nicht weit davon entledigt worden war, hat ſeine Anſprüche um ſo gewiſſer binnen 14 Tagen hierorts geltend zu machen, als entgegengeſetzten Falls nach §. 43 Tit. IX. Th. I. des preußiſchen Landrechts verfahren werden würde.

Kirchenlamitz, am 1. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Beck.

Digitized by Google

Der Bauersmann Johann Adam Martin zu Albertshof will mit ſeiner Ehefrau Katharina, geborne Trautner und ſeinen 8 Kindern nach Nord-Amerika auswandern. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde rechtliche Anſprüche an dieſe Familie zu machen haben, werden zur Anmeldung und Nachweiſung derſelben bei Vermeidung des Ausſchluſſes auf

Montag den 28ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen.

Ebermannſtadt, den 4. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker, Landrichter.

In dem Debitweſen des Georg Adelhardt, Wirths zu Poppendorf, iſt die Subhaſtation des ſämmtlichen nachſtehenden Grundvermögens des Kridars beſchloſſen, als:

I. Im Steuerdiſtrikte Poppendorf:

1) B.-Nr. 17. 1 Tropfhaus mit Stadel, Stallung, Backofen, Keller, worauf die reale Zapfengerechtigkeit haftet, lehen-, grund- und handlohnbar zum Pfarrgotteshauſe Poppendorf, giebt den Hauszehnt mit ⅔ zum Pfarrgotteshauſe Hohenmirsberg, und mit ⅓ zur Frühmeſſe in Pottenſtein, und iſt mit 200 fl. Steuerkapital belaſtet,

2) B.-Nr. 18. ⅛ Riegelhof, Rentamtslehen, mit 10⅜ handlohnbar, giebt großen und kleinen Zehent an obige beide Zehentinhaber, mit 350 fl. Steuerkapital, 38¾ kr. Erbzinns, 2 Metz. 3 Vrl. 1 Sechztl. Korn, 3 Metz. 3 Vrl. Habergilt, 1 Vrl. 1¼ Sechztl. ſogenannten Frohnhaber,

3) Beſ.-Nr. 19. ⅜ Tagw. Feld, das Deläckerlein, woran ſich ⅛ Tagw. Wieſen befindet, handlohn- und zehentfrei, dagegen mit 60 fl. Steuerkapital, 1 Vrl. 1¼ Sechztl. Kornbodenzinns zum K. Rentamte Wallſchenfeld belaſtet,

4) B.-Nr. 20. ¼ Tagw. Feld, die Kulmgrube, iſt lehen- und handlohnbar zum Pfarrgotteshauſe Poppendorf, mit 60 fl. Steuerkapital onerirt, zehentfrei,

II. Im Steuerdiſtrikte Körzendorf:

5) B.-Nr. 248. 2 Tagw. Feld der Hochacker, belaſtet mit 265 fl. Steuerkapital, 2 Vrl. Haber, 9 kr. in Geld an fixirten Zehent.

Termin zum öffentlichen Verkauſe dieſer Realitäten wird auf

Dienſtag den 22. Auguſt h. Js. Vormittags

im Orte Poppendorf hiemit anberaumt, und werden hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das Schätzungs-Protokoll an jedem Gerichtstage in hieſiger Regiſtratur eingeſehen werden kann, und daß die Strichsbedingungen in termino bekannt gemacht werden. Pottenſtein, den 26. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Verſchollenheits-Erklärung.

Nachdem ſich der Bäckergeſelle Oswald Brückner von Seßlach oder ſeine allenfallſige Leibeserben, der Ediktalladung vom 16. Januar d. Js. ungeachtet innerhalb der vorgeſetzten ſechs monatlichen Friſt bei dieſſeitiger Gerichtsbehörde nicht gemeldet haben, ſo wird er, Oswald Brückner dem angedrohten Präjudiz gemäß als verſchollen erklärt, und deſſen in circa 60 fl. beſtehendes Vermögen ſeinen nächſten Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet.

Seßlach, den 27. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Forſter, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des zu Nonnenwald verſtorbenen Bauers Johann Oettmeyer und deſſen Ehefrau Margaretha, wird der zum Nachlaſſe gehörige ⅜ Hof, Nr. 42, Beſ.-Nr. 81 zu Nonnenwald, in circa 13 Tagwerk beſtelltem Ackerland und circa 10 Tagwerk Wiesland, Wohn- und Oekonomiegebäuden beſtehend, und eine walzende Wieſe, die Hälfte von 1¼ Tagwerk 20 Quadratruthen, auf vier Jahre an den Meiſtbietenden öffentlich verpachtet. Verpachtungstermin iſt auf den

16. Auguſt curr. Vormittags bis 12 Uhr

in der Oettmeyer'ſchen Wohnung zu Nonnenwald anberaumt worden, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß unbekannte Pachtliebhaber ſich durch legale Zeugniſſe über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen und Sicherheit zu beſtellen haben, daß die Verpachtsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, daß die Pachtſchätzungsprotokolle indeß in der Regiſtratur während den gewöhnlichen Canzleiſtunden eingeſehen werden können und der Vormund, Bauer

Hartbauer zu Nonnenwald auf Verlangen die Pachtobjekte einweiſen wird. Am Nachmittag werden 4 Ochſen, 2 Kühe, 2 Kälber, ein Schwein und Wagenfahrt mit verſchiedenen Mobilien an die Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verkauft und wird mit der Verſteigerung am nächſtfolgenden Tage fortgefahren werden, wenn die Zeit am erſten Tage nicht hinreicht. Zugleich werden alle diejenigen Perſonen, welche an den Dettmeyer'ſchen Nachlaß etwas zu fordern und wegen ihrer Anſprüche mit den Dettmeyeri'ſchen Erben und dem Vormunde Hartbauer noch nicht Rückſprache, reſp. ihre Forderungen von den Intereſſenten ſelbſt noch nicht haben angeben laſſen, aufgefordert, dieſe ihre Forderungen noch vor dem Verpachtungstermine im Königl. Landgerichte dahier an den eingeführten Gerichtstagen, Dienſtag und Freitag jeder Woche bis Mittags 12 und Abends 6 Uhr dahier anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls ſie bei der vorliegenden Verlaſſenſchafts-Verhandlung unberückſichtigt bleiben.

Rehau, am 9. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Der Webermeiſter Johann Nikol Dietel von Markt Selbitz und ſeine Ehefrau Liſette Friederike, geborne Reuther, haben laut gerichtlicher Erklärung vom Heutigen die unter ihnen vermöge der Beſtimmungen der Culmbacher Landes-Conſtitution beſtandene Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Naila, am 15. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunct

v. n.

Bekanntmachung.

Nach gerichtlicher Erklärung vom Heutigen haben der Fabrikant Johann Wolfgang Weber von Schwarzenbach a. W. und ſeine Ehefrau Maria Margaretha, geborne Hahn, die nach der Culmbacher Landeskonſtitution unter ihnen bisher beſtandene Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen.

Dieß wird zu Jedermanns Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Naila, am 28. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Bekanntmachung.

Nachdem auf das zur Fuhrmann Johann Adam Baderſchneider'ſchen Conkursmaſſe gehörige Wohnhaus, H.-Nr. 13 zu Chriſtusgrün — näher beſchrieben im Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken Nr. 79, S. 638 — am erſten Verkaufstermin ein Angebot nicht gelegt worden iſt, ſo wird zu deſſen Verkauf weiterer Termin auf den

23. Auguſt curr. Nachmittags 2 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Naila, am 28. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Bekanntmachung.

Der Weber Johann Fuß von Miſtelfeld wurde unter Kuratel ſeiner Ehefrau Sophia Fuß und ſeines Schwiegervaters, des Chirurgen Otto Schrenker zu Miſtelfeld geſtellt, was mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß alle, ohne Zuziehung dieſer Perſonen, geſchloſſenen Verträge und Schuldverbindlichkeiten wirkungslos und nichtig ſeyen.

Lichtenfels, am 12. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Am 12. April l. Js. wurde dahier ein Vagant aufgegriffen, welcher angab, daß er Johann Sauer heiße, ſeiner Profeſſion ein Webergeſelle ſey und ſeine Heimath in Bamberg habe.

Derſelbe ertränkte ſich am andern Tag auf dem Transporte nach Bamberg, und da ſich ſpäter ergeben hat, daß er einen falſchen Namen und Wohnort angegeben hatte, ſo werden alle Polizeibehörden, welche über die Familien- und Heimathsverhältniſſe des unten ſignaliſirten Selbſtmörders Aufſchluß ertheilen können, erſucht, gefällige Nachricht hieher gelangen zu laſſen.

Signalement:

Größe: 5′ 8″.
Alter: angeblich 50 Jahre.
Haare: ſchwarzbraun, etwas gelockt.
Stirne: niedrig.

Digitized by Google

Augenbraunen: dunkelbraun.
Augen: braun.
Naſe: ziemlich groß.
Mund: gewöhnlich.
Kinn: etwas zugeſpitzt.
Bart: braun.
Geſicht: länglicht.
Körperbau: kräftig.

Beſondere Kennzeichen:

Der Zeigefinger an der rechten Hand etwas verkürzt und der Nagel an demſelben über den Finger ganz übergebogen.

Kleidung:

eine alte Schirmmütze von ſchwarzem Tuch,
ein altes ſchwarzſeidnes Halstuch,
eine baumwollene braungeſtreifte Weſte mit grünen Tupfen,
ein altes zerriſſenes Hemd,
ein Goller von dunkelblauem Tuch,
lange Beinkleider von grünem Tuch,
Halbſtiefel von Kalbleder.

Lichtenfels, am 26. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
v. n.
Schneider, Aſſeſſor.

Gläubiger-Vorladung.

Seligmann Löſer Freund, conceſſionirter Saifenſiedermeiſter und Lichterzieher zu Mitwitz, hat in Folge temporärer Inſolvenz-Erklärung auf Zuſammenrufung ſeiner Gläubiger Behufs ihrer Vernehmlaſſung über ſein angebrachtes Friſtengeſuch, welches zur Einſicht bereit liegt, bei dem unterfertigten Gerichte angetragen.

Demgemäß werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger des obgenannten Freund, welche an denſelben aus was immer für einem Grunde rechtliche Anſprüche machen zu können glauben, zu der auf

Freitag den 18. Auguſt l. Js. früh 9 Uhr

hiemit feſtgeſetzten Tagfahrt hieher zu Gericht vorgeladen, um ihre Forderung anzumelden, rechtsbeſtändig nachzuweiſen und dann weitere Vorſchläge von dem Schuldner oder von ſeinem legitimirten Vertreter zu gewärtigen, widrigens die Ausbleibenden als der Stimmenmehrheit beitretend ſollen angeſehen werden.

Vorſorglich ſoll auf den Fall des Mißlingens des beabſichtigten gütlichen Abkommens und einer ſich etwa herausſtellenden Ueberſchuldung dem obigen Liquidations-Termine die Kraft eines erſten Ediktstages beigelegt werden, worauf die weiteren Ediktstäge zur Kenntniß der Gläubigerſchaft unter Beifügung der geſetzlichen Rechtsnachtheile nebſt dem Verſtrichs-Termine für das den Gläubigern abzutretende disponible Vermögen gebracht werden ſollen.

D. Mitwitz bei Kronach, den 20. Juli 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgiſchen Herrſchaftsgerichte.
Dr. Maier.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. Auguſt bis 8. September 1843.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth. 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 7 Lth. 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 27 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 22 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 17 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 3 Pfd. 12 Loth — Quint.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 18 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfd. 23 Lth. — Qt.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 19 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 7 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfd. 27 Lth. 2 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 9 kr. 2 pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 8 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 6 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 2 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 32 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerſte 24 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 16 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerſte 15 kr.

Digitized by Google

— pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 8 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 14 kr. 1 pf.; eine Maas Gerſtengries 6 kr. 3 pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 5 kr. 3 pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 9 kr. 2 pf; eine Maas Hierſe 11 kr. — pf.; eine Maas Haidel 11 kr. 3 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 6 kr. 2 pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 11 kr. — pf.; ein Ochſenfuß 9 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleiſches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekrös 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 11 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. — pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 10 kr. 2 pf.; ein Pfund Preſſack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleiſch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleiſch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. 2 pf. ein Pfund Gaisfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet 6 kr. — pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 8 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtet 23 kr.; ein Pfund gegoſſene Lichter 25 kr.; ein Pfund Saife 21 kr.; ein Pfund rohes Unſchlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 22 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat Juli 1843.

Ein Scheffel Waizen koſtete 19 fl. 6 kr. bis 29 fl. 9 kr.; ein Scheffel Roggen 17 fl. 48 kr. bis 25 fl. 57 kr.; ein Scheffel Gerſte 16 fl. 12 kr. bis 19 fl. 12 kr.; ein Scheffel Haber 11 fl. — kr. bis 13 fl. 18 kr; ein Scheffel Erbſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 1 fl. — kr. bis 1 fl. 20 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu koſtete — fl. 40 kr. bis 1 fl. 40 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 13 fl. — kr. bis 16 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 10 fl. — kr. bis 14 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete — kr. bis — kr.; ein Pfd. Hechte — kr. bis — kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfiſche — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfiſche 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebſe 20 kr. bis 45 kr.

Eine Gans koſtete — fl. 40 kr. bis — fl. 52 kr.; eine Ente 24 kr. bis 36 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 28 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 16 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 6 kr. bis 8 kr.; ein Haaſe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 36 kr. bis 40 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 20 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr. Bayreuth, am 7. Auguſt 1843.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Zimmerer, Sekr.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkte beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel.

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Malz . . .	26 fl. 24 kr.	25 fl. — kr.	24 fl. — kr.
Korn . . .	21 fl. — kr.	18 fl. 48 kr.	18 fl. — kr.
Gerſte . . .	17 fl. 12 kr.	16 fl. 24 kr.	15 fl. 36 kr.
Haber . . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. 24 kr.	12 fl. 12 kr.
Erbſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 2. Auguſt 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 96. Bayreuth, Sonnabend am 12. Auguſt 1843.

I n h a l t.
Aus der Neuſilber-Fabrik Henniger et Comp. aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trinkgeſchirre. — Gemeindliches Vermittlungsamt. — Biertaxe im K. Landgerichts-Bezirke Gräfenberg. — Paſt- und Interimsſcheine. — Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe zu München im Jahre 1844. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die aus der Neuſilber-Fabrik Henniger et Comp. aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trinkgeſchirre betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem zu Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 30ſten vorigen Monats — die aus der Neuſilber-Fabrik Henniger et Comp. aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trinkgeſchirre betr. — die am ſelbigen Tage an die K. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, erlaſſene Entſchließung im Nachſtehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, findet ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, noch beſonders auf den vorſichtigen Gebrauch dieſer Geſchirre hinzuweiſen, und hiebei namentlich die Polizei-Behörden von Oberfranken mit der ſorgfältigſten Ueberwachung zu beauftragen, daß die zum Abſatze gelangenden Koch-, Eß- und Trinkgeſchirre mit einem den Namen des Fabrikanten bezeichnenden Stempel verſehen ſind.

Bayreuth, den 6. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

* * *

Aus Anlaß der im Duplikate ſammt Beilagen anruhenden Vorſtellung des Julius Frank zu Würzburg de dato 19. April l. Js. dann des Berichts der K. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern vom 30. Mai d. Js., die aus der Neuſilber-Fabrik Henniger et Comp. aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trinkgeſchirre betr. wurde eine wiederholte chemiſche Unterſuchung einiger der aus der Neuſilber-Fabrik Henniger et Comp. aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trinkgeſchirre bei dem Central-Verwaltungs-Ausſchuß des polytechniſchen Vereins dahier veranlaßt und daraus die Ueberzeugung gewonnen, daß dieſe Geſchirre nur dann für die Geſundheit einen nachtheiligen Einfluß haben können, wenn dieſelben längere Zeit unter dem Zutritte der Luft mit Säuren oder

Digitized by Google

andern oxydirenden Stoffen in Berührung bleiben. Aus dieſem Grunde wird der Handel mit dieſem Geſchirre im Königreiche Bayern, nunmehr unter der Bedingung geſtattet, daß die zum Abſatze gelangenden Koch-, Eß- und Trinkgeſchirre mit einem den Namen des Fabrikanten bezeichnenden Stempel verſehen ſind.

Die Königl. Regierung hat hienach bei Rückempfang der hierneben zurückfolgenden Akten das Weitere alsbald zu verfügen und der zu erlaſſenden Bekanntmachung jedenfalls noch die warnende Bemerkung anzufügen, daß ſolche Geſchirre gehörig rein zu halten und mit ſauren und ſalzigen Speiſen und Getränken nicht in dauernde Berührung zu bringen ſeyen, weil im andern Falle Nachtheile für die Geſundheit ſehr leicht entſtehen könnten.

München, den 30. Juli 1843.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfrankem

(Das gemeindliche Vermittlungsamt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach §. 120 des revidirten Gemeinde-Edikts hat die gütliche Vermittlung von Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern vor dem Gemeinde-Ausſchuſſe, ohne daß dafür oder für das von der Gemeinde-Verwaltung über die fruchtloſe Vermittlung auszuſtellende Zeugniß eine Gebühr zu entrichten iſt, zu geſchehen. Die unterfertigte K. Stelle hat indeſſen in Erfahrung gebracht, daß die Gemeinde-Behörden für die gütliche Vermittlung von Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern und für die über die fruchtloſe Vermittlung auszuſtellenden Zeugniſſe willkührlich Gebühren von den Parteien erheben.

Die obenbenannten Behörden werden auf ſolche Eigenmächtigkeiten der Gemeindebehörden mit der Weiſung aufmerkſam gemacht, denſelben bei Strafe die Erhebung von Gebühren für ihre Thätigkeit bei dem gemeindlichen Vermittlungsamt zu unterſagen, und den Vollzug dieſes Verbots ſtrenge zu überwachen.

Bayreuth, den 6. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die Biertaxe im K. Landgerichts-Bezirke Gräfenberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachbenannte Bierbrauer und Wirthe des K. Landgerichts-Bezirkes Gräfenberg:

1) die brauende Freiherrl. von Künsberg'ſche Gutsherrſchaft zu Ermreuth, dann
2) Chriſtian Albrecht Held,
3) Andreas Goppeld, Gaſtwirth,
4) Johann Langfritz,
5) Konrad Kunzmann,
6) Johann Georg Sperber,
7) Chriſtoph Wieſeckel und
8) Friedrich Gundelfinger, ſämmtlich zu Gräfenberg

haben ſich bereit erklärt, die Maas Sommerbier um 5 kr., ſtatt um 6 kr. auszuſchenken.

Dieſe uneigennützige, das allgemeine Beſte fördernde Handlungs-Weiſe wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei der unterfertigten Caſſe können gegenwärtig alle Haft- und Interimsſcheine, welche vor dem 27. April gegenwärtigen Jahres ausgefertiget ſind, eingelöst werden. Es ergeht ſohin an ſämmtliche Gerichte, Conſcriptionsbehörden, Sparkaſſen und Stiftungs-Verwaltungen, ſowie an alle Privatperſonen die Aufforderung, dieſelben zum Empfange der neuen Urkunden in möglichſter Bälde hier vorzulegen.

Den 6. Auguſt 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Caſſa München.

Röſch. Kaufmann.

Bekanntmachung
über das
Central-Landwirthſchafts-Feſt und die allgemeine Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe zu München im Jahre 1844.

Im folgenden Jahre 1844 ſoll das Oktoberfeſt Allerhöchſter Beſtimmung gemäß am 1. Oktober beginnen. Es wird daſſelbe einen beſonderen Glanz und erhöhtes Intereſſe durch die „Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe" erhalten, welche in Folge Allergnädigſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs, Ende September hier, in München, abgehalten werden ſoll.

Das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins, von Allerhöchſter Stelle durch Reſcript dd. vom 26. Juni d. Js. beauftragt, ſeinerſeits die ſchönen und würdigen Zwecke jener Verſammlung nach Kräften zu unterſtützen, verſäumt nicht, dieſe Angelegenheit ſchon jetzt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es überläßt ſich der angenehmen Hoffnung, daß recht viele Mitglieder des landwirthſchaftlichen Vereins und überhaupt recht viele bayeriſche Landwirthe jenes Doppelfeſt verherrlichen werden, ſowohl durch ihre Gegenwart, als durch zahlreiche Einſendungen von allem Dem, was den deutſchen Land- und Forſtwirth überhaupt und zunächſt in Beziehung auf Bayern zu intereſſiren und zu belehren vermag. Zu dieſem Ende werden alle bayeriſchen Landwirthe eingeladen, die Ausſtellungen, welche bei dem Oktoberfeſte ſtatt zu finden pflegen, vorzugsweiſe in dem künftigen Jahre 1844 zu bedenken und die dazu etwa nöthigen Einleitungen und Vorbereitungen zeitig zu machen.

Sehr erfreulich wird es dem General-Comité ſeyn, wenn die gegenwärtige Aufforderung dazu beiträgt, daß die Viehausſtellung im künftigen Jahre zahlreicher, mannichfaltiger und gewählter werde, als gewöhnlich, damit die Mitglieder der „Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe" ein recht vollſtändiges Bild von allen bayeriſchen Viehſtämmen und Raçen finden mögen. Eben ſo wünſcht das General-Comité, daß die Ausſtellung von landwirthſchaftlichen Produkten, Maſchinen und Geräthen die größtmögliche Vollſtändigkeit erreiche.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß das bayeriſche Landwirthſchaftsfeſt in dieſer Weiſe mit der Verſammlung der deutſchen Land- und Forſtwirthe in Verbindung gebracht, eine hohe nationale Bedeutung habe, — daß es im Allgemeinen ſehr wichtige Intereſſen erwecken und befriedigen werde, wendet ſich das General-Comité vertrauensvoll an alle bayeriſche Landwirthe mit dem Aufrufe, ihre Theilnahme an dem edlen Zwecke des Doppelfeſtes durch zeitige Vorbereitungen nach Kräften zu bethätigen.

Genauere Hinweiſungen auf das, was in dieſer Rückſicht zunächſt wünſchenswerth erſcheint, ſoll das demnächſt erſcheinende Programm ertheilen. —

München, den 31. Juli 1843.

Das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Aus Auftrag des Vorſtandes Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Bayern.

v. Stichaner.

Boshart, Sekretair.

Digitized by Google

Dienſtes-Nachricht.

Von Königlicher Regierung wurde die Schul- und Kantorsſtelle zu Ebersdorf, K. Landgerichts Ludwigsſtadt, in Uebereinſtimmung mit dem K. proteſtantiſchen Conſiſtorium dem Schullehrer Georg Gottfried Hager in Sichersreuth übertragen.

Bekanntmachung

der im III. Quartal $18\frac{42}{43}$ bei dem Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth unterſuchten und beſtraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verfloſſenen III. Quartale $18\frac{42}{43}$ wurden polizeilich beſtraft:

1) vierzehn Bierwirthe wegen Ausſchenkens tadelhafter Biere,

2) acht Bäcker, und zwar:
   6 wegen Ausbackens zu leichter und
   2 wegen fehlerhafter Brode,

3) ſechzehn Metzger, nämlich:
   1 wegen Kalbfleiſch-Verweigerung,
   2 wegen Tax-Ueberſchreitung,
   9 wegen ſonſtiger Uebertretung der Fleiſchbank-Ordnung, und
   4 wegen unerlaubten Viehhütens,

4) zwei Perſonen, wegen Pflaſterzoll-Defraudation,
5) fünfzehn, wegen Straſſen-Contravention,
6) eilf, wegen Uebertretung der Marktordnung,
7) fünf, wegen Hauſirens,
8) zwölf, wegen verübter Exceſſe,
9) ſechs, wegen verbotswidrigen Tabackrauchens,
10) zwölf, wegen Diebſtahls im polizeilichen Grade,
11) eine Perſon, wegen Diebshehlerey,
12) ſieben Perſonen, wegen Liederlichkeit,
13) vier, wegen Verbal-Injurien,
14) eine Perſon, wegen Trunkenheit,
15) eine, wegen Fahrläſſigkeit im Umgang mit Pulver,
16) eine, wegen legitimationsloſen Herumziehens,
17) eine, wegen Betrugs,
18) eine, wegen Unſittlichkeit,
19) eine, wegen unanſtändigen Benehmens vor Amt,
20) einhundert und drei Individuen, wegen Verſäumniß der Sonn- und Werktagsſchule.

Ferner wegen Bettelns
   24 Handwerksgeſellen und
   15 Gewohnheitsbettler.

Es ſind ſomit im verfloſſenen III. Quartal $18\frac{42}{43}$.
   Zweihundert ein und ſechzig Individuen
polizeilich abgeſtraft und außerdem noch
   8 Perſonen, wegen liederlichen Herumziehens und Diebſtahlsverdachts durch den Schub in ihre Heimath gebracht und
   2 wegen Arbeitsſcheue in die Zwangsarbeits-Anſtalt Plaſſenburg abgeliefert worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demſelben Zeitraum 403 Bier- und 213 Brodviſitationen vorſchriftsmäßig vorgenommen worden ſind.

Bayreuth, den 30. Juli 1843.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth.
In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Ordnung.
Zimmerer.

Zur Prüfung des Ausgaben-Voranſchlags über den Bedarf des Kgl. Landwehr-Bataillons dahier pro $18\frac{43}{44}$ iſt Termin auf

Montag den 21ſten d. Mts. Nachmittags 3 Uhr

im Sitzungszimmer des Rathhauſes anberaumt, in welchem zugleich das Reluenten-Anlagen-Verzeichniß pro $18\frac{43}{44}$ hergeſtellt und auf dem Magiſtrats-Bureau' zur Einſicht der Betheiligten aufgelegt wird, wobei es jedem Reluenten freiſteht, am obigen Termine oder innerhalb der nächſtfolgenden 8 Tage unerſtrecklicher Friſt etwaige Reklamationen anbringen zu können.

Bayreuth, den 7. Auguſt 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.
Schweitzer. Ordnung.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Familienſteuer von den 6 erſten Klaſſen für das Finanzjahr $18\frac{43}{44}$ des Steuer-Diſtricts Bayreuth wird hiermit auf

Donnerſtag den 17ten und
Freitag den 18ten dieſes Monats

Termin anberaumt, und dieſes den Zahlungspflichtigen eröffnet. Bayreuth, den 7. Auguſt 1843.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zum Verſtrich des Bedarfs pro 18$\frac{43}{44}$ an Wollentuch, Flanell, Leinwand, Strohſacktuch, Zwillich, Gemödelten, Geſtreiſten, Sack- und Halstüchern, ferner an Brenn-Oehl, Lichter und Saifen für die Königliche Irrenanſtalt, an den Wenigſtnehmenden, iſt vor der unterfertigten Königlichen Adminiſtration Bietungstermin auf

Dienſtag den 29ſten lauf. Mts. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu Lieferungsluſtige, welche hiezu berechtigt und fähig ſind, hiermit eingeladen werden.

Sct. Georgen, den 5. Auguſt 1843.

Königliche Adminiſtration des Irrenhauſes.

Köppel.

Bekanntmachung.

Zur Veraccordirung des Mahlgeſchäfts für die hieſige Corrections-Anſtalt vom 1. October 1843 bis letzten September 1844 an den Wenigſtnehmenden iſt auf

Samſtag den 26ſten dieſes Monats
Vormittags 11 Uhr

Termin anberaumt.

Strichluſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Auswärtige nur mit gerichtlichen Vermögens-Atteſten verſehen, zur Accords-Verhandlung zugelaſſen und die Bedingungen ſelbſt am Termine bekannt gemacht werden.

Plaſſenburg, den 3. Auguſt 1843.

Königliches Polizei-Commiſſariat.

Rottmanner.

Bennewitz.

Bekanntmachung.

Donnerſtag am 31. Auguſt 1843 Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im K. Landgerichts-Lokale nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemeinen ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

I. das 5te, 14,495 Fuß lange, zwiſchen Breitengüsbach und Ebing liegende,

II. das 6te, 12,512 Fuß lange, zwiſchen Ebing und Unterleitherbach liegende Arbeitsloos der mitunterfertigten Bau-Sektion.

Die Arbeiten, welche ſolche umfaſſen, beſtehen für

das	5te,	6te Loos
in Erd- und Damm-, dann Waſſerbauarbeiten im Anſchlage zu	106,092 fl. 50 kr.	35,603 fl. 9 kr.
in Straßenverlegungen . . .	13,637 fl. 12 kr.	233 fl. — kr.
in Chauſſirung und Pflaſterung der Wegübergänge	2,628 fl. 54 kr.	5,050 fl. 51 kr.
in Brücken und Durchläſſen .	46,852 fl. 37 kr.	21,735 fl. 20 kr.
in Lieferung und Beifuhr der Materialien zum Unterbau . . .	9,247 fl. — kr.	12,448 fl. 33 kr.
in Lieferung und Beifuhr der Markſteine . . .	128 fl. — kr.	84 fl. — kr.
daher im Ganzen	178,496 fl. 33 kr.	75,154 fl. 53 kr.

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahmsbedingniſſe liegen vom 18. Auguſt 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten K. Eiſenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einſicht offen, wo auch die lithographirten Submiſſions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen und für jedes Arbeitsloos getrennt längſtens bis 30. Auguſt Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent am Eröffnungs-Termine einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und ſeine Zulaſſungs-, ſowie ſeine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Scheßlitz, am 23. Juli 1843.
Königliches Landgericht.
Schell.

Bamberg, am 24. Juli 1843.
Königl. Eiſenbahnbau-Section.
Wild.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird ein im Siegmundsgraben dahier befindliches Wohnhaus, Nr. 367, mit dem dahinter befindlichen Gärtlein im Termin den

29. Auguſt curr. Vormittags 11 Uhr

meiſtbietend verſteigert.

Daſſelbe iſt nach Abzug der darauf haftenden Laſten auf 1661 fl. taxirt worden, und können die treffenden

Digitized by Google

Verhandlungen im Regiſtraturzimmer des unterfertigten Gerichts täglich zur Einſichtnahme vorgelegt werden. Annehmbare Kaufsliebhaber werden dazu eingeladen.

Hof, den 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 26. Juni 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen des in Konkurs gerathenen Büttnermeiſters Johann Konrad Haberſtumpf zu Gefrees zum zweiten Male, da im Termin am 8ten d. Mts. ein annehmbares Meiſtgebot nicht gelegt worden iſt, im Wege der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837, §. 114 und §. 64 des Hypotheken-Geſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerſtag den 12. October l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Bayer'ſchen Gaſthauſe zu Gefrees bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Wohnhaus, Hs.-Nr. 138, K.-Nr. 477 zu Gefrees, mit Backofen und Stallung, einem Hofraum von 1316 □Fuß, Steuerſimplum $22\frac{1}{2}$ kr., Blutzehnt ans K. Aerar. Dazu gehört noch insbeſondere:
  1) Waldrecht auf jährlich $2\frac{1}{4}$ Klafter Scheitholz aus K. Waldung, U.-Nr. 1169, Str.-Simpl. $3\frac{3}{4}$ kr.,
  2) $\frac{3}{4}$ Tagw. Buſchholz in der Reuth, Gemeindetheil, Kat.-Nr. 1022, Str.-Simpl. 3 kr., III. Claſſe,
  3) Mitgenuß der unvertheilten Gemeindehuth, Kat.-Nr. 1023,
  4) 8 □Ruthen Gemeindetheil am untern Putzenberg, Kat.-Nr. 1024, Str.-Simpl. $\frac{3}{8}$ kr., III. Claſſe,
  5) ein Pflanzgärtlein am Gottesacker, 2 □Ruthen haltend, Kat.-Nr. 1025, Str.-Simpl. $\frac{3}{8}$ kr., I. Claſſe,
  6) [illegible] Dungſtätte über der Straſſe.

  Wohnhaus ſammt Zubehör, geſchätzt auf 1140 fl.

II. Der halbe Stadel, am Bach gelegen, geſchätzt auf 250 fl.

III. Der Felſenkeller in der tiefen Gaſſe, Kat.-Nr. 1020, geſchätzt auf 70 fl.

IV. Folgende Grundſtücke:
  1) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld auf'm Putzenberg, Kat.-Nr. 1026, Str.-Simpl. 3 kr., III. Claſſe, werth 150 fl.,
  2) $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld am Putzenberg, Kat.-Nr. 1027, Str.-Simpl. $1\frac{3}{8}$ kr., II. Claſſe, werth 125 fl.,
  3) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld auf'm Sand, Kat.-Nr. 1028, Str.-Simpl. $11\frac{1}{4}$ kr., I. und II. Claſſe, werth 350 fl.,
  4) 120 □Ruthen Wieſen, die dürre Wieſe, Kat.-Nr. 1029, Str.-Simpl. $1\frac{7}{8}$ kr., II. Claſſe, werth 140 fl.,
  5) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſen in den obern Theilen, Kat.-Nr. 1030ª, wovon der fünfte Theil mit Granitſteinen belegt iſt, Str.-Simpl. 3 kr., II. Claſſe, werth 180 fl.,
  6) $\frac{1}{12}$ Tagw. Wieſen, das Deyſerwieslein, Kat.-Nr. 1030ᵇ, Str.-Simpl. $1\frac{1}{8}$ kr., I. Claſſe, werth 25 fl.,
  7) $\frac{5}{8}$ Tagw. Feld in der oberen Leimengruben, Kat.-Nr. 1407, Str.-Simpl. $4\frac{7}{8}$ kr., II. Claſſe, werth 180 fl.,
  8) $\frac{5}{8}$ Tagw. Feld am Witzleshofer Steig, Kat.-Nr. 1489, Str.-Simpl. $4\frac{7}{8}$ kr., werth 250 fl.

Haas.

Bekanntmachung.

Die Schneidermeiſter Georg und Maria Anna Pütterichſchen Eheleute von Welkendorf beabſichtigen mit ihrem Kinde nach Amerika auszuwandern. Es werden deßhalb alle diejenigen, welche Anſprüche gegen dieſelben geltend zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſich in dem auf

Dienſtag den 5. September Vormittags 8 Uhr

anſtehenden Liquidations-Termin hierorts einzufinden, widrigenfalls ohne Rückſicht auf deren allenfallſige Anſprüche in der Sache ſelbſt weiter verfügt werden wird.

Hollfeld, am 5. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Die zur Nachlaſſenſchaft des Fabrikanten Erdmann Fichtner zu Sauerhof gehörigen Grundbeſitzungen, als:

1) das Wohnhaus mit Stallung, Holzlege, Scheune, Schorgarten, Grasgarten und $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſe, jetzt am Herrenſchrot, Freiherrlich von Guttenbergiſches Leben, 4 fl. $13\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, 10 % Handlohn, 20 fl. einfachen Todenfall abreichend und zur 4tägigen Handfrohn gegen 10 kr. frk. Gegenreichniß verhaftet, sub Beſitz-Nr. 408 mit 600 fl.

Digitized by Google

Steuerkapital belegt, das Feld zum Getraidt- und Schmalſaatzehent verpflichtet, geſchätzt auf 3465 fl.,

a) das Wohnhaus iſt 2ſtöckig, maſſiv gebaut, mit Schiefer bedacht, 63 Schuh lang, 31 Schuh breit, die Gebäulichkeiten gehören zur I. Claſſe, 2400 fl. Werth,

b) Scheune und Holzlege ſind zuſammengebaut, ebenſo die Stallung, einſtöckigt, maſſiv, mit Schindeln bedacht, 66 Schuh lang, 26 Schuh breit, die Stallung zur I., die übrigen zur IV. Claſſe gehörig, 850 fl. Werth,

c) das Schotgärtlein enthält ⅛ Tagwerk, gehört zur I. Claſſe, iſt 25 fl. Werth,

d) der Grasgarten vor dem Hauſe, faßt ⅜ Tagwerk, gehört zur I. Claſſe und iſt 90 fl. Werth,

e) 1¼ Tagw. Wieſe, jetzt Feld am Herrnſchrot, 100 fl. Werth,

2) 2¼ Tagw. Wieſe am Kaltenbrunnen, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Reichniſſe, 1 fl. 36 kr. Erbzins abgebend und sub Beſ.-Nr. 289 und 825 mit 110 fl. Steuerkapital belegt, zur I. und II. Claſſe gehörig, geſchätzt auf 270 fl.,

3) 2½ Tagw. Feld, das lange Stück, auch die lange Loh genannt, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Gefälle, 3½ kr. Erbzins abgebend, sub Beſ.-Nr. 441 und 533, mit 500 fl. Steuerkapital belegt, zur I. Claſſe gehörig, geſchätzt auf 225 fl.,

4) 2½ Tagw. Feld allda, gegenwärtig Wieſe, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Gefälle abgebend, mit 43¾ kr. Erbzinns belaſtet und unter derſelben Beſitz-Nummer wie das ad 3 aufgeführte Feld, mit 120 fl. Steuerkapital belegt, zur I. und II. Claſſe gehörig, geſchätzt auf 250 fl.,

5) 2¼ Tagw. Wieſe, die lange Loh, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Reichniſſe, 43 kr. Erbzinns abgebend, zu Urb.-Beſ.-Nr. 441 und 533 mit 125 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Claſſe gehörig, geſchätzt auf 250 fl.,

6) 2⅜ Tagw. Feld, der obere Eiſenbühl, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Reichniſſe, 40½ kr. Erbzins abgebend, sub Beſ.-Nr. 441 und 655, mit 90 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Claſſe gehörig, 250 fl. Hiezu gehört 1⅞ Tagw. Holz, jetzt zu Feld kultivirt, mit 30 fl. Steuerkapital belegt, zur III. Claſſe gehörig, 80 fl., geſchätzt auf 330 fl.,

7) 4 Tagw. Feld, die Frauenreuth, Königl. Lehen, 12 kr. Erbzins, ¼ Korn-, 2 Metz Haberzehnten, 10 ß Handlohn verabreichend und sub Beſ.-Nr. 625 und 637 mit 120 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Claſſe gehörig, geſchätzt auf 350 fl.,

8) unter derſelben Beſitz-Nr. 1¼ Tagw. Wieſe, die Frauenreuth, K. Lehen, 15 kr. Erbzins, 10 ß Handlohn verabreichend und mit 90 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Claſſe, geſchätzt auf 250 fl.,

9) unter derſelben Beſitz-Nr. 5 Tagw. Holz-Oedung, die Frauenreuth, K. Lehen, 20 kr. Erbzins, 10 ß Handlohn reichend, mit 100 fl. Steuerkapital belegt, zur III. Claſſe gehörig, dermalen zur Hälfte mit 6jährigen Büſchen bewachſen und zur Hälfte Oedung, geſchätzt auf 100 fl.,

10) 6½ Tagw. Feld, Wieſe und Holz in der Frauenreuth, K. Lehen, 24½ kr. Erbzins, 2 V. Haberzehnten und 10 ß Handlohn verabreichend, dann sub Beſ.-Nr. 88 und 794 mit 200 fl. Steuerkapital belegt, geſchätzt auf 580 fl.

Die Felder machen 4 Tagwerk aus, gehörig zur I. und II. Claſſe, 180 fl. Werth, die Wieſen betragen 1½ Tagw., gehören zur II. Claſſe, 280 fl., 2 Tagw. Holz, die Hälfte Oedung, die Hälfte mit 6jährigem Beſtand, zur III. Claſſe, 120 fl.

Auf den von Nr. 7 — 10 aufgeführten Beſitzungen haften 2 fl. 15 kr. fixirter Schmalſaatzehnten und der Steuervorgeher Schramm gibt an, daß dieſelbe durch sub Nr. 7, 8 und 9 bezeichneten Beſitzungen mit 1 fl. 45 kr. und auf die sub Nr. 10. 30 kr. dispartirt iſt,

werden auf Antrag des Hypothekengläubigers dem öffentlichen Verſtriche unterſtellt.

Termin hiezu ſteht auf

Montag den 10. September l. Js. Morgens 10 Uhr

in dem Wirthiſchen Gaſthauſe zu Sauerhof an, und man ladet hiezu Strichsliebhaber mit dem Beifügen ein, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des Hypothekengeſetzes §. 64 und des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 §. 98 — 101 zu gewärtigen ſtehe.

Stadtſteinach, den 10. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Wer immer an die Nachlaßmaſſa des zu Lahm im Itzgrunde, ledig und ab intestato verſtorbenen Schneiders Johann Georg Baumgarten, Sohnes des Auguſt und der Anna Margaretha Baumgarten, geborne Wagenſchwanz, Erb- und ſonſtige Forderungs-Anſprüche zu machen hat, wird aufgefordert, ſolche bei dem auf

Donnerstag den 31. Auguſt 1843

hiezu anberaumten Termine um ſo gewiſſer dahier zu liquidiren und nachzuweiſen, als ſonſt der Nachlaß an den legitimirten ausländiſchen Erbs-Prätendenten ohne weitere Berückſichtigung derſelben ausgeantwortet werden würde.

Gleichzeitig ergeht an alle diejenigen, die etwas zu dieſer Maſſa gehöriges noch in Händen haben oder beſitzen, die Weiſung, ſolches bis dahin unter Vorbehalt ihrer allenfallſigen Rechte hierauf bei der unterfertigten Verlaſſenſchafts-Behörde zur Vermeidung der geſetzlichen Strafe zu übergeben.

Banz, am 26. Julius 1843.

Herzoglich Bayeriſches Herrſchaftsgericht, als proviſoriſche Verwaltung des Patrimonialgerichts I. Claſſe Lahm.

Ott.

Nicht Amtliche Artikel.

Das Königliche Lotto-Comtoir des Unterzeichneten befindet ſich von heute an in dem Hauſe des Herrn Examinators Benker in der Judengaſſe über eine Treppe.

Bayreuth, den 10. Auguſt 1843.

Hunger, Königl. Lotto-Einnehmer.

Verzeichniß

der vom 29. Juli bis 4. Auguſt 1843 zu Steben angekommenen Badegäſte.

98) Fr. [illegible], Muſikdirektors-Gattin von Coburg.
99) Hr. Pflug, Mädchenoberlehrer von Culmbach.
100) Hr. Chriſtian Ibbach, Schullehrer von da.
101) Fr. Babette Vogtherr, Kaufmannsgattin von Bamberg.
102) Fr. Karoline Otto, desgl. von da.
103) Fr. Friederike Trinkler, Gaſtwirthsgattin von Ebersdorf.
104) Hr. Ignaz Biſani, Forſtkandidat von Hof.
105) Fr. Katharina Runnenberg, Kaufmannsgattin von Nürnberg.
106) Fr. Sophie Merkel, Pfarrersgattin von St. Jobſt bei Nürnberg.

Steben, den 4. Auguſt 1843.

Trauungs- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 6. Auguſt. Chriſtian Friedrich Mönch, Bürger und Schuhmachermeiſter dahier, ein Wittwer, mit Anna Barbara Eyßer von Culmbach.

Den 8. Auguſt. Johann Daniel Eichmüller, Bürger, Gaſtwirth und Bäckermeiſter dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Johanna Chriſtiana Eichmüller von Otterwiſch, in Sachſen.

— — Georg Johann Samuel Schwaabe, Auditoriats-Actuar dahier, mit Eliſabetha Johanna Kunigunda Gurrath von hier.

— — Georg Nikolaus Zinner, Bürger und Drechslermeiſter dahier, mit Jungfrau Roſalie Johanna Auguſta Margaretha Hoffer von hier.

— — Der Sergeant Ambroſius Wolfgang Engelhardt, beim Königl. Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, mit Anna Albertina Margaretha Fiſcher, Bürgers und Webermeiſters-Tochter dahier.

Geſtorbene.

Den 2. Auguſt. Die ledige Eliſabetha Grüner, Taglöhners-Tochter von St. Georgen, alt 35 Jahre.

Den 3. Auguſt. Der Bürger und Bäckermeiſter Bauernfeind dahier, alt 65 Jahre, 10 Monate und 9 Tage.

— — Der Sohn des Bauers Nikolaus Hacker von Hahnenhöfen, alt 7 Tage.

Den 5. Auguſt. Die Tochter des Taglöhners Lauterbach dahier, alt 7 Monate und 9 Tage.

— — Der Bürger und Webermeiſter Herbſt(?), alt 75 Jahre, 3 Monate und 16 Tage.

Den 7. Auguſt. Der Sohn des Bürgers und Sattlermeiſters Zellhöfer dahier, alt 4 Jahre, 5 Monate und 5 Tage.

Den 8. Auguſt. Der Sohn des Bürgers und Lohnrößlers Schuſter dahier, alt 2 Jahre, 8 Monate und 18 Tage.

— — Der Zimmergeſelle und Stiftspfründner Scherm zu St. Georgen, alt 77 Jahre, 11 Monate und 14 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 97. Bayreuth, Dienſtag am 15. Auguſt 1843.

Inhalt.

Häuſerſteuer von Neubauten. — Wiederbeſetzung der erledigten Schul-, Kantor- und Organiſtenſtelle zu Neunkirchen. — Schulſtelle zu Sichersreuth. — Taxirung und Stempelanwendung bei Heimathſcheinen. — Haft- und Interimsſcheine. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Rentämter, einſchlüſſig Erlangen und Neuſtadt a. d. Aiſch.
(Häuſerſteuer von Neubauten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den obenbenannten Behörden wird die Entſchließung des Königlichen Finanz-Miniſteriums vom 3ten d. Mts., rubrizirten Betreffs, nachſtehend mit der Weiſung bekannt gemacht, dieſelbe da, wo die definitive Häuſerſteuer nach dem Geſetz vom 15. Auguſt 1828 bereits eingeführt iſt, oder in der Folge eingeführt wird, genau zu beachten.

Bayreuth, den 10. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Rivet, v. n.

Fürlinger.

*

Finanz-Miniſterium.

Was unterm Heutigen an die Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen in Betreff der Häuſerſteuern von Neubauten erlaſſen wurde, zeigt Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft:

Auf den wohlmotivirten Bericht vom 5ten v. Mts., deſſen Beilagen zurückfolgen, wird erwiedert, daß wegen der Häuſerſteuern von Neubauten folgende allgemeine Grundſätze anzuwenden ſeyen:

1) Nach Anſicht des §. 37 des allgemeinen Häuſerſteuer-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 hat nicht bei aller und jeder Bauänderung eines einzelnen Hauſes, z. B. bloßer innerer Raumesänderung ꝛc. ſondern nur bei ſolchen, welche als ein Neubau erſcheinen, eine neue Miethsertrags-Einſchätzung und neue Steuerregulirung hienach geſetzlich einzutreten.

2) Es gehören aber in die Kategorie von Neubauten alle jene Bauten, in Folge welcher der Dachſtuhl entweder ganz oder auch nur theilweiſe neu- oder wieder errichtet wird, z. B. bei Aufſetzung von neuen Stockwerken, Erweiterungen des Hauſes ꝛc.

Digitized by Google

3) Bei totalen Neubauten wird von Errichtung des Dachſtuhles an gerechnet, fünf Jahre lang keine Hausſteuer nach dem Miethertrage erhoben.

4) Bei partiellen Neubauten wird für die hieraus hervorgehende Mehrung des Miethertrages fünf Jahre lang, ebenfalls von der Dachſtuhlerrichtung an keine Steuer, ſondern nur jene forterhoben, welche vor dem partiellen Neubau regulirt war.

Die Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen erhält daher den Auftrag, die hiernach begründete Reklamation des Windenmachers Bergner in Nürnberg geeignet zu beſeitigen.

München, den 3. Auguſt 1843.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

Graf Seinsheim.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten Schul-, Kantor- und Organiſtenſtelle zu Neunkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird mit Bezug auf die Bekanntmachung, rubrizirten Betreffs, vom 22. Juli l. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nummer 89, hiemit veröffentlicht, daß der bisherige Ertrag der Schul-, Kantor- und Organiſtenſtelle zu Neunkirchen von 223 fl. 38 kr., ſich in Folge der Auspfarrung von Schamelsberg um 16 fl. 7 kr. verringert, ſomit jetzt nur in 207 fl. 31 kr. beſteht. Bayreuth, den 8. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Schulſtelle in Sichersreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Lehrers erledigte Schulſtelle in Sichersreuth, mit dem faſſionsmäßigen Einkommen von 233 fl. 44 kr. wird hiemit zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind einfach binnen

4 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtrikts-Inſpektion Wunſiedel einzureichen.

Bayreuth, den 10. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Taxirung und Stempelanwendung bei Heimathſcheinen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unterfertigte K. Stelle ſieht ſich veranlaßt, die Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken auf die Vorſchriften der höchſten Miniſterial-Reſcripte vom 11. und 22. April 1837 (Döllingers Verordnungen-Sammlung Band XIX, S. 316 und 317,) zur künftigen genauen Darnachachtung hinzuweiſen.

Bayreuth, den 10. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei der unterfertigten Caſſe können gegenwärtig alle Haft- und Interimsſcheine, welche vor dem 27. April gegenwärtigen Jahres ausgefertiget ſind, eingelöſt werden. Es ergeht ſohin an ſämmtliche Gerichte, Conſcriptionsbehörden, Sparkaſſen und Stiftungs-Verwaltungen, ſowie an alle Privatperſonen die Aufforderung, dieſelben zum Empfange der neuen Urkunden in möglichſter Bälde hier vorzulegen.

Den 6. Auguſt 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Caſſa München.

Röſch. Kaufmann.

Zur Prüfung des Ausgaben-Voranſchlags über den Bedarf des Kgl. Landwehr-Bataillons dahier pro 18$\frac{43}{44}$ iſt Termin auf

Montag den 21ſten d. Mts. Nachmittags 3 Uhr

im Sitzungszimmer des Rathhauſes anberaumt, in welchem zugleich das Reluenten-Anlagen-Verzeichniß pro 18$\frac{43}{44}$ hergeſtellt und auf dem Magiſtrats-Bureau zur Einſicht der Betheiligten aufgelegt wird, wobei es jedem Reluenten freiſteht, am obigen Termine oder innerhalb der nächſtfolgenden 8 Tage unerſtrecklicher Friſt etwaige Reklamationen anbringen zu können.

Bayreuth, den 7. Auguſt 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

Schweitzer. Ordnung.

Bayreuth, den 20. Juli 1843.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Schuhmachermeiſter Chriſtian Friedrich Mönch dahier und die ledige Anna Barbara Eyßer aus Culmbach laut gerichtlichen Vertrages vom 17ten dieſes Monats, vom Tage ihrer demnächſt erfolgenden Trauung an, die hierorts geltende eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Tauber.

Publicandum.

In der Conkursſache des Webermeiſters Wilhelm Fiſcher dahier iſt unterm Heutigen das Locations-Erkenntniß erlaſſen worden und wird am 14ten curr. ſtatt der Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet werden.

Bayreuth, den 7. Auguſt 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Seelus.

Edictal-Citation.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlaſſe der verſtorbenen außerehelichen Kinder der verlebten ledigen Cunigunda Knöchel von Miſtelgau, Namens Katharina und Margaretha Knöchel, irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, am

14. October curr. Vormittags 9 Uhr

dahier beim Königl. Landgerichte perſönlich oder durch zuläſſige Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Anſprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweiſen, und zwar um ſo gewiſſer, als ſie ſpäter nicht mehr berückſichtigt und der Nachlaß dem Kgl. Fiskus wird zugeſprochen werden.

Bayreuth, den 7. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung und Aufforderung.

Bei der am 1ſten hujus angeſtellten Reviſion der Leichenſteine und Begräbnißſtellen in dem hieſigen ſtädtiſchen Gottesacker fanden ſich über 300 meiſt liegende Leichenſteine, welche über 90 Jahre alt waren, und daher nach den Bekanntmachungen in Nr. 64 und 69 des Kreis-Intelligenzblattes als ſolche bezeichnet werden mußten, die aus dem inneren Raume des Gottesackers zu entfernen ſind. Das Ausſehen, der Zuſtand und die Lage dieſer

Digitized by Google

Steine liefern den augenſcheinlichen Beweis, daß ſie mit wenigen Ausnahmen ſeither längſt der erhaltenden und wiederherſtellenden Fürſorge entbehrten, und unbeachtet und unbeſchützt dem Looſe des Verwitterns und Verſinkens Preis gegeben waren. Nur auf wenigen iſt noch zu leſen, wem ſie gewidmet ſind. Eine große Anzahl war mit Moos und Raſen faſt ganz überdeckt. Hie und da liegen mehre bis zu 5 und 6 an der Zahl nebeneinander verborgen unter wilden Geſträuchen, Neſſeln und Diſteln, deren wucherndes Ueberhandnehmen auf der Ruheſtätte der Todten keinen wohlthuenden Anblick gewährt, und den Wunſch, ſie entfernt zu ſehen, unwillkürlich hervorruft. Die unterzeichnete Kirchenverwaltung hofft ſich daher den Dank des betheiligten Publikums zu verdienen, wenn ſie jene alten Steine hinwegräumen läßt und dem ganzen Friedhofe durch Säuberung von Geſträuch und Unkraut ein freundlicheres Anſehen zu geben ſucht. Damit jedoch diejenigen, welche an den in Rede ſtehenden alten Leichenſteinen aus Familien-Rückſichten ein näheres Intereſſe nehmen ſollten, noch eine verlängerte Friſt haben, ſie aufzuſuchen und in ihre Verwahrung und Obhut zu bringen; ſo wird hiermit bekannt gemacht, daß alle zum Hinwegſchaffen beſtimmten Leichenſteine mit Ziffern von gelber Oelfarbe gezeichnet ſind, und von heute an noch 4 Wochen oder bis zum 31ſten dieſes Monates in dem Gottesacker zur Dispoſition ſtehen bleiben. Sollte nun Jemand einen darunter befindlichen Familienſtein ſich und ſeiner Familie in dem Gottesacker erhalten wollen, ſo hat er ſich deshalb binnen der geſetzten Friſt bei der Kirchenverwaltung zu melden, die mit Oelfarbe gezeichnete Nummer des Steines anzugeben, ſein Recht daran nachzuweiſen, und nach richtig befundener Sache bis zum 31ſten dieſes Monates die Hinwegräumung oder resp. Verſetzung des Steines an einen dazu angewieſenen Platz an der Umfaſſungs-Mauer zu bewirken. Vom 31. Auguſt an kann aber dann freilich keine Reklamation mehr ſtattfinden, und die Hinwegräumung wird ſofort von der Kirchenverwaltung bewirkt werden. — Nach mäßiger Berechnung haben dieſe Steine bisher einen Boden-Raum von ½ Tagwerk eingenommen.

Bei Reviſion der Grüfte hat man die Wahrnehmung gemacht, daß die Grüfte Nr. 31, 43, 57, 62, 72, 75, 76 dermalen vacant ſind, und keine dazu legitimirten Beſitzer haben. Dieſe Grüfte werden daher hiermit öffentlich ausgeſchrieben mit der Aufforderung an Alle, die etwa ein Erbrecht darauf haben oder anſprechen können, binnen 6 Wochen und längſtens bis zum

16. September l. Js.

bei der Kirchenverwaltung ihren Erbanſpruch anzumelden und nachzuweiſen, damit im günſtigen Falle die förmliche Ueberſchreibung geſchehen könne. Nach Verlauf dieſer 6 Wochen werden die genannten Grüfte dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden.

Alle Grüfte-Beſitzer aber werden hiermit freundlich erinnert, baldigſt dafür zu ſorgen, daß die mitunter ſehr baufälligen Grüfte, Grufthäuſer und Dächer reparirt und die mit Gras und Geſträuchen bewachſenen Gruft-Decken geſäubert werden. Gewiß iſt es doch der Wunſch Aller, daß auch das äußere Anſehen des Friedhofes Zeugniß gebe, wie die Lebenden ihre Todten ehren.

Bayreuth, am 3. Auguſt 1843.

Die proteſtantiſche Kirchenverwaltung.
Wirth.

Die diesjährigen öffentlichen Prüfungen an der hieſigen K. Studienanſtalt werden am Mittwoch und Donnerſtag den 16. und 17. Auguſt Vor- und Nachmittags von 8 — 12 und 2 — 5 Uhr, und am Samſtag den 19. Auguſt Nachmittags von 2 — 5 Uhr mit den verſchiedenen Klaſſen des Gymnaſiums, ſodann am Freitag den 18. Auguſt Vormittag von 8 — 12, Nachmittags von 2 — 5 Uhr, und am Samſtag den 19. Auguſt Vormittag von 8 — 12 Uhr mit den verſchiedenen Klaſſen der lateiniſchen Schule vorgenommen werden.

Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden geziemend eingeladen, dieſen Prüfungen ihre ehrende Anweſenheit zu ſchenken und der ſtudierenden Jugend dadurch eine wohlthätige Aufmunterung zu Theil werden zu laſſen.

Bayreuth, den 11. Auguſt 1843.

Königliches Studien-Rectorat.
Dr. Held.

Die diesjährigen öffentlichen Prüfungen an der hieſigen Königl. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule finden Statt am Freitag den 18. Auguſt und den folgenden Tagen.

Die Eltern der Schüler, ſo wie alle Gönner und Freunde dieſer Lehranſtalt und des techniſchen Unterrichts

Digitized by Google

überhaupt werden zur Anweſenheit bei dieſen Prüfungen geziemend eingeladen.

Bayreuth, den 11. Auguſt 1843.

Königliches Rectorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Zum Verſtrich des Bedarfs pro 18¾ an Wollentuch, Flanell, Leinwand, Strohſacktuch, Zwillich, Gemödelten, Geſtreiſten, Sack- und Halstüchern, ferner an Brenn-Oel, Lichter und Saifen für die Königliche Irrenanſtalt, an den Wenigſtnehmenden, iſt vor der unterfertigten Königlichen Adminiſtration Bietungstermin auf

Dienſtag den 29ſten lauf. Mts. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu Lieferungsluſtige, welche hiezu berechtigt und fähig ſind, hiermit eingeladen werden.

Sct. Georgen, den 5. Auguſt 1843.

Königliche Adminiſtration des Irrenhauſes.

Köppel.

Bekanntmachung.

Zur Veraccordirung des Mahlgeſchäfts für die hieſige Corrections-Anſtalt vom 1. October 1843 bis letzten September 1844 an den Wenigſtnehmenden iſt auf

Samſtag den 26ſten dieſes Monats

Vormittags 11 Uhr

Termin anberaumt.

Strichluſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Auswärtige nur mit gerichtlichen Vermögens-Atteſten verſehen, zur Accords-Verhandlung zugelaſſen und die Bedingungen ſelbſt am Termine bekannt gemacht werden.

Plaſſenburg, den 3. Auguſt 1843.

Königliches Polizei-Commiſſariat.

Rottmanner.

Bennewitz.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll das Wohnhaus des Saifenſieders Carl Eugen Daig in der Ludwigsſtraße dahier, Haus-Nr. 41, zweiſtöckig, ganz maſſiv erbaut, U.-B.-Nr. 1687, Steuerkapital 800 fl., erbzinsbar mit 56¼ kr. zum Stadtmagiſtrate dahier mit dazu gehörigem Waldrechte auf drei Klafter Scheitholz, Beſitz-Nr. 1577, Steuerkapital 100 fl., geſchätzt auf 4250 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden und hat man Bietungstermin auf

Dienſtag den 10. October laufenden Jahrs

Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen in den §§. 98 — 101 der neueſten Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolge.

Wunſiedel, den 1. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann und Schenkwirth Erhardt Schlötzer von Leupoldsdorf hat ſich freiwillig der Verwaltung ſeines Vermögens begeben, und ſolches wird zur Verwarnung und Darnachachtung unter dem Beifügen bekannt gemacht, daß der gedachte Erhardt Schlötzer ohne Beiziehung ſeines Curators, Landwirths Lorenz Bauer von dort läſtige Verträge auf rechtsgültige Weiſe nicht abſchließen kann. Wunſiedel, am 4. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Auf die Realitäten des Maurergeſellen Chriſtoph Heinrich Weinrich zu Berg, welche im diesjährigen Kreisblatte für Oberfranken Nr. 70, 73 und 77 bereits näher beſchrieben ſind, wurde bei dem am 19ten d. ſtattgehabten Strichtermine kein Aufgebot gelegt; die in den bezeichneten öffentlichen Blättern bereits beſchriebenen Grundbeſitzungen, beſtehend aus

Wohnhaus Nr. 46,
2¼ Jauchert Wieſe und
beiläufig 4 Jauchert Feld
} nebſt Gaſtwirthſchaft

werden ſofort anderweit der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt, und Bietungstermin auf

Mittwoch den 30. Auguſt Morgens 10 Uhr

im Gaſtwirthshauſe des Heinrich Herpich zu Berg anberaumt, wozu zahlungs- und beſitzfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei dieſer Verſteigerung der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Hof, den 25. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

v. d. Ehrlicher.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Schmiedmeiſter Georg und Maria Anna Pütterichiſchen Eheleute von Welkendorf beabſichtigen mit ihrem Kinde nach Amerika auszuwandern. Es werden deßhalb alle diejenigen, welche Anſprüche gegen dieſelben geltend zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſich in dem auf

Dienſtag den 5. September Vormittags 8 Uhr

anſtehenden Liquidations-Termin hierorts einzufinden, widrigenfalls ohne Rückſicht auf deren allenfallſige Anſprüche in der Sache ſelbſt weiter verfügt werden wird.

Hollfeld, am 5. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Erkenntniß.

In Sache der ledigen Maria Anna Korherr und ihrer Kindeskuratel zu Abenberg gegen den Bierbrauergeſellen Pankratz Uebel zu Unterneuſees, Vaterſchaft und Kindes-Alimentation betreffend, erkennt das Königl. Landgericht Burgebrach nach den gepflogenen Verhandlungen für Recht:

I. das pfarramtliche Geburtszeugniß vom 28. Juni 1841 wird von Seite des Beklagten als eingeſehen und anerkannt erachtet, der ihm deferirte Haupteid als verweigert angenommen, er mit ſeinen Gegenbeweiſen ausgeſchloſſen, daher

II. der Beklagte als Vater des von Klägerin am 2. Auguſt 1835 außerehelich gebornen Kindes Johann Michael erklärt, und daher für ſchuldig erkannt wird,

a) für Ernährung des Kindes einen jährlichen Alimentations-Beitrag von 15 fl. bis zum zurückgelegten 14ten Jahre deſſelben, oder wenn ſolches nachher an ſeiner Selbſterhaltung körperlich oder geiſtig gehindert werde, auf die Dauer dieſes Hinderniſſes zu leiſten,

b) für Tauf- und Kindbettkoſten 12 fl. an Klägerin zu zahlen, und

c) dem Kinde ſeiner Zeit ein Handwerk erlernen zu laſſen, oder wenn daſſelbe inzwiſchen verſterben ſollte, die Beerdigungskoſten zu tragen, endlich

d) ſei dem Kinde das geſetzliche Erbrecht in dem dereinſtigen Nachlaſſe ſeines Vaters vorzubehalten.

III. Die ſämmtlichen auf den Prozeß ergangenen Koſten hat Beklagter allein zu tragen und zu erſetzen, ſolche werden aber, wegen gerichtsbekannter Armuth deſſelben außer Anſatz gelaſſen.

Da der Aufenthalt des Beklagten unbekannt iſt, ſo wird ihm dieſes Erkenntniß hiemit öffentlich bekannt gemacht, und er kann hiegegen binnen 30 Tagen peremtoriſcher Zeitfriſt das Rechtsmittel der Berufung bei dem Königl. Appellationsgericht von Oberfranken ergreifen.

Die Entſcheidungsgründe können bei Gericht eingeſehen werden.

Burgebrach, am 5. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Der Bauer Johann Friedrich Leibinger zu Guttenburg und deſſen Ehefrau Margaretha, geborne Erlwein haben ſich freiwillig der Dispoſition über ihr Vermögen begeben, und iſt ihnen gerichtlich der Bauer Johann Igel zu Guttenburg als Curator beigeordnet worden. Es wird dieß andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Leibingeriſchen Eheleute ohne Zuſtimmung ihres vorgenannten Curators rechtsverbindliche, ihr Vermögen beläſtigende Geſchäfte nicht eingehen können.

Gräfenberg, am 12. April 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzſch, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Univerſal-Concurs-Sache des Gaſtwirths und Bierbrauers Conrad Schorr zu Pommersfelden iſt das Präcluſions- und Locations-Erkenntniß heute an die Gerichtstafel angeſchlagen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Höchſtadt, am 10. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht Höchſtadt.

Klein.

Bekanntmachung.

Auf Requiſition des K. Landgerichts Kirchenlamitz werden die zum Vermögen der Beſitzer des Wendenhammer ꝛc. Müller gehörigen und im dieſſeitigen Bezirke gelegenen Grundbeſitzungen:

Digitized by Google

a) ¼ Hof zu Hofmühle bei Höchſtädt, Beſ.-Nr. 189, mit 2 fl. 41¾ kr. in simplo beſteuert, beſtehend in Haus, Stadel, Schupfen, Hofraith, Garten, ohngefähr 18¼ Tagwerk Feldern, 11 Tagwerk Wieſen, 7½ Tagwerk Waldung, und ⅔ Klafter jährlichem Rechtholzbezug, geſchätzt auf 6000 fl.,

b) 5½ Tagwerk Feld im obern Tennig bei Hofmühle, Beſ.-Nr. 190, mit 300 fl. Steuer-Kapital, geſchätzt auf 475 fl.,

c) 5¼ Tagwerk Feld daſelbſt, Beſ.-Nr. 191, mit 200 fl. Kapital beſteuert, geſchätzt auf 350 fl.,

d) 1¼ Tagwerk Wieſe, die Hammerwieſe,

e) 1 Tagwerk Wieſe, zunächſt Kaiſerhammer,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichtermin auf den

30. Auguſt curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Hofmühle bei Höchſtädt anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingniſſe werden im Termine bekannt gegeben werden, und der Taxations- und Laſtenbeſchrieb kann bis dahin in der Gerichts-Regiſtratur dahier eingeſehen werden.

Selb, den 18. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner Johann Pöhlmann aus Tüchersfeld iſt geſinnt, nach Nordamerika auszuwandern. Alle, welche noch irgend eine Forderung an ihn zu machen haben ſollten, haben dieſelbe bei Vermeidung des Ausſchluſſes am Montag den 28. Auguſt d. Js. hier anzumelden.

Pottenſtein in Oberfranken, am 11. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Seifenſiedermeiſters Müller zu Wallenfels wurde heute das Claſſifikations-Erkenntniß ſtatt der Verkündigung an die Gerichtstafel geheftet, was den Betheiligten hiedurch notifizirt wird.

Cronach, am 2. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des vormaligen Gemeindevorſtehers Johann Georg Fiſcher von Frieſen werden die zu dieſer Konkursmaſſe gehörigen Realitäten, als:

1) ein halbes Haus Nr. 71 mit Stallung, Gärtlein, Beſ.-Nr. 300, nebſt einem Wohnhäuschen mit Stadel, Pfarrlehen, geſchätzt auf . . . 1040 fl.,
2) ein halber Tennigantheil der 27ſte, Kat.-Beſ.-Nr. 1096, geſchätzt auf . . . . . . 40 fl.,
3) ein Morgen Feld im weiſen Weg, Kat.-Nr. 34, geſchätzt auf . . . . 30 fl.,
4) ein Feld und Wieſe in der Holl, Beſ.-Nr. 301, Königl. Lehen, geſchätzt auf . . . 440 fl.,
5) ¼ Kannbergantheil, freieigen, Beſ.-Nr. 1098, geſchätzt auf . . . . 30 fl.,
6) ½ dergleichen, freieigen, Beſ.-Nr. 988, geſchätzt auf . . . . 20 fl.,
7) ein Feld und Wieſe auf'm Krätzenrain, Beſ.-Nr. 718, Kanzlei-Zinslehen, geſchätzt auf 360 fl.,
8) ein Feld und Gebüſch im Stieggraben, von Aichingenſches Lehen, Beſ.-Nr. 723, geſchätzt auf 100 fl.,
9) ¼ Schneidtag auf der neuen Mühle, oberhalb Frieſen, Königl. Lehen, geſchätzt auf . . 170 fl.,
10) der dritte Theil an der Grundſchneidmühle im Remſchlitz, Königl. Lehen, geſchätzt auf . 200 fl.,

am 17. Auguſt l. Js. früh 9 Uhr

zu Frieſen im Wichiſchen Gaſthauſe öffentlich verſteigert und erfolgt der Hinſchlag der einzelnen Realitäten, wenn das gelegte Meiſtgeboth mindeſtens die Taxe erreicht.

Kronach, am 20. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Weber Johann Fuß von Miſtelfeld wurde unter Kuratel ſeiner Ehefrau Sophia Fuß und ſeines Schwiegervaters, des Chirurgen Otto Schrenker zu Miſtelfeld geſtellt, was mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß alle, ohne Zuziehung dieſer Perſonen, geſchloſſenen Verträge und Schuldverbindlichkeiten wirkungslos und nichtig ſeyen.

Lichtenfels, am 12. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe wird das Wohnhaus des Zimmermeiſters Chriſtoph Höhn zu Schnei, H.-Nr. 263, mit 250 fl. Steuer-Kapital, gewürdigt auf 225 fl., dem meiſtbietenden öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Termin auf

Sonnabend den 2. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Stamm'ſchen Gaſthauſe zu Schnei feſtgeſetzt, wobei Bedingungen und Laſten näher kund gegeben werden.

Lichtenfels, 4. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Publicandum.

Adam Suffa, Petri, zu Heinersdorf hat ſich bei dem Herzoglich Sachſen-Meiningenſchen Kreis- und Stadtgericht Sonneberg für inſolvent erklärt, und es wird deshalb wegen des im hieſigen Gerichtsbezirk liegenden Grundvermögens des Cridars das Partikular-Konkursverfahren eingeleitet, und geſetzliche Ganttage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf
Donnerſtag den 24. Auguſt curr.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 25. September curr.,
3) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf
Samſtag den 14. October curr.,

jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und es werden hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Ganttage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterſcheinen bei den übrigen aber, die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Handen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Ludwigsſtadt, 19. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Mayer.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkte beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . . .	27 fl. — kr.	26 fl. 18 kr.	23 fl. 24 kr.
Korn . . .	21 fl. — kr.	19 fl. 54 kr.	15 fl. — kr.
Gerſte . . .	15 fl. — kr.	13 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Haber . . .	13 fl. 12 kr.	13 fl. 12 kr.	13 fl. 12 kr.
Erbſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 9. Auguſt 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Geſetzblätter von den Jahrgängen 1818 und 1819 werden zu kaufen geſucht. Das Nähere bei der Redaktion dieſes Blattes.

Bei Kaufmann Neuſtädter in der Jägerſtraße, vorne heraus links vom Eingange, ebener Erde, iſt ein Quartier mit allen Bequemlichkeiten für eine kleine Familie zu vermiethen und Martini d. Js. zu beziehen.

Verzeichniß

der vom 16. Juli bis 2. Auguſt 1843 an der Molkenanſtalt zu Streitberg angekommenen Kurgäſte.

43) Hr. Kaufmann Gauva aus Bamberg.
44) Mad. Jegel aus Nürnberg.
45) Mad. Horn aus Nürnberg.
46) Freifrau von Truchseß zu Bettenburg.
47) Hr. Regierungs-Acceſſiſt Kumpf aus Ansbach.
48) Mad. Linz aus Fürth.
49) Fr. v. Braun aus Erlangen.
50) Fr. Profeſſorin Thomaſius aus Erlangen.

Streitberg, den 3. Auguſt 1843.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. Auguſt 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	$101\frac{1}{8}$	$101\frac{3}{8}$
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	672 .	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 98. Bayreuth, Donnerſtag am 17. Auguſt 1843.

Inhalt.

Regie-Etats pro $18\frac{44}{45}$. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.
(Die Regie-Etats pro $18\frac{44}{45}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Behufs der Anfertigung des Budgets der Kreisfonds und Kreislaſten für das Jahr $18\frac{44}{45}$ erhalten die ſämmtlichen K. Landgerichte von Oberfranken den Auftrag, die Regie-Etats pro $18\frac{44}{45}$ mit ſämmtlichen Belegen binnen 14 Tagen zuverläſſig hieher in Vorlage zu bringen.

Als Anhaltspunkt zur Anfertigung mag der revidirte Regie-Etat pro $18\frac{43}{44}$ dienen und ſind zugleich als Directiven diejenigen Beſtimmungen zu beobachten, welche in den autographirten Ausſchreiben vom

a) 2. December 1839, die landgerichtlichen Regie-Etats pro $18\frac{39}{40}$ betreffend,
b) 11. März 1840 und
c) 20. October 1840, die landgerichtlichen Regie-Etats pro $18\frac{40}{41}$ betreffend, gegeben ſind.

Für die Döllingeriſche Verordnungsſammlung haben einige Landgerichte noch kleine Abſchlagszahlungen an das Expeditionsamt der unterfertigten K. Stelle zu leiſten.

Um die beſtehenden Reſte aufzuräumen, erhalten die ſämmtlichen K. Landgerichte von Oberfranken die Weiſung, ſolche in den Regie-Etat einzuſtellen, wenn ſie auch die jährlich beſtimmt geweſene Tilgungsſumme von 20 fl. überſchreiten ſollten. Bei einigen Aemtern ſind manche Druckſchriften in fortgeſetzten Werken unvollſtändig.

Die Koſten der zu vervollſtändigenden Werke ſind gleichfalls in die Etats einzuſetzen.

Bayreuth, den 13. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Publicandum.

In der Konkursſache des Webermeiſters Wilhelm Fiſcher dahier iſt unterm Heutigen das Locations-Erkenntniß erlaſſen worden und wird am 14ten curr. ſtatt der Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet werden.

Bayreuth, den 7. Auguſt 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. n.

Seelus.

Edictal-Citation.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlaſſe des verſtorbenen K. Grottenmeiſters Georg Michael Pöhlmann zu Eremitage irgend eine Forderung zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, am

18. September h. J. Vormittags 9 Uhr

dahier beim K. Landgerichte perſönlich, oder durch zuläſſig Bevollmächtigte zu erſcheinen, und ihre Anſprüche gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweiſen; auſſerdeſſen die auſſenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden würden.

Bayreuth, am 12. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Juni 1842 unausgelößten Pfänder von Nr. 9042 bis 10036 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 31ſten d. Mts.

Vormittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 11. Auguſt 1843.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Krober, Kaſſier. Stillkrauth, Controleur.

Auf die Realitäten des Maurergeſellen Chriſtoph Heinrich Weinrich zu Berg, welche im diesjährigen Kreisblatte für Oberfranken Nr. 70, 73 und 77 bereits näher beſchrieben ſind, wurde bei dem am 19ten d. ſtattgehabten Strichtermine kein Aufgebot gelegt; die in den bezeichneten öffentlichen Blättern bereits beſchriebenen Grundbeſitzungen, beſtehend aus

Wohnhaus Nr. 46,
2¼ Jauchert Wieſe und
beiläufig 4 Jauchert Feld } nebſt Gaſtwirthſchaft

werden ſofort anderweit der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt, und Bietungstermin auf

Mittwoch den 30. Auguſt Morgens 10 Uhr

im Gaſtwirthshauſe des Heinrich Herpich zu Berg anberaumt, wozu zahlungs- und beſitzfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei dieſer Verſteigerung der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Hof, den 25. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird ein im Siegmundsgraben dahier befindliches Wohnhaus, Nr. 367, mit dem dahinter befindlichen Gärtlein im Termin den

29. Auguſt curr. Vormittags 11 Uhr

meiſtbietend verſteigert.

Daſſelbe iſt nach Abzug der darauf haftenden Laſten auf 1661 fl. taxirt worden, und können die treffenden Verhandlungen im Regiſtraturzimmer des unterfertigten Gerichts täglich zur Einſichtnahme vorgelegt werden. Annehmbare Kaufsliebhaber werden dazu eingeladen.

Hof, den 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Rothgerbermeiſter Johann Michael Summe zu Wiersberg, dieß Gerichts, hat ſeine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt und die Eröffnung des Univerſal-Konkurſes in Antrag gebracht.

Deßhalb wird

erſter Ediktstag auf

Mittwoch den 30. Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr

zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen,

zweiter Ediktstag auf

Freitag den 29. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

zur Vorbringung der Einreden,

Digitized by Google

dritter Ediktstag auf

Montag den 30. October d. Js. Vormittags 9 Uhr
zur Vorbringung der Gegeneinreden und gleichzeitig auch zur Schlußverhandlung

bei unterfertigtem Konkursgerichte anberaumt, wozu alle diejenigen, welche an den obengenannten Summe oder deſſen Ehefrau Forderungen zu machen haben, unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag den Ausſchluß von der jetzigen Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausſchluß mit den Einreden oder Gegeneinreden, ſowie mit der Schlußhandlung zu Folge hat.

Alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinſchuldner Summe oder deſſen Ehefrau in Händen haben, werden aufgefordert, bei Vermeidung des Erſatzes oder der Zahlung die fraglichen Gegenſtände dahier zu übergeben.

Der bis jetzt aktenmäßig bekannte Paſſivſtand beſteht in 5100 fl., der Aktivſtand aber in 2575 fl.

Zugleich werden die Gläubiger aufgefordert, am erſten Ediktstag einen zur Verwaltung der Konkursmaſſe tauglichen, am Orte des Konkursgerichts wohnenden Gläubiger, oder in deſſen Ermangelung einen andern zur Verwaltung tauglichen Mann, ſowie aus ihrer Mitte einen Ausſchuß von wenigſtens zwei oder drei Mitgliedern, als Bevollmächtigte für die Verwaltungs-Angelegenheiten, zu erwählen, widrigenfalls nach Lage der Sache von Konkursgerichtswegen desfalls weitere Vorſorge getroffen werden wird.

Culmbach, am 12. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Zur Hülfsvollſtreckung werden nachfolgende dem Wirth Andreas Ganzleben zu Wickenreuth zugehörige Grundſtücke, nemlich:

1) ein Feld, der Schupfenacker genannt, circa $1\frac{3}{4}$ Tagwerk groß, Steuer-Beſ.-Nr. 257^{b}, taxirt auf 416 fl. 40 kr., handlohnbar zum Königlichen Aerar mit 10 Prozent und mit $23\frac{1}{4}$ kr. Steuerſimplum, 22 kr. Erbzinns und $2\frac{1}{4}\frac{3}{4}$ Metzen Habergült onerirt,

2) eine Wieſe, die Schupfenwieſe, 2 Tagwerk groß, Nr. 257^{l} auf 650 fl. gewürdiget, desgleichen dem Königlichen Aerar handlohnbar, und mit $29\frac{1}{4}$ kr. Steuerſimplum, 28 kr. Erbzinns und $3\frac{8}{37}$ Metzen Habergült beſchwert, ſämmtlich im Steuer-Diſtrikt Mangersreuth, ohnweit Wickenreuth gelegen,

am 18. September Vormittags 9 Uhr

in loco Wickenreuth an den Meiſtbietenden verkauft.

Der Hinſchlag erfolgt nach Maasgabe der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Das Schätzungsprotokoll kann täglich in der Regiſtratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts eingeſehen werden.

Culmbach, am 2. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Der Webermeiſter Conrad Anton Chriſtoph Heinrich Bittermann von Primershof, in der Landgemeinde Metzdorf, und deſſen Ehefrau Margaretha, geborne Weith haben die bisher unter ihnen beſtandene allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft aufgehoben, und vermöge Vertrags vom Heutigen für die Zukunft ausgeſchloſſen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Culmbach, den 5. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Bär von Katſchenreuth und deſſen Ehefrau Anna Maria, geborne Eichner, ſind geſonnen mit ihren 4 Söhnen, Namens Johann, Nicolaus, Johann Georg und Lorenz nach Nordamerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Anſpruch an dieſe Perſonen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ſolchen am

29. Auguſt Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und geeignet zu beſcheinigen, indem dieſelben ſpäterhin nicht mehr berückſichtigt werden können.

Culmbach, am 9. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bauersmann und Schenkwirth Erhardt Schlötzer von Leupoldsdorf hat ſich freiwillig der Verwaltung ſeines Vermögens begeben, und ſolches wird zur Verwarnung und Darnachachtung unter dem Beifügen bekannt gemacht, daß der gedachte Erhardt Schlötzer ohne Beiziehung ſeines Curators, Landwirths Lorenz Bauer von dort läſtige Verträge auf rechtsgültige Weiſe nicht abſchließen kann. Wunſiedel, am 4. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Edictal-Ladung.

In Sachen der ledigen Metzgerstochter Katharina Margaretha Schlenk von Gefrees und deren Kindeskuratel gegen den auf der Wanderſchaft befindlichen Schmiedgeſellen Conrad Beck von Markt Schorgaſt, wegen Vaterſchaft, Entſchädigung und Kindes-Alimentation betr., ſteht auf Dienſtag den

17. Oktober curr. Vormittags 10 Uhr

zum Sühneverſuch, eventuell zur Klagebeantwortung und weiteren protokollariſch ſchlüſſigen Verhandlung Termin an, wozu die ſtreitenden Theile hiedurch vorgeladen werden, und insbeſondere der Beklagte, deſſen dermaliger Aufenthalt unbekannt iſt, unter dem Rechtsnachtheile, daß im Falle des Nichterſcheinens im Termine die Klage für widerſprochen erachtet, er ſeiner Einreden für verluſtig erklärt und Klägerin und ihres Kindes Vormund zum Beweiſe der Klage gelaſſen werden würde.

Die Klage vom 29ſten v. Mts. liegt in der hieſigen Regiſtratur jederzeit zur Einſicht des Beklagten offen.

Berneck, den 6. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Die Schmiedmeiſter Georg und Maria Anna Pütterich'ſchen Eheleute von Welkendorf beabſichtigen mit ihrem Kinde nach Amerika auszuwandern. Es werden deßhalb alle diejenigen, welche Anſprüche gegen dieſelben geltend zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſich in dem auf

Dienſtag den 5. September Vormittags 8 Uhr

anſtehenden Liquidations-Termin hierorts einzufinden, widrigenfalls ohne Rückſicht auf deren allenfallſige Anſprüche in der Sache ſelbſt weiter verfügt werden wird.

Hollfeld, am 5. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernſohn Georg Zammetzer von Pordorf iſt geſonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallſige Gläubiger desſelben werden veranlaßt, ihre Anſprüche rechtzeitig geltend zu machen.

Vorchheim, den 8. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Badum.

Erkenntniß.

In Sache der ledigen Maria Anna Korherr und ihrer Kindeskuratel zu Abenberg gegen den Bierbrauergeſellen Pankratz Uebel zu Unterneuſes, Vaterſchaft und Kindes-Alimentation betreffend, erkennt das Königl. Landgericht Burgebrach nach den gepflogenen Verhandlungen für Recht:

I. das pfarramtliche Geburtszeugniß vom 28. Juni 1841 wird von Seite des Beklagten als eingeſehen und anerkannt erachtet, der ihm deferirte Haupteid als verweigert angenommen, er mit ſeinen Gegenbeweiſen ausgeſchloſſen, daher

II. der Beklagte als Vater des von Klägerin am 2. Auguſt 1835 außerehelich gebornen Kindes Johann Michael erklärt, und daher für ſchuldig erkannt wird,

a) für Ernährung des Kindes einen jährlichen Alimentations-Beitrag von 15 fl. bis zum zurückgelegten 14ten Jahre desſelben, oder wenn ſolches nachher an ſeiner Selbſterhaltung körperlich oder geiſtig gehindert werde, auf die Dauer dieſes Hinderniſſes zu leiſten,

b) für Tauf- und Kindbettkoſten 12 fl. an Klägerin zu zahlen, und

c) dem Kinde ſeiner Zeit ein Handwerk erlernen zu laſſen, oder wenn daſſelbe inzwiſchen verſterben ſollte, die Beerdigungskoſten zu tragen, endlich

Digitized by Google

d) ſei dem Kinde das geſetzliche Erbrecht in dem dereinſtigen Nachlaſſe ſeines Vaters vorzubehalten.

III. Die ſämmtlichen auf den Prozeß ergangenen Koſten hat Beklagter allein zu tragen und zu erſetzen, ſolche werden aber, wegen gerichtsbekannter Armuth deſſelben außer Anſatz gelaſſen.

Da der Aufenthalt des Beklagten unbekannt iſt, ſo wird ihm dieſes Erkenntniß hiemit öffentlich bekannt gemacht, und er kann hiegegen binnen 30 Tagen peremtoriſcher Zeitfriſt das Rechtsmittel der Berufung bei dem Königl. Appellationsgericht von Oberfranken ergreifen.

Die Entſcheidungsgründe können bei Gericht eingeſehen werden.

Burgebrach, am 5. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Bekanntmachung.

In der Univerſal-Concurs-Sache des Gaſtwirths und Bierbrauers Conrad Schorr zu Pommersfelden iſt das Präcluſions- und Locations-Erkenntniß heute an die Gerichtstafel angeſchlagen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Höchſtadt, am 10. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht Höchſtadt.
Klein.

In der Heinrich Hagel'ſchen Concursſache zu Birkach wurde der Diſtributionsplan unterm Heutigen an die Amtstafel in viam publicationis angeheftet.

Seßlach, den 6. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Forſter, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe wird das Wohnhaus des Zimmermeiſters Chriſtoph Höhn zu Schnei, B.-Nr. 263, mit 250 fl. Steuer-Kapital, gewürdigt auf 225 fl., dem meiſtbietenden öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Termin auf

Sonnabend den 2. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Stamm'ſchen Gaſthauſe zu Schnei feſtgeſetzt, wobei Bedingungen und Laſten näher kund gegeben werden.

Lichtenfels, 4. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Weber Johann Fuß von Miſtelfeld wurde unter Kuratel ſeiner Ehefrau Sophia Fuß und ſeines Schwiegervaters, des Chirurgen Otto Schrenker zu Miſtelfeld geſtellt, was mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß alle, ohne Zuziehung dieſer Perſonen, geſchloſſenen Verträge und Schuldverbindlichkeiten wirkungslos und nichtig ſeyen.

Lichtenfels, am 12. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
v. Gradl.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird

Samſtag den 2. September d. Js. früh 11 Uhr

das dem Georg Hoft von Marktgraitz gehörige Grundvermögen, beſtehend in:

1 Wohnhaus,
1 Feld in der Au,
1 Acker beim Gericht und
1 Feld am weißen Wege

im Orte Marktgraitz dem öffentlichen Aufſtriche ausgeſetzt, wozu Strichsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach dem §. 64 des Hypothekengeſetzes und der Novelle vom Jahre 1837 geſchieht.

Lichtenfels, am 2. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Ediktal-Citation.

Der Zeuchmachergeſelle Johann Wilhelm Friedrich Wirſching von Lichtenberg, geboren am 12. Auguſt 1787, Sohn des längſt verſtorbenen Tuchmachermeiſters Johann Jakob Chriſtian Wirſching zu Lichtenberg, hat ſich beſtändig auf der Wanderſchaft befunden und ſeit 17 Jahren von ſeinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr gegeben.

Digitized by Google

Da deſſen Curator, Metzgermeiſter Carl Friedrich Pohlig von Lichtenberg auf die Todeserklärung ſeines Curanden, Zeuchmachergeſellen Johann Wilhelm Friedrich Wirſching angetragen hat, ſo werden derſelbe, ſo wie ſeine allenfallſigen Leibeserben hiemit aufgefordert, ſich innerhalb neun Monaten und längſtens bis zum

1. November 1843 Vormittags 9 Uhr

bei dem hieſigen Königlichen Landgerichte perſönlich oder ſchriftlich zu melden und ſein Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und ſein Vermögen an ſeine nächſten Verwandten ohne Kaution ausgeantwortet werden wird.

Naila, den 31. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
Fürſt, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Requiſition des K. Landgerichts Kirchenlamitz werden die zum Vermögen der Beſitzer des Wendenhammer ꝛc. Müller gehörigen und im dieſſeitigen Bezirke gelegenen Grundbeſitzungen:

a) $\frac{1}{4}$ Hof zu Hofmühle bei Höchſtädt, Beſ.-Nr. 189, mit 2 fl. $41\frac{7}{8}$ kr. in simplo beſteuert, beſtehend in Haus, Stadel, Schupfen, Hofraith, Garten, ohngefähr $18\frac{3}{8}$ Tagwerk Feldern, 11 Tagwerk Wieſen, $7\frac{3}{8}$ Tagwerk Waldung, und $\frac{1}{2}$ Klafter jährlichem Rechtholzbezug, geſchätzt auf 6000 fl.,

b) $5\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld im obern Teunig bei Hofmühle, Beſ.-Nr. 190, mit 300 fl. Steuer-Kapital, geſchätzt auf 475 fl.,

c) $5\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld daſelbſt, Beſ.-Nr. 191, mit 200 fl. Kapital beſteuert, geſchätzt auf 350 fl.,

d) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſe, die Hammerwieſe,

e) 1 Tagwerk Wieſe, zunächſt Kaiſerhammer,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Strichtermin auf den

30. Auguſt curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Hofmühle bei Höchſtädt anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingniſſe werden im Termine bekannt gegeben werden, und der Taxations- und Laſtenbeſchrieb kann bis dahin in der Gerichts-Regiſtratur dahier eingeſehen werden.

Selb, den 18. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Publicandum.

Adam Suffa, Petri, zu Heinersdorf hat ſich bei dem Herzoglich Sachſen-Meiningenſchen Kreis- und Stadtgericht Sonneberg für inſolvent erklärt, und es wird deshalb wegen des im hieſigen Gerichtsbezirk liegenden Grundvermögens des Cridars das Partikular-Konkursverfahren eingeleitet, und geſetzliche Ganttage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf
Donnerſtag den 24. Auguſt curr.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 25. September curr.,

3) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf
Samſtag den 14. October curr.,

jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt, und es werden hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Ganttage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterſcheinen bei den übrigen aber, die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Handen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Ludwigsſtadt, 19. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Mayer.

Der Kappenmacher Johann Knoblauch dahier und deſſen Verlobte, die ledige Taglöhnerstochter Margaretha Münch daſelbſt, haben die durch Statutar-Recht dahier eingeführte Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was nach Vorſchrift

Digitized by Google

Th. II. Tit. I. §. 422 des preußiſchen Landrechts hiemit bekannt gemacht wird.

Thurnau, am 5. Auguſt 1843.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

Eſenbeck.

Bekanntmachung.

In der Concursſache gegen die Bauer Georg und Katharina Knabiſchen Eheleute zu Felkendorf wird das Präcluſions- und Locations-Urtheil am

12. Auguſt curr.

an das Gerichtsbrett in vim publicationis angeſchlagen.

Thurnau, am 8. Auguſt 1843.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

Eſenbeck.

Das in der dießſeitigen Bekanntmachung vom 13. Juni curr. Intelligenzblatt Nr. 75, 80 und 87 näher beſchriebene Wohnhaus ſammt Gemeindetheil des Taglöhners Michael Fiſcher von hier wird hiemit wiederholt zum Verkaufe ausgeboten und Strichtermin auf den

11. September curr.

mit dem Bemerken angeſetzt, daß der Zuſchlag nach §. 99 des Geſetzes vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Guttenberg, den 8. Auguſt 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'ſches Herrſchaftsgericht.

Löwel.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die Grundbeſitzungen des Bauern Johann Höllinger in Schönwald und zwar:

1) das Frohngut, Hs.-Nr. 69, Str.-B.-Nr. 136 zu Schönwald, wozu ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Hofrecht, eine Milchgrube, ¾ Tagwerk Grasgarten, 2 Tagwerk Wieſen, 6¼ Tagwerk Felder, ¼ Tagwerk Huth gehören und auf welchem das Forſtrecht auf jährlich 3 Klafter Gerechtholz, ¼ Klafter Fohren-Stöcke, 3 Fuder Streu, 2 Fuder Moos, das erforderliche Bauholz zu Reparaturen, nach dem vorliegenden Lehenbriefe, aus der Waldung des Ritterguts Schönwald, und das Recht, zwei Schaafe mit Lämmern in der beſagten Waldung treiben zu dürfen, ruht, und wovon die Gebäude mit 600 fl. der Brandverſicherung einverleibt ſind,

2) ein Tagwerk Wieſe, von der ehemaligen Rittergutspeunthe zu Schönwald, Str.-B.-Nr. 137,

hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt.

Sowohl das Frohngut, als die walzende Wieſe ſind Erbzinslehen des Ritterguts Schönwald, wohin in allen Beſitzveränderungsfällen auf Seite des Lehenmannes der zehnte Pfennig Handlohn, und außerdem alljährlich folgende Abgaben zu entrichten und zu leiſten ſind:

1) vom Frohngut:

18 fl. 12½ kr. Erbzinſen, Frohngeld, Huthgeld und Haaſengeld, zwei Tage Handfrohn bei eigener Koſt, die Baufrohn, 5 Klafter Holz gegen den Aufraum zu hauen, den Schaafen die Wolle abnehmen helfen, von jeder Kuh einen Käs, eine Gans, zwei Hühner, ein Schock Eier, gegen receßmäßige Rückvergütung, eine Weihnachtsſemmel, ſowie der Zehnten und Schmalſaatzehnten zu je einem Dritttheil an das Rittergut und die Pfarrei Schönwald und an das Königl. Rentamt Wunſiedel, ſowie die Steuer aus 575 fl. Kapital an Letzteres,

2) von dem ein Tagwerk Wieſe:

2 fl. 30 kr. Walburgis- und Michaeliszins zum Rittergute Schönwald und die Steuer aus 50 fl. Kapital zum Kgl. Rentamt Wunſiedel.

Das Frohngut hat nach Abzug aller Laſten und Abgaben einen Schätzungswerth von 1584 fl. 57⅓ kr. und das ein Tagwerk Wieſe von der Rittergutspeunthe einen Taxwerth von 208 fl. 7½ kr. rhn. Termin zum öffentlichen Verkauf wird auf den

19. September l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Gaſthofe zu Schönwald anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengeſetzes und vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Proceßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Die Einſichtnahme der Schätzungsverhandlung wird Kaufsliebhabern an den gewöhnlichen Gerichtstagen in loco registraturae verſtattet.

Schönwald, den 20. Juli 1843.

Das Patrimonialgericht I. Claſſe daſelbſt.

v. Paſchwitz.

Digitized by Google

Diejenigen Herren Pfarrer, welche mit Einzahlung der pro Jakobi 1843 bereits verfallenen Baubeiträge zum geiſtlichen ordinären Bauamte dahier noch im Rückſtande ſind, werden hiermit aufgefordert, nunmehr binnen 8 Tagen Zahlung zu leiſten, außerdem man zur Abſendung von Mahnungsboten vermüßiget wäre.

Bamberg, 14. Auguſt 1843.

Königliche Adminiſtration der unmittelbaren Stiftungen.

Hoffmann.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Erziehungs- und Unterrichts-Inſtitute der Unterzeichneten wird am Freitag den 18ten d. Mts. die dießjährige öffentliche Prüfung gehalten, wozu die verehrten Aeltern und ſonſtigen Freunde der Jugend hiemit ergebenſt eingeladen werden.

Bayreuth, den 14. Auguſt 1843.

Henriette Brunner.

In der Nähe von Debrich bis Bamberg wurde ein Sack und Sattelpiſtol mit Stahlgarnitur, von Adam Kuchenreuther mit Nr. 1 bezeichnet, verloren. Es wurde deshalb ſchon die treffende Anzeige im Bamberger Tagblatt gemacht, und dem Finder ſechs Kronthaler verſprochen, wenn daſſelbe im deutſchen Hauſe zu Bamberg abgegeben wird; da dieſes jedoch bisher fruchtlos war, ſo wird der redliche Finder auch auf dieſem Wege erſucht, das fragliche Piſtol im deutſchen Hauſe zu Bamberg gegen ein Douceur von ſechs Kronen abzugeben.

Eine bedeutende reale Badergerechtigkeit, verbunden mit einem großen Bezirk Todtenbeſchau iſt ſtündlich zu verkaufen oder zu verpachten. Frankirte Briefe unter A. Z. beſorgt die Redaction dieſes Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 99. Bayreuth, Sonnabend am 19. Auguſt 1843.

Inhalt.

Curſus für Hufbeſchlag-Lehre. — Erledigte Schulſtelle zu Buttenheim. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Curſus für Hufbeſchlag-Lehre betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 1. September d. Js. beginnt ein Lehrkurs für Hufbeſchlagſchmiede an der K. Veterinärſchule zu Würzburg. Dieß wird in Gemaßheit einer Mittheilung der K. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg vom 6ten d. Mts. mit dem Bedeuten hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen Hufbeſchlagſchmiede, welche daran Theil nehmen wollen bis zu dem angegebenen Termine ſich bei dem Vorſtande der Lehranſtalt, dem K. Univerſitäts-Profeſſor Dr. Schmidt zu Würzburg anzumelden haben.

Bayreuth, den 14. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maly.

Bekanntmachung.

(Die erledigte Schulſtelle zu Buttenheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte Schulſtelle zu Buttenheim mit einem faſſionsmäßigen Ertrage von 340 fl. 13¾ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind einfach

binnen 6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtrikts-Inſpektion Bamberg I. einzureichen.

Bayreuth, den 14. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maly.

Digitized by Google

Dienſtes-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Röttenbach, Landgerichts Herzogenaurach, von dem Hochwürdigſten Herrn Erzbiſchofe Bonifaz von Bamberg dem dermaligen Verweſer der katholiſchen Stadtpfarrei Koburg, im Herzogthume Sachſen-Koburg, Prieſter Valentin Jakob Meßbach verliehen werde.

Zur Prüfung des Ausgaben-Voranſchlags über den Bedarf des Kgl. Landwehr-Bataillons dahier pro $18\frac{43}{44}$ iſt Termin auf

Montag den 21ſten d. Mts. Nachmittags 3 Uhr

im Sitzungszimmer des Rathhauſes anberaumt, in welchem zugleich das Reluenten-Anlagen-Verzeichniß pro $18\frac{43}{44}$ hergeſtellt und auf dem Magiſtrats-Bureau zur Einſicht der Betheiligten aufgelegt wird, wobei es jedem Reluenten freiſteht, am obigen Termine oder innerhalb der nächſtfolgenden 8 Tage unerſtrecklicher Friſt etwaige Reklamationen anbringen zu können.

Bayreuth, den 7. Auguſt 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

Schweitzer. Ordnung.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die neue Häuſer-Nummerirung betr.)

Da ſich durch Recherche ergeben hat, daß mehrere Gebäude im hieſigen Stadtbezirke noch nicht mit den amtlich bekannt gegebenen neuen Hausnummern verſehen ſind, ſo werden die Beſitzer ſolcher Gebäude, an welchen die neuen Nummern fehlen, hiemit öffentlich aufgefordert, dieſe Nummern längſtens bis Ende dieſes Monats bei Vermeidung von zwei Thalern Strafe anſchlagen zu laſſen.

Bayreuth, den 9. Auguſt 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Rindfleiſch-Taxe betr.)

Die Rindfleiſch-Taxe wurde nach einer hohen Regierungs-Entſchließung d. d. 16ten dieſes Monats für die laufende Tax-Periode von 10 kr. auf 10½ kr. per Pfund erhöht, was hiermit zur Kenntniß des conſumirenden Publikums gebracht wird.

Bayreuth, den 17. Auguſt 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Scharlachfieber betreffend.)

Sämmtliche hieſige Einwohner werden hiermit, weil im dieſſeitigen Stadtbezirk das Scharlachfieber ſehr überhand nehmen ſoll, und deßhalb polizeiliche Maßregeln zur Verhütung der weitern Verbreitung dieſer Krankheit nöthig werden, nachdrücklich aufgefordert,

unverzüglich bei dem unterfertigten Stadtmagiſtrat Anzeige zu erſtatten, wenn ſich in irgend einer Familie eine ſcharlachkranke Perſon befinden ſollte.

Die Schuldigkeit dieſer Anzeige trifft zunächſt die Angehörigen einer ſolchen kranken Perſon; die Unterlaſſung derſelben aber zieht verhältnißmäßige Geld- oder Arreſtſtrafe gegen die Säumigen nach ſich.

Dabei wird noch bemerkt, daß bei Vermeidung gleicher Strafen keinem am Scharlach erkrankt geweſenen Kind ohne ärztliches Zeugniß die Erlaubniß gegeben werden darf, die Schulen oder Privat-Inſtitute zu beſuchen und daß da, wo ein Arzt nicht gebraucht wird, der Königl. Kreis- und Stadtgerichtsarzt die Erlaubniß-Scheine auszufertigen hat.

Bayreuth, am 17. Auguſt 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Publicandum.

In der Conkursſache des Webermeiſters Wilhelm Fiſcher dahier iſt unterm Heutigen das Locations-Erkenntniß erlaſſen worden und wird am 14ten curr. ſtatt der Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet werden.

Bayreuth, den 7. Auguſt 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. D.

Seelus.

Digitized by Google

Die öffentliche Preiſevertheilung an der hieſigen Königl. Studien-Anſtalt, in Verbindung mit der Entlaſſung der Abiturienten, wird am Montag den 21. Auguſt Vormittags von 10 Uhr an in dem gewöhnlichen Lokale vorgenommen werden. Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden geziemend eingeladen, dieſer Feierlichkeit beizuwohnen und der ſtudierenden Jugend hiedurch einen erfreulichen Beweis Ihrer wohlwollenden und aufmunternden Theilnahme zu geben.

Bayreuth, den 16. Auguſt 1843.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Die öffentliche Preiſevertheilung an der Königl. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule dahier wird Statt finden am nächſtkünftigen Montag den 21ſten d. Mts. Vormittags um 10 Uhr in Verbindung mit der Preiſevertheilung der Königl. Studien-Anſtalt. Eltern und Jugendfreunde werden hiemit geziemend eingeladen, dieſer Schulfeierlichkeit ihre ehrende und aufmunternde Anweſenheit zu ſchenken.

Bayreuth, den 16. Auguſt 1843.

Königliches Rectorat
der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule.
Dr. Held.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann und Schenkwirth Erhardt Schlötzer von Leupoldsdorf hat ſich freiwillig der Verwaltung ſeines Vermögens begeben, und ſolches wird zur Verwarnung und Darnachachtung unter dem Beifügen bekannt gemacht, daß der gedachte Erhardt Schlötzer ohne Beiziehung ſeines Curators, Landwirths Lorenz Bauer von dort läſtige Verträge auf rechtsgültige Weiſe nicht abſchließen kann. Wunſiedel, am 4. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Berneck, den 2. Auguſt 1843.

Vom
Königlichen Landgerichte Berneck.

Auf die von der ledigen Sophia Winterſtein und ihrer Kindeskuratel dahier wider den ledigen Webergeſellen Carl Zeitler aus Gefrees unterm 23. Juni d. Js. dahier angebrachte Klage wegen Vaterſchaft, Kindesnährung und Entſchädigung iſt zum Verſuch der Sühne, eventuell zur Klagebeantwortung und weiteren ſchlüſſig mündlichen Verhandlung der Sache Termin auf

Dienſtag den 17. Oktober curr. Vormittags 9 Uhr dahier bezielt worden, wozu die Vorladung an beide Theile hiemit, insbeſondere an den Beklagten Webergeſellen Carl Zeitler aus Gefrees, Sohn des Metzgermeiſters Johann Zeitler daſelbſt, welcher ſich gegenwärtig auf der Wanderſchaft befindet, ohne daß dahier ſein Aufenthaltsort bekannt wäre, öffentlich unter dem Anhange ergeht, daß er ſich im obigen Termine perſönlich mit oder ohne Rechtsbeiſtand einzufinden oder einen Königl. Advokaten zu ſeiner Vertretung darin mit Vollmacht zu beſtellen habe.

Haas.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 26. Juni 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck

werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen des in Konkurs gerathenen Büttnermeiſters Johann Konrad Haberſtumpf zu Gefrees zum zweiten Male, da im Termin am 8ten d. Mts. ein annehmbares Meiſtgebot nicht gelegt worden iſt, im Wege der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837, §. 114 und §. 64 des Hypotheken-Geſetzes hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerſtag den 12. October l. Js. Vormittags 10 Uhr im Bayer'ſchen Gaſthauſe zu Gefrees bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Wohnhaus, Hs.-Nr. 138, K.-Nr. 477 zu Gefrees, mit Backofen und Stallung, einem Hofraum von 1316 ▫Fuß, Steuerſimplum 22½ kr., Blutzehnt ans K. Aerar. Dazu gehört noch insbeſondere:

1) Waldrecht auf jährlich 2¼ Klafter Scheitholz aus K. Waldung, U.-Nr. 1169, Str.-Simpl. 3¼ kr.,
2) ¼ Tagw. Buſchholz in der Reuth, Gemeindetheil, Kat.-Nr. 1022, Str.-Simpl. 3 kr., III. Claſſe,
3) Mitgenuß der unvertheilten Gemeindehuth, Kat.-Nr. 1023,
4) 8 ▫Ruthen Gemeindetheil am untern Putzenberg, Kat.-Nr. 1024, Str.-Simpl. ⅛ kr., III. Claſſe,

Digitized by Google

5) ein Pflanzgärtlein am Gottesacker, 2 □Ruthen haltend, Kat.-Nr. 1025, Str.-Simpl. ⅝ kr., I. Claſſe,

6) eine Dungſtätte über der Straße.

Wohnhaus ſammt Zubehör, geſchätzt auf 1140 fl.

II. Der halbe Stadel, am Bach gelegen, geſchätzt auf 250 fl.

III. Der Felſenkeller in der tiefen Gaſſe, Kat.-Nr. 1026, geſchätzt auf 70 fl.

IV. Folgende Grundſtücke:

1) ¾ Tagw. Feld auf'm Putzenberg, Kat.-Nr. 1026, Str.-Simpl. 3 kr., III. Claſſe, werth 150 fl.,

2) ⅝ Tagw. Feld am Putzenberg, Kat.-Nr. 1027, Str.-Simpl. 1⅜ kr., II. Claſſe, werth 125 fl.,

3) 1¾ Tagw. Feld auf'm Sand, Kat.-Nr. 1028, Str.-Simpl. 11¾ kr., I. und II. Claſſe, werth 350 fl.,

4) 120 □Ruthen Wieſen, die dürre Wieſe, Kat.-Nr. 1029, Str.-Simpl. 1⅞ kr., II. Claſſe, werth 140 fl.,

5) ½ Tagw. Wieſen in den obern Theilen, Kat.-Nr. 1030b, wovon der fünfte Theil mit Granitſteinen belegt iſt, Str.-Simpl. 3 kr., II. Claſſe, werth 180 fl.,

6) 1/32 Tagw. Wieſen, das Deyſerwieslein, Kat.-Nr. 1030a, Str.-Simpl. 1⅜ kr., I. Claſſe, werth 25 fl.,

7) ⅝ Tagw. Feld in der oberen Leimengruben, Kat.-Nr. 1407, Str.-Simpl. 4⅜ kr., II. Claſſe, werth 180 fl.,

8) ⅝ Tagw. Feld am Witzleshofer Steig, Kat.-Nr. 1489, Str.-Simpl. 4⅞ kr., werth 250 fl.

Haas.

Erkenntniß.

In Sache der ledigen Maria Anna Korherr und ihrer Kindeskuratel zu Abenberg gegen den Bierbrauergeſellen Pankraz Uebel zu Unterneuſes, Vaterſchaft und Kindes-Alimentation betreffend, erkennt das Königl. Landgericht Burgebrach nach den gepflogenen Verhandlungen für Recht:

I. das pfarramtliche Geburtszeugniß vom 28. Juni 1841 wird von Seite des Beklagten als eingeſehen und anerkannt erachtet, der ihm deferirte Haupteid als verweigert angenommen, er mit ſeinen Gegenbeweiſen ausgeſchloſſen, daher

II. der Beklagte als Vater des von Klägerin am 2. Auguſt 1835 außerehelich gebornen Kindes Johann Michael erklärt, und daher für ſchuldig erkannt wird,

a) für Ernährung des Kindes einen jährlichen Alimentations-Beitrag von 15 fl. bis zum zurückgelegten 14ten Jahre deſſelben, oder wenn ſolches nachher an ſeiner Selbſterhaltung körperlich oder geiſtig gehindert werde, auf die Dauer dieſes Hinderniſſes zu leiſten,

b) für Tauf- und Kindbettkoſten 12 fl. an Klägerin zu zahlen, und

c) dem Kinde ſeiner Zeit ein Handwerk erlernen zu laſſen, oder wenn daſſelbe inzwiſchen verſterben ſollte, die Beerdigungskoſten zu tragen, endlich

d) ſei dem Kinde das geſetzliche Erbrecht in dem dereinſtigen Nachlaſſe ſeines Vaters vorzubehalten.

III. Die ſämmtlichen auf den Prozeß ergangenen Koſten hat Beklagter allein zu tragen und zu erſetzen, ſolche werden aber, wegen gerichtsbekannter Armuth deſſelben außer Anſatz gelaſſen.

Da der Aufenthalt des Beklagten unbekannt iſt, ſo wird ihm dieſes Erkenntniß hiemit öffentlich bekannt gemacht, und er kann hiegegen binnen 30 Tagen peremtoriſcher Zeitfriſt das Rechtsmittel der Berufung bei dem Königl. Appellationsgericht von Oberfranken ergreifen.

Die Entſcheidungsgründe können bei Gericht eingeſehen werden.

Burgebrach, am 5. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Die zur Nachlaſſenſchaft des Fabrikanten Erdmann Fichtner zu Sauerhof gehörigen Grundbeſitzungen, als:

1) das Wohnhaus mit Stallung, Holzlege, Scheune, Schorgarten, Grasgarten, und ¼ Tagwerk Wieſe, jetzt am Herrenſchrot, Freiherrlich von Guttenbergiſches Lehen, 4 fl. 13½ kr. Erbzins, 10 ß Handlohn, 20 fl. einfachen Todenfall abreichend und zur 4tägigen Handfrohn gegen 10 kr. frk. Gegenreichniß verhaftet, sub Beſitz-Nr. 408 mit 600 fl. Steuerkapital belegt, das Feld zum Getraidt- und Schmalſaatzehent verpflichtet, geſchätzt auf 3465 fl.,

Digitized by Google

a) das Wohnhaus iſt 2ſtöckig, maſſiv gebaut, mit Schiefer bedacht, 63 Schuh lang, 31 Schuh breit, die Gebäulichkeiten gehören zur I. Claſſe, 2400 fl. Werth,

b) Scheune und Holzlege ſind zuſammengebaut, ebenſo die Stallung, einſtöckigt, maſſiv, mit Schindeln bedacht, 66 Schuh lang, 26 Schuh breit, die Stallung zur I., die übrigen zur IV. Claſſe gehörig, 850 fl. Werth,

c) das Schorgärtlein enthält ⅛ Tagwerk, gehört zur I. Claſſe, iſt 25 fl. Werth,

d) der Grasgarten vor dem Hauſe, faßt ⅛ Tagwerk, gehört zur I. Claſſe und iſt 90 fl. Werth,

e) 1¼ Tagw. Wieſe, jetzt Feld am Herrnſchrot, 100 fl. Werth,

2) 2¼ Tagw. Wieſe am Kaltenbrunnen, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Reichniſſe, 1 fl. 36 kr. Erbzins abgebend und sub Beſ.-Nr. 289 und 825 mit 110 fl. Steuerkapital belegt, zur I. und II. Claſſe gehörig, geſchätzt auf 270 fl.,

3) 2¼ Tagw. Feld, das lange Stück, auch die lange Loh genannt, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Gefälle, 3¼ kr. Erbzins abgebend, sub Beſ.-Nr. 441 und 533, mit 500 fl. Steuerkapital belegt, zur I. Claſſe gehörig, geſchätzt auf 825 fl.,

4) 2¼ Tagw. Feld allda, gegenwärtig Wieſe, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Gefälle abgebend, mit 43¼ kr. Erbzinns belaſtet und unter derſelben Beſitz-Nummer wie das ad 3 aufgeführte Feld, mit 120 fl. Steuerkapital belegt, zur I. und II. Claſſe gehörig, geſchätzt auf 250 fl.,

5) 2¼ Tagw. Wieſe, die lange Loh, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Reichniſſe, 43 kr. Erbzinns abgebend, zu Urb.-Beſ.-Nr. 441 und 533 mit 125 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Claſſe gehörig, geſchätzt auf 250 fl.,

6) 2⅞ Tagw. Feld, der obere Eiſenbühl, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Reichniſſe, 40¼ kr. Erbzins abgebend, sub Beſ.-Nr. 441 und 655, mit 90 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Claſſe gehörig, 250 fl. Hiezu gehört 1⅞ Tagw. Holz, jetzt zu Feld kultivirt, mit 30 fl. Steuerkapital belegt, zur III. Claſſe gehörig, 80 fl., geſchätzt auf 330 fl.,

7) 4 Tagw. Feld, die Frauenreuth, Königl. Lehen, 12 kr. Erbzins, ¼ Korn-, 2 Metz Haberzehnten, 10⅞ Handlohn verabreichend und sub Beſ.-Nr. 625 und 637 mit 120 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Claſſe gehörig, geſchätzt auf 350 fl.,

8) unter derſelben Beſitz-Nr. 1¼ Tagw. Wieſe, die Frauenreuth, K. Lehen, 15 kr. Erbzins, 10⅞ Handlohn verabreichend und mit 90 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Claſſe, geſchätzt auf 250 fl.,

9) unter derſelben Beſitz-Nr. 5 Tagw. Holz-Oedung, die Frauenreuth, K. Lehen, 20 kr. Erbzins, 10⅞ Handlohn reichend, mit 100 fl. Steuerkapital belegt, zur III. Claſſe gehörig, dermalen zur Hälfte mit 6jährigen Büſchen bewachſen und zur Hälfte Oedung, geſchätzt auf 100 fl.,

10) 6½ Tagw. Feld, Wieſe und Holz in der Frauenreuth, K. Lehen, 24¼ kr. Erbzins, 2 V. Haberzehnten und 10⅞ Handlohn verabreichend, dann sub Beſ.-Nr. 88 und 794 mit 200 fl. Steuerkapital belegt, geſchätzt auf 580 fl.

Die Felder machen 4 Tagwerk aus, gehörig zur I. und II. Claſſe, 180 fl. Werth, die Wieſen betragen 1¼ Tagw., gehören zur II. Claſſe, 280 fl., 2 Tagw. Holz, die Hälfte Oedung, die Hälfte mit 6jährigem Beſtand, zur III. Claſſe, 120 fl.

Auf den von Nr. 7 — 10 aufgeführten Beſitzungen haften 2 fl. 15 kr. fixirter Schmalſaatzehnten und der Steuervorgeher Schramm gibt an, daß dieſelbe durch sub Nr. 7, 8 und 9 bezeichneten Beſitzungen mit 1 fl. 45 kr. und auf die sub Nr. 10. 30 kr. dispartirt iſt,

werden auf Antrag des Hypothekengläubigers dem öffentlichen Verſtriche unterſtellt.

Termin hiezu ſteht auf

Montag den 10. September l. Js. Morgens 10 Uhr

in dem Wirthiſchen Gaſthauſe zu Sauerhof an, und man ladet hiezu Strichsliebhaber mit dem Beifügen ein, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des Hypothekengeſetzes §. 64 und des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 §. 98 — 101 zu gewärtigen ſtehe.

Stadtſteinach, den 10. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Digitized by Google

Bekannt

der durch höchſte Entſchließung vom 2. Auguſt l. Js. Num. Prot. 16,380 genehmigten

Fortlauf. Nr.	Benennung der Gemeinden.	Steuern.			Grundherrliche Geldgefälle.			Grundherrliche Gülten. Waiz.				Korn.				Gerſte.				Haber.				Hand- und Forſt-Haber.			
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	S.	M.	V.	16	S.	M.	V.	16.	S.	M.	V.	16.	S.	M.	V.	16.	S.	M.	V.	16.
1	Bärnfels .	65	22	2	38	33	1	—	—	—	—	7	1	3	1 7/8	—	—	2	2 3/8	9	—	3	3	—	—	—	—
2	Bieberbach	130	3	2	12	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Dörfles .	12	15	—	3	55	3	—	—	—	—	2	2	—	1 1/4	—	3	—	2 1/2	3	2	—	1 3/8	—	—	—	—
4	Geſchwand	37	58	3	9	30	2	—	—	—	—	3	4	1	1/2	—	—	—	—	4	2	1	2 3/8	—	—	—	—
5	Herzogwind	33	10	2	6	13	1	—	1	—	5/8	—	5	—	3	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—
6	Hundsdorf	20	13	—	7	20	1	—	—	—	—	3	1	—	1	—	—	—	—	4	5	—	1/8	—	—	—	—
7	Körbeldorf	167	45	2	30	56	1	1	1	3	1 1/2	1	1	1	3 1/4	—	3	3	3 7/8	4	2	3	1 1/4	5	—	1	1 1/4
8	Linden . .	19	27	3	3	23	1	—	—	—	—	—	2	—	3 3/4	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	—	—
9	Mergners	24	14	1	12	48	2	—	—	—	—	3	1	3	7/8	—	—	—	—	—	1	—	7/8	—	—	—	—
10	Mogaſt .	50	7	3	11	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	2 1/4	—	—	—	—
11	Mochs . .	31	15	3	11	53	1	—	—	—	—	2	3	—	7/8	—	—	—	—	2	3	—	2 5/8	—	—	—	—
12	Piechenbach	94	12	3	39	42	1	7	1	2	1/8	—	—	—	—	—	—	—	—	24	1	2	2	2	4	2	3 1/8
13	Rotenhof .	13	1	3	2	51	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Zorg . .	5	33	—	2	46	1	—	—	—	—	—	5	1	1/2	—	2	—	1	1	2	2	1/4	—	—	—	—
15	Unterzaubach	21	14	1	10	36	2	—	—	—	—	1	1	3	7/8	—	—	—	—	9	—	2	7/8	—	—	—	—
16	Uebleinshof	21	25	—	11	18	1	—	—	—	—	—	[illegible]	2	1/4	—	—	—	—	—	5	3	1 1/4	—	—	—	—
17	Wannberg	29	32	1	8	1	—	—	—	—	—	9	3	2	1/2	—	—	—	—	10	5	2	1 1/2	—	—	—	—
18	Wichſenſtein	52	52	—	19	58	—	—	—	—	—	2	—	—	2 1/2	—	—	—	—	3	1	—	3 5/8	—	—	—	—
19	Wolfsberg	33	28	2	32	12	3	—	—	—	—	—	4	1	3 1/4	—	—	—	—	1	—	3	2 1/8	—	—	—	—
	Summa	863	13	3	275	32	1	8	4	1	2 1/4	40	1	2	3 5/8	1	3	3	1 3/4	75	—	3	2	7	5	—	1/8

Angefertiget Gößweinſtein, den 12. Auguſt 1843.

Königliches

Bekanntmachung.

Auf die durch dießſeitige Bekanntmachung vom 17. Juni d. Js., Intelligenzblatt Nr. 75, 80 und 87 zum Verkaufe ausgebotenen Grundbeſitzungen der Taglöhner Nicolaus Poſchert'ſchen Eheleute dahier iſt im Termine am 5. Auguſt ein Gebot nicht gelegt worden.

Es wird deshalb wiederholt zum Verkaufe derſelben Termin auf

den 6. September curr.

dahier angeſetzt, und werden Kaufliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag gemäß §. 99 des Geſetzes vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Guttenberg, den 7. Auguſt 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'ſches Herrſchafts-Gericht.

Löwel.

Das in der dießſeitigen Bekanntmachung vom 13. Juni curr. Intelligenzblatt Nr. 75, 80 und 87 näher beſchriebene Wohnhaus ſammt Gemeindetheil des Taglöhners

Digitized by Google

m a ch u n g

Abgaben-Nachläſſe wegen der Miß-Erndte bei dem Königlichen Rentamte Pottenſtein pro 184⅔.

Normal-Preiß-anſchlag.			Fixirter Getraidtzehend. Waiz.				Korn.				Gerſte.				Haber.				Normal-Preiß-anſchlag			Geſammt-Summa der Nachläſſe		
fl.	kr.	pf	S.	M.	V.	16	S.	M.	V.	16.	S.	M.	V.	16	S.	M.	V.	16.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
151	38	2	—	—	—	—	1	5	2	2¾	—	4	—	1½	2	—	—	2⅝	45	11	3	300	46	1
—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	3¼	4	4	2	—	3	5	2	2½	143	32	1	285	51	—
57	21	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	32	1
74	38	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122	8	—
21	23	1	—	—	—	—	1	2	1	1⅛	1	—	3	½	1	2	2	2½	39	47	3	100	34	3
71	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	53	1
111	26	1	1	3	1	2¼	3	2	2	1⅗	3	—	2	3¾	4	—	1	3¼	132	32	1	442	40	1
7	6	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	3	3	—	1	3	—	—	35	34	2	65	31	3
40	10	3	—	—	—	—	1	4	1	⅝	1	3	2	—	1	4	1	⅝	50	55	2	128	9	—
4	14	2	1	3	—	½	4	3	2	¼	3	3	2	1½	4	2	2	3⅜	153	17	1	218	56	—
47	17	3	—	—	—	—	1	2	—	2	1	1	—	1	1	1	3	—	36	54	3	129	21	2
312	41	2	1	2	1	2½	3	1	3	2⅖	3	3	1	2⅓	3	3	1	3⅞	130	11	1	576	47	3
—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	3	—	4	—	3½	1	1	2	—	33	38	3	49	31	3
24	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	42	1
30	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	51	—
17	39	—	—	1	1	—	—	4	—	3	—	5	1	3	—	4	3	—	28	1	—	78	23	1
189	39	1	—	2	1	2	4	—	—	3	1	2	—	3	3	5	—	1⅞	97	22	1	324	34	3
46	18	3	—	2	—	—	1	2	2	1	1	2	—	2⅞	1	2	1	2½	48	24	1	167	33	—
16	49	3	—	—	—	—	1	—	3	1¼	1	1	1	1¾	—	4	2	3¾	33	25	3	115	56	3
1224	9	—	5	2	1	3½	33	—	—	1⅝	25	4	3	⅛	32	—	2	3⅛	1010	49	1	3373	44	1

Rentamt Pottenſtein.

Deuber.

Michael Fiſcher von hier wird hiemit wiederholt zum Verkaufe ausgeboten und Strichtermin auf den

11. September curr.

mit dem Bemerken angeſetzt, daß der Zuſchlag nach §. 99 des Geſetzes vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Guttenberg, den 8. Auguſt 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'ſches Herrſchaftsgericht.
Löwel.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Nähe von Debrich bis Bamberg wurde ein Sack und Sattelpiſtol mit Stahlgarnitur, von Adam Kuchenreuther mit Nr. 1 bezeichnet, verloren. Es wurde deshalb ſchon die treffende Anzeige im Bamberger Tagblatt gemacht, und dem Finder ſechs Kronthaler verſprochen, wenn daſſelbe im deutſchen Hauſe zu Bamberg abgegeben wird; da dieſes jedoch bisher fruchtlos war, ſo wird der redliche Finder auch auf dieſem Wege erſucht,

Digitized by Google

das fragliche Piſtol im deutſchen Hauſe zu Bamberg gegen ein Douceur von ſechs Kronen abzugeben.

Verzeichniß
der vom 26. Juli bis 1. Auguſt 1843 in der Kaltwaſſerheil-Anſtalt zu Alexandersbad angekommenen Badegäſte:

37) Hr. Max Homeier, Muſikus von München.
38) Hr. Gotthelf Fraas, Fabrikant von Oberredwitz.
39) Hr. Auguſt Spieß, Privatier von Kitzingen.
40) Hr. Chr. Mohrenſchildt, Particulier von Reval.
41) Hr. Vetterlein, Kgl. Regierungs-Director von Bayreuth.

Wunſiedel, den 5. Auguſt 1843.

Verzeichniß
der vom 5. bis 12. Auguſt 1843 zu Steben angekommenen Badegäſte.

107) Frl. Margaretha Lamprecht, Aſſeſſorstochter von Kronach.
108) Hr. Chriſtian Schuſter, quiesc. Regierungs-Regiſtrator von Nürnberg.
109) Fr. Louiſe Eſchenbach, Kaufmannsgattin von Oberrößlau.
110) Fr. Katharina Miniglich, Lehrersgattin von Bamberg.
111) Frl. Pauline Lairitz, Kaufmannstochter von Saalfeld.
112) Hr. Chriſtoph Deininger, Maler von Bamberg.

Steben, den 12. Auguſt 1843.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.
Getraute.

Den 13. Auguſt. Der Kanzlei-Diurniſt beim K. Stadtgerichte, Johann Jakob Kraus aus Tremau, mit der Förſters-Tochter Johanna Sybilla Chriſtiana Götz von St. Georgen.

Geborne.

Den 11. Aug. Die Tochter des Bürgers und Kaminkehrermeiſters Händel dahier.
— — Die Tochter des Bürgers und Metzgermeiſters Schultheiß in St. Georgen.
Den 12. Aug. Der Sohn des Bürgers, Buchbindermeiſters und Galanterie-Arbeiters Heuſchmann.
— — Die Tochter des Bürgers und Gaſtwirths Dietrich dahier.
— — Die Tochter des Stadtgerichtsdieners-Gehülfen Johann Friedrich Karl Fichtelberger.
Den 14. Aug. Die Tochter des Bürgers und Nadlermeiſters Friedrich.
Den 15. Aug. Ein außereheliches Kind männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 9. Auguſt. Der Sohn des Maurergeſellen Johann Lochner in St. Georgen, alt 11 Monate und 21 Tage.
Den 10. Aug. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 1 Jahr, 11 Monate und 19 Tage.
Den 11. Aug. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 6 Monate und 12 Tage.
— — Der ledige Kutſcher Glaſer dahier, alt 65 Jahre.
Den 13. Aug. Der Sohn des Taglöhners Meyer in den Neuenhäuſern, alt 6 Jahre und 14 Tage.
— — Die Ehefrau des Mitbürgers und Güterbeſitzers Rauh zu Oberobſang, alt 69 Jahre und 11 Tage.
Den 14. Aug. Der Bauersmann Krauß auf dem Quellhof, alt 59 Jahre, 4 Monate und 3 Tage.
Den 15. Aug. Die Ehefrau des Bürgers, Zeugſchmiedmeiſters und Eiſenhändlers Grell dahier, alt 28 Jahre, 3 Monate und 20 Tage.
Den 16. Aug. Der Sohn des Pachtgütlers Kipp auf der Dürſchnitz, alt 2 Jahre, 4 Monate und 6 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 100. Bayreuth, Dienſtag am 22. Auguſt 1843.

Inhalt.

Landwehr-Offizierswahlen. — Erledigung der Pfarrei Lipprichhauſen mit dem Filial Pfahlenheim. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Landwehr Offizierswahlen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Uebereinſtimmung mit dem K. Kreis-Landwehr-Commando wurde die Wahl des bisherigen Oberlieutenants Andreas Retzſch zum Hauptmann in der Landwehr-Diviſion Selb beſtättigt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 16. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freudel.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Lipprichhauſen mit dem Filial Pfahlenheim, Dekanats Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Cyrich eingetretene Erledigung der Pfarrei Lipprichhauſen mit dem damit verbundenen Filial Pfahlenheim, Dekanats Uffenheim, wird hiermit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit dieſen Pfarrſtellen nach den vorliegenden berichtigten Faſſionen nachſtehendes Einkommen verbunden iſt.

A. Pfarrei Lipprichhauſen.

I. An ſtändigem Gehalte		— fl. — kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) freie Wohnung im Pfarrhauſe und Genuß der Oekonomie-Gebäude, welche verſchiedener Reparaturen bedürfen, die aber bis zur Wiederbeſetzung der Pfarrei erfolgt ſeyn werden . .	30 fl. — kr.	
Betrag	30 fl. — kr.	

Uebertrag	30 fl. — kr.	
b) aus Aeckern: 16 Tagwerk 39¼ □R. Münchner Maas:		
1 Schäffl. 4½⅔ Mez. Waizen, à 10 fl. 30 kr. . .	18 fl. 9¼ kr.	
5 „ 2 $\frac{2}{11}$ „ Korn, à 8 fl. 14 kr. . .	43 fl. 59¼ kr.	
2 „ 4⅔½ „ Dinkel, à 3 fl. 52 kr. . .	10 fl. 46 kr.	
— „ —⅔½ „ Gerſte, à 6 fl. 58 kr. . .	— fl. 43¼ kr.	
7 „ —⅓½ „ Haber, à 3 fl. 25 kr. . .	24 fl. 12 kr.	
— „ —⅓½ „ Erbſen, à 7 fl. 39 kr. . .	1 fl. 11¾ kr.	
— „ 3⅔½ „ Linſen, à 7 fl. 33 kr. . .	4 fl. 41 kr.	
— „ 5 $\frac{2}{11}$ „ Wicken, à 6 fl. 14 kr. . .	5 fl. 15¼ kr.	
c) Ertrag aus Wieſen: 5 Tagwerk 54¼ □R. Münchner Maas	105 fl. 30¾ kr.	
d) „ „ Gärten: ¼ „ 86¼ „ „ „	10 fl. — kr.	
		254 fl. 29¼ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
1) an Geld, an jährlichen Grundzinſen und abgelößte Küchendienſte	5 fl. 10¼ kr.	
2 an Naturalien:		
a) ſtändiger Getraidtgült:		
3 Schffl. — Mez. 2 Vrlg. 3¼ Schztl. Waizen, à 10 fl. 15 kr.	32 fl. 43¼ kr.	
12 „ 2 „ 2 „ 2½ „ Korn, à 8 fl. 14 kr.	102 fl. 28½ kr.	
8 „ 1 „ 1 „ 3 „ Haber, à 3 fl. 25 kr.	28 fl. 8¼ kr.	
b) an flührlicher Getraidtgült:		
— Schffl. — Mez. 2 Vrlg. 3¼ Sechz. Korn, à 8 fl. 14 kr.	— fl. 57¼ kr.	
— „ — „ 2 „ 3¼ „ Haber, à 3 fl. 25 kr.	— fl. 24½ kr.	
c) Wein- oder Moſtgült 2 Maas, à 8 kr. . .	— fl. 16 kr.	
d) Küchendienſt: eine Henne	— fl. 12 kr.	
b unſtändige Abgaben:		
1) an Laudemien	2 fl. 13¾ kr.	
2) an Zehenten:		
vom kleinen Zehenten zu Pfahlenheim	40 fl. 38¼ kr.	
3) an Waiderechten	1 fl. 30 kr.	
		214 fl. 32½ kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen		20 fl. 4¼ kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
Summa		489 fl. 7 kr.
Hievon die Laſten mit		70 fl. 13 kr.
abgezogen, bleibt reines Einkommen		388 fl. 54 kr.

An freiwilligen Geſchenken von einzelnen Eingepfarrten an Naturalien 15 fl.

B. Filial Pfahlenheim.

I. An ſtändigem Gehalte	— fl. — kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien	1 fl. 15 kr.
Betrag	1 fl. 15 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag		1 fl. 15 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) aus Aeckern: $10\frac{1}{4}$ Tagwerk $70\frac{3}{4}$ □R. Münchner Maas:			
1 Schäffel $4\frac{9}{32}$ Metzen Waizen, à 10 fl. 30 kr.	.	17 fl. $59\frac{1}{2}$ kr.	
4 „ $4\frac{29}{32}$ „ Korn, à 8 fl. 14 kr.	.	39 fl. 40 kr.	
2 „ $5\frac{5}{32}$ „ Dinkel, à 3 fl. 52 kr.	.	11 fl. $3\frac{1}{2}$ kr.	
5 „ $4\frac{29}{32}$ „ Haber, à 3 fl. 25 kr.	.	19 fl. $52\frac{1}{2}$ kr.	
— „ $1\frac{29}{32}$ „ Wicken, à 6 fl. 14 kr.	.	2 fl. —$\frac{1}{2}$ kr.	
b) aus Wiesen: $1\frac{1}{4}$ Tagwerk $19\frac{3}{4}$ □R. Münchner Maas	.	32 fl. 30 kr.	
c) aus Gärten: $\frac{1}{4}$ „ $24\frac{4}{5}$ □R. „ „	.	— fl. 30 kr.	
			123 fl. 36 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) an ständigen Abgaben:			
1) an Geld		— fl. — kr.	
2) an Naturalien, beständige Getraidtgült:			
9 Schffl. — Metz. 1 V. $2\frac{1}{4}$ Sechz. Korn, à 8 fl. 14 kr.		74 fl. $40\frac{1}{2}$ kr.	
5 „ 5 „ — „ — „ Haber, à 3 fl. 25 kr.		19 fl. 57 kr.	
— „ — „ 2 „ 1 „ Waizen, à 10 fl. 30 kr.		— fl. 59 kr.	
			95 fl. $36\frac{1}{2}$ kr.
b) an unständigen Abgaben: Nichts			— fl. — kr.
2) An Zehenten			— fl. — kr.
3) An Gemeinderechten			— fl. — kr.
4) An Waide-Rechten:			
das Recht auf 2 Pfergnächte für die Pfarrfelder im Anschlag zu 1 fl. 30 kr.			
V. Einnahmen von observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			— fl. — kr.
VI. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			18 fl. $42\frac{1}{2}$ kr.
	Summa		239 fl. $10\frac{1}{2}$ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit			49 fl. $35\frac{1}{2}$ kr.
bleibt reines Einkommen			189 fl. $34\frac{1}{2}$ kr.

An freiwilligen Geschenken und zwar an Naturalien im Anschlag zu 15 fl.

Gesammtbetrag von A. 388 fl. 54 kr.	Total	578 fl. $28\frac{1}{2}$ kr.
„ „ B. 189 fl. $34\frac{1}{2}$ kr.		

Ansbach, den 29. Juli 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Durch Entschließung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 15. August l. Js. wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit I. Klasse von Fahrenbach für revivisizirt erklärt und im Einverständnisse mit dem K. Appellationsgerichte dem Gutsbesitzer Joseph v. Morett gestattet, die Verwaltung des Patrimonialgerichts selbst zu übernehmen und zu führen.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Störung des Gottesdienſtes durch das Geraſſel vorbeifahrender Wagen betreffend.)

Es ſind Klagen darüber erhoben worden, daß an Sonn- und Feſttagen der Kanzel-Vortrag der Prediger in den Kirchen durch das Geraſſel vorbeifahrender Wagen nicht ſelten geſtört und ſogar unterbrochen werde.

Damit dieſer Mißſtand, welcher die kirchliche Feier ſtört und die der Religion und chriſtlichen Erbauung überhaupt gebührende Achtung in greller Weiſe verletzt, für die Zukunft ferngehalten bleibe, haben Seine Majeſtät der König, mittelſt allerhöchſten Reſkripts vom 7ten dieſes Monats zu befehlen geruht, es ſoll — in ſo lange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen — von den einſchlägigen Polizeibehörden in jeder Stadt und an jedem Ort des Königreichs Vorſorge getroffen werden, daß während der Dauer der Predigten an den katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchen mit einem Wagen nicht vorbeigefahren werde.

In Folge dieſes allerhöchſten Befehls wird nun das Vorbeifahren mit Wagen an den katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchen der Stadt Bayreuth und der Vorſtadt Sct. Georgen während der Dauer der Predigten bei 10 Thaler Strafe hiermit unterſagt und das polizeiliche Aufſichts-Perſonal angewieſen, den gehörigen Vollzug der getroffenen Anordnung durch Aufſtellen an den fraglichen Kirchen während der Dauer des Kanzels-Vortrags und durch ſofortiges perſönliches Einſchreiten gegen die Contravenienten zu ſichern.

Bayreuth, am 26. Mai 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

In legaler Abweſenheit des I. rechts. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die neue Häuſer-Nummerirung betr.)

Da ſich durch Recherche ergeben hat, daß mehrere Gebäude im hieſigen Stadtbezirke noch nicht mit den amtlich bekannt gegebenen neuen Hausnummern verſehen ſind, ſo werden die Beſitzer ſolcher Gebäude, an welchen die neuen Nummern fehlen, hiemit öffentlich aufgefordert, dieſe Nummern längſtens bis Ende dieſes Monats bei Vermeidung von zwei Thalern Strafe anſchlagen zu laſſen.

Bayreuth, den 9. Auguſt 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Scharlachfieber betreffend.)

Sämmtliche hieſige Einwohner werden hiermit, weil im dieſſeitigen Stadtbezirk das Scharlachfieber ſehr überhand nehmen ſoll und deßhalb polizeiliche Maßregeln zur Verhütung der weitern Verbreitung dieſer Krankheit nöthig werden, nachdrücklich aufgefordert:

unverzüglich bei dem unterfertigten Stadtmagiſtrat Anzeige zu erſtatten, wenn ſich in irgend einer Familie eine ſcharlachkranke Perſon befinden ſollte.

Die Schuldigkeit dieſer Anzeige trifft zunächſt die Angehörigen einer ſolchen kranken Perſon; die Unterlaſſung derſelben aber zieht verhältnißmäßige Geld- oder Arreſtſtrafe gegen die Säumigen nach ſich.

Dabei wird noch bemerkt, daß bei Vermeidung gleicher Strafen keinem am Scharlach erkrankt geweſenen Kind ohne ärztliches Zeugniß die Erlaubniß gegeben werden darf, die Schulen oder Privat-Inſtitute zu beſuchen und daß da, wo ein Arzt nicht gebraucht wird, der Königl. Kreis- und Stadtgerichtsarzt die Erlaubniß-Scheine auszufertigen hat.

Bayreuth, am 17. Auguſt 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

In legaler Abweſenheit des 1ſten rechtsk. Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Düngfelder zu Truppach und deſſen Verlobte, ledige Margaretha Schrenker von Glashütten haben laut gerichtlich verlautbarten Ehevertrags vom 27. Juli curr. die eheliche Gütergemeinſchaft unter einander ausgeſchloſſen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 5. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

D. l. a.

Hirſchbeck, Aktuar.

Digitized by Google

Zum Verſtrich der im Etats-Jahr $18\frac{43}{44}$ vorkommenden Sand-, Stadt- und übrigen kleinen Fuhren für die Königl. Straſanſtalt an die Wenigſtnehmenden, welcher

Montag den 4. September curr. Vormittags 10 Uhr

im dieſſeitigen Geſchäfts-Lokale Statt findet, werden Akkordluſtige hiermit eingeladen.

Sct. Georgen, den 17. Auguſt 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpektion.

Der Vorſtand beurlaubt.

Albrecht.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der am 23. März d. Js. ſtattgehabten öffentlichen Verſteigerung des Grundvermögens des Linhard Saffer zu Miſtendorf auf einige Objekte gar kein Aufgebot gelegt, bei den andern aber der Schätzungswerth nicht erreicht worden iſt, ſo werden auf Antrag eines Gläubigers nachbenannte Grundſtücke des Linhard Saffer, als:

1) $\frac{5}{8}$ Tagwerk der Reuthacker im Gehai und $\frac{5}{8}$ Tagwerk Feld im oberen Gehai, Beſitz-Nr. 299 und 300, geſchätzt auf 400 fl.,
2) ein Feld im breiten Wege, Beſitz-Nr. 298, taxirt auf 500 fl.,
3) ein Feld im Graben, das Mittelmelm- oder Mühläckerlein genannt, Beſitz-Nr. 305, geſchätzt auf 100 fl.,
4) ein Feld im Graben, das Reuthäckerlein genannt, Beſitz-Nr. 303, taxirt auf 250 fl.,
5) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſe, die Bodenwieſe, B.-Nr. 307, taxirt auf 400 fl.,

nochmals dem öffentlichen Verſtriche unterſtellt und hiezu Termin auf

Dienſtag den 5. September d. Js.

im Orte Miſtendorf mit dem Bemerken anberaumt, daß in Gemäßheit des §. 99 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schäzzungswerth erfolgen wird.

Bamberg, den 3. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll das Wohnhaus des Saiſenſieders Carl Eugen Daig in der Ludwigsſtraße dahier, Haus-Nr. 41, zweiſtöckig, ganz maſſiv erbaut, U.-B.-Nr. 1687, Steuerkapital 800 fl., erbzinnsbar mit $56\frac{1}{2}$ kr. zum Stadtmagiſtrate dahier, mit dazu gehörigem Waldrechte auf drei Klafter Scheitholz, Beſitz-Nr. 1577, Steuerkapital 100 fl., geſchätzt auf 4250 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden und hat man Bietungstermin auf

Dienſtag den 10. October laufenden Jahrs Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen in den §§. 98 — 101 der neueſten Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolge.

Wunſiedel, den 1. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Der Schneidermeiſter Johann Andreas Bez von Geiganz beabſichtigt im künftigen Monate mit Frau und Kind nach Nordamerika auszuwandern, was hiemit bekannt gemacht wird, damit allenfallſige Gläubiger ihre Rechte rechtzeitig wahren können.

Vorchheim, den 8. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Badum.

Der ledige Georg Richter von Windiſchgaillenreuth, Sohn der Bauerswittwe Barbara Richter dortſelbſt will nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche Anſprüche an denſelben zu machen haben, werden daher aufgefordert, ſolche in dem auf

Donnerſtag den 31ſten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumten Termine bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung anzumelden und gehörig nachzuweiſen.

Ebermannſtadt, den 14. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Univerſal-Concurs-Sache des Gaſtwirths und Bierbrauers Conrad Schorr zu Pommersfelden

Digitized by Google

iſt das Präcluſions- und Locations-Erkenntniß heute an die Gerichtstafel angeſchlagen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Höchſtadt, am 10. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht Höchſtadt.
Klein.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Bäckerswittwe Eliſabetha Regel dahier iſt das Koncursverfahren erkannt worden; es wird demgemäß:

a) der I. Edictstag zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf den
12. September l. Js.,

b) der II. Edictstag zur Anbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf
den 10. Oktober l. Js.,

c) der III. Edictstag zur Abgabe der Schluß-Erklärungen auf
den 7. November l. Js.

anberaumt und werden die Gläubiger zu dieſen Terminen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben im erſten Termine den Ausſchluß mit der Forderung, das Ausbleiben im zweiten und dritten aber den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben werde. Bemerkt wird, daß der Activſtand 1278 fl. 43 kr. beträgt, während ſich die bis jetzt bekannten Schulden auf 1488 fl. belaufen. Kronach, den 1. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Edikta-Ladung.

Im dießgerichtlichen Depoſitorio befinden ſich ältere Kriegskoſten-Depoſiten im Betrage von 309 fl. 17 kr., bezüglich deren ſeither keine Prätendenten ermittelt werden konnten.

Alle diejenigen Perſonen oder Corporationen, welche hieran einen Anſpruch zu machen gedenken, werden daher aufgefordert, ihre deßfallſigen Anſprüche um ſo gewiſſer

binnen 6 Monaten a dato

bei unterfertigtem Landgerichte geltend zu machen, als nach Umfluß dieſer Friſt weiter, und beſtehenden Verordnungen gemäß, hierüber verfügt werden würde.

Stadtſteinach, am 19. Juni 1843.

Königliches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe wird das Wohnhaus des Zimmermeiſters Chriſtoph Höhn zu Schnei, B.-Nr. 283, mit 250 fl. Steuer-Kapital, gewürdigt auf 225 fl., dem meiſtbietenden öffentlichen Verkaufe unterſtellt und hiezu Termin auf

Sonnabend den 2. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Stimm'ſchen Gaſthauſe zu Schnei feſtgeſetzt, wobei Bedingungen und Laſten näher kund gegeben werden.

Lichtenfels, 4. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Bekanntmachung.

Auf die durch dießſeitige Bekanntmachung vom 17. Juni d. Js., Intelligenzblatt Nr. 75, 80 und 87 zum Verkaufe ausgebotenen Grundbeſitzungen der Taglöhner Nicolaus Poſchert'ſchen Eheleute dahier iſt im Termine am 5. Auguſt ein Gebot nicht gelegt worden.

Es wird deshalb wiederholt zum Verkaufe derſelben Termin auf

den 6. September curr.

dahier angeſetzt, und werden Kaufliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag gemäß §. 99 des Geſetzes vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Guttenberg, den 7. Auguſt 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'ſches Herrſchafts-Gericht.
Löwel.

Wer an den geringen Nachlaß des zu Adlitz im ledigen Stande verſtorbenen Johann Steeger eine Forderung zu machen hat, oder Erbsanſprüche zu begründen gedenkt, hat ſolche am

Samſtag den 2. September 1843

Digitized by Google

im Amtszimmer zu Adlitz geltend zu machen, widrigenfalls bei Vertheilung des Nachlaſſes hierauf keine Rückſicht genommen werden könnte.

Markt Trockau, am 16. Auguſt 1843.

Freiherrlich von Seefriediſches Patrimonialgericht Adlitz.
Martin, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll das Anweſen des Bauers Daniel Koch zu Zettelsdorf, beſtehend in

a) dem Bauerngute, Hs.-Nr. 1 zu Zettelsdorf, mit Gebäuden, Baugärtlein, 22 Morgen 25¼ Dec. Feld, Wieſe und Holz dann Gemeinderecht, Str.-Kap. 1050 fl., dann

b) der neugebildete Gutskörper, beſtehend aus Hofhaus und 2 Kellern, Scheune, Gemüsgärtlein, 23 Tagw. 85½ Dec. Feld, Wieſe und Holz, Str.-Kap. 950 fl. und beide Güter gerichtlich geſchätzt auf 7900 fl.,

c) 5 Tagw. 16 Dec. Feld, der Straßenacker, Str.-Kap. 160 fl., Taxe 500 fl.,

d) 4 Tagw. 28 Dec. Feld, der Beckenleithenacker, Str.-Kap. 110 fl., Taxe 500 fl.,

e) 3½ Morgen Feld am Steinbruch und grünen Hund, Str.-Kap. 90 fl. und taxirt auf 300 fl., dann

f) ½ Morgen Feld, das ſ. g. Krautfeld im mittleren Strich, Str.-Kap. 15 fl. und taxirt auf 175 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden, und es iſt hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 12. Oktober d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Orte Zettelsdorf feſtgeſetzt.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen mit dem Bemerken, daß die nähere Beſchreibung der Realitäten ſowie das Schätzungs-Protokoll jenen zur Einſicht offen vorliegt und der Zuſchlag ſelbſt nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 97 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Waldsdorf, am 12. Auguſt 1843.

Freiherrlich von Crailsheimiſches Patrimonialgericht I.
Heim.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die Grundbeſitzungen des Bauern Johann Höllinger in Schönwald und zwar:

1) das Frohngut, Hs.-Nr. 69, Str.-B.-Nr. 136 zu Schönwald, wozu ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Hofrecht, eine Milchgrube, ¾ Tagwerk Grasgarten, 2 Tagwerk Wieſen, 6¼ Tagwerk Felder, ½ Tagwerk Huth gehören und auf welchem das Forſtrecht auf jährlich 3 Klafter Gerechtholz, ¾ Klafter Fohren-Stöcke, 3 Fuder Streu, 2 Fuder Moos, das erforderliche Bauholz zu Reparaturen, nach dem vorliegenden Lehenbriefe, aus der Waldung des Ritterguts Schönwald, und das Recht, zwei Schaafe mit Lämmern in der beſagten Waldung treiben zu dürfen, ruht, und wovon die Gebäude mit 600 fl. der Brandverſicherung einverleibt ſind,

2) ein Tagwerk Wieſe, von der ehemaligen Rittergutspeunthe zu Schönwald, Str.-B.-Nr. 137,

hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt.

Sowohl das Frohngut, als die walzende Wieſe ſind Erbzinslehen des Ritterguts Schönwald, wohin in allen Beſitzveränderungsfällen auf Seite des Lehenmannes der zehnte Pfennig Handlohn, und außerdem alljährlich folgende Abgaben zu entrichten und zu leiſten ſind:

1) vom Frohngut:

18 fl. 12½ kr. Erbzinſen, Frohngeld, Huthgeld und Haaſengeld, zwei Tage Handfrohn bei eigener Koſt, die Baufrohn, 5 Klafter Holz gegen den Aufraum zu hauen, den Schaafen die Wolle abnehmen helfen, von jeder Kuh einen Käs, eine Gans, zwei Hühner, ein Schock Eier, gegen rechtmäßige Rückvergütung, eine Weihnachtsſemmel, ſowie den Zehnten und Schmalſaatzehnten zu je einem Drittheil an das Rittergut und die Pfarrei Schönwald und an das Königl. Rentamt Wunſiedel, ſowie die Steuer aus 575 fl. Kapital an Letzteres,

2) von dem ein Tagwerk Wieſe:

2 fl. 30 kr. Walburgis- und Michaeliszins zum Rittergute Schönwald und die Steuer aus 50 fl. Kapital zum Kgl. Rentamt Wunſiedel.

Das Frohngut hat nach Abzug aller Laſten und Abgaben einen Schätzungswerth von 1584 fl. 57¾ kr. und das ein Tagwerk Wieſe von der Rittergutspeunthe einen Taxwerth von 208 fl. 7¾ kr. rhn. Termin zum öffentlichen Verkauf wird auf den

19. September l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Gaſthofe zu Schönwald anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein-

Digitized by Google

geladen werden, daß der Zuſchlag in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengeſetzes und vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Proceßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Die Einſichtnahme der Schätzungsverhandlung wird Kaufsliebhabern an den gewöhnlichen Gerichtstagen in loco registraturae verſtattet.

Schönwald, den 20. Juli 1843.

Das Patrimonialgericht I. Claſſe daſelbſt.

v. Paſchwitz.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkte beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . . .	25 fl. 48 kr.	23 fl. 54 kr.	22 fl. 30 kr.
Korn . . .	18 fl. 18 kr.	15 fl. 18 kr.	12 fl. — kr.
Gerſte . . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Haber . . .	12 fl. — kr.	12 fl. — kr.	12 fl. — kr.
Erbſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 16. Auguſt 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Sämmtliche Jahrgänge des Geſetzblattes, ſo wie des K. Bayer. Regierungsblattes und auch mehrere Jahrgänge des hieſigen Kreis-Intelligenzblattes ſind, ſo wie alle Bayeriſchen Geſetzbücher und das Preußiſche Landrecht fortwährend billigſt zu haben bei

Antiquar B. Seligsberg in Bayreuth.

In der Nähe von Debrich bis Bamberg wurde ein Sack und Sattelpiſtol mit Stahlgarnitur, von Adam Kuchenreuther mit Nr. 1 bezeichnet, verloren. Es wurde deshalb ſchon die treffende Anzeige im Bamberger Tagblatt gemacht, und dem Finder ſechs Kronthaler verſprochen, wenn daſſelbe im deutſchen Hauſe zu Bamberg abgegeben wird; da dieſes jedoch bisher fruchtlos war, ſo wird der redliche Finder auch auf dieſem Wege erſucht, das fragliche Piſtol im deutſchen Hauſe zu Bamberg gegen ein Douceur von ſechs Kronen abzugeben.

---

4 Tagwerk Feld, im Bindlacher Weiher gelegen, ſind auf mehrere Jahre ſogleich zu verpachten. Das Nähere bei dem Eigenthümer, Maximiliansſtraße E. Nr. 61 dahier.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. Auguſt 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.	$101\frac{1}{8}$	$101\frac{3}{8}$
Bank-Action . . Div. II. Sem.	672	668

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 101. Bayreuth, Donnerſtag am 24. Auguſt 1843.

Inhalt:

Studium der Medizin. — a Conto der Militair-Fonds-Kaſſa geleiſteten Zahlungen. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Königliche Allerhöchſte Verordnung.
(Das Studium der Medizin betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Allerhöchſte Königliche Verordnung, welche mit dem 19. October d. Js. unter den am Schluß bemerkten Modifikationen in Wirkſamkeit tritt, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit ſich die Betheiligten hienach richten können.

Bayreuth, den 17. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freudel.

Maltz.

* * *

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Normen über das Studium der Medizin einer ſorgfältigen Reviſion unterſtellen laſſen, und finden Uns bewogen, nach Einvernahme Unſeres Obermedizinal-Ausſchuſſes für ſo lange, als Wir nicht anders beſtimmen werden, zu verordnen, was folgt:

Titel I.
Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Jeder Inländer, welcher von der mediziniſchen Facultät einer der drei Landes-Univerſitäten den Doctorgrad

Digitized by Google

aus der geſammten Arzneykunde erlangt, und hiebei den durch §. 2 gegenwärtiger Verordnung vorgeſehenen beſonderen Bedingungen ſich unterworfen hat, iſt hiedurch habilitirt, um Zulaſſung zur ärztlichen Praxis in ihrem ganzen Umfange, ſo wie um Anſtellung in der mediziniſch-polizeylichen und mediziniſch-forenſen Sphäre des Staatsdienſtes ſich zu bewerben, ohne daß es von ſeiner Seite der Erſtattung einer Proberelation oder der Beſtehung einer beſonderen Staatsconcurs-Prüfung weiter mehr bedarf.

§. 2.

Die Erlangung des Doctorgrades aus der geſammten Arzneykunde mit den durch §. 1 hieran geknüpften praktiſchen Vortheilen iſt bedingt durch eine mit entſprechendem Erfolge beſtandene Prüfung

1) aus den naturwiſſenſchaftlichen Fächern, unmittelbar nach Vollendung des vorſchriftsmäßigen zweijährigen Lehrcurſes der allgemeinen Wiſſenſchaften (mediziniſche Admiſſions-Prüfung) — ferner
2) aus der geſammten Medizin in vorzugsweiſe theoretiſcher Richtung nach vollendetem dreijährigen Fachſtudium (theoretiſche Prüfung) — endlich
3) aus der geſammten Medizin in vorzugsweiſe praktiſcher Richtung nach weiterer zweijähriger praktiſcher Ausbildung (Schlußprüfung.)

§. 3.

Den mediziniſchen Facultäten bleibt unbenommen, den Doctorgrad auch in der bisher üblich geweſenen Weiſe und resp. nach Vorſchrift der Verordnung vom 8. December 1808, ſohin mit Umgehung der durch §. 2 gegenwärtiger Verordnung desfalls vorgeſehenen beſonderen Bedingungen zu ertheilen.

Solchen Falles ſind aber mit demſelben die im §. 1 beſtimmten praktiſchen Vortheile nicht verbunden.

Titel II.

Von den Prüfungs-Organen.

§. 4.

Die Vornahme der genannten Prüfungen geſchieht an jeder der drei Landes-Univerſitäten durch zwei ſtändige Senate, wovon der Eine, — für die Admiſſions-Prüfung beſtimmte, — aus einem Vorſtande und fünf Beiſitzern, der Andere aber, in deſſen Competenz die theoretiſche und die Schlußprüfung fallen, aus einem Vorſtande, einem Stellvertreter deſſelben, acht Beiſitzern und den erforderlichen Suppleanten zu beſtehen hat.

§. 5.

Die Bildung und künftige Ergänzung dieſer Prüfungs-Senate geſchieht aus der Zahl der einſchlägigen ordentlichen und außerordentlichen Univerſitäts-Profeſſoren durch Unſer Miniſterium des Innern nach gutachtlichem Antrage des akademiſchen Senates, welcher deßfalls mit der mediziniſchen und beziehungsweiſe mit der philoſophiſchen Fakultät ſich in das geeignete Benehmen zu ſetzen hat.

Die Senats-Vorſtände und deren Stellvertreter bleiben Unſerer unmittelbaren Ernennung jederzeit vorbehalten.

§. 6.

Den Prüfungs-Senaten wird, — jedem innerhalb der ihm zugewieſenen Sphäre — ſowohl die Beſcheidung der Admiſſionsgeſuche, als die Vornahme der Prüfungen ſelbſt und die Würdigung ihrer Ergebniſſe mit allen nach der Natur der Sache hieran ſich knüpfenden Zuſtändigkeiten überwieſen.

Bei allen Senats-Beſchlüſſen hat der Vorſtand ein ſelbſtſtändiges und bei Stimmen-Gleichheit ein entſcheidendes Votum zu führen.

Titel III.

Von der mediziniſchen Admiſſions-Prüfung.

§. 7.

Die Admiſſions-Prüfung findet alljährlich zweimal, unmittelbar am Schluſſe eines jeden Semeſters ſtatt.

Digitized by Google

§. 8.

Jeder angehende Mediziner, welcher ſeiner Zeit um Zulaſſung zur ärztlichen Praxis im Inlande, oder um Anſtellung in der mediziniſch-polizeilichen, oder mediziniſch-forenſen Sphäre des bayeriſchen Staatsdienſtes ſich zu bewerben gedenkt, iſt gehalten, dieſer Prüfung neben der philoſophiſchen Abſolutorial-Prüfung, wie ſelbe im §. 10 der unterm 4. Februar 1842 von Uns genehmigten Satzungen über das Studium der allgemeinen Wiſſenſchaften vorgeſchrieben iſt, ſich zu unterziehen.

§. 9.

Die Zulaſſung zur mediziniſchen Admiſſions-Prüfung wird bedingt:

1) durch Erfüllung der allgemeinen Vorausſetzungen des Uebertrittes zum Fachſtudium, jedoch unter der Modifikation, daß von den betreffenden Candidaten der Beſuch der in §. 6 der vorerwähnten Satzungen unter den obligaten Fächern aufgeführten Vorleſungen über Anthropologie und Pſychologie, dann über allgemeine Naturgeſchichte nicht gefordert werden ſoll; und
2) durch Vorlage von Frequentations-Zeugniſſen aus den in §. 10 aufgezählten Fächern.

§. 10.

Die gedachte Prüfung iſt öffentlich und mündlich.

Sie findet unter dem Vorſitze des Senats-Vorſtandes und unter gleichzeitiger Anweſenheit ſämmtlicher Beiſitzer in Bezug auf jeden Candidaten geſondert ſtatt, und hat während einer ununterbrochenen zweiſtündigen Dauer über die Fächer der Phyſik, der allgemeinen und analytiſchen Chemie in beſonderer Beziehung auf organiſche Körper, der Botanik, der Mineralogie und der Zoologie ſich zu erſtrecken.

§. 11.

Unmittelbar nach dem Prüfungsakte hat die jedesmalige Beurtheilung des Ergebniſſes — auf vorgängige Entfernung des betreffenden Candidaten und der etwa anweſenden Zuhörer — nach Stimmen-Mehrheit zu geſchehen.

Dieſelbe iſt lediglich auf die Alternative „befähigt" oder nicht befähigt" zu erſtrecken.

§. 12.

Für befähigt iſt der Candidat nur dann zu erachten, wenn ihm derjenige Grad naturwiſſenſchaftlicher Ausbildung zur Seite ſteht, welcher von einem literaten Arzte überhaupt mit Recht gefordert werden kann.

§. 13.

Nach Maßgabe des Majoritäts-Beſchluſſes wird entweder das Admiſſions-Zeugniß ungeſäumt ausgefertiget, oder dem Candidaten die ſchriftliche Weiſung ertheilt, das Studium der Natur-Wiſſenſchaften mindeſt während eines weiteren Semeſters noch fortzuſetzen.

§. 14.

Eine ſpätere Wiederholung der mediziniſchen Admiſſions-Prüfung kann bei Strafe der Nichtigkeit jedenfalls nur an derjenigen Hochſchule geſchehen, an welcher die erſtmalige Prüfung erfolglos ſtatt gefunden hat.

Titel IV.

Von der theoretiſchen Prüfung.

§. 15.

Vorbedingungen der Zulaſſung zur theoretiſchen Prüfung ſind:

1) das Admiſſions-Zeugniß (§. 13.),
2) der Nachweis über vollendetes dreijähriges Fachſtudium, und
3) Frequentations-Zeugniſſe aus den ſämmtlichen in §. 21 aufgeführten Fächern.

§. 16.

Die theoretiſche Prüfung wird jährlich zweimal unmittelbar am Schluſſe eines jeden Semeſters abgehalten, und zerfällt in Vornahme praktiſcher Uebungen auf dem anatomiſchen Theater und in ein mündliches Examen.

Digitized by Google

§. 17.

Die Uebungen auf dem anatomiſchen Theater haben in ununterbrochener und gleichzeitiger Anweſenheit zweier Senats-Suppleanten — ähnlich des einſchlägigen Fachlehrers als Examinators und eines anderen kontrolirenden Fakultäts-Mitgliedes — öffentlich ſtatt zu finden, und umfaſſen

1) die Eröffnung einer der größern Höhlen des Körpers mit Demonſtration der Form, Lage und Verbindung der darin befindlichen Eingeweide, und
2) die Demonſtration eines von dem Candidaten unter Aufſicht verfertigten, dann eines oder einiger anderer ihm vorzulegender oſteologiſcher, angiologiſcher oder neurologiſcher Präparate.

§. 18.

Die Würdigung des Ergebniſſes ſteht nach der Alternative „befähigt" oder „nicht befähigt" dem Examinator ausſchließlich zu.

§. 19.

Candidaten, welche hiebei als nicht befähigt erkannt werden, ſind zur mündlichen Prüfung nicht weiter mehr zuzulaſſen, ſondern mit den durch §. 24 näher beſtimmten Wirkungen ſogleich als rejicirt zu betrachten.

§. 20.

Solche Candidaten können jedoch zum Behufe möglicher Abwendung dieſes Präjudizes eine alsbaldige Wiederholung des durch §. 17 vorgeſchriebenen Prüfungsaktes für ſich in Anſpruch nehmen.

Derlei außerordentliche Prüfungen ſind jederzeit unter dem Vorſitze des Senats-Vorſtandes und in Beiſeyn von vier Mitgliedern des Prüfungs-Senates, übrigens aber, ſo fern nicht beſondere Bedenken dagegen obwalten, durch den bisherigen Examinator abzuhalten.

Dem Letzteren kömmt bei der nach Stimmenmehrheit zu ſchöpfenden Beurtheilung des Ergebniſſes in dieſem Ausnahmsfalle lediglich eine berathende Stimme zu.

§. 21.

Das mündliche Examen findet, wie bei der Admiſſions-Prüfung, öffentlich und in Bezug auf jeden einzelnen Candidaten geſondert ſtatt, und hat während einer zweiſtündigen Dauer auf nachſtehende Disciplinen ſich zu erſtrecken:

1) Anatomie und Phyſiologie,
2) Pharmacie mit Einſchluß der pharmazeutiſchen Botanik und verbunden mit Beſtimmung vorzuzeigender Arznei-Körper,
3) allgemeine Pathologie und Therapie,
4) Spezielle Pathologie und Therapie und materia medica,
5) Chirurgie,
6) Geburtshilfe,
7) Veterinär-Kunde,
8) gerichtliche Medizin und mediziniſche Polizei.

§. 22.

Der Prüfungs-Senat wird hiebei zur Erleichterung ſeiner Aufgabe in zwei, aus je vier Beiſitzern beſtehende Sektionen unter dem Vorſitze des Vorſtandes und beziehungsweiſe ſeines Stellvertreters ſich theilen, wonach alsdann jeder Candidat die zweiſtündige Prüfung zur Hälfte vor der einen und zur Hälfte vor der andern Sektion zu erſtehen hat.

Die ſämmtlichen Sektionsglieder ſind auch hier zur ununterbrochenen Anweſenheit während des ganzen Prüfungsaktes verbunden.

§. 23.

Die Würdigung des Ergebniſſes der mündlichen Prüfung geſchieht nach Analogie des §. 11; jedoch wird dabei die Stimmenmehrheit nicht für jede Sektion beſonders, ſondern durch Combinirung der von ſämmtlichen Senatsgliedern in beiden Sektionen geführten Stimmen ermittelt.

Digitized by Google

§. 24.

Nach Maaßgabe des Geſammt-Reſultates iſt ſodann entweder das Abſolutorial-Zeugniß an den Candidaten auszufertigen, oder derſelbe zur Fortſetzung ſeiner theoretiſchen Studien anzuweiſen.

Rejicirte Candidaten dürfen in der Regel erſt nach Umfluß eines Jahres, und nur ausnahmsweiſe dann, wenn die Majorität des Prüfungs-Senates beſondere Beſtimmungsgründe hiefür gegeben erachtet, nach Umfluß eines halben Jahres zu einer neuen Prüfung ſich melden, für deren Vornahme ſodann die Competenz-Beſtimmungen des §. 14 analoge Geltung behaupten.

Titel V.

Von der Schluß-Prüfung.

§. 25.

Der Schlußprüfung hat eine weitere zweijährige praktiſche Ausbildung des Candidaten (biennium practicum) vorherzugehen.

Für dieſen Behuf dürfen in der Regel blos die kliniſchen Univerſitäts-Anſtalten benützt werden, um hiemit auch das Studium entſprechender Spezialfächer — (der Kinder-, Augen-, Geiſtes-, ſyphilitiſchen ſ. a. Krankheiten ꝛc.) in gehörige Verbindung bringen zu können.

§. 26.

Nur für beſondere Ausnahmsfälle kann diſpenſationsweiſe geſtattet werden, einen Theil des biennii practici, jedoch niemals mehr als die Hälfte deſſelben, in Privat-Praxis, d. h. in entſprechender Verwendung unter der unmittelbaren Leitung eines dem Inlande angehörenden ausgezeichneten praktiſchen Arztes zu erſtehen.

Die Ertheilung der dießfälligen Diſpenſationen bleibt Unſerem Miniſterium des Innern vorbehalten, und es wird demſelben hiebei die ſtrengſte Würdigung der in den einzelnen Fällen geltend gemachten Diſpenſations-Motive mit ſteter Rückſichtnahme auf die wiſſenſchaftliche und ſonſtige Qualification des zur Aufnahme des Praktikanten erbötigen Arztes, ſo wie auf den Umfang ſeiner ärztlichen Praxis, dann auf die Zahl der von demſelben bereits beſchäftigten Praktikanten ꝛc. zur beſonderen Pflicht gemacht.

§. 27.

Außer dem Nachweiſe über vorſchriftsmäßige Erſtreckung des biennii practici hat jeder Candidat zum Behufe der Admiſſion zur Schlußprüfung noch weiter in Vorlage zu bringen:

1) das Abſolutorial-Zeugniß (§. 24.)
2) rechtsgenügende Zeugniſſe darüber, daß er unter Leitung der kliniſchen Vorſtände bereits mindeſt drei mediziniſche und drei chirurgiſche Krankheitsfälle behandelt, ſo wie, daß er in gleicher Weiſe bei drei Geburten aſſiſtirt habe, und
3). die zu den eben erwähnten Fällen gehörenden, von ihm ſelbſt verfaßten Krankheits- und Geburts-Geſchichten.

§. 28.

In Gemäßheit des §. 6, welcher die Beſcheidung der Admiſſionsgeſuche den einſchlägigen Prüfungs-Senaten überträgt, haben letztere hiebei insbeſondere die in §. 27 (Ziffer 3) als Belege der Admiſſions-Geſuche bezeichneten Krankheits- und Geburtsgeſchichten einer genauen Würdigung zu unterſtellen, und bei ungenügendem Befunde dem betreffenden Candidaten zum Behufe weiterer wiſſenſchaftlicher Ausbildung nach Analogie des §. 46 ſogleich die Zurückweiſung zu eröffnen.

§. 29.

Um die mit der Schlußprüfung für die Facultäten verbundene Geſchäfts-Aufgabe auf das ganze Studienjahr möglichſt gleichförmig zu vertheilen, und jede Colliſion mit der theoretiſchen Prüfung zu vermeiden, werden zur Vornahme der Erſteren immer die Anfangstage eines jeden Monates beſtimmt.

Uebrigens bleibt es den Prüfungs-Senats-Mitgliedern unbenommen, bei Unſerem Miniſterium des Innern durch das Organ des academiſchen Senates die Ermächtigung zu einer Abweichung von dieſer Regel nachzuſuchen, ſo

Digitized by Google

fern ſie es nach den Local-Verhältniſſen und den Anforderungen ihrer ſonſtigen Berufs-Thätigkeit für wünſchenswerth erachten ſollten.

§. 30.

Die Schluß-Prüfung umfaßt ganz dieſelben Fächer, welche durch §. 21 für die theoretiſche Prüfung vorgeſchrieben ſind. Jedoch iſt hier von den Examinatoren bei der Auswahl der Fragen, ſo wie bei Behandlung des ganzen Prüfungsgeſchäftes jener Standpunkt vollendeter wiſſenſchaftlicher und praktiſcher Befähigung pflichtmäßig in das Auge zu faſſen, welcher den durch §. 1 an das Prüfungs-Ergebniß geknüpften wichtigen praktiſchen Folgen entſpricht.

§. 31.

Die gedachte Prüfung erſtreckt ſich auf praktiſche Uebungen im Gebiete der Chirurgie und Geburtshilfe, dann auf theils mündliche, theils ſchriftliche Beantwortung gegebener Fragen.

§. 32.

Sowohl die praktiſchen Uebungen im Gebiete der Chirurgie, als die im Gebiete der Geburtshilfe haben jede für ſich in einem geſonderten Akte ſtatt zu finden.

Sie umfaſſen in erſter Beziehung die Vornahme von drei der wichtigeren chirurgiſchen Operationen an der Leiche, dann die Anlegung von drei Verbänden am Phantome oder an Lebenden, in letzter Beziehung aber die Vornahme von drei der wichtigeren hebärztlichen Operationen am Phantome.

§. 33.

Rückſichtlich der zur Leitung dieſer Uebungen berufenen Prüfungs-Organe und ihrer Competenz in Schöpfung des Befähigungs-Ausſpruches, ſo wie bezüglich der ſtreng präjudiziellen Natur dieſes Ausſpruches in Abſicht auf weitere Zulaſſung des Examinanden zur mündlichen und ſchriftlichen Prüfung, endlich rückſichtlich der Befugniß der rejicirten Candidaten, auf den Ausſpruch eines außerordentlichen Prüfungs-Senates zu compromittiren, treten die Beſtimmungen der §§. 17 — 20 in analoge Geltung.

§. 34.

Die mündliche Prüfung richtet ſich nach Analogie der in den §§. 11, 21, 22 und 23 gegebenen Vorſchriften, und es ſind diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebniſſe derſelben als nicht befähigt erkannt werden, zur ſchriftlichen Prüfung nicht weiter mehr zuzulaſſen, ſondern ſogleich als rejicirt zu betrachten.

§. 35.

Die ſchriftliche Prüfung geſchieht jedesmal in einem für ſämmtliche admittirte Candidaten gemeinſchaftlichen Akte bei verſchloſſenen Thüren.

Sie dauert vier Tage, und es ſind an jedem Tage acht Stunden — vier des Vormittags und vier des Nachmittags — dem Prüfungsgeſchäfte ununterbrochen zu widmen, und auf die in §. 21 benannten acht Disciplinen gleichmäßig zu vertheilen, ſo daß alſo auf jede dieſer Disciplinen vier volle Stunden zu verwenden kommen.

§. 36.

Die ſämmtlichen zu einer Disciplin gehörigen Fragen werden den Candidaten an dem betreffenden Vor- oder Nachmittage ſogleich bei dem Beginne des Prüfungs-Geſchäftes jederzeit auf einmal zur Beantwortung vorgelegt. Ihre Auswahl beſtimmt ſich durch jedesmalige Ziehung aus einer Urne, welche zu dieſem Behufe in Bereitſchaft zu ſetzen iſt, und eine hinlänglich große Anzahl von dem Prüfungs-Senate vorher zu entwerfender Fragen aus der für den Tag eben treffenden Disciplin auf verſchloſſenen Zetteln enthalten ſollen.

§. 37.

Die Candidaten ſind gehalten, das jedesmal gegebene Thema ohne Benützung von Compendien, Collegienheften oder ſonſtigen, wie immer Namen habenden literariſchen Hilfsmitteln innerhalb der vorgezeichneten vierſtündigen Friſt zu bearbeiten.

Sie haben jedes deliberatoriſchen Benehmens ſowohl untereinander, als mit Dritten hiebei ſich zu enthalten.

Auch darf kein Candidat vor definitiver Ablieferung ſeines Elaborates aus dem Prüfungs-Locale entlaſſen werden.

Digitized by Google

§. 38.

Während der ganzen Dauer des Prüfungs-Aktes muß mindeſt je ein Mitglied des Prüfungs-Senates (ein Beiſitzer oder ein Suppleant) nach einem von dem Vorſtande feſtzuſetzenden Turnus im Prüfungsſaale zur Aufrechthaltung der Ordnung anweſend ſeyn.

Auch trägt der Vorſtand die beſondere Verpflichtung, durch zeitweiſe perſönliche Nachſicht von dem geregelten Gange des Prüfungs-Geſchäftes ſich unmittelbare Ueberzeugung zu verſchaffen.

§. 39.

Unterſchleiſe gegen die Beſtimmungen des §. 37 haben für den Candidaten, welcher ſie ſich, ſey es ſelbſtſtändig oder als Theilnehmer, zu Schulden kommen läßt, die unbedingte Caſſirung des Elaborates zur Folge, bei welchem der Unterſchleif ſtatt gefunden hat.

§. 40.

Die Elaborate ſind jedesmal unmittelbar nach der von Seite der Candidaten erfolgten Ablieferung derſelben durch das im Prüfungs-Saale ex officio anweſende Mitglied des Prüfungs-Senates zu paraphiren, und jedenfalls noch an dem nämlichen Tage dem Vorſtande zu übergeben, welcher ſie gleichfalls zu paraphiren, und ſodann zum Behufe pflichtmäßiger Würdigung unter den Senats-Beiſitzern in Circulation zu ſetzen hat.

§. 41.

Bei der Würdigung wird jede Disciplin — ohne Unterſchied, ob eine oder mehrere Fragen aus ſelber zu beantworten waren — als ein Ganzes behandelt und mit einer ſelbſtſtändigen Note nach den vier Abſtufungen

ausgezeichnet oder 1,
ſehr gut oder 2,
genügend oder 3, und
nicht genügend oder 4,

belegt.

§. 42.

Sind auf ſolche Weiſe die Noten für die einzelnen Disciplinen durch Majoritäts-Beſchluß gefunden, ſo werden die Ziffer-Größen derſelben in Bezug auf jeden Candidaten beſonders addirt und ſodann in ihrer Summe durch die Zahl 8 (die Summe der Disciplinen) dividirt. Der erzielte Quotient giebt ſodann den Geſammt-Notenziffer an die Hand, und es repräſentirt hiebei insbeſondere

1) die Zahl 1 bis 1½ inclus. die I. Claſſe oder die der Auszeichnung,
2) die Zahl 1⅝ bis 2½ inclus. die II. Claſſe oder die der ſehr guten Befähigung,
3) die Zahl 2⅝ bis 3¼ inclus. die III. Claſſe oder die der genügenden Befähigung, und
4) die Zahl 3⅜ bis 4 inclus. die IV. Claſſe oder die der nicht genügenden Befähigung.

§. 43.

Hat ſich der Fall ergeben, daß ein Elaborat in Gemäßheit des §. 39 caſſirt werden mußte, ſo iſt die einſchlägige Disciplin bei dem betheiligten Candidaten mit der vierten Note in der Geſammt-Berechnung in Anſatz zu bringen.

Gleiches geſchieht, wenn ein Candidat ſein Elaborat gar nicht oder nicht rechtzeitig eingeliefert hat.

§. 44.

Erhellt gelegentlich der Cenſur unter den reſpektiven Bearbeilungen zweier oder mehrerer Candidaten in der Art eine Uebereinſtimmung und Gleichförmigkeit, daß ſelbe nur durch ſtattgehabte Colluſionen ſich erklären läßt, ſo ſind ſämmtliche ſolche Elaborate ohne weitere Unterſuchung mit den eben gedachten Wirkungen zu caſſiren.

§. 45.

Die Würdigung des Geſammt-Ergebniſſes der Schlußprüfung geſchieht nach Maaßgabe der von dem Candidaten

1) bei den praktiſchen Uebungen im Gebiete der Chirurgie,
2) bei den praktiſchen Uebungen im Gebiete der Geburtshilfe,

Digitized by Google

3) bei dem mündlichen Examen, und
4) bei den ſchriftlichen Bearbeitungen an den Tag gelegten Befähigung.

§. 46.

Ein Candidat kann nur für den Fall, daß er in jeder dieſer vier Haupt-Abtheilungen als befähigt ſich gezeigt hat, zur Promotion mit den durch §. 1 gegenwärtiger Verordnung hieran geknüpften praktiſchen Vortheilen zugelaſſen werden.

Außerdem iſt er gehalten, mindeſt während der Dauer eines weiteren halben Jahres an einer kliniſch-praktiſchen Univerſitäts-Anſtalt ſeine Ausbildung fortzuſetzen, ehe er zur wiederholten Erſtehung der Schlußprüfung zugelaſſen werden kann, und es hat ſolchen Falles die Beſtimmung des §. 14 auch hier zur analogen Anwendung zu kommen.

§. 47.

Rückſichtlich des Promotionsaktes, welcher gegebenen Falles unmittelbar an die Schlußprüfung ſich anzureihen hat, dann rückſichtlich der damit in Verbindung ſtehenden öffentlichen Vertheidigung mediziniſcher Sätze, und der Ausarbeitung einer druckwürdigen Diſſertation, hat es bei den Beſtimmungen der Verordnung vom 8. December 1808, die Prüfungen der mediziniſchen Candidaten und ihre Promotionen betreffend, und bei der bisherigen Uebung auch fernerhin ſein Verbleiben.

§. 48.

Gleiches gilt in Bezug auf die Ausfertigung des Doctordiplomes und des General-Atteſtates, jedoch mit dem Unterſchiede, daß da, wo die Graduirung auf dem Grunde der §§. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung erfolgt, die dem Doctorgrade hienach zukommende praktiſche Bedeutſamkeit in den genannten beiden Documenten durch einen beſonderen Beiſatz ausdrücklich hervorzuheben iſt, welcher Beiſatz dagegen bei Promotionen, die nach §. 3 l. c. geſchehen, hinwegzufallen hat.

Titel VI.
Von den Prüfungs-Gebühren.

§. 49.

Für die mediziniſche Admiſſions-Prüfung und eben ſo für die theoretiſche Prüfung hat jeder Candidat — ohne Rückſicht auf den günſtigen oder ungünſtigen Erfolg derſelben — eine Gebühr von 22 fl. an die Univerſitäts-Kaſſe zu entrichten.

Die Zulaſſung zu einer außerordentlichen Prüfung im Sinne der §§. 20 und 33 unterliegt einer beſonderen in eben dieſe Kaſſe fließenden Gebühr von 11 fl.

Ueber die Verwendung dieſer Gebühren zur Beſtreitung der Examinationskoſten bleibt Unſere weitere Entſchließung vorbehalten.

§. 50.

In Bezug auf die Gebühren für die Schlußprüfungen, reſp. für die Promotionen hat es zur Zeit bei den Beſtimmungen der von Uns unterm 24. Februar v. J. genehmigten Univerſitäts-Satzungen §§. 119 und 122 ſein Bewenden.

Titel VII.
Von der ſtaatspolizeylichen Oberaufſicht.

§. 51.

Die Handhabung der ſtaatspolizeylichen Oberaufſicht in Bezug auf die mediziniſche Admiſſionsprüfung ſowohl, als auf das theoretiſche und Schlußexamen iſt zunächſt dem betreffenden Prüfungs-Senats-Vorſtande überwieſen.

§. 52.

Der betreffende Vorſtand trägt die Verpflichtung, den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Verordnung in allen die Thätigkeit des ihm untergebenen Senates berührenden Punkten auf das Genaueſte zu überwachen, jeder wahrgenommenen Abweichung mit allen Befugniſſen und Zuſtändigkeiten eines Collegialvorſtandes entgegen zu treten, und, wenn ſeine dießfälligen Bemühungen erfolglos bleiben ſollten, dem Miniſterium des Innern bei eigener Verantwortlichkeit ungeſäumt Anzeige hierüber zu machen.

Digitized by Google

§. 53.

Halbjährlich, und zwar unmittelbar nach dem jedesmaligen Semeſter-Schluſſe hat jeder Senats-Vorſtand über den Umfang, die Behandlungsweiſe und den Erfolg des Prüfungsgeſchäftes ausführlichen Rechenſchaftsbericht an das genannte Miniſterium zu erſtatten, und denſelben mit den Commiſſions-Protokollen, dann mit einer tabellariſchen Ueberſicht der ſämmtlichen admittirten und rejicirten Candidaten, beziehungsweiſe unter Angabe der von denſelben erlangten Noten-Claſſen zu belegen.

§. 54.

An den, dem Senatsvorſtande durch die §§. 51 und 52 überwieſenen Zuſtändigkeiten hat auch der außerordentliche Miniſterial-Commiſſär ſoweit Antheil zu nehmen, als ſolches ſeinem inſtructionsmäßigen Wirkungskreiſe entſpricht.

Demſelben liegt bezüglich der Schlußprüfung insbeſondere ob, die ſchriftlichen Elaborate der Candidaten, nachdem der Prüfungs-Senat das ihm durch die §§. 40 — 44 übertragene Cenſurgeſchäft vollendet hat, in formeller Beziehung einer nachträglichen Reviſion zu unterwerfen, und ſich zu überzeugen, ob die Beurtheilung überall mit gleichmäßiger Strenge, und unter gehöriger Beachtung der in §. 44 enthaltenen Directiven ſtatt gefunden habe.

Zu einer Berichterſtattung an das Miniſterium des Innern iſt derſelbe nur bei beſonderen Anläſſen, — zunächſt bei Wahrnahme von Vollzugsunregelmäßigkeiten verpflichtet.

§. 55.

Die durch §. 53 vorgeſchriebenen tabellariſchen Conſpecte, ſo weit ſie die Ergebniſſe der Schlußprüfung umfaſſen, ſind von Seite des Miniſteriums des Innern den ſämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J. — gegebenen Falles mit Auszügen aus den ordentlichen oder außerordentlichen Commiſſionsberichten (§§. 52, 53 und 54) begleitet — jederzeit mitzutheilen, und von den Regierungen bei Ausübung der durch Unſere Entſchließung vom 6. Juli 1835 im Betreffe der Zulaſſung zur ärztlichen Praxis denſelben überwieſenen Zuſtändigkeit geeignet zu berückſichtigen.

Titel VIII.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§. 56.

Gegenwärtige Verordnung hat von dem Beginne des nächſtbevorſtehenden Winter-Semeſters an, alſo mit dem 19. October 1843 unter nachſtehenden Modificationen in Wirkſamkeit zu treten:

1) Diejenigen Candidaten, welche das Studium der allgemeinen Wiſſenſchaften mit dem Schluſſe des Sommer-Semeſters 1843 vollenden, oder früher bereits vollendet haben, ſind von der Erſtehung der Admiſſions-Prüfung entbunden, und es iſt die Zuläſſigkeit ihres Uebertrittes zum mediziniſchen Fachſtudium lediglich nach den bisherigen Normen zu beurtheilen.

2) Mediziner, welche am 19. October 1843 bereits im Stadium des biennii practici ſich befinden, jedoch daſſelbe noch nicht vollſtändig zurückgelegt haben, ſind in dieſer Beziehung an die beſondere Vorſchrift des §. 25 Abſ. II. nur für den noch zu erſtreckenden Reſt des biennii practici gebunden. Die bis zu dem bezeichneten Momente in Privatpraxis hingebrachte Zeit ſoll ihnen daher in das biennium practicum mit eingerechnet werden.

3) Zur Erſtehung der Schlußprüfung bleiben die Mediziner der gedachten Kategorie jedenfalls ganz nach Maaßgabe der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Normen — bloß mit dem einzigen Unterſchiede verpflichtet, daß die von denſelben hiefür zu entrichtenden, und nach §. 49 zu verrechnenden und zu verwendenden Gebühren auf den Betrag von 44 fl. ermäßiget werden.

4) Diejenigen Mediziner, welche vor dem 1. October 1843 zwar der Probe-Relation, nicht aber auch dem Staats-Concurſe ſich bereits unterzogen haben, ſind zur Erſtehung der Schlußprüfung unter der Vorausſetzung verpflichtet, daß ſie zum Staatsdienſte in der mediziniſch-polizeylichen, oder mediziniſch-forenſen Sphäre zu aſpiriren gedenken. Für ſie bleibt aber dieſe Schlußprüfung lediglich auf das ſchriftliche Examen nach Maaß-

Digitized by Google

gabe der §§. 35 bis 44 beſchränkt, und es iſt von jeglicher Tax- und Gebühren-Erhebung dabei Umgang zu nehmen.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 30. Mai 1843.

Ludwig.

von Abel.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl,
der General-Secretär
Fr. von Kobell.

An die ſämmtlichen Königlichen Rentämter von Oberfranken.

Nach dem Anſuchen der Königl. Militair-Fonds-Commiſſion d. d. 16ten d. Mts. werden die Königl. Rentämter im Betreff der a Conto der Militair-Fonds-Caſſa geleiſteten Zahlungen und der Legaliſation der hiefür zu erhebenden Hauptquittungen auf Beobachtung der nachfolgenden Beſtimmungen aufmerkſam gemacht, mit dem Bemerken, daß alle nicht entſprechend ausgeſtellten Quittungen zur Abänderung remittirt werden müſſen;

1) Die Militair-Penſions-Quittungen ſind ſowohl in Hinſicht des Quittungs-Vortrages, als des Lebens- und Standes-Atteſtes genau nach dem durch Verordnung vom 27. September 1821 (Gerets Sammlung, Band 12 Seite 1264) vorgeſchriebenen Formular zu machen, die Geldbeträge auch mit Worten auszudrücken, und die Tauf- und Familien-Namen, dann Stand der Empfangsberechtigten deutlich beizuſetzen.

2) Wo der Empfänger nicht ſelbſt quittirt, iſt der Unterſchrift des Stellvertreters (Mutter, Vormund, Zeugen ꝛc.) der Grund dieſer Verfahrungsweiſe beizuſetzen, und das Lebens-Atteſt mit beigefügter Atteſtirung der Unterſchrift und Berechtigung des Stellvertreters geeignet hienach auszufertigen.

3) Iſt bei jeder Haupt- oder Jahres-Quittung zu 100 fl. und darüber unten am linken Eck das Atteſt über die richtige Anwendung des Stempels bei den Monats-Quittungen beizuſchreiben, jedoch ohne Amtsunterſchrift, da dieſe Atteſte hier vom Rechnungs-Commiſſariate zu unterzeichnen ſind.

4) Wenn Militair-Penſioniſten beſondere Aſſignationen der Militair-Fonds-Caſſa auf kleine Unterſtützungen produciren, ſo ſind dieſe Beträge unbedenklich zu bezahlen, auf der Rückſeite der Aſſignation ohne Stempel-Anwendung mit Ziffern und Worten zu quittiren, und die erforderlichen legalen Kontraſignationen der Königl. Kommandantſchaften oder Polizeibehörden beizuſetzen.

5) Die Aufrechnungs-Verzeichniſſe müſſen genau
   a) die Bezüge der männlichen Penſioniſten an Penſionen und Medaillen-Zulagen aus der Haupt-Kriegs-Caſſe,
   b) die Bezüge der Wittwen und Waiſen an Penſionen, Unterhalts-Beiträgen oder ſonſtigen Unterſtützungen aus dem Wittwen- und Waiſenfond,
   c) die Invaliden-Fonds-Zulagen aus dem Invalidenfond und
   d) die Averſal-Unterſtützungen aus beſagtem Fond in Rubriken abgetheilt enthalten.

Bayreuth, den 22. Auguſt 1843.

Königliche Kreis-Kaſſe von Oberfranken.

Degen. Engertsberger.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 17. Auguſt d. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, die erledigte Rechnungs-Commiſſairs Stelle bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, dem Finanz-Raths-Acceſſiſten Julius Sax in Regensburg, proviſoriſch zu verleihen.

Seine Königliche Majeſtät haben allergnädigſt beſchloſſen, die erledigte Pfarrſtelle zu Thierſtein,

Digitized by Google

Dekanats Wunſiedel, dem bisherigen Pfarrer zu Ruggendorf Johann Wilferth zu verleihen.

Zum Verſtrich der im Etats-Jahr 18 43/44 vorkommenden Sand-, Stadt- und übrigen kleinen Fuhren für die Königl. Strafanſtalt an die Wenigſtnehmenden, welcher Montag den 4. September curr. Vormittags 10 Uhr im dieſſeitigen Geſchäfts-Lokale Statt findet, werden Akkordluſtige hiermit eingeladen.

Sct. Georgen, den 17. Auguſt 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpektion.

Der Vorſtand beurlaubt.

Albrecht.

Edictal-Ladung.

Der Bauer Benedikt Emmert zu Mainroth hat ſich konkursmäßig erklärt, und es werden demnach die Edictalien wie folgt ausgeſchrieben:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Donnerſtag den 7. September l. Js.,

II. zur Abgabe der Einreden auf Donnerſtag den 21. September l. Js.,

III. zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußerinnerungen auf Donnerſtag den 5. October l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Edictstage die Ausſchließung der Forderung aus dieſer Gantmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Weismain, am 10. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sondinger.

Edictal-Ladung und Bekanntmachung.

Gegen den Rothgerbermeiſter Johann Kempf iſt rechtskräftig der Konkurs erkannt, und es werden daher folgende Edictalien ausgeſchrieben:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf Mittwoch den 13. September l. Js.,

II. zur Abgabe der Einreden auf Mittwoch den 27. September l. Js.,

III. zur Abgabe der Gegeneinreden auf Mittwoch den 11. October l. Js.,

IV. zu den Schlußerinnerungen auf Mittwoch den 18. October l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Edictstage die Ausſchließung der Forderung aus dieſer Gantmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Ferner hat man zum weitern Verſtrich ſeiner Realitäten, wie ſolche im Kreis-Intelligenzblatte von Oberfranken im laufenden Jahre, St. Nr. 8 erſichtlich ſind, auf künftigen

Montag den 11. September l. Js.
früh von 9 — 12 Uhr

im Brükneriſchen Gaſthauſe zu Burgkundſtadt Termin anberaumt, wo Kaufsliebhaber zu erſcheinen und den Hinſchlag an den Meiſtbietenden salva ratificatione zu gewärtigen haben.

Weismain, den 13. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht daſelbſt.

Sondinger.

Publicandum.

Der Wittwer und Schmiedmeiſter Johann Donius von Schweinthal iſt Willens, mit einem großen Theil ſeiner Kinder in die vereinigten Freiſtaaten nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallſige Rechtsanſprüche an dieſe ſind am 4. September d. Js. bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung dahier anzumelden. Gräfenberg, den 18. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Grötſch, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die zur Färbermeiſter Georg Adam Kögler'ſchen Verlaſſenſchaftsmaſſe dahier gehörigen Realitäten:

a) ein Wohnhaus mit Scheuer, Stallung und Grasgarten, dann der Färberei-Gerechtigkeit, Beſitz-Nr. 188, Str.-Cap. 600 fl., geſchätzt auf 2415 fl.,

b) das Waldrecht, B.-Nr. 189, beſtehend in 3 Klafter weichen Scheitholzes gegen Forſtgebühr aus der Staatswaldung, Str.-Cap. 100 fl., geſchätzt auf 300 fl.,

c) 1⅞ Tagwerk Holz ober dem harten Käs, Str.-Cap. 25 fl., geſchätzt auf 90 fl.,

d) 1⅞ Tagwerk dergl. unter dem ſteinigten Weg, Str.-Cap. 20 fl., geſchätzt auf 115 fl.,

e) 3¼ Tagwerk dergl. in der Sandgrube, Str.-Cap. 35 fl., geſchätzt auf 235 fl.,

f) 1¼ Tagwerk Hut auf der Schloßeggeten, Str.-Cap. 10 fl., geſchätzt auf 35 fl.,

ſämmtlich unter Beſ.-Nr. 190 vorgetragen,

g) ¾ Tagwerk Feld von der vertheilten Schloßeggeten, B.-Nr. 191, Str.-Cap. 20 fl., geſchätzt auf 20 fl.,

h) 1 Tagwerk Feld, der Opelacker am Schneppnerſtaig, B.-Nr. 192, zehentbar mit ¾ zum Rentamt Wunſiedel, ¼ zur Pfarrei dahier, Str.-Cap. 200 fl., geſchätzt auf 400 fl.,

i) 1¼ Tagwerk zweimädige Wieſe im Himmelreich, incl. ⅛ Tagwerk Weiher, B.-Nr. 193, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 165 fl., geſchätzt auf 200 fl.,

k) ¼ Tagwerk Feld im rothen Bühl, B.-Nr. 1955, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 30 fl., geſchätzt auf 120 fl.,

l) ¼ von 3 Tagwerk zweimädiger Wieſe am Höfer-Steig, B.-Nr. 1957, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 140 fl., geſchätzt auf 200 fl.,

m) ¼ Tagwerk Feld im rothen Bühl, B.-Nr. 1954, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 95 fl., geſchätzt auf 75 fl.,

n) ¼ Tagw. Feld und Wieſe, das Gebhardts-Wiedlein, B.-Nr. 1957, das Feld zehentbar wie vor, St.-Cap. 200 fl., geſchätzt auf 200 fl.,

werden

Mittwoch den 27. September dieſes Jahres, Vormittags 9 Uhr

im Lokale des unterfertigten Gerichts öffentlich feilgeboten und nach erfolgter Genehmigung der Erbs-Intereſſenten an den Meiſtbietenden adjudizirt.

Kirchenlamitz, am 12. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Beck.

Bekanntmachung.

Auf die durch dießſeitige Bekanntmachung vom 17. Juni d. Js., Intelligenzblatt Nr. 75, 80 und 87 zum Verkaufe ausgebotenen Grundbeſitzungen der Taglöhner Nicolaus Poſchert'ſchen Eheleute dahier iſt im Termine am 5. Auguſt ein Gebot nicht gelegt worden.

Es wird deßhalb wiederholt zum Verkaufe derſelben Termin auf

den 6. September curr.

dahier angeſetzt, und werden Kaufliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag gemäß §. 99 des Geſetzes vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Guttenberg, den 7. Auguſt 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'ſches Herrſchafts-Gericht.
Löwel.

Nicht Amtliche Artikel.

Tapeten-Verkauf.

Um mit meinen Tapeten für dieſes Jahr aufzuräumen, ſo verkaufe ich dieſelben

15 Procent

unter dem Fabrikpreiſe und ſehe daher gefälligen Aufträgen entgegen.

Friedrich Eißenbeiß.

Sämmtliche Jahrgänge des Geſetzblattes, ſo wie des K. Bayer. Regierungsblattes und auch mehrere Jahrgänge des hieſigen Kreis-Intelligenzblattes ſind, ſo wie alle Bayeriſchen Geſetzbücher und das Preußiſche Landrecht fortwährend billigſt zu haben bei

Antiquar B. Seligsberg in Bayreuth.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 102. Bayreuth, Sonnabend am 26. Auguſt 1843.

Inhalt:

Allerhöchſte Bader-Ordnung für das Königreich. — Einberufung der General-Verſammlung des Apotheker-Gremiums. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.
(Allerhöchſte Bader-Ordnung für das Königreich betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende allerhöchſte Königliche, im Regierungsblatt Nr. 24 erſchienene Verordnung, welche vom 1. October d. Js. an in Wirkſamkeit tritt, wird den Behörden zur Darnachachtung bei vorkommenden Fällen hiemit nach beſonders eröffnet.

Bayreuth, den 17. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freudel.

Maltz.

* * *

Ludwig
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Normen über die Verhältniſſe des untergeordneten wundärztlichen Perſonals einer ſorgfältigen Reviſion unterſtellen laſſen, und finden Uns bewogen, nach Einvernahme Unſeres Obermedizinal-Ausſchuſſes für ſo lange, als Wir nicht anders beſtimmen werden, zu verordnen, was folgt:

Titel I.
Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die Ausübung der Arzneikunde mit Inbegriff der geſammten Chirurgie und der operativen Geburtshilfe, ſoll fortan ausſchließlich nur wiſſenſchaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten, unter genaueſter Beobachtung der

Digitized by Google

in Unſerer Verordnung über das Studium der Medizin vom 30. Mai l. Js. desfalls kundgegebenen Beſtimmungen, zugeſtanden, und von dem Badergewerbe gänzlich getrennt werden.

Titel II.

Von den Befugniſſen und Verbindlichkeiten der Bader.

§. 2.

Die Befugniſſe und Zuſtändigkeiten der Bader umfaſſen hienach künftighin lediglich:

1) die Verrichtungen des eigentlichen Badergewerbes, nämlich das Haar- und Bart-Scheeren und die Bereitung einfacher Bäder,
2) die Vornahme chirurgiſcher Hilfleiſtungen und Verrichtungen nach den näheren Beſtimmungen der §§. 3 und 4,
3) die erſten Vorkehrungen in Erkrankungs- oder ſonſtigen Nothfällen nach den näheren Beſtimmungen der §§. 5 und 6,
4) den Krankenwärterdienſt,
5) die Leichen-Beſchau nach Maaßgabe der hierüber beſtehenden beſonderen Vorſchriften, und
6) die Aſſiſtenz bei Leichen-Oeffnungen.

§. 3.

In Vornahme von chirurgiſchen Hilfsleiſtungen ſind die Bader lediglich als die untergebenen Organe und Gehilfen der praktiſchen Aerzte zu betrachten.

Ihre dießfällige Thätigkeit darf daher in der Regel, und insbeſondere bezüglich des Aderlaſſens, Blutegel-, Blaſenpflaſter-, Sinapismen-, Seidelbaſt- und Fontanell-Setzens, der Bereitung medicamentöſer Bäder, des Applicirens von derlei Klyſtieren, des Haarſeilziehens und Schröpfens, nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten, und nicht weiter ſich erſtrecken, als dieſe Anordnung lautet, vorbehaltlich der Ausnahms-Beſtimmungen in den §§. 4 und 5 gegenwärtiger Verordnung.

§. 4.

Ausnahmsweiſe werden nachbenannte chirurgiſche Verrichtungen in die ſelbſtſtändige, von vorgängiger ärztlicher Anordnung unabhängige Befugniß der Bader gelegt:

1) Behandlung einfacher und oberflächlicher Wunden,
2) Reinigen und Ausziehen von Zähnen,
3) Appliziren einfacher Klyſtiere und
4) Schneiden der Nägel und Leichdorne.

§. 5.

Die den Badern durch §. 2 Ziff. 3 überwieſene Zuſtändigkeit umfaßt

1) die gewöhnlichen Wiederbelebungsverſuche an Erfrornen, Erhängten, Erſtickten, Ertrunkenen oder ſonſt gewaltſam oder plötzlich Geſtorbenen,
2) die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Anordnung zuläſſigen chirurgiſchen Hilfleiſtungen in jenen Fällen, wo ſelbe wegen Dringlichkeit der Umſtände bis zum Eintreffen des Arztes ohne Gefahr ſchlechterdings nicht verſchoben werden können,
3) die erſte Hilfeleiſtung bei ſonſtigen Erkrankungen, jedoch unter ausdrücklicher Beſchränkung auf rein diätetiſche Anordnungen und mit unbedingtem Ausſchluſſe aller inneren pharmazeutiſchen Mittel.

§. 6.

Die ſelbſtſtändige Wirkſamkeit des Baders darf unter den Vorausſetzungen des §. 5 Ziffer 1) und 2) niemals über die Grenzen der Nothhilfe im ſtrengſten Wortverſtande ausgedehnt werden und unter den Vorausſetzungen der Ziffer 3) ibidem jedenfalls nicht länger dauern, als zur Herbeiholung ordentlicher ärztlicher Hilfe erfordert wird.

Digitized by Google

Der Bader trägt die Verpflichtung, die Betheiligten auf dieſen Umſtand und auf die hienach in Zeiten zu treffenden Vorkehrungen jedesmal ausdrücklich aufmerkſam zu machen, und ſelbſt, wenn die genannten Betheiligten einen Arzt zu rufen ſich weigern ſollten, kann ihn ſolches zu einer längeren Fortſetzung ſeiner ſelbſtſtändigen Wirkſamkeit in keinem Falle berechtigen.

So fern es ſich um eines der unter Ziffer 1) und 2) l. c. bezeichneten Vorkommniſſe handelt, liegt dem Bader außerdem noch ob, dem Gerichtsarzte ſowohl über den Vorfall, als über die dabei genommenen Maaßregeln ſpäteſtens binnen 24 Stunden mündliche oder ſchriftliche Anzeige zu erſtatten.

§. 7.

Die Befugniß zur Führung von Arzneien, wie ſelbe an Orten, wo keine ſelbſtſtändigen Apotheken ſich befinden, den Badern durch §. 5 Ziffer 2 und §. 11 der Inſtruktion vom 25. October 1836 eingeräumt, und durch §. 4 Ziffer 2 der Apotheken-Ordnung vom 27. Jänner 1842 vorbehalten worden iſt, beſchränkt ſich fortan auf Heftpflaſter, Goulard'ſches Waſſer, ſtyptiſches Pulver, Höllenſtein und Salmiakgeiſt.

§. 8.

Die Bader ſind in ihrer Eigenſchaft als ſanitätspolizeiliche Vollzugs-Organe zur pünktlichſten Befolgung der von Seite der Polizeibehörden und Gerichtsärzte im Allgemeinen oder bei einzelnen Anläſſen desfalls ihnen zugehenden Aufträge und Weiſungen verbunden.

Außerdem tragen ſie die Verpflichtung, über Körperverletzungen, muthmaßliche Vergiftungen, Erſcheinungen von ſicherheitsgefährdenden Krankheiten, wie z. B. Hundswuth ꝛc., dann von Epidemien, ſowie über drohende Verbreitung ſonſtiger anſteckender Uebel, z. B. der Krätze ꝛc., ſobald ſie auf was immer für eine Art Kenntniß hievon erhalten, ungeſäumt amtliche Meldung zu machen.

§. 9.

Uebertretungen in Bezug auf die den Badern durch die §§. 2 bis 8 auferlegten Verpflichtungen und vorgezeichneten Zuſtändigkeitsgrenzen unterliegen als Gewerbs-Mißbräuche nachdrücklicher polizeilicher Beſtrafung — unter Umſtänden mit Zugrundlegung der in Art. 6, Ziffer 4 des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 enthaltenen Beſtimmungen. Iſt dabei eine als Verbrechen oder Vergehen ſtrafbare Handlung begangen worden, ſo tritt die Zuſtändigkeit der Strafgerichte ein.

Titel III.

Von den Vorbedingungen der Ausübung des Badergewerbes.

Kap. I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 10.

Die Ausübung des Badergewerbes kann nur auf dem Grunde förmlicher Conceſſions-Verleihung geſchehen; jedoch iſt der Wittwe, ſo lange ſie in dieſem Stande verbleibt, und der böslich verlaſſenen Ehefrau eines Baders, in allen Fällen geſtattet, das Gewerbe nach ſeinem vollen in den §§. 2 bis 8 bezeichneten Umfange durch einen befähigten Werkführer fortſetzen zu laſſen.

§. 11.

Die Erlangung einer Baders-Conceſſion iſt neben dem Vorhandenſeyn der allgemeinen gewerbsgeſetzlich deßfalls geforderten Bedingungen, insbeſondere durch den Nachweis genügender perſönlicher Befähigung des Bewerbers bedingt.

§. 12.

Für genügend befähigt zum Betriebe der Baderei, ſey es als ſelbſtſtändiger Gewerbs-Inhaber oder als Werkführer — iſt nur derjenige zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit die Approbations-Prüfung mit entſprechendem Erfolge beſtanden hat.

Digitized by Google

Kap. II.

Von der Lehre.

§. 13.

Die Lehrzeit hat mindeſt zwei volle Jahre zu dauern, und kann ſowohl bei einem Magister chirurgiae, Landarzte oder Chirurgen, als auch bei einem in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Juni 1836, oder nach den Beſtimmungen gegenwärtiger Verordnung approbirten und conceſſionirten Bader erſtanden werden.

§. 14.

Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre ſind:

1) ein Alter von mindeſtens 14 Jahren,
2) entſprechende geiſtige und körperliche Anlagen,
3) Vollendung des vorſchriftsmäßigen Werktags-Schulunterrichts, und
4) Fertigkeit im Leſen und Schreiben.

§. 15.

Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre iſt unter Vorlage

1) des Tauf- oder Geburtsſcheines,
2) eines Geſundheits- und Impfzeugniſſes, dann
3) des Zeugniſſes über geſchehene Ueberweiſung an die Sonn- und Feiertags-Schule,

bei der dem Lehrherrn vorgeſetzten Diſtrikts-Polizeibehörde nachzuſuchen und von dieſer nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen.

Der Letztere hat bei Abgabe ſeines Gutachtens nicht blos auf die Einſicht der Zeugniſſe ſich zu beſchränken, ſondern auch den Zögling ſelbſt bezüglich ſeiner Kenntniſſe und ſeiner phyſiſchen und geiſtigen Anlagen vorher kurz zu prüfen.

§. 16.

Zur Entlaſſung aus der Lehre wird erfordert:

1) daß der Lehrling die vorſchriftsmäßige zweijährige Lehrzeit vollſtändig zurückgelegt habe, und
2) daß er nach beſtandener Prüfung von der einſchlägigen Kommiſſion für befähigt erkannt worden ſey.

§. 17.

Solche Prüfungs-Commiſſionen, beſtehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte als Vorſtande und zweien Beiſitzern, welche aus der Klaſſe der in §. 13 benannten Individuen zu wählen ſind, werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in den größeren, mit Spitälern verſehenen Städten des Regierungsbezirkes niedergeſetzt.

Jeder Kommiſſion wird ein beſtimmter Diſtrikt, und mit dieſem die Competenz zur Prüfung der in demſelben unterrichteten Lehrlinge zugewieſen.

§. 18.

Die Prüfungs-Admiſſionsgeſuche ſind, belegt mit dem Nachweiſe über vorſchriftsmäßig erſtreckte Lehrzeit, tadelloſe Aufführung und fleißigen Beſuch der Sonn- und Feiertagsſchule an den Vorſtand der Prüfungs-Kommiſſion zu befördern, welcher die Admiſſion in zweifelloſen Fällen zu ertheilen, ſo wie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungs-Vornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die diſtriktspolizeiliche Entſcheidung mittelſt motivirten Antrages zu veranlaſſen hat.

§. 19.

Die Prüfung ſelbſt iſt in dem am Kommiſſionsſitze befindlichen Spitale vorzunehmen und umfaßt

1) die Anfertigung eines einfachen ſchriftlichen Aufſatzes über einen Gegenſtand der bisherigen Beſchäftigung des Lehrlings in Form einer Anzeige oder Beſchreibung, und
2) eine Reihe je nach Gelegenheit und Thunlichkeit an der Leiche, an Lebenden oder am Phantome vorzunehmender praktiſcher Uebungen, welche aus den verſchiedenen Zweigen der durch §. 2 den Badern zugewieſenen Verrichtungen möglichſt erſchöpfend und überſichtlich auszuwählen, und mit paſſenden, rein praktiſch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen ſind.

Digitized by Google

§. 20.

Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergebniß in Abweſenheit des Geprüften von der Kommiſſion durch Stimmenmehrheit ausgeſprochen, und hiernach entweder

1) dem Lehrling ein von ſämmtlichen Kommiſſionsgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtsſiegel des Vorſtandes gefertigtes Prüfungszeugniß (Lehrbrief) über beurkundete vorzügliche (oder genügende) Befähigung, und hienach erlangte Aufnahme in den Geſellenſtand alsbald zugeſchloſſen, oder es wird

2) bei unzulänglichen Prüfungs-Ergebniſſen die Verlängerung der Lehrzeit des Geprüften auf weitere 6 — 12 Monate ausgeſprochen.

In beiden Fällen iſt der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde Nachricht zu geben.

§. 21.

Wenn im Falle des §. 20, Ziffer 2 überdieß genügende Anzeichen einer offenbaren Mangelhaftigkeit des genoſſenen Unterrichtes ſich ergeben, ſo iſt auch in Bezug auf dieſen Punkt motivirte und gehörig belegte Anzeige an gedachte Behörde zu erſtatten, und von Letzterer ſodann gegen den Lehrherrn wegen Pflichtvernachläſſigung Unterſuchung einzuleiten, und nach Befund geeignet einzuſchreiten.

Wird ein ſolcher Lehrherr wiederholt der Vernachläſſigung ſeiner Pflichten bezüglich der Unterweiſung der aufgenommenen Lehrlinge ſchuldig befunden, oder ſtellt ſich dabei deſſen Untüchtigkeit hiefür heraus, ſo iſt ſofort auch die Entſchließung der vorgeſetzten Kreis-Regierung, Kammer des Innern, darüber zu erholen, ob dem Lehrherrn die Befugniß zur Aufnahme von Lehrlingen zeitlich oder bleibend zu entziehen ſey.

§. 22.

An Prüfungsgebühren hat der Lehrling, ohne Rückſicht auf den günſtigen oder ungünſtigen Erfolg der Prüfung, dem Kommiſſions-Vorſtande 2 fl. und jedem der Beiſitzer 1 fl. zu bezahlen, und außerdem im Falle wirklich erlangter Freiſagung den Tax- und Stempelbetrag für das Lehrlings-Zeugniß zu berichtigen.

§. 23.

Der Austritt jedes Lehrlings, er mag während der Lehrzeit oder nach Beendigung derſelben erfolgen, iſt durch den betreffenden Lehrherrn ſowohl bei der Diſtrikts-Polizeibehörde als bei dem Gerichtsarzte unverweilt zur Anzeige zu bringen.

Kap. III.

Von der Servirzeit und dem Geſellenſtande.

§. 24.

Nach erlangter Freiſagung hat der Badergeſelle mindeſt 3 Jahre unter Leitung eines der im §. 13 benannten Individuen zu ſerviren, und ſich in allen zum Badergewerbe gehörigen Verrichtungen möglichſt auszubilden und zu vervollkommnen, ehe er zur Approbations-Prüfung zugelaſſen werden kann.

§. 25.

Ueber Dienſtes-Aufnahme und Entlaſſung der Badergeſellen iſt von Seite des betreffenden Prinzipals, ſowohl bei der Diſtrikts-Polizeibehörde als bei dem Gerichtsarzte, jedesmal ohne Verzug Anzeige zu erſtatten.

§. 26.

Bei dem Austritte aus der Condition iſt dem Badergeſellen von Seite des betreffenden Prinzipals über ſittliches Betragen, dann über Art und Dauer der ſtattgehabten Beſchäftigung ein Zeugniß mittelſt Eintragung in das Wanderbuch auszuſtellen, welches nach erholtem gerichtsärztlichen Viſa, ſofern gegen deſſen Inhalt eine Erinnerung nicht beſteht, durch die zuſtändige Diſtrikts-Polizeibehörde zu beglaubigen iſt.

§. 27.

Zur Abhaltung der Approbations-Prüfungen hat für jeden Regierungsbezirk eine eigene Prüfungs-Kommiſſion, und zwar, ſofern nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme motiviren, unmittelbar am Regierungsſitze ſelbſt in Wirkſamkeit zu treten.

Digitized by Google

Dieſelbe ſoll unter dem Vorſitze des Kreis-Medizinalrathes oder eines Mitgliedes des Kreis-Medizinal-Ausſchuſſes, (da aber, wo der eben bemerkte Ausnahmsfall gegeben ſeyn ſollte, unter dem Vorſitze eines ſonſtigen hiefür geeigneten Medizinalbeamten) aus einem der Aerzte des für den Prüfungszweck zu benützenden Spitales und aus zwei weiteren Beiſitzern von der Kategorie der in §. 13 bezeichneten Individuen gebildet werden.

Die Bildung und Ergänzung dieſer Prüfungs-Kommiſſionen geſchieht durch die einſchlägigen Regierungen, Kammern des Innern.

§. 28.

Der freien Wahl des Betheiligten bleibt es in jedem einzelnen Falle überlaſſen, bei welcher Prüfungs-Kommiſſion er ſeine Approbations-Prüfung erſtehen wolle, (vorbehaltlich der Ausnahms-Beſtimmung in §. 31, Ziff. 2) der gegenwärtigen Verordnung.

§. 29.

Die Zulaſſung zur Approbations-Prüfung kann nur auf Grund des polizeilichen Zulaßſcheines erfolgen, deſſen Ausfertigung von dem Betheiligten unter Vorlage der Nachweiſe

1) über vorſchriftsmäßig vollendeten Schul-Unterricht und über vorſchriftsmäßigen Beſuch der Sonn- und Feiertagsſchule,
2) über beſtandene Lehr- und Servirzeit, und
3) über guten Leumund

entweder bei der Diſtrikts-Polizeibehörde ſeines Heimaths-Ortes, oder bei jener am Sitze der gewählten Prüfungs-Kommiſſion nachzuſuchen iſt.

§. 30.

Sind die Nachweiſe vollſtändig und genügend, ſo fertigt die genannte Diſtrikts-Polizeibehörde ſofort den Prüfungs-Zulaßſchein tax- und ſtempelfrei aus. Unvollſtändige Nachweiſe werden unter Belehrung über die nöthige Ergänzung zurückgegeben.

§. 31.

Bei der Behandlung des Prüfungsgeſchäftes überhaupt und insbeſondere in Bezug auf Prüfungsobjekt, Beurtheilung des Ergebniſſes, Ausfertigung des Approbations-Zeugniſſes und Gebühren-Erhebung ſind die Beſtimmungen der §§. 19, 20 und 22 gegenwärtiger Verordnung in analoge Anwendung zu bringen, jedoch mit dem Unterſchiede, daß

1) die Würdigung des Ergebniſſes nach jenen höheren Anforderungen zu geſchehen hat, welche in Bezug auf vollendete gewerbliche Ausbildung nach Zweck und Bedeutung der Approbations-Prüfung hier nothwendig geſtellt werden müſſen; dann daß
2) der Ausſpruch einer ungenügenden Befähigung in dem Wanderbuche des Geprüften von Kommiſſionswegen jederzeit vorzumerken iſt, und für den Betheiligten die Verbindlichkeit nach ſich zieht, vor Wiederholung der Approbations-Prüfung noch mindeſt ein weiteres Jahr zu ſerviren, und dieſe zweite Prüfung bei Vermeidung der Nichtigkeit vor der nämlichen Kommiſſion zu beſtehen, vor welcher die Erſte erfolglos ſtattgefunden hat.

Titel IV.

Schluß-Beſtimmungen.

§. 32.

Rückſichtlich aller durch gegenwärtige Verordnung nicht beſonders geregelten Punkte ſind in Bezug auf das Badergewerbe die allgemeinen gewerbspolizeilichen Normen zur Anwendung zu bringen.

§. 33.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October l. Js. in Wirkſamkeit.

Digitized by Google

Dieſelbe iſt aber in Bezug auf die Verhältniſſe der bis dahin bereits approbirten chirurgiſchen Magiſter, Landärzte, Chirurgen und Bader, ſo wie in Bezug auf diejenigen Individuen, welche wegen Erlangung des chirurgiſchen Magiſter-Grades die Bewilligung zum Uebertritte an eine Hochſchule bereits erhalten haben, ohne rückwirkende Kraft; vielmehr hat es rückſichtlich ſämmtlicher benannter Individuen bei den einſchlägigen bisherigen Normen ſein Verbleiben.

In allen übrigen Beziehungen dagegen ſind gedachte Normen als aufgehoben zu betrachten.

§. 34.

Die Baderſchulen zu Landshut und Bamberg werden mit dem 1. October laufenden Jahres aufgelöſt.

Das definitiv angeſtellte Perſonal derſelben tritt als ſolches mit jenem Tage bis auf weitere Beſtimmung in temporäre Quieszenz.

Die Funktions-Bezüge und Regie-Beiträge werden zur Staatskaſſe eingezogen.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge vorſtehender Verordnung beauftragt.

Aſchaffenburg, den 21. Juni 1843.

Ludwig.

von Abel.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl,
der General-Secretär
Fr. von Kobell.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Einberufung der General-Verſammlung des Apotheker-Gremiums betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die allerhöchſt vorgeſchriebene jährliche General-Verſammlung des Apotheker-Gremiums hat dieſes Jahr
Montag den 25. September
dahier ſtatt.

Die Polizeibehörden werden demnach angewieſen, hievon die angeſeſſenen Apotheker ihres Diſtrikts in Kenntniß zu ſetzen und ſie im übrigen auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 25. Auguſt v. Js., vid. Kreis-Intelligenzblatt Jahrgang 1842, Nr. 104, hinzuweiſen.

Bayreuth, den 23. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 15. Auguſt curr. bewogen gefunden, den Revierförſter Johann Michael Häffner zu Nurn, ſeiner allerunterthänigſten Bitte willfahrend, in gleicher Dienſtes-Eigenſchaft auf das im Forſtamte Lichtenfels in Erledigung gekommene Forſtrevier Neuenſorg zu verſetzen, und an deſſen Stelle auf das Forſtrevier Nurn, im Forſtamte Steinwieſen, den Forſtwart zu Seehof, Ulrich von Heyder, zum proviſoriſchen Revierförſter allergnädigſt zu ernennen.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Scharlachfieber betreffend.)

Es kommt nach gemachten Erfahrungen, beſonders bei ſolchen Perſonen, die nicht ſogleich ärztlichen Rath anrufen, nicht ſelten vor, daß ſie aus übelverſtandener Sorgfalt Scharlachkranke im Anfange der Krankheit zu warm halten und daß dadurch die gutartigſte Scharlachform in eine bösartige verwandelt und die Entzündung der Haut bis zur lebensgefährlichen Entzündung der Gehirnhäute

Digitized by Google

und der Ohrendrüſen geſteigert wird; nicht ſelten wird auch bemerkt, daß Scharlachkranke zu frühzeitig und vor vollendeter Abſchuppung der freien Luft oder auf andere Weiſe bewirkter Erkältung ausgeſetzt werden, wodurch gewöhnlich, wenn auch das Ausſchlagsſtadium noch ſo günſtig und raſch verlaufen war, waſſerſüchtige Anſchwellungen eintreten, die immer lebensgefährlich ſind.

Ueberhaupt iſt der Scharlach eine Krankheit, bei der ſelbſt die ſcheinbar gutartigſte Form leicht in eine bösartige überſpringen kann, und die deßhalb immer in allen Stadien ſorgfältige ärztliche Beobachtung und genaue Befolgung der ärztlichen Vorſchriften erheiſcht.

Das Publikum wird in ſeinem eigenen Intereſſe ermahnt, die oben gerügten Fehler bei der Pflege Scharlachkranker zu beherzigen und zu vermeiden, hierbei aber ernſtlich verwarnt, Scharlachkranke vor vollendeter Abſchuppung und vor dem Erlöſchen der Anſteckungsfähigkeit, was in der Regel erſt nach dem 42ſten Tage der Krankheit der Fall iſt, auf die Straße oder an Orte zu laſſen, wo ſie durch ihr Zuſammentreffen mit Geſunden reſpektive durch Anſteckung derſelben die Verbreitung der Krankheit verſchulden können.

Bayreuth, am 22. Auguſt 1843.

Der Stadt-Magiſtrat
und das Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Phyſikat.
Schweitzer. Dr. Falco.

Bekanntmachung.

Dem §. 14. der allerhöchſten Verordnung vom 24. December 1833 zufolge, wird in der hieſigen Stadtgemeinde nunmehr zur Conſtatirung des Standes der Armuth für das Verwaltungsjahr $18\frac{43}{44}$ geſchritten.

Diejenigen Nothleidenden, welche einen Anſpruch auf irgend eine Art von Unterſtützung zu begründen vermögen, haben ſich ſpäteſtens bis zum

15 September 1843.

bei dem Secretariate des unterzeichneten Armenpflegſchafts-Raths auf dem Rathhauſe zu melden, da nach dieſem Termine im Laufe des Rechnungsjahres nur in außergewöhnlichen Fällen Geſuche aufgenommen werden können.

Bayreuth, den 23. Auguſt 1843.

Der Armenpflegſchafts-Rath Bayreuth.
Dr. Vetter. Drechſel.

Dank.

Von drei Wohlthätern, welche nicht genannt ſeyn wollen, ſind uns zur Vertheilung an Nothleidende

3 fl.,
3 fl. 30 kr. und
1 fl.

mitgetheilt worden. Wir fühlen uns verpflichtet, im Namen der Armen, welche davon eine Unterſtützung in der gegenwärtigen ſchweren Zeit erhalten haben, den Wohlthätern Dank zu ſagen.

Bayreuth, den 22. Auguſt 1843.

Der Armenpflegſchafts-Rath Bayreuth.
Dr. Vetter.
Drechſel.

Zum Verſtrich der im Etats-Jahr $18\frac{43}{44}$ vorkommenden Sand-, Stadt- und übrigen kleinen Fuhren für die Königl. Strafanſtalt an die Wenigſtnehmenden, welcher

Montag den 4. September curr. Vormittags 10 Uhr

im dieſſeitigen Geſchäfts-Lokale Statt findet, werden Akkordluſtige hiermit eingeladen.

St. Georgen, den 17. Auguſt 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpektion.
Der Vorſtand beurlaubt.
Albrecht.

Königlicher Regierungs-Verfügung vom 15ten lauf. Mts. gemäß ſollen alle Außenſtände der Lehrer-Relikten-Penſions-Anſtalt für Oberfranken, auch die 1) an Eintrittsgeldern §. 17, und 2) an Nachzahlungen §. 21, welche 2 Jahre und darüber ausſtehen, unverweilt eingezahlt und pro $18\frac{43}{44}$ noch in effektiver Einnahme verrechnet werden. Ingleichen ſollen halbjährliche Beiträge (§. 19) keine Geſtündung mehr erhalten.

Man macht dieſes den Mitgliedern und Geſchäftsführungen zur Nachacht bekannt und bringt dabei die Erfüllung des lithographirten Ausſchreibens vom 6. Januar l. Js. §. 2 in Erinnerung.

St. Georgen und Bayreuth, den 23. Auguſt 1843.

Die Verwaltung obiger Anſtalt.
Büttner. Poland.

Digitized by Google

Steckbrief.

Die eines bedeutenden Diebſtahls verdächtige ledige Weberstochter **Katharina Hofmann** aus Thurnau iſt in der verfloſſenen Nacht aus der Frohnveſte zu Kirchenlamitz entſprungen.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden erſucht, auf dieſe flüchtige Weibsperſon zu vigiliren, ſie im Betretungsfall zu verhaften und hieher zu liefern.

* * *

Signalement.

Alter: 23 Jahre.
Größe: 5′ 5″.
Haare: ſchwarzbraun.
Stirn: hohe.
Augenbraunen: dunkelbraun.
Augen: braun.
Naſe: länglicht.
Mund: klein.
Zähne: gut.
Kinn: klein.
Angeſicht: voll.
Geſichtsfarbe: blühend.
Statur: unterſetzt.
Beſondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung:

einen blau und weiß geſtreiften Rock, und dergleichen Jacke von Baumwolle, einen roth und weiß geſtreiften dergleichen Schürzen, ein lilla, gelb und grün geſtreiftes dergleichen Halstuch, goldene Ohrenringe mit lillafarbigen Glasglocken, einen flanellenen roth bordirten Unterrock, baumwollene Strümpfe und geſtickte Straminſtiefel.

Wunſiedel, den 15. Auguſt 1843.

Königliches Land- und Criminal-Unterſuchungs-Gericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann und Braumeiſter **Johann Brandmüller** zu Stammbach hat ſeine Inſolvenz bei Gericht angezeigt und ſich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen; es werden daher die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den
25. September curr.,

2) zur Vorbringung von Einreden auf den
24. October curr.,

3) zur Abgabe der Schlußſätze auf den
23. November curr.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu ſämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von gegenwärtiger Maſſe, das Nichterſcheinen an den beiden andern aber die Präkluſion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Diejenigen, welche von dem Communſchuldner etwas in Händen haben, werden aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte dahier abzuliefern, und wird noch bemerkt, daß das Mobiliar-Vermögen auf 123 fl. und das Immobiliar-Vermögen auf 1150 fl. gerichtlich geſchätzt iſt, während die bereits bekannten Schulden 2900 fl. betragen, worunter 1520 fl. Hypotheken ſich befinden.

Zugleich wird zur öffentlichen Verſteigerung des zur Maſſe gehörigen **Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens**, beſtehend **erſteres** in verſchiedenen Hausgeräthſchaften und Specerei-Artikeln, und letzteres in:

a) einem Wohnhauſe, Hs.-Nr. 28 zu Stammbach, B.-Nr. 64, zweiſtöckig, theils von Mauer, theils von Fachwerk, in mittelmäßigen Bauzuſtand, taxirt auf 700 fl. und belaſtet mit 45 kr. Hausſteuer, 31½ kr. jährl. Gefällen, 10 Prozent Handlohn und dem 5ten fl. Todtenfall, dann dem Blutzehent,

b) 2¾ Tagw. Feld, B.-Nr. 232, I. Claſſe, taxirt auf 450 fl. und belaſtet mit 1 fl. Grundſteuer, 37 kr. Grundgefällen, 10 Prozent Handlohn und dem 5ten fl. Todtenfall,

Termin auf den

23. September curr.

und zwar zur Verſteigerung des Mobiliars Vormittags von 9—12 Uhr im Schuldneriſchen Wohnhauſe, und des Immobiliars Nachmittags von 2—5 Uhr im Reichelſchen Gaſthauſe zu Stammbach mit dem Bemerken angeſetzt, daß die Verſteigerung des Mobiliars gegen gleich baare Bezahlung erfolgt, und der Zuſchlag der Immobilien von der Genehmigung der Kreditorſchaft abhängt.

Münchberg, am 16. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Bäckerswittwe **Eliſabetha Regel** dahier iſt das Koncursverfahren erkannt worden; es wird demgemäß:

a) der I. Edictstag zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf den
12. September l. Js.,

b) der II. Edictstag zur Anbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf
den 10. Oktober l. Js.,

c) der III. Edictstag zur Abgabe der Schluß-Erklärungen auf
den 7. November l. Js.

anberaumt und werden die Gläubiger zu dieſen Terminen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben im erſten Termine den Ausſchluß mit der Forderung, das Ausbleiben im zweiten und dritten aber den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben werde. Bemerkt wird, daß der Activſtand 1278 fl. 43 kr. beträgt, während ſich die bis jetzt bekannten Schulden auf 1488 fl. belaufen. Kronach, den 1. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachſtehende Realitäten des **Baltaſar Föhrkolb** auf dem Tempeberg dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, als:

1) ein Gut, Hs.-Nr. 203, ſammt Zugehör, lehenbar dem Freiherrn von Redwitz zu Burkersdorf, Steuerkapital 3500 fl., geſchätzt auf 14,700 fl.,

2) eine Wieſe in der Landſchnitz, K. Lehen, Steuerkapital 170 fl., geſchätzt auf 400 fl.,

3) ein Feld und Wieſe in der Blöſenleiten, K. Lehen, Steuerkap. 35 fl., geſchätzt auf 125 fl.,

4) 1 3/8 Morgen Leithen im Blöſenbächlein, K. Lehen, Steuerkap. 15 fl., geſchätzt auf 15 fl.,

5) 11 Morg. Holz im Blöſenbächlein, bodenzinnſig, Steuerkap. 205 fl., geſchätzt auf 1000 fl.,

6) die Waldparzelle am Leſtenſtein, freieigen, Steuerkapital 550 fl., geſchätzt auf 250 fl.

Hiezu wird Termin auf
Samſtag den 2. September Vormittags 10 Uhr
zu Neufang anberaumt und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und zwar ohne Rückſichtnahme auf die Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Kronach, 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Schloſſermeiſters-Wittwe **Anna Roſina Roſenberger** von hier will in die Freiſtaaten von Nordamerika auswandern.

Wer an dieſelbe Anſprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, ſolche bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung am
14. September d. Js.
dahier anzumelden und gehörig nachzuweiſen.

Naila, am 15. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunct.

v. n.

Bekanntmachung.

Der Bauer **Johann Strobel** von Sorg will mit ſeiner Ehefrau und ſeinen 6 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieſelben Anſprüche zu machen hat, wird deshalb aufgefordert, ſolche bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung am
14. September curr.
dahier anzumelden und gehörig nachzuweiſen.

Naila, am 14. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunkt.

v. n.

Der Kappenmacher **Johann Knoblauch** dahier und deſſen Verlobte, die ledige Taglöhnerstochter Mar-

gareтha Münch daſelbſt, haben die durch Statutar-Recht dahier eingeführte Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was nach Vorſchrift

Th. II. Tit. I. §. 422 des preußiſchen Landrechts hiemit bekannt gemacht wird.

Thurnau, am 5. Auguſt 1843.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.
Eſenbeck.

Das in der dießſeitigen Bekanntmachung vom 13. Juni curr. Intelligenzblatt Nr. 75, 80 und 87 näher beſchriebene Wohnhaus ſammt Gemeindetheil des Taglöhners Michael Fiſcher von hier wird hiemit wiederholt zum Verkaufe ausgeboten und Strichtermin auf den

11. September curr.

mit dem Bemerken angeſetzt, daß der Zuſchlag nach §. 99 des Geſetzes vom 17. November 1837 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Guttenberg, den 8. Auguſt 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'ſches Herrſchaftsgericht.
Löwel.

Ueberſicht
der am heutigen Wochenmarkte beſtandenen Getraidtpreiſe.

	Preis per Schäffel: höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . . .	19 fl. 30 kr.	17 fl. — kr.	15 fl. 36 kr.
Korn . . .	16 fl. 12 kr.	11 fl. 51 kr.	10 fl. 30 kr.
Gerſte . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.
Haber . . .	11 fl. 12 kr.	11 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.
Erbſen . . .	18 fl. — kr.	18 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Linſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 23. Auguſt 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Warnung). Da die unterzeichnete Katharina Kiesling, geborne Hörath zu Dreſſendorf, Königlichen Landgerichts Bayreuth, wegen ihres Ehemannes des Bauers Georg Adam Kiesling zu Dreſſendorf, liederlichen und unfleißigen Haushaltens, auf Aufhebung der bisher zwiſchen ihnen beſtandenen allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft angetragen hat, ſo warnt dieſelbe, in Hinblick auf §. 5 tit. VII. der Brandenburg-Kulmbacher Landes-Conſtitution, Jedermann ſich mit ihrem Ehemann in kein Geſchäft einzulaſſen, noch demſelben zu creditiren.

Dreſſendorf, den 25. Julius 1843.

Katharina Kiesling, geborne Hörath.

Unterzeichneter verkauft aus freier Hand am 21. September d. Js. ſein Haus mit Stadel, Brennofen, Felder und Wieſen, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Schnabelwaid, am 22. Auguſt 1843.

Johann Prebitzer, Häfnermeiſter.

Verzeichniß
der vom 12. bis 18. Auguſt 1843 zu Steben angekommenen Badegäſte.

113) Hr. Igler, K. Pfarrer von Wirsberg.
114) Hr. Peter Helgoth, Hufſchmiedmeiſter von Nordhalben.
115) Hr. Ludwig v. Ammon, Rechtspraktikant von Kulmbach.
116) Hr. Friedrich Rober, Kanzlei-Inſpektor von Bayreuth.

Steben, den 18. Auguſt 1843.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 17. Auguſt. Der Sohn des Regierungs-Kanzlei-Dieners Flaſſer dahier.
— — Der todtgeborne Sohn des Maurergeſellen Götſchel dahier.
— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.
Den 18. Aug. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts zu St. Georgen.
Den 19. Aug. Der Sohn des Kreis- und Stadtgerichts-Diurniſten Kraus, in den neuen Häuſern.
— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.
Den 21. Aug. Der Sohn des Sergeanten Kraus, im K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling.

Digitized by Google

Geſtorbene.

Den 17. Auguſt. Die Tochter des Bürgers und Schloſſermeiſters Böhme, alt 5 Jahre, 5 Monate und 23 Tage.

Den 18. Aug. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 19 Stunden.

— — Die Ehegattin des Bürgers und Kaufmanns Held dahier, alt 52 Jahre, weniger 7 Tage.

Den 19. Aug. Der Sohn des Bürgers und Webermeiſters Vogel dahier, alt 2 Jahre, 4 Monate und 15 Tage.

— — Der Bürger und Tuchfabrikant Kögler dahier, alt 70 Jahre und 17 Tage.

— — Die Tochter des Oeconomie-Pächters Grieſshammer auf der Potaſchenhütte, alt 1 Jahr, 1 Monat und 18 Tage.

Den 20. Aug. Die Tochter des Königl. Rentbeamten Brunner zu Mkt. Schorgaſt, alt 14 Jahre, 8 Monate und 28 Tage, ſtarb dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Mar. Schüller dahier, alt 6 Monate und 2 Tage.

Den 21. Aug. Der Sohn des Commiſſionärs Herze, alt 1 Monat und 14 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers, Schön- und Schwarzfärbermeiſters Hänlein dahier, alt 4 Monate und 13 Tage.

Den 22. Aug. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeiſters Diebel dahier, alt 2 Jahre, 2 Monate und 24 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 103. Bayreuth, Dienſtag am 29. Auguſt 1843.

Inhalt:

Aenderungs-Ueberſichten pro 18$\frac{42}{43}$ zu den Brandverſicherungs-Grundbüchern und Haupt-Ueberſichten über den Brandverſicherungs-Capitalienſtand am Schluſſe des Aſſekuranz-Jahres 18$\frac{42}{43}$. — Vorlage rückſtändiger Brandaſſekuranz-Grundbuchs-Spezial-Extrakte. — 157ſte Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld. — Rechnungsſtellung pro 18$\frac{41}{42}$. — Erledigung der Seminar-Direktors- und Studienrektors-Stelle in Neuburg an der Donau. — a Conto der Militair-Fonds-Kaſſa geleiſteten Zahlungen. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Oberfranken.
(Die Aenderungs-Ueberſichten pro 18$\frac{42}{43}$ zu den Brandverſicherungs-Grundbüchern und die Haupt-Ueberſichten über den Brandverſicherungs-Capitalienſtand am Schluſſe des Aſſekuranz-Jahres 18$\frac{42}{43}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Hinweiſung auf den §. 40 der Inſtruktion zum Vollzuge der revidirten Brandverſicherungs-Ordnung vom 20. September 1835 werden die Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit beauftragt, die Aenderungs-Ueberſichten über die ſich gegen den Stand am Schluſſe des Jahres 18$\frac{41}{42}$ im Laufe des Jahres 18$\frac{42}{43}$ ergebenen und wirkſam gewordenen Veränderungen, nemlich: neue Eintritte, Erhöhungen, Minderungen, Austritte und Klaſſifikations-Aenderungen bis zum 1. October l. Js. zuverläſſig in beglaubigter Abſchrift vorzulegen.

Zu den Brandkataſtern jener Gemeinden, in welchen ſich im Aſſekuranz-Jahr 18$\frac{42}{43}$ Veränderungen nicht ergeben haben, ſind keine Aenderungs-Ueberſichten vorzulegen.

Dieſe Gemeinden ſind in dem Berichte, womit die Vorlage der Aenderungs-Ueberſichten pro 18$\frac{42}{43}$ erfolgt, jedoch namentlich aufzuführen.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden werden zugleich beauftragt, die Haupt-Ueberſichten über den mit dem Schluſſe des Aſſekuranz-Jahres 18$\frac{42}{43}$ beſtehenden Stand der Brandverſicherungs-Capitalien und über die Zahl der verſicherten Haupt- und Nebengebäude innerhalb obigen Termins in duplo mit vorzulegen, wozu die lithographirten Formularien von der Expedition der unterfertigten Stelle den Diſtrikts-Polizeibehörden per couvert überſendet werden.

Bezüglich der richtigen Anfertigung der beſagten Haupt-Ueberſichten wird folgendes bemerkt:

1) In die Rubrik „Stand der Verſicherungen" iſt der mit dem Schluſſe des Aſſekuranz-Jahres 18$\frac{42}{43}$ beſtehende Stand der Brandverſicherungs-Capitalien, ſo wie die Zahl der verſicherten Haupt- und Nebengebäude nach Gemeinden, für welche beſondere Brand-Kataſter beſtehen, einzutragen.

Digitized by Google

2) Die Rubriken „im Jahre 18— in Wirkſamkeit getreten“ haben die neuen Eintritte, Erhöhungen, Minderungen und Austritte erſichtlich zu machen, welche ſich im Laufe des Aſſekuranz-Jahres $18\frac{42}{43}$ in Vergleichung gegen den Stand des vorausgegangenen Aſſekuranz-Jahres $18\frac{41}{42}$ ergaben.

3) Sind den Haupt-Ueberſichten auf der letzten Seite Abgleichungen zwiſchen dem Stand der Verſicherungen des Aſſekuranz-Jahres $18\frac{42}{43}$ und dem vorausgegangenen Aſſekuranz-Jahr $18\frac{41}{42}$ beizufügen, um daraus die Richtigkeit des Standes der verſicherten Haupt- und Nebengebäude und deren Verſicherungs-Anſchläge gründlich bemeſſen zu können.

4) Die Haupt-Ueberſichten ſind gehörig abzuſchließen und mit dem Amtsſiegel und der Unterſchrift der Amtsvorſtände zu verſehen.

5) Ueber die aus den neuen Eintritten und Erhöhungen des Aſſekuranz-Jahres $18\frac{42}{43}$ anfallenden Extrafonds-Beiträge iſt innerhalb des vorher angegebenen Termins ein Verzeichniß in duplo mit zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 24. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Vorlage rückſtändiger Brandaſſekuranz-Grundbuchs-Spezial-Extrakte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

werden die Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit der Vorlage von Spezial-Grundbuchs-Extrakten pro $18\frac{42}{43}$ noch im Rückſtande ſind, hiermit beauftragt, ſolche längſtens bis zum 8. September l. Js. ganz beſtimmt zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 24. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die 157ſte Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Reſcripts aus dem Königl. Miniſterium des Innern d. d. 14. Auguſt d. Js. wird nachſtehend ein Abdruck des Verzeichniſſes der einzelnen Obligations-Nummern der 452ſten Serie, welche in der am 1. Juni l. Js. vorgenommenen 157ſten Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld gezogen wurden, dann des bezüglich der Ausbezahlung derſelben von Seite der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns am 2. Juni d. Js. erlaſſenen Circulars zur Wahrung des Intereſſe der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 22. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

Digitized by Google

V e r z e i c h n i ß

der einzelnen Obligations-Nummern der 452ſten Serie, welche in der am 1. Junius 1843 vorgenommenen Einhundert ſieben und fünfzigſten Verlooſung der älteren Staatsſchuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

zu 4 Percent.

Nr. 164856 mit einem Zweiunddreißigſtel der Capitals-Summe.

zu 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
459	515	552	614	652	712	764	809	856	918	974
461	516	553	615	659	714	765	810	857	920	977
462	517	554	616	660	718	766	811	859	922	978
464	548	555	617	664	720	767	812	860	923	980
468	519	556	618	665	721	769	814	861	927	981
469	520	558	622	666	722	770	815	862	928	982
471	521	559	623	667	725	771	819	863	929	983
472	522	560	624	668	726	772	820	866	930	984
473	523	562	625	669	727	773	824	867	932	985
474	524	564	626	670	728	775	825	868	933	987
475	525	574	627	671	730	777	826	869	935	988
479	526	576	628	672	732	778	827	871	936	990
482	527	577	629	673	735	780	829	877	937	992
483	528	578	630	675	736	781	832	880	944	996
484	529	579	631	676	737	782	833	882	945	997
485	534	582	632	677	738	784	836	884	948	999
486	535	585	633	679	739	786	837	885	949	1000
487	536	586	634	681	740	789	838	886	950	1001
495	537	590	635	685	741	790	840	888	951	1002
496	538	593	636	686	742	791	841	890	952	1003
498	539	595	637	687	743	792	842	894	957	1006
499	540	596	638	688	747	793	843	896	959	1007
501	543	599	639	689	750	795	844	898	961	1008
502	544	606	640	691	751	796	845	902	962	1009
503	545	607	641	698	754	797	846	904	963	1010
506	546	608	643	705	755	798	848	905	966	1011
507	547	609	645	706	756	799	850	907	968	1015
509	548	610	647	708	758	800	852	909	969	1017
512	549	611	649	709	759	805	853	910	970	
513	550	612	650	710	760	806	854	913	971	
514	551	613	651	711	763	808	855	914	973	

* * *

C i r c u l a r e

der K. K. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Junius 1843 in der Serie 452 verlooſten Böhmiſch-Ständiſchen Aerarial-Obligationen zu Fünf und zu Vier Percent.

In Folge eines Decretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 1ten dieſes Monats wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

§. 1. Die fünfperzentigen Böhmiſch-Ständiſchen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. Junius 1843 verlooſte Serie 452 von Nummer 450 bis einſchließig Nummer 1017 eingetheilt ſind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in C. M. zurückbezahlt, dagegen iſt der in dieſer Serie begriffene Zwey und Dreyßigſte Theil der vierpercentigen Böhmiſch-Ständiſchen Aerarial-Obligation Nummer 164856 nach den Beſtimmungen des Allerhöchſten Patentes vom 21. März 1818 zu behandeln.

§. 2. Die Auszahlung der verlooſten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. Auguſt 1843 und wird von der Böhmiſch-Ständiſchen Aerarial-Credits-Kaſſe in Prag geleiſtet, bei welcher die verlooſten Obligationen einzureichen ſind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Intereſſen, und zwar bis 1. Junius 1843 zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener-Währung, für die Monate Junius und Julius 1843 hingegen die urſprünglichen Zinſen zu fünf Percent in C. M. berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein Verboth oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beſchlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöſter, Stiftungen, öffentliche Inſtitute und andere Körperſchaften lauten, finden jene Vorſchriften ihre Anwendung, welche bei der Umſchreibung von derlei Obligationen befolgt werden müſſen.

§. 6. Den Beſitzern ſolcher Obligationen, deren Verzinſung auf eine andere Credits-Caſſa übertragen iſt, ſteht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der Böhmiſch-Ständiſchen Aerarial-Credits-Kaſſe in Prag oder bei jener Creditskaſſe zu erhalten, wo ſie bisher die Zinſen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben ſie die verlooſten Obligationen bei jener Kaſſe einzureichen, aus welcher ſie bisher die Zinſen erhoben haben.

Wien, am 2. Junius 1843.

Johann Talatzko Freiherr von Geſtieticz,
K. K. Niederöſterreichiſcher Regierungs-Präſident.

Joſeph Felner,
K. K. Niederöſterreichiſcher Regierungsrath.

An ſämmtliche K. Rentämter, Landgerichte, Forſtämter, Taxämter, Expeditions-Aemter, dann die K. Kreis- und Stadtgerichte, das K. Oberaufſchlagamt und die Kammeral-Adminiſtration Kaulsdorf.
(Rechnungsſtellung pro $18\frac{42}{43}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Entſchließung des Königl. Oberſten Rechnungshofs vom 17ten d. Mts. ſind die Termine für die Rechnungen des ſich nun bald endenden Verwaltungs-Jahrs $18\frac{42}{43}$ auf die durch die Miniſterial-Verordnung vom 11. December 1834 und das allgemeine Ausſchreiben vom 2. März 1835 beſtimmte Weiſe in der Art wieder feſtgeſetzt worden, daß die allgemeinen Renten- und Forſtrechnungen am 31. October d. Js., die beſondern Rechnungen über Kaufſchillinge, Aktiv-Kapitalien, Getraidt-Reſerve-Magazine ꝛc. auf den 20. October d. Js., die ſämmtlichen Tax- und Regierechnungen auf den 15. October und endlich die Baurechnungen mit dem letzten November d. Js. unfehlbar dahier zur Vorlage kommen müſſen.

Die Verſäumung jedes dieſer Termine hat eine Ordnungsſtrafe von 10 Thaler zur Folge.

Damit jedoch die Einhaltung dieſer Termine möglich wird, ſo werden die treffenden Behörden aufgefordert, nicht nur die Quartals-Rechnungen, ſondern auch alle auf die Rechnungsſtellung überhaupt Bezug habenden Einnahms- und Ausgabsbehelfe, ſowie die Nachlaß- und Ausſtandslibelle an den hiezu beſtimmten Terminen rechtzeitig und **bei Vermeidung von Straf-Verfügungen** zur Prüfung und Feſtſetzung anher einzuſenden.

Digitized by Google

Das Rechnungs-Commiſſariat iſt angewieſen, dieſe Termine nicht nur ſtrenge zu kontroliren, ſondern auch ſeiner Seits durch ſchleunige Prüfung und Hinausgabe der Rechnungs-Juſtifikanda die Einhaltung der Rechnungstermine ſelbſt möglich zu machen.

Bayreuth, den 22. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachung.
(Die Erledigung der Seminar-Direktors- und Studienrektors-Stelle in Neuburg an der Donau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die dem bisherigen Studien-Rector und Seminar-Director, Prieſter Joſeph Strobel zu Neuburg auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen unter dem Ausdrucke der allerhöchſten Anerkennung ſeiner nützlichen Dienſtleiſtung allergnädigſt bewilligte Enthebung von der ihm übertragenen Stelle iſt die Stelle eines Directors des Studien-Seminars und eines Rectors der Königl. Studien-Anſtalt zu Neuburg an der Donau in Erledigung gekommen.

Die bisherigen Bezüge dieſer vereinigten Stelle beſtehen in freier Wohnung und Verpflegung in dem Seminar, dann in einem Geldgehalte von 600 fl. aus der Seminar-Kaſſe und einer Funktions-Remuneration von 200 fl. aus der Studien-Kaſſe.

Wenn der neu zu ernennende Studien- und Seminar-Vorſtand auch die Stelle eines Religionslehrers zu übernehmen hat, ſo bezieht derſelbe hiefür eine beſondere Funktions-Remuneration von 300 fl.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre mit den erforderlichen Qualifikations-Zeugniſſen verſehenen Geſuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Regierung einzureichen, und zugleich zu bemerken, ob ſie nebſt der Vorſtands-Stelle auch auf die Uebernahme der Religions-Lehrer-Stelle adſpiriren oder nicht.

Augsburg, den 15. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel.

An die ſämmtlichen Königlichen Rentämter von Oberfranken.

Nach dem Anſuchen der Königl. Militair-Fonds-Commiſſion d. d. 16ten d. Mts. werden die Königl. Rentämter im Betreff der a Conto der Militair-Fonds-Caſſa geleiſteten Zahlungen und der Legaliſation der hiefür zu erhebenden Hauptquittungen auf Beobachtung der nachfolgenden Beſtimmungen aufmerkſam gemacht, mit dem Bemerken, daß alle nicht entſprechend ausgeſtellten Quittungen zur Abänderung remittirt werden müſſen.

1) Die Militair-Penſions-Quittungen ſind ſowohl in Hinſicht des Quittungs-Vortrages, als des Lebens- und Standes-Atteſtes genau nach dem durch Verordnung vom 27. September 1821 (Gerets Sammlung, Band 12 Seite 1264) vorgeſchriebenen Formular zu machen, die Geldbeträge auch mit Worten auszudrücken, und die Tauf- und Familien-Namen, dann Stand der Empfangsberechtigten deutlich beizuſetzen.
2) Wo der Empfänger nicht ſelbſt quittirt, iſt der Unterſchrift des Stellvertreters (Mutter, Vormund, Zeugen ꝛc.) der Grund dieſer Verfahrungsweiſe beizuſetzen, und das Lebens-Atteſt mit beigefügter Atteſtirung der Unterſchrift und Berechtigung des Stellvertreters geeignet hienach auszufertigen.
3) Iſt bei jeder Haupt- oder Jahres-Quittung zu 100 fl. und darüber unten am linken Eck das Atteſt über die richtige Anwendung des Stempels bei den Monats-Quittungen beizuſchreiben, jedoch ohne Amtsunterſchrift, da dieſe Atteſte hier vom Rechnungs-Commiſſariate zu unterzeichnen ſind.

Digitized by Google

4) Wenn Militair-Penſioniſten beſondere Aſſignationen der Militair-Fonds-Caſſa auf kleine Unterſtützungen produciren, ſo ſind dieſe Beträge unbedenklich zu bezahlen, auf der Rückſeite der Aſſignation ohne Stempel-Anwendung mit Ziffern und Worten zu quittiren, und die erforderlichen legalen Kontraſignationen der Königl. Kommandantſchaften oder Polizeibehörden beizuſetzen.

5) Die Aufrechnungs-Verzeichniſſe müſſen genau
 a) die Bezüge der männlichen Penſioniſten an Penſionen und Medaillen-Zulagen aus der Haupt-Kriegs-Caſſe,
 b) die Bezüge der Wittwen und Waiſen an Penſionen, Unterhalts-Beiträgen oder ſonſtigen Unterſtützungen aus dem Wittwen- und Waiſenfond,
 c) die Invaliden-Fonds-Zulagen aus dem Invalidenfond und
 d) die Averſal-Unterſtützungen aus beſagtem Fond, in Rubriken abgetheilt enthalten.

Bayreuth, den 22. Auguſt 1843.

Königliche Kreis-Kaſſe von Oberfranken.

Degen. Engertsberger.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich unterm 18. Auguſt l. Js. bewogen gefunden, die durch Verſetzung des Landrichters Gaßner an das Landgericht Lindau in Erledigung kommende Landrichterſtelle zu Stadtſteinach dem bisherigen erſten Aſſeſſor des Landgerichts Forchheim, Heinrich Eſchenbach, allergnädigſt zu verleihen.

Bayreuth, den 20. Juli 1843.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Schuhmachermeiſter Chriſtian Friedrich Mönch dahier und die ledige Anna Barbara Eyßer aus Culmbach laut gerichtlichen Vertrages vom 17ten dieſes Monats, vom Tage ihrer demnächſt erfolgenden Trauung an, die hierorts geltende eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Tauber.

Auf Befehl Königlicher Regierung, Kammer des Innern, wird zum Verſtriche der Verköſtigung der Sträflinge im Jahre 18$\frac{4}{4}$ an den Wenigſtnehmenden Termin auf

Dienſtag den 5ten des nächſten Monats

Vormittags 10 Uhr

im dieſſeitigen Geſchäfts-Lokale, wo auch die Vertrags-Bedingungen, insbeſondere der Koſt-Tarif von heute an eingeſehen werden können, anberaumt und Affterdluſtige hiezu eingeladen.

Vorläufig wird bemerkt, daß die Erſcheinenden über das Vermögen, eine Real-Caution von 1000 fl. zu ſtellen, ſich legal auszuweiſen haben, ferner, daß dem Speiſemeiſter, als ſolchem, die Benützung des ſogenannten Prinzeſſengartens gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtgeldes von 42 fl. überlaſſen werde.

Sct. Georgen, 25. Auguſt 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpektion.

Der Vorſtand beurlaubt.

Albrecht.

Der Bedarf von gutem Brennöl, halb Lein-, halb Rüböl, zur Beleuchtungs-Anſtalt pro 18$\frac{4}{4}$, in ohngefähr 3100 Maas beſtehend, ſoll am 31ſten d. M. Vormittags 10 Uhr im Sitzungsſaale des Rathhauſes an den Wenigſtnehmenden, unter Vorbehalt der Genehmigung des wohllöblichen Stadt-Magiſtrats in Lieferung gegeben werden, wozu Luſttragende einladet.

Bayreuth, am 25. Auguſt 1843.

Die Rendantur der Beleuchtungs-Anſtalt.

Schmidt.

Nach hoher Entſchließung K. Regierung vom 8ten praes. 24ſten dieſes Monats, wurde die Anordnung des Stadt-Magiſtrats, wornach von 100 fl. Hausſteuer-Kapital 2 Kreuzer, dann von jedem Gulden Gewerbſteuer 6 Kreuzer zur Beleuchtungs-Anſtalt bezahlt werden ſollen,

Digitized by Google

gebilliget; weßwegen die Zahlungs-Rückſtände binnen 8 Tagen eingezahlt, außerdem das Exekutions-Verfahren eingeleitet werden müßte.

Bayreuth, am 25. Auguſt 1843.

Die Rendantur der Beleuchtungs-Anſtalt.
Schmidt.

Bekanntmachung.

Nachdem in der Conkursſache des Müllermeiſters Johann Hagen zu Memmelsdorf die minderbevorzugten Gläubiger die Meiſtgebote, welche auf die zur Maſſe gehörigen Güter im erſten Verſteigerungs-Termine geſchlagen wurden, nicht annehmbar fanden, ſo werden die Gantrealitäten, nemlich:

1) die in Memmelsdorf gelegene Mahl- und Schneidmühle, B.-Nr. 250, geſchätzt auf 7950 fl.,
2) ein daneben liegender öder Platz zur Auflagerung der Schneidblöcher, ein Tagwerk groß, B.-Nr. 251, geſchätzt auf 50 fl.,
3) 1½ Tagwerk Feld mit ½ Tagw. Wieſe, die dürre Wieſe, B.-Nr. 41, geſchätzt auf 500 fl.,
4) 1¼ Tagw. Feld in der krätzigen Leithen, mit etwas Holz, zu ¼ Tagw., B.-Nr. 252, geſchätzt auf 1100 fl.,
5) 3⅜ Tagw., die Streitäcker, B.-Nr. 253, geſchätzt auf 800 fl.,

einer wiederholten Verſteigerung ausgeſetzt, und wird Termin hiezu auf

Mittwoch den 6. September früh 10 Uhr

im Kronenwirthshauſe zu Memmelsdorf anberaumt, wohin zahlungsfähige Käufer mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe der §§. 95—102 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 vorbehaltlich der Beſtimmungen des Abſchnittes X. der Novelle vom 22. Julius 1819 ſich richten wird.

Bamberg, den 18. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Der Schneidermeiſter Johann Diſtler von Wichſenſtein, deſſen Ehefrau Margaretha Diſtler, und der Schneidermeiſter Johann Deuttinger von da ſind geſonnen nach Nordamerika auszuwandern. Es ergeht deßhalb an diejenigen, welche an obengenannte Perſonen rechtliche Anſprüche zu machen haben, die Aufforderung, ſolche am

9. September curr.

dahier zu liquidiren, widrigenfalls hierauf keine Rückſicht mehr genommen werden könnte.

Pottenſtein, 23. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Die ledige Anna Maria Brendel von Püchenbach und deren Schweſter Cunigunda Brendel allda wollen nach Nordamerika auswandern.

Wer an genannte Perſonen eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, ſolche am

9. September 1843

dahier um ſo gewiſſer zu liquidiren, als ſonſt keine Rückſicht mehr darauf genommen werden könnte.

Pottenſtein, 23. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Der ledige Conrad Mayer von Geſchwand und die ledige Barbara Egloffſtein von Untertrubach ſind geſonnen mit ihren 3 außerehelichen Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Wer an dieſe Perſonen eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, ſolche am

9. September 1843

unfehlbar dahier zu liquidiren, weil ſonſt keine Rückſicht mehr darauf genommen werden könnte.

Pottenſtein, 23. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Der Schneidermeiſter Andreas Mayer von der Linden, deſſen Ehefrau Dorothea mit ihrem Kinde, und deſſen Bruder — Dienſtknecht Johann Mayer, dann der Wagner Georg Brendel von Sorg mit ſeiner Ehefrau Margaretha und ſeiner Tochter Margaretha Brendel wollen nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieſe ſämmtlichen Perſonen irgend eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, ſolche am

9. September h. Js.

Digitized by Google

dahier zu liquidiren, weil ſpäter keine Rückſicht mehr darauf genommen werden kann.

Pottenſtein, 26. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrage der Weber Zeitleriſchen Erben ſollen ſämmtliche zum Nachlaſſe der verſtorbenen Zeitleriſchen Kinder gehörigen Grundſtücke:

½ Wohnhaus, Stadel und dazu gehörigem Waldrecht und Garten,
1 Tagwerk Hut in der Wannfeld,
[illegible] " Feld am Hebanzer-Weg,
[illegible] " Feld am Weiſſenſtädter-Weg,
[illegible] " dergl. im Mittelweg,
[illegible] " daſelbſt,
[illegible] " eben daſelbſt,
[illegible] " dergl. in der Scheibengaße,
[illegible] " dergl. im Rohrsbach,
[illegible] " Griesfeld im Wanderer-Weg,
[illegible] " dergl. in 2 Stücken, in der Schlupfen,
[illegible] " Wieſe, die Rinnenwieſe,
[illegible] " Wieſe im Rhus,
[illegible] " Feld mit einem Wiesfleck am Habinther-Weg,
[illegible] " Wieſe, Weiher und Feld daſelbſt,
[illegible] " Holz am Habinther-Weg,
[illegible] " eben daſelbſt,
[illegible] " in der breiten Loh,
[illegible] " dergl. im Steinbaß,
ein Stück Holz im untern See,
[illegible] Tagwerk dergl. in der obern Wendern,
[illegible] " dergl. in der untern Wendern,
[illegible] " dergl. im Pfaffenwald,
[illegible] " dergl. daſelbſt

öffentlich verkauft werden. Es wird daher auch Termin zum Verkaufe auf den

16. September curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt und Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß bei einem annehmbaren Gebot der Zuſchlag ſofort erfolgen wird.

Der Termin ſelbſt wird in Mt. Leuthen im Ruckdeſchel'ſchen Gaſtwirthshauſe abgehalten.

Kirchenlamitz, den 21. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Beck.

Am Dienſtag den 12. September 1843 früh 9 Uhr wird beim Königl. Rentamte Rattelsdorf ein im Diſtrikte Rattelsdorf liegendes ½ Morgen 37 Ruthen Feld in der Buchenhecken im laſtenfreien Zuſtand öffentlich verkauft.

Kaufsliebhaber haben ſich daher an dieſem Tage im hieſigen Amtslokale einzufinden.

Mkt. Rattelsdorf, am 20. Auguſt 1843.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.

Dr. Klinger.

Schulden-Conſignation.

Um ermeſſen zu können, welches Verfahren gegen den Nikolaus Heinlein von Gleismuthhauſen einzuleiten ſey, werden alle diejenigen, welche Forderungen gegen denſelben, geltend zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen am

Donnerſtag den 14. September l. Js. früh 9 Uhr

hierorts anzumelden und zu liquidiren, widrigenfalls auf dieſelben keine Rückſicht genommen werden würde.

Schloß Tambach, den 25. Juli 1843.

Gräflich Orttenburgiſches Herrſchaftsgericht.

Eckl.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. Auguſt 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.	102	101½
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	672	668

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 104. Bayreuth, Donnerſtag am 31. Auguſt 1843.

Inhalt:

Papier-Sturz bei den Lotto-Collekten am Schluſſe des Verwaltungs-Jahres 18⁴²/₄₃. — Geſuch der Helena Lund aus Rom um Geſtattung eines längeren Aufenthalts in Bayern. — Erledigung der Pfarrei Rugendorf, Dekanats Seibelsdorf. — Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtsärztlichen Unterſuchungen. — Verwaltung der Einſtandskapitalien der Soldaten. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Landgerichte, Rentämter, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte, Patrimonial-Aemter, dann Magiſtrate von Oberfranken.

(Den Papier-Sturz bei den Lotto-Kollekten am Schluſſe des Verwaltungs-Jahres 18⁴²/₄₃ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Hinweiſung auf das allgemeine Ausſchreiben vom 31. Auguſt 1826 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1826, Nr. 108), den Sturz der Material-Vorräthe bei den Lotto-Kollekten am Ende eines jeden Etatsjahres betr., werden die ſämmtlichen bezeichneten Behörden beauftragt, in Gemäßheit der höchſten Miniſterial-Vorſchrift vom 21. Auguſt 1826 zu Anfang des Monats October laufenden Jahres den Sturz der Papier-Vorräthe bei den Lotto-Kollekten vorzunehmen, und deshalb das Geeignete rechtzeitig zu veranlaſſen.

Bayreuth, den 29. Auguſt 1843.

Präſidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Geſuch der Helena Lund aus Rom um Geſtattung eines längeren Aufenthaltes in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Februar l. Js. im Betreff des Geſuches der Helena Lund aus Rom um Geſtattung eines längeren Aufenthaltes in Bayern, folgt eine weitere höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 19ten d. Mts. in Abſchrift zur Kenntniß und Nachachtung.

Bayreuth, den 28. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Die Guitarreſpielerin Helena Lund aus Rom, welcher mit Entſchließung vom 8. Februar l. Js. die Erlaubniß ertheilt wurde, während ſechs Monaten das Königreich Bayern zu bereiſen und durch Productionen auf der Guitarre, ſo wie durch Ertheilen des Unterrichtes in der Behandlung dieſes Inſtrumentes, einen Erwerb für ſich und ihren erblindeten Vater zu ſuchen, hat in einer Vorſtellung d. d. Krumbach vom 11. Auguſt l. Js. um die Erſtreckung jener Erlaubniß auf weitere ſechs Monate mit dem Bemerken gebeten, daß ſie zunächſt ihren Aufenthalt zu Augsburg zu nehmen gedenke.

Die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, alsbald das Geeignete zu verfügen, daß dem Aufenthalte der Bittſtellerin in den Gemeinden des Regierungsbezirkes zu dem angegebenen Zwecke, ſo ferne nicht beſondere Bedenken hiegegen angeregt werden ſollten, bis auf Weiteres ein Hinderniß nicht entgegen geſetzt werde.

München, den 19. Auguſt 1843.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

(Erledigung der Pfarrei Rugendorf, Dekanats Seibelsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Rugendorf, Dekanats Seibelsdorf, durch die Beförderung des Pfarrers Wilferth in Erledigung gekommen iſt, ſo wird dieſelbe zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung

binnen ſechs Wochen

mit folgenden faſſionsmäßigen Erträgniſſen hiemit ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Kaſſen:		
an baarem Gelde	2 fl. 30 kr.	
11½ Klafter weiches Holz, bayer. Maas	22 fl. 40 kr.	
2) Aus Stiftungs-Kaſſen:		
an baarem Gelde	25 fl. 37½ kr.	
2 Schffl. 3 1/12 Metz. Korn	21 fl. 30 kr.	
2 ,, 4 3/32 ,, Haber	8 fl. 11½ kr.	
— ,, —15¾32tel Metz. Erbſen	— fl. 41¼ kr.	
3) Von Privaten:		
1 Klafter weiches Holz	3 fl. 30 kr.	
		84 fl. 40¼ kr.
II. An Zinſen von Activ-Capitalien		40 fl. 37½ kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
für freie Wohnung im Pfarrhauſe	25 fl. — kr.	
4 Tagwerk Aecker	75 fl. 56 kr.	
3 ,, Wieſen	56 fl. 45 kr.	
—½ ,, Grasgarten	4 fl. 15 kr.	
—¼ ,, Küchengarten	2 fl. — kr.	
		163 fl. 56 kr.
	Betrag	289 fl. 13¾ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	289 fl. 13¼ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
an Geld	2 fl. 9¼ kr.	
b) unſtändige Abgaben:		
an Laudemien, Handlöhnen ꝛc.	11 fl. — kr.	
2) an Zehenten	1 fl. 50 kr.	
Waidrecht	— fl. 30 kr.	
		15 fl. 29¼ kr.
V. Einnahmen an Dienſtfunktionen		118 fl. 45 kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		50 fl. 56¼ kr.
VII. Freiwillige Geſchenke: 11 fl. 24 kr.		
	Summa	474 fl. 24¼ kr.
	Laſten	1 fl. 12 kr.
	Verbleibt reines Einkommen	473 fl. 12¼ kr.

Bayreuth, den 24. Auguſt 1843.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Gabler v. n.

Hagen.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Unter Beziehung und Hinweiſung auf das Ausſchreiben vom 26. Auguſt 1842, die Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtsärztlichen Unterſuchungen betreffend, wird den Unterſuchungsgerichten von Oberfranken aus höchſtem Auftrage des K. Juſtiz-Miniſteriums vom 15ten d. M. eröffnet, daß in allen Unterſuchungen, wo die Section einer Leiche nothwendig iſt, die Zuziehung eines Chirurgen zur Vollziehung der Leichenöffnung zuläſſig ſey.

Bamberg, den 22. Auguſt 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präſident.

Klick.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Vermöge höchſter Entſchließung des K. Juſtiz-Miniſteriums vom 19. Auguſt 1843 werden ſämmtliche Gerichte von Oberfranken zur genaueſten Befolgung der allerhöchſten Entſchließungen vom 5. Januar 1833 und 10. April 1836, bekannt gemacht in den Bayreuther Kreis-Intelligenzblättern Nr. 13 Seite 90 von 1833, und Nr. 50 Seite 526 von 1836, betreffend die Verwaltung der Einſtandskapitalien der Soldaten, angewieſen.

Bamberg, den 26. Auguſt 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präſident.

Klick.

Digitized by Google

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 21. Auguſt curr. bewogen gefunden, auf das erledigte Forſtamt Neuſtadt a. d. Aiſch — in Mittelfranken — den Forſtmeiſter zu Goldkronach, Johann Wilhelm von Baumer, — nachdem derſelbe um Verſetzung auf ein Forſtamt in milderer klimatiſcher Lage allerunterthänigſt gebeten hat — in gleicher Dienſtes-Eigenſchaft zu verſetzen, und an deſſen Stelle zum proviſoriſchen Forſtmeiſter für Goldkronach, den Revierförſter daſelbſt, Joſeph Speck allergnädigſt zu ernennen.

Bekanntmachung.

Dem §. 14. der allerhöchſten Verordnung vom 24. December 1833 zufolge, wird in der hieſigen Stadtgemeinde nunmehr zur Conſtatirung des Standes der Armuth für das Verwaltungsjahr 18⁴³⁄₄₄ geſchritten.

Diejenigen Nothleidenden, welche einen Anſpruch auf irgend eine Art von Unterſtützung zu begründen vermögen, haben ſich ſpäteſtens bis zum

15 September 1843

bei dem Secretariate des unterzeichneten Armenpflegſchafts-Raths auf dem Rathhauſe zu melden, da nach dieſem Termine im Lauſe des Rechnungsjahres nur in außergewöhnlichen Fällen Geſuche aufgenommen werden können.

Bayreuth, den 23. Auguſt 1843.

Der Armenpflegſchafts-Rath Bayreuth.

Dr. Vetter.

Drechſel.

Bayreuth, den 21. Auguſt 1843.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

werden auf den Antrag der Erben der Drechslers-Wittwe Margaretha Sibylla Zinner, Behufs der Berichtigung des Inventars diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an die Verlaſſenſchaftsmaſſe zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſich binnen 4 Wochen zu melden und ihre Liquidationen einzureichen.

Pöhlmann,

v. n.

Séelus.

Ausſchreibung.

Der Schneidermeiſter Johann Georg Laur von hier, ein Sohn des verſtorbenen Schneidermeiſters Georg Laur dahier, geboren am 1. October 1788, welcher ſich nach Angabe ſeines Curators vor bereits 12 Jahren das letztemal dahier befunden und ſeit dieſer Zeit keine Nachricht mehr von ſich gegeben hat, ſomit deſſen Aufenthalt oder ob er überhaupt noch am Leben, völlig unbekannt iſt, wird auf den Antrag ſeiner Verwandten aufgefordert, ſich bei unterfertigtem Gerichte oder in der Regiſtratur deſſelben binnen neun Monaten oder in dem auf den

1. Mai 1844 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin in dem Geſchäftszimmer Nr. 7 ſchriftlich oder perſönlich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und ſein Vermögen denjenigen ſeiner Verwandten, denen es nach der geſetzlichen Erbfolge gebührt, ohne Cautionsleiſtung überlaſſen werden wird. Sollte derſelbe nicht mehr am Leben ſeyn, ſo werden zugleich deſſen allenfallſige unbekannte Erben hiemit aufgefordert, ſich binnen obiger Friſt zu melden.

Bayreuth, den 3. Juli 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. n.

Séelus.

Edictal-Citation.

Im hieſigen Depoſitorio befindet ſich ſeit dem Jahre 1817 eine Maſſe des Georg Merkel von Sulzbach. Da nun der Eigenthümer derſelben unbekannt iſt, ſo werden auf Antrag des ex officio aufgeſtellten Curators des Georg Merkel dieſer oder ſeine allenfallſigen Erben und Erbnehmer, ſowie auch alle diejenigen, welche auf dieſe Maſſe, die in 119 fl. 28 kr. beſteht, Anſprüche zu machen haben, aufgefordert, ſich binnen 9 Monaten und längſtens bis zum

11. December d. Js. Vormittags

bei unterfertigtem Gericht ſchriftlich oder perſönlich zu melden und weitere Anweiſung zu erwarten, außerdeſſen Georg Merkel für todt erklärt und obige Maſſe als herrenloſes Gut dem Königlichen Fiskus zuerkannt werden würde.

Bayreuth, den 23. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Digitized by Google

Auf Befehl Königlicher Regierung, Kammer des Innern, wird zum Verſtriche der Verköſtigung der Sträflinge im Jahre 18⁴⁄₄ an den Wenigſtnehmenden Termin auf

Dienſtag den 5ten des nächſten Monats Vormittags 10 Uhr

im dieſſeitigen Geſchäfts-Lokale, wo auch die Vertrags-Bedingungen, insbeſondere der Koſt-Tarif von heute an eingeſehen werden können, anberaumt und Akkordluſtige hiezu eingeladen.

Vorläufig wird bemerkt, daß die Erſcheinenden über das Vermögen, eine Real-Caution von 1000 fl. zu ſtellen, ſich legal auszuweiſen haben, ferner, daß dem Speiſemeiſter, als ſolchem, die Benützung des ſogenannten Prinzeſſengartens gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtgeldes von 42 fl. überlaſſen werde.

St. Georgen, 25. Auguſt 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpektion.

Der Vorſtand beurlaubt.

Albrecht.

Zum Verſtrich des Bedarfs an Lichter und Saifen für die Königl. Strafanſtalt auf das Jahr 18⁴⁄₄ hat man auf

Mittwoch den 6. September d. J. früh 9 Uhr

Termin beziel̲t, wozu Lieferungsberechtigte eingeladen werden. Sct. Georgen, den 26. Auguſt 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpection.

Der Vorſtand beurlaubt.

Albrecht.

Bekanntmachung.

(Verakkordirung von Eiſenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerſtag am 28. September 1843, Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Landgerichts-Gebäude nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

das 21757′ lange, zwiſchen den Orten Unterzettlitz und Grundfeld liegende zweite Arbeitsloos der Sektion Lichtenfels und zwar:

1) die ſämmtlichen Erdarbeiten, veranſchlagt zu . . .	31,692 fl. 5 kr.
2) die ſämmtlichen Kunſtbau-Arbeiten	18,030 fl. 54 kr.
3) eine Straſſenkorrektion mit	1711 fl. 17 kr.
4) Chauſſirung und Pflaſterung der Wegübergänge . .	1879 fl. 45 kr.
5) Lieferung der Materialien zum Unterbau	20,482 fl. 54 kr.
6) desgl. der Markſteine .	500 fl. — kr.
in Summa	74,296 fl. 55 kr.

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahmsbedingniſſe liegen vom 14. September 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Kgl. Eiſenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einſicht offen, wo auch die lithographirten Submiſſions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen, mit erforderlicher Aufſchrift verſehen längſtens bis 27. September Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und ſeine Zulaſſungs- ſowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Lichtenfels, am 25. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht. Königl. Eiſenbahnbau-Sektion.

v. Gradl. Balbier.

Edictal-Ladung.

Johann Georg Nürnberger, Bäckergeſelle von hier, geboren den 24. December 1788 iſt als Soldat des Königl. Linien-Infanterie-Regiments im franzöſiſchen Feldzuge 1814 ins Spital zu Trojes gekommen und ſeither vermißt worden.

Auf Antrag der nächſten Erben wird dieſer Johann Georg Nürnberger oder deſſen Erben aufgefordert, am

5. December dieſes Jahrs, Vormittags 9 Uhr

vor unterfertigtem Gerichte zu erſcheinen und ſein in 266 fl. 57½ kr. beſtehendes Vermögen, ſammt bisherigen Zinſen zu erheben, widrigenfalls er für todt erklärt und ſein Vermögen ſeinen nächſten Verwandten ausgeantwortet werden würde. Wunſiedel, den 14. Februar 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Digitized by Google

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 10. Auguſt 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck

werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen des Webermeiſters Andreas Glaſer zu Birnſtengel bei Biſchoffgrün im Wege der Hülfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Geſetzes hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Montag den 18. September laufenden Jahrs
Vormittags 10 Uhr

und zwar im Wirthshauſe des Wanderer in Birnſtengel bezielt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die Verkaufs-Objekte ſind:

1) ein Trüpfhaus, Haus-Nr. 18, zu Birnſtengel, mit angebautem Stallgebäude, dann Streuſchupfe und einem unter dieſer befindlichen gewölbten Erdäpfelkeller, dann das Hofrecht mit Schorgärtlein, 16 Quadratruthen groß, sub Beſitz-Nr. 244, das Gemeinderecht, Mitgenuß einer Bauſtätte und des gemeinſchaftlichen Bad- und Brauhauſes, Huthrecht im herrſchaftlichen Walde, erbzinslehenbar zum Königl. Aerar, geſchätzt auf 380 fl.,

2) ¼ Tagwerk Wieſe, im Hammerbieblein, B.-Nr. 42^b, erbzinslehenbar zum Königl. Aerar, geſchätzt auf 20 fl.,

3) ½ Tagwerk Wieſe in der Raſenleithen, ⅜ Tagwerk Wieſe im Hammerweg, beide Wieſenſtücke sub B.-Nr. 504^g und 504^h in einem Stück, erbzinslehenbar zum Königl. Aerar, taxirt auf 350 fl.

Haas.

Bekanntmachung.

Der Gutsbeſitzer Johann Adam Hirſch in Lanzendorf und die Eliſabetha Grießhammer von Goßenreuth, Landgerichts Weidenberg, haben vermöge gerichtlichen Ehe- und Erbvertrags vom 5. Mai 1843 die in dem ehemaligen Fürſtenthume Bayreuth übliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was geſetzlicher Vorſchrift gemäß öffentlich bekannt gemacht wird.

Berneck, den 4. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Haas.

Die Grundbeſitzungen der Judith Margaretha Jahn von Schwarzenbach a. W. und ihrer erſtehelichen Kinder, beſtehend in

dem Erbzinnsgut, Haus-Nr. 105, in Schwarzenbach a. W., mit circa 9⅜ Tagwerk Feld und Pflanzgärtlein, 2¼ Tagwerk Wieſen und 3 Tagwerk Wieſen und 3 Tagwerk Holz, 3 Klafter Gerechtholz, dann realer Schlacht- und Gaſtgerechtigkeit, (belaſtet mit dem Handlohn zu 10 %, 9 fl. 19¾ kr. Erbzinns und 2 fl. 57 kr. Steuer, geſchätzt auf 3090 fl.),

werden zum Behufe der Schuldentilgung

Donnerſtags den 28. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr

auf der Rathsſtube in Schwarzenbach a. W. öffentlich verſteigert, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Naila, am 16. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunkt.

v. n.

Am Dienſtag den 12. September 1843 früh 9 Uhr wird beim Königl. Rentamte Rattelsdorf ein im Diſtrikte Rattelsdorf liegendes ¼ Morgen 37 Ruthen Feld in der Buchenbecken im laſtenfreien Zuſtand öffentlich verkauft.

Kaufsliebhaber haben ſich daher an dieſem Tage im hieſigen Amtslokale einzufinden.

Rkt. Rattelsdorf, am 20. Auguſt 1843.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.

Dr. Klinger.

Bekanntmachung.

Es beabſichtigen nachſtehende Perſonen in das Königreich Griechenland auszuwandern:

1) Johann Philipp Höchſtädter von Dietersdorf, deſſen Ehefrau Caroline mit ihren Kindern
   a) Sophia,
   b) Wilhelm,
   c) Johann und
   d) Georg;

Digitized by Google

2) Adam Döring von Altenhof, deſſen Ehefrau Margaretha und deſſen Schweſter Johanna mit ihrem Kinde, Namens Margaretha;

3) Franz Diem von da, deſſen Ehefrau Kunigunda mit ihren Kindern
   a) Kunigunda,
   b) Margaretha und
   c) Franz;

4) Chriſtiane Langguth von hier mit ihrem unehelichen Kinde Philipp Julius;

5) Georg Funk von Altenhof, deſſen Ehefrau Katharina mit ihren Kindern
   a) Margaretha und
   b) Georg;

6) Georg Autſch von Hattersdorf;

7) Barbara Tranſiska von Neundorf;

8) Andreas Schlund von Hergramsdorf und

9) Nicolaus Röſch von Altenhof;

und werden ſofort alle diejenigen, welche Forderungen an dieſelben zu machen haben, aufgefordert, ſolche am

Donnerſtag den 14. September l. Js. früh 8 Uhr

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden und gehörig nachzuweiſen, widrigen Falls bei Ausantwortung des Vermögens keine Rückſicht auf ſie genommen werden würde.

Schloß Tambach, den 24. Auguſt 1843.

Gräflich Orttenburgiſches Herrſchaftsgericht.

Eckl.

Nach dem Antrage der Betheiligten wird das zur Verlaſſenſchaftsmaſſe der zu Großenau verſtorbenen Bauer Johannes und Eva Katharina Fiſcherſchen Eheleute gehörige Einviertels Gütlein, Haus-Nr. 26, zu Großenau, Str.-Beſ.-Nr. 265, ſammt aller Zubehör, belaſtet mit 3 fl. 59 kr. alljährlichem Bodenzins zum Senioratslehen Großenau und der Steuer aus 36 kr. Steuerſimplum zum Königl. Rentamte Münchberg, nach Abzug der Laſten und Abgaben auf 941 fl. gerichtlich gewürdiget, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Termin hiezu iſt auf den

21. September Vormittags 10 Uhr

im Wirthshauſe zu Großenau anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen in der Zwiſchenzeit die Einſichtnahme der Taxations-Verhandlung in dießſeitiger Regiſtratur geſtattet wird, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag vorbehaltlich der Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts erfolgt.

Schwarzenbach a. d. Saale, den 24. Auguſt 1843.

Gräflich und Freiherrlich von Hirſchberg'ſches Seniorats-Patrimonialgericht Großenau.

v. Paſchwitz.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des bisherigen Stadtthürmers iſt die Stelle in Erledigung gekommen.

Die Bezüge dieſer Stelle ſind folgende:

a) ſtändige:		
von hieſigen Cultusſtiftungen .	65 fl.	51⅛ kr.
von der Gemeindekaſſe . . .	36 fl.	15 kr.
von Privaten	2 fl.	48 kr.
b) unſtändige:		
an Kirchen-Accidenzien, durchſchnittlich	50 fl.	— kr.
von Muſiken bei Hochzeiten, Kindtaufen ꝛc., incl. des Neujahrblaſens, beiläufig	100 fl.	— kr.
an Tanzmuſiken in der Stadt und auf dem Lande, den ihm zuſtehenden doppelten Antheil, circa .	175 fl.	— kr.
c) Natural-Bezüge und Genüſſe:		
an einem Feld bei der Röß, im jährlichen Ertrags-Anſchlage von .	5 fl.	— kr.
an einer Wieſe, die Thürmerswieſe, detto	10 fl.	— kr.
an einem Gemüßgärtchen, eben ſo	2 fl.	— kr.
die freie Wohnung auf dem Thurme	6 fl.	— kr.
Summa	452 fl.	54⅛ kr.

Die Laſten beſtehen nur in jährlichen 2 fl. Gewerb- und der hieraus zuſtehenden Familien-Steuer, dann Kreisumlage.

Die nähern Bedingungen und Dienſtes-Verhältniſſe können bei dem unterfertigten Magiſtrate, der dieſe Stelle zu beſetzen hat, eingeſehen werden, und haben ſich Bewerber mit ihren Geſuchen bis zum 15. September a. c. dahin zu wenden.

Bemerkt wird noch, daß der Thürmer die Thurm- und Feuerwache zu verſehen hat.

Uebrigens muß derſelbe

a) die erſte Violin ſpielen und Es-Klarinette blaſen,

Digitized by Google

b) in allen übrigen Inſtrumenten Unterricht zu ertheilen vermögen, ſo, daß er ein vollſtändiges Orcheſter zur Kirchenmuſik, und da er zugleich Kapellmeiſter bei der Landwehr iſt, eine Militärmuſik zu erhalten und zu leiten befähigt iſt.

c) Sehr wünſchenswerth wäre es, wenn derſelbe auch zu componiren und arrangiren vermöchte.

Nebſt dem Zeugniß über Vermögen, Leumund, Familienſtand und zurückgelegte Militärpflichtigkeit, auch ein Zeugniß über hinlängliche Kenntniſſe in der Muſik vorzulegen, und haben ſich Bewerber noch einer beſonderen Prüfung dieſer Letztern wegen hierorts zu unterziehen.

Staffelſtein, den 24. Auguſt 1843.

Das Pfarramt daſelbſt. Der Stadt-Magiſtrat.
Daig. Frinzel, Bürgermeiſter.
Schellerer.

Nicht Amtlicher Artikel.

(Warnung). Da die unterzeichnete Katharina Kiesling, geborne Hörath zu Dreſſendorf, Königlichen Landgerichts Bayreuth, wegen ihres Ehemannes des Bauers Georg Adam Kiesling zu Dreſſendorf, liederlichen und unfleißigen Haushaltens, auf Aufhebung der bisher zwiſchen ihnen beſtandenen allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft angetragen hat, ſo warnt dieſelbe, in Hinblick auf §. 5 tit. VII. der Brandenburg-Kulmbacher Landes-Conſtitution, Jedermann, ſich mit ihrem Ehemann in kein Geſchäft einzulaſſen, noch demſelben zu creditiren.

Dreſſendorf, den 25. Julius 1843.

Katharina Kiesling, geborne Hörath.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 105. Bayreuth, Sonnabend am 2. September 1843.

Inhalt:

Vorſchriften über die Felgenbreite bei dem landwirthſchaftlichen Fuhrwerke. — Fortſetzung der Urkunden-Sammlung von Seite des hiſtoriſchen Vereins in Oberfranken. — Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Lieder eines Hanſeaten" ꝛc. — Prüfung der Bauhandwerker. — Ueberſicht über die fixirten Handlöhne. — Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtsärztlichen Unterſuchungen. — Verwaltung der Einſtandskapitalien der Soldaten. — Erledigung der Pfarrei Kirchfarrnbach, Dekanats Markt Erlbach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Vorſchriften über die Felgenbreite bei dem landwirthſchaftlichen Fuhrwerke betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben in landesväterlicher Rückſichtnahme auf die ſchweren Nachtheile, welche den Landwirthen beinahe in allen Theilen des Königreiches durch die ungewöhnliche Trockenheit des letztverfloſſenen Sommers zugegangen ſind, allergnädigſt Sich bewogen gefunden, den in dem §. 24 der allerhöchſten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunſtſtraſſen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, feſtgeſetzten Termin zur Herſtellung des vierräderigen, zweiſpännigen Fuhrwerkes in den normalen Zuſtand für die in demſelben §. 24 aufgeführten Fuhrwerksbeſitzer und unter der Verpflichtung, fortwährend die §. 9 der angeführten allerhöchſten Verordnung bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verluſtes der gewährten Begünſtigung genau einzuhalten, — bis zum 1. Januar 1844 mit dem Beiſatze zu verlängern, daß unter keiner Vorausſetzung eine weitere Verlängerung mehr ertheilt werden würde.

Dieſe durch K. Miniſterial-Entſchließung vom 11ten d. Mts. der unterfertigten Stelle eröffnete allerhöchſte Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des oberfränkiſchen Kreiſes mit dem Anhange gebracht, daß der mit dem 1. Januar 1844 eintretende Vollzug der betreffenden Beſtimmungen ohne alle Nachſicht und Ausnahme werde gehandhabt werden.

Insbeſondere werden noch ſämmtliche Polizeibehörden zur genaueſten Beachtung der vorſtehenden allerhöchſten Entſchließung angewieſen.

Bayreuth, den 15. December 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Fortſetzung der Urkunden-Sammlung von Seite des hiſtoriſchen Vereins in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der hiſtoriſche Verein von Oberfranken beabſichtigt die bereits ſeit einer Reihe von Jahren angelegte Sammlung derjenigen Urkunden, welche für die Orts- und Landesgeſchichte von Oberfranken von Intereſſe ſind, und namentlich der im Beſitze von Gemeinden, Kirchen und Stiftungen befindlichen Privilegien, Stiftungs-Urkunden, Verträge, Saalbücher u. dergl. fortzuſetzen und zu vervollſtändigen, um dieſe Sammlung dereinſt durch den Druck zu veröffentlichen.

Dieſem Unternehmen iſt im Hinblicke auf die in den allerhöchſten Entſchließungen vom 29. Mai 1827 und 15. October 1835 wiederholt ausgeſprochenen Abſichten Seiner Majeſtät des Königs die kräftigſte Unterſtützung zuzuwenden.

Es wird daher erwartet, daß von Seite ſämmtlicher Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen nicht allein den hierauf abzielenden Anfoderungen der beiden Ausſchüſſe des hiſtoriſchen Vereins von Oberfranken kein Hinderniß in den Weg gelegt, vielmehr die bereitwilligſte Folge gegeben, und ohne eine Anfoderung abzuwarten, das erwähnte Unternehmen des Vereins durch freiwilliges Entgegenkommen befördert werde.

Sämmtliche der K. Regierung untergebene Behörden werden von dieſer Beſtimmung in Kenntniß geſetzt und beauftragt, unter Verſtändigung der Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen für den Vollzug Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 29. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die Königl. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Lieder eines Hanſeaten" Weſel, Auguſt Prinz 1843 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 25ſten d. Mts. iſt die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage von dem K. Stadtkommiſſariate zu Fürth verfügte, von der K. Regierung von Mittelfranken fortgeſetzte Beſchlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckſchrift beſtätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 29. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die Prüfung der Bauhandwerker betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Hinweiſung auf die Inſtruktion für die Prüfung der Bauhandwerker (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1830, Nr. 108) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Prüfung der Adſpiranten zu dem Meiſterrechte der Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen und Schieferdecker für den gewöhnlichen Betrieb des Handwerks nach den Beſtimmungen der §§. 41 bis 45 der oben allegirten Inſtruktion am

3. November dieſes Jahres

Digitized by Google

am Sitze der Königl. Regierung in dem Locale des Königl. Regierungsbau-Bureau werde abgehalten werden, und die Zulaſſung zu dieſer Prüfung auf die vorgeſchriebene Weiſe rechtzeitig durch die Polizeibehörden nachzuſuchen ſey.

Bayreuth, den 30. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Königl. Rentämter von Oberfranken.
(Die Ueberſicht über die fixirten Handlöhne betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem durch das allgemeine Ausſchreiben vom 6. Januar d. Js. den ſämmtlichen K. Rentämtern von Oberfranken zugefertigten Geſchäftskalender iſt die Einſendung einer Ueberſicht über die fixirten und abgelöſten Handlöhne auf den 30. Auguſt jeden Jahres angeordnet.

Dieſe Vorlage kann unterbleiben, da dieſe Ueberſicht durch die am 15. November jeden Jahres einzuſendende Tabelle über den Fortgang des Handlohns-Fixations-Geſchäfts erſetzt wird.

Bayreuth, den 29. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Vetterlein.

Fürſinger.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.
Publicandum.

Unter Beziehung und Hinweiſung auf das Ausſchreiben vom 26. Auguſt 1842, die Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtsärztlichen Unterſuchungen betreffend, wird vom Unterſuchungsgerichte von Oberfranken aus höchſtem Auftrage des K. Juſtiz-Miniſteriums vom 15ten d. M. eröffnet, daß in allen Unterſuchungen, wo die Section einer Leiche nothwendig iſt, die Zuziehung eines Chirurgen zur Vollziehung der Leichenöffnung zuläſſig ſey.

Bamberg, den 22. Auguſt 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präſident.

Klick.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.
Publicandum.

Vermöge höchſter Entſchließung des K. Juſtiz-Miniſteriums vom 19. Auguſt 1843 werden ſämmtliche Gerichte von Oberfranken zur genaueſten Befolgung der allerhöchſten Entſchließungen vom 5. Januar 1833 und 10. April 1836, bekannt gemacht in den Bayreuther Kreis-Intelligenzblättern Nr. 13 Seite 90 von 1833, und Nr. 50 Seite 526 von 1836, betreffend die Verwaltung der Einſtandskapitalien der Soldaten, angewieſen.

Bamberg, den 26. Auguſt 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präſident.

Klick.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Kirchfarrnbach, Dekanats Markt Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Herrmann iſt die Pfarrei Kirchfarrnbach in Erledigung gekommen und es wird daher dieſe Pfarrei zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben. Das Einkommen berechnet ſich nach der im Jahre 1837 abgeſchloſſenen Faſſion folgendermaſſen:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Kaſſen:		
a) an baarem Gelde	112 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien:		
5 Schffl. 4 Metz. — Vlg. 1½ Sdl. Korn, à 8 fl. 34 kr.	48 fl. 35 kr.	
2 „ 4 „ — „ — „ Haber, à 4 fl. 1 kr.	10 fl. 42 kr.	
2) Aus Stiftungs-Kaſſen:		
an baarem Gelde	21 fl. 35 kr.	
		193 fl. 22 kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung, welche ſich im guten baulichen Zuſtande befindet	35 fl. — kr.	
desgleichen der Grundſtücke, nämlich von		
16 Tagwerk 17 Dez. Acker	56 fl. 43½ kr.	
12 „ 67 „ Wieſen	124 fl. 30 kr.	
7 „ 12 „ Waldung	8 fl. — kr.	
6 „ 16 „ Weiher	32 fl. — kr.	
		256 fl. 13½ kr.
IV. Ertrag aus [illegible]		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
α) in Geld	5 fl. 7½ kr.	
β) in Naturalien:		
4 Metz. 1 Vierlg. ½ Sdl. Korn, à 8 fl. 34 kr.	6 fl. 5 kr.	
1 Schffl. 2 Metz Haber, à 4 fl. 1 kr.	5 fl. 21½ kr.	
15 Stück Gilteier	— fl. 10 kr.	
b) an Handlöhnen	3 fl. 24 kr.	
2) an Zehenten:		
a) vom großen Fruchtzehenten	11 fl. 28½ kr.	
b) vom kleinen (Schmalſaat-) Zehenten	68 fl. 4 kr.	
c) vom Blutzehenten	7 fl. 17½ kr.	
d) vom Obſtzehenten	1 fl. 42½ kr.	
3) an Rechten	3 fl. — kr.	
		111 fl. 40 kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtfunktionen		170 fl. 7½ kr.
	Betrag	731 fl. 23 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	731 fl.	23 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		42 fl.	45 kr.
	Summa	774 fl.	8 kr.
Hievon die Laſten mit		53 fl.	5½ kr.
abgezogen, bleibt reiner Ertrag		721 fl.	2½ kr.

Wozu noch die freiwilligen Geſchenke an Geld und Naturalien mit 25 fl. zu rechnen ſind.

Ansbach, den 16. Auguſt 1843.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
In Abweſenheit des K. Vorſtandes.
Burkhardt.

Dollmann v. n.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Taxe für Rind- und Schweinefleiſch betreffend.)

Nach einer hohen Königlichen Regierungs-Entſchließung vom Geſtrigen wurde die Taxe

a) für das Rindfleiſch von 10½ auf 11½ kr.,
b) für das Schweinefleiſch von 11 auf 12 kr.

per Pfund vom 1. September curr. an erhöht, wovon hiemit das konſumirende Publikum in Kenntniß geſetzt wird. Bayreuth, den 31. Auguſt 1843.

Stadt-Magiſtrat.
In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.

Zimmerer.

Bayreuth, den 21. Auguſt 1843.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

werden auf den Antrag der Erben der Drechslers-Wittwe Margaretha Sibylla Zinner, Behufs der Berichtigung des Inventars diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an die Verlaſſenſchaftsmaſſe zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſich binnen 4 Wochen zu melden und ihre Liquidationen einzureichen.

Pöhlmann,
v. n.

Seelus.

Publicandum.

Das in der Gürtlermeiſter Gottlieb Menzel'ſchen Conkursſache heute erlaſſene Prioritäts-Erkenntniß wird am 29ſten d. Mts. in vim publicati an die Gerichtstafel angeſchlagen werden.

Bayreuth, am 21. Auguſt 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann,
v. n.

Seelus.

Auf Befehl Königlicher Regierung, Kammer des Innern, wird zum Verſtriche der Verköſtigung der Sträflinge im Jahre $18\frac{43}{44}$ an den Wenigſtnehmenden Termin auf

Dienſtag den 5ten des nächſten Monats
Vormittags 10 Uhr

im dieſſeitigen Geſchäfts-Lokale, wo auch die Vertrags-Bedingungen, insbeſondere der Koſt-Tarif von heute an eingeſehen werden können, anberaumt und Akkordsluſtige hiezu eingeladen.

Vorläufig wird bemerkt, daß die Erſcheinenden für das Vermögen, eine Real-Caution von 1000 fl. zu ſtellen, ſich legal auszuweiſen haben, ferner, daß dem Speiſemeiſter, als ſolchem, die Benützung des ſogenannten Prinzeſſengartens gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtgeldes von 42 fl. überlaſſen werde.

Sct. Georgen, 25. Auguſt 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpektion.
Der Vorſtand beurlaubt.
Albrecht.

Zum Verſtrich des Bedarfs an Lichter und Saifen

Digitized by Google

für die Königl. Strafanſtalt auf das Jahr 18$\frac{43}{44}$ hat man auf

Mittwoch den 6. September d. J. früh 9 Uhr

Termin bezielt, wozu Lieferungsberechtigte eingeladen werden. Sct. Georgen, den 26. Auguſt 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpection.
Der Vorſtand beurlaubt.
Albrecht.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Bäckerswittwe Eliſabetha Regel dahier iſt das Koncursverfahren erkannt worden; es wird demgemäß:

a) der I. Edictstag zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf den

12. September l. Js.,

b) der II. Edictstag zur Anbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

den 10. Oktober l. Js.,

c) der III. Edictstag zur Abgabe der Schluß-Erklärungen auf

den 7. November l. Js.

anberaumt und werden die Gläubiger zu dieſen Terminen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben im erſten Termine den Ausſchluß mit der Forderung, das Ausbleiben im zweiten und dritten aber den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben werde. Bemerkt wird, daß der Activſtand 1278 fl. 43 kr. beträgt, während ſich die bis jetzt bekannten Schulden auf 1488 fl. belaufen. Kronach, den 1. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Erkenntniß.

In der Streitſache der ledigen Dienſtmagd Gertraud Floß von Oettingen und deren Kindeskuratel wider den ledigen Schuhmachergeſellen Andreas Guth von Scheßlitz, Vaterſchaft und Kindesalimentation betreffend, wird vom Königl. Landgerichte Scheßlitz zu Recht erkannt.

1) Es ſey der Beklagte mit ſeinen Einreden wider die erhobene Klage zu präcludiren.

2) Klägerin habe innerhalb 30tägiger Friſt ihren Beweiß darüber anzutreten,

a) daß ſie am 22. Februar 1837 einen Knaben, Namens Franz Xaver geboren, und

b) daß der Beklagte zwiſchen dem 7ten und 11ten Monate vor ihrer am 2. Februar 1837 erfolgten Niederkunft, oder insbeſondere in den Monaten April, May, Juni 1836 mit ihr den Beiſchlaf vollzogen habe.

Scheßlitz, am 26. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Schell.

Ediktal-Ladung.

Johann Georg Otto, ehelicher Sohn des Stadtmuſikus Kaspar Gottlieb Otto von Betzenſtein, geboren am 12. September 1787, hat ſich im Jahre 1804 oder 1805 von ſeiner Heimath entfernt, ohne ſeither von ſeinem Aufenthalte Nachricht zu geben. Genannter Johann Georg Otto oder deſſen Descendenten werden auf Antrag der Erbsintereſſenten hiermit aufgefordert, ſich binnen ſechs Monaten und längſtens bis

18. Januar 1844

um ſo gewiſſer dahier zu melden, als außerdem erſterer für todt erklärt und deſſen in 190 fl. 30$\frac{1}{4}$ kr. beſtehendes Vermögen deſſen ſich legitimirenden Verwandten ausgehändigt werden würde. Pottenſtein, den 18. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der Webermeiſter Johann Rückerſchen Eheleute zu Marktleugaſt eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, dieſelbe am

Mittwoch den 20. September l. Js. Morgens 9 Uhr

bei hieſigem K. Landgerichte zu liquidiren und vorläufig zu beſcheinigen, widrigenfalls ſie bei Vertheilung des Nachlaſſes unberückſichtiget gelaſſen werden.

Dabei wird bemerkt, daß die Kinder der Erblaſſer deren Nachlaß ausgeſchlagen haben.

Stadtſteinach, am 28. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Digitized by Google

B e k a n n t m a ch u n g.

Nach dem Antrage der Weber Zeitleriſchen Erben ſollen ſämmtliche zum Nachlaſſe der verſtorbenen Zeitleriſchen Kinder gehörigen Grundſtücke:

1/2 Wohnhaus, Stadel und dazu gehörigem Waldrecht und Garten,
1 Tagwerk Hut in der Wannfeld,
3/8 „ Feld am Hebanzer-Weg,
1/8 „ Feld am Weiſſenſtädter-Weg,
3/8 „ dergl. im Mittelweg,
1/4 „ daſelbſt,
1/4 „ eben daſelbſt,
3/8 „ dergl. in der Scheibengaße,
5/8 „ dergl. im Rohrsbach,
1/8 „ Griesfeld im Wanderer-Weg,
1/4 „ dergl. in 2 Stücken, in der Schlupfen,
1/8 „ Wieſe, die Rinnenwieſe,
1/4 „ Wieſe im Rhus,
1/2 „ Feld mit einem Wiesfleck am Habinther-Weg,
1/4 „ Wieſe, Weiher und Feld daſelbſt,
1/4 „ Holz am Habinther-Weg,
1/4 „ eben daſelbſt,
1/8 „ in der breiten Loh,
1/4 „ dergl. im Steinbaß,
ein Stück Holz im untern See,
3/4 Tagwerk dergl. in der obern Wendern,
1/4 „ dergl. in der untern Wendern,
5/8 „ dergl. im Pfaffenwald,
5/8 „ dergl. daſelbſt

öffentlich verkauft werden. Es wird daher auch Termin zum Verkaufe auf den

16. September curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt und Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß bei einem annehmbaren Gebot der Zuſchlag ſofort erfolgen wird.

Der Termin ſelbſt wird in Markt Leuthen im Ruckdeſchel'ſchen Gaſtwirthshauſe abgehalten.

Kirchenlamitz, den 21. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Beck.

Am Dienſtag den 12. September 1843 früh 9 Uhr wird beim Königl. Rentamte Rattelsdorf ein im Diſtrikte Rattelsdorf liegendes 1/4 Morgen 37 Ruthen Feld in der Buchenhecken im laſtenfreien Zuſtand öffentlich verkauft.

Kaufsliebhaber haben ſich daher an dieſem Tage im hieſigen Amtslokale einzufinden.

Mkt. Rattelsdorf, am 20. Auguſt 1843.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

B e k a n n t m a ch u n g.

Im Geſchäfts-Lokal des unterfertigten Königl. Rentamtes werden am

Montag den 18. September curr. Vormittags 9 Uhr verſchiedene ſchneidende Werkzeuge, als: eine Säge, Beile, Heppen, Reißhäcke ꝛc., dann auch verſchiedenes altes Eiſen gegen ſofortige baare Bezahlung öffentlich verſteigert. Höchſtadt a. A., am 29. Auguſt 1843.

Königliches Rentamt.
Schöpf.

B e k a n n t m a ch u n g.

Da in dem zum öffentlichen Verkaufe der den Bauer Andreas und Dorothea Daueriſchen Eheleuten jun. zu Caspauer zugehörigen Grundbeſitzungen, beſtehend aus einem Gut, Hs.-Nr. 11 zu Caspauer mit Zugehörungen, einem Aeckerlein zu 1/4 Tagwerk in der Dorngaſſe und zwei halben Schrothölzlein im Säulenberg zu 1 Tagw., auf den 17ten d. Mts. angeſtandenen Termin nicht wenigſtens der Schätzungswerth geboten wurde, ſo wird auf weiteres Verlangen der Hypothekgläubiger eine zweite Verſteigerungstagsfahrt auf

Donnerſtag den 14. September curr. Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Lehenſchultheiſen Jakob Spitzer zu Caspauer hiemit anberaumt und hiebei bemerkt, daß der Hinſchlag gemäß §. 99 der Novelle vom 17. November 1837 und mit Hinweiſung auf §. 64 und 69 des Hypothekengeſetzes vom 1. Juni 1822 ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Thurnau, den 19. Auguſt 1843.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht, als proviſoriſche Verwaltung des Patrimonialgerichts I. Buchau.
Morgenroth.
v. n.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Das ſo eben erſchienene 44ſte Verzeichniß meines Bücher-Lagers enthält gegen 9000 Nummern aus allen Wiſſenſchaften, ſyſtematiſch geordnet, und wird an die verehrlichen Bücher-Freunde gratis abgegeben.

Antiquariats-Buchhandlung von B. Seligsberg.

Verzeichniß
der vom 18. bis 24. Auguſt 1843 zu Steben angekommenen Badegäſte.

117) Eliſa Zeitler, Bäckerstochter von Münchberg.
118) Hr. F. L. Mainz, Uhrmacher von Bamberg.
119) Hr. Ferdinand Schiller, K. Pfarrer von Steinbach, Kgl. Landgerichts Abensberg.
120) Hr. J. F. Jung, Kaufmann und Landrath von Uffenheim.
121) Fr. Dorothea Poland, Rauchwaarenhändlersgattin von Hof.
122) Hr. G. E. Simon, Kaufmann von Bamberg.
123) Frl. Maria Simon, deſſen Tochter von da.
124) Hr. Glaſſer, Sportelrendant von Stadtſteinach.

Steben, den 24. Auguſt 1843.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.
Getraute.

Den 27. Auguſt. Friedrich Karl Rahm, Bürger und Strumpfwirkermeiſter dahier, mit Jungfrau Eliſabetha Katharina Türk von hier.

— — Der Steinhauer- und Maurergeſelle Abraham Koch in der Altenſtadt, mit Friederika Johanna Roſina Och von Meyernberg.

— — Der Taglöhner Georg Friedberger zu Meyernberg, mit Katharina Beck von dort.

Den 29. Auguſt. Der Königl. Regierungs-Aſſeſſor und exponirte Fiskal-Adjunkt Johann Karl Herrmann Fiſcher zu Eichſtädt, mit Fräulein Anna Babette Karoline Reubig von hier.

Geborne.

Den 27. Auguſt. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 28. Aug. Die Tochter des Bürgers und Saifenſiedermeiſters Werner dahier.

Den 30. Aug. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Der Sohn des Bürgers, Roth- und Weißgerbermeiſters Schuppe.

— — Die Tochter des Bauersmanns Beyerköhler in den Moritzhöfen.

Geſtorbene.

Den 23. Auguſt. Die Tochter des Oekonomie-Pächters Grießhammer auf der Potaſchenhütte, alt 11 Jahre, 8 Monate und 8 Tage.

Den 24. Auguſt. Die Tochter des weiland Eskadronsſchmieds Wörle, alt 5 Jahre und 9 Monate.

— — Der Sohn des Magiſtratsdieners Braun dahier, alt 3 Jahre, 10 Monate und 7 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 5 Jahre, 10 Monate und 27 Tage.

Den 25. Aug. Der Sohn des Bürgers, Huf- und Waffenſchmiedmeiſters Lauterbach dahier, alt 1 Jahr, 1 Monat und 11 Tage.

Den 27. Aug. Der Sohn des Regimentsſchneiders Faßold, beim Königlichen Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, alt 4 Monate und 14 Tage.

Den 28. Aug. Der Bürger und Nürnberger Landkutſcher Ott dahier, alt 72 Jahre, 8 Monate und 11 Tage.

Den 29. Aug. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 7 Monate.

— — Die Ehefrau des Pflaſterergeſellen Weidenhammer in der Altenſtadt, alt 43 Jahre und 28 Tage.

Den 30. Aug. Der vormalige Saamenhändler Andreas Fiedler, alt 78 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 106. Bayreuth, Dienſtag am 5. September 1843.

Inhalt:

Kreisfonds-Beiſchläge von den Beſitzungen des Staates. — Conkurs-Prüfung der um Anſtellung im Staatsdienſt ſich bewerbenden Rechts-Candidaten pro 1843. — Geſuch des Fabrikanten chirurgiſcher Inſtrumente J. C. Schnetter in München um Einrückung einer ſein Geſchäft betreffenden Bekanntmachung. — Erledigung der Pfarrei Veſtenberg, Dekanats Ansbach. — Nicht legaliſirte Vorſtellungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Kgl. Rentämter, dann die Kameral-Adminiſtration Kaulsdorf.
(Die Kreisfonds-Beiſchläge von den Beſitzungen des Staates betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird die unterm 27. Auguſt l. Js. im rubricirten Betreffe ergangene Finanz-Miniſterial-Entſchließung den Kgl. Rentämtern mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, die angeordneten Recherchen ſofort mit Gründlichkeit zu pflegen, und das Reſultat innerhalb längſtens 14 Tagen zur weitern Verfügung zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 1. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Vetterlein.

Fürlinger.

* * *

Finanz-Miniſterium.

Da es nach einer Mittheilung des K. Kriegsminiſteriums ſcheint, daß die Kreisumlagen von den Dominikal-Renten und Ruſtikal-Beſitzungen des Militär-Aerars, wohin auch die nach §. 35 des Grundſteuergeſetzes von 1828 mit einer Grundſteuer angelegten überbauten Grundflächen gehören, nicht durchgängig durch die betreffenden Rentämter von den einſchlägigen Militärkaſſen eingefordert werden, ſo ergeht unter Bezugnahme auf den §. 4 des Landrathsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828 und das Finanz-Miniſterial-Reſkript vom 29. April 1837 Nr. 1965 „die Kreisumlagen von Realitäten ſelbſtſtändiger Finanzämter" welches für die Militär-Realitäten analoge Anwendung zu finden hat, an die Kgl. Regierung der Auftrag, ſofortige Recherche eintreten zu laſſen, und je nach dem Ergebniſſe das Geeignete zu verfügen.

München, den 27. Auguſt 1843.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.
Graf Seinsheim.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Concurs-Prüfung der um Anſtellung im Staatsdienſt ſich bewerbenden Rechts-Candidaten pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1830 und 7. April 1833 gemäß wird auch in dieſem Jahre eine praktiſche Concurs-Prüfung der um Anſtellung im Staatsdienſte ſich bewerbenden Rechts-Candidaten abgehalten und

Freitag den 1. December Vormittags 8 Uhr

eröffnet werden.

Diejenigen Candidaten, welche ſich dieſer Prüfung zu unterſtellen gedenken, haben nach §. 20 der erſteren Verordnung ſpäteſtens 14 Tage vor dem Eröffnungstermine ihr Geſuch um Zulaſſung einzureichen und mit demſelben vorzulegen:

1) das Zeugniß über mit Erfolg beſtandene theoretiſche Prüfung,
2) den amtlichen Nachweis über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem Betragen vollendete zweijährige Amtspraxis,

worauf denſelben wegen ihrer Admiſſion geeignete Entſchließung zugehen wird.

Da in einzelnen Fällen bei vollgültiger Nachweiſung einer durch unverſchuldete Verhältniſſe und Umſtände veranlaßten Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis während einer verhältnißmäßig kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht ſtörenden Zeit Dispenſations-Geſuche Behufs der Zulaſſung zu dieſer praktiſchen Concurs-Prüfung nicht ausgeſchloſſen ſind, die Ertheilung ſolcher Dispenſation jedoch Seine Majeſtät der König Allerhöchſt Sich unmittelbar vorzubehalten geruht haben, ſo ſind allenfallſige, in dieſer Weiſe motivirte und belegte Dispenſations-Geſuche der unterfertigten Stelle zur Würdigung und Einbeförderung acht Wochen vor dem Beginn der Prüfung vorzulegen.

Bayreuth, den 1. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Das Geſuch des Fabrikanten chirurgiſcher Inſtrumente J. C. Schnetter in München um Einrückung einer ſein Geſchäft betreffenden Bekanntmachung.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 24ſten d. Mts. wird in Nachſtehendem eine Bekanntmachung im oben bezeichneten Betreff zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und insbeſondere die Vorſtände und Aerzte der Kranken-Anſtalten im dieſſeitigen Kreiſe beſonders hierauf aufmerkſam gemacht.

Bayreuth, den 30. Auguſt 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete ſteht im Begriff, ſeine von ihm vor 37 Jahren im Königreich Bayern gegründete erſte Anſtalt für die Fabrikation chirurgiſcher Inſtrumente ſeinem einzigen Sohne Max Joſeph dahier zu übergeben, ſich allein auf vielſeitige Anforderungen der Kranken ſowohl als der Herren Aerzte das Bandagenfach und die damit verwandten Gegenſtände vorbehaltend.

Digitized by Google

Der Unterzeichnete hatte das Glück, ſein unter den Wirren des Krieges gegründetes Inſtitut ſchon in den erſten Jahren ſeines Beſtehens auf eine ſolche Höhe zu heben, daß er getroſt mit den beſten engliſchen Fabrikaten der Art koncurriren konnte, Inſtitute ſowohl als Armeen auch des Auslandes mit ſeinen Inſtrumenten zu verſehen hatte, und die ſchmeichelhafteſten Anerkennungen ſowohl von Staaten als den ausgezeichnetſten Aerzten erhielt.

Der Unterzeichnete iſt ſeit dieſen 37 Jahren unaufhörlich bemüht geweſen, durch ſtetes Fortſchreiten mit der Zeit, durch die genaueſte Ausführung der neuen verbeſſerten chirurgiſchen Inſtrumente, durch eigene Verbeſſerungen an denſelben, ſein Inſtitut immer mehr und mehr zu heben, und durch ſorgfältige Erziehung und Heranbildung ſeines Sohnes daſſelbe auch in ſeiner Fortdauer zu ſichern, wann er nicht mehr ſeyn wird.

Indem er hiemit dem chirurg. Publikum des In- und Auslandes, das ihn ſo lange und ſo ausgezeichnet mit ſeinem Vertrauen beehrte, dafür den innigſten Dank ſagt, bittet er, dieſes Vertrauen auch auf ſeinen Sohn zu übertragen, der, wie deſſen theoretiſche und praktiſche Prüfung bewies, ausgerüſtet mit allem, was zu einer ausgezeichneten Leiſtung in ſeinem Fache nöthig iſt, ſich des ihm geſchenkten Vertrauens gewiß würdig zu machen und es zu erhalten wiſſen wird.

Der Sohn des Unterfertigten wird das Inſtitut für Fabrikation chirurg. Inſtrumente unter der Firma M. J. Schnetter fortführen. Das Bandagenfach für an Hernien Leidende hat ſich der Unterzeichnete, wie ſchon geſagt, bis jetzt noch allein vorbehalten, und erſt neuerdings von Sr. Maj. dem König von Bayern auf ſeine erwieſene Verbeſſerung von Bandagen ein allergnädigſtes Privilegium erhalten. — Schon vor 26 Jahren hat er, gemäß einer Aufforderung des damaligen Königl. bayer. Obermedicinal-Collegiums, Commiſſionslager von ſeinen Bandagen in verſchiedenen Theilen des Reiches gegründet, um den Leidenden auch in den entfernteſten Theilen des Landes ſchleunige Hülfe leiſten zu können. Dieſe Commiſſionslager ſind bereits auf 12 angewachſen, und befinden ſich dermal bei:

Hrn. Dr. Rottermundt, Königl. Medicinal-Aſſeſſor in Regensburg.
„ Dr. Miller, Königl. Landgerichts-Arzt in Burglengenfeld.
„ Dr. Götz, Königl. Landgerichts-Arzt in Lauingen.
„ Dr. Schechner, Königl. Landgerichts-Arzt in Markt Bibart.
„ Dr. Schwaiger, prakt. Arzt in Benedictbeuern.
Hrn. Holl, Polizei-Chirurg in Augsburg.
„ Holzner, Landarzt in Waſſerburg.
„ Stecher, Landarzt in Straubing.
„ Wecker, Landarzt in Roſenheim.
„ Linhard, Wund- und Hebarzt im Bad Kiſſingen.
„ Andräas, Chirurg in Berchtesgaden.
„ Schuhmacher, Chirurg in Lauterecken, in der Rheinpfalz.

Jeder dieſer HH. Commiſſionäre hat die Verpflichtung übernommen, an Aerzte, Chirurgen und Hebammen die benöthigten Bandagen um den Fabrikpreis, an legal erwieſene Arme aber um ein Drittheil billiger abzugeben.

Noch einmal ſeinen Sohn dem Wohlwollen des chirurgiſchen Publikums, ſich ſelber aber dem freundlichen Andenken desſelben empfehlend, unterzeichnet dankend.

München, im Monat Julius 1843.

J. C. Schnetter,

Fabrikant chirurg. Inſtrumente und K. privileg. Bandagiſt, Mitglied des Civil-Verdienſt-Ordens der bayer. Krone, Innhaber der K. K. öſterreichiſchen großen goldenen Civil-Verdienſt-Medaille, und Ritter des K. ſchwediſchen Waſa-Ordens, Innhaber der goldenen Induſtrie-Medaille von 1834 und 1835 ꝛc.

(Die Erledigung der Pfarrei Veſtenberg, Dekanats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Eckart zu Veſtenberg kam dieſe Pfarrei in Erledigung, weßhalb ſie zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen ausgeſchrieben wird, daß nach der vorliegenden berichtigten Faſſion nachſtehendes Einkommen verbunden iſt:

I. An ſtändigem Gehalt:		
1) Aus Staats-Caſſen:		
a) von dem Rentamte Ansbach:		
α) an baarem Gelde	117 fl. 58 kr.	
β) an Naturalien:		
2 Schffl. 1 Metz. 3 Seidl. Kern, à 10 fl. 54 kr.	24 fl. 52 kr.	
6 „ 2 „ — „ Korn, à 8 fl. 42 kr.	55 fl. 6 kr.	
1 „ 5 „ 2 Virlg. 2 Seidl. Haber à 3 fl. 50 kr.	7 fl. 26½ kr.	
b) Förſterei Heilsbronn:		
$14\frac{4}{10}$ Klafter weiches Holz, bayer. Maaßes à 4 fl.	57 fl. 36 kr.	
80 weiche Wellen pro 100 à 1 fl. 30 kr. . .	1 fl. 12 kr.	
2) Aus Stiftungs-Caſſen:		
a) allgemeine Stiftungs-Adminiſtration Ansbach . .	5 fl. — kr.	
b) „ „ „ Herrieden . .	2 fl. — kr.	
		271 fl. 10½ kr.
II. An Zinſen. Nichts		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude, welche dermalen bedeutende Reparaturen bedürfen	20 fl. — kr.	
2) Gründe	29 fl. — kr.	
3) Gärten	9 fl. — kr.	
		58 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Auf 2 Beeten des Schaafhof-Bauern Lein zu ſäen . .	1 fl. — kr.	
		1 fl. — kr.
V. Aus Dienſtfunktionen:		
von geſtifteten Predigten	70 fl. 51 kr.	
		70 fl. 51 kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben und Sammlungen.		1 fl. 12 kr.
	Summa	402 fl. 13½ kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit		2 fl. 32¼ kr.
Verbleibt reines Einkommen		399 fl. 41¼ kr.
An freiwilligen Geſchenken: 6 fl.		

Ansbach, den 20. Auguſt 1843.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
In Abweſenheit des K. Vorſtandes.
Burkhardt.

Dollmann v. n.

Mit Hinweiſung auf das Regierungs-Ausſchreiben vom 14. März l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 32) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf nachfolgende, im Laufe dieſes Monats eingekommene Vorſtellungen wegen Mangel der vorgeſchriebenen Erforderniſſe keine Entſchließungen erlaſſen werden können:

Digitized by Google

Vorſtellung des Heinrich Carl Spörl in Naila vom 16 Juli.
" des Johann Sommera in Pöllersdorf vom 31. Juli.
" des Hufſchmiedmeiſters Johann Ulrich Zeidtner in Neuhauß vom 14. Auguſt.
" des Johann Conrad Zeeh in Gefrees vom 15. Auguſt.
" des Johann Stöcker in Wallenfels vom 15. Mai.
Bayreuth, den 31. Auguſt 1843.

Bayreuth, den 21. Auguſt 1843.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

werden auf den Antrag der Erben der Drechslers-Wittwe Margaretha Sibylla Zinner, Behufs der Berichtigung des Inventars diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an die Verlaſſenſchaftsmaſſe zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſich binnen 4 Wochen zu melden und ihre Liquidationen einzureichen.

Pöhlmann,
v. n.
Séelus.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlaſſe der verſtorbenen ledigen Barbara Kurz von Altenplos und deren außerehelichen Kindes Johann Kurz irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ſolche innerhalb 3 Monaten und zwar längſtens bis

Mittwoch 8. November curr. Morgens 10 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweiſen, und dies um ſo gewiſſer, als ſie ſpäter mit ihrer Forderung nicht mehr berückſichtiget und der Nachlaß dem K. Fiskus zugeſprochen werden wird.

Bayreuth, 31. Juli 1843.
Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Zum Verſtrich des Bedarfs an Lichter und Saifen für die Königl. Strafanſtalt auf das Jahr $18\frac{4}{4}$ hat man auf

Mittwoch den 6. September d. J. früh 9 Uhr

Termin bezielt, wozu Lieferungsberechtigte eingeladen werden. Sct. Georgen, den 26. Auguſt 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpection.
Der Vorſtand beurlaubt.
Albrecht.

Bekanntmachung.

(Veraccordirung von Eiſenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerſtag am 28. September 1843, Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Landgerichts-Gebäude nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

das 21757′ lange, zwiſchen den Orten Unterzettlitz und Grundfeld liegende zweite Arbeitsloos der Sektion Lichtenfels und zwar:

1) die ſämmtlichen Erdarbeiten, veranſchlagt zu . . .	31,692 fl. 5 kr.
2) die ſämmtlichen Kunſtbau-Arbeiten	18,030 fl. 54 kr.
3) eine Straſſenkorrektion mit	1711 fl. 17 kr.
4) Chauſſirung und Pflaſterung der Wegübergänge . .	1879 fl. 45 kr.
5) Lieferung der Materialien zum Unterbau	20,482 fl. 54 kr.
6) desgl. der Markſteine .	500 fl. — kr.
in Summa	74,296 fl. 55 kr.

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahmsbedingniſſe liegen vom 14. September 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Kgl. Eiſenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einſicht offen, wo auch die lithographirten Submiſſions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen, mit erforderlicher Aufſchrift verſehen längſtens bis 27. September Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizu-

Digitized by Google

wohnen und ſeine Zulaſſungs= ſowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Lichtenfels, am 25. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht. Königl. Eiſenbahnbau=Sektion.
v. Gradl. Balbier.

Bekanntmachung.

In dem Concurſe über die Verlaſſenſchaft des Bauern Philipp Schmitt von Hirſcheid werden nachbenannte Immobilien:

1) ein Söldengütlein mit Zubehör, B.=Nr. 88,
2) ½ Tagw. Feld im See, B.=Nr. 660,
3) ¼ Tagw. Feld beim Kanal, B.=Nr. 660,
4) ½ Tagw. Feld im Aengerlein, B.=Nr. 660,
5) ½ Tagw. desgleichen in der groſſen Eichen, B.=Nr. 660,
6) ¼ Tagw. Feld in der Bug, B.=Nr. 660,
7) ¼ Tagw. desgleichen im Greinberg, B.=Nr. 660,
8) ¼ Tagw. desgleichen im Gries, B.=Nr. 660,
9) 1¼ Tagw. Feld, der Siegacker, B.=Nr. 660,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Strichstermin

auf Dienſtag den 26. September früh 10 Uhr

in dem Neubliſchen Gaſthauſe zu Hirſcheid anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahr 1837 und kann das Schätzungs=Protokoll, ſo wie das Laſtenverzeichniß in der Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts eingeſehen werden.

Bamberg, den 19. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Bauers Wolfgang Seyfferth zu Pfarrloh bei Nemmersdorf werden auf den Antrag der Erbsintereſſenten die zum Nachlaſſe gehörigen, unten beſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerſtag den 21. September d. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Wohnhauſe des Erblaſſers zu Pfarrloh beziel, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht wird, daß der Hinſchlag vorbehaltlich der obervormundſchaftlichen Genehmigung erfolgt.

Zugleich wird Termin zur Liquidation allenfallſiger, dem Gerichte noch nicht bekannten Nachlaßſchulden auf

Montag den 25. September d. Js.
Vormittags 9 Uhr

anberaumt, worin derartige Gläubiger bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung ihrer Forderungen bei Vertheilung der Nachlaßmaſſe zu erſcheinen haben.

Verkaufsobjekte:

1) eine Sölde, Kat.=Nr. 251, wozu gehört: ein Wohnhaus, Haus=Nr. 69 mit Stadel und dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründe, St.=S. 11⅜ kr., K. Lehen, werth 500 fl.,
2) eine Hofſtatt mit Schorgärtlein und Recht des Mitgenuſſes der unvertheilten Gemeindegründe, Kat.=Nr. 249, St.=S. 1½ kr., K. Lehen, werth 20 fl.,
3) ⅜ Tagwerk Wieſen, die Gerhardspeunth, Kat.=Nr. 250, III. Bonitätsklaſſe, St.=S. 7⅛ kr., bodenzinſiges Eigenthum, werth 170 fl.,
4) 1 Tagw. Feld und 1 Tagw. Wieſen, die Gerhardspeunth, Kat.=Nr. 252, II. Claſſe, St.=S. 19⅛ kr., K. Lehen, zehentbar, werth 550 fl.,
5) 1⅝ Tagw. Feld, die Steinbruck, Kat.=Nr. 29, II. Claſſe, St.=S. 8½ kr., Privatlehen, werth 180 fl.,
6) ⅜ Tagw. Wieſen in der Steinbruck, Kat.=Nr. 30, II. Claſſe, Privatlehen, St.=S. 5½ kr., werth 150 fl.,
7) ½ Tagw. Wieſen an der Steinbruck, Kat.=Nr. 110, II. Claſſe, St.=S. 3 kr., K. Lehen, werth 160 fl.,
8) 3 Tagw. Feld, der Krohenbaum, Kat.=Nr. 424 und Kat.=Nr. 99, II. Claſſe, St.=S. 19⅞ kr., K. Lehen, zehntbar, werth 700 fl.,
9) 1½ Tagw. Feld, die Stirn, U.=Nr. 492, I. und II. Claſſe, St.=S. 18 kr., bodenzinſiges Eigenthum, werth 500 fl.,

Berneck, den 6. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Haas.

Bekanntmachung.

Auf Inſtanz eines Gläubigers werden die dem Handelsmann Johann Baals von Schwarzenbach a. W. zugehörigen Grundrealitäten, als:

a) ein neuerbautes Wohnhaus nebſt Scheune und Pflanzgarten zu Schwarzenbach a. W., Hs.=Nr.

Digitized by Google

151, Steuer-Beſ.-Nr. 597 mit 13¼ kr. Steuerſimplum, im Schätzungswerthe zu 1100 fl. und

b) ½ Tagw. Feld, der breite Acker genannt, Kat.-Nr. 40c mit 10 Procent Handlohn und Todtenfall nach der Bayreuther Handlohnsordnung belaſtet, gibt 15 kr. jährlichen Erbzins und 3 kr. Steuerſimplum, werth 150 fl., am

Samſtag den 9. September d. Js., früh 10 Uhr, im Orte Schwarzenbach a. W. dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag erfolgt, ſobald der Schätzungspreis erreicht iſt.

Naila, am 20. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunkt.

v. n.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 13. September l. Js. wird im Geſchäfts-Lokale des unterzeichneten Rentamts das im nächſten Etats-Jahre erlegt werdende Roth- und Rehwild verſteigert, und damit Vormittags 9 Uhr angefangen werden, dazu man die Kaufsluſtigen einladet.

Pegnitz und Horlach, den 29. Auguſt 1843.

Königliches Rent- und Forſtamt.

Beck. Sintzel.

Gemäß hohen Regierungs-Reſcripts vom 22ſten d. Mts. ſoll auf das Rechnungsjahr 18 43/44 das in Königlichen Regiejagden eroberte Wildpret, an Rothwildpret, Rehen, Haaſen, Hühnern ꝛc. im öffentlichen Verſtriche verpachtet werden, nach den Bedingungen, wie ſolche in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 73, Jahrgang 1826 bekannt gemacht worden ſind.

Für die Reviere Weißenſtadt, Vordorf und Tröſten wird Verpachtungstermin am Freitag den 15. September Vormittags 10 Uhr im K. Rentamte Wunſiedel, und für die Reviere Sparneck und Hallerſtein Sonnabend den 16. September Vormittags 10 Uhr im K. Rentamte Münchberg anberaumt, wozu Wildprets-Pachtliebhaber eingeladen werden.

Wunſiedel, den 31. Auguſt 1843.

Königliches Forſtamt.

Moſer.

Bekanntmachung.

Es beabſichtigen nachſtehende Perſonen in das Königreich Griechenland auszuwandern:

1) Johann Philipp Höchſtädter von Dietersdorf, deſſen Ehefrau Caroline mit ihren Kindern
   a) Sophia,
   b) Wilhelm,
   c) Johann und
   d) Georg;
2) Adam Döring von Altenhof, deſſen Ehefrau Margaretha und deſſen Schweſter Johanna mit ihrem Kinde, Namens Margaretha;
3) Franz Diem von da, deſſen Ehefrau Kunigunda mit ihren Kindern
   a) Kunigunda,
   b) Margaretha und
   c) Franz;
4) Chriſtiane Langguth von hier mit ihrem unehelichen Kinde Philipp Julius;
5) Georg Funk von Altenhof, deſſen Ehefrau Katharina mit ihren Kindern
   a) Margaretha und
   b) Georg;
6) Georg Autſch von Hattersdorf;
7) Barbara Tranſiska von Neundorf;
8) Andreas Schlund von Hergramsdorf und
9) Nicolaus Röſch von Altenhof;

und werden ſofort alle diejenigen, welche Forderungen an dieſelben zu machen haben, aufgefordert, ſolche am

Donnerſtag den 14. September l. Js. früh 8 Uhr

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden und gehörig nachzuweiſen, widrigenfalls bei Ausantwortung des Vermögens keine Rückſicht auf ſie genommen werden würde.

Schloß Tambach, den 24. Auguſt 1843.

Gräflich Ortenburgiſches Herrſchaftsgericht.

Eckl.

Nach dem Antrage der Betheiligten wird das zur Verlaſſenſchaftsmaſſe der zu Großenau verſtorbenen Bauer Johannes und Eva Katharina Fiſcherſchen Eheleute gehörige Einviertels Gütlein, Haus-Nr. 26, zu Großenau, Str.-Beſ.-Nr. 265, ſammt aller Zubehör, belaſtet mit 3 fl. 59 kr. alljährlichem Bodenzins zum Ge-

Digitized by Google

nioratslehen Großenau und der Steuer aus 36 kr. Steuerſimplum zum Königl. Rentamte Münchberg, nach Abzug der Laſten und Abgaben auf 941 fl. gerichtlich gewürdiget, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Termin hiezu iſt auf den

21. September Vormittags 10 Uhr

im Wirthshauſe zu Großenau anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen in der Zwiſchenzeit die Einſichtnahme der Taxations-Verhandlung in dießſeitiger Regiſtratur geſtattet wird, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag vorbehaltlich der Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts erfolgt.

Schwarzenbach a. d. Saale, den 24. Auguſt 1843.

Gräflich und Freiherrlich von Hirſchberg'ſches Seniorats-Patrimonialgericht Großenau.

v. Paſchwitz.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkte beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . . .	20 fl. 24 kr.	18 fl. 42 kr.	16 fl. 12 kr.
Korn . . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 6 kr.	10 fl. — kr.
Gerſte . . .	10 fl. 30 kr.	9 fl. 48 kr.	9 fl. — kr.
Haber . . .	9 fl. 36 kr.	7 fl. 12 kr.	6 fl. 36 kr.
Erbſen . . .	19 fl. 30 kr.	19 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Linſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 30. Auguſt 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Warnung). Da die unterzeichnete Katharina Kiesling, geborne Hörath zu Dreſſendorf, Königlichen Landgerichts Bayreuth, wegen ihres Ehemannes des Bauers Georg Adam Kiesling zu Dreſſendorf, liederlichen und unfleißigen Haushaltens, auf Aufhebung der bisher zwiſchen ihnen beſtandenen allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft angetragen hat, ſo warnt dieſelbe, in Hinblick auf §. 5 tit. VII. der Brandenburg-Kulmbacher Landes-Conſtitution, Jedermann, ſich mit ihrem Ehemann in kein Geſchäft einzulaſſen, noch demſelben zu creditiren.

Dreſſendorf, den 25. Julius 1843.

Katharina Kiesling, geborne Hörath.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. Auguſt 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .		$101\frac{3}{8}$
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	672	669

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 107. Bayreuth, Donnerſtag am 7. September 1843.

Inhalt:
Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 26. Auguſt l. Js. der von dem Freiherrlich von Plotho'ſchen Kirchenpatronate für den Pfarramts-Candidaten Gottlieb Friedrich Sieger von Redwitz ausgeſtellten Präſentation auf die Pfarrei Joditz, Dekanats Hof, Allerhöchſt-Ihre Landesfürſtliche Beſtätigung allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Düngfelder zu Truppach und deſſen Verlobte, ledige Margaretha Schrenker von Glashütten haben laut gerichtlich verlautbarten Ehevertrags vom 27. Juli curr. die eheliche Gütergemeinſchaft unter einander ausgeſchloſſen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 5. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

D. l. a.

Hirſchbeck, Aktuar.

Bekanntmachung.

Zur Reparatur des Wohnhauſes und des Stadels auf dem ſogenannten Döbitſch zur Pfarrei Benk ſollen die auf 81 fl. 43 kr. veranſchlagten Zimmermannsarbeiten in Folge höchſter Regierungs-Entſchließung an den Wenigſtnehmenden in Accord gegeben werden.

Termin hiezu wird auf

Donnerſtag 14. September curr. Morgens 10 Uhr

anberaumt, wozu qualifizirte Zimmermeiſter eingeladen werden. Die Strichbedingungen werden mit Beginn des Strichs, welcher im Gerichtslokale abgehalten wird, bekannt gegeben werden. Der Koſtenvoranſchlag kann in der Regiſtratur an jedem Mittwoch und Samſtag eingeſehen werden.

Bayreuth, den 31. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

v. n.

Dolhopf, K. Civil-Adjunkt.

Bei der unterfertigten Behörde werden drei neue Säbel mit eiſernen Pariſtangen und Scheiden, nach der Form der Säbel der Gerichtsdiener, dann 3 Kuppeln hiezu von lakirtem Leder mit Meſſing-Beſchläg, im Wege der Licitation angekauft, weshalb Lieferungsluſtige auf

Donnerstag den 14. September früh 9 Uhr,

hieher eingeladen werden.

St. Georgen, den 1. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpection.

Köppel.

Zur Verakkordirung der Lieferung von 400 Centner Lagerſtroh für die Strafanſtalt pro $18\frac{43}{44}$ durch den Wenigſtnehmenden, werden Lieferungsluſtige auf

Freitag den 15ten l. Mts. früh 9 Uhr

hieher eingeladen.

St. Georgen, den 1. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpection.

Köppel.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 26. Juni 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck

werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen des in Konkurs gerathenen Büttnermeiſters Johann Konrad Haberſtumpf zu Gefrees zum zweiten Male, da im Termin am 8ten d. Mts. ein annehmbares Meiſtgebot nicht gelegt worden iſt, im Wege der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837, §. 114 und §. 64 des Hypotheken-Geſetzes hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerſtag den 12. October l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Bayer'ſchen Gaſthauſe zu Gefrees beziełt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Wohnhaus, Hs.-Nr. 138, K.-Nr. 477 zu Gefrees, mit Backofen und Stallung, einem Hofraum von 1316 []Fuß, Steuerſimplum $22\frac{1}{2}$ kr., Blutzehnt ans K. Aerar. Dazu gehört noch insbeſondere:
  1) Waldrecht auf jährlich $2\frac{1}{4}$ Klafter Scheitholz aus K. Waldung, U.-Nr. 1169, Str.-Simpl. $3\frac{3}{4}$ kr.,
  2) $\frac{3}{4}$ Tagw. Buſchholz in der Reuth, Gemeindetheil, Kat.-Nr. 1022, Str.-Simpl. 3 kr., III. Claſſe,
  3) Mitgenuß der unvertheilten Gemeindehuth, Kat.-Nr. 1023,
  4) 8 []Ruthen Gemeindetheil am untern Putzenberg, Kat.-Nr. 1024, Str.-Simpl. $\frac{1}{8}$ kr., III. Claſſe,
  5) ein Pflanzgärtlein am Gottesacker, 2 []Ruthen haltend, Kat.-Nr. 1025, Str.-Simpl. $\frac{3}{8}$ kr., I. Claſſe,
  6) eine Dungſtätte über der Straße.

  Wohnhaus ſammt Zubehör, geſchätzt auf 1140 fl.

II. Der halbe Stadel, am Bach gelegen, geſchätzt auf 250 fl.

III. Der Felſenkeller in der tiefen Gaſſe, Kat.-Nr. 1026, geſchätzt auf 70 fl.

IV. Folgende Grundſtücke:
  1) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld auf'm Putzenberg, Kat.-Nr. 1026, Str.-Simpl. 3 kr., III. Claſſe, werth 150 fl.,
  2) $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld am Putzenberg, Kat.-Nr. 1027, Str.-Simpl. $1\frac{1}{8}$ kr., II. Claſſe, werth 125 fl.,
  3) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Feld auf'm Sand, Kat.-Nr. 1028, Str.-Simpl. $11\frac{1}{4}$ kr., I. und II. Claſſe, werth 350 fl.,
  4) 120 []Ruthen Wieſen, die dürre Wieſe, Kat.-Nr. 1029, Str.-Simpl. $1\frac{7}{8}$ kr., II. Claſſe, werth 140 fl.,
  5) $\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſen in den obern Theilen, Kat.-Nr. 1030ᵃ, wovon der fünfte Theil mit Granitſteinen belegt iſt, Str.-Simpl. 3 kr., II. Claſſe, werth 180 fl.,
  6) $\frac{1}{32}$ Tagw. Wieſen, das Depſerwieslein, Kat.-Nr. 1030ᵇ, Str.-Simpl. $1\frac{1}{8}$ kr., I. Claſſe, werth 25 fl.,
  7) $\frac{5}{8}$ Tagw. Feld in der oberen Leimengruben, Kat.-Nr. 1407, Str.-Simpl. $4\frac{1}{8}$ kr., II. Claſſe, werth 180 fl.,
  8) $\frac{5}{8}$ Tagw. Feld am Witzleshöfer Steig, Kat.-Nr. 1489, Str.-Simpl. $4\frac{7}{8}$ kr., werth 250 fl.

Haas.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachbenannte dem Bauernſohne Johann Georg Seitz zu Wildenfels gehörige Realitäten zu Plech:

ein Wohnhaus Nr. 100 nebſt Hofraith, Scheuer und Garten, wozu das Mittelwaldrecht in dem Veldenſteinerforſt,

$\frac{1}{4}$	Tagw.	Wieſe, die Herbſtwieſe,	II. Cl.,
$\frac{1}{2}$	"	Feld, die Schneidersleithen,	II. Cl.,
$\frac{3}{8}$	"	Feld in der Strüt,	II. Cl.,
$\frac{1}{4}$	"	Feld im Hörlagrund,	II. Cl.,
1	"	Feld am Bernheckerweg,	II. Cl.,
$\frac{1}{2}$	"	Feld im Liegernberg,	III. Cl.,

zuſammen auf 830 fl. geſchätzt, öffentlich feilgeboten.

Commiſſion hiezu im Markte Plech iſt auf

den 4. October c. a. Vormittags 11 Uhr

angeſetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß das Schätzungsprotokoll in dieſſeitiger Regiſtratur zur Einſicht offen liegt, und der Zuſchlag

Digitized by Google

nach §. 97 seq. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Schnabelwaid, am 18. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Concursſache über das nachgelaſſene Vermögen des verlebten Soldaten Johann Stengel von Neufang iſt das Prioritäts-Erkenntniß unterm Heutigen an die Gerichtstafel angeheftet worden.

Kronach, am 26. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die zur Färbermeiſter Georg Adam Kögler'ſchen Verlaſſenſchaftsmaſſe dahier gehörigen Realitäten:

a) ein Wohnhaus mit Scheuer, Stallung und Grasgarten, dann der Färberei-Gerechtigkeit, Beſitz-Nr. 188, Str.-Cap. 600 fl., geſchätzt auf 2415 fl.,

b) das Waldrecht, B.-Nr. 189, beſtehend in 3 Klafter weichen Scheitholzes gegen Forſtgebühr aus der Staatswaldung, Str.-Cap. 100 fl., geſchätzt auf 300 fl.,

c) 1⅞ Tagwerk Holz ober dem harten Käs, Str.-Cap. 25 fl., geſchätzt auf 90 fl.,

d) 1⅞ Tagwerk dergl. unter dem ſteinigten Weg, Str.-Cap. 20 fl., geſchätzt auf 115 fl.,

e) 3¼ Tagwerk dergl. in der Sandgrube, Str.-Cap. 35 fl., geſchätzt auf 235 fl.,

f) 1⅞ Tagwerk Hut auf der Schloßeggeten, Str.-Cap. 10 fl., geſchätzt auf 35 fl.,

ſämmtlich unter Beſ.-Nr. 190 vorgetragen,

g) ¼ Tagwerk Feld von der vertheilten Schloßeggeten, B.-Nr. 191, Str.-Cap. 20 fl., geſchätzt auf 20 fl.,

h) 1 Tagwerk Feld, der Ovelacker am Schläppnerſteig, B.-Nr. 192, zehentbar mit ⅔ zum Rentamt Wunſiedel, ⅓ zur Pfarrei dahier, Str.-Cap. 200 fl., geſchätzt auf 400 fl.,

i) 1¼ Tagwerk zweimädige Wieſe im Himmelreich, incl. ⅛ Tagwerk Weiher, B.-Nr. 193, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 165 fl., geſchätzt auf 200 fl.,

k) ¼ Tagwerk Feld im rothen Bühl, B.-Nr. 1955, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 30 fl., geſchätzt auf 120 fl.,

l) ⅓ von 3 Tagwerk zweimädiger Wieſe am Höferſteig, B.-Nr. 1957, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 140 fl., geſchätzt auf 200 fl.,

m) ⅝ Tagwerk Feld im rothen Bühl, B.-Nr. 1954, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 95 fl., geſchätzt auf 75 fl.,

n) ⅞ Tagw. Feld und Wieſe, das Gebhardts-Wieslein, B.-Nr. 1957, das Feld zehentbar wie vor, St.-Cap. 200 fl., geſchätzt auf 200 fl.,

werden

Mittwoch den 27. September dieſes Jahres,
Vormittags 9 Uhr

im Lokale des unterfertigten Gerichts öffentlich feilgeboten und nach erfolgter Genehmigung der Erbs-Intereſſenten an den Meiſtbietenden adjudizirt.

Kirchenlamitz, am 12. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Beck.

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Saifenſiedermeiſters Johann Gernert von Staffelſtein wird auf den einſtimmigen Antrag der betheiligten Gläubiger zum öffentlichen Verkaufe der zur Maſſe gehörigen Immobilien dritter und letzter Verſteigerungstermin auf

Donnerstag den 28. September l. Js. Vormittags
10 Uhr

in loco Staffelſtein angeſetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 30. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Bekanntmachung.

Auf Inſtanz eines Gläubigers werden die dem Handelsmann Johann Baals von Schwarzenbach a. W. zugehörigen Grundrealitäten, als:

a) ein neuerbautes Wohnhaus nebſt Scheune und Pflanzgarten zu Schwarzenbach a. W., Hs.-Nr. 151, Steuer-Beſ.-Nr. 597 mit 13¼ kr. Steuerſimplum, im Schätzungswerthe zu 1100 fl. und

Digitized by Google

b) ½ Tagw. Feld, der breite Acker genannt, Kat.-Nr. 40^{c} mit 10 Procent Handlohn und Todtenfall nach der Bayreuther Handlohnsordnung belaſtet, gibt 15 kr. jährlichen Erbzins und 3 kr. Steuerſimplum, werth 150 fl., am

Samſtag den 9. September d. Js., früh 10 Uhr, im Orte Schwarzenbach a. W. dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag erfolgt, ſobald der Schätzungspreis erreicht iſt.

Naila, am 20. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunkt.

v. n.

Bekanntmachung.

In Sachen der Johanna Chriſtiana Henriette Reinhardt zu Ludwigsſtadt gegen den Dienſtknecht Johann Jahn von Erbsbühl, Anſprüche aus einer Schwängerung betr. hat ſich der Verklagte, der öffentlichen Ladung ohngeachtet, zu dem auf den 27. April d. Js. dahier angeſetzten Verhandlungstermin nicht eingefunden; es wird daher nach Maaßgabe des § 18. des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 wiederholter Termin zur Verhandlung der Sache auf

Dienſtag den 26. September d. Js. früh 10 Uhr dahier anberaumt, wozu beide Theile und insbeſondere der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen wird, daß bei ſeinem abermaligen Nichterſcheinen die Klage für abgeleugnet gehalten, er mit ſeinen Einreden ausgeſchloſſen und Klägerin gemäß § 6. Abſ. 1 der Prozeß-Novelle vom 22. Juli 1819. zum Beweiſe ihres Klagegrundes zugelaſſen werden ſoll.

Die Koſten der vereitelten Tagsfahrt hat Beklagter zu tragen. Naila, am 29. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht,
Löwel, Civil-Adjunkt.

v. n.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 13. September l. Js. wird im Geſchäfts-Lokale des unterzeichneten Rentamts das im nächſten Etats-Jahre erlegt werdende Roth- und Rehwild verſteigert, und damit Vormittags 9 Uhr angefangen werden, dazu man die Kaufsluſtigen einladet.

Pegnitz und Horlach, den 29. Auguſt 1843.

Königliches Rent- und Forſtamt.
Beck. Eintzel.

Gemäß hohen Regierungs-Reſcripts vom 22ſten d. Mts. ſoll auf das Rechnungsjahr $18\frac{43}{44}$ das in Königlichen Regiejagden eroberte Wildpret, an Rothwildpret, Rehen, Haaſen, Hühnern ꝛc. im öffentlichen Verſtriche verpachtet werden, nach den Bedingungen, wie ſolche in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 73, Jahrgang 1826 bekannt gemacht worden ſind.

Für die Reviere Weißenſtadt, Vordorf und Tröſtau wird Verpachtungstermin am Freitag den 15. September Vormittags 10 Uhr im K. Rentamte Wunſiedel, und für die Reviere Sparneck und Hallerſtein Sonnabend den 16. September Vormittags 10 Uhr im K. Rentamte Münchberg anberaumt, wozu Wildprets-Pachtliebhaber eingeladen werden.

Wunſiedel, den 31. Auguſt 1843.

Königliches Forſtamt.
Moſer.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Es iſt vorgekommen, daß Unbefugte Monatsbeiträge für die Klein-Kinder-Bewahr-Anſtalt dahier eingehoben und unterſchlagen haben. Dieſem zu begegnen, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Einhebung derſelben nur der Lohnbediente Nietſche und deſſen Ehefrau von hier ermächtigt ſind.

Zugleich werden die geehrten Mitglieder gebeten, ihre monatlichen Zahlungen in das dabei ihnen immer vorzulegende Einheberegiſter wo möglich ſelbſt einzutragen.

Bayreuth, den 5. September 1843.

Die Verwaltung der Anſtalt.

Bei einer ſtillen Familie, zunächſt dem Gymnaſium dahier wohnend, werden mit Anfang des Schuljahres zwei, auch drei Gymnaſiaſten in Koſt und Logis zu nehmen geſucht. Das Nähere bei der Redaktion dieſes Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 108. Bayreuth, Sonnabend am 9. September 1843.

Inhalt:
Verlaſſenſchaft des im neapolitaniſchen Militairdienſte verſtorbenen Peter Stalzer. — Bauholzabgabe. — Ober- und Appellationsgerichtliche Taxen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verlaſſenſchaft des im neapolitaniſchen Militairdienſte verſtorbenen Peter Stalzer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Nachſtehenden folgt ein Abdruck des unterm 27ten v. M. im oben bemerkten Betreffe aus dem K. Miniſterium des Innern erlaſſenen hohen Reſcripts, mit dem Auftrag an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, in ihrem Bezirke zur Erforſchung des Geburtsortes des rc. Stalzer und ſeiner etwaigen Inteſtaterben die geeigneten Recherchen anzuſtellen, und das Ergebniß binnen 6 Wochen anzuzeigen,

Bayreuth, den 4. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Miniſterium des Innern.

Nach einer vorliegenden Anzeige des K. Generalagenten zu Neapel iſt dortſelbſt am 12. Oktober 1838 ein im erſten Schweitzer-Regimente geſtandener Soldat, Namens Peter Stalzer, angeblich aus Bayern gebürtig, mit Hinterlaſſung von 8 fl. 46 kr. geſtorben.

Da aus den Angaben des ausgeſtellten Todesſcheines die Heimath des Verſtorbenen nicht mit Verläſſigkeit zu entnehmen war, ſo erhält die K. Regierung den Auftrag, zur Erforſchung des Geburtsortes des genannten Soldaten und ſeiner etwaigen Inteſtaterben die geeigneten Einleitungen zu treffen, deren Ergebniß anzuzeigen iſt, damit wegen Ausfolglaſſung des Betrages von 8 fl. 46 kr. das Weitere verfügt werden könne.

München, den 27. Auguſt 1843.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Graf Seinsheim.

Digitized by Google

An ſämmtliche K. Polizeibehörden und Forſtämter von Oberfranken.
(Bauholzabgabe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt in neuerer Zeit häufig vorgekommen, daß Bauholzgeſuche für bereits ſchon in der Ausführung begriffene Bauten unter dem Vorwande der Unverſchieblichkeit des Baues und der Gefahr auf dem Verzuge der Bauholzabgabe geſtellt wurden.

Da es jedoch jedem ordentlichen Hauswirthe angelegen ſeyn muß, ſich ſchon vor der Ausführung des beabſichtigten Baues die hiezu erforderlichen Materialien zu verſchaffen, und überdieß unausgetrocknetes und zur Unzeit gefälltes Holz zum Bauen keine Dauer hat, wodurch den Unterthanen Nachtheil erwächſt und das Holzkonſumo unnöthig vermehrt wird, ſo ſieht man ſich veranlaßt, das Ausſchreiben im Kreis-Intelligenzblatte vom 28. Juni 1826 (pag. 578) wiederholt mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß für die Folge mit Ausnahme der durch unvorhergeſehene zufällige Ereigniſſe entſtandenen Bauholzbedürfniſſe nur diejenigen berückſichtiget werden, — für welche das Holz rechtzeitig nachgeſucht wurde.

Bayreuth, den 5. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Vetterlein.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Nach der Anzeige des Expeditions-Amtes des unterzeichneten Gerichtshofes beſtehen abermals bedeutende Rückſtände an Königl. Ober- und Appellationsgerichtlichen Taxen, deren Einſendung längſtens bis zum 30. September d. Js. unter Vorlage der Libelle pro $18\frac{43}{44}$

a) über die ruhenden Gefälle mit genügender Beſcheinigung der zeitlichen Uneinbringlichkeit derſelben,

b) über die abſolut uneinbringlichen und niederzuſchlagenden Poſten, mit Beifügung der vorſchriftsmäßigen — gerichtlich beglaubigten Atteſte der fruchtlos geweſenen Auspfändung, Armuthszeugniſſe und Genußſcheine,

bei Vermeidung der Abſendung von Exekutionsboten den Untergerichten von Oberfranken andurch befohlen wird.

Bamberg, den 2. September 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Beurlaubung des K. Appellationsgerichts-Präſidenten.
Kiliani, Direktor.

Klick.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die den einzelnen Familien gegebene verlängerte Friſt zur eigenen Verfügung über die im hieſigen ſtädtiſchen Gottesacker zum Wegſchaffen beſtimmten alten Leichenſteine iſt mit dem 31. Auguſt zu Ende gelaufen. Auf den Grund der in Nro. 64, 69 und 93 veröffentlichten Bekanntmachungen wird daher jeder bisher nicht angemeldete Anſpruch auf jene Steine hiermit präcludirt oder für ausgeſchloſſen erklärt. Die Leichenſteine ſelbſt aber ſollen für Rechnung der Kirchenſtiftung in angemeſſenen Partieen, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert werden, wozu Termin auf

Donnerſtag den 14. September curr.

angeſetzt wird. Steigerungsluſtige werden eingeladen, ſich an dem genannten Tage früh 8 Uhr in dem Gottesacker einzufinden. Bayreuth, am 6. September 1843.

Die proteſtantiſche Kirchenverwaltung.
Wirth.

Digitized by Google

Bei der unterfertigten Behörde werden drei neue Säbel mit eiſernen Parirſtangen und Scheiden, nach der Form der Säbel der Gerichtsdiener, dann 3 Kuppeln hiezu von lakirtem Leder mit Meſſing-Beſchläg, im Wege der Licitation angekauft, weshalb Lieferungsluſtige auf

Donnerstag den 14. September früh 9 Uhr,

hieher eingeladen werden.

Sct. Georgen, den 1. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpection.

Köppel.

Zur Verakkordirung der Lieferung von 400 Centner Lagerſtroh für die Strafanſtalt pro $18\frac{43}{44}$ durch den Wenigſtnehmenden, werden Lieferungsluſtige auf

Freitag den 15ten l. Mts. früh 9 Uhr

hieher eingeladen.

Sct. Georgen, den 1. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpection.

Köppel.

Bekanntmachung.

Am Donnerſtag den 21ſten dieſes Monats Vormittags 9 Uhr werden dahier mehrere Parthien Dünger, Erde und Roggenkleie an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert und Kaufsluſtige hiezu eingeladen.

Sct. Georgen, den 5. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpektion.

Der Vorſtand legal verhindert.

Albrecht.

Bekanntmachung.

Nachdem die Königl. Regierung, Kammer des Innern, die Angebote vom 5ten d. Mts. nicht genehmigt hat, wird zu anderweitiger Verſteigerung der Verköſtigung der Büßer für $18\frac{43}{44}$ Termin auf

Freitag den 15ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und werden Strichluſtige hiezu eingeladen.

Sct. Georgen, den 8. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpektion.

Der Vorſtand legal verhindert.

Albrecht.

Bekanntmachung.

Die Flaſchnermeiſter Johann Chriſtian und Wilhelmine Waltheriſchen Eheleute dahier, ſowie die Wittwe Anna Margaretha Lippert von da haben bei dem unterfertigten Gerichte um einen Reiſepaß nach Nordamerika nachgeſucht und wollen dieſelben auch ihre beiden Enkel, die Melbersſöhne Johann Georg und Johann Theodor Beyerlein, beide noch minderjährig, dahin mit ſich nehmen.

Wer an dieſe Perſonen aus irgend einem Grunde einen rechtlichen Anſpruch zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolchen in dem auf den

16. September l. Js.

beſtimmten Termin gehörig zu liquidiren und nachzuweiſen, weil auſſerdem den Waltheriſchen Eheleuten und ihren Begleitern der Reiſepaß ausgehändigt werden wird.

Culmbach, am 2. September 1843.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll das Wohnhaus des Saifenſieders Carl Eugen Doig in der Ludwigsſtraße dahier, Haus-Nr. 41, zweiſtöckig, ganz maſſiv erbaut, U.-B.-Nr. 1687, Steuerkapital 800 fl., erbzinnsbar mit $56\frac{1}{4}$ kr. zum Stadtmagiſtrate dahier, mit dazu gehörigem Waldrechte auf drei Klafter Scheitholz, Beſitz-Nr. 1577, Steuerkapital 100 fl., geſchätzt auf 4250 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden und hat man Bietungstermin auf

Dienſtag den 10. October laufenden Jahrs

Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen in den §§. 98 — 101 der neueſten Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Wunſiedel, den 1. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der im ledigen Stande verlebten Eliſabetha Zoller zu Königs-

Digitized by Google

feld Anſpruch zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ſolchen am

21. September d. Js.

bei dem hieſigen Königl. Landgerichte bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung bei Ausantwortung des Nachlaſſes anzumelden und nachzuweiſen.

Zugleich werden diejenigen, welche von der Verlaſſenſchaft etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des Erſatzes oder nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte an die Stiftungs-Verwaltung Königsfeld, als eingeſetzte Erbin bis zum fraglichen Termin abzuliefern. Hollfeld, am 21. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Gegen den Flößer Georg Fiſcher beim Plan zu Frieſen wurde unterm Heutigen das allgemeine Conkurs-Verfahren eingeleitet und das Conkurs-Eröffnungs-Erkenntniß an das Gerichtsbrett affigirt, wovon deſſen Gläubiger in Kenntniß geſetzt werden.

Kronach, am 26. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Geiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrage der Weber Zeitleriſchen Erben ſollen ſämmtliche zum Nachlaſſe der verſtorbenen Zeitleriſchen Kinder gehörigen Grundſtücke:

1/2 Wohnhaus, Stadel und dazu gehörigem Waldrecht und Garten,
1 Tagwerk Hut in der Wannfeld,
3/8 „ Feld am Hebanzer-Weg,
1/4 „ Feld am Weiſſenſtädter-Weg,
3/8 „ dergl. im Mittelweg,
1/4 „ daſelbſt,
1/8 „ eben daſelbſt,
3/8 „ dergl. in der Scheibengaße,
3/8 „ dergl. im Rohrsbach,
1/8 „ Griesfeld im Wonderer-Weg,
1/2 „ dergl. in 2 Stücken, in der Schlupfen,
1/8 „ Wieſe, die Rinnenwieſe,
1/4 „ Wieſe im Rhus,
1/2 Tagwerk Feld mit einem Wiesfleck am Habinther-Weg,
1/2 „ Wieſe, Weiher und Feld daſelbſt,
1/4 „ Holz am Habinther-Weg,
1/2 „ eben daſelbſt,
1/8 „ in der breiten Loh,
1/4 „ dergl. im Steinbach,
ein Stück Halz im untern Gr[illegible]
3/4 Tagwerk dergl. in der obern Wendern,
1/4 „ dergl. in der untern Wendern,
6/8 „ dergl. im Pfaffenwald,
6/8 „ dergl. daſelbſt

öffentlich verkauft werden. Es wird daher auch Termin zum Verkaufe auf den

16. September curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt und Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß bei einem annehmbaren Gebot der Zuſchlag ſofort erfolgen wird.

Der Termin ſelbſt wird in Markt Leuthen im Ruckdeſchel'ſchen Gaſtwirthshauſe abgehalten.

Kirchenlamitz, den 21. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

In Sachen der Johanna Chriſtiana Henriette Reinhardt zu Ludwigsſtadt gegen den Dienſtknecht Johann Jahn von Erbsbühl, Anſprüche aus einer Schwängerung betr. hat ſich der Verklagte, der öffentlichen Ladung ohngeachtet, zu dem auf den 27. April d. Js. dahier angeſetzten Verhandlungstermin nicht eingefunden; es wird daher nach Maaßgabe des §. 18. des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 wiederholter Termin zur Verhandlung der Sache auf

Dienſtag den 26. September d. Js. früh 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu beide Theile und insbeſondere der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen wird, daß bei ſeinem abermaligen Nichterſcheinen die Klage für abgeleugnet gehalten, er mit ſeinen Einreden ausgeſchloſſen und Klägerin gemäß § 6. Abſ. 1 der Prozeß-Novelle vom 22. Juli 1819. zum Beweiſe ihres Klagegrundes zugelaſſen werden ſoll.

Digitized by Google

Die Koſten der vereitelten Tagsfahrt hat Beklagter zu tragen. Naila, am 29. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunkt.
v. n.

P u b l i c a n d u m.

Der Schenkwirth Balthaſar Fehn zu Preßig hat ſich dem Gantverfahren unterworfen.

Es wird zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, zur Abgabe der Einreden und Schlußerklärungen ein einziger Termin auf

Mittwoch den 18. October curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzt und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterſcheinen an dieſem Tage die Ausſchließung mit der treffenden Verhandlung und reſp. von der Maſſe zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Handen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die Aktiven nach der Schätzung 473 fl. 26 kr. und die bekannten Schulden, worunter 225 fl. Hypothekenſchulden ſind, 856 fl. 16 kr. betragen.

Ludwigsſtadt, am 29. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Mayer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am Mittwoch den 13. September l. Js. wird im Geſchäfts-Lokale des unterzeichneten Rentamts das im nächſten Etats-Jahre erlegt werdende Roth- und Rehwild verſteigert, und damit Vormittags 9 Uhr angefangen werden, dazu man die Kaufsluſtigen einladet.

Pegnitz und Horlach, den 29. Auguſt 1843.

Königliches Rent- und Forſtamt.
Beck. Sintzel.

Gemäß hohen Regierungs-Reſcripts vom 22ſten d. Mts. ſoll auf das Rechnungsjahr 18$\frac{43}{44}$ das in Königlichen Regiejagden eroberte Wildpret, an Rothwildpret, Rehen, Haaſen, Hühnern ꝛc. im öffentlichen Verſtriche verpachtet werden, nach den Bedingungen, wie ſolche in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 73, Jahrgang 1826 bekannt gemacht worden ſind.

Für die Reviere **Weißenſtadt**, **Vordorf** und **Tröſtau** wird Verpachtungstermin am Freitag den 15. September Vormittags 10 Uhr im K. Rentamte Wunſiedel, und für die Reviere **Sparneck** und **Hallerſtein** Sonnabend den 16. September Vormittags 10 Uhr im K. Rentamte **Münchberg** anberaumt, wozu Wildprets-Pachtliebhaber eingeladen werden.

Wunſiedel, den 31. Auguſt 1843.

Königliches Forſtamt.
Moſer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Donnerſtag den 14ten d. Mts. früh 9 Uhr wird in der Kanzlei des unterfertigten Amtes das während dem Etatsjahr 18$\frac{43}{44}$ in den Regie-Jagden der Reviere Culmbach, Ziegelhütten und Stadtſteinach erlegt werdende Wildpret an den Meiſtbietenden verſteigert, wozu Kaufsluſtige eingeladen werden.

Culmbach, am 6. September 1843.

Königliches Forſtamt.
v. Sundahl.

Allenfallſige Bewerber um die neu errichtete proteſtantiſche Schule zu Brunn, wo ein zeitlicher daſiger Lehrer zugleich die Kantorats-Organiſten- und Kirchendieners-Functionen zu verſehen hat, im Bezirke des Königlichen Landgerichts Hollfeld und Königlichen Dekanats Bamberg, hinſichtlich welcher das Präſentationsrecht der dieſſeitigen hohen Gutsherrſchaft zuſteht, werden eingeladen, ihre vorſchriftsmäßig zu belegenden Geſuche binnen 14 Tagen hieher einzureichen.

Burggrub, den 4. September 1843.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergiſches Patrimonialgericht I. Klaſſe.
Gleitsmann.

Die mit dem 1. Oktober l. Js. in Erledigung kommende dahieſige Stadtſchreiberſtelle, verbunden mit einem fixen Gehalt von jährlich 200 fl., nebſt freier Wohnung und 5 Klafter Holz ſoll anderweit beſetzt werden.

Digitized by Google

Deßfallſige Bewerber wollen ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche innerhalb 3 Wochen, a dato portofrei dahier einreichen.

Am 1. September 1843.

Der Magiſtrat der Kgl. Bergſtadt Goldkronach.
Heiſchmann, Bürgermeiſter.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. September bis 8. October 1843.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 8 Lth. — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 5 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 11 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 16 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 4 Pfd. 21 Loth 3 Quint.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 19 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 6 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfd 26 Lth. — Qt.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 24 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 17 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 9 Lth. 3 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 9 kr. — pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 7 kr 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 5 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 22 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerſte 16 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 11 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerſte 10 kr. 1 pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 6 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 13 kr. 2 pf.; eine Maas Gerſtengries 4 kr. 3 pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 4 kr. — pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 7 kr. 3 pf.; eine Maas Hierſe 11 kr. — pf.; eine Maas Haidel 11 kr. 3 pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 11 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 9 kr. 2 pf. ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 8 kr. — pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 12 kr. 2 pf.; ein Ochſenfuß 10 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kalbfleiſches 7 kr. — pf.; ein Kalbskopf 13 kr — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 23 kr. — pf.; ein Gekrös 9 kr. — pf.; ein Paar Bries 8 kr — pf.; 4 gebrühte Kälberfüſſe 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 9 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 12 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 17 kr. — pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. 2 pf.; ein Pfund Preſſack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleiſch 9 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleiſch 9 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 7 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet 6 kr. — pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 8 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtet 23 kr.; ein Pfund gegoſſene Lichter 25 kr.; ein Pfund Saife 21 kr.; ein Pfund rohes Unſchlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 22 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat Auguſt 1843.

Ein Scheffel Waizen koſtete 16 fl. 12 kr. bis 27 fl. — kr.; ein Scheffel Roggen 10 fl. 30 kr. bis 21 fl. 27 kr.; ein Scheffel Gerſte 7 fl. 48 kr. bis 17 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 48 kr. bis 13 fl. 12 kr.; ein Scheffel Erbſen 18 fl. — kr. bis 18 fl. 45 kr.; ein Scheffel Linſen — fl. — kr. bis 18 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 48 kr. bis 1 fl. 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu koſtete — fl. 40 kr. bis 1 fl. 12 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 9 fl. — kr. bis 15 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 10 fl. — kr. bis 14 fl.

Digitized by Google

— kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete — kr. bis — kr.; ein Pfd. Hechte — kr. bis — kr.; ein Pfd. Forellen 24 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfiſche — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weiß-fiſche 8 kr. bis 9 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebſe 20 kr. bis 30 kr.

Eine Gans koſtete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 20 kr.; eine Ente 28 kr. bis 40 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 28 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 20 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 7 kr. bis 9 kr.; ein Haaſe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 18 kr. bis 20 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 37 kr. bis 44 kr.; ein Pfund Butter 18 kr. bis 24 kr.; 4 Stück Eyer 3½ kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr. Bayreuth, am 7. September 1843.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legaler Abweſenheit des erſten rechtsk. Bürgermeiſters.
Schweitzer. Haß.
Zimmerer, Sekr.

Nicht Amtliche Artikel.

Verehrten Freunden, von welchen ich wegen Kürze der Zeit nicht perſönlich Abſchied nehmen konnte, ſage ich bei meiner Abreiſe von Lauenhain ein herzliches Lebewohl und bitte um die Fortdauer ihrer Freundſchaft.

Glashütten, den 1 September 1843.

Grenzer, Königl. Revierförſter.

Durch mehrere vortheilhafte Einkäufe habe ich mein bekanntes Tuchwaarenlager, in feinen niederländer, mittelfeinen und allen Uniforms-Tuchen auf das reichhaltigſte aſſortirt.

Ich verſichere, gute Waare zu außerordentlich billigen Preiſen zu liefern, ſchmeichle mir deshalb auch, Jedermann zufrieden zuſtellen und bitte um recht zahlreichen Zuſpruch. Bayreuth, den 8. September 1843.

Bernhard Mayer,
in der Friedrichsſtraße.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete iſt geſonnen, ſein zu Heinersberg, Königl. Landgerichts Naila beſitzendes Bauerngut, beſtehend aus Haus, Scheuern, Schupfe, Stallung, Brunnen, Backofen, 8 Tagwerk Feldern, 6 Tagwerk Wieſen, ¾ Tagwerk Buſchholz, worauf drei Klafter Gerechtholz, die benöthigte Waldſtreu gegen 2¼ kr. Anweisgeld per Fuder, das Hutrecht in der Königl. Waldung ruhen, belaſtet mit 10 % Handlohn, 3 fl. 3¾ kr. Erbzinſen, und dem Zehenten, aus freier Hand zu verkaufen.

Termin hiezu iſt auf den

1. Oktober d. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Sporreriſchen Gaſthauſe zu Heinersberg anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen am gedachten Termine bekannt gemacht werden.

Die Kaufsobjekte werden auf Verlangen täglich vorgezeigt.

Heinersberg, am 4. September 1843.

Johann Nicol Rank.

Verzeichniß
der vom 11. bis 18. Auguſt 1843 zu Alexandersbad angekommenen Badegäſte:

A. In der Kaltwaſſerheil-Anſtalt:

42) Hr. Peter Meyer, Landwirth von Wintersreuth.
43) Hr. Landgraf, Kgl. Landrichter von Bayreuth.
44) Hr. Louis Plagowski, Manufaktur-Beſitzer von Paris.
45) Joſephine Freiin Dobrzensky von Dobrzenitz, K. K. Stiftsdame von Prag.
46) Hr. Römer, Kaufmann von Zittau.

B. In der Mineralbad-Anſtalt:

2) Trinette Krauß von Leupoldsdorf.
3) Hr. Karl Adolph Ottermann, Oberlehrer von Marienwerder.
4) Hr. Dr. Mayer, K. Appellations-Gerichts-Advokat von Bayreuth.
5) Hr. Ludwig Fiſcher mit Gattin und Nichte, Lieutenant im K. Artillerie-Regiment Zoller, von Würzburg.

Wunſiedel, den 27. Auguſt 1843.

Digitized by Google

Verzeichniß
der vom 25. Auguſt bis 1. September 1843 zu Steben angekommenen Badegäſte.

125) Hr. Philipp Dittmar, Eiſenhüttenbeſitzer von Oberklingenſporn.
126) Hr. Ludwig Benker, Kantor von Lindenhardt.
127) Hr. Adam Karmann, Amtmann von Heinersreuth.
128) Hr. Auguſt Webendörfer, Strumpffabrikant von Zeulenroda.
129) Hr. Michael Eichhorn, Maurermeiſter von Hof.
130) Fr. Einſiedel, Tuchſcheerers-Gattin von Lichtenberg.

Steben, den 1. September 1843.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 2. September. Der Pachtgärtner Georg Kipp dahier, ein Wittwer, mit Magdalena Roß von Eckersdorf.

Den 3. Sept. Der penſionirte Sergeant Friedrich Maximilian Salomon Mann dahier, mit Margaretha Barbara Krämer von hier.

Den 5. Sept. Der Bürger und Bäckermeiſter Friedrich Martin Michael Brey dahier, mit Jungfrau Margaretha Barbara Herbſt von Hersbruck.

Geborne.

Den 1. September. Der Sohn des Gaſtwirthes Popp in den Neuenhäuſern.

Den 2. Sept. Der Sohn des Bürgers und Gaſtgebers Hopfmüller zum ſchwarzen Roſſe dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Kißling dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 4. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 30. Auguſt. Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Tuchmachermeiſters Schmidt dahier, alt 70 Jahre, 11 Monate und 18 Tage.

Den 31. Aug. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 10 Monate und 8 Tage.

Den 1. September. Die Tochter des Taglöhners Meyer in den Neuenhäuſern, alt 3 Jahre, 4 Monate und 14 Tage.

Den 2. Sept. Die Tochter des Bürgers und Häfnermeiſters Seiler dahier, alt 1 Monat und 26 Tage.

— — Der Gärtner Kraus auf der Dürſchnitz, alt 68 Jahre.

— — Der Zwillingsſohn des Bürgers und Metzgermeiſters Karl Morg dahier, alt 9 Monate weniger 1 Tag.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 9 Jahre und 19 Tage.

Den 3. Sept. Der Taglöhner Püttner zu Vollhof, alt 45 Jahre.

Den 4. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 5 Monate und 4 Tage.

Den 5. Sept. Der Sohn des Bürgers und Webermeiſters Greißinger in der Altenſtadt, alt 1 Jahr, 9 Monate und 17 Tage.

— — Die Tochter des Grafen von Holnſtein, alt 9 Jahre.

— — Die Tochter des Profeſſors der Mathematik, Wolfram an der Gewerbsſchule zu Hof, ſtarb in St. Georgen, alt 1 Jahr, 4 Monate und 18 Tage.

Den 6. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 5 Monate und 26 Tage.

— — Der Orientaliſt Karl Johann Tutſcheck, alt 28 Jahre, 7 Monate und 23 Tage.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 109. Bayreuth, Dienſtag am 12. September 1843.

Inhalt:

Unterhaltung der Diſtriktsſtraßen und Gemeindewege. — Inſerir-Gebühren-Auſſenſtände. — Ober- und Appellationsgerichtliche Taxen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Unterhaltung der Diſtriktsſtraßen und Gemeindewege betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem nunmehr die Zeit herankommt, in welcher ſich die Gemeinden ohne Nachtheil für ihre landwirthſchaftlichen Beſchäftigungen den Arbeiten an ihren Diſtriktsſtraßen und Gemeindewegen wieder unterziehen können, ſo erhalten ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, für die gründliche Reparatur der oben genannten, theilweiſe ſehr beſchädigten Straßen um ſo mehr geeignete Vorſorge zu treffen, als die Straßen-Reparaturen in Folge der durch die vorjährige trockene Witterung hervorgerufenen Verhältniſſe größtentheils ſeit längerer Zeit ausgeſetzt blieben, und deshalb eine um ſo dringendere Nothwendigkeit zur Beſeitigung der beſtehenden Mängel im gegenwärtigen Herbſte vorhanden iſt.

Bayreuth, den 6. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freudel.

Maltz.

An ſämmtliche K. Kreis- und Stadt-, Land- und Herrſchafts-, dann Patrimonial-Gerichte von Oberfranken.
(Inſerir-Gebühren-Auſſenſtände betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Damit die Redaction des Kreis-Intelligenzblattes in den Stand geſetzt wird, die Vorlage der Ausſtands- und Nachlaß-Libelle über die reſtirenden Inſerir-Gebühren rechtzeitig bewirken zu können, erhalten ſämmtliche obengenannten Gerichte hiemit den Auftrag:

Digitized by Google

1) die von der Redaction mit Schluß dieſes Monats deſignirt und den treffenden Gerichten mittelſt ſpezieller Nachweiſungen bekannt gemacht werdenden Inſerir-Gebühren-Ausſtände bis letzten September 1843 einſchlüſſig, längſtens bis zum 24. Oktober d. Js., bei Vermeidung der Abſendung von Wartboten an die Redaction portofrei und nicht unter Bezeichnung R. S. in kaſſenmäßigen Münzen zu berichtigen, auſſerdem die vorſchriftswidrig eingehenden Geldſendungen auf Koſten der Amtsvorſtände zurückgewieſen werden.

2) Wenn bei einer oder der anderen Poſt Stündung einzutreten hat, oder im Falle

3) Poſten ſich zur Niederſchlagung eignen, hierüber in derſelben Friſt die vorgeſchriebenen geſonderten Libelle und Nachlaßgenußſcheine, unter Angabe der geſetzlichen Motive, mit Bemerkung der Extrahenten, des Gebühren-Betrags und der Regiſter-Nummer, gleichfalls bei Vermeidung der Abſendung eines Wartboten an die Redaction zu überſenden.

Hiebei wird jedoch wiederholt und ausdrücklich beſtimmt, daß Ausſtände der Vorjahre, deren weitere Stündung abermals nur oberflächlich bemerkt und nicht legal nachgewieſen werden ſollte, ſofort abgeſtrichen und den treffenden Gerichts-Vorſtänden zur Vertretung heimgewieſen werden würden.

Bayreuth, den 7. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freudel.

Malz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nach der Anzeige des Expeditions-Amtes des unterzeichneten Gerichtshofes beſtehen abermals bedeutende Rückſtände an Königl. Ober- und Appellationsgerichtlichen Taxen, deren Einſendung längſtens bis zum 30. September d. Js. unter Beilegung der Libelle pro $18\frac{42}{43}$

a) über die ruhenden Gefälle mit genügender Beſcheinigung der zeitlichen Uneinbringlichkeit derſelben,

b) über die abſolut uneinbringlichen und niederzuſchlagenden Poſten, mit Beifügung der vorſchriftsmäßigen — gerichtlich beglaubigten Atteſte der fruchtlos geweſenen Auspfändung, Armuthszeugniſſe und Genußſcheine,

bei Vermeidung der Abſendung von Exekutionsboten den Untergerichten von Oberfranken andurch befohlen wird.

Bamberg, den 2. September 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Beurlaubung des K. Appellationsgerichts-Präſidenten.
Kiliani, Direktor.

Klick.

Edictal-Citation.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlaſſe der verſtorbenen außerehelichen Kinder der verlebten ledigen Cunigunda Knöchel von Miſtelgau, Namens Katharina und Margaretha Knöchel, irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, am

14. October curr. Vormittags 9 Uhr

dahier beim Königl. Landgerichte perſönlich oder durch zuläſſige Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Anſprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweiſen, und zwar um ſo gewiſſer, als ſie ſpäter nicht mehr berückſichtigt und der Nachlaß dem Kgl. Fiskus wird zugeſprochen werden.

Bayreuth, den 7. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bei der unterfertigten Behörde werden drei neue Säbel mit eiſernen Pariſtangen und Scheiden, nach der Form der Säbel der Gerichtsdiener, dann 3 Kuppeln

Digitized by Google

hiezu von lakirtem Leder mit Meſſing-Beſchläg, im Wege der Licitation angekauft, weshalb Lieferungsluſtige auf

Donnerstag den 14. September früh 9 Uhr,

hieher eingeladen werden.

Sct. Georgen, den 1. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpection.

Köppel.

Zur Verakkordirung der Lieferung von 400 Centner Lagerſtroh für die Strafanſtalt pro $18\frac{43}{44}$ durch den Wenigſtnehmenden, werden Lieferungsluſtige auf

Freitag den 15ten l. Mts. früh 9 Uhr

hieher eingeladen.

Sct. Georgen, den 1. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpection.

Köppel.

Bekanntmachung.

Am Donnerſtag den 21ſten dieſes Monats Vormittags 9 Uhr werden dahier mehrere Parthien Dünger, Erde und Roggenkleie an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert und Kaufsluſtige hiezu eingeladen.

Sct. Georgen, den 5. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpektion.

Der Vorſtand legal verhindert.

Albrecht.

Bekanntmachung.

Nachdem die Königl. Regierung, Kammer des Innern, die Angebote vom 5ten d. Mts. nicht genehmigt hat, wird zu anderweitiger Verſteigerung der Verköſtigung der Büßer für $18\frac{43}{44}$ Termin auf

Freitag den 15ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und werden Strichluſtige hiezu eingeladen.

Sct. Georgen, den 8. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpektion.

Der Vorſtand legal verhindert.

Albrecht.

Erledigte Kaſſiers-Stelle.

In Folge einer anderweitigen Beſtimmung des Kaſſiers bei dem Unterſtützungs-Vereine für das Amts- und Kanzlei-Perſonale kommt deſſen Stelle in Erledigung.

Mit derſelben iſt ein jährlicher Geldgehalt von 700 fl. nebſt freier Wohnung verbunden.

Die Bewerber um dieſen Poſten, welche Mitglieder dieſes Vereins ſeyn oder werden müſſen, haben ihre Geſuche unter der Adreſſe:

„an den Unterſtützungs-Verein für das Amts- und Kanzlei-Perſonale in München"

portofrei zu überſenden.

Die Bedingungen ſind folgende:

1) wird eine Caution von 2000 fl. gefordert, welche entweder baar oder in Papieren aufrecht gemacht werden kann,
2) iſt vollſtändige Kenntniß im rentamtlichen Kaſſa- und Rechnungs-Weſen, eben ſo
3) landgerichtliche Praxis nachzuweiſen,
4) müſſen die Geſuche mit Zeugniſſen über moraliſches und ſittliches Betragen belegt werden.

München, am 19. Auguſt 1843.

Central-Verwaltungs-Ausſchuß
des Unterſtützungs-Vereins für das Amts- und Kanzlei-Perſonale.

Freiherr von Karg, Vorſtand.

Bekanntmachung.

(Verakkordirung von Eiſenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerſtag am 28. September 1843, Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Landgerichts-Gebäude nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

das 21757' lange, zwiſchen den Orten Unterzettlitz und Grundfeld liegende zweite Arbeitsloos der Sektion Lichtenfels und zwar:

1) die ſämmtlichen Erdarbeiten, veranſchlagt zu . . .	31,692 fl. 5 kr.
2) die ſämmtlichen Kunſtbau-Arbeiten	18,030 fl. 54 kr.
3) eine Straſſenkorrektion mit	1711 fl. 17 kr.
4) Chauſſirung und Pflaſterung der Wegübergänge . .	1879 fl. 45 kr.
5) Lieferung der Materialien zum Unterbau	20,482 fl. 54 kr.
6) desgl. der Markſteine .	500 fl. — kr.
in Summa	74,296 fl. 55 kr.

Digitized by Google

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahmsbedingniſſe liegen vom 14. September 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Kgl. Eiſenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einſicht offen, wo auch die lithographirten Submiſſions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen, mit erforderlicher Aufſchrift verſehen längſtens bis 27. September Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und ſeine Zulaſſungs- ſowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Lichtenfels, am 25. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht. Königl. Eiſenbahnbau-Sektion.
v. Gradl. Balbier.

Bekanntmachung.

Samſtag am 30. September 1843, Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Magiſtrats-Locale auf dem Rathhauſe dahier nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die im Loos Nr. I. Abthl. A. der Sektion Nürnberg noch weiters zur Bildung des Bahnhofes nöthigen Kunſtbauten und Erdarbeiten, dann die Pflaſtererarbeiten und Chauſſirungen zur Verlegung der Straßen vor dem Bahnhof; es ſind jedoch die Angebote für die Kunſtbauten getrennt von jenen für die Pflaſterer-, Chauſſirungs- und Erdarbeiten zu machen, da auch zwei verſchiedene Akkordanten dieſe Arbeiten übernehmen können. Dieſe Trennung geſchieht, wie folgt:

I. die Kunſtbauten, als: Durchläſſe und Kanäle ꝛc., veranſchlagt zu . . .	39,746 fl. — kr.
Summa ad I. per se.	
II. a) die Erd- und Dammarbeiten, veranſchlagt zu .	43,242 fl. 16 kr.
b) die Chauſſirung und Pflaſterung zu den Straßenverlegungen	34,553 fl. 17 kr.
Summa ad II.	77,795 fl. 33 kr.
Summa totalis	117,541 fl. 33 kr.

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahmsbedingniſſe liegen vom 18. September 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eiſenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einſicht offen, wo auch die lithographirten Submiſſions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen und für Nr. I. und II. obiger Arbeiten getrennt längſtens bis 29. September Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und ſeine Zulaſſungs- ſowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Nürnberg, den 5. September 1843.

Der Stadtmagiſtrat. Königl. Eiſenbahnbau-Sektion.
(L. S.) Dir. abs. (L. S.) Dambrun, Ingenieur.
Dr. Schwarzenbach.

Bekanntmachung.

Das zur Nachlaßmaſſe des reſignirten Pfarrers Wagner dahier gehörige Wohnhaus, Diſtrikt III. Nro. 1605, auf 1400 fl. geſchätzt, mit 1200 fl. beſteuert und mit 1000 fl. der Brandverſicherung einverleibt, wird zum öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und Strichstermin auf

Montag den 2. October Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bamberg, am 29. Auguſt 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

A. Prims.

Bekanntmachung.

Der Bürger und Nagelſchmiedmeiſter Johann Trauzer dahier hat dem unterfertigten Gerichte ſeine Zahlungsunfähigkeit angezeigt und ſich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstäge hiemit ausgeſchrieben und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den

18. October l. Js.,

2 zur Verbringung der Einreden, ſowie zur Abgabe der Schlußſätze auf den

17. November curr.

jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Trauzer unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstag den Ausſchluß der Forderung von gegenwärtiger Maſſe, das Nichterſcheinen an dem letztgenannten Tage aber den Ausſchluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Am erſten Ediktstag ſoll übrigens ein Prioritäts-Vergleich verſucht werden.

Diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner etwas in den Händen haben, werden aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte dem Conkursgerichte zu übergeben, und wird noch bemerkt, daß der Geſammterlöß aus der Mobiliarſchaft

59 fl. 31 kr.

beträgt und das vorhandene Immobiliarvermögen auf

1080 fl.

gerichtlich geſchätzt worden iſt, während die bereits bekannten Schulden über

2000 fl.

betragen, worunter 1300 fl. Hypotheken-Einträge ſich befinden.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkauf der zur Gantmaſſe gehörigen Realitäten, nämlich:

1) des ſtadtlehenbaren Wohnhauſes, Beſitz-Nr. 646, Haus-Nr. 275, in der Fiſchergaſſe dahier, welches zweiſtöckig, von gemiſchten Umfaſſungswänden und mit Ziegeln gedeckt iſt, mit 1 fl. 36 kr. Steuer in simplo belaſtet und auf 1000 fl. taxirt,
2) des am Hauſe befindlichen Schorgärtleins, Beſitz-Nr. 649, $\frac{1}{16}$ Tagwerk enthaltend, gleiches Lehen und mit 3 kr. Steuerſimplum belaſtet, auf 80 fl. geſchätzt,

Termin auf den

16. October curr.

beſtimmt und beſitz- und zahlungsfähige Käufer hiezu unter dem Bemerken geladen, daß das Schätzungs-Protokoll, welches eine nähere Beſchreibung des Hauſes enthält, täglich in der Regiſtratur dahier eingeſehen werden kann, und daß der Hinſchlag ſelbſt von der Genehmigung der Creditorſchaft abhängig gemacht wird.

Culmbach, den 28. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

v. n.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 19. Auguſt 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird die untenbeſchriebene und gerichtlich abgeſchätzte Grundbeſitzung des Rußbrenners Philipp Popp zu Goldmühl im Wege der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſezzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Geſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Samſtag den 7. Oktober d. J. Morgens 9 Uhr

im Königl. Landgerichte dahier bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kaufsluſtigen gebracht wird.

Ein Trüpfhaus, Kat.-Nr. 1052, Hs.-Nr. 23, zu Goldmühl, ſammt Schupfe, 20 Ruthen Hofrecht, und jährlich 1½ Klafter weiches Scheit- und ½ Klafter Stöckholzrecht aus der Königl. Waldung, erbzinnslehenbar zum Königl. Aerar, gerichtlich geſchätzt auf 550 fl.

Haas.

Bekanntmachung.

Die zur Färbermeiſter Georg Adam Kögler'ſchen Verlaſſenſchaftsmaſſe dahier gehörigen Realitäten:

a) ein Wohnhaus mit Scheuer, Stallung und Grasgarten, dann der Färberei-Gerechtigkeit, Beſitz-Nr. 188, Str.-Cap. 600 fl., geſchätzt auf 2415 fl.,
b) das Waldrecht, B.-Nr. 189, beſtehend in 3 Klafter weichen Scheitholzes gegen Forſtgebühr aus der Staatswaldung, Str.-Cap. 100 fl., geſchätzt auf 300 fl.,
c) 1½ Tagwerk Holz ober dem harten Käs, Str.-Cap. 25 fl., geſchätzt auf 90 fl.,
d) 1½ Tagwerk dergl. unter dem ſteinigten Weg, Str.-Cap. 20 fl., geſchätzt auf 115 fl.,
e) 3½ Tagwerk dergl. in der Sandgrube, Str.-Cap. 35 fl., geſchätzt auf 235 fl.,
f) 1½ Tagwerk Hut auf der Schloßeggeten, Str.-Cap. 10 fl., geſchätzt auf 35 fl.,
ſämmtlich unter Beſ.-Nr. 190 vorgetragen,
g) ½ Tagwerk Feld von der vertheilten Schloßeggeten, B.-Nr. 191, Str.-Cap. 20 fl., geſchätzt auf 20 fl.,
h) 1 Tagwerk Feld, der Ovelacker am Schläppnersſteig, B.-Nr. 192, zehentbar mit ⅔ zum Rentamt

Digitized by Google

Wunſiedel, ⅓ zur Pfarrei dahier, Str.-Cap. 200 fl., geſchätzt auf 400 fl.,

i) 1¼ Tagwerk zweimädige Wieſe im Himmelreich, incl. ⅓ Tagwerk Weiher, B.-Nr. 193, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 165 fl., geſchätzt auf 200 fl.,

k) ¼ Tagwerk Feld im rothen Bühl, B.-Nr. 1955, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 30 fl., geſchätzt auf 120 fl.,

l) ⅓ von 3 Tagwerk zweimädiger Wieſe am Höfer-Steig, B.-Nr. 1957, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 140 fl., geſchätzt auf 200 fl.,

m) ⅝ Tagwerk Feld im rothen Bühl, B.-Nr. 1954, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 95 fl., geſchätzt auf 75 fl.,

n) ⅜ Tagw. Feld und Wieſe, das Gebhardts-Wieslein, B.-Nr. 1957, das Feld zehentbar wie vor, St.-Cap. 200 fl., geſchätzt auf 200 fl.,

werden

Mittwoch den 27. September dieſes Jahres,
Vormittags 9 Uhr

im Lokale des unterfertigten Gerichts öffentlich feilgeboten und nach erfolgter Genehmigung der Erbs-Intereſſenten an den Meiſtbietenden adjudizirt.

Kirchenlamitz, am 12. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Beck.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das, dem hieſigen Bürger und Bierbrauer Sebaſtian Werthmüllergehörige „Schützenwirthshaus" dahier Beſ.-Nr. 1007 ein Wohnhaus, das ehemalige Forſthaus, mit Scheuer, Nebengebäuden, Hofraith, 1/16 Tagw. Garten, handlohnfrei, 1160 fl. Steuer-Kapital, Taxe 4160 fl., am

2. October Vormittags 10 Uhr

bei dem K. Landgerichte dahier anderweit dem öffentlichen Verkaufe nach Maaßgabe der Beſtimmungen des Hypotheken-Geſetzes §. 64 und der Executions-Ordnung von 1837 §§. 99 — 101 ausgeſetzt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß bei dieſer IIten und letzten Verſteigerung der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Vorchheim, den 5. September 1843.

Königliches Landgericht.
Badum.

Bekanntmachung.

In Sachen der Johanna Chriſtiana Henriette Reinhardt zu Ludwigsſtadt gegen den Dienſtknecht Johann Jahn von Erbsbühl, Anſprüche aus einer Schwängerung betr. hat ſich der Verklagte, der öffentlichen Ladung ohngeachtet, zu dem auf den 27. April d. Js. dahier angeſetzten Verhandlungstermin nicht eingefunden; es wird daher nach Maaßgabe des § 18. des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 wiederholter Termin zur Verhandlung der Sache auf

Dienſtag den 26. September d. Js. früh 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu beide Theile und insbeſondere der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen wird, daß bei ſeinem abermaligen Nichterſcheinen die Klage für abgeleugnet gehalten, er mit ſeinen Einreden ausgeſchloſſen und Klägerin gemäß § 6. Abſ. 1 der Prozeß-Novelle vom 22. Juli 1819. zum Beweiſe ihres Klagegrundes zugelaſſen werden ſoll.

Die Koſten der vereitelten Tagsfahrt hat Beklagter zu tragen. Naila, am 29. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunkt.

v. n.

Vom Königlichen Landgerichte Naila.

Der Färbermeiſter Karl Zuber von Schauenſtein hat ſeine Zahlungsunfähigkeit angezeigt und ſich dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den

3. October l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

2. November l. Js.

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden und Schlußeinreden auf den

5. December l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichter-

Digitized by Google

ſcheinen an den beiden übrigen aber die Ausſchließung mit der an denſelben vorzunehmenden Handlung zu Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Naila, am 15. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Der Viehhändler Erhard Goller von Neuhaus hat ſich heimlich nach Amerika begeben.

Auf den Antrag ſeiner zurückgelaſſenen Ehefrau Anna Margaretha werden ſämmtliche Gläubiger des Erhard Goller, welche noch nicht gerichtlich bekannt ſind, hiermit aufgefordert, ſich am

Dienſtag den 3. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr

mit den allenfalls in ihren Händen befindlichen Documenten dahier einzufinden und ihre Forderung anzumelden, widrigenfalls auf ſie bei Regulirung des Goller'ſchen Debitweſens keine Rückſicht genommen werden wird.

Naila, am 12. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Der Kappenmacher Johann Knoblauch dahier und deſſen Verlobte, die ledige Taglöhnerstochter Margaretha Münch daſelbſt, haben die durch Statutar-Recht dahier eingeführte Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was nach Vorſchrift

Th. II. Tit. I. §. 422 des preußiſchen Landrechts

hiemit bekannt gemacht wird.

Thurnau, am 5. Auguſt 1843.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

Eſenbeck.

Bekanntmachung.

Der Bauer Adam Partenfelder von Gundersreuth will mit ſeiner Ehefrau Dorothea, geborne Förſter, und 4 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieſelben Anſprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, ſolche bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung am

Freitag den 22. September curr.

dahier anzumelden und gehörig nachzuweiſen.

Thurnau, am 31. Auguſt 1843.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

Eſenbeck.

Bekanntmachung.

Der Schmiedmeiſter Johann Graf von Weiher und deſſen Ehefrau Eva, geborne Bäumlein, haben die bisher unter ſich im Sinne des Bamberger Landrechtes beſtandene allgemeine Gütergemeinſchaft durch beiderſeitiges freiwilliges Uebereinkommen vom 2ten d. Mts. aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aufſeß, den 5. September 1843.

Freiherrlich von Aufſeßiſches Patrimonialgericht Freyenfels.

Bezold.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll das Anweſen des Bauers Daniel Koch zu Zettelsdorf, beſtehend in

a) dem Bauerngute, Hs.-Nr. 1 zu Zettelsdorf mit Gebäuden, Baugärtlein, 22 Morgen 29¼ Dec. Feld, Wieſe und Holz dann Gemeinderecht, Str.-Kap. 1050 fl., dann

b) der neugebildete Gutskörper, beſtehend aus Hofhaus und 2 Kellern, Scheune, Gemüsgärtlein, 23 Tagw. 85½ Dec. Feld, Wieſe und Holz, Str.-Kap. 950 fl. und beide Güter gerichtlich geſchätzt auf 7900 fl.,

c) 5 Tagw. 16 Dec. Feld, der Straßenacker, Str.-Kap. 160 fl., Taxe 500 fl.,

d) 4 Tagw. 28 Dec. Feld, der Beckenleithenacker, Str.-Kap. 110 fl., Taxe 500 fl.,

e) 3½ Morgen Feld am Steinbruch und grünen Hund, Str.-Kap. 90 fl. und taxirt auf 300 fl., dann

f) ¾ Morgen Feld, das ſ. g. Krautfeld im mittleren Strich, Str.-Kap. 15 fl. und taxirt auf 175 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden, und es iſt hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 12. Oktober d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Orte Zettelsdorf feſtgeſetzt.

Digitized by Google

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen mit dem Bemerken, daß die nähere Beſchreibung der Realitäten, ſowie das Schätzungs-Protokoll jenen zur Einſicht offen vorliegt und der Zuſchlag ſelbſt nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 97 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Walsdorf, am 12. Auguſt 1843.

Freiherrlich von Crailsheimiſches Patrimonialgericht I.

Heim.

Allenfallſige Bewerber um die neu errichtete proteſtantiſche Schule zu Brunn, wo ein zeitlicher daſiger Lehrer zugleich die Kantorats-Organiſten- und Kirchendieners-Functionen zu verſehen hat, im Bezirke des Königlichen Landgerichts Hollfeld und Königlichen Dekanats Bamberg, hinſichtlich welcher das Präſentationsrecht der dieſſeitigen hohen Gutsherrſchaft zuſteht, werden eingeladen, ihre vorſchriftsmäßig zu belegenden Geſuche binnen 14 Tagen hieher einzureichen.

Burggrub, den 4. September 1843.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergiſches Patrimonialgericht I. Klaſſe.

Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Neue beſte Vollheringe ganz billig bei

Fr. Eißenbeiß.

Einige bayeriſche 1000 fl. Obligationen ſind zu verkaufen.

Durch mehrere vortheilhafte Einkäufe habe ich mein bekanntes Tuchwaarenlager, in feinen niederländer, mittelfeinen und allen Uniforms-Tuchen auf das reichhaltigſte aſſortirt.

Ich verſichere, gute Waare zu außerordentlich billigen Preiſen zu liefern, ſchmeichle mir deshalb auch, Jedermann zufrieden zuſtellen und bitte um recht zahlreichen Zuſpruch. Bayreuth, den 8. September 1843.

Bernhard Mayer,
in der Friedrichsſtraße.

---

700 fl. Kapital ſind gegen doppelte hypothekariſche Verſicherung und vierprozentige Verzinſung ſogleich zu verleihen. Das Nähere bei der Kantorswittwe Knöchel zu Eckersdorf, oder dem Kantor Koch zu St. Johannis.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 110. Bayreuth, Donnerſtag am 14. September 1843.

Inhalt:

Beſchlagnahme von Druckſchriften. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beſchlagnahme von Druckſchriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von der K. Polizeidirektion München verfügte, von der K. Regierung fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift: Leichenpredigt bei der feierlichen Beerdigung unſeres unſterblichen Reformators Dr. Martin Luther, gehalten am 22. Februar 1546 in der Schloßkirche zu Wittenberg von Bugenhagen, Dr. und Pfarrer daſelbſt. Wegen ihres ächt evangeliſchen und zeitgemäßen Inhaltes zum Drucke befördert und mit einem Vorworte über die neueſten kirchlichen Ereigniſſe begleitet. Berlin 1843. — wurde vermöge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 26ſten v. Mts. mit dem Beifügen beſtätiget, daß demnach die Confiskation nebſt dem Verbote dieſer Schrift einzutreten habe.

Es wird dieſes zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 9. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freudel.

Malz.

An die K. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beſchlagnahme der Druckſchrift: Deutſche Lieder aus der Schweiz. Zürich und Winterthur, Druck und Verlag des literariſchen Comptoirs 1843 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von der K. Polizeidirektion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgeſetzte Beſchlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckſchrift iſt vermöge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 27ſten v. Mts. beſtätiget worden.

Digitized by Google

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote dieſer Druckſchrift einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freudel.

In Sachen des Simon Uhlfelder und der Oberpoſtmeiſters-Wittwe Fiſcher dahier gegen die Reichspoſtmeiſter Fiſcher'ſchen und Kammerräthin Riedel'ſchen Erben, Provocation resp. Löſchung eines Hypothekeneintrags betr., iſt heute folgendes Erkenntniß an die Gerichtstafel angeheftet worden:

In Sache des Simon Uhlfelder und der Oberpoſtmeiſters-Wittwe Fiſcher dahier

gegen

die Reichspoſtmeiſter Fiſcher'ſchen und Kammerräthin Riedel'ſchen Erben

provocation resp. Löſchung eines Hypothekeintrags betreffend

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht dahier für Recht:

I. die Erben des Reichspoſtmeiſters Fiſcher und der Kammerräthin Chriſtiana Wilhelmine Johanna Riedel ſeyen mit ihren allenfallſigen Erinnerungen dagegen, daß von einem auf dem Rittergute Schönwald für den Reichspoſtmeiſter Fiſcher zur erſten Stelle eingetragenen Hypotheken-Capital zu

6250 fl.

a) von dem Regierungs-Secretair Hagen, Namens der Kammerräthin Riedel'ſchen Erben dem Privatier Simon Uhlfelder dahier unterm 16. März 1821 der Betrag von

1512 fl. 30 kr.

b) von denſelben Riedel'ſchen Erben laut Vertrag vom 17. Oktober 1821 resp. 27. Juli 1833 der Oberpoſtmeiſters-Wittwe Fiſcher die Summe von

800 fl.

abgetreten worden, hiemit auszuſchließen.

II. Sey die Sachlegitimation genannter Cedenten bezüglich obiger Ceſſions-Summen für berichtigt anzunehmen, und habe die Löſchung des desfallſigen Vorbehalts im Hypothekenbuche zu erfolgen.

III. Die Koſten dieſes Verfahrens haben die Ceſſionarien gemeinſchaftlich zu tragen.

Bayreuth, am 28. Auguſt 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann

v. n.

Seélus.

Bekanntmachung.

Am Donnerſtag den 21ſten dieſes Monats Vormittags 9 Uhr werden dahier mehrere Parthien Dünger, Erde und Roggenkleie an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert und Kaufsluſtige hiezu eingeladen.

Sct. Georgen, den 5. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpektion.

Der Vorſtand legal verhindert.

Albrecht.

Bekanntmachung.

Nachdem die Königl. Regierung, Kammer des Innern, die Angebote vom 5ten d. Mts. nicht genehmigt hat, wird zu anderweitiger Verſteigerung der Verköſtigung der Büßer für 18 $\frac{43}{44}$ Termin auf

Freitag den 15ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und werden Strichluſtige hiezu eingeladen.

Sct. Georgen, den 8. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inſpektion.

Der Vorſtand legal verhindert.

Albrecht.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachbenannte dem Bauernſohne Johann Georg Seiz zu Wildenfels gehörige Realitäten zu Plech:

ein Wohnhaus Nr. 100 nebſt Hofraith, Scheuer und Garten, wozu das Mittelwaldrecht in dem Veldenſteinerforſt,

Digitized by Google

¾ Tagw. Wieſe, die Herbſtwieſe, II. Cl.,
½ „ Feld, die Schneidersleithen, II. Cl.,
⅝ „ Feld in der Strüt, II. Cl.,
¼ „ Feld im Hörlagrund, II. Cl.,
1 „ Feld am Bernheckerweg, II. Cl.,
½ „ Feld im Liegernberg, III. Cl.,
zuſammen auf 830 fl. geſchätzt, öffentlich feilgeboten.

Commiſſion hiezu im Markte Plech iſt auf

den 4. October c. a. Vormittags 11 Uhr

angeſetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß das Schätzungsprotokoll in dieſſeitiger Regiſtratur zur Einſicht offen liegt, und der Zuſchlag nach §. 97 seq. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Schnabelwaid, am 18. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Verlaſſenſchaft der Eva Schwed zu Altenkundſtadt wurde von einem Erben nur cum beneficio legis et inventarii angetreten; es wird daher Termin auf den

11. Oktober l. J.

anberaumt, in welchem alle Gläubiger der Verlebten ihre Forderungen zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen haben, widrigenfalls ſie mit ihren Anſprüchen an die vorhandene Maſſe ausgeſchloſſen werden.

Weismain, den 1. September 1843.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Viehhändler Erhard Goller von Neuhaus hat ſich heimlich nach Amerika begeben.

Auf den Antrag ſeiner zurückgelaſſenen Ehefrau Anna Margaretha werden ſämmtliche Gläubiger des Erhard Goller, welche noch nicht gerichtlich bekannt ſind, hiermit aufgefordert, ſich am

Dienſtag den 3. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr

mit den allenfalls in ihren Händen befindlichen Documenten dahier einzufinden und ihre Forderung anzumelden, widrigenfalls auf ſie bei Regulirung des Goller'ſchen Debitweſens keine Rückſicht genommen werden wird.

Naila, am 12. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Nach dem Antrage der Betheiligten wird das zur Verlaſſenſchaftsmaſſe der zu Großenau verſtorbenen Bauer Johannes und Eva Katharina Fiſcherſchen Eheleute gehörige Einviertels Gütlein, Haus-Nr. 26, zu Großenau, Str.-Beſ.-Nr. 265, ſammt aller Zubehör, belaſtet mit 3 fl. 59 kr. alljährlichem Bodenzins zum Senioratslehen Großenau und der Steuer aus 36 kr. Steuerſimplum zum Königl. Rentamte Münchberg, nach Abzug der Laſten und Abgaben auf 941 fl. gerichtlich gewürdiget, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Termin hiezu iſt auf den

21. September Vormittags 10 Uhr

im Wirthshauſe zu Großenau anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen in der Zwiſchenzeit die Einſichtnahme der Taxations-Verhandlung in dießſeitiger Regiſtratur geſtattet wird, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag vorbehaltlich der Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts erfolgt.

Schwarzenbach a. d. Saale, den 24. Auguſt 1843.

Gräflich und Freiherrlich von Hirſchberg'ſches Senioratsſ-Patrimonialgericht Großenau.
v. Paſchwitz.

Allenfallſige Bewerber um die neu errichtete proteſtantiſche Schule zu Brunn, wo ein zeitlicher daſiger Lehrer zugleich die Kantorats-Organiſten- und Kirchendieners-Functionen zu verſehen hat, im Bezirke des Königlichen Landgerichts Hollfeld und Königlichen Dekanats Bamberg, hinſichtlich welcher das Präſentationsrecht der dieſſeitigen hohen Gutsherrſchaft zuſteht, werden eingeladen, ihre vorſchriftsmäßig zu belegenden Geſuche binnen 14 Tagen hieher einzureichen.

Burggrub, den 4. September 1843.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergiſches Patrimonialgericht I. Klaſſe.
Gleitsmann.

Bekanntmachung.

Die dießjährige Aufnahme der Zöglinge in die landwirthſchaftliche Lehranſtalt dahier findet am 15. Oktober l. Js. Statt.

Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne oder Pflegbefohlene dieſer Anſtalt zur Erziehung, und beſonders

Digitized by Google

auch zur rationellen, practiſch-landwirthſchaftlichen Ausbildung anzuvertrauen gedenken, wollen ſich deßhalb mündlich oder ſchriftlich an die unterzeichnete Inſpektion wenden, von welcher ſie die höchſt billigen Aufnahmsbedinguiſſe ſogleich erfahren können. Auch wird bemerkt, daß außer obigem Termine, zu jeder Zeit des Jahres der Anſtalt Zöglinge übergeben werden können.

Lichtenhof bei Nürnberg, den 2. September 1843.

Die Königl. Inſpection
des techniſch-landwirthſchaftlichen Erziehungs-Inſtituts.
Dr. Weidenkeller.

Nicht Amtliche Artikel.

Für Journalzirkel.

Vom 1. October an debitire ich ein belletriſtiſches Wochenblatt:

DER MORGENSTERN,

herausgegeben von C. Herloßſohn.

Es wird ſich durch Raſchheit der Mittheilungen, Lebendigkeit der Darſtellung, Reichthum des Stoffes, durch Witz und Humor auszeichnen. Der vierteljährige Preis iſt nur 7½ Ngr., und ſo übertrifft der „Morgenſtern" an Wohlfeilheit alle beſtehenden belletriſtiſchen Blätter, ohne ihnen an Reichhaltigkeit von Originalartikeln nachzuſtehen. Politiſche Tagesgeſchichte iſt ausgeſchloſſen, aber nicht die des ſocialen Lebens. Der Ton der anſtändigen Freimüthigkeit ſoll durchweg vorherrſchen.

Alle Buchhandlungen und Poſtämter nehmen Beſtellungen an.

Philipp Reclam jun. in Leipzig.

Verzeichniß
der vom 27. bis 31. Auguſt 1843 zu Alexandersbad angekommenen Badegäſte:

A. In der Kaltwaſſerheil-Anſtalt:

48) Hr. Johann Baptiſt Schremmel, Rechnungs-Commiſſair von München.

B. In der Mineralbad-Anſtalt.

6) Hr. Roſt, Hofrath von Deſſau.
7) Hr. J. H. Hubbe mit Tochter, Notar und Regiſtrator von Hamburg.
8) Hr. Baron v. Ziegler, K. preuß. Kammerherr in preußiſch Schleſien.
9) Hr. Schulze, geheimer Ober-Regierungsrath von Berlin.
10) Hr. C. Schönenberg, von Düſſeldorf.
11) Hr. C. Solm, von da.
12) Hr. H. Bartſch, Kaufmann von Hamburg.
13) Hr. v. Ortzen-Roggow, von Meklenburg. Frau v. Ortzen-Roggow, von da.
14) Hr. Duemeler, Kaufmann von Elberfeld.

Wunſiedel, den 2. September 1843.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. September 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	102	101¾
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	673	670

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 111. Bayreuth, Sonnabend am 16. September 1843.

Inhalt:

Curſiren falſcher Münzen. — Geſuch des Buch- und Steindruckerei-Beſitzers Deil zu Pirmaſens um Einführung der von ihm verfertigten und verlegten Wandfibeln in ſämmtlichen Schulen des Königreichs. — Sammlung für die durch Ungewitter und Ueberſchwemmung beſchädigten Gemeinden Stötten und Steinbach. — Landwirthſchaftliches Kreisfeſt. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Curſiren falſcher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg unterm 4ten laufenden Monats erlaſſene Bekanntmachung — das Curſiren falſcher Münzen betr. — wird im Nachſtehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und erhalten hiebei ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, die genaueſte Spähe wegen dieſer Münzen anzuordnen, im Entdeckungsfalle competenzmäßig einzuſchreiten, und hieher Anzeige zu erſtatten.

Bayreuth, den 11. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freudel.

Maltz.

* * *

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem Polizei-Bezirke Regensburg iſt ein falſches Ein Guldenſtück zum Vorſchein gekommen, welches aus Wismuth beſteht und mit großer Kunſtfertigkeit nach einem ächten Stücke nachgegoſſen iſt.

Daſſelbe trägt die Jahreszahl 1840, und als Kennzeichen ſeiner Unächtheit ſind hervorzuheben: deſſen graue Farbe, dumpfer Klang und viel zu geringes Gewicht.

Um das Publikum vor möglicher Gefährde ſicher zu ſtellen, werden die Diſtrikts-Polizeibehörden angewieſen, desfalls die geeignete Verwarnung mit der Aufforderung zur Anzeige im Entdeckungsfalle zu erlaſſen, ſofort Spähe zu verfügen, und allenfallſige Wahrnehmungen — vorbehaltlich der ſofort gebotenen Einſchreitungen in eigener Zuſtändigkeit hieher zu berichten.

Regensburg, den 4. September 1843.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. a. Pr.

Freiherr von Godin.

Sperl.

Digitized by Google

An ſämmtliche Schulinſpektionen von Oberfranken.

(Das Geſuch des Buch- und Steindruckereibeſitzers Friedrich Philipp Deil zu Pirmaſens um Einführung der von ihm verfertigten und verlegten Wandfibeln in ſämmtlichen Schulen des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Buch- und Steindruckereibeſitzer Friedrich Philipp Deil zu Pirmaſens hat um Einführung der von ihm verfertigten und verlegten Wandfibeln in ſämmtlichen Schulen des Königreichs nachgeſucht.

Dieſe Wandfibeln ſind von der mit Prüfung derſelben beauftragten Kommiſſion ſowohl der Form als dem Inhalte nach für vorzüglich ſchön und entſprechend anerkannt worden, da ſie nicht nur die Druck-, ſondern auch die gewöhnlichen Schriftzeichen, und zwar dieſe nach der Normalſchrift enthalten, und außerdem nicht lithographirt, ſondern mittelſt eigener geſchnittener Buchſtaben gedruckt, ſohin bei jeder neuen Auflage jeder beliebigen Abänderung und Verbeſſerung fähig ſind.

In Erwägung dieſer Vorzüge, und da auch der Preis für die ganze aus dreißig Blättern beſtehende, auf ſchönes großes und ſtarkes Papier gedruckte Fibel im Betrage zu 6 fl. nicht zu hoch geſtellt iſt, wurde nach dem Antrage der Prüfungs-Kommiſſion genehmiget, daß da, wo es die Mittel erlauben, der Ankauf und Gebrauch dieſer Fibeln in den Schulen empfohlen werde.

In Gemäßheit eines K. Miniſterial-Reſcripts vom 4. September d. Jrs. werden ſämmtliche Schulinſpektionen zu ihrer Wiſſenſchaft und Darnachachtung hievon in Kenntniß geſetzt.

Bayreuth, den 10. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freudel.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Geſuch um allergnädigſte Bewilligung einer Sammlung für die durch Ungewitter und Ueberſchwemmung beſchädigten Gemeinden Stötten und Steinbach, Landgerichts Oberdorf, im ſchwäbiſch-neuburgiſchen Kreiſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

werden die betheiligten K. Diſtrikts-Polizeibehörden an die Befolgung der Verfügung vom 27. Juli curr., vid. Nr. 91 des Kreis-Intelligenzblattes, in obenbemerktem Betreffe mit dem Bemerken hiemit erinnert, daß der desfallſige Bericht binnen längſtens 14 Tagen bei unterfertigter Stelle zur Präſentation kommen muß.

Bayreuth, den 12. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freudel.

Maltz.

Das landwirthſchaftliche Comité für Oberfranken

bringt nachſtehende, bei der Feier des diesjährigen Kreis-Landwirthſchaftsfeſtes mit Preiſen belohnte ſo wie auch belobte thätige Landwirthe Oberfrankens zur öffentlichen Kenntniß.

Bayreuth, den 9. September 1843.

Freiherr von Redwitz.

Zerzog, Sekretair.

Digitized by Google

Verzeichniß
derjenigen Landwirthe, welche wegen ausgezeichneter Viehzucht mit Preiſen gewürdiget wurden:

A. Im Diſtrikte I. zu Bayreuth.

a) Für Zuchtſtiere, deren 5 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt der Kgl. Pfarrer Herrmann zu Miſtelbach, K. Landgerichts Bayreuth, für einen Zuchtſtier, Algauer Abſtammung.

Den II. Preis mit 8 fl. und Fahne erhielt der Bauer Konrad Hacker von Pittersdorf, Königl. Landgerichts Bayreuth, für einen Zuchtſtier, Algauer Abſtammung.

b) Für Zuchtkühe und trächtige Kalbinnen, deren 7 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt der Gaſtwirth und Oekonom Heinrich Rupprecht aus Bayreuth, Stadtmagiſtrats daſelbſt.

Den II. Preis mit 8 fl. und Fahne erhielt der Oekonomie-Beſitzer Johann Pöhner von Heinersreuth, Kgl. Landgerichts Bayreuth.

Den III. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt der Rothgerbermeiſter Chriſtian Ludwig Schlenk aus Bayreuth, Stadtmagiſtrats daſelbſt.

Den IV. Preis mit 4 fl. und Fahne erhielt der Oekonom Daniel Reidhardt von Goldkronach, Kgl. Landgerichts Berneck.

c) Für Schaafwidder, deren 3 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt der Bauersmann Konrad Hacker von Pittersdorf, Kgl. Landgerichts Bayreuth.

B. Im Diſtrikte II. zu Bamberg.

a) Für Zuchtſtiere, deren 2 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt der Oekonomiebeſitzer und landwirthſchaftliches Mittelorgan Johann Kilian Karl von Staffelbach, Kgl. Landgerichts Bamberg II., für einen Zuchtſtier, Schweizerrace.

Den II. Preis mit 8 fl. und Fahne erhielt der Gärtnermeiſter Andreas Roll von Bamberg, Stadtmagiſtrats daſelbſt, für einen Zuchtſtier, Triesdorfer Abſtammung.

b) Für Zuchtkühe und trächtige Kalbinnen, deren 5 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 10 fl. und Fahne erhielt der Oekonom Georg Link zu Wernsdorf, Kgl. Landgerichts Bamberg I.

Den II. Preis zu 8 fl. und Fahne erhielt der Oekonom Michael Diller der ältere, von Hallſtadt, Kgl. Landgerichts Bamberg I.

Den III. Preis zu 6 fl. und Fahne erhielt der Oekonom Georg Müller von Staffelbach, Kgl. Landgerichts Bamberg II.

c) Für Schweinsbären, deren 2 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 6 fl. und Fahne erhielt der Metzgermeiſter und Oekonom Martin Amtmann von Reundorf, Kgl. Landgerichts Bamberg II.

Den II. Preis zu 5 fl. und Fahne erhielt der Oekonom Nikolaus Reinhardt zu Staffelbach, Kgl. Landgerichts Bamberg II.

d) Für Schweinsmütter, deren 5 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 6 fl. und Fahne erhielt der Oekonom und Mittelorgan Otto Neff von Unterneuſes, Kgl. Landgerichts Burgebrach.

Den II. Preis zu 5 fl. und Fahne erhielt der Oekonom Nikolaus Reinhardt von Staffelbach, Kgl. Landgerichts Bamberg II.

Digitized by Google

Den III. Preis zu 4 fl. und Fahne erhielt der Oekonom Georg Bail von Halbersdorf, Kgl. Landgerichts Burgebrach.

Den IV. Preis zu 4 fl. und Fahne erhielt der Gaſtwirth Johann Göller von Bamberg, Stadtmagiſtrats daſelbſt.

e) Für Schaafwidder, wovon 4 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 6 fl. und Fahne erhielt der Gaſtwirth und Oekonom Georg Link von Wernsdorf, Kgl. Landgerichts Bamberg I.

f) Für Schaafmütter, deren 10 mit 5 Lämmern vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 6 fl. und Fahne erhielt der Gaſtwirth und Oekonom Georg Link von Wernsdorf, Kgl. Landgerichts Bamberg I.

C. Im Diſtrikte III. zu Hof.

a) Für Zuchtſtiere, deren 5 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt Johann Georg Hick, Ritterguts-Oekonomie-Pächter aus Iſaar, Kgl. Landgerichts Hof, für einen Zuchtſtier, Tyroler Abſtammung.

Den II. Preis mit 8 fl. und Fahne erhielt Johann Adam Paſtor, Müllermeiſter von der Klötzlamühle, Kgl. Landgerichts Rehau, für einen Zuchtſtier, Triesdorfer Abſtammung.

Den III. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Johann Georg Deeg, Oekonomie-Pächter von Alſenberg, Kgl. Landgerichts Hof, für einen Zuchtſtier, inländiſcher Abſtammung.

b) Für Zuchtkühe, deren 4 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt Philipp Benkert, Mühlenbeſitzer zu Fattigsmühle, Kgl. Landgerichts Hof.

Den II. Preis mit 8 fl. und Fahne erhielt Heinrich Müller, Müllermeiſter zu Unterkotzau, Kgl. Landgerichts Hof.

Den III. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Johann Georg Thomas, Rothgerbermeiſter und Oekonom zu Hof, Stadtmagiſtrats daſelbſt.

c) Für Schweinsmütter, deren 3 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Johann Jobſt Mehringer, Bauer und Gemeindebevollmächtigter aus Töpen, Kgl. Landgerichts Hof.

Den II. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Heinrich Haas, Oekonom und Bäckermeiſter aus Hof, Stadtmagiſtrats daſelbſt.

Den III. Preis mit 4 fl. und Fahne erhielt Johann Heinrich Mergner, Bauer zu Köditz, Kgl. Landgerichts Hof.

d) Für Schaafwidder, deren 5 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Johann Adam Klug, vom Plothoiſcher Pachtſchäfer zu Zedwitz, Kgl. Landgerichts Hof.

Den II. Preis mit 4 fl. und Fahne erhielt Johann Gottfried Reinel, Gemeindehirt zu Köditz, Kgl. Landgerichts Hof.

e) Für Schaafmütter, deren 2 vorgeführt wurden:

Den I. und II. Preis mit 5 und 4 fl. und Fahnen erhielt Johann Adam Lippert, Freiherrlich v. Beulwitziſcher Pachtſchäfer zu Töpen, Kgl. Landgerichts Hof.

D. Im Diſtrikte IV. zu Kronach.

a) Für Zuchtſtiere, deren 4 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt Georg Mäder, Freiherrlich v. Redwitziſcher Oekonomie-Pächter von Weißenbrunn, Kgl. Landgerichts Kronach, für einen Zuchtſtier, inländiſcher Abſtammung.

Digitized by Google

Den II. Preis mit 8 fl. und Fahne erhielt Johann Schedel, Bauer von Reuſes, Kgl. Landgerichts Kronach, für einen Zuchtſtier, inländiſcher Abſtammung.

Den III. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Margaretha Schneider, Oekonomiepachters-Wittwe von Kronach, Kgl. Landgerichts daſelbſt, für einen Zuchtſtier, Allgauer Abſtammung.

Den IV. Preis mit 4 fl. und Fahne erhielt Karl Freiherr von Redwitz, Gutsbeſitzer von Küps, Kgl. Landgerichts Kronach, für einen Zuchtſtier, Schweizerraçe.

b) Zuchtkühe und Kalbinnen, deren 28 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt Heinrich Dorſchky, Freiherrlich v. Redwitziſcher Rentenverwalter von Kronach, Kgl. Landgerichts daſelbſt.

Den II. Preis mit 8 fl. und Fahne erhielt Johann Georg Häublein, Wirth und Oekonom von Theiſenort, Kgl. Landgerichts Kronach.

Den III. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Peter Schaller, Müllermeiſter von Beikheim, Kgl. Landgerichts Kronach.

Der IV. Preis mit 4 fl. und Fahne wurde dem Gottfried Pfretſchner, Kaufmann und Oekonom von Kronach, für eine Zuchtkuh, Allgauer Abſtammung, zuerkannt, welcher aber als Mitglied des Preisgerichts hierauf verzichtete, und ſolchen erhielt daher Konrad Koch, Gaſtwirth von Kronach, Kgl. Landgerichts daſelbſt, für eine Zuchtkuh, Allgauer Abſtammung.

Den V. Preis mit 4 fl. und Fahne erhielt Michael Romig, Oeconom und Floßhändler von Kronach, Kgl. Landgerichts daſelbſt.

Den VI. Preis mit 4 fl. und Fahne erhielt Heinrich Baßing von Hain, Kgl. Landgerichts Weismain.

c) Schweinsbären, deren 3 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Erhardt Fillweber, Mühlbeſitzer und Oekonom von Kronach, Kgl. Landgerichts daſelbſt.

d) Schweinsmütter, deren 7 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Veit Mäder, Gaſtwirth und Bauer von Meißenbrunn, Kgl. Landgerichts Kronach.

e) Für Schaafwidder, deren 2 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Johann Eckert, Pächter von Theiſenort, Kgl. Landgerichts Kronach.

f) Für Schaafmütter, deren 3 vorgeführt wurden.

Den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Peter Schaller, Müllermeiſter von Beikheim, Kgl. Landgerichts Kronach.

E. Im Diſtrikte V. zu Pottenſtein.

a) Für Zuchtſtiere, deren 3 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt Tobias Eichmüller, Müllermeiſter zu Oberhauenſtein, Kgl. Landgerichts Pottenſtein, für einen Zuchtſtier, Allgauer Abſtammung.

Den II. Preis mit 8 fl. und Fahne erhielt Johann Held zu Oberailsfeld, Kgl. Landgerichts Pottenſtein, für einen Zuchtſtier, Allgauer Abſtammung.

Den III. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Johann Diſtler, Landmann zu Trägweis, Kgl. Landgerichts Pottenſtein, für einen Zuchtſtier, Allgauer Abſtammung.

b) Zuchtkühe und Kalbinnen, deren 5 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt Georg Huppmann, Müllermeiſter zu Rabeneck, Kgl. Landgerichts Pottenſtein, für eine Zuchtkuh, Allgauer Raçe.

Den II. Preis mit 8 fl. und Fahne erhielt Franz Laugner, Müllermeiſter zu Pottenſtein, Kgl. Landgerichts daſelbſt.

Den III. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Barbara Förſter, Gaſtwirths-Wittwe zu Trockau, Kgl. Landgerichts Pottenſtein.

Digitized by Google

c) Für Schweinsmütter, deren 6 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 5 fl. und Fahne erhielt Georg Hengel, Landmann zu Kirchenbirkig, Kgl. Landgerichts Pottenſtein.

Den II. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Georg Braun, Müllermeiſter zu Büchenbach, Kgl. Landgerichts Pottenſtein.

Den III. Preis mit 4 fl. und Fahne erhielt Johann Engelhardt, Dekonom zu Pfaffenberg, Kgl. Landgerichts Pottenſtein.

Den IV. Preis mit 4 fl. und Fahne erhielt Johann Ott, Gemeindevorſtand zu Moſchendorf, Kgl. Landgerichts Pottenſtein.

d) Schaafwidder, deren 4 vorgeführt wurden.

Den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Johann Heinlein, Gemeindevorſteher und Mittelorgan zu Köttweinsdorf, K. Landgerichts Pottenſtein.

Den II. Preis mit 4 fl. und Fahne erhielt Georg Endres, Mittelorgan zu Oberailsfeld, Kgl. Landgerichts Pottenſtein.

e) Schaafmütter, deren 11 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Jakob Helldorfer, Gemeindehirt zu Köttweinsdorf, Kgl. Landgerichts Pottenſtein.

Den II. Preis mit 4 fl. und Fahne erhielt Johann Steger, Landwirth zu Köttweinsdorf, Kgl. Landgerichts Pottenſtein.

* * *

Für ausgezeichnete Leiſtungen in den verſchiedenen Zweigen der Landwirthſchaft wurden mit der ſilbernen Vereins-Medaille oder einem Lobe belohnt, und zwar:

I. Aus dem Stadtmagiſtrate Bamberg

erhielt die ſilberne Vereins-Medaille:

Anton Schmidt, Bäckermeiſter zu Bamberg. Zeichnet ſich in der Bienenzucht ſehr aus, und hat ſeine im Jahr 1842 aus 20 Bienenſtöcken beſtehende Anzahl im heurigen Jahre durch Nachwuchs an Schwärmen auf die Zahl von 46 Stöcken gebracht, welche derſelbe auf eine umſichtige und überhaupt muſterhafte Weiſe zu behandeln verſteht.

II. Aus dem K. Landgerichte Bayreuth

erhielten die ſilberne Vereins-Medaille:

Johann Hofmann, Steuervorgeher zu Miſtelgau. Derſelbe legte ſeine naſſen Felder und Wieſen durch unterirdiſche Abzugsgräben und Kanäle trocken. Er überfuhr die Wieſen mit dem alljährlich eigens dazu bereiteten Compoſtdünger, wodurch er den Futterertrag in Güte und Menge um das Doppelte erhöhte. Auch verbeſſerte er die Ackerkrume ſeiner Felder durch Vermiſchung paſſender Erdarten und Compoſtdünger. Das aus ſeinen Feldern fließende Waſſer leitet er aufs Sorgfältigſte in ſeine Wieſen, und das aus dem Dorfe früher unbenutzt weggelaufene Waſſer leitet er in ſeinen Grasgarten, welches ungemeinen Nutzen bringt.

Georg Friedrich Schobert, Bierbrauer und Gaſtwirth zu Frankenhaag. Derſelbe verwendet viele Aufmerkſamkeit auf den Flachsbau, und hat im heurigen Jahre von 3 Metzen ſelbſtgezogenen Saamen 289 Büſchel Flachs gebaut.

III. Aus dem K. Landgerichte Bamberg I.

erhielt die ſilberne Vereins-Medaille:

[illegible] Hofmann, Brauer und Ortsvorſtand zu Miſtendorf. Derſelbe hat ſeine 14 Tagwerk Feld und Wieſen, welche durch Quellwaſſer meiſt verſumpft waren, mittelſt künſtlich eingelegten Thonröhren und Mauerwerk auf ſo ausgezeichnete Weiſe verbeſſert, daß die Wieſen jetzt zweimädig ſind und das beſte Maſtfutter liefern, auch ſeine Felder durch Verbeſſerung der Ackerkrume zu einem bedeutend höhern Ertrag gebracht.

Digitized by Google

IV. Aus dem K. Landgerichte Ebermannſtadt

erhielten die ſilberne Vereins-Medaille:

Johann Dennerlein, Bauer zu Drügendorf. Hat in den Jahren 1842 und 1843 ein ödes ſumpfiges Stück Land zu 4 Tagwerk durch Ausreuten, Anlegen von Durchläſſen ꝛc. ſo kultivirt, daß daſſelbe ſich ganz zum Getraidtbau eignet, und ſchon der heurige Ertrag ſich auf 3½ Schock belief.

Georg Fürſt, Bauer von Drügendorf. Derſelbe kultivirte ein ödes ſteinigtes Stück Land, die Kuhleithen, ſo daß der Ertrag 1½ Schock Getraidte abwirſt. Auch bemüht ſich derſelbe ſehr mit der Baumzucht, und hat auf mehreren Stücken ſeiner Felder gegen 400 Stück Kirſch- und Aepfelbaumſtämmchen veredelt und gegen 160 Stück Nuß- und Zwetſchgenbäume aufs Neue geſetzt.

Johann Sponſel, Wirth und Oekonom, dann Mittelorgan zu Windiſchgailenreuth. Derſelbe hat eine im Bezirk des K. Landgerichts Ebermannſtadt liegende 5 Tagwerk haltende Wieſe durch Abtragung derſelben, Verengung des Flußbettes (Wieſent) und zweckmäßige Bewäſſerung derſelben ſo verbeſſert, daß ſolche jetzt 8 Fuhren Heu und 5 Fuhren Grummet liefert. Früher hatte ſolche einen Werth von 955 fl. und jetzt einen dergleichen von 3000 fl.

V. Aus dem K. Landgerichte Berneck

erhielten die ſilberne Vereins-Medaille:

Michael Müller, Ortsvorſteher von Metzlersreuth. Derſelbe hat ſeine Wieſen durch Trockenlegen von Sümpfen, durch geſchickte Ziehung von Gräben zur Be- und Entwäſſerung derſelben zu einem doppelten Ertrage gebracht. So auch verbeſſerte er ſeine Felder durch Ueberfahren mit beſſerer Erde, Kalk und Compoſtdünger, durch zweckmäßige Führung der Furchen und durch das Abzapfen der ſogenannten Naßgallen. Auch pflanzte derſelbe auf ſeinen Grundſtücken viele Obſtbäume. Ueberhaupt geht derſelbe in der Landwirthſchaft durchgehends mit gutem Beiſpiele voran.

Michael Claumüntzer, Oekonomie- und Hammergutsbeſitzer vom Knopfhammer. Hat ein 1½ Tagwerk haltendes Stück ödes Land, faſt bloßes Steingeröll und mit großen Granitblöcken überſtreut, in eine gute zweimädige Wieſe verwandelt. 5 Tagwerk öden Waldplatz hat er durch Einebnen der Hohlwege, Abtragung der Hügel, Wegſchaffung mehrerer 100 Fuder Steine und durch Ueberführung mit guter Erde in ein gutes tragbares Feld umgewandelt. Die vom Felde abgeführten kleineren Steine benützte er zum Trockenlegen mooriger und ſumpfiger Stellen ſeiner Wieſen, welche er durch eine ſehr zweckmäßige Bewäſſerung und fleißige Benützung der Gülle, ſo wie durch Ueberführen mit Compoſtdünger, zu einem doppelten und dreifachen Ertrage gebracht hat. Auch ſäete er mehrere Stücke Landes mit Nadelholz an.

Belobt wurde:

Valentin Rauſch, Oekonom und Mittelorgan von Neuenreuth. Hat in den beiden letzten Jahren ſeine Grundſtücke mit 300 veredelten ſelbſterzogenen hochſtämmigen Obſtbäumen bepflanzt, ſeine Baumſchule durch neue Sorten vermehrt, die Brache aufgehoben und durch Anbau von Klee und Wicken und Verbeſſerung ſeiner Wieſen ganze Stallfütterung eingeführt.

VI. Aus dem K. Landgerichte Gräfenberg

wurden belobt:

die Gemeinden, die ſich in Bezug auf die Vermehrung ihrer Obſtbaumanlagen auf Gemeindegründen ganz vorzüglich ausgezeichnet haben, nämlich:

Egloffſtein, Gräfenberg, Hundshaupten, Kleinſendelbach, Langenſendelbach, Mittelehrenbach, Neunkirchen, Oberehrenbach (beſonders Weingarts), Pommern, Rödlas und Wildenfels.

VII. Aus dem K. Landgerichte Kirchenlamitz

erhielt die ſilberne Vereins-Medaille:

Nikol Wunderlich, Zimmergeſelle von Rügersgrün. Hat an verſchiedenen Orten bedeutende Wieſenverbeſ-

Digitized by Google

ſerungen durch zweckmäßige Anlage von Entwäſſerungsgräben vorgenommen, ſo daß mit dem hier gewonnenen Waſſer wieder andere Wieſen bewäſſert werden können, und verdient durch ſein umſichtiges Verfahren deshalb alle Anerkennung.

VIII. Aus dem K. Landgerichte Münchberg

erhielten die ſilberne Vereins-Medaille:

Johann Matthias Jahreiß, Bürgermeiſter und Dekonomiebeſitzer zu Helmbrechts. Derſelbe hat ſeine beſitzenden Wieſen mit den beſten Futterkräutern verbeſſert. Auch hat er eine 4 Tagwerk haltende, zu der dortigen Schulſtelle gehörige Wieſe, welche ſehr naß und ſumpfig war, durch Anlegung von Entwäſſerungsgräben trocken gelegt und mit gutem Dünger überfahren, und dieſe Wieſe ſo verbeſſert, daß ſie den doppelten Ertrag gewährt. Auch hat derſelbe zwei beſondere Düngergruben und mehrere Güllegruben angelegt.

Johann Konrad Schneider, Webermeiſter zu Sparneck. Derſelbe hat ein 1½ Tagwerk haltendes Stück Land Gemeindetheil, welches ſehr naß und mit vielen Steinen überdeckt war, durch Anlegung von Abzugsgräben trocken gemacht, die Steine mit Pulver abgeſprengt, die ſo geebnete Oberfläche mit guter Erde überſchüttet und dieſes Stück Land zu Feld und Wieſen ſo hergerichtet, daß die Wieſe zweimädig geworden und das Feld mit Korn und Kartoffeln auf das Schönſte bewachſen iſt. Die Cultur wurde mit einem Koſtenaufwand von 80 fl. vollbracht und rentirt ſich jetzt auf 700 fl.

Johann Goller, Steuervorgeher und Mittelorgan zu Zell. Cultivirte ein 7¼ Tagwerk haltendes ödes Land (Waldboden), hügelicht und ſumpfig, durch Abhebung der Hügel und Einebnen der Vertiefungen und Vermiſchung der Erdarten mit einem Koſtenaufwand von 150 fl. Dieſes Grundſtück rentirt ſich jetzt, da es die herrlichſten Früchte liefert, auf 600 fl.

Johann Nikol Peez, Bauer und Ortsvorſteher zu Ottengrün. Derſelbe kultivirte gegen 3½ Tagwerk Moor- und Sumpfgrund durch zweckmäßige Anlegung von Entwäſſerungsgräben und Ueberführen mit Erde und Dünger, ſo daß dieſe Wieſe jetzt einen Ertrag von 8 Fuder Heu und 4 Fuder Grommet von der beſten Qualität liefert. Auch hat derſelbe einen Teich außerhalb ſeines Hofes angelegt, worin die Gülle und Miſtjauche aufgefangen und ſeine nahe liegende Wieſe damit bewäſſert wird. Derſelbe verwendet viele ſeiner Grundſtücke zum Kleebau, wodurch er in den Stand geſetzt wurde, ganze Stallfütterung einzuführen. Auch hat er in ſeinen Feldern die Ackerkrume vertieft und ſo den Ertrag derſelben um die Hälfte geſteigert. Ebenſo befleißiget er ſich mit der Baumzucht, hat in ſeinem Garten 50 wilde Obſtbaumſtämme gepflanzt und veredelt, wovon viele heuer ſchon tragbar ſind; auch beſitzt er in ſeinem Gemüßegarten eine Obſtbaumſchule von wenigſtens 40 Stämmchen.

Andreas Schwab, Dekonomiebeſitzer zu Kleinſlosnitz, — im Jahr 1840 Wieſenbauſchüler. Derſelbe machte ſeit dem Jahre 1840 ſehr fleißige, geſchickte und vielſeitige Anwendung von dem in der Wieſenbauſchule dahier Erlernten.

Belobt wurden:

Geiſt, Schullehrer zu Wüſtenſelbitz. Derſelbe verbeſſerte ¼ Tagwerk großes Stück Land, der Schule gehörig, durch zweckmäßige Benützung der Torfaſche, Bedüngung und Uebergießung mit Gülle, ſo daß jetzt dieſes Stück Land einen fünffachen Ertrag abwirft. Auch verwendet derſelbe vielen Fleiß auf die Obſtbaumzucht, hat gegenwärtig ſchon 37 Stück meiſt tragbare Obſtbäume ſelbſt gezogen, und in ſeinem Gemüßegarten eine Baumſchule zum Unterricht der Jugend von mehr denn 125 Stück 1-, 2-, 3- und 4jährigen Obſtbäumchen. Auch macht ſich derſelbe durch Ziehung und Anpflanzung von Alleebäumen, z. B. Ahorn und Pappelbäumen, verdient.

Johann Schwab, Malzaufſchlag-Untereinnehmer zu Sparneck. Derſelbe hat aus geſaeten Obſtkernen eine ſchöne Baumſchule gezogen von allen Gattungen, dieſe im Jahr 1841 und 1842 veredelt, ſo daß ſich heuer ſchon welche davon im tragbaren Zuſtande befinden.

Digitized by Google

IX. Aus dem K. Landgerichte Scheßlitz

erhielten die ſilberne Vereins-Medaille:

Andreas Hertel, Gemeindevorſteher und Mittelorgan zu Zeckendorf. Derſelbe kultivirte eine Wieſe, welche naß und ſumpfig war, und nur 12 Zentner ſchlechtes Heu lieferte, vermittelſt Abzugsgräben, Abheben der Dämme und Einebnen der Vertiefungen, und überfuhr ſolche mit gutem Erdboden und Dünger. Auch hat derſelbe im heurigen Jahre eine ½ Tagwerk haltende Wieſe auf dieſelbe Weiſe kultivirt. Auch wurden unter der Leitung deſſelben während ſeines 20jährigen Wirkens als Gemeindevorſteher viele Verbeſſerungen in Vollzug geſetzt, die Ortswege bedeutend verbeſſert und hergeſtellt, unter ſeiner Leitung mehrere öde und untragbare Gemeindeplätze kultivirt, und von ihm dahin gewirkt, daß die Gemeindegrundſtücke und Straßen mit Obſtſorten zweckmäßig beſetzt wurden. Auch wurden durch deſſen Aufmunterung von Privaten mehrere öde Plätze mit Holzarten theils bepflanzt, theils beſät.

Pankratz Polſter, Bauer zu Hohengüßbach. Verwendet viele Mühe und Fleiß auf die Bienenzucht, und hat derſelbe ſeit 4 Jahren aus einem einzigen Bienenſtock 35 Stöcke gezogen, die derſelbe mit großer Aufmerkſamkeit behandelt.

Belobt würde:

Dippold, K. Pfarrer zu Ludwag. Derſelbe leiſtete viel Erſprießliches an ſeinen pfarrlichen Dienſtgründen, und vergrößerte dieſelben durch Urbarmachung öder Strecken mittelſt Ausgraben des ſteinigten Untergrundes und Ueberführung guter Erdarten, und hat ſämmtliche Dienſtgründe ſo verbeſſert, daß ſie die vorzüglichſten im Flure Ludwag ſind.

X. Aus dem K. Landgerichte Schnabelwaid

erhielten die ſilberne Vereins-Medaille:

Johann Unger, Müllermeiſter und Gutsbeſitzer von Oberleups. Hat eine ganz verſumpfte mooſige Waldfläche, 10 Tagwerk haltend, durch zweckmäßig angebrachte 6′ weite und 3′ tiefe Entwäſſerungsgräben mit großem Koſtenaufwand trocken gelegt.

Simon Ströbel, Müllermeiſter und Ackerbürger auf der Oberhöhlmühle bei Lindenhardt. Derſelbe hat auf ſeinem Eigenthum, eine Fläche von 4 bis 5 Tagwerk haltend, einen Torfſtich von 12 bis 16′ Mächtigkeit in Betrieb geſetzt. Auch hat er eine neue Bachbahn ausgegraben, welche das bedeutende, in zügelloſer Wildheit herabſtrömende Waldwaſſer von einer Moos- und Sumpffläche, die Weiherwieſe und Käsbrunn genannt, von wenigſtens 12 Tagwerken, auffängt und muſterhaft entwäſſert. An dem Weg von Lindenhardt nach Trockau hat derſelbe ein 1½ Tagwerk haltendes hügelichtes, ganz ſteriles, auch mit vielen Hohlwegen durchkreuztes, hie und da mit Birken- und Fohrenkrüppel beſetztes, das Mühlgeſträuch genannte Terrain mit einem großen Koſtenaufwand durch Taglöhner ebnen laſſen, und beabſichtigt, zur Verſchönerung des Wegzuges, ſolches im heurigen Jahr noch mit Obſtbäumen beſetzen zu laſſen.

Belobt wurden.

Johann Hacker, Ackerbürger von Lindenhardt. Cultivirte 1 Tagwerk ſterilen Waldboden eigenhändig, und ſchuf ſolches zu einem tragbaren guten Felde um, worauf heuer ſehr ſchöne Früchte an Waiz, Korn und Haber ſtehen.

Chriſtoph Kröbel, Metzgermeiſter und Ackerbürger von Lindenhardt. Derſelbe kultivirte 2 Tagwerk hügelichtes ſteinigtes Waldland mit größtem Fleiß, reinigte ſelbiges von Fohrenkrüppel und Steinen, ebnete es und beſäete ſolches mit Winter- und Sommerkorn.

Konrad Würfel, Bäckermeiſter, Bierbrauer und Ackerbürger von Lindenhardt. Hat ein 1½ Tagwerk haltendes hügelichtes, auch mit Krüppelholz bewachſenes Stück Land mit eigenem Kraftaufwand ſo kultivirt, daß es einen bedeutenden Ertrag an Sommerkorn und Kartoffel gewährt.

Georg Preis, Ackerbürger von Lindenhardt. Cultivirte 1 Tagwerk auf ebenbeſagte Weiſe.

Digitized by Google

Heinrich Renner, Schuhmachermeiſter von Lindenhardt. Hat 1 Tagwerk dürre einmädige Wieſe durch Aufbringung von Miſtjauche und Compoſterde theils zwei-, theils auch dreimädig gemacht.

Ullrich Dippold von Lindenhardt. Cultivirte ein Tagwerk Feld und beſäete es mit rothem Klee. Auch hat er eine hügelichte, ſteil und abhängige einmädige dürre Wieſe durch fleißiges Begießen mit Miſtjauche, Auftragung von Compoſterde, dann künſtlich angelegter Wäſſerung zweimädig gemacht.

XI. Aus dem K. Landgerichte Selb

erhielt die ſilberne Vereins-Medaille:

Simon Ludwig, Landwirth zu Vielitz. Derſelbe kultivirte ein 3 Tagwerk großes Land, meiſt aus Pfützen und Gruben beſtehenden Lehmboden, durch zweckmäßige Ableitung des Waſſers, Entfernung der Haide und Wurzeln und durch Vermiſchung guter Waldbodenerde, mit welch letzterer die Oberfläche überfahren wurde, ſo daß heuer eine ergiebige Erndte an Winterroggen zu erwarten iſt. Auch hat derſelbe in ſeiner Wieſe, der ſogenannten Aue unterhalb Schönwald, voriges Jahr einen Torfſtich aufgefunden, welcher von ſehr guter Qualität iſt, und auf eine lange Reihe von Jahren Ertrag gewährt. Bei Anlegung dieſes Torfſtiches wurde das Augenmerk vorzüglich darauf mit gerichtet, die Entwäſſerungsgräben ſo zu richten, daß die daran liegenden Wieſen bewäſſert werden können.

XII. Aus dem K. Landgerichte Vorchheim

erhielt die ſilberne Vereins-Medaille:

Johann Hollfelder, Schullehrer zu Effeltrich. Derſelbe befleißigt ſich ſehr mit der Obſtbaumzucht und hat im Laufe dieſes Jahres:

1) 200 Stück Maulbeerbaumſetzlinge zu einer Hecke im Schulgarten angelegt,
2) 5600 Stück Aepfel-, Birn- und Kirſchenbäume veredelte er mit den beſten Fruchtreiſern und hat ſolche verkäuflich abgegeben,
3) 5700 Stück befinden ſich noch zum Veredeln in ſeiner Baumſchule, und noch hat derſelbe
4) 4600 Stück ſelbſtgezogene Wildlinge ebenfalls verkäuflich abgegeben, und eine neue Baumſchule mit 9 Maas Kernſaat gemacht.

XIII. Aus dem K. Landgerichte Wunſiedel

erhielten die ſilberne Vereins-Medaille:

Georg Magdt, Bauersſohn zu Sinnatengrün, im Jahr 1840 Wieſenbauſchüler. Derſelbe machte ſeit dem Jahr 1840 vorzüglich fleißige und geſchickteſte Anwendung von dem in der Wieſenbauſchule dahier Erlernten, und hat in den Jahren 1842 und 1843 auf ſeinem väterlichen Oekonomiegute ſelbſt auf einer ohngefähr 3 Tagwerk großen Wieſe verſchiedene Verſuche mit Düngungsmittel durch Vermiſchung verſchiedener Erdarten und Weiherſchlamm gemacht, die ſich als ſehr praktiſch bewährten. Er verbeſſerte auch alle ſeine naſſen Wieſen durch Anlegen unterirdiſcher Kanäle, worunter einer von 80′ Länge, 3½′ Tiefe und 4½′ Breite ſich befindet. Die Steine hiezu ließ er aus ſeinem eigenthümlichen Felde brechen. Auch machte derſelbe viele praktiſche Verſuche durch Umpflügen der im vorigen Jahre ſehr ausgedorrten Wieſen und Ausſäen mit Grasſaamen und Haſer, welches von ungemeinem Vortheil war. Derſelbe hat auch einen Haufen Compoſtdünger von circa 1740 K. F. zuſammengeſetzt.

Lorenz Seyfert, Landwirth von Lorenzreuth. Derſelbe verwendet vielen Fleiß und Aufmerkſamkeit auf die Bienenzucht, und hat in einem Zeitraum von 5 Jahren aus 2 Bienenſtöcken 23 dergl. gezogen, hat auch durch ſeine uneigennützige Mittheilung in dieſem Zweige weſentlich zu Förderung deſſelben beigetragen, und verdient auch in der Landwirthſchaft in jeder Beziehung rühmliche Anerkennung.

Belobt wurde:

Chriſtian Pöhlmann, Gemeindevorſteher zu Lorenzreuth; hat im Herbſte vorigen und im Frühjahre heurigen Jahres ein Stück Gemeindehut von 1 Tagwerk von den auf demſelben befindlichen großen Steinen — vermittelſt Sprengen mit Pulver — reinigen laſſen, dieſe Steine von wenigſtens 100 Fuder wurden wieder

Digitized by Google

zum Straßenbau verwendet, das Grundſtück ſelbſt durch Umgraben aber ſo hergerichtet, daß heuer ſchon die ſchönſten Kartoffel darauf ſtehen, und in Zukunft für die Schule beſtimmt werden ſoll.

XIV. Aus dem K. Landgerichte Weismain

erhielt die ſilberne Vereins-Medaille:

Johann Winter, Schuhmachermeiſter zu Burkersdorf. Derſelbe hat mehrere öde liegende Gemeindetheilchen, mit Dorn und Geſträuch bewachſen, um den Preis von 75 fl. erkauft. Derſelbe cultivirte dieſes hügelichte Land auf das herrlichſte, ſo daß es jetzt 15 Terraſſen bildet, zwiſchen welchen jetzt das beſte Ackerfeld iſt, auf welchem ſehr ſchönes Korn und prächtige Erdäpfel ſtehen. Auch hat er daſelbſt eine prächtige Obſtanlage gemacht, worauf

121 Stück Zwetſchgen,
113 „ veredelte Aepſel und Birn,
48 „ noch Wildlinge dergl. und
21 „ theils veredelte und theils unveredelte Kirſchen-Bäumchen ſtehen,

welche ꝛc. Winter beinahe ſämmtlich in ſeiner Baumſchule gezogen hat.

XV. Aus dem K. Landgerichte Pottenſtein

erhielten die ſilberne Vereins-Medaille:

Friedrich Grellner, Gemeindevorſteher zu Körbeldorf, Cultivirte einen öden aus Hecken, Dornen und Steinhaufen beſtehenden Platz, und hat ſolchen zu einem für die Gemeindeglieder ſehr nutzbringenden Pflanzgarten umgewandelt, ſo daß ſämmtliche Gemeindeglieder ihre Kohl- und Krautpflanzen darauf bauen. Auch hat derſelbe darneben einen Weiher von 90′ lang und 40′ breit angelegt, welcher ſowohl zum Bewäſſern als bei vorfallender Feuersgefahr dem Dorfe nützlich iſt.

Georg Sebald, Ortsvorſteher von Langenlohe. Hat durch eigene Mühe und Koſtenaufwand in den Jahren 1841, 1842 und 1843 eine Oedung von 6 Tagwerken cultivirt und mit Föhrenſaamen beſät, worauf gegenwärtig ſchon ein 2′ und 1½′ hoher Schlag vom üppigſten Wuchſe ſteht.

Johann Gradl, Oekonom und Maurer von Oberailsfeld. Derſelbe kultivirte in den Jahren 1842 und 1843 ¾ Tagwerk ſteinigte Oedung durch Ausfahren von mehr als 300 Fuder Felſenſtücke und Steinbrocken und erzielte ſo eine fruchtbare Erde oder Ackerkrume von 1½′ Tiefe, worauf jetzt die ſchönſten Getraidſorten ſtehen und einen Werth von 80 fl. hat.

Belobt wurden:

Johann Ott, Landwirth und Ortsvorſtand von Moſchendorf. Derſelbe kultivirte 1¼ Tagwerk Oedung, einen ſogenannten Steinknock, reinigte denſelben mit vieler Mühe von den Steinen und ſchuf ſolche zu einer ſchönen Hopfenanlage um, worauf 900 Stangen ſtehen, und im Jahre 1842 180 Pfund Hopfen von beſter Qualität gebaut wurden.

Georg Endres, Gemeindevorſteher zu Oberailsfeld. Derſelbe bekleidet bereits ſeit 13 Jahren die Stelle eines Gemeindevorſtehers und hat ſeit dieſer Zeit in Beförderung der Landwirthſchaft im Allgemeinen viel Erſprießliches gewirkt; ſo z. B. ließ er die unbenützten Oedungen der Gemeinde unter ſeiner Leitung cultiviren und beſäte ſolche mit 50 Pfund Föhrenſaamen und ließ ſie mit Steinmauern umfrieden. Auch verwendete er viele Sorge und Mühe auf Verbeſſerung der Orts-, Flur- und Communikations-Wege und Straßen.

Johann Engelhardt, Landwirth und Schultheis zu Pfaffenberg. Hat eine ¾ Tagwerk haltende ſumpfige Wieſe, dann eine dergl. zu 1 Tagwerk, welche mehrere Waſſertümpfel von 12′ tief und 90′ Umfang hatte, durch Ausfüllen mit mehreren hundert Fuder Steinen und zweckmäßige Anlegung von Entwäſſerungsgräben trocken gelegt, ſeine Felder größtentheils von Felſen und Steinbrocken befreit, zweckmäßige Waſſergräben angelegt, und ſo die Ackerkrume bedeutend vertieft. Auch beſäte derſelbe mehrere Leithen mit Föhrenſaamen von ohngefähr 3 Tagwerk für ſich und 4 Tagwerk für die Ortsgemeindeflur Pfaffenberg.

Digitized by Google

Johann Georg Huppmann, Landwirth und Müllermeiſter zu Rabeneck. Derſelbe hat gegen 3½ Tagwerk Wieſen, welche ſehr hügelicht waren, abgehoben und ſo tief legen laſſen, daß ſolche von dem Fluße Wieſent beſpült und bewäſſert werden können; auch hat er ſolche durch Aufführung einer Mauer am Fluße vom Verreißen des Waſſers geſchützt, einen ſehr zweckmäßigen mit vielen Koſten verknüpften Bewäſſerungsgraben angelegt. Dieſe beiden Wieſen ſind jetzt 4mädig und gewähren jährlich 12 Fuder Heu von vorzüglicher Qualität.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Johann Reuner auf der Linden will mit ſeinen 6 unmündigen Kindern nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche allenfalls noch irgend eine Forderung an ihn zu machen haben, werden aufgefordert, dieſelbe bis

Mittwoch den 20. September curr.

hier gerichtlich um ſo gewiſſer anzumelden, als anſonſt keine Rückſicht mehr darauf genommen werden kann.

Pottenſtein in Oberfranken, den 2. September 1843.

Königliches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein in allen rentämtlichen Geſchäften erfahrner Oberſchreiber wird gegen einen Monats-Gehalt von 33 fl., freier Wohnung, und Bezug der Diäten bei dem Königl. Rentamte Eſchenbach in Speinshart bis Ende September oder Oktober l. Js. geſucht.

Hierauf Reflektirende wollen ſich in portofreien Briefen unter Anlage der Zeugniſſe an den Unterzeichneten wenden.

Speinshart, den 12. September 1843.

Linsmayer, K. Rentbeamter.

Am Montag den 18. September, Nachmittag 2 Uhr, werden in dem Hauſe des verſtorbenen Herrn Bezirks-Ingenieur Schmidt, eine Treppe hoch, verſchiedene Effekten, als: Kanapeé, Stühle, Commode, Tiſche, Schränke, Silbergeräthe, Gläſer, Porzellain, Spiegel, darunter einer ganz rein, hat eine Höhe von 5 Schuh, eine Breite von 3½ Schuh, Betten, Küchengeräthe, und andere Gegenſtände gegen baare Zahlung meiſtbietend verkauft.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 8. September. Der Sohn des Königl. III. Pfarrers und Hoſpitalpredigers Wirth dahier.

Den 9. Sept. Der Sohn des Bürgers, Weiß- und Rothgerbermeiſters Martin dahier.

— — Der Sohn des Königl. Kreiskaſſa-Officianten K. Spörl.

— — Die Tochter des Porzellainmalers Jena vor dem Brandenburger Thor.

Den 10. Sept. Der Sohn des Bürgers, Buchdruckers und Lithographen Burger dahier.

Den 12. Sept. Der Sohn des Büttnermeiſters und Bierbrauers Layritz im Neuenwege.

Den 13. Sept. Der Sohn des Aufladers Hübner im Neuenwege.

Geſtorbene.

Den 7. September. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 3 Monate und 18 Tage.

— — Der Porzellainmaler Riedel dahier, alt 27 Jahre, weniger 19 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Grünthaler dahier, alt 4 Jahre, 4 Monate und 6 Tage.

— — Der Taglöhner Freyberger dahier, alt 75 Jahre, weniger 10 Tage.

Den 8. Sept. Die hinterlaſſene Tochter des Stadtkärners Karl dahier, alt 75 Jahre 6 Monate und 19 Tage.

— — Der Königl. penſionirte Rentbeamte Franz Burkart, ein Wittwer, alt 90 Jahre.

— — Der Sohn des Maurergeſellen Prechtel in St. Georgen, alt 6 Monate und 25 Tage.

Den 9. Sept. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeiſters Schultheiß dahier, alt 7 Monate und 18 Tage.

— — Der Sohn des Zuckerſieders Wöhrmann in St. Georgen, alt 1 Jahr, 8 Monate und 28 Tage.

Den 13. Sept. Die Ehefrau des Zeugmachergeſellen Popp dahier, alt 26 Jahre, weniger 10 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 112. Bayreuth, Dienſtag am 19. September 1843.

Inhalt:

Collekte für den Müller Jäger auf der Knottmühle, Landgerichts Mitterfels. — Getraidte-Preiſe für den Monat Mai 1843. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für den Müller Jäger auf der Knottmühle, Landgerichts Mitterfels betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 13. Februar d. Js. im Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 21, wird der Ertrag der für den Müller Jäger auf der Knottmühle, Landgerichts Mitterfels, in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts bei ſeinen Gewerbs-Genoſſen veranſtalteten Collekte hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 14. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freudel.

Maly.

Digitized by Google

* * *

Verzeichniß

des Ertrags der für den verunglückten Müller Jäger auf der Knottmühle, Landgerichts Mitterfels, bei seinen Gewerbs-Genoſſen in Oberfranken veranſtalteten Collekte.

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden.	Betrag der Collekte. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magiſtrate:			
1	Bayreuth	1	9	
2	Bamberg	—	—	
3	Hof	1	24	
	II. Landgerichte:			
4	Bayreuth	4	28	
5	Bamberg I.	3	42	
6	Bamberg II.	—	—	
7	Berneck	3	9	
8	Burgebrach	1	30	
9	Culmbach	—	58	
10	Ebermannſtadt	2	9	
11	Gräfenberg	2	2½	
12	Herzogenaurach	2	48	
13	Höchſtadt	3	27	
14	Hof	—	6	
15	Hollfeld	—	—	
16	Kirchenlamitz	—	45	
17	Kronach	1	24	
18	Lichtenfels	2	11	
19	Ludwigsſtadt	1	3	
20	Münchberg	—	40	
	Betrag	32	55½	

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden.	Betrag der Collekte. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	32	55½	
	Ferner II. Landgerichte:			
21	Naila	3	23½	
22	Nordhalben	—	21	
23	Pottenſtein	1	51	
24	Rehau	—	—	
25	Scheßlitz	—	—	
26	Schnabelwaid	—	36	
27	Selb	1	6½	
28	Seßlach	2	—	
29	Stadtſteinach	—	—	
30	Vorchheim	3	15	
31	Weidenberg	—	48	
32	Weismain	1	15	
33	Wunſiedel	3	—	
	III. Herrſchaftsgerichte:			
34	Banz	1	6	
35	Guttenberg	—	15	
36	Mitwitz	—	24	
37	Tambach	—	6	
38	Thurnau	—	—	
	Summa	52	22½	

Bayreuth, den 14. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freudel.

Molz.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht
der
Getraidte = Preiſe in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat Mai 1843.

Namen der Städte.	Getraid-te-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Reſt.	Waizen. Mittelpreis. fl.	Waizen. Mittelpreis. kr.	Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Reſt.	Korn. Mittelpreis. fl.	Korn. Mittelpreis. kr.	Gerſte. Stand.	Gerſte. Verkauf.	Gerſte. Reſt.	Gerſte. Mittelpreis. fl.	Gerſte. Mittelpreis. kr.	Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Reſt.	Haber. Mittelpreis. fl.	Haber. Mittelpreis. kr.	Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Mai. 1. - 6.	207	155	52	17	—	262	183	79	15	—	15	15	—	13	21	4	4	—	10	30	
	8. - 13.	159	100	59	16	45	307	250	57	15	12	17	17	—	13	48	7	7	—	10	24	
	15. - 20.	243	212	31	17	—	274	233	41	15	12	15	15	—	13	30	11	11	—	10	24	
	22. - 27.	211	200	11	17	24	193	193	—	15	45	12	12	—	13	36	9	9	—	10	27	
	$\frac{29}{5}$. - $\frac{3}{6}$.	117	98	19	17	45	220	178	42	15	51	30	30	—	13	33	18	18	—	10	21	
Bamberg.	3. Mai.	342$\frac{1}{3}$	282$\frac{1}{3}$	60	16	55	263$\frac{1}{2}$	235$\frac{1}{4}$	28	15	—	—	—	—	—	—	178$\frac{1}{4}$	158$\frac{1}{4}$	20	8	50	
	6. -	244$\frac{5}{8}$	192$\frac{5}{8}$	52	16	52	256$\frac{1}{3}$	237$\frac{1}{3}$	19	15	3	5$\frac{2}{3}$	5$\frac{2}{3}$	—	13	34	182	149	33	9	—	
	10. -	202$\frac{7}{8}$	150$\frac{7}{8}$	52	16	55	246	222	24	15	3	—	—	—	—	—	53$\frac{2}{3}$	20$\frac{2}{3}$	33	8	45	
	13. -	261$\frac{1}{4}$	221$\frac{1}{4}$	40	16	45	320$\frac{5}{8}$	293$\frac{5}{8}$	27	14	50	—	—	—	—	—	203$\frac{1}{3}$	193$\frac{1}{3}$	10	8	34	
	17. -	189	149	40	16	30	271$\frac{1}{3}$	246$\frac{1}{3}$	25	14	45	—	—	—	—	—	48$\frac{2}{3}$	3[illegible]$\frac{2}{3}$	10	8	48	
	20. -	210$\frac{1}{3}$	166$\frac{1}{3}$	44	16	50	320$\frac{1}{4}$	295$\frac{1}{4}$	25	14	55	—	—	—	—	—	244$\frac{1}{2}$	241$\frac{1}{2}$	3	8	50	
	24. -	237$\frac{7}{8}$	195$\frac{7}{8}$	42	17	8	323$\frac{1}{8}$	299$\frac{1}{8}$	24	15	23	—	—	—	—	—	257$\frac{1}{3}$	257$\frac{1}{3}$	—	8	44	
	27. -	193$\frac{1}{4}$	151$\frac{1}{4}$	42	17	9	230$\frac{1}{4}$	208$\frac{1}{4}$	22	15	57	—	—	—	—	—	16$\frac{1}{6}$	16$\frac{1}{6}$	—	8	52	
	31. -	309$\frac{7}{8}$	267$\frac{7}{8}$	42	17	24	305$\frac{1}{3}$	287$\frac{1}{3}$	18	16	31	—	—	—	—	—	73$\frac{1}{2}$	73$\frac{1}{2}$	—	8	50	
Hof.	4. Mai.	93	93	—	20	30	104	104	—	17	51	87	87	—	15	18	126	126	—	10	21	
	11. -	98	98	—	19	57	119	119	—	17	30	98	98	—	14	42	122	122	—	10	—	
	18. -	85	85	—	20	30	97	97	—	17	6	81	81	—	14	30	103	103	—	10	3	
	24 -	91	91	—	19	57	107	107	—	17	12	89	89	—	14	24	112	112	—	10	6	

Bayreuth, den 9. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freudel.

Malz.

Digitized by Google

Edictal-Citation.

Friedrich Hammon, Bauernſohn von Rodersberg, geboren am 21. Auguſt 1789, welcher im Jahre 1811 für das ehemalige 9te Linien-Infanterie-Regiment zu Bamberg, nunmehr Regiment Wrede zu Landau, als Gemeiner ausgehoben worden iſt, und im Jahre 1813 den Feldzug gegen Frankreich mitmachte, iſt im Grundbuche beſagten Regiments am 1. Oktober 1814 als vermißt abgeſchrieben und ſeitdem verſchollen.

Auf den Antrag der Betheiligten werden genannter Hammon oder deſſen allenfallſige Erben und Erbnehmer aufgefordert, binnen 9 Monaten und zwar längſtens bis zum

1. Mai 1844

ſich bei dem unterfertigten Gerichte ſchriftlich oder perſönlich zu melden und glaubhaft auszuweiſen, widrigenfalls jener für todt erklärt und deſſen in 1000 fl. rhn. beſtehendes Vermögen an ſeine bereits ad acta legitimirten Geſchwiſter ausgeantwortet werden wird.

Bayreuth, den 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Samſtag am 30. September 1843, Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Magiſtrats-Locale auf dem Rathhauſe dahier nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die im Loos Nr. I. Abthl. A. der Sektion Nürnberg nochweiters zur Bildung des Bahnhofes nöthigen Kunſtbauten und Erdarbeiten, dann die Pflaſtererarbeiten und Chauſſirungen zur Verlegung der Straßen vor dem Bahnhof; es ſind jedoch die Angebote für die Kunſtbauten getrennt von jenen für die Pflaſterer-, Chauſſirungs- und Erdarbeiten zu machen, da auch zwei verſchiedene Akkordanten dieſe Arbeiten übernehmen können. Dieſe Trennung geſchieht, wie folgt:

I. die Kunſtbauten, als: Durchläſſe und Kanäle ꝛc., veranſchlagt zu . . .	39,746 fl. — kr.
Summa ad I, per se.	
II. a) die Erd- und Dammarbeiten, veranſchlagt zu .	43,242 fl. 16 kr.
b) die Chauſſirung und Pflaſterung zu den Straßenverlegungen	34,553 fl. 17 kr.
Summa ad II.	77,795 fl. 33 kr.
Summa totalis	117,541 fl. 33 kr.

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahmsbedingniſſe liegen vom 18. September 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eiſenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einſicht offen, wo auch die lithographirten Submiſſions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen und für Nr. I. und II. obiger Arbeiten getrennt längſtens bis 29. September Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und ſeine Zulaſſungs- ſowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Nürnberg, den 6. September 1843.

Der Stadtmagiſtrat.	Königl. Eiſenbahnbau-Sektion.
(L. S.) Dir. abs.	(L. S.) Dambrun, Ingenieur.
Dr. Schwarzenbach.	

Bekanntmachung.

Das zur Nachlaßmaſſe des reſignirten Pfarrers Wagner dahier gehörige Wohnhaus, Diſtrikt III. Nro. 1605, auf 1400 fl. geſchätzt, mit 1200 fl. beſteuert und mit 1000 fl. der Brandverſicherung einverleibt, wird zum öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und Strichstermin auf

Montag den 2. October Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bamberg, am 29. Auguſt 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Prinz.

Am Samſtag den 14. Oktober l. J. Nachmittags 2 — 5 Uhr ſoll das einſtöckige Wohnhaus Nr. 24 zu Neugattendorf mit dazu gehörigen 18 []Ruthen Garten im Wege der Hülfsvollſtreckung öffentlich meiſtbietend verkauft

Digitized by Google

werden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahin eingeladen werden.

Das desfallſige Taxations-Protokoll kann zu jeder Gerichtszeit eingeſehen werden, und iſt Haus ſammt Garten auf 643 fl. geſchätzt worden.

Hof, den 28. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. abs.

Ehrlicher.

Edictal-Citation.

Auf Antrag der nächſten Verwandten wird der abweſende Schmiedgeſelle Johann Wolfgang Gewinner von hier, von welchem ſeit 12 Jahren keine Nachricht bekannt iſt, ſowie deſſen allenfallſiger Leibeserbe, hiermit aufgefordert, ſich a dato binnen 9 Monaten und längſtens bis zum

2. November c.

bei Gericht dahier in Perſon oder ſchriftlich zu melden und daſelbſt weitere Anweiſung zu gewärtigen, widrigenfalls gegen den Abweſenden die Todeserklärung erkannt und ſein in beiläufig 261 fl. beſtehendes Vermögen an ſeine nächſten Verwandte ohne Caution hinausgegeben werden wird. Wunſiedel, am 23. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Gutsbeſitzer Johann Adam Hirſch in Lanzendorf und die Eliſabetha Grießhammer von Geſenreuth, Landgerichts Weidenberg, haben vermöge gerichtlichen Ehe- und Erbvertrags vom 5. Mai 1843 die in dem ehemaligen Fürſtenthume Bayreuth übliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was geſetzlicher Vorſchrift gemäß öffentlich bekannt gemacht wird.

Berneck, den 4. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Haas.

Publicandum.

Da die Gaſtwirthswittwe Roſina Lierheimer von Neunkirchen ſich der ſelbſtſtändigen Verwaltung ihres Vermögens begeben, und ſich unter die Curatel des Bierbrauers Joſeph Kratzer zu Neunkirchen und des Gaſtwirths Benedikt Mehl daſelbſt geſtellt hat, ſo wird dieſes zur Jedermanns Wiſſenſchaft und Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Verträge, welche von der Wittwe Roſina Lierheimer ohne Zuziehung ihrer Curatoren allenfalls abgeſchloſſen werden ſollten, für ungiltig erachtet werden müßten.

Gräfenberg, am 9. September 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzſch.

Bekanntmachung.

Gegen den Gemeindevorſteher Konrad Hofmann zu Isling wurde das Conkursverfahren rechtskräftig erkannt.

Es werden demnach die geſetzlichen Edictstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Dienſtag den 3. Oktober,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 3. November und

III. zur Abgabe der Schlußſätze auf

Donnerſtag den 7. December 1843

feſtgeſetzt, wozu ſämmtliche Gläubiger mit dem Rechtsbedrohen vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Edictstage den Ausſchluß mit der Forderung und an den zwei letzten mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Wer von dem Vermögen des Conkurſanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes, jedoch unter Vorbehalt ſeiner Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Gleichzeitig wird hiemit bekannt gemacht, daß das Grundvermögen des Conrad Hofmann, beſtehend aus:

1) einem Wohnhauſe mit Scheune, Backofen, Obſtgarten, Gemüsgarten, vormals Hofſtatt, Gemeinderecht, geſchätzt auf 600 fl.,
2) ½ Tagwerk Feld im Jägeranger, U.-Beſ.-Nr. 54, geſchätzt auf 60 fl.,
3) Antheile von der vertheilten Landsgemeinde, beſtehend aus Holz, Wieſe und Feld, Beſ.-Nr. 6, geſchätzt auf 400 fl.,
4) zwei Holzantheilen in der Au, U.-Nr. 55 und 56, gewürdigt auf 100 fl.
5) Feld im Bühl, Beſ.-Nr. 7, U.-Beſ.-Nr. 9, geſchätzt auf 700 fl.,

Digitized by Google

6) ¼ Tagwerk Wieſe, die Schürzerswieſe, Beſ.-Nr. 9, geſchätzt auf 100 fl. und

7) einem Feld mit Wieſe im Röther Flur, gewürdigt auf 400 fl.

dem meiſtbietenden öffentlichen Verkauf am

Montag den 2. Oktober Vormittags 10 Uhr

im Mahr'ſchen Wirthshauſe zu Isling unterſtellt werden, wohin Käufer beigeladen werden.

Lichtenfels, am 5. September 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

In dem Gantverfahren gegen die Seilermeiſter Andreas Sorg'ſchen Eheleute zu Rattelsdorf wird das zur Maſſe gehörige Mo- und Immobiliarvermögen, das letztere beſtehend:

1) aus einem Wohnhauſe nebſt Zugehör, dann Gemeinderecht, eingewerthet auf 600 fl.,
2) ¼ Morgen 12 Ruthen Feld der Weiherdamm, gewerthet auf 150 fl.,
3) ⅝ Morgen 34 Ruthen Feld im Kreuzanger, auf 250 fl.,
4) ¾ Morgen 35 Ruthen Feld im Faſtberg, gewerthet auf 180 fl.,
5) der Neuhofwieſe, auf 350 fl. gewerthet,
6) ⅞ Morgen Feld im Forſt, eingewerthet auf 175 fl.,
7) ⅜ Morgen Feld in der Beunt, auf 60 fl.,
8) ⅝ Morgen Feld bei der Schinderswieſe, gewerthet auf 175 fl.,
9) ½ Morgen Feld beim Sct. Heinrich, auf 180 fl. gewerthet,
10) 1¼ Morgen Baumfeld im Faſtgrund, gewerthet auf 350 fl.,
11) ¼ Morgen 7 Ruthen Feld im Faſtberg, auf 70 fl.,

am

Dienſtag den 31. October 1843 Vormittags 10 Uhr

im Orte Rattelsdorf dem öffentlichen Aufſtriche ausgeſetzt, wozu man Strichsluſtige mit dem Bemerken ladet, daß nach Uebereinkunft der Gläubiger die Zahlung der Strichsſchillinge in 4 Martinifriſten geſchehen kann.

Lichtenfels, am 31. Auguſt 1843.

Königliches Land- und Kommiſſions-Gericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das dem Johann Georg Keßel in Schnai gehörige Grundvermögen, wie ſolches im Inteligenzblatte für Oberfranken, Jahrgang 1843 pag. 585 und im Korreſpondenten von und für Deutſchland, Jahrgang 1843 pag. 1060 bezeichnet iſt, am

16. October curr. Vormittags 10 Uhr

in dem Hauſe des Gaſtwirths Stamm zu Schnai nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes und der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft.

Indem Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden, bemerkt man, daß die Bedingungen am Termine bekannt gemacht werden ſollen.

Lichtenfels, 3. September 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Der Viehhändler Erhard Goller von Neuhaus hat ſich heimlich nach Amerika begeben.

Auf den Antrag ſeiner zurückgelaſſenen Ehefrau Anna Margaretha werden ſämmtliche Gläubiger des Erhard Goller, welche noch nicht gerichtlich bekannt ſind, hiermit aufgefordert, ſich am

Dienſtag den 2. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr

mit den allenfalls in ihren Händen befindlichen Documenten dahier einzufinden und ihre Forderung anzumelden, widrigenfalls auf ſie bei Regulirung des Goller'ſchen Debitweſens keine Rückſicht genommen werden wird.

Naila, am 12. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Bekanntmachung.

Die zur Konkursmaſſe des Heinrich Wich von Vogtendorf gehörigen Realitäten, als:

1) ein halbes Gut mit Gemeinderecht, der Pfarrei Stadtſteinach lehenbar, Str.-Kap. 1090 fl., beſtehend aus Haus, Stadel, Feld und Wieſe, geſchätzt auf . . . . 2000 fl.,
2) ein Acker in der Henizendebrach, dergl. Lehen, Handlohn und erbzinsfrei, Beſ.-Nr. 696, Str.-Kap. 70 fl., geſchätzt auf . . . . . 100 fl.,

Digitized by Google

3) ein halb Zwiebelgarten, Beſ.-Nr. 697, geſchätzt auf . . . . 100 fl.,
4) ein Acker im Stößlein, Beſ.-Nr. 698, Str.-Kap. 10 fl., geſchätzt auf . . . . . 20 fl.,
5) ein Sternangerantheil, Stadtlehen, Beſ.-Nr. 1191, Str.-Kap. 90 fl., geſchätzt auf 200 fl.,
6) eine Wieſe oder halber Gemeindetheil, der Mühlangertheil, Beſ. Nr. 1193, Str.-Kap. 25 fl., geſchätzt auf . . . . 100 fl.,
7) ein halb Holztheilfeld auf'm Sand, Beſ.-Nr. 1192, Str.-Kap. 30 fl., geſchätzt auf . . 90 fl.,
8) der 17te Antheil an der Vogtendorfer Schneidmühle, werth . . . . 300 fl.,
9) ein Holz und Feld auf'm Sand, Beſ.-Nr. 1225, Str.-Kap. 90 fl., geſchätzt auf . . 150 fl.,

werden am

28. September l. Js. Nachmittags 3 Uhr

zu Vogtendorf im Heinrich Wich'ſchen Hauſe anderweit der Verſteigerung ausgeſetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Bedingungen im Verſteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Cronach, den 30. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Subhaſtations-Patent.

Nachbenannte zur Conkursmaſſe des Nagelſchmiedmeiſters **Georg Adam Sammet** zu Rehau gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 113, zweiſtöckig, maſſiv erbaut und mit Schiefer bedacht, mit Stallung auf 2 Stück Rindvieh,
2) ein halb Jauchert Feld im Schwarzenwinkel, B.-Nr. 2043,
3) ein Tagwerk Wieſe im Rabenteich, B.-Nr. 2044,
4) die Gemeindetheile, beſtehend aus 66 □R. Feld in der Haid und 60 □R. Feld im Unlitz, B.-Nr. 664,
5) einhalb Klafter Gerechtholz aus der Staatswaldung,
6) eine Scheune an der Aſcher Straße,

werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und iſt Bietungs-Termin auf den

17. October curr. Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt worden. Kaufliebhaber, welche ſich über Beſitz- und Erwerbsfähigkeit auszuweiſen vermögen, haben ſich in dieſem Termin einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und nach Maaßgabe des §. 37 der Prozeß-Novelle vom 22. Juli 1819 den Zuſchlag zu gewärtigen. Die Taxations-Verhandlung kann zu jeder Zeit im Landgerichtslokale eingeſehen werden.

Rehau, am 31. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Zur Verſteigerung des auf den K. Regiejagden des hieſigen Forſtamtsbezirks pro 18 43/44 erlegt werdenden Roth- und Rehwildes wird Termin auf

Samſtag den 30ſten d. Mts. früh 9 Uhr

im Amtslokale anberaumt.

Goldkronach, den 14. September 1843.

Königliches Forſtamt.
v. Baumer.

Bekanntmachung.

Donnerſtag den 28ſten d. Mts. u. Js. Vormittags 9 Uhr werden im Wirthshauſe zu Buch am Forſt aus zwölf verſchiedenen Abtheilungen der Königl. Forſtrevier Buch am Forſt

69 Fichten- und Weißtannen Holländer- }
238 dergleichen Commerzial- } Stämme.
380 dergleichen Bau- }

parthieenweiſe verſteigert, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß das einſchlägige Kgl. Revierforſt-Perſonal zu Buch und Gleiſenau zur Vorzeigung der beſagten Stämme angewieſen ſey.

Lichtenfels, den 15. September 1843.

Königliches Forſtamt.
J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

Bekanntmachung.

(Markt Rattelsdorf.) Am Donnerſtag den 21. September l. Js. Morgens 10 Uhr wird in dem Geſchäftszimmer des unterfertigten Königl. Amtes, das Forſtgebäude zu Baunach, mit Vorbehalt einer 3 monatlichen zu jeder Zeit thunlichen Aufkündung, mittelſt öffent-

Digitized by Google

licher Verſteigerung vermiethet, wozu ſtrichsfähige Pacht-luſtige hiemit eingeladen werden.

Markt Rattelsdorf, am 6. September 1843.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.

Dr. Klinger.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Pfarrer, welche bereits verfallene, oder mit Ende dieſes Monats noch fällig werdende Zahlungen an den Emeritenfond zu entrichten haben, werden bei der gegenwärtigen Annäherung des Rechnungsſchluſſes pro 18⁴²⁄₄₃ an ſchleunige Zahlung erinnert.

Zahlungsſäumige iſt man übrigens angewieſen, Königl. Regierung anzuzeigen, was man auch pflichtſchuldigſt vollziehen wird.

Bamberg, 14. September 1843.

Königl. Adminiſtration der geiſtlichen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die von der Königl. Regierung feſtgeſetzten Jahrmärkte werden an folgenden Tagen dahier abgehalten, als:

1) am Sonntag nach Lichtmeß,
2) am Feſte Maria Verkündigung,
3) an Chriſti Himmelfahrt,
4) am 1ſten Sonntag im September,
5) am Sonntag vor Katharina,

was den auswärtigen Handelsleuten zur Wiſſenſchaft dient.

Pottenſtein, den 11. September 1843.

Stadtmagiſtrat.

Stöckel, Bürgermeiſter.

Horn, Stadtſchreiber.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkte beſtandenen Getraidtpreiſe.

Preis per Schäffel:

	höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . . .	21 fl. — kr.	17 fl. 42 kr.	16 fl. 12 kr.
Korn . . .	14 fl. 24 kr.	13 fl. — kr.	12 fl. — kr.
Gerſte . . .	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Haber . . .	6 fl. — kr.	5 fl. 24 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbſen . . .	18 fl. — kr.	18 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Linſen . . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 30 kr.	13 fl. 30 kr.

Bayreuth, den 13. September 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Friſche Zufuhren!

Neue angefangene Stickereien, Stickſeide, Stickperlen, Stickmuſter, Stramin, Tapiſſeriegarn, Zephirgarn und Häkelſeide, chinirt und einfarbig, Bremer Cigarren ſo auch Varinas, billig bei — Pauſch.

Döllingers Verordnungs-Sammlung gr. 4 München 1835 — 1839, in 30 Halbfranzbänden gebunden, vollſtändig — iſt um 100 fl. zu verkaufen. Frankirte Anfragen, wo? beſorgt die Redaction.

Ein in allen rentämtlichen Geſchäften erfahrner Oberſchreiber wird gegen einen Monats-Gehalt von 33 fl., freier Wohnung, und Bezug der Diäten bei dem Königl. Rentamte Eſchenbach in Speinshart bis Ende September oder Oktober l. Js. geſucht.

Hierauf Reflektirende wollen ſich in portofreien Briefen unter Anlage der Zeugniſſe an den Unterzeichneten wenden.

Speinshart, den 12. September 1843.

Linsmayer, K. Rentbeamter.

Verzeichniß

der vom 29. Auguſt bis 7. September 1843 zu Alexandersbad angekommenen Badegäſte:

In der Kaltwaſſerheil-Anſtalt:

49) Hr. W. Frhr. v. Perglas, K. K. Kämmerer von Lohowa.
50) Hr. L. Frhr. v. Perglas, K. K. Kämmerer von Lohowa.
51) Hr. Reinmann, Kaufmann von Nürnberg.
52) Hr. Zierl, Profeſſor von München.

Wunſiedel, den 10. September 1843.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. September 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.	101½	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	673	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 113. Bayreuth, Donnerſtag am 21. September 1843.

Inhalt:

Weſentliche Ergebniſſe der Gemeinde-Rechnungen, dann der Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Klaſſe für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{42}{43}$. — Getraidte-Preiſe für den Monat Juni 1843. — Erledigung der Pfarrei Röthenbach bei Sct. Wolfgang, Dekanats Schwabach. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die weſentlichen Ergebniſſe der Gemeinde-Rechnungen, dann der Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Klaſſe für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{42}{43}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Geſetzlicher Vorſchrift gemäß werden die weſentlichen Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten II. und III. Klaſſe mit magiſtratiſcher Verfaſſung für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{42}{43}$ im nachſtehenden Drucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht; dabei wird unter Bezugnahme auf das K. Miniſterial-Reſcript vom 21. November 1837 (Kreis-Intelligenzblatt pro 1837, Extra-Beilage Nr. 204) wiederholt angeordnet, die Ergebniſſe der Stiftungen ausgeſchieden nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, nur nach dem dort mitgetheilten Formulare anzufertigen und vorzulegen.

Weiters wird bezüglich der Anfertigung der Spezial- und Haupt-Ueberſichten das diesſeitige Ausſchreiben vom 29. Januar 1837 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 13) zur genaueſten Darnachachtung und pünktlichſten Befolgung hieher wiederholt.

Die Vorlage dieſer Ueberſichten hat übrigens künftig an dem dafür beſtimmten Termin am 1. Februar jeden Jahrs mittels eigenen Berichts zu geſchehen.

Bayreuth, den 13. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freudel.

Malz.

Digitized by Google

Ueber-

der Ergebniſſe ſämmtlicher Stiftungs-Rechnungen in den Ma-
für das Verwal-

Namen der Gemeinden.	Stiftungen für den Cultus.								Stiftungen		
	Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensſtand.		Einnahmen.		
	Aus dem rentirenden Vermögen.	Aus Suſtentations-Beiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Suſtentations-Beiträgen.	Summa.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Arzberg	60	664	724	52	628	680	6524	1174	—	—	—
Berneck	139	370	509	73	307	380	28,732	—	—	—	—
Burgkundſtadt	2527	74	2601	164	1244	1408	59,592	4080	221	1209	1430
Creußen	1215	283	1498	370	1184	1554	35,139	4886	120	—	120
Culmbach	1788	77	1865	89	1021	1110	42,358	—	1001	2246	3248
Gefrees	40	350	390	28	229	257	25,317	—	10	15	26
Goldkronach	3152	3630	6782	59	1548	1607	17,303	6960	10	28	38
Helmbrechts	62	372	434	42	391	433	25,896	127	15	246	261
Herzogenaurach	627	483	1110	109	890	999	42,004	—	84	1036	1120
Höchſtadt	926	58	984	110	675	785	33,298	—	71	411	482
Kirchenlamitz	22	607	629	20	404	424	36,689	6756	54	336	390
Kronach	3314	1491	4805	478	2594	3072	103692	80	773	1737	2510
Lichtenfels	808	1588	2396	91	2237	2328	30,255	2750	74	1622	1696
Lichtenberg	—	365	365	8	195	203	19,337	3751	23	20	43
Münchberg	4901	825	5726	82	10,277	10,359	22,409	4087	—	—	—
Naila	4	228	232	11	213	225	19,534	1377	—	—	—
Nordhalben	232	70	302	15	385	400	12,859	3001	7	—	7
Pegnitz	47	398	445	18	320	338	35,084	942	24	—	24
Pottenſtein	880	2742	3622	88	3113	3201	33,860	1856	3	—	3
Redwitz	331	576	907	191	691	882	30,507	807	2075	1065	3140
Rehau	145	365	509	21	206	227	12,249	1854	258	931	1189
Schauenſtein	391	155	546	71	2987	3058	29,083	—	—	—	—
Schwarzenbach a. d. S.	2	2326	2328	92	2798	2890	28,614	12,050	—	—	—
Schwarzenbach a. W.	3	278	281	7	152	159	6844	—	—	—	—
Selb	86	1310	1396	44	1057	1098	40,648	1915	—	—	—
Selbitz	1	603	604	88	290	378	25,368	3675	—	—	—
Staffelſtein	219	916	1195	22	880	902	8007	586	156	388	544
Teuſchnitz	498	848	1346	131	1093	1224	16,456	689	1	—	1
Thiersheim	124	131	255	43	198	241	7547	150	—	27	27
Vorchheim	1056	1556	2612	148	2489	2637	49,519	2198	649	106	755
Wallenfels	674	734	1408	29	1265	1294	25,983	1084	54	—	54
Weißenſtadt	8	592	600	28	572	600	26,290	4019	11	368	379
Wunſiedel	69	586	655	42	1390	1432	51,235	1849	640	5030	5670

Bayreuth, den 13. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken,
In Abweſenheit des Königl.
Freudel.

ſicht

giſtrats-Gemeinden II. und III. Claſſe von Oberfranken
tungs-Jahr $18\frac{44}{45}$.

für den Unterricht.					Stiftungen für die Wohlthätigkeit.							
Ausgaben.			Vermögensſtand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensſtand.	
Auf die Adminiſtration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Suſtentations-Beiträgen.	Summa.	Auf die Adminiſtration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
—	—	—	—	—	181	150	331	2	16	18	4016	—
—	—	—	—	—	453	4	457	2	92	94	5049	16
44	1387	1431	7038	185	189	830	1019	34	93	127	3879	—
6	36	42	728	—	38	9	47	3	46	49	1344	—
2	2174	2176	6156	180	6925	461	7386	465	3061	3526	91,141	—
—	25	25	350	—	29	506	535	2	450	452	1081	—
2	18	20	285	—	12	117	129	1	25	26	715	—
7	239	246	390	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	1141	1179	2884	—	2994	—	2994	205	734	939	66,362	—
15	508	523	2062	—	2261	138	2399	339	2217	2556	70,202	1
2	374	376	7023	—	58	261	319	—	273	273	1392	—
46	1816	1862	10,665	—	11,973	730	12,703	2384	3945	6329	189,450	—
3	1775	1578	14,287	—	1551	3900	5451	214	3638	3852	48,200	705
30	—	30	693	—	94	—	94	—	110	110	3864	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	18	72	90	3	83	86	2277	—
—	4	4	206	—	47	31	78	5	25	30	1900	—
—	24	24	525	—	396	3	399	82	203	285	8677	447
1	—	1	108	—	437	1	438	34	402	436	10,488	—
23	1137	1160	1620	595	439	—	439	31	388	419	10,494	—
54	991	1045	949	—	162	23	186	3	107	110	711	—
—	—	—	—	—	35	—	35	1	23	24	842	—
—	—	—	—	—	32	426	458	—	395	395	1158	—
—	—	—	—	—	—	20	20	—	—	—	480	—
—	—	—	—	—	212	—	212	3	10	13	2820	—
—	—	—	—	—	64	1018	1082	1	842	843	3117	—
12	338	350	6885	670	1160	2437	3597	136	2055	2191	35,598	944
5	—	5	100	—	54	—	54	4	—	4	871	—
1	31	32	4087	52	—	—	—	—	—	—	—	—
66	805	871	22,528	174	8571	646	9217	1784	4699	6483	277,763	55
—	28	28	649	65	—	—	—	—	—	—	—	—
31	385	416	5470	—	28	29	57	3	5	8	835	—
92	5421	5513	25,534	—	4920	84	5004	820	3161	3981	96,452	650

Kammer des Innern.
Regierungs-Präſidenten.

Malſz.

Digitized by Google

Ueber-

der Ergebniſſe der Gemeinde-Rechnungen in den

für das Verwal-

Namen der Gemeinden.	Aus dem Beſtande der Vorjahre.		Einnahmen des laufenden Jahres. Aus dem rentirenden Vermögen.		Aus der Verwaltung.		Indirekte Auflagen.		Direkte Umlagen.		Vorſchüſſe aus anderen Caſſen.		Heimbezahlte Aktiv-Capitalien und Erlös aus veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Paſſiv-Capitalien.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Arzberg	502	—	654	56½	433	56½	333	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1923	53
Berneck	403	49⅝	1926	6¾	163	42¾	1644	39¾	—	—	70	—	—	—	—	—	4198	19½
Burgkundſtadt	810	20⅝	1273	16¼	217	54	613	16	30	44	—	—	—	—	—	—	2945	30⅞
Creußen	49	46	596	2⅓	71	5	1744	8	—	—	—	—	27	15	2	46	2491	2¾
Culmbach	4473	34⅛	3375	32¾	3274	14¼	9260	26½	—	—	220	30	—	—	—	—	20,684	17⅞
Gefrees	22	21⅓	763	47½	538	39	1285	14½	—	—	—	—	250	—	—	—	2860	2¼
Goldkronach	108	12⅞	619	9	268	33	799	20½	—	—	—	—	200	—	—	—	1995	15⅛
Helmbrechts	486	7	487	45½	532	7	977	8½	119	7	—	—	327	55½	—	—	2930	53¼
Herzogenaurach	249	47½	2190	10½	354	50	576	7¼	—	—	—	—	2	3½	—	—	3382	58¾
Höchſtadt	987	47½	2092	13	627	29¾	1393	6½	—	—	—	—	12	7	—	—	5112	43¾
Kirchenlamitz	305	52¼	271	52½	337	2½	1754	5½	226	15	—	—	800	34	177	2½	3872	43¾
Kronach	4859	21⅞	9723	13⅝	3995	41⅝	7516	24½	631	57	—	—	2136	12	—	—	28,262	50⅜
Lichtenberg	3	51	565	9	256	55	166	22	—	—	—	—	38	25	—	—	1029	49¾
Lichtenfels	348	47⅞	1260	6¼	900	26	2070	21½	109	21	—	—	25	—	1200	—	5913	2⅝
Münchberg	4899	56⅓	1630	58¾	597	53	5434	29	—	—	—	—	432	57½	8700	—	21,696	14
Naila	338	28⅛	399	36⅔	304	25⅗	393	33½	—	—	—	—	30	—	848	49⅞	2314	54
Nordhalben	299	58¼	290	13½	197	19½	1317	21⅛	—	—	—	—	1	20	—	—	2106	12⅜
Pegnitz	—	—	1140	26	274	47	1711	43½	160	33	—	—	—	—	—	—	3288	57¼
Pottenſtein	311	5¼	1636	—¾	206	15	168	13	—	—	—	—	16	45	11	3	2333	4
Redwitz	693	20½	2570	20	325	5¼	6108	36½	—	—	—	—	82	20	—	—	9779	42⅛
Rehau	469	38⅛	1008	20¾	766	10½	531	1½	—	—	—	—	—	—	—	—	2875	11¼
Schauenſtein	101	28¼	385	16¾	210	52	296	45	—	—	—	—	—	—	—	—	994	21¼
Schwarzenbach a. d. S.	551	30¾	1400	38¼	232	26	2384	38½	—	—	—	—	—	—	—	—	4569	13½
Schwarzenbach a. W.	3425	23	260	40¾	140	39	130	19	29	52	—	—	—	—	—	—	3986	53¾
Selb	255	12⅝	415	26	209	24¼	1934	13½	144	6	—	—	—	—	—	—	2958	22¼
Selbitz	136	17⅝	250	33⅜	321	9½	138	11	—	—	—	—	—	—	—	—	846	41¼
Staffelſtein	997	21¾	2277	24⅛	699	30½	3395	45¾	70	—	—	—	140	15	—	—	6580	47½
Teuſchnitz	1632	12	475	14⅞	33	44	93	47	37	18⅔	—	—	150		60	—	2482	47½
Thiersheim	64	17⅜	780	58⅛	164	15	362	47	—	—	—	—	9	26	—	—	1382	19⅞
Vorchheim	3413	21⅞	8313	2¼	568	5⅓	6045	39⅞	—	—	—	—	2898	6	—	—	21,238	15¼
Wallenfels	1290	52½	2474	43¼	111	25	200	15	—	—	—	—	—	—	33	30⅝	4110	52¼
Weißenſtadt	—	—	937	49¾	315	27	2639	41¼	284	38⅝	—	—	85	15	—	—	3947	24⅛
Wunſiedel	471	37	7590	14	1473	48¼	6618	27	479	16	240	—	400	25½	3300	—	20,603	51

Digitized by Google

ſicht

Städten und Märkten II. und III. Claſſe von Oberfranken

tungs-Jahr 18$\frac{33}{34}$.

Auf den Beſtand der Vorjahre.		Ausgaben auf das laufende Jahr.																Abſchluß.			
		Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungsvermögens, dann der Polizei.		Bauten.		Erhaltung öffentlicher Anſtalten.		Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten.		Schulden-Tilgung.		Vorſchüſſe an andere Caſſen.		Reſerve-Fond.		Summa.		Ueberſchuß.		Deficit.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	867	45¾	344	41½	316	5¼	—	—	—	—	—	—	22	14½	1550	47¼	373	5¾	—	—
260	51⅞	1207	56½	189	7	762	49	—	—	682	—	302	45¼	22	34	3428	4⅝	770	14⅞	—	—
408	58⅝	1299	14⅞	146	53¾	876	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2731	12¾	214	18⅛	—	—
—	—	1145	52¾	110	14	759	3	—	—	62	—	—	—	83	36	2160	45¾	330	17	—	—
162	38	6737	4½	796	11¾	4490	58⅝	4382	—	205	—	—	—	65	—	16748	52¾	3935	24¾	—	—
136	—	774	39	267	18¾	1364	52	276	40½	11	27¼	—	—	11	—	2841	57¾	18	4½	—	—
—	—	1061	14⅜	201	54	330	3½	—	—	282	—	—	—	—	—	1885	21⅞	109	53¼	—	—
110	—	965	7	155	33¾	246	58	71	30	580	19½	600	—	113	47½	2773	15¾	157	37½	—	—
1	16¼	1259	34⅕	179	48¼	1461	32¼	—	—	370	42¼	66	30½	—	—	3344	24¼	38	34½	—	—
303	18	1283	49¾	272	28¾	419	6¾	—	—	2730	25¾	—	—	—	—	4909	9	203	34¾	—	—
51	—	1130	49¾	138	6¾	622	34½	—	—	1000	39¾	29	16	—	—	2834	20	1038	23½	—	—
19	7½	8735	8⅜	2470	22½	6004	10⅝	720	—	6356	15½	137	40	—	—	24442	43⅝	4420	6⅝	—	—
9	13½	551	26	133	12¾	308	59½	—	—	—	—	—	—	26	58	1029	49¾	—	—	—	—
2	44	1853	9¼	290	21	3035	15½	—	—	49	—	—	—	109	—	5439	29¾	473	32⅞	—	—
3	45	2974	22	7137	35	2266	57	—	—	8435	52¾	—	—	—	—	20824	10¾	872	3⅛	—	—
212	6½	555	57	71	26¼	340	5¾	803	4	83	2⅛	—	—	—	—	2065	40⅝	249	13⅝	—	—
—	—	568	54¼	296	11¼	409	5	—	—	804	24⅛	33	—	—	—	2111	34⅛	—	—	5	22¼
124	42⅞	1644	54⅝	164	2¼	379	48¼	—	—	841	11⅛	—	—	—	—	3154	39⅛	134	18⅛	—	—
—	—	709	38⅛	72	57½	713	40	—	—	285	42	—	—	54	49	1836	46⅛	496	17⅜	—	—
—	—	1047	5	368	12	1926	13	106	57	4012	57½	—	—	—	—	8061	24½	1718	17¾	—	—
392	57⅓	715	41	1171	39⅓	483	38½	—	—	—	—	—	—	146	27⅓	2910	37½	35	26	—	—
62	2⅓	611	14½	49	56	158	23	—	—	—	—	61	39	—	—	943	14¾	51	6¾	—	—
98	18¾	1797	27½	620	54	835	27	—	—	288	41¼	178	30½	—	—	3819	19	749	54½	—	—
173	5⅛	611	7¼	35	44¾	235	23	2005	—	—	—	—	—	—	—	3083	20⅛	903	33⅓	—	—
20	21½	1157	31⅛	409	56	321	7	—	—	1022	—	—	—	—	—	2930	55⅝	27	26⅓	—	—
264	26⅝	336	14½	—	15½	157	45	—	—	63	44¼	—	—	13	40	846	5⅜	—	5⅞	—	—
1	34	1639	53½	842	50	1775	15½	—	—	2305	8¼	—	—	—	—	6561	41¼	15	6	—	—
1098	21⅚	507	32¾	66	13½	379	30½	150	—	141	26½	29	27	77	9	2449	41⅝	32	36	—	—
—	—	555	54	126	2½	437	21⅓	—	—	121	13	—	—	—	—	1240	30⅗	141	49⅛	—	—
2002	31⅓	3438	37¼	1060	45	4720	3⅛	2722	56½	4293	21⅜	—	—	—	—	21238	15¼	—	—	—	—
—	—	2098	14⅛	194	13	522	59½	—	—	—	—	—	—	—	—	2815	26¼	1295	25½	—	—
—	—	818	49½	265	7½	1177	48¼	6	30	—	—	—	—	—	—	2408	15¼	1539	9⅛	—	—
—	—	5439	14¾	1762	6¾	2933	53	—	—	9015	49¼	—	—	—	—	19112	3¾	1491	47¼	—	—

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Vermögen. Rentirendes.		Nicht rentirendes.		Summa.		Schulden.		Abschluß. Reiner Vermögensstand.		Passiv-Stand.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Arzberg	18,096	17¾	14,439	37	32,535	54¾	—	—	32,535	54¾	—	—
Berneck	26,350	9	14,873	36⅝	41,223	45⅝	150	—	41,073	45⅝	—	—
Burgkundstadt . .	21,474	32½	12,929	39½	34,404	12	1,626	21½	32,777	50½	—	—
Creußen	14,635	—	9,929	17	24,564	30¼	2,832	21¾	21,732	8½	—	—
Culmbach . . .	40,382	46¼	20,954	59¼	61,337	45½	243	30	61,094	15½	—	—
Gefrees	9,345	6⅓	8,609	55	17,955	1⅓	—	—	17,955	1⅓	—	—
Goldkronach . . .	30,978	15	19,269	42¼	50,247	57¼	7,660	21⅝	42,587	35⅝	—	—
Helmbrechts . . .	3,901	30	9,162	37½	13,064	7½	5,500	—	7,564	7½	—	—
Herzogenaurach .	23,560	10	8,132	—½	31,692	10½	6,639	46½	25,052	24	—	—
Höchstadt . . .	44,068	13¾	5,371	46	49,439	59¾	18,226	46	31,213	13¾	—	—
Kirchenlamitz . .	5,243	45	5,496	28¼	10,740	13¼	933	—	9,807	13¼	—	—
Kronach	296,868	8½	35,731	—	332,599	8½	33,079	55¾	299,519	12¾	—	—
Lichtenberg . . .	10,196	12½	7,626	12½	17,822	25	—	—	17,822	25	—	—
Lichtenfels . . .	32,820	—	22,766	49⅞	55,586	49⅞	1,600	—	53,986	49⅞	—	—
Münchberg . . .	12,251	—	9,558	14	21,809	14	64,704	18½	—	—	42,895	4½
Naila	13,002	33	6,199	16¼	19,201	49¼	1,454	25⅞	17,747	23⅜	—	—
Nordhalben . . .	2,227	20½	3,365	30	5,592	50½	437	—	5,155	50½	—	—
Pegnitz	7,300	40	5,836	3	13,136	43	3,097	59¾	10,038	43¼	—	—
Pottenstein . . .	9,855	31½	7,018	9⅛	16,873	40⅝	2,077	—	14,796	40⅝	—	—
Redwitz	33,995	—	8,237	14	42,232	14	13,654	53	28,577	21	—	—
Rehau	2,851	25	7,115	11⅞	9,966	36⅞	2,095	9½	7,866	26⅞	—	—
Schauenstein . .	4,288	—	1,355	5	5,637	5	—	—	5,637	5	—	—
Schwarzenbach a. d. S.	16,455	10	4,836	52	21,292	2	6,120	58¼	15,171	3¾	—	—
Schwarzenbach a. W.	15,992	—	1,532	—	17,524	—	—	—	17,524	—	—	—
Selb	1,790	—	8,965	—	10,755	—	2,791	41¾	8,663	18¼	—	—
Selbitz	1,046	32½	2,396	—½	3,442	33	—	—	3,442	33	—	—
Staffelstein . . .	39,140	—	7,079	39¼	46,219	39¼	12,799	25⅝	33,420	13½	—	—
Teuschnitz . . .	15,133	7	3,298	58⅛	18,432	5⅛	1,262	52½	17,169	12⅝	—	—
Thiersheim . . .	2,855	—	3,398	4⅛	6,247	4⅛	1,172	51⅛	5,074	13	—	—
Vorchheim . . .	225,117	28	18,582	—	313,699	28	30,142	30	283,556	58	—	—
Wallenfels . . .	22,580	25½	2,733	59	25,314	24½	—	—	25,314	24½	—	—
Weisenstadt . . .	6,733	20	6,800	40	15,534	—	2,475	—	11,059	—	—	—
Wunsiedel . . .	132,452	20⅝	35,416	47¼	167,869	7⅞	93,522	59	74,346	8⅞	—	—

Bayreuth, den 13. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel.

Maltz.

Monatliche Ueberſicht
der
Getraidte-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat Juni 1843.

Namen der Städte.	Getraidte-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittelspreis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittelspreis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittelspreis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittelspreis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Juni. 5. = 10.	238	215	23	18	3	260	250	10	16	21	16	16	—	13	45	9	9	—	10	30	
	12. = 17.	337	337	—	19	54	390	374	16	20	27	103	103	—	14	54	19	19	—	11	6	
	19. = 24.	363	290	73	22	12	244	120	124	22	15	51	51	—	15	39	18	18	—	11	45	
	26. = 1.	251	251	—	23	9	446	446	—	22	30	75	75	—	17	24	44	36	8	11	39	
Bamberg.	3. Juni.	317⅓	275⅓	42	17	18	286⅔	266⅔	20	16	21	5½	5½	—	14	—	53½	49½	4	9	14	
	7. „	212⅔	170⅔	42	17	34	328	304	24	16	33	6	6	—	14	15	20⅚	20⅚	—	8	40	
	10. „	261⅙	219⅙	42	17	53	211⅓	191⅓	20	17	22	5⅚	5⅚	—	14	15	5½	5½	—	9	—	
	14. „	280⅓	238⅓	42	19	—	389⅔	362⅔	27	19	—	9⅓	9⅓	—	15	30	2½	2½	—	9	45	
	17. „	246⅓	192⅓	54	20	20	284⅙	164⅙	120	21	20	20	20	—	18	—	47⅔	47⅔	—	9	36	
	21. „	343⅓	293⅓	50	20	—	504⅙	404⅙	100	20	45	12½	12½	—	17	48	48½	48½	—	9	31	
	23. „	206⅓	166⅓	40	20	14	332⅙	252⅙	80	20	28	4	4	—	16	—	28⅓	28⅓	—	9	35	
	28. „	168⅙	128⅙	40	22	28	526⅙	476⅙	50	22	9	24⅔	24⅔	—	15	30	54½	46½	8	9	37	
Hof.	1. Juni.	102	102	—	20	15	164	164	—	17	57	51	51	—	15	15	135	135	—	10	21	
	8. „	113	113	—	20	51	126	126	—	18	15	41	41	—	14	24	104	104	—	10	30	
	15. „	105	105	—	20	24	113	113	—	20	6	38	38	—	14	—	97	97	—	11	15	
	22. „	94	94	—	23	42	119	119	—	23	15	43	43	—	14	15	107	107	—	11	18	
	29. „	60	60	—	25	21	232	232	—	24	27	12	12	—	17	15	79	79	—	11	15	

Bayreuth, den 9. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freudel.

Malz.

(Die Erledigung der Pfarrei Röthenbach bei St. Wolfgang, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Dolwetzel eingetretene Erledigung der Pfarrei Röthenbach bei St. Wolfgang, Dekanats Schwabach, wird hiemit zur Bewerbung um dieſe Stelle innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit derſelben nach der vorliegenden berichtigten Faſſion nachſtehendes Einkommen verbunden iſt.

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Kaſſen	— fl. — kr.	
2) Aus Stiftungs-Kaſſen:		
Suſtentations-Beiträge	130 fl. — kr.	
Winterſteuer	12 fl. — kr.	
4 Schffl. 1 Metz. 3 Maas Korn, à 8 fl. 39 kr.	36 fl. 10½ kr.	
5 Klafter Scheitholz, à 3 fl. 30 kr., 5 Klafter weiches Stöckholz, à 1 fl. und 500 Stück Wellen, à 15 kr., wird nicht in natura geliefert, ſondern dafür ein Fixum vergütet von	28 fl. 45 kr.	
Aus dem der Kirchenſtiftung Röthenbach zugewieſenen Antheil an dem ehemaligen Nürnberg. Landalmoſen amtlichen Vermögens-Complexe an Geld	75 fl. — kr.	
Für 2 Schäffel 5 Metzen 2 Vrtl. 2 Maas Korn, à 8 fl., ein Fixum von	23 fl. 25 kr.	
3) Aus Gemeinde-Kaſſen:		
zur Erhöhung des Pfarreinkommens	55 fl. — kr.	
4) Von Privaten baar	7 fl. 12 kr.	
		367 fl. 32½ kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung, welche ſich aber in einem ganz ſchlechten baulichen Zuſtande befindet, nebſt einem kleinen Gärtchen		25 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Die unentgeldliche Beifuhr des Holzes von der Gemeinde, angeſchlagen zu		5 fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen ſollen aber gegenwärtig 30 fl. weniger ertragen.		104 fl. 29 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
Summa		502 fl. 1½ kr.
Die Laſten hievon mit		2 fl. 24 kr.
abgezogen, bleibt reines Dienſteinkommen		499 fl. 37½ kr.

Wozu noch an freiwilligen Geſchenken 18 fl. an Geld und Naturalien zu rechnen ſind.

Ansbach, den 11. September 1843.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
In Abweſenheit des K. Vorſtandes.
Burkhardt.

Digitized by Google

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben nach einem Allerhöchſten Reſcripte vom 12. September curr. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Pottenſtein von dem Hochwürdigſten Herrn Erzbiſchofe Bonifaz von Bamberg dem bisherigen Pfarrer und Definitor von Sondernohe, Landgerichts Ansbach, Prieſter Wolfgang Friedrich Eckert verliehen werde.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich unter demſelben dato allergnädigſt bewogen gefunden, die durch die zeitliche Ruheſtands-Verſetzung des Landgerichts-Actuars Koller in Erledigung gekommene Stelle eines Actuars bei dem Landgerichte II. Claſſe zu Ludwigsſtadt, dem Regierungs-Acceſſiſten und dermaligen Funktionair bei dem Landgerichte Schnabelwaid, Philipp Eiſenbeiß zu verleihen.

Seine Königliche Majeſtät haben ferner unterm nämlichen Tage die durch die Verſetzung des Landgerichts-Actuars Hellmuth als Aſſeſſor in Wolfſtein ſich eröffnende Actuarsſtelle bei dem Landgerichte Kronach dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Landgerichts-Functionair in Kiſſingen, Carl Göbel allergnädigſt zu verleihen geruht.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Düngfelder zu Truppach und deſſen Verlobte, ledige Margaretha Schrenker von Glashütten haben laut gerichtlich verlautbarten Ehevertrags vom 27. Juli curr. die eheliche Gütergemeinſchaft unter einander ausgeſchloſſen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 5. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

D. l. a.

Hirſchbeck, Aktuar.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers ſollen die dem Schmiedmeiſter Nikolaus Schieber zu Unterwaiz zugehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus, Pol.-Nr. 9, das untere Stockwerk maſſiv, das obere von Fachwerk erbaut, im untern Stockwerke enthaltend eine Wohnſtube, eine gewölbte Küche, eine Schmiede und eine Kammer, im obern eine Wohnſtube und eine Kammer,
2) ein an das Wohnhaus angebautes Nebengebäude, im untern Stockwerk enthaltend eine Beſchlagbrücke und 2 Stallungen, die eine für 6, die andere für 3 Stück Rindvieh, der obere Stock wird als Holzſchlicht und Futterboden benützt,
3) ein Backofen, mit Brettern verſchlagen und mit Ziegeln gedeckt,
4) ein Gemüſegarten, 14 □Ruthen groß, II. Bonitätsklaſſe,
5) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gras- und Baumgarten, II. Bonitätsklaſſe, am Hauſe gelegen, welch ſämmtliche Realitäten einen Schätzungswerth von 805 fl. haben,

öffentlich an die Meiſtbietenden verſteigert werden, und wird hiezu Termin auf

Donnerſtag den 13. Oktober curr. Morgens 10 bis 12 Uhr

in dem Kolb'ſchen Wirthshauſe zu Unterwaiz anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beſchreibung der zu verkaufenden Realitäten, ſo wie das abgehaltene Schätzungsprotokoll den Kaufsluſtigen zur Einſicht in der dießgerichtlichen Regiſtratur offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen und ſolche, die ſich über ihre Zahlungsfähigkeit nicht ausweiſen können, zum Striche nicht zugelaſſen werden, wenn ſie nicht an dem Termine ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen und endlich, daß der Hinſchlag nach den deßfallſigen Beſtimmungen des Prozeßgeſetzes von 17. November 1837 erfolgen wird.

Bayreuth, 11. September 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

v. D.

Dolhopf, K. Civil-Adjunkt.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Juli 1842 unausgelößten Pfänder von Nr. 10,053 bis 10,986 incl. werden in dem auf

Donnerſtag den 28ſten d. Mts.

Vormittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 13. September 1843.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Kaſſier. Stillkrauth, Controleur.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Donnerſtag am 5. October 1843 Nachmittags 2 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derſelben nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die zur Ausführung der Widerlager, Flügel- und Mittelpfeiler der über die Donau bei Donauwörth zu erbauenden Eiſenbahnbrücke Nr. XVI. erforderlichen

Maurerarbeiten, veranſchlagt zu		4907 fl. 45 kr.
Steinhauerarbeiten,	„ „	23,056 fl. 16 kr.
Rüſtungen,	„ „	800 fl. — kr.

Im Geſammtbetrage von 28,764 fl. 1 kr. ausſchlüßlich der Steinmateriallieferung hiefür, welche an demſelbem Tage Vormittags 9 Uhr auf gleichem Wege vergeben wird.

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahmsbedingniſſe liegen vom 20. September 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eiſenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einſicht offen, wo auch die lithographirten Submiſſions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen und vorſchriftsmäßig überſchrieben längſtens bis 4. Oktober Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und ſeine Zulaſſungs- ſowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Donauwörth, am 16. September 1843.

Königliches Landgericht. Schill, Landrichter.

Königl. Eiſenbahnbau-Sektion. Hoheneuner, Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Die Gantrealitäten des Rothgerbermeiſters Johann Kämpf zu Burgkundſtadt, wie ſolche im K. Kreis-Intelligenzblatte von Oberfranken im laufenden Jahre, St.-Nr. 8 bezeichnet ſind, werden hiemit zum 3ten und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Strichtermin hat man auf künftigen

Freitag den 29. September l. J. früh von 9 bis 12 Uhr

im Brücknerischen Gaſthauſe zu Burgkundſtadt anberaumt, wo die Kaufsliebhaber zu erſcheinen und den Hinſchlag an den Meiſtbietenden salva ratificatione zu gewärtigen haben. Weismain, den 14. September 1843.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Der ledige Wagnergeſelle Joachim Doppel von Kirchlein will mit ſeiner Verlobten, Dorothea Fiedler zu Motſchenbach nach Nordamerika auswandern.

Dieſes wird zur Kenntniß derjenigen gebracht, welche Anſprüche an dieſelben zu machen haben, und werden dieſelben aufgefordert, dieſe bis zum

7. Oktober d. J.

anzumelden, widrigenfalls denſelben die Auswanderungs-Erlaubniß ausgehändigt werden wird.

Weismain, den 15. September 1843.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Proclama.

Alle diejenigen, welche in der Nachlaßſache des zu Zweibrücken verſtorbenen Corporals Georg Gärtner aus Schrappach, dießſeitigen Gerichts, was immer für Anſprüche zu machen haben, werden aufgefordert, ſolche bis längſtens

Donnerſtag den 21. Oktober d. Js. Vormittags 9 Uhr

anzubringen, widrigenfalls mit der Vertheilung des Nachlaſſes unter die Erben ohne ihre Berückſichtigung vorgeſchritten würde.

Burgebrach, am 7. September 1843.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Maria Bay von Oberweiler hat gegen den ledigen Schreinergeſellen Johann Angeres aus Firmbach, Kgl. Landgerichts Eltmann, wegen außerehelicher Schwängerung und Kindes-Alimentation Klage geſtellt, und verlangt von demſelben Anerkennung der Paternität ihres am 19. Auguſt 1840 außerehelich gebornen Kindes, Namens Barbara, dann 10 fl. für Tauf- und Kindbettkoſten, und einen jährlichen Alimen-

Digitized by Google

tations-Beitrag von 10 fl. bis zum zurückgelegten 12ten Jahre des Kindes.

Zur Verhandlung dieſer Sache im gewöhnlichen Verfahren wird hiemit Termin auf

Donnerſtag den 12. October Vormittags

anberaumt, wozu beide Theile bei Vermeidung der Verurtheilung in die Koſten vorgeladen werden.

Da der Aufenthalt des Beklagten unbekannt iſt, ſo geſchieht deſſen Vorladung durch öffentliche Blätter.

Burgebrach, am 14. September 1843.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Gegen den Gemeindevorſteher Konrad Hofmann zu Isling wurde das Conkursverfahren rechtskräftig erkannt.

Es werden demnach die geſetzlichen Edictstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Dienſtag den 3. Oktober,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 3. November und

III. zur Abgabe der Schlußſätze auf

Donnerſtag den 7. December 1843

feſtgeſetzt, wozu ſämmtliche Gläubiger mit dem Rechtsbedrohen vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß mit der Forderung und an den zwei letzten mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Wer von dem Vermögen des Conkurſanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes, jedoch unter Vorbehalt ſeiner Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Gleichzeitig wird hiemit bekannt gemacht, daß das Grundvermögen des Conrad Hofmann, beſtehend aus:

1) einem Wohnhauſe mit Scheune, Backofen, Obſtgarten, Gemüsgarten, vormals Hofſtatt, Gemeinderecht, geſchätzt auf 600 fl.,

2) ½ Tagwerk Feld im Jägeranger, U.-Beſ.-Nr. 54, geſchätzt auf 60 fl.,

3) Antheile von der vertheilten Landsgemeinde, beſtehend aus Holz, Wieſe und Feld, Beſ.-Nr. 6, geſchätzt auf 400 fl.,

4) zwei Holzantheilen in der Au, U.-Nr. 55 und 56, gewürdigt auf 100 fl.

5) Feld im Bühl, Beſ.-Nr. 7, U.-Beſ.-Nr. 9, geſchätzt auf 700 fl.,

6) ½ Tagwerk Wieſe, die Schürzerswieſe, Beſ.-Nr. 8, geſchätzt auf 100 fl. und

7) einem Feld mit Wieſe im Röther Flur, gewürdigt auf 400 fl.

dem meiſtbietenden öffentlichen Verkauf am

Montag den 2. Oktober Vormittags 10 Uhr

im Mahr'ſchen Wirthshauſe zu Isling unterſtellt werden, wohin Käufer beigeladen werden:

Lichtenfels, am 5. September 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Vom Königlichen Landgerichte Naila.

Der Färbermeiſter Karl Zuber von Schauenſtein hat ſeine Zahlungsunfähigkeit angezeigt und ſich dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den

3. October l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

2. November l. Js.

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden und Schlußeinreden auf den

5. December l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterſcheinen an den beiden übrigen aber die Ausſchließung mit der an denſelben vorzunehmenden Handlung zu Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Naila, am 15. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Gegen die Gebrüder Lorenz und Johann Pabſt von Tſchirn wurde der Konkurs erkannt.

Die geſetzlichen Ediktstäge, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf
Mittwoch den 25. October d. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 15. November d. Js.,

3) zur Schlußverhandlung auf
Mittwoch den 6. December d. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr dahier anberaumt und hiezu die ſämmtlichen Gläubiger der Gebrüder Pabſt von Tſchirn unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage das Ausſchließen von der gegenwärtigen Konkursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß der an ſolchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche von den Gebrüdern Pabſt etwas in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Erſatzes ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Konkursgericht abzugeben. Der bereits liquide Schuldenſtand beträgt 9248 fl., unter welchen ſich 6825 fl. 6¼ kr. privilegirte Paßiven befinden.

Der Werth des ſämmtlichen Vermögens iſt nach vorgenommener gerichtlicher Schätzung 9050 fl.

Nordhalben, den 15. September 1843.

Königliches Landgericht.
Dr. Freyer, Landrichter

Publicandum.

Der Schenkwirth Balthaſar Fehn zu Preßig hat ſich dem Konkursverfahren unterworfen.

Es wird zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, zur Abgabe der Einreden und Schlußerklärungen ein einziger Termin auf

Mittwoch den 18. October curr. Vormittags 9 Uhr angeſetzt und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterſcheinen an dieſem Tage die Ausſchließung mit der treffenden Verhandlung und reſp. von der Maſſe zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Handen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die Aktiven nach der Schätzung 473 fl. 26 kr. und die bekannten Schulden, worunter 225 fl. Hypothekenſchulden ſind, 856 fl. 16 kr. betragen.

Ludwigsſtadt, am 29. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Mayer.

Bekanntmachung.

Donnerſtag den 28ſten d. Mts. u. Js. Vormittags 9 Uhr werden im Wirthshauſe zu Buch am Forſt aus zwölf verſchiedenen Abtheilungen der Königl. Forſtrevier Buch am Forſt

69 Fichten- und Weißtannen Holländer-
238 dergleichen Commerzial-
380 dergleichen Bau-
} Stämme.

partieenweiſe verſteigert, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß das einſchlägige Kgl. Revierforſt-Perſonal zu Buch und Gleiſenau zur Vorzeigung der beſagten Stämme angewieſen ſey.

Lichtenfels, den 15. September 1843.

Königliches Forſtamt.
J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

Nicht Amtliche Artikel.

Friſche Zufuhren!

Neue angefangene Stickereien, Stickſeide, Stickperlen, Stickmuſter, Stramin, Tapiſſeriegarn, Zephirgarn und Häkelſeide, chinirt und einfarbig, Bremer Cigarren, ſo auch Varinas, billig bei Pauſch.

Um mein Lager von ſächſiſchem Faßpech zu räumen, verkauſe ich zu den Bezugspreißen.

Carl Degen jun.

Durch ſehr vortheilhafte perſönliche Einkäufe auf der Meſſe zu Frankfurt a. M. habe ich mein Waarenlager wieder ganz vollſtändig aſſortirt, und empfehle ſolches unter Zuſicherung reellſter und billigſter Bedienung zur geneigten Abnahme. S. Karpeles.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 114. Bayreuth, Sonnabend am 23. September 1843.

Inhalt:

Bewilligung von Tanzmuſiken und Freinächten. — Verſendung von Papiergeld, insbeſondere von bayeriſchen Banknoten mit der Briefpoſt. — Verwechslung der Landgerichte Neumarkt in der Oberpfalz und in Oberbayern. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Bewilligung von Tanzmuſiken und Freinächten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken wird nachſtehend die in rubrizirtem Betreffe ergangene allerhöchſte Entſchließung d. d. Aſchaffenburg den 3. September d. Js. zur pünktlichſten Darnachachtung und Vollziehung hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freudel.

Maltz.

* * *

Ludwig
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben aus vielfachen Berichten und Anzeigen Unſerer Kreisregierungen, und der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenbehörden Unſeres Reichs, ſo wie auch aus den in den Verſammlungen der Stände des Reiches und der Landräthe laut gewordenen Klagen entnommen, wie die Vervielfältigung der Tanzunterhaltungen und Freynächte durch Beförderung der Unſittlichkeit, durch Nährung des Hanges zu Ausſchweifungen, durch Anreitz zur Verſchwendung, und durch die Veranlaſſung der ſtrafbarſten Exceſſe, namentlich der blutigſten Raufhändel, den verderblichſten Einfluß auf das Gemeinde- und Familienwohl ausübe, und die Grundlagen der öffentlichen Ordnung allmählig zu untergraben drohe.

Digitized by Google

So wenig Wir gemeint ſind, Unſeren Unterthanen den Genuß erlaubter Vergnügungen und unſträflicher Beluſtigungen in irgend einer Beziehung verkümmern zu laſſen, ſo iſt es Uns doch eine heilige Regentenpflicht, dem durch Zügelloſigkeit und Mißbrauch bei den Tanzmuſiken und Freynächten bereits erzeugten, und immer mehr ſich verbreitenden ſchweren Uebel Einhalt zu thun.

Wir haben demgemäß, auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, beſchloſſen, und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Oeffentliche Tanzunterhaltungen dürfen nicht ſtatt finden, und zwar:

1) in allen Orten des Königreichs im Allgemeinen
   a) vom erſten Sonntage im Advent bis zum Feſte der Erſcheinung des Herrn einſchließlich, mit Ausnahme des Sylveſter-Abends, wo die Begehung von öffentlichen Tanzgeſellſchaften im Königreiche Herkommen iſt;
   b) vom Aſchermittwoch bis zum erſten Sonntag nach Oſtern einſchließlich;
   c) an den beiden Feiertagen des Pfingſtfeſtes;
   d) am Chriſti-Himmelfahrtstage;
   e) an den Vorabenden dieſer Feſte; und
   f) an den Freitägen.
2) In katholiſchen Orten insbeſondere:
   a) in den Oktaven des Frohnleichnams- und des Allerſeelenfeſtes;
   b) an ſämmtlichen Frauentagen;
   c) am Feſte der hl. Apoſtel Peter und Paul;
   d) am Feſte Johannes des Täufers;
   e) an den Feſten der Landes- und Diöceſan-Patrone; und
   f) an den Vorabenden aller vorbenannten Feſte.
3) An proteſtantiſchen Orten insbeſondere
   a) an Bet- und Bußtagen;
   b) am Tage des Erntefeſtes;
   c) am Tage des Reformationsfeſtes, und
   d) an den Vorabenden dieſer Feſte.

An Orten, wo eine oder mehrere katholiſche Pfarreien neben einer oder mehreren proteſtantiſchen Pfarreien beſtehen, haben die unter Ziffer 2 und 3 vorgeſchriebenen beſonderen Beſchränkungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholiſchen oder der proteſtantiſchen Kirche angehört.

Art. 2.

Auch außer den geſchloſſenen Zeiten (Art. 1) dürfen öffentliche Tanzunterhaltungen nur mit vorausgehender Bewilligung der zuſtändigen Polizeibehörde gehalten werden.

Jede ſolche Bewilligung ſoll ſchriftlich ausgefertiget werden, und es iſt dafür neben der geſetzlichen Amtstaxe gemäß Art. 63 der Verordnung über das Armenweſen vom 17. November 1816 noch ein beſonderer Beitrag

a) von 48 Kreutzern in Städten und Märkten;
b) von 24 Kreutzern auf dem flachen Lande —

an den örtlichen Armenfond zu entrichten.

Art. 3.

In der Bewilligung iſt die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmuſik jederzeit genau auszudrücken. —

Die längſte Dauer der Tanzunterhaltungen ſoll hiebei allenthalben auf die Polizeiſtunde feſtgeſetzt werden.

An Sonn- und Feiertagen darf keine öffentliche Tanzmuſik vor der Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienſtes beginnen.

Digitized by Google

Art. 4.

Die Polizeiſtunde wird hiemit

1) für die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte auf Abends 11 Uhr,

2) für die übrigen Städte II. Claſſe, vom 1. April bis 30. September auf Abends 11 Uhr, und während der ſechs Wintermonate auf Abends 10 Uhr,

3) für die übrigen Städte und Märkte, und für das flache Land vom 1. April bis 30. September auf Abends 10 Uhr, und während der ſechs Wintermonate auf Abends 9 Uhr feſtgeſetzt.

Art. 5.

Die Dauer der öffentlichen Tanzunterhaltungen darf ausnahmsweiſe, jedoch nur bis zu 2 Stunden über die Polizeiſtunde verlängert werden:

1) An den Kirchweihſonntagen;

2) An den Tagen der Landesfeſte, und

3) An den drei Faſtnachtstagen; am dritten jedoch niemals über die Mitternachtsſtunde.

Für die Bewilligung ſolcher Ausnahmen an dem Kirchweihſonntage iſt indeſſen in den Amtsbezirken einer jeden Diſtrikts-Polizeibehörde für die Landgemeinden, Märkte und kleineren Städte eine beſtimmte Reihenfolge unter den einzelnen Pfarr- und Filial-Orten feſtzuſetzen und einzuhalten, damit nicht bei der großen Zahl der Kirchweihtage und dem beſtehenden Gebrauche des Beſuches der Tanzmuſiken auch an weiter entfernten Orten die Ausnahme zur Regel werde.

Art. 6.

Die Kreisregierungen haben darüber zu wachen, daß in den offenen Zeiten bei Bewilligung der Tanzmuſiken alles Uebermaaß verhütet werde, und diejenige Beſchränkung eintrete, welche zur Unterdrückung ausartender zügelloſer Genußſucht, und zur Aufrechthaltung der ſittlichen Ordnung nothwendig iſt.

Art. 7.

Die Bildung von Vereinen für geſelliges Vergnügen darf nur mit Bewilligung der zuſtändigen Polizeibehörde ſtattfinden.

Es iſt bei Ertheilung ſolcher Bewilligungen beſonders zu beachten, daß nicht die Bildung ſolcher Vereine als Mittel zur Umgehung Unſerer gegenwärtigen Verordnung gemißbraucht werde.

Art. 8.

Auch die mit obrigkeitlicher Bewilligung beſtehenden Vereine für geſelliges Vergnügen ſind den Beſtimmungen des Art. 1 über die geſchloſſenen Zeiten unterworfen.

Art. 9.

Wenn in einem öffentlichen Hauſe die feſtgeſetzte Polizeiſtunde (Art. 4) nicht eingehalten wird, ſo tritt Geldſtrafe bis zu 15 Gulden gegen den Hauswirth, welcher ſeine Gäſte nicht abgemahnt oder ihnen nach jener Stunde Speiſe oder Getränke verabreicht hat; bis zu 5 Gulden aber gegen die Gäſte ein, welche auf Abmahnen des Wirthes ſich nicht entfernt haben.

Art. 10.

Geldſtrafe von 15 bis zu 50 fl. tritt gegen jene Wirthe ein, welche

1) bei öffentlichen Tanzunterhaltungen die in der polizeilichen Bewilligung feſtgeſetzte Stunde nicht einhalten, und

2) zu geſchloſſenen Zeiten (Art. 1) Tanzmuſik halten, oder

3) an offenen Zeiten ohne polizeiliche Bewilligung Tanzmuſik zu halten unternehmen.

Bei dem zweiten Rückfalle ſollen ſolche Uebertreter mit zeitlicher — bei öfteren Rückfällen aber mit gänzlicher Entziehung der Bewilligung zu Tanzunterhaltungen beſtraft werden. — Erhalten die Polizeibehörden von einem ſolchen Unternehmen Nachricht, ſo haben ſie deſſen Einſtellung ungeſäumt zu bewirken.

Digitized by Google

Art. 11.

Wirthe, welche bei Entſtehung von Raufhändeln und bei Verübung ſonſtiger Exceſſe in ihrem Hauſe nicht ſogleich den Tanz bis zur Wiederherſtellung der Ruhe einſtellen, und die Ausweiſung der Excedenten mit allen zu Gebote ſtehenden erlaubten Mitteln zu bewirken ſuchen, ſind an Geld von 5 bis zu 25 Gulden, und nach dem zweiten Rückfalle mit der zeitweiſen oder gänzlichen Entziehung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzunterhaltungen zu beſtrafen.

Haben dieſelben aber ſolchen Exceſſen oder Raufhändeln durch Mitwirkung, oder ſonſt auf irgend eine Art Vorſchub geleiſtet, ſo iſt gegen dieſelben neben den durch dieſe Theilnahme verwirkten Strafen, wenigſtens die einjährige Einſtellung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzmuſiken zu verfügen.

Art. 12.

Wir übergeben Uns zwar dem Vertrauen, daß die Vorſtände der Polizeibehörden ſich die pünktlichſte und nachdrücklichſte Handhabung der gegenwärtigen Verordnung zur beſonderen Obliegenheit machen werden. — Wir erklären aber zugleich die erwähnten Vorſtände hiefür perſönlich verantwortlich, und wollen, daß dieſe Verantwortlichkeit im Falle der Vernachläſſigung ihrer deßfallſigen Obliegenheiten durch nachdrückliche Disciplinar-Einſchreitung geltend gemacht werde.

Art. 13.

Wir vertrauen nicht minder zu ſämmtlichen kirchlichen Oberbehörden und zu den Pfarrämtern Unſeres Reiches, daß dieſelben die ihnen vorzugsweiſe zu Gebote ſtehenden Mittel anwenden werden, um durch Befeſtigung der Religion in den Gemüthern ihrer Anbefohlenen, und durch Belehrung, Ermahnung und ſittliche Beſſerung dieſelben vor den Gefahren und dem Verderben ſittenloſer Luſtbarkeiten zu bewahren, und von den Ausſchweifungen fern zu halten, deren Tummelplatz an vielen Orten die öffentlichen Tanzböden geworden ſind.

Art. 14.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Aſchaffenburg, den 3. September 1843.

Ludwig.

v. Abel.

Die Bewilligung von Tanzmuſiken und Freinächten betreffend.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl
der General-Sekretair:
An deſſen Statt der Miniſterial-Rath
v. Zenetti.

Bekanntmachung.

(Die Verſendung von Papiergeld, insbeſondere von bayeriſchen Banknoten mit der Briefpoſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem auf Anſinnen der General-Adminiſtration der Königlichen Poſten zu München die von derſelben unterm 11ten laufenden Monats erlaſſene Bekanntmachung — bezeichneten Betreffs — im Nachſtehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten diejenigen Polizeibehörden von Oberfranken, in deren Diſtrikten Lokalblätter beſtehen, den Auftrag, ſofort anzuordnen, daß dieſe Bekanntmachung auch in die letzteren aufgenommen werde.

Bayreuth, den 20. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Frexdel.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Bekanntmachung.

(Die Verſendung von Geld und Papiergeld mit der Briefpoſt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der in der allerhöchſten Verordnung vom 3. November 1810, die Einführung einer neuen Briefportotare für das Inland betreffend, (Regierungsblatt vom Jahr 1810, S. 1201 u. folg.) §. 8 gegebenen, und durch die allerhöchſte Verordnung vom 13. November 1842 beſtätigten Beſtimmung dürfen Geldſendungen und alle Gegenſtände von Werth mit der Briefpoſt nicht verſendet werden, und es wird im Falle des Verluſtes hiefür kein Erſatz geleiſtet.

Dieſer Beſtimmung entgegen werden fortwährend Briefe mit Gold und Papiergeld, vorzüglich mit bayeriſchen Banknoten beſchwert, ohne Deklaration zur Beförderung mit der Briefpoſt aufgegeben, oder in den Briefaufnahms-Schalter geworfen.

Es wird hieraus Veranlaſſung genommen, die obige allerhöchſte Beſtimmung wiederholt bekannt und hiebei aufmerkſam zu machen,

1) daß für den Verluſt eines ohne Werths-Deklaration aufgegebenen Briefes nur dann ein Erſatz von 25 fl. geleiſtet werde, wenn die Aufgabe unter Rekommandation geſchah, außerdem weder eine Reklamation von Erfolg ſeyn kann, noch irgend ein Erſatz ſtatt findet,

2) daß Briefe mit Papiergeld mittelſt der Fahrpoſt meiſt eben ſo ſchnell Beförderung finden, als wenn ſie unter Verſchweigung des Inhaltes zur Briefpoſt aufgegeben werden, da letztere gewöhnlich mit den Eilwägen, mit dieſen aber auch poſttäglich nach allen Richtungen Fahrpoſtſtücke von geringerem Gewichte und Umfange befördert werden,

3) endlich daß bei Verſendung der bayeriſchen Banknoten mit der Fahrpoſt ungeachtet der Garantie für ſichere Beförderung und Beſtellung eine ſehr gemäßigte Tare erhoben werde.

München, den 11. September 1843.

General-Adminiſtration der Königlichen Poſten.

Goeb.

Tauber.

An ſämmtliche Unterbehörden in Oberfranken.

(Die Verwechslung der Landgerichte Neumarkt in der Oberpfalz und in Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Veranlaſſung der K. Regierung von Oberbayern werden ſämmtliche Unterbehörden unter Hinweiſung auf die dieſſeitige Ausſchreibung vom 22. Mai 1839, Kreis-Intelligenzblatt 1839, Seite 525, hierdurch wiederholt beauftragt, bei allen Sendungen an das K. Landgericht Neumarkt in Oberbayern, die nähere Bezeichnung

„in Oberbayern"

der Adreſſe beizuſetzen, um einer Verwechslung mit dem K. Landgerichte Neumarkt im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg jedenfalls vorzubeugen.

Bayreuth, den 16. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freudel.

Maltz.

Die Anmeldung neuer Schüler zur Aufnahme in die hieſige Königl. Studienanſtalt für das Jahr 18⁴³⁄₄₄ hat zu geſchehen am Mittwoch den vierten October Vormittags zwiſchen 8 und 11 Uhr. Die ſich Meldenden haben dem

Digitized by Google

unterzeichneten Rektorate ihre Zeugniſſe über bisher genoſſenen Unterricht, und, wenn ſie aus Privat-Unterricht kommen, auch ihre Tauf- und Impfſcheine vorzulegen.

Die unerläßlichen Bedingungen für die Aufnahme in die unterſte Klaſſe der lateiniſchen Schule ſind: Fertigkeit im Leſen und Schreiben deutſcher und lateiniſcher Schrift, Sicherheit in der deutſchen Orthographie und in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen.

Die Aufnahms-Prüfungen nehmen ihren Anfang je nach den Umſtänden entweder ſogleich am 4. October Nachmittags, oder am 5. October Vormittags. Auch alle diejenigen Schüler, welche aus der vierten Klaſſe der lateiniſchen Schule in das Gymnaſium übertreten, ſodann diejenigen, welche Behufs des Vorrückens in eine höhere Klaſſe eine Nachprüfung zu beſtehen haben, müſſen am vierten October Nachmittags 2 Uhr ſich im großen Hörſaale des Studiengebäudes einfinden, um über den Beginn ihrer Prüfung Anweiſung zu erhalten.

Diejenigen Schüler der Königl. Studienanſtalt, welche eine Prüfung am Anfang des neuen Schuljahres nicht zu erſtehen brauchen, müſſen am Montag den 9. October Vormittags 8 Uhr zur Eröffnung des Schuljahres gegenwärtig ſeyn.

Bayreuth, den 19. September 1843.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Der Termin zur Aufnahme in die Kgl. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule dahier für das Schuljahr 18 43/44 iſt feſtgeſetzt auf Donnerſtag den 5. October. Diejenigen Schüler der deutſchen oder der lateiniſchen Schulen, welche aufgenommen zu werden wünſchen, haben ſich daher mit ihren Schul-Zeugniſſen, — diejenigen, welche eine öffentliche Schule vorher nicht beſucht haben, mit ihren Geburts- und Privat-Unterrichts-Zeugniſſen und mit ihren Impfſcheinen, am genannten Tage zwiſchen 8 und 11 Uhr Vormittags im Lokale der Gewerbsſchule zur Anmeldung und vorläufigen Inſcription einzufinden, worauf ſie hinſichtlich der zu beſtehenden Aufnahmprüfung ſofort die weitere Anweiſung erhalten werden. Die Kenntniſſe und Fertigkeiten, von deren Beſitz die Bewilligung der Aufnahme abhängt, ſind: eine deutliche und möglichſt wohlgebildete deutſche und lateiniſche Handſchrift, Sicherheit in der deutſchen Orthographie und Kenntniß der Sprachgeſetze, in wie weit dieſelbe zur Abfaſſung eines einfachen ſprachrichtigen Aufſatzes erforderlich iſt, Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten und in der Anwendung derſelben auf die gewöhnlichſten Fälle des bürgerlichen Lebens. Vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre kann in der Regel keine Aufnahme Statt finden. Das ſogenannte Hoſpitiren, d. i. das Beſuchen des Unterrichts nur in einzelnen ausgewählten Lehrfächern, kann Schülern, welche ſich nicht ſchon bei einem Gewerbe in der Lehre befinden, nur in dem Falle verſtattet werden, wenn über gehörige Ausfüllung der übrigen Zeit durch anderweitigen Unterricht genügender Ausweis geliefert iſt.

Uebrigens iſt es in hohem Grade wünſchenswerth, daß junge Leute, welche bereits als Lehrlinge bei irgend einem Gewerbe oder einer techniſchen Berufsart eingetreten ſind, diejenigen Lehrſtunden der Gewerbsſchule, welche zu den Gegenſtänden ihres Berufs in einer nothwendigen oder nützlichen Beziehung ſtehen, möchten regelmäßig beſuchen können. Es iſt unter allen techniſchen und induſtriellen Berufsarten keine einzige, für welche nicht entweder der mathematiſche, oder der phyſikaliſche oder chemiſche oder naturhiſtoriſche Unterricht, oder der Unterricht im Zeichnen, Modelliren, Boſſiren, oder endlich der überall unentbehrliche Unterricht in der deutſchen Sprache, Geographie u. ſ. w. die weſentlichſten Dienſte leiſten und eine höchſt einflußreiche Bildung gewähren ſollte. Eltern, Lehrherren und Meiſter werden deßhalb auf das dringendſte aufgefordert, die vortheilhafte Gelegenheit, welche ihren Söhnen und Lehrlingen zu einer gründlichen und für den erfolgreichen Betrieb ihrer Geſchäfte und Gewerbe heilſamen Ausbildung dargeboten iſt, nicht zu verſäumen, ſondern denſelben die wenigen Stunden zu gönnen, welche erforderlich ſeyn werden, um an dem Unterricht in den einzelnen ihnen vorzugsweiſe wichtigen Fächern an der Gewerbsſchule Antheil nehmen zu können.

Bayreuth, den 19. September 1843.

Königliches Rektorat
der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Samſtag am 30. September 1843, Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Magiſtrats-Locale auf dem Rathhauſe dahier nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein

Digitized by Google

ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die im Loos Nr. I. Abthl. A. der Sektion Nürnberg noch weiters zur Bildung des Bahnhofes nöthigen Kunſtbauten und Erdarbeiten, dann die Pflaſtererarbeiten und Chauſſirungen zur Verlegung der Straßen vor dem Bahnhofe; es ſind jedoch die Angebote für die Kunſtbauten getrennt von jenen für die Pflaſterer-, Chauſſirungs- und Erdarbeiten zu machen, da auch zwei verſchiedene Akkordanten dieſe Arbeiten übernehmen können. Dieſe Trennung geſchieht, wie folgt:

I. die Kunſtbauten, als: Durchläſſe und Kanäle ꝛc., veranſchlagt zu . . .		39,746 fl. — kr.
	Summa ad I. per se.	
II. a) die Erd- und Dammarbeiten, veranſchlagt zu .		43,242 fl. 16 kr.
b) die Chauſſirung und Pflaſterung zu den Straßenverlegungen		34,553 fl. 17 kr.
	Summa ad II.	77,795 fl. 33 kr.
	Summa totalis	117,541 fl. 33 kr.

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahmsbedingniſſe liegen vom 18. September 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eiſenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einſicht offen, wo auch die lithographirten Submiſſions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen und für Nr. I. und II. obiger Arbeiten getrennt längſtens bis 29. September Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und ſeine Zulaſſungs- ſowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Nürnberg, den 6. September 1843.

Der Stadtmagiſtrat. Königl. Eiſenbahnbau-Sektion.
(L.S.) Dir. abs. — (L.S.) Dambrun, Ingenieur.
Dr. Schwarzenbach.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Maria Bay von Oberweiler hat gegen den ledigen Schreinergeſellen Johann Angeres aus Firmbach, Kgl. Landgerichts Eltmann, wegen außerehelicher Schwängerung und Kindes-Alimentation Klage geſtellt, und verlangt von demſelben Anerkennung der Paternität ihres am 19. Auguſt 1840 außerehelich geborenen Kindes, Namens Barbara, dann 10 fl. für Tauf- und Kindbettkoſten, und einen jährlichen Alimentations-Beitrag von 10 fl. bis zum zurückgelegten 12ten Jahre des Kindes.

Zur Verhandlung dieſer Sache im gewöhnlichen Verfahren wird hiemit Termin auf

Donnerſtag den 12. October Vormittags

anberaumt, wozu beide Theile bei Vermeidung der Verurtheilung in die Koſten vorgeladen werden.

Da der Aufenthalt des Beklagten unbekannt iſt, ſo geſchieht deſſen Vorladung durch öffentliche Blätter.

Burgebrach, am 14. September 1843.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Bekanntmachung.

Die zur Concursmaſſe des Vermögensnachlaſſes des Commercienraths Johann Michael Zeidler von Wellerthal gehörige Eiſenſteinzeche „Geſchick Gottes,“ beſtehend in einem Grubenfeld von einer Fundgrube zu 42 Lachter Länge und 28 Lachter Breite, dann 2 Maaſen, jede zu 28 Lachter Länge und Breite, am Steinberg bei Kothigenbibersbach, unmittelbar an der Porzellainerdengrube des Fabrikanten Hutſchenreuther von Hohenberg gelegen, worin gleichfalls Porzellainerde enthalten ſeyn ſoll, wird hiermit auf Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den

11. October curr. Vormittags 10 Uhr

im Daniel Singer'ſchen Gaſthauſe zu Hohenberg feſtgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die fragliche Eiſenſteinzeche wurde geſchätzt auf 150 fl.

Der Hinſchlag erfolgt mit Vorbehalt der Genehmigung des Gläubiger-Ausſchuſſes, und das Taxations-Protokoll kann inzwiſchen bei Gericht eingeſehen werden.

Selb, den 9. September 1843.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Edikttal-Citation.

Der Zeuchmachergeſelle Johann Wilhelm Friedrich Wirſching von Lichtenberg, geboren am 12. Auguſt 1787, Sohn des längſt verſtorbenen Tuchmacher-

Digitized by Google

meiſters Johann Jakob Chriſtian Wirſching zu Lichtenberg, hat ſich beſtändig auf der Wanderſchaft befunden und ſeit 17 Jahren von ſeinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr gegeben.

Da deſſen Curator, Metzgermeiſter Carl Friedrich [illegible] von Lichtenberg auf die Todeserklärung ſeines Curanden, Zeuchmachergeſellen Johann Wilhelm Friedrich Wirſching angetragen hat, ſo werden derſelbe, ſo wie ſeine allenfallſigen Leibeserben hiemit aufgefordert, ſich innerhalb neun Monaten und längſtens bis zum

1. November 1843 Vormittags 9 Uhr

bei dem hieſigen Königlichen Landgerichte perſönlich oder ſchriftlich zu melden und ſein Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und ſein Vermögen an ſeine nächſten Verwandten ohne Kaution ausgeantwortet werden wird.

Naila, den 31. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt, Landrichter.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Pfarrer, welche bereits verfallene, oder mit Ende dieſes Monats noch fällig werdende Zahlungen an den Emeritenfond zu entrichten haben, werden bei der gegenwärtigen Annäherung des Rechnungsſchluſſes pro 18$\frac{42}{43}$ an ſchleunige Zahlung erinnert.

Zahlungsſäumige iſt man übrigens angewieſen, Königl. Regierung anzuzeigen, was man auch pflichtſchuldigſt vollziehen wird.

Bamberg, 14. September 1843.

Königl. Adminiſtration der geiſtlichen Stiftungen.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkte beſtandenen Getraidtpreiſe.

	Preis per Schäffel: höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . . .	21 fl. 36 kr.	19 fl. — kr.	15 fl. 30 kr.
Korn . . .	14 fl. — kr.	13 fl. 36 kr.	13 fl. 12 kr.
Gerſte . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	6 fl. 18 kr.	6 fl. — kr.	5 fl. 36 kr.
Erbſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 16. September 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 14. September. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Der Sohn des Bürgers, Poſtpackers und Briefträgers Mathias Rathgeber.

Den 16. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Die Tochter des Taglöhners Keller dahier.

Den 18. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 19. Sept. Der Sohn des Profeſſors Oeconomiae an der Königl. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule Zerzog dahier.

Geſtorbene.

Den 14. Sept. Der hinterlaſſene eheleibliche Sohn des Königl. Pfarrers Schlichtegroll zu Pegnitz, alt 1 Jahr, 5 Monate und 10 Tage.

— — Der Sohn des Pflaſterergeſellen Weidenhammer in der Altenſtadt, alt 5 Jahre, 9 Monate und 9 Tage.

Den 17. Sept. Der Sohn des Magiſtratsdieners Braun dahier, alt 5 Jahre, 5 Monate und 2 Tage.

Den 18. Sept. Der Sohn des Aufladers Hübner im Neuenwege, alt 5 Tage.

Den 19. Sept. Die Tochter des Blatterbinders Rupprecht auf der Dürſchnitz, alt 1 Jahr, 11 Monate und 10 Tage.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Schuhmachermeiſters Lober dahier, alt 67 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 115. Bayreuth, Dienſtag am 26. September 1843.

Inhalt:

Praktiſche Prüfung für den Staatsbaudienſt im Jahre 1843. — Getraidtepreiſe für den Monat Juli 1843. — Falſche Münzen. — Qualifizirung der teutſchen Schullehrer. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die praktiſche Prüfung für den Staatsbaudienſt im Jahre 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende K. Miniſterial-Entſchließung vom 17. September d. Js. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß im Regierungs-Bezirke Oberfranken gebracht.

Bayreuth, den 22. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freudel.

Maltz.

* * *

Miniſterium des Innern.

In Gemäßheit des §. 21 und 31, Abſ. 1 der allerhöchſten Verordnung vom 29. April 1841 wird die praktiſche Prüfung für den Staatsbaudienſt am 4. December l. Js. ihren Anfang nehmen.

Die Geſuche um Zulaſſung zu dieſer Prüfung ſind ſpäteſtens drei Wochen vorher bei der Königl. oberſten Baubehörde einzureichen.

Denſelben ſind beizulegen:

a) das Zeugniß über die erſtandene theoretiſche Prüfung und

b) das — oder die Zeugniſſe der treffenden Behörden, über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem ſittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

München, den 17. September 1843.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht
der
Getraidte=Preiſe in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat Juli 1843.

Namen der Städte.	Getraidte-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Juli. 3. = 8.	306	290	16	25	30	570	505	65	24	39	139	90	49	18	45	20	20	—	12	—	
	10. = 15.	594	406	188	21	3	507	365	142	19	51	58	10	48	17	6	5	5	—	11	57	
	17. = 22.	370	237	133	22	12	457	366	91	21	27	162	69	93	17	30	9	9	—	12	30	
	24. = 29.	306	290	16	23	54	453	421	32	20	15	181	181	—	17	[illegible]	11	11	—	13	6	
Bamberg.	1. Juli.	184⅙	144⅙	40	25	6	309⅙	270⅙	30	25	45	1⅖	1⅖	—	15	30	42⅙	42⅙	—	11	—	
	5. =	466	416	50	27	23	358⅙	308⅙	50	27	23	14	14	—	20	—	52⅚	38⅚	14	10	40	
	8. =	254⅓	200⅓	54	23	47	289	229	60	23	40	—	—	—	—	—	80⅚	74⅚	6	10	36	
	12. =	171⅙	121⅙	50	23	3	305⅙	235⅙	70	18	54	11⅚	11⅚	—	18	—	52	52	—	10	33	
	15. =	165	125	40	24	28	224⅙	214⅙	10	19	—	—	—	—	—	—	38½	38½	—	10	50	
	19. =	267⅚	217⅙	50	23	50	412⅙	352⅙	60	17	48	—	—	—	—	—	62⅔	57⅔	5	10	7	
	22. =	472⅙	382⅚	90	23	10	293	284	9	17	58	8⅙	8⅙	—	16	53	355⅙	155⅙	200	10	49	
	26. =	368⅙	321⅙	44	24	26	334⅙	294⅙	40	18	43	3⅙	3⅙	—	18	54	278	242	36	11	—	
	29. =	530⅙	490⅙	40	24	25	428	428	—	20	20	7⅚	7⅚	—	18	—	76⅓	38⅓	38	11	37	
Hof.	6. Juli.	86	86	—	25	48	155	155	—	24	30	11	11	—	15	45	21	21	—	11	15	
	13. =	154	154	—	25	30	205	205	—	24	57	15	15	—	17	15	84	84	—	11	37	
	20. =	87	87	—	24	45	146	146	—	22	48	15	15	—	16	48	53	53	—	11	42	
	27. =	44	44	—	24	45	156	156	—	24	—	16	16	—	16	39	25	25	—	11	42	

Bayreuth, den 9. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs=Präſidenten.
Freudel.

Malz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.
(Falſche Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Bamberg iſt ein franzöſiſcher Laubthaler zum Vorſchein gekommen, deſſen Unächtheit auf den erſten Blick erkannt werden kann. Derſelbe iſt von Kupfer und Zink, hat ein ganz ſchlechtes unvollſtändiges Gepräge und eine bläuliche matte Farbe; die Jahreszahl, welche ſich auf ſolchem befindet, iſt 1793.

Jedermann wird vor Annahme ſolcher Münzen gewarnt, und ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken haben auf die etwaige Verbreitung derſelben ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu richten.

Bayreuth, den 20. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freudel.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Schul- und Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Qualifizirung der teutſchen Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 18. November 1841,
Verordnungs-Sammlung Nr. 550, S. 611 ꝛc.
wird hiemit die Erneuerung ſämmtlicher im Jahre 1838 angefertigter Qualifikationsliſten der teutſchen Schullehrer verfügt.

Die Stadtſchul-Commiſſionen und Diſtriktsſchul-Inſpektionen haben den Bedarf an Formularpapier ſofort anzuzeigen, und die Einſendung des für die K. Regierung beſtimmten Exemplars der neuen Liſte binnen ſechs Wochen zu bewirken.

Bayreuth, den 22. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freudel.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Conſcription der Altersklaſſe 1822 betreffend.)

Nach dem Geſetze über die Ergänzung des ſtehenden Heeres vom 15. Auguſt 1828 iſt zur Anfertigung der Conſcriptionsliſte der 4. resp. 5. November jeden Jahres beſtimmt.

Es haben ſich daher ſämmtliche Conſcriptionspflichtige der Altersklaſſe 1822 am

Samſtag den 4. November Vormittags 9 Uhr,

im Seſſions-Zimmer des Stadt-Magiſtrats perſönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu laſſen, und ſich zum Eintragen in die Liſte zu melden.

Die Conſcriptionspflichtigen, welche an dieſem Tage weder perſönlich erſcheinen, noch ſich durch Bevollmächtigte vertreten laſſen, werden auf den Grund der Geburts-Regiſter und Spezialliſten der Diſtrikts-Vorſteher in die Conſcriptionsliſte von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß ſie für ungehorſam werden erklärt werden.

In dieſem Falle treffen ſie nachfolgende Strafen.

Sie verlieren den Anſpruch:

1) auf Zurückſtellung,
2) auf Loosnummer-Tauſchung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung ſich ergebenden Koſten und
4) in eine Geldſtrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch' letztere — wenn ſie wegen Vermögensloſigkeit uneinbringlich iſt — in Gefängnißſtrafe verwandelt wird.

Digitized by Google

Diejenigen Conſcriptionspflichtigen der Altersklaſſe 1822, welche nicht zu dem Conſcriptions-Bezirk der hieſigen Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können ſich 14 Tage vor dem Termine, nämlich am

Samſtag den 21. Oktober

auf dem Magiſtrats-Büreau dahier einfinden und als konſcriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, dieſen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rückſicht genommen werden.

Bayreuth, am 13. September 1843.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Conſcriptions-Behörde.

Hagen.

Die Anmeldung neuer Schüler zur Aufnahme in die hieſige Königl. Studienanſtalt für das Jahr $18\frac{43}{44}$ hat zu geſchehen am Mittwoch den vierten October Vormittags zwiſchen 8 und 11 Uhr. Die ſich Meldenden haben dem unterzeichneten Rektorate ihre Zeugniſſe über bisher genoſſenen Unterricht, und, wenn ſie aus Privat-Unterricht kommen, auch ihre Tauf- und Impfſcheine vorzulegen.

Die unerläßlichen Bedingungen für die Aufnahme in die unterſte Klaſſe der lateiniſchen Schule ſind: Fertigkeit im Leſen und Schreiben deutſcher und lateiniſcher Schrift, Sicherheit in der deutſchen Orthographie und in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen.

Die Aufnahms-Prüfungen nehmen ihren Anfang je nach den Umſtänden entweder ſogleich am 4. October Nachmittags, oder am 5. October Vormittags. Auch alle diejenigen Schüler, welche aus der vierten Klaſſe der lateiniſchen Schule in das Gymnaſium übertreten, ſodann diejenigen, welche Behufs des Vorrückens in eine höhere Klaſſe eine Nachprüfung zu beſtehen haben, müſſen am vierten October Nachmittags 2 Uhr ſich im großen Hörſaale des Studiengebäudes einfinden, um über den Beginn ihrer Prüfung Anweiſung zu erhalten.

Diejenigen Schüler der Königl. Studienanſtalt, welche eine Prüfung am Anfang des neuen Schuljahres nicht zu erſtehen brauchen, müſſen am Montag den 9. October Vormittags 8 Uhr zur Eröffnung des Schuljahres gegenwärtig ſeyn.

Bayreuth, den 19. September 1843.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Der Termin zur Aufnahme in die Kgl. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule dahier für das Schuljahr $18\frac{43}{44}$ iſt feſtgeſetzt auf Donnerſtag den 5. October. Diejenigen Schüler der deutſchen oder der lateiniſchen Schulen, welche aufgenommen zu werden wünſchen, haben ſich daher mit ihren Schul-Zeugniſſen, — diejenigen, welche eine öffentliche Schule vorher nicht beſucht haben, mit ihren Geburts- und Privat-Unterrichts-Zeugniſſen und mit ihren Impfſcheinen, am genannten Tage zwiſchen 8 und 11 Uhr Vormittags im Lokale der Gewerbsſchule zur Anmeldung und vorläufigen Inſcription einzufinden, worauf ſie hinſichtlich der zu beſtehenden Aufnahmsprüfung ſofort die weitere Anweiſung erhalten werden. Die Kenntniſſe und Fertigkeiten, von deren Beſitz die Bewilligung der Aufnahme abhängt, ſind: eine deutliche und möglichſt wohlgebildete deutſche und lateiniſche Handſchrift, Sicherheit in der deutſchen Orthographie und Kenntniß der Sprachgeſetze, in wie weit dieſelbe zur Abfaſſung eines einfachen ſprachrichtigen Aufſatzes erforderlich iſt, Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten und in der Anwendung derſelben auf die gewöhnlichſten Fälle des bürgerlichen Lebens. Vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre kann in der Regel keine Aufnahme Statt finden. Das ſogenannte Hoſpitiren, d. i. das Beſuchen des Unterrichts nur in einzelnen ausgewählten Lehrfächern, kann Schülern, welche ſich nicht ſchon bei einem Gewerbe in der Lehre befinden, nur in dem Falle verſtattet werden, wenn über gehörige Ausfüllung der übrigen Zeit durch anderweitigen Unterricht genügender Ausweis geliefert iſt.

Uebrigens iſt es in hohem Grade wünſchenswerth, daß junge Leute, welche bereits als Lehrlinge bei irgend einem Gewerbe oder einer techniſchen Berufsart eingetreten ſind, diejenigen Lehrſtunden der Gewerbsſchule, welche zu den Gegenſtänden ihres Berufs in einer nothwendigen oder nützlichen Beziehung ſtehen, möchten regelmäßig beſuchen können. Es iſt unter allen techniſchen und induſtriellen Berufsarten keine einzige, für welche nicht entweder der mathematiſche, oder der phyſikaliſche oder chemiſche oder naturhiſtoriſche Unterricht, oder der Unterricht im Zeichnen, Modelliren, Boſſiren, oder endlich der überall unentbehrliche Unterricht in der deutſchen Sprache, Geographie u. ſ. w. die weſentlichſten Dienſte leiſten und eine höchſt einflußreiche Bildung gewähren ſollte. Eltern,

Digitized by Google

Lehrherren und Meiſter werden deßhalb auf das dringendſte aufgefordert, die vortheilhafte Gelegenheit, welche ihren Söhnen und Lehrlingen zu einer gründlichen und für den erfolgreichen Betrieb ihrer Geſchäfte und Gewerbe heilſamen Ausbildung dargeboten iſt, nicht zu verſäumen, ſondern denſelben die wenigen Stunden zu gönnen, welche erforderlich ſeyn werden, um an dem Unterricht in den einzelnen ihnen vorzugsweiſe wichtigen Fächern an der Gewerbsſchule Antheil nehmen zu können.

Bayreuth, den 19. September 1843.

Königliches Rektorat
der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule.
Dr. Held.

Bekanntmachung.

Donnerſtag am 5. October 1843 Nachmittags 2 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derſelben nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die zur Ausführung der Widerlager, Flügel- und Mittelpfeiler der über die Donau bei Donauwörth zu erbauenden Eiſenbahnbrücke Nr. XVI. erforderlichen

Maurerarbeiten,	veranſchlagt zu	4907 fl. 45 kr.
Steinhauerarbeiten,	„ „	23,056 fl. 16 kr.
Rüſtungen,	„ „	800 fl. — kr.
Im Geſammtbetrage von		28,764 fl. 1 kr.

ausſchlüßlich der Steinmateriallieferung hiefür, welche an demſelbem Tage Vormittags 9 Uhr auf gleichem Wege vergeben wird.

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahmsbedingniſſe liegen vom 20. September 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eiſenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einſicht offen, wo auch die lithographirten Submiſſions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen und vorſchriftsmäßig überſchrieben längſtens bis 4. Oktober Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und ſeine Zulaſſungs- ſowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeughiſſe genügend nachzuweiſen.

Donauwörth, am 16. September 1843.

Königliches Landgericht. Königl. Eiſenbahnbau-Sektion.
Schill, Landrichter. Hohenner,
Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachbenannte dem Bauernſohne Johann Georg Seitz zu Wildenfels gehörige Realitäten zu Plech:

ein Wohnhaus Nr. 100 nebſt Hofraith, Scheuer und Garten, wozu das Mittelwaldrecht in dem Veldenſteinerforſt,

$\frac{3}{8}$ Tagw. Wieſe, die Herbſtwieſe, II. Cl.,
$\frac{1}{2}$ „ Feld, die Schneidersleithen, II. Cl.,
$\frac{5}{8}$ „ Feld in der Strüt, II. Cl.,
$\frac{1}{8}$ „ Feld im Hörlagrund, II. Cl.,
1 „ Feld am Bernheckerweg, II. Cl.,
$\frac{1}{2}$ „ Feld im Liegernberg, III. Cl.,

zuſammen auf 830 fl. geſchätzt, öffentlich feilgeboten.

Commiſſion hiezu im Markte Plech iſt auf
den 4. October c. a. Vormittags 11 Uhr
angeſetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß das Schätzungsprotokoll in dieſſeitiger Regiſtratur zur Einſicht offen liegt, und der Zuſchlag nach §. 97 seq. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Schnabelwaid, am 18. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Am Samſtag den 14. Oktober l. J. Nachmittags 2 — 5 Uhr ſoll das einſtöckige Wohnhaus Nr. 24 zu Neugattendorf mit dazu gehörigen 18 □Ruthen Garten im Wege der Hülfsvollſtreckung öffentlich meiſtbietend verkauft werden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahin eingeladen werden.

Das desfallſige Taxations-Protokoll kann zu jeder Gerichtszeit eingeſehen werden, und iſt Haus ſammt Garten auf 643 fl. geſchätzt worden.

Hof, den 28. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Dir. leg. abs.
Ehrlicher.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Bauers Benedict Emmert zu Mainroth wird deſſen Realbeſitzthum, nämlich ein neu formirtes Gut, sub Beſ.-Nr. 23ᵃ dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Strichtermin hat man auf künftigen
Samſtag den 30. September früh von 9 — 12 Uhr
im Gaſthauſe des Bähr jun. zu Mainroth anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber geladen werden, welche den Hinſchlag an den Meiſtbietenden nach der Exekutionsordnung zu gewärtigen haben.

Weismain, den 14. September 1843.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Konkurs- und Subhaſtations-Sache des Bauers Heinrich Tiſchler zu Baiersdorf hat ſich für deſſen Söldengut, Beſitz-Nr. 541, dann das Feld bei der Marter, Beſitz-Nr. 503, und den Rödleinsacker, Beſitz-Nr. 509, bisher kein Käufer vorgefunden, und es wurde auch hierauf kein Ablöſungsrecht ausgeübt.

Auf den Antrag der Gläubiger werden daher dieſe Realitäten nach §. 37 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1819 nochmals und zwar zum letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Strichtermin hiezu hat man auf künftigen
Dienſtag den 3. October laufenden Jahrs
früh von 9 — 12 Uhr
in der Behauſung des Ortsvorſtehers zu Baiersdorf anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden ſogleich und unbedingt erfolgt.

Weismain, den 14. September 1843.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Maria Bay von Oberweiler hat gegen den ledigen Schreinergeſellen Johann Angeres aus Firmbach, Kgl. Landgerichts Eltmann, wegen außerehelicher Schwängerung und Kindes-Alimentation Klage geſtellt, und verlangt von demſelben Anerkennung der Paternität ihres am 19. Auguſt 1840 außerehelich gebornen Kindes, Namens Barbara, dann 10 fl. für Tauf- und Kindbettkoſten, und einen jährlichen Alimentations-Beitrag von 10 fl. bis zum zurückgelegten 12ten Jahre des Kindes.

Zur Verhandlung dieſer Sache im gewöhnlichen Verfahren wird hiemit Termin auf
Donnerſtag den 12. October Vormittags
anberaumt, wozu beide Theile bei Vermeidung der Verurtheilung in die Koſten vorgeladen werden.

Da der Aufenthalt des Beklagten unbekannt iſt, ſo geſchieht deſſen Vorladung durch öffentliche Blätter.

Burgebrach, am 14. September 1843.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Publicandum.

Am Mittwoch den 4. October 1843 von Vormittags 9 Uhr an werden in dem Hauſe des Bauern Michael Wieland zu Frohnhof, die zur Verlaſſenſchaft des Winkelmanns Konrad Wieland gehörigen 2 Grundſtücke, nemlich:

¼ Tagwerk Wieſe, die hohe Wieſe, und
¼ Tagwerk Wieſe mit Feld, die Kirchenwieſe genannt,
dann die vorhandenen Mobilien und eine bereits gefällte Eiche öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verkauft, wozu die Kaufsluſtigen hiemit eingeladen werden. Gräfenberg, am 16. September 1843.

Königliches Landgericht.
Grötſch.

Bekanntmachung.

Die zur Concursmaſſe des Vermögensnachlaſſes des Commercienraths Johann Michael Zeidler von Wellerthal gehörige Eiſenſteinzeche „Geſchick Gottes,“ beſtehend in einem Grubenfeld von einer Fundgrube zu 42 Lachter Länge und 28 Lachter Breite, dann 2 Maaſen, jede zu 28 Lachter Länge und Breite, am Steinberg bei Kothigenbibersbach, unmittelbar an der Porzellainerdengrube des Fabrikanten Hutſchenreuther von Hohenberg gelegen, worin gleichfalls Porzellainerde enthalten ſeyn ſoll, wird hiermit auf Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den
11. October curr. Vormittags 10 Uhr
im Daniel Singer'ſchen Gaſthauſe zu Hohenberg feſtge-

Digitized by Google

ſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die fragliche Eiſenſteinzeche wurde geſchätzt auf 150 fl.

Der Hinſchlag erfolgt mit Vorbehalt der Genehmigung des Gläubiger-Ausſchuſſes, und das Taxations-Protokoll kann inzwiſchen bei Gericht eingeſehen werden.

Selb, den 9. September 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Steckbrief.

Der vagirende ledige Webergeſelle Nikol Neff aus Marktleugaſt iſt eines dem Wirth Andreas Meſert zu Eppenreuth zugefügten Diebſtahls verdächtiget und ſoll nach höchſter Anordnung des Kgl. Appellations-Gerichts durch Steckbriefe verfolgt werden.

Es werden daher alle Polizei- und Juſtizbehörden erſucht: dieſen Nikol Neff im Betretungsfalle arretiren und hieher abliefern zu laſſen.

Perſonal-Beſchreibung.

Nikol Neff iſt 28 — 29 Jahre alt, 5 Schuh 4 — 6 Zoll groß, hat breite Stirne, graue Augen, aufgeworfenen Mund, hervorſtehenden Kinn, blaſſe Geſichtsfarbe, ſchwarze Haare, braune Augenbraunen, große Naſe, längliches Geſicht, ohne Bart.

Beſondere Kennzeichen.

Geht gewöhnlich etwas eingebogen.

Bei ſeiner Entfernung vom Hauſe trug er einen ſchwarzen Frack; deſſen übrige Kleidungsſtücke konnten nicht ausgemittelt werden.

Stadtſteinach, den 12. September 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Subhaſtations-Patent.

Nachbenannte zur Conkursmaſſe des Nagelſchmiedmeiſters Georg Adam Sammet zu Rehau gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 113, zweiſtöckig, maſſiv erbaut und mit Schiefer bedacht, mit Stallung auf 2 Stück Rindvieh,
2) ein halb Jauchert Feld im Schwarzenwinkel, B.-Nr. 2043,
3) ein Tagwerk Wieſe im Rabenteich, B.-Nr. 2044,
4) die Gemeindetheile, beſtehend aus 66 □R. Feld in der Haid und 60 □R. Feld im Unlitz, B.-Nr. 664,
5) einhalb Klafter Gerechtholz aus der Staatswaldung,
6) eine Scheune an der Aſcher Straße,

werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und iſt Bietungs-Termin auf den

17. October curr. Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt worden.

Kaufliebhaber, welche ſich über Beſitz- und Erwerbsfähigkeit auszuweiſen vermögen, haben ſich in dieſem Termin einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und nach Maaßgabe des §. 37 der Prozeß-Novelle vom 22. Juli 1819 den Zuſchlag zu gewärtigen. Die Taxations-Verhandlung kann zu jeder Zeit im Landgerichtslokale eingeſehen werden.

Rehau, am 31. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Gegen den Gemeindevorſteher Konrad Hofmann zu Isling wurde das Conkursverfahren rechtskräftig erkannt.

Es werden demnach die geſetzlichen Edictstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Dienſtag den 3. Oktober,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 3. November und

III. zur Abgabe der Schlußſätze auf

Donnerſtag den 7. December 1843

feſtgeſetzt, wozu ſämmtliche Gläubiger mit dem Rechtsbedrohen vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß mit der Forderung und an den zwei letzten mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Wer von dem Vermögen des Conkurſanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes, jedoch unter Vorbehalt ſeiner Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Gleichzeitig wird hiemit bekannt gemacht, daß das Grundvermögen des Conrad Hofmann, beſtehend aus:

1) einem Wohnhauſe mit Scheune, Backofen, Obſtgarten, Gemüsgarten, vormals Hofſtatt, Gemeinderecht, geſchätzt auf 600 fl.,

Digitized by Google

2) ½ Tagwerk Feld im Jägeranger, U.-Beſ.-Nr. 54, geſchätzt auf 60 fl.,
3) Antheile von der vertheilten Landsgemeinde, beſtehend aus Holz, Wieſe und Feld, Beſ.-Nr. 6, geſchätzt auf 400 fl.,
4) zwei Holzantheilen in der Au, U.-Nr. 55 und 56, gewürdigt auf 100 fl.
5) Feld im Bühl, Beſ.-Nr. 7, U.-Beſ.-Nr. 9, geſchätzt auf 700 fl.,
6) ½ Tagwerk Wieſe, die Schürzerswieſe, Beſ.-Nr. 9, geſchätzt auf 100 fl. und
7) einem Feld mit Wieſe im Röther Flur, gewürdigt auf 400 fl.

dem meiſtbietenden öffentlichen Verkauf am

Montag den 2. Oktober Vormittags 10 Uhr

im Mahr'ſchen Wirthshauſe zu Isling unterſtellt werden, wohin Käufer beigeladen werden.

Lichtenfels, am 5. September 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

In der Zwiſchenzeit vom 20ſten auf den 30ſten v. Mts. wurde dem Gaſtwirth Kümmelmann in 14 Heiligen eine ſilberne Uhr, eingehäuſig, ſtatt des Glaſes mit einem ſilbernen Deckel verſehen, dann mit einer ſilbernen Kette und Pettſchaft, worauf ein Ochſenkopf und 2 Metzgerbeile eingravirt ſind, entwendet. Dieß bringt man zur Entdeckung des Thäters und der entwendeten Uhr zur Kenntniß. Lichtenfels, am 12. September 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Vom Königlichen Landgerichte Naila.

Der Färbermeiſter Karl Zuber von Schauenſtein hat ſeine Zahlungsunfähigkeit angezeigt und ſich dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den
3. October l. Js.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
2. November l. Js.,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden und Schlußeinreden auf den
5. December l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterſcheinen an den beiden übrigen aber die Ausſchließung mit der an denſelben vorzunehmenden Handlung zu Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Naila, am 15. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben der zu Conradsreuth verſtorbenen Webersfrau Eliſabetha Kemnitzer wird das Wohnhaus Nr. 142 allda, im Neudörflein gelegen, wozu ein Schüpflein, 33 □Ruthen Grasgarten und etwas Hofrecht gehören, hierdurch zum Verkauf ausgeboten und zur Annahme der Kaufsgebote Termin auf

Montag den 16ten künftigen Monats October
Vormittags 10 Uhr

im herrſchaftlichen Schloß zu Conradsreuth angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß der Schätzungswerth des Hauſes 290 fl. 12½ kr. beträgt, die Taxationsverhandlung in der Regiſtratur eingeſehen werden kann und der Zuſchlag vorbehaltlich der Curatelgenehmigung geſchieht.

Conradsreuth, am 9. September 1843.

Das Freiherrlich von Reitzenſteiniſche Patrimonialgericht allda.

Barſch.

Nicht Amtlicher Artikel.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. September 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.	101½	101½
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	672	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 116. Bayreuth, Donnerſtag am 28. September 1843.

Inhalt:

Inſerir=Gebühren=Auſſenſtände. — Schulſtelle zu Birnbaum. — Dienſtes=Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche K. Kreis= und Stadt=, Land= und Herrſchafts=, dann Patrimonial=Gerichte von Oberfranken.
(Inſerir=Gebühren=Auſſenſtände betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Damit die Redaction des Kreis=Intelligenzblattes in den Stand geſetzt wird, die Vorlage der Ausſtands= und Nachlaß=Libelle über die reſtirenden Inſerir=Gebühren rechtzeitig bewirken zu können, erhalten ſämmtliche obengenannten Gerichte hiemit den Auftrag:

1) die von der Redaction mit Schluß dieſes Monats deſignirt und den treffenden Gerichten mittelſt ſpezieller Nachweiſungen bekannt gemacht werdenden Inſerir=Gebühren=Ausſtände bis letzten September 1843 einſchlüſſig, **längſtens bis zum 24. Oktober d. Js.**, bei Vermeidung der Abſendung von Wartboten an die Redaction **portofrei** und nicht unter Bezeichnung R. S. in kaſſenmäßigen Münzen zu berichtigen, auſſerdem die vorſchriftswidrig eingehenden Geldſendungen auf Koſten der Amtsvorſtände zurückgewieſen werden.
2) Wenn bei einer oder der anderen Poſt Stündung einzutreten hat, oder im Falle
3) Poſten ſich zur Niederſchlagung eignen, hierüber **in derſelben Friſt** die vorgeſchriebenen **geſonderten Libelle und Nachlaßgenußſcheine**, unter Angabe der geſetzlichen Motive, mit Bemerkung der Extrahenten, des Gebühren=Betrags und der Regiſter=Nummer, gleichfalls bei Vermeidung der Abſendung eines Wartboten an die Redaction zu überſenden.

Hiebei wird jedoch wiederholt und ausdrücklich beſtimmt, daß Ausſtände der Vorjahre, deren weitere Stündung abermals nur oberflächlich bemerkt und nicht legal nachgewieſen werden ſollte, ſofort abgeſtrichen und den treffenden Gerichts=Vorſtänden zur Vertretung heimgewieſen werden würden.

Bayreuth, den 7. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs=Präſidenten.
Freudel.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Schulſtelle zu Birnbaum betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Schulſtelle zu Birnbaum, mit einem Dienſtertrage von 231 fl. 36 kr., worauf jedoch zur Zeit noch ein Abtrag von 30 fl. haftet, wird hiemit zur definitiven Beſetzung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind einfach binnen

4 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Diſtrikts-Inſpektion Nordhalben einzureichen.

Bayreuth, den 22. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freudel.

Maltz.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 18. September l. Js. allergnädigſt beſchloſſen, die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Lauenſtein, Dekanats Ludwigsſtadt, dem bisherigen Pfarrvikar zu Steinbach, deſſelben Dekanats, Gottlieb Friedrich Carl Fleſſa zu verleihen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Scharlachfieber betreffend.)

Es kommt nach gemachten Erfahrungen, beſonders bei ſolchen Perſonen, die nicht ſogleich ärztlichen Rath anrufen, nicht ſelten vor, daß ſie aus übelverſtandener Sorgfalt Scharlachkranke im Anfange der Krankheit zu warm halten und daß dadurch die gutartigſte Scharlachform in eine bösartige verwandelt und die Entzündung der Haut bis zur lebensgefährlichen Entzündung der Gehirnhäute und der Ohrendrüſen geſteigert wird; nicht ſelten wird auch bemerkt, daß Scharlachkranke zu frühzeitig und vor vollendeter Abſchuppung der freien Luft oder auf andere Weiſe bewirkter Erkältung ausgeſetzt werden, wodurch gewöhnlich, wenn auch das Ausſchlagsſtadium noch ſo günſtig und raſch verlaufen war, waſſerſüchtige Anſchwellungen eintreten, die immer lebensgefährlich ſind.

Ueberhaupt iſt der Scharlach eine Krankheit, bei der ſelbſt die ſcheinbar gutartigſte Form leicht in eine bösartige überſpringen kann, und die deßhalb immer in allen Stadien ſorgfältige ärztliche Beobachtung und genaue Befolgung der ärztlichen Vorſchriften erheiſcht.

Das Publikum wird in ſeinem eigenen Intereſſe ermahnt, die oben gerügten Fehler bei der Pflege Scharlachkranker zu beherzigen und zu vermeiden, hierbei aber ernſtlich verwarnt, Scharlachkranke vor vollendeter Abſchuppung und vor dem Erlöſchen der Anſteckungsfähigkeit, was in der Regel erſt nach dem 42ſten Tage der Krankheit der Fall iſt, auf die Straße oder an Orte zu laſſen, wo ſie durch ihr Zuſammentreffen mit Geſunden reſpektive durch Anſteckung derſelben die Verbreitung der Krankheit verſchulden können.

Bayreuth, am 22. Auguſt 1843.

Der Stadt-Magiſtrat
und das Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Phyſikat.

Schweitzer. Dr. Falco.

Bekanntmachung.

(Die Conſcription der Altersklaſſe 1822 betreffend.)

Nach dem Geſetze über die Ergänzung des ſtehenden Heeres vom 15. Auguſt 1828 iſt zur Anfertigung der Conſcriptionsliſte der 4. resp. 5. November jeden Jahres beſtimmt.

Es haben ſich daher ſämmtliche Conſcriptionspflichtige der Altersklaſſe 1822 am

Samſtag den 4. November Vormittags 9 Uhr,

im Seſſions-Zimmer des Stadt-Magiſtrats perſönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu laſſen, und ſich zum Eintragen in die Liſte zu melden.

Die Conſcriptionspflichtigen, welche an dieſem Tage weder perſönlich erſcheinen, noch ſich durch Bevollmächtigte

Digitized by Google

vertreten laſſen, werden auf den Grund der Geburts-Regiſter und Spezialliſten der Diſtrikts-Vorſteher in die Conſcriptionsliſte von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß ſie für ungehorſam werden erklärt werden.

In dieſem Falle treffen ſie nachfolgende Strafen.

Sie verlieren den Anſpruch:

1) auf Zurückſtellung,
2) auf Loosnummer-Tauſchung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung ſich ergebenden Koſten und
4) in eine Geldſtrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch' letztere — wenn ſie wegen Vermögensloſigkeit uneinbringlich iſt — in Gefängnißſtrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conſcriptionspflichtigen der Altersklaſſe 1822, welche nicht zu dem Conſcriptions-Bezirk der hieſigen Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können ſich 14 Tage vor dem Termine, nämlich am

Samſtag den 21. Oktober

auf dem Magiſtrats-Büreau dahier einfinden und als konſcriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, dieſen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rückſicht genommen werden.

Bayreuth, am 13. September 1843.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Conſcriptions-Behörde.
v. Hagen.

Die Anmeldung neuer Schüler zur Aufnahme in die hieſige Königl. Studienanſtalt für das Jahr 18⁴³/₄₄ hat zu geſchehen am Mittwoch den vierten October Vormittags zwiſchen 8 und 11 Uhr. Die ſich Meldenden haben dem unterzeichneten Rektorate ihre Zeugniſſe über bisher genoſſenen Unterricht, und, wenn ſie aus Privat-Unterricht kommen, auch ihre Tauf- und Impfſcheine vorzulegen.

Die unerläßlichen Bedingungen für die Aufnahme in die unterſte Klaſſe der lateiniſchen Schule ſind: Fertigkeit im Leſen und Schreiben deutſcher und lateiniſcher Schrift, Sicherheit in der deutſchen Orthographie und in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen.

Die Aufnahms-Prüfungen nehmen ihren Anfang je nach den Umſtänden entweder ſogleich am 4. October Nachmittags, oder am 5. October Vormittags. Auch alle diejenigen Schüler, welche aus der vierten Klaſſe der lateiniſchen Schule in das Gymnaſium übertreten, ſodann diejenigen, welche Behufs des Vorrückens in eine höhere Klaſſe eine Nachprüfung zu beſtehen haben, müſſen am vierten October Nachmittags 2 Uhr ſich im großen Hörſaale des Studiengebäudes einfinden, um über den Beginn ihrer Prüfung Anweiſung zu erhalten.

Diejenigen Schüler der Königl. Studienanſtalt, welche eine Prüfung am Anfang des neuen Schuljahres nicht zu erſtehen brauchen, müſſen am Montag den 9. October Vormittags 8 Uhr zur Eröffnung des Schuljahres gegenwärtig ſeyn.

Bayreuth, den 19. September 1843.

Königliches Studien-Rektorat.
Dr. Held.

Der Termin zur Aufnahme in die Kgl. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule dahier für das Schuljahr 18⁴³/₄₄ iſt feſtgeſetzt auf Donnerſtag den 5. October. Diejenigen Schüler der deutſchen oder der lateiniſchen Schulen, welche aufgenommen zu werden wünſchen, haben ſich daher mit ihren Schul-Zeugniſſen, — diejenigen, welche eine öffentliche Schule vorher nicht beſucht haben, mit ihren Geburts- und Privat-Unterrichts-Zeugniſſen und mit ihren Impfſcheinen, am genannten Tage zwiſchen 8 und 11 Uhr Vormittags im Lokale der Gewerbsſchule zur Anmeldung und vorläufigen Inſcription einzufinden, worauf ſie hinſichtlich der zu beſtehenden Aufnahmprüfung ſofort die weitere Anweiſung erhalten werden. Die Kenntniſſe und Fertigkeiten, von deren Beſitz die Bewilligung der Aufnahme abhängt, ſind: eine deutliche und möglichſt wohlgebildete deutſche und lateiniſche Handſchrift, Sicherheit in der deutſchen Orthographie und Kenntniß der Sprachgeſetze, in wie weit dieſelbe zur Abfaſſung eines einfachen ſprachrichtigen Aufſatzes erforderlich iſt, Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten und in der Anwendung derſelben auf die gewöhnlichſten Fälle des bürgerlichen Lebens. Vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre kann in der Regel keine Aufnahme Statt finden. Das ſogenannte Hoſpitiren, d. i. das Beſuchen des Unterrichts nur in einzelnen ausgewählten Lehrfächern, kann Schülern, welche ſich nicht ſchon bei einem Gewerbe in der Lehre befinden, nur in dem Falle verſtattet werden, wenn über gehörige Ausfüllung der übrigen Zeit

Digitized by Google

durch anderweitigen Unterricht genügender Ausweis geliefert iſt.

Uebrigens iſt es in hohem Grade wünſchenswerth, daß junge Leute, welche bereits als Lehrlinge bei irgend einem Gewerbe oder einer techniſchen Berufsart eingetreten ſind, diejenigen Lehrſtunden der Gewerbsſchule, welche zu den Gegenſtänden ihres Berufs in einer nothwendigen oder nützlichen Beziehung ſtehen, möchten regelmäßig beſuchen können. Es iſt unter allen techniſchen und induſtriellen Berufsarten keine einzige, für welche nicht entweder der mathematiſche, oder der phyſikaliſche oder chemiſche oder naturhiſtoriſche Unterricht, oder der Unterricht im Zeichnen, Modelliren, Boſſiren, oder endlich der überall unentbehrliche Unterricht in der deutſchen Sprache, Geographie u. ſ. w. die weſentlichſten Dienſte leiſten und eine höchſt einflußreiche Bildung gewähren ſollte. Eltern, Lehrherren und Meiſter werden deßhalb auf das dringendſte aufgefordert, die vortheilhafte Gelegenheit, welche ihren Söhnen und Lehrlingen zu einer gründlichen und für den erfolgreichen Betrieb ihrer Geſchäfte und Gewerbe heilſamen Ausbildung dargeboten iſt, nicht zu verſäumen, ſondern denſelben die wenigen Stunden zu gönnen, welche erforderlich ſeyn werden, um an dem Unterricht in den einzelnen ihnen vorzugsweiſe wichtigen Fächern an der Gewerbsſchule Antheil nehmen zu können.

Bayreuth, den 19. September 1843.

Königliches Rektorat
der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule.
Dr. Held.

B e k a n n t m a ch u n g.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers ſollen die dem Schmiedmeiſter N i k o l a u s S ch i e b e r zu Unterwaiz zugehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus, Pol.-Nr. 9, das untere Stockwerk maſſiv, das obere von Fachwerk erbaut, im untern Stockwerke enthaltend eine Wohnſtube, eine gewölbte Küche, eine Schmiede und eine Kammer, im obern eine Wohnſtube und eine Kammer,
2) ein an das Wohnhaus angebautes Nebengebäude, im untern Stockwerk enthaltend eine Beſchlagbrücke und 2 Stallungen, die eine für 6, die andere für 3 Stück Rindvieh, der obere Stock wird als Holzſchlicht und Futterboden benützt,
3) ein Backofen, mit Brettern verſchlagen und mit Ziegeln gedeckt,
4) ein Gemüſegarten, 14 □Ruthen groß, II. Bonitätsklaſſe,
5) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gras- und Baumgarten, II. Bonitätsklaſſe, am Hauſe gelegen, welch ſämmtliche Realitäten einen Schätzungswerth von 805 fl. haben,

öffentlich an die Meiſtbietenden verſteigert werden, und wird hiezu Termin auf

Donnerſtag den 13. Oktober curr. Morgens 10 bis 12 Uhr

in dem Kolb'ſchen Wirthshauſe zu Unterwalz anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beſchreibung der zu verkaufenden Realitäten, ſo wie das abgehaltene Schätzungsprotokoll den Kaufsluſtigen zur Einſicht in der dießgerichtlichen Regiſtratur offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen und ſolche, die ſich über ihre Zahlungsfähigkeit nicht ausweiſen können, zum Striche nicht zugelaſſen werden, wenn ſie nicht an dem Termine ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen und endlich, daß der Hinſchlag nach den deßfallſigen Beſtimmungen des Prozeßgeſetzes von 17. November 1837 erfolgen wird.

Bayreuth, 11. September 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
v. D.
Dolhopf, K. Civil-Adjunkt.

In Sachen der ledigen Bäckerstochter M a r g a r e t h a B a r b a r a W e b e r von Krafftshof und deren Kindeskuratel gegen den ledigen Kutſcher J o h a n n S o r g e r von Schretz, wegen Schwängerung und Kindesalimentation hat Klägerin den durch nunmehr rechtskräftiges Interlocut d. d. 29. Juli et edictaliter publ. 19. Auguſt curr. ihr auferlegten Beweis lediglich durch Delation des Haupteides angetreten.

Der abweſende Beklagte wird daher hiemit aufgefordert, ſich binnen 30 Tagen über den deferirten Haupteid zu erklären, ob er denſelben acceptiren oder referiren oder ſein Gewiſſen mit Beweis vertreten wolle, außerdem angenommen werden würde, er könne oder wolle nicht ſchwören, und rechtliches Erkenntniß hienach erlaſſen werden würde. Bayreuth, den 21. September 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Betheiligten ſollen die der minderjährigen Anna Dippold von Harsdorf gehörigen Grundbeſitzungen, als:

1) eine Sölde zu Harsdorf, Beſ.-Nr. 63, wozu gehören ſollen: Wohnhaus mit Backofen, 3¼ Tagw. Felder, ¼ Tagw. Wieſe, 3 Tagw. Holz und jährlich 1½ Klafter weiches Gerechtholz aus der Revier Trebgaſt, mit 45 kr. Steuerſimplum, 1 fl. 48¼ kr. Erbzinns, der Handlohnbarkeit zu 10 % in allen Veränderungsfällen, todt und lebendigen Zehenten und Anweisgeld fürs Gerechtholz zum hieſigen Kgl. Rentamt, geſchätzt auf 1985 fl.,
2) 1 Tagw. Huth, Beſ.-Nr. 64, die Hutwaid mit 2⅝ kr. Steuer in simplo, 19 kr. Erbzinns und 10 % Handlohn belaſtet, auf 150 fl. geſchätzt,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden.

Termin hiezu iſt auf

27. October Vormittags 10 Uhr

in loco Harsdorf anberaumt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bedeuten geladen, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung des Vormundes und der obervormundſchaftlichen Behörde erfolgen ſoll.

Die Strichsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben werden, und liegt das Schätzungs-Protokoll in loco registraturae täglich zur Einſicht bereit.

Culmbach, am 6. September 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Da auf den Antrag mehrerer Gläubiger des Bäckermeiſters Wolfgang Mörſchler zu Stammbach und bei der von ihm ſelbſt eingeräumten vorhandenen Ueberſchuldung die Einleitung des Concursverfahrens gegen denſelben beſchloſſen wurde, ſo werden die geſetzlichen Ediktstage ausgeſchrieben, und zwar

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den
12. Oktober curr.,
2) zur Vorbringung von Einreden auf den
11. November curr.,
3) zur Abgabe der Schlußſätze auf den
9. December curr.

jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu ſämmtliche Gläubiger des Communſchuldners unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Verſäumniß des erſten Ediktstages den Ausſchluß der Forderung von gegenwärtiger Maſſe, das Nichterſcheinen an den beiden andern aber die Präcluſion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Diejenigen, welche von dem Bäckermeiſter Mörſchler etwas in Händen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer etwa darauf erworbenen Rechte dahier abzuliefern; auch wird noch bemerkt, daß das Aktivvermögen ſich beiläufig auf 4000 fl. beläuft, während ſich die bereits bekannten Schulden über 5000 fl. berechnen, worunter 2963 fl. hypothekariſch verſichert ſind.

Am erſten Ediktstag ſoll dem geſtellten Antrag gemäß auch die Erledigung des Concurſes durch gütliches Uebereinkommen und freiwilligen Nachlaß verſucht werden.

Münchberg, am 13. September 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Publicandum.

Da der öffentlichen Aufforderung vom 7. Juni v. Js. ungeachtet, ſich zu den beiden, ſeit dem Jahr 18$\frac{18}{19}$ vorhandenen Depoſitalmaſſen, im Betrag zu

34 fl. 17 kr. und
46 fl. 48 kr.

ein Eigenthümer nicht gemeldet hat, ſo ſind dieſe beiden Maſſen durch landgerichtliches Erkenntniß vom 13. d. Mts. als herrenloſes Gut erklärt, und dem Königl. Fiscus adjudizirt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gräfenberg, am 19. September 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzſch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die zur Concursmaſſe des Vermögensnachlaſſes des Commercienraths Johann Michael Zeidler von Wellerthal gehörige Eiſenſteinzeche „Geſchick Gottes,“ beſtehend in einem Grubenfeld von einer Fundgrube zu 42 Lachter Länge und 28 Lachter Breite, dann 2 Maaſen, jede zu 28 Lachter Länge und Breite, am Steinberg bei

Digitized by Google

Kothigenbiebersbach, unmittelbar an der Porzellainerdengrube des Fabrikanten Hutſchenreuther von Hohenberg gelegen, worin gleichfalls Porzellainerde enthalten ſeyn ſoll, wird hiermit auf Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin auf den

11. October curr. Vormittags 10 Uhr

im Daniel Singer'ſchen Gaſthauſe zu Hohenberg feſtgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die fragliche Eiſenſteinzeche wurde geſchätzt auf 150 fl. Der Hinſchlag erfolgt mit Vorbehalt der Genehmigung des Gläubiger-Ausſchuſſes, und das Taxations-Protokoll kann inzwiſchen bei Gericht eingeſehen werden.

Selb, den 9. September 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Das an dem Verſtrichstermine, den 23. Auguſt 1843 auf das Webermeiſter Johann Pöhleiniſche Anweſen zu Marktleugaſt gelegte Meiſtgebot hat den Schäzzungswerth nicht erreicht.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden ſofort die bereits in dem Intelligenzblatte für Oberfranken Nr. 94 beſchriebenen Grundbeſitzungen, beſtehend in einem gemeindelehenbaren Wohnhauſe mit angebauter Scheune, ¼ Tagw. Grasgarten und 5 □R. Schorgarten, der 2ten öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, und Bietungstermin auf

Montag den 16. October 1843 Morgens 10 Uhr

in dem Schrammiſchen Gaſthauſe zu Marktleugaſt anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei dieſer Verſteigerung der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Stadtſteinach, am 13. September 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Erkenntniß.

Das K. Landgericht Stadtſteinach erkennt zu Recht: daß die für den verlebten Bauersmann Johann Schramm aus Grafengehaig ausgeſtellten vermißten Hypotheken-Urkunden:

a) des Johann Frank von Premeuſel, d. d. 28. April 1830 auf ein mit 5 ß verzinsliches Kapital von 500 fl. lautend,

b) des Linhard Günther von Grafengehaig:
 aa) Vom 1. Januar 1831, auf 450 fl. Kapital
 bb) vom 15. März 1835, auf 50 fl. Kapital lautend,

als kraftlos zu erklären und nach Heimzahlung dieſer Kapitalien an die Johann Schrammiſchen Erben die Hypotheken zu löſchen ſeyen.

Stadtſteinach, den 21. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Konrad Sünkel und ſeine Ehefrau Kunigunda zu Oberreuth haben ſich freiwillig unter Curatel des Gemeindevorſtehers Johann Behr zu Lettenreuth geſtellt, was mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß alle ohne Zuziehung dieſes Curators geſchloſſenen Verträge und Schuldverbindlichkeiten wirkungslos und nichtig ſeyen. Lichtenfels, 17. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

v. n.

Schneider, Aſſeſſor.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird

Samstag am 4. November d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Orte Schwürbitz das dem Korbhändler Johann Engelhardt dortſelbſt gehörige Anweſen, beſtehend:

1) in einem 2ſtöckigen Wohnhauſe mit Zubehör, eingewerthet auf 1500 fl., dann
2) in einem halben Tagwerk Feld, dem Oberlaienacker, geſchätzt auf 150 fl.,

dem öffentlichen Aufſtriche ausgeſetzt und bemerkt, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und der Novelle vom Jahre 1837 ertheilt werden wird.

Lichtenfels, 4. September 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des zur Fuhrmann Johann Adam Baderſchneider'ſchen Konkursmaſſe

Digitized by Google

gehörigen Wohnhauſes Nr. 13 zu Chriſtusgrün — näher im Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken Nr. 79, Seite 638, Jahrgang 1843, beſchrieben — wird weiterer Verkaufstermin auf den

3. October curr. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt und Kaufliebhaber hiezu eingeladen.

Naila, am 31. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Die Beſitzungen des Zapfenwirths und Schuhmachermeiſters Johann Andreas Karl Fröber von Gerlas, als:

a) das Trüpfhaus, Nr. 16 daſelbſt, mit Stall, halbem Backofen und Schorgärtlein, (belaſtet mit 10 ₰ Handlohn und 1 fl. 30 kr. Erbzinſen,)

b) 65 Dezimalen Oedung nun Acker am Staatswald, (belaſtet mit 10 ₰ Handlohn und 28 kr. Erbzinſen)

werden Schulden halber am

30. October l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in loco Gerlas verſteigert, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Der Zuſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes.

Naila, 9. September 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers werden nachbeſchriebene dem Johann Wachter Weber dahier, eigenthümlich zugehörige Realitäten, als:

1) ½ Tagwerk Feld in der Dülgen, Beſ.-Nr. 1644, mit 20 fl. Steuer-Kapital belaſtet, geſchätzt auf 40 fl.,

2) ein Feld im Stengelswege, Beſ.-Nr. 2498, mit 30 fl. Str.-Kap. belaſtet, auf 50 fl. gewerthet,

3) ein Feld im Löfflersgründlein, Beſ.-Nr. 302, mit 90 fl. Str.-Kap. belaſtet, gewerthet auf 200 fl.,

4) ⅛ Morgen Feld in der alten Marter, Beſ.-Nr. 2169, mit einem Str.-Kap. von 25 fl. belaſtet, gewerthet auf 40 fl.,

5) $\frac{1}{16}$ Morgen Feld in der alten Marter, Beſ.-Nr. 2168, auf 40 fl. geſchätzt,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wozu Termin auf den

20. October l. Js. Vormittags 11 Uhr

dahier am Gerichtsſitze zum erſtenmal anberaumt iſt. Beſitz- und zahlungsfähige Käufer werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Strichsbedingniſſe, ſowie Laſten der Realitäten im Verkaufstermine ſelbſt bekannt gegeben werden.

Der Hinſchlag der Objekte erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837. Nordhalben, den 13. September 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Freyer, Landrichter.

Bekanntmachung.

Gegen die Gebrüder Lorenz und Johann Pabſt von Tſchirn wurde der Konkurs erkannt.

Die geſetzlichen Ediktstäge, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweiſung auf

Mittwoch den 25. October d. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 15. November d. Js.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 6. December d. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr dahier anberaumt und hiezu die ſämmtlichen Gläubiger der Gebrüder Pabſt von Tſchirn unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage das Ausſchließen von der gegenwärtigen Konkursmaſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß der an ſolchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche von den Gebrüdern Pabſt etwas in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Erſatzes ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Konkursgericht abzugeben. Der bereits liquide Schuldenſtand beträgt 9248 fl., unter welchen ſich 6825 fl. 6¼ kr. privilegirte Paßiven befinden.

Der Werth des ſämmtlichen Vermögens iſt nach vorgenommener gerichtlicher Schätzung 9050 fl.

Nordhalben, den 15. September 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Freyer, Landrichter.

Digitized by Google

Publicandum.

Der Schenkwirth Balthaſar Fehn zu Preßig hat ſich dem Concursverfahren unterworfen.

Es wird zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen, zur Abgabe der Einreden und Schlußerklärungen ein einziger Termin auf

Mittwoch den 18. October curr. Vormittags 9 Uhr

angeſetzt und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterſcheinen an dieſem Tage die Ausſchließung mit der treffenden Verhandlung und reſp. von der Maſſe zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Handen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die Aktiven nach der Schätzung 473 fl. 26 kr. und die bekannten Schulden, worunter 225 fl. Hypothekenſchulden ſind, 856 fl. 16 kr. betragen.

Ludwigsſtadt, am 29. Auguſt 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das der Wittwe Margaretha Gütlein gehörige Wohnhaus ſammt vier dazu geſchlagenen Grundſtücken, nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und des §. 64 des Hypothekengeſetzes dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Die Verkaufsgegenſtände ſind zuſammen auf 570 fl. geſchätzt, freieigen, und liegt die Baulichkeit mit 200 fl. in der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt.

Die Verſteigerung findet am

Dienſtag den 10. Oktober l. Js. Nachmittags 1 Uhr

bei Wirth Dreſſel zu Kleinhereth ſtatt, allwo ſich Kaufsluſtige einfinden mögen.

Banz, am 15. September 1843.

Herzoglich Bayeriſches Herrſchaftsgericht.

Ott.

Nicht Amtlicher Artikel.

Verzeichniß

der vom 8. bis 16. September 1843 zu Steben angekommenen Badegäſte.

133) Hr. Wilhelm Kiesling, Rentamtsgehilfe von Oettingen.

134) Frl. Louiſe Geiſſer, Stadtmuſikers-Tochter von Lichtenberg.

Steben, den 16. September 1843.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 117. Bayreuth, Sonnabend am 30. September 1843.

Inhalt:

Poſtporto für Verſendung von Conſcriptions-Sachen. — Kollekte zu Erbauung einer katholiſchen Kirche in Reipoltskirchen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Conſcriptions-Behörden von Oberfranken.
(Das Poſtporto für Verſendung von Conſcriptions-Sachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen Conſcriptions-Behörden von Oberfranken wird hierunten Abſchrift eines unterm 18[illegible] dem Königlichen Miniſterium des Innern ergangenen Reſcripts, das Poſtporto für Verſendung von Conſcriptions-Sachen betr., zur pünktlichſten Darnachachtung kund gegeben.

Bayreuth, den 25. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Miniſterium des Innern.

Das unterfertigte Miniſterium iſt durch das K. Miniſterium des K. Hauſes und des Aeußern in Kenntniß geſetzt worden, daß die amtlichen Verhandlungen über Einſtellungen von Erſatzmännern, wovon im IV. Abſchnitte des Geſezzes über die Ergänzung des ſtehenden Heeres vom 15. Auguſt 1828 die Rede iſt, dann die Einſtands-Kapitalien und Zinſen von mehreren Conſcriptions-Behörden als Regierungsſachen behandelt und mit dieſer Aufſchrift den K. Poſten zur portofreien Verſendung übergeben werden, während doch ſolche Gegenſtände als Partheiſachen zu betrachten ſind, und der Bezahlung des Poſtporto um ſo mehr unterliegen, als dieſelben hievon durch die allerhöchſte Verordnung über die Poſtportofreiheit vom 23. Junl 1829 nicht ausdrücklich entbunden, und die auf Einſtellung Bezug habenden Verträge und Verhandlungen im §. 90 des vorhin angeführten Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 als ſolche Gegenſtände bezeichnet ſind, auf welche die allgemeinen Stempel- und Taxvorſchriften angewendet werden müſſen.

Die K. Regierung erhält daher die Weiſung, hierauf ſämmtliche Conſcriptionsbehörden aufmerkſam zu machen, und denſelben zu eröffnen, daß ein ſolches, das K. Poſtärar beeinträchtigendes Verfahren nicht ſtattfinden dürfe, ſondern daß alle die Einſtellung von Erſatzmännern zur Ergänzung des ſtehenden Heeres, dann die Einſtands-Kapitalien

Digitized by Google

und Zinſen betreffenden Verhandlungen und Ausfertigungen als Partheiſachen behandelt und bezeichnet werden müſſen, von welchen bei ihrer Verſendung durch die K. Poſten das Porto zu entrichten iſt.

Zugleich ſoll den Conſcriptions-Behörden aufgetragen werden, die Einſtands-Kapitalien, und die Zinſen hievon bei ihrer Verſendung durch die K. Poſten beſonders zu verpacken, ſohin dieſelben mit portofreien Geldern oder Effekten durchaus nicht zu verbinden.

München, den 18. September 1843.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Freyberg.

(Die Collekte zu Erbauung einer katholiſchen Kirche in Reipoltskirchen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 14. März d. Js. in den katholiſchen Kirchen von Oberfranken veranſtalteten Collekte zu Erbauung einer katholiſchen Kirche zu Reipoltskirchen, Landkommiſſariats Cuſel in der Pfalz, in nachſtehender Zuſammenſtellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 21. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freudel.

Maltz.

* * *

Zuſammenſtellung

des Ertrags der Collekte für den Bau einer katholiſchen Kirche zu Reipoltskirchen, Landkommiſſariats Cuſel in der Pfalz.

Nro.	Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.	Anmerkungen.
	I. Magiſtrate.						
1	Bayreuth	Bayreuth	.	.	2	3	
2	Bamberg	Zu U. L. Frau . .	4	39			
		Sct. Gangolph . .	1	40½			
		Sct. Martin . . .	—	49¼			
		Sct. Peter und Georg	23	48			
					30	56¾	
3	Hof	Hof (Curatie) . . .	.	.	—	—	
	II. Landgerichte.						
4	Bamberg I. . . .	Amlingſtadt . . .	—	30			
		Buttenheim . . .	—	—			
		Droſendorf . . .	—	—			
		Drügendorf . . .	4	30			
		Geisfeld	1	24			
		Hallſtadt.	1	30			
		Betrag	7	54	32	59¾	

Digitized by Google

Nro.	Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Anmerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	7	54	32	59½	
4	Ferner: Bamberg I. .	Lizendorf	1	20			
		Lohndorf	1	—			
		Memmelsdorf . . .	2	42			
		Miſtendorf . . .	2	30			
		Strullendorf . . .	—	30			
		Tiefenpölz . . .	2	—			
		Hirſcheid	2	39			
					20	35	
5	Bamberg II. . . .	Biſchberg	1	50			
		Frensdorf	1	—			
		Lisberg	—	30			
		Herrnsdorf	—	30			
		Oberhaid	—	24			
		Pettſtadt	—	48			
		Priesendorf	1	3			
		Reundorf	2	15			
		Schlüſſelau	2	—			
		Seuſling	3	52			
		Stegaurach	1	21			
		Trunſtadt	—	—			
					15	33	
6	Berneck	Markt Schorgaſt . .	.	.	1	3	
7	Burgebrach . . .	Aſchbach	—	—			
		Burgebrach	5	55¾			
		Burgwindheim . .	3	6			
		Ebrach	1	30			
		Schönbrunn	—	35			
					11	6¾	
8	Culmbach	Culmbach	—	—			
		Ludwigſchorgaſt . .	—	—			
					—	—	
9	Ebermannſtadt . .	Burggrub	2	3			
		Ebermannſtadt . .	3	10			
		Prezfeld	3	30			
		Unterleinleiter . .	4	—			
					12	43	
		Betrag	.	.	94	—¼	

Digitized by Google

Nro.	Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial- Betrag. fl.	Partial- Betrag. kr.	Total- Betrag. fl.	Total- Betrag. kr.	Anmerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	94	— ½	
10	Gräfenberg . . .	Langenſendelbach . .	1	—			
		Neunkirchen	3	53			Nach Abzug von 7 kr. Poſtporto.
		Stöckach	1	38			
		Weiſenohe	2	36			
					9	7	
11	Herzogenaurach . . .	Büchenbach	1	50			Nach Abzug von 7 kr. Poſtporto.
		Hannberg	7	—			
		Hauſen	1	39			
		Herzogenaurach . .	4 4	53 39			
		Röttenbach	—	45			
		Weiſendorf	—	—			
					20	46	
12	Höchſtadt	Adelsdorf	1	6			
		Creizſambach	—	—			
		Ezelskirchen	1	20			
		Gremsdorf	1	10			
		Höchſtadt	2	12			
		Schluſſelfeld	1	24			
		Wachenroth	2	—			
		Zentbechofen	—	—			
					9	12	
13	Hollfeld	Hochſtahl	—	55½			
		Hollfeld	2	31			
		Konigsfeld	3	30			
		Oberailsfeld	3	43			
		Schönfeld	—	41			
		Velsbach	1	30			
		Waiſchenfeld	6	6			
					18	56½	
14	Kronach	Frieſen	1	12			
		Glosberg	1	51			
		Kronach	1	10			
		Lahm	2	24			
		Neukenroth	2	2			
		Neufang	1	—			
		Poßeck	1	15			
		Steinberg	—	9			
		Betrag	11	33	152	2	

Digitized by Google

Nro.	Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.	Anmerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	11	33	152	2	
14	Ferner: Kronach . .	Steinwieſen	1	51			
		Theiſenort	—	18			
		Wallenfels	—	—			
		Zeyern	1	—			
					14	42	
15	Lichtenfels . . .	Döringſtadt	—	—			
		Ebensfeld	—	—			
		Frauendorf	—	—			
		Ißling	1	3			
		Kleuckheim	1	45			
		Lichtenfels	6	24			
		Markt Graiz	2	16			
		Markt Zeuln	1	—			
		Miſtelfeld	—	24			
		Staffelſtein	4	25			
		Uetzing	1	20			
					18	37	
16	Ludwigsſtadt . . .	Rothenkirchen	—	—			
		Teuſchnitz	—	—			
		Windheim	—	—			wurde 1 fl. 30 kr. vom Pfarramt Windheim unmittelbar an die Königl. Regierung der Pfalz überſendet.
					—	—	
17	Nordhalben . . .	Birnbaum	1	15½			
		Nordhalben	—	—			
		Tſchirn	1	9			
					2	24½	
18	Pottenſtein . . .	Büchenbach	2	12			
		Elbersberg	2	15			
		Hohenmiersberg . . .	1	48			
		Pottenſtein	8	—			
		Obertrubach	2	48			
		Gößweinſtein	3	30			
		Wichſenſtein	—	48			
					21	21	
19	Scheßlitz . . .	Breitengüßbach . . .	1	45			
		Giech	1	33			
		Kemmern	—	33			
		Kirchſchletten	2	42			
		Ludwag	1	41			
		Betrag	8	14	209	6½	

Digitized by Google

Nro.	Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.	Anmerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	8	14	209	6½	
19	Ferner: Scheßlitz .	Scheßlitz	11	28			
		Stadelhofen	1	12			
		Steinfeld	1	4			
		Wattendorf	—	—			
		Weichenwaſſerlos . .	1	45			
		Zapfendorf	1	30			
					25	13	
20	Seßlach	Kaltenbrunn	—	15			
		Rattelsdorf	1	35			
		Seßlach	1	51½			
					3	41½	
21	Stadtſteinach . . .	Enchenreuth	—	47½			
		Kupferberg	—	—			
		Marienweiher . .	—	—			
		Stadtſteinach . . .	1	6			
		Wartenfels	3	42½			
					5	36	
22	Forchheim . . .	Eggolsheim	1	20			
		Hallerndorf	4	10			
		Kersbach	3	42			
		Kirchehrenbach . .	3	6			
		Leutenbach	1	12			
		Pautzfeld	1	6			
		Pinzberg	3	31			
		Reuth	1	12			
		Schnaid	2	—			
		Forchheim	3	12			
		Wieſenthau	1	1½			
					25	32½	
23	Weismain	Altenkundſtadt . .	2	12			
		Arnſtein	1	48			
		Burgkundſtadt . .	2	50			
		Kirchlein	—	15½			
		Mainroth	—	41			
		Modſchiedel	1	6			
		Motſchenbach	—	—			
		Weismain	2	44			
					11	36½	
		Betrag	.	.	280	45¾	

Digitized by Google

Nro.	Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial- fl.	Partial- kr.	Total- fl.	Total- kr.	Anmerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	280	45½	
24	Wunſiedel . . .	Markt Redwitz . .	.	.	—	15	
	III. Herrſchaftsgerichte.						
25	Banz	Altenbanz	1	20			
		Banz	1	—			
					2	20	
26	Tambach	Autenhauſen . . .	1	26			
		Neundorf	—	24			
					1	50	
		Summa	.	.	285	10½	

Bayreuth, den 21. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freudel.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Conſcription der Altersklaſſe 1822 betreffend.)

Nach dem Geſetze über die Ergänzung des ſtehenden Heeres vom 15. Auguſt 1828 iſt zur Anfertigung der Conſcriptionsliſte der 4. resp. 5. November jeden Jahres beſtimmt.

Es haben ſich daher ſämmtliche Conſcriptionspflichtige der Altersklaſſe 1822 am

Samſtag den 4. November Vormittags 9 Uhr,

im Seſſions-Zimmer des Stadt-Magiſtrats perſönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu laſſen, und ſich zum Eintragen in die Liſte zu melden.

Die Conſcriptionspflichtigen, welche an dieſem Tage weder perſönlich erſcheinen, noch ſich durch Bevollmächtigte vertreten laſſen, werden auf den Grund der Geburts-Regiſter und Spezialliſten der Diſtrikts-Vorſteher in die Conſcriptionsliſte von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß ſie für ungehorſam werden erklärt werden.

In dieſem Falle treffen ſie nachfolgende Strafen.

Sie verlieren den Anſpruch:

1) auf Zurückſtellung,
2) auf Loosnummer-Tauſchung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung ſich ergebenden Koſten und
4) in eine Geldſtrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch' letztere — wenn ſie wegen Vermögensloſigkeit uneinbringlich iſt — in Gefängnißſtrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conſcriptionspflichtigen der Altersklaſſe 1822, welche nicht zu dem Conſcriptions-Bezirk der hieſigen Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können ſich 14 Tage vor dem Termine, nämlich am

Samſtag den 21. Oktober

auf dem Magiſtrats-Büreau dahier einfinden und als konſcriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, dieſen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rückſicht genommen werden.

Bayreuth, am 13. September 1843.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Conſcriptions-Behörde.

v. Hagen.

Digitized by Google

In Sachen der ledigen **Katharina Müller** zu Unterdornlach gegen den Bauernſohn **Johann Zink** aus Oberndornlach wegen Entſchädigung und Alimentation, wird eröffnet, daß das Beweisverfahren geſchloſſen iſt, den Partheien freiſteht, die Vernehmungs-Protokolle einzuſehen, ſich daraus die nöthigen Auszüge zu machen, oder davon eine Abſchrift zu verlangen und innerhalb einer ausſchließenden Friſt von 30 Tagen eine Deduction über die Beweisführung einzureichen.

Kulmbach, am 20. September 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Nicht Amtliche Artikel.

Verzeichniß

der vom 12. bis 15. September 1843 zu Alexandersbad angekommenen Badegäſte:

A. In der Kaltwaſſerheil-Anſtalt:

53) Freiherr von **Schirnding**, K. K. Major von Augezd.

54) Hr. von **Jeniſch**, Rittmeiſter im Chevauxlegers-Regiment Taxis von Ansbach.

B. In der Mineralbad-Anſtalt:

15) Fr. C. **Wolff**, Kaufmanns-Gattin von Elberfeld.

16) „ W. **Münch**, Kaufmanns-Gattin von Hof.

17) Hr. H. **Münch**, Stud. jur. von da.

18) „ **Hoé**, mit Frau und Kind, Apotheker von Könitz.

19) Fr. F. **Janſen**, Kaufmanns-Gattin von Elberfeld.

20) Hr. **Böckel**, Kaufmann von da.

Wunſiedel, den 16. September 1843.

Verzeichniß

der vom 2. bis 8. September 1843 zu Steben angekommenen Badegäſte.

131) Hr. Chriſtian **Lienhardt**, Studienlehrer von Bayreuth.

132) Frl. Pauline **Offeney**, Förſters-Tochter von Heinrichsgrün im Reußiſchen.

Steben, den 8. September 1843.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 24. September. Heinrich Meyer, Bauer zu Deſtuben, mit Margaretha Cordula Reif von Pechgraben.

Den 28. Sept. Der Bürger und Schneidermeiſter Johann Michael Leipert in St. Georgen, mit Jungfrau Regina Friederika Strauß, Hofgärtnerstochter von da.

Geborne.

Den 20. September. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 22. Sept. Der Sohn des Bürgers und Conditors Herrmann dahier.

— — Die Tochter des Gärtners Bauer dahier.

Den 25. Sept. Die todtgebornen Zwillingstöchter des Bürgers, Huf- und Waffenſchmiedmeiſters Meyer dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Büttnermeiſters Rauh dahier.

Den 26. Sept. Der todtgeborne Sohn des Königl. Regierungs-Aſſeſſors Miedel dahier.

— — Der Sohn des funktionirenden Regierungs-Finanz-Buchhalters Döhla dahier.

— — Die Tochter des Brunnenwärters Schiebel dahier.

Geſtorbene.

Den 18. Sept. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeiſters Rieb dahier, alt 5 Jahre, 7 Monate und 24 Tage.

Den 19. Sept. Die ledige Katharina Beck dahier, alt 38 Jahre.

Den 21. Sept. Der Bürger und Kaufmann Leixner dahier, alt 80 Jahre, 9 Monate und 18 Tage.

Den 22. Sept. Die Tochter des Bürgers und Riemermeiſters Käſtner dahier, alt 2 Jahre, 10 Monate und 13 Tage.

— — Die Ehefrau des Regiments-Tambours Willkomm, im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, alt 37 Jahre und 11 Monate.

Den 23. Sept. Der Sohn des Bürgers und Hutmachermeiſters Eberhardt Staudt dahier, alt 5 Jahre, 4 Monate und 17 Tage.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 1 Jahr, 1 Monat und 27 Tage.

Den 24. Sept. Eliſabetha Rüſſel, Tochter des Schuhmachermeiſters Rüſſel dahier, alt 7 Monate und 14 Tage.

Den 25. Sept. Die Tochter des Bürgers, Knopfmachermeiſters und Crepinarbeiters Schneider dahier, alt 3 Monate und 4 Tage.

Den 26. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 4 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 118. Bayreuth, Dienſtag am 3. October 1843.

Inhalt:

Bei Mettenheim aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon. — Zu Hirſchau aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon. — In der Donau aufgefangene Leiche. — Advokaten-Wittwen- und Waiſenpenſions-Anſtalt. — Verwaltung des Fürſtenthums Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg resp. Abtretung deſſelben an den Herrn Fürſten Otto Carl zu Oettingen Spielberg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine bei Mettenheim aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Nachfolgenden empfangen die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den Abdruck eines im oben bezeichneten Betreffe von der K. Regierung von Oberbayern unterm 13ten d. Mts. erlaſſenen Ausſchreibens zum gleichmäßigen Vollzug und zur Anzeige des Ergebniſſes an die unterfertigte Stelle.

Bayreuth, den 28. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Am 24ſten v. Mts. iſt außerhalb Mettenheim, K. Landgerichts Mühldorf, eine unbekannte taubſtumme Mannsperſon aufgegriffen worden.

Dieſelbe iſt nach Anzeige des K. Landgerichts Mühldorf beiläufig 30 Jahre alt, von mittelmäßig ſtarkem Körperbau und gebeugtem Gange; aufrecht ſtehend 5′ groß, hat dunkelblonde ſchlichte Haupthaare, eine hohe Stirne, ſchwarze, ziemlich ſtarke Augenbraunen, große hellbraune Augen, eine ſtumpfe, etwas aufwärts ſtehende Naſe mit breiten Flügeln, proportionirten Mund, geſunde Zähne, fleckige, pergamentartige Geſichtsfarbe, eine Mutterwarze am linken Kinnbacken, einen Sattbals; die Haut, beſonders vom Halſe abwärts, iſt ganz ſchwarzbraun, rindenartig mit weißen Flecken wie getigert und mit Spuren und Narben ſtattgefundener pockenartiger Ausſchläge bedeckt; die Händeflächen ſind weicher und zeigen nicht von Verrichtung anſtrengender Arbeiten.

Fragliches Individuum wird als höchſt blödſinnig, aber ſehr gutmüthig bezeichnet.

Daſſelbe trägt am Leibe ein ſchlechtes werchenes Hemd, einen abgetragenen grautuchenen Janker mit beinerner Knöpfen, ein altes farbloſes leinenes Halstuch, eine ſchwarzmancheſterne ganz abgetragene Weſte, eine ganz zerflickte

Digitized by Google

lange lederne Hoſe, ein Paar blaugarnene, friſch angeſtrickte Strümpfe, ſogenannte Haferl-Schuhe und eine brauntuchene Schirmmütze mit einem Blumenſträußchen; den Hoſenträger trägt er über der Weſte.

Sämmtliche Polizeibehörden in Oberbayern erhalten den Auftrag, ungeſäumt umfaſſende Nachforſchungen in den Amtsbezirken zur Ermittlung der Heimath der beſchriebenen Perſon zu treffen, und ein beſtätigendes Ergebniß dem K. Landgerichte Mühldorf bekannt zu geben, hierüber aber zugleich anher Anzeige zu erſtatten.

München, den 13. September 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern.
von Hörmann, Präſident.

v. Spruner.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine zu Hirſchau aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Nachſtehenden empfangen die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den Abdruck eines im oben bezeichneten Betreff unterm 13ten d. Mts. von der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erlaſſenen Ausſchreibens zum gleichmäßigen Vollzug in ihrem Bezirke und Anzeige des Erfolgs an die unterfertigte Stelle.

Bayreuth, den 28. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

* * *

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 20. Juli 1843 wurde in Hirſchau, K. Landgerichts Amberg, eine taubſtumme Weibsperſon aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden daher beauftragt, zum Behufe der Heimaths-Ausmittelung fraglicher Perſon, deren Perſonal-Beſchreibung angefügt iſt, in ihren Bezirken geeignete Nachforſchungen zu pflegen und über den Erfolg Anzeige anher zu erſtatten.

Regensburg, den 13. September 1843.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

* * *

Perſonal-Beſchreibung.

Das fragliche Individuum ſcheint ungefähr 18 Jahre alt zu ſeyn, iſt von ſchwächlichem Körperbau, 5 Schuh 1½ Zoll groß, hat braune, kurz abgeſchnittene Haare, ein rundes, unten etwas vorſpringendes Geſicht, eine kleine, regelmäßig geformte Naſe, graue Augen, und eine aufgeworfene Unterlippe.

Am Leibe trug daſſelbe einen rothen ganz klein weißgeſtreiften baumwollenen Ueberrock, baumwollenen Unterrock, ein blaues baumwollenes Fürtuch mit dunkelfarbigen Streifen, ſchwarz baumwollenes Halstuch mit gelb, roth und blau geblümter Bordüre, einen alten Spenſer von gelb, grau, grün und roth gewürfeltem Baumwollenzeug, dann ein gelb, grau und roth gewürfeltes Kopftuch mit kurzen Franzen, und blaue baumwollene Strümpfe mit weißen Flecken.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine in der Donau aufgefangene Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 19. Juli l. Js. wurde in der Donau bei Pfatter die Leiche eines ertrunkenen Mannes im beiläufigen Alter

Digitized by Google

von 35 — 40 Jahren aufgefangen. Sie war bekleidet mit leinenem Hemde, Beinkleid von blau gefärbter Leinwand, Weſte von Sommerzeug und Schuhen. Um den Leib war eine leere Geldgurt befeſtigt mit dem eingenähten Namen „Michael Greulinger.“

Da alle bisherigen Nachforſchungen nach den Verhältniſſen dieſes Individuums zu keinem Reſultate geführt haben, ſo werden auf Requiſition der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken beauftragt, in ihren Bezirken Nachfrage zu pflegen, ob nirgends ein Individuum mit obigem Namen vermißt wird, in welchem Falle dann von der betreffenden Behörde dem K. Landgerichte Stadtamhof Aufſchluß über Heimaths-, Familien- und Vermögens-Verhältniſſe des Ertrunkenen zu geben ſind.

Bayreuth, den 28. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Hinſichtlich der Erhebung und Verſendung der Eintrittsgebühren und Beiträge der in den Kreiſen diesſeits des Rheins angeſtellten Advokaten zur Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſions-Anſtalt, dann der Straf- und Succumbenzgelder wurde von dem K. Juſtiz-Miniſterium am 20ſten d. Mts. verordnet:

1) die in der Verordnung vom 28. März 1835 (Regierungsblatt Seite 425) beſtimmten Eintritts-Gebühren und Beiträge der Advokaten, dann die durch §. 69 des Geſetzes vom 17. November 1837 (Geſetzblatt Seite 80) dem Penſionsfonde für die Hinterlaſſenen der Advokaten des Königreichs zugewieſenen Straf- und Succumbenzgelder haben die Untergerichte ferner, wie bisher zu erheben, jedoch ſind

2) vom 1. October 1843 an die Geldbeträge ſtatt an das K. Appellationsgericht an den Central-Ausſchuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waiſenfondes über Abzug des von dieſem Ausſchuſſe als Tantieme bewilligten Prozents unmittelbar zu ſenden.

3) Die vorgeſchriebenen Semeſtral-Verzeichniſſe über die der Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſionskaſſe angefallenen Gelder haben die Untergerichte auch ferner, jedoch ohne Baarſchaft und als Regierungsſache bezeichnet, an das K. Appellationsgericht zu ſenden, welches dieſe Verzeichniſſe wie bisher revidiren, ſodann nach gepflogener Reviſion den Untergerichten remittiren wird, von welchen dann die revidirten und rectifizirten Verzeichniſſe mit den entſprechenden Geldbeträgen als Parteiſache bezeichnet auf die oben Nr. 2 beſtimmte Art zu verſenden ſind.

Hienach haben ſich die Untergerichte von Oberfranken zu achten.

Bamberg, den 26. September 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Bei Beurlaubung des K. Appellationsgerichts-Präſidenten.

Kiliani, Direktor.

Drißl.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Der Herr Fürſt Johann Alois zu Oettingen-Spielberg hat nach einer unter dem 12ten d. Mts. an das Königl. Miniſterium der Juſtiz erſtatteten Anzeige die Verwaltung ſeines Fürſtenthums Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg ſammt allen Beſitzungen und allen, dem Stammshaupte des Fürſtlichen Hauſes zukommenden

Rechten, Laſten und Verbindlichkeiten an ſeinen erſtgebornen Sohn, den Herrn Fürſten Otto Carl am 12. September d. Js. in der Art abgetreten, daß die Uebernahme am erſten October laufenden Jahrs ſtattfinden ſoll.

Hievon werden die Untergerichte von Oberfranken in Kenntniß geſetzt.

Bamberg, den 26. September 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Bei Beurlaubung des K. Appellationsgerichts-Präſidenten.

Kiliani, Direktor.

Drißl.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers ſollen die dem Schmiedmeiſter Nikolaus Schieber zu Unterwaiz zugehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus, Pol.-Nr. 9, das untere Stockwerk maſſiv, das obere von Fachwerk erbaut, im untern Stockwerke enthaltend eine Wohnſtube, eine gewölbte Küche, eine Schmiede und eine Kammer, im obern eine Wohnſtube und eine Kammer,

2) ein an das Wohnhaus angebautes Nebengebäude, im untern Stockwerk enthaltend eine Beſchlagbrücke und 2 Stallungen, die eine für 6, die andere für 3 Stück Rindvieh, der obere Stock wird als Holzſchlicht und Futterboden benützt,

3) ein Backofen, mit Brettern verſchlagen und mit Ziegeln gedeckt,

4) ein Gemüſegarten, 14 □Ruthen groß, II. Bonitätsklaſſe,

5) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gras- und Baumgarten, II. Bonitätsklaſſe, am Hauſe gelegen, welch ſämmtliche Realitäten einen Schätzungswerth von 805 fl. haben,

öffentlich an die Meiſtbietenden verſteigert werden, und wird hiezu Termin auf

Donnerſtag den 13. Oktober curr. Morgens 10 bis 12 Uhr

in dem Kolb'ſchen Wirthshauſe zu Unterwaiz anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beſchreibung der zu verkaufenden Realitäten, ſo wie das abgehaltene Schätzungsprotokoll den Kaufsluſtigen zur Einſicht in der dießgerichtlichen Regiſtratur offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen und ſolche, die ſich über ihre Zahlungsfähigkeit nicht ausweiſen können, zum Striche nicht zugelaſſen werden, wenn ſie nicht an dem Termine ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen und endlich, daß der Hinſchlag nach den deßfallſigen Beſtimmungen des Prozeßgeſetzes von 17. November 1837 erfolgen wird.

Bayreuth, 11. September 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

v. d.

Dolhopf, K. Civil-Adjunkt.

In Sachen der ledigen Bäckerstochter Margaretha Barbara Weber von Krafftshof und deren Kindeskuratel gegen den ledigen Kutſcher Johann Sorger von Schretz, wegen Schwängerung und Kindesalimentation hat Klägerin den durch nunmehr rechtskräftiges Interlocut d. d. 29. Juli et edictaliter publ. 19. Auguſt curr. ihr auferlegten Beweis lediglich durch Delation des Haupteides angetreten.

Der abweſende Beklagte wird daher hiemit aufgefordert, ſich binnen 30 Tagen über den deferirten Haupteid zu erklären, ob er denſelben acceptiren oder referiren oder ſein Gewiſſen mit Beweis vertreten wolle, außerdem angenommen werden würde, er könne oder wolle nicht ſchwören, und rechtliches Erkenntniß hienach erlaſſen werden würde. Bayreuth, den 21. September 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Donnerſtag am 5. October 1843 Nachmittags 3 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derſelben nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die zur Ausführung der Widerlager, Flügel- und Mittelpfeiler der über die Donau bei Donauwörth zu erbauenden Eiſenbahnbrücke Nr. XVI. erforderlichen

Digitized by Google

Maurerarbeiten, veranſchlagt zu		4907 fl. 45 kr.
Steinhauerarbeiten,	„ „	23,056 fl. 16 kr.
Rüſtungen,	„ „	800 fl. — kr.
Im Geſammtbetrage von		28,764 fl. 1 kr.

ausſchlüßlich der Steinmateriallieferung hiefür, welche an demſelbem Tage Vormittags 9 Uhr auf gleichem Wege vergeben wird.

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahmsbedingniſſe liegen vom 20. September 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eiſenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einſicht offen, wo auch die lithographirten Submiſſions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen und vorſchriftsmäßig überſchrieben längſtens bis 4. Oktober Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und ſeine Zulaſſungs- ſowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Donauwörth, am 16. September 1843.

Königliches Landgericht. Königl. Eiſenbahnbau-Sektion.
Schill, Landrichter. Hohenner,
Sektions-Ingenieur.

Am Samſtag den 14. Oktober l. J. Nachmittags 2 — 5 Uhr ſoll das einſtöckige Wohnhaus Nr. 24 zu Neugattendorf mit dazu gehörigen 18 □Ruthen Garten im Wege der Hülfsvollſtreckung öffentlich meiſtbietend verkauft werden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahin eingeladen werden.

Das desfallſige Taxations-Protokoll kann zu jeder Gerichtszeit eingeſehen werden, und iſt Haus ſammt Garten auf 643 fl. geſchätzt worden.

Hof, den 28. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Dir. leg. abs.
Ehrlicher.

Am Montag den 30ſten nächſten Monats October Vormittags 9 — 12 Uhr werden dahier das Wohnhaus Nr. 208 in hieſiger Carolinenſtraße, und ein Tagwerk Feld am Teufelsberg öffentlich meiſtbietend verkauft, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden,

daß ſie die einſchlägige Taxations-Verhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einſehen können.

Das Wohnhaus iſt übrigens auf 2325 fl. und das Feld auf 415 fl. gerichtlich geſchätzt worden.

Hof, den 19. September 1843.

Königliches Landgericht.
v. n. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Am Dienſtag den 31. nächſten Monats Oktober Nachmittags 2 — 5 Uhr ſoll die auf 679 fl. 30 kr. gerichtlich geſchätzte, am Ehrlichsteich ohnfern Bug im Jahre 1838 neu erbaute Ziegelhütte öffentlich meiſtbietend verkauft werden, wohin beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiemit öffentlich eingeladen werden, daß ſie die einſchlägige Taxations-Verhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einſehen können.

Hof, den 16. September 1843.

Königliches Landgericht.
Dir. leg. imp.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In der Debitſache des Schuhmachermeiſters und Victualienhändlers Andreas Wettengel von hier wird das Grundvermögen des Schuldners, beſtehend:

a) in einem maſſiv von Steinen erbauten, zwei Stockwerk hohen Wohngebäude dahier mit daran befindlicher Stallung, Haus-Nr. 161, Schätzungswerth 1600 fl.,

b) ½ Tagwerk Feld in der Weißenſtädter Gaſſe, Beſ.-Nr. 2102, Schätzungswerth 275 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht am

16. November curr. Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, ſo wie die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag ſofort erfolgt, ſobald durch das gelegte Meiſtgebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Wunſiedel, am 16. September 1843.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Bäcker Johann Friedrich Schoberk'ſchen Conkursſache wird das erlaſſene Lokations- und Präkluſions-Erkenntniß vom 26ten d. Mts., am 2. October c. an das Gerichtsbrett angeſchlagen, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Wunſiedel, den 27. September 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Gutsbeſitzer Johann Adam Hirſch in Lanzendorf und die Eliſabetha Grießhammer von Goßenreuth, Landgerichts Weidenberg, haben vermöge gerichtlichen Ehe- und Erbvertrags vom 5. Mai 1843 die in dem ehemaligen Fürſtenthume Bayreuth übliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was geſetzlicher Vorſchrift gemäß öffentlich bekannt gemacht wird.

Berneck, den 4. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Bei unterzeichnetem Landgerichte erledigt ſich die Stelle eines gewandten Protokollführers und Kanzleigehülfen, womit ein monatlicher Geldgehalt von 15 fl. verknüpft iſt. Bewerber haben binnen 8 Tagen ihre Geſuche portofrei einzureichen. Berneck, am 29. September 1843.

Königliches Landgericht.

Haas.

Vom

Königlichen Landgerichte Schnabelwaid

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß der Eliſabetha Heinrich von Haidhof unterm Heutigen dem Königl. Fiscus als herrenloſes Gut durch Erkenntniß zugeſprochen wurde.

Schnabelwaid, am 12. September 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Ediktal-Ladung.

Johann Georg Otto, ehelicher Sohn des Stadtmuſikus Kaspar Gottlieb Otto von Betzenſtein, geboren am 12. September 1787, hat ſich im Jahre 1804 oder 1805 von ſeiner Heimath entfernt, ohne ſeither von ſeinem Aufenthalte Nachricht zu geben. Genannter Johann Georg Otto oder deſſen Descendenten werden auf Antrag der Erbsintereſſenten hiermit aufgefordert, ſich binnen ſechs Monaten und längſtens bis

18. Januar 1844

um ſo gewiſſer dahier zu melden, als außerdem erſterer für todt erklärt und deſſen in 190 fl. 30½ kr. beſtehendes Vermögen deſſen ſich legitimirenden Verwandten ausgehändigt werden würde. Pottenſtein, den 18. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Schneidergeſelle Johann Michael Schrieſer von Kohlſtein und die ledige Kunigunda Schieber von Moritz ſind geſonnen, mit ihrem außerehelichen Kinde Konrad nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an genannte Perſonen irgend eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieſelbe

am 13. October h. Js.

unfehlbar dahier anzumelden, als anſonſt keine Rückſicht mehr darauf genommen werden könnte.

Pottenſtein, am 22. September 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſollen die nachbenannten Immobilien des Webermeiſters Johann Wunner von Schwarzenſtein, nämlich:

a) das Wohnhaus Nr. 6 zu Schwarzenſtein mit dazu gehörigem Gärtlein und

b) ¼ Jauchert Leithen, theils Feld theils Grasland, Beſitz-Nr. 506, belaſtet mit 4 fl. fränk. Erbzins, 6 gr. 2 pf. jährlichem Heerdzins, 10 fl. Handlohn und Todenfall, 30 fl. Steuer-Capital

und gerichtlich auf 450 fl. geſchätzt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Verkaufstermin im Orte Schwarzenſtein wird anberaumt auf den

12. October curr. Nachmittags 2 Uhr

und Kaufliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen,

Digitized by Google

daß der Zuſchlag nach Maasgabe der Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes und der Novelle von 1837 erfolgen wird.

Naila, am 5. September 1843.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Bekanntmachung.

Der Bauer Konrad Sünkel und ſeine Ehefrau Kunigunda zu Oberreuth haben ſich freiwillig unter Curatel des Gemeindevorſtehers Johann Behr zu Lettenreuth geſtellt, was mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß alle ohne Zuziehung dieſes Curators geſchloſſenen Verträge und Schuldverbindlichkeiten wirkungslos und nichtig ſeyen. Lichtenfels, 17. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
v. D.
Schneider, Aſſeſſor.

Subhaſtations-Patent.

Nachbenannte zur Conkursmaſſe des Nagelſchmiedmeiſters Georg Adam Sammet zu Rehau gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 113, zweiſtöckig, maſſiv erbaut und mit Schiefer bedacht, mit Stallung auf 2 Stück Rindvieh,
2) ein halb Jauchert Feld im Schwarzenwinkel, B.-Nr. 2043,
3) ein Tagwerk Wieſe im Rabenteich, B.-Nr. 2044,
4) die Gemeindetheile, beſtehend aus 66 □R. Feld in der Haid und 60 □R. Feld im Unlitz, B.-Nr. 664,
5) ein halb Klafter Gerechtholz aus der Staatswaldung,
6) eine Scheune an der Aſcher Straße,

werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und iſt Bietungs-Termin auf den

17. October curr. Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle anberaumt worden.

Kaufliebhaber, welche ſich über Beſitz- und Erwerbsfähigkeit auszuweiſen vermögen, haben ſich in dieſem Termin einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und nach Maasgabe des §. 37 der Prozeß-Novelle vom 22. Juli 1819 den Zuſchlag zu gewärtigen. Die Taxations-Verhandlung kann zu jeder Zeit im Landgerichtslokale eingeſehen werden.

Rehau, am 31. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Vetter.

(Eröffnung des Lehrkurſus $18\frac{43}{44}$ an der K. Studien-Anſtalt zu Hof.) Die Aufnahms-Prüfungen an der hieſigen K. Studien-Anſtalt für das Schuljahr $18\frac{43}{44}$ beginnen am 17. October. Alle neuen Schüler, welche in irgend eine Klaſſe der lateiniſchen Schule oder des Gymnaſiums eintreten wollen, haben ſich am genannten Tage Vormittags 8 Uhr bei dem Rektorate im Lokale der Anſtalt zu melden und ein Zeugniß über den zuletzt genoſſenen öffentlichen — oder Privat-Unterricht, ſo wie ihren Taufſchein und, wenn ſie noch in keiner öffentlichen Schule waren, auch ihren Impfſchein vorzulegen.

Die Schüler der IV. Klaſſe der hieſigen lateiniſchen Schule, welche in das Gymnaſium übertreten wollen, müſſen ſich am 18. October Vormittags 8 Uhr im Hörſaale des Gymnaſiums einfinden, um das Nähere über die mit ihnen vorzunehmende Prüfung zu vernehmen. Alle übrigen Schüler der Studien-Anſtalt müſſen an demſelben Tage Vormittags 9 Uhr zur Eröffnung des Schuljahres gegenwärtig ſeyn.

Die den Eintritt in die erſte, das iſt unterſte Klaſſe der lateiniſchen Schule begehrenden Schüler haben in der Prüfung darzuthun, daß ſie die drei erſten Hauptſtücke des Katechismus gut inne haben, deutſche und lateiniſche Schrift fertig leſen und ſauber ſchreiben können, in der deutſchen Orthographie verhältnißmäßige Sicherheit beſitzen und in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten ganzen Zahlen geübt ſind.

Dieſelben können nur dann in die erſte Klaſſe aufgenommen werden, wenn ſie wenigſtens das 9te Jahr zurückgelegt haben.

Hof, den 28. September 1843.

Königliches Studien-Rektorat.
Dr. Lechner.

Bekanntmachung.

Der Unterricht an der techniſchen Lehr-Anſtalt hieſiger Stadt beginnt für das bevorſtehende Schuljahr $18\frac{43}{44}$ vorſchriftsmäßig am

Montag den 16. October c. Vormittags 8 Uhr,

Digitized by Google

was mit dem Beifügen anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Neueintretenden am Sonnabend den 14ten l. Mts. Vormittags 8 Uhr ſich bei dem Rectorate zu melden und die erforderlichen Geburts- und Schulzeugniſſe vorzulegen haben, worauf die abzuhaltende Prüfung über die Aufnahme derſelben in die Anſtalt entſcheiden wird.

Hof, den 27. September 1843.

Das Rectorat der Königl. Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule I. Claſſe.

Laubmann.

Nicht Amtliche Artikel.

SCHUBERTH & Co. Stahlfedern

zu bedeutend ermässigten Preisen.

Um unsre Federn, welche durch ihre innere Güte und Dauerhaftigkeit längst als die *besten* und *brauchbarsten* anerkannt sind, dem allgemeinsten Gebrauch zugänglich zu machen, haben wir dieselben *bedeutend im Preise ermässigt* und mit neuen ganz vorzüglichen und billigen Sorten für *jede Hand-* und *Schriftart* vermehrt. Wir empfehlen als unübertrefflich:

Omnibusfeder, mittelgespitzt, das Dutzend auf Karte 18 kr.; feine Schulfeder 24 kr.; Riesenfeder zu Ueberschriften etc. 36 kr.; Damenfeder 27 kr.; superfeine Lordfeder, bronzirt oder Silberstahl 27 kr.; Correspondenzfeder 36 kr.; Doppelconcurrenz- (Kaiser-) Feder 40 kr.; Notenfeder 27 kr.; Musterkarte der 13 besten Sorten 36 kr. Sämmtlich sorgfältig geschliffen.

☞ ATTEST!

Nach Prüfung der Schuberth'schen Federn, namentlich der *Schul-* und *Correspondenzfeder* (zur Schönschrift) und der *Omnibus-* und *Lordfeder* (zur Schnellschrift) erklären wir hiermit, dass wir noch keine Federn gefunden haben, welche den obigen an Elasticität und Dauerhaftigkeit gleich kommen, und empfehlen daher die Schuberth'schen Federn als die *besten* und *brauchbarsten* aus voller Ueberzeugung.

R. Boldt, Schreiblehrer. Haucke, Schulrector in Breslau.

☞ Auch Federn in Kästchen in reicher Auswahl, das Gross zu 54 kr., so wie *Omnibus-* und *Schulfedern* in Kästchen zu 72 Stück à 54 kr. & 1 fl. 12 kr. sind vorräthig in der unterzeichneten Hauptniederlage.

☞ Preis-Conrant und Gebrauchs-Anweisung werden gratis ausgegeben von der

Buchner'schen Buchhandlung.

Eine große Auswahl in allen Sorten Spitzen und noch mehr in dieſes Fach einſchlagende Artikel, zu ſehr billigen Preißen, ſind angekommen bei

Caroline Fiſchel, Wittwe.

Gutes Malz iſt zu verkaufen bei

Lorenz Benker.

Bei Unterzeichnetem iſt ein ſehr guter Felſenkeller zu verpachten.

Burkhardt Schmidt, Metzgermeiſter.

Ein Lohgerbergeſelle von mittlerem Alter, der mit allen Arbeiten dieſes Gewerbes wohl vertraut iſt, kann gegen annehmbare Bedingungen dauernde Unterkunft finden.

Frankirte Anfragen unter der Addreſſe H. P. beſördert die Redaktion dieſes Blattes.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. September 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.	$101\frac{1}{4}$	$101\frac{1}{2}$
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	672	

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 119. Bayreuth, Donnerſtag am 5. October 1843.

Inhalt:

Dießjährige Prüfung für das Lehramt der Gymnaſien und der Mathematik. — Bedarf der Regierungsblätter pro 1844. — Mitglieder des Landwirthſchaftlichen Comités. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die dießjährige Prüfung für das Lehramt der Gymnaſien und der Mathematik betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem K. Miniſterial-Reſcripte vom 28. September d. Js. findet die dießjährige ſchulordnungsmäßige Prüfung für das Lehramt der Gymnaſien und der Mathematik an den drei Landes-Univerſitäten

am 18. October 1843

ſtatt, was unter Hinweiſung auf die §§. 102 ꝛc. der Schulordnung vom Jahre 1830, die höchſte Miniſterial-Bekanntmachung vom 21. December 1833,

Regierungsblatt 1833, Seite 1393, Ziff. VIII. — XI.,

dann die Vollzugs-Vorſchrift vom 3. Februar 1834, die Vorbildung zum Lehramte der Gymnaſien und lateiniſchen Schulen betreffend, §. 102 ꝛc.,

Kreis-Intelligenzblatt Nr. 70, pag. 579,

zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Bayreuth, den 3. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malß.

Digitized by Google

An ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte in Oberfranken, dann an die Stadtmagiſtrate zu Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Den Bedarf der Regierungsblätter pro 1844 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um den Bedarf an Regierungsblättern pro 1844 rechtzeitig beſtellen zu können, werden obenbenannte Behörden hiemit aufgefordert, die nach dem Ausſchreiben vom 11. September 1833 dreifach anzufertigenden Verzeichniſſe über die gegen Bezahlung und unentgeldlich abzugebenden Regierungsblätter unverzüglich herzuſtellen, und bis zum 12. Oktober d. Js. bei Vermeidung eines Wartboten hieher einzureichen.

Bayreuth, den 26. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

Nach Abſchnitt III. §. 10 der Satzungen des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern und einem höchſten Miniſterial-Reſcript zufolge haben noch im Laufe des Jahres 1843 ſechs Mitglieder des landwirthſchaftlichen Comite's für Oberfranken nach ihrer Functionsdauer auszutreten, und ſind dafür ſechs neue Mitglieder nebſt ſechs Erſatzmännern zu wählen.

Die ausgetretenen Mitglieder ſind jedoch wieder wählbar. Nachdem nun nach obigen Beſtimmungen auch das im heurigen Frühjahre verſtorbene Comitémitglied, Graf von Thürheim, der Austritt getroffen haben würde, ſo haben von den nur noch beſtehenden 11 Comitémitgliedern auszutreten:

1) von Redwitz, Karl Freiherr, K. Kämmerer, Regierungs- und Kreisforſtrath zu Bayreuth.
2) von Hirſchberg, Ernſt Freiherr, K. Kämmerer, Landwehr-Kreiscommandant und Gutsbeſitzer dahier.
3) von Hagen, rechtskundiger I. Bürgermeiſter dahier.
4) Ritter, Karl, K. Rentbeamter dahier, und
5) Kolb, Andreas, K. Revierförſter zu Neuſtädtlein am Forſt.

Zum Behufe der zur Ergänzung des landwirthſchaftlichen Comités nöthigen neuen Wahl werden durch die hier nachfolgende Liſte ſämmtliche wählbare Vereinsmitglieder zur Kenntniß gebracht, und es wird dabei das Anſuchen geſtellt, in dem einem jeden Vereinsmitgliede zugeſtellt werdenden gedruckten Wahlzettel diejenigen zwölf Mitglieder einzutragen, für welche in der Wahl ſich beſtimmt wird, und von welchen die erſteren 6 durch die meiſten Stimmen Gewählten in das Comité einzutreten, die 6 anderen aber nach unmittelbar darauf folgender Stimmenmehrheit die Reihe der Erſatzmänner zu bilden haben.

Dieſe Wahlzettel ſind bis zum 10. November l. Js. pünktlich an die die jährlichen Vereinsbeiträge percipirenden Amtsbehörden einzeln, wie ſie ſolche von denſelben empfangen haben, wieder zurückzugeben, durch welche ſofort auf geſchehenes Erſuchen die Einſendung im Ganzen nach Ablauf obigen Termins an das Comité erfolgen wird.

Nur bis zu dieſem beſtimmten Termine einkommende Wahlzettel können bei der Wahlhandlung zu Grunde gelegt werden, da von denjenigen Vereinsmitgliedern, welche bis dahin ihre erhaltenen Wahlzettel an die treffende Amtsbehörde nicht ausgefüllt zurückgegeben haben, angenommen wird, daß ſie für dieſen Wahlakt auf ihr Stimmrecht verzichten; — auch haben Wahlzettel ohne Unterſchrift des Wählers, — wie ſich wohl von ſelbſt verſteht, — keine Gültigkeit.

Bayreuth, am 28. September 1843.

Das landwirthſchaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Zerzog, Sekretair.

Digitized by Google

* * *

Verzeichniß

der ſtatutenmäßig wählbaren Mitglieder des landwirthſchaftlichen Vereins zum Eintritt in das Kreis-Comité von Oberfranken für die Wahlperiode $184\frac{5}{6}$, welche ihren Wohnſitz entweder in der Kreishauptſtadt Bayreuth ſelbſt, oder wenigſtens nicht über 3 Stunden von da entfernt haben.

I. Stadtbezirk Bayreuth.

1) Beer, K. Baukondukteur und ſtädt'ſcher Baurath.
2) Berner, K. quiescirter Siegelbeamter zu St. Georgen.
3) Birner, Landrath und Buchdruckereibeſitzer.
4) Burkart, K. Regierungsrath.
5) Dilchert, Kaufmann.
6) Döring, sen. Schreinermeiſter.
7) Eichmüller, Schreinermeiſter.
8) Fehr, Seilermeiſter zu St. Georgen.
9) Fikenſcher, K. Regierungsrath.
10) Fiſcher, K. Regierungsſekretair.
11) Götz, Bürger und Oekonomiebeſitzer zu St. Georgen.
12) Grau, Buchhändler.
13) von Hagen, rechtskundiger I. Bürgermeiſter. Bisheriges Mitglied des Comités und nach der Functionsdauer austretend.
14) Händel, Branntweinbrenner.
15) von Hecht, K. Regierungsrath.
16) Hermann, Bürger und Bierbrauer zu St. Georgen.
17) Heumann, Apotheker.
18) Hirſchberg, Freiherr von, K. Kämmerer und Landwehr-Kreiskommandant ꝛc. Bisheriges Mitglied des Comités und nach der Functionsdauer austretend.
19) Hopfmüller, Gaſtwirth zum ſchwarzen Roß.
20) Hopfmüller, Gaſtwirth zum goldenen Adler.
21) Keim, K. Appellationsgerichts-Advokat.
22) Köhler, Faktor zu St. Georgen.
23) Kolb, J. Wolfgang, Oekonom.
24) Krafft, K. Regierungsrath.
25) Landgraf, K. Landrichter.
26) Malſen, Freiherr von, Major a la suite.
27) Meyer, Apotheker.
28) Miedel, Partikulier.
29) Muffel, von, K. Kammerjunker und Regierungs-Aſſeſſor.
30) Pfeufer, K. Regierungs-Aſſeſſor.
31) Priſtel, sen. Schreinermeiſter.
32) Ränz, Zeichnenlehrer.
33) Redwitz, Karl Freiherr von, K. Kämmerer, Regierungs- und Kreisforſtrath. Bisheriges Mitglied und resp. II. Vorſtand des Comités, nach der Functionsdauer austretend.
34) Richter, K. Unteraufſchläger.
35) Ritter, K. Rentbeamter. Bisheriges Mitglied und resp. Kaſſier des Comités, nach der Functionsdauer austretend.
36) Ritter, K. Kreis- und Stadtgerichts-Aſſeſſor.
37) Rupprecht, Gaſtwirth zur Schwane.
38) Saher, Lehrer des architektoniſchen Zeichnens an der Gewerbſchule.
39) Sauernheimer, Dr., K. Landgerichts-Arzt.
40) Schmidt, Dr., Fabrikbeſitzer zu St. Georgen.
41) Schmidt, J. A., Bierbrauer.
42) Schwabacher, Negotiant.
43) Straßer, geiſtlicher Rath und Stadtpfarrer.
44) Ziegel, Thierarzt.
45) Trips, Maurermeiſter.
46) Waldenfels, Freiherr von, Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor.
47) Werner, K. Zahlmeiſter.
48) Werner, Seifenſieder,
49) Wich, Hofjuwelier.
50) Würfel, Bäckermeiſter.
51) Wunder, quiescirter Polizeidirektor.

II. Rentamtsbezirk Bayreuth.

52) Böhner, Bauersmann zu Geſees.
53) Döhla, K. Pfarrer daſelbſt.
54) Dörfler, Kantor zu Miſtelbach.
55) Dörfler, Bauersmann zu Euben.
56) Dolhopf, Bierbrauer- und Oekonomiebeſitzer zu St. Johannis.
57) Domeyer, Gaſtwirth zu Donndorf.
58) Faßold, Müllermeiſter zu Lehen.
59) Fiſcher, Paul, Müllermeiſter zu Bindlach.
60) Hammon, Müllermeiſter zu Altmühl.

Digitized by Google

61) Herzer, K. Revierförſter zu Seybothenreuth.
62) Herrmann, K. Pfarrer zu Miſtelbach.
63) Hofmann, Gemeindevorſteher zu Miſtelgau.
64) Hühne, K. Pfarrer zu Benk.
65) Koch, Kantor zu St. Johannis.
66) Kolb, K. Revierförſter zu Neuſtädtlein am Forſt. Bisheriges Mitglied des Comités und nach der Functionsdauer austretend.
67) Kolb, Oekonomiebeſitzer zu Altdroßenfeld.
68) Kolb, Gutsbeſitzer zu Colmdorf.
69) Kolb, Gaſtwirth zu Neuſtädtlein.
70) Lauterbach, Heinr., Gaſtwirth zu Heinersreuth.
71) Molter, Gemeindevorſteher zu Obernſees.
72) Rothe, Hüttenwerksbeſitzer zu Warmenſteinach.
73) Schmidt, Gaſtwirth zu Bindlach.
74) Schobert, Gaſtwirth und Bierbrauer zu Frankenhaag.
75) Schobert, Gaſtwirth und Bierbrauer zu Donndorf.
76) Schöller, Müllermeiſter zu Weidenberg.
77) Strößenreuther, Hüttenwerksbeſitzer zu Warmenſteinach.
78) Weigel, Müllermeiſter zu Altdroßenfeld.
79) Zehrer, K. Landrichter zu Weidenberg.
80) Zeuſchel, Oekonom zu Tröbersdorf.

III. Rentamtsbezirk Gefrees zu Markt Schorgaſt.

81) Adler, K. Dekan und I. Stadtpfarrer zu Berneck.
82) Bauer, Martin, Müllermeiſter zu Lanzendorf.
83) von Baumer, K. Forſtmeiſter zu Goldkronach.
84) Beeg, Chirurg zu Lanzendorf.
85) Engel, Dr., praktiſcher Arzt zu Berneck.
86) Engelhardt, Ziegeleibeſitzer zu Himmelkron.
87) Glas, Hammerbeſitzer zu Goldkronach.
88) von Hann, K. Revierförſter zu Himmelkron.
89) Klaumünzer, Hammerbeſitzer zu Kutzhammer.
90) Layritz, Dr., K. Civiladjunkt zu Berneck.
91) Neidhardt, Lebküchner daſelbſt.
92) Rützel, Färbermeiſter und Kaufmann zu Himmelkron.
93) Rützel, J. A., Metzgermeiſter und Gaſtwirth zu Lanzendorf.
94) Oeſterreicher, K. Landgerichts-Aktuar zu Berneck.
95) Schmiedel, Bürgermeiſter daſelbſt.
96) Schlee, Ziegeleibeſitzer daſelbſt.
97) Thiermann, K. Landgerichtsarzt daſelbſt.
98) Tritſchler, Brauerei- und Oekonomiebeſitzer zu Himmelkron.

IV. Rentamtsbezirk Pegnitz.

99) Reich, K. Revierförſter zu Creußen.

In Sachen der ledigen Bäckerstochter Margaretha Barbara Weber von Krafftshof und deren Kindeskuratel gegen den ledigen Kutſcher Johann Sorger von Schretz, wegen Schwängerung und Kindesalimentation hat Klägerin den durch nunmehr rechtskräftiges Interlocut d. d. 29. Juli et edictaliter publ. 19. Auguſt curr. ihr auferlegten Beweis lediglich durch Delation des Haupteides angetreten.

Der abweſende Beklagte wird daher hiemit aufgefordert, ſich binnen 30 Tagen über den deferirten Haupteid zu erklären, ob er denſelben acceptiren oder referiren oder ſein Gewiſſen mit Beweis vertreten wolle, außerdem angenommen werden würde, er könne oder wolle nicht ſchwören, und rechtliches Erkenntniß hienach erlaſſen werden würde. Bayreuth, den 21. September 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Montags am 23. October 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Magiſtratsgebäude nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die IIte die Wagner- und Lakierer-Werkſtätte, eine Ladehalle, zwei Wagenſchoppen und die Wohnung des Portiers umfaſſende Abtheilung der Hochbauten des Bahnhofes zu Nürnberg

nach Handwerken

als: 1) Grundgraben, Maurer, Steinhauer und Pflaſtererarbeiten im Anſchlage zu 28,393 fl. 43 kr.,
2) Zimmermannsarbeit im Anſchlage zu . . . . 13,968 fl. 11 kr.,

Digitized by Google

3) Dachdeckerarbeit im Anſchlage zu . . . . 9,761 fl. 45 kr.,
4) Tüncher- und Anſtreicherarbeit im Anſchlage zu . 3,689 fl. 52 kr.,
5) Schreinerarbeit im Anſchlage zu . . . . . 2,432 fl. 54 kr.,
6) Schloſſer- und Schmiedsarbeit im Anſchlage zu . 1,997 fl. 31 kr.,
7) Glaſerarbeit im Anſchlage zu 602 fl. 36 kr.,
8) Kupferſchmiedarbeit im Anſchlage zu . . . 884 fl. 24 kr.,
9) Flaſchnerarbeit im Anſchlage zu . . . . 2,091 fl. 20 kr.,

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahmsbedingniſſe liegen vom 13. October 1843 an im Filialbüreau der mitunterzeichneten Kgl. Eiſenbahnbau-Sektion auf dem Bahnhofe dahier zu Jedermanns Einſicht offen, wo auch die lithographirten Submiſſions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen und nach obigen Handwerken getrennt längſtens bis 21. October Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent am Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und ſeine Zulaſſungs- ſowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Nürnberg, am 28. September 1843.

Der Stadt-Magiſtrat. Dr. Binder. Königl. Eiſenbahnbau-Sektion. Dambrun, Ingenieur.

Bekanntmachung.

In dem Debitweſen des Stadtwundarztes Joſeph Höhn dahier wird zum Verkaufe deſſen Wohnhauſes, Diſtrikt III. Nr. 1193, auf Antrag eines Hypothekengläubigers wiederholt Termin im hieſigen Stadtgerichts-Lokale Nr. 28 auf

Montag den 6. November früh 10 Uhr

angeordnet.

Zu dieſer Verſteigerung werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das zu verkaufende Haus mit 1200 fl. Kapital beſteuert und auf 2000 fl. geſchätzt iſt, daß deſſen Belaſtung am Verſtrichstermine bei Gericht eingeſehen werden könne und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, ohne Rückſicht auf Schätzungswerth, erfolgt.

Bamberg, am 12. September 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad. Rüdel.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Wittwe Kunigunda Loppert von Kemmeritz werden nach Antrag der Erbsintereſſenten nachfolgende derſelben gehörige Realitäten zum öffentlichen Verkauf ausgeboten:

1) ein Söldengut, beſtehend aus
   a) einem Wohnhauſe, Haus-Nr. 8, ſammt angehängtem Stall, auf 150 fl. taxirt,
   b) einem Backofen, auf 10 fl.,
   c) 1 Tagw. Garten, auf 245 fl.,
   d) ½ Tagw. Feld, das kleine Gewand, auf 80 fl.,
   e) ¼ Tagw. dergl., das Röthlein, auf 45 fl.,
   f) ½ Tagw. dergl., der hintere lange Rain, auf 120 fl.,
   g) 3 Klafter Gerechtholz aus dem Limmersdorfer Forſt, auf 300 fl. geſchätzt, mit 30 kr. Steuer-Simplum belaſtet,
2) 1 Tagw. Feld, der vordere Rain, auf 175 fl., mit 7⅛ kr. Steuer-Simplum,
3) ¾ Tagw. dergl., die Sommerleithen, auf 145 fl., mit 4⅞ kr. Steuer-Simplum,
4) ¾ Tagw. Feld, das Zettlitzloh, auf 160 fl., mit 9⅜ kr. Steuer-Simplum,
5) 2 Tagw. dergl., die Höh, auf 350 fl. geſchätzt, mit 18¾ kr. Steuer-Simplum belegt.

Kaufsliebhaber werden hiermit auf den

20. October Vormittags 10 Uhr

in Kemmeritz mit dem Bemerken eingeladen, daß das Schätzungs-Protokoll in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, und daß der Zuſchlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Intereſſenten erfolgen wird.

Kulmbach, den 31. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Digitized by Google

Edictal-Ladung.

Da der Webermeiſter Friedrich Becher zu Fürſtenreuth ſelbſt erklärt hat, daß ſein Vermögen zur Befriedigung ſeiner Gläubiger nicht mehr hinreiche, ſo iſt nach ſeinem eigenen Antrage das Konkursverfahren gegen denſelben erkannt worden und werden die geſetzlichen Ediktstäge, wie folgt, ausgeſchrieben:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf den
28. October curr.,
2) zur Vorbringung der Einreden auf den
25. November curr.,
3) zur Abgabe der Schlußſätze auf den
23. December curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstag den Ausſchluß der Forderungen von gegenwärtiger Maſſe, das Nichterſcheinen an den beiden andern aber die Präkluſion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Diejenigen, welche von dem Webermeiſter Friedrich Becher etwas in Händen haben, werden aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer etwa darauf erworbenen Rechte dahier abzuliefern. Münchberg, den 13. September 1843.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 15. September 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen des Metzgermeiſters Georg Stöhr zu Goldkronach im Weg der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Geſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Montag den 20. November anni curr.
Vormittags 10 Uhr

und zwar im Detzeriſchen Gaſthofe zu Goldkronach bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Verkaufsobjekte ſind:

1) das Wohnhaus, Nr. 36 am Hofanger, mit Stallung und Keller, dann mit Waldrecht auf jährlich 2 Klafter Holz und ¼ Klafter Stöcke, geſchätzt auf 1000 fl. rheiniſch,
2) ¾ Tagw. Holz am Gaberſchacht, Gemeindetheil, geſchätzt auf 20 fl. rheiniſch,
3) ½ Tagw. Feld an der Galgenleithen, Gemeindetheil, geſchätzt auf 20 fl. rhn.

Dieſe ſämmtlichen Grundobjekte ſind erbzinslehenbar zur Stadt Goldkronach.

Haas.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das den abweſenden Schuhmacher Johann Böhmiſchen Eheleuten zu Kupferberg zugehörige Grundvermögen, als:

a) ½ Wohnhaus nebſt ½ Schorgärtlein, lehenbar der Gemeinde Kupferberg, wohin es 10 % Handlohn gibt und sub Beſ.-Nr. 117, mit 111 fl. Str.-Kap. belegt, auf 115 fl. geſchätzt,
b) die Hälfte von den 2 Gemeindetheilen, wovon der eine im Gänſeanger, der andere im Steinanger liegt, blutzehntbar mit dem 10ten Stück zur Pfarrei Kupferberg, auf 30 fl. geſchätzt,

dem öffentlichen Striche ausgeſetzt. Termin hiezu ſteht auf

Montag den 30. Oktober l. Js. Morgens 10 Uhr

in dem Gaſthofe des Königl. Poſterpeditors Wagner zu Kupferberg an, wozu man Strichsliebhaber einladet.

Stadtſteinach, 16. September 1843.

Königliches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Konrad Sünkel und ſeine Ehefrau Kunigunda zu Oberreuth haben ſich freiwillig unter Curatel des Gemeindevorſtehers Johann Behr zu Lettenreuth geſtellt, was mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß alle ohne Zuziehung dieſes Curators geſchloſſenen Verträge und Schuldverbindlichkeiten wirkungslos und nichtig ſeyen. Lichtenfels, 17. Auguſt 1843.

Königliches Landgericht.
v. D.
Schneider, Aſſeſſor.

Digitized by Google

In dem Gantverfahren gegen die Seilermeiſter Andreas Sorg'ſchen Eheleute zu Rattelsdorf wird das zur Maſſe gehörige Mo- und Immobiliarvermögen, das letztere beſtehend:

1) aus einem Wohnhauſe nebſt Zugehör, dann Gemeinderecht, eingewerthet auf 600 fl.,
2) ¼ Morgen 12 Ruthen Feld der Weiherdamm, gewerthet auf 150 fl.,
3) ⅝ Morgen 34 Ruthen Feld im Kreuzanger, auf 250 fl.,
4) ¾ Morgen 35 Ruthen Feld im Faſtberg, gewerthet auf 180 fl.,
5) der Neuhofwieſe, auf 350 fl. gewerthet,
6) ⅞ Morgen Feld im Forſt, eingewerthet auf 175 fl.,
7) ⅜ Morgen Feld in der Beunt, auf 60 fl.,
8) ⅝ Morgen Feld bei der Schinderswieſe, gewerthet auf 175 fl.,
9) ½ Morgen Feld beim Sct. Heinrich, auf 180 fl. gewerthet,
10) 1¼ Morgen Baumfeld im Faſtgrund, gewerthet auf 350 fl.,
11) ¼ Morgen 7 Ruthen Feld im Faſtberg, auf 70 fl.,

am

Dienſtag den 31. October 1843 Vormittags 10 Uhr

im Orte Rattelsdorf dem öffentlichen Aufſtriche ausgeſetzt, wozu man Strichsluſtige mit dem Bemerken ladet, daß nach Uebereinkunft der Gläubiger die Zahlung der Strichsſchillinge in 4 Martinifriſten geſchehen kann.

Lichtenfels, am 31. Auguſt 1843.

Königliches Land- und Kommiſſions-Gericht.

v. Gradl.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Margaretha Will von Culmbach und deren Kindeskuratel gegen den ledigen Schneidergeſellen und Soldaten Chriſtoph Hübner aus Heubſch, wegen Vaterſchaft, Kindesnahrung und Entſchädigung erkennt das Gräflich Giechiſche Herrſchaftsgericht Thurnau, als Juſtizbehörde:

1) die Klage ſey von dem Verklagten für abgeläugnet zu halten, und Letzterer ſeiner Einreden für verluſtig zu erachten,
2) Klägerin habe binnen 30 Tagen rechtsgenügend zu erweiſen resp. den Beweis darüber anzutreten, daß Verklagter Chriſtoph Hübner, innerhalb des 210ten und 285ſten Tages, vom 8. Juli 1841 an zurückgerechnet, d. i. innerhalb des 27. September und 11. December 1840 den Beiſchlaf mit ihr vollzogen habe.
3) Die Entſcheidung über den Koſtenpunkt ſey dem Endurtheil vorzubehalten.

Dies wird, da der Aufenthalt des Verklagten noch unbekannt iſt, veröffentlicht mit dem Bemerken, daß die Entſcheidungsgründe in loco registraturae aus den Acten entnommen werden können.

Thurnau, am 21. September 1843.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.

Eſenbeck.

Um ermeſſen zu können, welches weitere Verfahren gegen die Ziegler Roſe'ſchen Eheleute dahier einzuleiten ſey, werden alle diejenigen, welche eine Forderung an dieſelben zu machen haben, aufgefordert, ſolche am

Donnerſtag den 19. October l. J. früh 9 Uhr

hierorts gehörig anzumelden und nachzuweiſen und ſich zugleich über das weitere Verfahren zu erklären.

Der Ausbleibende wird mit ſeiner Forderung ausgeſchloſſen, und dem Beſchluſſe der Mehrheit der Erſchienenen für beiſtimmend erachtet werden.

Schloß Tambach, den 9. September 1843.

Gräflich Orttenburgiſches Herrſchaftsgericht.

Eckel.

Publicandum.

Auf Requiſition des Königl. Landgerichts Münchberg werden in Sachen der Wittwe Catharina Höhn in Gundliz gegen Adam Höhn allda die dem Letztern gehörenden, dem Rittergut Guttenberg Mittler- und Unterhaus grundbaren 2¼ Tagw. Feld, der Hohebuchen-Acker, Beſ.-Nr. 168, im Steuer-Diſtricte Gundliz, mit 9 kr. Steuerſimplum belegt, hiemit feilgeſtellt und Bietungstermin auf den

31. October Vormittags 10 Uhr

im Orte Gundliz angeſetzt, unter der Bekanntmachung, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird, die Taxe des Subhaſtations-Objekts 175 fl. beträgt und an grundherrlichen Laſten ¼ Metzen Korn, 1 Metzen Haber, 1 fl. Schmal-

Digitized by Google

ſaat an fixem Zehnd zum Rentamte Münchberg, dann an die Gutsherrſchaft 45 kr. Erbzinns, der zehnte Gulden Handlohn und der einfache Todenfall a 5 Prozent zu entrichten ſind.

Guttenberg, den 18. September 1843.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht Guttenberg Mittler- und Unterhaus.

Scharf.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben der zu Conradsreuth verſtorbenen Webersfrau Eliſabetha Kemnitzer wird das Wohnhaus Nr. 142 allda, im Neudörflein gelegen, wozu ein Schüpflein, 33 □Ruthen Grasgarten und etwas Hofrecht gehören, hierdurch zum Verkauf ausgeboten und zur Annahme der Kaufsgebote Termin auf

Montag den 16ten künftigen Monats October Vormittags 10 Uhr

im herrſchaftlichen Schloß zu Conradsreuth angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß der Schätzungswerth des Hauſes 290 fl. 12½ kr. beträgt, die Taxationsverhandlung in der Regiſtratur eingeſehen werden kann und der Zuſchlag vorbehaltlich der Curatelgenehmigung geſchieht.

Conradsreuth, am 9. September 1843.

Das Freiherrlich von Reitzenſteiniſche Patrimonialgericht allda.

Barſch.

(Eröffnung des Lehrkurſus 18⁴³⁄₄₄ an der K. Studien-Anſtalt zu Hof.) Die Aufnahms-Prüfungen an der hieſigen K. Studien-Anſtalt für das Schuljahr 18⁴³⁄₄₄ beginnen am 17. October. Alle neuen Schüler, welche in irgend eine Klaſſe der lateiniſchen Schule oder des Gymnaſiums eintreten wollen, haben ſich am genannten Tage Vormittags 8 Uhr bei dem Rektorate im Lokale der Anſtalt zu melden und ein Zeugniß über den zuletzt genoſſenen öffentlichen — oder Privat-Unterricht, ſo wie ihren Taufſchein und, wenn ſie noch in keiner öffentlichen Schule waren, auch ihren Impfſchein vorzulegen.

Die Schüler der IV. Klaſſe der hieſigen lateiniſchen Schule, welche in das Gymnaſium übertreten wollen, müſſen ſich am 18. October Vormittags 8 Uhr im Hörſaale des Gymnaſiums einfinden, um das Nähere über die mit ihnen vorzunehmende Prüfung zu vernehmen. Alle übrigen Schüler der Studien-Anſtalt müſſen an demſelben Tage Vormittags 9 Uhr zur Eröffnung des Schuljahres gegenwärtig ſeyn.

Die den Eintritt in die erſte, das iſt unterſte Klaſſe der lateiniſchen Schule begehrenden Schüler haben in der Prüfung darzuthun, daß ſie die drei erſten Hauptſtücke des Katechismus gut inne haben, deutſche und lateiniſche Schrift fertig leſen und ſauber ſchreiben können, in der deutſchen Orthographie verhältnißmäßige Sicherheit beſitzen und in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten ganzen Zahlen geübt ſind.

Dieſelben können nur dann in die erſte Klaſſe aufgenommen werden, wenn ſie wenigſtens das 9te Jahr zurückgelegt haben.

Hof, den 28. September 1843.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Lechner.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Unterzeichnetem iſt ein ſehr guter Felſenkeller zu verpachten.

Burkhardt Schmidt, Metzgermeiſter.

Ein im rentamtlichen Rechnungs- und Handlohnsweſen erfahrner, insbeſondere mit der Bamberger Handlohnsordnung vertrauter Scribent kann bei einem K. Rentamte in Oberfranken als Gehilfe ſogleich Unterkunft finden.

Bewerber um dieſe Stelle wollen ihre Zeugniſſe über Brauchbarkeit und Solidität mit der Bezeichnung E. H. an die Redaction dieſes Blattes portofrei einſenden.

Jemand, der das Gymnaſium abſolvirt, die franzöſiſche Sprache theoretiſch und practiſch erlernte, einige Jahre als Hauslehrer, wobei er auch zugleich in amtlichen Geſchäften verwendet wurde, functionirte, hierüber ſehr gute Zeugniſſe beſitzt, wünſcht auf dieſe oder andere Weiſe placirt zu werden. Näheres bei der Redaction.

Ein Lohgerbergeſelle von mittlerem Alter, der mit allen Arbeiten dieſes Gewerbes wohl vertraut iſt, kann gegen annehmbare Bedingungen dauernde Unterkunft finden.

Frankirte Anfragen unter der Addreſſe H. P. befördert die Redaktion dieſes Blattes.

Digitized by Google

13) von Hagen, rechtskundiger I. Bürgermeiſter. Bisheriges Mitglied des Comités und nach der Functionsdauer austretend.
14) Händel, Branntweinbrenner.
15) von Hecht, K. Regierungsrath.
16) Hermann, Bürger und Bierbrauer zu St. Georgen.
17) Heumann, Apotheker.
18) Hirſchberg, Freiherr von, K. Kämmerer und Landwehr-Kreiskommandant ꝛc. Bisheriges Mitglied des Comités und nach der Functionsdauer austretend.
19) Hopfmüller, Gaſtwirth zum ſchwarzen Roß.
20) Hopfmüller, Gaſtwirth zum goldenen Adler.
21) Keim, K. Appellationsgerichts-Advokat.
22) Köhler, Faktor zu St. Georgen.
23) Kolb, J. Wolfgang, Oekonom.
24) Krafft, K. Regierungsrath.
25) Landgraf, K. Landrichter.
26) Malſen, Freiherr von, Major a la suite.
27) Meyer, Apotheker.
28) Miedel, Partikulier.
29) Muffel, von, K. Kammerjunker und Regierungs-Aſſeſſor.
30) Pfeufer, K. Regierungs-Aſſeſſor.
31) Priſtel, sen. Schreinermeiſter.
32) Ränz, Zeichnenlehrer.
33) Redwitz, Karl Freiherr von, K. Kämmerer, Regierungs- und Kreisforſtrath. Bisheriges Mitglied und resp. II. Vorſtand des Comités, nach der Functionsdauer austretend.
34) Richter, K. Unteraufſchläger.
35) Ritter, K. Rentbeamter. Bisheriges Mitglied und resp. Kaſſier des Comités, nach der Functionsdauer austretend.
36) Ritter, K. Kreis- und Stadtgerichts-Aſſeſſor.
37) Rupprecht, Gaſtwirth zur Schwane.
38) Saher, Lehrer des architektoniſchen Zeichnens an der Gewerbſchule.
39) Sauernheimer, Dr., K. Landgerichts-Arzt.
40) Schmidt, Dr., Fabrikbeſitzer zu St. Georgen.
41) Schmidt, J. A., Bierbrauer.
42) Schwabacher, Negotiant.
43) Straßer, geiſtlicher Rath und Stadtpfarrer.
44) Tiegel, Thierarzt.
45) Trips, Maurermeiſter.
46) Waldenfels, Freiherr von, Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor.
47) Werner, K. Zahlmeiſter.
48) Werner, Seifenſieder.
49) Wich, Hofjuwelier.
50) Würfel, Bäckermeiſter.
51) Wunder, quiescirter Polizeidirektor.

II. Rentamtsbezirk Bayreuth.

52) Böhner, Bauersmann zu Geſees.
53) Döhla, K. Pfarrer daſelbſt.
54) Dörfler, Kantor zu Miſtelbach.
55) Dörfler, Bauersmann zu Euben.
56) Dolhopf, Bierbrauer- und Oekonomiebeſitzer zu St. Johannis.
57) Domeyer, Gaſtwirth zu Donndorf.
58) Faßold, Müllermeiſter zu Lehen.
59) Fiſcher, Paul, Müllermeiſter zu Bindlach.
60) Hammon, Müllermeiſter zu Altmühl.
61) Herzer, K. Revierförſter zu Seybothenreuth.
62) Herrmann, K. Pfarrer zu Miſtelbach.
63) Hofmann, Gemeindevorſteher zu Miſtelgau.
64) Hühne, K. Pfarrer zu Benk.
65) Koch, Kantor zu St. Johannis.
66) Kolb, K. Revierförſter zu Neuſtädtlein am Forſt. Bisheriges Mitglied des Comités und nach der Functionsdauer austretend.
67) Kolb, Oekonomiebeſitzer zu Altdroßenfeld.
68) Kolb, Gutsbeſitzer zu Colmdorf.
69) Kolb, Gaſtwirth zu Neuſtädtlein.
70) Lauterbach, Heinr., Gaſtwirth zu Heinersreuth.
71) Molter, Gemeindevorſteher zu Obernſees.
72) Rothe, Hüttenwerksbeſitzer zu Warmenſteinach.
73) Schmidt, Gaſtwirth zu Bindlach.
74) Schobert, Gaſtwirth und Bierbrauer zu Frankenhaag.
75) Schobert, Gaſtwirth und Bierbrauer zu Domdorf.
76) Schöller, Müllermeiſter zu Weidenberg.
77) Strößenreuther, Hüttenwerksbeſitzer zu Warmenſteinach.
78) Weigel, Müllermeiſter zu Altdroßenfeld.
79) Zehrer, K. Landrichter zu Weidenberg.
80) Zeuſchel, Oekonom zu Tröbersdorf.

Digitized by Google

III. Rentamtsbezirk Gefrees zu Markt Schorgaſt.

81) Adler, K. Dekan und I. Stadtpfarrer zu Berneck.
82) Bauer, Martin, Müllermeiſter zu Lanzendorf.
83) von Baumer, K. Forſtmeiſter zu Goldkronach.
84) Beeg, Chirurg zu Lanzendorf.
85) Engel, Dr., praktiſcher Arzt zu Berneck.
86) Engelhardt, Ziegeleibeſitzer zu Himmelkron.
87) Glas, Hammerbeſitzer zu Goldkronach.
88) von Hann, K. Revierförſter zu Himmelkron.
89) Klaumüntzer, Hammerbeſitzer zu Knopfshammer.
90) Lapritz, Dr., K. Civiladjunkt zu Berneck.
91) Reinhardt, Lebküchner daſelbſt.
92) Rützel, Färbermeiſter und Kaufmann zu Himmelkron.
93) Rützel, J. A., Metzgermeiſter und Gaſtwirth zu Lanzendorf.
94) Oeſterreicher, K. Landgerichts-Aktuar zu Berneck.
95) Schmiedel, Bürgermeiſter daſelbſt.
96) Schlee, Ziegeleibeſitzer daſelbſt.
97) Thiermann, K. Landgerichtsarzt daſelbſt.
98) Tritſchler, Brauerei- und Oekonomiebeſitzer zu Himmelkron.

IV. Rentamtsbezirk Pegnitz.

99) Reich, K. Revierförſter zu Creußen.

Bayreuth, den 26. September 1843.

Vom
Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Nachdem der vormalige Gutsbeſitzer Karl Friedel von Ilmbach, Königl. Landgerichts Gerolzhofen der unterm 12. September v. Js. ergangenen und durch Anſchlag an das Gerichtsbrett dahier und zu Gerolzhofen, ſo wie durch Inſertion in das Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken (Jahrgang 1842, Nr. 113, 125 und 142) und in die Augsburger allgemeine Zeitung (Jahrgang 1842, Nr. 264, 294 und 325) bekannt gemachten Edictalladung nicht Folge geleiſtet, auch die höchſten Orts weiters bewilligte Friſt fruchtlos hat verſtreichen laſſen, ſo wird das unterm 15. Juli 1842 vom Königlichen Oberappellationsgerichte erlaſſene Erkenntniß hiermit öffentlich ausgeſchrieben.

Wegen Abweſenheit des Directors.
Pöhlmann.

Seelus.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majeſtät

erkennen in der Unterſuchung gegen den Gutsbeſitzer und Landwehrmajor Karl Friedel zu Ilmbach wegen ausgezeichneten Betrugs zu Recht:

I. Inquiſit Karl Friedel ſey des Verbrechens des ausgezeichneten Betrugs zweiten Grades nach Art. 263, Nr. IV. Th. I. des Strafgeſetzbuches, verübt, durch die Betrügereien:
   1) an der ſtädtiſchen Leihanſtalt zu Erlangen im Betrage zu 375 fl.,
   2) an der ſtädtiſchen Leihanſtalt zu Würzburg im Betrage zu 300 fl.,
   3) an der ſtädtiſchen Leihanſtalt zu Bayreuth im Betrage zu 350 fl.,
   4) an der ſtädtiſchen Leihanſtalt zu Schweinfurt im Betrage zu 250 fl.,
   5) an der ſtädtiſchen Leihanſtalt zu Regensburg im Betrage zu 240 fl., ſo wie
   6) durch den entfernten Verſuch eines Betruges an den Privatanſtalt-Inhaber Gottfried Feldkirchner zu Fürth, als Urheber ſchuldig und deßhalb

II. mit einer vierjährigen Feſtungsſtrafe dritten Grades zu belegen und ſeiner Stelle als Landwehrmajor für verluſtig zu erklären.

III. Die Unterſuchung wegen nächſten Verſuches eines Betruges an den Pfandhaus-Inhaber Euchar Adam zu Eichſtädt ſey mangelnden Beweiſes halber einzuſtellen.

IV. Die ſämmtlichen Unterſuchungskoſten, ſo wie die Koſten des Strafvollzuges hat Inquiſit zu tragen.

Gründe.
2c. 2c.

München, den 15. Juli 1843.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.
(L. S.) Graf Rechberg, Präſident.

Söllner, Sekretair.

Digitized by Google

In fidem copiae.

Bamberg, am 2. Auguſt 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

(L. S.) Freiherr von Waldenfels, Präſident.

Schöner.

P u b l i c a n d u m.

Am Dienſtag den 10. October curr. Vormittags 10 Uhr werden im Geſchäftszimmer Nr. 11 mehrere Hausgeräthſchaften, ein Schweizerwägerl ꝛc. an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft und dazu Kaufsliebhaber eingeladen.

Bayreuth, den 28. September 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Seelus.

P r o c l a m a.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlaſſe der verſtorbenen ledigen Barbara Kurz von Altenplos und deren außerehelichen Kindes Johann Kurz irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ſolche innerhalb 3 Monaten und zwar längſtens bis

Mittwoch 8. November curr. Morgens 10 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweiſen, und dies um ſo gewiſſer, als ſie ſpäter mit ihrer Forderung nicht mehr berückſichtiget und der Nachlaß dem K. Fiskus zugeſprochen werden wird.

Bayreuth, 31. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die zur Konkursmaſſe des verlebten Commerzienrathes Zeidler von Wellerthal gehörenden Bergwerksantheile, nämlich:

1) ein Viertheil oder 32 Kuren an der Louiſiana, Eiſenſteinzeche unterhalb Schlottenhof, geſchätzt auf 200 fl.,

2) der dritte Grubenantheil oder 42⅔ Kuren an der Eiſenſteinzeche Kleiner Johannes unterhalb Arzberg, tarirt auf 10 fl.,

werden hiermit auf Requiſition des Kgl. Landgerichts Selb dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, ſich am

Sonnabend den 14. October curr. Vormittags 9 Uhr

vor der Gerichts-Commiſſion im Geſchäftszimmer im Rathhauſe zu Arzberg einzufinden, die Verſteigerungsbedingungen zu vernehmen, und Mittags 12 Uhr den Hinſchlag um das Meiſtgeboth unter Vorbehalt der Genehmigung des Gläubiger-Ausſchuſſes zu gewärtigen. Das Protokoll vom 16ten d. Mts. über die vollſtändige Beſchreibung, Laſten- und Werthserhebung hinſichtlich dieſer Gruben kann in dieſem Verkaufstermin oder auch vorher ſchon in hieſiger Gerichts-Regiſtratur eingeſehen werden.

Die betreffenden Schichtmeiſter und beziehungsweiſe Lehenträger Georg Conrad Keyßler und Viandt zu Arzberg ſind angewieſen, ſolche Zechen ſelbſt nebſt bezüglichen Inventar- und Materialvorraths-Gegenſtänden den Kaufsliebhabern auf Verlangen vorzuzeigen.

Wunſiedel, den 20. September 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

S u b h a ſ t a t i o n s - P a t e n t.

Berneck, den 15. September 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen des Bleichers Lorenz Gottlob Ahl zu Goldmühl im Weg der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Geſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Dienſtag den 7. November curr. Vormittags 10 Uhr

und zwar im Wirthshauſe zu Goldmühl bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Verkaufsobjekte ſind:

1) das Wohnhaus, Hs.-Nr. 14, an der Mainleithen gelegen, mit Stadel und Schupfen unter einem Dache; erbzins- und mit 10 Prozent handlohnbar zum Kgl. Rentamt Gefrees, geſchätzt auf 250 fl. rhn.,

2) ½ Tagw. Feld an der Mainleithen, B.-Nr. 1069, gleichfalls erbzins- und handlohnbar zum Kgl. Rentamt Gefrees, geſchätzt auf 100 fl. rhn.

Haas.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf den Antrag der Erben der zu Conradsreuth ver-

Digitized by Google

ſtorbenen Webersfrau **Eliſabetha Kemnitzer** wird das Wohnhaus Nr. 142 allda, im Neudörflein gelegen, wozu ein Schüpflein, 33 □Ruthen Grasgarten und etwas Hofrecht gehören, hierdurch zum Verkauf ausgeboten und zur Annahme der Kaufsgebote Termin auf

Montag den 16ten künftigen Monats October
Vormittags 10 Uhr

im herrſchaftlichen Schloſſe zu Conradsreuth angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß der Schätzungswerth des Hauſes 290 fl. 12¼ kr. beträgt, die Taxationsverhandlung in der Regiſtratur eingeſehen werden kann und der Zuſchlag vorbehaltlich der Curatelgenehmigung geſchieht.

Conradsreuth, am 9. September 1843.

Das Freiherrlich von Reitzenſteiniſche Patrimonialgericht allda.
Barſch.

Nicht Amtliche Artikel.

Neue Leipziger Messwaaren
zu sehr billigen Preisen bei
L. G. Cahn.

Bei Unterzeichnetem iſt ein ſehr guter Felſenkeller zu verpachten.

Burkhardt Schmidt, Metzgermeiſter.

Ein im rentamtlichen Rechnungs- und Handlohnsweſen erfahrner, insbeſondere mit der Bamberger Handlohnsordnung vertrauter Scribent kann bei einem K. Rentamte in Oberfranken als Gehilfe ſogleich Unterkunft finden.

Bewerber um dieſe Stelle wollen ihre Zeugniſſe über Brauchbarkeit und Solidität mit der Bezeichnung E. H. an die Redaction dieſes Blattes portofrei einſenden.

Ein Lohgerbergeſelle von mittlerem Alter, der mit allen Arbeiten dieſes Gewerbes wohl vertraut iſt, kann gegen annehmbare Bedingungen dauernde Unterkunft finden.

Frankirte Anfragen unter der Addreſſe H. P. befördert die Redaktion dieſes Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 1. October. Johann Angerer, Bürger und Schuhmachermeiſter zu Altenſtadt, mit der Wittwe Magdalena Popp daſelbſt.

Geborne.

Den 29. September. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 30. Sept. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Roſenmerkel in St. Georgen.

— — Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Kolb dahier.

— — Der todtgeborne Sohn des Lohnbedienten Weidenhammer dahier.

Den 3. October. Die Tochter des Profeſſors Wolfrum an der Gewerbſchule zu Hof.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Radius in St. Georgen.

Den 4. Oct. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeiſters Eichmüller dahier.

Geſtorbene.

Den 27. September. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 6 Monate.

Den 30. Sept. Die Ehefrau des Lohnbedienten Weidenhammer dahier, alt 38 Jahre und 23 Tage.

— — Die Ehefrau des Handelsmanns Marx Uhlfelder dahier, alt 77 Jahre.

Den 1. October. Chriſtoph Heinrich Delitz, aus Brand, Schüler der Obergymnaſial-Klaſſe in der hieſigen Königl. Studienanſtalt, alt 17 Jahre und 8 Monate.

Den 2. Oct. Die jüngſte hinterlaſſene Tochter des Bürgers und Müllermeiſters Dürrhof dahier, alt 55 Jahre, 7 Monate und 10 Tage.

— — Der Wittwer Johann Philipp Münſter, Bürger und Glaſermeiſter, alt 82 Jahre und 28 Tage.

Den 3. Oct. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 2 Jahre, 11 Monate und 11 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 120. Bayreuth, Sonnabend am 7. October 1843.

Inhalt:

Vollzug der Bader-Ordnung vom 21. Juni 1843. — Verhütung von Feuersgefahr. — Reſultate der Kreis-Hülfskaſſe-Rechnung pro $18\frac{42}{43}$. — Getraidte-Preiſe für den Monat Auguſt 1843. — Schulſtelle zu Ködnitz. — Anmelden und Erlöſchen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und Anmelden und Erlöſchen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Caſſe geſchuldete Zahlungen gegen Privaten — Advokaten-Wittwen- und Waiſenpenſions-Anſtalt. — Verwaltung des Fürſtenthums Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg resp. Abtretung deſſelben an den Herrn Fürſten Otto Carl zu Oettingen-Spielberg. — Mitglieder des Landwirthſchaftlichen Comités. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.
(Den Vollzug der Bader-Ordnung vom 21. Juni 1843 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die unter dem 21. Juni d. Js. allerhöchſt erlaſſene Bader-Ordnung mit dem 1. October d. Js. in Wirkſamkeit tritt und Commiſſionen zur Vornahme der Lehrlings-Prüfungen nach dem §. 17 der Bader-Ordnung nur in den größeren mit Spitälern verſehenen Städten des Regierungsbezirkes niederzuſetzen ſind; ſo hat die K. Regierung beſchloſſen, in den Städten Bayreuth und Bamberg ſolche Commiſſionen zu bilden.

Zu Mitgliedern derſelben werden ernannt:

in der Kreishauptſtadt Bayreuth:

der K. Kreis- und Stadtgerichtsarzt Dr. Falco, zugleich als Vorſtand der Commiſſion;
der Wundarzt Dr. Pfeſſer;
der Spitalwundarzt Heuniſch, der ältere;

in der Stadt Bamberg:

der K. Kreis- und Stadtgerichtsarzt Dr. Fink, zugleich als Vorſtand der Commiſſion;
der Stadtwundarzt Heinrich Büttner, und
der Stadtwundarzt Munk.

Dem Prüfungs-Diſtrikte Bamberg werden zugewieſen:
die Stadt Bamberg, die Landgerichte Bamberg I. und II., Burgebrach, Ebermannſtadt, Herzogenaurach, Höchſtadt, Hollfeld, Kronach, Ludwigsſtadt, Lichtenfels, Nordhalben, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain, ſodann die Herrſchaftsgerichte Banz, Mitwitz und Tambach.

Dem Prüfungs-Diſtrikte Bayreuth:
die Städte Bayreuth und Hof, die Landgerichte Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Pottenſtein, Rehau, Schnabelwaid, Selb, Stadtſteinach, Weidenberg und Wunſiedel, ſodann die Herrſchaftsgerichte Guttenberg und Thurnau.

Digitized by Google

Hinſichtlich der Vornahme der Prüfungen haben ſich die Examinations-Commiſſionen pünktlichſt an die allerhöchſte Verordnung und namentlich an die §§. 18, 19, 20, 21, 22 und 23 zu halten; auch werden in Folge einer neuerlichen höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 20ſten d. Mts. folgende weitere Beſtimmungen getroffen:

1) Die Fertigung der Approbations-Zeugniſſe nach Maaßgabe des §. 31 der Bader-Ordnung hat mittels eines eigenen Siegels zu geſchehen, welches lediglich die Aufſchrift:

„Approbations-Prüfungs-Commiſſion für Bader in N. N.“

enthält.

Dieſe Siegel werden von der K. Regierung angeſchafft und den Prüfungs-Commiſſionen demnächſt zugeſendet werden.

2) Die Tax- und Stempelbeträge bei Ausfertigung der Lehrbriefe und Approbations-Zeugniſſe unterliegen ſowohl, was deren Größe, als die Art ihrer Verwendung und Verrechnung betrifft, den allgemeinen bezüglich der Tax- und Stempel-Anwendung in Gewerbsſachen geltenden Normen und es verſtehet ſich von ſelbſt, daß die bei Abhaltung der einſchlägigen Prüfungen allenfalls ſich ergebenden baaren Auslagen nicht aus den fraglichen Beträgen beſtritten werden dürfen, ſondern von den Examinanden beſonders zu vergüten ſeyen.

3) Die Form und Faſſung der Lehrbriefe und Approbations-Zeugniſſe iſt im Hinblick auf §. 32 der Bader-Ordnung ganz nach Analogie der rückſichtlich der übrigen Gewerbe desfalls beſtehenden Normen zu bemeſſen.

Die Polizeibehörden haben nun die aus ihren Diſtrikten ſich zur Prüfung meldenden Lehrlinge an die ihnen zugewieſenen Prüfungs-Commiſſionen zu verweiſen. Bayreuth, den 28. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Verhütung von Feuersgefahr betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der geſegneten Erndte des heurigen Jahres haben ſich die meiſten Gutsbeſitzer und Landwirthe wegen Unterbringung der Getraidte-Garben und des Futters in Verlegenheit befunden, und es ſind nicht nur die Scheunen und Böden damit überfüllt, ſondern es werden mitunter die nicht unterzubringenden Vorräthe unter freiem Himmel in den Hofräumen in Schobern aufgeſchichtet aufbewahrt.

Es iſt nicht zu verkennen, daß hierdurch zu großer Gefährlichkeit Veranlaſſung gegeben, und wenn auch kein Grund vorhanden iſt, die Entſtehung der im verfloſſenen Monat ſich ereigneten vielen Feuersbrünſte dieſem Umſtande beizumeſſen, ſo iſt doch unläugbar, daß die ſchnelle Verbreitung der Flammen und die Einäſcherung ganzer Ortſchaften zunächſt dadurch herbeigeführt worden iſt.

Es ergeht daher an ſämmtliche Guts- und Hausbeſitzer die dringendſte Aufforderung, nicht nur ſelbſt mit Feuer und Licht auf das vorſichtigſte umzugehen, ſondern auch ihre Familien-Angehörige und Hausgenoſſen dazu nachdrücklich anzuhalten und darüber zu wachen, daß ſich niemand mit einem offenen Lichte, mit brennender Tabackspfeife, Cigarre ꝛc. in ein mit feuerfangenden Gegenſtänden gefülltes Gebäude begiebt oder den aufgeſchichteten Getraidte- und Futterhaufen nahet, daß auch Schwefel- und Zündhölzchen an geſicherten Orten, welche Kindern unzugänglich ſind, aufbewahrt werden.

Den Diſtrikts- und Local-Polizeibehörden wird aber die ſtrengſte Aufſicht und Handhabung der Feuer-Polizei zur angelegentlichſten Pflicht gemacht, insbeſondere werden die dazu competenten Behörden angewieſen, die nach beſtehender Vorſchrift im Herbſt abzuhaltende Feuerſchau unverzüglich im Laufe dieſes Monats mit möglichſter Umſicht vorzunehmen, dabei auf die Aufbewahrung der Getraidte- und Futter-Vorräthe ein beſonderes Augenmerk zu richten und die etwa wahrgenommenen Gefährden ſofort zu beſeitigen oder zu deren Beſeitigung der Diſtrikts-Polizeibehörde darüber Anzeige zu erſtatten.

Digitized by Google

Letztere aber werden beauftragt, die Local-Polizeibehörden und Gemeinde-Vorſteher zur Vollziehung dieſer Weiſungen mit angemeſſener Inſtruktion zu verſehen und dieſelben überhaupt bei der Erfüllung ihrer desfallſigen Obliegenheiten auf das ſtrengſte zu controlliren.

Bayreuth, den 4. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die Reſultate der Kreis-Hülfskaſſe-Rechnung pro 18$\frac{41}{42}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Allerhöchſter Anordnung zu Folge werden die Reſultate der Kreis-Hülfskaſſe-Rechnung für Oberfranken pro 18$\frac{41}{42}$ hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

Einnahme.

214	fl.	26½	kr.	an vorjährigem Beſtand,
251	fl.	59¾	kr.	an Aktiv-Ausſtänden,
1	fl.	58¼	kr.	an Rechnungs-Defekten,
2983	fl.	13¾	kr.	an Annuitäten,
1708	fl.	18¾	kr.	an abgetragenen Capitalien,
5159	fl.	57	kr.	Summa.

Ausgabe.

150	fl.	—	kr.	an Zahlungs-Rückſtänden,
97	fl.	36¼	kr.	an Rechnungs-Vergütungen,
3445	fl.	—	kr.	an Anleihen an ſtiftungsmäßige Individuen,
123	fl.	—	kr.	auf Regie,
93	fl.	30	kr.	an zurückbezahlten Vorſchüſſen und Zinnſen an Vereins-Mitglieder,
3909	fl.	6¼	kr.	Summa.

Beſtand.

1250 fl. 50¾ kr.,

welche auf das nächſte Etats-Jahr 18$\frac{42}{43}$ übergehen.

Der ganze Vermögensſtand der Kreis-Hülfskaſſe ſtellt ſich daher am Schluß der Rechnung folgendermaßen dar:

1,250	fl.	50¾	kr.	baarer Kaſſenbeſtand,
24,580	fl.	15	kr.	ausgeliehene Capitalien der Kreis-Hülfskaſſe,
1,445	fl.	—	kr.	dergleichen des Kreis-Hülfsvereins,
847	fl.	1¾	kr.	Aktiv-Außenſtände,
144	fl.	17½	kr.	an Utenſilien,
28,226	fl.	25	kr.	Summa.

Hieraus haben ſeit der Gründung bis letzten September 1842

408 Individuen

Hülfs-Anlehen erhalten, und der Vermögensſtand hat ſich gegen voriges Jahr um

663 fl. 31¼ kr.

vermehrt. Bayreuth, den 4. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht
der
Getraidte=Preiſe in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat Auguſt 1843.

Namen der Städte.	Getraidte-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Reſt.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Reſt.	Korn. Mittel-Preis.		Gerſte. Stand.	Gerſte. Verkauf.	Gerſte. Reſt.	Gerſte. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Reſt.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Auguſt. 31/7. – 5/8.	272	250	22	25	42	228	228	—	20	—	125	91	34	15	45	7	7	—	12	57	
	7. – 12.	445	416	29	25	24	294	274	20	18	36	239	120	19	13	12	6	6	—	13	6	
	14. – 19.	81	60	21	22	33	104	71	33	14	15	129	108	21	11	33	14	14	—	11	51	
	21. – 26.	151	138	13	16	28	135	110	135	11	31	40	40	—	10	18	23	23	—	10	39	
	28/8. – 2/9.	84	84	—	17	54	101	101	—	12	21	22	22	—	9	9	225	225	—	6	39	
Bamberg.	2. Aug.	519½	169½	50	23	4	425	125	300	18	42	35⅚	35⅚	—	18	—	78⅔	78⅔	—	11	24	
	5. –	452⅓	352⅓	100	21	38	719	669	50	17	21	1⅔	1⅔	—	9	—	18⅓	18⅓	—	11	37	
	9. –	357⅔	307⅔	50	20	49	222⅔	212⅔	10	15	29	—	—	—	—	—	71⅙	35⅙	36	11	28	
	12. –	267⅔	257⅔	10	20	19	281⅙	271⅙	10	14	55	6⅔	5⅔	1	9	46	53	49	4	11	22	
	16. –	261⅙	221⅙	40	20	14	208⅙	198⅙	10	12	59	7⅔	7⅔	—	9	38	34½	19½	15	11	—	
	19. –	412⅓	372⅓	40	18	16	185⅚	135⅚	50	11	53	12⅚	2⅚	10	7	—	198	186	12	11	47	
	23. –	285⅙	245⅙	40	15	40	162⅙	120⅙	42	10	49	27⅚	13⅚	14	7	—	168	156	12	7	25	
	26. –	391⅙	351⅙	40	15	5	252⅓	242⅓	10	10	57	60⅚	20⅚	40	8	3	179⅓	167⅓	12	5	13	
	30. –	255	215	40	13	54	171⅙	151⅙	20	11	14	46⅔	6⅔	40	6	—	245⅓	165⅓	80	3	21	
Hof.	3. Aug.	80	80	—	25	12	160	160	—	23	15	80	80	—	16	30	58	58	—	11	42	
	10. –	50	50	—	25	30	144	144	—	22	30	62	62	—	16	18	70	70	—	11	48	
	17. –	42	42	—	25	12	93	93	—	22	30	51	51	—	16	12	48	48	—	11	42	altes.
							22	22	—	15	18	24	24	—	15	—						neues.
	24. –	67	67	—	23	6	186	186	—	15	39	48	48	—	9	—	14	14	—	12	48	altes.
							108	108	—	13	30											neues.
	31. –	30	30	—	22	12	90	90	—	13	30	6	6	—	9	48	50	50	—	9	30	

Bayreuth, den 27. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

Digitized by Google

(Die Schulſtelle zu Ködnitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die erledigte Schulſtelle zu Ködnitz, mit einem faſſionsmäßigen Ertrage von 210 fl. 56 kr., wird hiermit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind einfach binnen

4 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. proteſtantiſchen Diſtrikts-Schul-Inſpektion Culmbach einzureichen.

Bayreuth, den 30. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Das Anmelden und Erlöſchen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöſchen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Caſſe geſchuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Finanzgeſetze vom 28. December 1831, §. 34 entſprechend, werden nachfolgende geſetzliche Beſtimmungen:

das Anmelden und Erlöſchen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöſchen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskaſſe geſchuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Geſetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöſchen Beſtimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kaſſen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterſchied ihres Titels, „inſoferne ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen „wären, für erloſchen erklärt, wenn dieſelben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Miniſterium der „Finanzen, und zwar ausſchließend nur bei dieſem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen „Geſetzes und dem 1. October 1833 geſchehen.

„Eine früher angemeldete Forderung iſt geſchützt gegen den Verfall, wenn ſie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent ſie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Adminiſtrativſtellen oder Behörden ſtatt fand, und der Petent „ſie innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt im Duplicate bei dem Staats-Miniſterium der Finanzen erneuert.

Digitized by Google

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Miniſterium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb
„zurückgewieſene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweiſung an, bei den treffenden Gerichten
„bei Strafe der Präkluſion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Miniſterium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht
„verbeſchiedene Forderung muß längſtens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe
„der Präkluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach dieſem und den nachfolgenden §§. innerhalb der feſtgeſetzten Zeit erlöſchen,
„ſind nicht begriffen:

„a) alle Reallaſten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beſchrän-
„kung, daß die Nachholung rückſtändiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus-
„gedehnt werden ſoll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen alle Forderungen an die Staats-,
„Finanz- und Militair-Kaſſen aus Titeln jeder Art, wenn ſie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ſie
„zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeitraume an die Kaſſe geſchehene
„Anmeldung zur Erhebung nachgewieſen werden kann.

§. 32.

„Rückſtände an Staatsgefällen und andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October
„1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage des gegenwärtigen
„Geſetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben ver-
„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weiſe für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staatsgefälle und
„andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, wenn ſolche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein-
„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu geben vermö-
„gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden ſind.

„Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr ver-
„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent-
„ſpringenden Nachtheile.

„Pflichtig und haftend für rückſtändige Gefälle ſind nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Object,
„aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtimmungen des
„Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Beſtimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlöſchung
„findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Perſonen."

Bayreuth, den 2. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Vetterlein.

Fürlinger.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Hinſichtlich der Erhebung und Verſendung der Eintrittsgebühren und Beiträge der in den Kreiſen diesſeits des Rheins angeſtellten Advokaten zur Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſions-Anſtalt, dann der Straf- und Succumbenzgelder wurde von dem K. Juſtiz-Miniſterium am 20ſten d. Mts. verordnet:

1) die in der Verordnung vom 28. März 1835 (Regierungsblatt Seite 425) beſtimmten Eintritts-Gebühren und Beiträge der Advokaten, dann die durch §. 69 des Geſetzes vom 17. November 1837 (Geſetzblatt Seite 80) dem Penſionsfonde für die Hinterlaſſenen der Advokaten des Königreichs zugewieſenen Straf- und Succumbenzgelder haben die Untergerichte ferner, wie bisher zu erheben, jedoch ſind

2) vom 1. October 1843 an die Geldbeträge ſtatt an das K. Appellationsgericht an den Central-Ausſchuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waiſenfondes über Abzug des von dieſem Ausſchuſſe als Tantieme bewilligten Prozents **unmittelbar** zu ſenden.

3) Die vorgeſchriebenen Semeſtral-Verzeichniſſe über die der Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſionskaſſe angefallenen Gelder haben die Untergerichte auch ferner, jedoch ohne Baarſchaft und als Regierungsſache bezeichnet, an das K. Appellationsgericht zu ſenden, welches dieſe Verzeichniſſe wie bisher revidiren, ſodann nach gepflogener Reviſion den Untergerichten remittiren wird, von welchen dann die revidirten und rectifizirten Verzeichniſſe mit den entſprechenden Geldbeträgen als Parteiſache bezeichnet auf die oben Nr. 2 beſtimmte Art zu verſenden ſind.

Hienach haben ſich die Untergerichte von Oberfranken zu achten.

Bamberg, den 26. September 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Beurlaubung des K. Appellationsgerichts-Präſidenten.
Kiliani, Direktor.

Drißl.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Der Herr Fürſt **Johann Alois** zu Oettingen-Spielberg hat nach einer unter dem 12ten d. Mts. an das Königl. Miniſterium der Juſtiz erſtatteten Anzeige die Verwaltung ſeines Fürſtenthums Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg ſammt allen Beſitzungen und allen, dem Stammshaupte des Fürſtlichen Hauſes zukommenden Rechten, Laſten und Verbindlichkeiten an ſeinen erſtgebornen Sohn, den Herrn Fürſten **Otto Carl** am 12. September d. Js. in der Art abgetreten, daß die Uebernahme am erſten October laufenden Jahrs ſtattfinden ſoll.

Hievon werden die Untergerichte von Oberfranken in Kenntniß geſetzt.

Bamberg, den 26. September 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Beurlaubung des K. Appellationsgerichts-Präſidenten.
Kiliani, Direktor.

Drißl.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nach Abſchnitt III. §. 10 der Satzungen des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern und einem höchſten Miniſterial-Reſcript zufolge haben noch im Laufe des Jahres 1843 ſechs Mitglieder des landwirthſchaftlichen Comite's für Oberfranken nach ihrer Functionsdauer auszutreten, und ſind dafür ſechs neue Mitglieder nebſt ſechs Erſatzmännern zu wählen.

Die ausgetretenen Mitglieder ſind jedoch wieder wählbar. Nachdem nun nach obigen Beſtimmungen auch das im heurigen Frühjahre verſtorbene Comitémitglied, Graf von Thürheim, der Austritt getroffen haben würde, ſo haben von den nur noch beſtehenden 11 Comitémitgliedern auszutreten:

1) von Redwitz, Karl Freiherr, K. Kämmerer, Regierungs- und Kreisforſtrath zu Bayreuth.
2) von Hirſchberg, Ernſt Freiherr, K. Kämmerer, Landwehr-Kreiscommandant und Gutsbeſitzer dahier.
3) von Hagen, rechtskundiger I. Bürgermeiſter dahier.
4) Ritter, Karl, K. Rentbeamter dahier, und
5) Kolb, Andreas, K. Revierförſter zu Neuſtädtlein am Forſt.

Zum Behufe der zur Ergänzung des landwirthſchaftlichen Comités nöthigen neuen Wahl werden durch die hier nachfolgende Liſte ſämmtliche wählbare Vereinsmitglieder zur Kenntniß gebracht, und es wird dabei das Anſuchen geſtellt, in dem einem jeden Vereinsmitgliede zugeſtellt werdenden gedruckten Wahlzettel diejenigen zwölf Mitglieder einzutragen, für welche in der Wahl ſich beſtimmt wird, und von welchen die erſteren 6 durch die meiſten Stimmen Gewählten in das Comité einzutreten, die 6 anderen aber nach unmittelbar darauf folgender Stimmenmehrheit die Reihe der Erſatzmänner zu bilden haben.

Dieſe Wahlzettel ſind bis zum 10. November l. Js. pünktlich an die die jährlichen Vereinsbeiträge percipirenden Amtsbehörden einzeln, wie ſie ſolche von denſelben empfangen haben, wieder zurückzugeben, durch welche ſofort auf geſchehenes Erſuchen die Einſendung im Ganzen nach Ablauf obigen Termins an das Comité erfolgen wird.

Nur bis zu dieſem beſtimmten Termine einkommende Wahlzettel können bei der Wahlhandlung zu Grunde gelegt werden, da von denjenigen Vereinsmitgliedern, welche bis dahin ihre erhaltenen Wahlzettel an die treffende Amtsbehörde nicht ausgefüllt zurückgegeben haben, angenommen wird, daß ſie für dieſen Wahlakt auf ihr Stimmrecht verzichten; — auch haben Wahlzettel ohne Unterſchrift des Wählers, — wie ſich wohl von ſelbſt verſteht, — keine Gültigkeit.

Bayreuth, am 28. September 1843.

Das landwirthſchaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Zerzog, Sekretair.

* * *

Verzeichniß

der ſtatutenmäßig wählbaren Mitglieder des landwirthſchaftlichen Vereins zum Eintritt in das Kreis-Comité von Oberfranken für die Wahlperiode 184¾, welche ihren Wohnſitz entweder in der Kreishauptſtadt Bayreuth ſelbſt, oder wenigſtens nicht über 3 Stunden von da entfernt haben.

I. Stadtbezirk Bayreuth.

1) Beer, K. Baukondukteur und ſtädt'ſcher Baurath.
2) Berner, K. quiescirter Siegelbeamter zu St. Georgen.
3) Birner, Landrath und Buchdruckereibeſitzer.
4) Burkart, K. Regierungsrath.
5) Dilchert, Kaufmann.
6) Döring, sen. Schreinermeiſter.
7) Eichmüller, Schreinermeiſter.
8) Fehr, Seilermeiſter zu St. Georgen.
9) Fikenſcher, K. Regierungsrath.
10) Fiſcher, K. Regierungsſekretair.
11) Götz, Bürger und Oekonomiebeſitzer zu St. Georgen.
12) Grau, Buchhändler.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 121. Bayreuth, Dienſtag am 10. October 1843.

Inhalt:

Fürſtenthum Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg. — 158ſte Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld. — Verleihung von Spitalpfründen. — Erledigung der Pfarrei Kurzenaltheim, Decanats Dittenheim. — Mitglieder des Landwirthſchaftlichen Comités. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Fürſtenthum Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 30ſten v. Mts. im Betreff des Fürſtenthums Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg folgt zur Kenntniß der ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Bayreuth, den 5. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freudel.

* * * Maltz.

Miniſterium des Innern.

Der K. Kronoberſtkämmerer und erbliche Reichsrath, Herr Fürſt Johann Alois Anton zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg hat nach einer unter dem 12ten d. Mts. anher erſtatteten Anzeige die Verwaltung ſeines Fürſtenthums Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg ſammt allen Beſitzungen und allen, dem Stammhaupte ſeines fürſtlichen Hauſes zukommenden Rechten, Laſten und Verbindlichkeiten an ſeinen erſtgebornen Sohn, den Herrn Fürſten Otto Carl am 12. September d. Js. in der Art abgetreten, daß die Uebernahme am erſten October gegenwärtigen Jahres ſtattfinden ſoll.

Dieß wird der K. Regierung, Kammer des Innern, zur Nachricht und mit dem Auftrage eröffnet, die untergeordneten Behörden hievon in Kenntniß zu ſetzen. München, den 30. September 1843.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Freyberg.

(Die 158ſte Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß höchſter Entſchließung des K. Miniſteriums des Innern vom 18ten v. Mts. wird nachſtehend das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 314ten Serie, welche in der am 1. Auguſt l. Js. vorgenommenen 158ſten Verlooſung der älteren öſterreich'ſchen Staatsſchuld gezogen wurde, ſowie das bezüglich der Auszahlung derſelben von Seite der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns unterm 3. Auguſt l. Js. erlaſſene

Digitized by Google

III. Rentamtsbezirk Gefrees zu Markt Schorgaſt.

81) Adler, K. Dekan und I. Stadtpfarrer zu Berneck.
82) Bauer, Martin, Müllermeiſter zu Lanzendorf.
83) von Baumer, K. Forſtmeiſter zu Goldkronach.
84) Beeg, Chirurg zu Lanzendorf.
85) Engel, Dr., praktiſcher Arzt zu Berneck.
86) Engelhardt, Ziegeleibeſitzer zu Himmelkron.
87) Glaß, Hammerbeſitzer zu Goldkronach.
88) von Hahn, K. Revierförſter zu Himmelkron.
89) Klaumüntzer, Hammerbeſitzer zu Knopshammer.
90) Layritz, Dr., K. Civiladjunkt zu Berneck.
91) Neidhardt, Lebküchner daſelbſt.
92) Rützel, Färbermeiſter und Kaufmann zu Himmelkron.
93) Rützel, J. A., Metzgermeiſter und Gaſtwirth zu Lanzendorf.
94) Oeſterreicher, K. Landgerichts-Aktuar zu Berneck.
95) Schmiedel, Bürgermeiſter daſelbſt.
96) Schlee, Ziegeleibeſitzer daſelbſt.
97) Thiermann, K. Landgerichtsarzt daſelbſt.
98) Tritſchler, Brauerei- und Oekonomiebeſitzer zu Himmelkron.

IV. Rentamtsbezirk Pegnitz.

99) Reich, K. Revierförſter zu Creußen.

Bekanntmachung.

(Verbot des Aufkaufens während der Marktzeit)

Es iſt wahrgenommen worden, daß ſich mehrere Perſonen unterfangen haben, die auf die hieſigen Wochenmärkte zum Verkauf gebrachten Victualien aufzukaufen, um dadurch dem hieſigen Publikum die Victualien zu entziehen, oder zu vertheuern. Da dieſer Aufkauf verboten iſt, ſo werden alle diejenigen Individuen, insbeſondere aber diejenigen Höcker, welche ſich deſſelben haben zu Schulden kommen laſſen, mit dem Bedeuten hierdurch verwarnt, daß jeder Contraventionsfall mit angemeſſener Geld- oder Gefängnißſtrafe beſtraft werden wird. Die Markt-Inſpection, der Marktmeiſter und die Polizeimannſchaft ſind angewieſen, jede Contravention zur ſofortigen Beſtrafung anzuzeigen.

Bayreuth, am 6. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

v. Hagen.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

(Den Kartoffel-Verkauf betreffend.)

Es entſtehen nicht ſelten darüber Klagen, daß von Seiten der Branntweinbrenner und der Kartoffelhändler größere Quantitäten Erdäpfel ſowohl auf dem Markt, als vor den Thoren aufgekauft und hierdurch dem, vorzüglich für die ärmere Einwohnerklaſſe nothwendigen, Detailverkauf entzogen werden.

Zur Abſtellung dieſes Unfugs werden nun folgende Anordnungen erlaſſen:

1) Alle zum öffentlichen Verkauf beſtimmten Kartoffel müſſen auf den Markt gebracht und dürfen nur an den beſtimmten Plätzen verkauft werden.

2) Das Aufkaufen derſelben auf dem Wege zum Markt, insbeſondere aber vor den Thoren iſt ſtrenge verboten.

3) Die Branntweinbrenner und Kartoffelhändler dürfen erſt nach Endigung der Marktzeit, das heißt nach dem Fahnenfall, auf dem Markt Kartoffel einkaufen.

4) Nur diejenigen Kartoffel, die auf dem Lande beſtellt und eingekauft werden, worüber indeſſen ein Zeugniß des betreffenden Ortsvorſtehers vorgelegt werden muß, dürfen ſofort in die Wohnungen der Beſteller resp. Einkäufer gebracht und dort abgeladen werden.

5) Ueberhaupt iſt der Einkauf von Kartoffeln und andern Victualien in größeren Quantitäten nur in den von dem zu beſuchenden Markt mehrere Stunden entfernten Ortſchaften geſtattet.

Die Markt-Inſpection, die Polizeimannſchaft und die Pflaſterzoll-Einnehmer ſind angewieſen worden, auf die ſtrenge Einhaltung dieſer polizeilichen Vorſchriften zu wachen und wird hiebei bemerkt, daß jede zur Anzeige gebrachte Contravention mit einer nachdrücklichen Geld- oder Arreſtſtrafe beſtraft und nach Umſtänden ſelbſt die Confiskation der eingekauften Lebensmittel verfügt werden wird.

Bayreuth, am 6. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

v. Hagen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des unreifen Obſtes betreffend.)

Da der Genuß des unreifen Obſtes den nachtheiligſten Einfluß auf die Geſundheit hat, ſo wird das Feilhalten und Verkaufen des nicht reifen Obſtes bei Strafe der Confiskation und Vernichtung der feilgebotenen Früchte hiermit verboten.

Die Markt-Inſpection, ſowie die Polizeidiener ſind angewieſen, jede Contravention zur Unterſuchung und Beſtrafung ſofort anzuzeigen.

Bayreuth, am 6. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

v. Hagen.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Montags am 23. October 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Magiſtratsgebäude nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die IIte die Wagner- und Lakierer-Werkſtätte, eine Ladehalle, zwei Wagenſchoppen und die Wohnung des Portiers umfaſſende Abtheilung der Hochbauten des Bahnhofes zu Nürnberg

nach Handwerken

als:

1) Grundgraben, Maurer, Steinhauer und Pflaſtererarbeiten im Anſchlage zu	28,393 fl. 43 kr.,
2) Zimmermannsarbeit im Anſchlage zu	13,968 fl. 11 kr.,
3) Dachdeckerarbeit im Anſchlage zu	9,761 fl. 45 kr.,
4) Tüncher- und Anſtreicherarbeit im Anſchlage zu .	3,689 fl. 52 kr.,
5) Schreinerarbeit im Anſchlage zu	2,432 fl. 54 kr.,
6) Schloſſer- und Schmiedearbeit im Anſchlage zu .	1,997 fl. 31 kr.,
7) Glaſerarbeit im Anſchlage zu	602 fl. 36 kr.,
8) Kupferſchmiedarbeit im Anſchlage zu	884 fl. 24 kr.,
9) Flaſchnerarbeit im Anſchlage zu	2,091 fl. 20 kr.

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahmsbedingniſſe liegen vom 13. October 1843 an im Filialbüreau der mitunterzeichneten Kgl. Eiſenbahnbau-Sektion auf dem Bahnhofe dahier zu Jedermanns Einſicht offen, wo auch die lithographirten Submiſſions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen und nach obigen Handwerken getrennt längſtens bis 21. October Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent am Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und ſeine Zulaſſungs- ſowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Nürnberg, am 28. September 1843.

Der Stadt-Magiſtrat. Dr. Binder.

Königl. Eiſenbahnbau-Sektion. Dambrun, Ingenieur.

Am Montag den 30ſten nächſten Monats October Vormittags 9 — 12 Uhr werden dahier das Wohnhaus Nr. 208 in hieſiger Carolinenſtraße, und ein Tagwerk Feld am Teufelsberg öffentlich meiſtbietend verkauft, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden,

daß ſie die einſchlägige Taxations-Verhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einſehen können.

Das Wohnhaus iſt übrigens auf 2325 fl. und das Feld auf 415 fl. gerichtlich geſchätzt worden.

Hof, den 19. September 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

In der Nacht vom 4ten auf den 5ten d. Mts. wurde dem Bierwirthe Kellner von Trieb

1 baumwollener blaugegitterter Bettüberzug, nebſt
2 dergl. Kopfkiſſenzichen,
1 baumwollener rothgegitteter mit 2 Kopfkiſſenzichen,
1 leinener Bettüberzug mit rothem Türkengarn gegittert,
1 Kopfkiſſenziche von gleicher Farbe und
3 Leintücher

entwendet, im Werthe zu 30 fl.

Indem man ſämmtliche Behörden um Verfügung der nöthigen Spähe und Mittheilung etwaiger Entdeckungen erſucht, warnt man das Publikum vor dem Ankauf dieſer

Digitized by Google

Gegenſtände und fodert Jedermann auf, etwaige hieher bezügige Wahrnehmungen dem Gerichte anzuzeigen.

Lichtenfels, am 16. September 1843.

Königliches Landgericht.

v. n.

Schneider, Aſſeſſor.

Nicht Amtliche Artikel.

Jacob Würzburger,
Kanzleiſtraſſe 109,

empfiehlt bei ſeiner Zurückkunft von der Leipziger Meſſe ſein bekanntes

Tuch= und Schnittwaarenlager,

welches wieder in allen Gattungen feiner und mittelfeiner Tuche, Draps Zephyr, Electorals, Buckskins, Elastiques, Draps de Russie, Siberiennes, Castorines und Bibers, einer reichhaltigen Auswahl der eleganteſten Stoffe zu

Paletots, Winterröcken und Beinkleidern,

Weſten in Cachemire, Seide und Sammt, ächt oſtindiſchen ſeidenen Taſchentüchern und mehrern Artikeln auf das beſte aſſortirt iſt.

Reelle Bedienung und billigſte Preiſe zuſichernd, bittet um recht zahlreichen Beſuch.

Meine neue

Leipziger Meßwaaren

ſind in ſchönſter, reichhaltigſter Auswahl ſo eben eingetroffen. Die zufriedenſtellendſte Bedienung und außerordentlich billige Preiſe zuſichernd, bitte ich ergebenſt um geneigte Abnahme.

Bayreuth, den 6. October 1843.

J. M. Aub, Friedrichsſtraße.

Auf der Leipziger Meſſe habe ich mein Tuch- und Schnittwaarenlager aufs beſte vervollſtändigt und bitte um geneigte Abnahme.

L. Bamberger.

In einem ſchön gelegenen Markte Oberfrankens iſt mit Anfang November c. a. für Knaben vom 8 bis 14 Jahre Gelegenheit zum Unterrichte in ſämmtlichen Gegenſtänden der lateiniſchen Schule, dazu auch, wofern es gewünſcht wird, im Zeichnen und in der Muſik.

Für gute Wart und Pflege und beſonders für ſittliche Veredlung wird beſtens Sorge getragen.

Portofreie Briefe unter der Adreſſe F. A. R. beſördert die Redaction dieſes Blattes.

Ein im rentamtlichen Rechnungs- und Handlohnswesen erfahrner, insbeſondere mit der Bamberger Handlohnsordnung vertrauter Scribent kann bei einem K. Rentamte in Oberfranken als Gehilfe ſogleich Unterkunft finden.

Bewerber um dieſe Stelle wollen ihre Zeugniſſe über Brauchbarkeit und Solidität mit der Bezeichnung E. H. an die Redaction dieſes Blattes portofrei einſenden.

Der Unterzeichnete iſt geſonnen, ſein Wirthſchaftsgut dahier, Haus-Nr. 22, welches an der Straſſe von Kulmbach nach Kronach liegt, und aus einem zweiſtöckigen Wohnhauſe, einem Stadel, einem Nebengebäude, einem Brauhauſe, einem Felſenkeller mit überbautem Gebäude, ⅓tel Tagw. Gemüſegarten, ¼ Tagw. Gras- und Obſtgarten, ½ Tagw. Wieſe und 15 Tagw. Feldern beſtehet, am

Freitag den 27ſten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr

in ſeiner Wohnung aus freier Hand zu verkaufen.

Bemerkt wird, daß das zur Brauerei gehörige Inventarium dem allenfallſigen Käufer mit überlaſſen und auf dem Gute neben der Bierwirthſchaft auch das Metzgergewerbe ſchwunghaft betrieben werden kann und Kaufsliebhaber die Realitäten täglich einſehen können.

Kirchleus, bei Kulmbach und Kronach, den 3. October 1843.

Johann Häublein, Gaſtwirth.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. October 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.	101¼	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	670	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 122. Bayreuth, Donnerſtag am 12. October 1843.

Inhalt:

Erhebung und Verſendung der dem Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſionsfonde zufallenden Geldſtrafen der Advokaten. — Aufnahmsprüfung am K. Schullehrer-Seminar zu Altdorf pro $18\frac{43}{44}$. — Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurſes pro $18\frac{43}{44}$. — Collekte zu Erbauung einer Synagoge zu Klingenmünſter. — Regulirung der Normalpreiſe pro $18\frac{43}{44}$. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Erhebung und Verſendung der dem Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſionsfonde zufallenden Geldſtrafen der Advokaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſtes Reſcript aus dem K. Miniſterium des Innern vom 24ſten v. Mts. wurde angeordnet, daß bezüglich der Erhebung und Verſendung der den Advokaten in Sachen des adminiſtrativen Reſſorts zuerkannten, nach Maaßgabe des Ziffer II. 7 der allerhöchſten Verordnung vom 24. März 1816, Regierungsblatt 1816, Seite 153, dem Advokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſionsfonde zufallenden Geldſtrafen in ähnlicher Weiſe verfahren werde, wie dieß vom K. Juſtiz-Miniſterium unterm 20ſten v. Mts. in Beziehung auf die den Advokaten in reinen Juſtiz-Sachen zuerkannten Geldſtrafen angeordnet iſt.

Indem ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden auf die deßfalls vom K. Appellationsgerichte von Oberfranken unterm 26ſten v. Mts. erlaſſene Ausſchreibung, Kreis-Intelligenzblatt Seite 955, hingewieſen werden, ergeht hiermit an dieſelben der Auftrag, bezüglich der im Adminiſtrativ-Reſſort erkannten Geldſtrafen der Advokaten ein ähnliches Verfahren genau zu beobachten.

Bayreuth, den 4. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freudel.

Malz.

Bekanntmachung.

An die Stadtſchulen-Commiſſionen und die K. proteſtantiſchen Diſtriktsſchul-Inſpektionen von Oberfranken.
(Die Aufnahms-Prüfung am K. Schullehrer-Seminar zu Altdorf pro $18\frac{43}{44}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Alle bei der dießjährigen Aufnahms-Prüfung in Altdorf für unbefähigt befundenen Schullehrlinge Oberfrankens, hinſichtlich welcher eine beſondere Entſchließung nicht erlaſſen worden iſt, ſind zur Prüfung

Digitized by Google

des nächſten Jahres zu verweiſen, und dabei unter verſtärkte Aufſicht zu ſtellen, dabei aber die zum zweitenmale Nichtbeſtandenen vom Schulfache abzumahnen und mit der Ausſchließung vom Lehrerberufe zu bedrohen, was den betheiligten Stadtſchulen-Commiſſionen und proteſtantiſchen Diſtriktsſchul-Inſpektionen zu ihrer Darnachachtung hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 2. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

An ſämmtliche Polizeibehörden in Oberfranken.

(Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurſes pro 18$\frac{43}{44}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um ermeſſen zu können, ob pro 18$\frac{43}{44}$ die Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurſes an der Schule in Bamberg bei höchſter Stelle zu beantragen iſt, werden ſämmtliche Polizeibehörden angewieſen, benehmlich mit dem Phyſikate innerhalb 4 Wochen ihren Bedarf hieher anzuzeigen, oder in demſelben Termin Fehlanzeige zu erſtatten.

Bayreuth, den 4. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

(Die Collekte zu Erbauung einer Synagoge zu Klingenmünſter betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird der Ertrag der in Gemäßheit Königl. Miniſterial-Entſchließung vom 4. März d. Js. zur Erbauung einer Synagoge zu Klingenmünſter in der Pfalz bei den jüdiſchen Glaubensgenoſſen in Oberfranken veranſtalteten Collekte in nachſtehendem Verzeichniß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nro.	Diſtrikts-Polizei-Behörde.	Juden-Gemeinde.	Geldbetrag. fl.	Geldbetrag. kr.	Bemerkungen.
	I. Magiſtrate.				Von den übrigen Juden-Gemeinden iſt nichts angefallen.
1	Bayreuth	Bayreuth	1	30	
2	Bamberg	Bamberg	5	12	
	II. Landgerichte.				
3	Hollfeld	Aufſeeß	—	30	
4	Scheßlitz	Demmelsdorf	—	57	
5	Weismain	Burgkundſtadt und Altenkundſtadt	4	—	
	III. Herrſchaftsgerichte.				
6	Mitwitz	Mitwitz	1	15	
		Summa	13	24	

Bayreuth, den 4. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Frendel.

Malz.

Digitized by Google

An ſämmtliche K. Landgerichte und Rentämter von Oberfranken, dann die Stadtmagiſtrăte Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Die Regulirung der Normalpreiſe pro 18$\frac{43}{44}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Hinweiſung auf die früheren allgemeinen Verfügungen wegen Regulirung der Frucht-Normalpreiſe werden die oben genannten Behörden des Regierungsbezirks von Oberfranken hierdurch aufgefordert, die zwiſchen dem 15. November und 15. December d. Js. ſtatt habenden verſchiedenen Schrannen-Markt- und Kurrentpreiſe, und zwar die höchſten, mittleren und niedrigſten aller im Handel und Wandel vorkommenden, in den einzelnen Amtsdiſtrikten ſelbſt erbauten Getraidtgattungen und Früchte, nämlich: Waizen, Korn, Dinkel, Gerſte, Haber, Erbſen, Linſen, Wicken, Hirſe, Haidel, Lein, Hanf, Hopfen, Flachs, Kartoffel, Wein, Stroh, Heu ꝛc. mit der größten Genauigkeit, wie bisher, zu erheben und in der vorgeſchriebenen Tabelle zuſammengeſtellt mit Bericht bei Vermeidung der Abſendung eines Wartboten auf Koſten des ſäumigen Amtes bis zum

20. December d. Js.

hieher einzuſenden. Die Behörden werden hierbei ausdrücklich aufmerkſam gemacht, die Entfernungen, ſo wie den Poſtenlauf genau zu berückſichtigen.

Bayreuth, den 6. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freudel.

Vetterlein.

Fürlinger.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 23. September l. J. allergnädigſt beſchloſſen, die Pfarrei Kirchrüßelbach, Dekanats Gräfenberg, dem Pfarramts-Candidaten Johann Georg Drechſel aus Münchenreuth zu verleihen.

Seine Königliche Majeſtät haben ferner unterm 3ten l. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Schönbrunn, Landgerichts Burgebrach, von dem Hochwürdigſten Herrn Erzbiſchofe Bonifaz von Bamberg, dem bisherigen Kaplan zu Trunſtadt, Prieſter Andreas Gregel verliehen werde.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers ſoll das dem Schuhmachermeiſter Johann Grüner zu Heinersreuth zugehörige Wohnhaus nebſt Appertinentien, nämlich:

1) ein Wohnhaus mit der Polizei Nr. 7, welches einſtöckig, 36 Schuh lang und 35 Schuh breit von Holz gebaut, und mit Schindeln bedacht iſt, rechts am Eingange eine Wohnſtube, eine Kammer und eine gewölbte Küche, links einen Stall für 4 Stück Rindvieh, ein Schweinſtällchen und eine Kammer, über einer Stiege 2 Böden enthält. Der Bauzuſtand mit Ausnahme der Bedachung iſt mittelmäßig,
2) an dieſes Haus angebaut, eine Schupfe, 12 Schuh lang, 25 Schuh breit, welche lediglich eine Dreſchtenne enthält, und deren Hauptgebälke gefilzt, und das Kehlgebälke ohne Bretter iſt,
3) die an die Schupfe angebaute Holzlege, 7½ Schuh lang und 25 Schuh breit,
4) zwei Schorgärtlein, von denen eines 3, das andere 2 □R. groß iſt, und welche beide II. Bonitätsklaſſe ſind, geſchätzt auf 384 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden und iſt hiezu Termin auf

Donnerſtag den 26. October curr.
Vormittags 10 — 12 Uhr

im unteren Lauterbach'ſchen Wirthshauſe anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß die nähere Beſchreibung der zu verkaufenden Realitäten, ſowie das abgehaltene Schätzungsprotokoll in der dießgerichtlichen Regiſtratur zur Einſicht offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen und ſolche, welche ihre Zahlungsfähigkeit nicht nachweiſen können, zum Striche nicht zugelaſſen werden, wenn ſie nicht am Termine ihre Zah-

Digitized by Google

lungsfähigkeit nachweiſen und endlich, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bayreuth, den 3. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Da auf den Antrag des Hypothekengläubigers der, auf Donnerſtag den 13. October curr. Vormittags 10 Uhr anberaumte Termin zum Verkauf der Immobilien des Schneidermeiſters Nikolaus Schieber zu Unterwaiz ausgeſetzt bleiben ſoll, ſo wird hiermit der anberaumte Verkaufstermin aufgehoben, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 6. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Am Dienſtag den 31. nächſten Monats Oktober Nachmittags 2 — 5 Uhr ſoll die auf 679 fl. 30 kr. gerichtlich geſchätzte, am Ehrlichsteich ohnfern Bug im Jahre 1838 neu erbaute Ziegelhütte öffentlich meiſtbietend verkauft werden, wohin beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiemit öffentlich eingeladen werden, daß ſie die einſchlägige Taxations-Verhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einſehen können.

Hof, den 16. September 1843.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. imp.

Ehrlicher.

Edictal-Ladung.

Johann Georg Nürnberger, Bäckergeſelle von hier, geboren den 24. December 1788 iſt als Soldat des Königl. Linien-Infanterie-Regiments im franzöſiſchen Feldzuge 1814 ins Spital zu Trojes gekommen und ſeither vermißt worden.

Auf Antrag der nächſten Erben wird dieſer Johann Georg Nürnberger oder deſſen Erben aufgefordert, am

5. December dieſes Jahrs, Vormittags 9 Uhr

vor unterfertigtem Gerichte zu erſcheinen und ſein in 266 fl. 57 $\frac{3}{4}$ kr. beſtehendes Vermögen, ſammt bisherigen Zinſen zu erheben, widrigenfalls er für todt erklärt und ſein Vermögen ſeinen nächſten Verwandten ausgeantwortet werden würde. Wunſiedel, den 14. Februar 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

In der Debitſache des Schuhmachermeiſters und Victualienhändlers Andreas Wettengel von hier wird das Grundvermögen des Schuldners, beſtehend:

a) in einem maſſiv von Steinen erbauten, zwei Stockwerk hohen Wohngebäude dahier mit daran befindlicher Stallung, Haus-Nr. 161, Schätzungswerth 1600 fl.,

b) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld in der Weißenſtädter Gaſſe, Beſ.-Nr. 2102, Schätzungswerth 275 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht am

16. November curr. Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, ſo wie die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag ſofort erfolgt, ſobald durch das gelegte Meiſtgebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Wunſiedel, am 16. September 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 28. Auguſt 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird die untenbeſchriebene und gerichtlich abgeſchätzte Grundbeſitzung des Wagnermeiſters Matthäus Schmidt zu Berneck zum zweiten Male, weil im Termin vom 17. Auguſt d. Js. ein annehmbares Angebot darauf nicht erzielt worden iſt, im Weg der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Montag den 6. November l. J. Vormittags 10 Uhr

im Königlichen Landgerichtslokale dahier bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kaufluſtigen gebracht wird, und zwar unter dem Bemerken, daß mit Hinblick

Digitized by Google

auf §. 98 bis 101 obigen Prozeßgeſetzes der Zuſchlag um das Meiſtgebot ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgen wird.

Das Kaufsobjekt iſt:

der Antheil zu 2 Drittheilen an dem Wohnhauſe Nr. 98 zu Berneck nebſt 24¼ □Ruthen Pflanz- und Grasgarten am Hauſe und 6¼ □Ruthen neben demſelben gegen Nord, grundbar zur Commune Berneck und gerichtlich geſchätzt auf 500 fl.

Haas.

Die Curatel, welche über die Bauerswittwe Regina Goppert von Köttensdorf mittels Proclama vom 11. September 1839 verfügt worden, wird anmit aufgehoben, und das dortſelbſt ſtatuirte Präjudiz für erloſchen erklärt.

Scheßlitz, den 2. October 1843.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Johann Dänzler zu Unterharnsbach wird das landgerichtliche Prioritäts-Erkenntniß vom Heutigen am 14. October l. Js. Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel geheftet.

Burgebrach, am 28. September 1843.

Königliches Landgericht.

Gensburg.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachbenannte Immobilien des Köblers Konrad Regenfuß zu Marloffſtein:

1) das Wohnhaus Nr. 18 daſelbſt, mit Hofraith und Gemeinderecht, grundbar zum K. Rentamte mit 1 fl. 11¼ kr. Erbzins, 3¾ kr. Frohngeld und der hergebrachten Handlohnspflicht, geſchätzt auf 200 fl.,
2) ½ Tagwerk Feld in zwei Stücken von den vertheilten Gemeindegründen, geſchätzt auf 68 fl. und
3) 1 Tagwerk dergleichen, geſchätzt auf 132 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Hierzu iſt Termin auf

Donnerſtag den 16. November Vormittags 10 Uhr

in dem Deinhardt'ſchen Gaſtwirthshauſe zu Marloffſtein anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag nach dem Hypothekengeſetze und der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Gräfenberg, am 5. October 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzſch.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Bäckermeiſters Joſeph Müller von Wallenfels wird ſämmtlichen Betheiligten hiermit eröffnet, daß das Prioritäts-Erkenntniß an die Gerichtstafel angeheftet worden iſt.

Kronach, 29. September 1843.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Grundbeſitzungen des verlebten Fabrikanten Erdmann Fichtner von Sauerhof, wie dieſelben in der Münchner politiſchen Zeitung Nr. 180 — 185 und 189, im Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 89 — 96 und 99 und im allgemeinen Anzeiger Nr. 60 — 65 und 68 aufgeführt und beſchrieben ſind, ſollen zum 2ten Mal dem öffentlichen Verſtriche ausgeſetzt werden.

Termin hiezu ſteht auf

Freitag den 27. October l. Js. Morgens 10 Uhr

in dem Wolfgang Wirth'ſchen Gaſthauſe zu Sauerhof an, wozu man Strichsliebhaber mit der Eröffnung einladet, daß der Hinſchlag nach Maasgabe des Hypotheken-Geſetzes §. 64 und des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837, §. 96 — 101 und zwar dießmal ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth zu gewärtiger ſtehe.

Stadtſteinach, am 18. September 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem ſich der Tagarbeiter Lorenz Ayres zu Oberlangheim freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen hat, ſo werden hiemit ſeine ſämmtlichen Gläubiger aufgefordert, Forderungen und Anſprüche gegen jenen in dem auf Freitag den

27. October d. Js.

feſtgeſetzten Termine zu liquidiren und hierüber ſchlüſſig zu verhandeln, ſonſt der Ausſchluß aus dieſer Maſſe erfolgt.

Digitized by Google

Wer von dem Konkurſanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches, vorbehaltlich ſeiner Rechte, bei Vermeidung des doppelten Erſatzes dem Gerichte zu übergeben.

Das Wohnhaus des Lorenz Ahles, Beſ.-Nr. 36, mit 200 fl. Str.-Kap., K. Lehen, geſchätzt auf 280 fl., wird am

Donnerſtag den 26. October curr.

bei dem Gemeindevorſteher Herrmann in Oberlangheim dem Meiſtbietenden öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wohin Käufer beigeladen werden.

Lichtenfels, am 24. September 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſollen die Immobilien der Privatſcribenten Gottfried Großer'ſchen Eheleute zu Naila, als:

1) das Wohnhaus Nr. 44 zu Naila mit 13 □R. Grasgarten, 2¼ □R. Bauplatz, belaſtet mit 18¾ kr. Lehengeld in allen Beſitzveränderungsfällen, 20 kr. Lichtmeßſteuer, 20 kr. Nachtwachgeld, 20 kr. Organiſtengeld, 29½ kr. Steuerſimplum, Taxe 450 fl.,

2) 1¼ Tagw. Feld am ſ. g. Leithenberg, B.-Nr. 403, belaſtet mit 10% Handlohn in allen Beſitzveränderungsfällen, 16⅞ kr. Erbzinnſen, 5¾ kr. Steuerſimplum, Taxe 100 fl.,

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, und iſt hiezu Verkaufstermin an ordentlicher Gerichtsſtelle auf den

23. Oktober curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe mit Berückſichtigung der auf den Verkaufsobjekten ruhenden Laſten erhoben iſt, und daß der Zuſchlag nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes und der Prozeßnovelle von 1837 erfolgen wird.

Naila, am 15. September 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Johanna Chriſtiana Henriette Reichardt von Ludwigsſtadt gegen den abweſenden Dienſtknecht Johann Jahn von Erbsbühl, wegen Vaterſchaft und Kindesnahrung, erkennt das Kgl. Landgericht Naila nach Lage der Akten zu Recht:

Es wird die Klage de praes. 25. September 1842 für abgeläugnet gehalten, Beklagter mit ſeinen Einreden hiegegen ausgeſchloſſen, ſofort hat Klägerin binnen dreißig Tagen zerſtörlicher Friſt rechtsgenügend zu erproben, daß Beklagter am 24. December 1839 den Beiſchlaf mit ihr vollzogen und daß ſie am 23. September 1840 ein Kind weiblichen Geſchlechts geboren habe.

susp. int. exp.

Dieſes Erkenntniß wird zur Wahrung der Rechte des abweſenden Beklagten öffentlich zur Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Gründe hiezu in der hieſigen Regiſtratur zu jeder Zeit eingeſehen werden können.

Naila, am 26. September 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Publicandum.

Auf Requiſition des Königl. Landgerichts Münchberg werden in Sachen der Wittwe Catharina Höhn in Gundliz gegen Adam Höhn allda die dem Letztern gehörenden, dem Rittergut Guttenberg Mittler- und Unterhaus grundbaren 2½ Tagw. Feld, der Hohebuchen-Acker, Beſ.-Nr. 168, im Steuer-Diſtricte Gundliz, mit 9 kr. Steuerſimplum belegt, hiemit feilgeſtellt und Bietungstermin auf den

31. October Vormittags 10 Uhr

im Orte Gundliz angeſetzt, unter der Bekanntmachung, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird, die Taxe des Subhaſtations-Objekts 175 fl. beträgt und an grundherrlichen Laſten ¼ Metzen Korn, 1 Metzen Haber, 1 fl. Schmalſaat an firem Zehnd zum Rentamte Münchberg, dann an die Gutsherrſchaft 45 kr. Erbzinns, der zehnte Gulden Handlohn und der einfache Todenfall a 5 Prozent zu entrichten ſind.

Guttenberg, den 18. September 1843.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht Guttenberg Mittler- und Unterhaus.

Scharf.

Digitized by Google

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. October bis 8. November 1843.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Lth. — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 8 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 16 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 25 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 5 Pfd. 1 Loth 1 Quint.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 22 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 12 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 2 Lth. — Qt.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 27 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 21 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 16 Lth. 3 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl koſtet 8 kr. 1 pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 6 kr 3 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 1 kr. — pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 19 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 14 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 9 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerſte 9 kr. — pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 5 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 12 kr. 2 pf.; eine Maas Gerſtengries 4 kr. 1 pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 4 kr. — pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 7 kr. 3 pf.; eine Maas Hierſe 10 kr. — pf.; eine Maas Haidel 11 kr. — pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 11 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 8 kr. — pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 12 kr. 2 pf.; ein Ochſenfuß 10 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kalbfleiſches 7 kr. — pf.; ein Kalbskopf 13 kr — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 23 kr — pf.; ein Gekrös 9 kr. — pf.; ein Paar Pries 8 kr — pf.; 4 gebrühte Kälberfüſſe 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 9 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 12 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 17 kr. — pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. 2 pf.; ein Pfund Preſſack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleiſch 9 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleiſch 9 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 7 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet 6 kr. — pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 8 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtet 24 kr.; ein Pfund gegoſſene Lichter 26 kr.; ein Pfund Saife 22 kr.; ein Pfund rohes Unſchlitt 15 kr. — pf.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 23 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat September 1843.

Ein Scheffel Waizen koſtete 15 fl. 18 kr. bis 21 fl. 18 kr.; ein Scheffel Roggen 12 fl. — kr. bis 15 fl. 9 kr.; ein Scheffel Gerſte 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 48 kr. bis 6 fl. 36 kr; ein Scheffel Erbſen 15 fl. — kr. bis 18 fl. — kr.; ein Scheffel Linſen 12 fl. 54 kr. bis 16 fl. 30 kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 40 kr. bis 1 fl. 4 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu koſtete — fl. 38 kr. bis 1 fl. 6 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 10 fl. 30 kr. bis 14 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. 36 kr. bis 9 fl. 24 kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 12 kr. bis 14 kr.; ein Pfd. Hechte 18 kr. bis 20 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund

Digitized by Google

Aalfiſche — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfiſche 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln 18 kr. bis 20 kr.; ein Schock Krebſe 20 kr. bis 40 kr.

Eine Gans koſtete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 20 kr.; eine Ente 35 kr. bis 44 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 30 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 20 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 9 kr.; ein Haaſe — fl. 45 kr. bis — fl. 54 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 12 kr. bis 20 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 44 kr. bis 48 kr.; ein Pfund Butter 22 kr. bis 28 kr.; 4 Stück Eyer $3\frac{1}{2}$ kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr. Bayreuth, den 8. October 1843.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.

Zimmerer, Sekr.

Nicht Amtliche Artikel.

Von Dr. K. Sohr's großem Handatlas der neueren Erdbeſchreibung in 80 Blättern (das Blatt $\frac{4}{8}$ Zoll rhein. groß, auf ſtarkem Kupferdruckpapier nur 9 kr. rhein.) iſt ſo eben die 13te und 14te Lieferung verſandt worden. Diejenigen, welche wegen der unerhörten Billigkeit bisher zweifelten, daß der Atlas fortgeſetzt würde, oder daß die Karten der erſten Lieferung gleich wären, können ſich durch die fertig vorliegenden 56 Karten überzeugen, daß die ſpätern Lieferungen bei weitem ſchöner ausfallen, als die erſten. Wer die Karten der ſächſ. Herzogthümer — Böhmens — des Erzherzogthums Oeſterreich — Tyrols — Steuermarks — Griechenlands — Würtembergs — Frankreichs in 4 Blättern rc. mit andern theuern Karten vergleicht, und die Sorgfalt, welche auf Zeichnung und Stich verwendet wurde, zu würdigen verſteht, wird zugeben, daß für einen ſo billigen Preis Außerordentliches geliefert wird, und daß ſie ſelbſt die um das 3- und 4 fache theueren Karten übertreffen. Diejenigen Subſcribenten, welche im Laufe des Jahres 1843 ſubſcribiren, erhalten eine ganz neue und ſehr ſchöne große Poſt- und Reiſekarte von Deutſchland in 6 Blättern, welche $1\frac{1}{2}$ bis 2 Thaler koſten wird, als Gratis-Zugabe. Alle Buch- und Landkartenhandlungen Deutſchlands, des Oeſterreich. Kaiſerſtaates, der Schweiz rc. ſind im Stande, die fertigen Lieferungen zur Anſicht vorzulegen, in Hof die Grau'ſche Buchhandlung, Wunſiedel Georg Grau, Bayreuth die Grau'ſche Buchhandlung.

Neue Leipziger Messwaaren
zu sehr billigen Preisen bei

L. G. Cahn.

In einem ſchön gelegenen Markte Oberfrankens iſt mit Anfang November c. a. für Knaben vom 8 bis 14 Jahre Gelegenheit zum Unterrichte in ſämmtlichen Gegenſtänden der lateiniſchen Schule, dazu auch, wofern es gewünſcht wird, im Zeichnen und in der Muſik.

Für gute Wart und Pflege und beſonders für ſittliche Veredlung wird beſtens Sorge getragen.

Portofreie Briefe unter der Adreſſe F. A. R. befördert die Redaction dieſes Blattes.

Die dem Georg Tröger zu Leuchau gehörigen Realitäten, in einer frequenten Ziegelei, Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, Schenkrecht, Feld- und Wies-Grundſtücken beſtehend, werden am 22. October curr. Nachmittags 3 Uhr aus freier Hand verkauft. Die Wirthſchaftsgebäude liegen dicht an der Bayreuth-Culmbacher Straße, weshalb bei dieſer günſtigen Lage mit den bereits beſtehenden Gewerbsrechten füglich eine Gaſtwirthſchaft mit Vortheil verbunden werden könnte.

Kaufsluſtige wollen ſich an dem obigen Termin in der Wohnung des Verkäufers einfinden.

Ein reales Badſtubenrecht über die Pfarreien Lichtenberg, Steben und Geroldsgrün, nebſt Haus, Garten und Zubehör verkauft Nikol Bernreuther in Lichtenberg.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 123. Bayreuth, Sonnabend am 14. October 1843.

Inhalt:

Gewerbs-Zu- und Abgänge. — Erſatz der durch Requiſitionen zwiſchen den Kgl. Bayeriſchen und Herzoglich Sachſen-Meiningenſchen Behörden gegenſeitig erwachſenden Koſten ꝛc. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Gewerbs-Zu- und Abgänge betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge dieſſeitiger Anordnung vom 20. October v. Js. haben mehrere Diſtrikts-Polizeibehörden zwar den Vollzug des ertheilten Auftrags bezüglich des Erlöſchens perſönlicher Gewerbs-Conceſſionen hieher angezeigt, ohne jedoch das Reſultat der gepflogenen Recherchen ſpeciell anzugeben. Dieſe Behörden werden daher hierdurch angewieſen, die nach Art. VI. Ziffer 3 des Gewerbs-Geſetzes vom 11. September 1825 rechtskräftig für erloſchen erklärten perſonellen Gewerbs-Conceſſionen in der für das II. Semeſter 18⁴²⁄₄₃ zu erſtattenden Anzeige über den Zu- und Abgang in dem Gewerbe-Kataſter vorzutragen und letztere am vorgeſchriebenen Termine hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 3. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte, Herrſchaftsgerichte und Patrimonialgerichte.
(Den Erſatz der durch Requiſitionen zwiſchen den Königl. Bayeriſchen und Herzogl. Sachſen-Meiningenſchen Behörden gegenſeitig erwachſenden Koſten betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die häufigen Verhandlungen Königl. Bayeriſcher Behörden mit Herzogl. Sachſen-Meiningenſchen Gerichten haben eine beſtimmte Regelung der bei Erſatz jener Koſten, welche durch Requiſitionen beiderſeitiger Behörden erwachſen ſind, zu beobachtenden Grundſätze wünſchenswerth gemacht. Es wurde deshalb mit den genannten ſächſiſchen Behörden ins Benehmen getreten, von deſſen Ergeben ſämmtliche Untergerichte hiermit in Kenntniß geſetzt werden, mit der Weiſung, das von den Herzogl. Sachſen-Meiningenſchen Behörden zugeſicherte Verfahren ihnen gegenüber in allen Fällen in ganz gleicher Weiſe zu befolgen.

In Parteiſachen werden die baaren Auslagen, wohin Zeugen-, Gerichtsdieners-Gebühren, Botenlöhne u. ſ. w. gehören, von der requirirten Behörde ſogleich durch Poſtvorſchuß erhoben, wogegen die eigentlichen Sporteln erſt durch

Digitized by Google

die requirirende Behörde von dem Debenten beigetrieben und ſodann der requirirten Behörde erſtattet werden. Da zur Beſtreitung jener durch Poſtvorſchuß erhobenen baaren Auslagen Vorſchüſſe nicht bewilligt werden können, ſo haben die Gerichte durch möglichſt raſche Beitreibung derſelben von den Debenten Erſatz ſich zu verſchaffen.

Für die in ſtrafrechtlichen Verhandlungen erwachſenden Koſten dient die zwiſchen der Krone Bayern und der Herzogl. Sachſen-Meiningenſchen Regierung geſchloſſene Uebereinkunft vom 30. Jänner 1832 (Regierungsbl. S. 150) allein als Richtſchnur, und es iſt in dieſer Beziehung lediglich zu bemerken, daß die vermöge dieſer Uebereinkunft jedenfalls in Aufrechnung zu bringenden baaren Auslagen auch vor erfolgtem Erkenntniſſe angefordert, ſelbſt durch Poſtvorſchuß erhoben werden dürfen, und daß ſämmtliche K. Gerichte ermächtiget ſind, zur Beſtreitung derſelben ſich Vorſchüſſe von den K. Rentämtern zu erholen, die zu deren Auszahlung gehalten ſind, bezüglich deren Verrechnung übrigens die bekannten Anordnungen genau befolgt werden müſſen.

Bayreuth, den 7. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Jene Arbeitsleute und Lieferanten, welche noch Forderungen an die unterfertigte Regie-Kaſſa für das Etats-Jahr 18$\frac{43}{44}$ zu machen haben, werden zur ſchleunigen Anmeldung und Liquidirung derſelben hiermit aufgefodert.

Bayreuth, am 11. October 1843.

Regie-Verwaltung des Königl. Regierungs-Präſidii von Oberfranken.

Bauer.

Bekanntmachung.

(Verbot des Aufkaufens während der Marktzeit)

Es iſt wahrgenommen worden, daß ſich mehrere Perſonen unterfangen haben, die auf die hieſigen Wochenmärkte zum Verkauf gebrachten Victualien aufzukaufen, um dadurch dem hieſigen Publikum die Victualien zu entziehen, oder zu vertheuern. Da dieſer Aufkauf verboten iſt, ſo werden alle diejenigen Individuen, insbeſondere aber diejenigen Höcker, welche ſich deſſelben haben zu Schulden kommen laſſen, mit dem Bedeuten hierdurch verwarnt, daß jeder Contraventionsfall mit angemeſſener Geld- oder Gefängnißſtrafe beſtraft werden wird. Die Markt-Inſpection, der Marktmeiſter und die Polizeimannſchaft ſind angewieſen, jede Contravention zur ſofortigen Beſtrafung anzuzeigen.

Bayreuth, am 6. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

v. Hagen.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

(Den Kartoffel-Verkauf betreffend.)

Es entſtehen nicht ſelten darüber Klagen, daß von Seiten der Branntweinbrenner und der Kartoffelhändler größere Quantitäten Erdäpfel ſowohl auf dem Markt, als vor den Thoren aufgekauft und hierdurch dem, vorzüglich für die ärmere Einwohnerklaſſe nothwendigen, Detailverkauf entzogen werden.

Zur Abſtellung dieſes Unfugs werden nun folgende Anordnungen erlaſſen:

1) Alle zum öffentlichen Verkauf beſtimmten Kartoffel müſſen auf den Markt gebracht und dürfen nur an den beſtimmten Plätzen verkauft werden.

2) Das Aufkaufen derſelben auf dem Wege zum Markt, insbeſondere aber vor den Thoren iſt ſtrenge verboten.

3) Die Branntweinbrenner und Kartoffelhändler dürfen erſt nach Endigung der Marktzeit, das heißt nach dem Fahnenfall, auf dem Markt Kartoffel einkaufen.

4) Nur diejenigen Kartoffel, die auf dem Lande beſtellt und eingekauft werden, worüber indeſſen ein Zeugniß des betreffenden Ortsvorſtehers vorgelegt werden muß, dürfen ſofort in die Wohnungen der Beſteller resp. Einkäufer gebracht und dort abgeladen werden.

5) Ueberhaupt iſt der Einkauf von Kartoffeln und andern Victualien in größeren Quantitäten nur in den

Digitized by Google

von dem zu beſuchenden Markt mehrere Stunden entfernten Ortſchaften geſtattet.

Die Markt-Inſpection, die Polizeimannſchaft und die Pflaſterzoll-Einnehmer ſind angewieſen worden, auf die ſtrenge Einhaltung dieſer polizeilichen Vorſchriften zu wachen und wird hiebei bemerkt, daß jede zur Anzeige gebrachte Contravention mit einer nachdrücklichen Geld- oder Arreſtſtrafe beſtraft, und nach Umſtänden ſelbſt die Confiskation der eingekauften Lebensmittel verfügt werden wird.

Bayreuth, am 6. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

v. Hagen.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Den Verkauf des unreifen Obſtes betreffend.)

Da der Genuß des unreifen Obſtes den nachtheiligſten Einfluß auf die Geſundheit hat, ſo wird das Feilhalten und Verkaufen des nicht reifen Obſtes bei Strafe der Confiskation und Vernichtung der feilgebotenen Früchte hiermit verboten.

Die Markt-Inſpection, ſowie die Polizeidiener ſind angewieſen, jede Contravention zur Unterſuchung und Beſtrafung ſofort anzuzeigen.

Bayreuth, am 6. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

v. Hagen.

Zimmerer.

V o m

Königlichen Kreis- und Stadt-Gerichte

B a y r e u t h

werden am

Dienſtag den 17ten d. Mts. Morgens 10 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. XI. zwei goldene Uhrketten, ein Ring und eine ſilberne Uhr gegen baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, am 2. October 1843.

Pöhlmann,

v. n.

Seelus.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am Mittwoch den 18. October Vormittags 9 Uhr wird in der K. Forſtrevier Glashütten und zwar in den Wald-Diſtrikten Glashüttner- und Poppendorferwald folgendes Holzmaterial der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt, als:

90 Stück Blöcher,

13 Stück Bauſtämme,

100 Klafter Scheitholz und

102 Klafter Stöckholz.

Kaufsluſtige, welche dieſes Material noch vor der Verſteigerung einſehen wollen, haben ſich deshalb an den Königl. Revierförſter Gränzer in Glashütten zu wenden, und übrigens am obigen Tage im Wirthshauſe zu Glashütten zu erſcheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Bayreuth, den 11. October 1843.

Königliches Forſtamt.

Freiherr von Bothmer.

E d i c t a l - C i t a t i o n.

Im hieſigen Depoſitorio befindet ſich ſeit dem Jahre 1817 eine Maſſe des Georg Merkel von Sulzbach. Da nun der Eigenthümer derſelben unbekannt iſt, ſo werden auf Antrag des ex officio aufgeſtellten Curators des Georg Merkel dieſer oder ſeine allenfallſigen Erben und Erbnehmer, ſowie auch alle diejenigen, welche auf dieſe Maſſe, die in 119 fl. 28 kr. beſteht, Anſprüche zu machen haben, aufgefordert, ſich binnen 9 Monaten und längſtens bis zum

11. December d. Js. Vormittags

bei unterfertigtem Gericht ſchriftlich oder perſönlich zu melden und weitere Anweiſung zu erwarten, außerdeſſen Georg Merkel für todt erklärt und obige Maſſe als herrenloſes Gut dem Königlichen Fiskus zuerkannt werden würde.

Bayreuth, den 23. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Die für das Monat Auguſt 1842 unausgelößten Pfänder von Nr. 10,995 bis 12,144 incl. werden in dem auf

Donnerſtag den 26ſten d. Mts.

Vormittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 11. October 1843.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Stillkrauth,

Kaſſier. Controleur.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Montags am 23. October 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Magiſtratsgebäude nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die [illegible] die Wagner- und Lakierer-Werkſtätte, eine [illegible] zwei Wagenſchoppen und die Wohnung des [illegible] umfaſſende Abtheilung der Hochbauten des Bahnhofes zu Nürnberg

nach Handwerken

1) Grundgraben, Maurer, Steinhauer und Pflaſtererarbeiten im Anſchlage zu	28,393 fl. 43 kr.,
2) Zimmermannsarbeit im Anſchlage zu	13,968 fl. 11 kr.,
3) Dachdeckerarbeit im Anſchlage zu	9,761 fl. 45 kr.,
4) Tüncher- und Anſtreicherarbeit im Anſchlage zu .	3,689 fl. 52 kr.,
5) Schreinerarbeit im Anſchlage zu	2,432 fl. 54 kr.,
6) Schloſſer- und Schmiedearbeit im Anſchlage zu .	1,997 fl. 31 kr.,
7) Glaſerarbeit im Anſchlage zu	602 fl. 36 kr.,
8) Kupferſchmiedarbeit im Anſchlage zu	884 fl. 24 kr.,
9) Flaſchnerarbeit im Anſchlage zu	2,091 fl. 20 kr.

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahmsbedingniſſe liegen vom 13. October 1843 an im Filialbüreau der mitunterzeichneten Kgl. Eiſenbahnbau-Sektion auf dem Bahnhofe dahier zu Jedermanns Einſicht offen, wo auch die lithographirten Submiſſions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen und nach obigen Handwerken getrennt längſtens bis 21. October Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent am Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und ſeine Zulaſſungs- ſowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Nürnberg, am 28. September 1843.

Der Stadt-Magiſtrat. Königl. Eiſenbahnbau-Sektion.
Dr. Binder. Dambrun, Ingenieur.

Bekanntmachung.

Untenbeſchriebene, zur Conkursmaſſa der Wittwe Apolonia Schönfelder dahier gehörigen Realitäten werden dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Termin auf

8. November Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 95 bis 105 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Der Gerichts-Commiſſion unbekannte Perſonen haben ſich über Beſitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Die Verſteigerung wird im Wohnhauſe der Gemeinſchuldnerin abgehalten, und es werden dortſelbſt vor dem Beginne der Verſteigerung die näheren Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden.

1) Beſ.-Nr. 281, ein Haus Nr. 52 dahier, mit 960 fl. Str.-Kap. belaſtet, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Commune Vorchheim, enthaltend einen gewölbten Keller zu ebener Erde, 1 Stube, 2 Kammern und 1 Küche, 2 Böden unter dem Dache, in mittelmäßigem Bauzuſtande, einen Nebenbau, in welchem ſich 1 Viehſtall, 1 Graskammer, 1 Malzdörre, nebſt Malzkammer und 2 Böden befinden, einen Pumpbrunnen und 1 Obſtdörre, gewerthet auf 2200 fl.,
2) Beſ.-Nr. 279, eine Scheune im Krötenthal, unbeſteuert, mit 10 % dem Rentamte handlohnbar nach Bamberger Obſervanz, mit 9 kr. Erbzins belaſtet, 3ſtöckig, mit einem Keller, 1 Tenne und 2 Barren und 2 Böden enthaltend, von mittelmäßigem Bauzuſtande, auf 700 fl. gewerthet,
3) ein Felſenkeller, Beſ.-Nr. 1373, in der unteren Lage, ſteuerfrei, lehen- und zinsbar, und mit 10 % handlohnbar der Commune Vorchheim, gewerthet auf 300 fl.,
4) Beſ.-Nr. 282, ⅞ Tagwerk Weinberg im Oerlberg, mit 80 fl. Str.-Cap. belaſtet, mit 10 % dem K. Rentamte nach Bamberger Obſervanz handlohnbar, mit 1⅞ kr. erbzinsbar, gewerthet auf 200 fl.,
5) Beſ.-Nr. 284, ¼ Tagwerk Feld im Dötzer, mit 200 fl. Str.-Cap. belaſtet, freieigen, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 250 fl.,

Digitized by Google

6) Beſ.-Nr. 1038b, ¼ Tagw. Weinberg im Breitenlohe, mit 85 fl. Str.-Cap. belaſtet, handlohnfrei, zehentbar, und mit 8½ kr. erbzinsbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 150 fl.,

7) Beſ.-Nr. 1919, ¼ Tagw. Weinberg im Breitenlohe-Krod, mit 60 fl. Str.-Cap. und 4⅜ kr. Erbzins belaſtet, handlohnfrei, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 75 fl.,

8) Beſ.-Nr. 1949, ½ Tagw. Feld an der Bamberger Straße, mit 125 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinnsbar der Commune Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 225 fl.,

9) Beſ.-Nr. 1950, ¼ Tagw. Wieſe im Gransbach, (jetzt Hopfengarten) mit 100 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinnsbar der Spitalſtiftung Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte, exclusive der darauf befindlichen Stangen, gewerthet auf 200 fl.,

10) Beſ.-Nr. 2159b, ½ Tagw. Feld in der Bug, mit 100 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Spitalſtiftung Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte Vorchheim, gewerthet auf 125 fl.,

11) Beſ.-Nr. 2159m, belaſtet wie sub 10, gewerthet auf 125 fl.,

12) Beſ.-Nr. 2159n, belaſtet wie sub 10, gewerthet auf 125 fl.,

13) Beſ.-Nr. 2159o, belaſtet wie sub 10, gewerthet auf 125 fl.,

14) Beſ.-Nr. 2159p, ½ Tagw. Feld daſelbſt, mit 80 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinnsbar der Spitalſtiftung Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 80 fl.,

15) Beſ.-Nr. 2291, ¾ Tagw. Feld in der Landwehr, mit 120 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Katharinen-Spitalſtiftung zu Bamberg, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 300 fl.,

16) Beſ.-Nr. 2535, 1 Tagw. Feld und Wieſe im Breitweidig mit 450 fl. Str.-Cap. belegt, freieigen, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 450 fl.,

17) der dritte Antheil von Beſ.-Nr. 2545, ¾ Tagw. Wein- und Baumgarten im Oerlberg, mit 75 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnbar zu 10 ⅌ nach Bamberger Obſervanz, mit 3⅜ kr. Erbzins und 8⅜ Maas Korn, vom fixirten Weinzehent belaſtet,

18) der dritte Antheil von Beſ.-Nr. 1916: ½ Tagw. Baumgarten im Neuenberg, freieigen, mit 275 fl. Str.-Cap., 4 kr. Schmalſaatzehenten, 7 Maas Korn, fixirtem Getraidtezehenten belaſtet,

19) Beſ.-Nr. 1328, ¾ Tagw. Hopfengarten im Regeleinsberg, Str.-Diſtrikt Burk, mit [illegible] fl. Str.-Cap. belegt, mit 10 ⅌ handlohnbar nach Bamberger Obſervanz, zehentfrei, mit 5⅜ kr. Erbzins belaſtet, gewerthet auf 250 fl.,

20) Beſ.-Nr. 1233, 1 Tagwerk Baumgarten, (jetzt Hopfengarten) im Weingartsſteig, Str.-Diſtrikt Burk, mit 80 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, zinsbar der Commune Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte (exclusive der vom Pächter darauf gebrachten 780 neuen Stangen), auf 500 fl. gewerthet.

Vorchheim, am 19. September 1843.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachſtehende Realitäten des Gaſtwirths Paul Karl dahier dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt hiezu Termin auf den

14. November l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 95 u. f. der Novelle vom 17. November 1837 erfolge.

1) Das Gaſthaus zum rothen Roß dahier mit realer Gaſtwirthſchaftsgerechtigkeit, Hs.-Nr. 28, Kataſter-Beſ.-Nr. 159, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Kommune Vorchheim, mit 1150 fl. Steuer-Kapital belaſtet, gewerthet auf 1950 fl.,

2) ¼ Tagw. Weinberg im Katzenſtein, Beſ.-Nr. 162, mit 30 fl. Steuer-Kapital belaſtet, lehen-, zins- und handlohnbar der Stadtpfarrei Vorchheim, gibt 4⅜ Maas Korn vom fixirten Weinzehent zum Kgl. Rentamte, geſchätzt auf 75 fl.

3) ½ Tagw. Feld an der Bamberger Straße, Beſ.-Nr. 167, freieigen, mit 40 fl. Steuer-Kapital, 2 kr. Schmalſaatzehent, und 8 Maas Korn vom fixirten Getraidzehent zum Kgl. Rentamte belaſtet, geſchätzt auf 35 fl.,

Digitized by Google

4) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld daſelbſt, Beſ.-Nr. 168, belaſtet wie voriges, geſchätzt auf 35 fl.,

5) $\frac{3}{4}$ Tagw. Feld im Oerlberg, Kataſter-Beſ.-Nr. 49ᵇ, belaſtet mit 120 fl. Steuer-Kapital, 4 kr. Erbzins, 12 kr. Schmalſaatzehent, 28 Maas Korn vom fixirten Getraidzehent, mit 10% handlohnbar nach Bamberger Obſervanz dem Kgl. Rentamte, geſchätzt auf 175 fl.,

6) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſe im Oerlberg, Beſ.-Nr. 50ᵇ mit 15 fl. Steuer-Kapital, 1 kr. Erbzins, 8 kr. fixirtem Heuzehent belaſtet, mit 10 Prozent nach Bamberger Obſervanz handlohnbar dem Kgl. Rentamte, gewerthet auf 75 fl.,

7) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſe daſelbſt, Beſ.-Nr. 50ᶜ, mit 35 fl. Steuer-Kapital, 1$\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, 17 kr. fixirtem Heuzehent belaſtet, handlohnbar wie voriges, geſchätzt auf 125 fl.

Vorchheim, den 28. September 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

In der Debitſache der verſtorbenen Schützen-Wirths-Wittwe Margaretha Werthmüller von Vorchheim wurde, da der gänzliche Schuldenſtand unbekannt iſt, die Eröffnung eines Liquidations-Verfahrens beſchloſſen, und zu dieſem Ende Termin auf

6. November

bei dem Königlichen Landgerichte dahier anberaumt, wozu die ſämmtlichen Gläubiger der Cridarin geladen werden, ihre Forderungen anzumelden und nachzuweiſen.

Da in dieſem Termine zugleich eine gütliche Vereinigung verſucht werden ſoll, ſo wird von den ausbleibenden bekannten Gläubigern angenommen, daß ſie den Beſchlüſſen der Mehrheit beigezählt ſeyn wollen, unbekannte Gläubiger aber haben im Falle Nichterſcheinens gänzliche Unberückſichtigung zu gewärtigen.

Die vorhandene Maſſa beſteht in 2412 fl. baarem Erlös aus den ſubhaſtirten zur Debitmaſſa gezogenen Realitäten. Vorchheim, den 3. October 1843.

Königliches Landgericht.

Badum, Landrichter.

Proclama.

Ein Theil der Inteſtaterben der zu Bamberg verſtorbenen Dienſtmagd Anna Hack aus Königsfeld haben die Erbſchaft und resp. den Nachlaß cum beneficio legis et inventarii angetreten.

Es werden daher alle diejenigen, welche an dieſer Verlaſſenſchaft Forderungen oder ſonſtige Anſprüche zu machen vermeinen, aufgefordert, binnen 6 Wochen und längſtens bis zum

16. November c. Vormittags 10 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung und des Ausſchluſſes der liegenden Maſſa dahier zu liquidiren und gehörig nachzuweiſen.

Hollfeld, den 29. September 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Berneck, den 18. September 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird bekaunt gemacht, daß über das Vermögen des Webermeiſters Johann Hellmuth zu Streitau und ſeiner Ehefrau Eva, gebornen Baumann in Folge ihrer eigenen Inſolvenzerklärung der Conkurs eröffnet wird, daher alle diejenigen, welche an den Gemeinſchuldner Forderungen haben, hierdurch aufgefordert werden, in den geſetzlichen 3 Ediktstagen, nemlich:

a) am erſten zur Anmeldung der Anſprüche und deren Nachweiſung, ſowie zum Verſuch der Sühne
am 19. Oktober,

b) im zweiten zur Anbringung der Einreden
am 20. November,

c) zum Schluß-Verfahren und zwar
für die Replik
am 6. December,
für die Duplik
am 21. December,

jedesmal Vormittags 9 Uhr entweder perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen, widrigenfalls die im erſten Ediktstag nicht Liquidirenden den Ausſchluß von der Maſſe, die in den übrigen Ediktstagen nicht Erſcheinenden den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zu gewärtigen hätten.

Wer von dem Gemeinſchuldner Vermögensſtücke in Händen oder an denſelben etwas zu bezahlen hat, wird zugleich hiemit aufgefordert, bei Verluſt ſeines Rechts daran oder bei Vermeidung nochmaliger Zahlung binnen 4 Wochen davon dem Landgericht Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Das Aktivvermögen beſteht in 1860 fl. Immobiliarwerth, die ſchon längſt bekannten Schulden belaufen ſich auf 1671 fl. Hypotheken-Kapitalsforderungen und über 500 fl. gemeine Forderungen, ohne Einrechnung der Forderungen I. Klaſſe.

Haas.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 12. September 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen des Webermeiſters Johann Hellmuth von Streitau im Weg der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerſtag den 9. November Morgens 10 Uhr

im Orte Streitau im Zauß'ſchen Gaſthauſe bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß Kaufluſtiger gebracht wird. Die Kaufsobjekte ſind:

a) ein Gütlein, Beſitz-Nr. 91 zu Streitau, wozu gehört: ein Wohnhaus Nr. 85, Stadel, Erdäpfelkeller, ¼ Tagwerk Garten, 3¼ Tagwerk Feld, ¼ Tagwerk Wieſe, erbzinslehenbar zum Königl. Aerar, geſchätzt auf 810 fl.,

b) ein Tagwerk Feld und Holz, das Birkfeld, auf Streitauer Markung, Beſ.-Nr. 168a, wobei auch etwas Wieſe, erbzinslehenbar zum Königl. Aerar, geſchätzt auf 100 fl.,

c) ein unbezimmertes Gütlein, Beſitz-Nr. 548, wozu gehören: 2¼ Tagw. Feld und 1 Tagw. Wieſen, erbzinslehenbar zum Kgl. Aerar, geſchätzt auf 400 fl.,

d) 7¼ Tagwerk Waldboden, Umſchreib-Nr. 1069, theils Oedung, theils Buſchwerk, freies Eigenthum, geſchätzt auf 550 fl.

Haas.

Gegen Simon Oberg, genannt Huſar, von Nordhalben wurde der Conkurs erkannt und wegen der Geringfügigkeit der Maſſe zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis, ſowie zur Vorbringung der Einreden dagegen und ſchlüßlichen Verhandlung Termin auf

Freitag den 10ten k. Mts. früh 9 Uhr

unter dem geſetzlichen Rechtsnachtheile dahier anberaumt.

Diejenigen, welche von dem Schuldner etwas in Händen haben, werden aufgefordert, bei Vermeidung doppelter Zahlung, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Conkursgericht zu übergeben.

Der Paſſivſtand beträgt 2177 fl. 1¼ kr., worunter ſich 1182 fl. Hypothekenſchulden befinden.

Nordhalben, den 4. October 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Freyer, Landrichter.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Johanna Chriſtiana Henriette Reichardt von Ludwigsſtadt gegen den abweſenden Dienſtknecht Johann Jahn von Erbsbühl, wegen Vaterſchaft und Kindesnahrung, erkennt das Kgl. Landgericht Naila nach Lage der Akten zu Recht:

Es wird die Klage de praes. 25. September 1842 für abgeläugnet gehalten, Beklagter mit ſeinen Einreden hiegegen ausgeſchloſſen, ſofort hat Klägerin binnen dreißig Tagen zerſtörlicher Friſt rechtsgenügend zu erproben, daß Beklagter am 24. December 1839 den Beiſchlaf mit ihr vollzogen und daß ſie am 23. September 1840 ein Kind weiblichen Geſchlechts geboren habe.

susp. inf. exp.

Dieſes Erkenntniß wird zur Wahrung der Rechte des abweſenden Beklagten öffentlich zur Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Gründe hiezu in der hieſigen Regiſtratur zu jeder Zeit eingeſehen werden können.

Naila, am 26. September 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Nicht Amtliche Artikel.

Jacob Würzburger,
Kanzleiſtraſſe 109,
empfiehlt bei ſeiner Zurückkunft von der Leipziger Meſſe ſein bekanntes

Tuch- und Schnittwaarenlager,

welches wieder in allen Gattungen feiner und mittelfeiner Tuche, Draps-Zephyr, Electorals, Buckskins, Elastiques, Draps de Russie, Siberiennes, Castorines

Digitized by Google

und Bibers, einer reichhaltigen Auswahl der eleganteſten Stoffe zu

Paletots, Winterröcken und Beinkleidern,

Weſten in Cachemire, Seide und Sammt, ächt oſtindiſchen ſeidenen Taſchentüchern und mehrern Artikeln auf das beſte aſſortirt iſt.

Reelle Bedienung und billigſte Preiſe zuſichernd, bittet um recht zahlreichen Beſuch.

Neue Leipziger Meßwaaren

in großer Auswahl für bevorſtehende Jahreszeit, zu äußerſt billigen Preiſen, bei

Leopold Würzburger,
am untern Markt bei Gaſtwirth Thiem.

In einem ſchön gelegenen Markte Oberfrankens iſt mit Anfang November c. a. für Knaben vom 8 bis 14 Jahre Gelegenheit zum Unterrichte in ſämmtlichen Gegenſtänden der lateiniſchen Schule, dazu auch, wofern es gewünſcht wird, im Zeichnen und in der Muſik.

Für gute Wart und Pflege und beſonders für ſittliche Veredlung wird beſtens Sorge getragen.

Portofreie Briefe unter der Adreſſe F. A. R. befördert die Redaction dieſes Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 8. October. Der Lohnkutſcherknecht Johann Dippold dahier, mit Anna Barbara Groll von hier.

Den 10. Oct. Johann Lippert aus Hannberg, Feldwebel im K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, mit der ledigen Anna Huber aus Pinnkofen.

Geborne.

Den 2. October. Der Sohn des Taglöhners Bauer im Mittelweg.

Den 7. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 9. Oct. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Maſel in der Jägerſtraße.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 11. Oct. Die Tochter des Kutſchers Keller dahier.

Geſtorbene.

Den 3. October. Die Gattin des zweiten Juſtiz-Kanzlei-Rathes Lunkenbein zu Thurnau, alt 70 Jahre, ſtarb dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, auf der Hölzleinsmühle, alt 7 Jahre, 9 Monate und 1 Tag.

Den 4. Oct. Der Feilenhauermeiſter Johann Fuchs in St. Georgen, alt 35 Jahre.

Den 5. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 5 Monate und 4 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 13 Tage.

Den 7. Oct. Die hinterlaſſene Wittwe des Königl. preuß. Hauptmanns von Regemann, geborne von Knebel, alt 79 Jahre, 1 Monat und 3 Tage.

— — Der Pachtbauer Simon Raab in St. Georgen, alt 53 Jahre, 11 Monate und 20 Tage.

Den 9. Oct. Die hinterlaſſene eheleibliche Tochter des Bürgers und Regiments-Schneidermeiſters Pargent dahier, alt 13 Jahre und 4 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 2 Jahre, 5 Monate und 22 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Kaufmanns S. Karpeles, alt 34 Jahre und 6 Monate.

Den 10. Oct. Der Bauersmann Schmidt in der Altenſtadt, alt 59 Jahre.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeiſters Angermann dahier, alt 8 Monate und 8 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 124. Bayreuth, Dienſtag am 17. October 1843.

Inhalt:

Preis der Geſetzblätter. — Privat-Impfanſtalt in Bamberg. — Verkauf und Gebrauch der Zündhölzchen. — Eingabe des Conſervators und Profeſſors Heideloff zu Nürnberg wegen amtlicher Verbreitung ſeines Werkes: Ornamentik des Mittelalters. — Erledigung der Pfarrei Veitsweiler, Decanats Dinkelsbühl. — Erledigung der Pfarrei Lichtenau, Decanats Windsbach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Rentämter von Oberfranken, an die Cameral-Adminiſtration Caulsdorf und an die Rentämter Erlangen und Neuſtadt a. d. Aiſch, in Mittelfranken.

(Den Preis der Geſetzblätter betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da nunmehr der Preis für das Geſetzblatt pro 1843 auf 1 fl. 27 kr. beſtimmt iſt, ſo werden obige Behörden hiemit angewieſen, dieſe Beträge nach derſelben Zahl ſchleunigſt zu erheben, und ungeſäumt an die Oberpoſtamts-Zeitungs-Expedition zu München einzuſenden, wie ſolche in dem — mittelſt autographirten Ausſchreiben vom 4. November v. Js. mitgetheilten Verzeichniß der zu bezahlenden Regierungsblätter enthalten iſt.

Bayreuth, den 9. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Publicandum.

(Die Privat-Impfanſtalt in Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 6ten d. Mts. hat die Privat-Impfanſtalt in Bamberg wie bisher fortzubeſtehen.

Dieß wird hiermit zur Kenntniß ſämmtlicher Impfärzte gebracht, um hinſichtlich ihres Bedarfs an Impfſtoff ſich an den Impfarzt Dr. Heil in Bamberg wenden zu können.

Bayreuth, den 11. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Verkauf und Gebrauch der Zündhölzchen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach vorliegenden amtlichen Anzeigen ſind durch Mangel an Vorſicht bei der Aufbewahrung und dem Gebrauch der Zündhölzchen neuerlich wieder Unglücksfälle und eine Feuersbrunſt herbeigeführt worden. Es beweißt dieſes, daß die in dem Ausſchreiben vom 9. November v. Js. (Nr. 138 des Kreis-Intelligenzblattes pro 1842), wegen des Verkaufs und Gebrauchs der Zündhölzchen ertheilten Beſtimmungen nicht in allen Bezirken des oberfränkiſchen Kreiſes genau befolgt und deren Befolgung von den dazu berufenen Polizeibehörden mit der erforderlichen Umſicht und Strenge nicht kontrolirt wird.

Die unterfertigte K. Stelle findet ſich dadurch veranlaßt, dieſes Ausſchreiben hiermit in Erinnerung zu bringen und ſämmtlichen Polizeibehörden den ſorgfältigſten Vollzug der darin enthaltenen Vorſchriften mit dem Bemerken zur angelegentlichen Pflicht zu machen, daß im Falle der Vernachläſſigung ihrer desfallſigen Obliegenheit nachdrückliche Disciplinar-Einſchreitung eintreten wird.

Bayreuth, den 12. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Eingabe des Conſervators und Profeſſors Heideloff zu Nürnberg wegen amtlicher Verbreitung ſeines Werkes: Ornamentik des Mittelalters betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge K. Miniſterial-Entſchließung von 6ten d. Mts. wird das von dem K. Conſervator und Profeſſor Karl Heideloff in Nürnberg herausgegebene Werk:

Ornamentik des Mittelalters,

das durch zweckmäßige Auswahl der darin aufgenommenen Ornamente, und durch guten Geſchmack in der Ausführung dem gegenwärtigen Standpunkte der Kunſtbildung entſpricht, und für den Unterricht vorzüglich brauchbar erſcheint, den betreffenden K. Behörden und Lehranſtalten zur Anſchaffung empfohlen.

Bayreuth, den 13. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Veitsweiler, Dekanats Dinkelsbühl betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Tretzel iſt die Pfarrei Veitsweiler, Dekanats Dinkelsbühl, erledigt worden. Die genannte Pfarrei wird daher zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeſchrieben und bemerkt, daß mit derſelben nach dem vorliegenden Faſſions-Abſchluß nachſtehendes Einkommen verbunden iſt.

I. An ſtändigem Gehalt:

1) Aus Staats-Kaſſen:

a) an baarem Gelde	100 fl.	—	kr.
Betrag	100 fl.	—	kr.

Digitized by Google

Uebertrag 100 fl. — kr.

b) an Naturalien:

8 Schffl. — Metz. 2 Viertl. 2 Sechz. Korn, à 8 fl. 49 kr. — 71 fl. 27 kr.

12 „ — „ 3 „ 3 „ Dinkel, à 4 fl. — kr. — 48 fl. 37¼ kr.

8 „ — „ 2 „ 3 „ Haber, à 3 fl. 26 kr. — 27 fl. 49½ kr.

2) Aus Stiftungs-Kaſſen:

an baarem Gelde . . . . 2 fl. 30 kr.

250 fl. 24 kr.

II. An Zinſen aus den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Anſchlag der freien Wohnung, welche ſich in gutem baulichen Zuſtande befindet und der Oekonomiegebäude . . 25 fl. — kr.

der Grundſtücke von

2¾ Morgen Aecker . . . . 26 fl. 30 kr.

2¼ Morgen Wieſen . . . . 39 fl. 15 kr.

1½ Morgen Garten . . . . 5 fl. — kr.

95 fl. 45 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) an grundherrlichen Rechten und zwar

3 Metz. ¼ Seidl. ſtändigen Gilthaber im Anſchlag für . 1 fl. 30 kr.

2) an Zehenten (Schmalſaatzehenten) . . . . . . 132 fl. 6 kr.

3) „ Gemeinderechten . . . . 1 fl. — kr.

4) „ Forſtrechten . . . . 14 fl. 54 kr.

149 fl. 30 kr.

V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunctionen . . . . 17 fl. 44 kr.

Summa 513 fl. 23 kr.

Die Laſten hievon mit . . . . 13 fl. 34 kr.

abgezogen, verbleibt reiner Ertrag . . . . 499 fl. 49 kr.

wozu noch 2 fl. als freiwillige Geſchenke an Naturalien zu rechnen ſind.

Ansbach, den 4. October 1843.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Hußell.

Gella, Sekretair.

(Die Erledigung der Pfarrei Lichtenau, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Strebel eingetretene Erledigung der Pfarrei Lichtenau, Dekanats Windsbach wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Einkommen dieſer Pfarrſtelle nach dem vorliegenden Faſſions-Abſchluß vom Jahre 1837 in nachfolgenden Bezügen beſtehet:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) Aus Staats-Kaſſen

a) an baarem Gelde . . . . 238 fl. — kr.

Betrag 238 fl. — kr.

Digitized by Google

	Uebertrag 238 fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
2 Schäffel 5 Metz. 2 Vierlg. 3½ Sbl. Korn, à 8 fl. 12 kr.	24 fl. 13 kr.	
16 Klafter weiches Scheitholz, 2 „ buchenes Scheitholz, 10 „ weiche Stöcke	129 fl. 54 kr.	
		392 fl. 7 kr.
2) Aus Stiftungs-Caſſen:		
a) an baarem Gelde	5 fl. 45 kr.	
b) an Naturalien:		
½ Klafter Buchenholz, à 8 fl. 15 kr.	2 fl. 3¾ kr.	
		7 fl. 48¾ kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanſchlag der Wohnung, welche ſich in gutem baulichen Zuſtande befindet	25 fl. — kr.	
		25 fl. — kr.
III. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
IV. Einnahme aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunctionen		98 fl. 48 kr.
V. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		1 fl. 24 kr.
	Summa	525 fl. 7¾ kr.
Laſten ſind nicht vorhanden		— fl. — kr.
Bleibt reines Einkommen		525 fl. 7¾ kr.

Wozu noch an freiwilligen Geſchenken 32 fl. 15 kr. an Geld und Naturalien zu rechnen ſind.

Ansbach, den 5. October 1843.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Publicandum.

Es iſt zur Anzeige gebracht worden, daß mehrere hieſige Einwohner die durch die Polizeigeſetze befohlene Reinigung der Straßen am Mittwoch und Sonnabend vernachläſſigen, auch öfters gehäuften Unrath in den Zwiſchentagen liegen laſſen. Da dieſe Nachläſſigkeit nicht geduldet werden kann und vorzüglich die jetzige Jahreszeit beſtändige und ſorgſame Reinigung der Straßen nothwendig macht, ſo werden die deshalb früher ergangenen polizeilichen Verordnungen (Intelligenzblatt 1817, Nr. 24 und 139) mit der Bemerkung erneuert, daß jeder Hausbeſitzer dafür verantwortlich gemacht wird, daß:

1) jeden Morgen vor ſeinem Hauſe der in der Nacht etwa dahin gekommene Unrath mit Tagesanbruch hinweggeſchafft, und

2) an den Kehrtagen Mittwoch und Sonnabend die ganze Straße, ſo weit ſie jeder Hausbeſitzer zu reinigen hat, gehörig rein gemacht werde.

Die Polizei-Mannſchaft iſt angewieſen, auf den Vollzug dieſer Anordnung zu wachen und jeden Contraventionsfall ſofort zur Beſtrafung anzuzeigen.

Bayreuth, den 13. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Das Düngerausfahren betr.

Da man die unangenehme Erfahrung gemacht hat, daß die bisher angewandten Strafen wegen Verunreinigung der Straßen durch Düngerfuhren und verſpäteten

Digitized by Google

Düngerfahren ihren Zweck nicht erreicht haben, ſo ſieht ſich der unterfertigte Stadtmagiſtrat, als Polizei-Senat veranlaßt, hiermit öffentlich bekannt zu machen, daß das Düngerausfahren im Sommer nach 8 Uhr, im Winter nach 9 Uhr Morgens bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 1 bis 2 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe, verboten iſt und die Straßenverunreinigung durch Düngerfuhren auch vor dieſer Zeit durch gleiche Strafe beahndet werden wird.

Bayreuth, den 13. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.
v. Hagen.

Bekanntmachung.

Die ſchon öfters erneuerte polizeiliche Verordnung, nach welcher bei einem Thaler Strafe verboten iſt, daß hieſige Einwohner Hühner und Geflügel auf den Straßen, öffentlichen Spaziergängen und in den Gärten herumlaufen laſſen, wird hiermit zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 13. October 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.
v. Hagen.

Ausſchreibung.

Der Schneidermeiſter Johann Georg Laux von hier, ein Sohn des verſtorbenen Schneidermeiſters Georg Laux dahier, geboren am 1. October 1788, welcher ſich nach Angabe ſeines Curators vor bereits 12 Jahren das letztemal dahier befunden und ſeit dieſer Zeit keine Nachricht mehr von ſich gegeben hat, ſomit deſſen Aufenthalt oder ob er überhaupt noch am Leben, völlig unbekannt iſt, wird auf den Antrag ſeiner Verwandten aufgefordert, ſich bei unterfertigtem Gerichte oder in der Regiſtratur deſſelben binnen neun Monaten oder in dem auf den

1. Mai 1844 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin in dem Geſchäftszimmer Nr. 7 ſchriftlich oder perſönlich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und ſein Vermögen denjenigen ſeiner Verwandten, denen es nach der geſetzlichen Erbfolge gebührt, ohne Cautionsleiſtung überlaſſen werden wird. Sollte derſelbe nicht mehr am Leben ſeyn, ſo werden zugleich deſſen allenfallſige unbekannte Erben hiemit aufgefordert, ſich binnen obiger Friſt zu melden.

Bayreuth, den 3. Juli 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann,
v. D.

Seelus.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers ſoll das dem Schuhmachermeiſter Johann Grüner zu Heinersreuth zugehörige Wohnhaus nebſt Appertiuentien, nämlich:

1) ein Wohnhaus mit der Polizei Nr. 7, welches einſtöckig, 36 Schuh lang und 35 Schuh breit von Holz gebaut, und mit Schindeln bedacht iſt, rechts am Eingange eine Wohnſtube, eine Kammer und eine gewölbte Küche, links einen Stall für 4 Stück Rindvieh, ein Schweinſtällchen und eine Kammer, über einer Stiege 2 Böden enthält. Der Bauzuſtand mit Ausnahme der Bedachung iſt mittelmäßig,
2) an dieſes Haus angebaut, eine Schupfe, 12 Schuh lang, 25 Schuh breit, welche lediglich eine Dreſchtenne enthält, und deren Hauptgebälke gefilzt, und das Kehlgebälke ohne Bretter iſt,
3) die an die Schupfe angebaute Holzlege, 7½ Schuh lang und 25 Schuh breit,
4) zwei Schorgärtlein, von denen eines 3, das andere 2 □R. groß iſt, und welche beide II. Bonitätsklaſſe ſind, geſchätzt auf 384 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden und iſt hiezu Termin auf

Donnerſtag den 26. October curr.
Vormittags 10 — 12 Uhr

im unteren Lauterbach'ſchen Wirthshauſe anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß die nähere Beſchreibung der zu verkaufenden Realitäten, ſowie das abgehaltene Schätzungsprotokoll in der dießgerichtlichen Regiſtratur zur Einſicht offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen und ſolche, welche ihre Zahlungsfähigkeit nicht nachweiſen können, zum Striche nicht zugelaſſen werden, wenn ſie nicht am Termine ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen und endlich, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Be-

Digitized by Google

ſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bayreuth, den 3. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachſtehende Realitäten des Gaſtwirths Paul Karl dahier dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt hiezu Termin auf den

14. November l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 95 u. f. der Novelle vom 17. November 1837 erfolge.

1) Das Gaſthaus zum rothen Roß dahier mit realer Gaſtwirthſchaftsgerechtigkeit, Hs.-Nr. 28, Kataſter-Beſ.-Nr. 159, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Kommune Vorchheim, mit 1150 fl. Steuer-Kapital belaſtet, gewerthet auf 1950 fl.,

2) ¼ Tagw. Weinberg im Katzenſtein, Beſ.-Nr. 162, mit 30 fl. Steuer-Kapital belaſtet, lehen-, zins- und handlohnbar der Stadtpfarrei Vorchheim, gibt 4⅛ Maas Korn vom fixirten Weinzehent zum Kgl. Rentamte, geſchätzt auf 75 fl.,

3) ¼ Tagw. Feld an der Bamberger Straſſe, Beſ.-Nr. 167, freieigen, mit 40 fl. Steuer-Kapital, 2 kr. Schmalſaatzehent, und 8 Maas Korn vom fixirten Getraidzehent zum Kgl. Rentamte, belaſtet, geſchätzt auf 35 fl.,

4) ¼ Tagw. Feld daſelbſt, Beſ.-Nr. 168, belaſtet wie voriges, geſchätzt auf 35 fl.,

5) ½ Tagw. Feld im Oerlberg, Kataſter-Beſ.-Nr. 49ᵇ, belaſtet mit 120 fl. Steuer-Kapital, 4 kr. Erbzins, 12 kr. Schmalſaatzehent, 28 Maas Korn vom fixirten Getraidzehent, mit 10⅛ handlohnbar nach Bamberger Obſervanz dem Kgl. Rentamte, geſchätzt auf 175 fl.,

6) ¼ Tagw. Wieſe im Oerlberg, Beſ.-Nr. 50ᵇ mit 15 fl. Steuer-Kapital, 1 kr. Erbzins, 8 kr. fixirtem Heuzehent belaſtet, mit 10 Prozent nach Bamberger Obſervanz handlohnbar dem Kgl. Rentamte, gewerthet auf 75 fl.,

7) ¼ Tagw. Wieſe daſelbſt, Beſ.-Nr. 50ᶜ, mit 35 fl. Steuer-Kapital, 1½ kr. Erbzins, 17 kr. fixirtem Heuzehent belaſtet, handlohnbar wie voriges, geſchätzt auf 125 fl.

Vorchheim, den 28. September 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Badum.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 20. September 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich abgeſchätzten Grundbeſitzungen des Webermeiſters Johann Michael Jabreiß zu Zettlitz im Weg der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Geſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Montag den 6. November Morgens 10 Uhr

in des Schuldners Wohnung zu Zettlitz bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kaufsluſtigen gebracht wird, als:

1) das Wohnhaus, Hs.-Nr. 34, U.-Nr. 303 zu Zettlitz, worauf haftet 13½ kr. Steuerſimplum, übrigens freieigen, geſchätzt auf 650 fl. rhl.,

2) ein Felſenkeller am Groſſenauer Weg, ohne alle Belaſtung, geſchätzt auf 20 fl. rhl.,

3) ⅛ Tagw. Gras- und Gemüßgarten am Hauſe, U.-Nr. 226, freieigen, geſchätzt auf 60 fl. rhl.

Haas.

Berneck, den 18. September 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird bekannt gemacht, daß über das Vermögen des Webermeiſters Johann Hellmuth zu Streitau und ſeiner Ehefrau Eva, gebornen Baumann in Folge ihrer eigenen Inſolvenzerklärung der Conkurs eröffnet wird, daher alle diejenigen, welche an den Gemeinſchuldner Forderungen haben, hierdurch aufgefordert werden, in den geſetzlichen 3 Ediktstagen, nemlich:

a) am erſten zur Anmeldung der Anſprüche und deren Nachweiſung, ſowie zum Verſuch der Sühne

am 19. Oktober,

b) im zweiten zur Anbringung der Einreden

am 20. November,

Digitized by Google

c) zum Schluß-Verfahren und zwar
für die Replik
am 6. December,
für die Duplik
am 21. December,
jedesmal Vormittags 9 Uhr entweder perſönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier zu erſcheinen, widrigenfalls die im erſten Ediktstag nicht Liquidirenden den Ausſchluß von der Maſſe, die in den übrigen Ediktstagen nicht Erſcheinenden den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zu gewärtigen hätten.

Wer von dem Gemeinſchuldner Vermögensſtücke in Händen oder an denſelben etwas zu bezahlen hat, wird zugleich hiemit aufgefordert, bei Verluſt ſeines Rechts daran oder bei Vermeidung nochmaliger Zahlung binnen 4 Wochen davon dem Landgericht Anzeige zu machen.

Das Aktivvermögen beſteht in 1860 fl. Immobiliarwerth, die ſchon längſt bekannten Schulden belaufen ſich auf 1671 fl. Hypotheken-Kapitalsforderungen und über 500 fl. gemeine Forderungen, ohne Einrechnung der Forderungen I. Klaſſe.

Haas.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Johanna Chriſtiana Henriette Reichardt von Ludwigsſtadt gegen den abweſenden Dienſtknecht Johann Jahn von Erbsbühl, wegen Vaterſchaft und Kindesnahrung, erkennt das Kgl. Landgericht Naila nach Lage der Akten zu Recht:

Es wird die Klage de praes. 25. September 1842 für abgeläugnet gehalten, Beklagter mit ſeinen Einreden hiegegen ausgeſchloſſen, ſofort hat Klägerin binnen dreißig Tagen zerſtörlicher Friſt rechtsgenügend zu erproben, daß Beklagter am 24. December 1839 den Beiſchlaf mit ihr vollzogen und daß ſie am 23. September 1840 ein Kind weiblichen Geſchlechts geboren habe.

susp. int. exp.

Dieſes Erkenntniß wird zur Wahrung der Rechte des abweſenden Beklagten öffentlich zur Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Gründe hiezu in der hieſigen Regiſtratur zu jeder Zeit eingeſehen werden können.

Naila, am 26. September 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Bekanntmachung.

Die Immobilien des in Conkurs gerathenen Rothgerbermeiſters Johann Adam Heinrich Pösnecker in Schwarzenbach a. W., als:

a) das Trüpfhaus Nr. 88 in Schwarzenbach a. W.,
b) 4¼ Tagwerk Buſchholz und 1¼ Tagwerk Huth, Beſ.-Nr. 165,

werden wegen nicht erfolgter Berichtigung des Kaufſchillings auf Koſten und Gefahr des früheren Gantkäufers anderweit ſubhaſtirt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zur Steigerung auf

Mittwoch den 15. November c. Nachmittag 2 Uhr

in die Rathsſtube in Schwarzenbach a. W. eingeladen. Hinſichtlich der Laſten und Abgaben wird auf das Intelligenzblatt von Oberfranken vom 27. April l. Js., Nr. 50 Seite 396 Bezug genommen.

Naila, am 29. September 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Publicandum.

Auf Requiſition des Königl. Landgerichts Münchberg werden in Sachen der Wittwe Catharina Höhn in Gundliz gegen Adam Höhn allda die dem Letztern gehörenden, dem Rittergut Guttenberg Mittler- und Unterhaus grundbaren 2¼ Tagw. Feld, der Hohebuchen-Acker, Beſ.-Nr. 168, im Steuer-Diſtricte Gundliz, mit 9 kr. Steuerſimplum belegt, hiemit feilgeſtellt und Bietungstermin auf den

31. October Vormittags 10 Uhr

im Orte Gundliz angeſetzt, unter der Bekanntmachung, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird, die Taxe des Subhaſtations-Objekts 175 fl. beträgt und an grundherrlichen Laſten ¼ Metzen Korn, 1 Metzen Haber, 1 fl. Schmalſaat an fixem Zehnd zum Rentamte Münchberg, dann an die Gutsherrſchaft 45 kr. Erbzinns, der zehnte Gulden Handlohn und der einfache Todenfall a 5 Prozent zu entrichten ſind.

Guttenberg, den 18. September 1843.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Patrimonialgericht Guttenberg Mittler- und Unterhaus.

Scharf.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Neue Leipziger Messwaaren
zu sehr billigen Preisen bei
L. G. Cahn.

J. S. Arnheim,
Opernſtraße Nr. 164,
empfiehlt ſein in jüngſter Leipziger Meſſe neu ſortirtes Lager von
Schnitt- und Mode-Waaren
für die Herbſt- und Winter-Saiſon.

Durch vortheilhafte perſönliche Einkäufe iſt derſelbe in den Stand geſetzt, ſeinen verehrlichen Abnehmern äuſerſt billige Preiſe zu ſtellen.

In der Friedrichsſtraße im Hauſe Nro. 431 iſt ein Quartier zwei Treppen hoch, beſtehend in neun Zimmern nebſt Küche, zwei verſperrten Hausplätzen, Holzlege und Mitgebrauch der Waſchküche und des Bodens, von Lichtmeß 1844 an zu vermiethen. Das Nähere iſt in Nro. 66 am Ende des Marktes eine Treppe hoch zu erfahren.

In der Maximiliansſtraße Nr. 13 iſt ein Quartier im dritten Stock auf Lichtmeß zu vermiethen. Näheres beim Hauseigenthümer.

(Gärtner-Anſtellung.) Auf einem Landgute wird ein Gärtner geſucht, der ſich über ſeine Kenntniſſe in der Gemüß-, Obſt- und Blumengärtnerei auszuweiſen vermag, ſo wie über ſeinen ſittlichen Lebenswandel. Das Nähere durch die Redaktion dieſes Blattes.

Der Unterzeichnete iſt geſonnen, ſein Wirthſchaftsgut dahier, Haus-Nr. 22, welches an der Straſſe von Kulmbach nach Kronach liegt, und aus einem zweiſtöckigen Wohnhauſe, einem Stadel, einem Nebengebäude, einem Brauhauſe, einem Felſenkeller mit überbautem Gebäude, ½tel Tagw. Gemüßegarten, ½ Tagw. Gras- und Obſtgarten, ½ Tagw. Wieſe und 15 Tagw. Feldern beſtehet, am

Freitag den 27ſten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr
in ſeiner Wohnung aus freier Hand zu verkaufen.

Bemerkt wird, daß das zur Brauerei gehörige Inventarium dem allenfallſigen Käufer mit überlaſſen und auf dem Gute neben der Bierwirthſchaft auch das Metzgergewerbe ſchwunghaft betrieben werden kann und Kaufsliebhaber die Realitäten täglich einſehen können.

Kirchleus, bei Kulmbach und Kronach, den 3. October 1843.

Johann Häublein, Gaſtwirth.

Ich bin geſonnen, mein dahier belegenes Oekonomieguth, beſtehend aus einem ganzen Hof, aus freier Hand ſtündlich zu verkaufen. Indem ich Kaufsliebhaber einlade, bemerke ich, daß ſowohl Felder und Wieſen, als auch die dazu gehörigen bedeutenden Waldungen ſich im beſten Zuſtande befinden.

Wölbersbach, bei Münchberg, am 11. October 1843.

Heinrich Pöhlmann.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 125. Bayreuth, Donnerſtag am 19. October 1843.

Inhalt:

Einziehung der älteren Herzogl. Sachſen-Coburgiſchen Landesmünzen. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Einziehung der älteren Herzogl. Sachſen-Coburg'ſchen Landesmünzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 6ten laufenden Monats wird in Nachſtehendem die Abſchrift der Herzogl. Sachſen-Coburg-Gotha'ſchen Verordnung vom 1. September 1843 — bezeichneten Betreffs — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Landesherrliche Verordnung,

die Einziehung der älteren, im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße mit Angabe der Mark ausgeprägten Landesmünzen betreffend.

Vom 1. September 1843.

Wir Ernſt, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein und Tonna ꝛc. ꝛc.

haben beſchloſſen, in Gemäßheit des Vorbehaltes §. 7 Unſerer Verordnung vom 4. Februar 1841 — Geſetzſammlung Nr. CCXVIII. — wegen fernerer Einziehung der älteren Landesmünzen Folgendes hierdurch zu beſtimmen:

§. 1.

Die älteren Landesmünzen, welche mit Angabe der Mark unter Gotha-Altenburgiſchem Stempel ausgeprägt, und durch frühere Verordnungen nicht bereits außer Geltung geſetzt worden ſind, können

während des Monats December dieſes Jahres

Digitized by Google

bei den unten genannten Caſſen gegen vollgültige Münzſorten des Vierzehn-Thalerfußes unentgeldlich umgewechſelt werden.

Unter dieſen älteren Landesmünzen gedachten Gepräges ſind begriffen:

1) die im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße geprägten $1\frac{1}{3}$ Thalerſtücke (Speziesthaler) — 10 Stück auf die Mark fein; —
2) die Conv. $\frac{2}{3}$ Thalerſtücke, (Guldenſtücke) — 20 Stück auf die Mark; —
3) „ „ $\frac{1}{3}$ „ (halben Guldenſtücke) — 40 Stück auf die Mark; —
4) „ „ $\frac{1}{6}$ „ 80 Stück auf die Mark; (Vier Groſchenſtücke); —
5) „ „ $\frac{1}{12}$ „ 160 Stück auf die Mark; (Zwei Groſchenſtücke); —
6) „ „ $\frac{1}{24}$ „ 320 Stück auf die Mark; (Groſchen); —
7) die mit 200 Stück aus der Mark geprägten $\frac{1}{15}$ Thalerſtücke; endlich
8) die mit 400 Stück daraus geprägten $\frac{1}{30}$ Thalerſtücke.

§. 2.

Mit dem Umwechſelungs-Geſchäfte ſind:

1) ſämmtliche Rentämter,
2) ſämmtliche Amts- und Stadt-Steuer-Recepturen des Herzogthums Gotha dergeſtalt beauftragt, daß ſelbige an jedem Wochentage des Monats December Vormittag von 9 bis 12 Uhr die einzuziehenden Münzſorten annehmen, und deren Werth vergüten.

§. 3.

Die Vergütung ſoll mit voller Gewährung des Feingehaltes resp. des Courswerthes der Münzen dergeſtalt erfolgen, daß

a) für die §. 1 dieſer Verordnung unter 1 bis 6 incl. genannten Münzſtücke
der aus der Umrechnungstabelle sub A zum Münzgeſetze vom 30. September 1840 ſich ergebende dermalige Werth in Courant des Vierzehn-Thalerfußes,
b) für die §. 1 sub 7 und 8 genannten Münzſtücke
der Werth nach der Umrechnungstabelle sub B zu jenem Geſetze verabreicht wird.

§. 4.

Vom 1. Januar 1844 an ſollen die bis dahin nicht umgewechſelten Münzſtücke obiger Gattung nur zu nachſtehendem Werthe bei öffentlichen Caſſen und im Privat-Verkehr als Zahlmittel gebraucht werden dürfen, nämlich:

die	Conv.	$1\frac{1}{3}$	Thalerſtücke	(Speziesthlr.)	zu	1	Thlr.	10	gr.	—	pf.	im	14	Thlr.	Fuß.
„	„	$\frac{2}{3}$	„	(Gulden)	„	—	„	20	„	—	„	„	„	„	„
„	„	$\frac{1}{3}$	„	(halbe fl.)	„	—	„	10	„	—	„	„	„	„	„
„	„	$\frac{1}{6}$	„	(Viergr. St.)	„	—	„	5	„	—	„	„	„	„	„
„	„	$\frac{1}{12}$	„	(Zweigr. St.)	„	—	„	2	„	5	„	„	„	„	„
„	„	$\frac{1}{24}$	„	(Groſchen)	„	—	„	1	„	—	„	„	„	„	„

§. 5.

Die nach gegenwärtiger Verordnung eingezogenen, oder künftighin zu dem herabgeſetzten Werthe einkommenden Münzſtücke obigen Gepräges werden von den öffentlichen Caſſen nicht wieder ausgegeben, ſondern als Schmelzgut verwendet. —

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unſerem Inſiegel verſehen laſſen.

Coburg zur Ehrenburg, am 1. September 1843.

(L. S.) Ernſt, H. z. S. C. G.

Lepel.

Digitized by Google

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 12. October curr. allergnädigſt bewogen gefunden, den am 21. Auguſt l. J. auf das Forſtamt Neuſtadt a. d. Aiſch verſetzten Forſtmeiſter Wilhelm von Baumer — ſeiner allerunterthänigſten Bitte willfahrend — auf ſeiner dermaligen Stelle zu Goldcronach zu belaſſen, und den für Goldcronach ernannten proviſoriſchen Forſtmeiſter Joſeph Speck — auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen — in gleicher Dienſteseigenſchaft auf das Forſtamt Neuſtadt a. d. Aiſch, im Regierungsbezirk von Mittelfranken zu verſetzen.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 12 October curr. allergnädigſt geruht, unter den, von dem Magiſtrate der Stadt Hof nach Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten dortſelbſt auf die zweite proteſtantiſche Pfarrſtelle in Hof Allerhöchſtdenenſelben präſentirten Geiſtlichen dem bisherigen Pfarrer zu Gattendorf, Johann Andreas Eccardt die Landesfürſtliche Beſtätigung zu ertheilen.

Von Königl. Regierung wurde:

1) dem Schullehrer Georg Friedrich Meyer zu Selb die Schul- und Kantorsſtelle zu Eckersdorf übertragen,
2) der Schullehrer Johann Peter Schwaabe von Berneck auf die Schul- und Kantorsſtelle in Selb und
3) der Schullehrer Johann Elias Freitag von Thurnau auf die Schullehrer- und Chorrektorsſtelle in Berneck verſetzt.

Bekanntmachung.

(Verbot des Aufkaufens während der Marktzeit)

Es iſt wahrgenommen worden, daß ſich mehrere Perſonen unterfangen haben, die auf die hieſigen Wochenmärkte zum Verkauf gebrachten Victualien aufzukaufen, um dadurch dem hieſigen Publikum die Victualien zu entziehen, oder zu vertheuern. Da dieſer Aufkauf verboten iſt, ſo werden alle diejenigen Individuen, insbeſondere aber diejenigen Höcker, welche ſich deſſelben haben zu Schulden kommen laſſen, mit dem Bedeuten hierdurch verwarnt, daß jeder Contraventionsfall mit angemeſſener Geld- oder Gefängnißſtrafe beſtraft werden wird. Die Markt-Inſpection, der Marktmeiſter und die Polizeimannſchaft ſind angewieſen, jede Contravention zur ſofortigen Beſtrafung anzuzeigen.

Bayreuth, am 6. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

v. Hagen.

Zimmerer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die neue Häuſer-Numerirung betreffend.)

Das Verzeichniß der in der Stadt Bayreuth, ſo wie in der Vorſtadt St. Georgen und in den zum Stadtbezirk Bayreuth gehörigen Dorfſchaften: Altſtadt, Saas, Obſang und Wendelhöfen befindlichen, im Laufe dieſes Jahres neu numerirten Wohngebäude mit Angabe ihrer dermaligen Beſitzer und Bezeichnung der Diſtrikte und Straſſen, worinnen dieſe Gebäude liegen, iſt vollendet und das Exemplar zu 9 Kreuzer im Magiſtrats-Sekretariat und bei dem Leih- und Pfandhaus-Controleur Stillkrauth zu haben; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 14. October 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers ſoll das dem Schuhmachermeiſter Johann Grüner zu Heinersreuth zugehörige Wohnhaus nebſt Appertinentien, nämlich:

1) ein Wohnhaus mit der Polizei Nr. 7, welches einſtöckig, 36 Schuh lang und 35 Schuh breit von Holz gebaut, und mit Schindeln bedacht iſt, rechts am Eingange eine Wohnſtube, eine Kammer und eine gewölbte Küche, links einen Stall für 4 Stück Rindvieh, ein Schweinſtällchen und eine Kammer, über einer Stiege 2 Böden enthält. Der Bauzuſtand mit Ausnahme der Bedachung iſt mittelmäßig,
2) an dieſes Haus angebaut, eine Schupfe, 12 Schuh lang, 25 Schuh breit, welche lediglich eine Dreſchtenne enthält, und deren Hauptgebälke geſilzt, und das Kehlgebälke ohne Bretter iſt,
3) die an die Schupfe angebaute Holzlege, 7½ Schuh lang und 25 Schuh breit,

Digitized by Google

verboten iſt und die Straßenverunreinigung durch Düngerfuhren auch vor dieſer Zeit durch gleiche Strafe beahndet werden wird.

Bayreuth, den 13. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.
v. Hagen.

Bekanntmachung.

Am 26ſten dieſes Monats Morgens 9 Uhr werden mit allerhöchſter Genehmigung die an der Straſſe von der Eremitage bis zur Hölzleinsmühle ſtehenden 125 alten Alleebäume, meiſt Linden, welche einer ganz neuen Baumpflanzung Platz zu machen haben, an Ort und Stelle meiſtbietend gegen baare Bezahlung verkauft, wozu mit dem Bemerken eingeladen wird, daß man zur beſagten Zeit in der K. Schloßverwaltung zu Eremitage zuſammenkommt.

Bayreuth, am 12. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Alle diejenigen Perſonen, welche ſeit länger als dem erſten September d. J. Bücher aus der Königl. Kanzlei-Bibliothek dahier in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, innerhalb des nächſtkünftigen Monats, November an irgend einem Mittwoch Nachmittags zwiſchen 2 und 4 Uhr im Locale der Kanzlei-Bibliothek entweder dieſe Bücher zurückzugeben, oder, wenn ſie dieſelben noch länger zu behalten wünſchen, die Empfangs-Beſcheinigung zu erneuern.

Bayreuth, den 16. October 1843.

Königliches Bibliothekariat.
Dr. Held.

Bekanntmachung.

Die von unterfertigter Kaſſa in den Monaten Mai und Juni ausgeſtellten Haft- und Interimsſcheine können nunmehr gegen die Original-Urkunden umgewechſelt werden. Sämmtlichen Königl. Gerichten und Conſcriptions-Behörden, Sparkaſſen und Stiftungs-Verwaltungen wird dieſes zur baldigſten Einſendung gedachter Interimsſcheine gegen die Urkunden eröffnet.

Nürnberg, am 13. October 1843.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kaſſe.
Merklein. Auernheimer.

Bekanntmachung.

Untenbeſchriebene, zur Conkursmaſſa der Wittwe Apolonia Schönfelder dahier gehörigen Realitäten werden dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Termin auf

8. November Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 95 bis 105 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Der Gerichts-Commiſſion unbekannte Perſonen haben ſich über Beſitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Die Verſteigerung wird im Wohnhauſe der Gemeinſchuldnerin abgehalten, und es werden dortſelbſt vor dem Beginne der Verſteigerung die näheren Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden.

1) Beſ.-Nr. 281, ein Haus Nr. 52 dahier, mit 960 fl. Str.-Kap. belaſtet, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Commune Vorchheim, enthaltend einen gewölbten Keller zu ebener Erde, 1 Stube, 2 Kammern und 1 Küche, 2 Böden unter dem Dache, in mittelmäßigem Bauzuſtande, einen Nebenbau, in welchem ſich 1 Viehſtall, 1 Graskammer, 1 Malzdörre, nebſt Malzkammer und 2 Böden befinden, einen Pumpbrunnen und 1 Obſtdörre, gewerthet auf 2200 fl.,

2) Beſ.-Nr. 279, eine Scheune im Krötenthal, unbeſteuert, mit 10 % dem Rentamte handlohnbar nach Bamberger Obſervanz, mit 9 kr. Erbzins belaſtet, 3ſtöckig, mit einem Keller, 1 Tenne und 2 Barren und 2 Böden enthaltend, von mittelmäßigem Bauzuſtande, auf 700 fl. gewerthet,

3) ein Felſenkeller, Beſ.-Nr. 1373, in der unteren Lage, ſteuerfrei, lehen- und zinsbar, und mit 10 % handlohnbar der Commune Vorchheim, gewerthet auf 300 fl.,

4) Beſ.-Nr. 282, ⅞ Tagwerk Weinberg im Oerlberg, mit 80 fl. Str.-Cap. belaſtet, mit 10 % dem

Digitized by Google

K. Rentamte nach Bamberger Obſervanz handlohnbar, mit 1¼ kr. erbzinsbar, gewerthet auf 200 fl.,

5) Beſ.-Nr. 284, ¼ Tagwerk Feld im Dötzer, mit 200 fl. Str.-Cap. belaſtet, freieigen, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 250 fl.,

6) Beſ.-Nr. 1038ᵇ, ⅛ Tagw. Weinberg im Breitenlohe, mit 85 fl. Str.-Cap. belaſtet, handlohnfrei, zehentbar, und mit 8½ kr. erbzinsbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 150 fl.,

7) Beſ.-Nr. 1919, ⅛ Tagw. Weinberg im Breitenlohe-Kreß, mit 60 fl. Str.-Cap. und 4¾ kr. Erbzins belaſtet, handlohnfrei, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 75 fl.,

8) Beſ.-Nr. 1949, ⅜ Tagw. Feld an der Bamberger Straße, mit 155 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinnsbar der Commune Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 225 fl.,

9) Beſ.-Nr. 1950, ¼ Tagw. Wieſe im Gransbach, (jetzt Hopfengarten) mit 100 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinnsbar der Spitalſtiftung Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte, exclusive der darauf befindlichen Stangen, gewerthet auf 200 fl.,

10) Beſ.-Nr. 2159ᵖ, ½ Tagw. Feld in der Bug, mit 100 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Spitalſtiftung Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte Vorchheim, gewerthet auf 125 fl.,

11) Beſ.-Nr. 2159ᵐ, belaſtet wie sub 10, gewerthet auf 125 fl.,

12) Beſ.-Nr. 2159ⁿ, belaſtet wie sub 10, gewerthet auf 125 fl.,

13) Beſ.-Nr. 2159ᵒ, belaſtet wie sub 10, gewerthet auf 125 fl.,

14) Beſ.-Nr. 2159ʳ, ¼ Tagw. Feld daſelbſt, mit 80 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinnsbar der Spitalſtiftung Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 80 fl.,

15) Beſ.-Nr. 2291, ¼ Tagw. Feld in der Landwehr, mit 120 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Katharinen-Spitalſtiftung zu Bamberg, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 300 fl.,

16) Beſ.-Nr. 2535, 1 Tagw. Feld und Wieſe im Breitweidig mit 450 fl. Str.-Cap. belegt, freieigen, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 450 fl.,

17) der dritte Antheil von Beſ.-Nr. 2545, ¼ Tagw. Wein- und Baumgarten im Oerlberg, mit 75 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnbar zu 10 ℊ nach Bamberger Obſervanz, mit 3⅜ kr. Erbzins und 8⅜ Maas Korn, vom fixirten Weinzehent belaſtet,

18) der dritte Antheil von Beſ.-Nr. 1916: ¾ Tagw. Baumgarten im Reuenberg, freieigen, mit 275 fl. Str.-Cap., 4 kr. Schmalſaatzehenten, 7 Maas Korn, fixirtem Getraidtezehenten belaſtet,

19) Beſ.-Nr. 1328, ¼ Tagw. Hopfengarten im Regeleinsberg, Str.-Diſtrikt Burk, mit 25 fl. Str.-Cap. belegt, mit 10 ℊ handlohnbar nach Bamberger Obſervanz, zehentfrei, mit 5½ kr. Erbzins belaſtet, gewerthet auf 250 fl.,

20) Beſ.-Nr. 1233, 1 Tagwerk Baumgarten, (jetzt Hopfengarten) im Weingartsſteig, Str.-Diſtrikt Burk, mit 80 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, zinsbar der Commune Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte (exclusive der vom Pächter darauf gebrachten 780 neuen Stangen), auf 500 fl. gewerthet.

Vorchheim, am 19. September 1843.

Königliches Landgericht.
Badum.

In der Nachlaßſache des zu Adelsdorf verlebten Schuhmachergeſellen Johann Fehler werden alle diejenigen, welche Anſprüche an die Maſſa zu haben glauben, aufgefordert, ſolche bis zum

8. November Vormittags 9 Uhr

allhier geltend zu machen und nachzuweiſen, als ſonſt bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft keine Rückſicht mehr auf dieſelben genommen werden wird.

Höchſtadt, am 9. October 1843.

Königliches Landgericht.
Klein.

Bekanntmachung.

Am Dienſtag den 24ſten dieſes Monats Vormittags 9 Uhr wird man im Geſchäfts-Lokale des unterfertigten Rentamtes auch die im laufenden Etats-Jahre erlegt werden-

Digitized by Google

den niedern Wildgattungen verſteigern, und ladet hiezu die Kaufluſtigen ein.

Pegnitz und Horlach, den 16. October 1843.

Königliches Rent- und Forſtamt.
Beck. Sintzel.

Nicht Amtliche Artikel.

(**Anzeige für Schulen.**) In der Buchner-schen Buchhandlung in Bayreuth sind zu haben: lithographirte Schreibhefte mit vorgez. Buchstaben, Wörtern, Sätzen etc. nach den Normal-Vorschriften, wodurch die Lehrer des Vorschreibens überhoben werden und die Schüler in kurzer Zeit schön schreiben lernen. Pr. 30 kr. pr. Dutz. Hefte und 4 Frei-Exemplare.

Berliniſche Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Die Allerhöchſt privilegirte Berliniſche Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft

garantirt durch ein Actien-Kapital von einer Million Thaler Preußiſch Courant und der Ober-Aufſicht eines Königlichen Kommiſſarius unterworfen,

gewährt den Verſicherten die beſondere Bequemlichkeit:

1) Die Policen nach Gefallen an deren Inhaber (au porteur) oder an den künftig ſich legitimirenden Eigenthümer derſelben zahlbar auszuſtellen;
2) die Prämien für lebenslängliche Verſicherungen nach freier Wahl in jährlichen, viertel- oder halbjährlichen Terminen entrichten zu dürfen,

und bietet zugleich eine große Anzahl der verſchiedenſten Verſicherungsarten zur Auswahl dar, von denen hier vorzugsweiſe nur diejenige erwähnt wird, durch welche der Verſicherte das Recht erwirbt:

Das Kapital nach Ablauf beſtimmter Jahre ſelbſt zu erheben, oder, wenn er früher ſtirbt, es ſeinen Erben oder einer von ihm beſtimmten Perſon dergeſtalt zu hinterlaſſen, daß ſie es an dem Verfalltermine ſtatt ſeiner erheben kann (ſ. g. Sparkaſſen-Verſicherung.)

Das Nähere hierüber ergeben das Geſchäfts-Programm und der Geſchäftsplan der Geſellſchaft, von denen Exemplare ſo wie Antrags-Formulare bei jedem Agenten der Geſellſchaft (hier im Geſchäfts-Büreau, Spandauerſtraße Nr. 29) ſtets zu erhalten ſind.

Berlin, den 1. October 1843.

Direction der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Mit Bezugnahme auf obige Bekanntmachung erlauben ſich die Unterzeichneten, die reſp. Verſicherten zugleich darauf aufmerkſam zu machen, daß auch bei der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft ebenſo, wie bei allen andern derartigen Anſtalten, die Aufrechthaltung der Verſicherung durch die fortlaufende prompte Entrichtung der Prämien an den Fälligkeitsterminen bedingt wird, daß zwar auch nach Eintritt der letztern die jährlich zu entrichtenden Prämien noch binnen vier Wochen, die viertel- oder halbjährlichen zahlbaren noch binnen acht Tagen, angenommen werden, daß aber deren Annahme während dieſer Nachfriſt die Folgen der Zögerung, d. h. den Verluſt aller Rechte aus der Verſicherung, nur in dem Falle aufhebt:

wenn der Verſicherte zur Zeit der Zahlung noch gelebt hat.

Nach Ablauf dieſer Nachfriſt wird zwar bei jährlichen Prämienzahlungen noch bis zum Ablaufe des Quartals, bei viertel- oder halbjährlichen Zahlungen aber noch bis zum Ablaufe des Monats gegen Entrichtung der Prämie und eines Strafgeldes, das Wiedererwachen der Verſicherung geſtattet, jedoch nur unter der Bedingung:

daß ein genügendes ärztliches Atteſt über den unverändert gebliebenen Geſundheitszuſtand des Verſicherten beigebracht wird. Es liegt daher im eigenen Intereſſe der Verſicherten, die Zahlungtermine der Prämie pünktlich inne zu halten.

Fr. Carl Dilchert in Bayreuth,
J. C. Dreſch in Bamberg,
Gebrüder [illegible] in Hof,
Juſtizrat [illegible] in Wunſiedel,
Agenten der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Da ich die bisher bekleidete Stelle eines öffentlichen Rechtsanwalts mit allerhöchſter Genehmigung aufgegeben habe, ſo bringe ich ſolches hiedurch zur Anzeige, mit der Bemerkung, daß ich von heute an keine weiteren Dienſtleiſtungen beſorgen kann. Wegen Ausantwortung der Manualacten und der Vollmachturkunden habe ich das erforderliche angeordnet und wer aus meiner Geſchäftsführung

Digitized by Google

einen Anſpruch gegen mich haben ſollte, wird erſucht, mir ſolchen längſtens bis zum Schluſſe dieſes Jahres bekannt zu machen.

Culmbach, 16. October 1843.

Carl Regelein,
Doctor der Rechte, bisheriger Königlich Bayeriſcher Appellations-Gerichts-Advokat.

Ich habe die mir gnädigſt verliehene Lotto-Collekte eröffnet, was ich hiermit bekannt mache.

Bayreuth, den 20. October 1843.

Chr. Bartenſchlag,
in der Maximiliansſtraße Nr. 35.

(Uhrenverkauf.) Stock- und Taſchenuhren, in ſchönſter Auswahl und zu den billigſten Preiſen bei

F. L. Fikenſcher.

Bei meiner Rückkehr von der Leipziger Meſſe empfehle ich mein dortſelbſt auf das Vollſtändigſte aſſortirtes

Tuch- und Schnittwaarenlager,

beſtehend in allen Gattungen feiner, mittelfeiner und ord. Tuchen in den neueſten Modefarben, Draps Zephyrs, Electorals, Buckskin ꝛc., ſo wie auch die neueſten Stoffe zu

Winterröcken, Beinkleidern und Westen.

Ferner halte ich jetzt fortwährend ein reichhaltiges Lager von

Leinen-Waaren,

beſtehend in ganz ächter

Zittauer und Bielefelder Leinwand,

weißen und bedruckten leinenen Taſchentüchern,

ſo wie auch ganz leinenen

Handtücher, Tisch- und Tafelzeuge etc.

Unter Zuſicherung der reellſten und allerbilligſten Bedienung bittet um gütigen Beſuch

Moritz Gutmann,
am Markt Nr. 93.

Eine Auswahl neuer Stoffe zu Damenmänteln und Kleidern, ſo wie eine Parthie breite engliſche Glanzginghams à 12 kr., carirte Merinos à 15 kr. pr. bayeriſche Elle, ächtfärbige gedruckte leinene Sacktücher, à 5 fl. pr. Dutzend, Schuhſtramin und geſtickte Schuhblätter, geſtrickte Unterjacken und Unterbeinkleider für Damen und Herren, wollene, ſammt, ſeiden und chenillen Knüpftücher, nebſt ein ſonſt reichhaltigſt aſſortirtes Schnittwaarenlager empfiehlt unter Zuſicherung der billigſten Bedienung zur geneigten Abnahme

Leopold Würzburger,
am untern Markt bei Herrn Gaſtwirth Thiem.

Im Hauſe Nro. 674, E. Nr. 496 am Brandenburger Thor, iſt auf Martini d. Js. eine ſchöne Wohnung, beſtehend in zwei heitzbaren Zimmern, Alkov, Küche, Keller, Boden und ſonſtigen Bequemlichkeiten zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 17. October. Der Mulzer und Maurergeſelle Johann Schmidt dahier, mit der Wittwe Katharina Tannreuther dahier.

Geborne.

Den 11. October. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 12. Oct. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns S. Schwabacher.

Den 13. Oct. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Angerer in der Altenſtadt.

— — Die Tochter des Bürgers und Büttnermeiſters Partenfelder II. in St. Georgen.

Den 16. Oct. Der Sohn des Bedienten Nietſche im Neuenwege.

— — Die Tochter des Muſici Uebelhack dahier.

Den 17. Oct. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeiſters Klingsohr dahier.

Digitized by Google

Den 18. Oct. Der Sohn des Königl. Regierungsraths Freiherrn von Dobeneck dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Riemermeiſters Käſtner dahier.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, im Neuenwege.

Den 19. Oct. Der Sohn des Bürgers und Schloſſermeiſters Schmidt dahier.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 11. October. Der Taglöhner Raithel im Neuenwege, alt 63 Jahre, 9 Monate und 8 Tage.

Den 12. Oct. Die Ehefrau des Bürgers und Metzgermeiſters Kauper dahier, alt 68 Jahre, 11 Monate und 16 Tage.

— — Die Tochter des Fuhrbauern Wittauer im Neuenwege, alt 1 Jahr, 4 Monate.

Den 13. Oct. Die hinterlaſſene Wittwe des Polizeidieners Schöffel dahier, alt 76 Jahre, 4 Monate und 13 Tage.

Den 14. Oct. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts im Neuenwege, alt 3 Jahre und 10 Monate.

Den 15. Oct. Der Bürger und Bäckermeiſter Tobias Konrad Kroher in der Jägerſtraße, alt 31 Jahre, 5 Monate und 25 Tage, und deſſen Ehegattin

— — Johanna Sophia Kroher, geborne Knopf, alt 31 Jahre, 4 Monate und 8 Tage.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Webergeſellen und Geldſtickers Schnapp dahier, alt 50 Jahre und 5 Monate.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Privatdieners Altſtadt dahier, alt 69 Jahre, 7 Monate und 14 Tage.

Den 17. Oct. Der Häfnermeiſter Seiler zu Trockau, alt 43 Jahre, 3 Monate und 13 Tage, ſtarb dahier.

— — Der Bürger und Melbermeiſter Gräf dahier, alt 59 Jahre, 5 Monate und 9 Tage.

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 127. Bayreuth, Dienſtag am 24. October 1843.

Inhalt:

Einziehung der älteren Herzogl. Sachſen-Coburgiſchen Landesmünzen. — Anwendung des durch §. 4 Ziffer 2 der Apotheker-Ordnung vorgeſehenen Diſtanz-Verhältniſſes. — Wirkungskreis der Scholarchate. — Beſtellung des Kreis-Intelligenzblattes pro 1844. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Einziehung der älteren Herzogl. Sachſen-Coburg'ſchen Landesmünzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 6ten laufenden Monats wird in Nachſtehendem die Abſchrift der Herzogl. Sachſen-Coburg-Gotha'ſchen Verordnung vom 1. September 1843 — bezeichneten Betreffs — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Landesherrliche Verordnung,

die Einziehung der älteren, im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße mit Angabe der Mark ausgeprägten Landesmünzen betreffend.

Vom 1. September 1843.

Wir Ernſt, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein und Tonna ꝛc. ꝛc.

haben beſchloſſen, in Gemäßheit des Vorbehaltes §. 7 Unſerer Verordnung vom 4. Februar 1841 — Geſetzſammlung Nr. CCXVIII. — wegen fernerer Einziehung der älteren Landesmünzen Folgendes hierdurch zu beſtimmen:

§. 1.

Die älteren Landesmünzen, welche mit Angabe der Mark unter Gotha-Altenburgiſchem Stempel ausgeprägt, und durch frühere Verordnungen nicht bereits außer Geltung geſetzt worden ſind, können

während des Monats December dieſes Jahres

Digitized by Google

bei den unten genannten Caſſen gegen vollgültige Münzſorten des Vierzehn-Thalerfußes unentgeldlich umgewechſelt werden.

Unter dieſen älteren Landesmünzen gedachten Gepräges ſind begriffen:

1) die im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße geprägten $1\frac{1}{3}$ Thalerſtücke (Speziesthaler) — 10 Stück auf die Mark fein; —
2) die Conv. $\frac{2}{3}$ Thalerſtücke, (Guldenſtücke) — 20 Stück auf die Mark; —
3) " " $\frac{1}{3}$ " (halben Guldenſtücke) — 40 Stück auf die Mark; —
4) " " $\frac{1}{6}$ " 80 Stück auf die Mark; (Vier Groſchenſtücke); —
5) " " $\frac{1}{12}$ " 160 Stück auf die Mark; (Zwei Groſchenſtücke); —
6) " " $\frac{1}{24}$ " 320 Stück auf die Mark; (Groſchen); —
7) die mit 200 Stück aus der Mark geprägten $\frac{1}{12}$ Thalerſtücke; endlich
8) die mit 400 Stück daraus geprägten $\frac{1}{24}$ Thalerſtücke.

§. 2.

Mit dem Umwechſelungs-Geſchäfte ſind:

1) ſämmtliche Rentämter,
2) ſämmtliche Amts- und Stadt-Steuer-Recepturen des Herzogthums Gotha dergeſtalt beauftragt, daß ſelbige an jedem Wochentage des Monats December Vormittag von 9 bis 12 Uhr die einzuziehenden Münzſorten annehmen, und deren Werth vergüten.

§. 3.

Die Vergütung ſoll mit voller Gewährung des Feingehaltes resp. des Courswerthes der Münzen dergeſtalt erfolgen, daß

a) für die §. 1 dieſer Verordnung unter 1 bis 6 incl. genannten Münzſtücke
der aus der Umrechnungstabelle sub A zum Münzgeſetze vom 30. September 1840 ſich ergebende dermalige Werth in Courant des Vierzehn-Thalerfußes,
b) für die §. 1 sub 7 und 8 genannten Münzſtücke
der Werth nach der Umrechnungstabelle sub B zu jenem Geſetze verabreicht wird.

§. 4.

Vom 1. Januar 1844 an ſollen die bis dahin nicht umgewechſelten Münzſtücke obiger Gattung nur zu nachſtehendem Werthe bei öffentlichen Caſſen und im Privat-Verkehr als Zahlmittel gebraucht werden dürfen, nämlich:

die Conv.	$1\frac{1}{3}$ Thalerſtücke	(Speziesthlr.)	zu	1	Thlr.	10	gr.	—	pf.	im	14	Thlr.	Fuß.
" "	$\frac{2}{3}$ "	(Gulden)	"	—	"	20	"	—	"	"	"	"	"
" "	$\frac{1}{3}$ "	(halbe fl.)	"	—	"	10	"	—	"	"	"	"	"
" "	$\frac{1}{6}$ "	(Viergr. St.)	"	—	"	5	"	—	"	"	"	"	"
" "	$\frac{1}{12}$ "	(Zweigr. St.)	"	—	"	2	"	5	"	"	"	"	"
" "	$\frac{1}{24}$ "	(Groſchen)	"	—	"	1	"	—	"	"	"	"	"

§. 5.

Die nach gegenwärtiger Verordnung eingezogenen, oder künftighin zu dem herabgeſetzten Werthe einkommenden Münzſtücke obigen Gepräges werden von den öffentlichen Caſſen nicht wieder ausgegeben, ſondern als Schmelzgut verwendet. —

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unſerem Inſiegel verſehen laſſen.

Coburg zur Ehrenburg, am 1. September 1843.

(L. S.) Ernſt, H. z. S. C. G.

Lepel.

Digitized by Google

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.
(Die Anwendung des durch §. 4 Ziffer 2 der Apotheken-Ordnung vorgeſehenen Diſtanz-Verhältniſſes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 11ten d. Mts. wird Nachſtehendes den Behörden zur Nachachtung eröffnet.

„Auf die in bezeichnetem Betreffe unterm 31. December v. J. geſtellte Anfrage wird der K. Regierung hiemit Nachſtehendes zur Entſchließung eröffnet:

Bei Conſtatirung des durch §. 4 Ziff. 2 der Apotheken-Ordnung vorgeſehenen Diſtanzen-Verhältniſſes ſind — in Ermanglung bereits vorliegender, unter amtlicher Autorität beſorgter Lokalvermeſſungen — die betreffenden Steuerkarten zu Grunde zu legen, wobei aber demjenigen Intereſſenten, welcher durch die auf dem Grunde des dießfälligen approximativen Ergebniſſes ertheilte, oder verſagte Handapotheken-Lizenz ſich beſchwert erachtet, immerhin unbenommen bleibt, eine amtlich geleitete Lokalvermeſſung auf ſeine Koſten, und — je nach Maßgabe des hiedurch erzielten Reſultates — eine wiederholte Beſcheidung des betreffenden Lizenzgeſuches zu verlangen.

Als die beiden Zielpunkte ſolcher Lokalvermeſſungen aber können einer Seits nur die Wohnung des Lizenzſuchers, und andererſeits die nächſtgelegene öffentliche Offizin betrachtet werden."

Bayreuth, den 19. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die Vorſtände und Scholarchate der Studienanſtalten Oberfrankens, dann die einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Den Wirkungskreis der Scholarchate betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen iſt, daß die Beſtimmungen der Schulordnung über den Wirkungskreis der Scholarchate an einigen Anſtalten unbeachtet bleiben, ſo ſieht ſich die K. Regierung veranlaßt, dieſe Beſtimmungen in der beiliegenden Abſchrift hiermit in Erinnerung zu bringen.

Hiebei erhalten die Studien-Vorſtände den Auftrag, den dermaligen Perſonalſtatus der Scholarchate durch Requiſition der Polizeibehörde zu erheben, wenn ſie nicht bereits vollſtändige Kenntniß davon haben ſollten, auch jederzeit für die Folge durch Communikation mit der Polizeibehörde dafür zu ſorgen, daß Abgänge im Scholarchate ſogleich wieder erſetzt werden.

Bayreuth, den 16. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

§. 52.

Das Scholarchat ſoll aus einem Geiſtlichen des Ortes, einem Mitgliede des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten, und in den Gymnaſialſtädten zugleich aus dem Rector des Gymnaſiums beſtehen, welcher den Vorſitz darin führt.

Die Mitglieder des Scholarchats können der Sitzung beiwohnen, in welcher ſich die Lehrer über die Schulangelegenheiten am Anfange des Schuljahres berathen. Sie erſcheinen bei den Schulviſitationen und den Schlußprüfungen, um ſich von dem Zuſtande der Anſtalt Kenntniß zu verſchaffen.

Digitized by Google

Wo der Subrector in ſchwierigen Fällen der Disciplin allein zu verfahren Bedenken trägt, iſt das Scholarchat verbunden, auf ſeine Einladung ſich zu verſammeln, und in Gemeinſchaft mit dem Lehrer-Rathe die Sache zu entſcheiden.

Eben ſo haben die Scholarchen dem Subrector bei ſeiner Aufſicht auf die Schüler außer der Schule nach allen Kräften beizuſtehen, und als Vertreter der Schule bei der Gemeinde dahin zu wirken, daß ſie bei Anſehen und Ehren erhalten, und ihr Gedeihen befördert werde.

§. 116.

Mit der Schulzucht ſoll es im Allgemeinen in dem Gymnaſium wie in der lateiniſchen Schule gehalten werden, und die §§. 49, 50, 51 und 52 finden auf die Gymnaſien volle Anwendung.

Bekanntmachung.

(Die Beſtellung des Kreis-Intelligenzblattes pro 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Sicherung des Abſatzes des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken und um den wirklichen Bedarf dieſes Blattes für das Jahr 1844 genau bemeſſen zu können, wird auf Antrag der Redaktion Nachſtehendes zur pünktlichſten Befolgung und Darnachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beſtellungen des Kreis-Intelligenzblatts auf das Jahr 1844 müſſen bis zum 15. December dieſes Jahrs gemacht ſeyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorſorge treffen kann. Verſpätete Beſtellungen können nicht berückſichtigt werden und bleiben die konnivirenden Behörden dafür verantwortlich.

II.

Der Verlagspreiß für den Jahrgang bleibt auf 2 fl. 30 kr. feſtgeſetzt. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Verſendung die K. Poſten beſorgen, die vorſchriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Koſten von 1 fl. per Exemplar und wird auf das unterm 16. Januar 1831 erlaſſene K. Regierungs-Ausſchreiben verwieſen.

III.

Die K. unmittelbaren Aemter und Stellen von Oberfranken, die ſtädtiſchen Behörden und Privaten dahier, und die in der Umgegend hieſiger Stadt befindlichen gutsherrlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Poſtamt Bayreuth näher als jede andere Poſt gelegen, haben ihre Beſtellungen bei der Redaktion unmittelbar — die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächſt gelegenen Poſt zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Beſtellung bei der Poſt geſchehen, ſo würden ihnen die Speditions-Gebühren und Transport-Koſten zur Zahlung ex propriis heimgewieſen werden.

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreiß zu 1 fl. 15 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preiß von 2 fl. 30 kr. vorausbezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß ſie ſich in Berückſichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen ſeyn laſſen werden, demſelben einen immermehr erweiterten Abſatz zu verſchaffen, haben die Verzeichniſſe der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzuſtellen und bis zum 15. December curr. an die Redaktion einzuſenden, übrigens für die rechtzeitigen Beſtellungen Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 21. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Verkauf und Gebrauch der Zündhölzchen betr.)

Die unterm 1. December vorigen Jahres im Betreff des Verkaufs und des Gebrauchs der Zündhölzchen erlaſſene und in den Kreis-Intelligenzblättern Nr. 102 und 151 befindliche polizeiliche Anordnung wird in Gemäßheit hohen Ausſchreibens Königlicher Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern vom 12ten dieſes Monats (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 124) hiemit erneuert und deren genaue Befolgung bei Vermeidung einer nachdrücklichen Geld- oder Arreſtſtrafe gewärtigt.

Bayreuth, den 19. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

v. Hagen.

Proclama.

Da über den Nachlaß der Taglöhnerswittwe Hofmann von Meiernberg der Univerſal-Conkurs rechtskräftig erkannt worden iſt, ſo werden hiedurch die geſetzlichen Edictstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung auf den
24. November curr.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
28. December curr.,

III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf den
29. Januar 1844
und für die Duplik auf
12. Februar deſſelben Jahrs

und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinſchuldnerin unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß das Nichterſcheinen am I. Edictstage das Ausſchließen von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Ausbleiben an den beiden andern Edictstagen den Ausſchluß von den an ſolchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinſchuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Conkursmaſſe beſteht in einem Schätzungswerthe zu 626 fl. 5 kr. und in 71 fl. 27 kr. Activforderungen, dagegen betragen die vorhandenen Hypothekenſchulden 500 fl. und die bereits bekannten übrigen Paſſiven 353 fl.

Bayreuth, am 13. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 23. November curr. Vormittags 10 Uhr

wird der Nachlaß der Taglöhnerswittwe Caroline Henriette Hofmann zu Meiernberg im Wirthshauſe allda öffentlich verſteigert.

Derſelbe beſteht:

1) in einem halben zweiſtöckigen Wohnhauſe, zwei Wohnſtuben und Kammern, gewölbte Küche, dergleichen Keller und Boden enthaltend, von mittelmäßigem Bauſtande, nebſt Zubehör, grundbar zum Rittergute Meiernberg, das ganze Wohnhaus mit 255 fl. Steuerkapital belaſtet, Werth 415 fl.,

2) in ½ Tagwerk Feld, II. Bonität, grundbar wie vorgenannte Realität und belaſtet mit 70 fl. Steuerkapital, geſchätzt auf 185 fl.,

3) in einem vollſtändigen Federbette, einigen Kleidungsſtücken und Meubeln.

Der Zuſchlag erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der vorhandenen Gläubiger, die Kaufsbedingungen ſelbſt werden am Strichtermin bekannt gegeben, übrigens ſteht es frei, von den nähern Umſtänden durch Einſichtsnahme der Acten im hieſigen Regiſtraturlokale bis zu jenem Termin ſich Kenntniß zu verſchaffen.

Bayreuth, den 13. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Kunſtwebers Peter Oertel von Eckersdorf wurde das unterm 16. October curr. gefällte Lokations-Erkenntniß am Heutigen in Kraft der Verkündigung an das Gerichtsbrett angeheftet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 20. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Digitized by Google

Alle diejenigen Perſonen, welche ſeit länger als dem erſten September d. J. Bücher aus der Königl. Kanzlei-Bibliothek dahier in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, innerhalb des nächſtkünftigen Monats, November an irgend einem Mittwoch Nachmittags zwiſchen 2 und 4 Uhr im Locale der Kanzlei-Bibliothek entweder dieſe Bücher zurückzugeben, oder, wenn ſie dieſelben noch länger zu behalten wünſchen, die Empfangs-Beſcheinigung zu erneuern.

Bayreuth, den 16. October 1843.

Königliches Bibliothekariat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Die von unterfertigter Kaſſa in den Monaten Mai und Juni ausgeſtellten Haft- und Interimsſcheine können nunmehr gegen die Original-Urkunden umgewechſelt werden. Sämmtlichen Königl. Gerichten und Conſcriptions-Behörden, Sparkaſſen und Stiftungs-Verwaltungen wird dieſes zur baldigſten Einſendung gedachter Interimsſcheine gegen die Urkunden eröffnet.

Nürnberg, am 13. October 1843.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kaſſe.

Merklein. Auernheimer.

Bekanntmachung.

Montags am 6. November 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im kleinen Rathhausſaale nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die IIIte, die zwei Lokomotiv-Remiſen mit Anheitzlokale und Werkſtätte, eine Perſonenwagen-Remiſe und zwei Kohlenmagazine umfaſſende Abtheilung der Hochbauten im Bahnhofe zu Nürnberg, welche in ſich begreifen, im Anſchlage:

1) Grundgraben-, Maurer-, Steinhauer- und Pflaſterer-Arbeiten . . .	45,835 fl. 10 kr.,
2) Zimmermanns-Arbeit .	12,444 fl. 37 kr.,
3) Dachdecker-Arbeit . .	10,288 fl. 45 kr.,
4) Tüncher-Arbeit . . .	3,403 fl. 11 kr.,
5) Schreiner-Arbeit . .	2,172 fl. 5 kr.,
6) Schloſſer- und Schmiede-Arbeit	2,815 fl. 49 kr.,
7) Glaſer-Arbeit . . .	646 fl. 36 kr.,
8) Kupferſchmied-Arbeit .	624 fl. 48 kr.,
9) Flaſchner-Arbeit . .	2,488 fl. 56 kr.,
in Summa	80,719 fl. 57 kr.,

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahmsbedingniſſe liegen vom 23. October 1843 an im Filialbüreau der mitunterzeichneten Kgl. Eiſenbahnbau-Sektion vor dem Frauenthor zu Jedermanns-Einſicht offen, wo auch die lithographirten Submiſſions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen, für jedes der obenbezeichneten Handwerke getrennt längſtens bis 4. November Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent am Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und ſeine Zulaſſungs- ſowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Nürnberg, am 18. October 1843.

Der Stadtmagiſtrat. K. Eiſenbahnbau-Sektion Nürnberg.

Dr. Binder. Dambrun, Ingenieur.

Bekanntmachung.

Nachdem ſich am geſtrigen Termine zum öffentlichen Verkaufe des Wohnhauſes des Saifenſiedermeiſters Carl Eugen Daig dahier, Hs.-Nr. 41, Beſ.-Nr. 2852, Str.-Cap. 1,500 fl. und des Waldrechts auf 3 Klafter Scheitholz, Beſ.-Nr. 1577, Str.-Cap. 100 fl. im Ganzen geſchätzt auf 4,250 fl., ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat, ſo hat man anderweiten Verkaufstermin auf

Freitags den 17. November laufenden Jahrs
Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht, ob das Gebot den Schätzungswerth erreiche oder nicht? erfolget.

Wunſiedel, den 11. October 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die Gantrealitäten der Benedikt Emmer'ſchen

Digitized by Google

Eheleute zu Mainroth, wie ſolche im Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken im laufenden Jahre Nr. 115 bezeichnet ſind, werden hiemit zum zweitenmale dem öffentlichen Verſtriche ausgeſetzt.

Strichtermin hat man auf künftigen Dienſtag den 31. October l. Js. früh von 9 — 12 Uhr im Gaſthauſe des Bähr jun. zu Mainroth anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden, und den Hinſchlag an den Meiſtbietenden salva ratificatione zu gewärtigen haben.

Weismain, den 6. October 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Debitſache des Gaſtwirths Chriſtoph Graf dahier werden nachſtehende dem Gemeinſchuldner noch gehörigen Realitäten, als:

1) Kataſter-Nr. 785 14½stel 7 Ruthen Feld im Weinberg, Stadtlehen, mit 360 fl. Steuerkapital, geſchätzt auf 530 fl.,

2) Kataſter-Nr. 779b ⅞ Morgen Feld beim Steinbruch, dergleichen Lehen, mit 35 fl. Steuerkapital, geſchätzt auf 75 fl.,

am

Dienſtag den 24. October d. Js. Vormittags 10 Uhr

im K. Landgerichtslokale Zimmer Nr. II. dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837.

Cronach, den 25. September 1843.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das ſtadtlehenbare halbe Wohnhaus des Schneidermeiſters Friedrich Faſching dahier, Nr. 245, am

Montag den 30ſten d. Mts. Vormittags 11 Uhr

dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Lichtenfels, am 9. October 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Der Schullehrer Johann Friedrich Stöhr zu Prex und deſſen nunmehr großjährige Ehefrau Chriſtiane Sophia Johanne, geborne Sieger von Hof haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom 30. Mai curr. die in dem ehemaligen Fürſtenthume Bayreuth übliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Rehau, am 12. October 1843.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das den Caspar Stöhr'ſchen Relikten in Hemhofen gehörige Wohnhaus Nr. 86 daſelbſt, mit Gärtlein und Hofraith, grund- und lehenbar dem Rittergute Hemhofen, geſchätzt auf 325 fl., öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, und hiezu Termin auf

Freitag den 27. October heurigen Jahrs
Vormittags 10 Uhr,

im Merkel'ſchen Wirthshauſe daſelbſt feſtgeſetzt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Bedingungen und Laſten im Termine kund gegeben werden.

Herzogenaurach, den 26. September 1843.

Königliches Landgericht.

Müller.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die untenbeſchriebenen und gerichtlich geſchätzten Beſitzungen des Maurergeſellen Johann Baptiſt Kreger von Mühlbühl nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und nach §. 64 des Hypothekengeſetzes zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten.

Bietungstermin iſt zu Mühlbühl im Hauſe des Schuldners auf

Montag den 27. November h. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

a) Ein Wohnhaus, maſſiv erbaut, Nr. 26, geſchätzt auf 350 fl.,

Digitized by Google

b) ein Gemüſe-Gärtlein vor dem Hauſe, geſchätzt auf 10 fl.,

c) ein Grasgarten zu 40¼ □Ruthen, Werth 40 fl.,

d) ein Feld hinter dem Hauſe zu 177¼ □Ruthen, gewerthet auf 80 fl.,

e) ein Feld an der Straße zu ¼ Tagwerk, geſchätzt auf 90 fl.

Dieſe Beſitzungen ſind zum Rittergute Fahrenbach grund- und lehenbar und es können die näheren Verhältniſſe hinſichtlich ihres Grundverbandes und der Laſten täglich bei dem unterfertigten Gerichte eingeſehen werden.

Fahrenbach, am 13. October 1843.

Adelig von Morett'ſches Patrimonial-Gericht I. Claſſe Fahrenbach.

von Morett.

Nicht Amtliche Artikel.

Goldleiſten zu Bilderrahmen in allen Breiten bei

F. L. Fikenſcher.

Ich bringe zur ergebenſten Anzeige, daß ich kommende Herbſt-Meſſe wieder mit einer großen Auswahl in Damen-Putz beſuchen werde, und bitte, mich mit dem mir ſeither geſchenkten Vertrauen wieder zu beehren.

Doris Dürr,

Modiſtin aus Bamberg.

Meine Wohnung iſt bei Herrn Commiſſionär Lampel am Markt, Parterre.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. October 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.	101½	101¼
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	670	

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 128. Bayreuth, Donnerſtag am 26. October 1843.

Inhalt:

Taxe für Blutegel. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.
(Taxe für Blutegel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vom 25. October d. J. bis 25. Mai k. J. wird der Preis eines großen Blutegels auf Neun Kreuzer, und eines kleinen auf Sieben Kreuzer feſtgeſetzt, auſſerdem wird für das Setzen eines jeden Blutegels Drei Kreuzer genehmigt.

Hiernach haben die Polizeibehörden das weiter geeignete unverzüglich zu verfügen.

Bayreuth, den 22. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Dienſtes-Nachricht.

Von Königl. Regierung wurde die obere Knabenſchul- dann Kantorsſtelle in Thurnau dem Schullehrer Johann Chriſt. Adam in Auffees übertragen.

Bayreuth, den 15. October 1843.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das den Taglöhner Seiz'ſchen Relikten gehörige Haus in der Ziegelgaſſe dahier hiemit öffentlich feilgeſtellt.

Daſſelbe führt die Hypotheken-Nr. 209, iſt 34′ lang, 29′ tief, aus gemiſchtem Mauerwerke erbaut und mit einer gemiſchten Bedachung verſehen. Es iſt einſtöckig und enthält 2 Stuben, 2 Stubenkammern, 2 Küchen und 1 Hausplatz. Im Hauptgebälke 1 Stube, 1 Stubenkammer, 1 Hauskammer, 1 Hausplatz, 1 Kamin. Im Kehlgebälke 1 zur Hälfte gebruckten Boden. Das hinter dem Hauſe ſtehende Stallgebäude iſt 14′ lang, 12½′ breit, 1 Stockwerk hoch aus Fachwerk erbaut und das Dach iſt mit Brettern überlegt. Das hinter dem Hauſe befindliche Hofrecht enthält 4¼ □Ruthen.

Die gerichtlich aufgenommene Taxe der erſtgenannten Realitäten beträgt 778 fl. und die Hausſteuer jährlich 1 fl. 7½ kr. aus 300 fl. Steuerkapital.

Digitized by Google

Kaufluſtige werden eingeladen, ſich am

30. November Vormittags 10 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 10 einzufinden und ihre Gebote zu legen, worauf ſie hinſichtlich des Zuſchlages das Weitere nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes und den Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 zu gewärtigen haben.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

In der Debitſache des Schuhmachermeiſters und Victualienhändlers Andreas Wettengel von hier wird das Grundvermögen des Schuldners, beſtehend:

a) in einem maſſiv von Steinen erbauten, zwei Stockwerk hohen Wohngebäude dahier mit daran befindlicher Stallung, Haus-Nr. 161, Schätzungswerth 1600 fl.,

b) ½ Tagwerk Feld in der Weißenſtädter Gaſſe, Beſ. Nr. 2102, Schätzungswerth 275 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht am

16. November curr. Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, ſo wie die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag ſofort erfolgt, ſobald durch das gelegte Meiſtgebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Wunſiedel, am 16. September 1843.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Untenbeſchriebene, zur Conkursmaſſa der Wittwe Apolonia Schönfelder dahier gehörigen Realitäten werden dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und hiezu Termin auf

8. November Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 95 bis 105 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Der Gerichts-Commiſſion unbekannte Perſonen haben ſich über Beſitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Die Verſteigerung wird im Wohnhauſe der Gemeinſchuldnerin abgehalten, und es werden dortſelbſt vor dem Beginne der Verſteigerung die näheren Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden.

1) Beſ.-Nr. 281, ein Haus Nr. 52 dahier, mit 960 fl. Str.-Kap. belaſtet, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Commune Vorchheim, enthaltend einen gewölbten Keller zu ebener Erde, 1 Stube, 2 Kammern und 1 Küche, 2 Böden unter dem Dache, in mittelmäßigem Bauzuſtande, einen Nebenbau, in welchem ſich 1 Viehſtall, 1 Graskammer, 1 Malzdörre, nebſt Malzkammer und 2 Böden befinden, einen Pumpbrunnen und 1 Obſtdörre, gewerthet auf 2200 fl.,

2) Beſ.-Nr. 279, eine Scheune im Krötenthal, unbeſteuert, mit 10 ℔ dem Rentamte handlohnbar nach Bamberger Obſervanz, mit 9 kr. Erbzins belaſtet, 3ſtöckig, mit einem Keller, 1 Tenne und 2 Barren und 2 Böden enthaltend, von mittelmäßigem Bauzuſtande, auf 700 fl. gewerthet,

3) ein Felſenkeller, Beſ.-Nr. 1373, in der unteren Lage, ſteuerfrei, lehen- und zinsbar, und mit 10 ℔ handlohnbar der Commune Vorchheim, gewerthet auf 300 fl.,

4) Beſ.-Nr. 282, ⅜ Tagwerk Weinberg im Derlberg, mit 80 fl. Str.-Cap. belaſtet, mit 10 ℔ dem K. Rentamte nach Bamberger Obſervanz handlohnbar, mit 1½ kr. erbzinsbar, gewerthet auf 200 fl.,

5) Beſ.-Nr. 284, ¼ Tagwerk Feld im Dötzer, mit 200 fl. Str.-Cap. belaſtet, freieigen, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 250 fl.,

6) Beſ.-Nr. 1038b, ½ Tagw. Weinberg im Breitenlohe, mit 85 fl. Str.-Cap. belaſtet, handlohnfrei, zehentbar, und mit 8½ kr. erbzinsbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 150 fl.,

7) Beſ.-Nr. 1919, ¼ Tagw. Weinberg im Breitenlohe-Krod, mit 60 fl. Str.-Cap. und 4½ kr. Erbzins belaſtet, handlohnfrei, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 75 fl.,

8) Beſ.-Nr. 1949, ½ Tagw. Feld an der Bamberger Straße, mit 155 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Commune Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 225 fl.,

Digitized by Google

9) Beſ.-Nr. 1950, ¼ Tagw. Wieſe im Gransbach, (jetzt Hopfengarten) mit 100 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Spitalſtiftung Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte, exclusive der darauf befindlichen Stangen, gewerthet auf 200 fl.,

10) Beſ.-Nr. 2159^{p}, ½ Tagw. Feld in der Bug, mit 100 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Spitalſtiftung Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte Vorchheim, gewerthet auf 125 fl.,

11) Beſ.-Nr. 2159^{m}, belaſtet wie sub 10, gewerthet auf 125 fl.,

12) Beſ.-Nr. 2159^{n}, belaſtet wie sub 10, gewerthet auf 125 fl.,

13) Beſ.-Nr. 2159°, belaſtet wie sub 10, gewerthet auf 125 fl.,

14) Beſ.-Nr. 2159^{p}, ½ Tagw. Feld daſelbſt, mit 80 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Spitalſtiftung Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 80 fl.,

15) Beſ.-Nr. 2291, ¾ Tagw. Feld in der Landwehr, mit 120 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Katharinen-Spitalſtiftung zu Bamberg, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 300 fl.,

16) Beſ.-Nr. 2535, 1 Tagw. Feld und Wieſe im Breitweidig mit 450 fl. Str.-Cap. belegt, freieigen, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 450 fl.,

17) der dritte Antheil von Beſ.-Nr. 2545, ¼ Tagw. Wein- und Baumgarten im Oerlberg, mit 75 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnbar zu 10 % nach Bamberger Obſervanz, mit 3¾ kr. Erbzins und 8½ Maas Korn, vom fixirten Weinzehent belaſtet,

18) der dritte Antheil von Beſ.-Nr. 1916: ¾ Tagw. Baumgarten im Neuenberg, freieigen, mit 275 fl. Str.-Cap., 4 kr. Schmalſaatzehenten, 7 Maas Korn, fixirtem Getraidtezehenten belaſtet,

19) Beſ.-Nr. 1328, ¼ Tagw. Hopfengarten im Regeleinsberg, Str.-Diſtrikt Burk, mit 25 fl. Str.-Cap. belegt, mit 10 % handlohnbar nach Bamberger Obſervanz, zehentfrei, mit 5½ kr. Erbzins belaſtet, gewerthet auf 250 fl.,

20) Beſ.-Nr. 1233, 1 Tagwerk Baumgarten, (jetzt Hopfengarten) im Weingartsſteig, Str.-Diſtrikt Burk, mit 80 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, zinsbar der Commune Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte (exclusive der vom Pächter darauf gebrachten 780 neuen Stangen), auf 500 fl. gewerthet.

Vorchheim, am 19. September 1843.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachſtehende dem Adam Wiemann in Staffelſtein zugehörige Realitäten:

1) ein Wohnhaus in der Angergaſſe mit Scheune, Gärtchen und Hofraith, B.-Nr. 360,

2) 1⅝ Tagw. Feld, der Lerchenacker, Königl. Lehen, U.-B.-Nr. $\frac{98}{11}$,

am

Montag den 20. November l. Js. Vormittags 11 Uhr in Staffelſtein öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſezzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Geſetzes von 1837 erfolgt.

Lichtenfels, am 13. October 1843.

Königliches Landgericht.

Gradl.

Durch Erkenntniß vom 17. October d. Js. wurde ausgeſprochen, daß gegen den Korbhändler Johann Engelhardt von Schwürbitz der Univerſal-Conkurs zu eröffnen ſey. Da nun derſelbe abweſend und deſſen Aufenthaltsort unbekannt iſt, ſo wird dies demſelben in vim publicationis hiemit eröffnet.

Lichtenfels, am 17. October 1843.

Königliches Landgericht.

Gradl.

Bekanntmachung.

Die Immobilien des in Conkurs gerathenen Rothgerbermeiſters Johann Adam Heinrich Pösnecker in Schwarzenbach a. W., als:

a) das Trüpfhaus Nr. 88 in Schwarzenbach a. W.,

b) 4½ Tagwerk Buſchholz und 1½ Tagwerk Huth, Beſ.-Nr. 165,

Digitized by Google

werden wegen nicht erfolgter Berichtigung des Kaufſchillings auf Koſten und Gefahr des früheren Gantkäufers anderweit ſubhaſtirt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zur Steigerung auf

Mittwoch den 15. November c. Nachmittag 2 Uhr in die Rathsſtube in Schwarzenbach a. W. eingeladen. Hinſichtlich der Laſten und Abgaben wird auf das Intelligenzblatt von Oberfranken vom 27. April l. Js., Nr. 50 Seite 396 Bezug genommen.

Naila, am 29. September 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Nicht Amtliche Artikel.

So eben ſind bei mir eingetroffen: neue Häringe, friſcher Caviar, Bricken, marinirte Häringe, weſtphäliſcher Schinken, geräucherte Rindszungen, franzöſiſche Trüffeln, Spitzmorgeln, Champignons, brabanter Sardellen, genueſer Capern, ital. Zellernüſſe, friſche Zitronen, rheiniſches Suppenkorn, Fadennudeln, feine Thee's und Chocoladen.

Mein Lager in feinen Bremer- und Havannah-Cigarren, ſo wie in auserleſenem alten Varinas-Canaſter iſt ebenfalls reichhaltig ſortirt und ſetzt mich in den Stand, zu den billigſten Preißen verkaufen zu können.

Carl Degen jun.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. October 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt.		$101\frac{1}{2}$
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	670	668

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 129. Bayreuth, Sonnabend am 28. October 1843.

Inhalt:

Landwehr in Selb. — Beſchlagnahme von Druckſchriften. — Erledigte Pfarrei Gattendorf, Dekanats Hof. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Landwehr in Selb betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Uebereinſtimmung mit dem K. Kreis-Landwehr-Commando wurde die Wahl des bisherigen Unterlieutenants Martin Höfer zum Oberlieutenant, dann des Rothgerbermeiſters Thomas Retzſch zum Unterlieutenant in der Landwehr-Diviſion Selb von der unterfertigten Stelle beſtätiget, was hiermit öffentlich bekannt gemacht. —

Bayreuth, den 19. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die K. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beſchlagnahme von Druckſchriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage von dem K. Stadtkommiſſariate Nördlingen verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgeſetzte Beſchlagnahme der Schrift: „Anekdote zur neueſten deutſchen Philoſophie und Publiciſtik von Bruno Bauer, Ludwig Feuerbach, Friedrich Köppen, Karl Nauwerk, Arnold Ruge und Einigen Ungenannten. Herausgegeben von Arnold Ruge. I. und II. Band. Zürich und Winterthur, Verlag des literariſchen Comptoirs 1843" iſt vermöge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 16ten d. Mts. beſtätigt worden.

Es hat demnach die Confiſkation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

An die K. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beſchlagnahme der Druckſchrift: „der patriotiſche Touriſt. Der Autor Freiherr Sorg von Sorgenſtein" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 16ten d. Mts. iſt die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage von der unterfertigten K. Stelle verfügte Beſchlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckſchrift mit dem Beifügen beſtätiget worden, daß demnach die Confiskation nebſt dem Verbote dieſer Schrift einzutreten habe.

Es wird dieſes zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 24. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die K. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Meine Lieder. Der Autor Anſelm Freiherr Groß von Trockau" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage von der unterfertigten K. Stelle verfügte Beſchlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckſchrift iſt vermöge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 16ten d. Mts. beſtätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die K. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beſchlagnahme von Druckſchriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 20ſten d. Mts. iſt die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgeſetzte Beſchlagnahme der Schrift: „die wahrhaftige Geſchichte vom deutſchen Michel und ſeinen Schweſtern, nach bisher unbekannten Quellen bearbeitet, und durch ſechs Bilder von M. Diſteli erläutert, Zürich und Winterthur, Verlag des literariſchen Comptoirs 1843" mit dem Beifügen beſtätiget worden, daß demnach die Confiskation nebſt dem Verbote derſelben einzutreten habe.

Es wird dieſes zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 25. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarrei Gattendorf, Dekanats Hof betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Gattendorf durch die Beförderung des Pfarrers Eccardt in Erledigung gekommen iſt, ſo wird dieſelbe hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung

binnen 6 Wochen

Digitized by Google

ausgeſchrieben. Die Erträgniſſe dieſer Stelle ſind nach der neueſten Faſſion folgende:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Caſſen	— fl. — kr.	
2) Aus Stiftungs-Caſſen in Geld	7 fl. 50 kr.	
3) Von Privaten	15 fl. 37½ kr.	
		23 fl. 27½ kr.
II. An Zinnſen von Activ-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	35 fl. — kr.	
2⅜ Tagwerk Aecker, die der Pfarrer ſelbſt benützt	17 fl. 23¾ kr.	
16⅝ " " welche verpachtet ſind	126 fl. — kr.	
2⅛ " Wieſen in eigener Regie	30 fl. — kr.	
2⅞ " Wieſen, welche verpachtet ſind	24 fl. — kr.	
—⅛ " Gärten	15 fl. — kr.	
—⅛ " Weiher	4 fl. — kr.	
2⅛ " Huthen	6 fl. — kr.	
Pfarr- und Gotteshaus-Waldung, woraus det Pfarrer ſeinen jährlichen Holzbedarf bezieht	50 fl. — kr.	
		307 fl. 23¾ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
baar	13 fl. 37 kr.	
Naturalien	3 fl. 46¼ kr.	
b) unſtändige Abgaben:		
Handlöhne	18 fl. 45 kr.	
2) An Zehnten:		
Fruchtzehnten, Schmalſaatzehnten	214 fl. 18 kr.	
		250 fl. 26¼ kr.
V. Einnahmen an Dienſtfunctionen		101 fl. 9¼ kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		10 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geſchenke. Nichts.		

Summa	692 fl. 26¾ kr.
Laſten	12 fl. — kr.
Bleibt reiner Ertrag	680 fl. 26¾ kr.

Bayreuth, den 21. October 1843.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen.

Digitized by Google

Bekanntmachung

der im IV. Quartal 18$\frac{43}{44}$ bei dem unterfertigten Stadt-Magiſtrat unterſuchten und beſtraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verfloſſenen IV. Quartal 18$\frac{43}{44}$ wurden polizeilich beſtraft:

1) vier und zwanzig Bierwirthe, wegen Ausſchenkens tadelhaften Biers,
2) neun und dreißig Bäcker, nämlich:
   7 wegen Ausbackens zu leichten Brods,
   6 wegen Verkaufs fehlerhaften Brods,
   23 wegen Mangel an ſchwarzem Brod,
   3 wegen Brod-Verweigerung,
3) eilf Metzger, und zwar:
   8 wegen Uebertretung der Bankordnung, und
   3 wegen unerlaubten Viehhütens,
4) drei Melber, wegen tadelhaften Mehls,
5) drei Perſonen, wegen Injurien,
6) zwei, wegen Flurfrevels,
7) neun, wegen Exceſſe,
8) eine Perſon, wegen Widerſpenſtigkeit gegen amtliche Auflagen,
9) fünf Perſonen, wegen Herumziehens,
10) eine Perſon, wegen Gewerbs-Pfuſcherei,
11) vier Perſonen, wegen Diebſtahls im polizeilichen Grade,
12) eine Perſon, wegen unerlaubten Schmalz-Aufkaufs,
13) eine, wegen muthwilligen Peitſchenklatſchens auf der Straße,
14) eine, wegen Hauſirens,
15) eine, wegen unſittlichen Benehmens auf öffentlicher Straße,
16) ſieben Perſonen, wegen Straßen-Contravention,
17) eine Perſon, wegen eigenmächtiger Herausgabe amtlich verſiegelter Bierfäßer,
18) eine Perſon, wegen Ankaufs militairiſcher Kleidungsſtücke,
19) eine, wegen Schmähungen gegen die Polizei-Mannſchaft,
20) eine, wegen Führung eines zu kleinen Kalkgemäßes,
21) eine, wegen Körperverletzung,
22) eine, wegen ungebührlichen Benehmens vor Amt,
23) ſieben Perſonen, wegen verbotswidrigen Tabakrauchens,
24) drei Perſonen, wegen Viehhütens während des ſonntägigen Gottesdienſtes,
25) eine Perſon, wegen zum Verkauf gebrachten, zu leichten Strohs,
26) zwei Perſonen, wegen Uebertretung der Markt-Ordnung,
27) ein Lehrling, wegen Unfolgſamkeit gegen ſeinen Lehrmeiſter,
28) einhundert fünf und ſechzig Individuen, wegen Verſäumniß der Sonntags- und Werktagsſchulen.

Ferner wegen Bettelns:
   15 Gewohnheitsbettler und
   24 Handwerksgeſellen.

Es ſind ſomit im verfloſſenen 4ten Quartal 18$\frac{43}{44}$
Dreihundert fünf und zwanzig Perſonen
polizeilich abgeſtraft, und außerdem noch:
   6 Perſonen, wegen Vagirens durch den Schub in ihre Heimath gebracht und
   2 wegen Diebſtahlsverdachts den zuſtändigen Gerichten überliefert worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demſelben Zeitraum 480 Bier- und 188 Brodviſitationen vorſchriftsmäßig vorgenommen worden ſind.

Bayreuth, den 23. October 1843.

Der Magiſtrat der Königl. Kreis-Hauptſtadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
v. Hagen.

Zimmerer.

Da die zum hieſigen Bürgergemeinde-Vermögen gehörige Wieſe nächſt dem Schießhauſe auf der Dürrſchnitz, eingetretener Umſtände wegen, anderweit auf 4 Jahre, nämlich von 1844 bis 1847 incl. öffentlich verpachtet werden ſoll; ſo wird auf

Donnerſtag den 2. November c. Vormittags 10 Uhr

Termin im Büreau der Stadtkämmerei anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 24. October 1843.

Stadtkämmerei.
Neuper.

Bekanntmachung.

Montags am 6. November 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im kleinen

Digitized by Google

Rathhausſaale nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die IIIte, die zwei Lokomotiv-Remiſen mit Anheizlokale und Werkſtätte, eine Perſonenwagen-Remiſe und zwei Kohlenmagazine umfaſſende Abtheilung der Hochbauten im Bahnhofe zu Nürnberg, welche in ſich begreifen, im Anſchlage:

1) Grundgraben-, Maurer-, Steinhauer- und Pflaſterer-Arbeiten . . .	45,835 fl. 10 kr.,
2) Zimmermanns-Arbeit .	12,444 fl. 37 kr.,
3) Dachdecker-Arbeit . .	10,288 fl. 45 kr.,
4) Tüncher-Arbeit . . .	3,403 fl. 11 kr.,
5) Schreiner-Arbeit . .	2,172 fl. 5 kr.,
6) Schloſſer- und Schmiede-Arbeit	2,815 fl. 49 kr.,
7) Glaſer-Arbeit . . .	646 fl. 36 kr.,
8) Kupferſchmied-Arbeit .	624 fl. 48 kr.,
9) Flaſchner-Arbeit . .	2,488 fl. 56 kr.,
in Summa	80,719 fl. 57 kr.,

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahmsbedingniſſe liegen vom 23. October 1843 an im Filialbüreau der mitunterzeichneten Kgl. Eiſenbahnbau-Sektion vor dem Frauenthor zu Jedermanns-Einſicht offen, wo auch die lithographirten Submiſſions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen, für jedes der obenbezeichneten Handwerke getrennt längſtens bis 4. November Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent am Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und ſeine Zulaſſungs- ſowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Nürnberg, am 18. October 1843.

Der Stadtmagiſtrat. Dr. Binder.

K. Eiſenbahnbau-Sektion Nürnberg. Dambrun, Ingenieur.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 10. October 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden untenbeſchriebene und gerichtlich abgeſchätzte Grundbeſitzungen des Bäckermeiſters Chriſtoph Riedel zu Goldkronach im Weg der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Geſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Mittwoch den 27. December curr. Morgens 10 Uhr

im Detzer'ſchen Gaſthauſe zu Goldkronach bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kaufliebhaber gebracht wird; als:

1) ein neuerbautes Wohnhaus Nr. 21 zu Goldkronach, mit Bäckerei-Realrecht, 13 □Ruthen Hofraum und Stallung, dann jährlich 2 Klafter weiches Rechtholz und ½ Klafter Stöckrechtholz aus ärarialiſcher Waldung, erbzinslehenbar zur Commune Goldkronach, geſchätzt auf 1600 fl.,
2) ein Felſenkeller-Antheil in der daſigen Brunnengaſſe, desgl. geſchätzt auf 50 fl.,
3) ein Tagwerk Feld an der Galgenleithen, B.-Nr. 167 desgl. geſchätzt auf 20 fl.,
4) einhalb Tagwerk Feld im Gaberſchacht, B.-Nr. 168, geſchätzt auf 20 fl.,
5) 78 □Ruthen Wieſe in der Galgenleithen, B.-Nr. 169, desgl. geſchätzt auf 40 fl.,
6) ein Flecklein Rangen am Felſenkeller, B.-Nr. 171, geſchätzt auf 5 fl.,
7) ein Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wieſe, der Hopfengarten, B.-Nr. 172, desgl. taxirt auf 550 fl.

Haas.

Das Königliche Landgericht Nordhalben, erkennt wegen Amortiſation der von den Johann Keim'ſchen Eheleuten dahier unterm 13. März 1819 für die verlebte Rothgerberswittib Porzelt zu Kronach über ein Kapital von 300 fl. ausgeſtellten Hypothekenurkunde zu Recht:

„daß das durch dieſſeitige Verfügung vom 8. März „d. Js. angedrohte Präjudiz hiemit für verwirkt zu „erachten und daher die Hypothekenurkunde vom „13. März 1819 für kraftlos erklärt wird"

was man hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Nordhalben, den 19. October 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Frener, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Immobilien des in Conkurs gerathenen Rothgerbermeiſters Johann Adam Heinrich Pösnecker in Schwarzenbach a. W., als:

a) das Trüpfhaus Nr. 88 in Schwarzenbach a. W.,

b) 4½ Tagwerk Buſchholz und 1¼ Tagwerk Huth, Beſ.-Nr. 165,

werden wegen nicht erfolgter Berichtigung des Kaufſchillings auf Koſten und Gefahr des früheren Gantkäufers anderweit ſubhaſtirt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zur Steigerung auf

Mittwoch den 15. November c. Nachmittag 2 Uhr

in die Rathsſtube in Schwarzenbach a. W. eingeladen. Hinſichtlich der Laſten und Abgaben wird auf das Intelli-

---

Summariſche

der den nachverzeichneten Gemeinden wegen des im Jahre 1842 erlittenen Mißwachſes

Fortlaufende Nro.	Benennung der Gemeinden.	Nachläſſe in Geld. Grundſteuer. fl.	fr.	Erbzinuſe. fl.	fr.	Fixirte Zehende. fl.	fr.	an Getraidt. Waiz. Sch	Mz	Ms	Dinkel. Sch	Mz	Ms	Korn. Sch	Mz	Ms
1	Bukenhofen	247	31¼	52	39	35	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Schlaifhauſen	151	20½	106	43	49	20⅓	1	—	30⅔	1	2	4	9	2	8
3	Wieſenthau	71	53	90	32	2	41⅓	—	—	—	—	—	20⅓	—	5	13
4	Dobenreuth	215	3	39	32¾	1	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Pinzberg, Johann Eismann .	8	42	5	15¾	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	15⅔
6	Schnaid	234	35	53	20¾	13	30⅓	16	2	1⅓	—	—	—	—	4	12⅔
	Summa	929	4¾	348	3¼	103	22⅔	17	3	—	1	2	24⅓	12	8	17½

Gefertigt Vorchheim, am 24. Juli 1843.

Königliches

Nicht Amtliche Artikel.

Bernhard Mayer,
in der Friedrichsstrasse
empfiehlt außer ſeinem friſch aſſortirten Tuchlager eine ſchöne Auswahl der neueſten Stoffe zu

Jagd- und Winterröcken, Beinkleidern und Weſten,

und verſichert einem geehrten Publikum ſehr billige Preiſe.

In der Ludwigsſtraße Nr. 357 iſt ein kleines Quartier, und ebendaſelbſt ein großer Keller zu vermiethen.

Für einen Rentamts-Gehilfen von erforderlicher Geſchäfts-Routine und dem die Beſorgung einer bedeutenderen Geld-Perzeption verläſſig übertragen werden kann, eröffnet ſich bis 1. December dieſes Jahres eine Stelle. Das Nähere bei der Redaktion dieſes Blattes.

Unterzeichneter bezahlt für das durch Näherrecht erworbene Wohnhaus der Ernſt Dittmar'ſchen Erben in Schwarzach

am 11. November d. Js.

die volle Kaufsſumme, und veröffentlichet dieſes hiermit deßhalb, damit allenfallſige Prätenſenten noch vor dieſem Zahlungs-Termin ihre Anſprüche bei dem Freiherrlich von Künsberg'ſchen Patrimonialgericht Schmeilsdorf geltend machen können.

Schwarzach, den 24. October 1843.

Ludwig Kürſchner, Wundarzt.

Digitized by Google

genzblatt von Oberfranken vom 27. April l. Js., Nr. 50, Seite 390 Bezug genommen.

Naila, am 29. September 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Der Schreinermeiſter Ernſt Dorſchky von Naila und ſeine Ehefrau Eliſabetha, geborne Biſchoff, haben laut Erklärung vom Heutigen die hier beſtehende allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen. Dieß wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiermit bekannt gemacht.

Naila, am 28. September 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Ueberſicht

bewilligten Nachläſſe an Steuern und grundherrlichen Gefällen pro 18$\frac{42}{43}$.

wurden bewilligt:

Gülten						an fixirten Getraidt-Zehenden.															Geld-Anſchlag.		Summa der Nachläſſe.	
Gerſte.			Haber			Waiz.			Dinkel.			Korn.			Gerſte.			Haber.						
Sch	Mz	Ms	Sch	Mz	Ms	Sch	Mz	Ms	Sch	Mz	Ms	Sch	Mz	Ms	Sch	Mz	Ms	Sch	Mz	Ms	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	5	14$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	8	5	1$\frac{1}{2}$	6	3	18$\frac{1}{3}$	—	—	—	194	16$\frac{3}{4}$	530	23$\frac{1}{2}$
1	3	16$\frac{1}{3}$	16	1	5$\frac{1}{3}$	—	—	—	3	3	6$\frac{1}{2}$	5	4	31$\frac{5}{8}$	7	—	31$\frac{1}{3}$	7	1	13$\frac{1}{3}$	498	42$\frac{1}{7}$	806	6$\frac{1}{8}$
—	5	7$\frac{1}{3}$	—	4	17	—	2	8$\frac{1}{2}$	—	—	—	1	2	9$\frac{1}{2}$	2	1	15$\frac{1}{3}$	—	—	—	78	8$\frac{7}{8}$	243	15$\frac{1}{8}$
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	19$\frac{1}{2}$	—	4	28$\frac{2}{3}$	—	5	16	—	4	11$\frac{2}{3}$	30	6$\frac{1}{3}$	286	36
—	—	—	2	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	45$\frac{1}{8}$	49	42$\frac{7}{8}$
—	—	—	6	5	22	3	5	11$\frac{1}{2}$	—	—	—	4	—	2$\frac{1}{4}$	4	5	14	6	—	5$\frac{1}{2}$	544	21$\frac{7}{8}$	845	47$\frac{7}{8}$
2	2	23$\frac{1}{4}$	26	5	15$\frac{3}{4}$	4	1	20	4	1	26$\frac{2}{3}$	20	5	7$\frac{3}{4}$	21	4	31$\frac{1}{4}$	13	5	30$\frac{1}{4}$	1381	20$\frac{5}{8}$	2761	51$\frac{5}{8}$

Rentamt.

A. Stapf.

Verzeichniß

der am 3. October 1843 in der Kaltwaſſerheil-Anſtalt zu Alexandersbad angekommenen Badegäſte:

55) Hr. Ludwig Freiherr Dobrzensky von Dobrzenitz, von Lohowa.

Wunſiedel, den 8. October 1843.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 24. October. Der Oekonomie-Pächter Wolfgang Adam Bräutigam dahier, mit Margaretha Becher von der Altenſtadt.

Den 26. Oct. Der Bürger, Buchbindermeiſter und Galanteriearbeiter Joſeph Karl Senfft dahier, mit Jungfrau Eliſabetha Eberhardine Babette Speckner von der Herzogsmühle.

Geborne.

Den 21. October. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 22. Oct. Der Sohn des Königl. Salzbeamten Franz Xaver Nußbaumer dahier.

— — Der Sohn des Pachtbauers Heidenreich auf dem Gründaum.

Den 23. Oct. Der Sohn des Bürgers und Meſſerſchmiedmeiſters Reuner dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeiſters Richter dahier.

— — Der Sohn des Taglöhners Zimmermann in der Altenſtadt.

Den 24. Oct. Der Sohn des Auditoriats-Actuars Joſeph Gerhaher, im K. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz.

Digitized by Google

Den 25. Oct. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeiſters Diemer dahier.

Geſtorbene.

Den 18. October. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 1 Jahr, 9 Monate und 15 Tage.

Den 19. Oct. Die Regierungs-Kanzeliſtenfrau Maria Anna Zäuner dahier, alt 57 Jahre, 5 Monate und 22 Tage.

Den 20. Oct. Der Sohn des ehemaligen Bäckermeiſters Angerer im Neuenwege, alt 1 Jahr und 6 Monate.

Den 21. Oct. Der Sohn des Schuhmachergeſellen Deierling im Neuenwege, alt 9 Jahre, 9 Monate und 16 Tage.

Den 22. Oct. Der Sohn des Fuhrmanns Bauer im Neuenwege, alt 1 Jahr, 1 Monat und 27 Tage.

Den 22. Oct. Die hinterlaſſene Tochter des vormaligen Webermeiſters Seeger in St. Georgen, alt 7 Jahre, 7 Monate und 15 Tage.

Den 23. Oct. Die Ehefrau des Bürgers und Webermeiſters Schrödel, alt 70 Jahre und 4 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 6 Monate.

— — Der Bürger und Melbermeiſter Johann Georg Weigel in St. Georgen, alt 55 Jahre, 9 Monate und 14 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 9 Monate und 22 Tage.

Den 25. Oct. Der Sohn des Auditoriats-Actuars Joseph Gerhaher, im K. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, alt 8 Stunden.

— — Die Tochter des Taglöhners Schertel auf der Dürſchnitz, alt 2 Jahre, 11 Monate und 23 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 130. Bayreuth, Dienſtag am 31. October 1843.

Inhalt:

Beſtellungen des Kreis-Intelligenzblattes pro 1844. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Beſtellung des Kreis-Intelligenzblattes pro 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Sicherung des Abſatzes des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken und um den wirklichen Bedarf dieſes Blattes für das Jahr 1844 genau bemeſſen zu können, wird auf Antrag der Redaktion Nachſtehendes zur pünktlichſten Befolgung und Darnachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beſtellungen des Kreis-Intelligenzblatts auf das Jahr 1844 müſſen bis zum 15. December dieſes Jahrs gemacht ſeyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorſorge treffen kann. Verſpätete Beſtellungen können nicht berückſichtigt werden und bleiben die konniwirenden Behörden dafür verantwortlich.

II.

Der Verlagspreiß für den Jahrgang bleibt auf 2 fl. 30 kr. feſtgeſetzt. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Verſendung die K. Poſten beſorgen, die vorſchriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Koſten von 1 fl. per Exemplar und wird auf das unterm 16. Januar 1831 erlaſſene K. Regierungs-Ausſchreiben verwieſen.

III.

Die K. unmittelbaren Aemter und Stellen von Oberfranken, die ſtädtiſchen Behörden und Privaten dahier, und die in der Umgegend hieſiger Stadt befindlichen gutsherrlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Poſtamt Bayreuth näher als jede andere Poſt gelegen, haben ihre Beſtellungen bei der Redaktion unmittelbar — die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächſt gelegenen Poſt zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Beſtellung bei der Poſt geſchehen, ſo würden ihnen die Speditions-Gebühren und Transport-Koſten zur Zahlung ex propriis heimgewieſen werden.

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreiß zu 1 fl. 15 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preiß von 2 fl. 30 kr. vorausbezahlt.

Digitized by Google

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß ſie ſich in Berückſichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen ſeyn laſſen werden, demſelben einen immermehr erweiterten Abſatz zu verſchaffen, haben die Verzeichniſſe der für die Pfarrämter und Gem-nden erforderlichen Exemplarien herzuſtellen und bis zum 15. December curr. an die Redaktion einzuſenden, übrigens für die rechtzeitigen Beſtellungen Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 21. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

Da die zum hieſigen Bürgergemeinde-Vermögen gehörige Wieſe nächſt dem Schießhauſe auf der Dürrſchnitz, eingetretener Umſtände wegen, anderweit auf 4 Jahre, nämlich von 1844 bis 1847 incl. öffentlich verpachtet werden ſoll; ſo wird auf

Donnerſtag den 2. November c. Vormittags 11 Uhr

Termin im Büreau der Stadtkämmerei anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 24. October 1843.

Stadtkämmerei.

Neuper.

In Sachen der Margaretha Eber von Mainleus gegen Johann Schindler von Petzmannsberg wegen Alimentation wird den Streitstheilen eröffnet, daß die Zeugenvernehmungen geſchloſſen ſind und die Vernehmungs-Protokolle bei Gericht eingeſehen werden können, und daß es den Partheien freiſteht, ſich daraus die nöthigen Auszüge zu machen, oder davon eine Abſchrift zu verlangen, und über die Beweisführung binnen eines nicht zu verlängernden Termins von 30 Tagen eine Deduction hierüber einzureichen.

Kulmbach, den 30. September 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Edictal-Ladung.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck iſt über das Vermögen des Bäckermeiſters Chriſtoph Riedel zu Goldkronach die Eröffnung des Univerſalconcurſes beſchloſſen worden.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage hiermit feſtgeſetzt und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Montag den 11. December d. Js.,
2) zur Vorbringung der Einreden dagegen auf
Freitag den 12. Januar 1844,
3) zur Schlußverhandlung und zwar:
a) zur Replick auf
Montag den 29. Januar 1844,
b) zur Duplick auf
Mittwoch den 14. Februar 1844,

jedesmal Vormittags 9 Uhr und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Nichterſcheinen im erſten Ediktstage den Ausſchluß von gegenwärtiger Concursmaſſe, in den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit den in ſolchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hätte.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des Erſatzes aufgefordert: ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte daran binnen vier Wochen bei Gericht zu übergeben.

Die Concursaktivmaſſe beſteht zur Zeit in 2285 fl., während die darauf haſtenden Hypothekenſchulden 3727 fl. und die ſonſt bekannten Schulden 556 fl. betragen.

Im erſten Ediktstage wird der Verſuch zur gütlichen Vermittlung der Sache gemacht werden.

Berneck, den 9. October 1843.

Haas.

Bekanntmachung.

Der ledige Maurergeſelle Pankraz Baumgärtner von Kremmeldorf und die ledige Kunigunda Loch von

Digitized by Google

Wieſengiech haben in ihrer bevorſtehenden Ehe laut des heute errichteten Ehe- und Einkindſchafts-Vertrages die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Scheßlitz, 21. October 1843.

Königliches Landgericht allda.
Schell

Ediktal-Ladung.

Georg Käßmann, Schuhmachermeiſter dahier, hat ſich für den Fall, daß ihm ſeine Gläubiger bei einem Schuldenſtande zu 4528 fl. und einem angegebenen Vermögen zu 3910 fl. nicht die Zinſen und 25 Prozent an der Hauptſumme erlaſſen, für zahlungsunfähig erklärt. Dem zu Folge werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger desſelben zur Erklärung hierüber, und auf den ihnen vorgelegt werdenden Zahlungs-Plan des Schuldners überhaupt auf den

27. November curr. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen.

Wird der Zahlungsplan des Schuldners verworfen, ſo tritt ſogleich der Konkursprozeß in Wirkſamkeit und es iſt daher der obige Termin zugleich der Anmeldung und gehörigen Nachweiſung aller Forderungen beſtimmt.

Zur Vorbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden iſt alsdann der

29. December curr.

ſowie für die Gegeneinreden und Schlußeinreden der

26. Jänner 1844,

jedesmal Vormittags 9 Uhr als Termin erwählt worden.

Das Nichterſcheinen am 1ſten Edictstage hat den Ausſchluß der Forderung von der Konkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen den Verluſt der treffenden Handlungen zur Folge.

Wer von dem Schuldner etwas in Händen hat, muß es (unter Vorbehalt ſeiner Rechte) bei Vermeidung doppelten Erſatzes der Konkursmaſſe reſtituiren, und wer an den Communſchuldner etwas zu zahlen hat, darf dieſe Zahlung, wenn er nicht doppelt zahlen will, nur an das Konkursgericht leiſten.

Scheßlitz, den 21. October 1843.

Königliches Landgericht.
Schell.

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers ſollen nachſtehende Immobilien der Johann und Eliſabetha Weber'ſchen Eheleute zu Sollenberg, nämlich:

a) ein Gut, der Hamerles Bauernhof genannt, Hs.-Nr. 5 zu Sollenberg, K.-Nr. 167, beſtehend aus Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, Gemeinde- und Waldrecht, circa 5 Tagwerk Gärten, 14 Tagwerk Wieſen und 82 Tagw. Feld, geſchätzt auf 13,255 fl.,

b) ein Gutscomplex aus dem vormals Schmidtlein- und Zeißler'ſchen Gute zu Sollenberg, Beſ.-Nr. 166, beſtehend in Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, Gemeinde- und Waldrecht, 3½ Tagw. Gärten und 13½ Tagw. Feldern, geſchätzt auf 3195 fl.

c) nachbenannte walzende Grundſtücke:

1 Tagw. Feld, das Hirtenäckerlein, K.-Nr. 166^{a}, geſchätzt auf 85 fl.,

1½ Tagw. Feld der Gernacker, K.-Nr. 166^{b}, geſchätzt auf 100 fl.,

1 Tagw. Feld, die Bettelſtauden, K.-Nr. 166^{l}, geſchätzt auf 85 fl.,

1 Tagw., der Haußenwegacker, K.-Nr. 166^{j}, geſchätzt auf 85 fl.,

½ Tagw., das Hämerleinsburgäckerlein, K.-Nr. 166^{d}, geſchätzt auf 20 fl.,

1 Tagw. Feld, das Bachäckerlein, K.-Nr. 166^{e}, geſchätzt auf 50 fl.,

1½ Tagw. Feld, die große Reuth, K.-Nr. 166^{f}, geſchätzt auf 120 fl.,

1 Tagw. Wieſe, die Kleewieſe, K.-Nr. 166^{g}, geſchätzt auf 90 fl.,

½ Tagw. das Hirtenwieslein, K.-Nr. 166^{h}, geſchätzt auf 25 fl.,

½ Tagw. Feld, das Kunzenwegäckerlein, K.-Nr. 166^{p}, geſchätzt auf 20 fl.,

1½ Tagw., der Judenwegacker, K.-Nr. 166^{q}, geſchätzt auf 120 fl.,

½ Tagw. Wieſe, die Bleiwieſe, K.-Nr. 166^{r}, geſchätzt auf 60 fl.,

½ Tagw. Wieſe, die Engelwieſe, K.-Nr. 64, geſchätzt auf 95 fl.,

Digitized by Google

$\frac{3}{4}$ Tagw. Feld, das Weiſenoheäckerlein, K.-Nr. 169, geſchätzt auf 30 fl., und

1 Tagw. Wieſe, die Weichenwieſe, B.-Nr. 79[dels], geſchätzt auf 600 fl.,

d) der dritte Theil an den ehemaligen Kloſtergebäuden mit dazu gehörigem $1\frac{1}{2}$ Tagw. Gemüſegarten und $\frac{3}{4}$ Tagw. der ſogenannte Kreuzgarten zu Weiſehnohe, geſchätzt auf 1000 fl.,

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Hierzu iſt Verkaufstermin in loco Sollenberg auf Mittwoch den 27. December curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und nach den Beſtimmungen der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt. Die Strichsbedingungen werden im Termin ſelbſt bekannt gemacht werden. Unbekannte Kaufsliebhaber haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Gräfenberg, am 26. October 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzſch.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden folgende dem Metzgermeiſter Andreas Kohl dahier gehörigen Grundſtücke:

ein Wohnhaus in der Wunſiedler Straße, mit dazu gehörigem Gemüßgarten,
ein Stadel beim Gottesacker,
$1\frac{7}{8}$ Tagwerk Holzgemeindetheil ober der Sutten,
$1\frac{7}{8}$ Tagwerk dergl. am Förmitzer Weg,
$3\frac{1}{4}$ Tagwerk dergl. bei der Sandgruben,
$1\frac{5}{8}$ Tagwerk Hut am Förmitzer Weg,
$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld im vorderen Brand,
der 5te Antheil von der Mittelwieſe,
$\frac{1}{4}$ Tagwerk Buſchholz im Buchenberg,
$\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld in der Dürr,

öffentlich verkauft. Da Termin hiezu auf den 18. November curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, ſo werden Kaufsliebhaber aufgefordert, ſich in demſelben hier einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben, den Hinſchlag aber nach den Vorſchriften des Hypothekengeſetzes und der Exekutionsordnung zu gewärtigen.

Kirchenlamitz, am 20. October 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Beck.

Nicht Amtliche Artikel.

Wattirte Steppdecke à 3 fl. 15 kr. in ſchönſter Auswahl bei

J. S. Arnheim,
Opernſtraße Nr. 164.

Ich bringe zur ergebenſten Anzeige, daß ich kommende Herbſt-Meſſe wieder mit einer großen Auswahl in Damen-Putz beſuchen werde, und bitte, mich mit dem mir ſeither geſchenkten Vertrauen wieder zu beehren.

Doris Dürr,
Modiſtin aus Bamberg.

Meine Wohnung iſt bei Herrn Commiſſionär Lampel am Markt, Parterre.

Beauftragt von einem Numismatiker kaufe ich alte Gold- und Silbermünzen, Medaillen und Thaler, und zahle dafür die beſtmöglichſten Preiſe.

S. M. Wilmersdörffer,
in der Friedrichsſtraße.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. October 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompte	102	$101\frac{5}{8}$
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	670	668

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 131. Bayreuth, Donnerſtag am 2. November 1843.

Inhalt:

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bayreuth, am 26. October 1843.

Von dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte werden

Dienſtag den 7. November d. Js. Vormittags 9 Uhr auf Antrag der Gläubiger in dem Debitweſen der Frau Rittmeiſter Wiethaus-Fiſcher zu Grunau:

22 Stück Kühe und Kalben, ältgauer Raçe,

2 Pferde,

Mittwoch den 8. künftigen Monats November Silbergeſchirr, Meubles, Hausgeräthe, Leinenzeug, Betten, Zinn, Kupfer, Bücher, ein bedeutender Vorrath an Stroh und Getraidte

öffentlich verkauft, jedoch die Gegenſtände nur nach erfolgter Bezahlung abgegeben, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Proclams.

Da über den Nachlaß der Taglöhnerswittwe Hofmann von Meiernberg der Univerſal-Conkurs rechtskräftig erkannt worden iſt, ſo werden hiedurch die geſetzlichen Edictstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung auf den
24. November curr.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
28. December curr.,

III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf den
29. Januar 1844
und für die Duplik auf
12. Februar deſſelben Jahrs

und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinſchuldnerin unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß das Nichterſcheinen am I. Edictstage das Ausſchließen von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Ausbleiben an den beiden andern Edictstagen den Ausſchluß von den an ſolchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinſchuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Conkursmaſſe beſteht in einem Schätzungswerthe zu 626 fl. 5 kr. und in 71 fl. 27 kr. Activforderungen,

Digitized by Google

dagegen betragen die vorhandenen Hypothekenſchulden 500 fl. und die bereits bekannten übrigen Paſſiven 353 fl.

Bayreuth, am 13. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bauer Georg Adam Kießling von Dreßendorf durch Erkenntniß vom 14. September curr. als Verſchwender erklärt, ſeiner Dispoſitions-Befugniſſe verluſtig erachtet und der Bauer Conrad Lutz in Dreßendorf als Curator ihm beigegeben wurde. Niemand darf nunmehr demſelben ohne Curatelzuſtimmung mehr Credit geben.

Bayreuth, den 23. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers ſoll das dem Steinbrecher Johann Hammon in Leßau zugehörige Wohnhaus nebſt Appertinenzien, nämlich:

1) ein Wohnhaus, unausgebaut, Cat.-Nr. 165, 30 Schuh lang, 30 Schuh breit, von Stein maſſiv gebaut, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, enthaltend 2 Wohnſtuben, einen Hausplatz mit Küche, ſämmtlich jedoch unausgebaut und beſtehen nur die Umfaſſungswände. Das Hauptgebälke iſt nur mit Brettern überlegt, nur aufgerichtet und keine Decke eingelegt, Schätzungswerth 170 fl. Zum Ausbau des Hauſes liegen vor demſelben bereit: 49 verſchiedene Steine und 86 Gewölbſchalen, Werth 10 fl.,
2) das vor dem Wohnhauſe gelegene Schorgärtlein, 6 □R. enthaltend, IV. Bonitäts-Claſſe, Werth 10 fl.

dem öffentlichen Verkauf unterſtellt und iſt hierzu Termin auf

Donnerſtag als den 23ſten k. Mts.

Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Wirthshauſe zu Leßau anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beſchreibung der zu verkaufenden Realitäten und das Schätzungsprotocoll in loco registraturae zur Einſicht offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen und ſolche, welche ihre Zahlungsfähigkeit im Termine nicht nachweiſen können, zum Strich nicht zugelaſſen werden und endlich, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſezes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgen wird.

Bayreuth, den 23. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Mit vor- und obervormundſchaftlicher, ſowie auch eingeholter Genehmigung des Königl. Appellationsgerichts von Oberfranken zu Bamberg, werden nachſtehende, der minderjährigen Ehefrau des Bauern Georg Bärenreuther zu Seitenbach, Namens Margaretha, geborne Friedrich von Miſtelgau, gehörige und im Steuerdiſtrikte Miſtelgau gelegene Realitäten dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, als:

1) ein Wohnhaus mit Zubehör zu Miſtelgau, Haus-Nr. 34, Beſ.-Nr. 123, belaſtet mit 150 fl. Grundſteuer-Kapital, 1 fl. $9\frac{3}{8}$ kr. Erbzins, $3\frac{6}{8}$ kr. für 1 Rauchhahn, Handlohn zum zehnten Gulden und fixirtem Zehnten zum Königl. Rentamt dahier, geſchätzt auf 350 fl.

   Auf dieſem Wohnhauſe haftet ein reales Backfeuerrecht, welches jährlich mit $37\frac{1}{2}$ kr. erbzinspflichtig und auf 150 fl. geſchätzt iſt.
2) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, am hintern Spiegelberg, Beſ.-Nr. 124ᵃ, belaſtet mit 55 fl. Grundſteuer-Kapital, $10\frac{1}{2}$ kr. Erbzins und Handlohn zum zehnten Gulden, III. Bonitätsklaſſe, geſchätzt auf 35 fl.,
3) $\frac{7}{8}$ Tagwerk Feld, am Spiegelberg oder Anger, Beſ.-Nr. 123ᵃ, belaſtet mit 60 fl. Grundſteuer-Kapital, $3\frac{1}{2}$ kr. Erbzins und ſtetem Handlohn, II. Bonitätsklaſſe, geſchätzt auf 175 fl.,
4) $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld, Beſ.-Nr. 123ᵇ und $\frac{1}{8}$ Tagwerk desgleichen, Beſ.-Nr. 1073, der Schamelsteich, letzteres auch Brunnberg genannt, belaſtet zuſammen mit 20 fl. Grundſteuer-Kapital, $1\frac{3}{8}$ kr. Erbzins, und ſtetem Handlohn, III. Bonitätsklaſſe und geſchätzt auf 40 fl.,
5) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſe im Morgenrain, Beſ.-Nr. 123ᶜ, belaſtet mit 15 fl. Grundſteuer-Kapital, 1 kr. Erbzins und ſtetem Handlohn, II. Bonitätsklaſſe, geſchätzt auf 40 fl.,

Digitized by Google

6) ¼ Tagwerk Feld, das Tennigäckerlein, Beſ.-Nr. 123[d], belaſtet mit 10 fl. Grundſteuer-Kapital, ½ kr. Erbzins und ſtetem Handlohn, III. Bonitätsklaſſe, geſchätzt auf 10 fl.

Strichtermin wird auf den

21. November curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Miſtelgau anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag vorbehaltlich der obervormundſchaftlichen Genehmigung erfolgt.

Das Schätzungs-Protokoll liegt in der Zwiſchenzeit in loco registraturae zur Einſicht offen.

Bayreuth, am 24. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zu den Einlagen der Erſparniſſe auf das Ziel Martini 1843 ſind

Donnerſtag der 9te,
Samſtag der 11te,
Dienſtag der 14te,
Donnerſtag der 16te und
Samſtag der 18. November c.

beſtimmt, an welchen Tägen die Einzahlungen Nachmittags von 2 bis 4 Uhr erfolgen können.

Zugleich wird bemerkt, daß die gekündeten Kapitalien erſt an den beiden letzten Tägen zurückbezahlt werden.

Bayreuth, den 28. October 1843.

Die Sparkaſſe-Verwaltung.

B e k a n n t m a c h u n g.

Montags am 6. November 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im kleinen Rathhausſaale nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die IIIte, die zwei Lokomotiv-Remiſen mit Anheitzlokale und Werkſtätte, eine Perſonenwagen-Remiſe und zwei Kohlenmagazine umfaſſende Abtheilung der Hochbauten im Bahnhofe zu Nürnberg, welche in ſich begreifen, im Anſchlage:

1)	Grundgraben-, Maurer-, Steinhauer- und Pflaſterer-Arbeiten	45,835 fl. 10 kr.,
2)	Zimmermanns-Arbeit	12,444 fl. 37 kr.,
3)	Dachdecker-Arbeit	10,288 fl. 45 kr.,
4)	Tüncher-Arbeit	3,403 fl. 11 kr.,
5)	Schreiner-Arbeit	2,172 fl. 5 kr.,
6)	Schloſſer- und Schmiede-Arbeit	2,815 fl. 49 kr.,
7)	Glaſer-Arbeit	646 fl. 36 kr.,
8)	Kupferſchmied-Arbeit	624 fl. 48 kr.,
9)	Flaſchner-Arbeit	2,488 fl. 56 kr.,
	in Summa	80,719 fl. 57 kr.,

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahmsbedingniſſe liegen vom 23. October 1843 an im Filialbüreau der mitunterzeichneten Kgl. Eiſenbahnbau-Sektion vor dem Frauenthor zu Jedermanns-Einſicht offen, wo auch die lithographirten Submiſſions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen, für jedes der obenbezeichneten Handwerke getrennt längſtens bis 4. November Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent am Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und ſeine Zulaſſungs- ſowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Nürnberg, am 18. October 1843.

Der Stadtmagiſtrat. — K. Eiſenbahnbau-Sektion Nürnberg.
Dr. Binder. — Dambrun, Ingenieur.

In Sachen der Margaretha Eber von Mainleus gegen Johann Schindler von Petzmannsberg wegen Alimentation wird den Streitstheilen eröffnet, daß die Zeugenvernehmungen geſchloſſen ſind und die Vernehmungs-Protokolle bei Gericht eingeſehen werden können, und daß es den Partheien freiſteht, ſich daraus die nöthigen Auszüge zu machen, oder davon eine Abſchrift zu verlangen, und über die Beweisführung binnen eines nicht zu verlängernden Termins von 30 Tagen eine Deduction hierüber einzureichen.

Kulmbach, den 30. September 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem ſich am geſtrigen Termine zum öffentlichen Verkaufe des Wohnhauſes des Saifenſiedermeiſters Carl Eugen Daig dahier, Hs.-Nr. 41, Beſ.-Nr. 2852, Str.-Cap. 1,500 fl. und des Waldrechts auf 3 Klafter Scheitholz, Beſ.-Nr. 1577, Str.-Cap. 100 fl. im Ganzen geſchätzt auf 4,250 fl., ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat, ſo hat man anderweiten Verkaufstermin auf

Freitags den 17. November laufenden Jahrs
Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht, ob das Gebot den Schätzungswerth erreiche oder nicht? erfolget.

Wunſiedel, den 11. October 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das dem Johann Seitz zu Rothenkirchen gehörige Tropfhaus, Kat.-Nr. 10a, Nr. 79 zu Rothenkirchen, belaſtet mit 1 fl. 12 kr. Erbzinns, 12 kr. Hausſteuerſimplum, geſchätzt auf 900 fl., dann ½ Tagwerk Feld an der Leithen, Kat.-Nr. 10a, mit 7½ kr. Erbzinns, 3¾ kr. Grundſteuerſimplum, geſchätzt auf 130 fl., beides handlohnbar zu 10 Prozent nach Bamberger Norm, am

Samſtag den 9. December curr. Vormittags 11 Uhr in loco Rothenkirchen dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §§. 95 und 98 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Ludwigsſtadt, am 19. October 1843.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Nicht Amtliche Artikel.

Damen-Mäntel
in neuer Auswahl à 5 fl. 30 kr. pr. Stück bei
L. G. Cahn.

SCHUBERTH & Co. Stahlfedern

zu bedeutend ermässigten Preisen.

Durch Anschaffung neu erfundener Maschinen und Engagement der vorzüglichsten Arbeiter Englands ist es uns gelungen, Stahlfedern in höchster Vollkommenheit zu liefern, welche alle Vortheile des elastischen und zarten Gänsekiels mit der Dauer des Stahls in sich vereinigen und *alles bisher Bekannte bei Weitem übertreffen.* Es kostet das Dutzend auf Karte mit Halter:

Copierfeder, breit gespitzt, zu Abschriften 14 kr.
Omnibusfeder, zum allgemeinen Gebrauch 18 kr.
Feine Schulfeder, zur Schönschrift . . . 24 kr.
Damenfeder, zur Klein- und Schönschrift . 27 kr.
Lordfeder, mittelfein gespitzt zur Schnellschrift . . . . 27 kr.
Correspondenzfeder, feingespitzt zum Briefschreiben . . . . 30 kr.
Studentenfeder, die unverwüstliche, breitgespitzt . . . . 30 kr.
Notenfeder, stumpf gespitzt, für Musiker und schwere Hände . . . . 27 kr.
Musterkarte der 13 besten Sorten für jede Hand . . . . 36 kr.

Sämmtlich sorgfältig geschliffen.

☞ Ordinaire wohlfeile, jedoch sehr brauchbare Federn dieses soliden Fabrikats in Gross à 144 Stück, sind nebst

bestem Stahlfedern-Dintenpulver

à 18 kr. das Päckchen, ebenfalls in reicher Auswahl vorräthig in der Hauptniederlage der

Buchner'schen Buchhandlung
in Bayreuth.

Für einen Rentamts-Gehilfen von erforderlicher Geſchäfts-Routine und dem die Beſorgung einer bedeutenderen Geld-Perzeption verläſſig übertragen werden kann, eröffnet ſich bis 1. December dieſes Jahres eine Stelle. Das Nähere bei der Redaktion dieſes Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 132. Bayreuth, Sonnabend am 4. November 1843.

Inhalt:

Ausländiſche Kleinkrämer und Hauſirer, insbeſondere die polizeiliche Behandlung der in Bayern reiſenden illyriſchen Kleinhändler. — Getraidte-Preiſe für den Monat September 1843. — Vollziehbarkeit fremdrichterlicher Erkenntniſſe im Großherzogthume Heſſen. — Nicht legaliſirte Vorſtellungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die ausländiſchen Kleinkrämer und Hauſirer, insbeſondere die polizeiliche Behandlung der in Bayern reiſenden illyriſchen Kleinhändler betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet ſich veranlaßt, ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken wiederholt auf die dieſſeitigen Ausſchreiben vom 4. Januar 1838 und 27. November c. a. — die ausländiſchen Kleinkrämer und Hauſirer, insbeſondere die polizeiliche Behandlung der in Bayern reiſenden illyriſchen Kleinhändler betr. — zur genaueſten Darnachachtung hinzuweiſen.

Bayreuth, den 30. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getraidte-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat September 1843.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Reſt.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Reſt.	Korn. Mittel-Preis.		Gerſte. Stand.	Gerſte. Verkauf.	Gerſte. Reſt.	Gerſte. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Reſt.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Septbr. 4. = 9.	102	102	—	17	—	90	90	—	13	—	28	28	—	9	39	71	71	—	5	39	
	11. = 16.	73	73	—	18	21	32	32	—	13	18	4	4	—	9	—	34	34	—	5	42	
	18. = 23.	71	71	—	18	12	63	63	—	14	9	13	13	—	10	6	46	46	—	5	51	
	25. = 30.	116	116	—	18	30	86	63	23	14	6	19	19	—	10	36	63	63	—	6	12	
Bamberg.	2. Sept.	245½	205½	40	13	36	155⅓	145⅓	10	11	14	114⅓	54½	60	7	53	120⅔	110⅔	10	3	22	
	6. =	131⅓	91⅓	40	14	8	243⅔	235⅓	8	12	3	94	74	20	7	51	178⅓	168⅓	10	3	25	
	9. =	152⅓	112⅓	40	14	35	182	152	30	12	10	56⅚	16½	40	7	46	75⅔	61⅔	14	3	54	
	13. =	[illegible]	[illegible]	40	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7	43	93½	79⅙	14	3	46	
	16. =	258	218	40	16	5	201⅓	181⅓	20	12	18	181⅛	72⅔	115	8	17	155	145	10	3	43	
	20. =	190⅓	150⅔	40	16	53	154⅓	124⅓	30	12	26	157⅛	147⅞	10	8	24	109⅓	99⅔	10	3	46	
	23. =	547	507	40	17	32	250⅓	235⅓	15	12	39	102½	42½	60	8	30	175½	165½	10	3	43	
	27. =	365⅓	325⅓	40	17	24	218⅚	206⅚	12	12	53	96	96	—	9	—	90⅚	80⅚	10	3	39	
	30. =	338⅚	298⅙	40	17	15	161½	161½	—	12	51	326⅙	146⅙	180	10	6	403⅛	393⅛	10	3	49	
Hof.	7. Sept.	25	25	—	19	48	159	159	—	12	9	19	19	—	9	36	65	65	—	7	3	
	14. =	27	27	—	19	48	93	93	—	13	3	35	35	—	9	22	172	172	—	5	33	
	21. =	36	36	—	19	48	108	108	—	13	39	43	43	—	10	—	178	178	—	4	45	
	28. =	31	31	—	21	45	95	95	—	14	30	38	38	—	10	7	152	152	—	5	—	

Bayreuth, den 23. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Senglein, Präſident.

Malz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Großherzoglich heſſiſche Regierung hat in einer an die K. bayeriſche Regierung gelangten Note vom 10. Jänner d. J. die Zuſicherung gegeben, daß ſie auf den Grund der K. bayer. Verordnung vom 2. Juni 1811, die Vollziehbarkeit fremdrichterlicher Erkenntniſſe betreffend, bezüglich auf die Provinzen Starkenburg und Oberheſſen, wie bisher, Reciprocität gewähren werde.

Hievon werden die Untergerichte von Oberfranken in Kenntniß geſetzt.

Bamberg, den 27. October 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Verhinderung des K. Präſidenten.
Kiliani, Direktor.

Hoffmann.

Mit Hinweiſung auf das Regierungs-Ausſchreiben vom 14. März l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 32) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf nachfolgende im Laufe dieſes Monats eingekommene Vorſtellungen wegen Mangels der vorgeſchriebenen Erforderniſſe keine Entſchließungen erlaſſen werden können.

Vorſtellung des Bergmanns Matthäus Müller von Cottenau, Landgerichts Culmbach, vom 18. September,
" des Metzgermeiſters Heinrich Kämmelmann von Cronach, vom 22. September,
" des Steinbrechers Sebaſtian Porſt und der Katharina Goldfuß von Reuthhaus, vom 29. September,
" des Webergeſellen Johann Popp von Zell, vom 1. October,
" des Johann Schmidt zu Hornungsreuth, vom 4. October,
" des Oekonomen Johann Battes zu Sparneck, vom 20. October.

Bayreuth, am 31. October 1843.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Lungenfäule betreffend.)

Nach einer Mittheilung des Königlichen Landgerichts Eſchenbach vom 7ten d. Mts. ſind in den erſten Tagen dieſes Monats in der Stallung des Bauern Paulus Hübner zu Poppenberg 3 Stück Rindvieh gefallen, welche nach der gepflogenen ärztlichen Unterſuchung mit der Lungenfäule behaftet waren.

In Folge dieſes Ergebniſſes wurde das Dorf Poppenberg geſperrt und es wird nun der Einkauf von Vieh, Fleiſch, Häuten, Hörnern, Klauen, Haaren, Talg und dergleichen im Orte Poppenberg bis auf weiteres bei angemeſſener Geld- oder Arreſtſtrafe hiermit unterſagt.

Bayreuth, am 28. October 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.
v. Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Anordnung einer ſtillen Nachtwache betr.)

Da die ſchon ſeit einer langen Reihe von Jahren beſtehende ſtille Nachtwache als ein vorzügliches Mittel zur Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe und Ordnung, insbeſondere aber der öffentlichen Sicherheit, ſich bewährt hat, ſo ſoll dieſelbe auch in den bevorſtehenden Herbſt- und Wintermonaten Statt finden und am 1ſten dieſes Monats beginnen.

Indem man die hieſigen Einwohner von dieſer polizeilichen Anordnung hiermit in Kenntniß ſetzt, bemerkt man dabei, daß von der Theilnahme an dieſer allgemeinen Maßregel Niemand befreit iſt, und daß diejenigen, welche den Wachtdienſt nicht perſönlich verrichten wollen,

Digitized by Google

für eine Lohnwache, wie früher, 18 kr. zu bezahlen haben.

Bayreuth, am 1. November 1843.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.

v. Hagen.

Zimmerer.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Martini-Meſſe betreffend.)

Bei dem bevorſtehenden Eintritt der diesjährigen Martini-Meſſe ſieht ſich der unterfertigte Stadt-Magiſtrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachſtehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Martini-Meſſe beginnt am Samstag den 11. November Morgens, und dauert bis zum 14ten deſſelben Monats Abends.

2) Auf die Dauer der Meſſe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getraidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studienanſtalt in der Friedrichsſtraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfniſſen in die ſchwarze und Reitzenſteiniſche Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künſtler, Profeſſioniſten und Producenten, welche die Meſſe beſuchen, müſſen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus ſich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, verſehen ſeyn.

4) Sämmtliche Gaſtwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt ſind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder ſpäteſtens am künftigen Morgen zwiſchen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commiſſär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gaſthäußer, Garküchen, Bierſchenken und dergleichen müſſen Nachts um 11 Uhr geſchloſſen ſeyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgeſucht und dieſe auch wirklich ertheilt worden iſt.

6) Das Rauchen auf den Straßen iſt unbedingt verboten.

Hinſichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits beſtehenden Polizeiſtrafgeſetze aufmerkſam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufen und Verkäufen dürfen nur Bayeriſche Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben auſſer der Confiſcation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Geſetzen ausgeſprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müſſen bei Eintritt der Nacht wohl verſperrt und es kann ſelbſt dem Eigenthümer nicht geſtattet werden, dieſelben ſpäterhin wieder zu betreten.

10) Eben ſo ſind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht ſorgfältig zu ſchließen.

11) Das Hauſiren kann Niemanden, ohne Unterſchied der Perſon, geſtattet werden, ſelbſt denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißſcheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Perſonen, Gegenſtände von Werth kauft, hat die nöthige Vorſicht zu gebrauchen und bei ſich ergebendem Verdachte des rechtswidrigen Beſitzes von Seite des Verkäufers die ſofortige Anzeige auf dem Polizei-Büreau zu machen.

13) Alle Waaren ſind während der Meßzeit ſo auszulegen, daß ſie den Durchgang nicht hindern und die Ausſicht nicht ſtören.

14) Bilder-, Doſen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anſtößt.

Alle Gegenſtände, welche Unſittlichkeiten enthalten, unterliegen der ſofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungeſtempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie vor, unterſagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als ſolche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Biſamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweiſe geringhaltiger ſeyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländiſche Weine auf die Meſſe zum Verkaufe bringen, und ſich als Producenten gehörig ausweiſen können, dürfen nur

Digitized by Google

unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäſte ſetzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die ſich zur Nachtszeit auf der Straße betreten laſſen, werden ſofort zu Arreſt gebracht und nach Umſtänden beſtraft werden

19) Das ſchnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit ſtrenge verboten.

Ueberhaupt iſt das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichſt zu vermeiden.

20) Die Straſſen müſſen während der Dauer der Meſſe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorſorge zur Erhaltung der Straſſenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regneriſche Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die ſtrengſte Aufmerkſamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater ſeine Angehörigen ſtrenge zu controliren, daß ſie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbeſondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufſichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müſſen alle unbewohnten Theile der Häuſer, ſowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entſtehenden Feuerlärms haben ſich die hieſigen Einwohner an den ihnen angewieſenen Plätzen oder auf der Brandſtätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weiſungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt ſolche Perſonen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löſchung eines Brandes nicht zu erwarten iſt, müſſen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hauſe gehalten werden.

Um die Straßen zu erleuchten, muß bei entſtehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor ſeine Fenſter ſtellen.

23) Jeder Hausvater iſt dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entſteht, ſeine Angehörigen, als Kinder, Geſinde, Geſellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hauſe bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, ſind auf dem Polizei-Büreau ſofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inſpektion, die Diſtriktsvorſteher, die Polizeimannſchaft, die ſtille Nachtwache, und überhaupt das geſammte Aufſichtsperſonale ſind angewieſen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorſchriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 2. November 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.
v. Hagen.
Zimmerer.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der verſchollene Schloſſergeſelle Johann Martin Blank von hier durch das heute erlaſſene Erkenntniß für todt erklärt und letzteres an die Gerichtstafel affigirt wurde.

Bayreuth, am 30. October 1843.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.
Tauber.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll das dem Schloſſermeiſter Johann Anton Chriſtoph Weber dahier zugehörige Wohnhaus ſammt Holzlege und Hofraith in der Judengaſſe, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden.

Bietungstermin wird hiermit auf den

6. December curr. Vormittags 9 Uhr

angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit der Bemerkung in das Geſchäftszimmer Nr. 3 eingeladen werden, daß der Zuſchlag an den Meiſtbietenden nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 seq. der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und daß die zu verkaufenden Realitäten auf 8600 fl. gerichtlich gewürdigt worden ſind, in welcher Beziehung das Taxations-Protokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dieſſei-

Digitized by Google

tiger Amtsregiſtratur eingeſehen werden kann. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterſchrift.

Bayreuth, am 30. October 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Director,

Freiherr von Waldenfels.

Tauber.

Bayreuth, den 15. October 1843.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das den Taglöhner Seiz'ſchen Relikten gehörige Haus in der Ziegelgaſſe dahier hiemit öffentlich feilgeſtellt.

Daſſelbe führt die Hypotheken-Nr. 209, iſt 34′ lang, 29′ tief, aus gemiſchtem Mauerwerke erbaut und mit einer gemiſchten Bedachung verſehen. Es iſt einſtöckig und enthält 2 Stuben, 2 Stubenkammern, 2 Küchen und 1 Hausplatz. Im Hauptgebälke 1 Stube, 1 Stubenkammer, 1 Hauskammer, 1 Hausplatz, 1 Kamin. Im Kehlgebälke 1 zur Hälfte gebrückten Boden. Das hinter dem Hauſe ſtehende Stallgebäude iſt 14′ lang, 12½, breit, 1 Stockwerk hoch aus Fachwerk erbaut und das Dach iſt mit Brettern überlegt. Das hinter dem Hauſe befindliche Hofrecht enthält 4¼ □Ruthen.

Die gerichtlich aufgenommene Taxe der erſtgenannten Realitäten beträgt 778 fl. und die Hausſteuer jährlich 1 fl. 7½ kr. aus 300 fl. Steuerkapital.

Kaufluſtige werden eingeladen, ſich am

30. November Vormittags 10 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 10 einzufinden und ihre Gebote zu legen, worauf ſie hinſichtlich des Zuſchlages das Weitere nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes und den Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 zu gewärtigen haben.

Der Königliche Director,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Edictal-Citation.

Friedrich Hammon, Bauernſohn von Rodersberg, geboren am 21. Auguſt 1789, welcher im Jahre 1811 für das ehemalige 9te Linien-Infanterie-Regiment zu Bamberg, nunmehr Regiment Wrede zu Landau, als Gemeiner ausgehoben worden iſt, und im Jahre 1813 den Feldzug gegen Frankreich mitmachte, iſt im Grundbuche beſagten Regiments am 1. Oktober 1814 als vermißt abgeſchrieben und ſeitdem verſchollen.

Auf den Antrag der Betheiligten werden genannter Hammon oder deſſen allenfallſige Erben und Erbnehmer aufgefordert, binnen 9 Monaten und zwar längſtens bis zum

1. Mai 1844

ſich bei dem unterfertigten Gerichte ſchriftlich oder perſönlich zu melden und glaubhaft auszuweiſen, widrigenfalls jener für todt erklärt und deſſen in 1000 fl. rhn. beſtehendes Vermögen an ſeine bereits ad acta legitimirten Geſchwiſter ausgeantwortet werden wird.

Bayreuth, den 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Zum Ankaufe von 765 Zentnern langem, reinen und gut ausgetrockneten Kornſtroh von dem Wenigſtnehmenden, ſteht auf

Samſtag den 25. November dieſes Jahres
Vormittags 10 Uhr

hierorts Termin an, wozu ſtrichluſtige und lieferungsfähige Akkordanten hiermit eingeladen werden.

Plaſſenburg, am 26. October 1843.

Das Königliche Polizei-Kommiſſariat.

Rottmanner.

Bennewitz.

In Sachen der Margaretha Eber von Mainleus gegen Johann Schindler von Petzmannsberg wegen Alimentation wird den Streittheilen eröffnet, daß die Zeugenvernehmungen geſchloſſen ſind und die Vernehmungs-Protokolle bei Gericht eingeſehen werden können, und daß es den Partheien freiſtehe, ſich daraus die nöthigen Auszüge zu machen, oder davon eine Abſchrift zu verlangen, und über die Beweisführung binnen eines nicht zu verlängernden Termins von 30 Tagen eine Deduction hierüber einzureichen.

Kulmbach, den 30. September 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Digitized by Google

Berneck, den 18. October 1843.

Edictal-Citation.

Von

Königlichem Landgerichte Berneck

wird der ledige Taglöhner Adam Krieger von Lanzendorf, deſſen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt iſt, hiemit auf

Dienſtag den 26. December Morgens 9 Uhr

hieher vorgeladen, um auf die Klage der ledigen Katharina Rabenſtein und ihrer Kindeskuratel vom 26. Mai d. Js. wegen Vaterſchaft und Kindesnährung ſich zu erklären, um ſich entweder mit der Klägerin in der Güte zu einigen, oder die Sache im mündlich protokollariſchen Verfahren ſchlüſſig zu verhandeln.

Haas.

Das Königliche Landgericht Nordhalben erkennt wegen Amortiſation der von den Johann Keim'ſchen Eheleuten dahier unterm 13. März 1819 für die verlebte Rothgerberswittib Porzelt zu Kronach über ein Kapital von 300 fl. ausgeſtellten Hypothekenurkunde zu Recht:

„daß das durch dieſſeitige Verfügung vom 8. März „d. Js. angedrohte Präjudiz hiemit für verwirkt zu „erachten und daher die Hypothekenurkunde vom „13. März 1819 für kraftlos erklärt wird"

was man hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Nordhalben, den 19. October 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Frener, Landrichter.

Bekanntmachung.

Etwanige Anſprüche an die Verlaſſenſchaft des Johann Geuß, genannt Brendler von Birnbaum ſind

Samſtag den 18ten l. Mts. früh 9 Uhr

unter Vermeidung der Nichtberückſichtigung bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaftsmaſſe, dahier anzubringen.

Nordhalben, den 30. October 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Frener, Landrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Stahel'ſchen Buchhandlung in Würzburg iſt ſo eben erſchienen und in allen Buchhandlungen, in Bayreuth in der Grau'ſchen, in Hof bei G. A. Grau, in Wunſiedel bei Georg Grau zu haben:

Der belehrende bayeriſche Secretär.

Ein Hand- und Hilfsbuch

für die

Geſchäfts- und Gerichtsverhältniſſe des Bürgers mit beſonderer Berückſichtigung Bayerns.

Inhalt.

I. Eine Anleitung zur Abfaſſung von Bitten, Vorſtellungen und Eingaben. II. Ein vollſtändiger Briefſteller. III. Belehrung über die Abfaſſung von Verträgen aller Art, ſowie von Teſtamenten und Codicillen. IV. Ueber Hypotheken, die bayeriſche Hypotheken- und Wechſelbank, Staatspapiere und Actienweſen, Wechſel und andere in's Handels- und Verkehrsweſen einſchlagende Aufſätze. V. Eine faßliche Auseinanderſetzung des bayeriſchen Criminal- und Civilprozeſſes. VI. Das bayeriſche Conſcriptionsweſen. Im Anhange die in Bayern geltenden Rechte, das Stempelgeſetz, die Namen und Titulaturen aller bayeriſchen Civil- und Militairſtellen, ſowie die Erklärung der im Geſchäfts- und Amtsſtyle gebräuchlichſten Fremdwörter.

Mit über 800 Formularien.

Von

einem praktiſchen Geſchäftsmanne.

Zweite, ſehr verbeſſerte und mit vielen Formularien vermehrte Auflage.

668 Seiten gr. 8. Preis broſchirt 1 fl. 30 kr.

Der günſtige Beifall, welchen dieſes Werk gefunden, ſo daß in kaum einem halben Jahre die nicht unbeträchtliche erſte Auflage vergriffen war und die zweite nothwendig wurde, ſpricht ſo deutlich für die Brauchbarkeit des Buches, daß es jede Anpreiſung überflüſſig macht. Selbſt bewährte Geſchäftsmänner haben daſſelbe als ein praktiſch nützliches Nachſchlagebuch befunden. Die zweite Ausgabe wurde nicht nur einer ſtrengen Reviſion unterworfen, ſondern auch mit vielfachen Zuſätzen und Formularien, vorzüglich bei der für den Verkehr ſo wichtigen Lehre von den Verträgen, und mit einem ganz neuen Abſchnitte über das bayeriſche Conſcriptionsweſen verſehen. Wer nur einen Blick auf vorſtehende, des hier beſchränkten Raumes wegen unvollſtändige, Inhaltsanzeige wirft, wird ſich überzeugen, daß noch kein ähnliches mit ſovieler Umſicht bearbeitetes und darum für Jedermann brauchbares, für Viele aber ganz unentbehrliches Buch erſchienen iſt. Der Preis iſt der allgemeinen Zugänglichkeit wegen im Verhältniß ſehr niedrig geſtellt.

Digitized by Google

(Anzeige für Schulen.) In der Buchner'ſchen Buchhandlung in Bayreuth ſind zu haben:

lithographirte Schreibhefte mit vorgez. Buchſtaben, Wörtern, Sätzen etc. nach den Normal-Vorſchriften, wodurch die Lehrer des Vorſchreibens überhoben werden und die Schüler in kurzer Zeit ſchön ſchreiben lernen. Pr. 30 kr. pr. Dutz. Hefte und 4 Frei-Exemplare.

Beauftragt von einem Numismatiker kaufe ich alte Gold- und Silbermünzen, Medaillen und Thaler, und zahle dafür die beſtmöglichſten Preiſe.

S. M. Wilmersdörffer,
in der Friedrichsſtraße.

(Logis-Vermiethung.) Für eine kleine Familie iſt auf Walburgis Maximiliansſtraße Nr. 93 eine freundliche Wohnung zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 29. October. Andreas Lorenz Schaller, Bürger und Schuhmachermeiſter dahier, mit der Wittwe Friederika Charlotte Baudenbach von hier.

— — Der Maurergeſelle Johann Wolfgang Martin Fichtner im Neuenwege, mit Suſanna Kaul, Fuhrbauers-Tochter vom Neuenwege.

Geborne.

Den 26. October. Die Tochter des Königl. Rechnungs-Reviſors Bieger.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 27. Oct. Die Tochter des Webermeiſters und Bürgers Thierauf in der Jägerſtraße.

— — Der Sohn des Mitbürgers und Oekonom Ordung in Wendelhöfen.

Den 28. Oct. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 29. Oct. Der Sohn des Bürgers, Schnedermeiſters und Kappenmachers Seyfferth dahier.

— — Die Tochter des Bierkärners Zeiler vor dem Kottenbacher Thore.

Den 30. Oct. Die Tochter des Bürgers und Webermeiſters Weigel im Neuenwege.

Den 30. Oct. Die Tochter des Sackträgers Schöffel dahier.

Den 31. Oct. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeiſters Schamel dahier.

— — Die Tochter des Mulzers Gurt vor dem Kottenbacher Thor.

Den 1. November. Die Tochter des Bürgers und Seilermeiſters Hoffmann dahier.

Geſtorbene.

Den 24. October. Der Taglöhner Friedrich Metzner von Kottenbach, alt 52 Jahre.

Den 25. Oct. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 2 Jahre, 3 Monate und 13 Tage.

Den 26. Oct. Die Ehefrau des Bürgers und Bäckermeiſters Dittmar in der Jägerſtraße, alt 33 Jahre und 19 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Webermeiſters Höllfelder im Neuenwege, alt 18 Jahre.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 2 Jahre, 4 Monate und 29 Tage.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 1 Stund.

Den 27. Oct. Die hinterlaſſene Fräulein Tochter des Königl. Konſiſtorialrathes und erſten Pfarrers Löw zu Neudroſſenfeld, alt 60 Jahre, 8 Monate und 23 Tage.

Den 28. Oct. Der jüngſte Sohn des Bürgers und Schneidermeiſters Störger dahier, alt 22 Jahre, 7 Monate und 17 Tage.

— — Die Taglöhners-Wittwe Magdalena Hetſchger aus Horbach, Landgerichts Schnabelwaid, alt 76 Jahre.

Den 29. Oct. Der Sohn des Taglöhners Gahr auf der Plantage, alt 3 Tage.

— — Der jüngſte hinterlaſſene Sohn des Bauersmanns Kolb zu Heinersreuth, alt 32 Jahre, 2 Monate und 6 Tage.

— — Die Irrkranke Sophie Stützer, ledigen Standes, alt 56 Jahre.

Den 30. Oct. Der Sohn des Maurergeſellen Neuſchel in der Altenſtadt, alt 1 Jahr, 3 Monate und 27 Tage.

— — Der Schuhmachergeſelle Freyberger dahier, alt 64 Jahre, 5 Monate und 15 Tage.

Den 1. November. Die Tochter des Maurergeſellen Neuſchel in der Altenſtadt, alt 10 Jahre, 6 Monate und 4 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 133. Bayreuth, Dienſtag am 7. November 1843.

Inhalt:

Vertilgung des weißen Kornwurms. — Adam'ſche Liniranſtalt in München. — Vollziehbarkeit fremdrichterlicher Erkenntniſſe im Großherzogthume Heſſen. — Erledigung der Pfarrei Gollachoſtheim, im Dekanate Uffenheim. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Vertilgung des weißen Kornwurms betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit des hohen Miniſterial-Reſcripts vom 24. October 1843 wird auf die von dem Dr. Med. Mayer zu Kalbenſteinberg herausgegebene Druckſchrift: „Beobachtungen über den weißen Kornwurm und Vorſchläge zu deſſen Ausrottung, Nürnberg 1843" aufmerkſam gemacht und dieſelbe den Landwirthen zu eigenen Verſuchen, ſowie den Schullehrern zu geeigneter Belehrung der Schuljugend anempfohlen.

Bayreuth, den 30. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

An die Vorſtände der Schulanſtalten in Oberfranken.

(Die Adam'ſche Liniranſtalt in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſich die von dem Exkonventualen, Prieſter Sigmund Adam zu München gemachte Erfindung einer Raſtrir- und Linirmaſchine inſonderheit für den Schulunterricht ſeit längerer Zeit als höchſt nützlich erprobt hat, ſo werden einem K. Miniſterial-Reſcripte vom 29. October curr. gemäß die Vorſtände und Lehrer ſämmtlicher Schulanſtalten Oberfrankens auf die linirten Papiere des genannten Prieſters Adam aufmerkſam gemacht.

Bayreuth, den 3. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Großherzoglich heſſiſche Regierung hat in einer an die K. bayeriſche Regierung gelangten Note vom 10. Jänner d. J. die Zuſicherung gegeben, daß ſie auf den Grund der K. bayer. Verordnung vom 2. Juni 1811, die Vollziehbarkeit fremdrichterlicher Erkenntniſſe betreffend, bezüglich auf die Provinzen Starkenburg und Oberheſſen, wie bisher, Reciprocität gewähren werde.

Hievon werden die Untergerichte von Oberfranken in Kenntniß geſetzt.

Bamberg, den 27. October 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Bei Verhinderung des K. Präſidenten.

Kiliani, Direktor.

Hoffmann.

(Die Erledigung der Pfarrei Gollachoſtheim, im Dekanate Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Pfarrei Gollachoſtheim, Decanats Uffenheim, iſt durch Beförderung des Pfarrers Bullenheimer in Erledigung gekommen, welches hiermit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Pfarrſtelle nach dem im Jahre 1837 erfolgten Faſſions-Abſchluß nachſtehende Gehaltsbezüge verbunden ſind:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Caſſen:		
an Naturalien:		
4 Klafter gemiſchtes Brennholz, à 7 fl.	28 fl. — kr.	
2) Aus Stiftungs-Caſſen:		
an baarem Geld	6 fl. 15 kr.	
3) Aus Gemeinde-Caſſen:		
an baarem Geld	6 fl. 15 kr.	40 fl. 30 kr.
II. An Zinnſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		9 fl. 48 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung, welche ſich in gutem baulichen Zuſtande befindet	20 fl. — kr.	
desgleichen der Grundſtücke	102 fl. 15 kr.	122 fl. 15 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten:		
a) an ſtändigen Abgaben:		
an Geld	4 fl. 15 kr.	
an Naturalien:		
19 Schäffel 2 Metz. 3 Vlg. 3 Sechztl. Korn, à 8 fl. 14 kr.	160 fl. $7\frac{1}{4}$ kr.	
5 „ 5 „ — „ — „ Haber, à 3 fl. 25 kr.	19 fl. 56 kr.	
b) an unſtändigen Abgaben:		
an Handlohn	28 fl. $30\frac{1}{2}$ kr.	
2) An Waidrechten	2 fl. — kr.	214 fl. 49 kr.
Betrag		387 fl. 22 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	387 fl.	22 kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunctionen	. . .	36 fl.	9 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen	. . .	2 fl.	— kr.
	Summa	425 fl.	31 kr.
	Die Laſten hievon abgezogen mit	12 fl.	41 kr.
	Bleibt reiner Ertrag	412 fl.	50 kr.

Wozu noch 20 fl. als freiwillige Geſchenke an Geld und Naturalien zu rechnen ſind.

Ansbach, den 23. October 1843.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Aufforderung.

Nachdem Seine Majeſtät der König allergnädigſt zu genehmigen geruht haben, daß für die in Griechenland befindlichen, größtentheils aus Bayern beſtehenden, dem Militairdienſt nicht angehörenden Teutſchen, welche in Folge der jüngſten Ereigniſſe dortſelbſt erwerblos geworden ſind, und von denen, um dem ihnen drohenden Elende zu entgehen, die dringendſten Bitten um Unterſtützung zur Rückkehr in das Vaterland geſtellt worden, eine Sammlung in allen größeren Städten des Königreichs veranſtaltet werde, ſo werden zu dieſem Zweck die Einwohner der hieſigen Stadt, welche bei jeder Gelegenheit ihre Mildthätigkeit bewieſen haben, von dem unterzeichneten Comité hierdurch aufgefordert, ihre Unterſtützungs-Beiträgen an die treffenden Diſtrikts-Vorſteher abzuliefern.

Bayreuth, am 30. October 1843.

Das Comité
zur Unterſtützung der in Griechenland befindlichen erwerblos gewordenen Teutſchen.
v. Hagen, als Vorſtand.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Einfuhr fremden Biers betr.)

Die Verordnung vom 20. Auguſt 1828 und 24. Februar 1831, worin beſtimmt iſt, daß für jeden Eimer Bier, welcher aus Orten, die nicht zum Stadtbezirk gehören, eingeführt wird, 18 kr. Local-Bier Aufſchlag entrichtet werden muß, wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht:

1) daß jedes eingeführte Bier bei dem betreffenden Pflaſterzoll-Einnehmer, der Eimerzahl nach, angeſagt werden muß,
2) daß die Zahlung des fraglichen Aufſchlags ſofort bei der Einfuhr des Biers an die Königl. Unteraufſchlags-Einnahme zu geſchehen hat, und
3) daß Denjenigen, der dieſe Zahlung nicht leiſtet, oder die eingeführte Bierquantität nicht gehörig anſagt, die Defraudationsſtrafe trifft.

Bayreuth, am 28. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.
v. Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Das Dienſtbotenweſen betr.)

Hinſichtlich der Aufnahme und Entlaſſung der Dienſtboten werden nachſtehende Beſtimmungen zur allgemeinen Nachacht hierdurch wiederholt bekannt gemacht.

1) Sämmtliche Dienſtherrſchaften werden hierdurch aufgefordert, ihre Dienſtboten, welche gegenwärtig noch mit keinen Dienſtbüchern verſehen ſind, anzuweiſen, ſich binnen 8 Tagen in dem Verhörzimmer des Stadt-Magiſtrats um deren Abgabe zu melden.
2) Für die Zukunft darf kein Dienſtbote ohne Dienſtbuch und ohne, daß ſolches vor dem Austritt des Dienſtes der unterzeichneten Polizeibehörde vorgelegt und viſirt worden iſt, von der Herrſchaft angenommen werden. Wer dagegen handelt, hat Einen Thaler Strafe zu gewärtigen.
3) Das Dienſtbuch darf nicht dem Dienſtboten zum Aufbewahren überlaſſen werden, ſondern iſt während der Dienſtzeit von der Herrſchaft ſelbſt in Verwahrung zu nehmen.

Digitized by Google

4) Dienſtboten, welche ohne Anzeige bei dem Magiſtrat, ihren Dienſt verlaſſen oder verändern, ſo wie diejenigen, welche zwar in ihrem bisherigen Dienſt bleiben, aber zur Zeit noch kein Dienſtbotenbuch haben, und ſich ſolches innerhalb der unter Nr. 1 vorgeſchriebenen 8tägigen Friſt nicht verſchafft haben, werden mit 24 bis 48ſtündigem Arreſt beſtraft.

5) Tritt ein Dienſtbote unter dem Ziel mit oder ohne Wiſſen der Herrſchaft aus dem Dienſte, ſo hat letztere ſogleich die Anzeige davon zu machen, damit jede Pflichtwidrigkeit ſogleich geahndet, und einem beſchäftigungsloſen, zu Müſſiggang und anderem Uebel führenden Leben, vorgebeugt werde.

Sind die ohne hinreichende Urſache pflichtwidrig ausgetretenen Dienſtboten auswärtige, ſo werden ſolche, wenn ſie die Dienſtherrſchaft nicht mehr einnehmen will, ſofort aus der Stadt geſchafft, einheimiſche aber ſollen durch angemeſſene Zwangsmittel zur Correktion gebracht werden.

6) Wer ohne Erlaubniß der unterzeichneten Behörde einem aus dem Dienſt getretenen Dienſtboten Aufenthalt verſtattet, wird nach Umſtänden mit Geld oder Arreſt beſtraft werden.

7) Dienſtboten, welche ſich an zwei Herrſchaften zu gleicher Zeit verdingen, werden für den erſten Fall mit 24ſtündigem Arreſt beſtraft und müſſen in die Dienſte desjenigen zurücktreten, an den ſie ſich zuerſt verdungen haben.

8) Sehr häufiger Dienſtwechſel, ſo wie ſchlechte Zeugniſſe werden Unterſuchungen veranlaſſen, die, wenn Warnungen nichts fruchten, ſtrenge Maaßregeln gegen leichtſinnige Dienſtboten zur Folge haben werden.

9) Die ausgeſtellten Zeugniſſe, rückſichtlich deren man von Seiten der Dienſtherrſchaft erwartet, daß ſolche der Wahrheit gemäs und ſo ausgeſtellt werden, wie dies in der jedem Dienſtbotenbüchlein vorgedruckten Inſtruktion vorgeſchrieben iſt, ſollen dazu benützt werden, ſchlechte Subjekte aus der dienenden Klaſſe, welche das Verderben mancher Familien ſind, möglichſt zu entfernen.

Sämmtliche Diſtrikts-Vorſteher hieſiger Stadt haben auf den genauen Vollzug dieſer, eine beſſere Zucht der Dienſtboten bezweckende Anordnung ſorgſam zu wachen. Die Magiſtratsdiener ſind überdies angewieſen, jeden Contraventions-Fall ſofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 2. November 1843.

Der Stadt-Magiſtrat, als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Den hieſigen Einwohnern werden nachſtehende feuerpolizeiliche Anordnungen zur genaueſten Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

1) Jeder Hausbeſitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Waſſervorrath in ſteter Bereitſchaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer iſt verbunden, eine Handſpritze und 2 lederne, mit der Hausnummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer im guten Zuſtande vorräthig zu haben.

3) Die Aſche darf nicht in hölzernen, ſondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, ſondern in Kellern, Gewölben oder andern ganz feuerſicheren Orten aufbewahrt werden und wird hiebei auf die Torfaſche, welche Kohlen lange unterhält, vorzüglich aufmerkſam gemacht und deshalb die ſtrengſte Aufſicht erwartet.

4) Die mangelbaren Oefen müſſen reparirt und ganz feuerfeſt hergeſtellt werden.

5) Es darf auf den Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt oder zu nahe an denſelben gebracht werden, auch ſelbſt in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörrt werden.

6) Die Oefen müſſen mit guten und feſten eiſernen Thüren verwahrt und der Stubenboden unter denſelben mit Gyps ausgegoſſen oder Steinplatten belegt werden. Wo ſolche Oefen ſind, die in dem Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt, oder zur Aufnahme der aus denſelben hin- und wieder fallenden Kohlen und Brände ein blechener oder metallener Behälter vor das Ofenloch geſtellt werden.

7) Die hölzernen Schlothſtangen, wo ſolche noch vorhanden ſeyn ſollten, müſſen weggeſchaft und durch eiſerne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleuſſenlichter iſt gänzlich verboten.

Digitized by Google

9) Es darf Niemand mit einem bloßen brennenden Lichte in Ställe, Scheunen, auf Böden, entlegene Kammern und ſonſt feuergefährliche Orte gehen, ſondern es hat ſich dazu Jedermann, wenn der Beſuch ſolcher Orte bei Abend- oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuerſicheren Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Gebäude in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, ſondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchſtens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden.

Die größeren Vorräthe müſſen in den Städeln außer der Stadt untergebracht werden.

Ebenſo dürfen auch keine größeren Holzvorräthe als die Holzlegen faſſen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen ꝛc. Holzmagazine angelegt und zuſammengehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornſteine müſſen vorſchriftsmäßig, d. h. die Backſchlöthe, ſo wie diejenigen, welcher einer ähnlichen ſtarken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die anderen im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle Viertel-Jahre gereinigt und gekehrt werden.

Dies muß durch das Schlothfegerbüchlein nachgewieſen und dieß jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei- bis dreimal geſchehen.

14) Veränderungen mit Oefen, Ofen-Röhren, Einmauerung der Keſſel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Geſellen ohne Vorwiſſen der Meiſter, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erſtatten und dergleichen Geſuche der techniſchen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheunen, Böden, abgelegenen Kammern, Werkſtätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenſtänden arbeiten ꝛc. iſt ganz und bei Vermeidung ſchwerer Strafe verboten.

16) Wo Brunnen und laufende Waſſer vorhanden ſind, muß dafür Sorge getragen werden, daß dieſe beſtändig im Gange erhalten werden.

17) Bei der geringſten Wahrnehmung von Feuer muß ſogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zu Hülfe gerufen, dann das Publikum auf die ſchnellſte und beſtimmteſte Weiſe, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geſchrei davon in Kenntniß geſetzt werden.

18) In dieſem Falle muß ſich jeder, ohne Ausnahme, ſo ſchleunig als möglich, der ihm bei den Feuerlöſch-Anſtalten angewieſenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen und ſich ohne Zeitverluſt auf ſeinen Poſten begeben und dort das ihm übertragene Geſchäft ſtill und ruhig und ohne andere zu ſtören und ohne ſich, wenn er nicht beſonders dazu berufen iſt, allgemeine Anordnungen anzumaſſen, vollbringen und ſeiner Bürger- und Menſchenpflicht Genüge leiſten.

19) Jeder Hauseigenthümer muß bei entſtehendem Feuerlärm ſeine Feuer-Eimer und Handfeuerſpritzen auf den Brandplatz bringen und ſolche, wenn ihm ſelbſt eine andere Verrichtung bei den Feuerlöſch-Anſtalten angewieſen iſt, durch ſein Geſinde oder ſeine Miethsleute auf den Brandplatz befördern.

Keiner darf als bloßer Zuſchauer erſcheinen, ſondern jeder muß, ſeiner Beſtimmung gemäß, thätigen Antheil an den Löſchanſtalten nehmen.

20) Jeder Einwohner, der Geſinde hält, muß ſogleich bei entſtehendem Feuerlärm wenigſtens eine Magd mit einer Butte zur Brandſtätte abſenden, um Waſſer für die Löſchmaſchinen zu tragen.

21) Bei entſtehendem Feuerlärm müſſen die Anſpannbeſitzer ihre Pferde, der vorherigen Anweiſung gemäß, theils an die Brunnen zum Abfahren der Waſſerkufen, theils in die Nähe des Brandplatzes, zur Rettung der Mobilien ſchleunigſt abſenden.

22) Die hieſigen Einwohner haben ſogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenſter zu ſtellen, um die Straßen zu erhellen.

Digitized by Google

Der Stadt-Magiſtrat erwartet von ſämmtlichen Einwohnern die genaueſte Befolgung dieſer polizeilichen Vorſchriften, wird aber im Entſtehungsfalle die geſetzlichen Strafen gegen die Nachläſſigen und Ungehorſamen, ohne alle Nachſicht, zum Vollzuge bringen.

Bayreuth, am 2. November 1843.

Der Magiſtrat der Königl. Kreis-Hauptſtadt Bayreuth.
v. Hagen.

Bayreuth, den 4. November 1843.

Ausſchreibung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird hiemit in Bezug auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 26. October d. Js. bekannt gegeben, daß der auf den 7ten d. Mts. anberaumte Verkauf des Mobiliars und der Moventien eingetretener Hinderniſſe wegen vor der Hand ausgeſetzt bleibe.

Der Königl. Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, den 28. October 1843.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird das dem Schneidermeiſter Andreas Schröder zugehörige Haus, B.-Nr. 761ᵃ in der Altenſtadt, Behufs der Hülfsvollſtreckung öffentlich feilgeſtellt.

Daſſelbe iſt 35' lang, 22½' breit, 1 Stockwerk hoch, von gemiſchtem Mauerwerke erbaut und mit Schindeln gedeckt.

Es enthält 1 gewölbten Keller, 1 Stube, 1 Küche, 1 Hauskammer, 1 Hausplatz und Stallung auf 2 Stück Rindvieh. Das Hauptgebälke iſt gebruckt und in 2 Abtheilungen getheilt. Das Kehlgebälke iſt ebenſalls gebruckt. Das Haus iſt mit 6 kr. Steuerſimplum belegt und zum hieſigen proteſtantiſchen Gotteshauſe mit dem 10ten fl. handlohn- und mit jährlich 9½ kr. erbzinsbar.

Das Haus iſt für 400 fl. gerichtlich geſchätzt und das Taxations-Protokoll kann in der Regiſtratur zur Einſicht vorgelegt werden.

Zur Licitation auf daſſelbe wird auf den

15. December curr. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, und Kaufluſtige werden eingeladen, ſich im Commiſſions-Zimmer Nr. 10 einzufinden und ihre Gebote zu legen, dann hinſichtlich des Zuſchlags das Weitere nach Maaßgabe des Hypothekengeſetzes §. 64 und der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 zu gewärtigen.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Zum Ankaufe von 765 Zentnern langem, reinen und gut ausgetrockneten Kornſtroh von dem Wenigſtnehmenden, ſteht auf

Samſtag den 25. November dieſes Jahres
Vormittags 10 Uhr

hierorts Termin an, wozu strichluſtige und lieferungsfähige Akkordanten hiermit eingeladen werden.

Plaſſenburg, am 26. October 1843.

Das Königliche Polizei-Kommiſſariat.
Rottmanner.

Bennewitz.

Bekanntmachung.

Die zur Gantmaſſe des Nagelſchmiedmeiſters Johann Trauzer dahier gehörigen Realitäten, nemlich:

1) das ſtadtlehenbare Wohnhaus, H.-Nr. 275, B.-Nr. 640, in der Fiſchergaſſe dahier, auf 1000 fl. geſchätzt,

2) der an dieſem Hauſe befindliche Schorgarten, B.-Nr. 649, auf 80 fl. taxirt,

werden bei dem Mangel eines Gebots nochmals dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt.

Bietungstermin ſteht auf den

17. November l. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr

an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Käufer wiederum unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth und nur vorbehaltlich des den Gläubigern zuſtehenden Ablöſungsrechts erfolgt. Kulmbach, am 24. October 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Nachdem ſich am geſtrigen Termine zum öffentlichen Verkaufe des Wohnhauſes des Saifenſiedermeiſters Carl

Digitized by Google

Eugen Daig dahier, Hs.-Nr. 41, Beſ.-Nr. 2852, Str.-Cap. 1,500 fl. und des Waldrechts auf 3 Klafter Scheitholz, Beſ.-Nr. 1577, Str-Cap. 100 fl. im Ganzen geſchätzt auf 4,250 fl., ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat, ſo hat man anderweiten Verkaufstermin auf

Freitags den 17. November laufenden Jahrs
Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht, ob das Gebot den Schätzungswerth erreiche oder nicht? erfolget.

Wunſiedel, den 11. October 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden folgende dem Metzgermeiſter Andreas Kohl dahier gehörigen Grundſtücke:

- ein Wohnhaus in der Wunſiedler Straße, mit dazu gehörigem Gemüßgarten,
- ein Stadel beim Gottesacker,
- 1⅜ Tagwerk Holzgemeindetheil ober der Sutten,
- 1⅞ Tagwerk dergl. am Förmitzer Weg,
- 3¼ Tagwerk dergl. bei der Sandgruben,
- 1⅝ Tagwerk Hut am Förmitzer Weg,
- ½ Tagwerk Feld im vorderen Brand,
- der 5te Antheil von der Mittelwieſe,
- ¼ Tagwerk Buſchholz im Buchenberg,
- ⅜ Tagwerk Feld in der Dürr,

öffentlich verkauft. Da Termin hiezu auf den

18. November curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, ſo werden Kaufsliebhaber aufgefordert, ſich in demſelben hier einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben, den Hinſchlag aber nach den Vorſchriften des Hypothekengeſetzes und der Exekutionsordnung zu gewärtigen.

Kirchenlamitz, am 20. October 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Der ledige Maurergeſelle Pankraz Baumgärtner von Kremmeldorf und die ledige Kunigunda Loch von Wieſengiech haben in ihrer bevorſtehenden Ehe laut des heute errichteten Ehe- und Einkindſchafts-Vertrages die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Scheßlitz, 21. October 1843.

Königliches Landgericht allda.

Schell

Vom

Königlichen Landgerichte Scheßlitz

wird in Sache der ledigen Gertraud Floß von Oettingen und ihrer Kindeskuratel gegen den abweſenden Schuhmachergeſellen Andreas Gut von Scheßlitz wegen außerehelicher Schwängerung, auf das von dem klägeriſchen Offizialanwalte am 24ſten praes. 27ſten d. Mts. eingereichte Reſtitutions-Geſuch und Beweisſchrift, Beklagter binnen 30 Tagen abzugebender Erklärung und allenfallſigem Gegenbeweiſe unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß, wenn innerhalb obiger Friſt keine Erklärung erfolgen ſollte, bezüglich des als zuläſſig erachteten Reſtitutions-Geſuches angenommen werden würde, er wolle gegen daſſelbe nichts erinnern, bezüglich auf die Beweis-Antretung aber die in Original vorgelegte Urkunde für eingeſehen, die Zeugen für einredefrei und der Eid für verweigert, der Gegenbeweis aber für ausgeſchloſſen erklärt werden würde.

Scheßlitz, den 31. October 1843.

Königliches Landgericht Scheßlitz.

Schell.

Bekanntmachung.

Etwanige Anſprüche an die Verlaſſenſchaft des Johann Geuß, genannt Brendler von Birnbaum ſind

Samstag den 18ten k. Mts. früh 9 Uhr

unter Vermeidung der Nichtberückſichtigung bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaftsſache, dahier anzubringen.

Nordhalben, den 30. October 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Freyer, Landrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Kunstwerk.
Heldeloffs Ornamentik des Mittelalters betreffend.

Nachdem Seine Majestät der König die Königlichen Behörden und Lehranstalten zur Anschaffung obge-

Digitized by Google

dachten Werkes allergnädigst zu ermächtigen geruht haben, erlaubt sich der unterzeichnete Verleger zu bemerken, daſs davon bis jetzt 7 Hefte erschienen sind, die 56 Stahltafeln sammt dazu gehörigem Texte enthalten und 14 fl. kosten, um welchen Preis sie in allen Kunst- und Buchhandlungen zu haben sind. Das ganze Werk wird 24 Hefte stark und in 3 bis 4 Jahren fertig.

Nürnberg, im November 1843.

Johann Adam Stein.

Zu Aufträgen empfehlen sich Grau'sche Buchhandlung in Bayreuth, G. A. Grau in Hof und Wunsiedel.

(Empfehlung.) Die unterzeichneten Schreinermeiſter ſetzen hierdurch ein verehrliches Publikum in Kenntniß, daß ſie ein neues Meubles-Magazin in ſchönſter Auswahl und nach dem neueſten Geſchmack dahier errichtet haben und empfehlen dieſes zur gefälligen Anſicht und Abnahme, unter Zuſicherung der reellſten Bedienung und der billigſten Preiſe. Das Lokal befindet ſich in der breiten Gaſſe, der Schweiger'ſchen Handlung gegenüber, im Hauſe Nr. 460 über eine Treppe.

Der Bildhauer und Vergolder Herr Behringer, welchem wir den Verkauf übertragen haben, wohnt rechts vom Eingang und wird jeden Auftrag aufs beſte beſorgen.

Bayreuth, 2. November 1843.

Böttger. Diebel jun. Stelzner.

Den hohen Honoratioren und einem verehrungswerthen Publikum bringe ich die ergebenſte Anzeige, daß ich mich dahier als Uhrmacher etablirt habe. Ich bitte um recht zahlreiche Aufträge, ſowohl in neuen Uhren, als auch in jeder Reparatur, und die noch in mein Fach einſchlagenden Artikel, verſpreche die prompteſte und billigſte Bedienung, und werde mich beſtreben, Jeden, der mir das Vertrauen ſchenken wird, in aller Art zufrieden zu ſtellen.

Michael Auguſt Burger,
Uhrmacher und Mechanikus, wohnhaft der Schloßapotheke gegenüber.

(Logis-Vermiethung.) Eine — die ſchönſte Ausſicht bietende — freundliche Wohnung, beſtehend in 6 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, 2 Küchen mit großem geräumigen Vorplatz, Holzlege, Keller, Mitgebrauch der Waſchküche und des Bodens; auf Verlangen auch Garten-Antheil, Sogleich, oder auch erſt auf Lichtmeß zu vermiethen, bei J. Wertheimber, Opernſtraße.

Ich bin geſonnen, mein dahier im hl. Kreuz gelegenes Anweſen, beſtehend aus einem Wirthſchaftsgebäude nebſt Felſenkeller, Garten und nahe gelegenem Stadel um billigſten Preis und zwar weit unter dem Werth zu verkaufen.

Hiezu wird Termin auf Montag den 13ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr im Lokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Das Ganze kann ſtündlich eingeſehen und das Nähere in meiner Wohnung Nr. 655 in der Jägerſtraße erfragt werden.

Bayreuth, 4. November 1843.

Daßio, Bierwirth und Traiteur.

Ich bringe zur ergebenſten Anzeige, daß ich kommende Herbſt-Meſſe wieder mit einer großen Auswahl in Damen-Putz beſuchen werde, und bitte, mich mit dem mir ſeither geſchenkten Vertrauen wieder zu beehren.

Doris Dürr,
Modiſtin aus Bamberg.

Meine Wohnung iſt bei Herrn Commiſſionär Lampel am Markt, Parterre.

Ich beabſichtige, mein Wohnhaus dahier mit dazu gehöriger realer Schlacht- und Bankgerechtigkeit, dann 2 Wieſen-Gemeindetheile und ½ Stadel, aus freier Hand ſtündlich zu verkaufen. Das Haus enthält auſſer geräumigen Wohnzimmern, Kammern und Böden, auch einen gewölbten- und einen Felſenkeller und eine angebaute Stallung. Kaufsliebhaber ſind höflichſt eingeladen.

Münchberg, am 31. October 1843.

Sophia Popp, Metzgers-Wittwe.

Bei Unterzeichnetem iſt beſtes reines Faßpech, nicht mit amerikaniſchem Harz gemiſcht, à 13 fl. frei Bayreuth pr. bayer. Centner zu haben. Cronach, 31. October 1843.

M. Mackert.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. November 1843.

Staats-Papiere.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.		101⅞	
Bank-Actien	Div. II. Sem.	670	668

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 134. Bayreuth, Donnerſtag am 9. November 1843.

Inhalt:

Bewilligung zum Abſatze von Looſen zur Ausſpielung mehrerer Realitäten in Mödling bei Wien, dann zu Ried in Oberöſterreich. — In Hirſchau aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon. — Proviſoriſche Winterbier-Taxe. — Aſſignirte a conto Zahlungen der K. Kreis-Kaſſe. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Bewilligung zum Abſatze von Looſen zur Ausſpielung mehrerer Realitäten in Mödling bei Wien, dann zu Ried in Oberöſterreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben dem Handlungshauſe Alois Paun in Wien, welches am 13. Januar 1844 die Ausſpielung eines Palais zu Mödling bei Wien nebſt fünf Realitäten zu Ried in Oberöſterreich unter Aufſicht und Leitung der K. K. öſterreichiſchen Behörden nach einem amtlich genehmigten Plane vornimmt, die allerhöchſte Bewilligung zu ertheilen geruht, Looſe zu dieſer Ausſpielung im Königreiche Bayern abzuſetzen.

In Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 31ſten v. Mts. werden die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken mit dem Auftrage hievon in Kenntniß geſetzt, den Abſatz jener Looſe geeignet zu überwachen, und wird denſelben zugleich bemerklich gemacht, wie dem beſagten Handlungshauſe zur Obliegenheit gemacht worden ſey, den Verkauf fraglicher Looſe nebſt dem genehmigten Verlooſungsplane in einigen inländiſchen Blättern öffentlich bekannt zu machen, die zum öffentlichen Verkaufe der Looſe in Bayern etwa aufgeſtellten Emittenten unverweilt anzuzeigen, und für den Fall, daß die zugeſicherte Ausſpielung nicht vor ſich gehen ſollte, den Abnehmern der Looſe die Rückvergütung der Beträge gegen Rückgabe der Looſe durch die aufgeſtellten Emittenten zu garantiren.

Bayreuth, den 6. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine in Hirſchau aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 28. September l. Js. eine in Hirſchau aufgegriffene taubſtumme

Digitized by Google

Weibsperſon betr., wird den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden eröffnet, daß der Heimathsort derſelben bereits ausgemittelt iſt.

Bayreuth, den 4. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die proviſoriſche Winterbier-Taxe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bis die Taxe des Bieres für das Sudjahr 1844 regulirt iſt, wird mit Hinblick auf Artikel 24 und 25 der allerhöchſten Verordnung vom 25. April 1811 die Taxe des Winterbiers proviſoriſch wie folgt feſtgeſetzt:

a) im Bierdiſtrikte Bayreuth, beſtehend aus der Stadt Bayreuth, dann den Landgerichten Bayreuth, Culmbach, Berneck, Schnabelwaid, Stadtſteinach, Weidenberg und den Herrſchaftsgerichten Guttenberg und Thurnau

auf 4 kr. 1 pf. im Ganter- und
4 kr. 3 pf. im Schenkpreiſe;

b) im Bierdiſtrikte Bamberg, beſtehend aus der Stadt Bamberg, dann den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Höchſtadt, Scheßlitz und Forchheim

auf 4 kr. 3 pf. im Ganter- und
5 kr. 1 pf. im Schenkpreiſe;

c) im Bierdiſtrikte Hof, beſtehend aus der Stadt Hof, dann den Landgerichten Hof, Münchberg, Naila und Rehau

auf 4 kr. 1 pf. im Ganter- und
4 kr. 3 pf. im Schenkpreiſe;

d) im Bierdiſtrikte Wunſiedel, beſtehend aus den Landgerichten Kirchenlamitz, Selb und Wunſiedel

auf 4 kr. 1 pf. im Ganter- und
4 kr. 3 pf. im Schenkpreiſe;

e) im Bierdiſtrikte Lichtenfels, beſtehend aus den Landgerichten Kronach, Lichtenfels, Nordhalben, Seßlach und Weismain, dann den Herrſchaftsgerichten Banz, Mitwitz und Tambach

auf 4 kr. 1 pf. im Ganter- und
4 kr. 3 pf. im Schenkpreiſe;

f) im Bierdiſtrikte Ludwigsſtadt, beſtehend aus dem Landgerichtsbezirke Ludwigsſtadt

auf 4 kr. 3 pf. im Ganter- und
5 kr. 1 pf. im Schenkpreiſe;

g) im Bierdiſtrikte Ebermannſtadt, beſtehend aus den Landgerichten Ebermannſtadt, Hollfeld und Pottenſtein

auf 4 kr. im Ganter- und
4 kr. 2 pf. im Schenkpreiſe;

h) im Bierdiſtrikte Gräfenberg, beſtehend aus dem Landgerichtsbezirke Gräfenberg

auf 4 kr. 1 pf. im Ganter- und
4 kr. 3 pf. im Schenkpreiſe;

i) im Bierdiſtrikte Herzogenaurach, beſtehend aus dem Landgerichtsbezirke Herzogenaurach

auf 4 kr. 2 pf. im Ganter- und
5 kr. — pf. im Schenkpreiſe.

Digitized by Google

Die Diſtrikts-Polizeibehörden haben vorſtehende Preiſe ſofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ſich nach folgenden Anordnungen zu achten:

1) Bei denjenigen Gemeinden, welchen die Erhebung eines Localmalzaufſchlags zu gemeindlichen Zwecken bewilligt iſt, ſind die oben bemerkten Ganter- und Schenkpreiſe um einen resp. zwei Pfennige zu erhöhen, je nachdem die Bewilligung für die Perception des einfachen oder doppelten Normalſatzes ertheilt iſt.

Den alſo erhöhten Ganterpreis haben jedoch nur die Wirthe derſelben Gemeinde, in welcher ein Localmalzaufſchlag beſteht, zu entrichten; auswärts wohnende Wirthe, welche ihren Bierbedarf von den Bräuern einer ſolchen Gemeinde beziehen, ſind dagegen blos den oben ausgeſchriebenen Ganterſatz zu bezahlen ſchuldig.

2) Den Bräuern und Wirthen bleibt übrigens unbenommen, ihr Bier auch unter den feſtgeſetzten Preiſen zu verleitgeben, ſofern die im Titel II. Artikel 4 der allerhöchſten Verordnung vom 25. April 1811 bedingte Vorausſetzung erfüllt wird.

Die Behörden haben ſich jedoch dießfalls ſtrenge nach dem Ausſchreiben vom 15. Juni 1826 — Kreis-Intelligenzblatt Nr. 75 — und den lithographirten Ausſchreiben vom 6. October 1826 und 26. März 1830 zu achten.

3) In den Polizeibezirken, in welchen ſich der Schenkpreis des Bieres auf einen ungeraden Pfennig — 1 oder 3 — entziffert, wird unter Bezug auf die Ausſchreiben vom 29. April und 8. October 1841 — Kreis-Intelligenzblatt Nr. 52 und 122 — feſtgeſetzt, daß der Schenkpreis

a) im Monat November um einen Pfennig höher, dahingegen

b) im Monate December um einen Pfennig geringer als die Taxe, die durch die gegenwärtige Entſchließung beſtimmt iſt, zu betragen hat.

4) Bezüglich der Wachſamkeit gegen das Ausſchenken gehaltloſer, übelſchmeckender oder geſpundeter Biere und der Strafbarkeit der Wirthe im Falle der Alterirung des Biers bei dem Abziehen aus den Mutterfäſſern, werden die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken auf die erlaſſenen Beſtimmungen hingewieſen, und die hierin getroffenen Anordnungen wiederholt zur pünktlichſten Befolgung anempfohlen.

Bayreuth, den 6. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Da von vielen Königl. Rentämtern die Zurechnungen der von der unterzeichneten Kreis-Kaſſa aſſignirten a conto Zahlungen oft ſehr ſpät realiſirt werden, ſo ergehet hiemit an ſämmtliche Königl. Rentämter die dringende Aufforderung, die pro 18$\frac{42}{43}$ noch rückſtändigen Zurechnungen, und vorzugsweis jene von Kreisfonds, eheſtens hieher einzuſenden.

Bayreuth, den 6. November 1843.

Königliche Kreis-Kaſſa von Oberfranken.
Degen. Engertsberger.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Todtenbeſchau betreffend.)

Der praktiſche Arzt, Herr Dr. Jahn dahier, iſt auf ſein Anſuchen von der Vornahme der zweiten Todtenbeſchau in dem ihm angewieſenen Diſtrikt entbunden und dieſe Todtenbeſchau nun den beiden praktiſchen Aerzten, Herren Doktoren Buchner und Schmidt hierſelbſt nach deren Uebereinkommen in der Art übertragen worden, daß von dem bisherigen dritten Diſtrikt

Digitized by Google

1) Herr Dr. Schmidt den Rennweg, die Dürſchnitz, Culmbacher-Straſſe und die Häuſer vor dem Culmbacher Thor, nebſt der Stadt-Dorfſchaft Obſang, und

2) Herr Dr. Buchner die Ziegelgaſſe, die Häuſer vor dem Ziegelthor, die Opernſtraſſe, Jägerſtraſſe, den Neuenweg, und die Häuſer vor dem Cottenbacher Thor, nebſt der Stadt-Dorfſchaft Wendelhöfen,

zugetheilt erhalten haben; was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 30. October 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Führung des bayeriſchen Ellenmaaßes betr.)

Die beſtehende Verordnung, wornach ſich beim Betrieb des Schnittwaarenhandels nur des bayeriſchen Ellenmaaßes bedient werden darf, wird beim Eintritt der dießjährigen Martini-Meſſe zur genaueſten Darnachachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Jeder Dawiderhandelnde hat nicht nur die Confiskation des gebrauchten Ellenmaaßes, ſondern auch eine Geldſtrafe von Zehn Thalern unnachſichtlich zu gewärtigen. Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche ein bayeriſches Ellenmaaß führen, auf welchem das Bayreuther- oder ſonſt ein Ellenmaaß mit Dinte, Bleiſtift, Einſchnitten, Stiften, oder wie immer angezeigt iſt.

Die Markt-Inſpection, ſo wie das geſammte polizeiliche Aufſichts-Perſonale ſind zur genauen Ueberwachung vorſtehender Anordnungen geſchärfteſt angewieſen worden.

Bayreuth, am 3. November 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Um die Beſchwerden der hieſigen Kauf- und Handelsleute, daß fremde Kaufleute vor und nach den Jahrmärkten ihre Waaren heimlich feil halten oder dieſelben zum Verkauf in die Häuſer tragen, abzuſtellen, werden die fremden Kauf- und Handelsleute, welche die hieſigen Jahrmärkte beſuchen, hierdurch wiederholt in Kenntniß geſetzt:

daß die Jahrmärkte hier nur drei Tage dauern, vor Anfang derſelben und nach deren Ablauf keine Waaren auf dem Markte verkauft werden dürfen, und daß gegen den heimlichen Verkauf der Waaren vor oder nach der Marktzeit, ſo wie gegen das Hauſiren die nöthigen polizeilichen Maßregeln werden ergriffen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Bayreuth, am 4. November 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

v. Hagen.

Bayreuth, den 31. October 1843.

Das Königlich Bayeriſche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Nachdem in der Eheſtreitſache der Melbersfrau Regina Margaretha Bauer dahier wider ihren Ehemann, Georg Bauer von da, das unterfertigte Gericht durch hohe Entſchließung des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken, als proteſtantiſchen Ehegerichts vom 14ten praes. 21ſten dieſes Monats Commissorio modo beauftragt worden iſt, dem Beklagten Georg Bauer zum Sühneverſuch, eventuell zur Verhandlung der Sache edictaliter nach geſetzlicher Vorſchrift Kap. V. §. 8 Nr. 4 cod. jud. vorladen zu laſſen, ſo hat man zu dieſem Behufe Termin auf

Mittwoch den 3. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr

im Commiſſions-Zimmer Nr. 8 dahier anberaumt, wozu der Beklagte, Melber und Mühlarzt Georg Bauer von Bayreuth, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, andurch öffentlich vorgeladen wird, in dieſem Termine ſich um ſo gewiſſer perſönlich einzufinden, als auſſerdem in vorwürfiger Streitſache in contumaciam gegen ihn weiters rechtlicher Ordnung nach, vorgeſchritten werden würde.

Das Duplikat der Eheſcheidungsklage nebſt Beilagen liegt in dießgerichtlicher Regiſtratur zur Empfangnahme für den Beklagten bereit.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte K. Forſtamt verſteigert künftigen Samſtag den 11. November 1843 Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

in dem forſtamtlichen Geſchäftslokale, das Haaſenwild, welches im Laufe dieſes Winters auf den Regiejagden der K. Jagdreviere Römerleithen und Langeweil erlegt werden wird.

Strichluſtige werden hierzu eingeladen.

Bayreuth, den 5. November 1843.

Königliches Forſtamt.

v. p.

Riemann, Königl. Forſtamtsactuar.

Proclama.

Da über den Nachlaß der Taglöhnerswittwe Hofmann von Meiernberg der Univerſal-Conkurs rechtskräftig erkannt worden iſt, ſo werden hiedurch die geſetzlichen Edictstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiſung auf den

24. November curr.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

28. December curr.,

III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf den

29. Januar 1844

und für die Duplik auf

12. Februar desſelben Jahrs

und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr feſtgeſetzt und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinſchuldnerin unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß das Nichterſcheinen am I. Edictstage das Ausſchließen von der gegenwärtigen Conkursmaſſe, das Ausbleiben an den beiden andern Edictstagen den Ausſchluß von den an ſolchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinſchuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Conkursmaſſe beſteht in einem Schätzungswerthe zu 626 fl. 5 kr. und in 71 fl. 27 kr. Activforderungen, dagegen betragen die vorhandenen Hypothekenſchulden 500 fl. und die bereits bekannten übrigen Paſſiven 353 fl.

Bayreuth, am 13. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bauer Georg Adam Kießling von Dreßendorf durch Erkenntniß vom 14. September curr. als Verſchwender erklärt, ſeiner Dispoſitions-Befugniſſe verluſtig erachtet und der Bauer Conrad Lutz in Dreßendorf als Curator ihm beigegeben wurde. Niemand darf nunmehr demſelben ohne Curatelzuſtimmung mehr Credit geben.

Bayreuth, den 23. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers ſoll das dem Steinbrecher Johann Hammon in Leßau zugehörige Wohnhaus nebſt Appertinenzien, nämlich:

1) ein Wohnhaus, unausgebaut, Cat.-Nr. 165, 30 Schuh lang, 30 Schuh breit, von Stein maſſiv gebaut, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, enthaltend 2 Wohnſtuben, einen Hausplatz mit Küche, ſämmtlich jedoch unausgebaut und beſtehen nur die Umfaſſungswände. Das Hauptgebälke iſt nur mit Brettern überlegt, nur aufgerichtet und keine Decke eingelegt, Schätzungswerth 170 fl. Zum Ausbau des Hauſes liegen vor demſelben bereit: 49 verſchiedene Steine und 86 Gewölbſchalen, Werth 10 fl.,

2) das vor dem Wohnhauſe gelegene Schorgärtlein, 6 □R. enthaltend, IV. Bonitäts-Claſſe, Werth 10 fl.

dem öffentlichen Verkauf unterſtellt und iſt hierzu Termin auf

Donnerſtag als den 23ſten l. Mts.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Wirthshauſe zu Leßau anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beſchreibung der zu verkaufenden Realitäten und das Schätzungsprotocoll in loco registraturae zur Einſicht offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen und ſolche, welche ihre Zahlungsfähigkeit im Termine nicht nachweiſen können, zum Strich nicht zugelaſſen werden und endlich, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgen wird.

Bayreuth, den 23. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des ledig und ohne verwandte Inteſtat-Erben verſtorbenen Schuhmachermeiſters Adam Roder von Lehen bei Bindlach werden deſſen hinterlaſſene Realitäten, nämlich:

1) ein Wohnhaus zu Lehen, Pol.-Nr. 72, zwei Stockwerk hoch, wovon das untere Stockwerk von Steinen, das obere von Riegelfach erbaut iſt, enthaltend gewölbten Keller, gepflaſterten Hausplatz, 2 Wohnſtuben mit Backofen, Stallung, 4 Kammern, Getraidboden von geringem Bauſtand, geſchätzt auf 440 fl. incl. des Genuſſes der unvertheilten Gemeindegründe,
2) die Hälfte eines neben dem Hauſe befindlichen Stadels, von Holz erbaut, geſchätzt auf 65 fl.,
3) eine kleine Holzſchlicht, geſchätzt zu 2 fl.,
4) ein Schorgärtlein, mit einem Zaun umgeben, II. Klaſſe, geſchätzt auf 5 fl.,
5) der Antheil an einer Hofraith mit Miſtſtätte, Werth zu 5 fl.,
6) $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld hinter der Kirche, Beſ.-Nr. 235, Bodengüte I. Klaſſe, geſchätzt auf 260 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und iſt hiezu Termin im Wirthshauſe zu Lehen bei Bindlach auf

Donnerſtag 21. December l. Js. Vormittags
10 bis 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß die nähere Beſchreibung der zu verkaufenden Realitäten, ſowie das Schätzungs-Protokoll in der dießgerichtlichen Regiſtratur zur Einſicht offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen und ſolche, welche ihre Zahlungsfähigkeit nicht nachweiſen können, zum Striche nicht zugelaſſen werden, und endlich daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle von 1837 in §§. 98—101 erfolgen wird.

Bayreuth, am 31. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Zum Ankaufe von 765 Zentnern langem, reinen und gut ausgetrockneten Kornſtroh von dem Wenigſtnehmenden, ſteht auf

Samſtag den 25. November dieſes Jahres
Vormittags 10 Uhr

hierorts Termin an, wozu ſtrichluſtige und lieferungsfähige Akkordanten hiermit eingeladen werden.

Plaſſenburg, am 26. October 1843.

Das Königliche Polizei-Kommiſſariat.
Rottmanner.
Bennewitz.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Gläubiger des verlebten ledigen Johann Heckmann von Bammersdorf, und im Einverſtändniſſe des Teſtamentserben deſſelben werden nachverzeichnete zur Verlaſſenſchaft des genannten Johann Heckmann gehörigen Grundbeſitzungen dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, als:

1) sub Beſ.-Nr. 839, $\frac{3}{10}$ Morgen Wieſe im Leimen, mit 55 fl. Steuerkapital, geſchätzt auf 60 fl.,
2) sub Beſ.-Nr. 840, $\frac{3}{8}$ Morgen Wieſe allda, belaſtet mit 45 fl. Str.-Kap., geſchätzt auf 80 fl.,
3) sub Beſ.-Nr. 841, $\frac{3}{8}$ Morgen Wieſe im Hopfengarten, mit 25 fl. Str.-Kap., geſchätzt auf 50 fl.,
4) sub Beſ.-Nr. 842, $\frac{1}{2}$ Morgen Feld, der Fluracker, mit 60 fl. Str.-Kap., geſchätzt auf 75 fl., ſämmtlich im Steuerdiſtrikt Kauernhofen gelegen,
5) sub Beſ.-Nr. 1410, $\frac{1}{2}$ Morgen Feld an der Chauſſee, der Binzigacker, mit 90 fl. Str.-Kap., geſchätzt auf 150 fl., im Steuerdiſtrikt Eggolsheim,
6) sub Beſ.-Nr. 2926, die Hälfte von $\frac{1}{4}$ Morgen Feld im Taichen, mit 230 fl. Str.-Kap., geſchätzt auf 150 fl., im Steuerdiſtrikt Vorchheim,

und Strichstermin auf

Donnerſtag den 23. November curr.
Vormittags 10 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorſtehers Held zu Bammersdorf anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag von der Genehmigung der Gläubiger abhängt.

Vorchheim, den 21. October 1843.

Königliches Landgericht.
Badum.

Bekanntmachung.

Die Gantrealitäten der Benedict Emmert'ſchen Eheleute zu Mainroth, wie ſolche im Kreis-Intelligenz-

Digitized by Google

blatte von Oberfranken im laufenden Jahre St. Nr. 115 bezeichnet ſind, werden hiermit zum dritten- und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Strichstermin hat man auf

künftigen Dienſtag den 14. November l. Js. früh
9 — 10 Uhr

im Gaſthauſe des Georg Bähr jun. zu Mainroth anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber geladen werden, welche den Hinſchlag an den Meiſtbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubigerſchaft zu gewärtigen haben.

Weismain, den 3. November 1843.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Ediktal-Ladung.

Georg Käßmann, Schuhmachermeiſter dahier, hat ſich für den Fall, daß ihm ſeine Gläubiger bei einem Schuldenſtande zu 4598 fl. und einem angegebenen Vermögen zu 3910 fl. nicht die Zinſen und 25 Prozent an der Hauptſumme erlaſſen, für zahlungsunfähig erklärt. Dem zu Folge werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger desſelben zur Erklärung hierüber, und auf den ihnen vorgelegt werdenden Zahlungs-Plan des Schuldners überhaupt auf den

27. November curr. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen.

Wird der Zahlungsplan des Schuldners verworfen, ſo tritt ſogleich der Conkursprozeß in Wirkſamkeit und es iſt daher der obige Termin zugleich der Anmeldung und gehörigen Nachweiſung aller Forderungen beſtimmt.

Zur Vorbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden iſt alsdann der

29. December curr.

ſowie für die Gegeneinreden und Schlußeinreden der

26. Jänner 1844,

jedesmal Vormittags 9 Uhr als Termin erwählt worden.

Das Nichterſcheinen am 1ſten Edictstage hat den Ausſchluß der Forderung von der Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen den Verluſt der treffenden Handlungen zur Folge.

Wer von dem Schuldner etwas in Händen hat, muß es (unter Vorbehalt ſeiner Rechte) bei Vermeidung doppelten Erſatzes der Conkursmaſſe reſtituiren, und wer an den Communſchuldner etwas zu zahlen hat, darf dieſe Zahlung, wenn er nicht doppelt zahlen will, nur an das Konkursgericht leiſten.

Scheßlitz, den 21. October 1843.

Königliches Landgericht.
Schell.

Proclama.

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Lorenz Voitſchen Conkursſache zu Weiſſenſtadt, iſt heute an die Gerichtstafel geheftet worden.

Kirchenlamitz, den 24. October 1843.

Königliches Landgericht.
Beck.

Der Schullehrer Johann Friedrich Stöhr zu Prex und deſſen nunmehr großjährige Ehefrau Chriſtiane Sophia Johanne, geborne Sieger von Hof haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom 30. Mai curr. die in dem ehemaligen Fürſtenthume Bayreuth übliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Rehau, am 12. October 1843.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Bekanntmachung.

Das vormalige Fuhrmann Georg Heinrich Franziſche Wohnhaus zu Bobengrün Nr. 36 mit dazu gehöriger Scheuer und Stallung, belaſtet mit 11¼ kr. Steuerſimplum und auf 700 fl. gerichtlich eingeſchätzt, wird hiemit auf Koſten und Gefahr des Zieglers Heinrich Singer von Bobengrün wiederholt dem Verkaufe unterſtellt und iſt Verkaufstermin im Singer'ſchen Wirthshauſe zu Bobengrün auf den

24. November curr. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Naila, am 24. October 1843.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Digitized by Google

Renten-Anſtalt
der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank.

Da ſich nach den Erfahrungen der früheren Jahre und den bereits erfolgten Einzahlungen mit Zuverſicht erwarten läßt, daß die IV. Jahresgeſellſchaft noch im Laufe dieſes Spätherbſtes die zur Conſtituirung erforderliche Zahl von Mitgliedern erreichen werde, ſo werden alle diejenigen, welche für ſich oder ihre Angehörigen Einlagen zu machen beabſichtigen, hiermit erſucht, dieſelben noch innerhalb des durch die Statuten vorgeſchriebenen Termins, d. h. bis längſtens zum 30. November zu bewerkſtelligen, damit die Verwaltung in dem Abſchluſſe der Bücher nicht aufgehalten werde.

München, 27. October 1843.

Die Adminiſtration der Bayer. Hypotheken- und Wechſelbank.

Simon Frhr. v. Eichthal.

Aus Auftrag: die Agentſchaft Bayreuth.

Julius Münch.

Nicht Amtliche Artikel.

Henriette Aub aus Fürth

empfiehlt ihr wohlaſſortirtes Putzwaarenlager, als: Seidenſammthüte mit franzöſiſchen Blumen zu 7 fl., Putzhüte von den neueſten façonirten Seidenzeugen, ſowie Struppenhüte von 3 fl. bis 6 fl., auch ſehr elegante Putz- und Negligéehäubchen, Damen-Chemiſſetts, Blumen ꝛc. ꝛc. Logirt bei Herrn Elkan Würzburger in der Schiller'ſchen Apotheke und trifft Donnerſtag hier ein, damit die verehrten Damen Freitag ſchon das Lager in Augenſchein nehmen können.

Wegen des Beſuchs einer andern Meſſe, die mich veranlaßt, ſchon am 13ten d. wieder abzureiſen, werde ich ſchon am 8ten hier eintreffen und am 9ten bereits feil halten.

Doris Dürr.

Ich bin geſonnen, mein dahier im hl. Kreuz gelegenes Anweſen, beſtehend aus einem Wirthſchaftsgebäude nebſt Felſenkeller, Garten und nahe gelegenem Stadel um billigſten Preis und zwar weit unter dem Werth zu verkaufen.

Hiezu wird Termin auf Montag den 13ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr im Lokale anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Das Ganze kann ſtündlich eingeſehen und das Nähere in meiner Wohnung Nr. 655 in der Jägerſtraße erfragt werden.

Bayreuth, 4. November 1843.

Daßio, Bierwirth und Traiteur.

Seit 10 Monaten liegt bei Unterzeichnetem ein Sack gekämmte Schaafwolle, wozu ſich bisher kein Eigenthümer meldete. Der mir unbekannte Eigenthümer, welcher ſich darüber ausweiſen kann, kann dieſelbe gegen meine Auslagen in Empfang nehmen.

Breitenbrunn bei Wunſiedel, den 2. November 1843.

Chriſtoph Ziegler, Spinnereibeſitzer.

(Stellegeſuch.) Ein Scribent, der mehrere Jahre auf Königl. und gutsherrl. Rentämtern und Gerichten ſelbſtſtändig arbeitete, in allen Branchen, namentlich rentamtlichen, wohl routinirt iſt, worüber er ſich, ſo wie über ſein ſittlich gutes Verhalten genügend durch Zeugniſſe ausweiſen kann, wünſcht baldigſt ſeine dermalige Stelle zu verändern. Gefällige Anfragen, mit A. B. beſorgt die Redaction dieſes Blattes.

(Logis-Vermiethung.) Eine — die ſchönſte Ausſicht bietende — freundliche Wohnung, beſtehend in 6 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, 2 Küchen mit großem geräumigen Vorplatz, Holzlege, Keller, Mitgebrauch der Waſchküche und des Bodens; auf Verlangen auch Garten-Antheil, Sogleich, oder auch erſt auf Lichtmeß zu vermiethen, bei J. Wertheimber, Opernſtraße.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 135. Bayreuth, Sonnabend am 11. November 1843.

Inhalt:

Inſtruirung und Vorlage der Collektegeſuche. — Geognoſtiſche Reiſe des Naturforſchers Dr. Schimper durch Bayern. — Verleihung von Spitalpfründen. — Einſendung des Jahresberichts über die öffentliche Sicherheit pro 18$\frac{42}{43}$. — Vorfinden falſcher 6 Kr. Stücke. — Beſchlagnahme von Druckſchriften. — Polizeiliche Vorſchriften für den Beſuch des Königl. Hofgartens in Bayreuth. — Material-Rechnung pro 18$\frac{42}{43}$. — Aſſignirte a conto Zahlungen der K. Kreis-Kaſſe. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Inſtruirung und Vorlage der Collektegeſuche betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken wird die wegen Inſtruirung und Vorlage der Collektegeſuche ergangene höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 3ten d. Mts. in nachſtehendem Abdrucke zur genaueſten Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 7. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Miniſterium des Innern.

Es iſt zu wiederholten Malen wahrgenommen worden, daß Collektegeſuche wegen auſſerordentlicher, eine ſchnelle Hilfe erfordernder Unglücksfälle, von den betreffenden Behörden theils unvollſtändig inſtruirt, theils verſpätet zur Vorlage kamen, ſo daß der für die Hilfeleiſtung vorzugsweiſe entſcheidende Moment nicht ſelten hiebei verſäumt wurde.

Die Königl. Kreis-Regierung wird daher beauftragt, die Königl. Polizeibehörden auf dieſen Uebelſtand aufmerkſam zu machen, und dieſelben zur vollſtändigen und möglichſt raſchen Inſtruirung und Vorlage ſolcher Collektegeſuche mit allem Nachdrucke anzuweiſen.

München, den 3. November 1843.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
von Abel.

Digitized by Google

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die geognoſtiſche Reiſe des Naturforſchers Dr. Karl Schimper durch Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch öffentliches Ausſchreiben vom 28. April 1840 ſind in Folge Miniſterial-Entſchließung vom 25ſten deſſelben Monats die ſämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken beauftragt worden, dem Naturforſcher Dr. Karl Schimper, welcher in Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen eine geognoſtiſche Reiſe durch Bayern unternehmen ſollte, zu Ausführung ſeines Unternehmens zweckdienliche und angemeſſene Unterſtützung zu gewähren, und bei ſeinen geognoſtiſchen Wanderungen jeden etwa erſoderlichen Schutz, ſowie jede ſonſtige zu Erfüllung ſeiner Aufgabe dienliche Erleichterung nach ſeinen Wünſchen möglichſt zuzuwenden.

Nachdem der dem Dr. Karl Schimper von Seiner Königlichen Hoheit ertheilte Auftrag ſeit längerer Zeit beendigt und hierüber dem K. Miniſterium des Innern nunmehr höchſte Eröffnung zugekommen iſt, ſo wird in Gemäßheit neuerlicher Miniſterial-Entſchließung vom 4ten d. Mts. das erwähnte Ausſchreiben vom 25., resp. 28. April 1840 außer Wirkſamkeit geſetzt, und werden die ſämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken hievon verſtändigt.

Bayreuth, den 10. November 1843.

Präſidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die Magiſtrâte und Armenpflegſchaftsräthe zu Bayreuth, Bamberg und Hof, dann ſämmtliche Königl. Land- und Herrſchaftsgerichte von Oberfranken.
(Die Verleihung von Spitalpfründen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche den durch dieſſeitige Entſchließung vom 6ten v. Mts. im bezeichneten Betreffe — vid. Nr. 121 des Kreis-Intelligenzblattes — abgeforderten Bericht noch nicht erſtattet haben, werden angewieſen, denſelben binnen 8 Tagen ohnfehlbar bei unterzeichneter K. Stelle zur Präſentation zu bringen.

Bayreuth, den 6. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Einſendung des Jahresberichts über die öffentliche Sicherheit pro $18\frac{42}{43}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nur wenige von den Diſtrikts-Polizeibehörden haben den durch Entſchließung vom 16. April 1834 vorgeſchriebenen und in den Geſchäftskalender aufgenommenen Jahresbericht über die öffentliche Sicherheit pro $18\frac{42}{43}$ bis jetzt erſtattet.

Die hierin Säumigen werden daher aufgefordert, dieſen Rückſtand binnen 14 Tagen unfehlbar zu erledigen.

Bayreuth, den 7. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Das Vorfinden falſcher 6 Kr. Stücke betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Nachſtehendem wird das Ausſchreiben der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 3ten laufenden Monats — das Vorfinden falſcher 6 Kr. Stücke betr. — zur Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlicht. Bayreuth, den 6. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

* * *

Ansbach, den 3. November 1843.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der Wohnung eines wegen Verdachts des Falſchmünzens inhaftirten Individuums von Mitteleſchenbach, K. Landgerichts Heilsbronn, wurden bei der gerichtlichen Hausſuchung falſche 6 Kr. Stücke vorgefunden, welche nach der Erklärung von Sachverſtändigen aus Meſſing fabricirt, mit engliſchem Zinn überzinnt und an dem Klang, wie an der Farbe des Metalls, dann an dem unvollkommenen Gepräge nicht ſchwer als unächt zu erkennen ſind.

Ein einziges Stück wurde aus Kupfer beſtehend, befunden, indeſſen geben die vorgefundenen Kupfer-Abſchnitte, welche genau in die Form eines 6 Kr. Stücks paſſen, der Vermuthung Raum, daß eine größere Anzahl der bezeichneten Scheide-Münzen auch aus dieſem Metalle gefertigt worden ſeyen.

Für den Fall, daß ſolche Münzen in Umlauf ſeyn ſollten, wird das Publikum vor deren Annahme gewarnt, den Polizeibehörden aber der Auftrag ertheilt, wegen deren Verbreitung alsbald geeignete Spähe eintreten zu laſſen, und im Entdeckungsfalle vorſchriftsgemäß zu verfahren.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

An die K. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beſchlagnahme einer Druckſchrift betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 27ſten v. Mts. iſt die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage von dem K. Stadtkommiſſariate Regensburg verfügte, von der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgeſetzte Beſchlagnahme der Schrift: „die Reformation überhaupt und ihre Einführung in Regensburg insbeſondere. Eine kritiſche Beleuchtung der bei Julius Heinrich Demmler erſchienenen Feſtſchrift zum 300jährigen Jubiläum der völligen Einführung des evangeliſchen Gottesdienſtes in Regensburg von Anton Weſtermayer, Prediger an der Domkirche. Regensburg 1843. Verlag von G. Joſ. Manz" mit dem Beifügen beſtätiget worden, daß demnach deren Confiskation nebſt dem Verbote derſelben einzutreten habe.

Es wird dieſes zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, am 4. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

Digitized by Google

An die K. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Beſchlagnahme der Druckſchrift: Teutſche Gaſſenlieder von Hoffmann von Fallersleben. Zürich und Winterthur. Verlag des literariſchen Comptoirs 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 30ſten v. Mts. iſt die auf den Grund des §. 1. der III. Verfaſſungs-Beilage verfügte, von der K. Regierung der Pfalz fortgeſetzte Beſchlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckſchrift beſtätiget worden.

Es wird dieſes mit dem Bemerken, daß demnach die Confiskation nebſt dem Verbote dieſer Schrift einzutreten habe, zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die polizeilichen Vorſchriften für den Beſuch des Königl. Hofgartens in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterzeichnete K. Kreisſtelle ſieht ſich wiederholt veranlaßt, auf die am Eingang in den K. Hofgarten dahier angehefteten polizeilichen Vorſchriften für den Beſuch deſſelben aufmerkſam zu machen, mit dem Beifügen, daß die neuerlich für den K. Hofgarten aufgeſtellte Wachtmannſchaft angewieſen iſt, jeden Uebertreter dieſer Vorſchriften anzuhalten und nach Umſtänden der Polizeibehörde anzuzeigen, oder ihn an dieſelbe abzuliefern.

Bayreuth, den 8. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Vetterlein.

Fürlinger.

An ſämmtliche Forſtämter von Oberfranken.
(Material-Rechnung pro $18\frac{42}{43}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Forſtämter, welche mit ihrer Material-Rechnung pro $18\frac{42}{43}$ noch im Rückſtand ſind, werden hiermit angewieſen, dieſe mit ſämmtlichen Schlagregiſtern

binnen 14 Tagen

bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 3 Reichsthalern anher einzuſenden.

Bayreuth, den 6. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Vetterlein.

Fürlinger.

Digitized by Google

Da von vielen Königl. Rentämtern die Zurechnungen der von der unterzeichneten Kreis-Kaſſa aſſignirten a conto Zahlungen oft ſehr ſpät realiſirt werden, ſo ergehet hiemit an ſämmtliche Königl. Rentämter die dringende Aufforderung, die pro $18\frac{42}{43}$ noch rückſtändigen Zurechnungen, und vorzugsweis jene von Kreisfonds, eheſtens hieher einzuſenden.

Bayreuth, den 6. November 1843.

Königliche Kreis-Kaſſa von Oberfranken.

Degen. Engertsberger.

Dienſtes-Nachrichten.

Von Königl. Regierung wurde:

1) die Schulſtelle zu Födnitz dem Schulverweſer Winterſtein in Schwarzenbach am Wald,

2) die Schulſtelle zu Birnbaum dem Schulverweſer Döring in Wilhelmsthal

übertragen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Führung des bayeriſchen Ellenmaaßes betr.)

Die beſtehende Verordnung, wornach ſich beim Betrieb des Schnittwaarenhandels nur des bayeriſchen Ellenmaaßes bedient werden darf, wird beim Eintritt der dießjährigen Martini-Meſſe zur genaueſten Darnachachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Jeder Dawiderhandelnde hat nicht nur die Confiskation des gebrauchten Ellenmaaßes, ſondern auch eine Geldſtrafe von Zehn Thalern unnachſichtlich zu gewärtigen. Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche ein bayeriſches Ellenmaaß führen, auf welchem das Bayreuther- oder ſonſt ein Ellenmaaß mit Dinte, Bleiſtift, Einſchnitten, Stiften, oder wie immer angezeigt iſt.

Die Markt-Inſpection, ſo wie das geſammte polizeiliche Aufſichts-Perſonale ſind zur genauen Ueberwachung vorſtehender Anordnungen geſchärfteſt angewieſen worden.

Bayreuth, am 3. November 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

v. Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Dienſtbotenweſen betr.)

Hinſichtlich der Aufnahme und Entlaſſung der Dienſtboten werden nachſtehende Beſtimmungen zur allgemeinen Nachacht hierdurch wiederholt bekannt gemacht.

1) Sämmtliche Dienſtherrſchaften werden hierdurch aufgefordert, ihre Dienſtboten, welche gegenwärtig noch mit keinen Dienſtbüchern verſehen ſind, anzuweiſen, ſich binnen 8 Tagen in dem Verhörzimmer des Stadt-Magiſtrats um deren Abgabe zu melden.

2) Für die Zukunft darf kein Dienſtbote ohne Dienſtbuch und ohne, daß ſolches vor dem Austritt des Dienſtes der unterzeichneten Polizeibehörde vorgelegt und viſirt worden iſt, von der Herrſchaft angenommen werden. Wer dagegen handelt, hat Einen Thaler Strafe zu gewärtigen.

3) Das Dienſtbuch darf nicht dem Dienſtboten zum Aufbewahren überlaſſen werden, ſondern iſt während der Dienſtzeit von der Herrſchaft ſelbſt in Verwahrung zu nehmen.

4) Dienſtboten, welche ohne Anzeige bei dem Magiſtrat, ihren Dienſt verlaſſen oder verändern, ſo wie diejenigen, welche zwar in ihrem bisherigen Dienſt bleiben, aber zur Zeit noch kein Dienſtbotenbuch haben, und ſich ſolches innerhalb der unter Nr. 1 vorgeſchriebenen 8tägigen Friſt nicht verſchafft haben, werden mit 24 bis 48ſtündigem Arreſt beſtraft.

5) Tritt ein Dienſtbote unter dem Ziel mit oder ohne Wiſſen der Herrſchaft aus dem Dienſte, ſo hat letztere ſogleich die Anzeige davon zu machen, damit jede Pflichtwidrigkeit ſogleich geahndet, und einem beſchäftigungsloſen, zu Müſſiggang und anderm Uebel führenden Leben, vorgebeugt werde.

Sind die ohne hinreichende Urſache pflichtwidrig ausgetretenen Dienſtboten auswärtige, ſo werden ſolche, wenn ſie die Dienſtherrſchaft nicht mehr einnehmen will, ſofort aus der Stadt geſchafft, einheimiſche aber ſollen durch angemeſſene Zwangsmittel zur Correktion gebracht werden.

6) Wer ohne Erlaubniß der unterzeichneten Behörde einem aus dem Dienſt getretenen Dienſtboten Aufent-

Digitized by Google

halt verſtattet, wird nach Umſtänden mit Geld oder Arreſt beſtraft werden.

7) Dienſtboten, welche ſich an zwei Herrſchaften zu gleicher Zeit verdingen, werden für den erſten Fall mit 24ſtündigem Arreſt beſtraft und müſſen in die Dienſte desjenigen zurücktreten, an den ſie ſich zuerſt verdungen haben.

8) Sehr häufiger Dienſtwechſel, ſo wie ſchlechte Zeugniſſe werden Unterſuchungen veranlaſſen, die, wenn Warnungen nichts fruchten, ſtrenge Maaßregeln gegen leichtſinnige Dienſtboten zur Folge haben werden.

9) Die ausgeſtellten Zeugniſſe, rückſichtlich deren man von Seiten der Dienſtherrſchaft erwartet, daß ſolche der Wahrheit gemäs und ſo ausgeſtellt werden, wie dies in der jedem Dienſtbotenbüchlein vorgedruckten Inſtruktion vorgeſchrieben iſt, ſollen dazu benützt werden, ſchlechte Subjekte aus der dienenden Klaſſe, welche das Verderben mancher Familien ſind, möglichſt zu entfernen.

Sämmtliche Diſtrikts-Vorſteher hieſiger Stadt haben auf den genauen Vollzug dieſer, eine beſſere Zucht der Dienſtboten bezweckende Anordnung ſorgſam zu wachen. Die Magiſtratsdiener ſind überdies angewieſen, jeden Contraventions-Fall ſofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 2. November 1843.

Der Stadt-Magiſtrat, als Polizei-Senat.
v. Hagen.

Bekanntmachung.

Am Freitag und Sonnabend den 17. und 18. November werden im Königl. Forſtrevier Langenweil, Walddiſtrikt Langenweiler Wald:

50 Stück Bauſtämme,
675 Stück Blöcher,
241 Klaſter Scheitholz,

der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt.

Kaufsluſtige, welche dieſes Material noch vorher einſehen wollen, haben ſich deshalb an den Kgl. Revierförſter Liebeskind zu Langenweil zu wenden, und übrigens an obigen Tagen in Frankenhaag beim Wirth Schoberth bis 10 Uhr zu erſcheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Bayreuth, den 9. November 1843.

Königliches Forſtamt.
Bei Beurlaubung des Kgl. Forſtmeiſters.
Kadner.

Zur Einnahme der Landwehr-Relutionsbeiträge für das Etatsjahr 18⁴³⁄₄₄ iſt Termin auf

Dienſtag den 21. November l. Js.

im Rathhauſe dahier anberaumt, was den Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 8. November 1843.

Die Oekonomie-Commiſſion des K. Landwehr-Bataillons.
Kiesling, Landwehr-Hauptmann. Bracker, Landwehr-Quartiermeiſter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden folgende dem Metzgermeiſter Andreas Kohl dahier gehörigen Grundſtücke:

ein Wohnhaus in der Wunſiedler Straße, mit dazu gehörigem Gemüßgarten,
ein Stadel beim Gottesacker,
1⅞ Tagwerk Holzgemeindetheil ober der Sutten,
1⅞ Tagwerk dergl. am Förmitzer Weg,
3½ Tagwerk dergl. bei der Sandgruben,
1⅞ Tagwerk Hut am Förmitzer Weg,
¼ Tagwerk Feld im vorderen Brand,
der 5te Antheil von der Mittelwieſe,
¼ Tagwerk Buſchholz im Buchenberg,
⅜ Tagwerk Feld in der Dürr,

öffentlich verkauft. Da Termin hiezu auf den

18. November curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, ſo werden Kaufsliebhaber aufgefordert, ſich in demſelben hier einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben, den Hinſchlag aber nach den Vorſchriften des Hypothekengeſetzes und der Exekutionsordnung zu gewärtigen.

Kirchenlamitz, am 20. October 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Beck.

Digitized by Google

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. November bis 8. December 1843.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Lth. — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 7 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 15 Loth — Quint.; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 22 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 4 Pfd. 29 Loth 3 Quint.

4) Römiſches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 21 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 11 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 1 Lth. — Qt.

5) Gemiſchtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 26 Loth 2 Quint, ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 21 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 15 Lth. 3 Qt.

II. Mehl

Eine Maas Mundmehl koſtet 8 kr. 2 pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 7 kr — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 23 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 17 kr. 2 pf; eine Maas der Mittel-Gerſte 11 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerſte 10 kr. 3 pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 6 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 12 kr. 3 pf.; eine Maas Gerſtengries 5 kr. — pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 4 kr. — pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 7 kr. 3 pf.; eine Maas Hierſe 11 kr. — pf.; eine Maas Haidel 10 kr. — pf.

IV. Fleiſch.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 11 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 8 kr. — pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 12 kr. 2 pf.; ein Ochſenfuß 10 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kalbfleiſches 7 kr. — pf.; ein Kalbskopf 13 kr — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 23 kr — pf.; ein Gekrös 9 kr. — pf.; ein Paar Pries 8 kr — pf.; 4 gebrühte Kälberfüſſe 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 9 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 12 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 17 kr. — pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. 2 pf.; ein Pfund Preſſack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleiſch 9 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleiſch 9 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 7 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. 3 pf.; ein Pfund Gaisfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet 6 kr. — pf.; eine Maas Winterbier 5 kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 8 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtet 24 kr.; ein Pfund gegoſſene Lichter 26 kr.; ein Pfund Saife 22 kr.; ein Pfund rohes Unſchlitt 15 kr. — pf.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 23 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat October 1843.

Ein Scheffel Waizen koſtete 17 fl. 24 kr. bis 19 fl. 48 kr.; ein Scheffel Roggen 12 fl. — kr. bis 15 fl. 6 kr.; ein Scheffel Gerſte 10 fl. 30 kr. bis 14 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 6 kr. bis 6 fl. 21 kr; ein Scheffel Erbſen 13 fl. 30 kr. bis 17 fl. 24 kr.; ein Scheffel Linſen 12 fl. 30 kr. bis 16 fl. 30 kr.; ein Mez Kartoffel — fl. 40 kr. bis 1 fl. — kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu koſtete — fl. 45 kr. bis 1 fl. 6 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 11 fl. 15 kr. bis 15 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. — kr. bis 10 fl. 15 kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfd. Hechte 15 kr. bis 16 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfiſche — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weiß-

Digitized by Google

fiſche 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln 18 kr. bis 19 kr.; ein Schock Krebſe 18 kr. bis 36 kr.

Eine Gans koſtete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 15 kr.; eine Ente 36 kr. bis 44 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 28 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 16 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 6 kr.; ein Haaſe — fl. 40 kr. bis — fl. 56 kr.; ein Schnepſe — fl. 30 kr. bis — fl. 33 kr.; ein Rebhuhn 12 kr. bis 18 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 46 kr. bis 52 kr.; ein Pfund Butter 23 kr. bis 28 kr.; 4 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr. Bayreuth, den 8. November 1843.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.

Zimmerer, Sekr.

Nicht Amtliche Artikel.

F. Kriegsmann,

Opticus aus Burghaslach in Bayern,
iſt mit ſeinem vollſtändigen, ſelbſt verfertigten
optiſchen Waaren-Lager,
enthaltend alle Sorten Augengläſer, Thermometer nach Reaumur und Fern, und optiſche Inſtrumente, dahier angekommen, empfiehlt ſich einem hohen Adel und verehrlichen Publikum zu gefälligem Zuſpruche mit dem Anfügen, daß er als praktiſcher Okuliſt im Stande iſt, ſogleich bei Anſicht der fehlerhaften Augen die, für dieſelben erforderlichen Gläſer zu beſtimmen, und daß er billige Preiſe zu machen verſpricht.

Auch nimmt derſelbe ſchadhafte Inſtrumente zum Repariren an. — Auf Verlangen kommt er auch in die Wohnungen. — Empfohlen von vielen berühmten Aerzten.

Sein Aufenthalt dauert während des Marktes und ſein Logis iſt im Gaſthofe zum goldenen Adler, Zimmer Nr. 2 im erſten Stock.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 7. November. Der Oekonom Johann Adam Prechtel in St. Georgen, mit Barbara Hübner aus Buchhof.

Geborne.

Den 2. November. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 4. Nov. Der Sohn des Schullehrers Fiſcher dahier.

— — Die Tochter des Königl. Rechnungs-Commiſſairs Speckner dahier.

Den 5. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 7. Nov. Der Sohn des Feldwebels Malm, im Kgl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling.

— — Der Sohn des Zimmergeſellen Götz dahier.

Den 8. Nov. Die Tochter des K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktors Freiherrn von Waldenfels dahier.

— — Die Tochter des Mälzers Schmidt.

Geſtorbene.

Den 1. November. Die Ehefrau des Fuhrbauers Küfner im Neuenwege, alt 73 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 2 Jahre, 1 Monat und 13 Tage.

Den 2. Nov. Die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeiſters Popp, alt 50 Jahre.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Schloſſermeiſters Gaab dahier, alt 49 Jahre, 2 Monate und 28 Tage.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Schloſſermeiſters Henſel in St. Georgen, alt 78 Jahre, 8 Monate.

Den 3. Nov. Jungfrau Kunigunda Erhardine Dorothea Wagenführer, Bürgers und Kaminſegers-Tochter aus Hof, alt 29 Jahre, 3 Monate und 4 Tage.

— — Die Ehefrau des Maurergeſellen Reuſchel in der Altenſtadt, alt 38 Jahre.

Den 4. Nov. Die Maurergeſellen-Wittwe Keller in St. Georgen, alt 77 Jahre.

Den 5. Nov. Die Tochter des Bürgers und Seifenſiedermeiſters Speckner dahier, alt 2 Jahre, 8 Monate und 25 Tage.

Den 7. Nov. Die Tochter des Taglöhners Keller im Neuenwege, alt 8 Jahre, 2 Monate und 5 Tage.

Den 8. Nov. Der Sohn des Steinhauers Raithel im Neuenwege, alt 3 Jahre und 6 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 1 Jahr, 4 Monate und 24 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 136. Bayreuth, Dienſtag am 14. November 1843.

Inhalt:

Zur Vertheilung der Zoll-Revenuen vorzunehmende Volkszählung. — Neueſtes öſterreichiſches Contumaz-Regulativ. — Lithographiſche Darſtellungen bayeriſcher Fürſten- und Regententhaten. — Vertheilung des Staatsbeitrages ad 30,000 fl. pro 18$\frac{42}{43}$ für die proteſtantiſchen Pfarrwittib- oder Pfarrers-Doppelwaiſen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die zur Vertheilung der Zoll-Revenüen vorzunehmende Volkszählung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach höchſtem Reſcripte des K. Miniſteriums des Innern vom 4. November 1843, Nr. 28,408 ſoll in Gemäßheit der Zollvereinigungs-Verträge im Laufe des Monats December dieſes Jahres eine neue Zählung der Bevölkerung in ſämmtlichen Vereinsſtaaten zum Behufe der Vertheilung der Zollvereins-Revenüen vorgenommen werden.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden werden daher aufgefodert, dieſe Zählung nach Maßgabe der Inſtruktion vom 5. December 1834 (Ausgeſchrieben in der Beilage des Kreisblattes vom Jahre 1834 Nr. 147) und vom 5. November 1837 (Ausgeſchrieben in der Beilage des Kreisblattes vom Jahre 1837 Nr. 194) die zur Vertheilung der Zollrevenüen vorzunehmende Volkszählung betreffend, ungeſäumt anzuordnen, und darauf zu halten, „daß dieſelbe überall am 1. December 1843 begonnen, im Laufe dieſes Monats vollendet und das Reſultat bis zum 15. Januar 1844 in den vorgeſchriebenen Ueberſichts-Tabellen bei der unterfertigten K. Regierung zur Vorlage gebracht ſind.

Die pünktlichſte Einhaltung des geſetzten Termins wird unter allen Bedingungen erwartet.

Erfahrungen, die hier und da bei der letzten Zählung im December 1840 hervorgetreten, haben das Kgl. Miniſterium veranlaßt, folgende Bemerkungen über die Ausführung dieſes wichtigen Geſchäfts zu machen.

Die Zählung darf nicht blos mittelſt Benützung der vorliegenden Aufſchreibungen über die Einwohner-Conſcription vollzogen werden, ſondern ſie erfodert eine ſpezielle Aufnahme der Einwohner jedes einzelnen Hauſes nach dem der Inſtruktion vom 5. November 1837 beigegebenen Formulare, woraus dann erſt die Bevölkerungsliſte des Ortes zuſammenzuſtellen iſt. Die Civil-Conſcriptionsbögen mögen einerſeits zur Controlle dieſer Spezialaufnahme dienen, ſo wie andererſeits ſie durch dieſe Zählung von Haus zu Haus manche erwünſchte Ergänzung und Berichtigung finden werden.

Das Geſchäft der Zählung haben die Diſtrikts-Polizeibehörden genau zu überwachen und durch Nachzählung, die ſie in einzelnen Häuſern anordnen, Controlle der genauen Bevölkerungsaufnahme zu üben, läſſig vorgenommene Spezialzählungen aber unverweilt wiederholen und berichtigen zu laſſen.

Digitized by Google

Bezüglich der Zählung der Militärperſonen werden die Diſtrikts-Polizeibehörden erinnert, daß nur Charakteriſirte oder à la suite angeſtellte, ſowie die penſionirten, und die bei Civilſtellen praktizirenden Offiziere und Beamten mit ihren Familien, ſoweit ſie nicht zum aktiven Militärdienſte temporär verwendet ſind, die Civilarbeiter aber bei Militäranſtalten und die dem Civilſtande angehörigen Dienſtboten der Militärperſonen mit der Civilbevölkerung zu zählen ſind, indem die von den Militärbehörden vorzunehmende Zählung ſich lediglich auf die im aktiven Dienſte befindlichen Militärperſonen und ihrer Familien mit Einrechnung der ſämmtlichen Beurlaubten erſtreckt.

Unter das von auswärts angezogene Geſinde, dann die Geſellen, die am Orte in Arbeit ſtehen, ſind auch auswärtige Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Taglöhner aller Art, die am Orte Beſchäftigung haben, zu rechnen.

Unter die am Orte wegen Unterrichts und Bildung ſich Aufhaltenden ſind nicht blos Schüler und Studierende an wiſſenſchaftlichen und techniſchen Lehranſtalten und Penſionäre (daher auch bei Familien in Koſt und Pflege befindliche Perſonen) woher ſie ſeyn mögen, zu rechnen, ſondern auch auswärtige Eleven der Kunſtſchulen.

Mit beſonderer Sorgfalt iſt die Norm Ziffer 3. c. der Inſtruktion vom 5. December 1834 zu berückſichtigen.

Unter die eben daſelbſt lit. d. aufgeführten, des Erwerbs wegen im Lande ſich aufhaltenden Fremden ſind auch alle Künſtler und Literaten zu zählen, welche auch nur ihrer Studien wegen im Lande verweilen, da ſie bereits nach Ziffer 3. lit. b. zu zählen wären.

Handelsreiſende ſind, als des Erwerbs wegen im Lande verweilend, unbedingt zu zählen. Auswärtige Familien, die am Orte auch noch nicht ein Jahr lang ſich aufhalten, aber für die Bildung ihrer Angehörigen die Anſtalten und Lehrer des Ortes benützen, werden zur Zählung gezogen nach Ziff. 3. b.

In Bezug auf die eigentlichen Reiſenden und diejenigen Fremden, welche noch nicht über 1 Jahr im Lande ſich aufhalten, iſt hiernach genau Acht zu haben, ob ſie nicht, ſey es durch ihre Benützung der beſtehenden Bildungsanſtalten, oder durch ihren Erwerb, denjenigen angehören, welche zu zählen ſind.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden haben ihre Vollzugs-Organe, namentlich die Orts-Vorſteher, Diſtrikts-Vorſteher in den Städten und die Gemeindeſchreiber, ungeſäumt zu verſammeln, dieſelben gehörig zu inſtruiren, ſich dadurch den richtigen Vollzug zu ſichern und den Beginn der Zählung mit dem 1. December 1843 anzubefehlen, bis wohin die noch erfoderlichen Vorbereitungen, als die Herſtellung der Formularien ꝛc. vollendet ſeyn müſſen.

Die Unions-Volkszählung vom Jahre 1840 iſt den bezüglichen Diſtrikts-Behörden zum erfoderlichen Gebrauche bereits ſchon zugeſchloſſen worden oder eben in der Hinausgabe begriffen.

Schlüſſig werden die Diſtrikts-Polizeibehörden auch aufmerkſam gemacht, daß die dießjährige Zählung mit dem Ergebniß des Jahres 1840 verglichen werden muß und da, wo ſich auffallende Differenzen ergeben ſollten, dieſen auf den Grund zu ſehen und in der Haupt-Zuſammenſtellung oder in dem Begleitungsberichte die Aufklärung hierüber beizufügen iſt, damit ſolche nicht durch beſondere Entſchließungen erſt ſpäter eingeholt werden müſſen.

Bayreuth, den 9. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

Bekanntmachung.

(Das neueſte öſterreichiſche Contumaz-Regulativ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit hohen Reſcripts vom 20. October 1843 wird das nachſtehende neue öſterreichiſche Contumaz-Regulativ, Trieſt vom 4. März 1843 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

Digitized by Google

Die K. K. Regierung des öſterreichiſch-illyriſchen
Litorale
an das K. K. öſterreichiſche Konſulat.

Durch K. K. Hofkanzlei-Dekret vom 16. Februar d. Js., Nr. 33,573 — 1984. wurde die gegenwärtig beſtehende Contumaz-Ordnung außer Wirkung geſetzt, und das nachſtehende Reglement zur genauen Darnachachtung vorgeſchrieben:

A. **Patente brutta** (Patente brute) Woher immer.

Schiffe und Perſonen, einſchlüßig der 3 Durchlüftungs-Tage	28	Tage.
Anſteckungsfähige Waaren mit der Ausladung im Lazareth	32	„
Die Reiſenden, Capitäne und Schreiber der Schiffe, wenn ſie ſogleich in das Lazareth eintreten	24	„
Wenn ſie ſich der Entkleidung 12 Stunden nach der Contumaz-Erklärung unterwerfen	21	„
Gegen das Ende der Contumaz	23	„
Kriegsſchiffe mit anſteckungsfähigen Waaren mit der Ausladung derſelben	20	„

B. **Patente tocca** (Patente touchée) Woher immer.

Schiffe und Perſonen	18	„
Anſteckungsfähige Waaren, wie oben	22	„
Reiſende, wie oben	16	„
Wenn ſie ſich gleich Anfangs der Entkleidung unterwerfen	13	„
Wenn dieß zu Ende geſchieht	15	„
Kriegsſchiffe, wie oben	15	„

C. **Patente netta** (Patente nette).

I. Aus der Türkei.

1te Gegend. (Alle europäiſchen und aſiatiſchen, an das Meer gränzenden Provinzen, namentlich die Ausgänge der europäiſchen Türkei, von Kleinaſien und des türkiſchen Archipels).

Schiffe und Perſonen	11	Tage.
Anſteckungsfähige Waaren, wie oben	17	„
Reiſende, wie oben	9	„
Mit der anfänglichen Entkleidung	6	„
„ „ Entkleidung am Ende	8	„
Kriegsſchiffe, wie oben	8	„

2te Gegend. (Soria, Tarſo und Adana.)

Schiffe und Perſonen	14	„
Waaren, wie oben	20	„
Reiſende	12	„
Mit der Entkleidung Anfangs	9	„
„ „ „ am Ende	11	„
Kriegsſchiffe, wie oben	12	„

3te Gegend, nemlich Egypten, wie durch das Patente netta von der Türkei.

Schiffe und Perſonen	16	Tage.
Anſteckungsfähige Waaren, wie oben	21	„
Reiſende, wie oben	14	„
Mit der anfänglichen Entkleidung	11	„
„ „ Entkleidung am Ende	13	„
Kriegsſchiffe, wie oben	15	„

Digitized by Google

II. Von den joniſchen Inſeln, Griechenland und Algerien.

Freie Pratica, wenn die Patentes nettes durch ein Conſular-Atteſt erprobt ſind; wenn indeſſen das Schiff unter ſeiner Ladung Flockſeide oder Lumpen hätte, dann wird einer 7tägigen Contumaz, ſowohl die Ladung, als auch die Reiſenden, und die der Lazareth-Reinigung Unterworſenen unterſtellt.

III. Chriſtliche Häfen des ſchwarzen und des Azow'ſchen Meeres, ſowie auch die Mündungen der Donau, welche in gedachte Meere ausmünden.

Wenn ein Schiff erproben kann, aus einem chriſtlichen Hafen mit freier Pratica ausgelaufen zu ſeyn, und nach ſeiner Abreiſe nirgend verkehrt zu haben, ſo wird die Contumaz auf 7 Tage für Schiffe, Perſonen und nicht anſteckungsfähige Waaren feſtgeſetzt.

Die Ladung der anſteckungsfähigen Gegenſtände wird mit ihrer Ausladung im Lazareth einer 14tägigen Contumaz unterſtellt.

Wenn aber das Schiff mit aufgehobener Pratica aus chriſtlichen Häfen ausgelaufen iſt, und ſeit ſeiner Abreiſe keine Verbindung gepflogen, und nachdem es von ſeiner erſten Fahrt über Conſtantinopel ein Patente brutta oder tocca mitgebracht hat, wird dasſelbe nach ſeiner Ankunft dahier einer 18tägigen Contumaz nach der Ausladung des Anſteckungsfähigen für eine 25tägige Reinigung beſtimmten und einer 10tägigen, nach der Ausladung des Anſteckungsfähigen für eine 17tägige Reinigung beſtimmten, wenn es ein Patente netta darüber beigebracht hat, unterzogen. Dieß gilt aber nur von öſterreichiſchen Schiffen.

IV. Die öſtlichen und weſtlichen Küſten von Afrika, die Küſten des mittäglichen und ſüdöſtlichen Aſiens, dann Ozeanien.

Die aus jenen Gegenden Kommenden haben freien Zutritt, wenn ſie mit einem Patente netta verſehen ſind, und wenn dieſes Dokument von einer, einer europäiſchen Regierung angehörigen, und dieſer unterworfenen Behörde ausgegangen iſt, indem ſie wegen ihrer Seltenheit, und wegen des Umſtandes, daß die klimatiſchen Verhältniſſe jener Gegenden nicht zur Hervorbringung und Fortpflanzung der Peſt geeignet ſind, deshalb auch nicht unter die Contumaz-Ordnung aufgenommen wurden.

In Betreff der Patentes nettes einer nicht europäiſchen Regierung iſt ſich einer Contumaz von 5 Tagen mit der Durchlüſtung der anſteckungsfähigen Waaren am Bord zu unterziehen. Was die Contumaz-Maßregeln gegen das gelbe Fieber betrifft, ſo iſt für die Zukunft nachſtehendes Schema zu beobachten:

Patente netta, wie bis jetzt freier Zutritt,

„	tocca	5 Tage.
„	brutta mit dem Ausladen der Waaren im Lazareth . .	10 „
„	aggravata (soupçonnée) mit dem Ausladen der Waaren im Lazareth	15 „

Dieſes wird dem K. K. Conſulate zur Vorſchrift und Darnachachtung mitgetheilt.

Trieſt, den 4. März 1843.

Anmerkung.

Patente brutta (Patente brute) Geſundheits-Paß oder Patent, welches bekundet, daß an dem Orte, von wo das Schiff ausgelaufen, oder doch in deſſen Nähe, wirklich die Peſt herrſcht.

Patente tocca (Patente touchée) Geſundheits-Paß, wodurch verſichert wird, daß der Ort, von dem das Schiff kommt, geſund iſt, jedoch Schiffe aus verdächtigen Orten dort angekommen ſind.

Patente netta (Patente nette) Geſundheits-Paß, welcher verſichert, daß der Ort, von dem das Schiff ausgelaufen, völlig geſund iſt.

Patente aggravata (Patente soupçonnée) Geſundheitsatteſt, worin erklärt wird, daß in dem Orte, von welchem das Schiff kommt, eine bösartige epidemiſche Krankheit herrſcht, oder daſelbſt Verbindung mit Gegenden ſtattfindet, in welchen die Peſt ausgebrochen iſt.

Digitized by Google

An die Vorſtände der Studien-Anſtalten und teutſchen Schulen von Oberfranken.
(Die lithographiſchen Darſtellungen bayeriſcher Fürſten- und Regententhaten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Eigenthümer einer lithographiſchen Kunſtanſtalt Chriſtian Weiß und H. Kohler zu München haben ſich zur Aufgabe gemacht, eine Reihe lithographiſcher Darſtellungen, unter dem Titel: „Bayeriſcher Fürſten- und Regenten-Thaten" in ihrer Kunſtanſtalt erſcheinen zu laſſen, und die erſten Proben dieſer Darſtellungen, welche aus wenigſtens 6 Blättern (das Blatt zu 2 fl. im Preiſe) beſtehen werden, ſind mit der Bitte vorgelegt worden, die Schulbehörden anzuweiſen, dieſelben zur Vertheilung als Schulpreiſe, oder zur Aufſtellung in den Räumen der Schulgebäude, aus Schulfonds anzuſchaffen. — Da die mit Gutachten über dieſes Geſuch vernommene K. Akademie der bildenden Künſte erklärt hat, daß dieſes Unternehmen, ganz abgeſehen von ſeiner ächt patriotiſchen Tendenz, auch ſchon in künſtleriſcher Beziehung möglichſt gefördert zu werden verdiene, ſo werden in Gemäßheit K. Miniſterial-Reſcripts vom 31. October d. J. ſämmtliche Vorſtände der Studien-Anſtalten und teutſchen Schulen von Oberfranken hiermit ermächtiget, die genannten lithographiſchen Darſtellungen, ſo weit es die einſchlägigen Dotationen erlauben, anzuſchaffen und für die bezeichneten Zwecke zu verwenden.

Bayreuth, den 8. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrages ad 30,000 fl. pro 18$\frac{43}{44}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit eines Reſcripts des K. proteſtantiſchen Oberkonſiſtoriums zu München vom 3ten d. Mts. beträgt nach der Repartition des Staatsbeitrags von 30,000 fl. pro 18$\frac{43}{44}$ die Jahres-Rate einer proteſtantiſchen Pfarr-Wittib oder Pfarrers-Doppelwaiſe die Summe von

Achtzig Gulden.

Den Betheiligten wird dieß mit dem Beiſatz bekannt gemacht, daß die Auszahlung durch die K. Adminiſtration der proteſtantiſchen Pfarr-Wittwen-Anſtalt zu Nürnberg in Folge der bereits erlaſſenen Zahlungs-Anweiſung erfolgen wird. Bayreuth, den 8. November 1843.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freudel.

Hagen, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Die Conſcription der Altersklaſſe 1822 betreffend.)

Da nunmehr die Conſcriptions-Liſte der Altersklaſſe 1822 für den Stadtbezirk Bayreuth angefertigt iſt, ſo iſt dieſelbe auf den Grund des §. 26 des Geſetzes, die Ergänzung des ſtehenden Heeres betreffend, acht Tage lang, vom 16ten dieſes Monats angerechnet, zur Einſicht aller Militärpflichtigen des Bezirks, ihrer Aeltern und Vormünder, im Sitzungszimmer des Magiſtrats öffentlich aufgelegt, und zugleich ein Namens-Verzeichniß der conſcribirten Jünglinge am ſchwarzen Brett des Rathhauſes angeheftet.

Es wird dieß mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen, nämlich am 25., 27. und 28. November curr., die gegen die Conſcriptions-Liſte gerichteten Reklamationen wegen unrichtiger oder unterlaſſener Eintragung, bei Vermeidung der Präkluſion angemeldet werden müſſen, und daß das Recht der Reklamation, außer den Conſcribirten, auch ſämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirks, ſo wie den Aeltern und Vormündern der erſteren und letzteren zuſteht. Bayreuth, am 11. November 1843.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Conſcriptions-Behörde.
v. Hagen.

Digitized by Google

Summariſche
der Abgaben-Nachläſſe pro 18$\frac{4}{4}\frac{2}{3}$, welche wegen Mißwachs im Aerndte-Jahre 1842 durch hohes Reſcript K. Regierung

Fortlaufende Nr.	Ortſchaften.	Betrag						
		Grundſteuer.		grund-				
				in Geld.		in Waiz.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	Schffl.	M.	$\frac{1}{32}$
1	Euben mit Buchhof, Pſirch, Dörflas, Theta, Forkenhof, Gräfenthal, Haſelhof und Heißenſtein	278	26	178	10	—	—	30
2	Unterconnersreuth, Stockhaus, Neuenplos	144	8	52	7	—	—	—
3	Busbach	117	41	52	20	—	2	28
4	Melkendorf	40	25	18	45	—	—	—
5	Vorlahm, Obernſees und Braunersberg	60	46	21	4	—	—	—
6	Neuſtadtlein	55	47	35	2	6	4	15
7	Simmelbuch, Pleofen und Heißenſtein	120	45	53	20	—	4	—
8	Görſchnitz	41	6	46	52	—	2	4
9	Seulbitz	121	11	58	58$\frac{1}{2}$	1	5	5
10	Weiherhaus, Neueweg und St. Georgen	35	43	25	1	—	—	—
11	Weidenberg mit Roſenhammer	126	58	170	51	2	1	6
12	Oberwaiz	104	44$\frac{1}{2}$	39	59$\frac{1}{2}$	—	—	—
13	Görau und Grund	35	28$\frac{1}{2}$	11	6$\frac{1}{2}$	2	5	4
14	Höflas, Döhlau	67	50$\frac{1}{3}$	20	44	7	1	8
15	Unterſteinach	106	54$\frac{1}{2}$	57	6	1	5	2
16	Laineck und Rodersberg	159	55	91	20$\frac{1}{2}$	3	1	20
17	Eichen, Windhof und Lahm und Lettenhöhe	112	3	51	52	—	—	10
18	Benk	274	14$\frac{3}{4}$	113	17$\frac{1}{4}$	3	3	5
19	Alladorf	181	47$\frac{3}{4}$	85	54	4	—	9
20	Trumsdorf	76	41$\frac{1}{2}$	23	34$\frac{1}{4}$	—	4	17
21	Tannfeld	144	17$\frac{3}{4}$	80	28^{1}	1	5	12
22	Lochau	93	18	84	7$\frac{1}{4}$	4	3	13
23	Lanzendorf	53	58$\frac{1}{2}$	21	34	—	—	8
24	Deps	127	21$\frac{3}{4}$	34	46	—	1	—
25	Jöslein	31	24$\frac{3}{4}$	22	11$\frac{3}{4}$	—	—	—
26	Unterobſang	20	47$\frac{1}{4}$	5	32$\frac{3}{4}$	—	—	—
27	Altenplos, Dörrewieſe und Sorg	42	20$\frac{1}{4}$	21	35	—	—	24
28	Mistelbach mit Zeckenmühl	228	54$\frac{1}{2}$	162	32	10	1	19
29	Eckersdorf mit Harth, Forſt und Lohe	212	5	365	20	2	1	30
30	Donndorf	100	16	186	33	1	3	12
31	Creez, Hohenreuth, Hundshof, Schobertsberg, Unterkulm, Schobertsreuth, Oberkulm, Lenz und Voitsreuth	352	14	131	37	2	1	6
32	Pittersdorf	143	37	103	41	1	—	14
33	Pettendorf	191	17	58	21	—	—	—
34	Glashütten	125	26	274	13	3	1	4
35	Miſtelgau	309	14$\frac{1}{4}$	172	29	6	4	15
36	Frankenhaag	55	42	166	8	—	5	6
37	Lettenhof, äußerer Spitalhof und Altſtadt	54	58	12	57	—	—	—
38	Oberobſang, Herzog, Kreuz und innerer Spitalhof	58	3	13	55	—	—	—
39	Seitenbach mit Tennig	134	28	48	54	1	4	22
40	Geislareuth	64	21	19	41	—	—	5
41	Tröbersdorf	91	48	23	15	—	3	19

Digitized by Google

Zuſammenſtellung

von Oberfranken, d. d. Bayreuth, den 21. September 1843,* ad Num. Prot. 18,546 genehmigt worden ſind.

der Nachläſſe an

und zehentherrlichen Gefällen.

Naturalien. Korn. Schffl.	M	$\frac{1}{32}$	Gerſte. Schffl.	M	$\frac{1}{32}$	Hafer. Schffl.	M	$\frac{1}{32}$	Erbſen. Schffl.	M	$\frac{1}{32}$	Linnſen. Schffl.	M	$\frac{1}{32}$	Hanfkörner. Schffl.	M	$\frac{1}{32}$	im Geldanſchlag. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
2	2	25	4	5	14	7	5	29	—	1	10	—	—	28	—	—	—	171	31	—	628	7	—
3	5	27	—	—	—	9	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133	58	3	330	13	3
13	—	23	2	2	25	16	1	11	—	1	3	—	—	—	—	—	—	350	12	2	520	13	2
7	2	23	—	—	—	5	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	139	52	2	199	2	2
4	5	29	—	—	—	5	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	111	45	—	193	35	—
2	4	9	2	—	10	8	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	246	6	2	336	55	2
1	1	28	1	2	8	1	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	16	3	235	21	3
2	4	13	—	—	—	2	2	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	8	—	150	6	—
13	5	29	6	3	4	8	1	12	—	1	5	—	—	—	—	—	—	364	22	—	544	31	2
—	4	31	—	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	31	1	76	15	1
5	3	8	5	—	5	1	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	185	25	1	483	14	1
—	—	—	—	—	—	19	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	171	52	2	316	36	—
—	—	—	—	1	8	2	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	8	77	59	—	124	33	3
8	—	7	—	—	—	10	2	12	—	—	—	—	—	17	—	—	—	318	35	—	407	9	1
4	3	12	1	4	1	5	4	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	44	3	324	45	1
10	—	1	2	—	18	16	5	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	356	52	2	608	8	—
1	4	25	—	—	—	5	1	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	3	2	233	58	2
24	2	26	6	4	14	25	5	23	—	—	—	—	—	—	—	1	9	682	6	3	1069	39	—
7	3	18	4	5	24	15	1	21	—	1	4	—	1	7	—	—	—	368	33	—	636	14	3
—	4	10	—	3	10	2	1	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	48	2	149	4	1
3	5	19	3	2	9	16	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	265	14	3	490	—	3
11	—	27	7	1	17	14	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	436	3	2	613	28	3
—	—	6	—	—	10	4	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	19	3	114	52	3
10	2	22	—	—	—	4	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	178	8	2	340	16	2
—	1	24	1	2	9	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	26	1	76	2	3
1	3	13	1	—	3	—	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	20	1	64	40	1
1	1	—	—	5	8	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	15	2	92	10	3
12	2	15	4	5	30	21	5	12	—	2	20	—	—	—	—	—	—	595	40	2	987	7	—
4	1	16	4	1	—	2	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	165	32	—	742	57	—
1	5	11	2	1	11	1	3	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91	32	2	378	21	2
3	2	20	1	4	29	25	2	25	—	1	3	—	—	—	—	—	—	331	11	2	815	2	2
—	5	24	—	—	17	9	4	9	—	1	15	—	—	—	—	—	—	121	34	—	368	52	—
13	1	30	—	—	—	16	4	19	—	1	1	—	—	—	—	—	—	319	1	—	568	39	—
3	3	21	2	2	8	4	4	31	—	—	28	—	—	—	—	—	—	174	49	1	574	28	1
41	4	13	9	—	28	52	—	20	12	5	15	—	—	—	—	—	—	1483	5	1	1964	48	2
2	5	20	—	5	24	1	1	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	7	3	296	57	3
3	2	24	1	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	40	1	132	35	1
4	—	24	2	5	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	19	1	160	17	1
3	4	—	—	1	8	14	2	25	—	—	4	—	—	—	—	—	—	207	5	1	390	27	1
8	5	6	—	—	—	—	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	118	25	1	202	27	1
2	1	4	—	—	—	6	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	17	91	6	3	209	9	2

Digitized by Google

Fortlaufende Nr.	Ortſchaften.	Grundſteuer.		Betrag grund- in Geld.		in Waiz.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	Schffl.	M.	$\frac{1}{32}$
42	Cottenbach	77	50	73	56	—	—	16
43	Wendelhöfen	45	11	17	13	—	—	—
44	Gollenbach, Plöſen und Harloth	86	37	91	15	—	4	20
45	Deſuben	65	37	19	25	—	—	—
46	Thiergarten mit Römersberg, Krodelsberg, Bauerngrün, Heinersberg und oberer Thiergarten	38	4	41	52	—	1	16
47	Rödensdorf	61	3	18	50	—	—	—
48	Bocksrück	20	45	24	59	—	3	23
49	Obernſchreez	56	57	23	41	—	—	—
50	Culmberg	22	20	29	47	—	—	—
51	Goſen	48	36	24	38	1	4	22
62	Unternſchreez mit Freyleithen und Röth	41	15	79	37	1	1	18
53	Heinersreuth	77	1	142	59¾	—	4	26
54	Unterwaiz mit Weikenreuth	145	43	38	34	—	—	8
55	Altenplos und Muckenreuth	55	3	26	56	—	—	16
56	Altdroßenfeld	54	17	8	8	—	—	—
57	Neuwirthshaus	3	50	4	49½	—	—	—
58	Oberpreuſchwitz mit Dörnhof	159	9	98	23	—	—	—
59	Unterpreuſchwitz	50	46	9	50	—	—	—
60	Geſees mit Eiſenreuth ꝛc.	233	2	78	6	6	1	18
61	Forkendorf	103	21	44	36	—	—	—
62	Saas	32	27	15	21	—	—	—
63	Haag, Sahrmühl, Bockmühl und Leißmühl	90	8	61	36	2	—	17
64	Seybothenreuth	38	34	25	26	—	1	16
65	Würmsreuth	38	43	18	22	—	—	—
66	Fenkenſees, Einzigkof, Döberſchütz und Forſt	110	2	54	30	1	2	—
67	Draiſenfeld, Petzelmühl, Wallenbrunn und Brüdres	114	46	44	34	—	2	8
68	Fiſchbach und Sandhof	41	3	68	43	2	3	9
69	Windiſchenlaibach	33	24	3	32	—	—	—
70	Neunkirchen, Altmühl, Serg und Lebe	91	1	62	24	—	5	28
71	Glotzdorf, Hartmannsreuth und Letzen	86	37	64	17	2	4	10
72	Leßau und Stockau	104	59	91	33	4	2	26
73	St. Johannis, Colmdorf, Aichig und Moosbügel	59	23	151	47	—	—	24
74	Meyernreuth, Oberkonnersreuth, Fürſetz und Bodenmühl	115	24	59	59	—	3	7
75	Pietelshof, Schlehenmühl, Neuenreuth, Wolſsbach, Krugshof, Ottmannsreuth und Emmersmühl	106	16	36	9	—	—	—
76	Uitzdorf	29	38	22	56	5	—	6
77	Allersdorf, Bindloch, Flurhof, Eckershof und Ramſenthal	170	11	113	18	9	1	20
78	Schamelsberg, Hühl, Schlehenberg, Pühl und Troſchenreuth	90	57	100	49	—	3	2
79	Emtmannsberg	48	37	109	2	—	5	23
80	Truppach	58	27	2	7	—	—	—
81	Treſſendorf	66	36¼	20	10¼	5	3	11
	Summa	7875	8	5241	27⅓	123	—	26

Bayreuth, den 30. October 1843.

Königliches

der Nachläſſe an

und zehentherrlichen Gefällen.

Naturalien.

Korn.			Gerſte.			Hafer.			Erbſen.			Linnſen.			Hanfkörner.			im Geldanſchlag.			Summa.		
Schffl.	M	1/32	Schffl.	M	1/32	Schffl.	M	1/32	Schffl.	M	1/32	Schffl.	M	1/32	Schffl.	M	1/32	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
—	3	30	—	2	31	3	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	11	3	194	57	3
4	2	24	3	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103	27	—	165	51	—
1	3	11	—	4	22	8	1	20	—	—	12	—	—	—	—	1	3	118	41	3	299	33	3
—	—	—	—	—	—	3	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	1	112	29	1
—	2	24	—	2	10	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	53	2	97	49	2
—	—	16	—	—	—	2	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	27	25	42	—	105	35	—
3	3	24	—	1	8	3	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	41	1	136	25	1
—	—	—	—	—	—	2	3	31	—	—	23	—	—	—	—	—	—	25	56	2	106	34	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	7	—
1	—	27	1	3	14	4	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	30	102	42	—	175	56	—
2	—	8	1	1	26	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	12	3	190	4	3
4	—	24	4	2	6	1	2	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	131	20	—	351	20	3
3	2	28	—	2	10	4	2	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	55	2	272	12	2
7	5	11	4	1	6	1	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	167	8	3	249	7	3
3	4	30	2	2	12	2	3	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	27	—	162	52	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	39	2
—	—	—	—	—	—	15	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133	42	—	391	14	—
—	—	—	—	—	—	1	5	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	46	2	77	22	2
6	5	26	2	1	22	19	3	18	1	—	27	—	—	—	—	—	—	419	41	1	730	49	1
3	2	5	—	—	—	7	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	58	—	257	55	—
—	1	6	—	—	20	1	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	58	3	61	46	3
2	—	22	2	—	—	5	2	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	134	52	—	286	36	—
3	1	21	—	5	2	2	4	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	38	3	144	38	3
—	—	—	—	—	8	4	3	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	18	—	98	23	—
8	1	8	1	5	16	17	4	28	—	—	14	—	—	—	—	—	14	308	54	3	473	26	3
5	3	4	—	2	28	8	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	153	28	2	312	48	2
1	4	27	2	2	19	3	2	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126	27	3	236	13	3
—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	3	37	53	3
6	3	31	5	—	1	6	5	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	223	15	—	376	40	—
32	1	6	12	1	9	27	—	1	—	—	26	—	—	—	—	—	—	841	57	—	992	51	—
8	—	21	8	—	18	13	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	400	18	—	596	50	—
5	1	11	3	1	7	1	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	117	49	3	328	59	3
10	2	20	4	1	12	9	5	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	279	53	—	455	16	—
7	5	22	—	1	25	5	1	19	—	—	—	—	—	—	—	—	12	150	51	2	293	16	2
1	3	20	3	—	2	3	2	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	174	2	1	226	36	1
19	1	8	12	3	29	36	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	873	44	3	1157	13	3
7	1	11	—	5	18	7	1	13	—	—	—	—	—	—	—	1	28	178	30	—	370	16	—
3	3	2	2	—	16	—	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	35	2	248	14	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	34	—
9	1	4	5	2	11	12	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	402	29	1	489	16	3
427	4	21	170	4	24	620	2	29	16	2	18	—	2	20	1	1	28	15,421	41	—	28,538	16	1

Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

Am

Freitag und Sonnabend den 17. und 18. November

werden im Königl. Forſtrevier Langenweil, Walddiſtrikt Langenweiler Wald:

50 Stück Bauſtämme,

675 Stück Blöcher,

241 Klaſter Scheitholz,

der öffentlichen Verſteigerung unterſtellt.

Kaufsluſtige, welche dieſes Material noch vorher einſehen wollen, haben ſich deshalb an den Kgl. Revierförſter Liebeskind zu Langenweil zu wenden, und übrigens an obigen Tagen in Frankenhaag beim Wirth Schöberth bis 10 Uhr zu erſcheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Bayreuth, den 9. November 1843.

Königliches Forſtamt.

Bei Beurlaubung des Kgl. Forſtmeiſters.

Kaduer.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Kommiſſion des Infanterie-Regiments Friedrich Hertling werden am Mittwoch den 22ſten dieſes Monats in der Früh 8 Uhr Mäntel, wollene Decken, Leintücher, Strohſäcke, verſchiedene Eiſentheile ꝛc. öffentlich verſteigert.

Bayreuth, den 10. November 1843.

Zur Einnahme der Landwehr-Reluitionsbeiträge für das Etatsjahr 18$\frac{4}{4}\frac{2}{3}$ iſt Termin auf

Dienſtag den 21. November l. Js.

im Rathhauſe dahier anberaumt, was den Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 8. November 1843.

Die Oekonomie-Commiſſion des K. Landwehr-Bataillons.

Kiesling, Bracker,

Landwehr-Hauptmann. Landwehr-Quartiermeiſter.

Zum Verſtriche der Verköſtigung für die Sträflinge vom 1. Jänner bis letzten September 1844 an den Wenigſtnehmenden wird Termin auf

Montag den 20ſten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

in dieſſeitigem Geſchäfts-Zimmer, wo auch die Vertrags-Bedingungen, insbeſondere der Koſttarif eingeſehen werden können, anberaumt und Strichluſtige hierzu eingeladen. Vorläufig wird bemerkt, daß die Erſcheinenden über ihr Vermögen, eine Real-Kaution von 1000 fl. zu ſtellen, ſich legal auszuweiſen haben und daß dem Koſtpächter, als ſolchem, die Benützung des ſogenannten Prinzeſſengartens gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtgeldes von 42 fl. überlaſſen werde.

Sct. Georgen, den 10. November 1843.

Königliche Inſpection des Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshauſes.

Wegen Erkrankung des Vorſtandes,

Albrecht.

Es wird zur öffentlichen Keuntniß gebracht, daß die für das Monat September 1842 unausgelößten Pfänder von Nr. 12,155 bis 13,113 incl. in dem auf

Donnerſtag den 23. November c.

Vor- und Nachmittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen. Bayreuth, den 10. November 1843.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Stillkrauth,

Kaſſier. Controleur.

In Sachen Salomon Silbermann von Kolmsdorf gegen den Wirth Georg Koch zu Tütſchengereuth, Forderung betr. wird im Wege der gerichtlichen Hülfsvollſtreckung das Wirthsgut des Beklagten, beſtehend aus

einem Wohnhauſe mit Scheuer, Brauhauſe, Felſenkeller, Garten und Hofraith, 15½ Morgen Feld und Wieſe, Brau- und Schenkgerechtigkeit, Beſ.-Nr. 6ᵃ, Str.-Kap. 960 fl., geſchätzt auf 4000 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterſtellt.

Termin hiezu wird auf

Montag den 4. December l. Js. Vormittags 9 Uhr

in loco Tütſchengereuth anberaumt und werden zahlungsfähige Strichsliebhaber hiezu eingeladen.

Die Strichsbedingniſſe werden im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Der Zuſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §§. 96 — 101 des neueſten Prozeßgeſetzes.

Bamberg, den 27. October 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Bauern und Webermeiſters **Friedrich Becher** zu Fürſtenreuth iſt zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf der zur Maße gehörigen Immobilien, nemlich:

1) eines Gutsreſtes, Cat.-Nr. 270 und Umſchreib-B.-Nr. 788 des Diſtrikts Stammbach, beſtehend in einem Wohnhauſe, Stadel, ¼ Tagwerk Grasgarten, 6⅜ Tagwerk Felder, 4⅜ Tagwerk Wieſen und Huth, dann 6 Tagwerk Holzland,
2) ⅛ Tagwerk Grasgarten, die Spitzen unterm Stadel und
3) 1¾ Tagwerk Feld mit Wiesſtecklein am Sauerhöfer-Weg,

Termin auf den

5. Januar 1844 von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr in loco Fürſtenreuth anberaumt worden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die nähern Kaufsbedingungen werden im Termine ſelbſt bekannt gemacht — die Taxations-Verhandlungen aber können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Münchberg, den 30. October 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Publicandum.

Zum öffentlichen Verkaufe des zum Nachlaſſe des dahier verſtorbenen Zimmergeſellen **Johann Konrad Häckel** gehörigen Wohnhauſes Nr. 140 nebſt Schorgärtlein, belaſtet mit 180 fl. Steuerkapital und geſchätzt auf 450 fl. iſt Termin in loco judicii auf

Montag den 11. December Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit eingeladen werden. Der Zuſchlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht und die obervormundſchaftliche Genehmigung erfolgt iſt.

Gräfenberg, am 1. November 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzſch, Landrichter.

Edictalladung.

Der Schreinergeſelle **Georg Dierauf** von Roth, geboren den 10. März 1777, ging als ein Jüngling von 19 oder 20 Jahren in die Fremde und gab während dieſer ganzen Zeit von ſeinem Leben oder Aufenthalte keine Nachricht.

Derſelbe wird daher auf Antrag ſeiner Verwandten hiemit aufgefordert, ſich binnen eines halben Jahres, oder längſtens bis 24. Mai 1844 bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu melden, und ſein bisher verwaltetes und in 169 fl. 58 kr. beſtehendes Vermögen zu übernehmen, unter dem Nachtheile, daß ſolches außerdem an die Inteſtaterben gegen Kaution unverzinnslich hinausgegeben wird.

Lichtenfels, am 24. October 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache der Wittwe **Barbara Rübenſaal** von hier, wird das zum Nachlaß gehörige ſtadtlehenbare halbe Wohnhaus Nr. 149 ſammt dem dazu gehörigen halben Garten und halben Keller, mit 1⅞ kr. Erbzins belaſtet und handlohnbar, am

Dienſtag den 28. November l. Js. Vormittags 11 Uhr öffentlich an den Meiſtbietenden dahier verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag von der Genehmigung der Erbsintereſſenten abhängt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das vorhandene geringe Mobiliare am

Donnerſtag den 23. November Nachmittags 2 Uhr im Hauſe der Erblaſſerin verſtrichen wird.

Lichtenfels, am 31. October 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. Gradl.

Publicandum.

In dem Schuldenweſen der verlebten Bauerswittwe **Barbara Bauer** von Langenau werden unter Beziehung auf das Ausſchreiben vom 15. April 1843 in Nr. 50 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken:

1) ½ Dorfgut, Kat.-Nr. 58, belaſtet mit 740 fl. Steuerkapital, 55¼ kr. Steuerſimplum, 2 fl. 23 kr. Erbzinns, 68 fl. 35¼ kr. fixirtem Handlohn, geſchätzt auf 1975 fl.
2) ein Gemeindeholztheil, Kat.-Nr. 19^{b}, belaſtet mit 55 fl. Steuerkapital, 4¼ kr. Steuerſimplum, geſchätzt auf 50 fl.,

Digitized by Google

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, da Käufer mit dem Kaufſchillinge nicht aufkommen kann, und wird Bietungstermin auf

Freitag den 8. December c. Vormittags 11 Uhr

im Orte Langenau anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Ludwigsſtadt, den 18. October 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

In der Particular-Conkursſache des Adam Suſſa, Petri zu Heinersdorf iſt das Prioritäts-Erkenntniß vom 5ten d. Mts. heute an das Gerichtsbrett ſtatt der Verkündung angeſchlagen worden, was den Intereſſenten bekannt gemacht wird.

Ludwigsſtadt, den 6. November 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Mayer.

Bäume-Verkauf.

Die unterzeichnete Anſtalt gibt dieſen Herbſt und nächſtes Frühjahr über 1000 Stück veredelte Obſtbäume und zwar zu nachfolgenden ſehr billigen Preiſen ab:

1) veredelte Apfelbäume von 6 bis 7 Fuß Höhe bis zur Krone, per Stück 15 kr.,

2) desgl. von 7 bis 8 Fuß Höhe zu 18 kr.,

3) ſehr ſchöne und ſtark gezogene Zwetſchgenbäume zu 15 kr.,

4) 4 bis 6 Fuß hohe Roßkaſtanienbäume zu 10 kr.

Zugleich wird bemerkt, daß dieſe Bäume auf leichten ſandigem Boden gezogen ſind und daher mit ihrer ſehr großen Anzahl von Saugwurzeln in jedem Boden ein ſicheres Gedeihen verſprechen.

Diejenigen Behörden und Privatperſonen, welche geſonnen ſind, ſolche Bäume ſowohl zur Anpflanzung an Chausséen, als in Gärten ꝛc. zu kaufen, wollen gefälligſt in Bälde ihre Beſtellungen einſenden:

An die Kgl. Inſpection des Kreislandwirthſchaftlichen Inſtituts zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Nicht Amtliche Artikel.

(Geſchäftseröffnung.) Unterzeichneter beehrt ſich, hiemit zur Anzeige zu bringen, daß er ſeine dahier errichtete

Spiegel-, Tafel- und Hohlglas-Handlung

eröffnet hat, und bittet unter Zuſicherung billiger Bedienung um geneigten Zuſpruch.

Bayreuth, den 12. November 1843.

Julius Wagner,
Nr. 80 am Markt.

Eine reiche Auswahl franzöſiſcher großer Umſchlagtücher zu ſehr billigen Preißen bei

J. Mayer Aub, Friedrichsſtraße.

Die Unterzeichnete verkauft aus freier Hand ihre beiden Wohnhäuſer, wozu ſie Liebhaber einladet.

Löw, Büttnerswittwe, in der Ochſengaſſe.

Bei Bernhard Mayer in der Friedrichsſtraße iſt das Manſarden Logis — beſtehend in 4 heizbaren Zimmern, 2 Kabinetten, Kochſtube, großem Boden, Keller, Mitgebrauch der Waſchküche, Holzlege und Hofraum für mehrere Klafter Holz, auch freien Zutritt in den Garten — auf Walburgi 1844 zu vermiethen.

Bei Unterzeichnetem iſt beſtes reines Faßpech, nicht mit amerikaniſchem Harz gemiſcht, à 13 fl. frei Bayreuth pr. bayer. Centner zu haben. Cronach, 31. October 1843.

M. Mackert.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. November 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	102	101½
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	671	668

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 137. Bayreuth, Donnerſtag am 16. November 1843.

Inhalt:

Verlegung des 3ten Armee-Diviſions-Commandos von Nürnberg nach Ansbach. — Collekte für die durch Ungewitter und Ueberſchwemmung beſchädigten Gemeinden Stötten und Steinbach, Landgerichts Oberdorf. — Beſchlagnahme einer Druckſchrift. — Beſtellungen des Kreis-Intelligenzblattes pro 1844. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Conſcriptions-Behörden von Oberfranken.
(Die Verlegung des 3ten Armee-Diviſions-Commandos von Nürnberg nach Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den in rubro genannten Behörden wird in Gemäßheit allerhöchſten Reſcripts aus dem Königl. Miniſterium des Innern vom 29ſten v. Mts. hierunten Abſchrift einer Kriegs-Miniſterial-Entſchließung vom 17ten v. Mts. zur Wiſſenſchaft mitgetheilt.

Bayreuth, am 6. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Kriegs-Miniſterium.

Es wird andurch bekannt gegeben, daß Seine Majeſtät der König inhaltlich Allerhöchſter Entſchließung vom 25. Auguſt und 19. September l. Js. die Verlegung des 3ten Armee-Diviſions-Commandos mit allen deſſen Attributen von Nürnberg nach Ansbach allergnädigſt angeordnet und den Zeitpunkt der Vollziehung bis zum 1. November l. Js. beſtimmt haben.

München, den 17. October 1843.

An
ſämmtliche unmittelbare berichtende Militairs-Commando-Stellen und Behörden alſo ergangen.

(Die Collekte für die durch Ungewitter und Ueberſchwemmung beſchädigten Gemeinden Stötten und Steinbach, Landgerichts Oberdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf das dießeitige Ausſchreiben vom 27. Juli d. Js. im Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 91 wird der Ertrag der für die durch Ungewitter und Ueberſchwemmung beſchädigten Gemeinden Stötten und Stein-

Digitized by Google

bach, Landgerichts Oberdorf im ſchwäbiſch-neuburgiſchen Regierungs-Bezirke, in Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 21. Juli c. veranſtalteten Collekte hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Verzeichniß

des Ertrags der für die durch Ungewitter beſchädigten Gemeinden Stötten und Steinbach, Landgerichts Oberdorf, im oberfränkiſchen Kreiſe veranſtalteten Collekte.

Fortl. Nr.	Namen der Diſtrikts-Polizei-Behörden.	Betrag der Collekte. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magiſtrate:			
1	Bayreuth	46	45	
2	Bamberg	100	40	
3	Hof	17	53	
	II. Landgerichte:			
4	Bayreuth	20	47¼	
5	Bamberg I.	15	1¾	
6	Bamberg II.	—	—	
7	Berneck	6	10	
8	Burgebrach	5	48	
9	Culmbach	17	8½	
10	Ebermannſtadt	18	49	
11	Gräfenberg	34	15	
12	Herzogenaurach	26	52¾	
13	Höchſtadt	23	40	
14	Hof	1	45	
15	Hollfeld	1	11½	
16	Kirchenlamitz	8	27	
17	Kronach	19	38½	
18	Lichtenfels	6	42	
19	Ludwigsſtadt	29	21¼	
20	Münchberg	12	59½	
	Betrag	413	55¼	
	Uebertrag	413	55¼	
	Ferner II. Landgerichte:			
21	Naila	13	1	
22	Nordhalben	2	48	
23	Pottenſtein	19	44¾	
24	Rehau	—	—	
25	Scheßlitz	19	53¼	
26	Schnabelwaid	19	17	
27	Selb	3	14¼	
28	Seßlach	9	48	
29	Stadtſteinach	—	—	
30	Vordheim	19	50¾	
31	Weidenberg	7	2	
32	Weismain	11	49½	
33	Wunſiedel	32	10¼	
	III. Herrſchaftsgerichte:			
34	Banz	11	29	
35	Guttenberg	—	—	
36	Mitwitz	3	30	
37	Tambach	6	4	
38	Thurnau	11	55	
	Summa	605	31½	

Bayreuth, den 6. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

An die K. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beſchlagnahme einer Druckſchrift betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 3ten d. Mts. iſt die von dem K. Stadtkommiſſariate Würzburg verfügte, von der K. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Georg Herwegh, literariſche und politiſche Blätter von Dr. Johannes Scherr. Winterthur. Druck und Verlag der Steinerſchen Buchhandlung. 1843" beſtätiget worden.

Es wird dieſes mit dem Bemerken, daß demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten habe, zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Beſtellung des Kreis-Intelligenzblattes pro 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Sicherung des Abſatzes des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken und um den wirklichen Bedarf dieſes Blattes für das Jahr 1844 genau bemeſſen zu können, wird auf Antrag der Redaktion Nachſtehendes zur pünktlichſten Befolgung und Darnachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beſtellungen des Kreis-Intelligenzblatts auf das Jahr 1844 müſſen bis zum 15. Dezember dieſes Jahrs gemacht ſeyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorſorge treffen kann. Verſpätete Beſtellungen können nicht berückſichtigt werden und bleiben die konnivirenden Behörden dafür verantwortlich.

II.

Der Verlagspreiß für den Jahrgang bleibt auf 2 fl. 30 kr. feſtgeſetzt. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Verſendung die K. Poſten beſorgen, die vorſchriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Koſten von 1 fl. per Exemplar und wird auf das unterm 16. Januar 1831 erlaſſene K. Regierungs-Ausſchreiben verwieſen.

III.

Die K. unmittelbaren Aemter und Stellen von Oberfranken, die ſtädtiſchen Behörden und Privaten dahier, und die in der Umgegend hieſiger Stadt befindlichen gutsherrlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Poſtamt Bayreuth näher als jede andere Poſt gelegen, haben ihre Beſtellungen bei der Redaktion unmittelbar — die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächſt gelegenen Poſt zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Beſtellung bei der Poſt geſchehen, ſo würden ihnen die Speditions-Gebühren und Transport-Koſten zur Zahlung ex propriis heimgewieſen werden.

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreiß zu 1 fl. 15 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preiß von 2 fl. 30 kr. vorausbezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß ſie ſich in Berückſichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen ſeyn laſſen werden, demſelben einen immermehr erweiterten Abſatz zu verſchaffen, haben die Verzeichniſſe der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzu-

Digitized by Google

ſtellen und bis zum 15. December curr. an die Redaktion einzuſenden, übrigens für die rechtzeitigen Beſtellungen Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 21. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Conſcription der Altersklaſſe 1822 betreffend.)

Da nunmehr die Conſcriptions-Liſte der Altersklaſſe 1822 für den Stadtbezirk Bayreuth angefertigt iſt, ſo iſt dieſelbe auf den Grund des §. 26 des Geſetzes, die Ergänzung des ſtehenden Heeres betreffend, acht Tage lang, vom 16ten dieſes Monats angerechnet, zur Einſicht aller Militärpflichtigen des Bezirks, ihrer Aeltern und Vormünder, im Sitzungszimmer des Magiſtrats öffentlich aufgelegt, und zugleich ein Namens-Verzeichniß der conſcribirten Jünglinge am ſchwarzen Brett des Rathhauſes angeheftet.

Es wird dieß mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen, nämlich am 25., 27. und 28. November curr., die gegen die Conſcriptions-Liſte gerichteten Reklamationen wegen unrichtiger oder unterlaſſener Eintragung, bei Vermeidung der Präkluſion angemeldet werden müſſen, und daß das Recht der Reklamation, außer den Conſcribirten, auch ſämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirks, ſo wie den Aeltern und Vormündern der erſteren und letzteren zuſteht. Bayreuth, am 11. November 1843.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth, als Conſcriptions-Behörde.

v. Hagen.

Bayreuth, den 15. October 1843.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das den Taglöhner Seiz'ſchen Relikten gehörige Haus in der Ziegelgaſſe dahier hiemit öffentlich feilgeſtellt.

Daſſelbe führt die Hypotheken-Nr. 209, iſt 34′ lang, 29′ tief, aus gemiſchtem Mauerwerke erbaut und mit einer gemiſchten Bedachung verſehen. Es iſt einſtöckig und enthält 2 Stuben, 2 Stubenkammern, 2 Küchen und 1 Hausplatz. Im Hauptgebälke 1 Stube, 1 Stubenkammer, 1 Hauskammer, 1 Hausplatz, 1 Kamin. Im Kehlgebälke 1 zur Hälfte gebruckten Boden. Das hinter dem Hauſe ſtehende Stallgebäude iſt 14′ lang, 12½′ breit, 1 Stockwerk hoch aus Fachwerk erbaut und das Dach iſt mit Brettern überlegt. Das hinter dem Hauſe befindliche Hofrecht enthält 4½ □Ruthen.

Die gerichtlich aufgenommene Taxe der erſtgenannten Realitäten beträgt 778 fl. und die Hausſteuer jährlich 1 fl. 7½ kr. aus 300 fl. Steuerkapital.

Kaufluſtige werden eingeladen, ſich am

30. November Vormittags 10 Uhr

im Geſchäftszimmer Nr. 10 einzufinden und ihre Gebote zu legen, worauf ſie hinſichtlich des Zuſchlages das Weitere nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengeſetzes und den Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 zu gewärtigen haben.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Grelus.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſoll das dem Schloſſermeiſter Johann Anton Chriſtoph Weber dahier zugehörige Wohnhaus ſammt Holzlege und Hofraith in der Judengaſſe, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden.

Bietungstermin wird hiermit auf den

6. December curr. Vormittags 9 Uhr

angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit der Bemerkung in das Geſchäftszimmer Nr. 3 eingeladen werden, daß der Zuſchlag an den Meiſtbietenden nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 seq. der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und daß die zu verkaufenden Realitäten auf 3600 fl. gerichtlich gewürdigt worden ſind, in welcher Beziehung das Taxations-Protokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dieſſei-

Digitized by Google

tiger Amtsregiſtratur eingeſehen werden kann. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterſchrift.

Bayreuth, am 30. October 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Director,

Freiherr von Waldenfels.

Tauber.

Bayreuth, am 6. November 1843.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird geſetzlicher Vorſchrift gemäß hiermit bekannt gemacht, daß der Drechslermeiſter Georg Nikolaus Zinner und deſſen Frau Roſalie Auguſte Johanne Margaretha, geborne Höfer, durch Vertrag vom 4ten d. Mts. die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Der Königliche Director,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bauer Georg Adam Kießling von Dreßendorf durch Erkenntniß vom 14. September curr, als Verſchwender erklärt, ſeiner Dispoſitions-Befugniſſe verluſtig erachtet und der Bauer Conrad Lutz in Dreßendorf als Curator ihm beigegeben wurde. Niemand darf nunmehr demſelben ohne Curatelzuſtimmung mehr Credit geben.

Bayreuth, den 23. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers ſoll das dem Steinbrecher Johann Hammon in Leßau zugehörige Wohnhaus nebſt Appertinenzien, nämlich:

1) ein Wohnhaus, unausgebaut, Cat.-Nr. 165, 30 Schuh lang, 30 Schuh breit, von Stein maſſiv gebaut, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, enthaltend 2 Wohnſtuben, einen Hausplatz mit Küche, ſämmtlich jedoch unausgebaut und beſtehen nur die Umfaſſungswände. Das Hauptgebälke iſt nur mit Brettern überlegt, nur aufgerichtet und keine Decke eingelegt, Schätzungswerth 170 fl. Zum Ausbau des Hauſes liegen vor demſelben bereit: 49 verſchiedene Steine und 85 Gewölbſchalen, Werth 10 fl.,

2) das vor dem Wohnhauſe gelegene Schorgärtlein, 6 □R. enthaltend, IV. Bonitäts-Claſſe, Werth 10 fl.

dem öffentlichen Verkauf unterſtellt und iſt hierzu Termin auf

Donnerſtag als den 23ſten l. Mts.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Wirthshauſe zu Leßau anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beſchreibung der zu verkaufenden Realitäten und das Schätzungsprotocoll in loco registraturae zur Einſicht offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen und ſolche, welche ihre Zahlungsfähigkeit im Termine nicht nachweiſen können, zum Strich nicht zugelaſſen werden und endlich, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgen wird.

Bayreuth, den 23. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Kommiſſion des Infanterie-Regiments Friedrich Hertling werden am Mittwoch den 22ſten dieſes Monats in der Früh 8 Uhr Mäntel, wollene Decken, Leintücher, Strohſäcke, verſchiedene Eiſentheile ꝛc. öffentlich verſteigert.

Bayreuth, den 10. November 1843.

Von Montag den 20ſten bis Samſtag den 25ſten d. Mts. h. ai. von Morgens 9 bis Mittags 12 und von Nachmittags 2 bis 5 Uhr werden auf dem Rathhauſe in Nr. IX. die Lazareth-Beiträge von hieſigen Dienſtboten für das Ziel Martini 1843 eingehoben. Die Dienſtherrſchaften werden ihre Dienſtbothen zur pünktlichen Zahlung anzuhalten wiſſen.

Bayreuth, den 14. November 1843.

Die Verwaltung.

Bracker.

Zur Einnahme der Landwehr-Reluitionsbeiträge für das Etatsjahr 18$\frac{43}{44}$ iſt Termin auf

Dienſtag den 21. November l. Js.

Digitized by Google

im Rathhauſe dahier anberaumt, was den Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 8. November 1843.

Die Oekonomie-Commiſſion des K. Landwehr-Bataillons.

Kiesling, Landwehr-Hauptmann. Bracker, Landwehr-Quartiermeiſter.

Zum Verſtriche der Verköſtigung für die Sträflinge vom 1. Jänner bis letzten September 1844 an den Wenigſtnehmenden wird Termin auf

Montag den 20ſten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

in dießeitigem Geſchäfts-Zimmer, wo auch die Vertrags-Bedingungen, insbeſondere der Koſttarif eingeſehen werden können, anberaumt und Strichluſtige hierzu eingeladen. Vorläufig wird bemerkt, daß die Erſcheinenden über ihr Vermögen, eine Real-Kaution von 1000 fl. zu ſtellen, ſich legal auszuweiſen haben und daß dem Koſtpächter, als ſolchem, die Benützung des ſogenannten Prinzeſſengartens gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtgeldes von 42 fl. überlaſſen werde.

Sct. Georgen, den 10. November 1843.

Königliche Inſpection des Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshauſes.

Wegen Erkrankung des Vorſtandes,

Albrecht.

Bekanntmachung.

Die von unterfertigter Kaſſa in dem Monat Juli ausgeſtellten Haft- und Interimsſcheine können nun gegen die Original-Urkunden umgewechſelt werden. Sämmtliche Königliche Gerichts- und Conſcriptions-Behörden, Sparkaſſen und Stiftungs-Verwaltungen belieben daher erſtere baldigſt anher zu übermachen.

Nürnberg, am 30. October 1843.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kaſſe.

Merklein. Auernheimer.

Bekanntmachung.

Gegen den Wirth Anton Bauernſchmitt von Tiefenhöchſtadt wurde rechtskräftig die Einleitung des Konkurs-Verfahrens erkannt. Da die Konkursmaſſe nur unbedeutend iſt, ſo wird Termin zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen, ſowie zur Abgabe der Einreden und Schlußſätze auf

Mittwoch den 29. November früh 9 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche gerichtsbekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem Präjudize des Ausſchluſſes von gegenwärtiger Maſſe vorgeladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, unter Zuſicherung der Wahrung ihrer Rechte aufgefordert, ſolches bei Vermeidung doppelten Erſatzes bei Gericht zu übergeben.

Bamberg, den 20. October 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers ſollen nachſtehende Immobilien der Johann und Eliſabetha Weber'ſchen Eheleute zu Sollenberg, nämlich:

a) ein Gut, der Hamerles Bauernhof genannt, Hs.-Nr. 5 zu Sollenberg, K.-Nr. 167, beſtehend aus Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, Gemeinde- und Waldrecht, circa 5 Tagwerk Gärten, 14 Tagwerk Wieſen und 82 Tagw. Feld, geſchätzt auf 13,255 fl.,

b) ein Gutscompler aus dem vormals Schmidtlein- und Zeißler'ſchen Gute zu Sollenberg, Beſ.-Nr. 166, beſtehend in Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, Gemeinde- und Waldrecht, 3½ Tagw. Gärten und 13½ Tagw. Feldern, geſchätzt auf 3195 fl.

c) nachbenannte walzende Grundſtücke:

1 Tagw. Feld, das Hirtenäckerlein, K.-Nr. 166^{a}, geſchätzt auf 85 fl.,

1½ Tagw. Feld, der Gernacker, K.-Nr. 166^{b}, geſchätzt auf 100 fl.,

1 Tagw. Feld, die Bettelſtauden, K.-Nr. 166^{l}, geſchätzt auf 85 fl.,

1 Tagw., der Haußenwegacker, K.-Nr. 166^{i}, geſchätzt auf 85 fl.,

¼ Tagw., das Hämerleinsburgäckerlein, K.-Nr. 166^{d}, geſchätzt auf 20 fl.,

1 Tagw. Feld, das Bachäckerlein, K.-Nr. 166^{e}, geſchätzt auf 50 fl.,

1½ Tagw. Feld, die große Reuth, K.-Nr. 166^{f}, geſchätzt auf 120 fl.,

Digitized by Google

1 Tagw. Wieſe, die Kleewieſe, K.-Nr. 166^{g}, geſchätzt auf 90 fl.,
¼ Tagw. das Hirtenwieslein, K.-Nr. 166^{h}, geſchätzt auf 25 fl.,
¼ Tagw. Feld, das Kunzenwegäckerlein, K.-Nr. 166^{p}, geſchätzt auf 20 fl.,
1½ Tagw., der Judenwegacker, K.-Nr. 166^{q}, geſchätzt auf 120 fl.,
¼ Tagw. Wieſe, die Bleiwieſe, K.-Nr. 166^{r}, geſchätzt auf 60 fl.,
¼ Tagw. Wieſe, die Engelwieſe, K.-Nr. 64, geſchätzt auf 95 fl.,
¼ Tagw. Feld, das Weiſenoheäckerlein, K.-Nr. 169, geſchätzt auf 30 fl., und
1 Tagw. Wieſe, die Weichenwieſe, B.-Nr. 79^{defg}, geſchätzt auf 600 fl.,

d) der dritte Theil an den ehemaligen Kloſtergebäuden mit dazu gehörigem 1¼ Tagw. Gemüſegarten und ¼ Tagw. der ſogenannte Kreuzgarten zu Weiſenohe, geſchätzt auf 1000 fl.,

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Hierzu iſt Verkaufstermin in loco Sollenberg auf Mittwoch den 27. December curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und nach den Beſtimmungen der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt. Die Strichsbedingungen werden im Termin ſelbſt bekannt gemacht werden. Unbekannte Kaufsliebhaber haben ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Gräfenberg, am 26. October 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzſch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſollen die Immobilien der Privatſcribent Gottfried und Roſina Großeriſchen Eheleute von Naila, als:

1) das Wohnhaus Nr. 44 zu Naila mit 13 □R. Grasgarten und 2¼ □R. Bauplatz, belaſtet mit 18⅜ kr. Lehengeld, in allen Beſitzveränderungsfällen, 20 kr. Lichtmeßſteuer, 20 kr. Nachtwachgeld, 20 kr. Organiſtengeld, 29¼ kr. Steuerſimplum und taxirt auf 450 fl.,

2) 1¼ Tagwerk Feld, am ſogenannten Leithenberg, B.-Nr. 403, belaſtet mit 16¾ kr. Erbzinnſen, 5¾ kr. Steuerſimplum und taxirt auf 100 fl.,

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Verkaufstermin an ordentlicher Gerichtsſtelle iſt auf den

2. December curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

a) die Taxe mit Berückſichtigung der auf den Verkaufsobjekten haftenden Laſten erhoben worden iſt,

b) der Zuſchlag nunmehr ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Naila, am 3. November 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Bekanntmachung.

In der Particular-Conkursſache des Adam Suffa, Petri zu Heinersdorf iſt das Prioritäts-Erkenntniß vom 5ten d. Mts. heute an das Gerichtsbrett ſtatt der Verkündung angeſchlagen worden, was den Intereſſenten bekannt gemacht wird.

Ludwigsſtadt, den 6. November 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Mayer.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung, den Unterſtützungs-Verein für das Amts- und Kanzlei-Perſonale in München betr.

Die meiſten Mitglieder des Vereins haben ihre Beiträge für das laufende IV. Quartal 1843 noch nicht berichtiget.

Da nun aber dieſe Beiträge ſtatutariſch anticipando zu bezahlen ſind, wegen des Jahresſchlußes die Abrechnung früher als gewöhnlich einzuſchicken iſt, geſonderte Mahnungen nicht mehr erlaſſen und eben ſo wenig Nachzahlungen angenommen werden, der §. 7 der Statuten jedoch ſtrenge gehandhabt wird, ſo dürften die verehrlichen Mitglieder dieſe Bekanntmachung genau beachten und ihre Beiträge baldeſt zu entrichten haben.

Bayreuth, am 12. November 1843.

Fr. Stillkrauth, Controlleur, als Bezirks-Ausſchuß oben genannten Vereins.

Digitized by Google

(Geſchäftseröffnung.) Unterzeichneter beehrt ſich, hiemit zur Anzeige zu bringen, daß er ſeine dahier errichtete

Spiegel-, Tafel- und Hohlglas-Handlung

eröffnet hat, und bittet unter Zuſicherung billiger Bedienung um geneigten Zuſpruch.

Bayreuth, den 12. November 1843.

Julius Wagner,
Nr. 80 am Markt.

(Anzeige.) Von Seiner Majeſtät dem Könige zum Rechtsanwalte in hieſiger Stadt allergnädigſt ernannt, bringe ich hiemit ergebenſt zur Anzeige, daß ich meine Praxis unter dem Heutigen eröffnet habe. Ich wohne in dem Hauſe der Fräulein Tröger, unweit des Königl. Landgerichts-Gebäudes.

Culmbach, den 15. November 1843.

Merk, Königlicher Advokat.

Unterzeichnete ſind geſonnen, von ihrem Beſitzthume in Hütten bei Oberwarmenſteinach

1) das Brau- und Malzhaus mit realer Brau- und Branntweinbrenner-Gerechtigkeit, ſammt Braugeſchirr und Fäſſern,
2) das Wirthshaus mit realer Taferngerechtigkeit, Kellern, Stallung, Tanzboden ꝛc.,

ſämmtliches am Fichtelbergerweg gelegen, zu veräußern, und laden Kaufsluſtige hiezu ein.

Die näheren Bedingungen können in Hütten ſelbſt oder in Bayreuth bei uns erfragt werden.

Keim und Ries, Kaufleute.

Alle Gattungen Schreib-, Zeichen-, Poſt-, und Packpapiere, lithographirte Rechnungen, Wechſel-Anweiſungen, gummirte Waaren-Etiquets, linirte Handlungsbücher, Brieftaſchen, Cigarren-Etuis, ſo wie ſonſtige Buchbinderwaaren empfiehlt gut und billig

Ludwig Seliger.

Unſere unvergeßliche gute Mutter, die Goldſtickers-Wittwe Schnapp, iſt am 2ten v. Mts., leider nur zu früh für uns, mit Tod abgegangen. Da wir bisher alle Gold-, Silber- und Seidenſtickereien auf den Namen unſerer Mutter zur größten Zufriedenheit und zu den billigſten Preißen zu liefern bemüht waren, ſo zeigen wir hiermit ergebenſt an, daß wir dieſes Geſchäft ferner betreiben werden, und ſehen zahlreichen Aufträgen entgegen.

Marie Karoline Schnapp
nebſt 6 Geſchwiſtern.

Ich warne Jedermann, Bekannte ſowohl als Unbekannte, Jemandem auf meinen Namen irgend etwas zu borgen, ſo wie ich hierdurch ein für alle Mal erkläre, daß ich nie das erſetzen werde, was irgend Jemand für mich erborgen wird, indem alle meine Bedürfniſſe fernerhin wie zeither, ſogleich baar bezahlt werden.

Eckersdorf, am 13. November 1843.

Reinel, Pfarrer.

Der ſogenannte halbe Braunershof in der, eine Viertelſtunde von Bayreuth gelegenen Altſtadt wird

Montag den 27ſten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr

im Gaſthauſe des Wirths Weber in der Altſtadt aus freier Hand an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft.

Hiebei wird bemerkt, daß, wenn der Verkauf im Ganzen nicht beſchäftigt werden ſollte, die zu dieſem halben Hofe gehörigen

13 Tagwerk Felder in 12 Abtheilungen

zur nemlichen Zeit, dann die

$10\frac{7}{8}$ Tagwerk Wieſen in 10 Abtheilungen,

ſowie die hiezu gehörigen Gebäude den darauf folgenden

Dienſtag den 28ſten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr

im Weber'ſchen Gaſthauſe zur Altſtadt öffentlich verkauft werden.

Indem zum Kaufe im Ganzen oder einzelnen Parzellen hiermit eingeladen wird, können zu dieſem Behufe die Verkaufs-Objekte und die hierauf ruhenden Laſten, dann Verkaufs-Bedingniſſe täglich eingeſehen werden bei

Altſtadt, den 12. November 1843.

Wittwe Cunigunde Neukam.

Unterzeichnete iſt geſonnen, ihre zu Goldkronach befindliche reale Schmiedgerechtigkeit Nr. 81, nebſt allem Zubehör und Bequemlichkeiten, wie ſie vorhanden, öffentlich zu verpachten und können Pachtliebhaber dieſe Objekte zu jeder Stunde einſehen und den Pacht abſchließen; bemerkt wird noch, daß Kaution bedingt wird.

Goldkronach, den 14. November 1843.

Katharina Hofmann, Hufſchmieds-Wittwe.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 138. Bayreuth, Sonnabend am 18. November 1843.

Inhalt:

Aneinanderhängen von mehreren Schlitten und Wägen. — Einführung der III. und letzten Abtheilung des Lehr- und Leſebuchs für die teutſchen Schulen, ſammt dem Anhange, die bayeriſche Geſchichte. — Muſik-Unterricht der Schullehrlinge. — Bierſchenken der Schullehrer. — Ausſtellung der Klaſſenzeugniſſe. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Aneinanderhängen von mehreren Schlitten und Wägen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die allerhöchſte Verordnung vom 10. November d. Js. im bezeichneten Betreffe, wird hiermit zur genaueſten Darnachachtung in dem nachfolgenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 15. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben in Beziehung auf den Gebrauch des Schlittenfuhrwerkes nachſtehende Anordnungen — auf ſo lange nicht anders verfügt wird, Allerhöchſt zu genehmigen geruht.

I.

Bei der Benützung der Schlittenbahn iſt dem Güter- und landwirthſchaftlichen Fuhrwerke, Nothfälle ausgenommen, nur das Anhängen von höchſtens 2 Schlitten an den Haupt- oder Vorſchlitten geſtattet.

II.

Jeder Anhänge-Schlitten ſoll mit einer ganz kurzen Deichſel verſehen, und dieſe mit einer ſtarken Kette ganz nahe an den vorhergehenden Schlitten befeſtigt ſeyn, ſo daß jeder folgende Schlitten das Geleiſe des vorhergehenden einhalten muß.

III.

Das Schleifen der nur auf einen Schlitten aufgelegten Holzſtämme iſt unterſagt; letztere müſſen vielmehr auf 2 Schlitten geladen werden, auch ſolle hiebei der Nachſchlitten, wenn beſonders lange Holzſtämme geladen ſind, von einer eigenen Perſon in der Art geleitet werden, daß er dem Gange des Vorſchlitten genau folgt.

Digitized by Google

IV.

Das Schlittenfuhrwerk hat jedem entgegenkommenden Räderfuhrwerke, und jedem ſchnell nachfahrenden Fuhrwerke rechtzeitig in der Art auszuweichen, daß das begegnende oder nachfahrende Fuhrwerk weder aufgehalten, noch gefährdet wird.

V.

Jede Uebertretung dieſer Verbote iſt nach den Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 2. December 1840 §§. 2 3 4 (Regierungsblatt Seite 978, 979) zu beahnden.

Die K. Regierung, Kammer des Innern hat dieſe Anordnungen durch ein öffentliches Ausſchreiben zur pünktlichen Nachachtung bekannt machen zu laſſen.

München, den 10. November 1843.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
von Abel.

An die Stadtſchulen-Commiſſionen und Diſtriktsſchulen-Inſpektionen von Oberfranken.
(Die Einführung der III. und letzten Abtheilung des Lehr- und Leſebuchs für die teutſchen Schulen, ſammt dem Anhange, die bayeriſche Geſchichte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine Majeſtät der König allergnädigſt zu genehmigen geruht haben, daß die in dem Central-Schulbücher-Verlage ſo eben erſchienene IIIte und letzte Abtheilung des Lehr- und Leſebuchs für die teutſchen Schulen eingeführt werde, ſo werden in Gemäßheit eines höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 10. November d. Js. die Schulbehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, wegen Einführung dieſer Abtheilung in den teutſchen Schulen ihres Bezirks das Geeignete unverweilt anzuordnen.

Bayreuth, den 14. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die K. Diſtrikts-Schuleninſpektionen und die Prüfungs-Commiſſäre für Schullehrlinge in Oberfranken.
(Den Muſik-Unterricht der Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus dem tabellariſchen Ergebniſſe der Jahresprüfung für den Eintrittskurs des K. Schullehrer-Seminars zu Bamberg pro 18$^{43}/_{44}$ muß die Vermuthung geſchöpft werden, daß ein großer Theil der eintretenden Zöglinge nicht mit jenem Maaße der Muſikkenntniſſe ausgerüſtet ſey, welche das Regulativ für die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 als Aufnahms-Bedingniß vorſchreibt.

In Gemäßheit eines K. Miniſterial-Reſcripts vom 3. October d. Js. ergeht daher an die Diſtrikts-Schulinſpektionen und Prüfungs-Commiſſäre die geſchärfte Weiſung, dem Unterrichte der Schullehrlinge im Muſikfache, namentlich im Orgelſpiel, eine beſondere Aufmerkſamkeit zuzuwenden, und die Vorbereitungs-Lehrer ſowohl als die Schullehrlinge zu bedeuten, wie die K. Regierung bei Beſtimmung der Aufnahme das Erforderniß der vorſchriftsmäßigen Vorbildung in den muſikaliſchen Kenntniſſen ſtrenge beachten werde.

Bayreuth, den 14. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei- und Diſtrikts-Schulbehörden von Oberfranken.
(Das Bierſchenken der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obwohl der Betrieb einer Bierſchenke mit der dienſtlichen Stellung eines teutſchen Schullehrers ganz unvereinbar iſt, und ſelbſt ein ausdrückliches Verbot dagegen beſteht, ſo ſind der K. Regierung in neuerer Zeit dennoch Fälle des Zuwiderhandelns vorgekommen.

Die K. Regierung ſieht ſich daher vermüßiget, das beſtehende Verbot hiemit zu wiederholen, und dabei zu bemerken, daß das Bierſchenken der Schullehrer durchaus unzuläſſig iſt, auch wenn ſich das Schenklokal außer dem Schulhauſe befindet, die Schenkbefugniß aus einem Real- oder Gemeinderechte abgeleitet wird, und der Schenkbetrieb durch Familienglieder oder gebrödete Diener ſtattfindet.

Vorſtehendes Ausſchreiben iſt in die Notizenbücher der einzelnen Schulen aufzunehmen.

Bayreuth, den 14. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

An die K. Studien-Rektorate in Oberfranken.
(Die Ausſtellung der Klaſſenzeugniſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die K. Regierung findet ſich hiemit veranlaßt, die Studienbehörden darauf aufmerkſam zu machen, daß in den Klaſſenzeugniſſen die ertheilten Noten mit Worten zu ſchreiben ſind, und daß im Falle der Geſtattung eines bedingten Vorrückens auch die Bedingung kurz anzuführen iſt.

Bayreuth, den 15. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

Dienſtes-Nachricht.

Auf das erfolgte Ableben des Patrimonialrichters Karl Fürſt wurde der Patrimonialrichter Konrad Killinger von Altenſchwilbach von der Guts- und Gerichts-Herrſchaft zu Walsdorf zum Gerichtshalter des dortigen Patrimonialgerichts I. Klaſſe ernannt und in dieſer Eigenſchaft unterm 9. November l. Js. von beiden Kreisſtellen beſtätiget.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den proviſoriſchen Satz des Winterbiers betr.)

Mit Bezugnahme auf das hohe Ausſchreiben Königlicher Regierung vom 6ten d. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 134) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maas Winterbier, einſchlüſſig des der Stadtgemeinde Bayreuth allerhöchſten Orts bewilligten Local-Malzaufſchlags in den Monaten November und December curr.

5 Kreuzer

im Ausſchank koſtet, und dabei bemerkt, daß nach den Verhältniſſen der Bierbrauer und Bierwirthe unter ſich und zu dem Publikum im Ganzenpreis die Maas Winterbier in den obigen Monaten

a) für diejenigen Wirthe aus hieſiger Stadt, welche Bier von hieſigen Brauern beziehen, auf

4½ Kreuzer

und

b) für diejenigen Wirthe vom Land, welche Bier aus der Stadt beziehen (da in dieſem Falle eine Rückvergütung des Local-Malzaufſchlags ſtatt zu finden hat),

4½ Kreuzer

zu ſtehen kommt.

Bayreuth, den 13. November 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magiſtrats.

v. Hagen.

Zimmerer.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

Da nach einer Mittheilung der Königl. Commandantſchaft vom 8ten dieſes Monats ein Unteroffizier und vier Mann von der Königl. Garniſons-Compagnie Roſenberg zur Bewachung des Kgl. Hofgartens dahier, beſtimmt ſind, ſo wird die, für gedachte Mannſchaft gegebene Inſtruktion in Nachfolgendem zur Kenntniß des hieſigen Publikums und Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. November 1843.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Polizeibehörde.
v. Hagen.

* * *

Beſtimmungen

für die zur Beaufſichtigung des Königl. Hofgartens dahier von der Kgl. Garniſons-Compagnie Roſenberg anher beorderte Mannſchaft.

Die Beſtimmungen der von der Garniſons-Compagnie Roſenberg hierher beorderten Mannſchaft iſt, den Königl. Hofgarten dahier ſowohl bei Tag als Nacht zu beaufſichtigen, und hat dieſelbe vorläufig ihre Aufmerkſamkeit dahin zu erſtrecken, daß:

1) von Umzäunung, Bäumen und Geſträuchen nichts entwendet, abgeriſſen, oder dieſe ſonſt beſchädigt werden,
2) daß in ſämmtlichen Wegen des Königl. Hofgartens nicht geritten oder gefahren,
3) die Befriedung des Gartens weder bei Tag noch zur Nachtzeit überſtiegen werde,
4) eine Verunreinigung der Wege, Geländer, Statuen, Bänke und Brücken ꝛc. nicht geſchehe,
5) im Hofgarten nicht gebettelt oder anderer Unfug verübt werde, daß endlich
6) die den Vorſchriften Zuwiderhandelnden zu arretiren und der Polizeibehörde zur Beſtrafung abzuliefern ſeyen.

Bayreuth, den 8. November 1843.

Die Königl. Commandantſchaft.
Rohr, Oberſt.

Bayreuth, den 28. October 1843.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird das dem Schneidermeiſter Andreas Schröder zugehörige Haus, B.-Nr. 761a in der Altenſtadt, Behufs der Hülfsvollſtreckung öffentlich feilgeſtellt.

Daſſelbe iſt 35' lang, 22½' breit, 1 Stockwerk hoch, von gemiſchtem Mauerwerke erbaut und mit Schindeln gedeckt.

Es enthält 1 gewölbten Keller, 1 Stube, 1 Küche, 1 Hauskammer, 1 Hausplatz und Stallung auf 2 Stück Rindvieh. Das Hauptgebälke iſt gebruckt und in 2 Abtheilungen getheilt. Das Kehlgebälke iſt ebenfalls gebruckt. Das Haus iſt mit 6 kr. Steuerſimplum belegt und zum hieſigen proteſtantiſchen Gotteshauſe mit dem 10ten fl. handlohn- und mit jährlich 9½ kr. erbzinsbar.

Das Haus iſt für 400 fl. gerichtlich geſchätzt und das Taxations-Protokoll kann in der Regiſtratur zur Einſicht vorgelegt werden.

Zur Licitation auf daſſelbe wird auf den
15. December curr. Vormittags 10 Uhr
Termin anberaumt, und Kaufsluſtige werden eingeladen, ſich im Commiſſions-Zimmer Nr. 18 einzufinden und ihre Gebote zu legen, dann hinſichtlich des Zuſchlags das Weitere nach Maaßgabe des Hypothekengeſetzes §. 64 und der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 zu gewärtigen.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, den 8. November 1843.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

werden
Dienſtag den 21ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr
im Geſchäfts-Zimmer Nr. XI.
mehrere Betten und Meubles verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Zum Verſtriche der Verköſtigung für die Sträflinge vom 1. Jänner bis letzten September 1844 an den Wenigſtnehmenden wird Termin auf
Montag den 20ſten d. Mts. Vormittags 10 Uhr
in dieſſeitigem Geſchäfts-Zimmer, wo auch die Vertrags-Bedingungen, insbeſondere der Koſttarif eingeſehen wer-

Digitized by Google

den können, anberaumt und Strichluſtige hierzu eingeladen. Vorläufig wird bemerkt, daß die Erſcheinenden über ihr Vermögen, eine Real-Kaution von 1000 fl. zu ſtellen, ſich legal auszuweiſen haben und daß dem Koſtpächter, als ſolchem, die Benützung des ſogenannten Prinzeſſengartens gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtgeldes von 42 fl. überlaſſen werde.

Sct. Georgen, den 10. November 1843.

Königliche Inſpection des Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshauſes.

Wegen Erkrankung des Vorſtandes,

Albrecht.

Bekanntmachung.

Die von unterfertigter Kaſſe für den Monat Juli ausgeſtellten Haft- und Interimsſcheine können nun gegen die Original-Urkunden umgewechſelt werden. Sämmtliche Königliche Gerichts- und Conſcriptions-Behörden, Sparkaſſen und Stiftungs-Verwaltungen belieben daher erſtere baldigſt anher zu übermachen.

Nürnberg, am 30. October 1843.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kaſſe.

Merklein. Auernheimer.

Bekanntmachung.

Von höchſter Stelle iſt die Erbauung eines neuen Schulhauſes zu Cottenau in dieſſeitigem Gerichtsbezirke genehmigt.

Zur Verakkordirung dieſes Baues an den Wenigſtnehmenden ſteht dahier Termin auf den

22. December l. Js. Vormittags 9 Uhr

an. Cautionsfähige Meiſter, welche den Bau im Ganzen oder die einzelnen Arbeiten, als: Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Schloſſer-, Glaſer- und Häfnerarbeiten übernehmen wollen, haben ſich am benannten Tage zur Vernehmung der Strichsbedingungen und zur Abgabe ihrer Gebote dahier einzufinden, und die Genehmigung des Zuſchlags zu gewärtigen. Der ganze Bau iſt auf 2824 fl. 4 kr. veranſchlagt, und liegt der Anſchlag, ſowie der Bauplan bis zum Termine in der Gerichtsregiſtratur täglich zur Einſicht offen.

Kulmbach, den 6. November 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Steckbrief.

Die ledige Anna Gerngroß aus Schlüßelfeld, welche bereits wegen Diebſtahls im Strafarbeitshauſe, und wegen Unſittlichkeit im Correctionshauſe detinirt war, hat ſich neuerdings zweier Diebſtähle in Würzburg und Schweinfurt höchſt verdächtig gemacht, aber aus ihrem Wohnort heimlich entfernt. Wir erſuchen demnach ſämmtliche Juſtiz- und Polizeibehörden, auf dieſe gefährliche Streunerin ein wachſames Auge zu haben, und ſie im Betretungsfalle anher abliefern zu wollen.

Höchſtadt, den 11. November 1843.

Königliches Landgericht.

Klein.

Signalement.

Alter: 18 Jahre,
Haare: blond,
Augenbraunen: do.,
Stirne: hohe,
Augen: blau,
Naſe: ſpitz,
Mund: aufgeworfen,
Zähne: gut,
Kinn: oval,
Geſichtsfarbe: geſund,
Geſichtsform: oval,
Größe: 5' 1'',
Körperbau: mittler,
Beſondere Kennzeichen: Keine.

Kleidung.

1 Hemd,
1 grünes Kleid,
1 wollenen Unterrock,
1 rothes Leibchen,
1 blauer Schurz,
1 rothes Tüchlein,
2 weiſe do.,
1 Haube,
1 Taſche,
1 Paar ſchwarze Strümpfe,
1 Paar Tuchſtiefel,
1 Paar Schuh, 1 Armkorb.

Digitized by Google

Publicandum.

Die Färbermeiſter Jacob und Katharina Knopf'ſchen Eheleute von Stammbach haben nach Uebereinkommen vom 5ten dieſes die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Münchberg, den 24. October 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Edittal-Ladung.

Georg Käßmann, Schuhmachermeiſter dahier, hat ſich für den Fall, daß ihm ſeine Gläubiger bei einem Schuldenſtande zu 4598 fl. und einem angegebenen Vermögen zu 3910 fl. nicht die Zinſen und 25 Prozent an der Hauptſumme erlaſſen, für zahlungsunfähig erklärt. Dem zu Folge werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger desſelben zur Erklärung hierüber, und auf den ihnen vorgelegt werdenden Zahlungs-Plan des Schuldners überhaupt auf den

27. November curr. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen.

Wird der Zahlungsplan des Schuldners verworfen, ſo tritt ſogleich der Conkursprozeß in Wirkſamkeit und es iſt daher der obige Termin zugleich der Anmeldung und gehörigen Nachweiſung aller Forderungen beſtimmt.

Zuſammen-

der durch höchſtes Reſcript der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 20. October 1843, gnädigſt bewilligten Steuer- und

Urſache der Beſchädigungen.	Fortlaufende Nummer.	Namen der Ortſchaften.	Betrag: Grundſteuern. fl.	kr.	pf.	grund- in Geld. fl.	kr.	pf.
Mißwachs	1	Traindorf	141	34	—	38	45	—
	2	Oberleinleiter	135	29	2	58	5	—
	3	Stücht	46	40	—	—	—	—
	4	Dürrbrunn	198	13	—	45	14	—
	5	Unterleinleiter	281	31	—	55	7	—
	6	Draißendorf	5	23	—	—	56	—
	7	Ebermannſtadt	116	24	—	20	59	—
	8	Hetzelsdorf	100	36	—	89	20	—
	9	Wannbach	62	23	—	8	57	—
	10	Zoggendorf	86	51	—	9	35	—
	11	Breitenbach	162	40	—	46	9	—
	12	Lützeldorf	78	1	—	2	43	—
	13	Poppendorf	62	51	—	11	36	—
	14	Drügendorf	228	3	—	72	49	—
	15	Götzendorf	95	45	—	22	52	—
	16	Dreſendorf	148	21	—	43	2	—
	17	Gaſſeldorf	123	59	—	56	34	—
	18	Tiefenſtürmig	151	7	—	47	8	—
	19	Siegritz	3	59	—	3	36	—
		Zuſammen	2236	10	2	633	27	—

Ebermannſtadt, den 6. November 1843.

Königliches

Zur Vorbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden iſt alsdann der

29. December curr.

ſowie für die Gegeneinreden und Schlußeinreden der

26. Jänner 1844,

jedesmal Vormittags 9 Uhr als Termin erwählt worden.

Das Nichterſcheinen am 1ſten Edictstage hat den Ausſchluß der Forderung von der Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen den Verluſt der treffenden Handlungen zur Folge.

Wer von dem Schuldner etwas in Händen hat, muß es (unter Vorbehalt ſeiner Rechte) bei Vermeidung doppelten Erſatzes der Conkursmaſſe reſtituiren, und wer an den Communſchuldner etwas zu zahlen hat, darf dieſe Zahlung, wenn er nicht doppelt zahlen will, nur an das Konkursgericht leiſten. Scheßlitz, den 21. October 1843.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

In der Particular-Conkursſache des Adam Suffa, Petri zu Heinersdorf iſt das Prioritäts-Erkenntniß vom 5ten d. Mts. heute an das Gerichtsbrett ſtatt der Verkündung angeſchlagen worden, was den Intereſſenten bekannt gemacht wird.

Ludwigsſtadt, den 6. November 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Mayer.

ſtellung

ad Num. 960, den im Jahre 1842 durch Mißwachs beſchädigten Gemeinden des Rentamts-Bezirkes Ebermannſtadt Gefäll-Nachläſſe pro 18$\frac{42}{43}$

der Naturalien																					Bemerkungen.
und zehentherrlichen Gefällen.																					
in Getraidt.																					
Waiz.			Korn.			Gerſte.			Hafer.			Hanfkörner.			Geſammt-Normalpreiße.			Zuſammen.			
Schffl.	Mz	Mz	Schffl.	Mz	Mz	Schffl.	Mz	Mz	Schffl.	Mz	Mz	Schffl.	Mz	Mz	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
1	5	27	3	4	15	1	2	15	6	1	30	—	1	15	145	21	1½	325	40	1½	
—	—	—	4	2	4	—	—	—	6	1	—	—	—	—	98	1	3	291	36	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	40	—	
2	4	14	13	2	16	3	3	27	14	4	12	—	4	9	372	29	3½	615	56	3½	
6	1	23	17	5	11	10.	1	19	24	2	10	—	2	2	638	33	—	975	31	—	
—	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	—	3	23	3	9	42	3	
—	—	—	3	4	15	4.	1	7	1	—	14	—	—	—	109	20	½	246	43	½	
—	—	—	9	—	3	3.	2	20	3	3	31	—	—	—	183	54	3½	379	50	3½	
—	—	—	1	2	28	1.	2	24	—	2	21	—	—	—	40	41	3	112	1	3	
—	—	—	—	3	30	—	—	—	—	4	20	—	—	—	13	39	3½	110	5	3½	
—	3	10	7	1	21	5	—	5	20	5	29	—	1	1	314	51	3½	523	40	3½	
—	—	—	3	3	5	—	—	—	4	2	20	—	—	—	75	29	1½	156	13	1½	
—	—	—	—	—	19	—	—	7	—	1	3	—	—	—	2	59	3	77	26	3	
4	3	7	—	5	18	1	3	8	7	4	13	—	—	—	162	4	2½	462	56	2½	
3	—	9	3	3	19	1	—	22	9	3	2	—	—	—	177	35	3	296	12	3	
1	—	28	4	2	5	1	5	1	5	3	20	—	—	—	137	18	2	328	41	2	
5	4	31	11	3	10	4	—	26	12	1	24	—	1	1	384	57	1	565	30	1	
—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	5	20	—	—	—	8	3	—	206	18	—	
—	—	—	—	2	14	—	—	—	—	2	30	—	—	—	8	32	3	16	7	3	
26	1	6	86	—	29	38	1	9	119	4	31	1	3	28	2877	19	—	5746	56	3	

Rentamt.

Köppel.

Nicht Amtliche Artikel.

Die besten Stahlfedern,

geprüft und zum allgemeinen Gebrauch empfohlen von den berühmtesten Schreibmeistern, sind so eben wieder in vorzüglicher Qualität angekommen, und werden zu den *jetzt bedeutend ermässigten Fabrikpreisen* verkauft:

J. Schuberth & Co.

Das Dutzend Copierfeder 14 kr.; Omnibusfedern 18 kr., feine Schulfeder 24 kr.; Lordfedern 24 kr.; Damenfeder 27 kr.; Riesenfeder 36 kr.; Notenfeder für Musiker 27 kr.; Correspondenzfeder 36 kr., Doppel-Kaiserfeder 40 kr.; Studentenfeder 36 kr.; Musterkarte der 18 besten Federn 36 kr.

Obige Sorten sind *breit-*, *mittel-*, oder *feingespitzt*, Jeder wähle die ihm zusagende Sorte; die *Musterkarten* liefert alle Sorten zum verschiedenen Gebrauch. Vorräthig im Haupt-Depot der Buchner'schen Buchhandlung.

(Anzeige.) Von Seiner Majeſtät dem Könige zum Rechtsanwalte in hieſiger Stadt allergnädigſt ernannt, bringe ich hiemit ergebenſt zur Anzeige, daß ich meine Praxis unter dem Heutigen eröffnet habe. Ich wohne in dem Hauſe der Fräulein Tröger, unweit des Königl. Landgerichts-Gebäudes.

Culmbach, den 15. November 1843.

Merk, Königlicher Advokat.

Ein für den Patrimonialgerichtsdienſt II. Klaſſe mit dem beſten Erfolge geprüften landgerichtl. Sportelrendant und Oberſchreiber ſucht eine Stelle als Patrimonialrichter, Patrimonial-Beamte oder Rentenverwalter.

Geneigte Anträge beſorgt die Redaktion dieſes Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 15. November. Der iſraelitiſche Lehrer zu Dormitz, Bernhard Lövi, ein Wittwer, mit Jungfrau Babette Sänger von hier.

Geborne.

Den 8. November. Der Sohn des Bürgers und Pflaſterermeiſters Ernſt in der Altenſtadt.

— — Ein todtgebornes außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 10. Nov. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeiſters Martin Schaffner.

Den 12. Nov. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeiſters Rönk dahier.

Den 14. Nov. Die Tochter des Fabrikarbeiters Krems in St. Georgen.

— — Die Tochter des Bürgers und Gaſtwirths Ruprecht zur goldenen Schwane.

Geſtorbene.

Den 8. Nov. Die hinterlaſſene Fräulein Tochter des Königl. bayer. Oberrechnungsrathes Fiſcher zu München, alt 36 Jahre, [illegible] Monate und 28 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 2 Jahre, 9 Monate und 10 Tage.

Den 10. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 21 Tage.

— — Der Scheerſchleifers-Sohn Johann Ferdinand Turbaniſch, alt 18 Jahre.

Den 11. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 1 Jahr, 5 Monate und 18 Tage.

— — Der Bürger und Kaminkehrermeiſter Seyß dahier, alt 45 Jahre, 11 Monate und 22 Tage.

Den 12. Nov. Der Bürger, Orgel- und Inſtrumentenbauer Johann Friedrich Heidenreich im Neuenwege, alt 46 Jahre, 6 Monate und 28 Tage.

Den 13. Nov. Der hinterlaſſene Sohn des Bürgers und Nagelſchmiedmeiſters Kropf dahier, alt 9 Jahre, 5 Monate und 27 Tage.

— — Der vormalige Schauſpiel-Direktor Pfeil dahier, alt 74 Jahre und 10 Monate.

Den 14. Nov. Die Wittwe des Kaufmanns Nathan Sekkel dahier, alt 75 Jahre und 5 Monate.

Den 15. Nov. Die Tochter des Brauzuhelfers Keil dahier, alt 1 Jahr, 2 Monate und 27 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 139. Bayreuth, Dienſtag am 21. November 1843.

Inhalt:

Befahren des Kanals mit Flößen. — Ertheilung des Privat-Unterrichts. — Schulſtelle zu Höchſtädt. — Vermißter Joſeph Salzberger von Sattlern. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Befahren des Kanals mit Flößen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Anſuchen der Königl. Kanalbau-Inſpektion als interimiſtiſchen Kanal-Verwaltung zu Nürnberg vom 6ten laufenden Monats, werden die von derſelben erlaſſenen und von Allerhöchſter Stelle vorläufig für genügend befundenen Anordnungen über die Floßfahrt auf dem Ludwig-Kanale zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 13. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maly.

* * *

Anordnungen
für die
Floßfahrt auf dem Ludwigkanale.

§. 1.

Die Länge eines Floſſes darf nicht über 110 Fuß und ſeine Breite nicht über 15 Fuß 5 Zoll betragen.

§. 2.

Die Flöſſe müſſen an den vordern und hintern Enden durch Querhölzer feſt verbunden ſeyn.

§. 3.

Die Ecken der äußern Bäume eines jeden Floſſes müſſen ſowohl an den vordern als hintern Enden abgerundet ſeyn.

§. 4.

Auf dem Kanale dürfen ſich die Flößer keiner Schifferſtacheln bedienen; ſtatt dieſer ſind Stangen mit gut befeſtigten Scheiben von wenigſtens 4 Zoll im Durchmeſſer und abgerundeten Kanten anzuwenden.

Digitized by Google

§. 5.

Eine Ausnahme von den Beſtimmungen unter §. 4 findet in den zum Kanale gehörigen Theilen der Altmühl und der Regnitz ſtatt; doch dürfen auch in den an dieſen Flüſſen liegenden Schleußenkanälen und Schleußen, dann an den Brücken und ſonſtigen Kunſtbauten keine Stacheln oder Haken angeſetzt werden.

§. 6.

Auf jedem Floß müſſen ſich wenigſtens zwei, mit ſolchen Vorrichtungen verſehene, Flöſſer befinden, um denſelben vorzüglich bei Wind von den Ufern abhalten zu können.

§. 7.

Wollen ſich die Flöſſer zum Steuern ſogenannter Streichen bedienen, ſo iſt dies vorläufig geſtattet.

§. 8.

Die Gebühren für den Floß und ſeine Oberlaſt betragen das Doppelte der für die Schiffahrt feſtgeſtellten Tarifſätze.

Nürnberg, am 21. October 1843.

Königliche Kanalbau-Inſpection, als interimiſtiſche Kanal-Verwaltung.

Hartmann.

Lob.

Bekanntmachung.

(Die Ertheilung des Privat-Unterrichts betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung findet ſich veranlaßt, den §. 121 der Schulordnung vom 13. März 1830 in nachſtehendem Abdrucke hiemit wiederholt zur Kenntnißnahme der Betheiligten zu bringen.

Bayreuth, den 13. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

§. 121.

Den Privat-Unterricht, welcher den öffentlichen Unterricht in der lateiniſchen Schule und in dem Gymnaſium erſetzen, und nicht bloß zur Wiederholung oder Nachhülfe dieſes öffentlichen Unterrichts dienen ſoll, kann Niemand ohne beſondere Erlaubniß dazu übernehmen, ausgenommen die ordinirten Geiſtlichen, die öffentlichen Lehrer an den erwähnten Anſtalten und deren Aſſiſtenten, dann die übrigen zur Schulpraxis zugelaſſenen Lehramts-Kandidaten.

Bekanntmachung.

(Die Schulſtelle zu Höchſtädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Knabenſchul- und Kantoratsſtelle zu Höchſtädt mit einem faſſionsmäßigen Einkommen von 295 fl. 36 kr. ſoll wieder beſetzt werden.

Die Geſuche ſind einfach

binnen 6 Wochen

bei dem Königl. Landgerichte oder der Königl. Diſtrikts-Inſpection Selb einzureichen

Bayreuth, den 15. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den vermißten Joſeph Salzberger von Sattlern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der blödſinnige Joſeph Salzberger von Sattlern, K. Landgerichts Landau, hat ſich am 20. Auguſt d. J. entfernt, und iſt bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. Indem man nachſtehend eine Perſonsbeſchreibung des Joſeph Salzberger mittheilt, werden ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Folge eines Requiſitionsſchreibens der Kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 6ten d. Mts. beauftragt, den Aufenthalt deſſelben auszuforſchen, und ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an ſeine Heimathsbehörde, das Kgl. Landgericht Landau, zu überliefern, und anher Anzeige zu erſtatten.

Perſonal-Beſchreibung.

Joſeph Salzberger iſt 50 Jahre alt, 5' 6'' groß, hat ein breites Geſicht, ſtumpfe Naſe, lichte Haare, graue Augen, proportionirten Mund, röthlichten Bart, iſt von ſtarkem Körperbau und beſonders kennlich durch Blatter-Narben. Bei ſeiner Entfernung trug derſelbe eine lange Lederhoſe, ein blauröthliches Gilet, ein gutfärbiges rothes Halstuch, eine Schirmmütze von braunem Tuche und ein hanfenes Hemd mit den Buchſtaben I. S. bezeichnet.

Bayreuth, den 15. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich unterm 12ten d. Mts. allergnädigſt bewogen gefunden:

1) die durch die Beförderung des Landgerichts-Aſſeſſors Eſchenbach zum Landrichter in Stadtſteinach eröffnete Stelle eines I. Aſſeſſors bei dem Landgerichte Forchheim dem bisherigen II. Landgerichts-Aſſeſſor daſelbſt, Franz Eder, ſeiner allerunterthänigſten Bitte entſprechend, zu verleihen, und

2) zu der hiedurch in Erledigung kommenden II. Landgerichts-Aſſeſſors-Stelle in Forchheim, den Appellations-Gerichts-Acceſſiſten Ferdinand Platzer in Neuburg zu ernennen.

Von Königl. Regierung wurde die Schul- und Chorrektorsſtelle zu Seßlach dem Schullehrer Moritz Steinmetz in Ebensfeld übertragen.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die neue Häuſer-Numerirung betreffend.)

Das Verzeichniß der in der Stadt Bayreuth, ſo wie in der Vorſtadt St. Georgen und in den zum Stadtbezirk Bayreuth gehörigen Dorfſchaften: Altſtadt, Saas, Obſang und Wendelhöfen befindlichen, im Laufe dieſes Jahres neu numerirten Wohngebäude, mit Angabe ihrer dermaligen Beſitzer und Bezeichnung der Diſtrikte und Straſſen, worinnen dieſe Gebäude liegen, iſt vollendet und das Exemplar zu 9 Kreuzer im Magiſtrats-Sekretariat und bei dem Leih- und Pfandhaus-Controleur Stillkrauth zu haben; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 14. October 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.
v. Hagen.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Michaelis- und übrigen ſteten Geldgefälle pro 184$\frac{3}{4}$, als der erſten Hälfte, wurde Termin auf Montag den 27. November c. anberaumt, wornach ſich die Zahlungspflichtigen zu achten haben.

Bayreuth, den 16. November 1843.

Königliches Rentamt.
Ritter.

In Sachen Salomon Silbermann von Kolmsdorf gegen den Wirth Georg Loch zu Lütſchengereuth, Forderung betr. wird im Wege der gerichtlichen Hülfsvollſtreckung das Wirthsgut des Beklagten, beſtehend aus einem Wohnhauſe mit Scheuer, Brauhauſe, Felſenkeller, Garten und Hofraith, 15½ Morgen Feld

Digitized by Google

und Wieſe, Brau- und Schenkgerechtigkeit, Beſ.-Nr. 6a, Str.-Kap. 960 fl., geſchätzt auf 4000 fl., dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterſtellt.

Termin hiezu wird auf

Montag den 4. December l. Js. Vormittags 9 Uhr in loco Tütſchengereuth anberaumt und werden zahlungsfähige Strichsliebhaber hiezu eingeladen.

Die Strichsbedingniſſe werden im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Der Zuſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §§. 96 — 101 des neueſten Prozeßgeſetzes.

Bamberg, den 27. October 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Publicandum.

Das dieſſeitige Ausſchreiben vom 26. October 1843, betreffend den öffentlichen Verkauf der Immobilien der Johann und Eliſabetha Weber'ſchen Eheleute zu Sollenberg, wird hiermit zurückgenommen, da jener Verkauf unterbleibt.

Gräfenberg, am 15. November 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Grötzſch.

Durch die Beförderung des hieſigen Cantors und Schullehrers Adam auf die Cantors- und Knabenlehrerſtelle in Thurnau iſt die hieſige proteſtantiſche Cantors- und Schullehrerſtelle erledigt worden, welche nach der Faſſion 265 fl. trägt.

Bei Beſetzung derſelben wird auf Tüchtigkeit im Schulſache, ſo wie auf gründliche muſikaliſche Bildung, namentlich gutes Orgel- und Violinſpiel beſonders geſehen werden.

Die Meldungen ſind an das Freiherrlich von Aufſeßiſche Patronat der Schule zu Auffeß zu richten, und mit den Prüfungsnoten und ſonſtigen Zeugniſſen unter Couvert an die K. Lokalſchulinſpection Auffeß längſtens bis 16. December einzuſenden.

Auffeß, den 16. November 1843.

Fiſcher, Pfarrer und Lokalſchulinſpektor.

Nicht Amtliche Artikel.

Döllinger Repertorium über die Geſetz- und Regierungs-Blätter, mit 5 Bänden Fortſetzung, die bis zum Jahre 1841 gehen

können wir durch einen Parthiekauf dazu in Stand geſetzt, complett zu 9 fl. ablaſſen; der Ladenpreis iſt 18 fl. Wir erlauben uns, ſämmtliche verehrliche Juſtiz- und Adminiſtrativbehörden auf dieſe billige Acquiſition aufmerkſam zu machen.

Buchner'ſche Buchhandlung in Bayreuth.

(Anzeige.) Von Seiner Majeſtät dem Könige zum Rechtsanwalte in hieſiger Stadt allergnädigſt ernannt, bringe ich hiemit ergebenſt zur Anzeige, daß ich meine Praxis unter dem Heutigen eröffnet habe. Ich wohne in dem Hauſe der Fräulein Tröger, unweit des Königl. Landgerichts-Gebäudes.

Culmbach, den 15. November 1843.

Merk, Königlicher Advokat.

Caſtanien, marinirte Häringe, ächte Bremer-Cigarren, feinen abgelegenen Varinas empfiehlt

Fr. Eißenbeiß.

Unterzeichnete ſind geſonnen, von ihrem Beſitzthume in Hütten bei Oberwarmenſteinach

1) das Brau- und Malzhaus mit realer Brau- und Branntweinbrenner-Gerechtigkeit, ſammt Braugeſchirr und Fäſſern,

2) das Wirthshaus mit realer Taferngerechtigkeit, Kellern, Stallung, Tanzboden ꝛc.,

ſämmtliches am Fichtelbergerweg gelegen, zu veräußern, und laden Kaufsluſtige hiezu ein.

Die näheren Bedingungen können in Hütten ſelbſt oder in Bayreuth bei uns erfragt werden.

Keim und Ries, Kaufleute.

(Anzeige.) Bei der Wittwe Heidenreich iſt ein ſehr gutes Klavier zu vermiethen.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. November 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ ℥ prompt.	101⅞	101½
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		670

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 140. Bayreuth, Donnerſtag am 23. November 1843.

Inhalt:
Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung ſoll das dem Schloſſermeiſter Johann Anton Chriſtoph Weber dahier zugehörige Wohnhaus ſammt Holzlege und Hofraith in der Judengaſſe, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden.

Bietungstermin wird hiermit auf den

6. December curr. Vormittags 9 Uhr

angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit der Bemerkung in das Geſchäftszimmer Nr. 3 eingeladen werden, daß der Zuſchlag an den Meiſtbietenden nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §. 98 seq. der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und daß die zu verkaufenden Realitäten auf 3600 fl. gerichtlich gewürdigt worden ſind, in welcher Beziehung das Taxations-Protokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dieſſeitiger Amtsregiſtratur eingeſehen werden kann. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterſchrift.

Bayreuth, am 30. October 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Tauber.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Michaelis- und übrigen ſteten Geldgefälle pro 18$\frac{43}{44}$, als der erſten Hälfte, wurde Termin auf Montag den 27. November c. anberaumt, wornach ſich die Zahlungspflichtigen zu achten haben.

Bayreuth, den 16. November 1843.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des ledig und ohne verwandte Inteſtat-Erben verſtorbenen Schuhmachermeiſters Adam Roder von Lehen bei Bindlach werden deſſen hinterlaſſene Realitäten, nämlich:

1) ein Wohnhaus zu Lehen, Pol.-Nr. 72, zwei Stockwerk hoch, wovon das untere Stockwerk von Steinen, das obere von Riegelfach erbaut iſt, enthaltend gewölbten Keller, gepflaſterten Hausplatz, 2 Wohnſtuben mit Backofen, Stallung, 4 Kammern, Getraidboden von geringem Bauſtand, geſchätzt auf 440 fl. incl. des Genuſſes der unvertheilten Gemeindegründe,
2) die Hälfte eines neben dem Hauſe befindlichen Stadels, von Holz erbaut, geſchätzt auf 65 fl.,
3) eine kleine Holzſchlicht, geſchätzt zu 2 fl.,
4) ein Schorgärtlein, mit einem Zaun umgeben, II. Klaſſe, geſchätzt auf 5 fl.,
5) der Antheil an einer Hofraith mit Miſtſtätte, Werth zu 5 fl.,

Digitized by Google

6) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld hinter der Kirche, Beſ.=Nr. 235, Bodengüte I. Klaſſe, geſchätzt auf 260 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und iſt hiezu Termin im Wirthshauſe zu Lehen bei Bindlach auf

Donnerſtag 21. December l. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß die nähere Beſchreibung der zu verkaufenden Realitäten, ſowie das Schätzungs=Protokoll in der dießgerichtlichen Regiſtratur zur Einſicht offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen und ſolche, welche ihre Zahlungsfähigkeit nicht nachweiſen können, zum Striche nicht zugelaſſen werden, und endlich, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß=Novelle von 1837 in §§. 98 — 101 erfolgen wird.

Bayreuth, am 31. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Der Königl. Landrichter Friederich Michael Müller zu Herzogenaurach und deſſen Gattin Amalie, verwittibte Mayer von Schleitz, haben in ihrem am 9ten dieſes zu Schillingsfürſt abgeſchloſſenen Ehevertrage die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, am 14. November 1843.

Königliches Kreis= und Stadtgericht.
Der Königl. Director,
Conrad.

Müller.

Bekanntmachung.

Der Schullehrer Johann Friedrich Stöhr zu Prex und deſſen nunmehr großjährige Ehefrau Chriſtiane Sophia Johanne, geborne Sieger von Hof haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom 30. Mai curr. die in dem ehemaligen Fürſtenthume Bayreuth übliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Rehau, am 12. October 1843.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Nachdem ſich zu den Grundbeſitzungen der Judith Margaretha Jahn von Schwarzenbach a.W., als dem Erbzinnsgut Haus=Nr. 105 in Schwarzenbach a. W., mit Gaſt= und Schlachtgerechtigkeit, circa 9$\frac{5}{8}$ Tagw. Feld, 2$\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſen und 3 Klafter Gerechtholz (belaſtet mit 10$\frac{0}{8}$ Handlohn, 9 fl. 19$\frac{3}{4}$ kr. Erbzinns und 2 fl. 57 kr. Steuer,) geſchätzt auf 3090 fl., ein Kaufsliebhaber am erſten Steigerungstermin nicht gefunden hat, werden dieſelben wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und Steigerungstermin auf

Dienſtag den 12. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr im Biſchoff'ſchen Gaſthof in Schwarzenbach a. W. anberaumt.

Kaufsliebhaber werden dazu unter der Bemerkung eingeladen, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgen ſoll.

Naila, am 21. October 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil=Adjunkt.
v. n.

Vom Königlichen Landgerichte Naila werden die nachbenannten zur Conkursmaſſe des Färbermeiſters Karl Zuber in Schauenſtein gehörigen Immobilien:

a) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld am Gollberg, belaſtet mit 1$\frac{1}{4}$ kr. Steuerſimplum, Beſ.=Nr. 500,

b) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld daſelbſt, belaſtet mit $\frac{1}{2}$ kr. Steuerſimplum, Beſ.=Nr. 631, beide in eines gezogen und als ſolches noch mit 32$\frac{3}{4}$ kr. Gefäll zur Commune Schauenſtein belegt, auf 65 fl. tarirt,

c) das Wohnhaus Nr. 25 mit daranſtoßendem Gärtlein, Beſ.=Nr. 208 und mit 37$\frac{3}{8}$ kr. Steuerſimplum belaſtet, auf 1000 fl. geſchätzt,

am 15. December l. Js. Vormittags 10 Uhr auf der Rathſtube in Schauenſtein öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen einladet, daß die ausführliche Beſchreibung der Immobilien in der Regiſtratur dieſes Gerichts eingeſehen werden kann.

Naila, am 31. October 1843.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Digitized by Google

In Lichtenberg, dieſſeitigen Gerichts iſt die Stelle eines Chirurgen I. Claſſe erledigt und wird dieſelbe zur Bewerbung hiemit unter der Bemerkung ausgeſchrieben, daß bisher dem dortigen Chirurgen die Bademeiſterſtelle in Steben mit einem ungefähren Bezug von 50 bis 80 fl. jährlich übertragen war.

Bewerber um dieſe Stelle haben ihre mit den erforderlichen Atteſten belegten Geſuche binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Naila, am 15. November 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das dem Johann Seitz zu Rothenkirchen gehörige Tropfhaus, Kat.-Nr. 10a, Nr. 79 zu Rothenkirchen, belaſtet mit 1 fl. 12 kr. Erbzinns, 12 kr. Hausſteuerſimplum, geſchätzt auf 900 fl., dann ¼ Tagwerk Feld an der Leithen, Kat.-Nr. 10a, mit 7½ kr. Erbzinns, 3½ kr. Grundſteuerſimplum, geſchätzt auf 130 fl., beides handlohnbar zu 10 Prozent nach Bamberger Norm, am

Samſtag den 9. December curr. Vormittags 11 Uhr

in loco Rothenkirchen dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §§. 95 und 98 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Ludwigsſtadt, am 19. October 1843.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

Etwaige Forderungen und Anſprüche an den Nachlaß des dahier verlebten Zimmermeiſters Stephan Birnſtiel ſind bei Verluſt der Nichtberückſichtigung am

16. December 1843 Vormittags

dahier anzumelden und gehörig nachzuweiſen, da die Erben die Erbſchaft nur mit der Rechtswohlthat des Geſetzes und des Inventars angetreten haben.

Schney, den 18. November 1843.

Gräflich von Brockdorf'ſches Patrimonialgericht.

Dohrer.

Bekanntmachung.

Da ſich in dem — am 12ten d. Mts. angeſtanden geweſenen Termine zur öffentlichen Feilbietung der in vim executionis zu verkaufenden Grundbeſitzungen des Bauers Daniel Koch zu Zettelsdorf kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, ſo wird hiezu wiederholt Termin auf

Donnerſtag den 21. December d. Js. Vormittags 9 bis 11 Uhr

im Orte Zettelsdorf feſtgeſetzt.

Dieſe Grundbeſitzungen ſind:

a) das Bauernguth, Haus-Nr. 1 zu Zettelsdorf mit Gebäuden, Baugärtlein, 22 Morgen 29½ Dez. Feldern, Wieſen und Holz, dann Gemeinderecht, Steuerkapital 1050 fl., dann

b) der neu gebildete Gutskörper, beſtehend aus Hofhaus, 2 Kellern, Scheuer, Gemüßgärtlein, 23 Tagw. 85¼ Dez. Feldern, Wieſen und Holz, Steuerkapital 950 fl. und beide Güter gerichtlich taxirt auf 7900 fl.,

c) 5 Tagw. 16 Dez. Feld, der Straßenacker, Steuerkapital 160 fl., Taxe 500 fl.,

d) 4 Tagw. 28 Dez. Feld, der Beckleithenacker, Steuerkapital 110 fl., Taxe 500 fl.,

e) 3¼ Morgen Holz am Steinbruch und grünen Hund, Steuerkapital 90 fl. und taxirt auf 300 fl., dann

f) ½ Morgen Feld, das ſogenannte Krautfeld, im mittlern Strich, Steuerkapital 15 fl. und taxirt auf 175 fl.

Indem Kaufsliebhaber wiederholt hiezu vorgeladen werden, wird zugleich bemerkt, daß in dieſem Termine der Hinſchlag ohne Rückſichtnahme auf den Schätzungspreiß erfolgt.

Walsdorf, den 30. October 1843.

Freiherrlich von Crailsheimiſches Patrimonialgericht I.

Heim.

Von dem Adelig von Hirſchiſchen Patrimonialgerichte Gereuth I. Claſſe wird wegen Amortiſation der von den Nikolaus Kaiſer'ſchen Eheleuten zu Obermerzbach unterm 13. Februar 1812 für den verlebten Nikolaus Franz zu Hattersdorf über ein Capital von 250 fl. ausgeſtellten Hypotheken-Urkunde zu Recht erkannt:

daß das durch dieſſeitige Verfügung vom 28. Januar 1843 angedrohte Präjudiz für verwirklicht zu

Digitized by Google

erachten, die bemeldete Urkunde für kraftlos zu erklären, und die Hypothek im Hypothekenbuch zu löſchen ſey.!

Gereuth, den 13. November 1843.

Adelig von Hirſchiſches Patrimonialgericht.

B. Bill, Patrimonialrichter.

Publicandum.

Nachdem innerhalb der durch Decret vom 30. März l. Js. vorgeſteckten, präjudiziellen Friſt die verloren gegangene Hypotheken-Urkunde d. d. Gereuth 13. Auguſt 1832 über 250 fl. Capital für den Gläubiger Nathan Kohn von Seubelsdorf gegen den Herz Frank von Memmelsdorf nicht dahier producirt worden iſt, ſo wird nunmehr nach Masgabe des Amortiſations-Edicts vom 10. October 1810 die fragliche Urkunde für kraftlos erklärt, und beantragter Maſſen die Hypothek von 250 fl. rhn. gelöſcht werden.

Gereuth, den 13. November 1843.

Adelig von Hirſchiſches Patrimonialgericht.

B. Bill.

Durch die Beförderung des hieſigen Cantors und Schullehrers Adam auf die Cantors- und Knabenlehrerſtelle in Thurnau iſt die hieſige proteſtantiſche Cantors- und Schullehrerſtelle erledigt worden, welche nach der Faſſion 265 fl. trägt.

Bei Beſetzung derſelben wird auf Tüchtigkeit im Schulfache, ſo wie auf gründliche muſikaliſche Bildung, namentlich gutes Orgel- und Violinſpiel beſonders geſehen werden.

Die Meldungen ſind an das Freiherrlich von Aufſeßiſche Patronat der Schule zu Aufſeß zu richten, und mit den Prüfungsnoten und ſonſtigen Zeugniſſen unter Couvert an die K. Lokalſchulinſpection Aufſeß längſtens bis 16. December einzuſenden.

Aufſeß, den 16. November 1843.

Fiſcher, Pfarrer und Lokalſchulinſpektor.

Nicht Amtliche Artikel.

(Stelle-Geſuch.) Ein, mit dem beſten Zeugniß verſehener junger Menſch, welcher ſeither im Rechnungsweſen beſchäftigt war und ſich in dieſem Fache mehr auszubilden wünſcht, ſucht in einem Königl. oder gutsherrlichen Rentamte als Scribent eine Unterkunft. Näheres bei der Redaction dieſes Blattes.

Ein für den Patrimonialgerichtsdienſt II. Klaſſe mit dem beſten Erfolge geprüfter landgerichtl. Sportelrendant und Oberſchreiber ſucht eine Stelle als Patrimonialrichter, Patrimonial-Beamte oder Rentenverwalter.

Geneigte Anträge beſorgt die Redaktion dieſes Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 141. Bayreuth, Sonnabend am 25. November 1843.

Inhalt:

Homöopathiſche Arzneibereitungslehre des Med. Dr. Buchner in München. — Gebühren für Verſteigerungen durch Gemeindevorſteher. — Erledigung der Pfarrei Stetten, Dekanats Gunzenhauſen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.
(Die homöopathiſche Arzneibereitungslehre des Med. Dr. Joſeph Buchner in München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Eine unter dem 17ten d. Mts. erlaſſene höchſte Miniſterial-Entſchließung, die homöopathiſche Arzneibereitungslehre des Med. Dr. Joſeph Buchner in München betr., wird in Nachſtehendem zur Kenntniß der Behörden gebracht, und iſt von Seite der Polizeibehörden den in ihrem Bezirk ſich befindlichen Apothekern zur Nachachtung hievon Kenntniß zu geben.

Bayreuth, den 22. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Miniſterium des Innern.

Da die Sachverſtändigen die homöopathiſche Arzneibereitungslehre des Med. Dr. Joſeph Buchner in München als ein ſehr brauchbares und ſeinem Zwecke vollkommen entſprechendes Werk anerkannt haben, ſo iſt beſchloſſen worden, daß ſtatt Casparis Dispensatorium daſſelbe künftig von den Apothekern als Grundlage für das Verfahren bei Bereitung und Verabreichung homöopathiſcher Arzneimittel, und von den Behörden als Norm bei Vornahme von Viſitationen homöopathiſcher Apotheken und Dispenſationen gebraucht werden ſoll.

München, den 17. November 1843.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
von Abel.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Durch das Königl. Juſtiz-Miniſterium wurden im Einverſtändniſſe mit den Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen die in Nr. 1 des dieſſeitigen Ausſchreibens vom 9. Julius 1842 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 84 von 1842) erwähnten, nach Analogie des Regulativs vom 10. März 1820 zu beſtimmenden Gebühren für Verſteigerungen, welche in Folge des §. 84 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 durch Gemeinde-Vorſteher vorgenommen werden, dahin näher feſtgeſetzt, daß dem Gemeinde-Vorſteher eine Vergütung von dreiſig bis acht und vierzig Kreuzern, und dem Gemeinde-Schreiber eine Vergütung von ſechs und dreiſig Kreuzern für den (ganzen) Tag zu verabreichen ſey.

Dieſes wird den Untergerichten von Oberfranken eröffnet.

Bamberg, den 18. November 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Verhinderung des Königl. Präſidenten.
Kiliani, Direktor.

Hoffmann.

(Die Erledigung der Pfarrei Stetten, Dekanats Gunzenhauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Göß in Erledigung gekommene Pfarrei Stetten, Dekanats Gunzenhauſen wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß ſich der Ertrag dieſer Pfarrei nach dem im Jahre 1837 erfolgten Faſſions-Abſchluß in nachſtehender Weiſe berechnet.

I. An ſtändigem Gehalt:

1) Aus Staats-Kaſſen:		
a) an baarem Gelde	81 fl. 52 kr.	
b) an Naturalien:		
5 Schffl. 3 Metz. 2 Vierl. Korn, à 8 fl. 49 kr. .	49 fl. 13¼ kr.	
13 „ 5 „ 2 „ Dinkel, à 3 fl. 52 kr. .	53 fl. 48¾ kr.	
12 „ 2 „ 1 „ Haber, à 3 fl. 44 kr. .	46 fl. 11¾ kr.	
2 Schober Stroh, à 5 fl. 31 kr. . . .	11 fl. 2 kr.	
2) Aus Stiftungs-Kaſſen:		
baar	2 fl. 5½ kr.	
		244 fl. 13¼ kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuß der Oekonomie-gebäude, welche ſich ſämmtlich in einem guten baulichen Zuſtande befinden	35 fl. — kr.	
5¼ Morgen Aecker	87 fl. 37½ kr.	
¼ Morgen Garten	8 fl. — kr.	
an Gemeindetheilen	14 fl. 23 kr.	
		145 fl. —½ kr.
Betrag		389 fl. 14 kr.

Digitized by Google

IV. Ertrag aus Rechten:		Uebertrag	389 fl. 14 kr.
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ſtändige Abgaben:			
in baarem Gelde	16 fl. 34½ kr.		
2) an Zehenten:			
vom großen Fruchtzehenten	12 fl. 22½ kr.		
vom kleinen oder Schmalſaatzehenten	98 fl. 37½ kr.		
vom Heuzehenten	103 fl. 13 kr.		
vom Blutzehenten	10 fl. —½ kr.		
vom Obſtzehenten	5 fl. — kr.		
			245 fl. 50½ kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunctionen			81 fl. 43 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen			6 fl. — kr.
		Summa	722 fl. 47½ kr.
Laſten			— fl. — kr.
Bleibt reines Einkommen			722 fl. 47½ kr.

wozu noch 11 fl. an freiwilligen Geſchenken in Naturalien zu rechnen ſind.

Ansbach, am 15. November 1843.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Bayreuth, den 28. October 1843.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth
wird das dem Schneidermeiſter Andreas Schröder zugehörige Haus, H.-Nr. 761 in der Altenſtadt, Behufs der Hülfsvollſtreckung öffentlich feilgeſtellt.

Daſſelbe iſt 35' lang, 22½' breit, 1 Stockwerk hoch, von gemiſchtem Mauerwerke erbaut und mit Schindeln gedeckt.

Es enthält 1 gewölbten Keller, 1 Stube, 1 Küche, 1 Hauskammer, 1 Hausplatz und Stallung auf 2 Stück Rindvieh. Das Hauptgebälke iſt gebruckt und in 2 Abtheilungen getheilt. Das Kehlgebälke iſt ebenfalls gebruckt. Das Haus iſt mit 6 kr. Steuerſimplum belegt und zum hieſigen proteſtantiſchen Gotteshauſe mit dem 10ten fl. handlohn- und mit jährlich 9½ kr. erbzinsbar.

Das Haus iſt für 400 fl. gerichtlich geſchätzt und das Taxations-Protokoll kann in der Regiſtratur zur Einſicht vorgelegt werden.

Zur Licitation auf daſſelbe wird auf den
15. December curr. Vormittags 10 Uhr
Termin anberaumt, und Kaufsluſtige werden eingeladen, ſich im Commiſſions-Zimmer Nr. 10 einzufinden und ihre Gebote zu legen, dann hinſichtlich des Zuſchlags das Weitere nach Maaßgabe des Hypothekengeſetzes §. 64 und der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 zu gewärtigen.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, den 31. October 1843.
Das
Königlich Bayeriſche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Nachdem in der Eheſtreitſache der Melbersfrau Regina Margaretha Bauer dahier wider ihren Ehemann, Georg Bauer von da, das unterfertigte Gericht durch hohe Entſchließung des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken, als proteſtantiſchen Ehegerichts

Digitized by Google

vom 14ten praes. 21ſten dieſes Monats Commiſſorio modo beauftragt worden iſt, dem Beklagten Georg Bauer zum Sühneverſuch, eventuell zur Verhandlung der Sache edictaliter nach geſetzlicher Vorſchrift Kap. V. §. 8 Nr. 4 cod. jud. vorladen zu laſſen, ſo hat man zu dieſem Behuſe Termin auf

Mittwoch den 3. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr im Commiſſions-Zimmer Nr. 8 dahier anberaumt, wozu der Beklagte, Melber und Mühlarzt Georg Bauer von Bayreuth, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, andurch öffentlich vorgeladen wird, in dieſem Termine ſich um ſo gewiſſer perſönlich einzufinden, als auſſerdem in vorwürfiger Streitſache in contumaciam gegen ihn weiters rechtlicher Ordnung nach, vorgeſchritten werden würde.

Das Duplikat der Eheſcheidungsklage nebſt Beilagen liegt in dießgerichtlicher Regiſtratur zur Empfangnahme für den Beklagten bereit.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, am 6. November 1843.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird geſetzlicher Vorſchrift gemäß hiermit bekannt gemacht, daß der Drechslermeiſter Georg Nikolaus Zinner und deſſen Frau Roſalie Auguſte Johanne Margaretha, geborne Hofer, durch Vertrag vom 4ten d. Mts. die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

In Sachen Salomon Silbermann von Kolmsdorf gegen den Wirth Georg Loch zu Tütſchengereuth, Forderung betr. wird im Wege der gerichtlichen Hülfsvollſtreckung das Wirthsgut des Beklagten, beſtehend aus

einem Wohnhauſe mit Scheuer, Brauhauſe, Felſenkeller, Garten und Hofraith, 15$\frac{1}{4}$ Morgen Feld und Wieſe, Brau- und Schenkgerechtigkeit, Beſ.-Nr. 6ᵃ, Str.-Kap. 960 fl., geſchätzt auf 4000 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterſtellt. Termin hiezu wird auf

Montag den 4. December l. Js. Vormittags 9 Uhr in loco Tütſchengereuth anberaumt und werden zahlungsfähige Strichsliebhaber hiezu eingeladen.

Die Strichsbedingniſſe werden im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

Der Zuſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §§. 96 — 101 des neuſten Prozeßgeſetzes.

Bamberg, den 27. October 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Böveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Bauern und Webermeiſters Friedrich Becher zu Fürſtenreuth iſt zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf der zur Maſſe gehörigen Immobilien, nemlich:

1) eines Gutsreſtes, Kat.-Nr. 270 und Umſchreib-B.-Nr. 788 des Diſtrikts Stammbach, beſtehend in einem Wohnhauſe, Stadel, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Grasgarten, 6$\frac{7}{8}$ Tagwerk Felder, 4$\frac{5}{8}$ Tagwerk Wieſen und Huth, dann 6 Tagwerk Holzland,
2) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Grasgarten, die Spitzen unterm Stadel und
3) 1$\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld mit Wiesflecklein am Sauerhöfer-Weg,

Termin auf den

5. Januar 1844 von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr

in loco Fürſtenreuth anberaumt worden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die nähern Kaufsbedingungen werden im Termine ſelbſt bekannt gemacht — die Taxations-Verhandlungen aber können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Münchberg, den 30. October 1843.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Bäckermeiſters Wolfgang Mörſchler zu Stammbach werden die zur Maſſe gehörigen Grundbeſitzungen, nemlich:

Digitized by Google

1) ein Gütlein zu Stammbach, Beſ.-Nr. 135, beſtehend in einem Wohnhauſe Nr. 79 mit Backfeuerrecht, Scheune, Schupfen, Hofrecht und Schorgärtlein, zwei Tagwerk Feldern, ein Tagwerk Wieſen und dem Gemeinderecht, zuſammen tarirt auf 2180 fl. und belaſtet mit 265 fl. Grundſteuerkapital, 44$\frac{1}{4}$ kr. Erbzinns, 50 fl. Handlohnsfixum und der Conkurrenz zum fixirten Getreid-, Schmalſaat- und Blutzehent,

2) drei Tagwerk Feld am Metzlesdörfer Weg, Beſ.-Nr. 186, in 6 Gewendern, tarirt auf 400 fl. und belaſtet mit 255 fl. Grundſteuerkapital, 1 fl. 15 kr. Erbzins, 29 fl. 15 kr. Handlohnsfixum und der Conkurrenz zum fixirten Zehent wie sub 1,

dem öffentlichen Verkauf unterſtellt, und wird Bietungstermin auf den

16. Januar l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Reichel'ſchen Gaſthof zu Stammbach angeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Strichsbedingungen im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden und daß der Zuſchlag von der Genehmigung der Kreditorſchaft abhängt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß im obigen Termine einige Mobiliar-Gegenſtände gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Münchberg, am 14. November 1843.

Königliches Landgericht.
Wunder.

In dem hieſigen landgerichtlichen Depoſitorium befinden ſich mehrere Kleidungsſtücke, Baumwollen-Waaren, Piſtolen ꝛc., wahrſcheinlich zu Criminal-Unterſuchungen gehörend — von welchen ſich die Eigenthümer nicht ausfindig machen ließen.

Alle diejenigen, welche Anſprüche auf dieſelben zu haben glauben, werden daher aufgefordert, ſolche binnen 3 Monaten und längſtens bis zum 3. März 1844 Vormittags 9 Uhr allhier geltend zu machen, anſonſt dieſe Effecten dem K. Fiscus als herrenloſes Gut ausgeantwortet werden.

Höchſtadt a. A., den 16. November 1843.

Königliches Landgericht.
Klein.

Erkenntniß.

Das K. Landgericht Stadtſteinach erkennt zu Recht:

daß die für den verlebten Bauersmann Johann Schramm aus Grafengehaig ausgeſtellten vermißten Hypotheken-Urkunden:

a) des Johann Frank von Premeuſel, d.d. 28. April 1830 auf ein mit 5 % verzinsliches Kapital von 500 fl. lautend,

b) des Linhard Günther von Grafengehaig:

aa) Vom 1. Januar 1831, auf 450 fl. Kapital

bb) vom 15. März 1835, auf 50 fl. Kapital lautend,

als kraftlos zu erklären und nach Heimzahlung dieſer Kapitalien an die Johann Schramm'iſchen Erben die Hypotheken zu löſchen ſeyen.

Stadtſteinach, den 21. Juli 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Vom Königlichen Landgerichte Naila

werden die nachbenannten zur Conkursmaſſe des Färbermeiſters Karl Zuber in Schauenſtein gehörigen Immobilien:

a) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld am Gollberg, belaſtet mit 1$\frac{1}{4}$ kr. Steuerſimplum, Beſ.-Nr. 500,

b) $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld daſelbſt, belaſtet mit $\frac{3}{4}$ kr. Steuerſimplum, Beſ.-Nr. 631, beide in eines gezogen und als ſolches noch mit 32$\frac{1}{2}$ kr. Gefäll zur Commune Schauenſtein belegt, auf 65 fl. tarirt,

c) das Wohnhaus Nr. 25 mit daranſtoßendem Gärtlein, Beſ.-Nr. 208 und mit 37$\frac{5}{8}$ kr. Steuerſimplum belaſtet, auf 1000 fl. geſchätzt,

am 15. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

auf der Rathſtube in Schauenſtein öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen einladet, daß die ausführliche Beſchreibung der Immobilien in der Regiſtratur dieſes Gerichts eingeſehen werden kann.

Naila, am 31. October 1843.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Digitized by Google

Am 31ſten v. Mts. früh zwiſchen 3 und 5 Uhr wurden aus einem Hauſe in Prechting mittels Einſteigens beiläufig 200 fl. an Kron- und preußiſchen Thalern, 2 Goldſtücken, das eine zu 20, das andere zu 10 fl., dann kleinere Münzſorten, eine ſchwarze mancheſterne Hoſe, 2 Pettſchafte, beſtehend aus 2 meſſingen Ringen, auf dem einen waren die Buchſtaben I. A. M. und auf dem andern die Buchſtaben J. G. S. eingravirt, 3 ſchwarz ſeidene Halstücher, beiläufig 6 Ellen neungebündiges Tuch, dergleichen 5 Ellen grobes Tuch, 2 Hemden, ein weiß und blau gegitterter ungefertigter Bettüberzug vom groben Tuche, 2 Stück neungebündiges Tuch zu beiläufig 6 — 7 Ellen, ein ſchwarz wollenes Halstuch mit Franzen und 2 Ellen Bettdriller entwendet.

Indem man nun unter Veröffentlichung dieſes Diebſtahls, vor dem Ankauf der bezeichneten Effecten warnt, ſtellt man das Erſuchen an die betreffenden Polizeibehörden, allenfalls ſich ergebende Spuren verfolgen und das Reſultat in Bälde mittheilen zu wollen.

Lichtenfels, am 11. November 1843.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das dem Johann Seitz zu Rothenkirchen gehörige Tropfhaus, Kat.-Nr. 10a, Nr. 79 zu Rothenkirchen, belaſtet mit 1 fl. 12 kr. Erbzinns und 12 kr. Hausſteuerſimplum, geſchätzt auf 900 fl., dann ¼ Tagwerk Feld an der Leithen, Kat.-Nr. 10b, mit [illegible] kr. Erbzinns, 3½ kr. Grundſteuerſimplum, geſchätzt auf 130 fl., beides handlohnbar zu 10 Prozent nach Bamberger Norm, am

Samſtag den 9. December curr. Vormittags 11 Uhr

in loco Rothenkirchen dem öffentlichen Verkauſe unterſtellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und §§. 95 und 98 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Ludwigsſtadt, am 19. October 1843.

Königliches Landgericht.
Mayer.

In Sachen der ledigen Margaretha Will von Culmbach und deren Kindes-Curatel gegen den ledigen Schneidergeſellen und Soldaten Chriſtoph Hübner aus Heubſch, wegen Vaterſchaft, Kindes-Nahrung und Entſchädigung hat Klägerin den durch rechtskräftiges Interlokut d. d. 20. edictaliter publ. 27. September curr. ihr auferlegten Beweis lediglich durch Delation des Haupt-Eides angetreten.

Der abweſende Beklagte wird daher hiedurch aufgefordert, ſich binnen 30 Tagen zu erklären:

ob er den ihm deferirten Eid annehmen, zurückſchieben, oder ſein Gewiſſen mit Beweis vertreten wolle,

widrigenfalls der Eid als von ihm verweigert angenommen und ſodann rechtliches Erkenntniß erlaſſen werden würde.

Thurnau, den 13. November 1843.

Gräflich Giechiſches Herrſchaftsgericht.
Eſchwet.

Nicht Amtliche Artikel.

Einem verehrungswürdigen Publikum mache ich die ergebenſte Anzeige, daß ich in dem Laden meiner Mutter, den mein Bruder Friedr. Chriſtian bewohnte, ein Specerei-Waaren-Geſchäft errichtete, ſo wie mein ſeither im Ammon'ſchen Hauſe beſtandenes Band- und Quincaillerie-Waaren-Geſchäft dahin verlegte.

Es wird mein eifrigſtes Beſtreben ſeyn, durch vorzüglich gute Waare und billige Preiſe die Zufriedenheit meiner geehrten Abnehmer zu erlangen, und bitte ich daher um gütigen Zuſpruch.

Wilhelm Schüller.

(Auctions-Anzeige.) Am Dienſtag den 28. November Vormittag 9 Uhr werden in dem Bäckermeiſter Kroher'ſchen Hauſe in der Jägerſtraße verſchiedene Effecten: Kanapeé, Seſſel, Commode, Tiſche, Schränke, Spiegel, Porzellain, Gläſer, Zinn, Kupfer, Meſſing, Betten, Weißzeuch, dann Manns- und Frauenkleider, und andere Gegenſtände gegen baare Zahlung meiſtbietend verkauft.

Ein für den Patrimonialgerichtsdienſt II. Klaſſe mit

Digitized by Google

dem beſten Erfolge geprüfter landgerichtl. Sportelrendant und Oberſchreiber ſucht eine Stelle als Patrimonialrichter, Patrimonial-Beamte oder Rentenverwalter.

Geneigte Anträge beſorgt die Redaktion dieſes Blattes.

Ein Kapital von 2000 Gulden wird gegen erſte Hypothek ausgeliehen. Von wem? ſagt die Redaktion dieſes Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. November. Johann Thomas Knauer, Bürger und Schneidermeiſter dahier, mit Jungfrau Dorothea Albertine Käſerlein von hier.

— — Wolfgang Heim, Schneidermeiſter zu Meyernberg, mit Barbara Raab von hier.

— — Der Getraidt-Ablader Andreas Lochner dahier, ein Wittwer, mit Eliſabetha Vogel von Thurnau.

Geborne.

Den 13. November. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 14. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 15. Nov. Der Sohn des Taglöhners Schrödel in St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 17. Nov. Die Tochter des Bürgers und Kammmachermeiſters Stelzner dahier.

Den 18. Nov. Der Sohn des Bürgers und Conditors Bayerlein dahier.

Den 19. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 20. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 8. Nov. Die Tochter des Saitenmachers Zettner dahier, alt 2 Jahre, 9 Monate und 10 Tage.

Den 15. Nov. Die Tochter des Taglöhners Zimmermann im Neuenwege, alt 1 Jahr, 6 Monate und 10 Tage.

Den 16. Nov. Der jüngſte hinterlaſſene Sohn des Bürgers und Nagelſchmiedmeiſters Kropf dahier, alt 3 Jahre, 2 Monate und 19 Tage.

Den 17. Nov. Der Oekonom bei der Reſſource-Geſellſchaft, Frank dahier, alt 36 Jahre, 2 Monate und 26 Tage.

— — Die hinterlaſſene Frau Wittwe des Königl. Pfarrers Degen zu Trumsdorf, alt 69 Jahre, 2 Monate und 13 Tage.

— — Der Taglöhner Leypold zu Heinersreuth, alt 62 Jahre.

Den 19. Nov. Der Muſikus Schertel dahier, alt 23 Jahre, 6 Monate und 6 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 6 Monate und 15 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 1 Jahr, 5 Monate und 19 Tage.

Den 20. Nov. Die hinterlaſſene Frau Wittwe des Königl. Civil-Adjunkts Hammon zu Münchberg, alt 45 Jahre, 8 Monate und 6 Tage.

— — Der Sohn des Taglöhners Falkenmaier dahier, alt 6 Monate.

Den 21. Nov. Der ledige Bäckergeſelle Franz Seybold aus Schlammersdorf, alt 38 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 5 Monate und 14 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 9 Tage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 142. Bayreuth, Dienſtag am 28. November 1843.

Inhalt:

Verfertigung von Pinſeln für Kunſtmaler als eine der freien Betriebſamkeit überlaſſene Erwerbsart. — Belohnungen und Belobungen wegen Auszeichnungen bei Brandfällen und Lebensrettungen von Verunglückten. — Vermittlung zwiſchen den Kaufleuten und Schiffern, und den Transport der Güter von den Kanalhäfen in die Privatmagazine. — Aufbewahrung der von den Kirchenverwaltungen gelegten Rechnungen. — Kultur-Pläne für die V. Finanz-Periode. — Vormerkungen über den Stand des Forſt-Einrichtungs-Geſchäftes. — Gebühren für Verſteigerungen durch Gemeindevorſteher. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Verfertigung von Pinſeln für Kunſtmaler als eine der freien Betriebſamkeit überlaſſene Erwerbsart betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das in rubricirtem Betreff erlaſſene hohe Miniſterial-Reſcript vom 19. November 1843 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Miniſterium des Innern.

Da die Verfertigung von Pinſeln für Kunſtmaler eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erfordert, und mit wenigen Ausnahmen, ſchon bisher im ganzen Königreiche als freie Erwerbsart betrieben worden iſt; ſo wird auf die übereinſtimmenden Anträge ſämmtlicher Kreisregierungen dieſſeits des Rheins beſagte Verfertigung von Pinſeln für Kunſtmaler, jedoch mit Ausſchluß der gewöhnlichen Pinſel für Anſtreicher, Faß- und Zimmermaler, Vergolder ꝛc. und unbeſchadet der an einzelnen Orten etwa beſtehenden wohlerworbenen Gewerbsrechte, — in Folge der dem unterfertigten Miniſterium durch Art. 8 Ziff. 2 des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 eingeräumten Befugniſſe hiemit als eine der freien Betriebſamkeit überlaſſene Erwerbsart erklärt.

München, den 19. November 1843.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
von Abel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Belohnungen und Belobungen wegen Auszeichnungen bei Brandfällen und Lebensrettungen von Verunglückten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte K. Regierung hat für das verfloſſene Etatsjahr $18\frac{42}{43}$ auf den Grund der vorliegenden Geſuche und gutachtlichen Anträge nachſtehenden Perſonen wegen Lebensrettungen eine Belohnung zuerkannt:

1) dem Zimmergeſellen Heinrich Kaiſer und deſſen Sohn Johann von Mühlhauſen zuſammen 20 fl. und dem Schuſtergeſellen Johann Butterhof von dort 5 fl. für die durch gemeinſchaftliche Hülfeleiſtung mit eigener Lebensgefahr bewirkte Lebensrettung des Schneidergeſellen Johann Böhm, welcher bei einer durch Wolkenbruch in Mühlhauſen entſtandenen Ueberſchwemmung in das Waſſer geſtürzt und dem Ertrinken nahe war;

2) dem Schneidmüller Georg Wittig von Lichtenfels, welcher den in den Mühlbach gefallenen vierjährigen Knaben der ledigen Katharina Holzmann von dort mit eigener Lebensgefahr aus dem Waſſer zog und vom Ertrinken rettete, 15 fl.;

3) dem Zimmergeſellen Johann Adam Krodel von Creußen für die Rettung des ſiebenjährigen Taglöhnersſohnes Friedrich Hautſch von Bühl, welcher mit einem anderen Knaben auf dem mit dünnem Eis überzogenen Weiher bei Creußen einbrach, und gleich dem letztern ohne die mit Lebensgefahr verbundene ſchnelle Hülfeleiſtung des Krodel ertrunken wäre, 15 fl.;

4) dem Oekonomen Friedrich Dellert von Seßlach, welcher den in den Fluß daſelbſt gefallenen und vom Strome bereits fortgeriſſenen und dem Ertrinken nahen fünfjährigen Sohn des Schuhmachermeiſters Georg Rathgeber von dort mit eigener Gefahr aus dem Waſſer zog, 15 fl.;

5) dem Conrad Hecht aus Marktbreit, Vorarbeiter bei der Eiſenbahn, für die Lebensrettung des Taglöhners Friedrich Schmitt aus Gerach, welcher während des Badens im Main bei Unterleiterbach ohne die ſchnelle mit Gefahr verbundene Hülfe des erſtern ſeinen Tod im Fluß gefunden hätte, 10 fl.;

6) der 13jährigen Schullehrerstochter Anna Kraus von Lichtenfels, welche ohne Beachtung der Gefahr in den Mühlbach daſelbſt ſprang und den $2\frac{1}{2}$jährigen Sohn des Färbermeiſters Krug von dort, der hineingeſtürzt und dem Tode nahe war, herauszog, 10 fl. und

7) den drei Taglöhnern Gottlieb Birkelbach von Röhrenhof und Georg Währmann und Johann Blätterlein von Leiſau, für die mit Entſchloſſenheit und eigener Gefahr verbundene Rettung der beiden Kinder des Webers Maiſel von Goldcronach, die bei Röhrenhof von einem ſchmalen Steg in den angeſchwollenen Main geſtürzt und bereits gegen 500 Schritte vom Strom fortgeriſſen worden waren, zuſammen 10 fl.

Ferner wird noch der ledige Johann Stahlmann von Mühlhauſen, welcher ſich bei einer Ueberſchwemmung und Waſſersnoth in Mühlhauſen durch Entſchloſſenheit und thätige auf die Gefahr nicht achtende Hülfeleiſtung in Gemeinſchaft mit den sub Ziffer 1 oben benannten Individuen beſonders auszeichnete, für dieſe edle Handlung hiedurch öffentlich belobt.

Bayreuth, den 22. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Vermittlung zwiſchen den Kaufleuten und Schiffern und den Transport der Güter von den Kanalhäfen in die Privatmagazine betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Anſuchen der K. Kanalbau-Inſpektion als interimiſtiſchen Kanal-Verwaltung zu Nürnberg vom 16ten lau-

Digitized by Google

ſenden Monats wird in Nachſtehendem die neuerliche Bekanntmachung — bezeichneten Betreffs — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

* * *

Bekanntmachung.

(Die Vermittlung zwiſchen den Kaufleuten und Schiffern, und den Transport der Güter von den Kanalhäfen in die Privatmagazine betreffend.)

Durch Art. V. Nr. 4 Anlage III. des proviſoriſchen Tarifs vom 5. März 1843 (ſiehe Regierungsblatt von 1843 Nr. 7 S. 131 — 148) iſt die Kanalverwaltung ermächtigt worden, für den Transport der Güter und Waaren aus den Häfen in die Privatlager beſondere, den einzelnen Oertlichkeiten entſprechende Gebühren feſtzuſetzen und zu veröffentlichen. Im Vollzuge dieſes allerhöchſten Auftrages wird daher Nachſtehendes zur Kenntniß des den Kanal benützenden Publikums gebracht:

§. 1.

Es ſteht jedem Betheiligten, Kaufmann, Schiffer oder ſonſtigen Privaten frei:

1) die gegenſeitige Vermittlung nach ſeinem Belieben ſich ſelbſt zu beſchaffen,
2) den Transport der Güter und Waaren aus den Kanalhäfen in die Privatmagazine und umgekehrt mit ſeinen eigenen Wägen und Pferden zu bewerkſtelligen,
3) das Auf-, Ab- und Umladen aus dem Schiffe an das Ufer und umgekehrt durch die eigene Schiffsmannſchaft beſorgen zu laſſen.

§. 2.

Derjenige aber, welcher dieſe Geſchäfte nicht ſelbſt beſorgen will, hat ſich des hiefür aufgeſtellten Perſonals zu bedienen und zwar:

A. für die Güterbeſtättereigeſchäfte

1) in Nürnberg
des Güterbeſtätters Chr. Fr. Löhner,
2) in Fürth
a) des bisherigen Handlungskommis Ed. Faber, oder
b) des Schaffers Löw Apfelbaum,
3) in Erlangen
des Güterbeſtätters Joh. Chr. Schwarz,
4) in Forchheim
5) in Bamberg
des ſtädtiſchen Güterbeſtätters F. J. Wucherer;

B. für die Transportgeſchäfte

1) in Nürnberg
der für dieſen Zweck vereinigten Corporationen der Lader und Aichwagenführer,
2) in Fürth
des Fürth-Bamberger Boten J. C. Wolfram in Gemeinſchaft mit den dortigen Ladern,
3) in Erlangen
des Nürnberger Boten Math. Hornbaſch in Gemeinſchaft mit dem dortigen Lader H. Götz,
4) in Forchheim
5) in Bamberg
des für den ſtädtiſchen Hafen beſtehenden Ladervereines.

§. 3.

An Gebühren für dieſe Geſchäftsbeſorgungen werden entrichtet:

A. den Beſtättern

1) bei den ankommenden Gütern
ein halber Kreuzer,
2) bei denſelben Gütern, wenn ſie mit zollamtlichen Begleitſcheinen ankommen, und Begleitſcheins-Auszüge gefertigt werden,
drei viertel Kreuzer,
3) bei den auf dem Kanale abgehenden Gütern
ein Kreuzer
per bayeriſchen Centner;

Digitized by Google

B. den Ladern

1) für die Arbeit bei Aus-, Ein- und Umladen die in Art. 5 Anlage III. des proviſoriſchen Tarifs feſtgeſetzten Beträge;

2) bei Gütern, welche aus den Häfen in die Privatlager transportirt werden, wobei jedoch die Gebühren für das Auf- oder Abladen an den Privatmagazinen inbegriffen ſind,

zwei Kreuzer,

3) bei Gütern, welche zur Königl. Halle und von da in die Privatlager gebracht werden, wenn ſie während eines Zeitraumes von dreimal vier und zwanzig Stunden vom Augenblick ihrer Niederlage in die Königl. Halle an gerechnet, verzollt werden,

zwei Kreuzer,

wenn ſie aber länger in der Halle liegen bleiben,

abermals zwei Kreuzer

für Auf- und Abladen und Transport;

4) bei Gütern, welche aus den Schiffen oder vom Lagerplatze am Hafen auf Landfrachtwägen geladen werden, wobei jedoch der Fuhrmann oder deſſen Knecht gegenwärtig zu ſeyn, Beihilfe zu leiſten und insbeſondere die ſogenannten Schnellerarbeiten zu verrichten hat, für ſämmtliche Ladearbeiten, ſo daß der Fuhrmann nur noch anzuſpannen und abzufahren braucht,

ein und ein halber Kreuzer,

wenn mit Krahnen und

zwei Kreuzer,

wenn ohne Krahnen geladen wird

per bayeriſchen Zentner.

§. 4.

Die Gebühren der Lader dürfen nicht an dieſe, ſondern nur an die Beſtätter bezahlt, und höhere Beträge als die obigen oder Trinkgelder dürfen unter keiner Bedingung gefordert werden.

Alle Orts- und Platzgebräuche, Gebühren und dergleichen mehr, und ebenſo alle im obenbemerkten Betreffe früher erlaſſenen Anordnungen ſind hierdurch von ſelbſt aufgehoben.

Im Intereſſe der in den Häfen unbedingt erforderlichen Sicherheit und im Hinblick auf §. 67 und 69 der Kanal-Ordnung, welche das Aus-, Ein- und Umladen nur von Tagesanbruch bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang und unter Aufſicht des Hafenmeiſters geſtatten, muß hier noch der ausdrückliche Wunſch beigefügt werden, es möchte die Ausfertigung der Frachtbriefe über die auf dem Kanale zu verſendenden Waaren ſo zeitig geſchehen, daß ſie geraume Zeit vor dem Einbruche der Nacht den Einnehmern behändiget werden können.

Nürnberg, den 7. November 1843.

Königl. Kanalbau-Inſpektion als interimiſtiſche Kanalverwaltung.

Hartmann.

Kob.

An ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte von Oberfranken.
(Die Aufbewahrung der von den Kirchenverwaltungen gelegten Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Beſeitigung allzugroßer Anhäufung älterer Kirchenrechnungen bei den primitiven Reviſions-Behörden einer Seits, dann aber auch zur Erzielung einer ſorgfältigeren Aufbewahrung derſelben anderer Seits, ſieht ſich die unterfertigte K. Stelle im Einverſtändniſſe mit den beiden geiſtlichen Oberbehörden zu folgender Anordnung veranlaßt:

1) Alle Kirchenrechnungen, welche älter als 10 Jahre ſind, ſind nebſt den Rechnungs-Urkunden (Beilagen) an die Kirchen-Verwaltungs-Vorſtände in Verwahrung und Verſchluß hinaus zu geben. Bei den primitiven Reviſions-Behörden bleiben daher immer nur die jüngſten zehn Jahrgänge, dermalen jene von 18$\frac{33}{34}$ bis 18$\frac{42}{43}$, aufbewahrt.

2) Nach Abhör einer jeden neuen Rechnung iſt das Duplikat dieſer mit der älteſten bei der Reviſions-Behörde aufbewahrten Rechnung ſammt Beilagen (im künftigen Jahre alſo das Duplikat der Rechnung pro 18$\frac{43}{44}$ mit der Rechnung pro 18$\frac{33}{34}$) an den Kirchen-Verwaltungs-Vorſtand zur Aufbewahrung abzugeben.

Digitized by Google

3) Letzterer hat den Empfang der erhaltenen Rechnungen mit Beilagen Stück für Stück zu beſcheinigen, und iſt für die ſorgfältige Aufbewahrung verantwortlich. Die Empfangsbeſcheinigungen werden von den Reviſions-Behörden zu den Akten genommen.

4) Ueber die ſorgfältige Aufbewahrung der Kirchenrechnungen bei den Kirchen-Verwaltungs-Vorſtänden haben ſich die land- und herrſchaftlichen Gerichte gelegenheitlich zu überzeugen, und insbeſondere bei Inſtallationen der Pfarrer in den Inſtallations-Protokollen davon Erwähnung zu machen.

Die K. Landgerichte haben die gutsherrlichen Gerichte anzuweiſen, ſich nach dieſen Anordnungen gleichfalls zu achten, und ſolche ſofort zu vollziehen.

Bayreuth, den 24. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Matz.

An ſämmtliche K. Forſtämter von Oberfranken.
(Kultur-Pläne für die V. Finanz-Periode betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen K. Forſtämter, welche ſich mit Vorlage der Kultur-Pläne für die V. Finanzperiode noch im Rückſtande befinden, werden hiemit aufgefordert, ſolche nunmehr binnen 8 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 3 Thalern einzureichen.

Bayreuth, den 21. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Vetterlein.

Fürlinger.

An die K. Forſtämter von Oberfranken.
(Die Vormerkungen über den Stand des Forſt-Einrichtungs-Geſchäftes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Forſtämter, welche dem Auftrage vom 4. Mai l. Js. ad num. 736, im rubrizirten Betreffe noch nicht nachgekommen ſind, werden an die Erledigung deſſelben, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 3 Reichsthalern hiermit erinnert.

Bayreuth, den 24. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Vetterlein.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Durch das Königl. Juſtiz-Miniſterium wurden im Einverſtändniſſe mit den Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen die in Nr. 1 des dieſſeitigen Ausſchreibens vom 9. Julius 1842 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 84 von 1842) erwähnten, nach Analogie des Regulativs vom 10. März 1820 zu beſtimmenden Gebühren für Verſteigerungen, welche in Folge des §. 84 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 durch Gemeinde-Vorſteher vorge-

Digitized by Google

nommen werden, dahin näher feſtgeſetzt, daß dem Gemeinde-Vorſteher eine Vergütung von dreißig bis acht und vierzig Kreuzern, und dem Gemeinde-Schreiber eine Vergütung von ſechs und dreißig Kreuzern für den (ganzen) Tag zu verabreichen ſey.

Dieſes wird den Untergerichten von Oberfranken eröffnet.

Bamberg, den 18. November 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Bei Verhinderung des Königl. Präſidenten.

Kiliani, Direktor.

Hoffmann.

Ausſchreibung.

Der Schneidermeiſter Johann Georg Laur von hier, ein Sohn des verſtorbenen Schneidermeiſters Georg Laur dahier, geboren am 1. October 1788, welcher ſich nach Angabe ſeines Curators vor bereits 12 Jahren das letztemal dahier befunden und ſeit dieſer Zeit keine Nachricht mehr von ſich gegeben hat, ſomit deſſen Aufenthalt oder ob er überhaupt noch am Leben, völlig unbekannt iſt, wird auf den Antrag ſeiner Verwandten aufgefordert, ſich bei unterfertigtem Gerichte oder in der Regiſtratur deſſelben binnen neun Monaten oder in dem auf den

1. Mai 1844 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin in dem Geſchäftszimmer Nr. 7 ſchriftlich oder perſönlich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und ſein Vermögen denjenigen ſeiner Verwandten, denen es nach der geſetzlichen Erbfolge gebührt, ohne Cautionsleiſtung überlaſſen werden wird. Sollte derſelbe nicht mehr am Leben ſeyn, ſo werden zugleich deſſen allenfallſige unbekannte Erben hiemit aufgefordert, ſich binnen obiger Friſt zu melden.

Bayreuth, den 3. Juli 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. D.

Seelus.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben und mit vor- und obervormundſchaftlicher Genehmigung werden die zur Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Bäckermeiſters Johann Heinrich Herrmann von Donndorf gehörigen Realitäten, beſtehend

1) in einem Wohnhauſe mit Backfeuer-Recht zu Donndorf an der Landſtraſſe gelegen, Haus-Nr. 44, St.-B.-Nr. 399, geſchätzt auf 560 fl.,

2) ⅛ Tagwerk Gemüsgarten am Hauſe, taxirt auf 40 fl. und

3) ¼ Tagw. Feld und Wieſe mit einigen Obſtbäumen, Gemeindetheil, werth 35 fl.,

zuſammen mit 3 fl. 24½ kr. Erbzins und dem Handlohn zum 10 fl. nach Bayreuther Obſervanz zum Kgl. Rentamte dahier, dann mit 150 fl. Steuerkapital belegt, hierdurch zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt und Aufſtrichtermin auf den

2. Januar 1844 Morgens 10 Uhr

im Domaierſchen Gaſthofe zu Fantaiſie anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige eingeladen werden.

Der Zuſchlag erfolgt nur mit Genehmigung der Erbsbetheiligten und des obervormundſchaftlichen Gerichts.

Bayreuth, den 18. November 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachbenannte dem Bauern Michael Mehl zu Oberſchwarzach gehörige Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus mit Scheuer, Backofen, Keller, Schaafſtall, Hofraith und Gemeinderecht, geſchätzt auf 520 fl,

2) zwei Tagw. Feld in der Herrmannslohe, Beſ.-Nr. 376ᵃ, halb II. und halb III. Claſſe, geſchätzt auf 400 fl.,

3) 1 Tagwerk Feld im untern und obern Steig oder Sand, III. Claſſe, geſchätzt auf 120 fl.,

4) 1¼ Tagw. Feld im obern Steig, III. Claſſe, geſchätzt auf 150 fl.,

5) 1¼ Tagw. Feld, die zwei langen Wieſenäcker ein, II. Claſſe, gewürdigt auf 200 fl.,

Digitized by Google

6) ¼ Tagw. Garten am Hauſe, geſchätzt auf 10 fl.,
7) 2 Tagw. Wieſen in der Herrmannslohe, II. Claſſe, geſchätzt auf 500 fl.,
8) ½ Tagw. Buſchanflug, die Hutleithen, gewürdigt auf 60 fl.,
9) ¼ Tagw. Holz im Kuhſtalle, 15jähriger Beſtand, geſchätzt auf 60 fl.,
10) 1 Tagw. Holz auf der Sandeggeten, 36 bis 40 jähriger Beſtand, gewürdiget auf 250 fl.,
11) ¼ Tagw. Buſchanflug am Steigacker, 10jähriger Beſtand, gewürdigt auf 40 fl.,
12) ½ Tagw. Holzanflug im Zwieſelgraben, 8jähriger Beſtand, geſchätzt auf 100 fl.,
13) ¼ Tagw. Buſchanflug, die Peunth, 6jähriger Beſtand, geſchätzt auf 100 fl.,

dem öffentlichen Verkauſe unterſtellt, und Termin hiezu auf den

13. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Oberſchwarzach anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinſchlag gemäß §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Schnabelwaid, am 13. November 1843.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Zum öffentlichen Verkauf der Immobilien des Webermeiſters Johann Adam Jakob von Bayergrün, beſtehend in

a) dem Wohnhauſe, Nr. 29 zu Bayergrün nebſt Scheuer und Schorgärtlein, belaſtet mit 1 fl. 28¼ kr. Erbzinſen, 11½ kr. Steuerſimplum und 10 ß Handlohn, taxirt auf 150 fl.,
b) ⅜ Tagwerk Wieſe, die Lohwieſe, Beſ.-Nr. 137, belaſtet mit 10 ß Handlohn und 2⅞ kr. Steuerſimplum und geſchätzt auf 130 fl.

iſt in dem Krauß'ſchen Wirthshauſe zu Bayergrün Termin auf den

29. December curr. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt.

Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe mit Berückſichtigung der Laſten erhoben worden iſt, und daß der Zuſchlag nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes und der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Naila, am 3. November 1843.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Bekanntmachung.

Der Webermeiſter Georg Nikol Narr von Dreigrün hat den Verkauf ſeiner Immobilien, beſtehend aus

1) dem Wohnhauſe Nr. 9 zu Dreigrün, welches maſſiv erbaut, einſtöckig und mit Schindeln bedacht iſt,
2) 1¼ Jauchert Feld,
3) 1 Jauchert Wieſe,
4) 2½ Jauchert Waldboden mit Buſchwerk

beantragt, und ſind dieſe Immobilien zuſammen unter Beſ.-Nr. 1275A mit 10ß Handlohn, 10 kr. Erbzinſen, 3 kr. Steuerſimplum belaſtet und auf 600 fl. gerichtlich eingeſchätzt worden.

Verkaufstermin an Ort und Stelle iſt auf den

2. Januar 1844 Nachmittags 2 Uhr

anberaumt und werden hiezu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag nach den Beſtimmungen der Novelle von 1837 und des Hypotheken-Geſetzes erfolgen wird.

Naila, am 7. November 1843.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Bekanntmachung.

Folgende zum Nachlaſſe des verlebten Taglöhners Johann Uebel dahier gehörige Immobilien, nämlich:

a) das Wohnhaus Nr. 125 dahier, der ehemalige Bayreuthiſche Thorthurm, geſchätzt auf 175 fl.,
b) ¼ Tagwerk Feld von den Hagenäckern, geſchätzt auf 100 fl.,

werden am

Freitag den 29. December curr. Vormittags 10 Uhr
im Gerichtshauſe dahier

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, wozu zahlungsfähige Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht,

Digitized by Google

und die obervormundſchaftliche Genehmigung dazu ertheilt iſt.

Gräfenberg, 20. November 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzſch.

Nicht Amtliche Artikel.

Anzeige für Titl. Herren Pfarrvorſtände.

Unterzeichneter beehrt ſich, hiemit anzuzeigen, daß er auch die Schwarzdruckſiegel der Pfarrämter mit den Kirchenheiligen verfertiget, und zwar für den herabgeſetzten Preiß von 5 fl. 30 kr. pr. Stück nebſt portofreier Zuſendung. Ferner erlaubt er ſich hiebei auf ſeine nach allen Provinzen des Königreichs verfertigten, vielen Beifall gefundenen derlei Oblaten-Siegel, welche er ebenfalls mit frankirter Ueberſendung für 4 fl. 30 kr. liefert, aufmerkſam zu machen, und würde bei einer größern Anzahl obige Preiſe bedeutend ermäßigen

G. Sturmband,
Graveur in München.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. November 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt. .	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	673	671

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 143. Bayreuth, Donnerſtag am 30. November 1843.

Inhalt:

Vorſchriften über die Felgenbreite bei dem landwirthſchaftlichen Fuhrwerke. — Satz des Bieres in der Stadt Hof. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Vorſchriften über die Felgenbreite bei dem landwirthſchaftlichen Fuhrwerke betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben in landesväterlicher Rückſichtnahme auf die ſchweren Nachtheile, welche den Landwirthen beinahe in allen Theilen des Königreiches durch die ungewöhnliche Trockenheit des letztverfloſſenen Sommers zugegangen ſind, allergnädigſt Sich bewogen gefunden, den in dem §. 24 der allerhöchſten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunſtſtraſſen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, feſtgeſetzten Termin zur Herſtellung des vierräderigen, zweiſpännigen Fuhrwerkes in den normalen Zuſtand für die in demſelben §. 24 aufgeführten Fuhrwerksbeſitzer und unter der Verpflichtung, fortwährend die §. 9 der angeführten allerhöchſten Verordnung bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verluſtes der gewährten Begünſtigung genau einzuhalten, — bis zum 1. Januar 1844 mit dem Beiſatze zu verlängern, daß unter keiner Vorausſetzung eine weitere Verlängerung mehr ertheilt werden würde.

Dieſe durch K. Miniſterial-Entſchließung vom 11ten d. Mts. der unterfertigten Stelle eröffnete allerhöchſte Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des oberfränkiſchen Kreiſes mit dem Anhange gebracht, daß der mit dem 1. Januar 1844 eintretende Vollzug der betreffenden Beſtimmungen ohne alle Nachſicht und Ausnahme werde gehandhabt werden.

Insbeſondere werden noch ſämmtliche Polizeibehörden zur genaueſten Beachtung der vorſtehenden allerhöchſten Entſchließung angewieſen.

Bayreuth, den 15. December 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

(Den Satz des Bieres in der Stadt Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die brauenden Bürger der Stadt Hof, einen wiederholten Beweis ihrer Uneigennützigkeit und ihres regſten Gemeinſinns gebend, haben ſich bereit erklärt, die Maas Winterbier bis zum Erſcheinen des definitiven Bierſatzes pro $18\frac{43}{44}$ mit Einſchluß des Lokal-Malzaufſchlags, unter genauer Beobachtung der beſtimmten Vorausſetzungen um zwei Pfennige unter der Taxe zu verleitgeben. Dieſes lobenswerthe Anerkennung verdienende uneigennützige und nachahmungswerthe Verhalten der betreffenden Wirthe und Brauer der Stadt Hof wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 24. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Dienſtes-Nachricht.

Von Königl. Regierung wurde die Schul- und Kirchnerſtelle zu Wartenfels dem Schullehrer Peter Titus in Oberailsfeld übertragen.

Bekanntmachung.

(Das Looſen, Meſſen ꝛc. der Conſcribirten aus der Altersklaſſe 1822 betreffend.)

Da nunmehr die Conſcriptions-Liſte der Altersklaſſe 1822 für den hieſigen Stadtbezirk vollendet und dagegen keine Reklamation erhoben worden iſt, ſo hat man zur geſetzlichen Verlooſung, zum Meſſen, Anmeldung der Geſuche um Zurückſtellung und um körperliche Unterſuchung, Termin auf

Montag den 4., Dienſtag den 5. und Mittwoch den 6. Dezember d. Js., jedesmal Vormittags 8 Uhr

in dem Sitzungszimmer des Stadt-Magiſtrats anberaumt, an welchen ſich die in der zweiten Abtheilung befindlichen Conſcribirten dieſer Altersklaſſe, oder ihre Aeltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter, unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hierbei bemerkt, daß für die Conſcribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten ſind, ebenfalls Looſe gezogen werden müſſen.

Nach Vollendung des Looſens, und Verkündung der Reſultate deſſelben, wird, und zwar am Dienſtag den 5. Dezember zum Meſſen der Conſcribirten geſchritten; wobei ſich dieſelben zu erklären haben: ob ſie ſich für dienſtfähig halten, oder nicht, oder ob ſie Anſprüche auf Zurückſtellung haben. Die Conſcribirten haben ſich daher in letzterer Beziehung mit den nöthigen Zeugniſſen über ihre allenfallſigen, nicht ſichtbaren Körpergebrechen und den Belegen zu ihrer Zurückſtellung zu verſehen.

Die Unterſuchung der körperlichen Beſchaffenheit der Conſcribirten wird am Mittwoch den 6. Dezember vorgenommen werden; wobei auch die im vorigen Jahr wegen Mangels am Maas oder wegen Gebrechen zur dießjährigen Conſcription Verwieſenen zu erſcheinen haben.

Die Conſcribirten, welche an dieſen Tagen weder perſönlich erſcheinen, noch ſich durch Bevollmächtigte vertreten laſſen, haben zu gewärtigen, daß ſie für ungehorſam werden erklärt werden.

In dieſem Fall treffen ſie nachfolgende Strafen:
Sie verlieren den Anſpruch:

1) auf Zurückſtellung,
2) auf Loosnummer-Tauſchung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung ſich allenfalls ergebenden beſonderen Koſten, und
4) in eine Geldſtrafe von 5 — 10 fl. — verurtheilt, welch letztere, wenn ſie wegen Vermögensloſigkeit uneinbringbar iſt — in Gefängnißſtrafe verwandelt wird.

Auf den Einwand, dieſen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rückſicht genommen werden.

Bayreuth, am 28. November 1843.

Der Magiſtrat der Königl. Kreis-Hauptſtadt Bayreuth, als Conſcriptions-Behörde.
v. Hagen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachbenannte dem Bauern Michael Mehl zu Oberſchwarzach gehörige Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus mit Scheuer, Backofen, Keller, Schaafſtall, Hofraith und Gemeinderecht, geſchätzt auf 520 fl.,
2) zwei Tagw. Feld in der Herrmannslohe, Beſ.-Nr. 376a, halb II. und halb III. Claſſe, geſchätzt auf 400 fl.,
3) 1 Tagwerk Feld im untern und obern Steig oder Sand, III. Claſſe, geſchätzt auf 120 fl.,
4) 1¼ Tagw. Feld im obern Steig, III. Claſſe, geſchätzt auf 150 fl.,
5) 1¾ Tagw. Feld, die zwei langen Wieſenäckerlein, II. Claſſe, gewürdigt auf 200 fl.,
6) ½ Tagw. Garten am Hauſe, geſchätzt auf 10 fl.
7) 2 Tagw. Wieſen in der Herrmannslohe, II. Claſſe, geſchätzt auf 500 fl.,
8) ½ Tagw. Buſchanflug, die Hutleithen, gewürdigt auf 60 fl.,
9) ½ Tagw. Holz im Kuhſtalle, 15jähriger Beſtand, geſchätzt auf 60 fl.,
10) 1 Tagw. Holz auf der Sandeggeten, 36 bis 40 jähriger Beſtand, gewürdiget auf 250 fl.,
11) ¼ Tagw. Buſchanflug am Steigacker, 10jähriger Beſtand, gewürdigt auf 40 fl.,
12) ½ Tagw. Holzanflug im Zwieſelgraben, 8jähriger Beſtand, geſchätzt auf 100 fl.,
13) ¼ Tagw. Buſchanflug, die Peunth, 6jähriger Beſtand, geſchätzt auf 100 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Termin hiezu auf den

13. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Oberſchwarzach anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinſchlag gemäß §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Schnabelwaid, am 13. November 1843.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird am

Mittwoch den 10. Januar 1844 Morgens 10 Uhr

in dem Gaſthauſe des K. Poſterpeditors Wagner zu Kupferberg das den Schuhmacher Johann Fraaßiſchen Eheleuten alldort zugehörige Anweſen, als:

1) ein 2 ſtöckigtes Wohnhaus mit Hofraith und Schorgärtlein, lehenbar der dortigen Gemeinde, wohin es 10% Handlohn abgibt, wenn es an einen Nichtbürger von Kupferberg gelangt, und sub Beſ.-Nr. 284 mit 22½ kr. Steuerſimplum belegt, auf 500 fl. geſchätzt,
2) ein 3 ſtöckigtes Wohnhaus alldort mit Hofraith, Stallung und Felſenkeller, gleiches Lehen, ebenfalls wie oben bezeichnet, 10% Handlohn, 1 kr. Erbzins abreichend und sub Beſ.-Nr. 547 mit 1 fl. 2¼ kr. Steuerſimplum belegt, auf 2050 fl. geſchätzt, ferner das hiezu gehörige Gemeinde-Recht, Beſ.-Nr. 548, auf 150 fl. taxirt, beſtehend in
   a) ¼ Tagw. Wieſen am Görlitzanger, Umſchreib-B.-Nr. 828, mit 25 fl. Steuerkap. belegt,
   b) ¾ Tagw. Feld in der Steinhöhe, Urb.-B.-Nr. 829, mit 15 fl. Steuerkap. belegt,
3) eine hölzerne mit Brettern verſchlagene und mit Ziegeln gedeckte Scheuer am Oberamtsweg, lehenbar der Gemeinde Kupferberg, wohin ſie, wie oben bezeichnet 10% Handlohn abgibt, Beſ.-Nr. 549, auf 300 fl. geſchätzt.

Indem man Strichsliebhaber hiezu einladet, wird zugleich bemerkt, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des Hypothekengeſetzes §. 64 und des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837, §. 98 — 101 zu gewärtigen ſtehe.

Stadtſteinach, am 10. November 1843.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach, Landrichter.

Bekanntmachung.

Martin Biſchoff von Tſchirn ſchuldet in die Gotteshausſtiftung allda nach einem vom dieſſeitigen Landgerichte am 2. Mai 1808 ausgeſtellten Conſenſe ein jährlich mit 5 Prozent zu verzinſendes Kapital von 250 fl. rhn.

Dieſe Conſensurkunde iſt zu Verluſt gegangen. Es wird daher nach Antrag der Stiftungs-Verwaltung von

Digitized by Google

Tſchirn der Beſitzer dieſes Conſenſes hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten ſeine allenfallſigen Rechte auf dieſelbe geltend zu machen, außerdem ſolche nach Verlauf dieſer Friſt als kraftlos erklärt werden wird.

Nordhalben, 25. November 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht
Dr. Frener, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Immobilien des ledigen Johann Georg Hüttner von Gottsmannsgrün, beſtehend aus dem Erbzinnsgute, Haus-Nr. 4, Beſ.-Nr. 375 zu Gottsmannsgrün, und einer walzenden Wieſe, — näher beſchrieben im Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken, St. 77 — in Summa auf 2650 fl. geſchätzt, ſollen anderweit an den Meiſtbietenden verkauft werden. Verkaufstermin im Preußner'ſchen Wirthshauſe zu Gottsmannsgrün iſt anberaumt auf den

27. December curr. Vormittags 10 Uhr,

wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach den Beſtimmngen des Hypothekengeſetzes und der Novelle von 1837 erfolgen wird.

Naila, am 9. November 1843.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Bekanntmachung.

Da ſich in dem — am 12ten d. Mts. angeſtanden geweſenen Termine zur öffentlichen Feilbietung der in vim executionis zu verkaufenden Grundbeſitzungen des Bauers Daniel Koch zu Zettelsdorf kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, ſo wird hiezu wiederholt Termin auf

Donnerſtag den 21. December d. Js. Vormittags
9 bis 11 Uhr

im Orte Zettelsdorf feſtgeſetzt.

Dieſe Grundbeſitzungen ſind:

a) das Bauernguth, Haus-Nr. 1 zu Zettelsdorf mit Gebäuden, Baugärtlein, 22 Morgen 29¼ Dez. Feldern, Wieſen und Holz, dann Gemeinderecht, Steuerkapital 1050 fl., dann
b) der neu gebildete Gutskörper, beſtehend aus Hofhaus, 2 Kellern, Scheuer, Gemüßgärtlein, 22 Tagw. 85¼ Dez. Feldern, Wieſen und Holz, Steuerkapital 950 fl. und beide Güter gerichtlich tarirt auf 7900 fl., —
c) 5 Tagw. 16 Dez. Feld, der Straßenacker, Steuerkapital 160 fl., Taxe 500 fl.,
d) 4 Tagw. 28 Dez. Feld, der Beckleithenacker, Steuerkapital 110 fl., Taxe 500 fl.,
e) 3¼ Morgen Holz am Steinbruch und grünen Hund, Steuerkapital 90 fl. und tarirt auf 300 fl., dann
f) ⅛ Morgen Feld, das ſogenannte Krautfeld, im mittlern Strich, Steuerkapital 15 fl. und tarirt auf 175 fl.

Indem Kaufsliebhaber wiederholt hiezu vorgeladen werden, wird zugleich bemerkt, daß in dieſem Termine der Hinſchlag ohne Rückſichtnahme auf den Schätzungspreiß erfolgt.

Walsdorf, den 30. October 1843.

Freiherrlich von Crailsheimiſches Patrimonialgericht I.
Heim.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Buchner'schen Buchhandlung in Bayreuth ist zu haben:

Mayer, A. Dr., Beobachtungen über den weissen Kornwurm und Vorschläge zu dessen Ausrottung. Preis 36 kr.

Es wird hiermit zur Anzeige gebracht, daß das Haus Nr. 364 in der Webergaſſe zu Kulmbach aus freier Hand verkauft wird. Näheres iſt zu erfragen bei dem Herrn Revierförſter Juſtinus in Peeſten.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 144. Bayreuth, Sonnabend am 2. December 1843.

Inhalt:

Verſendung von Papiergeld, insbeſondere von bayeriſchen Banknoten mit der Briefpoſt. — Erledigung der proteſtantiſchen Pfarrei Mittelſinn, Dekanats Waitzenbach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Verſendung von Papiergeld, insbeſondere von bayeriſchen Banknoten mit der Briefpoſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Indem auf Anſinnen der General-Adminiſtration der Königlichen Poſten zu München die von derſelben unterm 11ten laufenden Monats erlaſſene Bekanntmachung — bezeichneten Betreffs — im Nachſtehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten diejenigen Polizeibehörden von Oberfranken, in deren Diſtrikten Lokalblätter beſtehen, den Auftrag, ſofort anzuordnen, daß dieſe Bekanntmachung auch in die letzteren aufgenommen wird.

Bayreuth, den 20. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freudel.

Maltz.

* * *

Bekanntmachung.

(Die Verſendung von Geld und Papiergeld mit der Briefpoſt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der in der allerhöchſten Verordnung vom 3. November 1810, die Einführung einer neuen Briefportotaxe für das Inland betreffend, (Regierungsblatt vom Jahr 1810, S. 1201 u. folg.) §. 8 gegebenen, und durch die allerhöchſte Verordnung vom 13. November 1842 beſtätigten Beſtimmung dürfen Geldſendungen und alle Gegenſtände von Werth mit der Briefpoſt nicht verſendet werden, und es wird im Falle des Verluſtes hiefür kein Erſatz geleiſtet.

Dieſer Beſtimmung entgegen werden fortwährend Briefe mit Gold und Papiergeld, vorzüglich mit bayeriſchen Banknoten beſchwert, ohne Deklaration zur Beförderung mit der Briefpoſt aufgegeben, oder in den Briefaufnahms-Schalter geworfen.

Digitized by Google

Es wird hieraus Veranlaſſung genommen, die obige allerhöchſte Beſtimmung wiederholt bekannt und hiebei aufmerkſam zu machen,

1) daß für den Verluſt eines ohne Werths-Deklaration aufgegebenen Briefes nur dann ein Erſatz von 25 fl. geleiſtet werde, wenn die Aufgabe unter Rekommandation geſchah, außerdem weder eine Reklamation von Erfolg ſeyn kann, noch irgend ein Erſatz ſtatt findet,

2) daß Briefe mit Papiergeld mittelſt der Fahrpoſt meiſt eben ſo ſchnell Beförderung finden, als wenn ſie unter Verſchweigung des Inhaltes zur Briefpoſt aufgegeben werden, da letztere gewöhnlich mit den Eilwägen, mit dieſen aber auch poſttäglich nach allen Richtungen Fahrpoſtſtücke von geringerem Gewichte und Umfange befördert werden,

3) endlich daß bei Verſendung der bayeriſchen Banknoten mit der Fahrpoſt ungeachtet der Garantie für ſichere Beförderung und Beſtellung eine ſehr ermäßigte Taxe erhoben werde.

München, den 11. September 1843.

General-Adminiſtration der Königlichen Poſten.

Goeb.

Tauber.

(Die Erledigung der proteſtantiſchen Pfarrei Mittelſinn, Dekanats Waitzenbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hagel iſt die proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Mittelſinn, im Königl. Dekanate Waitzenbach in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben wird.

Der Ertrag derſelben nach dem Faſſions-Abſchluß iſt folgender:

I. An ſtändigem Gehalte		— fl. — kr.
II. An Zinſen von Activ-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuß der Dekonomie-gebäude	25 fl. — kr.	
Ertrag aus ſelbſt benutzten Grundſtücken	82 fl. 30 kr.	
35¾ Tagw. Aecker: Pachtgeld von dem Pfarrgut Aura	50 fl. — kr.	
$9\frac{233}{400}$tel Tagw. Wieſen: Pachtgeld von den Pfarrgütern in Mittelſinn	23 fl. 25 kr.	
		180 fl. 55 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten	— fl. — kr.	
2) An Zehnten:		
vom großen Fruchtzehnt	186 fl. 28½ kr.	
vom Schmalſaatzehnt	5 fl. 15 kr.	
vom Blutzehnt	8 fl. 56 kr.	
3) An Waid-Rechten	3 fl. — kr.	
4) An Forſtrechten:		
28 Klafter weiches Holz	112 fl. — kr.	
14 Schock oder 840 kleine Wellen	23 fl. 20 kr.	
Die Eichelmaſt in der Waldung	— fl. 12 kr.	
		339 fl. 11½ kr.
Betrag		520 fl. 6½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	520 fl.	6¼ kr.
V. Einnahmen an Dienſtfunctionen		47 fl.	6 kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		13 fl.	33 kr.
VII. Freiwillige Geſchenke Nichts.			
	Summa	580 fl.	45¼ kr.
	Laſten	46 fl.	6 kr.
	Verbleiben reine Einkünfte	534 fl.	39¼ kr.

Bayreuth, den 27. November 1843.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freudel.

Hagen, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Das Looſen, Meſſen ꝛc. der Conſcribirten aus der Altersklaſſe 1822 betreffend.)

Da nunmehr die Conſcriptions-Liſte der Altersklaſſe 1822 für den hieſigen Stadtbezirk vollendet und dagegen keine Reklamation erhoben worden iſt, ſo hat man zur geſetzlichen Verlooſung, zum Meſſen, Anmeldung der Geſuche um Zurückſtellung und um körperliche Unterſuchung, Termin auf

Montag den 4., Dienſtag den 5. und Mittwoch den 6. Dezember d. Js., jedesmal Vormittags 8 Uhr

in dem Sitzungszimmer des Stadt-Magiſtrats anberaumt, an welchen ſich die in der zweiten Abtheilung befindlichen Conſcribirten dieſer Altersklaſſe, oder ihre Aeltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter, unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hierbei bemerkt, daß für die Conſcribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten ſind, ebenfalls Looſe gezogen werden müſſen.

Nach Vollendung des Looſens, und Verkündung der Reſultate deſſelben, wird, und zwar am Dienſtag den 5. Dezember zum Meſſen der Conſcribirten geſchritten; wobei ſich dieſelben zu erklären haben: ob ſie ſich für dienſtfähig halten, oder nicht, oder ob ſie Anſprüche auf Zurückſtellung haben. Die Conſcribirten haben ſich daher in letzterer Beziehung mit den nöthigen Zeugniſſen über ihre allenfallſigen, nicht ſichtbaren Körpergebrechen und den Belegen zu ihrer Zurückſtellung zu verſehen.

Die Unterſuchung der körperlichen Beſchaffenheit der Conſcribirten wird am Mittwoch den 6. Dezember vorgenommen werden; wobei auch die im vorigen Jahr wegen Mangels am Maas oder wegen Gebrechen zur dießjährigen Conſcription Verwieſenen zu erſcheinen haben.

Die Conſcribirten, welche an dieſen Tagen weder perſönlich erſcheinen, noch ſich durch Bevollmächtigte vertreten laſſen, haben zu gewärtigen, daß ſie für ungehorſam werden erklärt werden.

In dieſem Fall treffen ſie nachfolgende Strafen:
Sie verlieren den Anſpruch

1) auf Zurückſtellung,
2) auf Loosnummer-Tauſchung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung ſich allenfalls ergebenden beſonderen Koſten, und
4) in eine Geldſtrafe von 5 — 10 fl. — verurtheilt, welch letztere, wenn ſie wegen Vermögensloſigkeit uneinbringbar iſt — in Gefängnißſtrafe verwandelt wird.

Auf den Einwand, dieſen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rückſicht genommen werden.

Bayreuth, am 28. November 1843.

Der Magiſtrat der Königl. Kreis-Hauptſtadt Bayreuth, als Conſcriptions-Behörde.
v. Hagen.

Bekanntmachung.

Bei der Verwaltung des Patrimonialgerichts Neudroſſenfeld während der Zeit vom 1. October 1831 bis Mitte Auguſt 1840 haben ſich im Hypotheken-Buche

Digitized by Google

verſchiedene Irrthümer eingeſchlichen, welche den Unterzeichneten veranlaßten, im Intereſſe der Gutsherrſchaft ſowohl, als im Intereſſe der Betheiligten eine Recherche des ganzen Hypotheken-Weſens auf den gedachten Zeitraum vorzunehmen. Da es inzwiſchen möglich iſt, daß hiebei nicht alle Fälle zu ſeiner Kenntniß gekommen ſind, ſo erſcheinet vor der Uebergabe der Gerichtsbarkeit an den Staat noch die Einſicht der in jener Zeit ausgefertigten Urkunden und die Anmeldung allenfallſiger, bis jetzt nicht bekannt gewordener Anſprüche nothwendig; alle diejenigen, welche Urkunden über Einträge im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts Neudroſſenfeld aus den Jahren 1830 bis 1840, ausgefertigt von dem vormaligen Patrimonialrichter Werner, in Händen haben, oder welche in jener Zeit mit dem Hypotheken-Amte von Neudroſſenfeld in Verbindung gekommen ſind und hieraus noch Anſprüche herleiten zu können glauben, werden daher hierdurch aufgefordert, innerhalb 14 Tagen und längſtens bis zum 16. December c., bei dem Unterzeichneten dieſe Urkunden zur Vergleichung mit den Einträgen im Hypothekenbuche zu produziren und ihre etwaigen Anſprüche anzumelden, widrigenfalls ſie ſich's ſelbſt beizumeſſen haben, wenn ſpäterhin die Verfolgung ihrer Regreß-Anſprüche ſie in weitausſehende Prozeſſe verwickeln würde.

Bayreuth, am 2. November 1843.

Gräflich von Reitzenſteiniſches Patrimonialgericht Neudroſſenfeld.

Maſel, bisheriger Patrimonialrichter von Neudroſſenfeld.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollſtreckung wird das dem Friedrich Stiegelſchmitt dahier gehörige Gaſtwirthſchaftsgut, Diſtrikt III. Nr. 1329, beſtehend aus einem zweiſtöckigen Wohnhauſe, worauf Schenk- und Gaſtrecht haftet, dann Scheune, Hinter- und Seitenbau, mit 2220 fl. Steuerkapital belaſtet, der Stadtkämmerei zins- und lehenbar, geſchätzt auf 5200 fl., worunter die Nutzungsfähigkeit mit 1000 fl. begriffen iſt, öffentlich verſteigert, Strichstermin auf

Montag den 22. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr

B. Nr. 26 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes von 1837 erfolgt, und die Lokalitäten bis zum Strichtermin eingeſehen werden können.

Bamberg, am 20. November 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachſtehende Realitäten des Lorenz Stahler von Pödeldorf auf Andringen eines Gläubigers:

ein Wohnhaus Nr. 31 und ½ Tagwerk Baumgarten nebſt Gemeinderecht, Hs.-Nr. 130, mit 1 fl. 12½ kr. Erbzins und 5 % Handlohn in Veränderungsfällen, im Schätzungswerthe von 623 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und wird Strichtermin auf

Samſtag den 30. December l. Is.

im Wirthshauſe zu Pödeldorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinſchlag nach den Beſtimmungen der §§. 95 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bamberg, den 20. November 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Wirthes Anton Bauernſchmitt von Tieſenhöchſtadt wird das dem Gemeinſchuldner gehörige Grundvermögen, nemlich:

ein Drittheil von einem [illegible] zu Tieſenhöchſtadt, beſtehend aus einem Wohnhauſe Nr. 19, Scheune, Brauhaus, Holzlege und Backhaus, 14 Tagwerk Felder, ⅜ Tagwerk Wieſen und 1 Tagwerk Holz, Königl. Lehen, sub Cat.-Nr. 44, aus 865 fl. Belag beſteuert, auf 1600 fl. geſchätzt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Termin auf

Mittwoch den 13. December früh 9 Uhr

im hieſigen Amtslokale anberaumt wird, und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß ſie die Gantrealitäten bis zu dieſem Termine einſehen können und der Hinſchlag ſich nach den Beſtimmungen des

Digitized by Google

Hypothekengeſetzes §. 64 und der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, §. 98 — 101 richten wird.

Bamberg, den 22. November 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das — dem Drechslermeiſter Lorenz Müller von Thiersheim zugehörige — Grundvermögen, beſtehend

1) aus einem Wohnhauſe zu Thiersheim, Hs.-Nr. 97, B.-Nr. 841, mit Stallung, Hofraum, Gemüsgärtlein, Stadel und einem Waldrechte zu jährlich 8 Klafter Holz, Schätzung 1100 fl.,

2) in $\frac{1}{16}$tel unbezimmertem Hofe unterm Markte, B.-Nr. 1043, Schätzung 400 fl.,

3) in einem Stück Felde an der Wunſiedler Straße, zu circa $\frac{1}{4}$ Tagwerk, B.-Nr. 1044$\frac{1}{2}$, Steuerſimpl. 2$\frac{1}{4}$ kr., zehentpflichtig mit $\frac{2}{3}$ zum Aerar und mit $\frac{1}{3}$ zur Pfarrei Redwitz, lehenfrei, Schätzung 50 fl.,

4) in $\frac{3}{8}$ Tagwerk Wieſe in der Etzlersreuth, Steuerdiſtrikt Grafenreuth, B.-Nr. 229, U.-B.-Nr. 316, Steuerſimpl. 2$\frac{1}{4}$ kr., bodenzinspflichtig, III. Klaſſe, Schätzung 90 fl.,

5) in $\frac{1}{2}$ Tagwerk Nadelbuſchholz allda, B.-Nr. 230, U.-B.-Nr. 316, bodenzinspflichtig, Steuerſimpl. 1$\frac{1}{8}$ kr., Schätzung 40 fl.,

6) in $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld an der Wunſiedler Straße, B.-Nr. 1045, U.-B.-Nr. 983, Steuerſimpl. 6$\frac{3}{8}$ kr., zehentpflichtig mit $\frac{2}{3}$ zum K. Aerar und $\frac{1}{3}$ zur Pfarrei Redwitz, ſonſt lehenfrei, II. Klaſſe, Schätzung 140 fl.,

7) in $\frac{5}{8}$ Tagwerk Feld allda, B.-Nr. 1048, U.-B.-Nr. 983, Steuerſimpl. 15$\frac{3}{8}$ kr., ebenſo zehentbar wie vorſtehend, I. Klaſſe, Schätzung 250 fl.,

8) in $\frac{3}{8}$ Tagwerk desgl. in der Pfaffenlohe, B.-Nr. 1172, Steuerſimplum 2$\frac{1}{4}$ kr., belaſtet wie oben, II. Klaſſe, Schätzung 90 fl.,

9) in $\frac{5}{8}$ Tagwerk desgl. am Wunſiedler Weg, B.-Nr. 669, Steuerkap. 160 fl., belaſtet wie oben, I. Klaſſe, Schätzung 225 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht auf den

30. December curr. Nachmittags 2 Uhr

im Rathhauſe zu Thiersheim an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und der Beſtimmungen des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 geſchieht.

Wunſiedel, am 7. November 1843.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Wer an der Nachlaßmaſſe der Peter und Magdalena Liebertſchen Eheleute zu Schlammersdorf eine Forderung, ſey es welcher Art nur immer, zu machen hat, wird aufgefordert, ſolche am

Donnerſtag den 14. December l. Js.

bei unterzeichneter Behörde zu liquidiren, außerdem bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft auf dieſelbe keine Rückſicht genommen werden kann.

Eben ſo hat jeder Fauſtpfand-Gläubiger an dieſem Tage ſein Fauſtpfand vorbehaltlich ſeiner Rechte hieran bei Gericht zu übergeben.

Forchheim, den 21. November 1843.

Königliches Landgericht.
Badum.

Bekanntmachung.

Der Müllermeiſter Johann Georg Carl Kunzel zu Regnitzloſau und deſſen Verlobte, die Müllermeiſterstochter Catharina Barbara Johanna Paſtor von der Klötzlamühl haben durch den am 24. October d. J. verlautbarten, heute beſtättigten Ehevertrag die auſſerdem ſtattfindende allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiermit vorſchriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rehau, am 1. November 1843.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Dem Geſetze über die Steuer-Nachläſſe vom 1. Juli 1834 §. 14, und der allerhöchſten Vollzugs-Inſtruktion vom 12. Juli 1835 gemäß, werden die für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{42}{43}$ durch hohes Reſcript der Kgl. Regierung vom 1. November c. wegen ſtattgehabten Mißwachſes genehmigten Steuer- und Gefäll-Nachläſſe im hieſigen Rentamts-Bezirke andurch zur vorſchriftsmäßigen Veröffentlichung gebracht.

Steuer-Diſtrikte.	Grundſteuer.			Gewerbſteuer.			grundherrl. Geldgefälle			Betrag des Nachlaſſes. Waiz.				Korn.				Dinkel.				Gerſte.				Haber.				Summa in Geld angeſchlagen.		
*) resp.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	fl.	kr.	pf
1 Afterthal	221	25	—	—	—	—	4	32	2	—	—	—	—	—	5	2	3⅛	—	—	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	244	27	3¾
2 Almos	25	21	—	—	—	—	1	59	—	—	—	—	—	2	3	3	1	—	—	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	100	46	1½
3 Egloffſtein	264	35	—	—	—	—	11	28	—	—	—	—	—	—	3	3	¼	—	—	—	—	—	—	3	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	290	52	1½
4 Ermreuth I.	221	23	—	—	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	238	5	½
5 Ermreuth II.	252	59	—	—	—	—	9	34	—	—	—	—	—	—	—	—	2½	—	—	—	—	—	—	—	2½	—	—	—	—	263	9	3½
6 Gräfenberg	767	41	—	—	—	—	180	27	—	—	—	—	—	33	5	3	7¾	2	1	2	2½	7	3	1	2½	36	2	3	[illegible]	1740	52	2½
7 Groſenbuch	261	5	—	—	—	—	20	31	—	—	—	—	—	11	4	3	2½	1	3	2	1½	—	—	—	[illegible]	10	[illegible]	[illegible]	[illegible]	678	46	1½
8 Groſengſee	314	—	—	—	—	—	12	19	—	—	1	—	¼	6	—	3	3⅛	—	—	—	—	—	—	1	1½	8	5	1	2	471	8	1½
9 Groſenohe	131	—	—	—	—	—	39	11	—	—	—	—	—	14	2	3	¾	2	1	—	½	16	3	3	3½	—	—	—	—	493	57	2½
10 Hezles	704	30	—	—	—	—	166	8	—	—	—	1	3½	28	2	1	2	19	4	1	3½	—	—	—	—	47	2	—	¼	1712	45	3½
11 Hiltpoltſtein	317	58	—	—	—	—	50	34	1	—	—	—	—	16	—	1	—	—	—	—	2½	—	4	3	1½	28	4	1	2½	788	36	2½
12 Hundshaupten	381	6	—	—	—	—	2	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	363	43	—
13 Igensdorf	343	6	—	—	—	—	164	7	—	1	1	3	⅞	15	4	2	½	—	2	2	3½	2	4	—	3½	21	2	1	1	913	48	1½
14 Kemmathen	127	22	—	—	—	—	25	41	—	—	1	2	3½	14	4	3	3½	—	—	—	—	2	1	—	½	20	—	2	—	512	29	1½
15 Langenſendelbach	446	47	—	—	—	—	133	23	—	—	—	—	—	9	1	—	3½	1	—	1	¼	—	5	2	½	4	3	2	3½	741	34	¼
16 Marloffſtein	114	20	—	—	—	—	25	55	—	—	—	—	—	4	2	1	1½	1	3	2	3½	—	4	2	½	7	4	3	1½	272	44	2½
17 Mittelehrenbach	364	3	—	—	—	—	178	55	—	2	1	3	¾	13	4	1	1	2	1	3	¼	3	1	1	1½	27	2	2	3½	1009	6	2½
18 Neunkirchen II	382	31	—	—	—	—	79	39	—	1	4	—	3	19	5	1	½	—	—	1	1½	3	4	3	2½	6	5	—	3½	820	24	1½
19 Regensberg	380	42	—	—	—	—	138	46	—	—	—	—	—	4	5	1	2½	13	1	1	1½	5	—	2	½	16	3	3	¼	862	18	1½
20 Rüſſelbach	346	37	—	—	—	—	47	41	3	2	2	—	2½	9	3	3	3½	8	1	—	1½	8	3	2	2½	31	4	1	½	954	39	3½
21 Schellenberg	367	47	—	8	—	—	39	14	—	—	1	2	—	11	—	—	3	28	5	1	2½	—	—	2	2½	37	5	1	½	1052	5	1½
22 Stöckach	687	10	—	—	—	—	94	41	2	—	1	3	3½	6	1	3	2½	13	1	—	2	1	4	3	2½	22	4	—	1½	1154	43	3½
23 Thuisbrunn	526	11	—	—	—	—	256	27	—	2	1	3	3	38	2	1	2½	—	—	—	2½	4	2	2	2½	44	3	—	2½	1666	57	½
24 Walkersbrunn	772	13	—	—	—	—	51	2	—	—	—	—	—	9	3	—	½	—	1	—	3½	—	—	—	—	22	3	1	½	1111	17	—
25 Weiſſenohe	437	4	—	—	—	—	168	54	—	—	1	2	2½	44	2	—	3⅛	10	3	—	1½	5	5	2	1½	70	5	3	2½	1825	53	2½
Summa	9159	39	—	8	—	—	1004	35	—	11	2	1	2½	317	4	2	½	103	2	—	½	50	2	1	½	502	3	1	3½	20214	15	—

Neunkirchen am Brand, den 24. November 1843.

Königlich Bayeriſches Rentamt Gräfenberg.

Maurer.

Ediktal-Ladung.

Seligmann Löſer Freund, konceſſionirter Seifenſieder und Lichterzieher zu Mitwitz hat wegen augenblicklicher Zahlungsunfähigkeit auf gerichtliche Zuſammenberufung ſeiner ſämmtlichen Gläubiger — unter Abtretung ſeines disponibeln Vermögens — Behufs der Erzielung eines annehmbaren Arrangements und vorſorglich zur Einleitung des Gantverfahrens angetragen.

Zur Geſtattung der — aus den in obiger Richtung unterſtellten, bei amtlicher Würdigung gerechtfertigt befundenen Motiven — wohl begründeten Provocation werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger des S. L. Freund vorläufig zu dem einzigen, auf

Donnerstag den 28. December l. Js. früh 9 Uhr

angeſetzten Ediktstermine hieher zu Gericht vorgeladen, um

a) ihre Foderungen und Anſprüche jeder Art anzumelden und nachzuweiſen,

b) die Abgabe der Einwendungen dagegen und

c) das Schlußverfahren in Perſon oder durch legal bevollmächtigte Stellvertreter unter dem Rechtsnachtheile zu gewärtigen, daß rückſichtlich des Arrangements die nicht erſcheinenden oder ſich nicht erklärenden Intereſſenten der von den erſchienenen Maſſegläubigern gebildeten Stimmenmehrheit ſich anſchließend angeſehen — hinſichtlich der obbezeichneten Gantverhandlungen aber mit ihren Foderungen von der Gantmaſſe und reſp. mit den betreffenden rechtlichen Verhandlungs-Erklärungen ausgeſchloſſen werden.

Wer irgend ein Vermögens-Inventarſtück vom Gemeinſchuldner in Händen hat, wird — vorbehaltlich ſeiner Rechte zur gerichtlichen Uebergabe bei Vermeidung des doppelten Erſatzes hiemit aufgefordert.

Der fatirte Aktivſtand des S. L. Freund beläuft ſich — mit Inbegriff von 400 fl. Mobiliarwerth und 390 fl. Aktivausſtänden — auf 2620 fl.; der Paſſivſtand beträgt — mit Einſchluß von 2885 fl. privilegirter Schulden — 3294 fl. — kr.

D. Mitwitz bei Kronach in Oberfranken, am 20. November 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'ſchen Herrſchaftsgerichte.
Dr. Maier.

Renten-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank.

Um einem vielfältig laut gewordenen Wunſche zu entſprechen, und weil es im Intereſſe der Mitglieder liegt, daß die Zahl der Theilnehmer ſo groß wie möglich werde, hat die Bank-Adminiſtration beſchloſſen, den Termin für die Einzahlungen in die IV. Jahres-Geſellſchaft in der Art zu verlängern, daß bei den Bank-Caſſen hier und in Augsburg bis zum 30. Dezember, bei den auswärtigen Agenten aber bis zum 23. Dezember noch Einlagen gemacht werden können.

München, den 29. November 1843.

Die
Adminiſtration der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank.
Simon Freiherr von Eichthal.

Aus Auftrag die Agentſchaft Bayreuth.
Julius Münch.

Nicht Amtliche Artikel.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 24. November. Die Tochter des Bürgers und Leinwandhändlers Wendler dahier.

Den 25. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Metzgermeiſters Kurzmann dahier.

Den 26. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 27. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Den 28. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 29. Nov. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Küffner dahier.

Geſtorbene.

Den 22. November. Die Tochter der abgeſchiedenen Margaretha Heintz im Neuenwege, alt 4 Jahre.

Den 24. Nov. Der Siegellack-Fabrikant Löw Harburger dahier, alt 68 Jahre, 11 Monate und 22 Tage.

Den 25. Nov. Die Ehefrau des Bürgers und Häfnermeiſters Seiler dahier, alt 29 Jahre, 1 Monat und 25 Tage.

— — Die Tochter des Zuckerſieders Krems in St. Georgen, alt 8 Tage.

Den 26. Nov. Der Schuhmachermeiſter Grüner zu Heinersreuth, alt 72 Jahre, 2 Monate und 5 Tage.

Den 27. Nov. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeiſters Däumling dahier, alt 3 Jahre, 4 Monate und 18 Tage.

— — Die Commerzien-Raths-Wittwe Eliſabetha von Arnhard, geborne von Barth, alt 79 Jahre und 10 Monate.

— — Der Sohn des Steinhauers und Maurergeſellen Merkel im Neuenwege, alt 1 Jahr.

Den 29. Nov. Die Ehefrau des Königl. Hausmeiſters Ellmauer, im Zucht- und Strafarbeitshauſe zu St. Georgen, alt angeblich 56 Jahre.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 145. Bayreuth, Dienſtag am 5. December 1843.

Inhalt:

Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit II. Klaſſe und Polizei des Ritterguts Neudroſſenfeld. — Beſchlagnahme der Druckſchrift: Beſte Weiſe für Katholiken, chriſtliche Liebe ihren proteſtantiſchen Brüdern im teutſchen Vaterlande zu erweiſen ꝛc. — Getraidte-Preiſe für den Monat October 1843. — Abhaltung einer Prüfung für Kandidaten zu Patrimonialrichterſtellen II. Klaſſe. — Abhaltung einer Prüfung für Kandidaten zu herrſchaftlichen Kommiſſariaten, Patrimonialämtern und Stadt- und Marktſchreiber-Stellen. — Nicht legaliſirte Vorſtellungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine Majeſtät der König in Gemäßheit höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 14ten l. Mts. die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit II. Klaſſe und Polizei des Ritterguts Neudroſſenfeld allergnädigſt zu genehmigen geruht haben, ſo wurde heute die Auflöſung des Patrimonialgerichts Neudroſſenfeld angeordnet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 23. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die Königl. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beſchlagnahme der Druckſchrift: Beſte Weiſe für Katholiken, chriſtliche Liebe ihren proteſtantiſchen Brüdern im teutſchen Vaterlande zu erweiſen. Amberg 1843, Bicheleſche Buchdruckerei (F. A. H. Stigg) betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 25ſten v. Mts. iſt die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage verfügte, von der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgeſetzte Beſchlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckſchrift beſtätiget worden.

Es hat demnach die Confiſkation nebſt dem Verbote dieſer Schrift einzutreten und wird dieſes zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 1. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht
der
Getraidte-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat October 1843.

Namen der Städte.	Getraidte-Märkte.	Waiz. Stand.	Waiz. Verkauf.	Waiz. Reſt.	Waiz. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Reſt.	Korn. Mittel-Preis		Gerſte. Stand.	Gerſte. Verkauf.	Gerſte. Reſt.	Gerſte. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Reſt.	Haber. Mittel-Preis		Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	October. 2. = 7.	145	145	—	18	36	109	109	—	13	48	35	35	—	11	12	59	59	—	5	48	
	9. = 14.	140	140	—	18	18	57	57	—	13	45	43	43	—	11	21	54	54	—	5	36	
	16. = 21.	101	101	—	18	51	72	72	—	14	12	93	93	—	12	18	44	44	—	5	42	
	23. = 28.	106	80	26	18	51	45	37	8	14	12	110	110	—	13	9	48	48	—	5	45	
Bamberg.	4. Oct.	215 1/6	175 1/6	40	17	20	119 1/3	119 1/3	—	13	3	434 5/6	434 5/6	—	10	18	324 5/6	314 5/6	10	3	54	
	7. =	309 1/6	265 1/6	44	17	11	143	73	70	13	15	250 1/3	50 1/3	200	10	44	315 1/3	305 1/3	10	4	2	
	11. =	329	289	40	17	14	248 2/3	178 2/3	70	13	5	452 1/2	202 1/2	250	11	2	458 5/6	448 5/6	10	4	3	
	14. =	284 1/3	244 1/3	40	17	11	211	211	—	13	5	752 1/3	452 1/3	300	11	—	545	495	50	3	51	
	18. =	158 1/2	118 1/2	40	17	15	66 1/2	66 1/2	—	13	12	1006 1/6	806 1/6	200	11	8	307 5/6	267 5/6	40	4	3	
	21. =	162	122	40	17	35	106	91	15	13	18	570 1/2	320 1/2	250	11	9	273 1/6	233 1/6	40	4	6	
	25. =	153 1/2	113 1/2	40	17	26	108 5/6	108 5/6	—	13	37	1057	857	200	11	22	216 1/2	216 1/2	—	4	9	
	28. =	247 1/2	207 1/2	40	17	51	105	105	—	14	—	859 1/3	559 1/3	300	11	28	366 1/6	266 1/6	100	4	17	
	31. =	185 1/2	145 1/2	40	18	2	107 2/3	97 2/3	10	14	15	635 1/3	135 1/3	500	11	36	194 1/6	94 1/6	100	4	15	
Hof.	5. Oct.	77	77	—	19	48	160	160	—	14	15	38	38	—	9	30	112	112	—	5	—	
	12. =	45	45	—	21	—	125	125	—	14	15	38	38	—	11	9	177	177	—	5	30	
	19. =	43	43	—	21	—	154	154	—	14	30	62	62	—	11	15	392	302	—	5	37	
	26. =	18	18	—	21	36	169	169	—	14	15	36	36	—	11	24	114	114	—	5	42	

Bayreuth, den 24. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidaten zu Patrimonialrichterſtellen II. Klaſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am Donnerſtag den 1. Februar 1844 wird am Sitze der unterfertigten Stelle eine Prüfung für Kandidaten zu Patrimonialrichterſtellen II. Klaſſe beginnen.

Prüfungsluſtige haben ihre Admiſſionsgeſuche nebſt den Nachweiſen über abſolvirte Gymnaſial-Studien, dreijährige gerichtliche Praxis und guten Leumund längſtens bis zum letzten dieſes Monats dahier einzureichen.

Bayreuth, den 1. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidaten zu herrſchaftlichen Kommiſſariaten, Patrimonialämtern und Stadt- und Marktſchreiber-Stellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausſchreibungen vom 11. September 1835 und 31. Auguſt 1837 (Kreis-Intelligenzblatt 1835, Nr. 111 und 1837, Nr. 106) wird hiermit bekannt gemacht, daß Donnerſtag den 1. Februar 1844 bei unterfertigter Stelle eine Prüfung für Kandidaten zu

1) herrſchaftlichen Kommiſſariaten,
2) Patrimonialämtern, und
3) Stadt- und Marktſchreiber-Stellen,

beginnen wird, und daß Prüfungsluſtige ihre Admiſſions-Geſuche mit den erforderlichen Zeugniſſen über Erfüllung der Vorbedingungen längſtens bis zum letzten dieſes Monats dahier einzureichen haben.

Bayreuth, den 1. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausſchreiben vom 14. März l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 32) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf nachfolgende, im Laufe dieſes Monats eingekommene Vorſtellungen wegen Mangels der vorgeſchriebenen Erforderniſſe keine Entſchließungen erlaſſen werden können:

Vorſtellung des Schmiedmeiſters Gottfried Amſchler zu Neudroſſenfeld vom 26. October.
" des Egidius Kiesling zu Trogen, Landgerichts Hof vom 30. October.
" der ledigen Barbara Müller von Goldkronach vom 6. November.
" des Schuhmachermeiſters Johann Conrad Apel zu Culmbach vom 14. November.
" des Webermeiſters Johann Schüller zu Finkenmühl, Landgerichts Bayreuth vom 16. November.
" des Floßknechts Johann Götz junior zu Wallenfels vom 18. November.

Bayreuth, den 30. November 1843.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des ledig und ohne verwandte Inteſtat-Erben verſtorbenen Schuhmachermeiſters Adam Roder von Lehen bei Bindlach werden deſſen hinterlaſſene Realitäten, nämlich:

1) ein Wohnhaus zu Lehen, Pol.-Nr. 72, zwei Stockwerk hoch, wovon das untere Stockwerk von Steinen, das obere von Riegelſach erbaut iſt, enthaltend gewölbten Keller, gepflaſterten Hausplatz, 2 Wohnſtuben mit Backofen, Stallung, 4 Kammern, Getraidtboden von geringem Bauſtand, geſchätzt auf 440 fl. incl. des Genuſſes der unvertheilten Gemeindegründe,
2) die Hälfte eines neben dem Hauſe befindlichen Stadels, von Holz erbaut, geſchätzt auf 65 fl.,
3) eine kleine Holzſchlicht, geſchätzt zu 2 fl.,
4) ein Schorgärtlein, mit einem Zaun umgeben, II. Klaſſe, geſchätzt auf 5 fl.,
5) der Antheil an einer Hofraith mit Miſtſtätte, Werth zu 5 fl.,
6) ⅞ Tagwerk Feld hinter der Kirche, Beſ.-Nr. 235, Bodengüte I. Klaſſe, geſchätzt auf 260 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und iſt hiezu Termin im Wirthshauſe zu Lehen bei Bindlach auf

Donnerſtag 21. December l. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsluſtige unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß die nähere Beſchreibung der zu verkaufenden Realitäten, ſowie das Schätzungs-Protokoll in der dießgerichtlichen Regiſtratur zur Einſicht offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen und ſolche, welche ihre Zahlungsfähigkeit nicht nachweiſen können, zum Striche nicht zugelaſſen werden, und endlich, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der Prozeß-Novelle von 1837 in §§. 98 — 101 erfolgen wird.

Bayreuth, am 31. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Bei der Verwaltung des Patrimonialgerichts Neudroſſenfeld während der Zeit vom 1. October 1831 bis Mitte Auguſt 1840 haben ſich im Hypotheken-Buche verſchiedene Irrthümer eingeſchlichen, welche den Unterzeichneten veranlaßten, im Intereſſe der Gutsherrſchaft ſowohl, als im Intereſſe der Betheiligten eine Recherche des ganzen Hypotheken-Weſens auf den gedachten Zeitraum vorzunehmen. Da es inzwiſchen möglich iſt, daß hiebei nicht alle Fälle zu ſeiner Kenntniß gekommen ſind, ſo erſcheinet vor der Uebergabe der Gerichtsbarkeit an den Staat noch die Einſicht der in jener Zeit ausgefertigten Urkunden und die Anmeldung allenfallſiger, bis jetzt nicht bekannt gewordener Anſprüche nothwendig; alle diejenigen, welche Urkunden über Einträge im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts Neudroſſenfeld aus den Jahren 1830 bis 1840, ausgefertigt von dem vormaligen Patrimonialrichter Werner, in Händen haben, oder welche in jener Zeit mit dem Hypotheken-Amte von Neudroſſenfeld in Verbindung gekommen ſind und hieraus noch Anſprüche herleiten zu können glauben, werden daher hierdurch aufgefordert, innerhalb 14 Tagen und längſtens bis zum 16. December c., bei dem Unterzeichneten dieſe Urkunden zur Vergleichung mit den Einträgen im Hypothekenbuche zu produziren und ihre etwaigen Anſprüche anzumelden, widrigenfalls ſie ſich's ſelbſt beizumeſſen haben, wenn ſpäterhin die Verfolgung ihrer Regreß-Anſprüche ſie in weitausſehende Prozeſſe verwickeln würde.

Bayreuth, am 30. November 1843.

Freiherrlich von Reitzenſteiniſches Patrimonialgericht Neudroſſenfeld.
Maſel, bisheriger Patrimonialrichter von Neudroſſenfeld.

Die für das Monat October 1842 unausgelößten Pfänder von Nr. 13,127 bis 14,115 incl. werden in dem auf

Donnerſtag den 14. d. Mts.

Vormittags angeſetzten Strichtermin an die Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 1. December 1843.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Kaſſier. Stillkrauth, Controleur.

Der Königl. Landrichter Friederich Michael Müller zu Herzogenaurach und deſſen Gattin Amalie

Digitized by Google

verwittibte Mayer von Schleitz, haben in ihrem am 9ten dieſes zu Schillingsfürſt abgeſchloſſenen Ehevertrage die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, am 14. November 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Director,

Conrad.

Müller.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des Wirthes Anton Bauernſchmitt von Tiefenhöchſtadt wird das dem Gemeinſchuldner gehörige Grundvermögen, nemlich:

ein Drittheil von einem Obleilehenhof zu Tiefenhöchſtadt, beſtehend aus einem Wohnhauſe Nr. 19, Scheune, Brauhaus, Holzlege und Backhaus, 14 Tagwerk Felder, ⅜ Tagwerk Wieſen und 1 Tagwerk Holz, Königl. Lehen, sub Cat.-Nr. 44, aus 865 fl. Belag beſteuert, auf 1600 fl. geſchätzt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Termin auf

Mittwoch den 13. December früh 9 Uhr

im hieſigen Amtslokale anberaumt wird, und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß ſie die Gantrealitäten bis zu dieſem Termine einſehen können und der Hinſchlag ſich nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 64 und der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, §. 98 — 101 richten wird.

Bamberg, den 22. November 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachbenannte Grundſtücke der Hauptmann v. Feilitzſch'ſchen Relikten zu Feilitzſch, als:

1) 1¾ Jauchert Feld, dritte Abtheilung vom Trogenerwegfeld, Steuerkapital 45 fl., Nr. 228, liegt dermalen öde, geſchätzt auf 135 fl. 30 kr.,
2) die ſechſte Abtheilung vom Kienbergacker, 1 Jauchert, Steuerkap. 40 fl., reiner Schätzungswerth 121 fl.,
3) 4 Jauchert Feld, die zweite Abtheilung vom Lerchenbühlfeld, Steuerkap. 150 fl., reiner Schätzungswerth 485 fl.,
4) 1⅜ Jauchert Wieſe von der hinteren Ringwieſe, Steuerkap. 175 fl., reiner Schätzungswerth 328 fl.,
5) 6 Jauchert Wieſe, Steuerkap. 345 fl., 4 Jauchert zur erſten Klaſſe, 2 Jauchert zur zweiten Klaſſe, reiner Schätzungswerth 2165 fl. 30 kr.,
6) ¼ Jauchert Huth, die rüſte Holzanſpann, Steuerkap. 5 fl., reiner Schätzungswerth 44 fl. 30 kr.,
7) ein und zwanzig ſieben 8tel Jauchert Holz, oberhalb Hartmannsreuth, Steuerkap. 485 fl., Büſche und Oedung, reiner Schätzungswerth 826 fl. 30 kr.,
8) 3¾ Jauchert Huth, das mittelſte Stück unterhalb des Hartmannsreuther Holzes, Steuerkap. 115 fl., Buſchwerk, reiner Schätzungswerth 363 fl. 30 kr.,
9) 6 Jauchert Huth, davon ſind 5 Jauchert zu Feld angebaut, der Bühl genannt, Steuerkap. 220 fl., reiner Schätzungswerth 378 fl.

dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden ausgeſetzt. Bietungstermin im Dümler'ſchen Wirthshauſe zu Feilitzſch ſteht auf den

28. December Vormittags 9 Uhr

an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ſich dieſelben über Beſitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Hof, den 21. November 1843.

Königliches Landgericht.

Biſani.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden nachbenannte dem Bauern Michael Mehl zu Oberſchwarzach gehörige Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus mit Scheuer, Backofen, Keller, Schaafſtall, Hofraith und Gemeinderecht, geſchätzt auf 520 fl.,
2) zwei Tagw. Feld in der Herrmannslohe, Beſ.-Nr. 376[a], halb II. und halb III. Claſſe, geſchätzt auf 400 fl.,
3) 1 Tagwerk Feld im untern und obern Steig oder Sand, III. Claſſe, geſchätzt auf 120 fl.,
4) 1¼ Tagw. Feld im obern Steig, III. Claſſe, geſchätzt auf 150 fl.,

Digitized by Google

5) 1¼ Tagw. Feld, die zwei langen Wieſenäckerlein, II. Claſſe, gewürdigt auf 200 fl.,

6) ¼ Tagw. Garten am Hauſe, geſchätzt auf 10 fl.

7) 2 Tagw. Wieſen in der Herrmannsloße, II. Claſſe, geſchätzt auf 500 fl.,

8) ½ Tagw. Buſchanflug, die Hutleithen, gewürdigt auf 60 fl.,

9) ½ Tagw. Holz im Kuhſtalle, 15jähriger Beſtand, geſchätzt auf 60 fl.,

10) 1 Tagw. Holz auf der Sandeggeten, 36 bis 40 jähriger Beſtand, gewürdiget auf 250 fl.,

11) ½ Tagw. Buſchanflug am Steigacker, 10jähriger Beſtand, gewürdigt auf 40 fl.,

12) ½ Tagw. Holzanflug im Zwieſelgraben, 8jähriger Beſtand, geſchätzt auf 100 fl.,

13) ½ Tagw. Buſchanflug, die Peunth, 6jähriger Beſtand, geſchätzt auf 100 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Termin hiezu auf den

13. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Oberſchwarzach anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinſchlag gemäß §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Schnabelwaid, am 13. November 1843.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrage der Erben werden in der Nachlaſſenſchaft der Bauerswittwe Katharina Schmidt von Rugendorf nachſtehende Grundbeſitzungen

Mittwoch den 6. December h. Js. Morgens 10 Uhr

im Sterbhauſe zu Rugendorf Hs.-Nr. 31 dem öffentlichen Verſtriche ausgeſetzt, als:

1) 1½ Tagw. Feld, das untere Stöckig, auf 180 fl. geſchätzt,

2) 1 Tagw. Feld, das obere Stöckig, auf 180 fl. geſchätzt,

3) 1¼ Tagw. Feld im Kübelein, auf 90 fl. taxirt,

4) ¼ Tagw. Wieſe im Kübelein, auf 50 fl. gewerthet,

5) ½ Tagw. Feld im Birkenbaum, auf 200 fl. geſchätzt,

6) $\frac{7}{16}$ Tagw. Holz, auf 400 fl. taxirt,

7) 1¼ Tagw. Feld der tiefe Wegacker, auf 200 fl. geſchätzt,

8) ⅜ Tagw. in der Kroklitz, auf 60 fl. gewerthet,

9) ⅞ Tagw. Feld der untere Röſchbachacker, auf 65 fl. taxirt,

10) 1⅜ Tagw. Feld der lange Bühlacker, auf 250 fl. geſchätzt.

Strichsliebhaber werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß der Hinſchlag blos von der Genehmigung der Erben und des obervormundſchaftlichen Gerichts abhängig iſt.

Stadtſteinach, den 4. November 1843.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Adam Saalfrank von Döbra und ſeine Ehefrau Anna Chriſtiana, geborne Friedrich, wollen mit ihren 8 Kindern nach Amerika auswandern.

Wer an dieſelben Anſprüche zu machen hat, wird deshalb hiemit aufgefordert, ſolche bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung am

20. December d. Js.

dahier anzumelden und gehörig nachzuweiſen.

Naila, am 30. October 1843.

Königliches Landgericht.
Fürſt.

Ediktal-Ladung.

Seligmann Löſer Freund, konceſſionirter Seifenſieder und Lichterzieher zu Mitwitz hat wegen augenblicklicher Zahlungsunfähigkeit auf gerichtliche Zuſammenberufung ſeiner ſämmtlichen Gläubiger — unter Abtretung ſeines disponibeln Vermögens — Behufs der Erzielung eines annehmbaren Arrangements und vorſorglich zur Einleitung des Gantverfahrens angetragen.

Zur Geſtattung der — aus den in obiger Richtung unterſtellten, bei amtlicher Würdigung gerechtfertigt befundenen Motiven — wohl begründeten Provocation werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger des S. L. Freund vorläufig zu dem einzigen, auf

Donnerstag den 28. December l. Js. früh 9 Uhr

angeſetzten Ediktstermine hieher zu Gericht vorgeladen, um

Digitized by Google

a) ihre Foderungen und Anſprüche jeder Art anzumelden und nachzuweiſen,

b) die Abgabe der Einwendungen dagegen und

c) das Schlußverfahren in Perſon oder durch legal bevollmächtigte Stellvertreter unter dem Rechtsnachtheile zu gewärtigen, daß rückſichtlich des Arrangements die nicht erſcheinenden oder ſich nicht erklärenden Intereſſenten der von den erſchienenen Maſſegläubigern gebildeten Stimmenmehrheit ſich anſchließend angeſehen — hinſichtlich der obbezeichneten Gantverhandlungen aber mit ihren Foderungen von der Gantmaſſe und reſp. mit den betreffenden rechtlichen Verhandlungs-Erklärungen ausgeſchloſſen werden.

Wer irgend ein Vermögens-Inventarſtück vom Gemeinſchuldner in Händen hat, wird — vorbehaltlich ſeiner Rechte zur gerichtlichen Uebergabe bei Vermeidung des doppelten Erſatzes hiemit aufgefordert.

Der fatirte Aktivſtand des S. L. Freund beläuft ſich — mit Inbegriff von 400 fl. Mobiliarwerth und 390 fl. Aktivaußenſtänden — auf 2620 fl.; der Paſſivſtand beträgt — mit Einſchluß von 2885 fl. privilegirter Schulden — 3294 fl. — kr.

D. Mitwitz bei Kronach in Oberfranken, am 20. November 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'ſchen Herrſchaftsgericht.

Dr. Maier.

Renten-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank.

Um einem vielfältig laut gewordenen Wunſche zu entſprechen, und weil es im Intereſſe der Mitglieder liegt, daß die Zahl der Theilnehmer ſo groß wie möglich werde, hat die Bank-Adminiſtration beſchloſſen, den Termin für die Einzahlungen in die IV. Jahres-Geſellſchaft in der Art zu verlängern, daß bei den Bank-Caſſen hier und in Augsburg bis zum 30. Dezember, bei den auswärtigen Agenten aber bis zum 23. Dezember noch Einlagen gemacht werden können.

München, den 29. November 1843.

Die Adminiſtration der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank.

Simon Freiherr von Eichthal.

Aus Auftrag: die Agentſchaft Bayreuth.

Julius Münch.

Nicht Amtliche Artikel.

Für Orgel-, Clavier- und Geſangunterricht.

Wedemanns Orgelmagazin, enthaltend die gangbarſten und beliebteſten Choralmelodien mit mehrfach veränderter harmoniſcher Begleitung, vielen Zwiſchenſpielen und leicht ausführbaren Modulationen, Vor- und Nachſpielen und allen Orgelſätzen, welche bei Intonationen, bei der Abendmahlsfeier u. ſ. w. vorkommen. Im Verein mit Töpfer, Hentſchel u. A. 5 Lieferungen. Geheftet. 4 fl. 30 kr. (Mit der ſo eben erſchienenen fünften Lieferung iſt dieſes treffliche und höchſt brauchbare Orgelwerk beendigt, deſſen hoher Werth durch einen außerordentlichen Abſatz und durch die rühmlichſten Recenſionen verbürgt wird. Siehe Schweigers Magazin XVII. 1, — Leipziger muſical. Zeitg. 1842, Nr. 43, — pädagog. Litztg. 1842, Nr. 18. Außerdem wurde es in der Weim. Zeitg. von dem Großherzogl. Ober-Conſiſtorio allen Organiſten, Cantoren ꝛc. des Landes amtlich beſonders angelegentlich empfohlen.)

Deſſen praktiſche Uebungen für den progreſſiven Klavierunterricht nach pädagogiſch-bewährten Grundſätzen mit Berückſichtigung der Faſſungskraft auch weniger fähiger Schüler. 4 Hefte. Jedes 36 kr.

Deſſen inſtructive vierhändige Klavierlectionen. 4 Hefte. Jedes 36 kr.

Deſſen und Greßlers Erholungsſtunden am Klavier. Leichte, gefällige Handſtücke, als Rondos, Variationen ꝛc. Ein Anhang zu Wedemanns und Greßlers Elementarheften und zu jeder andern Klavierſchule. 2 Lieferungen. Jede 54 kr. (Der außerordentliche Beifall, deſſen ſich dieſe ſämmtlichen Wedemann'ſchen Productionen und Sammlungen erfreuten, iſt bekannt und ſowohl durch einen oft ganz erſtaunlichen Abſatz, durch oft wiederholte neue Auflagen (die Geſänge der Unſchuld erlebten deren ſieben), ganz beſonders aber durch die einſtimmigen großen Belobungen in faſt allen pädagogiſch-muſikaliſchen kritiſchen Blättern beſtätigt.)

Deſſen 100 Geſänge der Unſchuld, Tugend und Freude mit Begleitung des Klaviers.

Digitized by Google

Gemüthlichen Kinderherzen gewidmet. 3 Hefte. Jedes 54 kr.

Wedemann 100 deutſche Volkslieder mit Klavier. 3 Hefte. Jedes 1 fl. 12 kr.

Deſſen Polyhymnia. Ein Quartett-Magazin ernſten und launigen Inhalts für den Männergeſang. Im Verein mit Häſer, Rötſch und andern weimar. Componiſten. 3 Lieferungen. Jede 27 kr.

J. G. Kaye kleine Klavierſchule. Vierte ſtark vermehrte Aufl. 1ſtes Heft (Theorie) 54 kr. 2tes Heft (Uebungsſtücke) 36 kr. Schön geheftet. (Dieſe Schule wurde in der Literaturzeitg. für Volksſchullehrer und dem Aachener Elementarlehrer-Wochenblatt als ganz vorzüglich empfohlen und erfreuete ſich des Abſatzes von 4 ſtarken Auflagen.)

C. F. G. Thon über Klavierſaiten-Inſtrumente, namentlich Fortepianos und Flügel, deren Ankauf, Beurtheilung, Behandlung, Erhaltung und Stimmung. Dritte vermehrte Aufl. Mit Abbildungen. 1 fl. 21 kr. (Schon in erſter Auflage als trefflich empfohlen in der Halleſchen Litztg. 1837, Nr. 110.)

J. F. Götz 10 Vorſpiele für die Orgel zu verſchiedenen Choralmelodien. 36 kr.

A. W. Große 2 Choralvorſpiele und 3 Fugen für die Orgel. 1 fl. 30 kr.
(J. N. Hummel gab ihnen das Zeugniß trefflichſter Ausarbeitung und größter Zweckmäßigkeit.)

H. L. Rohrmann 56 größtentheils ſehr leichte Vorſpiele für die Orgel, nebſt 6 Nachſpielen und Privatübungen für den Generalbaß. Dritte Aufl. 1 fl. 30 kr. (Schon durch den Abſatz dreier Auflagen hinlänglich empfohlen.)

In Bayreuth zu haben in der Buchner'ſchen Buchhandlung.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. November 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101¼	101⅛
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	677	674

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 146. Bayreuth, Donnerſtag am 7. December 1843.

Inhalt:

Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutſchen. — Wilde Ehen. — Störung der Sonntagsfeier durch Treibjagden. — Bei Waging aufgegriffene blödſinnige Mannsperſon. — Erledigung der Pfarrei Bindloch, Decanats Bayreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutſchen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Ergebniß der mit allergnädigſter Bewilligung Seiner Majeſtät des Königs in den größeren Städten des Regierungsbezirkes von Oberfranken vorgenommenen Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutſchen zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland wird in der nachſtehenden Ueberſicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 4. December 1843.

Präſidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Ueberſicht

derjenigen Beträge, welche bei der mit allerhöchſter Königl. Bewilligung vorgenommenen Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutſchen im Regierungs-Bezirke von Oberfranken eingegangen ſind.

Fortlauf. Zahl.	Benennung der Städte.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Stadt Bayreuth	400	6¼	
2	„ Bamberg	499	20¾	
3	„ Hof	62	6	
4	„ Kronach	22	45	
5	„ Kulmbach	14	4	
6	„ Lichtenfels	58	8	
7	„ Münchberg	9	43½	
8	„ Vorchheim	54	4¾	
9	„ Wunſiedel	41	56	Hierunter ſind 15 fl. 32 kr. an freiwillig eingeſendeten Beiträgen aus Markt Redwitz und Wölſauer-Hammer begriffen.
	Geſammt-Summe	1162	14¼	

Verzeichnet Bayreuth, am 4. December 1843.

Präſidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die wilden Ehen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ohnerachtet über die Trennung der wilden Ehen ſchon mehrfache nachdrückliche Aufforderungen an die Polizei-Behörden, namentlich unterm 10. December 1828 und 18. April v. J. ergangen ſind, ſo wird nach eingekommenen Anzeigen doch noch in einzelnen Gemeinden das verbotene uneheliche Zuſammenleben geduldet.

Die ſämmtlichen Polizeibehörden werden daher hierdurch verantwortlich gemacht und wiederholt angewieſen, dieſen hochwichtigen auf die ſittliche Wohlfahrt der Gemeinden ſo einflußreichen Gegenſtand nicht bloß ſelbſt unausgeſetzt mit allem Ernſte zu überwachen, und zur Trennung allenfalls beſtehender Winkelehen und Verhinderung ſich bildender entſprechende Anordnungen durch geſchärfte Weiſungen an das untergebene Polizei- und Gerichtsdiener-Perſonal und vorzüglich an die Gemeinde-Vorſteher zu treffen, ſondern auch dieſelben und insbeſondere die Gemeinde-Vorſteher, welche durch die Dienſtes-Inſtruktion vom 24. September 1835, §. 17 Ziff. 2 zur unverzüglichen Anzeige an die Polizeibehörde ſtreng verpflichtet ſind, mit Nachdruck hiezu anzuhalten, die Befolgung bei jeder ſich darbietenden Gelegenheit, zunächſt bei Vornahme der Gemeinde-Inſpektionen genau zu controlliren und gegen die ſäumig Befundenen wirkſam einzuſchreiten.

Bayreuth, den 22. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Störung der Sonntagsfeier durch Treibjagden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das beſtehende Verbot gegen das Halten von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen, welches unterm 1. März 1838 in Nr. 30 des Kreis-Intelligenzblattes erneuert worden iſt, wird hierdurch nachdrücklich in Erinnerung gebracht und den ſämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken wiederholt die Weiſung ertheilt, gegen allenfallſige Contravenienten ohne Nachſicht mit angemeſſenen Strafen einzuſchreiten. Die unterfertigte Stelle macht die ſämmtlichen Polizeibehörden beſonders hiefür verantwortlich und erwartet die genaue Vollziehung.

Bayreuth, den 4. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine bei Waging aufgegriffene blödſinnige Mannsperſon betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 10ten v. Mts. iſt zu Waging, Königl. Landgerichts Lauſen, die unten beſchriebene blödſinnige Mannsperſon, angeblich Joſeph Neumaier mit Namen, und ein Bauersſohn von Teisbach oder Reisbach, oder Dingolfing, auch Paſſau, aufgegriffen worden.

Da die bisherigen Recherchen zur Ermittelung der Heimath dieſer Perſon nicht geführt haben, ſo werden die ſämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken in Folge einer Requiſition der Königl. Regierung von Oberbayern hierdurch beauftragt, unverweilt umfaſſende Nachforſchungen zur Ausmittlung der Heimath in den Amtsbezirken zu treffen, und wenn ſich dieſelbe findet, ſogleich dem Königl. Landgerichte Lauſen hievon Nachricht zu geben.

Digitized by Google

Beſchreibung
des angeblichen Joſeph Neumaier.

Dieſer iſt etwa 39 Jahre alt, unterſetzter Statur, 5′ 6″ 2‴ groß, hat blonde Haare und blonden Bart, blaugraue Augen, ſchmale Stirne, ſtarke Naſe, proportionirten Mund und ſolches Kinn, geſunde Geſichtsfarbe und ſtark markirte Züge.

Bei ſeiner Aufgreifung trug er am Leibe eine ſchwarzlederne, abgenützte lange Hoſe, über welche weißwollene Strümpfe bis zu den Knien heraufgezogen waren, eine wollene Weſte von roth blauer Farbe, ſehr beſchmutzt, mit gelben Knöpfen, ein abgenütztes ſeidenes Halstuch, einen alten, tuchenen Janker, welchen er vor Kurzem geſchenkt erhalten haben will, und ſchwarzlederne Haferlſchuhe. — Die Kopfbedeckung bildete eine abgenützte Kappe von braunem Tuche mit ledernem Schirme.

In einem ledernen Geldbeutel hat er einige Kupfermünzen.

Bayreuth, den 4. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Bindloch, Decanats Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die proteſtantiſche Pfarrei Bindloch, Decanats Bayreuth, durch den Tod des Pfarrers Geißler in Erledigung gekommen iſt, ſo wird dieſelbe hiemit zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung

binnen ſechs Wochen

mit folgendem faſſionsmäßigen Einkommen ausgeſchrieben.

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Kaſſen:		
an baarem Gelde	12 fl. 30 kr.	
12¾ Klafter weiches Holz bayer. Maas . . .	53 fl. 47 kr.	
ein Schleißbaum	6 fl. 46 kr.	
Abholz von den 12¾ Klaftern und dem Schleißbaum . .	4 fl. 20 kr.	
2) Aus Stiftungs-Kaſſen:		
an baarem Gelde	87 fl. 52½ kr.	
		165 fl. 15½ kr.
II. An Zinſen von Activ-Capitalien		1 fl. 52½ kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuß der Oekonomiegebäude	50 fl. — kr.	
29¼ Tagwerk Aecker, 9¼ Tagwerk Wieſen	511 fl. 49¼ kr.	
An Intereſſen von 93 fl. 45 kr. Capital als Aequivalent für ein von den Pfarrgütern getrenntes und zur Erweiterung der Landſtraße genommenes Stück Feld	4 fl. 41¼ kr.	
3¼ Tagwerk Gemüs-, Gras- und Obſt-Garten . . .	20 fl. — kr.	
⅜ Tagwerk Weiherlein ꝛc.	3 fl. 30 kr.	
		590 fl. —½ kr.
Betrag		757 fl. 8½ kr.

Uebertrag 757 fl. 8½ kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) An grundherrlichen Rechten:

a) an ſtändigen Abgaben:

Geldgefälle	15 fl. 6½ kr.	
jährlicher Bodenzins	8 fl. — kr.	
2 Schffl. 1¾ Metz. Korn bayeriſch. Maas	21 fl. 47¼ kr.	
— Schffl. 2¾ Metz. Gerſte	2 fl. 10 kr.	
Handlöhne	21 fl. 48 kr.	
2) An Zehnten:		
vom großen Fruchtzehnten / vom Schmalſaatzehnten	81 fl. 39¾ kr.	
3) An Gemeinde-Rechten:		
das Gemeinde-Recht gibt einen jährlichen Ertrag von	10 fl. — kr.	
		160 fl. 31½ kr.
V. Einnahmen an Dienſtfunctionen		119 fl. 59¼ kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		30 fl. 1½ kr.
VII. Freiwillige Geſchenke Nichts.		
Summa		1067 fl. 41¼ kr.
Laſten		8 fl. 55¼ kr.
Verbleibt reiner Ertrag		1058 fl. 46 kr.

Anmerkung. Die Steuer iſt auf 55 fl. berechnet.

Bayreuth, den 28. November 1843.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freudel.

Hagen, Sekretair.

Bayreuth, den 31. October 1843.

Das
Königlich Bayeriſche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Nachdem in der Eheſtreitſache der Melbersfrau Regina Margaretha Bauer dahier wider ihren Ehemann, Georg Bauer von da, das unterfertigte Gericht durch hohe Entſchließung des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken, als proteſtantiſchen Ehegerichts vom 14ten praes. 21ſten dieſes Monats Commissorio modo beauftragt worden iſt, den Beklagten Georg Bauer zum Sühneverſuch, eventuell zur Verhandlung der Sache edictaliter nach geſetzlicher Vorſchrift Kap. V. §. 8 Nr. 4 cod. jud. vorladen zu laſſen, ſo hat man zu dieſem Behufe Termin auf

Mittwoch den 3. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr

im Commiſſions-Zimmer Nr. 8 dahier anberaumt, wozu der Beklagte, Melber und Mühlarzt Georg Bauer von Bayreuth, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, andurch öffentlich vorgeladen wird, in dieſem Termine ſich um ſo gewiſſer perſönlich einzufinden, als ausserdem in vorwürfiger Streitſache in contumaciam gegen ihn weiters rechtlicher Ordnung nach, vorgeſchritten werden würde.

Das Duplikat der Eheſcheidungsklage nebſt Beilagen liegt in dießgerichtlicher Regiſtratur zur Empfangnahme für den Beklagten bereit.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollſtreckung wird das dem Friedrich Stiegelſchmitt dahier gehörige Gaſt-

Digitized by Google

wirthſchaftsgut, Diſtrikt III. Nr. 1329, beſtehend aus einem zweiſtöckigen Wohnhauſe, worauf Schenk- und Gaſtrecht haftet, dann Scheune, Hinter- und Seitenbau, mit 2220 fl. Steuerkapital belaſtet, der Stadtkämmerei zins- und lehenbar, geſchätzt auf 5200 fl., worunter die Nutzungsfähigkeit mit 1000 fl. begriffen iſt, öffentlich verſteigert, Strichstermin auf

Montag den 22. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr

B. Nr. 26 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes von 1837 erfolgt, und die Lokalitäten bis zum Strichtermin eingeſehen werden können.

Bamberg, am 20. November 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Konkursſache des verlebten Hauptmanns Felix von Romayer wird den Partheien hiermit eröffnet, daß das Prioritäts-Urtheil vom Heutigen unterm 29ſten d. Mts. in Kraft der Verkündigung an das Gerichtsbrett geheftet wird.

Bamberg, den 21. November 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Rüdel.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Wirthes Anton Bauernſchmitt von Tiefenhöchſtadt wird das dem Gemeinſchuldner gehörige Grundvermögen, nemlich:

ein Drittheil von einem Ebleilehenhof zu Tiefenhöchſtadt, beſtehend aus einem Wohnhauſe Nr. 19, Scheune, Brauhaus, Holzlege und Backhaus, 14 Tagwerk Felder, ⅞ Tagwerk Wieſen und 1 Tagwerk Holz, Königl. Lehen, sub Cat.-Nr. 44, aus 865 fl. Belag beſteuert, auf 1600 fl. geſchätzt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Termin auf

Mittwoch den 13. December früh 9 Uhr

im hieſigen Amtslokale anberaumt wird, und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß ſie die Gantrealitäten bis zu dieſem Termine einſehen können und der Hinſchlag ſich nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 64 und der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, §. 98 — 101 richten wird.

Bamberg, den 22. November 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das — dem Drechslermeiſter Lorenz Müller von Thiersheim zugehörige — Grundvermögen, beſtehend

1) aus einem Wohnhauſe zu Thiersheim, Hs.-Nr. 97, B.-Nr. 841, mit Stallung, Hofraum, Gemüßgärtlein, Stadel und einem Waldrechte zu jährlich 3 Klafter Holz, Schätzung 1100 fl.,
2) in $\frac{1}{16}$tel unbezimmertem Hofe unterm Markte, B.-Nr. 1043, Schätzung 400 fl.,
3) in einem Stück Felde an der Wunſiedler Straße, zu circa ⅛ Tagwerk, B.-Nr. 1044½, Steuerſimpl. 2¼ kr., zehentpflichtig mit ⅔ zum Aerar und mit ⅓ zur Pfarrei Redwitz, lehenfrei, Schätzung 50 fl.,
4) in ⅜ Tagwerk Wieſe in der Etzlersreuth, Steuerdiſtrikt Grafenreuth, B.-Nr. 229, U.-B.-Nr. 316, Steuerſimpl. 2¾ kr., bodenzinspflichtig, III. Klaſſe, Schätzung 90 fl.,
5) in ¼ Tagwerk Nadelbuſchholz allda, B.-Nr. 230, U.-B.-Nr. 316, bodenzinspflichtig, Steuerſimpl. 1¼ kr., Schätzung 40 fl.,
6) in ⅜ Tagwerk Feld an der Wunſiedler Straße, B.-Nr. 1045, U.-B.-Nr. 983, Steuerſimpl. 6¾ kr., zehentpflichtig mit ⅔ zum K. Aerar und ⅓ zur Pfarrei Redwitz, ſonſt lehenfrei, II. Klaſſe, Schätzung 140 fl.,
7) in ⅞ Tagwerk Feld allda, B.-Nr. 1048, U.-B.-Nr. 983, Steuerſimpl. 15⅞ kr., ebenſo zehentbar wie vorſtehend, I. Klaſſe, Schätzung 250 fl.,
8) in ⅜ Tagwerk desgl. in der Pfaffenlohe, B.-Nr. 1172, Steuerſimplum 2¼ kr., belaſtet wie oben, II. Klaſſe, Schätzung 90 fl.,
9) in ⅜ Tagwerk desgl. am Wunſiedler Weg, B.-Nr. 669, Steuerkap. 160 fl., belaſtet wie oben, I. Klaſſe, Schätzung 225 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt

Digitized by Google

Verkaufstermin ſteht auf den

30. December curr. Nachmittags 2 Uhr

im Rathhauſe zu Thiersheim an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und der Beſtimmungen des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 geſchieht.

Wunſiedel, am 7. November 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Vorladung.

Wer immer an die Verlaſſenſchaft des am 22. Auguſt 1842 zu Thüngfeld verſtorbenen penſionirten Gerichtsdieners Nikolaus Dunſtheimer von Schlüſſelfeld Forderungs-Anſprüche machen zu können glaubt, hat ſolche

Donnerſtag den 14. December 1843 Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, gehörig nachzuweiſen, und ſeine Erklärung über die weitere Behandlung der Maſſa unter dem Rechtsnachtheile abzugeben, daß er bei fernerer Behandlung der Sache unberückſichtigt bleiben, resp. dem Beſchluſſe der Mehrheit der Erſchienenen beitretend erachtet werden ſoll.

Höchſtadt, am 18. November 1843.

Königliches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeiſter Johann Reinhardt zu Uetzing hat ſich dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Donnerſtag den 21. December 1843,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerſtag den 18. Januar 1844,

ſodann

III. zur Abgabe der Schlußſätze auf

Donnerſtag den 27. Februar 1844

feſtgeſetzt, wozu ſämmtliche Gläubiger mit dem Bedrohen vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß mit der Forderung und an den zwei letzten mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Wer von dem Vermögen des Konkurſanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ſeiner Rechte, dem Gerichte zu übergeben.

Gleichzeitig wird hiemit bekannt gemacht, daß das Grundvermögen des Johann Reinhardt:

1) ein neuerbautes Haus mit Scheune, Garten, Keller und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Beſ.-Nr. 285, geſchätzt auf 800 fl.,
2) ein Laubholz im Lohnig, U.-Beſ.-Nr. 843², gewürdigt auf 20 fl.,
3) ein Wieſenantheil im Klee, U.-Beſ.-Nr. 843³, geſchätzt auf 20 fl. und
4) der Hölzleinsacker, Beſ.-Nr. 36, mit 180 fl. Steuerkapital, geſchätzt auf 50 fl.,

nebſt der Mobiliarſchaft dem meiſtbietenden, öffentlichen Verkaufe am

Dienſtag den 19. December curr.

im Grienes'ſchen Hauſe zu Uetzing unterſtellt werde, wozu Käufer beigeladen werden.

Lichtenfels, am 22. November 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Das vormalige Rothgerbermeiſter Andreas Orlam'ſche Wohnhaus zu Bernſtein, Hs.-Nr. 6 mit 3 □R. Pflanzgärten, 2 □R. Dungſtatt, 6 □R. Hofrecht, belaſtet mit

10 ₰ Handlohn, 1 fl. 52½ kr. Erbzinſen, 40½ kr. Steuer,

und mit Rückſicht auf dieſe Laſten auf 620 fl. geſchätzt, wird hiermit anderweit dem Verkaufe unterſtellt. Verkaufstermin im Gaſtwirth Preußner'ſchen Wirthshauſe zu Bernſtein iſt anberaumt auf den

10. Januar 1844 Nachmittags 2 Uhr,

wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Naila, am 22. November 1843.

Königliches Landgericht.

Fürſt.

Edittal-Ladung.

Seligmann Löſer Freund, konceſſionirter Seifenſieder und Lichterzieher zu Mitwitz hat wegen augenblick-

Digitized by Google

licher Zahlungsunfähigkeit auf gerichtliche Zuſammenberufung ſeiner ſämmtlichen Gläubiger — unter Abtretung ſeines disponibeln Vermögens — Behufs der Erzielung eines annehmbaren Arrangements und vorſorglich zur Einleitung des Gantverfahrens angetragen.

Zur Geſtattung der — aus den in obiger Richtung unterſtellten, bei amtlicher Würdigung gerechtfertigt befundenen Motiven — wohl begründeten Provocation werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger des S. L. Freund vorläufig zu dem einzigen, auf

Donnerstag den 28. December l. Js. früh 9 Uhr

angeſetzten Ediktstermine hieher zu Gericht vorgeladen, um

a) ihre Foderungen und Anſprüche jeder Art anzumelden und nachzuweiſen,
b) die Abgabe der Einwendungen dagegen und
c) das Schlußverfahren in Perſon oder durch legal bevollmächtigte Stellvertreter unter dem Rechtsnachtheile zu gewärtigen, daß rückſichtlich des Arrangements die nicht erſcheinenden oder ſich nicht erklärenden Intereſſenten der von den erſchienenen Maſſegläubigern gebildeten Stimmenmehrheit ſich anſchließend angeſehen — hinſichtlich der obbezeichneten Gantverhandlungen aber mit ihren Foderungen von der Gantmaſſe und reſp. mit den betreffenden rechtlichen Verhandlungs-Erklärungen ausgeſchloſſen werden.

Wer irgend ein Vermögens-Inventarſtück vom Gemeinſchuldner in Händen hat, wird — vorbehaltlich ſeiner Rechte zur gerichtlichen Uebergabe bei Vermeidung des doppelten Erſatzes hiemit aufgefordert.

Der fatirte Aktivſtand des S. L. Freund beläuft ſich — mit Inbegriff von 400 fl. Mobiliarwerth und 390 fl. Aktivausſenſtänden — auf 2620 fl.; der Paſſivſtand beträgt — mit Einſchluß von 2885 fl. privilegirter Schulden — 3294 fl. — kr.

D. Mitwitz bei Kronach in Oberfranken, am 20. November 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'ſchen Herrſchaftsgerichte.
Dr. Maier.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung iſt ſo eben erſchienen und in allen bayeriſchen Buchhandlungen, in Bayreuth in der Buchner'ſchen zu haben:

Dobeneck, Carl Freiherr von, (K. Regierungsrath und Ritter des preußiſchen St. Johanniter-Ordens) ſyſtematiſche Zuſammenſtellung der geltenden allgemeinen Beſtimmungen für die proteſtantiſche Kirche in Bayern dieſſeits und jenſeits des Rheins. Broch. 8. 21 Bogen ſtark. Preis 1 fl. 48 kr.

Der Ertrag dieſes für jeden proteſtantiſchen Geiſtlichen nothwendigen Buches ſoll dem Hilfsfond für proteſtantiſche Pfarr-Wittwen und Waiſen zufließen.

Ansbach, im November 1843.

C. H. Gummi's Buchhandlung.

Die herannahenden Weihnachten geben mir Gelegenheit, aus meinem Lager von Manufakturwaaren folgendes zu empfehlen:

Kinderſpiele aller Art. Brieftaſchen, Notiz- Stamm- Bilder- Noten- Zeichen- und Schreibbücher in allen Gattungen. Alle Sorten Kalender, Spiel- und Viſitkarten. Neue Kinderſchriften und Bogenbilder, Schreib- und Zeichnungsvorlagen. Feine Lithographien und Kupferſtiche, beſonders neue Stammbuchbilder und Neujahrswünſche. Geogr. Karten in Auswahl, dann Globen und Atlaße für Schulen von Stieler und Anderen.

Alle Sorten Schul- und Muſikpapiere in der beſten Qualität. Alle Sorten Poſtpapiere in den manigfaltigſten Formaten und Farben zu äußerſt billigen Preißen. Elegante franzöſiſche Briefpapiere und Oblaten. Holländiſche und engliſche Zeichnungspapiere bis zu den größten Formaten. Schreibzeuge, gute Reißzeuge. Aecht chineſiſche Tuſche. Feine engliſche und auch billige Nürnberger Tuſchfarben. Aecht engliſche Zeichenſtifte in den ſechs Härtegraden, ſowie die wohlfeilen Nürnberger Bleiſtifte. Aechte Seekiele, und die Birminghamer Metall-Schreibfedern. Siegellack in allen Farben bis zur feinſten Qualität. Siegel- Speis- und Backoblaten. Gute Tinten ꝛc.

Nürnberger Lebkuchen. Das ächte köllniſche Waſſer von Farina auf dem Jülichsplatz. Feine Seife, Pomade und Parfümerien. Feine Arbeitskiſtchen, Meſſer und Scheeren. Feine Tabatieres, Bürſten, Börſen, Brillen und Perſpektive. Cigarren-Etuis und Spitzen. Regensburger Wachsſtöcke, Kerzen und Strohwachs. Zuverläßige Nachtlichter und Feuerzeuge. Vorzügliche Guit-

Digitized by Google

taren, Violinen, Bögen und Seiten. Franzöſiſche Fourniturен für Uhrmacher. Buntpapiere für Buchbinder. Packpapiere in allen Sorten. Pergament ꝛc. ꝛc.

Die manigfachen Vortheile eines alten Geſchäfts wie das Meinige, verbunden mit durchaus baaren Einkäufen aus den beſten Quellen, ſetzen mich in den Stand, mittelſt ſolider Bedienung durch gute Waare zu billigen Preiſen, die im Einzeln Kaufenden ſowohl als die, welche in Quantum zum Wiederverkauf von mir beziehen, allſeitig zu befriedigen.

Bayreuth, 5. December 1843.

Gaſſer,
Eigenthümer der Handlung von
J. Schweiger et Comp.

Ein Hilfsarbeiter, welcher ſich über ſehr guten Leumund, eine ſchöne korrekte Handſchrift, Gewandtheit im kleinen landgerichtlichen Dienſte, Regiſtraturweſen, etwa auch in der Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen befriedigend ausweiſen wird, kann alsbald bei dem Königlichen Landgerichte Bamberg II. gegen ein angemeſſenes Honorar Beſchäftigung finden.

Wegen Mangel an Raum wird eine ganz neue Laden-Einrichtung, ſo wie eine Glasthür mit einer ſtarken Vorthür, alles im beſten Zuſtande, billig verkauft. Das Nähere in Nr. 293 im Rennweg.

---

3 gebrauchte Bierfäſſer, 16½ Eimer haltend, ſind billig zu verkaufen in Nr. 9.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 147. Bayreuth, Sonnabend am 9. December 1843.

Inhalt:

Anwendung des Stempels auf Quittungen für zurückvergütete Steuern. — Beſchlagnahme einer Druckſchrift. — Erledigung der Pfarrei Guſtenfelden, Decanats Schwabach. — Verkauf eines goldenen Ringes. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Königl. Rentämter und an die K. Cameral-Adminiſtration Caulsdorf.
(Anwendung des Stempels auf Quittungen für zurückvergütete Steuern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer unterm 22ſten d. Mts. vom Königl. Finanz-Miniſterium erlaſſenen Entſchließung ſind Steuerpflichtige, welche in Folge der Beſcheidung ihrer Reklamationen, Rückvergütung zu erhalten haben, nicht verpflichtet, darüber auf Stempel zu quittiren, was hiermit den ſämmtlichen K. Rentämtern und der K. Cameral-Adminiſtration Caulsdorf zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 29. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präſident.

Vetterlein.

Fürlinger.

An die K. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beſchlagnahme einer Druckſchrift betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Der Schriftſteller Wilhelm Weitling und der Communiſten-Lärm in Zürich. Eine Vertheidigungsſchrift, die bereits geſetzt, aber vom Walliſer Staatsrathe unterdrückt, jetzt hier dem Publikum geboten wird. Bern, Druck und Verlag von Jenni Sohn 1843" iſt vermöge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 29ſten v. Mts. beſtätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 4. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Guſtenfelden, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem durch Beförderung des Pfarrers Dubois die Pfarrei Guſtenfelden, Dekanats Schwabach, erledigt worden iſt, ſo wird dieſelbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß mit dieſer Pfarrſtelle nach der im Jahre 1837 abgeſchloſſenen Faſſion nachſtehendes Dienſteinkommen verbunden iſt.

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Kaſſen:		
a) an baarem Gelde	— fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
4 Klafter Scheitholz, à 5 fl.	20 fl. — kr.	
6 „ Stöckholz, à 2 fl.	12 fl. — kr.	
200 Stück weiche Wellen, à 1 fl. 40 kr.	3 fl. 20 kr.	
2) Aus Stiftungs-Kaſſen:		
a) an baarem Gelde:		
die der Pfarrei jährlich bewilligte Dotations-Erhöhung aus der allgemeinen Pfarrunterſtützungs-Caſſa von	75 fl. — kr.	
aus dem Gotteshauſe Guſtenfelden	215 fl. 30 kr.	
aus dem Filialgotteshauſe Kottensdorf	1 fl. 15 kr.	
b) an Naturalien:		
5 Schffl. 4 Metz. 2 Vlg. Korn, à 8 fl. 39 kr.	49 fl. 44¾ kr.	
		376 fl. 49¾ kr.
II. An Zinſen von den [illegible] geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhauſe, welche ſich in einem guten Zuſtande befindet	25 fl. — kr.	
Desgleichen der Gründe, nämlich 2½ Tagwerk Acker, 2 Tagwerk Wieſen und ¼ Tagwerk Garten	23 fl. 22 kr.	
		48 fl. 22 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
in Geld	— fl. 30 kr.	
in Naturalien:		
4 Metz. 1 Vrtl. Korn	7 fl. 5 kr.	
b) unſtändige Abgaben:		
aus Handlöhnen	3 fl. 18 kr.	
[illegible] Wald Rechten	1 fl. 30 kr.	
		12 fl. 23 kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Functionen:		82 fl. 13¼ kr.
Betrag		519 fl. 47½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	519 fl. 47¾ kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
	Summa	519 fl. 47¾ kr.
	Laſten	— fl. — kr.
	Bleibt reine Einnahme	519 fl. 47¾ kr.

Ansbach, am 29. November 1843.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Kaſſa iſt beauftragt, einen bei den Kanalbauten aufgefundenen goldenen Ring mit weißem Stein unter Vorbehalt höherer Genehmigung an den Meiſtbietenden zu verkaufen, wozu Tagsfahrt auf Mittwoch den 20ſten dieſes Monats Vormittags 10 Uhr anberaumt wird.

Bayreuth, den 7. December 1843.

Königliche Kreis-Kaſſa von Oberfranken.

Degen. Engertsberger.

Dienſtes-Nachrichten.

Mittelſt allerhöchſt unmittelbaren Reſcripts d. d. München den 13. November c. haben Seine Majeſtät der König Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den dermaligen Landrichter zu Rittenau, Georg Metſchnabel, auf die erledigte Landrichterſtelle zu Herzogenaurach zu befördern, und durch ein weiteres allerhöchſt unmittelbares Reſcript d. d. München den 21. November c., auf die erledigte Stelle des K. Polizei-Commißairs der Strafanſtalt zu St. Georgen bei Bayreuth, den Polizei-Commiſſair der Strafanſtalt Amberg, Chriſtian Schober, zu verſetzen geruht.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die ledige Gärtnerstochter Thereſia Keilholz unter Curatel geſtellt iſt, und daß deßhalb dieſelbe ohne Zuſtimmung ihres Curators Sebaſtian Eichfelder und der unterfertigten Curatelbehörde keinerley Verträge eingehen, keine Außenſtände einnehmen, und insbeſondere keine Schulden gültig kontrahiren könne.

Bamberg, den 28. November 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad.

Rübel.

Publicandum.

Auf Antrag mehrerer Erbsintereſſenten ſollen mit obervormundſchaftlicher Genehmigung die zur Magdalena Löhner'ſchen Verlaſſenſchaftsmaſſe zu Rauhenberg gehörigen Immobilien, als:

a) ein Gutscomplex, beſtehend in Wohnhaus, Stadel, halbem Backofen, ⅜ Tagw. Grasgarten, 8¾ Tagw. Felder, ¾ Tagw. Holz und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen,
b) ½ Tagw. Feld, das obere Grabenäckerlein,
c) 1½ Tagw. Feld, der Hochſtaller Knock,
d) ½ Tagw. Wieſe, die Hälfte der Hofwieſe,
e) 2 Tagw. Feld, die hintere Bärenreuth, gewürdigt auf 1050 fl.

öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden.

Bietungstermin hat man auf den
15. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr
dahier im Gerichtsſitz anberaumt, wozu Kaufsluſtige, die ſich über Beſitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen vermögen, mit der Bemerkung geladen werden, daß die auf dieſen Immobilien haftenden Laſten täglich in loco registraturae aus den Verlaſſenſchaftsakten erſehen werden können. Hollfeld, den 13. November 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Digitized by Google

Am 4ten dieſes Monats iſt der Dienſtknecht Johann Malter von Welluden, welcher wegen Theilnahme an einem in der Gegend von Salzburg verübten Raub ſich dahier im Unterſuchungsarreſt befand, mittelſt gewaltſamer Erbrechung des Gefängniſſes entwichen. Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden des In- und Auslandes werden erſucht, auf dieſen Verbrecher, deſſen Signalement unten folgt, Vigilanz anzuordnen, und denſelben bei ſeinem Betreten arretiren und wohlverwahrt anher abliefern zu laſſen.

Derſelbe iſt 30 Jahre alt, 6 Schuh groß, von ſchlanker Statur, kräftigen Körperbaues, hat blonde Haare, blaue Augen, länglichten hageren Geſichtes und ein ſpitziges Kinn.

Bei ſeiner Entweichung trug derſelbe ein Goller von braunrothem Weberzeuch, eine halbſeidene dunkelgrüne Weſte, Beinkleider von blaßgeſtreiftem Sommerzeuch und rindslederne beinahe noch neue Stiefel, hatte aber keine Kopfbedeckung.

Gräfenberg, den 6. December 1843.

Königliches Landgericht.

Grötſch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Vorſchrift gemäß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Lebküchnermeiſter Jakob Dörfler von Weißenſtadt und ſeine Frau Klara, geborne Schmidt von Arzberg, in dem heute zu Protokoll erklärten Vertrag die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Kirchenlamitz, am 2. November 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Zur Hilfsvollſtreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung wird das nachbeſchriebene Bauereianweſen des Georg Ertel zu Drügendorf dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und zwar:

a) ⅜ Tagw. Feld im Melm beim Toden-Acker, sub Beſ.-Nr. 569, belaſtet mit 2¼ kr. aus 30 fl. Steuerkapital, geſchätzt auf 30 fl.,

b) ⅜ Tagw. Feld im Geſteinig am Steinbruche, sub Beſ.-Nr. 571, belaſtet mit 2¼ kr. Steuerſimplum aus 30 fl. Steuerkapital, geſchätzt auf 20 fl.,

c) ¼ Tagw. Feld bei der Linden an der Landſtraße, sub Beſ.-Nr. 573, belaſtet mit 2⅝ kr. Steuerſimplum aus 35 fl., geſchätzt auf 15 fl.,

d) ½ Tagw. Feld beim Ochſenanger, sub Str.-B.-Nr. 578, belaſtet mit 4½ kr. Steuerſimplum aus 60 fl. Steuerkapital, geſchätzt auf 70 fl.,

e) ein Theil von dem Gemeindehofe Neufang, beſtehend in 1 Tagwerk Felder, sub Beſ.-Nr. 584, belaſtet mit 9 kr. Steuerſimplum aus 120 fl. Steuerkapital und mit 1 fl. 44⅛ kr. ſogenanntem Herrengelde, geſchätzt auf 120 fl.,

f) zwei Hühllehen, die letzten oder Kropffelder Lehen mit einem einſtöckigen Wohnhauße, zweier Gras- und Obſtgärtchen zu ¼ Tagw. und Gemeinderecht, sub Beſ.-Nr. 629, belaſtet mit 16⅞ kr. Steuerſimplum aus 225 fl. Steuerkapital, 2⅝ kr. Herrengeld, 20⅛ kr. Kuchendienſt, und 2 fl. 20 kr. Habergült, geſchätzt auf 300 fl., und

g) ein Theil von dem Gemeindehof Neufang, beſtehend in 4 1/16 Tagw. Feldern und 1 1/16 Tagw. Wieſen, sub Str.-B.-Nr. 719, belaſtet mit 6 kr. Steuerſimplum aus 80 fl. Steuerkapital und 1 fl. 44⅛ kr. Herrengeld, geſchätzt auf 101 fl.,

ſämmtliche lehen- und mit 10 vom Hunderte handlohnbar, dann zehntbar mit dem 10ten Theil zum K. Rentamte Ebermannſtadt.

Strichstermin ſteht auf

Donnerſtag den 11. Jänner 1844 Vormittags 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorſtehers Seitz zu Drügendorf an, wozu zahlungs- und beſitzfähige Kaufsluſtige andurch eingeladen werden.

Ebermannſtadt, den 24. November 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

In Folge hohen Reſcripts der Königl. Regierung von Oberfranken vom 22. November d. Js. wird im Sinne des Geſetzes über Steuernachläſſe vom 1. Juli 1834 und der Vollzugs-Inſtruktion vom 12. Juli 1835 nachträg-

Digitized by Google

lich noch veröffentlicht, daß die Nachläße an Dominikalſteuern pro $18\frac{43}{44}$

7 fl. 27 kr.

bei dem unterfertigten Rentamte betragen haben.

Neunkirchen, den 4. December 1843.

Königliches Rentamt Gräfenberg.
Maurer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Das unterfertigte Amt ſetzt am

Montag den 18ten dieſes Monats Vormittags 10 Uhr

eine anſehnliche Quantität Gerſte von der diesjährigen Erndte vorbehaltlich hoher Genehmigung zum Verkauf im Steigerungswege aus.

Thurnau, am 1. December 1843.

Gräflich Giechiſches Domainen-Rentamt.
Billing.

(V e r p a c h t u n g.) Die Freiherrlich von Aufſeßiſche Ritterguts-Oekonomie zu Weiher, ¼ Stunde von der Stadt Hollfeld und eben ſo weit von der Hauptſtraße zwiſchen Bayreuth und Bamberg gelegen, wozu außer den Wirthſchaftsgebäuden

225 Tagwerk Felder und
15 Tagwerk Wieſen, meiſtens mit Wäſſerung und von ſehr guter Ertragsfähigkeit,

gehören, ſoll auf mehrere Jahre, von Lichtmeß 1844 anfangend, verpachtet werden.

Pachtliebhaber, welche eine angemeſſene Caution leiſten und ſich hierüber, ſo wie über guten Leumund, durch glaubwürdige Zeugniſſe ausweiſen können, wollen ſich ſogleich, ſpäteſtens aber bis zum 30. December l. Js. bei der unterfertigten Renten-Verwaltung melden, um die nähern Bedingungen einzuſehen und ihre Pachtgebote zu legen. — Die Gutsbeſtandtheile wird der herrſchaftliche Förſter Z a u m b e r g e r zu Weiher einweiſen.

Aufſeß bei Hollfeld, in Oberfranken, den 2. December 1843.

Freiherrlich von Aufſeßiſche Renten-Verwaltung.
Buchheit.

Preiſe der Victualien in der Königl. Bayeriſchen Kreishauptſtadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. December 1843 bis 8. Januar 1844.

I. B r o d.

1) W a i z e n b r o d: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 8 Lth. 2 Quint.

2) R o g g e n- und W a i z e n b r o d: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth — Quint.

3) R o g g e n b r o d: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 4 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 8 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 12 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 4 Pfd. 17 Loth — Quint.

4) R ö m i ſ c h e s B r o d: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 20 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 9 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfd. 30 Lth. — Qt.

5) G e m i ſ c h t e s B r o d: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 24 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 17 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 10 Lth. — Qt.

II. M e h l.

Eine Maas Mundmehl koſtet 8 kr. 3 pf.; eine Maas beſtes Waizenmehl 7 kr — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 5 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Gerſtenmehl 3 kr. 3 pf.; eine Maas Gerſten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III. K ö c h e t.

Eine Maas der feinſten Gerſte koſtet 25 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerſte 19 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerſte 12 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerſte 11 kr. 3 pf.; eine Maas der geriſſenen Gerſte 6 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 13 kr. — pf.; eine Maas Gerſtengries 5 kr. 2 pf.; eine Maas geriſſene Habergrüze 4 kr. — pf.; eine Maas ungeriſſene Habergrüze 7 kr. [illegible] pf.; eine Maas Hierſe 11 kr. — pf.; eine Maas Haidel 9 kr. 2 pf.

IV. F l e i ſ c h.

Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches koſtet 11 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochſenfleiſches 9 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleiſches 7 kr. 2 pf.; ein Ochſen- oder Kuhmaul 12 kr. — pf.; ein Ochſenfuß 10 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 8 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 6 kr. — pf.; ein Pfund des beſten Kalbfleiſches 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kalbfleiſches 7 kr. — pf.;

Digitized by Google

ein Kalbskopf 13 kr — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 23 kr — pf.; ein Gekrös 9 kr. — pf.; ein Paar Pries 8 kr — pf.; 4 gebrühte Kälberfüſſe 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 9 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleiſch 11 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. 2 pf.; eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurſt, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. — pf.; ein Pfund Preßſack 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleiſch 9 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleiſch 9 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleiſch 7 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleiſch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleiſch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier koſtet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 5 kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz koſtet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter koſtet 27 kr.; ein Pfund gegoſſene Lichter 25 kr.; ein Pfund Saife 23 kr.; ein Pfund rohes Unſchlitt 17 kr. — pf.; ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 24 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreiſe für den Monat November 1843.

Ein Scheffel Waizen koſtete 18 fl. 6 kr. bis 20 fl. 42 kr.; ein Scheffel Roggen 14 fl. 30 kr. bis 16 fl. 18 kr.; ein Scheffel Gerſte 13 fl. 3 kr. bis 14 fl. 9 kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 30 kr. bis 7 fl. 21 kr.; ein Scheffel Erbſen 13 fl. — kr. bis 18 fl. — kr.; ein Scheffel Linſen 14 fl. 24 kr. bis 16 fl. 12 kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 40 kr. bis 1 fl. — kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu koſtete — fl. 45 kr. bis 1 fl. 12 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz koſtete 10 fl. 30 kr. bis 15 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. 30 kr. bis 10 fl. 15 kr.

Ein Pfund Karpfen koſtete 11 kr. bis 13 kr.; ein Pfd. Hechte 15 kr. bis 17 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfiſche — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfiſche 7 kr. bis 9 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebſe — kr. bis — kr.

Eine Gans koſtete — fl. 48 kr. bis 1 fl. 18 kr.; eine Ente 32 kr. bis 40 kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 16 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 6 kr.; ein Haaſe — fl. 38 kr. bis — fl. 54 kr.; ein Schnepſe — fl. 30 kr. bis — fl. 35 kr.; ein Rebhuhn 16 kr. bis 20 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 42 kr. bis 48 kr.; ein Pfund Butter 20 kr. bis 24 kr.; 4 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetſchgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr. Bayreuth, den 7. December 1843.

Der Magiſtrat der K. Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.

Zimmerer, Sekr.

Nicht Amtliche Artikel.

Für Färber, Gerber und Saifenſieder.

C. F. Scherf (Kunſt- und Schönfärber in Freiburg) Belehrung über Anſtellung und Führung der Waidindigküpe, ihre Krankheiten, deren Kennzeichen und Heilung. Mit einer Sammlung von Stahlproben und einer illumin. Taf. 2 fl. 15 kr. (Wird ſehr empfohlen in der allgemeinen polytechn. Ztg. 1842, Nr. 22.)

Deſſelb. Verfaſſers Kleinigkeitsfärber in Wolle, Seide, Baumwolle und Leinen. Nebſt der Kunſt, Farben von Stoffen abzuziehen und darauf neue zu erzeugen und die Zeuge zu appretiren. 2 fl. 15 kr. (Verläßt ſoeben erſt die Preſſe.)

G. F. Perrottet die Indigofabrikation aus den verſchiedenen Arten der Indigofera, der Wrightia tinctoria und dem Polygonum tinctorium, nebſt den characteriſtiſchen Merkmalen der verſchiedenen gegenwärtig im Handel vorkommenden Indigoſorten und deren Prüfung. 1 fl. 30 kr. (Erſcheint ſoeben.)

Vitalis Lehrbuch der geſammten Färberei auf Wolle, Seide, Leinen, Hanf und Baumwolle. Nebſt dem Indienne-Druck. Vierte, nach Renner, Leng, Bergmann u. A., vermehrte Aufl. Mit 4 Tafeln. 4 fl. 30 kr. (Es iſt bei der großen Anzahl rühmender Recenſionen unmöglich, ſie alle anzuführen, auch iſt ja dieſes Werk längſt als das

Digitized by Google

beſte in dieſem Fache zu wohl anerkannt, um beſonderer Anrühmung zu bedürfen.)

Kunſt des Seifenſiedens und Lichtziehens, namentlich der feſten, grünen, braunen oder ſogenannten ſchwarzen, der gelben engliſchen Terpentin- und Toilettenſeiſe ꝛc. Nach den allerneueſten Verfahrungsarten von einem Seifenſiedermſtr. von Profeſſion. Dritte ſehr vermehrte Aufl. Mit 6 Taf. 2 fl. 15 kr. (Der gute Ruf dieſer Schrift, eine Menge [illegible] Recenſionen und der Abſatz von 3 Aufl. [illegible] ganz vorzüglichen Werth derſelben.)

Dr. Chr. H. Schmidt Handbuch der geſammten Lohgerberei, namentlich des gemeinen lohgaaren, des Juſten-, des Sämtländiſchen- und Däniſchen-Leders, des Saffians, Corduans und Chagrins. Begründet auf genauer Prüfung aller vorhandenen Methoden. Nebſt verſchiedenen neu erfundenen Lederkünſten und der vorkommenden Maſchinen. Mit 8 lithogr. Tafeln. 3 fl. 36 kr. (Nachdrücklich empfohlen in der literär. Zeitg. 1841, Nr. 29 — und andern Blättern.)

Deſſen Lederfärbekunſt, oder chemiſche Grundſätze und Vorſchriften, alle Ledergattungen in allen Farben ächt zu färben, mit farbigen Muſtern zu bedrucken oder zu lackiren. Nebſt der erſt ſeit Kurzem bekannt gewordenen engl. Firfärberei der Handſchuhleder. Mit 2 Taf. 1 fl. 48 kr. (Großen Lobes gewürdigt im polytechn. Archiv 1841, Nr. 26 — und in der Nürnb. polytechn. Zeitung 1841, Nr. 50.

In Bayreuth zu haben in der Buchner'ſchen Buchhandlung.

Bekanntmachung.

In den Büchern des verſtorbenen Bäckermeiſters Tobias Kroher dahier haben ſich viele, mitunter bedeutende Auſſenſtände vorgefunden.

Unterzeichnete erſuchen hiermit die Schuldner höflichſt, beſagte Auſſenſtände binnen vier Wochen an dieſelben um ſo gewiſſer zu entrichten, außerdem nach Verlauf obiger Friſt gegen die einzelnen Schuldner gerichtliche Klage erhoben werden müßte.

Die Vormünder der Kroher'ſchen Relicten dahier.
Grießhammer. Söllner.

Mit allerhöchster Bewilligung
Sr. Majestät des Königs von Bayern.
Zu der am 13. Januar 1844
unwiderruflich stattfindenden
groſsen Güter-Verloosung in Wien
mit einer baaren Ablösung von fl. W. W. 300,000.
und einer Gesammt-Dotation von einer halben
MILLION
und 150,000 Gulden Wiener Währung,
sind Loose zu 4 fl. 48 kr. (bei Abnahme von 10 Stck. das 11te gratis) zu haben bei
J. Wertheimber,
Opernstrasse 176.
Briefe und Gelder werden franco erbeten.

Zu der am 13. Januar 1844 in Wien ſtattfindenden Güter-Verlooſung ſind Looſe à 4 fl. 48 kr. und Pläne gratis zu haben bei S. Schwabacher dahier.

Feine und mittelfeine Tuche, die neueſten Beinkleiderſtoffe, Weſtenzeuge in Cachemir, Sammt und Seide, in neuer Auswahl, billigſt bei
J. Wertheimber,
Opernſtraſſe 176.

Das verbreitete Gerücht, als liege es in meiner Abſicht, mein Gewerbe nicht mehr ſo ſchwunghaft zu betreiben, namentlich Reparaturen ganz und gar abzulehnen, findet ſeine Widerlegung in der hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Erklärung, daß ich, gleich wie vor, ohne Unterſchied alle Zinnarbeiten fertige, daß ſtets eine große Auswahl von neuen Gegenſtänden, insbeſondere von Paſtetentellern aller Gattungen, dem verehrungswürdigen Publikum zum Ankaufe bereit liegt, und daß es mein eifrigſtes Beſtreben bleibt, das mir zu jeder Zeit zu Theil gewordene Vertrauen durch prompte und billige Bedienung auch ferner zu ehren.

Bayreuth, den 5. December 1843.
Gottfried Theodor Keller,
Zinngießermeiſter, wohnhaft in der Maximiliansſtraße H. Nr. 9.

Bei dem Unterzeichneten kann ein junger Menſch von guter Erziehung ſogleich in die Lehre treten.
Simon Egloff, Schreinermeiſter.

Digitized by Google

(Wohnungs-Veränderung) Der Webermeiſter Joſeph Steininger hat die Ehre, einem verehrten Publikum bekannt zu machen, daß er ſeine Wohnung im Benker'ſchen Hauſe, mit jener bei Herrn Flaſchnermeiſter Vogel auf dem Markt verändert hat; zugleich empfiehlt er ſich mit ſeinen verfertigten Waaren, als Bettzeuge, Geſtreiftes, Zwilliche, gedruckte Hand- und Tiſchtücherzeuge, alle Sorten Leinwand und andere Gegenſtände, die in dieſes Fach einſchlagen. Er bittet um geneigte Abnahme, und verſpricht reelle Bedienung und die äußerſt billigen Preiſe.

Ein Hilfsarbeiter, welcher ſich über ſehr guten Leumund, eine ſchöne korrekte Handſchrift, Gewandtheit im kleinen landgerichtlichen Dienſte, Regiſtraturweſen, etwa auch in der Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen befriedigend ausweiſen wird, kann alsbald bei dem Königlichen Landgerichte Bamberg II. gegen ein angemeſſenes Honorar Beſchäftigung finden.

Traunungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 3. December. Der Victualienhändler Johann Michael Bauer im Neuenwege, mit Maria Heindel, Conditorstochter dahier.

— — Johann Wolfgang Trautner, Steinhauer- und Maurergeſelle auf der Dürſchnitz, mit Anna Margaretha Küfner von Kolmdorf.

Geborne.

Den 1. Dec. Der Sohn des Bürgers, Huf- und Waffenſchmiedmeiſters Bauer dahier.

— — Die Tochter des Fuhrmanns Großmann im Neuenwege.

Den 2. Dec. Die Tochter des Hauptmanns Friedmann, im Königl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling.

— — Die Tochter des Königl. Rechnungs-Reviſors Reichel dahier.

Den 4. Dec. Der Sohn des Oberlieutenants Marquard Holderer, im Königl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling.

— — Die Tochter des Bürgers und Bierbrauers Schwab zu St. Georgen.

Geſtorbene.

Den 29. November. Der Sohn des Fallmeiſters Schnellinger zu Lerchenbühl, alt 8 Jahre und 15 Tage.

Den 30. Nov. Der Sohn des Bierkärners Hammon dahier, alt 2 Jahre, 10 Monate und 29 Tage.

— — Der Sohn des Taglöhners Bauer im Neuenwege, alt 1 Monat und 28 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Schloſſermeiſters Weber jun., alt 7 Monate und 2 Tage.

Den 1. Dec. Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Handelsmanns Baltheiſer dahier, alt 75 Jahre.

Den 2. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 2 Jahre und 3 Monate.

Den 4. Dec. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Spechner dahier, alt 5 Jahre, 2 Monate und 1 Tag.

Den 5. Dec. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Spechner dahier, alt 3 Jahre, 10 Monate und 17 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 7 Jahre, 4 Monate und 16 Tage.

Den 6. Dec. Die hinterlaſſene Wittwe des Königl. Pfarrers Bauer zu Kautendorf bei Hof, alt 84 Jahre und 3 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 148. Bayreuth, Dienſtag am 12. December 1843.

Inhalt:

Verhandlungen über das Armenweſen pro $18\frac{42}{43}$. — Verkauf eines goldenen Ringes. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verhandlungen über das Armenweſen pro $18\frac{42}{43}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Abwendung der verſpäteten Vorlage der Verhandlungen über das Armenweſen, welche ſeither von einzelnen Behörden oft ſehr verzögernd geſchehen iſt, werden diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden, deren Verhandlungen für das Jahr $18\frac{42}{43}$ noch nicht eingekommen ſind, hierdurch aufmerkſam gemacht, daß längſtens bis Ende dieſes Monats dieſe Verhandlungen bei der unterfertigten Stelle umſomehr vorliegen müſſen, als die vorſchriftsmäßig in der 2ten Hälfte des verfloſſenen Monats November abzuhaltenden Plenarverſammlungen zuverläſſig ſtattgefunden haben werden, und als ſäumige Behörden ſich die unverweilt eintretenden Strafeinſchreitungen ſelbſt zuzuſchreiben hätten.

Bayreuth, am 8. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Matz.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Kaſſa iſt beauftragt, einen bei den Kanalbauten aufgefundenen goldenen Ring mit weißem Stein, unter Vorbehalt höherer Genehmigung an den Meiſtbietenden zu verkaufen, wozu Tagsfahrt auf Mittwoch den 20ſten dieſes Monats Vormittags 10 Uhr anberaumt wird.

Bayreuth, den 7. December 1843.

Königliche Kreis-Kaſſa von Oberfranken.
Degen. Engertsberger.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Scharlachfieber betreffend.)

Die in Nr. 99 des heurigen Intelligenzblattes enthaltene, an ſämmtliche Einwohner des hieſigen Stadtbezirks gerichtete Aufforderung vom 17. Auguſt curr.

„unverzüglich, bei Vermeidung verhältnißmäßiger Geld- oder Arreſtſtrafe, bei dem unterfertigten Stadtmagiſtrat Anzeige zu erſtatten, wenn ſich in irgend einer Familie eine ſcharlachkranke Perſon befindet",

wird — da ſich nach gerichtsärztlicher Anzeige in neueſter Zeit eine Bösartigkeit des Scharlachs nicht verkennen läßt — hiemit alles Ernſtes eingeſchärft.

Bayreuth, am 9. December 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.
v. Hagen.

Publicandum.

Das polizeiliche Verbot des Einſchleppens und Einſtellens der Weihnachtsbäume wird mit dem Bemerken hiermit erinnert, daß nicht nur diejenigen, welche dergleichen in die Stadt hereinbringen, ſondern auch die, welche ſie kaufen, mit 1 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Arreſtſtrafe werden belegt werden.

Bayreuth, am 5. December 1843.

Der Stadt-Magiſtrat als Polizei-Behörde.
v. Hagen.

Zur Bezahlung der im Monate November curr. verfallenen Steuern pro $18\frac{43}{44}$ werden für den Steuerdiſtrict Bayreuth nachbemerkte Termine beſtimmt:

Maximiliansſtraße: Montag den 18. December c.,

Canzlei-, Opernſtraße und Ziegelgaſſe: Dienſtag den 19. December c.,

Rennweg, Ludwigsſtraße, Friedrichsſtraße und Schrollengaſſe: Mittwoch den 20. December c.,

Judengaſſe, Spitalgaſſe, Erlanger- und Culmbacher-Straße, Graben und Wolfsgaſſe: Donnerſtag den 21. December c.,

Jägerſtraſſe und Neueweg: Freitag den 22. December c.,

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt: Mittwoch den 27. December c.

für Sct. Georgen und Grünebaum: Donnerſtag den 28. December c.,

für die Altſtadt, Saas, Oberobsfang und Wendelhöfen, Freitag den 29. December c.

Bemerkt wird, daß nur kaſſenmäßige Münzen angenommen werden, welche bei größeren Zahlungen zu zwei Drittheilen in grober Münze zu beſtehen haben; gleichwie früher die ganzjährigen Beträge bezahlt werden können, und gegen die Zahlungsſäumigen nach Vorſchrift mit Execution eingeſchritten werden müßte.

Bayreuth, den 7. December 1843.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Königliche Forſtamt verſteigert im Forſtrevier Limmersdorf künftigen

Donnerſtag den 14. December 1843 Vormittags 9 Uhr in loco Altdroſſenfeld,

580 Klafter weiche Stöcke

aus den Forſtorten Zuckermandel, Beerſteig und Laubdick,

ferner am

Freitag den 15. December l. Js.

ebendaſelbſt

430 Klafter weiche Stöcke

aus den Forſtorten Droſſenfelderhieb und Lichtefleck.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 9. December 1843.

Königliches Forſtamt.
Freiherr von Bothmer.

Bekanntmachung.

Die Urkunden über die in den Monaten Auguſt und September bei unterfertigter Kaſſa gemachten Anlehen an Einſtandsgeldern, Depoſiten ꝛc. liegen nun zur Umwechslung gegen die ausgeſtellten Interims- resp. Haftſcheine, dahier vor. Sämmtliche K. Gerichts- und Conſcriptions-Behörden, Sparkaſſen-Verwaltungen ꝛc. werden daher zu baldigſter Einſendung beſagter Interimsſcheine hiedurch aufgefordert.

Nürnberg, am 6. December 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kaſſa.
Merklein. Auernheimer.

Digitized by Google

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die ledige Gärtnerstochter Thereſia Keilholz unter Curatel geſtellt iſt, und daß deßhalb dieſelbe ohne Zuſtimmung ihres Curators Sebaſtian Eichfelder und der unterfertigten Curatelbehörde keinerley Verträge eingehen, keine Außenſtände einnehmen, und insbeſondere keine Schulden gültig kontrahiren könne.

Bamberg, den 28. November 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Grundvermögen des Conditors Herrmann Geyer von Redwitz, beſtehend

1) aus dem vordern Wohnhauſe mit einem Hofraume, maſſiv von Steinen erbaut, 2 Stockwerk hoch, von ganz gutem Bauzuſtande, geſchätzt auf 2000 fl.,
2) aus dem Hintergebäude, gleichfalls maſſiv von Steinen erbaut, mit Ziegeln gedeckt, von gutem Bauzuſtande, geſchätzt auf 1600 fl.,
3) aus einem maſſiv von Steinen erbauten, mit Ziegeln gedeckten Stadel, Taxe 1000 fl.,
4) aus einem beim Hinterhauſe befindlichen Gärtlein, 20 []Klafter groß, I. Claſſe, Taxe 60 fl.,
5) aus 330 []Klafter Feld am Klieger, Str.-Beſ.-Nr. 901, Str.-Simpl. $1\frac{7}{8}$ kr., III. Claſſe, Taxe 100 fl.,
6) aus 1 Joch 258 []Klafter Feld daſelbſt, Str.-Beſ.-Nr. 249, Str.-Simpl. $1\frac{3}{4}$ kr., III. Claſſe, Taxe 400 fl.,
7) aus 288 []Klafter Feld am Thölauer Weg, Str.-Beſ.-Nr. 253, Str.-Simpl. $1\frac{1}{4}$ kr., III. Claſſe, Taxe 60 fl.,
8) aus 38 []Klafter Garten am Thölauer Weg, Str.-Beſ.-Nr. 404, Str.-Simpl. $\frac{1}{4}$ kr., III. Claſſe, Taxe 150 fl.,
9) aus 784 []Klafter Weiher, der Reichelsweiher genannt, Str.-Beſ.-Nr. 278, Str.-Simpl. $4\frac{1}{4}$ kr. Taxe 250 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht auf den

28. December curr. Nachmittags 2 Uhr

im Rathhauſe zu Redwitz an, wozu man beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen vorladet, daß die Verkaufsbedingniſſe am Termin bekannt gemacht werden, und daß der Hinſchlag nach Maasgabe der Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes und des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 geſchieht.

Wunſiedel, den 7. November 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeiſter Johann Reinhardt zu Uetzing hat ſich dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Donnerſtag den 21. December 1843,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerſtag den 18. Januar 1844,

ſodann

III. zur Abgabe der Schlußſätze auf

Donnerſtag den 27. Februar 1844

feſtgeſetzt, wozu ſämmtliche Gläubiger mit dem Bedrohen vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß mit der Forderung und an den zwei letzten mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Wer von dem Vermögen des Conkurſanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ſeiner Rechte, dem Gerichte zu übergeben.

Gleichzeitig wird hiemit bekannt gemacht, daß das Grundvermögen des Johann Reinhardt:

1) ein neuerbautes Haus mit Scheune, Garten, Keller und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Beſ.-Nr. 285, geſchätzt auf 800 fl.,
2) ein Laubholz im Löhmig, U.-Beſ.-Nr. 843a, gewürdigt auf 20 fl.,
3) ein Wieſenantheil im Kloe, U.-Beſ.-Nr. 843b, geſchätzt auf 20 fl. und
4) der Hölzleinsacker, Beſ.-Nr. 36, mit 180 fl. Steuerkapital, geſchätzt auf 50 fl.,

nebſt der Mobiliarſchaft dem meiſtbietenden, öffentlichen Verkaufe am

Dienſtag den 19. December curr.

Digitized by Google

im Grienes'ſchen Hauſe zu Uetzing unterſtellt werde, wozu Käufer beigeladen werden.

Lichtenfels, am 22. November 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Donnerſtag den 21ſten dieſes Monats werden aus hieſiger Stadtwaldung

851 Stämme Commerzialholz

unter öffentlicher Verſteigerung verkauft.

Unter dieſen ſind: 34 Stämme überfüdrige,
144 „ ganzfüdrige,
217 „ ¾füdrige,
350 „ halbfüdrige,

größtentheils Fohren-Stämme enthalten.

Kaufluſtige wollen dieſe Holzſtämme einſehen, zu deren Einweiſung der Forſtaufſeher angewieſen iſt, und ſodann am Verſteigerungs-Termine früh um 9 Uhr ſich im Rathhauſe dahier einfinden, wo ſie die Kaufbedingniſſe zu vernehmen und das Weitere zu gewärtigen haben.

Burgkundſtadt, den 2. December 1843.

Der Magiſtrat.

Arneth, Bürgermeiſter.

Nicht Amtliche Artikel.

Nymphenburger Porcellan.

Kaffee- Thee- und Tafel-Service, weiss so wie auch mit Goldrande erhielt in neuer Auswahl

die Königl. Porcellan-Niederlage in Bayreuth, Operastrasse 176.

Die Lebensverſicherungsbank für D. in Gotha vertheilt im nächſten Jahre an ihre Mitglieder den Ueberſchuß des Verſicherungsjahres 1839, welcher 141,808 Thlr. 18 Sgl. beträgt und die anſehnliche Dividende von

25 Prozent

gewährt. Ich beeile mich, dieſes erfreuliche Ereigniß den Theilnehmern der hieſigen Agentur anzuzeigen.

Wer für das künftige Wohl ſeiner Angehörigen auf eine dauernde Weiſe ſorgen will, möge nicht ſäumen, dies durch Anſchluß an die obige Anſtalt zu thun. Je früher der Beitritt erfolgt, um deſto niedriger ſtellt ſich der Verſicherungs-Aufwand. In den erſten 11 Monaten dieſes Jahres hat ſich die Bank wieder eines Zugangs von 940 neuen Mitgliedern mit einem Verſicherungs-Capital von 1,464,100 Thlr. zu erfreuen gehabt. Der Capitalfonds iſt auf 3,560,000 Thlr. angewachſen. Schon haben ſich 12,100 Perſonen verbunden, jährlich beſtimmte Summen zur gemeinſchaftlichen Caſſe einzuzahlen, um dadurch ihren Familien Erbſchaften im Geſammtbelauf von 9¼ Million Thaler zu ſichern. Bayreuth, am 8. December 1843.

Julius Münch sen.

Zu der am 13. Januar 1844 in Wien ſtattfindenden Güter-Verlooſung ſind Looſe à 4 fl. 48 kr. und Pläne gratis zu haben bei S. Schwabacher dahier.

Unwiderrufliche am 13. Januar 1844 vor ſich gehende große Verlooſung in Wien von einer halben

Million und fl. 150,000 W. W.

Von dieſer großen Lotterie, in welcher durch 25,216 Treffer: fl. 200,000. 100,000. 30,000. 25,000. 15,000. 12,000 10,000. 8000. 7500. 6000 und ſo fort

fl. 650,000 W. W.

gewonnen werden, ſind bei Unterzeichnetem Original-Certificate zu 4 fl. 48 kr. rhl. zu haben. Der Spielplan beſagt das Nähere. Briefe und Gelder werden franco erbeten. Simon Blumenfeld.

Ein Hilfsarbeiter, welcher ſich über ſehr guten Leumund, eine ſchöne korrekte Handſchrift, Gewandtheit im kleinen landgerichtlichen Dienſte, Regiſtraturweſen, etwa auch in der Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen befriedigend ausweiſen wird, kann alsbald bei dem Königlichen Landgerichte Bamberg II. gegen ein angemeſſenes Honorar Beſchäftigung finden.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. December 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .		101½
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		675

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 149. Bayreuth, Donnerſtag am 14. December 1843.

Inhalt:

Geſuch des Parfümeriewaaren-Fabrikanten Hofmann in Nürnberg um die Erlaubniß zum Verkaufe ſeiner chemiſchen Produkte. — Verbreitung der Krätze. — Kirchen- und Stiftungsbau-Gegenſtände, wozu das K. Aerar zu konkurriren hat. — Beſchlagnahme einer Druckſchrift. — Hebammen-Lehrkurs an der Schule in Bamberg pro 18¾. — Verkauf eines goldenen Ringes. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Geſuch des Parfümeriewaaren-Fabrikanten Hofmann in Nürnberg um die Erlaubniß zum Verkaufe ſeiner chemiſchen Produkte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 2. December l. Js. wird das in bezeichnetem Betreffe an die Kgl. Regierung von Mittelfranken erlaſſene Miniſterial-Reſcript vom 2ten laufenden Monats den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Auftrage mitgetheilt, den Verlag dieſer Mittel geeignet zu überwachen.

Bayreuth, den 9. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Miniſterium des Innern.

Nachdem der Kreis-Medizinalausſchuß in Ansbach die von dem Parfümeriewaaren-Fabrikanten Hofmann in Nürnberg vorgelegten Proben ſeiner chemiſchen Produkte geprüft und unſchädlich befunden, und die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in Folge deſſen dem beſagten Hofmann durch Entſchließung vom 26. April l. Js. die Erlaubniß ertheilt hat, nachſtehende von ihm fabricirte cosmetiſche Mittel um die von dem bezeichneten Ausſchuſſe hiefür feſtgeſetzten Geldpreiſe, im Mittelfränkiſchen Kreiſe verkaufen zu dürfen, nämlich:

1) eine Eſſenz zur Förderung des Haarwuchſes, um 40 kr. den Schoppen,
2) eine orientaliſche Schönheitseſſenz, um 40 kr. pr. Schoppen,
3) eine Pomade zum Schwarzfärben der Haare, um 40 kr. den Topf;

Digitized by Google

ſo wird dem genannten Fabrikanten nunmehr auf deſſen Anſuchen der Verkauf der obenerwähnten cosmetiſchen Mittel im ganzen Umfang des Königreichs bewilligt, und der K. Regierung dieſes auf den Bericht vom 19. Juli d. J. unter Rückgabe der Beilagen, zur weiteren Verfügung mit dem Bemerken eröffnet, daß die übrigen K. Regierungen von dieſer Entſchließung bereits in Kenntniß geſetzt worden ſind.

München, den 2. December 1843.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

An die K. Stadtkommiſſäre, Diſtrikts-Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.
(Verbreitung der Krätze betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Krätze ſich auf eine beunruhigende Weiſe in mehreren Bezirken des dieſſeitigen Kreiſes zeigt, und hieraus hervorgeht, daß die gegen die Verbreitung des Krätzübels getroffenen Anordnungen nicht immer genau befolgt und in Vollzug geſetzt werden, insbeſondere bei Viſirung der Wanderbücher die Prüfung, ob die Handwerksgeſellen nicht von der Krätze befallen ſind, häufig vernachläſſigt werden möge, und dadurch wirklich mit Krätze Behaftete weiter inſtradirt werden, ſo ſieht die K. Regierung ſich hiedurch veranlaßt, wiederholt und unter Androhung von Ordnungsſtrafen auf die genaueſte Befolgung der in den Ausſchreiben vom 11. Januar 1829, 26. Januar 1830 und 17. Februar 1834 getroffenen Anordnungen die Behörden hinzuweiſen, ſo wie noch insbeſondere die Gränz-Behörden für Beobachtung der in der erſteren Verordnung unter Ziffer 5 enthaltenen Beſtimmung verantwortlich zu machen. — Zugleich wird auf die dieſſeitige Anordnung vom 29. April 1833, die periodiſche Unterſuchung der Schulkinder von Seite der Schullehrer hingewieſen, und ſind die letzteren neuerdings unter Androhung von Strafe zum pünktlichſten Vollzug von den Polizeibehörden anzuweiſen.

Bayreuth, am 6. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

An ſämmtliche Kirchen- und Stiftungs-Curatelbehörden und Verwaltungen, und die K. Bau-Inſpektionen von Oberfranken.
(Die Kirchen- und Stiftungsbau-Gegenſtände, wozu das K. Aerar zu konkurriren hat, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung findet ſich veranlaßt, die oben genannten Behörden auf die genaue Befolgung des Ausſchreibens vom 1. September 1835 (Kreis-Intelligenzblatt 1835, S. 845) im bemerkten Betreffe hinzuweiſen, und zu Nr. 3 und 4 desſelben folgende Erläuterungen hinzuzufügen:

1) Die Curatelbehörden haben die Baubehörde jederzeit zur Akkordsverhandlung beizuziehen, damit dieſe in den Stand geſetzt werde, in Gemäßheit der allerhöchſten Inſtruktion vom 29. April 1833, die Verakkordirung öffentlicher Bauten betr., das Techniſche des Akkords gehörig zu überwachen.

In zweifelhaften Fällen, ob die Anweſenheit eines Baubeamten bei der Akkordsverhandlung erforderlich ſey, iſt deshalb Bericht an die unterfertigte K. Stelle zu erſtatten.

2) Die Baubehörden haben ſowohl bei Anordnung der Bauausführungen, als bei dem fortſchreitenden Baue ſtete Beaufſichtigung zu halten, und zu dem Ende, ohne daß eine desfallſige Requiſition der Curatelbehörden abzuwarten wäre, die erforderliche techniſche Nachſicht zu üben.

Bayreuth, den 7. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

Digitized by Google

An die K. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beſchlagnahme einer Druckſchrift betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 2ten d. Mts. iſt die auf den Grund des §. 7 der dritten Verfaſſungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Das Eigenthum in Gefahr! oder was haben Teutſchland und die Schweitz vom Kommunismus und Vernunftglauben zu fürchten! Bern, Druck und Verlag von Jenni Sohn. 1843" mit dem Beifügen beſtätiget worden, daß demnach die Confiskation nebſt dem Verbote dieſer Schrift einzutreten habe.

Es wird dieſes zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Hebammen-Lehrkurs an der Schule in Bamberg pro 18$\frac{4}{4}\frac{4}{5}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 3ten d. Mts. die Abhaltung eines Hebammenlehrkurſes an der Schule in Bamberg genehmiget wurde, ſo wird der Anfang deſſelben auf

den 1. März 1844

feſtgeſetzet.

Sämmtliche Behörden haben nunmehr die einkommenden Geſuche vorſchriftsmäßig zu inſtruiren und ohnfehlbar bis 25. Januar k. J. hieher zur Beſcheidung vorzulegen.

Bayreuth, den 8. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Kaſſa iſt beauftragt, einen bei den Kanalbauten aufgefundenen goldenen Ring mit weißem Stein, unter Vorbehalt höherer Genehmigung an den Meiſtbietenden zu verkaufen, wozu Tagsfahrt auf Mittwoch den 20ſten dieſes Monats Vormittags 10 Uhr anberaumt wird.

Bayreuth, den 7. December 1843.

Königliche Kreis-Kaſſa von Oberfranken.
Degen. Engertsberger.

Dienſtes-Nachricht.

Im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Appellationsgerichte von Oberfranken wurde der geprüfte Rechtspraktikant Tauber zu Bayreuth mit Beibehaltung ſeines Wohnortes und mit dem Amtsſitze zu Meyernberg, als Gerichtshalter des wieder aufgelebten und Sr. Hoheit dem Herrn Herzog Alexander von Würtemberg zugehörigen Patrimonialgerichtes II. Claſſe Meyernberg unterm 8ten l. Mts. von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern beſtätiget.

Digitized by Google

Bayreuth, am 6. November 1843.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth
wird geſetzlicher Vorſchrift gemäß hiermit bekannt gemacht, daß der Drechslermeiſter Georg Nikolaus Zinner und deſſen Frau Roſalie Auguſte Johanne Margaretha, geborne Hofer, durch Vertrag vom 4ten d. Mts. die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Zur Bezahlung der im Monate November curr. verfallenen Steuern pro 18$\frac{43}{44}$ werden für den Steuerdiſtrict Bayreuth nachbemerkte Termine beſtimmt:

Maximiliansſtraße: Montag den 18. December c.,
Canzlei-, Opernſtraße und Ziegelgaſſe: Dienſtag den 19. December c.,
Rennweg, Ludwigsſtraße, Friedrichsſtraße und Schrollengaſſe: Mittwoch den 20. December c.,
Judengaſſe, Spitalgaſſe, Erlanger- und Culmbacher-Straße, Graben und Wolfsgaſſe: Donnerſtag den 21. December c.,
Jägerſtraſſe und Neueweg: Freitag den 22. December c.,
für die Bezirke vor den Thoren der Stadt: Mittwoch den 27. December c.
für St. Georgen und Grünebaum: Donnerſtag den 28. December c.,
für die Altſtadt, Saas, Oberobſang und Wendelhöfen, Freitag den 29. December c.

Bemerkt wird, daß nur kaſſenmäßige Münzen angenommen werden, welche bei größeren Zahlungen zu zwei Drittheilen in grober Münze zu beſtehen haben; gleichwie früher die ganzjährigen Beträge bezahlt werden können, und gegen die Zahlungsſäumigen nach Vorſchrift mit Execution eingeſchritten werden müßte.

Bayreuth, den 7. December 1843.
Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Wiederverpachtung einer Kellerabtheilung unter dem alten Schloſſe dahier, auf die 6 Jahre der V. Finanzperiode, wird Termin auf Dienſtag den 19ten dieſes Monats Vormittags 11 Uhr anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Einſichtnahme des Pachtobjektes Tags vor dem Termin ſtatt finden kann.

Bayreuth, den 11. December 1843.
Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben und mit vor- und obervormundſchaftlicher Genehmigung werden die zur Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Bäckermeiſters Johann Heinrich Herrmann von Donndorf gehörigen Realitäten, beſtehend

1) in einem Wohnhauſe mit Backfeuer-Recht zu Donndorf an der Landſtraſſe gelegen, Haus-Nr. 44, St.-B.-Nr. 399, geſchätzt auf 560 fl.,
2) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Gemüsgarten am Hauſe, taxirt auf 40 fl. und
3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld und Wieſe mit einigen Obſtbäumen, Gemeindetheil, werth 35 fl.,

zuſammen mit 3 fl. 24$\frac{3}{4}$ kr. Erbzins und dem Handlohn zum 10 fl. nach Bayreuther Obſervanz zum Kgl. Rentamte dahier, dann mit 150 fl. Steuerkapital belegt, hierdurch zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt und Aufſtrichtermin auf den

2. Januar 1844 Morgens 10 Uhr

im Domaieriſchen Gaſthofe zu Fantaiſie anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige eingeladen werden.

Der Zuſchlag erfolgt nur mit Genehmigung der Erbsbetheiligten und des obervormundſchaftlichen Gerichts.

Bayreuth, den 18. November 1843.
Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Auf Befehl der Kgl. Hofgärten-Intendanz in München wird

Freitag, den 15. December 1843, Nachmittags 2 Uhr

im Kgl. Park-Eremitage eine Quantität Brennholz partienweis, öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert.

Bayreuth, den 11. December 1843.
Der Königliche Hofgärtner,
Adler.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Urkunden über die in den Monaten Auguſt und September bei unterfertigter Kaſſa gemachten Anlehen an Einſtandsgeldern, Depoſiten ꝛc. liegen nun zur Umwechslung gegen die ausgeſtellten Interims- resp. Haftſcheine, dahier vor. Sämmtliche K. Gerichts- und Conſcriptions-Behörden, Sparkaſſen-Verwaltungen ꝛc. werden daher zu baldigſter Einſendung beſagter Interimsſcheine hiedurch aufgefordert.

Nürnberg, am 6. December 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kaſſa.
Merklein. Auernheimer.

Edictal-Ladung.

In der Nachlaß- und Theilungsſache der Schuhmachersfrau Chriſtine Kraus, resp. in Sachen mehrerer Gläubiger gegen deren Ehemann, den Schuhmacher Karl Kraus dahier wurde der Konkurs erkannt.

Es werden daher die geſetzlichen Edictstäge und zwar zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Montag den 8. Jänner 1844 früh 9 Uhr,

zur Vorbringung allenfallſiger Einreden gegen die liquidirten Paſſiven auf

Montag den 22. Jänner früh 9 Uhr,

und zur Schlußverhandlung auf

Montag den 19. Februar früh 9 Uhr

anberaumt, wozu alle bekannte und unbekannte Gläubiger und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am I. Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen die Präkluſion mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle jene, welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte dem Konkursgerichte zu übergeben.

Bamberg, am 1. December 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

Rüdel.

Publicandum.

Auf geſtellten Antrag werden nachbenannte dem Schmiedmeiſter Gottlieb Degen von Oelſchnitz zugehörigen Immobilien dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt:

a) ein Wohnhaus H.-Nr. 8, Str.-B.-Nr. 89 mit realer Schmiedgerechtigkeit, enthält auch einen Treſchtennen, gewürdigt auf 1000 fl.,
b) ½ Tagwerk Grasgarten, U.-B.-Nr. 97, Taxe 50 fl.,
c) 2½ Tagw. Feld, U.-B.-Nr. 61, das Schaarhügelfeld bei der Wegſcheid, enthält auch etwas Wieſe, taxirt auf 345 fl.,
d) 2⅜ nach der Schätzung 2⅞ Tagw. Feld, das vordere Gewend oder Treibſtück, in zwei Stücken mit einem Wieſenraugen, U.-B.-Nr. 256, Taxe 450 fl.,
e) 2⅞ Tagw. Holzboden, der Granenbühl, U.-B.-Nr. 61, halb mit Büſchen bewachſen, halb Oedung, St. d. Straas, auf 175 fl. taxirt, Geſammt-Taxwerth 2020 fl.

Strichstagesfahrt iſt auf den

6. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr

in loco Oelſchnitz anberaumt, wozu Kaufluſtige eingeladen werden. Münchberg, den 1. December 1843.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Geſammtanweſen der Johann und Chriſtine Schmid'ſchen Wirths-Eheleute von Vorderklebach dem öffentlichen Verſtriche unterſtellt.

Dieſes Anweſen beſteht aus einem Söldengute, welches mit 625 fl. Steuerkapital, 52½ kr. jährlichem Erbzinns und der 10prozentigen Handlöhnigkeit nach Bamberger Obſervanz belaſtet iſt.

Nach der jüngſten Einſchätzung hat dieſes Söldengut einen Werth von 1435 fl.

Strichtermin ſteht auf

Donnerſtag den 28. December Vormittags

in loco Vorderklebach an, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 97 und 98 des Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Perſonen ſich am Termine über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweiſen haben.

Pottenſtein, den 27. November 1843.

Königliches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem ſich der Königl. Forſtwart Gambs von Rattelsdorf freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen hat, ſo wird Termin zur Liquidation der Paſſiven auf

Freitag den 29. December 1843,

dann ad ex ipiendum und den Schlußverhandlungen auf

Freitag den 26. Januar 1844,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu die Gläubigerſchaft unter dem Rechtsnachtheile geladen wird, daß die beim erſten Termine nicht erſcheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen aus der Maſſe, die am 2ten Ediktstag Auſſenbleibenden aber mit den treffenden Verhandlungen präkludirt würden. Alle diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner etwas beſitzen, werden aufgefordert, dieſes vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung der Doppelzahlung bei Gericht anzuzeigen.

Bemerkt wird, daß ſich die bereits bekannten Schulden des Cridars auf 2073 fl. 23 kr. berechnen, zu deren Deckung kein weiterer Fond als das unterm Heutigen in Beſchlag genommene Gehaltsfünftel des Gemeinſchuldners vorhanden iſt.

Seßlach, den 29. November 1843.

Königliches Landgericht.

Forſter, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da der, aus hieſiger Frohnfeſte am 4ten d. Mts. entwichene Johann Malter von Wellucken ſich freiwillig wieder geſtellt hat, ſo wird der, unterm 6ten d. Mts. gegen ihn erlaſſene Steckbrief wieder zurückgenommen.

Gräfenberg, am 9. December 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzſch.

Ediktalladung.

Johann Reuß, ehelicher Sohn des Bauern Michael Reuß von Heuchelheim trat im Jahre 1809 bei der Großherzoglich Würzburgiſchen Infanterie-Reſerve, 2te Abtheilung als Militz ein und wurde von dem Kgl. Infanterie-Regiment Wrede am 12. December 1812 als vermißt abgeſchrieben. — Seit dieſer Zeit hat Johann Reuß keine Nachricht von ſeinem Leben oder Aufenthalte gegeben und es ergeht daher an denſelben oder ſeine allenfallſige Leibes-Erben die Aufforderung, ſich binnen ½ Jahr und zwar längſtens bis zum

1. Juni 1844 Vormittags 9 Uhr

dahier zur Empfangnahme des nach der letzten Curatel-Rechnung in

1596 fl. 24¼ kr.

beſtehenden Vermögens zu melden, außerdem nach den Beſtimmungen des hier zur Anwendung kommenden Würzburger Statutar-Rechtes die Todes-Erklärung des Johann Reuß erfolgt und das Vermögen den nächſten Verwandten ohne Caution ausgeantwortet werden ſoll.

Höchſtadt, den 24. November 1843.

Königliches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.

Martin Biſchoff von Tſchirn ſchuldet in die Gotteshausſtiftung allda nach einem vom dieſſeitigen Landgerichte am 2. Mai 1808 ausgeſtellten Conſenſe ein jährlich mit 5 Prozent zu verzinſendes Kapital von 250 fl. rhn.

Dieſe Conſensurkunde iſt zu Verluſt gegangen. Es wird daher nach Antrag der Stiftungs-Verwaltung von Tſchirn der Beſitzer dieſes Conſenſes hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten ſeine allenfallſigen Rechte auf dieſelbe geltend zu machen, außerdem ſolche nach Verlauf dieſer Friſt als kraftlos erklärt werden wird.

Nordhalben, 25. November 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. Freyer, Landrichter.

(Verpachtung.) Die Freiherrlich von Aufſeßiſche Ritterguts-Oekonomie zu Weiher, ½ Stunde von der Stadt Hollfeld und eben ſo weit von der Hauptſtraße zwiſchen Bayreuth und Bamberg gelegen, wozu außer den Wirthſchaftsgebäuden

225 Tagwerk Felder und

15 Tagwerk Wieſen, meiſtens mit Wäſſerung und von ſehr guter Ertragsfähigkeit,

gehören, ſoll auf mehrere Jahre, von Lichtmeß 1844 anfangend, verpachtet werden.

Pachtliebhaber, welche eine angemeſſene Caution leiſten und ſich hierüber, ſo wie über guten Leumund, durch

Digitized by Google

glaubwürdige Zeugniſſe ausweiſen können, wollen ſich ſogleich, ſpäteſtens aber bis zum 30. December l. Js. bei der unterfertigten Renten-Verwaltung melden, um die nähern Bedingungen einzuſehen und ihre Pachtgebote zu legen. — Die Gutsbeſtandtheile wird der herrſchaftliche Förſter Zaumberger zu Weiher einweiſen.

Aufſeß bei Hollfeld, in Oberfranken, den 2. December 1843.

Freiherrlich von Aufſeßiſche Renten-Verwaltung.
Buchheit.

Proclama.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Bauern Chriſtoph Matthäus Hager zu Kühſchwitz gehörige Gut, Hs.-Nr. 16, beſtehend aus

einem neuerbauten, maſſiven und mit Schieſer belegten Wohnhauſe nebſt gewölbter Stallung,
einer maſſiven Scheune nebſt Wagenſchupfe,
einem Hofraum,
¼ Jauchert Grasgarten,
2 „ Peunthen,
3¼ „ Wieſen,
13¾ „ Feldern,
8 „ Holz und Huth,
7¼ „ Gemeindetheil,

zum Rittergut Weinzlitz grund- und lehenbar, wohin 3 fl. 33¾ kr. Erbzinſen, eine Henne, ein Gartenhahn, ¼ Schock Eier und ein Ausſpannackern, dann 3 fl. 45 kr. rhn. Handlohn, zum Kgl. Rentamt aber außer der Steuer aus 1250 fl.

5 Achtel Korn, als Pfaffenſchäffel und
1 Achtel Schutzhaber,

zu entrichten ſind, hierdurch dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Licitationstermin auf

Samſtag den 3. Februar künftigen Jahrs
Vormittags 10 Uhr

in loco Kühſchwitz angeſetzt.

Hiezu werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen, daß das feil geſtellte Gut über Abzug aller Laſten auf 5,976 fl. 10 kr. geſchätzt worden iſt, der Zuſchlag nach Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen in den §§. 88 — 101 des Proceßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgt, unbekannte Kaufsliebhaber ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben und das Taxationsprotokoll in der Regiſtratur während der gewöhnlichen Geſchäftsſtunden eingeſehen werden kann.

Hof, am 30. November 1843.

Das Adelig v. Feilitzſchiſche Patrimonial-Gericht Weinzlitz.
Barſch, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

Donnerſtag den 21ſten dieſes Monats werden aus hieſiger Stadtwaldung

851 Stämme Commerzialholz

unter öffentlicher Verſteigerung verkauft.

Unter dieſen ſind: 34 Stämme überfüdrige,
144 „ ganzfüdrige,
217 „ ¾füdrige,
350 „ halbfüdrige,

größtentheils Fohren-Stämme enthalten.

Kaufluſtige wollen dieſe Holzſtämme einſehen, zu deren Einweiſung der Forſtaufſeher angewieſen iſt, und ſodann am Verſteigerungs-Termine früh um 9 Uhr ſich im Rathhauſe dahier einfinden, wo ſie die Kaufsbedingniſſe zu vernehmen und das Weitere zu gewärtigen haben.

Burgkundſtadt, den 2. December 1843.

Der Magiſtrat.
Arneth, Bürgermeiſter.

Nicht Amtliche Artikel.

Lehr- und Leſebuch

für die mittleren und oberen Klaſſen der deutſchen Schulen im Königreich Bayern. III. Abtheilung, enth. Abriß der Sternkunde, Länder- und Völkerkunde, ſo wie Geſchichte der Völker. Mit Abbild. Preis 18 kr.

Zu haben in der

Buchner'ſchen Buchhandlung,
als Filial-Verlag des K. Centralſchul-Bücher-Verlags.

Mein gegenwärtig wieder auf das reichhaltigſte aſſortirte Tabakpfeifen- und Weinlager, auch gute Punſchextrac

Digitized by Google

und Arak, bringe ich zu bevorſtehende Weihnachten zu den billigſten Preiſen in empfehlende Erinnerung.

Zugleich zeige ich an, daß in meinen Wohnhäuſern mehrere hübſche Quartiere mit und ohne Möbels ſogleich zu vermiethen ſind.

Bayreuth, 11. December 1843.

F. C. Zapf, Drechslermeiſter und Weinwirth.

Zu Weihnachtsgeschenken empfehle ich eine reiche Auswahl goldener und silberner Cylinder- und Spindel-Taschenuhren für Herren und Damen, Stockuhren in Bronce, Alabaster und Holzgehäusen, Platina-Zündmaschinen, Spiritus-Fidibus in verschiedenen Formen, als Porzellain-Figuren aus den neuesten Opern u. s. w., Platina-Räucherflacons, Goldleisten zu Bilder-Rahmen etc., zu den billigsten Preisen. —

Ferdinand Ludwig Fikentsher.

Die Galanterie-Schnitt- und Modewaarenhandlung von S. M. Wilmersdörffer

iſt für bevorſtehende Weihnachten durch vieles neue Angekommene auf das Vollſtändigſte aſſortirt und bietet eine reiche Auswahl in Porzellain, Cryſtall, Bronze, Toilettegegenſtände, Handſchuhe und ſonſtigen zu Geſchenken ſich eignenden Artikeln.

Beſonders aber kann ich Kleiderſtoffe, für die jetzige Saiſon paſſend, als Poil de chévre, Thybet faconnés, Wollenmoiré, neue Seidenstoffe rayé und satiné, Tarlatan für Ballkleider, Shwals und Umschlagtücher, Sammt, Foulards ꝛc. als ſehr ſchön und modern empfehlen und bemerke nur noch in

Zittauer- und Bielefelder-Leinwand,
wie überhaupt aller Art weiße Waare

durch vortheilhaften Einkauf auch ſehr billige Preiſe machen zu können.

Neueſte Damenmäntel per Stück 5 fl. 24 kr., ſeidne Foulards-Sacktücher à 1 fl. 24 kr. und ſchwarze Mailänder Taffttücher für Herren in allen Größen bei

Leopold Würzburger,
am untern Markt bei Gaſtwirth Thiem.

Zu Weihnachts- und Neujahrsgeſchenken ſowohl, als auch zum fortwährenden nützlichen Gebrauche empfehle ich mein aſſortirtes Buchbinder-Waarenlager in Brieftaſchen, Notiz- Zeichnen- und Notenbüchern, Stammbüchern, Schreibbüchern in zierlichſten Umſchlägen, Taſchen- und Schreibkalender, Viſitten- und Neujahrkarten, Geſang- und kathol. Gebetbücher, Jugendſchriften mit Bildern, Bilderbögen, Stickmuſter, Stammbuchbilder, Neujahrwünſche ꝛc.

Damentaſchen und Kober für groß und klein. Größere Albums. Cigarren- und Rauchtabacks-Etuis, ſowohl geſtickt, als in den manigfachſten Lederpreſſungen. Neceſſaires und verſchiedene Cartonagen ꝛc.

Alle Gattungen Papiere, Schreib- und Zeichen-Materialien, namentlich gutes Maſchinen-Konzert- und Kanzleipapier und bunte Papiere, Poſtpapiere in allen Formaten, Couleuren und Stärken mit und ohne Goldſchnitt, ſowie dergleichen mit Verzierungen zur Freundſchafts- und Gratulations-Korreſpondenz ꝛc. ꝛc., unter Zuſicherung billigſter Preiſe.

Ludwig Seliger.

Bei dem Königl. Landgerichte Volkach werden 2 Scribenten aufgenommen, von denen der eine in dem Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungs-Weſen bewandert ſeyn muß, der andere lediglich zum Protokollſchreiben und Mundiren verwendet wird, und welche ſich mit den erforderlichen Zeugniſſen ausweiſen können.

Volkach, den 9. December 1843.

Hinkelmann, Königl. Landrichter.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 150. Bayreuth, Sonnabend am 16. December 1843.

Inhalt:

Erledigung der Pfarrſtelle zu Döhlau, Dekanats Hof. — Erledigung der Pfarrei Auernheim, Dekanats Dittenheim. — Recept, zur Heilung der Schafräude. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Erledigung der Pfarrſtelle zu Döhlau, Dekanats Hof betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Pfarrſtelle zu Döhlau in Erledigung gekommen iſt, ſo wird dieſelbe zur Bewerbung

binnen 6 Wochen

mit folgendem faſſionsmäßigen Ertrag ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Kaſſen:		
3 Scheffel 3 Vierlg. Korn, bayer. Maas	29 fl. 42¾ kr.	
$6\frac{1}{10}$ Klafter weiches Scheitholz	20 fl. 44½ kr.	
2) Aus Stiftungs-Kaſſen:		
an baarem Gelde incl. eines Beitrags aus der Pfarr-Unterſtützungs-Caſſe	2 fl. 21¾ kr.	
		52 fl. 49 kr.
II. An Zinnſen von Activ-Capitalien		4 fl. 22½ kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuß der Oekonomiegebäude	20 fl. — kr.	
$9\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld, $3\frac{7}{8}$ Tagwerk Wieſe	115 fl. 4 kr.	
$\frac{1}{8}$ Tagwerk Garten	1 fl. — kr.	
		136 fl. 4 kr.
	Betrag	193 fl. 15½ kr.

Digitized by Google

Uebertrag		193 fl. 15¼ kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) ſtändige Abgaben:			
an Geld	3 fl. 22½ kr.		
8 Scheffel $1\frac{3}{3}\frac{3}{2}$ Metz. Korn, bayer. Maas	78 fl. 54½ kr.		
4 „ $2\frac{1}{3}\frac{2}{2}$ „ Gerſte	29 fl. 13 kr.		
5 „ $4\frac{1}{3}\frac{2}{2}$ „ Haber	21 fl. 45 kr.		
— „ $1\frac{1}{3}\frac{2}{2}$ „ Waizen	3 fl. 35½ kr.		
Blutzehnt	3 fl. 18 kr.		
Frohntage	1 fl. 30 kr.		
b) unſtändige Abgaben:			
an Laudemien ꝛc.	1 fl. 50¼ kr.		
		142 fl. 29 kr.	
V. Einnahme an Dienſtfunctionen		58 fl. 37½ kr.	
VI. Obſervanzmäßige Gaben		4 fl. 38 kr.	
VII. Freiwillige Geſchenke Nichts.			
Summa		400 fl. — kr.	
Laſten		— fl. — kr.	
Verbleiben reine Einkünfte		400 fl. — kr.	

Bayreuth, den 4. December 1843.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freudel.

Hagen, Sekretair.

(Die Erledigung der Pfarrei Auernheim, Dekanats Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die erfolgte Beförderung des Pfarrers Bauerreiß iſt die Pfarrei Auernheim, Dekanats Dittenheim in Erledigung gekommen, was zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach dem im Jahre 1837 erfolgten Faſſions-Abſchluß nachſtehendes Dienſteinkommen verbunden iſt.

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staatskaſſen:		
a) an baarem Geld	7 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien:		
5 Schäffl. 5 Mez. 3 Vrlg. ½ Sdl. Korn, à 8 fl. 59 kr.	53 fl. 34½ kr.	
12 „ 5 „ 3 „ 3¾ „ Dinkel, à 3 fl. 49 kr.	49 fl. 36½ kr.	
18 „ 1 „ 1 „ 3½ „ Haber, à 3 fl. 24 kr.	62 fl. 2 kr.	
2 Schober langes Stroh, à 5 fl. 33 kr. 2 „ kurzes Stroh, à 3 fl. 23 kr.	17 fl. 52 kr.	
2) Aus Stiftungskaſſen:		
a) in baarem Geld	2 fl. 11½ kr.	
Betrag	192 fl. 45¼ kr.	— fl. — kr.

Digitized by Google

Uebertrag	192 fl. 45¾ kr.	— fl. — kr.
b) an Naturalien:		
6 Klaſter weiches Scheitholz nebſt Abholz	22 fl. — kr.	
2 „ Stöcke	6 fl. — kr.	
		220 fl. 45¾ kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. 27 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Nutzanſchlag der Wohnung, welche geräumig und von guter baulichen Beſchaffenheit iſt, und der Oekonomie-Gebäude	35 fl. — kr.	
2) Nutzanſchlag der Gründe, und zwar:		
23¾ Tagwerk Aecker	170 fl. 30 kr.	
3¼ „ Wieſen	39 fl. — kr.	
¾ „ Garten	7 fl. — kr.	
die Gemeindetheile	6 fl. — kr.	
		257 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten und zwar: ſtändige Abgaben in Geld	1 fl. 48 kr.	
2) an Zehenten:		
a) vom kleinen Zehenten	25 fl. — kr.	
b) „ Heuzehenten	84 fl. — kr.	
c) „ Blutzehenten	8 fl. — kr.	
d) „ Obſtzehenten	2 fl. 30 kr.	
3) an Waidrecht: Nutzanſchlag desſelben	— fl. 15 kr.	
4) an Forſtrechten:		
3 Klaſter weiches Holz nebſt Abholz	11 fl. — kr.	
Waldſtreu	— fl. 40 kr.	
		133 fl. 13 kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen		64 fl. 14 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		10 fl. — kr.
Summa		686 fl. 9¾ kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit		22 fl. 31 kr.
Verbleibt reiner Dienſtertrag		663 fl. 38¾ kr.

Wozu noch die auf 12 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, am 2. December 1843.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Comité dahier erhielt von dem K. Forſtamts-Aktuar Theodor Schilling zu Ebrach das Recept zu einem angeblich als ganz verläßig erprobten Mittel zur Heilung der ſo verderblichen Schafräude eingeſendet.

Digitized by Google

Die Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes veranlaßte das Comité, den Beſchluß zu faſſen, fragliches Recept nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß der Landwirthe zu bringen, und dieſe zugleich zur geeigneten ſorgfältigſten Anwendung dieſes Heilmittels der Räude in vorkommenden Fällen, ſo wie zur ſofortigen gründlichen Anzeige hierher über den Erfolg aufzufordern, — was hiermit geſchieht.

Bayreuth, am 9. December 1843.

Das Comité des landwirthſchaftlichen Vereins von Oberfranken.

von Stenglein.

Freiherr von Redwitz.

Zerzog, Sekr.

* * *

Man nehme auf 100 Stück Schafe:

1 Pfund friſch gebrannten Kalk, löſche ihn mit Waſſer zu einem dicken Brey, dieſem
1¼ Pfund gereinigte Potaſche zugeſetzt, gut umgerührt und mit
1¼ Maas alter Miſtjauche verdünnt; nun
1¼ Pfund ſtinkendes Hirſchhornöl zugeſetzt und umgerührt, alsdann noch ——
¾ Pfund Schiffstheer;

zwiſchen jedem neuen Zuſatze läßt man 10 Minuten Zeit zur beſſeren Verbindung der einzelnen Ingredienzien vergehen, dann werden

25 Maas Miſtjauche und
100 Maas weiches Waſſer zugeſetzt,

und die ganze Maſſe abermals gut umgerührt.

Beim Beginne der Behandlung der Krankheit befeuchte man die kranken Stellen mit dieſer Lauge, hebe alsdann die Schurfen ab, oder nur auf, und waſche die wunden Flecke einmal des Tages, fahre mit dieſen Waſchungen fort, und in Zeit von 6 Tagen iſt die Heilung erfolgt. Es erfordert aber die größte Aufmerkſamkeit, die kranken Stellen auf der Haut — durch die Wolle — alle zu finden, und es iſt daher räthlich, — wenn die Krankheit vorgeſchritten iſt, — die kranken Thiere von 7 zu 7 Tagen ganz und gar in dieſer Lauge zu baden, und ſie mit einer ſteifen Bürſte tüchtig zu reiben.

Iſt die Heilung erfolgt, ſo werden die Schafe in reinem Waſſer gewaſchen.

Die geringen Koſten der Anſchaffung für dieſe Ingredienzien betragen für ein erkranktes Schaf 1¼ Kreuzer, und der Geld- ſo wie Zeit-Aufwand — in Gegenhalt zu den enormen Verluſten, welche manche Familie in das Elend herabſtürzt, und dem Nationalreichthum Tauſende von Gulden ſchadet — iſt gar nicht in Betracht gegen die erlangten Vortheile zu ziehen.

Dienſtes-Nachricht.

Im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Appellationsgerichte von Oberfranken wurde der geprüfte Rechtspraktikant Tauber zu Bayreuth mit Beibehaltung ſeines Wohnortes und mit dem Amtsſitze zu Meyernberg, als Gerichtshalter des wieder aufgelebten und Seiner Königlichen Hoheit dem Herrn Herzog Alexander von Würtemberg zugehörigen Patrimonialgerichtes II. Claſſe Meyernberg unterm 8ten l. Mts. von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern beſtätiget.

Bekanntmachung.

Da die mit Blech-Rohren verſehenen Oefen zur Abwendung der Feuersgefahr eine ſorgfältigere Aufſicht, wie bisher, erfordern, ſo wird hiermit zur allgemeinen Nachacht bekannt gemacht:

daß dieſe Rohre bei ſtrenger Kälte und ſtärkerem Feuer alle 14 Tage, bei gelinderer Witterung aber alle 4 Wochen und zwar durch die Häfner gereinigt werden müſſen.

Hierüber haben ſich die Hauseigenthümer und Mieth-

Digitized by Google

leute eben ſo, wie über die vorſchriftsmäßige Reinigung der Kamine, durch beſondere Büchlein gegen die Feuerſchau bei 1 Thaler Strafe auszuweiſen.

Zugleich wird jedem Hausbewohner aufgegeben, durch ſeine Dienſtleute in den Kaminen und Küchen den Ruß, ſo weit man ſolchen mit einem Beſen erreichen kann, fleiſſig und wo es nöthig iſt, täglich abkehren zu laſſen, wodurch das Entzünden der Rußflocken und das Brennen der Schornſteine am erſten vermieden werden kann.

Wer bei der Feuerſchau hierin nachläſſig befunden wird, hat zu gewärtigen, daß eine Strafe von Einem Thaler gegen ihn feſtgeſetzt werden wird.

Bayreuth, am 13. December 1843.

Der Stadt-Magiſtrat, als Polizei-Behörde.

v. Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Aufſicht auf die Hunde betr.)

Das polizeiliche Verbot, Hunde in Wirths- und andere öffentliche Häuſer, Beluſtigungs-Orte, Geſellſchafts-Gärten ꝛc. mitzubringen, wird hiermit erneuert und dabei bemerkt, daß ſowohl der Wirth, welcher Hunde in ſeinen Geſellſchafts-Lokalitäten duldet, als der Gaſt, der dieſe Hunde mitbringt, eine Geldſtrafe von Zwei Thalern unnachſichtlich zu gewärtigen hat.

Bayreuth, am 13. December 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Zur Wiederverpachtung einer Kellerabtheilung unter dem alten Schloſſe dahier, auf die 6 Jahre der V. Finanzperiode, wird Termin auf

Dienſtag den 19ten dieſes Monats Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Einſichtnahme des Pachtobjektes Tags vor dem Termin ſtatt finden kann.

Bayreuth, den 11. December 1843.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Bekanntmachung.

Die Reparaturen an den Stiftungsgebäuden zu Neunkirchen, deren Arbeiten und zwar:

a) die des Maurers auf . . 112 fl. 28 kr.,
b) „ „ Zimmermanns auf . 148 fl. 36 kr.,
c) „ „ Schreiners auf . 18 fl. 24 kr.,
d) „ „ Schloſſers auf . 14 fl. 45 kr.,
e) „ „ Glaſers auf . . 11 fl. 30 kr.,
f) „ „ Häfners auf . . 35 fl. 30 kr.,

veranſchlagt ſind, ſollen an den Wenigſtnehmenden verakkordirt werden.

Hiezu ſteht auf den

12. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr

Termin im hieſigen Landgerichte an, zu welchem andurch Einladung ergeht.

Bayreuth, den 8. December 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 20. November 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden untenbeſchriebene und gerichtlich abgeſchätzte Grundbeſitzungen des Webermeiſters Johann Hellmuth und ſeines Sohnes Georg Hellmuth zu Streitau zum zweitenmal, weil im 1ſten Termine vom 9ten d. Mts. ein annehmbares Angebot nicht erzielt wurde, im Weg der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Mittwoch den 17. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr

in dem Zaus'ſchen Gaſthauſe zu Streitau erzielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird, und zwar unter dem Bemerken, daß mit Hinblick auf §. 98 — 101 obigen Prozeßgeſetzes der Zuſchlag um das Meiſtgebot ohne Rückſicht auf die Taxe erfolgen wird.

Die Kaufsobjekte ſind:

a) ein Gütlein, Beſ.-Nr. 9 zu Streitau, wozu gehört ein Wohnhaus Nr. 85, Stadel, Erdäpfelkeller, ½ Tagwerk Garten, 3½ Tagwerk Feld, ¼ Tagwerk Wieſe, erbzinnslehenbar zum Königl. Aerar, geſchätzt auf 810 fl.,

b) ein unbezimmertes Gütlein, Beſ.-Nr. 548, wozu gehören 2½ Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Wieſen, erbzinuslehenbar zum Königl. Aerar, geſchätzt auf 400 fl.,

Digitized by Google

c) $7\frac{1}{4}$ Tagwerk Waldboden, Umſchreib=Nr. 1069, theils Oedung, theils Buſchwerk, freies Eigenthum, geſchätzt auf 550 fl.

Haas.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Bauern und Webermeiſters **Friedrich Becher** zu Fürſtenreuth iſt zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf der zur Maße gehörigen Immobilien, nemlich:

1) eines Gutsreſtes, Cat.=Nr. 270 und Umſchreib=B.=Nr. 788 des Diſtrikts Stammbach, beſtehend in einem Wohnhauſe, Stadel, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Grasgarten, $6\frac{7}{8}$ Tagwerk Felder, $4\frac{5}{8}$ Tagwerk Wieſen und Huth, dann 6 Tagwerk Holzland,
2) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Grasgarten, die Spitzen unterm Stadel und
3) $1\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld mit Wiesflecklein am Sauerhöfer=Weg,

Termin auf den

9. Januar 1844 von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr

in loco Fürſtenreuth anberaumt worden, wozu beſitz= und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die nähern Kaufsbedingungen werden im Termine ſelbſt bekannt gemacht — die Taxations=Verhandlungen aber können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Münchberg, den 30. October 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Nachdem ſich der Königl. Forſtwart **Gambs** von Nattelsdorf freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen hat, ſo wird Termin zur Liquidation der Paſſiven auf

Freitag den 29. December 1843,

dann ad excipiendum und den Schlußverhandlungen auf

Freitag den 26. Januar 1844,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu die Gläubigerſchaft unter dem Rechtsnachtheile geladen wird, daß die beim erſten Termine nicht erſcheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen aus der Maſſe, die am 2ten Ediktstag Auſſenbleibenden aber mit den treffenden Verhandlungen präcludirt würden. Alle diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner etwas beſitzen, werden aufgefordert, dieſes vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung der Doppelzahlung bei Gericht anzuzeigen.

Bemerkt wird, daß ſich die bereits bekannten Schulden des Cridars auf 2073 fl. 23 kr. berechnen, zu deren Deckung kein weiterer Fond als das unterm Heutigen in Beſchlag genommene Gehaltsfünftel des Gemeinſchuldners vorhanden iſt.

Seßlach, den 29. November 1843.

Königliches Landgericht.

Forſter, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden nachſtehende Realitäten des Korbmachers **Johann Raps** in Zeuln:

1) ein halbes Wohnhaus, Beſ.=Nr. 100,
2) ein Feld in Neuanger, Beſ.=Nr. 101,
3) ein dergl. daſelbſt, Beſ.=Nr. 102,
   ſämmtlich Zeulner Marktlehen,
4) ein Feldantheil am Kulbitz, Beſ.=Nr. 103,
5) ein Gemeindeholzantheil, Beſ.=Nr. 104,
   beide freieigen,

am

Donnerſtag den 4. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr

in Markt Zeuln öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 29. November 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Bauer **Georg Dietrich** und ſeine Ehefrau **Margaretha** zu Trainau haben ſich der Verwaltung ihres Vermögens begeben, und unter Curatel des Gemeindevorſtehers **Heinrich Gack** zu Trainau geſtellt, was mit dem Anhange veröffentlichet wird, daß alle ohne Zuziehung dieſes Curators abgeſchloſſenen Verträge und läſtigen Handlungen wirkungslos und nichtig ſeyen.

Lichtenfels, den 30. November 1843.

Königliches Landgericht.

Vorſtand legal verhindert.

Kuhn.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

In der Grau'ſchen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof und Wunſiedel iſt zu haben:

Handbuch
für die
Diſtrikts- und Local-Polizeibehörden
ſowie für

die Gemeindebehörden in Bayern dieſſeits des Rheins. Zum Gebrauche im adminiſtrativen und polizeilichen Berufe und zur Förderung der gründlichen Geſchäftsführung mit Angabe der entſcheidenden Geſetze und Verordnungen. Herausgegeben von G. Chr. E. Wunder. gr. 8. broſch. 3 fl. 36 kr.

Nymphenburger Porcellan.

Kaffee- Thee- und Tafel-Service, weiss so wie auch mit Goldrande erhielt in neuer Auswahl

die Königl. Porcellan-Niederlage
in Bayreuth, Opernstrasse 176.

Um gütigen Nachfragen zu begegnen, bringe ich zur ergebenſten Anzeige, daß von den beliebten Wanduhren wieder eine neue Sendung eingetroffen iſt, und empfehle zugleich zu bevorſtehende Weihnachten mein vollſtändig aſſortirtes Uhren-Lager zu gefälliger Anſicht und Abnahme unter der Verſicherung reeller und billiger Bedienung.

W. A. Burger,
Canzleiſtraße Nr. 106.

Feinſte Holländer Apfelſinnen-Punſcheſſenz, franzöſiſche Liqueure, ächten Muscat lünel, Roussillon Collioure, und feinſten weißen Arac de Batavia bei

Johann Matthäus Kolb,
dem K. Kreis- und Stadtgericht gegenüber.

Zu Weihnachts-Geſchenken

habe ich eine große Auswahl neuer Sachen erhalten, die ich, unter Zuſicherung reellſter und billigſter Bedienung zur geneigten Abnahme empfehle.

S. Karpeles.

Mit allerhöchster Bewilligung
Sr. Majestät des Königs von Bayern.
Zu der am 13. Januar 1844
unwiderruflich stattfindenden
grofsen Güter-Verloosung in Wien
mit einer baaren Ablösung von fl. W. W. 300,000.
und einer Gesammt-Dotation von einer halben
MILLION
und 150,000 Gulden Wiener Währung,
sind Loose zu 4 fl. 48 kr. (bei Abnahme von 10 Stck das 11te gratis) zu haben bei

J. Wertheimber,
Opernstrasse 176.

Briefe und Gelder werden franco erbeten.

Die Galanterie-Schnitt- und Modewaarenhandlung
von S. M. Wilmersdörffer

iſt für bevorſtehende Weihnachten durch vieles neue Angekommene auf das Vollſtändigſte aſſortirt und bietet eine reiche Auswahl in Porzellain, Cryſtall, Bronze, Toilettegegenſtänden, Handſchuhen und ſonſtigen zu Geſchenken ſich eignenden Artikeln.

Beſonders aber kann ich Kleiderſtoffe, für die jetzige Saiſon paſſend, als Poil de chévre, Thybet faconnés, Wollenmoiré, neue Seidenstoffe rayé und satiné, Tarlatan für Ballkleider, Shawls und Umſchlagtücher, Sammt, Foulards ꝛc. als ſehr ſchön und modern empfehlen und bemerke nur noch in

Zittauer- und Bielefelder-Leinwand,
wie überhaupt aller Art weiße Waare

durch vortheilhaften Einkauf auch ſehr billige Preiſe machen zu können.

Wer allenfalls noch Forderungen an den Nachlaß der Bäcker Kroher'ſchen Relicten zu machen hat, beliebe ſolche binnen vierzehn Tagen bei den unterzeichneten Vormündern anzumelden.

Grießhammer. Söllner.

Kapitalien von 800 bis 4000 fl. ſind gegen pupillariſche Sicherheit ſtündlich auszuleihen. Das Nähere bei der Redaktion dieſes Blattes.

Digitized by Google

S. J. Fleiſchmann,

im goldenen Adler wohnhaft,

empfiehlt ſein Waarenlager, welches mit einer neu angekommenen Sendung vermehrt iſt, als:

$\frac{8}{4}$	breiten ſchwarzen und couleurten Tibet,	von 52 kr. bis 1 fl. 30 kr.
$\frac{6}{4}$ „	glatten und brochirten Orleans,	von 54 kr. bis 1 fl. 20 kr.
$\frac{6}{4}$ „	ächtfärbigen Cattun,	15 — 30 kr.
$\frac{4}{4}$ „	do. do.	10 — 14 kr.
Crep Rachels		19 — 30 kr.
Wollene Winter-Sammtweſten		1 fl. 12 kr. bis 3 fl.
Halbſeidene Weſten		40 kr. bis 1 fl.
Halbſeidenzeug für Mäntelfutter		34 kr.

Schwarzſeidene und couleurte Herrenbinden in allen Qualitäten und Größen. Ferner ſein bedeutender Vorrath in Jagd- und Zwirn-Tuch, Buckskin, Drap-Zephyr, Paltots-Zeuge, Bieber und Caſtorin, halb und ganz wollene Flanelle.

Er bittet um zahlreichen Beſuch, mit der Verſicherung, daß ſeine Auswahl in ächten und ſchönen Waaren jeden Abnehmer gewiß befriedigen wird.

Bei dem Königl. Landgerichte Volkach werden 2 Seribenten aufgenommen, von denen der eine in dem Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungs-Weſen bewandert ſeyn muß, der andere lediglich zum Protokollſchreiben und Mundiren verwendet wird, und welche ſich mit den erforderlichen Zeugniſſen ausweiſen können.

Volkach, den 9. December 1843.

Hinkelmann, Königl. Landrichter.

Eine ganz gute Zwirnmaſchine, mit welcher man 10 Pfund auf einmal zwirnen kann und wozu 360 Spuhlen und ein Spuhlrad mit einem Haspelſtock gehören, alles in gutem Stand, iſt zu verkaufen in Neunkirchen bei

Margaretha Schilling.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 10. December. Der Taglöhner Johann Lauterbach dahier, ein Wittwer, mit Barbara Schmidt von Johannis.

Geborne.

Den 6. December. Die Tochter des Bürgers und Webermeiſters Raps in St. Georgen.

Den 7. Dec. Die Tochter des Maurergeſellen Weigel dahier.

— — Die Tochter des Anſtreichers Grüner in den Moritzhöfen.

Den 8. Dec. Der Sohn des Webermeiſters Gebelein in St. Georgen.

Den 9. Dec. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 11. Dec. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeiſters Seyß.

Den 13. Dec. Der Sohn des Bürgers, Hoffiſcherei-Beſitzers und Papierfabrikanten Langheinrich dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schneidermeiſters Hübner dahier.

— — Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 8. December. Die Tochter des Bürgers und Korbmachers Schmidt dahier, alt 1 Jahr, 7 Monate und 5 Tage.

— — Der ehemalige Mühlgeſelle Georg Frinzel, in der Armenbeſchäftigungsanſtalt in St. Georgen, alt 73 Jahre.

Den 9. Dec. Der Bürger und Schreinermeiſter Hagen dahier, alt 60 Jahre, 8 Monate und 19 Tage.

Den 10. Dec. Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Schreinermeiſters Schlever, alt 79 Jahre.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers, Gold- und Silberarbeiters Ströbel dahier, alt 64 Jahre.

Den 11. Dec. Die Tochter des Bürgers und Webermeiſters Wendler dahier, alt 5 Monate und 20 Tage.

Den 12. Dec. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 2 Jahre, 2 Monate und 17 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 151. Bayreuth, Dienſtag am 19. December 1843.

Inhalt:

Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutſchen zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland. — Bitte der Iſraeliten zu Markt Heidenfeld um Geſtattung einer Collekte zu ihrem Synagogenbau. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutſchen zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Eine höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 13ten d. Mts., im Betreffe der Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutſchen zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland, wird hiermit zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 17. December 1843.

Präſidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß, nachdem die allerhöchſt bewilligte Sammlung für die in Griechenland befindlichen, dem Militair nicht angehörenden und ſomit zur koſtenfreien Ueberfahrt nach Trieſt nicht berechtigten unbemittelten Teutſchen, zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland, ſchon jetzt einen höheren Ertrag gewährt hat, als zur Erfüllung des durch Ausſchreiben vom 20. October l. Js. kund gegebenen, urſprünglichen Collektezweckes erforderlich iſt, von den eingehenden Sammelgeldern nunmehr auch an ſämmtliche, in Folge der jüngſten Ereigniſſe in Griechenland hilfsbedürftig gewordenen unbemittelten Teutſchen, ohne Unterſchied, ob dieſelben dem Civil- oder Militairſtande dort angehört haben, angemeſſene Unterſtützungen, im Falle der Zuſtimmung der Geber und unbeſchadet des urſprünglichen Sammlungszweckes verabreicht werden.

Zu dieſem Behufe wollen Seine Majeſtät der König, daß dieſer beabſichtigte ausgedehntere Verwendungs-Modus durch die amtlichen Blätter aller Regierungsbezirke mit dem Beifügen ungeſäumt zur Kenntniß ſämmtlicher Theilnehmer an dem Unterſtützungswerke gebracht werde, daß alle diejenigen, welche binnen 8 Tagen

Digitized by Google

nach erfolgter Bekanntmachung eine Einſprache hiegegen nicht erheben, als der erwähnten Ausdehnung des eigentlichen Sammlungszweckes zuſtimmend angeſehen werden ſollen.

Das K. Regierungs-Präſidium hat hiernach unverzüglich die erforderlichen Einleitungen zu treffen, und das Ergebniß ſofort berichtlich anzuzeigen.

München, den 13. December 1843.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Iſraeliten wohnen.

(Die Bitte der Iſraeliten zu Markt Heidenfeld um Geſtattung einer Collekte zu ihrem Synagogenbau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Laut höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 30ſten vorigen Monats haben Seine Majeſtät der König den Iſraeliten zu Markt Heidenfeld im unterfränkiſch-aſchaffenburgiſchen Kreiſe zu ihrem Synagogenbau eine Collekte bei allen Iſraeliten des Königreichs allergnädigſt zu bewilligen geruht. Dies wird ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Iſraeliten wohnen, mit der Weiſung eröffnet, dieſe Collekte durch die treffenden Rabbiner zu veranlaſſen, die eingehenden Collekten-Gelder von dieſen in Empfang zu nehmen und an das Königl. Regierungs-Expeditions-Amt einzuſenden, gleichzeitig aber über den Betrag Anzeige anher zu erſtatten.

Bayreuth, den 12. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 10. December l. Js. der von dem Freiherrlich von Egloffſteiniſchen Kirchenpatronate für den bisherigen Pfarrer zu Egloffſtein, Dekanats Gräfenberg, Johann Michael Seitz, ausgeſtellten Präſentation auf die proteſtantiſche Pfarrei Mühlhauſen, Dekanats Bamberg, Allerhöchſt Ihre Landesfürſtliche Beſtätigung allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Von K. Regierung, Kammer des Innern, wurde

1) die Schul- und Kantorsſtelle zu Neunkirchen dem Schulverweſer Samuel Knorr in Gefrees,

2) die Schulſtelle in Röbersdorf dem Schullehrer Philipp Grohe in Bug

verliehen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Den hieſigen Einwohnern werden nachſtehende feuerpolizeiliche Anordnungen zur genaueſten Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

1) Jeder Hausbeſitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Waſſervorrath in ſteter Bereitſchaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer iſt verbunden, eine Handſpritze und 2 lederne, mit der Hausnummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer im guten Zuſtande vorräthig zu haben.

3) Die Aſche darf nicht in hölzernen, ſondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, ſondern in Kellern, Gewölben oder andern ganz feuerſicheren Orten aufbewahrt werden und wird hiebei auf die Torfaſche, welche Kohlen lange unterhält, vorzüglich aufmerkſam gemacht und deshalb die ſtrengſte Aufſicht erwartet.

4) Die mangelbaren Oefen müſſen reparirt und ganz feuerfeſt hergeſtellt werden.

5) Es darf auf den Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt oder zu nahe an denſelben gebracht werden, auch ſelbſt in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörrt werden.

6) Die Oefen müſſen mit guten und feſten eiſernen Thüren verwahrt und der Stubenboden unter denſelben mit Gyps ausgegoſſen oder Steinplatten belegt werden. Wo ſolche Oefen ſind, die in dem Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt, oder zur Aufnahme der aus denſelben hin- und wieder fallenden Kohlen

Digitized by Google

und Brände ein blechener oder metallener Behälter vor das Oſenloch geſtellt werden.

7) Die hölzernen Schlothſtangen, wo ſolche noch vorhanden ſeyn ſollten, müſſen weggeſchaft und durch eiſerne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleuſſenlichter iſt gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem bloßen brennenden Lichte in Ställe, Scheunen, auf Böden, entlegene Kammern und ſonſt feuergefährliche Orte gehen, ſondern es hat ſich dazu Jedermann, wenn der Beſuch ſolcher Orte bei Abend- oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuerſichern Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Gebäude in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, ſondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchſtens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden.

Die größeren Vorräthe müſſen in den Städeln außer der Stadt untergebracht werden.

Ebenſo dürfen auch keine größeren Holzvorräthe als die Holzlegen faſſen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen ꝛc. Holzmagazine angelegt und zuſammengehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornſteine müſſen vorſchriftsmäßig, d. h. die Backſchlöthe, ſo wie diejenigen, welcher einer ähnlichen ſtarken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die anderen im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle Viertel-Jahre gereinigt und gekehrt werden.

Dies muß durch das Schlothfegerbüchlein nachgewieſen und dieß jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei- bis dreimal geſchehen.

14) Veränderungen mit Oefen, Oſen-Röhren, Einmauerung der Keſſel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Geſellen ohne Vorwiſſen der Meiſter, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erſtatten und dergleichen Geſuche der techniſchen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheunen, Böden, abgelegenen Kammern, Werkſtätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenſtänden arbeiten ꝛc. iſt ganz und bei Vermeidung ſchwerer Strafe verboten.

16) Wo Brunnen und laufende Waſſer vorhanden ſind, muß dafür Sorge getragen werden, daß dieſe beſtändig im Gange erhalten werden.

17) Bei der geringſten Wahrnehmung von Feuer muß ſogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zu Hilfe gerufen, dann das Publikum auf die ſchnellſte und beſtimmteſte Weiſe, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geſchrei davon in Kenntniß geſetzt werden.

18) In dieſem Falle muß ſich jeder, ohne Ausnahme, ſo ſchleunig als möglich, der ihm bei den Feuerlöſch-Anſtalten angewieſenen und zugetheilten Verrichtung, unterziehen und ſich ohne Zeitverluſt auf ſeinen Poſten begeben und dort das ihm übertragene Geſchäft ſtill und ruhig und ohne andere zu ſtören und ohne ſich, wenn er nicht beſonders dazu berufen iſt, allgemeine Anordnungen anzumaſſen, vollbringen und ſeiner Bürger- und Menſchenpflicht Genüge leiſten.

19) Jeder Hauseigenthümer muß bei entſtehendem Feuerlärm ſeine Feuer-Eimer und Handfeuerſpritzen auf den Brandplatz bringen und ſolche, wenn ihm ſelbſt eine andere Verrichtung bei den Feuerlöſch-Anſtalten angewieſen iſt, durch ſein Geſinde oder ſeine Miethsleute auf den Brandplatz befördern.

Keiner darf als bloßer Zuſchauer erſcheinen, ſondern jeder muß, ſeiner Beſtimmung gemäß, thätigen Antheil an den Löſchanſtalten nehmen.

20) Jeder Einwohner, der Geſinde hält, muß ſogleich bei entſtehendem Feuerlärm wenigſtens eine Magd mit einer Butte zur Brandſtätte abſenden, um Waſſer für die Löſchmaſchinen zu tragen.

21) Bei entſtehendem Feuerlärm müſſen die Anſpannbeſitzer ihre Pferde, der vorherigen Anweiſung gemäß, theils an die

Digitized by Google

Brunnen zum Abfahren der Waſſerkufen, theils in die Nähe des Brandplatzes, zur Rettung der Mobilien ſchleunigſt abſenden.

22) Die hieſigen Einwohner haben ſogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenſter zu ſtellen, um die Straßen zu erhellen.

Der Stadt-Magiſtrat erwartet von ſämmtlichen Einwohnern die genaueſte Befolgung dieſer polizeilichen Vorſchriften, wird aber im Entſtehungsfalle die geſetzlichen Strafen gegen die Nachläſſigen und Ungehorſamen, ohne alle Nachſicht, zum Vollzuge bringen.

Bayreuth, am 2. November 1843.

Der Magiſtrat der Königl. Kreis-Hauptſtadt Bayreuth.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Dem Rentamtsgehilfen Döring ſind die bei hieſigem Amte vorkommenden Einnahmen an Forſt-, Jagd- und Waldſtrafgefällen, Getraidtern nach den Normal- und Verkaufs-Preiſen, Bodenzinnſen und Pachtgeldern ſeit 18$\frac{3}{3}\frac{5}{6}$ übertragen, weshalb durch denſelben die Abquittirung dieſer Gefälle, wie bisher, auf Haftung und Gefahr des unterzeichneten Amtsvorſtandes erfolgen darf.

Bayreuth, den 8. December 1843.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Bekanntmachung.

Dienſtags am 9. Januar 1844, Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Königl. Eiſenbahnbau-Commiſſion nachſtehende Hölzer und Schneidwaaren zu dem Bau der Eiſenbahn-Wagen auf dem Wege der allgemein ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden ganz oder theilweiſe zur Lieferung vergeben, nemlich:

2000 Kubikfuß Eichenholz in ganzen Stämmen, zu 15 bis 21′ Länge und 1, 4′ geringſtem Durchmeſſer;

38,300 □′ Eſchen, Nußbaum oder Rüſtern in Dielen und Brettern von verſchiedenen Stärken, Längen und Breiten;

53,500 □′ Eichen in Dielen und Brettern verſchiedener Dimenſionen;

1200 □′ Ahorn in 2, 5zölligen Dielen von 15 bis 20′ lang;

87,000 □′ Dielen oder Bretter von weichem Holz zu verſchiedenen Dimenſionen.

Die nähere Bezeichnung dieſer Holz-Sortimente, ſo wie die Lieferungs-Bedingungen liegen vom 20ſten l. Mts. an im Amtslokale der Wagenbau-Verwaltung auf dem Bahnhofe dahier, ſo wie bei den Sektionen Nürnberg, Schwabach, Gunzenhauſen, Donauwörth und Bamberg zu Jedermanns Einſicht vor und können auch nebſt angehängten Submiſſions-Formularien in lithographirten Abdrücken auf frankirte Anträge in Empfang genommen werden.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen und nach Vorſchrift überſchrieben, längſtens bis 8. Januar 1844 Abends 6 Uhr bei dem Sekretariate der unterfertigten Commiſſion frankirt eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent im Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und auf Erfordern ſeine Lieferungs- ſo wie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Nürnberg, am 7. December 1843.

Königliche Eiſenbahnbau-Commiſſion.

(L. S.) Pauli. Dürig.

c. von Kannacher.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die ledige Gärtnerstochter Thereſia Keilholz unter Curatel geſtellt iſt, und daß deßhalb dieſelbe ohne Zuſtimmung ihres Curators Sebaſtian Eichfelder und der unterfertigten Curatelbehörde keinerley Verträge eingehen, keine Außenſtände einnehmen, und insbeſondere keine Schulden gültig kontrahiren könne.

Bamberg, den 28. November 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Grundvermögen des Conditors Herrmann Geyer von Redwitz, beſtehend

1) aus dem vordern Wohnhauſe mit einem Hofraume, maſſiv von Steinen erbaut, 2 Stockwerk hoch, von ganz gutem Bauzuſtande, geſchätzt auf 2000 fl.,

Digitized by Google

2) aus dem Hintergebäude, gleichfalls maſſiv von Steinen erbaut, mit Ziegeln gedeckt, von gutem Bauzuſtande, geſchätzt auf 1600 fl.,

3) aus einem maſſiv von Steinen erbauten, mit Ziegeln gedeckten Stadel, Taxe 1000 fl.,

4) aus einem beim Hinterhauſe befindlichen Gärtlein, 20 []Klafter groß, I. Claſſe, Taxe 60 fl.,

5) aus 330 []Klafter Feld am Klieger, Str.-Beſ.-Nr. 901, Str.-Simpl. 1⅞ kr., III. Claſſe, Taxe 100 fl.,

6) aus 1 Joch 258 []Klafter Feld daſelbſt, Str.-Beſ.-Nr. 249, Str.-Simpl. 1¼ kr., III. Claſſe, Taxe 400 fl.,

7) aus 288 []Klafter Feld am Thölauer Weg, Str.-Beſ.-Nr. 253, Str.-Simpl. 1⅜ kr., III. Claſſe, Taxe 60 fl.,

8) aus 38 []Klafter Garten am Thölauer Weg, Str.-Beſ.-Nr. 404, Str.-Simpl. ¾ kr., III. Claſſe, Taxe 150 fl.,

9) aus 784 []Klafter Weiher, der Reichelsweiher genannt, Str.-Beſ.-Nr. 278, Str.-Simpl. 4½ kr. Taxe 250 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht auf den

28. December curr. Nachmittags 2 Uhr

im Rathhauſe zu Redwitz an, wozu man beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen vorladet, daß die Verkaufsbedingniſſe am Termin bekannt gemacht werden, und daß der Hinſchlag nach Maasgabe der Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes und des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 geſchieht.

Wunſiedel, den 7. November 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Auf den Grund des Bamberger Landrechtes Thl. I. Cap. II. Tit. VIII. §. XVI. S. 200. wird hiemit kund gemacht, daß zwiſchen dem Gaſtwirthe Wilhelm Schlenk zum bayeriſchen Hofe in Vorchheim und ſeiner Ehefrau Anna, geborne Engelhardt, von nun an keine Gütergemeinſchaft mehr vorhanden iſt.

Vorchheim, den 7. December 1843.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Johann Bezold'ſchen Webersehleuten zu Draiſendorf gehörige Söldengut ſammt Zugehör, Beſ.-Nr. 142 mit Wohnhaus, und Scheune unter einem Dache, Hofraum, ¼ Tagw. Gras- und Obſtgarten, circa 5 Tagw. Felder, 1¼ Tagw. Holz an 4 Orten, einem Gemeinderechte, welches Anweſen Königl. Lehen und mit 47¼ kr. Grundſteuer in simplo aus 630 fl. Kapital, 3 fl. 45 kr. Erbzins, 45 kr. Frohngeld belaſtet, mit 10 Prozent handlohnbar und zehentbar iſt, dem öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden unterſtellt, und zur Aufnahme der Kaufanbote auf den

14. Februar k. J. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Andreas Nützelſchen Wirthshauſe zu Draiſendorf Tagsfahrt anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß dieſes Anweſen am 22. November d. J. auf 1215 fl. gerichtlich taxirt wurde und die Verſteigerung nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgeſetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Ebermannſtadt, den 6. December 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

In dem Debitweſen des Chriſtoph Graf zu Kronach werden die in der Bekanntmachung vom 25. September l. Js. mehrbeſchriebenen Realitäten des Schuldners:

1 4½ 8tel Morgen Feld 7 Ruthen im Weinberg, Stadtlehen, 360 fl. Steuerkap., Kat.-Nr. 783, geſchätzt auf 530 fl.,

⅜ Morgen Feld im Steinbruch, dergleichen Lehen, 25 fl. Steuerkap., geſchätzt auf 75 fl.,

Mittwoch den 3. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, wozu Kaufsluſtige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolge. Kronach, am 2. November 1843.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeiſter Johann Reinhardt zu Uetzing hat ſich dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden demnach die geſetzlichen Ediktstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf
Donnerſtag den 21. December 1843,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerſtag den 18. Januar 1844,
ſodann

III. zur Abgabe der Schlußſätze auf
Donnerſtag den 27. Februar 1844

feſtgeſetzt, wozu ſämmtliche Gläubiger mit dem Bedrohen vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß mit der Forderung und an den zwei letzten mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Wer von dem Vermögen des Conkurſanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes, jedoch vorbehaltlich ſeiner Rechte, dem Gerichte zu übergeben.

Gleichzeitig wird hiemit bekannt gemacht, daß das Grundvermögen des Johann Reinhardt:

1) ein neuerbautes Haus mit Scheune, Garten, Keller und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Beſ.-Nr. 285, geſchätzt auf 800 fl.,
2) ein Laubholz im Löhmig, U.-Beſ.-Nr. 843^{a}, gewürdigt auf 20 fl.,
3) ein Wieſenantheil im Kloe, U.-Beſ.-Nr. 843^{b}, geſchätzt auf 20 fl. und
4) der Hölzleinsacker, Beſ.-Nr. 36, mit 180 fl. Steuerkapital, geſchätzt auf 50 fl.,

nebſt der Mobiliarſchaft dem meiſtbietenden, öffentlichen Verkaufe am
Dienſtag den 19. December curr.
im Grienes'ſchen Hauſe zu Uetzing unterſtellt werde, wozu Käufer beigeladen werden.

Lichtenfels, am 22. November 1843.
Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Im Concurſe der Seilermeiſter Andreas Sorg'ſchen Eheleute zu Rattelsdorf wird auf Antrag der Gläubiger zur nochmaligen Verſteigerung des Anweſens des Gantirers, wie daſſelbe im Ausſchreiben vom 31. Auguſt d. Js. beſchrieben ſteht, im Orte Rattelsdorf Termin auf den 22. Januar k. Js. Vormittags 11 Uhr angeſetzt, wozu Strichsluſtige geladen werden.

Lichtenfels, am 11. December 1843.
Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Dietrich und ſeine Ehefrau Margaretha zu Trainau haben ſich der Verwaltung ihres Vermögens begeben, und unter Curatel des Gemeindevorſtehers Heinrich Gack zu Trainau geſtellt, was mit dem Anhange veröffentlichet wird, daß alle ohne Zuziehung dieſes Curators abgeſchloſſenen Verträge und läſtigen Handlungen wirkungslos und nichtig ſeyen.

Lichtenfels, den 30. November 1843.
Königliches Landgericht.
Vorſtand legal verhindert.
Kuhn.

Auf die — von der ledigen Eva Margaretha Gräſel und dem Vormunde ihres am 19. März curr. gebornen Kindes, Taglöhner Johann Nicol Schnabel zu Schnarchenreuth gegen den Schuhmachermeiſter Johann Wolfgang Grüner zu Trogen, wegen Entſchädigung aus Schwängerung angebrachte Klage vom 25. October curr. wird der Beklagte Johann Grüner, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, nach Vorſchrift des
§. 3. Cap. V. cod. jud.
hierdurch öffentlich geladen und angewieſen, in dem auf
Dienſtag den 6. Februar k. Js. Vormittags 9 Uhr
im Geſchäftszimmer des unterfertigten Patrimonialrichters zu Hof anſtehenden Termin zum Güteverſuch und zur Inſtruktion der Sache zu erſcheinen, widrigenfalls er in die Koſten des Termins verurtheilt werden wird.

Trogen, am 2. December 1843.
Das Adelig v. Feilitzſche Patrimonialgericht Trogen.
Barſch.

Brennholz-Verſteigerung.

Mittwoch den 27ſten d. Ms. Vormittags 9 Uhr werden im Wirthshauſe zu Buch a. F. aus ſechs verſchiedenen Abtheilungen der Revier Buch:

Digitized by Google

123 Fichten- und Tannen-Holländerſtämme,
233 dergleichen Commerzial- und
239 dergleichen Bauſtämme
parthienweiſe verſteigert, was Kaufluſtigen einladend hiermit eröffnet

Lichtenfels, den 14. December 1843.

Königliches Forſtamt.
J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

Stamm- und Brennholz-Verſteigerung.
Donnerſtag den 28ſten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden im Hauſe des Ortsvorſtehers Johann Amon zu Schwürbitz aus ſieben verſchiedenen Abtheilungen der Königl. Forſtrevier Neuenſorg
4 Fichten- und Tannen-Holländer-,
43 dergleichen Commerzial-,
152 dergleichen Bauſtämme
und mehrere dergleichen Klafter-Scheitholz parthienweiſe verſteigert, was Kaufluſtigen einladend hiemit eröffnet

Lichtenfels, den 14. December 1843.

Königliches Forſtamt.
J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

Bekanntmachung.
Folgende hieſige Familien-Stipendien ſind in Erledigung gekommen:

1) das Dinſtiſche zu . . . . . 50 fl.,
2) „ Rödliſche zu . . . . . 40 fl.,
3) „ Zeißiſche zu . . . . . 50 fl.,
4) „ Mölkner'ſche zu . . . . 60 fl.,
5) „ Völkiſche zu . . . . . 20 fl.

Die beiden erſten ſind für ſtudirende Anverwandte der Stifter, das 3te für eben ſolche, und, wenn ſich keine ſolche melden ſollten, für ſich verehelichende oder ein Handwerk erlernende Cognaten, das 4te für Studirende aus der Diözes Bamberg, vorzüglich Forchheimer, welche als Singknaben in hieſiger Pfarrkirche Dienſte leiſteten, das 5te endlich für arme Anverwandte der Stifterin beſtimmt, ſie mögen ſtudiren, oder ein Handwerk erlernen, oder heurathen.

Bewerber um dieſe Stipendien werden andurch aufgefordert, ihre Geſuche, mit den nöthigen Belegen verſehen, bis zum

15. Januar 1844

anher einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß ſofern um die beiden erſtgenannten Stipendien qualifizirte Verwandte nicht auftreten ſollten, auch nicht verwandte Studirende zum Genuſſe derſelben zugelaſſen werden.

Forchheim, am 12. December 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.
Schönfelder, rechtsk. Bürgermeiſter.
Fridrich.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Buchner'ſchen Buchhandlung in Bayreuth iſt erſchienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Vorübungen zu einem geiſtigen Schreib- und Leſe-Unterricht, nach der Elementarſchule fürs Leben, nebſt Leſeübungen aus dem erſten Lebensverhältniſſe. Vom Lehrer S. A. Poland. 6te ſehr vermehrte und verbeſſerte Auflage. Preis:
geb. mit dem Anhang: „Unterricht von Gott" 21 kr.
dto. ohne „ „ „ „ „ 17 kr.

Obſchon ſechs Auflagen innerhalb wenigen Jahren hinlänglich für die Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit dieſes Werkchens ſprechen dürften, ſo laſſen wir doch nachſtehend zur beſſeren Bethätigung eine im pädagogiſchen Literaturblatt Nr. 6 der preußiſchen Volksſchulzeitung von 1843 enthaltene Beurtheilung folgen:

„Dieſes Werkchen giebt eigentlich eine Anweiſung zum Schreibleſe-Unterricht, da es den Grundſatz verfolgt, daß die Kinder durch die Schreibſchrift zur Druckſchrift zu führen ſind. Der Weg dazu iſt von dem Verfaſſer ſehr geebnet und durchaus zweckmäßig, wenn ihm auch nur die Ausführung, nicht die Idee gebührt. Der Uebergang von der lateiniſchen Schreibſchrift durch die lateiniſche zur deutſchen Druckſchrift iſt ſo leiſe, daß die Schüler unmittelbar dadurch zur vollkommenen Kenntniß der Lautzeichen gelangen müſſen. Die erſten 22 §§. enthalten in methodiſcher Auseinanderfolge zweckgemäße Lehr- und Sprachübungen, der 23ſte §. beſpricht auf 50 Seiten „das erſte Lebensverhältniß" in 9 Abtheilungen. Der Verfaſſer zieht in dieſe Beſprechung alles hinein, was für Kinder intereſſant und wiſſens- oder fühlenswerth iſt. Die letzten 24 Seiten geben die Kenntniß der lateiniſchen und

Digitized by Google

deutſchen Schreibſchrift in ihrer gewöhnlichen Form und können, da die Schrift außerordentlich ſchön iſt, zugleich als Vorlegeblätter zu kalligraphiſchen Uebungen benützt werden. Das Buch iſt ſehr brauchbar.

Dr. Böhm.

Gleich günſtige Recenſionen enthielten die Darmſtädter Schul-Zeitung, pädagogiſche Literaturzeitung ꝛc.

Feine und mittelfeine Tuche, die neueſten Beinkleiderſtoffe, Weſtenzeuge in Cachemir, Sammt und Seide, in neuer Auswahl, billigſt bei

J. Wertheimber,
Opernſtraſſe 176.

Neue Blumen, worunter besonders schöne Ballbouquets, sind eben angekommen bei
S. M. Wilmersdörffer.

Eine große Auswahl neuer Billard-, Häng-, Wand- und Tiſchlampen mit dem neuen weißen Oelgaslicht empfiehlt zu den billigſten Preiſen

Gottlieb Staudt,
auf dem neuen Schloßplatz in Bayreuth.

Zu Weihnachts-Geſchenken

habe ich eine große Auswahl neuer Sachen erhalten, die ich, unter Zuſicherung reellſter und billigſter Bedienung zur geneigten Abnahme empfehle.

S. Karpeles.

Bei dieſſeitigem Landgerichte kann ſofort ein geprüfter, gut qualifizirter Rechtspraktikant gegen annehmbaren baaren Gehalt eintreten.

Bewerber haben ſich binnen 8 Tagen bei dem unterzeichneten Amtsvorſtand zu melden, worauf ihnen das Nähere bekannt gemacht werden wird.

Berneck, den 11. December 1843.

Haas, Landrichter.

1450 fl. ſind zu Lichtmeß l. Js. gegen hinlängliche Verſicherung im Ganzen oder getheilt auszuleihen. Das Nähere iſt in der Zeitungs-Expedition zu erfragen.

Verkauf von Orangenfrüchten.

Hofgärtner Günther in Thurnau verkauft ſehr ſchöne bittere und ſüße Orangenfrüchte à Stück 2 — 6 kr., 100 St. 2 — 4 fl., 1000 St. 30 — 36 fl.

Dieſe Früchte können auch, von 6 bis zu 20 Stükken an herrlichen Zweigen hängend, als ſehr ſchöne Weihnachts-Geſchenke beſtens empfohlen, geliefert werden.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. December 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.		101½
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	680	676

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 152. Bayreuth, Donnerſtag am 21. December 1843.

Inhalt:

Conſcription der Altersklaſſe 1822. — Bewilligung einer Sammlung zur Vornahme von Baureparaturen an der Wallfahrtskirche und den Kloſtergebäuden zu Dettelbach. — Vollzug der Bader-Ordnung. — Recept zur Heilung der Schafräude. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An ſämmtliche Conſcriptionsbehörden von Oberfranken.
(Die Conſcription der Altersklaſſe 1822 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Berichtigung der Conſcriptionsliſten der Altersklaſſe 1822 vor dem Königl. Oberſten-Rekrutirungs-Rathe von Oberfranken ſind nachſtehende Tage beſtimmt worden:

Montag den 15. Januar 1844

für die Landgerichte Bayreuth, Ebermannſtadt, Münchberg und den Stadt-Magiſtrat Bayreuth;

Dienſtag den 16. Januar l. Js.

für die Landgerichte Bamberg I., Gräfenberg, Hof und für den Stadt-Magiſtrat Hof;

Donnerſtag den 18. Januar l. Js.

für die Landgerichte Kronach und Pottenſtein, den Stadt-Magiſtrat Bamberg und das Herrſchaftsgericht Banz;

Freitag den 19. Januar l. Js.

für die Landgerichte Burgebrach, Scheßlitz, Selb und das Herrſchaftsgericht Guttenberg;

Montag den 22. Januar l. Js.

für die Landgerichte Weismain, Kirchenlamitz, Ludwigsſtadt und Nordhalben;

Dienſtag den 23. Januar l. Js.

für die Landgerichte Höchſtadt, Naila, dann für die Herrſchaftsgerichte Mitwitz, Tambach und Thurnau;

Donnerſtag den 25. Januar l. Js.

für die Landgerichte Berneck, Culmbach und Rehau;

Freitag den 26. Januar l. Js.

für die Landgerichte Hollfeld, Schnabelwaid, Weidenberg und Wunſiedel;

Montag den 29. Januar l. Js.

für die Landgerichte Bamberg II., Stadtſteinach und Vorchheim;

Dienſtag den 30. Januar l. Js.

für die Landgerichte Lichtenfels, Herzogenaurach und Seßlach.

Digitized by Google

Die Sitzungen des Königl. Oberſten-Rekrutirungs-Rathes werden im Sitzungsſaale des Regierungs-Gebäudes öffentlich — jedoch mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des §. 33 des Heer-Ergänzungs-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 und des §. 37 der Vollzugs-Vorſchriften vom 13. März 1830, Abſ. 3 abgehalten und beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr.

In den Gemeinden ſind dieſe Liſten-Berichtigungs-Termine mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß das Erſcheinen in den angegebenen Terminen ſowohl den Betheiligten, als jedem — nach den allegirten Geſetzesſtellen zuläſſigen Dritten freiſteht.

Bayreuth, den 18. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die betheiligten katholiſchen Pfarrämter von Oberfranken.
(Bewilligung einer Sammlung zur Vornahme von Baureparaturen an der Wallfahrtskirche und den Klostergebäuden zu Dettelbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen katholiſchen Pfarrämter von Oberfranken, welche den Ertrag der Collekte zur Vornahme von Baureparaturen an der Wallfahrtskirche und den Kloſtergebänden zu Dettelbach noch nicht an das Expeditionsamt der unterzeichneten K. Stelle eingeſendet haben, werden angewieſen, ſolches innerhalb 3 Tagen zu bewirken, oder binnen gleicher Friſt Fehlanzeige zu erſtatten.

Bayreuth, den 14. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Polizeibehörden und Phyſikate von Oberfranken.
(Den Vollzug der Bader-Ordnung vom 21. Juni 1843 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der §. 27 der Bader-Ordnung für das Königreich Bayern vom 21. Juni d. Js. beſtimmt, daß für jeden Regierungs-Bezirk eine eigene Commiſſion zur Abhaltung der Approbations-Prüfung für Bader gebildet werden ſoll. Die K. Regierung hat daher beſchloſſen, dieſe Commiſſion dahier in nachſtehender Weiſe zuſammenzuſetzen:

1) aus dem K. Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Marc, als Vorſtand,
2) aus dem K. Kreis- und Stadtgerichtsarzt Dr. Falco, als Spitalarzt,
3) aus dem Stadtwundarzt Dr. Pfeffer, und
4) aus dem Stadt- und Spitalwundarzt Hennisch der ältere.

Die Polizeibehörden haben diejenigen Candidaten, welche ſich zur Prüfung melden, anzuweiſen, dieſerhalb ihre Geſuche mit Vorlage der nothwendigen Zeugniſſe an den Vorſtand der Prüfungs-Commiſſion ſchriftlich einzureichen und den von dieſem feſtzuſetzenden Prüfungs-Termin abzuwarten.

Bayreuth, den 18. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Comité dahier erhielt von dem K. Forſtamts-Aktuar Theodor **Schilling** zu **Ebrach** das Recept zu einem angeblich als ganz verläßig erprobten Mittel zur Heilunng der ſo verderblichen Schafräude eingeſendet.

Die Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes veranlaßte das Comité, den Beſchluß zu faſſen, fragliches Recept nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß der Landwirthe zu bringen, und dieſe zugleich zur geeigneten ſorgfältigſten Anwendung dieſes Heilmittels der Räude in vorkommenden Fällen, ſo wie zur ſofortigen gründlichen Anzeige hierher über den Erfolg aufzufordern, — was hiermit geſchieht.

Bayreuth, am 9. December 1843.

Das Comité des landwirthſchaftlichen Vereins von Oberfranken.

von Stenglein.

Freiherr von Redwitz.

Zerzog, Sekr.

* * *

Man nehme auf 100 Stück Schafe:

1 Pfund friſch gebrannten Kalk, löſche ihn mit Waſſer zu einem dicken Brey, dieſem
1½ Pfund gereinigte Potaſche zugeſetzt, gut umgerührt und mit
1½ Maas alter Miſtjauche verdünnt; nun
1½ Pfund ſtinkendes Hirſchhornöl zugeſetzt und umgerührt, alsdann noch
¾ Pfund Schiffstheer;

zwiſchen jedem neuen Zuſatze läßt man 10 Minuten Zeit zur beſſeren Verbindung der einzelnen Ingredienzien vergehen, dann werden

25 Maas Miſtjauche und
100 Maas weiches Waſſer zugeſetzt,

und die ganze Maſſe abermals gut umgerührt.

Beim Beginne der Behandlung der Krankheit befeuchte man die kranken Stellen mit dieſer Lauge, hebe alsdann die Schurfen ab, oder nur auf, und waſche die wunden Flecke einmal des Tages, fahre mit dieſen Waſchungen fort, und in Zeit von 6 Tagen iſt die Heilung erfolgt. Es erfordert aber die größte Aufmerkſamkeit, die kranken Stellen auf der Haut — durch die Wolle — alle zu finden, und es iſt daher räthlich, — wenn die Krankheit vorgeſchritten iſt, — die kranken Thiere von 7 zu 7 Tagen ganz und gar in dieſer Lauge zu baden, und ſie mit einer ſteifen Bürſte tüchtig zu reiben.

Iſt die Heilung erfolgt, ſo werden die Schafe in reinem Waſſer gewaſchen.

Die geringen Koſten der Anſchaffung für dieſe Ingredienzien betragen für ein erkranktes Schaf 1½ Kreuzer, und der Geld- ſo wie Zeit-Aufwand — in Gegenhalt zu den enormen Verluſten, welche manche Familie in das Elend herabſtürzt, und dem Nationalreichthum Tauſende von Gulden ſchadet — iſt gar nicht in Betracht gegen die erlangten Vortheile zu ziehen.

Dienſtes-Nachrichten.

Von Königl. Regierung wurde

1) die Schulſtelle zu Tieſenpölz dem Schulverweſer Johann **Rattler** daſelbſt,
2) die katholiſche Schul- und Kantorsſtelle zu Bayreuth dem Verweſer Johann **Hönig** daſelbſt

übertragen.

Bekanntmachung.

Dem Rentamtsgehilfen **Döring** ſind die bei hieſigem Amte vorkommenden Einnahmen an Forſt-, Jagd- und Waldſtrafgefällen, Getraidtern nach den Normal- und Verkaufs-Preiſen, Bodenzinnſen und Pachtgeldern ſeit $18\frac{35}{36}$ übertragen, weshalb durch denſelben die Abquitti-

Digitized by Google

rung dieſer Gefälle, wie bisher, auf Haftung und Gefahr des unterzeichneten Amtsvorſtandes erfolgen darf.

Bayreuth, den 8. December 1843.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Proclama.

Da in der Curatel-Sache der minderjährigen Bauer Heinrich Mayer'ſchen Kinder zu Laineck die Pachtzeit des denſelben gehörigen Anweſens, beſtehend:

1) in einem Söldengut zu Laineck, Steuer-Diſtrikts St. Johannis, Steuer-Beſitz-Nummer 150^{a}, mit Haus, Stadel, Keller, Stallung, Schorgärtlein, 3⅞ Tagwerk Feld am Oſchenberg, 1 Tagwerk Feld daſelbſt, und einem halben Tagwerk an der Allersdorfer Straſſe,
2) einem Tagwerk Wieſe, die Weiherwieſe im Brandenburger Weiherland,
3) zweyer Tagwerk Feld, in der Höllenreuth bei Allersdorf,

kommende Lichtmeß, als dem 2. Februar 1844 ablauft, ſo wird zur anderweitigen Verpachtung obiger Realitäten Termin auf

Donnerstag den 11ten künftigen Monats und Jahrs

im Egermann'ſchen Wirthshauſe zu Laineck anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen unmittelbar vor der Verpachtung im Termine ſelbſt werden bekannt gemacht werden, und daß der Zuſchlag nur vorbehaltlich der obervormundſchaftlichen Genehmigung erfolgen wird.

Bayreuth, am 8. December 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Dienſtags am 9. Januar 1844, Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Königl. Eiſenbahnbau-Commiſſion nachſtehende Hölzer und Schneidwaaren zu dem Bau der Eiſenbahn-Wagen auf dem Wege der allgemein ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden ganz oder theilweiſe zur Lieferung vergeben, nemlich:

2000 Kubikfuß Eichenholz in ganzen Stämmen, zu 15 bis 21' Länge und 1, 4' geringſtem Durchmeſſer;

38,300 □' Eſchen, Nußbaum oder Rüſtern in Dielen und Brettern von verſchiedenen Stärken, Längen und Breiten;

53,500 □' Eichen in Dielen und Brettern verſchiedener Dimenſionen;

1200 □' Ahorn in 2, 5zölligen Dielen von 15 bis 20' lang;

87,000 □' Dielen oder Bretter von weichem Holz zu verſchiedenen Dimenſionen.

Die nähere Bezeichnung dieſer Holz-Sortimente, ſo wie die Lieferungs-Bedingungen liegen vom 20ſten l. Mts. an im Amtslokale der Wagenbau-Verwaltung auf dem Bahnhofe dahier, ſo wie bei den Sektionen Nürnberg, Schwabach, Gunzenhauſen, Donauwörth und Bamberg zu Jedermanns Einſicht vor und können auch nebſt angehängten Submiſſions-Formularien in lithographirten Abdrücken auf frankirte Anträge in Empfang genommen werden.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen und nach Vorſchrift überſchrieben, längſtens bis 8. Januar 1844 Abends 6 Uhr bei dem Sekretariate der unterfertigten Commiſſion frankirt eingereicht ſeyn, nnd es hat ſich jeder Submittent im Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und auf Erfordern ſeine Lieferungs- ſo wie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Nürnberg, am 7. December 1843.

Königliche Eiſenbahnbau-Commiſſion.

(L. S.) Pauli. Dürig.

c. von Kannacher.

Edictal-Ladung.

In der Nachlaß- und Theilungsſache der Schuhmachersfrau Chriſtine Kraus, resp. in Sachen mehrerer Gläubiger gegen deren Ehemann, den Schuhmacher Karl Kraus dahier wurde der Konkurs erkannt.

Es werden daher die geſetzlichen Edictstäge und zwar zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf

Montag den 8. Jänner 1844 früh 9 Uhr,

zur Vorbringung allenfallſiger Einreden gegen die liquidirten Paſſiven auf

Montag den 22. Jänner früh 9 Uhr,

und zur Schlußverhandlung auf

Montag den 19. Februar früh 9 Uhr

anberaumt, wozu alle bekannte und unbekannte Gläubi-

Digitized by Google

ger und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am I. Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen die Präkluſion mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle jene, welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ihrer Rechte dem Konkursgerichte zu übergeben.

Bamberg, am 1. December 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Grundvermögen des Conditors Herrmann Geyer von Redwitz, beſtehend

1) aus dem vordern Wohnhauſe mit einem Hofraume, maſſiv von Steinen erbaut, 2 Stockwerk hoch, von ganz gutem Bauzuſtande, geſchätzt auf 2000 fl.,
2) aus dem Hintergebäude, gleichfalls maſſiv von Steinen erbaut, mit Ziegeln gedeckt, von gutem Bauzuſtande, geſchätzt auf 1600 fl.,
3) aus einem maſſiv von Steinen erbauten, mit Ziegeln gedeckten Stadel, Taxe 1000 fl.,
4) aus einem beim Hinterhauſe befindlichen Gärtlein, 20 []Klafter groß, I. Claſſe, Taxe 60 fl.,
5) aus 330 []Klafter Feld am Klieger, Str.-Beſ.-Nr. 901, Str.-Simpl. 1⅞ kr., III. Claſſe, Taxe 100 fl.,
6) aus 1 Joch 258 []Klafter Feld daſelbſt, Str.-Beſ.-Nr. 249, Str.-Simpl. 1¼ kr., III. Claſſe, Taxe 400 fl.,
7) aus 288 []Klafter Feld am Thölauer Weg, Str.-Beſ.-Nr. 253, Str.-Simpl. 1⅞ kr., III. Claſſe, Taxe 60 fl.,
8) aus 38 []Klafter Garten am Thölauer Weg, Str.-Beſ.-Nr. 404, Str.-Simpl. ⅞ kr., III. Claſſe, Taxe 150 fl.,
9) aus 784 []Klafter Weiher, der Reichelsweiher genannt, Str.-Beſ.-Nr. 278, Str.-Simpl. 4¼ kr. Taxe 250 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt.

Verkaufstermin ſteht auf den

28. December curr. Nachmittags 2 Uhr

im Rathhauſe zu Redwitz an, wozu man beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen vorladet, daß die Verkaufsbedingniſſe am Termin bekannt gemacht werden, und daß der Hinſchlag nach Maasgabe der Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes und des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 geſchieht.

Wunſiedel, den 7. November 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Publicandum.

Auf geſtellten Antrag werden nachbenannte dem Schmiedmeiſter Gottlieb Degen von Oelſchnitz zugehörige Immobilien dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt:

a) ein Wohnhaus H.-Nr. 8, Str.-B.-Nr. 89 mit realer Schmiedgerechtigkeit, enthält auch einen Treſchtennen, gewürdigt auf 1000 fl.,
b) ½ Tagwerk Grasgarten, U.-B.-Nr. 97, Taxe 50 fl.,
c) 2¼ Tagw. Feld, U.-B.-Nr. 61, das Schaarhügelfeld bei der Wegſcheid, enthält auch etwas Wieſe, taxirt auf 345 fl.,
d) 2⅓ nach der Schätzung 2½ Tagw. Feld, das vordere Gewend oder Trelbſtück, in zwei Stücken mit einem Wieſenrangen, U.-B.-Nr. 256, Taxe 450 fl.,
e) 2¼ Tagw. Holzboden, der Granenbühl, U.-B.-Nr. 61, halb mit Büſchen bewachſen, halb Oedung, St. d. Straas, auf 175 fl. taxirt, Geſammt-Taxwerth 2020 fl.

Strichstagesfahrt iſt auf den

6. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr

in loco Oelſchnitz anberaumt, wozu Kaufluſtige eingeladen werden. Münchberg, den 1. December 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Proclama.

Gegen den Bäcker und Wirth Johann Krüppelt zu Niedermirsberg iſt rechtskräftig der Conkursprozeß erkannt worden.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, nemlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen auf

Freitag den 29. December l. Js.,

Digitized by Google

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, ſowie

3) zur Schlußverhandlung und zwar für die Re- und Duplik auf

Montag den 29. Jänner 1844,

jedesmal früh 8 Uhr feſtgeſetzt, hiezu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausſchließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe.

Hiebei wird eröffnet, daß nach der am 26. Auguſt l. Js. gerichtlich erhobenen Taxe die Mobilien einen Werth von 22 fl. 30 kr., die Realitäten einen Werth von 1654 fl. 20 kr. haben, dagegen ſich der Paſſivſtand auf 2438 fl. 27 kr. bis jetzt berechnet, worunter ſich 2129 fl. 25 kr. Hypothekſchulden befinden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des nochmaligen Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Endlich wird zum Verkaufe der Realitäten, nämlich:

1) des ſogenannten Borgersguts, sub Beſ.-Nr. 26, beſtehend in Wohnhaus, Hofraum, Stallung, ⅛ Tagw. Garten, Gemeinderechte, und neuerbautem Stadel, Kgl. Lehen, belaſtet mit 8 kr. Erbzinns, 15 kr. Steuer einfach, 10 Prozent handlohnbar und mit dem 10ten Theile zehentpflichtig, geſchätzt auf 1033 fl. 20 kr.,

2) ½ Tagw. Eggeten mit Gebüſch im Glasberg, Kgl. Lehen, sub Beſ.-Nr. 27, belaſtet mit 1 kr. Erbzinns, ⅜ kr. Steuer einfach, handlohnbar und zehentpflichtig wie ad 1, geſchätzt auf 11 fl. 40 kr.,

3) 1½ Tagw. Feld im Fichtig oder Schöpfenfeld, sub Beſ.-Nr. 31, K. Lehen, belaſtet mit 29¼ kr. Erbzinns, 3⅜ kr. Steuer einfach, handlohn- und zehentpflichtig wie ad 1, geſchätzt auf 30 fl.,

4) 1 Tagw. Feld, der kleine Wurfacker, sub Beſ.-Nr. 224, K. Lehen, belaſtet mit 3 kr. Erbzinns, (die Steuer iſt unter Nr. 137 begriffen), handlohn- und zehentpflichtig wie ad 1, geſchätzt auf 38 fl. 20 kr.,

5) 1 Tagw. Feld, der Buſch oder Hutholz, sub Beſ.-Nr. 137, K. Lehen, belaſtet mit 4 kr. Erbzinns, handlohn- und zehentpflichtig wie ad 1, geſchätzt auf 161 fl. 40 kr.,

6) ¼ Tagw. Feld im Haag, sub Beſ.-Nr. 30, K. Lehen, belaſtet mit 5 kr. Erbzinns, 6 kr. Frohngeld, 18 Maas Vogthaber, 7¼ kr. Steuer einfach, handlohnbar und zehentpflichtig wie ad 1, geſchätzt auf 115 fl.,

7) 1 Tagw. Holz im Haag, sub Beſ.-Nr. 30, K. Lehen, belaſtet mit 3 kr. Erbzinns, 4 kr. Frohngeld, 4½ kr. Steuer einfach, handlohn- und zehentpflichtig wie ad 1, geſchätzt auf 138 fl. 20 kr.

8) 1 Tagw. Feld, die untere Haid, sub Beſ.-Nr. 30, K. Lehen, belaſtet mit 2 kr. Erbzinns, 2 kr. Frohngeld, 8 Maas Haber, 3¾ kr. Steuer einfach, handlohn- und zehentbar wie ad 1, geſchätzt auf 65 fl.,

9) ¼ Tagw. Feld im Mehnweg, sub Beſ.-Nr. 300, K. Lehen, belaſtet mit 1½ kr. Steuer einfach, handlohn- und zehentbar wie ad 1, geſchätzt auf 10 fl. 40 kr.,

10) ¼ Tagw. Feld im Fichtig, sub Beſ.-Nr. 29, freieigen, belaſtet mit 1⅞ kr. Steuer einfach, zehentpflichtig mit dem 10ten Theile, geſchätzt auf 35 fl.,

11) ¼ Tagw. Feld im Glasberg, sub Beſ.-Nr. 246, K. Lehen, belaſtet mit 13½ kr. Erbzinns, ⅜ kr. Steuer einfach, handlohn- und zehentbar wie ad 1, geſchätzt auf 14 fl. 40 kr.,

Termin auf

Donnerſtag den 28. December l. Js. früh 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorſtehers zu Niedermirsberg anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige eingeladen werden.

Ebermannſtadt, den 27. November 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem ſich der Königl. Forſtwart Gambs von Rattelsdorf freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen hat, ſo wird Termin zur Liquidation der Paſſiven auf

Freitag den 29. December 1843,

Digitized by Google

dann ad excipiendum und den Schlußverhandlungen auf
Freitag den 26. Januar 1844,
jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu die Gläubigerſchaft unter dem Rechtsnachtheile geladen wird, daß die beim erſten Termine nicht erſcheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen aus der Maſſe, die am 2ten Ediktstag Auſſenbleibenden aber mit den treffenden Verhandlungen präcludirt würden. Alle diejenigen, welche von dem Gemeinſchuldner etwas beſitzen, werden aufgefordert, dieſes vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung der Doppelzahlung bei Gericht anzuzeigen.

Bemerkt wird, daß ſich die bereits bekannten Schulden des Cridars auf 2073 fl. 23 kr. berechnen, zu deren Deckung kein weiterer Fond als das unterm Heutigen in Beſchlag genommene Gehaltsfünftel des Gemeinſchuldners vorhanden iſt.

Seßlach, den 29. November 1843.

Königliches Landgericht.
Forſter, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Vorſchrift gemäß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Lebküchnermeiſter Jakob Dörfler von Weißenſtadt und ſeine Frau Klara, geborne Schmidt von Arzberg, in dem heute zu Protokoll erklärten Vertrag die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Kirchenlamitz, am 2. November 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Beck.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Dietrich und ſeine Ehefrau Margaretha zu Trainau haben ſich der Verwaltung ihres Vermögens begeben, und unter Curatel des Gemeindevorſtehers Heinrich Gack zu Trainau geſtellt, was mit dem Anhange veröffentlichet wird, daß alle ohne Zuziehung dieſes Curators abgeſchloſſenen Verträge und läſtigen Handlungen wirkungslos und nichtig ſeyen.

Lichtenfels, den 30. November 1843.

Königliches Landgericht.
Vorſtand legal verhindert.
Kuhn.

Brennholz-Verſteigerung.

Mittwoch den 27ſten d. Mts. Vormittags 9 Uhr werden im Wirthshauſe zu Buch a. F. aus ſechs verſchiedenen Abtheilungen der Revier Buch:

123 Fichten- und Tannen-Holländerſtämme,
233 dergleichen Commerzial- und
239 dergleichen Bauſtämme

parthienweiſe verſteigert, was Kaufluſtigen einladend hiermit eröffnet

Lichtenfels, den 14. December 1843.

Königliches Forſtamt.
J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

Stamm- und Brennholz-Verſteigerung.

Donnerſtag den 28ſten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden im Hauſe des Ortsvorſtehers Johann Amon zu Schwürbitz aus ſieben verſchiedenen Abtheilungen der Königl. Forſtrevier Neuenſorg

4 Fichten- und Tannen-Holländer-,
43 dergleichen Commerzial-,
152 dergleichen Bauſtämme

und mehrere dergleichen Klafter-Scheitholz parthieweiſe verſteigert, was Kaufluſtigen einladend hiemit eröffnet

Lichtenfels, den 14. December 1843.

Königliches Forſtamt.
J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

Nicht Amtliche Artikel.

Neue Kartoffelbücher.

Die Kartoffelnoth unſerer Zeit und ihre Abhülfe. Oder die Krankheiten der Kartoffeln, ſo wie ihre Abhülfe durch rationelle Cultur und Regeneration. Von F. A. Pinkert. 2 fl. 24 kr. (Iſt das Werk eines denkenden und praktiſchen Landwirths zu Etzdorf im Altenburgiſchen und nicht mit den mancherlei Fabrikarbeiten und Machwerken zu verwechſeln, welche ſelbſt dieſes Unglück der Menſchheit ſpekulationsſüchtig ausgebeutet haben.)

Kartoffelbüchlein und Kartoffelkochbuch für Reich und Arm, oder die Kartoffel in ihrer mehrhundertfältigen Anwendung zu den mannigfaltigſten Suppen, Gemüſen, Zuſpeiſen, Salaten,

Digitized by Google

Mehlſpeiſen, Backwerken und andern ſchmackhaften Zubereitungen, wie auch nach ihrer vielfachen Nutzbarkeit für den Viehſtand, zu techn. Gewerben, namentlich zu Grütze, Sago, Brot, Butter, Käſe, Bier, Wein, Kaffee, Seife, Lichtern und andern Bedürfniſſen. Von einem Menſchenfreund. Dritte ſehr vermehrte Aufl. Geheftet 36 kr. (Dieſe kleine Schrift iſt bereits in vielen Tauſenden verbreitet, hat unberechenbar viel Gutes geſtiftet und iſt von den mehrſten öffentlichen Blättern als trefflich und höchſt nutzbar dringend empfohlen worden. Sie hat aber auch eine Menge werthloſer Nachahmungen veranlaßt, die ihren Titel uſurpirt haben. Deßhalb beſtelle man in den Buchhandlungen: „das Weimariſche Kartoffelbüchlein“, wenn man nicht mit einem dieſer Machwerke hintergangen werden will.)

Dübief Bereitung des Stärkemehls aus Kartoffeln, ſo wie die Erzeugung von Syrup, Zucker, Wein, Branntwein und Eſſig aus denſelben, ſo wie deren gewinnreiche Benutzung zu einem wohlſchmeckenden Bier und einem köſtlichen Cyder. Aus dem Franzöſ. von Putſche. Mit 3 lithogr. Tafeln. 54 kr. (Auch dieſe Schrift fand bei ihrer Erſcheinung das einſtimmige Lob der Kritiker.)

In Bayreuth zu haben in der Buchner'ſchen Buchhandlung.

Zu Weihnachts- und Neujahrs-Geſchenken eignen ſich vorzüglich die ſo beliebten Looſe zur großen Lotterie von einer halben

Million und 150,000 fl. W. W.,

deren Ziehung unwiderruflich auf

den 13. Januar 1844

feſtgeſetzt iſt.

Indem ich mich zur Abnahme von Looſen empfehle, bemerke ich nur noch, daß auch einige Gold-Looſe käuflich abgegeben werden können.

Simon Blumenfeld.

Zu der am 13. Januar 1844 in Wien ſtattfindenden Güter-Verlooſung ſind Looſe à 4 fl. 48 kr. und Pläne gratis zu haben bei S. Schwabacher dahier.

Die neueſte Auflage des Converſations-Lexikons iſt billig zu verkaufen. Bei wem? ſagt die Redaction dieſes Blattes.

Gegen ſtiftungsmäßige Sicherheit und vier procentige Verzinſung werden 120 fl. ſtündlich und 3000 fl. Mitte Mai k. Js. auszuleihen geſucht. Bei wem? ſagt die Redaction dieſes Blattes.

Ein junger Mann, der eine gute und flüchtige Handſchrift ſchreibt und die nöthigen Vorkenntniſſe und Talente beſitzt, wird zur Verwendung als Regiſtraturgehilfe bei einem Landgerichte geſucht und kann ſogleich eintreten. Meldungen mit Atteſten beſorgt die Redaktion.

Der Unterzeichnete iſt geſonnen, ſein dahier gelegenes Anweſen, beſtehend in einem zweiſtöckigen Wohnhauſe Nr. 38, einem Stadel, einem Felſen- und einem Kartoffelkeller, einem Gemüsgarten, 1 Tagwerk 9 Jauchert 26 □Ruthen Feld, 1 Tagwerk 1 Jauchert 38 □Ruthen Wieſen am

Freitag den 2. Februar 1844

in ſeiner Wohnung aus freier Hand zu verkaufen, und erlaubt ſich, zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierzu einzuladen.

Bemerkt wird, daß mit dem Wohnhauſe, womit ſeither die Garküche, Bierwirthſchaft und das Metzgergewerbe, ſchwunghaft verbunden, dem Kaufliebhaber auf Verlangen auch ſämmtliches Braugeſchirr überlaſſen werden kann. Die Einſichtsnahme der Realitäten ſteht täglich frei.

Helmbrechts, am 18. December 1843.

Michael Seyffert,
Metzgermeiſter und Garkoch.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 153. Bayreuth, Sonnabend am 23. December 1843.

Inhalt:

Verſammlung des Landrathes pro 18$\frac{43}{44}$. — Von dem Stadtſchreiber Georg Baumgärtner zu Sulzbach bearbeitete Sparkaſſe-Zins-Berechnungs-Tabellen. — Beſchlagnahme von Druckſchriften. — Getraidte-Preiſe für den Monat November 1843. — Anſprüche auf Verlaſſenſchaften von im K. niederländiſchen Seedienſte verſtorbenen Individuen. — Dienſtes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Verſammlung des Landrathes pro 18$\frac{43}{44}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch allerhöchſt unmittelbares Reſcript vom 14ten d. haben Seine Königliche Majeſtät die Eröffnung der Landrathsverſammlung von Oberfranken pro 18$\frac{43}{44}$ auf

den 15. Januar l. Js.

allergnädigſt feſtzuſetzen geruht, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 18. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die von dem Stadtſchreiber Georg Baumgärtner zu Sulzbach bearbeiteten Sparkaſſe-Zins-Berechnungs-Tabellen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Stadtſchreiber Georg Baumgärtner zu Sulzbach, gleichnamigen Landgerichts, deſſen Hülfstabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Diſtrikts-Umlagen nach dem geſetzlichen Maaßſtabe, inhaltlich der allerhöchſten Miniſterial-Entſchließungen vom 25. December 1837, vom 30. Juli 1840 und vom 8. März l. Js. den Gemeinde-, Stiftungs- und Kuratelbehörden zur Anſchaffung aus Regie-Mitteln empfohlen worden ſind, beabſichtiget nunmehr, die von ihm entworfenen und nach vorgängiger Prüfung als vollkommen zweckgemäß und im hohen Grade geſchäftserleichternd befundenen Tabellen zur Berechnung der Zinſen aus Sparkaſſe-Einlagen im Drucke herauszugeben.

Digitized by Google

Dieſe Tabellen, welche die Berechnung der Zinſen und Zinſes-Zinſen zu 3 und reſp. 2¼ vom Hundert, für Einlage-Kapitalien von 1 bis 300 fl., ſo wie von 1 bis 12 Monaten und reſp. von 1 bis zu 10 Jahren enthalten, ſollen in zwei Abtheilungen, auf zwei Druckbogen, demnächſt erſcheinen, wobei der Subſcriptions-Preis für beide Abtheilungen auf 6 kr., und der nach zwei Monaten eintretende Ladenpreis auf 8 kr. per Exemplar berechnet iſt.

In Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 13ten d. Mts. werden ſämmtliche Gemeinde-, Stiftungs- und Kuratelbehörden zur Anſchaffung dieſer Sparkaſſe-Zins-Berechnungs-Tabellen aus ihren Regie-Mitteln, innerhalb der etatsmäßigen Gränzen derſelben, hiedurch ermächtiget.

Bayreuth, den 18. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die Königl. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Beſchlagnahme einer Druckſchrift betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 12ten d. Mts. iſt die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von dem Königl. Stadtkommiſſariate Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg fortgeſetzte Beſchlagnahme der Schrift: „Friß Vogel oder ſtirb! oder, was von dem Proteſtantismus zu halten ſey. Verfaßt von J. Nicolaus Wießlinger, neu herausgegeben von Catholikus Pickhart. Im Verlage des Herausgebers, gedruckt bei Becker's Wittwe in Würzburg", mit dem Beifügen beſtätiget worden, daß demnach die [illegible] Verbote dieſer Schrift einzutreten habe.

Es wird dieſes zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 18. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die Königl. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beſchlagnahme von Druckſchriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von dem Stadtkommiſſariate Regensburg verfügte, von der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchriften:

1) Erwiederung auf die Epiſtel des Herrn Dompredigers Weſtermayer in Regensburg von Fr. Linde, Conſiſtorialrath und Pfarrer. Nürnberg. Verlag der J. P. Rawſchen Buchhandlung 1843, und

2) Dr. Martin Luther und der katholiſche Cölibat. Zweite Epiſtel an H. Conſiſtorialrath und Pfarrer Fr. Linde, von Anton Weſtermayer, Domprediger. Regensburg 1843. Verlag von G. Manz,

iſt durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 14. d. Mts. beſtätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchriften einzutreten, was hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 19. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht der Getraidte=Preiſe in den größern Städten von Oberfranken, für den Monat November 1843.

Namen der Städte.	Getraidtes Märkte.	Waiz.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Novbr. 1. = 4.	91	91	—	19	15	48	48	—	14	36	135	135	—	13	42	25	25	—	6	—	
	6. = 11.	111	111	—	19	33	51	51	—	15	—	222	222	—	13	33	40	40	—	6	6	
	13. = 18.	101	101	—	19	45	30	30	—	15	30	299	299	—	13	39	52	52	—	6	9	
	20. = 25.	145	132	13	19	48	87	83	4	15	42	225	220	5	13	39	28	28	—	6	33	
	27. = 30.	121	103	18	19	48	77	70	7	15	54	236	236	—	13	30	54	54	—	6	57	
Bamberg.	4. Nov.	303	288	15	18	12	160 1/6	150 1/6	10	14	33	1176	1076	100	11	36	526 2/3	521 2/3	5	4	1	
	8. =	142 2/3	132 2/3	10	18	50	135 2/3	135 2/3	—	14	52	515 1/6	215 1/6	300	11	31	235 5/6	155 5/6	80	4	34	
	11. =	366 5/6	349 5/6	17	18	21	303	303	—	14	46	969 1/6	679 5/6	290	11	34	354 1/3	348 1/6	6	4	18	
	15. =	224 1/3	220 1/3	4	18	3	237 5/6	227 5/6	10	15	—	822 1/6	766 1/6	56	11	37	275 1/6	263 1/6	12	4	26	
	18. =	281	271	10	18	25	238 2/3	226 2/3	12	15	—	442	242	200	12	10	259 1/5	229 1/3	30	4	16	
	22. =	249	237	12	18	16	136 1/3	111 1/3	25	15	9	814	614	200	12	20	266 5/6	260 5/6	6	4	36	
	25. =	329 5/6	323 5/6	6	18	19	207	192	15	15	9	730 1/3	600 1/3	130	12	57	242 5/6	212 5/6	30	4	32	
	29. =	184 1/6	178 1/6	6	18	14	118	103	15	15	11	804 2/3	554 2/3	250	13	45	402 1/2	252 1/2	150	4	49	
Hof.	2. Nov.	50	50	—	21	45	79	79	—	14	30	60	60	—	11	37	125	125	—	5	37	
	9. =	133	133	—	22	15	160	160	—	14	30	314	314	—	11	39	148	148	—	5	45	
	16. =	72	72	—	21	36	105	105	—	14	51	74	74	—	10	54	211	211	—	6	1	
	23. =	89	89	—	21	36	157	157	—	14	42	269	269	—	11	45	387	387	—	6	9	
	30. =	96	96	—	20	54	120	120	—	14	51	139	139	—	10	51	202	202	—	6	30	

Bayreuth, den 15. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Da es öſters vorkömmt, daß von dieſſeitigen Unterthanen Anſprüche auf Verlaſſenſchaften von im K. niederländiſchen Seedienſte verſtorbenen Individuen erhoben werden, ſo hat ſich die K. niederländiſche Regierung veranlaßt gefunden, mitzutheilen, welche Formalitäten von Ausländern bei ſolchen Reclamationen zu erfüllen ſeyen, damit gegebenen Falles die betheiligten Individuen hiernach belehrt werden können.

Dieſe Formalitäten ſind nun folgende:

1) Die Reclamanten haben eine Erklärung des zuſtändigen Gerichtes beizubringen, inhaltlich deren das Gericht aus Urkunden oder in anderer Weiſe die volle Ueberzeugung geſchöpft hat, daß die darin bezeichneten Individuen ausſchließend zur Empfangnahme des Nachlaſſes berechtigt ſeyen. Minderjährige oder Abweſende, deren in der Erklärung allenfalls Erwähnung geſchieht, müſſen gehörig vertreten ſeyn.

2) Die Verabfolgung der den Nachlaß bildenden Summen kann nur im Königreiche der Niederlande ſelbſt erfolgen; die Betheiligten haben daher Bewohner deſſelben, ſowohl zur Gelderhebung, als zur Erfüllung der den Erben geſetzlich auferlegten Verpflichtungen förmlich zu bevollmächtigen.

3) Wenn die oben erwähnten gerichtlichen Erklärungen und Vollmachten, ſowie ſonſtige Actenſtücke nicht in holländiſcher oder franzöſiſcher Sprache abgefaßt ſind, ſo muß ihnen eine beglaubigte Abſchrift beigefügt ſeyn, und

4) alle zur Vorlage kommenden Actenſtücke müſſen von einer K. niederländiſchen Geſandtſchaft beglaubigt, mit K. niederländiſchem Stempel verſehen ſeyn, und in Niederlanden einregiſtrirt werden.

Gegebenen Falles ſind die bei Verlaſſenſchaften in dem Königreiche der Niederlande betheiligten Gerichtsuntergebenen hiernach geeignet zu belehren.

Bamberg, den 12. December 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präſident.

Hoffmann, Sekretair.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich unterm 16. December l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden:

1) die durch die Verſetzung des bisherigen II. Landgerichts-Aſſeſſors Georg Diez in gleicher Eigenſchaft zu dem Landgerichte Münnerſtadt ſich eröffnende Stelle eines II. Aſſeſſors bei dem Landgerichte Weismain, dem Appellationsgerichts-Acceſſiſten Franz Micheler aus Speinshart, Landgerichts Eſchenbach, und

2) die durch die Ernennung des dermaligen Landgerichts-Actuars Stephan Barack als II. Aſſeſſor bei dem Landgerichte Würzburg links des Mains in Erledigung kommende Stelle eines Actuars bei dem Landgerichte Lichtenfels, dem Appellationsgerichts-Acceſſiſten Franz Eichinger aus Pommersfelden zu verleihen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Aufſicht auf die Hunde betr.)

Das polizeiliche Verbot, Hunde in Wirths- und andere öffentliche Häuſer, Beluſtigungs-Orte, Geſellſchafts-Gärten ꝛc. mitzubringen, wird hiermit erneuert und dabei bemerkt, daß ſowohl der Wirth, welcher Hunde in ſeinen Geſellſchafts-Lokalitäten duldet, als der Gaſt, der dieſe Hunde mitbringt, eine Geldſtrafe von Zwei Thalern unnachſichtlich zu gewärtigen hat.

Bayreuth, am 13. December 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Da die mit Blech-Rohren verſehenen Oefen zur Abwendung der Feuersgefahr eine ſorgfältigere Aufſicht, wie

Digitized by Google

bisher, erfordern, ſo wird hiermit zur allgemeinen Nachacht bekannt gemacht:

daß dieſe Rohre bei ſtrenger Kälte und ſtärkerem Feuer alle 14 Tage, bei gelinderer Witterung aber alle 4 Wochen und zwar durch die Häfner gereinigt werden müſſen.

Hierüber haben ſich die Hauseigenthümer und Miethsleute eben ſo, wie über die vorſchriftsmäßige Reinigung der Kamine, durch beſondere Büchlein gegen die Feuerſchau bei 1 Thaler Strafe auszuweiſen.

Zugleich wird jedem Hausbewohner aufgegeben, durch ſeine Dienſtleute in den Kaminen und Küchen den Ruß, ſo weit man ſolchen mit einem Beſen erreichen kann, fleißig und wo es nöthig iſt, täglich abkehren zu laſſen, wodurch das Entzünden der Rußflocken und das Brennen der Schornſteine am erſten vermieden werden kann.

Wer bei der Feuerſchau hierin nachläſſig befunden wird, hat zu gewärtigen, daß eine Strafe von Einem Thaler gegen ihn feſtgeſetzt werden wird.

Bayreuth, am 13. December 1843.

Der Stadt-Magiſtrat, als Polizei-Behörde.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Dem Rentamtsgehilfen Döring ſind die bei hieſigem Amte vorkommenden Einnahmen an Forſt-, Jagd- und Waldſtrafgefällen, Getraidtern nach den Normal- und Verkaufs-Preiſen, Bodenzinnſen und Pachtgeldern ſeit 18 42/43 übertragen, weßhalb durch denſelben die Abquittirung dieſer Gefälle, wie bisher, auf Haftung und Gefahr des unterzeichneten Amtsvorſtandes erfolgen darf.

Bayreuth, den 8. December 1843.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Edictal-Citation.

Friedrich Hammon, Bauernſohn von Rodersberg, geboren am 21. Auguſt 1789, welcher im Jahre 1811 für das ehemalige 9te Linien-Infanterie-Regiment zu Bamberg, nunmehr Regiment Wrede zu Landau, als Gemeiner ausgehoben worden iſt, und im Jahre 1813 den Feldzug gegen Frankreich mitmachte, iſt im Grundbuche beſagten Regiments am 1. Oktober 1814 als vermißt abgeſchrieben und ſeitdem verſchollen.

Auf den Antrag der Betheiligten werden genannter Hammon oder deſſen allenfallſige Erben und Erbnehmer aufgefordert, binnen 9 Monaten und zwar längſtens bis zum

1. Mai 1844

ſich bei dem unterfertigten Gerichte ſchriftlich oder perſönlich zu melden und glaubhaft auszuweiſen, widrigenfalls jener für todt erklärt und deſſen in 1000 fl. rhn. beſtehendes Vermögen an ſeine bereits ad acta legitimirten Geſchwiſter ausgeantwortet werden wird.

Bayreuth, den 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Dienſtags am 9. Januar 1844, Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Königl. Eiſenbahnbau-Commiſſion nachſtehende Hölzer und Schneidwaaren zu dem Bau der Eiſenbahn-Wagen auf dem Wege der allgemein ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden ganz oder theilweiſe zur Lieferung vergeben, nemlich:

2000 Kubikfuß Eichenholz in ganzen Stämmen, zu 15 bis 21′ Länge und 1, 4′ geringſtem Durchmeſſer;

38,300 □′ Eſchen, Nußbaum oder Rüſtern in Dielen und Brettern von verſchiedenen Stärken, Längen und Breiten;

53,500 □′ Eichen in Dielen und Brettern verſchiedener Dimenſionen;

1200 □′ Ahorn in 2, 5zölligen Dielen von 15 bis 20′ lang;

87,000 □′ Dielen oder Bretter von weichem Holz zu verſchiedenen Dimenſionen.

Die nähere Bezeichnung dieſer Holz-Sortimente, ſo wie die Lieferungs-Bedingungen liegen vom 20ſten l. Mts. an im Amtslokale der Wagenbau-Verwaltung auf dem Bahnhofe dahier, ſo wie bei den Sektionen Nürnberg, Schwabach, Gunzenhauſen, Donauwörth und Bamberg zu Jedermanns Einſicht vor und können auch nebſt angehängten Submiſſions-Formularien in lithographirten Abdrücken auf frankirte Anträge in Empfang genommen werden.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen und nach Vorſchrift überſchrieben, längſtens bis 8. Januar 1844 Abends 6 Uhr bei dem Sekretariate der unterfertigten Commiſſion

Digitized by Google

frankirt eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent im Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und auf Erfordern ſeine Lieferungs- ſo wie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Nürnberg, am 7. December 1843.

Königliche Eiſenbahnbau-Commiſſion.

(L. S.) Pauli. Dürig.

c. von Kannacher.

Der Königl. Landrichter Friederich Michael Müller zu Herzogenaurach und deſſen Gattin Amalie, verwittibte Mayer von Schleitz, haben in ihrem am 9ten dieſes zu Schillingsfürſt abgeſchloſſenen Ehevertrage die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, am 14. November 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Director,

Conrad.

Müller.

Auf Antrag eines Realgläubigers wird das dem Büttnermeiſter Johann Adam Meyer zu Neugattendorf gehörige Wohnhaus ſammt Pertinenzien Nr. 27, welches nach Abzug der darauf haftenden Laſten auf 792 fl. 30 kr. geſchätzt worden iſt, in dem auf den

6. Januar k. Js. Vormittags 11 Uhr

im Wirthshauſe zur neuen Schenk anberaumten Termin meiſtbietend verkauft, und werden annehmbare Kaufsliebhaber mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß das Taxations-Protokoll täglich im hieſigen Regiſtraturzimmer eingeſehen werden kann.

Hof, den 8. December 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das — dem Drechslermeiſter Lorenz Müller von Thiersheim zugehörige — Grundvermögen, beſtehend

1) aus einem Wohnhauſe zu Thiersheim, Hs.-Nr. 97, B.-Nr. 841, mit Stallung, Hofraum, Gemüßgärtlein, Stadel und einem Waldrechte zu jährlich 3 Klafter Holz, Schätzung 1100 fl.,

2) in $\frac{1}{16}$tel unbezimmertem Hofe unterm Markte, B.-Nr. 1043, Schätzung 400 fl.,

3) in einem Stück Felde an der Wunſiedler Straße, zu circa $\frac{1}{8}$ Tagwerk, B.-Nr. 1044$\frac{1}{2}$, Steuerſimpl. 2$\frac{1}{4}$ kr., zehentpflichtig mit $\frac{2}{3}$ zum Aerar und mit $\frac{1}{3}$ zur Pfarrei Redwitz, lehenfrei, Schätzung 50 fl.,

4) in $\frac{3}{8}$ Tagwerk Wieſe in der Etzlersreuth, Steuerdiſtrikt Grafenreuth, B.-Nr. 229, U.-B.-Nr. 316, Steuerſimpl. 2$\frac{1}{4}$ kr., bodenzinspflichtig, III. Klaſſe, Schätzung 90 fl.,

5) in $\frac{1}{4}$ Tagwerk Nadelbuſchholz allda, B.-Nr. 230, U.-B.-Nr. 316, bodenzinspflichtig, Steuerſimpl. 1$\frac{3}{8}$ kr., Schätzung 40 fl.,

6) in $\frac{5}{8}$ Tagwerk Feld an der Wunſiedler Straße, B.-Nr. 1045, U.-B.-Nr. 983, Steuerſimpl. 6$\frac{3}{4}$ kr., zehentpflichtig mit $\frac{2}{3}$ zum Aerar und $\frac{1}{3}$ zur Pfarrei Redwitz, ſonſt lehenfrei, II. Klaſſe, Schätzung 140 fl.,

7) in $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld allda, B.-Nr. 1048, U.-B.-Nr. 983, Steuerſimpl. 15$\frac{3}{4}$ kr., ebenſo zehentbar wie vorſtehend, I. Klaſſe, Schätzung 250 fl.,

8) in $\frac{3}{8}$ Tagwerk desgl. in der Pfaffenlohe, B.-Nr. 1172, Steuerſimplum 2$\frac{1}{4}$ kr., belaſtet wie oben, II. Klaſſe, Schätzung 90 fl.,

9) in $\frac{5}{8}$ Tagwerk desgl. am Wunſiedler Weg, B.-Nr. 669, Steuerkap. 160 fl., belaſtet wie oben, I. Klaſſe, Schätzung 225 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt

Verkaufstermin ſteht auf den

30. December curr. Nachmittags 2 Uhr

im Rathhauſe zu Thiersheim an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und der Beſtimmungen des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 geſchieht.

Wunſiedel, am 7. November 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die zur Verlaſſenſchaft der Wagnermeiſters-Wittwe Dorothea Warter in Kreußen gehörigen Grundſtücke, als:

a) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld im Kappelberg, B.-Nr. 165, zinsbar der Stadt Kreußen, 10 kr. Steuerſimplum,

Digitized by Google

b) 1 Tagw. Feld in der Hangenlohe, B.-Nr. 166, freieigen und mit 10¼ kr. Steuerſimplum belegt,

c) ¼ Tagw. Wieſe, die obere Hangenlohe, B.-Nr. 806°, mit 11¼ kr. Steuerſimplum belegt, zinsbar der Stadt Kreußen,

d) ⅝ Tagw. Garten,

werden zu Kreußen am

Donnerſtag den 28. December Nachmittags 1 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuſchlag von vormundſchaftlicher Genehmigung abhängig ſey.

Schnabelwaid, den 14. December 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das dem Bauern Johann Rödel von Leugaſt zugehörige Anweſen, beſtehend in

a) einem einſtöckigten Wohnhauſe,

b) in einer Scheune von Holz und Hofraith,

c) einem gewölbten Keller, an der Kupferberger-Straße gelegen,

d) in 14¼ Tagw. Feld,

e) in ¼ Tagw. Grasgarten,

f) in 4¼ Tagw. Wieſen,

g) in 13¼ Tagw. Holz, im Ganzen gewerthet auf 2330 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Termin auf

Samſtag den 27. Januar 1844 Morgens 9 Uhr

in dem Schrammiſchen Wirthshauſe von Leugaſt angeſetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf nach Umſtänden entweder im Ganzen oder Parzellenweiſe geſchieht, daß dem Gerichte unbekannte Perſonen ſich über Vermögen und Leumund legal auszuweiſen haben, und daß der Hinſchlag ſelbſt nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und des Prozeß-Geſetzes vom 17. November 1837 §. 98 — 101 erfolgen wird.

Bemerkt wird noch, daß die Strichsbedingungen, ſo wie die Laſten ꝛc. der Grundbeſitzungen am Strichstermine bekannt gegeben werden.

Stadtſteinach, am 27. November 1843.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Beſitzungen des Herrn Pfarrers Scherer zu Arzberg dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt:

1) das allodificirte Rittergut Neuhaus, beſtehend in dem ſ. g. Herrenhauſe oder Caſtrum, nebſt angebauter Stallung, ein von Holz erbauter Stadel, Gras- und Pflanzgärtlein, geſchätzt auf 830 fl., dann der niedern Jagdgerechtigkeit in der Flurmarkung von Neuhaus, und der zur Zeit ruhenden Patrimonialgerichtsbarkeit II. Claſſe, geſchätzt auf 600 fl., und endlich in dem Ertrag von 405 fl. 22¼ kr. jährlicher Erb- oder Grundzinſen, und 150 fl. jährlichen Durchſchnittsbetrag der unſtändigen Handlöhne, geſchätzt auf 10,300 fl., belaſtet mit 30 fl. 47 kr. Allodifications-Kanon, 6 fl. 8¼ kr. jährlichem Abtrag für das Ritterpferd, 7075 fl. Dominical- und 400 fl. Grundſteuer-Kapital,

2) circa 4 Tagwerk Feld, Huth und Holz im Hirſchenreiſen, Beſ.-Nr. 575, mit 60 fl. Kapital beſteuert, und

3) circa 2¼ Tagwerk Nadelholz in der Fohrenlohe, Beſ.-Nr. 576, beſteuert mit 50 fl. Kapital, beide letztere Grundſtücke geſchätzt auf 600 fl.

Strichtermin wird hiermit auf den

24. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr

im ſogenannten Herrenhauſe zu Neuhaus anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinſchlag erfolgt nach Maasgabe §. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Die Taxations-Verhandlungen können vor dem Termin an jedem Montag und Donnerſtag in der Gerichts-Regiſtratur eingeſehen werden.

Selb, den 15. November 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Der unterfertigte Magiſtrat hat in ſichere Erfahrung gebracht, daß Perſonen von hier, mit Brand-Bettelbriefen verſehen, welche von der früheren Verwaltung im vorigen Jahre ausgeſtellt wurden, in der Nähe und Ferne ſich herumtreiben.

Digitized by Google

Es werden deshalb alle Localpolizeibehörden ersucht, ſolche Perſonen, wenn ſie in ihrem Bezirke betroffen werden, aufgreifen und an die treffende Diſtrictspolizeibehörde abliefern zu laſſen.

Schwarzenbach a. Wald, den 16. December 1843.

Der Magiſtrat.

Jahn, Bürgermeiſter.

Nicht Amtliche Artikel.

Zu der am 13. Januar 1844 in Wien ſtattfindenden Güter-Verlooſung ſind Looſe à 4 fl. 48 kr. und Pläne gratis zu haben bei S. Schwabacher dahier.

Zu Weihnachts- und Neujahrs-Geſchenken eignen ſich vorzüglich die ſo beliebten Looſe zur großen Lotterie von einer halben

Million und 150,000 fl. W. W.,

deren Ziehung unwiderruflich auf

den 13. Januar 1844

feſtgeſetzt iſt.

Indem ich mich zur Abnahme von Looſen empfehle, bemerke ich nur noch, daß auch einige Gold-Looſe käuflich abgegeben werden können.

Simon Blumenfeld.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 13. December. Ein auſſereheliches todtgebornes Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 15. Dec. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeiſters Trautner dahier.

Den 16. Dec. Die Tochter des Bürgers, Schwarz- und Schönfärbermeiſters Müller dahier.

Den 18. Dec. Der Sohn des patentirten Commiſſionairs Lampel dahier.

Den 20. Dec. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 15. Dec. Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Metzgermeiſters Angermann im Neuenwege, alt 57 Jahre, 2 Monate und 16 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Feulner dahier, alt 5 Monate und 25 Tage.

Den 16. Dec. Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Kammmachermeiſters Baumann dahier, alt 86 Jahre, 3 Monate und 20 Tage.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 1 Monat und 11 Tage.

— — Die Taglöhnersfrau Barbara Hübner von der Hammerſtadt, alt 55 Jahre.

— — Der Sohn des Taglöhners Wunderlich im Neuenwege, alt 5 Jahre.

— — Die hinterlaſſene ledige Tochter des Nachtwächters Schmidt in St. Georgen, alt 77 Jahre.

Den 17. Dec. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts, alt 1 Monat und 2 Tage.

— — Die Tochter des Leihhaus-Controlleurs Stillkraut in der Jägerſtraße, alt 7 Jahre, 5 Monate und 12 Tage.

Den 18. Dec. Die Ehefrau des Schloſſergeſellen Meyer dahier, alt 55 Jahre und 9 Tage.

Den 19. Dec. Der Sohn des Bürgers, Weiß- und Rothgerbermeiſters Martin dahier, alt 3 Monate und 10 Tage.

— — Die Tochter des Handelsmanns Schaub dahier, alt 11 Monate und 3 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 154. Bayreuth, Dienſtag am 26. December 1843.

Inhalt:

Verfertigung hölzerner ſogenannter Schwarzwälder Hänguhren als freie Erwerbsart. — Umtauſch der K. ſächſiſchen Caſſenbillets vom 1. October 1818, resp. die Anberaumung eines Präcluſivtermins für deren Gültigkeit. — Curſus für Hufbeſchlaglehre zu Würzburg. — Jahresberichte der Straf- und Zwangsarbeits-Anſtalten. — Beſchlagnahme einer Druckſchrift. — Anſprüche auf Verlaſſenſchaften von im K. niederländiſchen Seedienſte verſtorbenen Individuen. — Recept zur Heilung der Schafräude. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Verfertigung hölzerner ſogenannter Schwarzwälder Hänguhren als freie Erwerbsart betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird das in bezeichnetem Betreff erlaſſene höchſte Miniſterial-Reſcript vom 11ten d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maly.

* * *

Miniſterium des Innern.

Die Verfertigung hölzerner, ſogenannter Schwarzwälder Hänguhren, welche eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erfordert, und mit einigen Ausnahmen ſchon bisher in Bayern als freie Erwerbsart betrieben worden iſt, wird auf die übereinſtimmenden Anträge ſämmtlicher Kreisregierungen dieſſeits des Rheins, jedoch unbeſchadet der an einzelnen Orten etwa beſtehenden, wohlerworbenen Gewerbsrechte, in Folge der dem Miniſterium des Innern nach Art. 8. Ziff. 2. des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 zuſtehenden Befugniß hiemit als eine der freien Betriebſamkeit überlaſſene Erwerbsart erklärt.

Da durch dieſen Erwerbszweig namentlich den Gebirgs- und Waldbewohnern eine wünſchenswerthe Gelegenheit geboten iſt, insbeſondere während der Wintermonate ſich einen entſprechenden Nebenverdienſt zu verſchaffen, ſo hat die K. Regierung, Kammer des Innern, die geeignete Verfügung zu treffen, daß gegenwärtige Entſchließung zur möglichſt allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

München, den 11. December 1843.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

von Abel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Umtauſch der K. ſächſiſchen Caſſenbillets vom 1. October 1818, resp. die Anberaumung eines Präcluſivtermins für deren Gültigkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 10ten laufenden Monats wird in Nachſtehendem die unterm 9. November c. ergangene K. ſächſiſche Verordnung — bezeichneten Betreffs — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 18. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Verordnung,

die Anberaumung eines Präcluſivtermins für die Gültigkeit der im Jahre 1818 creirten Caſſenbillets betr., vom 9. November 1843.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc.

finden, da die für den Umtauſch der in Gemäßheit des Edikts vom 1. October 1818 creirten Caſſenbillets nachgelaſſene 12monatliche Friſt den 31. December dieſes Jahres zu Ende geht, für angemeſſen, nunmehr zu Anberaumung eines definitiven dießfallſigen Präcluſivtermins zu verſchreiten und verordnen demnach, in weiterer Ausführung der in §. 13 des Geſetzes vom 16. April 1840 enthaltenen Vorſchrift, hierüber andurch, wie folgt:

§. 1. Der Umtauſch der aus der Creirung vom Jahre 1818 herrührenden Caſſenbillets, bei den Auswechslungskaſſen zu Dresden und Leipzig, bleibt lediglich noch bis mit dem

1. März 1844 Nachmittags 5 Uhr

geſtattet; vielmehr ſind von da ab alle etwa noch im Umlaufe befindlichen derartigen Billets als gänzlich werthlos zu betrachten, und es kann weder eine nachträgliche Umtauſchung derſelben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand dagegen weiter ſtattfinden.

§. 2. Die betreffenden Behörden und Obrigkeiten werden hiermit ermächtigt, gegenwärtige Verordnung durch Abdruck in öffentlichen Provinzial- und Lokalblättern annoch beſonders zur allgemeinen Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig vollzogen und Unſer Königliches Siegel beidrucken laſſen.

Gegeben zu Dresden, am 9. November 1843.

Friedrich Auguſt.

(L. S.) Heinrich Anton von Zeſchau.

Bekanntmachung.

(Curſus für Hufbeſchlaglehre in Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg vom 3ten laufenden Monats wird am 2. Januar künftigen Jahres an der K. Veterinär-Anſtalt zu Würzburg ein Kurſus für Hufbeſchlaglehre eröffnet werden, was mit dem Bemerken hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diejenigen Hufſchmiede, welche daran Theil nehmen wollen, bis zum genannten Tage bei dem Vorſtande der Anſtalt, dem K. Profeſſor Dr. Schmidt, ſich zu melden haben.

Bayreuth, den 18. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Jahresberichte der Straf- und Zwangsarbeits-Anſtalten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Behufs der Erſtattung des Jahresberichts für 18$\frac{42}{43}$ haben ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirke im genannten Jahre Korrektionaire von der Zwangsarbeits-Anſtalt zu Plaſſenburg zurückgekehrt ſind, dem K. Polizei-Commiſſariate dieſer Anſtalt alsbald und längſtens binnen 4 Wochen ihre Wahrnehmungen über jene Individuen mitzutheilen, und insbeſondere anzugeben:

a) ob dieſelben als gebeſſert zu betrachten ſind,
b) oder ob ihr Wandel noch zweifelhaft iſt,
c) oder ob und welche von ihnen rückfällig wurden.

Bayreuth, den 20. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

An die Königl. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Beſchlagnahme einer Druckſchrift betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage von dem Stadtkommiſſariate Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift: „Sechs Fragen an die teutſche Nation, katholiſchen Theils, wegen religiös-kirchlicher Selbſtſtändigkeit. Beantwortet in einem Sendſchreiben an dieſelbe von Carl Friedrich Theodul. Weimar 1844. Wilhelm Hoffmann", iſt vermöge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 14ten d. Mts. mit dem Beifügen beſtätiget worden, daß demnach die Confiskation nebſt dem Verbote dieſer Schrift einzutreten habe.

Es wird dieſes zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 19. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Da es öfters vorkömmt, daß von dieſſeitigen Unterthanen Anſprüche auf Verlaſſenſchaften von im K. niederländiſchen Seedienſte verſtorbenen Individuen erhoben werden, ſo hat ſich die K. niederländiſche Regierung veranlaßt gefunden, mitzutheilen, welche Formalitäten von Ausländern bei ſolchen Reclamationen zu erfüllen ſeyen, damit gegebenen Falles die betheiligten Individuen hiernach belehrt werden können.

Dieſe Formalitäten ſind nun folgende:

1) Die Reclamanten haben eine Erklärung des zuſtändigen Gerichtes beizubringen, inhaltlich deren das Gericht aus Urkunden oder in anderer Weiſe die volle Ueberzeugung geſchöpft hat, daß die darin bezeichneten Individuen ausſchließend zur Empfangnahme des Nachlaſſes berechtigt ſeyen. Minderjährige oder Abweſende, deren in der Erklärung allenfalls Erwähnung geſchieht, müſſen gehörig vertreten ſeyn.

Digitized by Google

2) Die Verabfolgung der den Nachlaß bildenden Summen kann nur im Königreiche der Niederlande ſelbſt erfolgen; die Betheiligten haben daher Bewohner desſelben, ſowohl zur Gelderhebung, als zur Erfüllung der den Erben geſetzlich auferlegten Verpflichtungen förmlich zu bevollmächtigen.

3) Wenn die oben erwähnten gerichtlichen Erklärungen und Vollmachten, ſowie ſonſtige Actenſtücke nicht in holländiſcher oder franzöſiſcher Sprache abgefaßt ſind, ſo muß ihnen eine beglaubigte Abſchrift beigefügt ſeyn, und

4) alle zur Vorlage kommenden Actenſtücke müſſen von einer K. niederländiſchen Geſandtſchaft beglaubigt, mit K. niederländiſchem Stempel verſehen ſeyn, und in Niederlanden einregiſtrirt werden.

Gegebenen Falles ſind die bei Verlaſſenſchaften in dem Königreiche der Niederlande betheiligten Gerichtsuntergebenen hiernach geeignet zu belehren.

Bamberg, den 12. December 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präſident.

Hoffmann, Sekretair.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Comité dahier erhielt von dem K. Forſtamts-Aktuar Theodor Schilling zu Ebrach das Recept zu einem angeblich als ganz verläßig erprobten Mittel zur Heilung der ſo verderblichen Schafräude eingeſendet.

Die Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes veranlaßte das Comité, den Beſchluß zu faſſen, fragliches Recept nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß der Landwirthe zu bringen, und dieſe zugleich zur geeigneten ſorgfältigſten Anwendung dieſes Heilmittels der Räude in vorkommenden Fällen, ſo wie zur ſofortigen gründlichen Anzeige hierher über den Erfolg aufzufordern, — was hiermit geſchieht.

Bayreuth, am 9. December 1843.

Das Comité des landwirthſchaftlichen Vereins von Oberfranken.
von Stenglein.

Freiherr von Redwitz.

Zerzog, Sekr.

* * *

Man nehme auf 100 Stück Schafe:

1 Pfund friſch gebrannten Kalk, löſche ihn mit Waſſer zu einem dicken Brey, dieſem
1½ Pfund gereinigte Potaſche zugeſetzt, gut umgerührt und mit
1½ Maas alter Miſtjauche verdünnt; nun
1½ Pfund ſtinkendes Hirſchhornöl zugeſetzt und umgerührt, alsdann noch
¾ Pfund Schiffstheer;

zwiſchen jedem neuen Zuſatze läßt man 10 Minuten Zeit zur beſſeren Verbindung der einzelnen Ingredienzien vergehen, dann werden

25 Maas Miſtjauche und
100 Maas weiches Waſſer zugeſetzt,

und die ganze Maſſe abermals gut umgerührt.

Beim Beginne der Behandlung der Krankheit befeuchte man die kranken Stellen mit dieſer Lauge, hebe alsdann die Schurfen ab, oder nur auf, und waſche die wunden Flecke einmal des Tages, fahre mit dieſen Waſchungen fort, und in Zeit von 6 Tagen iſt die Heilung erfolgt. Es erfordert aber die größte Aufmerkſamkeit, die kranken Stellen auf der Haut — durch die Wolle — alle zu finden, und es iſt daher räthlich, — wenn die Krankheit vorgeſchritten

Digitized by Google

iſt, — die kranken Thiere von 7 zu 7 Tagen ganz und gar in dieſer Lauge zu baden, und ſie mit einer ſteifen Bürſte tüchtig zu reiben.

Iſt die Heilung erfolgt, ſo werden die Schafe in reinem Waſſer gewaſchen.

Die geringen Koſten der Anſchaffung für dieſe Ingredienzien betragen für ein erkranktes Schaf 1¼ Kreuzer, und der Geld- ſo wie Zeit-Aufwand — in Gegenhalt zu den enormen Verluſten, welche manche Familie in das Elend herabſtürzt, und dem Nationalreichthum Tauſende von Gulden ſchadet — iſt gar nicht in Betracht gegen die erlangten Vortheile zu ziehen.

Bekanntmachung.

(Verakkordirung von Eiſenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch am 24. Januar 1844 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im K. Landgerichts-Gebäude nachſtehende Eiſenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein ſchriftlichen Submiſſion an den Wenigſtnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das V. Arbeitsloos der Sektion Lichtenfels in 2 Abtheilungen und zwar:

die Abtheilung A. 14,125' lang zwiſchen den Orten Krappenroth und Hochſtadt, dann

die Abtheilung B. 12,725' lang zwiſchen den Orten Hochſtadt und Weidnitz.

Davon umfaſſen die Voranſchläge von

	der Abthlg. A.	und der Abthlg. B.
1) der Erd- u. Dammarbeiten	35,681fl.25kr.	38,703fl.—kr.
2) der Brükken und Durchläſſe mit den Markſteinen	5,378fl.45kr.	54,932fl.54kr.
3) der Chauſſirung und Pflaſterung der Wegübergänge	556fl.11kr.	1,265fl13kr.
4) der Straßenkorrektion ꝛc.	—fl.—kr.	4,022fl.20kr.
5) der Anlegung der Steinwürfe und Auspflaſterung der Dammböſchungen und Grabenſohlen	9,022fl.46kr.	4,007fl.48kr.
6) der Lieferung des Materials zum Unterbau	14,334fl.37kr.	13,418fl.30kr.
in Sa.	Abth. A. 64,973fl.44kr.	u. Abth. B. 116,349fl.15kr.

Pläne, Koſtenanſchläge und Uebernahmsbedingniſſe liegen vom 3. Januar 1844 an im Amtslokale der mitunterzeichneten K. Eiſenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einſicht offen, wo auch die lithographirten Submiſſions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen müſſen verſchloſſen und für jede Abtheilung getrennt, mit den erforderlichen Aufſchriften verſehen, längſtens bis 23. Januar Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde frankirt eingereicht ſeyn, und es hat ſich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submiſſionen beizuwohnen und ſeine Zulaſſungs-, ſowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugniſſe genügend nachzuweiſen.

Lichtenfels, am 18. December 1843.

Königl. Landgericht. v. Gradl. — Königl. Eiſenbahnbau-Sektion. Balbier.

Nachdem gegen Johann Förtſch von Trabelsdorf der Konkurs rechtskräftig erkannt worden iſt, ſo wird nunmehr wegen Unbedeutenheit der Maſſe einziger Ediktstag zur Anmeldung der Forderung, deren legalen Nachweis und Schlußverhandlung darüber auf

Donnerſtag den 25. Januar l. Js. Vormittags

Digitized by Google

hiemit angeſetzt, wozu die Gläubiger des Johann Förtſch unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von gegenwärtiger Maſſe mit der treffenden Handlung audurch vorgeladen werden.

Hiebei wird den Gläubigern noch insbeſondere bemerkt, daß das Aktivvermögen lediglich in einem Wohnhauſe, gerichtlich auf 500 fl. geſchätzt, beſteht, worauf 378 fl. Hypothekenſchulden haften, und außerdem noch zur Zeit 1058 fl. 12 kr. Kurrentſchulden angemeldet ſind, bei welchen Verhältniſſen es im Intereſſe der Gläubiger liegen dürfte, die Sache durch ein gütliches Uebereinkommen auszugleichen, daher auch in termino vor Allem der Verſuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden ſoll, und in dem Fall, daß ein ſolches gütliches Uebereinkommen zu Stande kommen ſollte, wird von den ausbleibenden Gläubigern angenommen, daß ſie ſich demſelben unbedingt anſchließen. Bamberg, den 11. December 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Am Mittwoch den 31. nächſten Monats Januar Vormittags 9 — 12 Uhr werden dahier das Wohnhaus Nr. 208 in hieſiger Carolinen-Straſſe und 1 Tagwerk Feld am Teufelsberg öffentlich meiſtbietend verkauft, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiemit eingeladen werden,

daß ſie die einſchlägige Taxations-Verhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einſehen können.

Das Wohnhaus iſt übrigens auf 2325 fl. 30 kr. und das Feld auf 415 fl. gerichtlich geſchätzt worden.

Hof, den 9. December 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Rothgerbermeiſters Adam Senft von Wiersberg ſollen auf Antrag der Intereſſenten nachbenannte zum Nachlaß gehörige Immobilien, als:

1) ¼ Tagw. Wieſe in der mittlern Au, die Mühlwieſe, Beſ.-Nr. 188, mit 9 kr. Steuerſimpl. belaſtet, geſchätzt auf 140 fl.,
2) ¼ Tagw. die Mühlwieſe, Beſ.-Nr. 485, mit 9 kr. Steuerſimpl. belegt, geſchätzt auf 140 fl.,
3) ¼ Tagw. die Mühlwieſe, Beſ.-Nr. 486, mit 13¼ kr. Steuer in simplo belaſtet, geſchätzt auf 230 fl.,
4) 1 Tagw. Feld am Auweg, Beſ.-Nr. 431, mit 22½ kr. Steuer in simplo belegt, zehentbar an Private, Taxe 500 fl.,
5) ein Stadel am Coßerbach, Beſ.-Nr. 596, Taxe 225 fl.,
6) ein dergl. an der hintern Mühle, Beſ.-Nr. 477, Taxe 80 fl., ſämmtliches Wiersberger Communlehen,
7) ¾ Tagw. Wieſe, die kleine Eggeten, Beſ.-Nr. 435, mit 11¼ kr. Steuerſimpl., 1 fl. 30 kr. Erbzins belaſtet, 10% handlohnbar zum K. Rentamt, Taxe 200 fl.,
8) die Hälfte von 15¼ Tagw. Holz und ½ Tagw. Feld, die Frohnleithen, Beſ.-Nr. 966bac, im Ganzen mit 3 kr. Steuerſimpl. und der Handlohnbarkeit zu 10% zum K. Rentamt belaſtet, Taxe 350 fl.,

ſämmtlich im Steuerdiſtrict Wiersberg gelegen, ſowie 50 — 60 Centner Heu dem öffentlichen Verſtriche unterſtellt werden.

Termin hiezu iſt auf den

15. Januar Vormittags 10 Uhr

in loco Wiersberg beſtimmt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu geladen, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden unter Vorbehalt der vor- und obervormundſchaftlichen Genehmigung erfolgt. Die Strichsbedingungen werden im Termin bekannt gegeben werden.

Culmbach, am 23. November 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Häfnergeſelle Johann Werner von Trebgaſt hat ſich bei dem unterfertigten Gerichte als zahlungsunfähig erklärt und ſich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstäge hiermit ausgeſchrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen auf den

15. Januar l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemel-

beten Forderungen, ſowie zur Abgabe der Schlußſätze auf den

14. Februar l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Werner unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß der Forderung von gegenwärtiger Maſſe, das Nichterſcheinen an dem letztgenannten Tage aber den Ausſchluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Wer von dem Gemeinſchuldner Werner etwas in Händen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolches vorbehaltlich ſeiner Rechte dem Conkursgerichte zu übergeben.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkauf der zur Gantmaſſe gehörigen Realitäten, nämlich:

1) des neuerbauten einſtöckigen Wohnhauſes nebſt angebautem Stadel, Hs.-Nr. 68 zu Trebgaſt, geſchätzt auf 600 fl.,
2) des realen Häfnerrechts, Cat.-Nr. 7, geſchätzt auf 300 fl., und
3) des 1½ Tagw. Felds, der Laitſch genannt, B.-Nr. 141, im Steuer-Diſtrikt Trebgaſt gelegen, bodenzinnſiges Eigenthum, geſchätzt auf 360 fl., in 2 Abtheilungen,

ſowie zur Verſteigerung der ganz unbedeutenden Mobiliarſchaft des Gemeinſchuldners Termin auf den

12. Januar l. Js. Vormittags

beſtimmt und beſitz- und zahlungsfähige Käufer hiezu unter dem Bemerken geladen, daß das Schätzungs-Protokoll, welches eine nähere Beſchreibung des Hauſes enthält, täglich in der Regiſtratur dahier eingeſehen werden kann, und daß der Hinſchlag ſelbſt von der Genehmigung der betheiligten Creditorſchaft abhängig gemacht wird.

Culmbach, am 28. November 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

In Folge Andringens eines Hypothekgläubigers wird das den Taglöhnerseheleuten Ulrich und Barbara Wießner in Horlach gehörige Anweſen, Beſ.-Nr. 77, nemlich:

1) das einſtöckige Trüpfhaus, Nr. 4 mit Hutrecht, grund- und handlohnbar zum Königl. Rentamte Pegnitz, taxirt auf 325 fl.,
2) das Gärtlein vor dem Hauſe, ¼ Tagw. groß, geſchätzt auf 40 fl.,
3) ein Tagw. Feld im Gründles oder Forſtacker, gewürdiget auf 50 fl.,

an den Meiſtbietenden öffentlich im Orte Horlach am

Montag den 12. Februar 1844 früh 11 Uhr

verkauft, und ladet man zahlungsfähige Kaufsluſtige dorthin ein, welchen die näheren Bedingniſſe und Verhältniſſe auf Befragen bei Gericht, und außerdem im Steigerungstermin bekannt gegeben werden.

Schnabelwaid, am 3. December 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Auf die — von der ledigen Eva Margaretha Gräſel und dem Vormunde ihres am 19. März curr. gebornen Kindes, Taglöhner Johann Nicol Schnabel zu Schnarchenreuth gegen den Schuhmachermeiſter Johann Wolfgang Grüner zu Trogen, wegen Entſchädigung aus Schwängerung angebrachte Klage vom 25. October curr. wird der Beklagte Johann Grüner, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, nach Vorſchrift des

§. 3. Cap. V. cod. jud.

hierdurch öffentlich geladen und angewieſen, in dem auf

Dienſtag den 6. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Geſchäftszimmer des unterfertigten Patrimonialrichters zu Hof anſtehenden Termin zum Güteverſuch und zur Inſtruktion der Sache zu erſcheinen, widrigenfalls er in die Koſten des Termins verurtheilt werden wird.

Trogen, am 2. December 1843.

Das Adelig v. Feilitzſche Patrimonialgericht Trogen.

Barſch.

Zwei der hieſigen Familien-Stipendien für Studirende, nämlich: das Senftiſche und das Wengiſche, ſind dermal erledigt.

Die Competenten, welche laut der Stiftungs-Urkunde ſich auf einer Univerſität befinden müſſen, haben ihr Geſuch nebſt dem Anverwandtſchafts-, Studien- und Sitten-Zeugniß binnen 6 Wochen der unterzeichneten Präſentations-Behörde vorzulegen.

Weismain, den 18. December 1843.

Das Königl. Pfarramt. Die Stadtgemeinde-Verwaltung.

Blumröther. Rothlauf.

Andr. Hofmann, Stift.-Adm.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es wird hiemit den verehrlichen Mitgliedern des Unterſtützungs-Vereines für das Amts- und Kanzley-Perſonal zur offiziellen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Vereins-Kaſſier Joſ. Winterle ſeine Entlaſſung genommen und erhalten hat, und ſeit dem 1ſten d. Mts. der neu gewählte Caſſier Joſ. Brunner, vormaliger Rentamts-Oberſchreiber zu Aichach nach vorgenommener commiſſioneller Geſchäfts- und Kaſſen-Extradition und Verpflichtung unter Aufſtellung einer Caution von 2000 fl. ſeine Geſchäfte begonnen hat.

München, den 5. December 1843.

Der Central-Verwaltungs-Ausſchuß ꝛc.

Nicht Amtliche Artikel.

In allen Buchhandlungen Deutſchland's, in Bayreuth in der Buchner'ſchen Buchhandlung liegt zur Anſicht bereit: die erſte und dritte Lieferung von dem

Geographiſch-Hiſtoriſchen Schul-Atlas,

bearbeitet vom Major Dr. Streit und Anderen. Mit erläuterndem Randtext von einem praktiſchen Schulmanne.

In 4 Lieferungen à 7 Karten zu 1 fl. 12 kr.

Das Ganze wird aus 28 in Kupfer geſtochenen Karten zu dem Preis von 4 fl. 48 kr. beſtehen. Von der Zweckmäßigkeit und Prächtigkeit dieſer Karten wolle man ſich durch gefällige Anſicht ſelbſt überzeugen.

Berlin, December 1843.

Carl Heymann.

Mit allerhöchster Bewilligung
Sr. Majestät des Königs von Bayern.
Zu der am 13. Januar 1844
unwiderruflich stattfindenden
grofsen Güter-Verloosung in Wien
mit einer baaren Ablösung von fl. W. W. 300,000.
und einer Gesammt-Dotation von einer halben
MILLION
und 150,000 fl. Wiener Währung,
sind Loose zu 4 fl. 48 kr. (bei Abnahme von 10 Stück das 11te gratis) zu haben bei

J. Wertheimber,
Opernstrasse 176.

Briefe und Gelder werden franco erbeten.

Zu der am 13. Januar 1844 in Wien ſtattfindenden Güter-Verlooſung ſind Looſe à 4 fl. 48 kr. und Pläne gratis zu haben bei S. Schwabacher dahier.

Sammtne Baretts nach der neuen vorgeſchriebenen Form für die proteſtantiſchen Herren Geiſtlichen ſind billig zu haben bei

J. A. Seyfferth in Bayreuth,
Schloß-Straße Nr. 358.

Wer allenfalls noch Forderungen an den Nachlaß der Bäcker Kroher'ſchen Relicten zu machen hat, beliebe ſolche binnen vierzehn Tagen bei den unterzeichneten Vormündern anzumelden.

Grießhammer. Söllner.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 155. Bayreuth, Donnerſtag am 28. December 1843.

Inhalt:

Umtauſch der K. ſächſiſchen Caſſenbillets vom 1. October 1818, resp. die Anberaumung eines Präcluſivtermins für deren Gültigkeit. — Disciplin der Gendarmen. — Dienſtes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Umtauſch der K. ſächſiſchen Caſſenbillets vom 1. October 1818, resp. die Anberaumung eines Präcluſivtermins für deren Gültigkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 10ten laufenden Monats wird in Nachſtehendem die unterm 9. November c. ergangene K. ſächſiſche Verordnung — bezeichneten Betreffs — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 18. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Verordnung,

die Anberaumung eines Präcluſivtermins für die Gültigkeit der im Jahre 1818 creirten Caſſenbillets betr., vom 9. November 1843.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc.

finden, da die für den Umtauſch der in Gemäßheit des Edikts vom 1. October 1818 creirten Caſſenbillets nachgelaſſene 12monatliche Friſt den 31. December dieſes Jahres zu Ende geht, für angemeſſen, nunmehr zu Anberaumung eines definitiven dießfallſigen Präcluſivtermins zu verſchreiten und verordnen demnach, in weiterer Ausführung der in §. 13 des Geſetzes vom 16. April 1840 enthaltenen Vorſchrift, hierüber andurch, wie folgt:

§. 1. Der Umtauſch der aus der Creirung vom Jahre 1818 herrührenden Caſſenbillets, bei den Auswechslungskaſſen zu Dresden und Leipzig, bleibt lediglich noch bis mit dem

1. März 1844 Nachmittags 5 Uhr

geſtattet; vielmehr ſind von da ab alle etwa noch im Umlaufe befindlichen derartigen Billets als gänzlich werthlos zu betrachten, und es kann weder eine nachträgliche Umtauſchung derſelben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand dagegen weiter ſtattfinden.

Digitized by Google

§. 2. Die betreffenden Behörden und Obrigkeiten werden hiermit ermächtigt, gegenwärtige Verordnung durch Abdruck in öffentlichen Provinzial- und Lokalblättern annoch beſonders zur allgemeinen Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig vollzogen und Unſer Königliches Siegel beidrucken laſſen.

Gegeben zu Dresden, am 9. November 1843.

Friedrich Auguſt.

(L. S.) Heinrich Anton von Zeſchau.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachdem die Disciplin der Gendarmen von ihren ökonomiſchen Verhältniſſen weſentlich abhängt, ſo iſt es nothwendig, daß das K. Gendarmerie-Corps-Commando von den eingeklagten oder im Vergleichswege protocollirten Alimentations-Verbindlichkeiten derſelben Kenntniß erhalte.

Die Untergerichte von Oberfranken werden daher angewieſen, dem treffenden Gendarmerie-Compagnie-Commando, wenn gegen Unteroffiziere oder Gendarmen Alimentations-Verbindlichkeiten für außerehelich erzeugte Kinder eingeklagt, oder von denſelben im Vergleichswege übernommen werden, hievon Nachricht zu geben.

Bamberg, den 19. December 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präſident.

Drißl.

Dienſtes-Nachricht.

Mittelſt allerhöchſt unmittelbaren Reſcripts d. d. München den 18. December c. haben Seine Königliche Majeſtät Sich allergnädigſt bewogen gefunden, die durch die Beförderung des Condukteurs Strelin zum Bezirks-Ingenieur in Windsheim in Erledigung kommende Condukteurs-Stelle bei der Bau-Inſpektion Bamberg dem Baupraktikanten und funktionirenden Baukondukteur zu Candl, Adolph Zeitler, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen.

Bayreuth, 23. December 1843.

Vom Königl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth werden

Donnerſtag den 11. Januar k. Js. Vormittags 9 Uhr in dem Kaufmann Henze'ſchen Hauſe über 2 Stiegen mehrere Canapée's, Seſſel, Tiſche, Commoden, dann Weißzeug und Betten ꝛc. gegen baare Bezahlung verkauft und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Séelus.

Bekanntmachung.

Der Barbier Wilhelm Friedrich Keibel aus Gattendorf und deſſen Verlobte, die ledige Johanna Margaretha Baumann aus Unterſteben, deren Trauung demnächſt erfolgen wird, haben in dem Ehevertrage vom 1. December 1843 die Gütergemeinſchaft in der bevorſtehenden Ehe ausgeſchloſſen, was hiemit veröffentlicht wird.

Hof, den 15. December 1843.

Königliches Landgericht.
Biſani.

Subhaſtations-Patent.

Berneck, den 13. December 1843.

Vom Königl. Landgerichte Berneck wird die untenbeſchriebene und gerichtlich abgeſchätzte Grundbeſitzung des Zeuchmachermeiſters Johann Döring zu Biſchoffgrün im Wege der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Mittwoch den 31. Januar 1844 Vormittags

und zwar im Körner'ſchen Gaſthauſe zu Biſchoffgrün be-

Digitized by Google

zielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird, und zwar:

das Wohnhaus, Hs.-Nr. 28, mit Scheune, Gärtlein, Gemeinde- und Waldrecht auf 2 Stück Rindvieh, erbzinns- und handlohnbar zum K. Rentamte Gefrees, geschätzt auf 580 fl. rhn.

Haas.

Subhastations-Patent.

Berneck, den 13. December 1843.

Vom Königl. Landgerichte Berneck

wird untenbeſchriebene und gerichtlich abgeſchätzte Grundbeſitzung des Webermeiſters Leonhardt Weidenhammer zu Gefrees im Weg der Hilfsvollſtreckung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und iſt zur Abgabe der Angebote Termin auf

Dienſtag den 30. Januar 1844 Vormittags

und zwar im Lochmülleriſchen Gaſthofe zu Gefrees bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird, und zwar:

das Wohnhaus, Hs.-Nr. 153, an der Weiſſenſtädter Straße, mit Zubehör, grund-, zinns- und lehenbar der Commune Gefrees, geſchätzt auf 630 fl.

Haas.

Vorchheim, den 21. December 1843.

Bekanntmachung.

In der Vermögens-Abtheilungsſache der Gaſtwirth Wilhelm und Anna Schlerkiſchen Eheleute zum bayeriſchen Hofe in Vorchheim wird deren ſämmtliches Grundvermögen am

29. Januar k. Js. Morgens 10 Uhr

bei dem Königl. Landgerichte dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, als:

1) Beſ.-Nr. 2165, ein Gaſthaus mit Hofraith, Gärtlein und Scheune, mit 1500 fl. Steuer-Capital, zinnsbar dem hieſigen Spitale und der Stadtpfarrei, handlohnfrei, die Scheune jedoch handlohnbar dem Spitale,
2) Beſ.-Nr. 2166, ¾ Morgen Feld beim Oerlberge, mit 245 fl. Steuer-Capital, lehen-, zinns- und handlohnbar dem Spitale dahier, zehendbar dem K. Rentamte,
3) Beſ.-Nr. 2167, 1¼ Morgen Feld beim Oerlberge, mit 445 fl. Steuer-Capital, lehen-, zinns-, handlohn- und zehendbar dem K. Rentamte,
4) Beſ.-Nr. 2168, ¾ Morgen Feld im Serlbacher Wege, mit 265 fl. Steuer-Capital, freieigen, zehendbar dem K. Rentamte,
5) Beſ.-Nr. 2169, eine Hofſtatt und Hofraith, mit 440 fl. Steuer-Capital, zinnsbar dem hieſigen Spitale, handlohnfrei,
6) Beſ.-Nr. 3111, ¾ Morgen Wieſe in der Trettenlach, mit 220 fl. Steuer-Capital, lehen-, zinns-, handlohn- und zehendbar dem K. Rentamte,
7) Beſ.-Nr. 1212, ¼ Morgen Baumgarten im Rägeleinsberg, mit 20 fl. Steuer-Capital, zinnsbar der Kommune Vorchheim, handlohnfrei, zehendbar dem K. Rentamte,
8) Beſ.-Nr. —, ein Felſenkeller mit einem Gartenhauſe in der ſogenannten untern Lage.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag von der Genehmigung der Theilungs-Intereſſenten abhängt.

Königliches Landgericht Vorchheim.

Badum.

* * *

Beſchreibung.

Das Gaſthaus zum „bayeriſchen Hofe" in Vorchheim, Hs.-Nr. 435 und 436, liegt an der Hauptſtraße, iſt mit realer Gaſtwirthſchaftsgerechtigkeit inkataſtrirt und wurde auch von den bisherigen Beſitzern die Brau- und Schenkgerechtigkeit, Weinſchenke mit Billard und die Lohnrößlerei ausgeübt.

Das Hauptgebäude iſt maſſiv von Quaderſteinen erbaut, mit zwei Nebengebäuden, im ganz guten baulichen Zuſtande, und enthalten:

1) unter der Erde: 3 ineinander laufende ſehr ſchöne geräumige trockne Keller,
2) zur ebenen Erde: 1 großes Billardzimmer, 1 Speiſezimmer, 1 Nebenzimmer, ſämmtlich durch Glasthüren verbunden und vom Nebenzimmer aus führt eine Thüre in ſämmtliche Keller, ferner 1 geräumige helle Küche mit Sparheerd, eine Speiſekammer, 1 Kutſcherſtube, 2 Kammern, 1 Hausplatz, 1 s. v. Abtritt, 1 Schweinſtall, 1 großer, 1 kleiner Hof mit Brunnen, 1 Garten mit 1 gedeckten Kegelbahn,

Google

3) im oberen Stocke: 1 großes mit 4 kleinern heizbaren und 2 unheizbaren Zimmern, 1 Kammer, 1 Hausplatz mit langem, durch Glasfenſter geſchloſſenen Gang, 1 s. v. Abtritt,
4) unter dem Dache: 3 ſehr geräumige Böden und 1 neu erbaute Malzdörre,
5) die anſtoßende große Scheune hat: 1 guten Keller, 1 Pferdſtall auf 12 bis 15 Stück, 1 Rindviehſtall, 1 Dreſchtenne, 1 Holzlege und unterm Dache 3 ſehr geräumige Getraidte- und Heuböden.

Proclama.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Bauern Chriſtoph Matthäus Hager zu Kühſchwitz gehörige Gut, Hs.-Nr. 16, beſtehend aus

einem neuerbauten, maſſiven und mit Schiefer belegten Wohnhauſe nebſt gewölbter Stallung,
einer maſſiven Scheune nebſt Wagenſchupfe,
einem Hofraum,
$\frac{1}{4}$ Jauchert Grasgarten,
2 " Peunthen,
$3\frac{1}{8}$ " Wieſen,
$13\frac{5}{8}$ " Feldern,
8 " Holz und Huth,
$7\frac{1}{4}$ " Gemeindetheil,

zum Rittergut Weinzlitz grund- und lehenbar, wohin 3 fl. $33\frac{3}{4}$ kr. Erbzinſen, eine Henne, ein Gartenhahn, $\frac{1}{2}$ Schock Eier und ein Ausſpannackern, dann 3 fl. 45 kr. rhn. Handlohn, zum Kgl. Rentamt aber außer der Steuer aus 1250 fl.

5 Achtel Korn, als Pfaffenſchäffel und
1 Achtel Schutzhaber,

zu entrichten ſind, hierdurch dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Licitationstermin auf

Samſtag den 3. Februar künftigen Jahrs
Vormittags 10 Uhr

in loco Kühſchwitz angeſetzt.

Hiezu werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen, daß das feil geſtellte Gut über Abzug aller Laſten auf 5,976 fl. 10 kr. geſchätzt worden iſt, der Zuſchlag nach Vorſchrift des §. 64 des Hypothekengeſetzes vorbehaltlich der Beſtimmungen in den §§. 88 — 101 des Proceßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgt, unbekannte Kaufsliebhaber ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben und das Taxationsprotokoll in der Regiſtratur während der gewöhnlichen Geſchäftsſtunden eingeſehen werden kann.

Hof, am 30. November 1843.

Das Adelig v. Feilitzſchiſche Patrimonial-Gericht Weinzlitz.

Barſch, Patrimonialrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Manz in Regensburg iſt erſchienen und in der Buchner'ſchen Buchhandlung in Bayreuth zu haben:

Moy, Dr. E. v., das Staatsrecht des Königreichs Bayern. Mit Benützung der Protokolle der zur Reviſion der Verfaſſung v. J. 1808 und zur Berathung der Verfaſſungsurkunde v. 26. Mai 1818 in d. J. 1814, 15 und 18. abgehaltenen Miniſterialconferenzen. IIr Thl. Verwaltungsrecht. 1te Abtheil.: Die allgemeinen Begriffe, den Organismus der Behörden und die Normen der Ausübung der Geſetzgebungs-, der Juſtiz- und der Regierungsgewalt im Gebiete der materiellen Intereſſen enth. gr. 8. 4 fl. 12 kr.

Sammtne Baretts nach der neuen vorgeſchriebenen Form für die proteſtantiſchen Herren Geiſtlichen ſind billig zu haben bei

J. A. Seyfferth in Bayreuth,
Schloß-Straße Nr. 358.

Bei Seilermeiſter Fehr am Markte iſt ein guter geräumiger Felſenkeller zu verpachten.

Bei Bernhard Mayer in der Friedrichsſtraße iſt parterre ein Logis für einen ledigen Herrn auf Lichtmeß zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayeriſches
Intelligenzblatt
für Oberfranken.

Nro. 156. Bayreuth, Sonnabend am 30. December 1843.

Inhalt:

Verwendung der Renten des allgemeinen Unterſtützungs-Fonds für Staatsdiener und ihre Relikten. — Landwehr-Reluitions-Pflichtigkeit. — Erledigung der Pfarrei Theilenhofen, Dekanats Gunzenhauſen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verſchiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Verwendung der Renten des allgemeinen Unterſtützungs-Fondes für Staatsdiener und ihre Relikten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachfolgend wird die heute eingelaufene allerhöchſte Entſchließung Seiner Majeſtät des Königs vom 18ten d. Mts. in Betreff der Verwendung der Renten des allgemeinen Unterſtützungs-Fondes für Staatsdiener und ihre Relikten, welche einen neuen Beweis der hohen landesväterlichen Fürſorge für unbemittelte Staatsdiener enthält, zur öffentlichen allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in wohlwollender Berückſichtigung der Familien-Verhältniſſe Unſerer Staatsdiener und ihrer Relikten betreffend, am 1. Jänner 1826 begonnen, einen Fond zur Unterſtützung derſelben aus jährlichen Beiträgen Unſerer Central-Staats-Kaſſe zu bilden, und Wir haben dieſem Fond nachhin auch den Rein-Ertrag der Kreis-Intelligenzblätter zugewieſen.

Nachdem nun der bezeichnete Fond ſich ſeither in dem Maaße vermehrt hat, daß er eine ergiebige Jahres-Rente abwirft, ſo wollen Wir nunmehr einen Theil dieſer Rente für den Zweck der Unterſtützung von Kindern unbemittelter dürftiger Staatsdiener für die Dauer der V. Finanz-Periode in feſten Beträgen, nach Köpfen ausgeſchlagen, und einen Theil derſelben Rente für Unterſtützungen im Allgemeinen in dringenden Bedürfnißfällen ſolcher Beamten-Fami-

lien verwenden, jedoch mit der Beſchränkung, daß die fortlaufenden und die augenblicklichen Unterſtützungen zuſammen die Summe von 24,000 fl. für ein Jahr der V. Finanz-Periode nicht überſteigen dürfen.

Zu dieſem Ende beſchließen Wir, wie folgt:

§. I.

Die fortlaufenden Unterſtützungen, welche Wir zu verleihen vorhaben, ſind für Unſere unbemittelten Staatsdiener aller Claſſen und Geſchäfts-Abtheilungen beſtimmt, in ſo fern ſie verheirathet oder Wittwer, mit Kindern verſehen und einer Unterſtützung bedürftig und würdig ſind.

§. II.

Die jährlichen Unterſtützungs-Beträge beſtimmen Wir auf 100 je zu fünfzig Gulden, und auf 50 je zu hundert Gulden. — Hiebei bleibt Unſerem Ermeſſen vorbehalten, je nach Umſtänden auch zwei oder mehrere derlei Beträge an eine und dieſelbe Familie zu verleihen und die Zahl der Unterſtützungs-Beträge je nach Kräften des Fonds zu vermehren.

§. III.

Eine ſolche Unterſtützung kann nur einer Familie mit mehr als zwei Kindern, außerordentliche Verhältniſſe ausgenommen, und nur auf den Namen eines Kindes verliehen, folglich für ein anderes Kind derſelben Familie ohne neue Verleihung nicht bezogen werden.

§. IV.

Betreffend das Lebensalter des zu unterſtützenden Kindes, ſo ſetzen Wir feſt, daß ſelbes, ohne Unterſchied nach dem Geſchlechte, jedenfalls volle acht Jahre alt ſeyn müſſe, und das 18te Lebensjahr nicht überſchritten haben, übrigens nicht mit ſolchen geiſtigen Gebrechen behaftet ſeyn dürfe, daß es als unfähig für einen gedeihlichen Unterricht erkannt iſt.

§. V.

Geſuche um fortlaufende Unterſtützungen ſind bei den vorgeſetzten Miniſterien einzureichen.

Hiebei haben die Geſuchſteller ihren jährlichen Gehalt an Geld und Naturalien anzugeben und ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnortes darüber beizubringen, ob ſie ein Vermögen, eigenes oder angeheirathetes, und wenn, welches Vermögen ſie beiläufig, oder ob ſie außer ihrem Gehalte kein Vermögen beſitzen, dann ob etwa und welches ihrer Kinder ein Vermögen habe, oder in dem Genuße einer Damenſtifts-Präbende, einer Unterſtützung Unſerer Cabinets-Kaſſe, oder aus einer Ordenskaſſe, eines Stipendiums aus einem allgemeinen, einem Orts- oder Familien-Stiftungs-Fond, eines Freiplatzes in einem öffentlichen Erziehungs-Inſtitute, oder eines anderen Unterhalts-Beitrages ſich befinde, und wenn Penſionen, in welchem Betrage.

Außerdem ſind ſolche Geſuche mit einem pfarramtlichen Zeugniſſe über die Geburt und Taufe ſämmtlicher noch lebender Kinder des Geſuchſtellers, dann mit einem ärztlichen Zeugniſſe über die Bildungsfähigkeit der im neunten bis achtzehnten Lebensjahre ſtehenden Kinder zu belegen.

§. VI.

Unſere Miniſterien, mit Ausſchluß des Kriegsminiſteriums, haben Uns die einkommenden Geſuche um fortlaufende Unterſtützungen zum erſten Mal am 15. April 1844 gemeinſchaftlich mit Gutachten vorzulegen, und hiebei auf die Geſuche der Staatsdiener, welche lange, treu und eifrig gedient haben, und einer Unterſtützung wahrhaft bedürftig ſind, vorzüglichen Bedacht zu nehmen, worauf Wir über die Verleihung der Unterſtützungen geeignet beſchließen werden.

Für die Folgezeit ſind uns ſolche Geſuche nur dann vorzulegen und zu begutachten, wenn ſich Heimfälle an bewilligten Unterſtützungen ergeben haben.

§. VII.

Die Zahl der Jahre, für welche eine fortlaufende Unterſtützung bezogen werden kann, und zahlbar iſt, werden Wir bei der Verleihung jedesmal feſtſetzen.

Nach Umfluß dieſes Zeitraumes kann der Fortbezug der Unterſtützung wieder nachgeſucht werden, wenn das betreffende Kind das 18te Lebensjahr nicht ſchon inner den nächſten drei Monaten vollenden wird.

Digitized by Google

Die Eingabe hiefür muß jedoch wiederholt mit einem unter §. V. vorgeſchriebenen Zeugniſſe der Polizeibehörde dann mit einem beſonderen Zeugniſſe dieſer Behörde über die Zahl der noch lebenden Kinder des Geſuchſtellers, und, mit einem Zeugniſſe derjenigen Anſtalt, in welcher der Sohn oder die Tochter unterrichtet wird, über Fortgang, Fleiß und Sitten des betreffenden Kindes begleitet ſeyn.

§. VIII.

Wenn inner dem Zeitraume, für welchen eine fortlaufende Unterſtützung verliehen iſt, eine Veränderung des Einkommens zum Vortheil der betreffenden Familie in dem Maaße eintreten ſollte, daß dadurch die Größe der bewilligten Unterſtützung um's Doppelte überſchritten würde, ſo muß dieſe Veränderung von dem betreffenden Staatsdiener dem vorgeſetzten Miniſterium ſogleich angezeigt, und Unſere beſondere Entſchließung darüber erholt werden, ob die bisherige Unterſtützung überhaupt noch und in welcher Größe, oder gar nicht mehr bezogen werden dürfe.

Ein gänzliches Verſchweigen einer ſolchen Veränderung, oder die Angabe derſelben unter ihrem wahren Betrage, würde bei nachheriger Entdeckung den Rückerſatz der bereits genoſſenen Unterſtützungen und den Ausſchluß hievon für die Zukunft nach ſich ziehen.

§. IX.

Jedenfalls wird die Unterſtützung mit dem Schluſſe desjenigen Monats, in welchem das benannte Kind das 18te Lebensjahr vollendet hat, oder geſtorben iſt, dem Einzuge unterworfen.

§. X.

In Fällen der Entlaſſung, Quieszirung oder des Ablebens aktiver Staatsdiener wird die verliehene Unterſtützung für das eben laufende Rechnungs-Jahr noch fortbezahlt; über die Wiederverleihung derſelben werden Wir, wenn ſie vorſchriftsmäßig nachgeſucht wird, eine den Umſtänden angemeſſene Entſchließung erlaſſen.

Wird eine ſolche Wiederverleihung für das benannte Kind eines verſtorbenen Staatsdieners erbeten, ſo muß auch ein gerichtliches Zeugniß über den Stand der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen beigebracht werden.

§. XI.

Die verliehenen fortlaufenden Unterſtützungen werden aus Unſerer Central-Staatskaſſe, oder auf Rechnung derſelben durch die Kreiskaſſen und Rentämter am Schluſſe eines jeden Vierteljahres gegen Beibringung eines polizeilichen Zeugniſſes über das Fortleben des betreffenden Kindes bezahlt.

Die Central-Staatskaſſe hat die ſich ergebenden Heimfälle an Unterſtützungen Unſerem Miniſterium des Innern jedesmal ſogleich anzuzeigen.

§. XII.

Wir haben vor, den Reſt, welcher ſich an der Jahres-Rente des ſtaatsdienerſchaftlichen Unterſtützungs-Fonds nach Abzug der für Kinder der Staatsdiener verliehenen fortlaufenden Unterſtützungen herausſtellt, zur augenblicklichen Hülfe für Unſere Staatsdiener überhaupt und für die Wittwen und Waiſen derſelben in Fällen dringender Bedürfniſſe zu verwenden.

§. XIII.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, die im Laufe der Zeit als nothwendig oder nützlich erſcheinenden Abänderungen der vorſtehenden Beſtimmungen nach Gutbefinden eintreten zu laſſen.

München, den 18. December 1843.

Ludwig.

Freiherr von Giſe, Freiherr von Schrenk, von Abel, Graf von Seinsheim.

Die Verwendung der Renten des allgemeinen Unterſtützungs-Fonds für Staatsdiener und ihre Relikten betreffend.

Auf Königlich allerhöchſten Befehl
der General-Secretaire:
Fr. von Kobell.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Landwehr-Reluitions-Pflichtigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 30ſten v. Mts. wurde ausgeſprochen, daß die im §. 9 der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 bezeichnete Dienſtes-Reluitions-Pflicht für alle jene Landwehrpflichtigen eintrete, welche der zur Activität berufenen Landwehr angehören, aber aus den in genanntem §. 9 angeführten Gründen der perſönlichen Dienſtleiſtung enthoben ſind, wie dieſes auch in der Entſchließung vom 11. Mai 1838 (Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. 10. pag. 714. §. 592) ausdrücklich beſtimmt iſt. Da nun die erwähnten beiden Vorausſetzungen bezüglich der bürgerlichen Magiſtratsräthe beſtehen, indem ſie auf den Grund des §. 17. Ziff. 1. der Landwehr-Ordnung zur Aktivität berufen, der perſönlichen Dienſtleiſtung aber aus einem der in §. 9 aufgeführten Gründe — jenem der Dispenſation — enthoben erſcheinen, ſo kann deren Reluitions-Pflicht keinem Zweifel unterliegen.

Bayreuth, den 12. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Malz.

(Die Erledigung der Pfarrei Theilenhofen, Dekanats Gunzenhauſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Raiffeiſen eingetretene Erledigung der Pfarrei Theilenhofen, Dekanats Gunzenhauſen, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß das mit dieſer Stelle verbundene Dienſt-Einkommen nach dem im Jahre 1839 berichtigten Faſſions-Abſchluß in nachfolgenden Bezügen beſteht:

I. An ſtändigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Caſſen		— fl. — kr.
2) Aus Stiftungs-Caſſen baar		5 fl. 57 kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung im Pfarrgebäude, welches ſich im Ganzen in recht gutem Zuſtande befindet und nur hie und da einer Nachhülfe bedarf	50 fl. — kr.	
Desgleichen der Gründe und zwar:		
32½ Morgen Aecker	387 fl. — kr.	
2½ Tagwerk Wieſen	55 fl. — kr.	
¼ Morgen Garten	3 fl. — kr.	
		495 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten:		
a) ſtändige Abgaben:		
in Geld	24 fl. 47½ kr.	
in Naturalien:		
2 Herbſthühner	— fl. 18 kr.	
2) An Zehenten:		
vom Getraidtzehenten	130 fl. — kr.	
Betrag	155 fl. 5½ kr.	500 fl. 57 kr.

Digitized by Google

Uebertrag	155 fl. 5½ kr.	500 fl. 57 kr.
vom Kleinzehenten	166 fl. — kr.	
vom Futterzehenten	150 fl. — kr.	
vom Gartenzehenten	8 fl. — kr.	
vom Blutzehenten	7 fl. — kr.	
3) An Gemeinderechten	5 fl. — kr.	
4) An Waidrechten	5 fl. 30 kr.	
		496 fl. 35½ kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen		38 fl. 28 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
Summa		1036 fl. —½ kr.
Hievon die Laſten abgezogen mit		28 fl. 11¼ kr.
Bleibt reines Einkommen		1007 fl. 49¼ kr.

Ansbach, am 14. December 1843.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Hutzell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Die Berichtigung der Conſcriptions-Liſte für die Altersklaſſe 1822 betreffend.)

Da nach dem Ausſchreiben der Königlichen Regierung von Oberfranken vom 21ſten dieſes Monats die Conſcriptions-Liſte des unterfertigten Stadt-Magiſtrats am

Montag den 15 Januar 1844

durch den Königl. oberſten Rekrutirungs-Rath berichtigt werden ſoll, ſo wird dies befehlsgemäß mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß es den Betheiligten, ſo wie jedem dritten freiſteht, im Termine im Sitzungsſaale der Königl. Regierung, Kammer des Innern zu erſcheinen.

Bayreuth, am 26. December 1843.

Der Magiſtrat der Königl. Kreis-Hauptſtadt, als Conſcriptions-Behörde.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Von mehreren hieſigen Einwohnern wird unter dem Vorwande des Neujahr-Gratulirens eine das Publikum ſehr beläſtigende Bettelei getrieben.

Dieſer Unfug wird mit dem Bemerken unterſagt, daß jeder Contravenient mit angemeſſener Gefängnißſtrafe beahndet werden wird.

Bayreuth, am 27. December 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

v. Hagen.

Der zum reformirten Gotteshauſe dahier gehörige Garten, 7¼ Tagwerk bayer. haltend, nebſt Wohnung, Stallung, Keller, Böden ꝛc. ſoll von Lichtmeß 1844 an auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden. Liebhaber werden eingeladen, ſich am 10. Januar k. Js. Vormittags 11 Uhr in der Wohnung des reformirten Geiſtlichen hiezu einzufinden. Bayreuth, am 28. December 1843.

Die Rendantur der Kirchenſtiftung.

Hoffmann.

Bekanntmachung.

Der Vorſchrift gemäß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Lebküchnermeiſter Jakob Dörfler von Weißenſtadt und ſeine Frau Klara, geborne Schmidt von Arzberg, in dem heute zu Protokoll erklärten Vertrag die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Kirchenlamitz, am 2. November 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das dem Johann Roſenbaum, vulgo Friſcher von Tſchirn gehörige Wohnhaus, einſtöckig von Fachwerk gebaut, mit 10ʒ handlohnbar, jährlich mit 3¼ kr. Grundzins und 40¼ kr. Steuer belaſtet

Digitized by Google

Montag den 26. Januar k. Js. Vormittag 10 Uhr im Gemeindehauſe zu Tſchirn dem öffentlichen Striche ausgeſetzt.

Der Hinſchlag des Hauſes erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der §. 101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837.

Nordhalben, den 26. December 1843.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Dr. Freyer, Landrichter.

Holländerholz-Verſteigerung.

Dienſtag den 9. Januar 1844 Vormittags 9 Uhr werden im Gaſthauſe zum Hirſchen in Baunach aus der K. Forſtrevier Dorgendorf, und zwar aus dem Waldiſtrikte

Luſtberg beim Eintritt . 37 Eichen-
„ an der Luſtbergshänge 24 „
Stiefenberg am Würzburger Holz . 40 „
„ an der Appendorferlage 20 „ und 2 Fichten-
Semberg, an der Blumenau 57 „
„ am Winterrangen 27 „ und 1 do.

mithin im Ganzen 205 Eichen- und 3 Fichten-Holländerſtämme parthienweiſe verſteigert, was Kaufsluſtigen hiermit einladend eröffnet;

Lichtenfels, den 24. December 1843.

Königliches Forſtamt.

J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

Vorbehaltlich gutsherrſchaftlicher Genehmigung verkauft das unterzeichnete Amt von den dahier und zu Kohlſtein aufgeſpeicherten Früchten des laufenden Aerndtejahres am Freitag den 5. Januar 1844 Morgens 10 Uhr im Amtszimmer dahier

4 Schffl. 5 Metz. 28 -tel Waiz,
17 „ 3 „ 15 „ Korn,
29 „ 4 „ 13 „ Gerſte,
41 „ 4 „ 24 „ Haber,

und ladet zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu ein.

Markt Trockau, am 27. December 1843.

Das Freiherrlich von Großiſche Rentverwaltungsamt Trockau.

Martin, Patrimonialrichter.

Auf die — von der ledigen Eva Margaretha Gräſel und dem Vormunde ihres am 19. März curr. gebornen Kindes, Taglöhner Johann Nicol Schnabel zu Schnarchenreuth; gegen den Schuhmachermeiſter Johann Wolfgang Grüner zu Trogen, wegen Entſchädigung aus Schwängerung angebrachte Klage vom 25. October curr. wird der Beklagte Johann Grüner, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, nach Vorſchrift des

§. 3. Cap. V. cod. jud.

hierdurch öffentlich geladen und angewieſen, in dem auf

Dienſtag den 6. Februar k. Js. Vormittags 9 Uhr

im Geſchäftszimmer des unterfertigten Patrimonialrichters zu Hof anſtehenden Termin zum Güteverſuch und zur Inſtruktion der Sache zu erſcheinen, widrigenfalls er in die Koſten des Termins verurtheilt werden wird.

Trogen, am 2. December 1843.

Das Adelig v. Feilitzſche Patrimonialgericht Trogen.

Barſch.

Nicht Amtliche Artikel.

Augsburg. (Neueſte Karte von Bayern.) Im Verlage der Joh. Walch'ſchen Kunſt- und Landkartenhandlung iſt erſchienen und in der Buchner'ſchen Buchhandlung in Bayreuth zu haben:

Karte des Königreichs Bayern

nach ſeiner neueſten Eintheilung.

Entworfen von Ant. Klein, K. b. Oberlieutenant.

In Kupfer geſtochen von Schleich u. Mayr in München.

Groß Landkarten-Format. Colorirt 1 fl. 12 kr.

Die ganz neu und ſchön gezeichnete Karte vereinigt bei einem nicht zu kleinen Maßſtabe, die größte Vollſtändigkeit aller bis jetzt erſchienenen Karten von Bayern.

Feinſten reinſchmeckenden, mit Dampf gebrannten Java-Caffee à 38 kr. per Pfund empfiehlt

Friedrich Speckner,

Opernſtraße Nr. 162.

Sammtne Baretts nach der neuen vorgeſchriebenen

Digitized by Google

Form für die proteſtantiſchen Herren Geiſtlichen ſind billig zu haben bei

J. A. Seyfferth in Bayreuth, Schloß-Straße Nr. 358.

Ziehung am 13. Januar 1844! Looſe, zur groſsen Wiener Güter-Lotterie à 4 fl. 48 kr. und Pläne gratis, bei

J. Wertheimber, Opernstrasse 176.

Unwiderrufliche
am 13. Januar 1844 ſtattfindende
große Güter-Verlooſung zu Wien
mit einer baaren Ablöſung von 300,000 fl. W. W. und, laut Plan, einer Geſammt-Dotation von einer halben Million und 150,000 fl. W. W.

Bei der nun herannahenden Ziehung, und der ſo zunehmenden Nachfrage nach dieſen ſo beliebten Looſen, empfehle ich mich zu deren baldigen Ankauf, mit dem Bemerken, daß auch noch einige Goldlooſe, die im glücklichen Fall 6 Treffer machen können, käuflich abgegeben werden.

Simon Blumenfeld.

Bei Bernhard Mayer in der Friedrichsſtraße iſt parterre ein Logis für einen ledigen Herrn auf Lichtmeß zu vermiethen.

Anzeige.

Unterzeichneter iſt geſonnen, ſein dahier beſitzendes, ganz neu maſſiv gebautes Wohnhaus, mit Haus-Nr. 2 bezeichnet, mit dem dazu gehörigen ½ Tagwerk enthaltenden Gemüß- und Grasgarten, nebſt einem ebenfalls ganz neu gebauten Stadel, ſowie auch ohngefähr 12 Tagwerk Felder und 4 Tagwerk Wieſen, entweder theilweiſe oder im Ganzen, nachdem ſich Kaufluſtige hierzu einfinden werden, meiſtbietend zu verkaufen.

Termin hierzu iſt auf Montag den 8. Januar Vormittags 10 Uhr im hieſigen Wirthshauſe beſtimmt, wozu Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden.

Oberpreuſchwitz, den 28. December 1843.

Johann Beyerlein.

Der Unterzeichnete iſt geſonnen, ſein dahier gelegenes Anweſen, beſtehend in einem zweiſtöckigen Wohnhauſe Nr. 38, einem Stadel, einem Felſen- und einem Kartoffelkeller, einem Gemüsgarten, 1 Tagwerk 9 Jauchert 26 []Ruthen Feld, 1 Tagwerk 1 Jauchert 38 []Ruthen Wieſen am

Freitag den 2. Februar 1844

in ſeiner Wohnung aus freier Hand zu verkaufen, und erlaubt ſich, zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierzu einzuladen.

Bemerkt wird, daß mit dem Wohnhauſe, womit ſeither die Garküche, Bierwirthſchaft und das Metzgergewerbe, ſchwunghaft verbunden, dem Kaufliebhaber auf Verlangen auch ſämmtliches Braugeſchirr überlaſſen werden kann. Die Einſichtsnahme der Realitäten ſteht täglich frei.

Helmbrechts, am 18. December 1843.

Michael Seyffert,
Metzgermeiſter und Garkoch.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 26. December. Der beabſchiedete Soldat Johann Georg Bauer dahier, mit Henriette Chriſtiana Erneſtine Katharina Them von hier.

Geborne.

Den 22. December. Die Tochter des Maurergeſellen Eichberger in St. Georgen.

— — Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 23. Dec. Der Sohn des Victualienhändlers Bauer im Neuenwege.

Den 24. Dec. Ein auſſereheliches Kind, männlichen Geſchlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Melbermeiſters Ströbel dahier.

Den 25. Dec. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 21. December. Die Ehefrau des Schuhmachermeiſters Nützel, alt 38 Jahre, 5 Monate und 21 Tage.

Den 23. Dec. Der Bürger und Nagelſchmiedmeiſter Kropf dahier, alt 58 Jahre, 7 Monate und 26 Tage.

— — Der Sohn des Leihhaus-Controleurs Stillkrauth in der Jägerſtraße, alt 4 Jahre, 3 Monate und 14 Tage.

Digitized by Google

Den 24. Dec. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Dörnhöfer dahier, alt 4 Jahre, 9 Monate und 22 Tage.

— — Die hinterlaſſene Wittwe des Bürgers und Metzgermeiſters Seyß dahier, alt 67 Jahre und 23 Tage.

— — Die hinterlaſſene Tochter des vormaligen Lehrers Hauenſtein zu Laineck, alt 11 Jahre, 11 Monate und 7 Tage.

Den 25. Dec. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Hacker dahier, alt 5 Jahre, 11 Monate und 8 Tage.

Den 26. Dec. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Ott dahier, alt 6 Jahre, 10 Monate und 10 Tage.

Den 27. Dec. Der Mitbürger und Webermeiſter Kolb dahier, von der Altenſtadt gebürtig, alt 69 Jahre, 11 Monate und 23 Tage.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. December 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .		101¾
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	680	676

Digitized by Google

B e i l a g e

zu Nr. 40 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Dienſtag am 4. April 1843.

I n h a l t.

Vollzug der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunſtſtraßen befahrenden Fuhrwerkes.

A m t l i c h e   A r t i k e l.

An die ſämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.
(Den Vollzug der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunſtſtraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die ſämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes erhalten nachſtehend einen Abdruck der im bemerkten Betreffe unterm 3ten dieß vom K. Miniſterium des Innern ergangenen Entſchließung nebſt tabellariſcher Ueberſicht zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung mit dem Auftrage, dieſe Erläuterung der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Juli 1840 (Regierungsblatt S. 489 und ff.) in allen Gemeinden ihres Bezirkes durch Verkündung und Anſchlag veröffentlichen zu laſſen, wobei bemerkt wird, daß für einen Vorrath dieſes Abdruckes Vorſorge getroffen worden iſt, und gegen Entrichtung der treffenden Gebühren bei der Redaktion des Intelligenzblattes die benöthigte Anzahl der Exemplare erholt werden kann.

Bayreuth, den 25. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

*   *   *

M i n i ſ t e r i u m   d e s   I n n e r n.

Mehrere zur Einſichtnahme des unterfertigten Miniſteriums gelangte Unterſuchungsakten, ſo wie die Motive, welche mehrfachen auf eine Reviſion der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Juli 1840 (Regierungsblatt S. 489 ff.) abzielenden Eingaben unterſtellt waren, haben mit Gewißheit ergeben, daß die Beſtimmungen der angeführten Allerhöchſten Verordnung über das landwirthſchaftliche Fuhrwerk bei den äußern Behörden und auch bei den Kreisſtellen eine, dem Wortlaute wie den Abſichten dieſer Vorſchriften nicht zuſagende Auslegung erhalten und daß hiedurch vielfältig Anforderungen an die Landwirthe bezüglich der Felgenbreite und Beſpannung hervorgerufen werden, welche die ihrem Wirthſchaftsbetrieb zugewendeten Begünſtigungen vereiteln.

Das unterfertigte Miniſterium ſieht ſich deßhalb veranlaßt, der K. Regierung, Kammer des Innern, zur eigenen Beachtung und zur geeigneten Anweiſung der Vollzugsbehörden zu eröffnen, was folgt:

1) Als landwirthſchaftliches Fuhrwerk iſt nach §. 6 der angeführten Allerhöchſten Verordnung jedes Fuhrwerk zu betrachten, welches im Eigenthume eines Landwirthes ſich befindet und gemäß ſeiner Einrichtung zu landwirthſchaftlichen Zwecken benutzt werden kann.

Digitized by Google

2) Bezüglich dieſes Fuhrwerkes hat die erwähnte Allerhöchſte Verordnung drei Fälle unterſchieden, je nachdem nämlich der Landwirth daſſelbe benützt:

a) zu den Zwecken des landwirthſchaftlichen Betriebs;
b) zur Verführung der ſelbſt gewonnenen Produkte zum Verkaufe;
c) zur Verführung fremden Eigenthums gegen Lohn.

3) Nach dem klaren Wortlaute des angeführten §. 6 dient das landwirthſchaftliche Fuhrwerk dem ad a bemerkten Zwecke des Landwirthſchaftsbetriebes, wenn der Landwirth

α) daſſelbe zu den verſchiedenen landwirthſchaftlichen Arbeiten und Verrichtungen benützt, alſo z. B. Gegenſtände auf das Feld oder vom Felde nach Hauſe bringt;

β) wenn er hiemit die für den eigenen ökonomiſchen Bedarf erforderlichen Materialien beiführt, alſo namentlich auch, wenn er in ſeinem eigenen Walde gewonnene oder im fremden Walde erkaufte Forſtprodukte, z. B. Holz, Streu u. ſ. w., oder Steinkohlen, Torf, Baumaterialien, erkaufte Früchte u. ſ. w., ſofern ſolche zu ſeinem eigenen ökonomiſchen Bedarfe und Verbrauch dienen, nach Hauſe bringt; denn alle dieſe Gegenſtände gehören in ſolchem Falle zum ökonomiſchen Bedarfe des Landwirthes.

4) In allen dieſen ad 3 bemerkten Fällen iſt das landwirthſchaftliche Fuhrwerk nach dem klaren Wortlaute des §. 6 der angeführten Allerhöchſten Verordnung von den Vorſchriften über die Breite der Radfelgen ganz befreit, ſo lange hiebei das §. 9 und 10 vorgeſchriebene Ladungsgewicht eingehalten wird. Der Landwirth iſt daher, wie die anruhende Ueberſicht näher erläutert, nicht zu beſtrafen, wenn er bei den ad α und β bezeichneten Fuhren auf einem mit ſchmalfelgigen Rädern verſehenen Wagen:

αα) bei einer Beſpannung mit einem Zugthiere (nur 12 Zentner oder die Hälfte der in §. 10 bemerkten Quantitäten);
ββ) bei einer Beſpannung mit zwei Zugthieren (zwei Pferden, zwei Ochſen oder Stieren, zwei Maulthieren, vier Kühen oder Eſeln) höchſtens 24 Zentner oder die Quantitäten des §. 10;
γγ) bei einer Beſpannung mit drei Zugthieren höchſtens 36 Zentner;
δδ) bei einer Beſpannung mit vier Zugthieren höchſtens 48 Zentner u. ſ. w., geladen hat.

5) Es folgt hieraus, daß es durchaus irrig iſt:

a) den Landwirth zu einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheiniſch anzuhalten, wenn er Gegenſtände zum eigenen ökonomiſchen Bedarfe bei Einhaltung des Ladungsgewichtes, z. B. eine Klafter Holz, mit was immer für einer Beſpannung von mehr als einem Zugthiere nach Hauſe bringt, da der §. 7 der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Juli 1840 zwar im Abſ. I. aber nicht im Abſ. II. von dem landwirthſchaftlichen Fuhrwerke ſpricht, ſomit durch letztere Beſtimmung die Begünſtigung des §. 6 nicht ausgeſchloſſen iſt; oder

b) der Landwirth, wenn er bei der Verführung von Gegenſtänden zum eigenen ökonomiſchen Bedarfe bei einer Beſpannung von drei oder vier Zugthieren unter Einhaltung des dieſer Beſpannung entſprechenden Ladungsgewichtes ſich bedient, unbedingt zu einer Felgenbreite von 4 Zoll anzuhalten, da der §. 6 keinerlei Beſpannung von der ertheilten Befreiung ausnimmt, der §. 11 nur auf die Beſtimmungen des §. 7 ſich bezieht, alſo nur eintritt, wenn der Landwirth Gegenſtände zum Verkaufe bringt, und der §. 4, Abſ. IV. und V. nur vom Frachtfuhrwerke ſpricht, ſomit dieſe beiden §§. die Begünſtigungen des §. 6 nicht aufheben.

6) Hält der Landwirth jedoch bei ſeinen landwirthſchaftlichen Verrichtungen oder bei Zufuhren zum eignen Bedarfe das Ladungsgewicht nicht ein, d. h. ladet er z. B. bei zwei Zugthieren mehr als 24 Zentner, bei drei Zugthieren mehr als 36 Zentner u. ſ. w., ſo müſſen, wenn nicht die verordnungsmäßigen Beſtrafungen eintreten ſollen, die Räder des Fuhrwerkes eine Breite von 4 Zoll rheiniſch beſitzen, weil nach §. 11 eine das Ladungsgewicht überſchreitende Ladung nur unter dieſer Vorausſetzung geſtattet iſt und dieſe Begünſtigung einer Mehrladung nach §. 11

Digitized by Google

auch dem landwirthſchaftlichen Fuhrwerke im engeren Sinne nicht verſagt werden kann, nachdem es augenſcheinlich im Geiſte der Allerhöchſten Verordnung gelegen iſt, das landwirthſchaftliche Fuhrwerk am meiſten und in jeder zuläſſigen Weiſe zu begünſtigen.

7) Wird das landwirthſchaftliche Fuhrwerk zu dem ad 2. b bezeichneten Zwecke, alſo zur Verführung der dem Beſitzer deſſelben eigenthümlichen Produkte für den Verkauf benützt, ſo iſt daſſelbe von den Vorſchriften über die Felgenbreite lediglich dann befreit, wenn daſſelbe nur mit einem Zugthiere beſpannt und nur mit 12 Zentner oder der Hälfte der im §. 10 bezeichneten Quantitäten beladen iſt (§. 6, Abſ. 2. der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Juli 1840).

Iſt daſſelbe dagegen in ſolchem Falle mit zwei Zugthieren beſpannt und nur mit 24 Zentner oder den im §. 10 bezeichneten Quantitäten beladen, ſo müſſen die Räder 2½ Zoll, bei einer Mehrladung aber 4 Zoll rheiniſch beſitzen (§. 7, Abſ. I. §. 11 der angeführten Verordnung).

Bei einer Beſpannung mit mehr als zwei Zugthieren, alſo z. B. bei drei und vier Pferden, kann der Landwirth ebenſalls die im §. 10 bezeichneten Quantitäten oder 24 Zentner zum Verkaufe laden, wenn ſein Wagen eine Felgenbreite von 2½ Zoll rheiniſch hat, und er iſt nur bei einer Mehrladung zur Benutzung von Rädern mit 4 Zoll rheiniſch Felgenbreite verpflichtet, weil der §. 11 nur bei ſolcher Mehrladung die Felgenbreite von 4 Zoll rheiniſch in Anſpruch nimmt und die Beſtimmungen des §. 4 über die Beſpannung ohne Rückſicht auf das Ladungsgewicht nur auf das dort bezeichnete Fuhrwerk ſich beziehen.

Bis zum 1. Januar 1844 iſt jedoch das landwirthſchaftliche Fuhrwerk von den Vorſchriften über die Felgenbreite unter der Vorausſetzung der Einhaltung des Ladungsgewichtes auch in allen jenen Fällen ganz befreit, wo daſſelbe gemäß der vorſtehenden Bemerkungen nach Eintritt jenes Termines nur Räder von 2½ Zoll rheiniſch zu gebrauchen hat.

8) Wird das landwirthſchaftliche Fuhrwerk zu der sub 2. c bezeichneten Verführung von fremdem Eigenthume benutzt, ſo iſt daſſelbe
   a) im Falle des §. 7, Abſ. 2. an eine Felgenbreite von 2½ Zoll und
   b) außerdem an die im §. 4 vorgeſchriebene Felgenbreite gebunden.

9) Es iſt vorgekommen, daß Landwirthe und andere Frachtführer beſtraft wurden, wenn ſie die im §. 10 der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Juli 1840 vorgeſchriebenen Quantitäten der dort bezeichneten Ladungsgegenſtände auch noch ſo unbedeutend überſchritten hatten. — Dieſe Auslegung jener Vorſchriften kann nicht gebilliget werden.

Die §§. 10, 11 und 12 der mehrerwähnten Allerhöchſten Verordnung haben die allgemeine Regel aufgeſtellt, daß das in dem §. 7, I. und II. bezeichnete vierräderige Fuhrwerk bei einer Ladung von 24 Zentnern nur eine Felgenbreite von 2½ Zoll rheiniſch beſitzen müſſe. Erſt bei einer Mehrladung hat eine Felgenbreite von 4 Zoll einzutreten, weßwegen der Führer zum Nachweiſe der Einhaltung des Gewichtes mit einem Ladſcheine ſich verſehen muß.

Augenſcheinlich nur, um bei Gegenſtänden des gewöhnlichen Verkehres von der umſtändlichen Erholung eines Ladſcheines zu befreien, ſind im §. 10 der Verordnung mehrere Ladungsquantitäten bezeichnet, welche ohne Nachweis durch Ladſchein als eine Fracht von 24 Zentnern gelten ſollen.

Dieſe Beſtimmung ſtellt demnach als Ausnahme von jener Regel nur feſt, daß in den Fällen des §. 10 ein Ladſchein nicht gefordert werden darf, und es iſt ſonach auch eine größere Ladung der im §. 10 bezeichneten Gegenſtände unter den Begünſtigungen der §§. 6 und 7 zuzulaſſen, wenn der Frachtführer ſich mit einem Ladſcheine verſieht, wonach dieſe Mehrladung nur 24 Zentner wiegt, denn nirgends ſagt die angeführte Allerhöchſte Verordnung, daß bei einer Ladung von z. B. 201 und mehr Backſteinen u. ſ. w. eine Felgenbreite von 4 Zoll rheiniſch unbedingt einzutreten habe; ſondern letztere muß nach klarer Beſtimmung des §. 11 erſt angewendet werden, wenn die Ladung über 24 Zentner wiegt.

Digitized by Google

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird ſchließlich angewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Erläuterungen alsbald zur geeigneten Beruhigung der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 3. März 1843.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

von Abel.

Den Vollzug der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunſtſtraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretair.
In deſſen Verhinderung der geheime Sekretair,
Goßinger.

Digitized by Google

Ueberſicht

über die Beſtimmungen der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Juli 1840 (Regierungsblatt S. 489 flgd.) bezüglich des landwirthſchaftlichen Fuhrwerkes.

Ladungszweck.	Zahl der Räder.	Beſpannung **)	Ladungsgewicht ***)	Vorgeſchriebene Felgenbreite.	Bemerkungen.
1) Eigener Bedarf, d. h. der Landwirth führt: a) Gegenſtände auf ſein Feld, oder b) von ſeinem Felde eingeerntete Früchte oder Produkte ſeiner Waldung (Holz, Streu u. ſ. w.) nach Haus oder c) für ſeinen Bedarf beſtimmte (eingekaufte oder ſonſt gewonnene) Utenſilien, Früchte, Brennmaterial (Holz, Torf, Steinkohlen u. ſ. w.), Streu, Baumaterial u. ſ. w. nach dem Beſtimmungs-Orte ſeines eigenen Bedarfes *).	1) zweiräderig.	1) ein Zugthier.	1) bis zu 12 Centner.	Keine.	§. 6 Ziff. 2 §. 9 der Allerh. Verordn. v. 16. Juli 1840,
			2) zwiſchen 12 und 24 Centnern ****)	2½ Zoll rhl.	§. 6 Z. 1 §. 9. und Analogie des §. 11 und resp. §. 7 loc. cit.
		2) zwei Zugthiere (alſo auch 4 Kühe oder Eſel conf. §. 17 der Allerh. Verordn. vom 16. Juli 1840.	1) bis zu 24 Centner.	Keine.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2) mehr als 24 Centner.	4 Zoll rhl.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
		3) drei Zugthiere.	1) bis zu 36 Centner.	Keine.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2) mehr als 36 Centner.	4 Zoll rhl.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
		4) vier Zugthiere.	1) bis zu 48 Centner.	Keine.	Der Fall iſt unpraktiſch; kommt er vor, ſo werden die §§. 6 Ziff. 1 und 9 einſchlagen.
			2) mehr als 48 Centner.	4 Zoll rhl.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
	2) vierräderig.	1) ein Zugthier.	1) bis zu 12 Centner.	Keine.	§. 6 Ziff. 2 §. 9 loc. cit.
			2) zwiſchen 12 und 24 Centner.	2½ Zoll rhl.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 resp. §. 7 loc. cit.
		2) zwei Zugthiere.	1) bis zu 24 Centner.	Keine.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2) mehr als 24 Centner.	4 Zoll rhl.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
		3) drei Zugthiere.	1) bis zu 36 Centner.	Keine.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2) mehr als 36 Centner.	4 Zoll rhl.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
		4) vier Zugthiere.	1) bis zu 48 Centner.	Keine.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2) mehr als 48 Centner.	4 Zoll rhl.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.

Digitized by Google

Ladungszweck.	Zahl der Räder.	Beſpannung **)	Ladungsgewicht ***)	Vorgeſchriebene Felgenbreite.	Bemerkungen.
2) Verführung der dem Landwirthe ſelbſt angehörenden Produkte zum Verkaufe:					
1) bis zum 1. Januar 1844	—	—	—	wie bei der Ladung zum eigenen Bedarf.	§. 24 loc. cit.
2) nach Eintritt des 1. Januar 1844	1) zweiräderig.	1) ein Zugthier.	1) bis zu 12 Centner.	Keine.	§. 6 Ziff. 2 §. 9 loc. cit.
			2) zwiſchen 12 und 24 Centner.	2½ Zoll rhl.	§. 7 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
		2) zwei Zugthiere.	1) bis zu 24 Centner.	2½ Zoll rhl.	§. 7 Ziff. 1.
			2) mehr als 24 Centner.	4 Zoll rhl.	Analogie des §. 11 loc. cit.
		3) drei und mehr Zugthiere.	1) bis zu 24 Centner.	2½ Zoll rhl.	Analogie des §. 7 Ziff. 1 und 3. §. 11 loc. cit.
			2) mehr als 24 Centner.	4 Zoll rhl.	Analogie des §. 11 loc. cit.
	2) vierräderig.	1) ein Zugthier.	1) bis zu 12 Centner.	Keine.	§. 6 Ziff. 2. §. 9 loc. cit.
			2) zwiſchen 12 und 24 Centner.	2½ Zoll rhl.	Analogie des §. 7 Ziff. 1 und §. 11 loc. cit.
		2) zwei Zugthiere.	1) bis zu 24 Centner.	2½ Zoll rhl.	§. 7 Ziff. 1 §. 11 loc. cit.
			2) mehr als 24 Centner.	4 Zoll rhl.	§. 11 loc. cit.
		3) drei und mehr Zugthiere.	1) bis zu 24 Centner.	2½ Zoll rhl.	Analogie des §. 7 Ziff. 1 und §. 11 loc. cit.
			2) mehr als 24 Centner.	4 Zoll rhl.	Analogie des §. 11 loc. cit.
3) Verführung fremden Eigenthums:					
a) im Falle des §. 7 Ziff. 2	—	—	—	wie bei Verführung eigener Produkte zum Verkaufe, jedoch auch vor Eintritt des 1. Jan. 1844	§. 7 Ziff. 2 loc. cit.
b) außerdem	—	—	—	wie bei dem Frachtfuhrwerke.	§. 4 loc. cit.

Bemerkungen. *) Es iſt irrig, die Einſchränkungen des §. 7 auf ſolche Ladungen zu beziehen, da der Abſ. I. dieſes §. nur von Ladungen zum Verkaufe ſpricht, der 2. Abſ. dieſes §. aber des landwirthſchaftlichen Fuhrwerkes nicht erwähnt.

**) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wo dieſe Colonne von zwei und mehr Zugthieren ſpricht, ſtets eine Beſpannung von 2 Kühen oder Eſeln nach §. 17 der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Juli 1840 analog zu computiren kommt.

***) Es bedarf keiner Erinnerung, daß bei den Ladungs-Quantitäten des §. 10 die dem entſprechenden Gewichte zukommenden Beſtimmungen Anwendung finden.

****) Da der §. 11 mehr als 24 Centner bei zwei Zugthieren zu laden geſtattet, ſo muß analog auch bei gleicher Felgenbreite auch auf ein Zugthier eine mehr als 12 Centner haltende Ladung geſtattet werden.

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 63 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend am 27. Mai 1843.

Inhalt.

Diesjähriges Central-Landwirthſchafts-Feſt.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das diesjährige Central-Landwirthſchafts-Feſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird das Programm zu dem am 1. October d. J. in der Haupt- und Reſidenzſtadt München Statt findenden Central-Landwirthſchafts-Feſte öffentlich bekannt gemacht. Zugleich werden auf Erſuchen des General-Comité's vom 17ten d. Mts. ſämmtliche Polizeibehörden auf die genaue Einhaltung des Termins, an welchem die Zeugniſſe eingeſendet werden müſſen, und auf die Form deren Ausſtellung und Beglaubigung beſonders aufmerkſam gemacht, indem alle jene Zeugniſſe, welche nicht genau den Beſtimmungen des Programms entſprechen, oder erſt nach dem feſtgeſetzten Termine einlaufen, in keinem Falle mehr Berückſichtigung finden werden.

Bayreuth, den 21. Mai 1843.

Königliches Regierungs-Präſidium von Oberfranken.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Programm

zu dem

Central-Landwirthſchafts-Feſte in München

1843.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß das Central-Landwirthſchafts-Feſt Sonntag den 1. October d. Js. in München gefeiert werde. — Der Zweck dieſes Feſtes iſt, die Landwirthſchaft unſeres Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ausgezeichnete Leiſtungen in der Landwirthſchaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch dieſe Beiſpiele überall der Sinn für das Beſſere geweckt, und Eifer zur Nachahmung desſelben hervorgerufen werde.

Man bringt daher nachſtehende Beſtimmungen über die Ertheilung der Preiſe zur allgemeinen Kenntniß:

§. 1.

Zur Preisbewerbung werden ausgeſetzt:

1 goldene Medaille zu 20 Dukaten,
2 goldene Medaillen zu 10 Dukaten,
10 goldene Medaillen zu 4 Dukaten,
30 große und } ſilberne Medaillen,
30 kleine }

und zwar

I. Für allgemeine Leiſtungen in der Landwirthſchaft, in welche Categorien ſich diejenigen Landwirthe reihen, welche mit Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe eine verbeſſerte Bewirthſchaftung in allen Betriebszweigen mit nachgewieſenem Erfolge eingeführt haben.

Digitized by Google

Solche Bewerber haben nachzuweiſen, daß ſie durch einen zweckmäßigen Fruchtwechſel, vorzügliche Bearbeitung und Verwendung des Düngers, Aufſtellung eines vorzüglichen, qualitativ und quantitativ geſteigerten Viehſtandes nicht nur den Ertrag ihrer Beſitzungen erhöht, ſondern auch durch ihr Beiſpiel den Sinn der Nachahmung geweckt haben.

II. Für ſpezielle Leiſtungen in der Landwirthſchaft, als:

a) Beurbarung und Cultur öder Gründe, Entſumpfung der Moorgründe, Bewäſſerung ꝛc.,
b) Einführung, Anwendung und Verbreitung nützlicher neuer Ackerwerkzeuge,
c) zweckmäßige Bereitung und Anwendung der Dünger-Materialien, Anlage von Güllegruben,
d) Aufhebung der Brache und Anbau von Brachfrüchten,
e) Cultur von erprobten Cerealien und Pflanzen, deren Anbau noch nicht gewöhnlich iſt, wie Talavera-Weizen, Staudenroggen, Himalaya-Gerſte ꝛc. ꝛc.,
f) ausgedehnteren Anbau bisher nicht, oder wenig kultivirter Handelspflanzen, als: Reps, Mohn, Tabak, Kardendiſteln, Waid, Wau, Saflor, Hopfen ꝛc. ꝛc.,
g) ausgedehnteren Anbau von Futterkräutern und Futterfrüchten, beſonders von Klee, Esparſette und Luzerne, wobei zugleich für Gewinnung des Samens geſorgt wurde,
h) Vermehrung und Veredlung des Viehſtandes,
i) Produktion des meiſten und ſchönſten Flachſes und Hanfes nach verbeſſerter Bereitungsmethode mit Vorlage von Muſtern,
k) Anlage neuer Weingärten mit edler, den örtlichen Verhältniſſen entſprechender Beſtockung,
l) Obſtbaumzucht, Anlegung neuer Obſtbaumſchulen, Pflanzung veredelter Obſtbäume, mit Angabe deren Gattung und Zahl, dann der Bodenflache,
m) Maulbeerbaum-Pflanzungen in gleicher Art wie bei der Obſtbaumzucht,
n) Seidenzucht in der Ausdehnung, daß ſich davon ein Erfolg für die Zukunft verſprechen läßt,
o) Bienenzucht, Anlegung der meiſten Bienenſtöcke und deren ſorgfältige Pflege,
p) beſſere Bewirthſchaftung der Waldungen, insbeſondere neue Anlagen derſelben,
q) Auffindung und zweckmäßige Benützung neuer Torflager.

Bei allen dieſen erwähnten Leiſtungen muß ausdrücklich und legal nachgewieſen ſeyn, daß ſolche im Laufe der letzten drei Jahre, 1841, 1842 und 1843 ſtatt gefunden haben.

Um dieſe Preiſe können alle Inländer, ſowohl Eigenthümer als Pachter, Nutznießer, Verwalter, Gemeinden und Corporationen ſich bewerben; in den Zeugniſſen iſt die Größe und der Erfolg der Leiſtungen genau nachzuweiſen.

Schlüßlich wird hier wiederholt auf den Inhalt des §. 3 des Feſt-Programms vom Jahre 1841 *) aufmerkſam gemacht, vermög welchem in dem nächſtfolgendem Jahre 1844, die für Gewinnung des im Innlande gezogenen beſten Saatleins ausgeſetzten Geldpreiſe von 300, 150 und 50 fl. zur Vertheilung kommen werden.

§. 2.

3 goldene Medaillen,
10 große und 10 kleine ſilberne Medaillen ſind beſtimmt:

a) für die Beamten, welche ſich für die Verbeſſerung der Landwirthſchaft und ihrer Zweige, ſo wie für die Intereſſen des landwirthſchaftlichen Vereins in den letzten drei Jahren am thätigſten bewieſen haben;
b) für die Gemeinde-Vorſteher, welche im gleichen Zeitraume und auf gleiche Weiſe in ihren Gemeinden ſich verdient gemacht haben, durch

Bewirkung zweckmaßiger Anlagen von Düngerſtätten und Güllengruben, Entfernung der Düngerſtätten von den Ortsſtraßen,

Verſchönerung der Orte und Herrichtung der Dorfſtraſſen, dann der Gemeindewege und deren Bepflanzung,

Aufhebung der Brache und zweckmäßige Theilung der Gemeindegründe,

Anlagen von gemeinſamer Entwäſſerung und Bewäſſerung, Arrondirung der Güter, Einführung der Stallfütterung und Verbeſſerung der Viehzucht, planmäßige Bewirthſchaftung der Gemeinde-Waldungen, Einführung holzerſparender Feuerungsanſtalten,

Herſtellung von Gemeinde-Backöſen, Obſtdörren und Waſchhäuſern, Aufrechthaltung der Feldpolizei und Culturs-Verordnungen,

---

*) §. 3. von 1841. Es iſt eine allgemein verbreitete Meinung, daß zur Erzeugung von ſchönerem Lein durchaus Rigaer-Leinſamen nothwendig ſey, und wir keinen brauchbaren Leinſamen erzeugen können. Es iſt Seite 400 des Centralblattes von 1840 bemerkt, daß man in Belgien nur alle 6 — 7 Jahre friſchen Leinſamen nehme, und iſt es durch vielſeitige Erfahrung nachgewieſen, daß auch wir zur Saat vorzüglich brauchbaren Leinſamen erzeugen können, wenn wir eine größere Sorgfalt auf die Gewinnung des Saatleins legen. Bei den hohen Preiſen des Rigaer-Leinſamens und bei der häufigen Verfälſchung deſſelben hält man es für vortheilhaft, daß die Samengewinnung ein eigener Culturzweig werde, wie z. B. die Gewinnung von Kleeſamen; es werden daher 3 Preiſe, nämlich zu 300 fl., 150 fl. und 50 fl. für diejenigen ausgeſetzt, welche bis zum Jahre 1844 die größte Menge von gutem Saatlein nach den Vorſchriften gezogen haben, die im Centralblatte Seite 51 — 68 vom Jahre 1838, und Seite 385 — 396 des Jahres 1840 bekannt gemacht ſind.

Digitized by Google

Ausführung anderer nützlicher Unternehmungen;

c) für die Pfarrer und Schullehrer, welche in obiger Zeit durch Beiſpiel, Belehrung und Ermunterung ſich beſonders beeifert haben, zur Verbeſſerung der Landwirthſchaft in den angezeigten und ähnlichen Zweigen beizutragen.

§. 3.

An diejenigen zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienſtboten, die ſich durch vieljährige treue Dienſte und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden 12 ſilberne Vereinsmedaillen für die männlichen und eben ſo viele für die weiblichen Individuen vertheilt.

§. 4.

Alle Bewerber für die bisher ausgeſetzten Preiſe müſſen die betreffenden Zeugniſſe bis zum 1. Auguſt an das Comité ihres Kreiſes einſenden. —

Die Einſendungen von den Kreis-Comité's, ſo wie die Bewerbung aus Oberbayern ſind längſtens bis zum 1. September an das General-Comité einzubefördern. Die Zeugniſſe ſind genau in der Weiſe, wie das im Anhange geſetzte Formular I. vorſchreibt, zu verfaſſen, wobei noch bemerkt wird, daß für dieſelbe Leiſtung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß ſolche, welche bereits Preiſe an den Kreisfeſten erlangt haben, von der Conkurrenz derſelben Leiſtung beim Centralfeſte in München zwar nicht ausgeſchloſſen ſeyen, ſtatt der ſie treffenden Medaille jedoch die öffentliche Anerkennung durch ein Diplom erhalten. — Alle Bewerber, deren Zeugniſſe nicht in der vorgeſchriebenen Form oder bis zum feſtgeſetzten Termine eingeſendet werden, haben ſich von der Conkurrenz ausgeſchloſſen.

§. 5.

Für die beim Octoberfeſte vorgeführten Thiere ſind nachſtehende Preiſe ausgeſetzt:

A. Für die beſten 4jährigen Zuchthengſte:

a) 6 Hauptpreiſe mit Fahnen:
1. Preis 50 bayeriſche Thaler.
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

B. Für die beſten 4jährigen Zuchtſtuten.

a) 6 Hauptpreiſe mit Fahnen:
1. Preis 50 bayeriſche Thaler.
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

C. Für die beſten 1½ — 2jährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet ſind.

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen:
1. Preis 25 bayeriſche Thaler.
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

D. Für die beſten 3 — 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen:
1. Preis 25 bayeriſche Thaler.
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) 4 Hauptpreiſe mit Fahnen:
1. Preis 20 bayeriſche Thaler.
2. „ 12 „ „
3. „ 10 „ „
4. „ 8 „ „

b) 4 Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafſcheere beſtehend.

F. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreiſe mit Fahnen:
1. Preis 10 bayeriſche Thaler.
2. „ 6 „ „
3. „ 4 „ „

b) 1 Nachpreis, in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

Die Schweine ſammt den Jungen müſſen auf den Platz geführt werden.

G. Für die Maſtochſen.

1. Preis 18 bayeriſche Thaler.
2. „ 12 „ „
3. „ 8 „ „
4. „ 6 „ „ ſammt Fahnen.

4 Nachpreiſe, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche beſtehend.

Bei dieſen Preiſen können nur wirklich ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger als ſolche zugelaſſen werden.

Damit entferntere Landwirthe auch konkurriren können, wird nach den verſchiedenen Entfernungen des herbeigetriebenen Maſtviehes ein Gewichtszuſchlag für den durch das Hertreiben hieran verurſachten Verluſt und zwar 3 Pfund auf die geometriſche Stunde zugeſtanden.

Digitized by Google

§. 6.

In Beziehung und Vertheilung der Preiſe für das vorgeführte Vieh werden folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

1. Um alle für die vorgeführten Viehgattungen ausgeſetzten Preiſe können nur inländiſche Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und ſelbſt jene ſich bewerben, welche bei irgend einem Kreisfeſte ſchon Preiſe erhalten haben.

2. Zur Auswahl, Prüfung der Viehſtücke und Zuerkennung der Preiſe werden Schiedsgerichte von ſachverſtändigen und unpartheiiſchen Männern beſtellt, und zwar:

   a) für Hengſte und Stuten,
   b) für Stiere und Kühe,
   c) für Schweine,
   d) für feinwollige Schafe, und
   e) für das Maſtvieh.

   Erſteres beſteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen Vieren jedes aus 6, von denen das General-Comité die eine Hälfte, die andere der hieſige Magiſtrat wählt.

   Jedes Preisgericht erhält ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches das Protokoll zu führen und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß ſie nach ihrer beſten Ueberzeugung, ganz unpartheiiſch ihr Urtheil ausſprechen.

3. Die Preisbewerber müſſen nachweiſen:

   a) daß ſie ausübende Landwirthe ſind, daß ſie

   b) das Zucht-Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit ſelbſt erzogen, oder die Erziehung wenigſtens ſeit der zweiten Hälfte dieſes Alters übernommen haben;

   c) daß die Oekonomie der Eigenthümer überhaupt gut beſtellt, und das preiswerbende Viehſtück nicht mit Vernachläßigung der übrigen beſonders gepflegt worden iſt.

4. Die Zeugniſſe der Preiswerber ſind drei Tage vor dem October-Feſte dem General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereines einzuſenden, ſpäter einlaufende werden nicht mehr beachtet.

5. Landwirthſchafts-Anſtalten des Staates begeben ſich der Bewerbung um die Preiſe in dem Maaße, daß ſie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis ſelbſt aber dem nächſtfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.

6. Keiner kann mehr als einen Preis erhalten; wenn daher Jemand mehrere preiswürdige Stücke von derſelben Gattung und dem nämlichen Geſchlechte zur Ausſtellung gebracht haben ſollte, ſo wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgeſprochen, der Geldpreis und die Fahne aber dem Landwirthe und Eigenthümer des nächſtfolgenden ſchönſten Stückes zuerkannt.

7. Die Muſterung der Pferde beginnt Freitag den 29. September Nachmittags 3 Uhr, die der übrigen Viehſtücke Samſtag den 30ſten Morgens 7 Uhr. Pferde, welche am Samſtag den 30ſten Morgens 7 Uhr, die übrigen Viehſtücke, welche um 9 Uhr Morgens desſelben Tages noch nicht den Preisgerichten vorgeführt ſind, bleiben von der Bewerbung ausgeſchloſſen.

8. Am Feſttage ſelbſt, Vormittags gegen 11 Uhr, haben die Vieheigenthümer, welchen Preiſe zuerkannt ſind, ihre Preisthiere auf die Thereſienwieſe zu bringen, und in die für die verſchiedenen Viehgattungen beſtimmten Abtheilungen einzuführen.

§. 7.

Wie die Zeugniſſe für das Zucht- und Maſtvieh beſchaffen ſeyn müſſen, darüber geben die nachfolgenden Vorſchriften und Formulare genügende Auskunft.

Die von den Königl. Bayer'ſchen Landgeſtüts-Commiſſionen ausgeſtellten Zeugniſſe ſind für ſich allein nicht zureichend, ſondern nur die nach den feſtgeſetzten Formularen ausgefertigten als vollgütig anzuſehen; den Atteſten für die Schafe ſind noch beſonders Wollemuſter beizufügen.

§. 8.

Alle Zeugniſſe, deren Formulare zur genauen Darnachachtung im Anhange folgen, müſſen in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorſteher gewiſſenhaft ausgeſtellt, von zweien, zu vollgültigen Zeugen qualifizirten Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnet, und von dem einſchlägigen Land- oder Herrſchaftsgerichte, jedes Zeugniß für ſich geſondert, über den ganzen darin aufgeführten Thatbeſtand ſammt der Unterſchrift und Fertigung der Zeugniß-Ausſteller beſtätiget ſeyn, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß eine bloße Legaliſirung der Unterſchriften oder der Gebrauch allgemeiner Faſſungen als „legaliſirt, contraſignirt, beglaubigt" nicht hinreichend ſey.

Bei den Zeugniſſen aus der Pfalz werden dieſelben von dem Bürgermeiſteramte ausgeſtellt, und von dem einſchlägigen Landkommiſſariate in gleicher Weiſe beſtätiget. Ebenſo müſſen die von den Magiſtraten ausgefertigten Zeugniſſe durch die einſchlägigen Landgerichte in derſelben Art beſtätiget ſeyn, nur bei den Städten erſter Klaſſe iſt von der Beſtätigung der magiſtratiſchen Zeugniſſe durch eine Königliche Behörde Umgang zu nehmen.

Bei amtlichen Bewerbungen nach §. 2 iſt die gleichmäßige Beſtätigung der vorgeſetzten Behörde zu erholen.

In denjenigen Kreiſen, in welchen die landwirthſchaftlichen Diſtrikte bereits organiſirt ſind, kann die Beſtätigung des Thatbeſtandes von den Diſtriktsvorſtänden vorgenommen werden, in welchem Falle eine Legaliſirung der Unterſchriften durch die einſchlägige Gerichtsbehörde hinreichend iſt.

§. 9.

Wenn Seine Majeſtät der König das Feſt durch Allerhöchſtihre Gegenwart beglücken, ſo werden Allerhöchſtdieſelben bei Ihrer Ankunft von einer Abordnung des General-Comité's ehrerbietigſt empfangen.

Digitized by Google

§. 10.

Den folgenden Tag, Montag den 2. October beginnt des Morgens der Viehmarkt.

§. 11.

Die durch §. 22 der Vereins-Satzungen angeordnete öffentliche General-Versammlung, welcher alle zur Zeit des Festes anweſende Vereinsmitglieder beizuwohnen berechtigt ſind, wird am Dienſtag den 3. October zur Beſprechung allgemeiner Vereinsintereſſen in einer noch zu beſtimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünſchen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Verſammlung zu machen.

§. 12.

Das Lokal des landwirthſchaftlichen Vereins in der Türkenſtraſſe Nr. 2 bleibt die ganze Woche hindurch Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthſchaftliche Maſchinen und Geräthſchaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. ꝛc. einzuſehen.

§. 13.

Die übrigen Feſtlichkeiten und Volks-Vergnügungen werden, wie alle Jahre, ſtatt finden, und das von dem Magiſtrat der Königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt München dießfalls gemachte Programm folgt hier als Beilage.

§. 14.

Dieſes Programm wird in den Kreiſen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter bekannt gemacht, eben ſo werden alle Ortsvorſtände erſucht, für die Bekanntmachung beſtens zu ſorgen.

München, den 22. März 1843.

Das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Anhang.

Formular für Zeugniſſe.

I. Zeugniß für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieſes (Namens)
Eigenſchaft (als ausübender Landwirth, Königl. Beamter, Ortsvorſtand ꝛc.)
Wohnort
bewirbt ſich um die nach §. des Programmes ausgeſetzten Ehrenpreiſe für nachſtehende innerhalb der Jahre 1841, 1842 und 1843 gemachten landwirthſchaftlichen Leiſtungen (nun werden die Leiſtungen einzeln genau und gewiſſenhaft aufgezählt, wie ſie in §. 1, 2, 3 im Allgemeinen erwähnt ſind).

Daß das in dieſem Zeugniße Aufgeführte durch uns Unterzeichnete der Wahrheit gemäß befunden worden iſt, bezeugen der Ortsvorſtand und zwei, zu vollgültigen Zeugen qualifizirte Gemeinde-Mitglieder

Die Wahrheit vorſtehenden Zeugniſſes ſeinem ganzen Inhalte nach, ſo wie die Aechtheit der Unterſchriften und Fertigung werden amtlich beſtätiget

vom

K. Bayer. (Landgerichte) . . . . .

. . . .

II. Zeugniß für einen Zuchthengſt oder Zuchtſtute, Stier, Kuh.

Vorzeiger dieſes (Namens)
Wohnort
führt zum diesjährigen Central-Landwirthſchafts-Feſte ein
welch
an Farbe
Abzeichen
Alter
Höhe
Abſtammung Vater
„ Mutter
Hat dasſelbe erzogen
a) von Geburt her
b) oder erkauft und (wie lange) ſelbſt gepflegt

Des Eigenthümers Oekonomie befindet ſich gegenwärtig im Zuſtande.

Gemeinde-Verwaltung . . . . .

Datum

Gemeinde-Vorſteher

. . . .

Zeug Zeug

. . . .

Die Wahrheit vorſtehenden Zeugniſſes ſeinem ganzen Inhalte nach, ſo wie die Aechtheit der Unterſchriften und Fertigung werden amtlich beſtätiget

vom

K. Bayer. (Landgerichte) . . . . .

. . . .

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieſes (Namens)
Eigenſchaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führet zum dießjährigen Central-Landwirthſchafts-Feſte
(Zahl) Widder
„ Mutterſchafe
„ Lämmer
a) desſelben Heerde von gleicher Veredlung iſt ſtark
b) hat ſeit dem 1. October 1842 Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Geſundheits-Zuſtand der Heerde iſt in Folge thierärztlicher Unterſuchung
d) vor dieſer Unterſuchung werden Wollproben verſiegelt beigeſchloſſen Päckchen,
e) der Eigenthümer iſt in dem Beſitze dieſer veredelten Heerde ſeit

Deſſelben Oekonomie befindet ſich gegenwärtig im Zuſtande.

Gemeinde-Verwaltung . . . . .

Datum

Digitized by Google

Die Wahrheit vorſtehenden Zeugniſſes ſeinem ganzen Inhalte nach, ſo wie die Aechtheit der Unterſchriften und Fertigung werden amtlich beſtätiget

vom

K. Bayer. (Landgerichte) . . . . .

. . . .

IV. Zeugniß für die Schweinszucht.

Vorzeiger dieſes (Namens)
Eigenſchaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führet zum dießjährigen Landwirthſchafts-Feſte
(Zahl) Schweinsmütter
" Ferkeln
des Eigenthümers Schweinszucht beſtand übrigens dieſes Jahr hindurch Schweinsbären
Schweinsmüttern
Davon ſeit 1. October 1842 erhalten Ferkeln,
Deſſelben Oekonomie befindet ſich gegenwärtig im Zuſtande.

Gemeinde-Verwaltung . . . . .

Datum

Die Wahrheit vorſtehenden Zeugniſſes ſeinem ganzen Inhalte nach, ſo wie die Aechtheit der Unterſchriften und Fertigung werden amtlich beſtätiget

vom

K. Bayer. (Landgerichte) . . . . .

. . . .

V. Zeugniß für die Maſtochſen.

Vorzeiger dieſes (Namens)
ſeines Geſchäftes
welcher die Maſtung ſelbſt vorgenommen hat,
führet zum dießjährigen Central-Landwirthſchafts-Feſte nachfolgende Stücke
(Benennung derſelben)

a) Farbe
b) Höhe und Länge
c) Alter
d) haben vor der Maſtung gewogen
e) und wiegen gegenwärtig
f) die Maſtung hat gedauert ſeit
g) die Fütterung während der Maſtung beſtand in
h) die Koſten der Maſtung betrugen per Tag

Des Eigenthümers Wohnort iſt von München entfernt geometriſche Stunden.

Gemeinde-Verwaltung . . . . .

Datum

Die Wahrheit vorſtehenden Zeugniſſes ſeinem ganzen Inhalte nach, ſo wie die Aechtheit der Unterſchriften und Fertigung werden amtlich beſtätiget

vom

K. Bayer. (Landgerichte) . . . . .

. . . .

Programm

zu dem

October-Feſte auf der Thereſien-Wieſe

am

1. October 1843.

I. Pferderennen.

Sonntag den 1. October gegenwärtigen Jahres wird auf der Thereſien-Wieſe zu München nach der Preiſe-Vertheilung des landwirthſchaftlichen Vereins ein Pferderennen unter folgenden Beſtimmungen gehalten:

1) Die Herren Bürger: E. Baumgartner, K. Lechner, Joſ. Schmidt, Joſ. Vielweck und Andreas Seiter machen zuſammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entſcheidet, die Preiſe zuerkennt, und das ganze Pferderennen leitet. Alle Anſtände, welche ſich bei dem Pferderennen ergeben, müſſen vor der Preiſe-Vertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derſelben werden keine Klagen mehr gehört. — Mit vorläufigen Anfragen hat man ſich an Herrn Baumgartner zu wenden, welchem als Vorſtand des Renngerichts die Leitung des ganzen Rennens übertragen iſt. Dem Renngerichte iſt der Magiſtrats-Offiziant Ulrich von Deſtouches als Aktuar beigegeben.
2) Der erſte Preis beſteht in 15 Dukaten. Die übrigen Preiſe beſtehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 7, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayern'ſchen Thaler; Weitpreiſe wird keiner mehr gegeben.

   Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des erſten Preiſes iſt der Namenszug Seiner Majeſtät des Königs, auf der Fahne des zweiten Preiſes der Namenszug Ihrer Majeſtät der Königin geſtickt. Die Fahnen des dritten und vierten Preiſes ſind mit Gemälden geziert.
3) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutſchen Meile, und muß viermal umritten werden.
4) Das Renngericht wird Tags vorher Samſtags den 30.

Digitized by Google

September Morgens 10 Uhr bei Herrn Baumgartner im Stachusgarten ſich verſammeln, um die Einſchreibung und am Sonntag um 10 Uhr Morgens die Verlooſung der Pferde vorzunehmen.

5) Am 1. October Morgens 8 Uhr verſammeln ſich die Herrn Rennmeiſter mit ihren Knaben daſelbſt, und verfügen ſich von da auf den Bürgerſaal, wo eine feierliche Meſſe gehalten wird. Nach Beendigung derſelben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herrn Rennmeiſter mit ihren Knaben und Pferden ſich auf dem Max Joſephs Platze verſammeln müſſen, worauf die Preiſefahnen auf dem Rathhauſe abgeholt werden, und ſodann das Renngericht mit den Preiſeträgern, den Rennmeiſtern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge ſich auf die Thereſien-Wieſe begibt. Diejenigen, welche ſich zur beſtimmten Stunde auf dem Max Joſephs Platze nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelaſſen.

6) Jene Rennknaben, welche ſich durch Zeugniſſe ihrer Pfarrer oder Ortsvorſtände über fleißigen Schulbeſuch und gute Aufführung ausweiſen, und bei dem Rennen ſich ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Renngerichte mit beſondern Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieſer Zeugniſſe wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

7) Die Rennknaben müſſen in weißledernen Hoſen und Stiefeln gekleidet, und mit Schirmmützen verſehen ſeyn. Mit ſolchen Kleidungsſtücken nicht verſehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelaſſen. Diejenigen drei Rennknaben, welche am ſchönſten gekleidet ſind, erhalten Preiſe zu 3, 2 und 1 bayeriſchen Thaler.

8) Am 8. October wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einſchreibung geſchieht am Vorabende und die Verlooſung Sonntags 10 Uhr Morgens bei Herrn Baumgartner, unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Beſtimmungen wie bei dem erſten Pferderennen. Die Preiſe ſind: 20, 16, 12, 10, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 bayeriſcher Thaler. Der Weitpreis fällt weg.

Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des erſten Preiſes iſt der Namenszug Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen geſtickt, die Fahnen des zweiten und dritten Preiſes ſind mit Gemälden geziert.

9) Beide Pferderennen ſind ohne Einlage — ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch ſolche Pferde mitlaufen, welche ſich bei dem erſten Rennen nicht befunden haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herrn Rennmeiſter Sorge zu tragen, daß ihre Knaben ſich überhaupt und vorzüglich bei dem Abſprengen blos nach den Anordnungen des Renngerichts richten, deſſen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet ſind. Insbeſondere wird feſtgeſetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitſche oder andere dieſe erſetzende Mittel gebrauchen dürfen.

11) Sowohl bei dem erſten als bei dem zweiten Rennen werden neben den inländiſchen auch ausländiſche Pferde ohne Ausnahme zugelaſſen.

Erneſt Baumgartner.
Korbinian Lechner.
Joſeph Schmidt.
Joſeph Vielweck.
Andreas Seiter.

II. Vogel-, Scheiben- und Hirſch-Schießen mit Bürſchſtutzen.

Montag den 2. October 1843 wird auf der Thereſien-Wieſe zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirſch-Schießen mit Bürſchſtutzen ſeinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bedingungen ſtatt finden, wozu alle zum Schießen nach der Schützen-Ordnung befugte Titl. Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogel-Schießen werden 5 Preiſe vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, für die Klaue 3, und für die Krone 1 bayeriſcher Thaler, in Summa 26 fl. 24 kr.

2) Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben, die des erſten Preiſes iſt mit einem Gemälde geziert.

3) Für jedes herabgeſchoſſene Stück Holz (ohne Preis) werden, von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

4) Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen ſoll, muß der ſchwerere ſeyn, und ſoll wenigſtens 12 Loth wiegen, außerdem wird dieſer Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeſchoſſen.

5) Sollten aber noch Preiſe übrig bleiben, ſo werden dieſe mit dem allenfallſigen Ueberſchuſſe der Leggelder am Freitage den 6. October auf der Perpendikel-Scheibe ausgeſchoſſen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüſſe gemacht werden.

6) Jeder Titl. Schütze iſt verbunden, ein Loos auf den Vogel zu nehmen; auch iſt geſtattet, daß ein Titl. Schütze von andern Titl. Schützen, welche wirklich auf die Scheiben oder einen Hirſchen ſchießen, drei Looſe kaufe oder zum Schießen übernehme, ſo daß ein Titl. Schütze mehr als 4 Looſe nie ſchießen darf.

II. Schießen mit Stutzen und Büchſen.

1) Die drei erſten Gewinnſte ſind auf Haupt, Kranz und Glück gleich, und betragen:

das	I. Gewinnſt	30 fl.	— kr.
das	II. Gewinnſt	15 fl.	— kr.
das	III. Gewinnſt	7 fl.	30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zuſammen 12, und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die erſte Fahne

Digitized by Google

auf dem Haupte iſt mit den Namenszügen II. KK. Majeſtäten, die erſte Fahne für den Kranz iſt mit dem Namenszuge Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen geſtickt. — Die erſte Fahne auf dem Glück, dann die zweiten Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück ſind mit Gemälden geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechſchüſſe beträgt auf jeder Scheibe 4 fl.; es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallſiger Fehlſchuß gegen 1 fl. — auf dem Glück hingegen können 100 Schüſſe à 15 kr. gekauft werden.

III. Hirſch-Schießen mit Bürſchſtutzen.

Auf den laufenden Hirſch beträgt

das erſte Beſte 15 fl. — kr.
das zweite Beſte 7 fl. 30 kr. und
das dritte Beſte 3 fl. 45 kr.

nebſt 9 Fahnen, wovon die erſte mit einem Gemälde geziert iſt. Die Einlage für 4 Stechſchüſſe beträgt 2 fl., auch können 50 Schüſſe à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei iſt bedungen, daß auf dem Hirſchſtande jeder Titl. Schütze nur ein Gewehr anlegen darf.

Als Bedingungen für das Bürſch-, Stutzen- und Hirſch-Schießen werden feſtgeſtellt:

a) daß der Lauf mit Einſchluß der Patentſchraube nur höchſtens 30½ Zoll lang ſey;
b) das Gewicht von 8 Pfund 8 Loth nicht überſchreite;
c) nicht mit Fingerbügeln verſehen ſey;
d) muß dieſer mit einem Zängeldupfer, welcher auch ohne einzudupfen abgedruckt werden kann, verſehen ſeyn;
e) ſind die Dupferſperren gänzlich unterſagt, und darf endlich
f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgeſteckt werden.

Weitere Beſtimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück, ſind in einer Entfernung von 150 Schritten aufgeſtellt.
2. Der Hirſch, auf welchen nur mit Bürſchſtutzen geſchoſſen werden darf, hat eine Entfernung von 120 Schritten.
3. Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirſchbretteln haben 12 Zoll im Durchmeſſer.
4. Gewinnſte werden durchgehend auf ⅔ der Schußzahl regulirt und vertheilt.
5. Vorbezeichnete Schießen dauern von Montag den 2ten bis einſchlüßlich Freitag den 6ten ununterbrochen, das Schießen auf den Vogel endet von ſelbſt, ſobald das letzte Stück herabgeſchoſſen iſt, oder ebenfalls am 6ten mit dem übrigen Schießen.
6. Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichſt abgezogen, jedenfalls aber werden die Hauptpreiſe mit Fahnen am Sonntag den 8. October vor dem zweiten Pferderennen an die Titl. Preisträger vertheilt werden.
7. Jedem Titl. Schützen ſteht es frei, auf jedes einzelne Beſte einzulegen.
8. Von den inländiſchen Titl. Schützen, welche dieſem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteſte nach dem Lebensalter eine beſonders gezierte Fahne, jedoch nur unter der Bedingung, daß derſelbe auf Haupt, Kranz und Glück geſchoſſen hat. Dieſe Fahne kann übrigens von einem und demſelben Schützen nur alle 3 Jahre einmal gewonnen werden, auch muß ein ſolcher Titl. Schütze irgend einer Schützengeſellſchaft einverleibt ſeyn, oder einverleibt geweſen ſeyn.
9. Jeder Titl. Schütze iſt verbunden, nach Beendigung ſeiner Schüſſe, oder längſtens bis 6. October ſeine Schießpolette an den Schützenaktuar bei Verluſt ſeiner Einlage abzugeben.
10. Sämmtliche Beſte werden ſämmtlich frei gegeben, das Schießen ſelbſt wird nach Vorſchrift der bayeriſchen Schützen-Ordnung geleitet.
11. Schließlich werden die Titl. Schützen geziemend eingeladen, am Montag den 2. October um 9½ Uhr mit ihren Gewehren ſich im Rathhausſaale zu verſammeln, um dann Schlag 10 Uhr und im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preiſe und Fahnen, ſo wie der Ehrengehänge der Haupt-Schützengeſellſchaft von Muſik begleitet, auf die Thereſien-Wieſe zur Eröffnung des Feſtſchießens ſich zu begeben.

Zu dieſem Behufe werden die Vogel-Looſe, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls am Montag den 2. October zwiſchen 8 und 10 Uhr auf dem Rathhausſaale abgegeben.

Mit allenfallſigen Anfragen im Betreff aller Anordnungen des Octoberfeſtes, welche von dem Magiſtrate getroffen werden, hat man ſich an den Herrn Magiſtratsrath Widmann zu wenden, welchem die Beſorgung derſelben übertragen iſt.

Magiſtrat der K. Haupt- und Reſidenzſtadt München.

Dr. Bauer, Bürgermeiſter.

Knollmüller, Sekretair.

Digitized by Google

Beilage
zu Nr. 64 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Dienſtag am 30. Mai 1843.

Inhalt.
Hagelverſicherungs-Verein für das Königreich Bayern.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Den Hagelverſicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Antrag des Direktoriums des Hagelverſicherungs-Vereines für das Königreich Bayern wird in Nachſtehendem die ſummariſche Rechnungs-Ueberſicht ſämmtlicher Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1842 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maly.

* * *

Summariſche Rechnungs-Ueberſicht
aller
Einnahmen und Ausgaben
des
Hagel-Verſicherungs-Vereines für das Königreich Bayern
vom Jahre 1842.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen und Wohnort der Agenten	Schuldigkeit. Reste von 1841			Beiträge von ernannten und nicht ernannten Cassionen			Klagekosten			Baarempfang v. A. A. von der Kasse			Manco			Belohnungen		Porto-Ersatz		Vorschuß			Summa	
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.
1.	Angerhofer in Wertingen				495	16																		495	[illegible]
2.	Aschauer, in Kraußdorf				262	54	1																	262	[illegible]
3.	Arel, Kandel				43	10	3				72	2	3				1			18				116	31
4	Baader, Weilheim	104	23	1	551	19	1	5	29	2					57					33				662	42
5.	Bachmann, Ettringen				512	10															12			524	10
6.	Bannig, Nürnberg	1	6		82	47	3																	83	53
7.	Baptist, Ottenberg				39	11																		39	11
8.	Barbarino, Bogen				32	5					1	36	1											33	41
9.	Barthelmeß, Herbsfeld				4	56	1																	4	56
10.	Bauerfeld, Burgweinting				2	16						32	3											2	48
11.	Bauer Gg, Rosenstrauß				100	6	3																	100	6
12.	Bauer Jos., Neustadt a/W.N.				49	53	1																	49	53
13.	Bauer Math., Mallersdorf				150	12	2																	150	12
14.	Baumüller, Aichburg	7	7	1	187	14	3	3	52	3														198	14
15.	Baumler, Mallersdorf				111	2	1				1	18	3											112	21
16.	Bernhold, Dinkelsbühl		22		53	52	3																	54	14
17.	Bertrand, Rothenburg a/T				5	6					5	6												10	12
18.	Bischoff, Mals				17	12	2																	17	12
19.	Bössl, Tölz				135	21	2				1	23	2											136	45
20.	Brandmaier, Moosburg				17	54						54												18	48
	Latus 1	112	58	2	2285	42	2	9	22	1	82	54			57		1			51	12			3074	5

Digitized by Google

Gutmachung.

Reste aus 1841.		Baar-Lieferungen.			Klagkosten.			Entschädigung von 1842.			Abschätzungskosten.		Agentschaftsgebühren vergangenen Jahres.			Agentschaftsgebühren laufenden Jahres.			Vergütungen an Anstaltsgebühr und Porti-Auslagen.			Nachlaß u. Verlust.			Zinsen.			Summa.			Verbleibende Reste herein.			Verbleibende Reste hinaus.		
kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
—	—	470	30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	45	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	495	10	—	—	—	—	—	—	—
—	—	240	45	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	262	54	1	—	—	—	—	—	—
—	—	41	2	—	—	—	—	69	50	2	3	30	—	—	—	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116	31	2	—	—	—	—	—	—
—	—	556	57	3	5	29	2	—	—	—	—	—	—	—	—	27	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	590	1	1	72	40	3	—	—	—
—	—	498	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	524	4	—	—	6	—	—	—	—
—	—	76	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	8	1	1	32	—	—	—	—	—	—	—	82	25	1	1	28	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	11	—	—	—	—
—	—	32	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	36	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	41	1	—	—	—	—	—	—
—	—	4	50	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	3	—	6	—	—	—	—	—	—	—	5	11	—	—	—	—	—	14	3
—	—	2	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	48	3	—	—	—	—	—	—
—	—	92	54	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	2	12	—	—	—	—	—	—	—	100	6	3	—	—	—	—	—	—
—	—	46	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	29	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	55	2	—	57	3	—	—	—
—	—	141	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	30	2	—	—	—	—	—	—	—	45	—	150	12	2	—	—	—	—	—	—
—	—	184	25	3	3	52	3	—	—	—	—	—	—	—	—	9	21	3	1	12	—	—	—	—	—	—	—	199	2	1	—	—	—	—	47	—
—	—	106	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112	21	—	—	—	—	—	—	—
—	—	50	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	37	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	54	14	3	—	—	—	—	—	—
—	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	—	10	12	—	—	—	—	—	—	—
—	—	16	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	12	2	—	—	—	—	—	—
—	—	129	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	136	45	—	—	—	—	—	—	—
—	—	17	54	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	48	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2725	15	1	9	22	1	69	50	2	3	30	—	—	—	140	22	2	5	2	—	1	30	—	5	51	—	2960	43	2	114	24	—	—	1	2

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen und Wohnort der Agenten	Schuldigkeit: Rest-Posten von 1841 fl	kr	d	Beiträge fl	kr	d	Klagkosten fl	kr	Baar Empfang aus der Kasse fl	kr	d	Manco fl	kr	Aufzinsungen fl	kr	Porti-Ersatz fl	kr	Diverse fl	kr	d	Summa fl	kr
21.	Braun, Erding	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42
22.	Brunner, Altenberg	1420	32	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1420	32
23.	Brunner, Aichach	—	—	—	38	22	2	6	20	1	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	37
24.	Däubzer, Waldershof	—	6	2	8	35	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	41
25.	Däuerling, Wettstetten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56
26.	Dürst, in Altötting	—	—	—	237	49	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	237	49
27.	Dürlacher, Kirchenlaibach	—	—	—	111	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	111	43
28.	Ebenhöh, Schneidbach	—	—	—	301	10	3	—	—	251	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	552	23
29.	Ebner, Eggenfelden	—	—	—	269	36	3	2	18	673	33	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	945	28
30.	Ellmann, Neunburg v/W	—	—	—	—	28	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28
31.	Erdmeier, Langenpreising	—	—	—	49	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	49	33
32.	Engelberger, Vilsbiburg	21	20	—	44	28	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	48
33.	Eisenberger, Au	—	—	—	130	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130	12
34.	Eyßel, Aufkirchen	—	—	—	5	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	59
35.	Fischer Ferd., Mallersdorf	—	—	—	363	5	3	—	—	11	35	1	2	24	—	—	—	—	—	—	—	377	5
36.	Fischer Jos., Lauingen	—	—	—	86	50	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	50
37.	Falkenstein, Laufach	—	—	—	—	—	—	—	—	1	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	48
38.	Frey Fr. in Lindau	—	—	—	877	26	—	2	54	—	—	—	—	8	—	36	—	—	—	—	—	881	[illegible]
39.	Frey J. B., Langenmoosen	—	—	—	1012	51	1	—	—	1755	50	2	—	35	—	—	—	—	—	—	—	2769	25
40.	Friedl, Wilzhofen	22	26	2	88	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110	29
	Latus 2.	1464	25	2	3625	52	3	11	32	2697	42	—	3	7	1	—	—	—	—	—	—	7803	39

Digitized by Google

Reste von 1841		Baar-Lieferungen			Klagkosten			Entschädigung von 1842			Abschätzungskosten		Agentie-Gebühren vorigen Jahres			Agentie-Gebühren laufenden Jahres			Vergütungen an Inserationsgebühr und Porti-Auslagen			Nachlaß u. Verlust			Diverse			Summa			Verbleiben Reste herein			Verbleiben Reste hinaus		
kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
42	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1420	32	2	—	—	—
—	—	38	22	2	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	37	2	—	—	—	—	—	—
—	—	8	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	35	2	—	6	2	—	—	—
56	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	2	—	—	—	—	—	—
57	2	225	53	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	53	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	238	44	1	—	—	—	—	55	—
—	—	95	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	35	—	10	12	—	—	—	—	—	—	—	111	15	—	—	28	—	—	—	—
—	—	300	10	—	—	—	—	234	9	2	3	—	—	—	—	15	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	552	23	—	—	—	—	—	—	—
—	—	259	39	1	2	18	—	658	2	—	12	—	—	—	—	13	28	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	945	28	—	—	—	—	—	—	—
51	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	—	—	—	—	—	24	2
—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	27	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	27	2	—	—	—	—	54	—
—	—	63	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	13	1	—	—	—	—	15	—	—	—	—	66	8	1	—	—	—	—	19	3
—	—	124	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	30	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130	48	2	—	—	—	—	35	3
—	—	5	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18		—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	59	—	—	—	—	—	—	—
50	2	357	59	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	377	5	—	—	—	—	—	—	—
—	—	82	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	16	2	—	—	—	—	26	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	48	—	—	—	—	—	—	—	1	48	—	—	—	—	—	—	—
—	—	834	9	3	2	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	52	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	880	56	—	—	8	—	—	—	—
—	—	962	48	1	—	—	—	1743	59	—	12	—	—	—	—	50	38	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2769	25	3	—	—	—	—	—	—
20	1	105	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	24	—	—	—	—	—	10	2	—	—	—	110	29	3	—	—	—	—	—	—
44	2	3512	44	2	11	32	—	2636	10	2	27	—	—	—	—	181	22	1	12	—	—	—	25	2	—	—	—	6385	59	1	1421	15	—	3	35	—

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen und Wohnort der Agenten	Schuldigkeit: Restforderungen von 1841			Beiträge von verjährten und nicht verjährten Fristen			Klagkosten			Baarempfang aus der Kasse			Manco			Satzungen		Portoersatz 61		Zinsen			Summa		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
41.	Fuchs in Weidenberg				19	29	2																	19	29	2
42.	Gaßlberger, Traunstein				441	32	1				98	5	3								1	56		541	34	
43.	Gastinger, Donauwörth				2	36																		2	36	
44.	Geyer, Altenbauern				78	26	2																	78	26	2
45.	Geiger, Vilshofen				201	56	2																	201	56	2
46.	Glück, Wassertrüdingen				6	32																		6	32	
47.	Grammayer, Berg				315	42	2																	315	42	2
48.	Gsell, Habach				974	6					106	57	3											1081	3	
49.	Gsell, Laufen	83	32		505	59	3	2	54		630	50												1223	15	
50.	Greindl, Erding				258	31					9	1	2											267	32	
51.	Gutbrod, Feuerbach				53	9	1											24						53	33	
52.	Haberstumpf, Berneck				26	43	1																	26	43	
53	Hainel, Kronach				5	12																		5	12	
54	Härb, Langenzenn				12	6	1								3									12	9	
55.	Hagen, Hof	94	54	1	491	48	1	15	26						31	1								602	39	
56.	Haidgeßler, Michaelspreß	8	16	1	50	1															7	25	2	65	42	
57.	Haltenberger, Gelting	13	39		17	56																		31	35	
58.	Hammerwalter, Gemünden				16	27	2																	16	27	
59.	Hartlieb, Ebern				3	1																		3	1	
60.	Hartman, Schwabmünchen	3			777	43		2	48															783	30	
	Latus 3.	203	21	2	4258	59	2	21	8		844	55			34	1		24			9	21	2	5338	43	

Digitized by Google

Gutmachung.																																			Verbleibende Reste	
Resten-Einnahme von 1841.			Baar-Lieferungen.			Klagkosten.			Entschädigung von 1842.			Abschätzungskosten.		Agentiegebühren vorigen Jahres.			Agentiegebühren laufenden Jahres.			Vergütungen an Unterbeamtengebühr und Porto-Auslagen.			Nachlaß u. Verlust.			Diverse.			Summa.			herein.			hinaus.	
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.
			18	31	2													58											19	29	2					
			439	40					76	49	2	3					22	4	2										541	34						
	14		2	18														7	3										2	39	3				3	
1	5	2	73	33													3	55	1										78	33	3				7	
			191	49													10	5	3										201	54	3		1	3		
			6	32														19	2										6	51	2				19	
	2		290	22	3												15	39	3				2	24	2				314	29		1	13	2		
			924	33	1				101	48	1	6					48	42	1										1081	3	3					
			479	59		2	54		628	45	3	12					24	48	2				9	48					1158	15	1	65		2		
			254	37													12	55	2										267	32	2					
	54		50	20	1												2	39	2										53	53	3				20	
			25	24													1	20											26	44						
	27	2	5	6														45	2										5	49					37	
			11	30														36	1										12	6	1		3			
			528	36	1	10	1										23	45	2	3	29			27					566	18	3	36	21			
			62	42	3												2	30						30					65	42	3					
			17	56														53	3										18	49	3	12	45	1	23	
			15	38	1													49	1										16	27	2					
			2	52														9											3	1						
			722	29	3												38	53											761	22	3	22	8	1		
2	43		4130	30	3	12	55		807	23	2	21					211	28	2	3	29		13	9	2				5202	39	1	137	33	1	2	22

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen und Wohnort der Agenten	Schuldigkeit: Rest-Verein von 1841 fl.	kr.	dl.	Beiträge von den neueren und weiteren versicherten Posten fl.	kr.	dl.	Klags-Kosten fl.	kr.	dl.	Ueberhebung aus der Kasse fl.	kr.	dl.	Manie fl.	kr.	dl.	Zahlungen fl.	kr.	Porto-Ersatz fl.	kr.	Diverse fl.	kr.	dl.	Summa fl.	kr.	dl.
61.	Hußolt, Schwabach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	[illegible]
62.	Heiß, Wangenried	—	—	—	100	28	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	2[illegible]	3
63.	Hartauer, Nesselwang	—	57	1	299	24	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	[illegible]	[illegible]
64.	Hestenauer, Schillingsfürst	—	—	—	37	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	37	[illegible]
65.	Hibler, Dinklingen	—	—	—	684	5	3	—	—	—	15	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	699	2[illegible]	3
66.	Hintermayr, Pfullenhofen	—	—	—	167	54	3	1	42	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	170	3[illegible]	3
67.	Hirth, Aub	65	19	2	56	17	1	26	49	—	12	2	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	161	17	3
68.	Hörmerther, Neumarkt in Oberpfalz	—	—	—	1027	11	3	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	36	—	—	—	—	—	1027	59	3
69.	Hofmann, Kirchenlamitz	—	—	—	8	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	43	—
70.	Hoffstetter, Weissenhorn	—	—	—	58	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	42	—
71.	Hofer, Edelstetten	—	10	2	19	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	35	2
72.	Huber, Hatzlberg	—	—	—	7	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	10	—
73.	Huber, Pöking	—	—	—	223	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	223	43	—
74.	Huber, Türing	—	42	—	162	22	1	—	—	—	131	54	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	294	58	3
75.	Hundseder, Mitterfels	—	—	—	2	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	9	3
76.	Jakobi, Ottobeuren	—	—	—	1	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	—
77.	Karl, Geisenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	3
78.	Karl, Oberhain	—	—	—	22	38	2	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	—	—	—	25	8	2
79.	Kaspar, Berchtesgaden	—	—	—	179	37	2	—	—	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	183	16	2
80.	Keiner, Füssen	—	—	—	206	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	206	50	—
	Latus 4.	67	9	1	3265	32	2	20	43	—	163	46	1	1	12	—	—	36	2	8	—	—	—	3530	[illegible]	—

Digitized by Google

Beilage
zu Nr. 70 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Dienſtag am 13. Juni 1843.

Inhalt.
Proviſoriſcher Tarif für die Canalgebühren.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.
(Den proviſoriſchen Tarif für die Canalgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit des hohen Miniſterial-Reſcripts vom 20. Mai l. Js. werden nachſtehend die proviſoriſchen Tarife für die Canalgebühren, ſo wie die einſchlagenden weitern Beſtimmungen, zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Bayreuth, den 1. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Bekanntmachung.
(Die proviſoriſchen Tarife der Canal- und Hafengebühren, dann der Krahnen-, Waag- und Lagergebühren in den Häfen und Lagerhäuſern des Ludwig-Canales betr.)

Miniſterium des Innern und Finanz-Miniſterium.

Mit Allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs werden in Folge der Beſchlüſſe der VI. General-Verſammlung der Aktionaire des Ludwig-Canales vom 4. November 1841, mit Bezugnahme auf das Geſetz vom 1. Juli 1834, Abſatz 4 (Geſetzblatt von 1834 S. 100) auf §. 1 Z. 3, §. 5 Abſatz 3 und §. 25 der Geſellſchafts-Statuten vom 22. März 1836 (Regierungsblatt von 1836 S. 147), dann auf §§. 96 und 114 der Canal-Ordnung vom 9. Jänner 1842 (Regierungsblatt von 1842 Nr. 6) nachſtehend bekannt gemacht:

1) der proviſoriſche Tarif der Canal-Gebühren, ſammt den dazu gehörigen allgemeinen und beſonderen Beſtimmungen (Anlage I.);
2) der proviſoriſche Tarif der Gebühren für den Aufenthalt in den Häfen des Ludwig-Canales (Anlage II.);
3) der proviſoriſche Tarif der Krahnen-, Waag- und Lager-Gebühren in den Häfen und Lagerhäuſern des Ludwig-Canales, nebſt der Beſtimmung der Arbeitslohn-Vergütungen (Anlage III.).

Seine Majeſtät der König haben dabei in Bezug auf den Tarif unter Ziffer 1 zu genehmigen geruht, daß, inſolange als der Ludwig-Canal nicht vollſtändig und mit voller Ladung befahren werden kann, eine Ermäßigung der Canalgebühren mittelſt eines Nachlaſſes von 30 Prozenten eintrete, vorbehaltlich anderweiter Allerhöchſter Beſtimmung im Falle einer während dieſer Zeit ſtattfindenden Reviſion des Tarifes.

Die Königl. Canalbau-Inſpektion in Nürnberg, als interimiſtiſche Verwaltung des Ludwig-Canales, iſt mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

München, den 5. März 1843.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.
v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Durch den Miniſter der General-Sekretair,
Fr. v. Kobell.

Digitized by Google

Anlage I.

Proviſoriſcher Tarif der Canal-Gebühren.

I. Abtheilung. — Beladene Schiffe bezahlen für den Sporco-Zollzentner der Ladung und für die Meile der Fahrt

0, 1 kr.	0, 2 kr.	0, 3 kr.	0, 4 kr.
1) Abfälle aus land-, hauswirthſchaftlichem und gewerblichem (Fabriks-) Betriebe (Düngermaterialien, Glasſcherben, Bruch- und Münz-Grätze, Unterlauge, altes Brucheiſen, Hammerſchlag, Branntweinſpülig, Aſche, Werg, Kälber- und Kuhhaare u. dergl.) 2) Rohe Erde und Erdarten, Lehm, Mergel, Sand, Töpferthon, ungebrannter Kalk und ungebrannter Gyps. 3) Bruch- und Bauſteine ordinärer Gattung, Pflaſterſteine. 4) Weiches und Eichenbrennholz, Stock-, Prügel- und Aſtholz, Wellen, Reiſig, Faſchinen und Stangen aus weichem Holze, Holzſpäne, Torf. 5) Braunkohle. 6) Alle Arten grünen Vieh-Futters.	1) Lumpen, Knochen, Leimleder. 2) Rohe, nicht verarbeitete Erze, Graphit, Ofenſchwärze, böhmiſcher Pottloth, ſowie alle übrigen nicht edlen Mineralien, Glätte. 3) Schmergel, Trippel, Walkererde, Porzellanerde, gemahlener Gyps und gebrannter Kalk und Traß, Schwerſpath, Braunſtein und Bray. 4) Mühl-, Wetz- und Schleifſteine, Ziegel- und Backſteine, behauene Steine in Quaderform, unbearbeiteter Marmor, Stein- und Dachplatten, Dachſchiefer. 5) Steinkohlen. 6) Steinene Krüge und Flaſchen gewöhnlicher Gattung. 7) Loh und Lohrinde. 8) Hartes Brennholz. 9) Bau- und Nutzholz, Reiſe und Faßholz aus weichem Holze. 10) Kartoffeln und Rüben, Wurzeln und Kräuter aller Art, Cichorien. 11) Heu, Grummet, Häckerling, Haſer, Haidekorn, Spreu, Treber, Kleien, Oelkuchen.	1) Hörner, Hornſpitzen und Klauen, Borſten. 2) Asphalt, Pech, Theer, Harz. 3) Eiſen- und Kupfer-Vitriol, Schwefel. 4) Alabaſter in Stücken, Schiefertafeln und Griffel. 5) Guß- und Roheiſen, Eiſenbahnſchienen. 6) Gemeine Töpferwaaren, Schmelztiegel. 7) Bau- und Nutzholz, Reiſe und Faßholz aus hartem Holze. 8) Verzimmertes Holz zu Dachſtühlen, Balken, Roſten u. dergl. aus weichem Holze, (Zimmermannsarbeiten hieraus.) 9) Bretter, Dielen, Stollen, Dachlatten und anderes geſchnittenes Nutzholz aus weichem Holze. 10) Holzkohlen. 11) Knoppern. 12) Gerſte, Roggen, Dinkel u. dgl. Hülſenfrüchte, (als Erbſen, Linſen, Hirſe, Bohnen.) 13) Hanf und Flachs. 14) Stroh. 15) Grüne Gemüſe, als Kohl, Kraut und andere Garten-Gewächſe, Meerrettig, Schwämme. 16) Werggarn u Wergleinen.	1) Waizen und Malz. 2) Pottaſche, Salpeter, Glauberſalz, Weinſtein, Kienruß und alle Erdfarben. 3) Colophonium. 4) Marmor und Alabaſter in Tafeln, ſo wie Arbeiten aus Alabaſter oder Marmor, Lithographieſteine. 5) Schmied- und gewalztes Eiſen. 6) Verzimmertes Holz zu Dachſtühlen, Pfählen, Balken, Roſten u. dergl. aus hartem Holze, (Zimmermannsarbeiten hieraus.) 7) Bretter, Dielen, Stollen, Dachlätten u. a. geſchnittenes, geſpaltenes Nutzholz aus hartem Holze. 8) Holzkohle. 9) Friſches Obſt. 10) Junge Pflanzen und Bäume. 11) Gänſe, Enten, Hühner, Milchſchweine, Haaſen u. a. Thiere kleinerer Gattung.

Digitized by Google

I. Abtheilung. — Beladene Schiffe zahlen für den Sporco-Zollzentner der Ladung und für die Meile der Fahrt.

0,5 kr.	0,7 kr.	0,8 kr.	0,9 kr.
1) Sumach in Säcken und Ballen, Knoppern-Extract, Krapp. 2) Farbehölzer u. a. feine Hölzer, (als Cedernholz, Ebenholz, Mahagoni), Furnirbretter und Reſonanzbodenholz. 3) Blei, Zink, Galmay, Kobalt. 4) Gewöhnliche Böttger-Arbeiten (Fäſſer, Wannen, Kübeln u. dergl.) 5) Ordinäre Wagner-Arbeiten ohne Verbindung mit Metallen. 6) Gewöhnliche nicht furnirte und nicht angeſtrichene oder lakirte Schreinerarbeiten (Tiſche, Bänke, Stühle, Kiſten, Schränke, Thüren, Fußböden ꝛc.) 7) Alle groben Geräthſchaften zu landwirthſchaftl., Fabrik- und gewerbl. Zwecken, (Schubkarren, Wagen, Eggen, Karren), Maſchinentheile von Holz ohne und in Verbindung mit Eiſen u. a. Metallen (mit Ausſchluß der Gußwaaren, Handmühlen, Windmühlen u. dgl.) 8) Holzwaaren ordinärer Art (Holzſchuhe, Radſchuhe, Multern, Dreſchflegel, Peitſchenſtiele u. dgl.) 9) Stahl- und Eiſenwaaren grober Art, Eiſendraht, Stahldraht und Eiſenſtahldraht, Senſen und Sicheln, Schwarzblech. 10) Schaafwolle. 11) Gedörrtes Obſt, Beeren, Zwiebeln, Sämereien, Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-, Annis- und Rübſaamen ꝛc. 12) Schaafe, Ziegen, junge, desgl. alle unausgewachſenen Schweine, Kälber und anderes Jungvieh größerer Thiergattungen.	1) Beinſchwärze, Bleiweiß, Kremſerweiß, Ocker, Stärke. 2) Terpentin, Arſenik, Bleizucker. 3) Kupfer, Zinn, Meſſing. 4) Furnirte oder angeſtrichene oder lakirte Schreinerarbeiten (Tiſche, Bänke, Stühle, Kiſten, Schränke, Thüren, Fußböden ꝛc.) 5) Grobe Bürſtenbinder- und Siebmacherarbeiten in Verbindung mit Holz oder Eiſen, (ohne Politur und Lack.) 6) Leim. 7) Baumwolle, Roßhaare. 8) Häute, roh, geſalzen oder getrocknet, Felle. 9) Hohl- Fenſter- und Tafelglas, Spiegelglas. 10) Fett, Schweinsfett, Thran, Talg. 11) Mehl, Grauppe, Gries, Reis. 12) Südfrüchte.	1) Gewalztes Kupfer und Meſſing, dann Kupfer- und Meſſingdrath, Glockenſpeiſe, Kanonen-Metall. 2) Korkholz, Korkſtopfeln. 3) Seegras. 4) Rohre. 5) Alle gewöhnlichen Stroh- und Rohr- und Baſtarbeiten (Matten, Decken von Baſt, Stroh und Schilf) Stroh- und Baſtgeflechte aus ungeſpaltenem Stroh. 6) einfarbiges oder gewöhnliches Steingut, Fayence und Porcellan, irdene Pfeifen. 7) Rohe Garne von Wolle, Leinen, Zwirn. 8) Gewöhnliche Waffen- und Pfannenſchmiedarbeiten. 9) Pferde, Rindvieh u. andere Thiere größerer Gattung, ausgewachſene Schweine. 10) Mineralwaſſer. 11) Bier, Branntwein, Weingeiſt, Eſſig, Wein u. dgl. Flüſſigkeiten und Getränke in Fäſſern. 12) Milch.	1) Maſchinen und Maſchinentheile aus Metall. 2) Pfannenſchmiedarbeiten von Meſſing. 3) Kupferſchmied-, Glocken- und Rothgießerarbeiten. 4) Zeugſchmiedarbeiten, Feilen, Ahlen u. dgl. 5) Alle ordinären Stoß-, Stich-, Hau- und Schießwaffen. 6) Leder. 7) Rohes Fleiſch. 8) Butter, Käſe und Schmalz, Honig u. Syrup. 9) Gewöhnliche Lichter, gemeine Seife, Schmierſeife. 10) Brennöl 11) Hopfen und Tabak in Blättern. 12) Ordinaires Druck-, Schreib-, Löſchpapier, Pappendeckel. 13) Gefärbte Garne von Wolle, Leinen, Zwirn, dann gefärbte und geſchlichtete Kattune.

1 kr.	1,3 kr.
1) Salz. 2) grobe, ordinäre, gedruckte, gefärbte und appretirte Leinen-, Zwirn- u. Wollengewebe 3) Die ſogenannten kurzen oder Nürnberger Waaren. 4) Eingeſalzenes und geräuchertes Fleiſch, Speck, ordinäre Würſte. 5) Stearin- und Compoſitionskerzen und rohes Wachs.	Die Kaufmanns- (Handels-) Waaren aller Art, ſo weit ſie nicht ſchon 0,1 bis 0,9 ſpeciell aufgeführt ſind, dann Weine und Liqueure in Flaſchen.

Digitized by Google

II. Abtheilung. Leere Schiffe zahlen pr. Meile

Schiffe der	I.	Klaſſe	40 kr.
„ „	II.	„	32 kr.
„ „	III.	„	20 kr.
„ „	IV.	„	16 kr.
„ „	V.	„	10 kr.
„ „	VI.	„	8 kr.

Ein beladenes Schiff, für deſſen Fracht ſich die Canalgebühren nicht ſo hoch berechnen, als die Taxe eines leeren ſeiner Klaſſe, zahlt wie letzteres.

Allgemeine Beſtimmungen.

1) Das Gewicht der Ladung wird durch das Aichmaaß der Schiffe mit Zuhilfnahme der Frachtbriefe und anderer gleichgeltender Ausweiſe beſtimmt. Eine Abwägung der Gegenſtände hat, bei gemiſchten Ladungen alsdann ſtatt zu finden, wenn ſich das Gewichtsverhältniß nach den einzelnen Tarifklaſſen nicht auf erſt bemerktem Wege ermitteln läßt.

2) Bei dem Geſammtanſatz der Canalgebühren werden die Bruchtheile wie folgt berechnet:

a) was unter einer halben Meile iſt, für eine halbe Meile;

b) was zwiſchen einer halben und einer ganzen Meile iſt, für eine ganze Meile;

c) was unter einem Centner iſt, für einen Centner;

d) was unter einem Kreuzer iſt, wird nicht angeſetzt.

3) Eine Befreiung von der Entrichtung der Canalgebühren findet nicht ſtatt.

4) Frachtgegenſtände, welche nicht in den obigen Tarifklaſſen ſpeziell aufgeführt ſind, werden denjenigen beigezählt, welchen ſie ihrer Natur und dem relativen Preisverhältniſſe nach am nächſten kommen, in Zweifelsfällen iſt vorläufig bis zur Entſcheidung der Canal-Adminiſtration die höchſte Klaſſe zu bezahlen, oder dafür Sicherheit zu leiſten.

Beſondere Beſtimmungen.

1) Für Perſonen- und andere Schiffe, welche regelmäßige Fahrten mit gleichmäßigen Ladungen machen, werden die Canalgebühren nach Inhalt der mit der Canal-Adminiſtration zu treffenden Uebereinkunft bezahlt.

2) Für Flöſſe wird der Tarif beſtimmt, ſobald eine Befahrung des Canals mit Flöſſen in Ausſicht ſteht.

München, den 5. März 1843.

Anlage II.

Proviſoriſcher Tarif
der Gebühren für den Aufenthalt in den Häfen des Ludwig-Canals.

Art. I.

Jedes, in einem Hafen des Ludwig-Canals ſich aufhaltende beladene Schiff hat, in ſo lange es beladen, oder mit Aus-, Ein- oder Umladen beſchäftiget iſt, für dieſe Benützung des Hafens, ausſchließlich der Gebühr für den Gebrauch des Krahnens, pr. Tag zu bezahlen:

I.	Schiffe der	erſten	Klaſſe	20 kr.
II.	„ „	zweiten	„	16 kr.
III.	„ „	dritten	„	10 kr.
IV.	„ „	vierten	„	8 kr.
V.	„ „	fünften	„	5 kr.
VI.	„ „	ſechſten	„	4 kr.

Art. II.

Leere Schiffe (ſowohl diejenigen, welche leer in den Hafen eingelaufen ſind, als auch diejenigen, welche hierin ausgeladen haben) zahlen pr. Tag die Hälfte der obigen Beträge ihrer Klaſſe.

Art. III.

Für die Ueberwinterung im Hafen zahlt

I.	ein Schiff der	erſten	Klaſſe	6 fl. — kr.
II.	„ „ „	zweiten	„	4 fl. 48 kr.
III.	„ „ „	dritten	„	3 fl. — kr.
IV.	„ „ „	vierten	„	2 fl. 24 kr.
V.	„ „ „	fünften	„	1 fl. 30 kr.
VI.	„ „ „	ſechſten	„	1 fl. 12 kr.

Art. IV.

Ueber die Ein- und Ausladung der Gegenſtände, welche mittels des Krahnen ſtattfindet, erfolgen beſondere Beſtimmungen. In allen Fällen haftet die Fracht oder ſubſidiariſch das Schiff für die Zahlung der Gebühren.

Art. V.

Der Tag der Ankunft wird für voll, der Tag der Abfahrt dagegen nicht gerechnet.

Schiffe, welche nur zum Behufe des Uebernachtens oder ſonſt auf nicht länger als achtzehn Stunden im Hafen verweilen, zahlen keine Hafengebühren.

München, den 5. März 1843.

Digitized by Google

Anlage III.

Proviſoriſcher Tarif

der Krahnen, Waag- und Lager-Gebühren in den Häfen und Lagerhäuſern
des
Ludwig-Canals
nebſt Beſtimmungen der Arbeitslohn-Vergütungen.

Art. 1.

Alle mittels des Krahnens oder anderer dergleichen Hebe-Vorrichtungen in den Häfen des Ludwig-Canales aus- oder eingeladenen Gegenſtände unterliegen einer Gebühr, welche per Sporco-Zollzentner beträgt:

a) für die in dem Canalgebühren-Tariſe in den erſten vier Klaſſen aufgeführten Gegenſtände 0,1 bis 0,4 kr. der entſprechenden Klaſſe;

b) für die daſelbſt in den weiteren ſechs Klaſſen unter 0,5 bis 1,3 kr. bezeichneten Gegenſtände ohne Unterſchied, ½ kr.

Art. 2.

Die Krahnen-Gebühren werden hinſichtlich derjenigen Gegenſtände, welche gewogen werden, nach dem durch die Verwiegung befundenen Gewichte, hinſichtlich der nicht verwogenen nach den in den Zolldeklarationen oder in Ermanglung derſelben in den Frachtbriefen verzeichneten oder in anderer Weiſe dargethanen Gewichts-Angaben erhoben, und ſo oft entrichtet, als die Krahnen oder andere dergleichen Hebe-Vorrichtungen benützt werden.

Art. 3.

In gleicher Weiſe unterliegen Güter und Gegenſtände, welche mittels der Hafen- oder Lagerhaus-Waage verwogen werden, einer beſonderen Gebühr (Waag-Gebühr). Dieſelbe beträgt für alle Gegenſtände der zehn Klaſſen des Canalgebühren-Tarifs, ſo oft ſie verwogen werden, 0,2 kr. pro Sporco-Zollzentner.

Art. 4.

An Lager-Gebühren werden entrichtet:

a) für Lagerung der Gegenſtände am Ufer oder andern Niederlage-Plätzen unter freiem Himmel:

α) für die erſten acht Tage der Lagerung: Nichts;

β) für die Zeit von da per Monat und Sporco-Zollzentner von Gütern der erſten vier Klaſſen des Canalgebühren-Tarifs die dort per Meile beſtimmte Gebühr von 0,1 bis 0,4 kr. der entſprechenden Klaſſe, dann bezüglich der Güter der übrigen Klaſſen, wenn ſie in dieſer angegebenen Weiſe gelagert werden, ½ kr. Die Canal-, (Hafen- oder Lagerhaus-) Verwaltung übernimmt hinſichtlich derjenigen Güter, welche außerhalb der Hafen- und der geſchloſſenen Anländeplätze lagern, keine Verantwortlichkeit.

b) für Güter und Gegenſtände, welche im Lagerhauſe lagern, per Sporco-Zollzentner und Monat für Güter der erſten fünf Klaſſen des Canalgebühren-Tarifs ¾ kr., für die übrigen 1 kr.

Ein angefangener Monat wird hiebei für einen vollen gerechnet.

Art. 5.

Für die Arbeit bei Aus-, Ein- und Umladen iſt, inſoferne nicht dieſelbe durch die eigene Schiffsmannſchaft beſorgt wird, per Sporco-Zollzentner zu bezahlen:

1) für Arbeiten mittels Krahnens: ½ kr.
   a) für das Ausheben aus dem Schiffe und Heben auf den Lagerplatz oder ein Fuhrwerk
   b) für das Abheben vom Fuhrwerke oder vom Lagerplatze und für das Einladen
   c) für das Ueberladen aus einem Schiffe in das andere

2) für Handarbeiten ohne Gebrauch des Krahnens: ¾ kr.
   a) für das Ausladen aus dem Schiffe und Aufladen auf ein Fuhrwerk oder Niederlegen unter freiem Himmel
   b) für das Abladen aus einem Fuhrwerke und das Einladen in ein Schiff
   c) für das Umladen aus einem Schiffe in das andere

3) für das Aufladen am Ufer auf das Fuhrwerk und für das Abladen von da im Lagerhauſe, 1 kr. per Sporco-Zollzentner,

4) für den Transport der Güter und Waaren aus dem Hafen in die Privat-Lager werden von der Canalverwaltung beſondere, den einzelnen Oertlichkeiten entſprechende Gebühren feſtgeſetzt und veröffentlicht werden.

Art. 6.

Bei Zuſammenrechnung der Zentnerzahlen zur Ermittlung der einzelnen Schuldigkeiten gilt die Beſtimmung, daß das, was unter 50 Pfd. iſt, nicht, das, was darüber iſt, für einen vollen Zentner gerechnet wird.

München, den 5. März 1843.

Digitized by Google

Alphabetiſche Ueberſicht
zum
proviſoriſchen Tarif der Canal-Gebühren.

Vortrag.	Claſſen.	Nummer.	Gebühr per Zollzentner und Meile.
A.			
Abfälle aus land-, hauswirthſchaftlichem und gewerblichem (Fabrik) Betriebe	I.	1	0,1
Ahlen u. dgl.	VIII.	4	0,9
Alabaſter in Stücken	III.	4	0,3
Alabaſter in Tafeln	IV.	4	0,4
Alabaſter-Arbeiten	IV.	4	0,4
Annisſaamen	V.	11	0,5
Arſenik	VI.	2	0,7
Asphalt	III.	2	0,3
Aſche	I.	1	0,1
Aſtholz	I.	4	0,1
B.			
Backſteine	II.	4	0,2
Balken aus weichem Holze	III.	8	0,3
Balken aus hartem Holze	IV.	6	0,4
Bänke ohne Politur und ohne Anſtrich	V.	6	0,5
Bänke, furnirte oder angeſtrichene	VI.	4	0,7
Bauholz, weiches	II.	9	0,2
Bauholz, hartes	III.	7	0,3
Bauſteine, ordinärer Gattung	I.	3	0,1
Baumwolle	VI.	7	0,7
Bäume	IV.	10	0,4
Baſtarbeiten, alle gewöhnlichen	VII.	5	0,8
Baſtgeflechte aus ungeſpaltenem Stroh	VII.	5	0,8
Beeren	V.	11	0,5
Beinſchwärze	VI.	1	0,7
Bier in Fäſſern	VII.	11	0,8
Blei	V.	3	0,5
Bleiweiß	VI.	1	0,7
Bleizucker	VI.	2	0,7
Bohnen	III.	12	0,3
Borſten	III.	1	0,3
Böttger-Arbeiten, gewöhnliche (Fäſſer, Wannen, Kübeln u. dgl.)	V.	4	0,5
Branntwein in Fäſſern	VII.	11	0,8
Branntweinſpülig	I.	1	0,1
Braunkohle	I.	5	0,1
Braunſtein	II.	3	0,2
Bray	II.	3	0,2
Brennholz, hartes	II.	8	0,2
Brennholz, weiches	I.	4	0,1
Brennöl	VIII.	10	0,9
Bretter aus weichem Holze	III.	9	0,3
Bretter aus hartem Holze	IV.	7	0,4
Brucheiſen, altes	I.	1	0,1
Bruchſteine, ordinärer Gattung	I.	3	0,1
Butter	VIII.	8	0,9
Bürſtenbinderarbeiten, grobe in Verbindung mit Holz oder Eiſen (ohne Politur und Lack)	VI.	5	0,7
C.			
Cedernholz	V.	2	0,5
Cichorien	II.	10	0,2
Colophonium	IV.	3	0,4
Compoſitionskerzen	IX.	5	1,0
D.			
Dachplatten	II.	4	0,2
Dachſchiefer	II.	4	0,2
Dachlatten und anderes geſchnittenes Nutzholz aus weichem Holze	III.	9	0,3
Dachlatten und anderes geſchnittenes, geſpaltenes Nutzholz aus hartem Holz	IV.	7	0,4
Dachſtühle aus weichem Holze, die Theile dazu	III.	8	0,3
Dachſtühle aus hartem Holze, die Theile dazu	IV.	6	0,4
Decken von Baſt, Stroh und Schilf	VII	5	0,8
Dielen aus weichem Holze	III.	9	0,3
„ aus hartem Holze	IV.	7	0,4
Dinkel	III.	12	0,3
Draht von Eiſen	V.	9	0,5
„ von Stahl	V.	9	0,5
„ von Eiſenſtahl	V.	9	0,5
„ von Kupfer und Meſſing	VII.	1	0,8
Dreſchflegel	V.	8	0,5
Düngermaterialien	I.	1	0,1

Digitized by Google

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollzentner und Meile.
E.			
Ebenholz	V.	2	0,5
Eggen	V.	7	0,5
Eichenbrennholz	I.	4	0,1
Eiſen, gewalztes und Schmiedeiſen	IV.	5	0,4
Eiſen, Guß= und Roheiſen	III.	5	0,3
Eiſenbahnſchienen	III.	5	0,3
Eiſenwaaren, grober Art	V.	9	0,5
Enten	IV.	11	0,4
Erbſen	III.	12	0,3
Erdfarben, ſämmtliche	IV.	2	0,4
Erze, rohe nicht verarbeitete	II.	2	0,2
Erde, rohe und Erdarten	I.	2	0,1
Erde, Walkererde, Porcellanerde	II.	3	0,2
Eſſig in Fäſſern	VII.	11	0,8
F.			
Farbehölzer u. a. feine Hölzer	V.	2	0,5
Faßholz, weiches	II.	9	0,2
Faßholz, hartes	III.	7	0,3
Faſchinen aus weichem Holze	I.	4	0,1
Fäſſer	V.	4	0,5
Fayence	VII.	6	0,8
Felle	VI.	8	0,7
Feilen	VIII.	4	0,9
Fett, Schweinfett	VI.	10	0,7
Flaſchen, ſteinerne, gewöhnlicher Gattung	II.	6	0,2
Flachs	III.	13	0,3
Fleiſch, rohes	VIII.	7	0,9
Fleiſch, eingeſalzenes und geräuchertes	IX.	4	1,0
Flüſſigkeiten in Fäſſern, als Bier ꝛc.	VII.	11	0,8
Furnierbretter	V.	2	0,5
Fußböden, nicht furnirte und unangeſtrichene	V.	6	0,5
Fußböden, furnirte u. angeſtrichene	VI.	4	0,7
Futter, Viehfutter, grünes aller Art	I.	6	0,1
G.			
Galmey	V.	3	0,5
Garne, rohe, von Wolle, Leinen und Zwirn	VII.	7	0,8
Garne, gefärbte, von Wolle, Leinen und Zwirn	VIII.	13	0,9
Garn, Werggarn	III.	16	0,3
Gänſe	IV.	11	0,4
Geflügel, als Gänſe ꝛc.	IV.	11	0,4
Gemüſe, grüne, als Kohl, Kraut und andere Gartengewächſe	III.	15	0,3
Gerſte	III	12	0,3
Geräthſchaften, alle groben, zu landwirthſchaftlichen, Fabrik= u. gewerblichen Zwecken (Schubkarren, Wägen, Eggen, Karren)	V.	7	0,5
Getraide (Dinkel, Gerſte, Roggen)	III.	12	0,3
„ (Hafer)	II.	11	0,2
„ (Waizen und Malz)	IV.	1	0,4
Getränke, (Bier, Branntwein, Weingeiſt, Eſſig, Wein u. dgl. Flüſſigkeiten und Getränke in Fäſſern)	VII.	11	0,8
Getranke (Weine und Liqueure in Flaſchen)	X.	—	1,3
Getränke, (Mineralwaſſer)	VII.	10	0,8
„ Milch	VII.	12	0,8
Glas, Hohl=, Fenſter=, Tafel= und Spiegelglas	VI.	9	0,7
Glasſcherben	I.	1	0,1
Glauberſalz	IV.	2	0,4
Glätte	II.	2	0,2
Glockenſpeiſe	VII.	1	0,8
Glockengießerarbeiten	VIII.	3	0,9
Graphit	II.	2	0,2
Grätze, Münz=Bruch=Grätze	I.	1	0,1
Grauppe	VI.	11	0,7
Gries	VI.	11	0,7
Griffel	III.	4	0,3
Grummet	II.	11	0,2
Gußeiſen	III.	5	0,3
Gyps, ungebrannter	I.	2	0,1
Gyps, gemahlener	II.	3	0,2
H.			
Haare, Roßhaare	VI.	7	0,7
Haare, Kälber= und Kuhhaare	I.	1	0,1
Haaſen u. a. Thiere kleinerer Gattung	IV.	11	0,4
Häckerling	II.	11	0,2
Hafer	II.	11	0,2
Hammerſchlag	I.	1	0,1
Haidekorn	II.	11	0,2

Digitized by Google

Vortrag.	Claſſen.	Nummer.	Gebühr per Zollzentner und Meile.
Hanf	III.	13	0,3
Hanfſaamen	V.	11	0,5
Harz	III.	2	0,3
Häute, roh, geſalzen oder getrocknet	VI.	8	0,7
Heu	II.	11	0,2
Hirſe	III.	12	0,3
Holz, verzimmertes zu Dachſtühlen, Balken, Roſten und dergl. aus weichem Holze (Zimmermannsarbeiten hieraus) .	III.	8	0,3
Holz, verzimmertes zu Dachſtühlen, Pfählen, Balken, Roſten und dergl. aus hartem Holze (Zimmermanns=Arbeiten hieraus)	IV.	6	0,4
Holz, weiches, Eichen=Brennholz, dann Stock=, Prügel= und Aſt=Holz	I.	4	0,1
Holz, Brennholz, hartes . .	II.	8	0,2
„ Bau= und Nutzholz, Faßholz aus weichem Holz .	II.	9	0,2
„ Bau= und Nutzholz, Faßholz aus hartem Holz .	III.	7	0,3
„ geſchnittenes Nutzholz aus weichem Holz ꝛc. . . .	III.	9	0,3
„ geſpaltenes Nutzholz aus hartem Holz	IV.	7	0,4
„ Cedernholz, Ebenholz Farbholzer u. a. feine Holzer Mahagoniholz und Reſonanzbodenholz . . .	V.	2	0,5
„ Schreinerarbeiten, gewöhnl. nicht furnirte	V.	6	0,5
„ dergl. furnirte und angeſtrichene oder lakirte . .	VI.	4	0,7
„ Bottgerarbeiten . . .	V.	4	0,5
„ ordin. Waguerarbeiten, ohne Verbindung mit Metallen	V.	5	0,5
„ grobe Geräthſchaften, als Schubkarren ꝛc. . . .	V.	7	0,5
„ Maſchinentheile von Holz	V.	7	0,5
Holzſpane	I.	4	0,1
Holzkohlen von weichem Holze	III.	10	0,3
Holzkohlen von hartem Holze .	IV.	8	0,4
Holzſchuhe	V.	8	0,5

Vortrag.	Claſſen.	Nummer.	Gebühr per Zollzentner und Meile.
Holzwaaren, ord. Art (Holzſchuhe, Radſchuhe, Multen, Dreſchflegel, Peitſchenſtiele u. dergl.) .	V.	8	0,5
Honig	VIII.	8	0,9
Hopfen	VIII.	11	0,9
Hörner	III.	1	0,3
Hornſpitzen	III.	1	0,3
Hühner	IV.	11	0,4
Hülſenfrüchte (übrig. ſiehe Graupe, Gries ꝛc.)	III.	12	0,3
K.			
Kalk, gebrannter	II.	3	0,2
Kalk, ungebrannter	I.	2	0,1
Kartoffeln	II.	10	0,2
Karten	V.	7	0,5
Kälber und anderes Jungvieh größerer Thiergattungen . . .	V.	12	0,5
Kälberhaare	I.	1	0,1
Käſe	VIII.	8	0,9
Kattune, gefärbte und geſchlichtete	VIII.	13	0,9
Kaufmanns=(Handels=) Waaren aller Art, ſo weit ſie nicht ſchon 0,1 bis 0,9 ſpeciell aufgeführt ſind (ſiehe Tarif) . .	X.	—	1,3
Kienruß	IV.	2	0,4
Kiſten, nicht furnirte und unangeſtrichene	V.	6	0,5
Kiſten, furnirte und angeſtrichene	VI.	4	0,7
Klauen	III.	1	0,3
Kleien	II.	11	0,2
Knochen	II.	1	0,2
Knoppern	III.	11	0,3
Knoppern=Extract	V.	1	0,5
Kobalt	V.	3	0,5
Kohl	III.	15	0,3
Kohle, Braunkohle	I.	5	0,1
„ Steinkohle	II.	5	0,2
„ Holzkohle aus weichem Holze	III.	10	0,3
„ „ aus hartem Holze	IV.	8	0,4
Korkholz und Korkſtopfeln . .	VII.	2	0,8
Korn (Roggen)	III.	12	0,3
Krapp	V.	1	0,5
Kraut	III.	15	0,3
Kräuter aller Art	II.	10	0,2
Kremſerweiß	VI.	1	0,7

Digitized by Google

Vortrag.	Claſſen.	Nummer.	Gebühr per Zollzentner und Meile.
Krüge, ſteinerne, gewöhnl. Gattung	II.	6	0,2
Kupfer	VI.	3	0,7
„ gewalztes	VII.	1	0,8
Kupferſchmiedarbeiten	VIII.	3	0,9
Kübeln u. dergl.	V.	4	0,5
Kuhhaare u. dergl.	I.	1	0,1
L.			
Leder	VIII.	6	0,9
Lehm	I.	2	0,1
Leim	VI.	6	0,7
Leimleder	II.	1	0,2
Leinſaamen	V.	11	0,5
Leinengewebe, grobe, ordin., gedruckte, gefärbte und appretirte	IX.	2	1,0
Leinen, Wergleinen	III.	16	0,3
Leinen, Leinengarn und Zwirn	VII.	7	0,8
„ „ gefärbte	VIII.	13	0,9
Lichter, gewöhnliche	VIII.	9	0,9
„ Compoſitions- und Stearinkerzen	IX.	5	1,0
Linſen	III.	12	0,3
Liqueure in Flaſchen (ſiehe Tarif)	X.	—	1,3
Loh und Lohrinde	II.	7	0,2
Lumpen	II.	1	0,2
M.			
Mahagoni	V.	2	0,5
Malz	IV.	1	0,4
Marmor in Tafeln	IV.	4	0,4
Marmor-Arbeiten	IV.	4	0,4
Marmor, unbearbeiteter	II.	4	0,2
Maſchinentheile von Holz, ohne u. in Verbindung mit Eiſen u. a. Metallen (mit Ausſchluß der Gußwaaren, Handmühlen, Windmühlen u. dergl.)	V.	7	0,5
Maſchinen und Maſchinentheile aus Metall	VIII.	1	0,9
Matten von Baſt, Stroh und Schilf	VII.	5	0,8
Mehl	VI.	11	0,7
Meerrettig	III.	15	0,3
Mergel	I.	2	0,1
Metall, Kanonen-Metall	VII.	1	0,8
Meſſing	VI.	3	0,7
Meſſing, gewalzter	VII.	1	0,8
Milch	VII.	12	0,8

Vortrag.	Claſſen.	Nummer.	Gebühr per Zollzentner und Meile.
Milchſchweine	IV.	11	0,4
Mineralien, alle nicht edlen	II.	2	0,2
„ Guß- u. Roheiſen u. Eiſenbahnſchienen	III.	5	0,3
„ Schmied- u. gewalztes Eiſen	IV.	5	0,4
„ Stahl- u. Eiſenwaaren grober Art (Eiſendraht, Stahldraht, Eiſenſtahldraht, Senſen, Sicheln, Schwarzblech)	V.	9	0,5
„ Kupfer, Zinn, Meſſing	VI.	3	0,7
„ gewalztes Kupfer, Meſſing, Kupfer- und Meſſingdraht, Glockenſpeiſe, Kanonenmetall	VII.	1	0,8
Mineralien, als Blei, Galmay, Kobalt, Zink	V.	3	0,5
Mineralwaſſer	VII.	10	0,8
Mohnſaamen	V.	11	0,5
Multern	V.	8	0,5
Mühlſteine	II.	4	0,2
N.			
Nutzholz, weiches	II.	9	0,2
„ hartes	III.	7	0,3
„ geſchnittenes aus weichem Holze	III.	9	0,3
„ geſpaltenes aus hartem Holze	IV.	7	0,4
Nürnberger Waaren, oder die ſogenannten kurzen Waaren	IX.	3	1,0
O.			
Obſt, friſches	IV.	9	0,4
„ Südfrüchte	VI.	12	0,7
„ gedörrtes	V.	11	0,5
Ocker	VI.	1	0,7
Oelkuchen	II.	11	0,2
Ofenſchwärze	II.	2	0,2
Oel zum Brennen	VIII.	10	0,9
P.			
Papier, ordinäres Schreib-, Druck- und Löſchpapier	VIII.	12	0,9
Pappendeckel	VIII.	12	0,9
Pech	III.	2	0,3
Peitſchenſtiele	V.	8	0,5
Pfähle, aus hartem Holze	IV.	6	0,4
Pfannenſchmiedarbeiten, gewöhnliche	VII.	8	0,8

Digitized by Google

Vortrag.	Claſſen.	Nummer.	Gebühr per Zollzentner und Meile.
Pfannenſchmiedarbeiten v. Meſſing	VIII.	2	0,9
Pferde	VII.	9	0,8
Pfeifen, irdene	VII.	6	0,8
Pflanzen, junge	IV.	10	0,4
Pflaſterſteine	I.	3	0,1
Porcellan	VII.	6	0,8
Porcellanerde	II.	3	0,2
Pottloth, böhmiſcher	II.	2	0,2
Pottaſche	IV.	2	0,4
Prügelholz	I.	4	0,1
R.			
Radſchuhe	V.	8	0,5
Reiſig	I.	4	0,1
Reiſe aus weichem Holze	II.	9	0,2
„ aus hartem Holze	III.	7	0,3
Reis	VI.	11	0,7
Reſonanzbodenholz	V.	2	0,5
Repsſaamen	V.	11	0,5
Rindvieh und andere Thiere größerer Gattung	VII.	9	0,8
Roggen (Korn)	III.	12	0,3
Roheiſen	III.	5	0,3
Rohre	VII.	4	0,8
Rohrarbeiten, alle gewöhnlichen	VII.	5	0,8
Roßhaare	VI.	7	0,7
Roſte, aus weichem Holze	III.	8	0,3
„ aus hartem Holze	IV.	6	0,4
Rothgießerarbeiten	VIII.	3	0,9
Rüben	II.	10	0,2
Rübſaamen	V.	11	0,5
S.			
Salz	IX.	1	1,0
„ Glauberſalz	IV.	1	0,4
Salpeter	IV.	2	0,4
Sand	I.	2	0,1
Saamen, Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-, Annis- und Rübſaamen	V.	11	0,5
Sämereien	V.	11	0,5
Schaafe	V.	12	0,5
Schaafwolle	V.	10	0,5
Schiefertafeln	III.	4	0,3
Schienen, Eiſenbahnſchienen	III.	5	0,3
Schleifſteine	II.	4	0,2
Schmalz	VIII.	8	0,9
Schmelztiegel	III.	6	0,3
Schmergel	II.	3	0,2
Schmierſeife	VIII.	9	0,9
Schmiedeiſen	IV.	5	0,4
Schubkarren	V.	7	0,5
Schwerſpath	II.	3	0,2
Schwefel	III.	3	0,3
Schwarzblech	V.	9	0,5
Schweine, alle unausgewachſenen	V.	12	0,5
„ ausgewachſene	VII.	9	0,8
„ Milchſchweine	IV.	11	0,4
Schreinerarbeiten, gewöhnliche, nicht furnirte und unangeſtrichene oder unlackirte (Tiſche, Bänke, Stühle, Kiſten, Schränke, Thüren, Fußböden ꝛc.)	V.	6	0,5
Schreinerarbeiten, furnirte oder angeſtrichene, oder lackirte (Tiſche, Bänke, Stühle, Kiſten, Schränke, Thüren, Fußböden)	VI.	4	0,7
Schränke, nicht furnirte, unangeſtrichene	V.	6	0,5
„ furnirte und angeſtrichene	VI.	4	0,7
Schwämme	III.	15	0,3
Seegras	VII.	3	0,8
Seife, gemeine	VIII.	9	0,9
Senſen	V.	9	0,5
Sicheln	V.	9	0,5
Siebmacherarbeiten, grobe in Verbindung mit Holz oder Eiſen (ohne Politur und Lack)	VI	5	0,7
Spreu	II.	11	0,2
Speck	IX.	4	1,0
Spielwaaren, ſogenannte Nürnberger oder kurze Waaren	IX.	3	1,0
Stangen aus weichem Holze	I.	4	0,1
Stahlwaaren, grober Art	V.	9	0,5
Stärke	VI.	1	0,7
Steine, behauene in Quaderform	II.	4	0,2
„ Bruch- u. Bauſteine ordinärer Gattung, dann Pflaſterſteine	I.	3	0,1
„ Braunſtein	II.	3	0,2
„ Mühl-, Wetz-, Schleif-, Ziegel- und Backſteine	II.	4	0,2
„ zum Lithographiren	IV.	4	0,4
Steinplatten	II.	4	0,2
Steinkohlen	II.	5	0,2
Steingut, einfarbiges oder gewöhnliches	VII.	6	0,8
Stearinkerzen	IX.	5	1,0
Stockholz	I.	4	0,1

Digitized by Google

Vortrag.	Claſſen.	Nummer.	Gebühr per Zollzentner und Meile.
Stollen aus weichem Holze .	III.	9	0,3
„ aus hartem Holze . .	IV.	7	0,4
Stroh	III.	14	0,3
Stroharbeiten, alle gewöhnlichen	VII.	5	0,8
Strohgeflechte aus ungeſpaltenem Stroh	VII.	5	0,8
Stühle, nicht furnirte und unangeſtrichene	V.	6	0,5
„ furnirte und angeſtrichene	VI.	4	0,7
Sumach in Säcken und Ballen	V.	1	0,5
Südfrüchte	VI.	12	0,7
Syrup	VIII.	8	0,9
T.			
Tabak in Blättern	VIII.	11	0,9
Talg	VI.	10	0,7
Terpentin	VI.	2	0,7
Theer	III.	2	0,3
Thiere kleinerer Art, als Haaſen ꝛc.	IV.	11	0,4
„ junge Schaafe, Ziegen, alle unausgewachſenen Schweine, Kälber u. a. Jungvieh größerer Thiergattung .	V.	12	0,5
„ größerer Gattung, als Pferde, Rindvieh	VII.	9	0,8
„ ausgewachſene Schweine	VII.	9	0,8
Thran	VI.	10	0,7
Thüren, nicht furnirte und unangeſtrichene	V.	6	0,5
„ furnirte und angeſtrichene	VI.	4	0,7
Tiſche, nicht furnirte und unangeſtrichene	V.	6	0,5
„ furnirte und angeſtrichene	VI.	4	0,7
Torf	I.	4	0,1
Töpferthon	I.	2	0,1
Töpferwaaren, gemeine . .	III.	6	0,3
Traß	II.	3	0,2
Treber	II.	11	0,2
Trippel	II.	3	0,2
U.			
Unterlauge	I.	1	0,1
V.			
Vitriol, Eiſen- und Kupfer-Vitriol	III.	3	0,3
W.			
Waaren, die Kaufmanns- (Handels-) Waaren aller Art, ſo weit ſie nicht ſchon 0,1 bis 0,9 ſpeciell aufgeführt ſind (ſiehe Tarif)	X.	—	1,3
Wachs, rohes	IX.	5	1,0
Waffen, alle ordinären, zum Stoßen, Stechen, Hauen, Schießen	VIII.	5	0,9
Waffenſchmiedarbeiten, gewöhnliche	VII.	8	0,8
Wagnerarbeiten, ordinäre, ohne Verbindung mit Metallen .	V.	5	0,5
Wägen	V.	7	0,5
Waizen	IV.	1	0,4
Wannen	V.	4	0,5
Walkererde	II.	3	0,2
Wellen	I.	4	0,1
Wein in Flaſchen (ſiehe Tarif)	X.	—	1,3
„ in Fäſſern	VII.	11	0,8
Weingeiſt in Fäſſern	VII.	11	0,8
Weinſtein	IV.	2	0,4
Werg	I.	1	0,1
Wetzſteine	II.	4	0,2
Werggarn und Wergleinen .	III.	16	0,3
Wolle, Schaafwolle . . .	V.	10	0,5
Wolle, Baumwolle	VI.	7	0,7
Wollengewebe, grobe, ordinäre, gedruckte, gefärbte und appretirte	IX.	2	1,0
Wollengarn	VII.	7	0,8
„ gefärbte	VIII.	13	0,9
Wurzeln aller Art	II.	10	0,2
Würſte, ordinäre	IX.	4	1,0
Z.			
Zeugſchmiedarbeiten	VIII.	4	0,9
Ziegelſteine	II.	4	0,2
Ziegen, junge	V.	12	0,5
Zink	V.	3	0,5
Zinn	VI.	3	0,7
Zimmermannsarbeiten aus weichem Holze	III.	8	0,3
Zimmermannsarbeiten aus hartem Holze	IV.	6	0,4
Zwiebeln	V.	11	0,5
Zwirngewebe, grobe, ordinäre, gedruckte, gefärbte u. appretirte	IX.	2	1,0
Zwirn, Garnzwirn	VII.	7	0,8

Digitized by Google

Vorſchriften
über
die Aichung der, den Ludwig Canal befahrenden Schiffe.

Mit Allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs werden im Vollzuge des §. 5 der Canal-Ordnung vom 9. Jänner 1842 (Regierungsblatt Nr. 6.) dann mit Bezug auf §. 8 Ziffer 1, §. 9 Ziffer 3 und 5, §. 12 Ziffer 3, §. 17 Abſ. 2, §. 22, 25, 97 und 103 dieſer Canal-Ordnung nachſtehende Vorſchriften über das Aichen der den Ludwig-Canal befahrenden Schiffe ertheilt.

Art. 1.

Zur Aichung der Ludwig-Canal-Schiffe ſoll zu Nürnberg eine K. Aichbehörde niedergeſetzt und dieſe aus einem Aichbeamten und einem Aichdiener gebildet werden.

Art. 2.

Die Aichung der erwähnten Schiffe wird nach der desfallſigen Uebereinkunft der Rheinufer-Staaten vom Jahre 1838 (Regierungsblatt vom 28. December 1838, S. 973 — 980) §. 1 für die Rheinſchiffe feſtgeſetzten Normen und nach den hiefür beſtehenden Inſtruktionen im Beiſeyn des Schiffseigners oder des Schiffsführers vorgenommen.

Art. 3.

Die Schiffsaichung findet in dem Canal-Hafen bei Nürnberg zu jeder Zeit, in den Canal-Häfen von Bamberg und Kelheim aber nur in den Monaten März und Juli ſtatt.

Der Aichbeamte hat für den letztern Fall den Tag ſeiner Ankunft und die Dauer ſeines Aufenthaltes in Bamberg und Kelheim, eine angemeſſene Zeit vorher bekannt zu machen.

Art. 4.

Ausnahmsweiſe kann die Schiffsaiche auf Verlangen auch in einem anderen Canal-Hafen oder außer der oben beſtimmten Zeit (Art. 3) in den Canal-Häfen zu Bamberg und Kelheim geſchehen, in welchem Falle jedoch neben den im Art. 13 feſtgeſetzten Gebühren die regulativmäßigen Diäten und Reiſekoſten für das Aichperſonale zu bezahlen ſind.

Art. 5.

Die Schiffseigner oder Schiffsführer haben das Geſuch um Aichung ihres Schiffes ſchriftlich zu ſtellen, und mit dieſem Geſuche zwei gleichlautende, von ihnen eigenhändig unterſchriebene Verzeichniſſe (Formular Lit. A.) ſämmtlicher Geräthſchaften und beweglichen Gegenſtände, die ſich auf dem Schiffe befinden, und zur Führung desſelben oder zur Verpackung und Sicherheit der Ladung erforderlich ſind, zu überreichen.

Sämmtliche Gegenſtände müſſen einzeln und das Gewicht eines jeden derſelben ſo genau als möglich angegeben ſeyn.

Art. 6.

Der Aichbeamte hat darüber zu wachen, daß die Steuerruder der Canalſchiffe nach Form der am Rheine üblichen beſchaffen ſind, und während der Aichung nebſt Helmſtange eingehangen bleiben, desgleichen, daß zu dieſer Zeit alle in dem Geräthſchaften-Verzeichniſſe aufgeführten nothwendigen Gegenſtände auf dem Schiffe und am gehörigen Orte vorhanden ſind, und daß die nicht nothwendigen vor der Aichung entfernt werden.

Art. 7.

Während die Aichbehörde mit der Konſtatirung des, wenigſtens auf 3½ Centimeter zu ſtellenden Waſſerſtandes auf dem Schiffsboden, und mit der Beſtimmung der unteren und oberen Waſſerlinie beſchäftiget iſt, hat der Schiffseigner oder Schiffsführer das Fahrzeug genau in die, von dem Aichbeamten für angemeſſen erachtete Lage zu bringen.

Digitized by Google

Art. 8.

Die dem Schiffe bei der Aichung zu gebenden Zeichen ſind:

1) zwei, 5 Centimeter lange und 2 Centimeter breite Aichklammern von Eiſen, auf welchen die Buchſtaben L. C. A. (Ludwig=Canal=Aiche) und eine die Mitte haltende horizontale Linie eingravirt ſind, wodurch die Linien der höchſten Ladungsfähigkeit und der Einſenkung des leeren Schiffes mit den Geräthſchaften bezeichnet werden.
Neben der Aichklammer für die Linie der höchſten Ladungsfähigkeit befindet ſich daſſelbe Zeichen in die Schiffswand eingebrannt.

2) Die durch ſogenannte Aichnägel gebildete Scala, welche der Aichbeamte, nachdem er die Linie von der Einſenkung des leeren Schiffes bis zu dem höchſten Ladungspunkte mit einem beſonders dazu eingerichteten Inſtrumente genau nach dem Meter=Maaße eingetheilt hat, von Decimeter zu Decimeter einſchlägt, und eben ſo die Zwiſchenabtheilungen von 5 Centimeter durch kleinere Nägel bezeichnet.

Bei den Schiffen der V. und VI. Claſſe nach §. 26 der Canal=Ordnung iſt die Aichſcala an jeder Schiffs=Seite einfach, bei den Schiffen der I. bis IV. Claſſe aber an jeder Seite doppelt anzubringen.

Die vorerwähnten Aichzeichen können nur von der Aichbehörde angelegt und bei vorkommendem Abgange ergänzt werden.

Außer dieſen Zeichen hat jeder Schiffer an ſeinem Fahrzeuge unter der oberen Kante der Schiffswand neben dem Steuerruder die in dem §. 28 der Canal=Ordnung vorgeſchriebene Aufſchrift anzubringen, und ſolcher das Aichzeichen L. C. A. mit der Aichnummer beifügen zu laſſen.

Art. 9.

Ueber die Vornahme der Schiffsaiche wird ein, von dem Schiffseigner oder Schiffsführer zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Auf Grund dieſes Protokolles hat der Aichbeamte die vorſchriftsmäßige Berechnung der Ladungsfähigkeit des Fahrzeuges nach ſeinen verſchiedenen Einſenkungen, nach Zollzentnern ausgedrückt, aufzuſtellen und den Aichſchein nach dem, den gegenwärtigen Vorſchriften beigefügten Formulare lit. B. unter Anfügung des Duplikates des nach Art. 5 vorgelegten Verzeichniſſes nach deſſen Richtigſtellung auszufertigen.

Art. 10.

Dem Schiffseigenthümer oder Schiffsführer ſteht es zu jeder Zeit frei, bei der Königlichen Canal=Verwaltung eine Reviſion der Schiffsaiche zu begehren, die ſodann von einem durch den Vorſtand der genannten Behörde hiezu beauftragten Sections=Baubeamten vorgenommen wird.

Wenn das Ergebniß der Reviſion mit jenem der erſten Vermeſſung übereinſtimmt, oder von dieſem um nicht mehr als 1 % abweicht, ſo hat der Schiffseigenthümer, und beziehungsweiſe der Schiffsführer die Koſten zu tragen.

Art. 11.

Die K. Canal=Verwaltung und die Sections=Baubeamten ſind befugt, jedes auf dem Canale fahrende Schiff der Aich=Reviſion zu unterwerfen, wofür jedoch dem Schiffer nur dann Koſten erwachſen können, wenn er ſelbſt zu der Vornahme dieſer Reviſion ſchuldhafte Veranlaſſung gegeben hat.

Art. 12.

Schiffer, welche an ihren geaichten Schiffen eine Reparatur oder Veränderung vorgenommen haben, die auf den Aichgehalt Einfluß äußern, ſind verbunden, hievon der Aichbehörde unverzüglich ſchriftliche Anzeige zu machen und das Schiff einer Aichbeſichtigung zu unterſtellen.

Digitized by Google

Findet ſich, daß die Einſenkung oder Aiche keine Aenderung erlitten hat, ſo iſt dieſes von dem Aichbeamten in dem Aichſchein zu beurkunden, andernfalls eine neue Aichung vorzunehmen und ein neuer Aichſchein gegen Zurücknahme des früheren auszuſtellen.

Im Uebrigen iſt es den Schiffseignern und Schiffsführern unbenommen, ſo oft ſie glauben, daß ſich die Einſenkung oder Aiche des Schiffs durch den längeren Gebrauch oder aus anderen Urſachen verändert hat, um eine Aichbeſichtigung nachzuſuchen.

Art. 13.

Jeder Aichſchein iſt durch den Vorſtand der Aichbehörde nach geſetzlicher Vorſchrift auf einem 15 kr. Stempelbogen auszufertigen.

An Aich= und Ausfertigungsgebühren iſt, einſchließlich aller vorbereitenden Handlungen von dem Schiffseigner nach Verhältniß der Ladungsfähigkeit des Fahrzeugs zu entrichten:

von	Schiffen	bis	150	Centn.	einſchließlich	2 fl.
„	„	zu	151 — 300	„	„	3 fl.
„	„	„	301 — 500	„	„	4 fl.
„	„	„	501 — 750	„	„	5 fl.
„	„	„	751 — 1000	„	„	6 fl.
„	„	„	1001 — 1200	„	„	7 fl.
„	„	„	1201 — 1500	„	„	8 fl.
„	„	„	1501 — 1800	„	„	9 fl.
„	„	„	1801 — 2000	„	„	10 fl.
„	„	„	2001 — 2200	„	„	11 fl.
„	„	„	2201 — 2400	„	„	12 fl.
„	„	„	2401 — 2600	und	darüber	13 fl.

Bei den gemäß Art. 10 und Art. 12 vorgenommenen Aichbeſichtigungen wird nur die Hälfte vorſtehender Gebühren erhoben.

Art. 14.

Die Aich= und Ausfertigungsgebühren hat der Vorſtand der Aichbehörde bei der Ausſtellung des Aichſcheines zu erheben, und ſofort an den Hafenmeiſter am Canal=Hafen zu Nürnberg hinüber zu geben.

Letzterer hat über die eingehenden Gebühren beſondere Kaſſa und Rechnung zu führen, und dieſelben an die Canalkaſſe abzuliefern. Alles dieſes nach Maßgabe der deßfalls zu ertheilenden beſondern Dienſt=Inſtruktionen.

Art. 15.

Jede eigenmächtige Verrückung oder Veränderung der Aichklammern, der Aich=Scala, der Aufſchriften oder Ziffern wird nach §. 87 — 93 der Canal=Ordnung beſtraft.

Das von dem Canal=Unterperſonale nach §. 91 der Canal=Ordnung aufgenommene Protokoll über den Thatbeſtand iſt zunächſt an die Königl. Aichbehörde einzuſenden, von welcher es in der durch §. 92 eben daſelbſt vorgezeichneten Weiſe an die Canal=Sektion Nürnberg gelangt.

Art. 16.

So oft die Aichkennzeichen durch kleine Reparaturen, Schiffsbetheerungen, oder aus anderen zufälligen Gründen verloren gegangen oder unkenntlich geworden ſind, ſoll dieſes vom Schiffer ungeſäumt der Aichbehörde angezeigt, und deren Wiederherſtellung nachgeſucht werden. Dieſe Anzeige findet auch in dem Falle ſtatt, wenn der Aichſchein verloren gegangen iſt, damit auf Grund des Aich=Protokolles (Art. 9.) eine neue Ausfertigung ertheilt werde.

Digitized by Google

Art. 17.

Schiffer, welche zu der Vornahme der Schiffsaiche mit einem nicht geaichten Fahrzeuge den Canal zu befahren genöthigt ſind, haben ſich vorher in Folge der nach Art. 5 gemachten Anmeldung mit ſchriftlichen Vorweiſen von Seite der Königl. Aichbehörde zu verſehen, worin der Zweck dieſer Reiſe bezeichnet iſt.

Sie dürfen auf dieſer Fahrt nur ſolche Güter laden, bezüglich deren ſie ſich über Gewicht und Gattung der Gegenſtände genau auszuweiſen vermögen.

Art. 18.

Mit dem Vollzuge gegenwärtiger Vorſchriften iſt die Verwaltung des Ludwig-Canals, und bis zu deren Einſetzung, die zur einſtweiligen Beſorgung der bezüglichen Geſchäfte committirte Königliche Canalbau-Inſpektion in Nürnberg beauftragt.

München, den 25. März 1843.

Königliches Miniſterium des Innern und Finanz-Miniſterium.

v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Digitized by Google

(Formulare.)

Formular lit. A.
te Vermeſſung.

Ad Nrum. . . . .

Schiffs-Aiche
im Hafen zu

Geräthſchaften-Verzeichniß.

Waſſerſtand
Meter. Centimeter.

Beſondere Bemerkungen:

Ludwig-Canal.

Verzeichniß
der zu dem Schiffe Nro. genannt
gehörigen Geräthſchaften.

Benennung.	Approximatives Gewicht. Zentner.	Anmerkungen.
1. Anker.		
Stück		
2. Tauwerk.		
Treibſeil		
Kabel		
Kabelſchlag		
Große Pferdeleinen		
Kleine „		
Verſchiedenes kleines Tauwerk . .		
3. Segelwerk.		
Schoberſegel		
Baſſon		
Fahrſegel		
Fock		
Klein Fock		
Filter		
4. Diverſe.		
Deckleider (Plahen)		
Winde		
Staffelbord		
Strau		
Stellung		
Lappenholz		
Reibholz		
Streiche		
Riemen		
Pumpen		
Theertonnen		
Weinlagerhölzer und Stellage . .		
Mobilien		
Küchengeräthe		
Kohlen		
Brennholz		
Gangbord		
Verſchiedenes kleines Fahrgeräth .		

den ten 184

Der Schiffer

Geſehen und wird hiedurch beſcheiniget, daß dieſe Geräthſchaften zur Betaklung und Führung des Schiffes und zur Sicherheit der Ladung nothwendig ſind.

den ten 18

Der Aichbeamte:

Digitized by Google

te Vermeſſung. | Formular Lit. B.

Aichſchein des Fahrzeuges

. . . . genannt.

Nro. . . .

der Aich-Anſtalt für den Ludwig-Canal.

Namen und Wohnort des Eigenthümers.

Bemerkung.

Dem Schiffer iſt die Weiſung gegeben worden: . . . . . .

1) ſein Fahrzeug unmittelbar nach der Verrichtung mit der vorſchriftmäßigen Aufſchrift und Nummer zu verſehen;

2) an der Aich-Aufſchrift, wie auch an den Aich-Scalen oder Aichzeichen, eigenmächtig keine Veränderungen vorzunehmen;

3) während der Fahrt das Steuer-Ruder nicht von dem Schiffe wegzunehmen.

Das obenbenannte Fahrzeug, welches am . . . ten . . . . 18 . .

zu . . . . unter Nr. . . L. C. A. geaicht worden iſt, hat . . gleiche Aich-Scalen,

und zwar:	Decimeter.	Cent.	hoch.
Die erſte am vordern rechten Rangen . . .	„	„	„
„ te der erſten ſchief gegenüber auf der linken Seite . .	„	„	„
„ te der zweiten „ „ „ „ rechten „ . .	„	„	„
„ te am hintern rechten Rangen	„	„	„
Es verbleibt noch Gebörd oder dem Aichbrande: vornen rechts	„	„	„
idem links	„	„	„
hinten rechts	„	„	„
idem links	„	„	„
Durchſchnittliche Tiefe der leeren Einſenkung, vornen . . .	„	„	„
„ „ „ „ „ hinten . . .	„	„	„
Die Höhe des Waſſerſtandes im Schiffsboden, nach der Veraichung, und nachdem die Pumpen lenz waren, beträgt im Durchſchnitt	„	„	„
Tiefe der hiedurch verurſachten Einſenkung	„	„	„
Gewicht des in's Schiff gebrachten Waſſers	„	Zentner	„

Digitized by Google

Nach der ſtattgefundenen Vermeſſung ergiebt ſich eine Ladungsfähigkeit des fraglichen Fahrzeuges nach Einſenkung

des	ten	Decimeters	als Maximum von	Zentner.	Kilogr.
„	„	„	„		
„	„	„	„		
„	„	„	„		
„	„	„	„		
„	„	„	„		
„	„	„	„		
„	„	„	„		
„	„	„	„		
„	„	„	„		
„	„	„	„		
„	„	„	„		
„	„	„	„		
„	„	„	„		
„	„	„	„		
„	„	„	„		
„	„	„	„		
„	„	„	„		

Höchſte Ladungsfähigkeit . . . .

Gegenwärtiger Aichſchein nebſt dem beigefügten Verzeichniſſe der Fahrgeräthſchaften, welche bei Vermeſſung des Fahrzeuges auf demſelben vorgefunden worden ſind, hat der beſagte Schiffer ſtets am Bord ſeines Schiffes zu behalten, um dieſe zu ſeiner Legitimation ihm ertheilte Urkunden, auf jedesmaliges Verlangen des Canal-Dienſtperſonals vorzeigen zu können.

den ten 18

Der Aichbeamte des Ludwig-Canals.

(L. S.)

Digitized by Google

Aufnahme

der vermehrten Einſenkung, welche durch Verbauung oder ſpäter hinzugekommene Fahrgeräthſchaften verurſacht worden iſt:

vornen rechts
idem links
hinten rechts
idem links
Im Durchſchnitt

Es ſind daher von der ganzen Ladungsfähigkeit abzuziehen und dem Schiffer darauf zu vergüten:

Zentner

den ten 18

Nro. des Empfang-Regiſters.

Vom Schiffer . . . . die in Gemäßheit Art. 13 der Vorſchriften vom 25. März 1843, das Aichen der Canalſchiffe betreffend, von ihm zu tragenden Aichkoſten mit
erhalten zu haben beſcheinigt

den ten 184

Der Hafenmeiſter als Einnehmer der Aichgebühren:

oder, (wenn die Aichung in Bamberg oder Kelheim vorgenommen wird)

Der Aichbeamte des Ludwig-Canals.

Digitized by Google

Meilenzeiger

über die Entfernungen der Hafen- und Ländeplätze am Ludwigs-Canal.

Nr.	Benennung der Häfen und Ländeplätze.	1. Kelheim.	2. Riedenburg.	3. Dietfurt.	4. Töging.	5. Beilngries.	6. Berching.	7. Neumarkt.	8. Raſch.	9. Röthenbach.	10. Wendelſtein.	11. Worzeldorf.	12. Nürnberg.	13. Fürth.	14. Bruck.	15. Erlangen.	16. Baiersdorf.	17. Forchheim.	18. Hirſchaid.	19. Bamberg.
		Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.
1.	Kelheim.	0.																		
2.	Riedenburg.	2,5	0.																	
3.	Dietfurt.	4,5	2,5	0.																
4.	Töging.	4,5	2,5	0,5	0.															
5.	Beilngries.	6,0	3,5	1,5	1,5	0.														
6.	Berching.	7,0	4,5	2,5	2,5	1,0	0.													
7.	Neumarkt.	9,5	7,5	5,0	5,0	4,0	3,0	0.												
8.	Raſch.	11,0	9,0	6,5	6,5	5,5	4,5	1,5	0.											
9.	Röthenbach	13,5	11,5	9,0	9,0	8,0	7,0	4,0	2,5	0.										
10.	Wendelſtein	14,0	11,5	9,5	9,5	8,0	7,0	4,5	3,0	0,5	0.									
11.	Worzeldorf.	14,5	12,0	10,0	10,0	9,0	8,0	5,0	3,5	1,0	1,0	0.								
12.	Nürnberg.	15,5	13,5	11,0	11,0	10,0	9,0	6,0	4,5	2,0	2,0	1,5	0.							
13.	Fürth.	16,5	14,0	12,0	12,0	10,5	9,5	7,0	5,5	3,0	2,5	2,0	1,0	0.						
14.	Bruck.	17,5	15,5	13,5	13,0	12,0	11,0	8,5	7,0	4,5	4,0	3,5	2,5	1,5	0.					
15.	Erlangen.	18,0	16,0	13,5	13,5	12,5	11,5	8,5	7,0	4,5	4,5	4,0	2,5	2,0	0,5	0.				
16.	Baiersdorf.	19,0	17,0	15,0	14,5	13,5	12,5	10,0	8,5	6,0	5,5	5,0	4,0	3,0	1,5	1,5	0.			
17.	Forchheim.	20,5	18,0	16,0	16,0	14,5	13,5	11,0	9,5	7,0	6,5	6,0	5,0	4,0	3,0	2,5	1,5	0.		
18.	Hirſchaid.	22,0	19,5	17,5	17,5	16,5	15,5	12,5	11,0	8,5	8,5	7,5	6,5	6,0	4,5	4,0	3,0	2,0	0.	
19.	Bamberg.	23,5	21,5	19,0	19,0	18,0	17,0	14,0	12,5	10,0	10,0	9,5	8,0	7,5	6,0	5,5	4,5	3,5	2,0	0.

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 87 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend am 22. Juli 1843.

Inhalt.

Branntweinſteuer in der Exclave Caulsdorf.

Amtliche Artikel.

An das Königliche Oberaufſchlag-Amt und die Königliche Cameral-Adminiſtration Caulsdorf.
(Die Branntweinſteuer in der Exclave Caulsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer unterm 26. Mai d. Is. zwiſchen der Königlich Bayeriſchen und der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtadtiſchen Regierung abgeſchloſſenen Uebereinkunft tritt erſtere für die Exclave Caulsdorf

vom 1. Jänner 1844 anfangend

vorerſt und vorbehaltlich weiterer Verlängerung bis zum letzten December 1853 mit den Thüringenſchen Zoll- und Handelsvereins-Staaten, zunächſt mit dem Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt in Bezug auf die Beſteuerung der Branntwein-Fabrikation in Steuer-Gemeinſchaft.

Wegen des Vollzugs dieſer Uebereinkunft wird in Gemäßheit einer Entſchließung des Königlichen Finanz-Miniſteriums vom 10ten d. Mts. Nachſtehendes angeordnet:

1) Mit dem gedachten Tage beginnt zwiſchen den Thüringenſchen Vereinsſtaaten, dann den mit dieſen rückſichtlich der Branntweinſteuer verbundenen übrigen Zollvereinsſtaaten einerſeits und dem Gebiete der Exclave Caulsdorf anderſeits vollkommene Abgaben- und Verkehrsfreiheit bezüglich auf den Branntwein, und die Rückvergütung der Steuer von dem übergehenden Branntwein hört auf, wogegen beim Uebergang von Branntwein aus andern als den gedachten Staaten die Thüringenſche Uebergangs-Steuer in Anwendung kömmt.

2) Die wegen der Einführung der Branntweinſteuer in der Exclave Caulsdorf von der unterfertigten Königlichen Stelle am 20. Februar 1839 erlaſſene Verfügung bleibt nebſt der gleichzeitig ertheilten Inſtruktion über die Erhebung und Controlirung dieſer Steuer auch ferner in Anwendung, jedoch in der Art, daß mit dem Beginn der Steuer-Gemeinſchaft die in jener Verfügung unter Titel II. §§. 20, 23, 24, 26, 27 und 28 bezeichneten Geſchäfts-Verrichtungen von der Königlichen Cameral-Adminiſtration als Hebeſtelle an die Aufſichtsbeamten übergehen.

3) Die K. Cameral-Adminiſtration als Hebeſtelle bleibt hinſichtlich der Kaſſe-Verwaltung und Rechnungsführung der unterfertigten Königlichen Stelle untergeben; hinſichtlich der Anordnung, Leitung und Ueberwachung des Dienſtes, in ſoweit derſelbe die Branntweinſteuer betrifft, ſteht ſie im Verhältniß der übrigen Thüringenſchen Steuerbehörden unter dem General-Inſpektor des Thüringenſchen Zoll- und Handels-Vereins, deſſen Amtsbefugniſſe, ſo wie unter ihm die des Ober-Controleurs und Steuer-Aufſehers des Bezirks ſich auch auf die Controlle der Branntwein-Brennereien in Caulsdorf erſtrecken.

Digitized by Google

4) Hinſichtlich der Branntweinſteuer-Defraudationen und des Verſuchs derſelben, ihrer Unterſuchung und Beſtrafung bleiben die Beſtimmungen der Verfügung vom 20. Februar 1839 in Wirkſamkeit.

Was die Uebertretungen der Steuer-Vorſchriften betrifft, z. B. die unangemeldete Anſchaffung, Veränderung und Veräußerung von Geräthen, die Verletzung des Verſchluſſes an denſelben, die Unterlaſſung der Auslegung und Aufbewahrung des Betriebs-Plans u. ſ. f., auch wenn ſie nicht in der Abſicht der Steuer-Defraudation geſchehen, ſo ziehen ſolche nach dem Landtags-Abſchied vom 17. November 1837, analog mit den Uebertretungen der Malzaufſchlags-Vorſchriften, bis auf weitere geſetzliche Anordnung, nach der Individualität der Fälle und richterlichem Ermeſſen angemeſſene Ordnungsſtrafen gegen die Uebertreter nach ſich.

5) Die Unterſuchungs-Acten über die Steuer-Defraudationen und Vorſchriften-Uebertretungen ſind vom Königlichen Ober-Aufſchlagamt dem Ober-Inſpektor des Thüringenſchen Zoll- und Handels-Vereins vor Erlaſſung des Erkenntniſſes zur allenfallſigen Erinnerung, und nach erfolgtem Erkenntniß ſogleich und unaufgehalten zur Kenntnißnahme und Aeußerung über das von Seite des Kreisfiskalats etwa in Anwendung zu bringende Rechtsmittel einzuſenden.

Bayreuth, den 18. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freudel.

Vetterlein.

Fürlinger.

Digitized by Google

Regiſter

über

e in dem Königlich Bayeriſchen Intelligenzblatte für
berfranken enthaltenen Verordnungen, Ausſchreiben und
polizeilichen Bekanntmachungen

vom Jahre 1843.

A.

dvokaten-Wittwen- und Waiſen-Penſions-Anſtalt, pag. 955, 993.
erzte, Errichtung eines Hilfsvereins ꝛc., p. 489.
nſäſſigmachung ꝛc. auf Grundbeſitz, Steuer-Minimum, p. 37.
otheker-Gremium, p. 827.
otheken-Ordnung, hier Bereitung der homöopathiſchen Arzneimittel, p. 261.
Apotheken-Ordnung, Taxanſatz bei Kali tartaricum, p. 651.
Apotheken-Ordnung, Diſtanz-Verhältniß, p. 1035.
Armenweſen, p. 1179.
Armee-Diviſions-Commando, 3tes, Verlegung von Nürnberg nach Ansbach, p. 1105.
Auernheim, Pfarrei-Erledigung, p. 1192.
Aufgegriffene fremde Perſonen und Tode, p. 55, 617, 618, 698, 699, 745, 762, 953 bis 955, 1077, 1164, 1165.
Ausſpielung von Realitäten in Moedling bei Wien, p. 1077.
Auswanderungen nach Amerika, p. 38, 350.

B.

Bader-Ordnung, pag. 821 bis 827, 969, 1208.
Bamberg, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 77, 104.
Bamberg, Kirchenverwaltungs-Wahlen, p. 301.
Banknoten, p. 558, 924, 925.
Bauhandwerker, Prüfung derſelben, p. 850.
Bauholz-Abgaben, pag. 870.
Baumpflanzungen, p. 31.
Baumgärtner, deſſen Zinnsberechnungs-Tabellen ꝛc., p. 270, 1215.
Bauweſen, p. 315, 378, 458, 697, 929, 1010, 1184.
Bayeriſche Fürſten- und Regenten-Thaten, lithographiſche Darſtellungen, p. 1097.
Bayeriſch-Sachſen-Meiningen'ſche Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter Unterthanen ꝛc., p. 55, 1001.
Bayeriſche Unterthanen, in Frankreich verſtorbene, p. 221.
Bayeriſche Unterthanen, deren Verpflegung im K. K. allgemeinen Krankenhauſe in Wien, p. 589.
Bayreuth, Kirchenverwaltungswahlen, p. 56 bis 58, 353.
Bayreuth, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 89.
Bayreuther Jahrmärkte, p. 98, 100, 530, 531, 1064, 1080.
Belohnungen und Belobungen wegen Auszeichnungen bei Brandfällen und Lebensrettungen von Verunglückten, p. 3, 1157.
Bindlach, Pfarrei-Erledigung, p. 1165.
Bierausfuhr, p. 415.
Bierſatz und Branntwein, p. 15, 105, 146, 181, 213, 246, 285, 293, 354, 361, 379, 406, 435, 473, 483, 501, 567, 573, 583, 692, 732, 737, 770, 1027, 1071, 1078, 1115, 1145.
Bierſchenken, verbotenes, der Schullehrer, p. 1115.
Birnbaum, Schuldienſt-Erledigung, p. 938.
Blattern, p. 247, 619.
Blinden-Erziehungsanſtalt in München, p. 229, 346, 713.

Digitized by Google

Blutegel, pag. 1041.
Brandverſicherungs-Anſtalt, p. 362, 413, 549 bis 553, 573 bis 579, 714, 833, 834.
Branntwein-(Normal) Waage, p. 69.
Branntweinſteuer in der Exklave Kaulsdorf, (Beilage nach p. 704.)
Brodverweigerung von Seite der Bäcker in Bayreuth und Brodbauk, p. 603, 649.
Buttenheim, Schuldienſt-Erledigung, p. 793.
Bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten (Plenarbeſchlüſſe des K. Oberappellations-Gerichts), Schrift des ꝛc. Dr. Moritz, p. 351, 371.

C.

Chyrurgiſche Inſtrumente des ꝛc. Schnetter in München, pag. 858, 859.
Collekte für die durch Wolkenbruch beſchädigte Gemeinde Eibelſtadt, p. 29, 443.
Collekte für die Gemeinde Partenkirchen und Farchant wegen Viehfalles, p. 31, 177, 178, 229.
Collekte für die Erbauung einer katholiſchen Kirche in Lautereckeu, p. 81 bis 83.
Collekte für die Erbauung einer katholiſchen Kirche in Großſteinhauſen, p. 490 bis 492, 627.
Collekte für die Gemeinden Stötten und Steinbach, p. 729, 890, 1105, 1106.
Collekte für den Müller Jäger von der Knottmühle, p. 458, 901, 902.
Collekte für den Müller Weigel von der Bruckmühle, p. 277, 278.
Collekte zur Erbauung einer katholiſchen Kirche in Reipoltskirchen, p. 633, 946 bis 951.
Collekte zur Erbauung einer katholiſchen Kirche ꝛc. in Großkarolinenfeld, p. 685 bis 688.
Collekte zu den Baureparaturen an der Wallfahrtskirche ꝛc. in Dettelbach, p. 1208.
Collekte-Geſuche, deren Inſtruirung, p. 1085.
Collekte zur Erbauung der Synagoge in Klingenmünſter, p. 248, 994.
Collekte zu dem Synagogenbau in Markt Heidenfeld, p. 1200.
Collekten für die Synagogen-Reparaturen in Rieneck, Untererthal und Ansbach, p. 91, 92.
Conſcribirte, Erſatzmannſtellung ꝛc., p. 149, 205, 421.
Conſcribirte, Numern-Tauſch und Nachſtellung, p. 449.
Conſcribirte, freiwillig zugegangene, p. 625.
Conſcribirte, Verfahren gegen Widerſpenſtige, p. 414, 416.
Conſcribirte, Verwaltung der Einſtands-Capitalien, p. 843.
Conſcription der Altersklaſſe 1821, p. 245.
Conſcription der Altersklaſſe 1822, p. 931, 1097, 1145, 1207, 1239.
Conſcriptionsſachen, Porto-Entrichtung, p. 945.

D.

Däniſche Unterthanen, erkrankte, Verpflegungskoſten, pag. 54.
Depoſiten-Ordnung, p. 503.
Diäten des Forſtperſonals, p. 322.
Diäten- und Reiſekoſten des Bauperſonals in Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten, p. 458.
Dienſtes-Nachrichten, p. 7, 42, 48, 114, 146, 151, 160, 170, 252, 271, 286, 351, 357, 372, 387, 391, 408, 417, 429, 450, 473, 496, 558, 580, 628, 655, 679, 700, 721, 733, 738, 746, 772, 794, 803, 818, 827, 838, 844, 865, 917, 938, 995, 1019, 1041, 1089, 1115, 1123 1145, 1173, 1185, 1194, 1200, 1209, 1218, 1232.
Dietenhofen, Pfarrei-Erledigung, p. 47, 98.
Diſtriktsſtraßen und Gemeindewege, deren Unterhaltung, p. 877.
Diſtriktsvorſteher in Bayreuth, p. 339.
Dom in Köln, deſſen Ausbau, p. 3.
Döblau, Pfarrei-Erledigung, p. 1191.
Druck- und Zeitſchriften-Beſchlagnahmen, p. 45, 46, 107, 114, 230, 372, 582, 593, 619, 641, 642, 654, 670, 699, 850, 865, 1045, 1046, 1087, 1088, 1107, 1155, 1171, 1185, 1216, 1225.

E.

Ebersdorf, Schuldienſt-Erledigung, pag. 404.
Eben, wilde, p. 1164.
Ebingen, Pfarrei-Erledigung, p. 481.
Eckersdorf, Schuldienſt-Erledigung, p. 755.
Eiſenbahn-Bauſachen, p. 63.
Einſtands-Capitalien, p. 843.
Ellenmaaß, bayer., p. 99, 532, 1080.
Emeritenfond in Bamberg, p. 731, 732.
Erkenntniſſe, fremdrichterliche, Vollziehbarkeit im Großherzogthum Heſſen, p. 1063.
Erziehungs-Inſtitut, weibliches, in München, Erledigungen von Freiſtellen, p. 537.
Esparſett-Saamen, p. 579.

F.

Feuersgefahr, Verhütung derſelben, pag. 970.
Feuerpolizei resp. das Arbeiten der Tiſchler bei offenem Lichte, p. 197.
Finanz-Rechnungs-Commiſſairsſtellen, Prüfung der Bewerber, p. 126.
Fleiſchbank-Ordnung in Bayreuth, p. 483 bis 487.
Fleiſchaufſchlag, p. 53.
Fleiſchtaxe in Bayreuth, p. 794, 853.
Floßordnung, p. 23.
Flur- und Waldaufſeher, p. 755.

Digitized by Google

Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar ꝛc., pag. 32, 303, 634, 973.
Forſtamts-Actuare und Forſtgehülfen, deren Verehelichung, p. 357.
Forſtlehrlinge, Prüfung derſelben, p. 714.
Forſteinrichtungs-Geſchäft, p. 1140.
Forſtkultur-Pläne, p. 1140.
Forſtmaterial-Rechnung, p. 1088.
Forſtperſonal, Diäten, p. 322.
Forſtperſonal-Bücher, p. 329.
Forſtſchutz-Perſonal, Verſetzungs-Anzeigen ꝛc., p. 654.
Forſtſtraf-Fälle, p. 698.
Forſtweſen, Perſonal-Vorſchläge, p. 145.
Fuhrwerk, die Kunſtſtraßen befahrendes, p. 54, 189. (Beilage nach p. 308.) 529, 849, 1144.

G.

Gattendorf, Pfarrei-Erledigung, pag. 1046.
Gebühren für Verſteigerungen durch Gemeinde-Vorſteher, p. 1130.
Gedenktafel zur Erinnerung an die Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, p. 91.
Gemeinden, deren Schuldenſtand, p. 10, 137, 444.
Gemeinde-Erſatzwahlen, p. 248.
Gemeinde- und Stiftungs-Bau-Angelegenheiten, p. 458.
Gemeinde- und Diſtrikts-Umlagen ꝛc., Hülfstabellen des ꝛc. Baumgärtner, p. 270.
Gemeinde-Rechnungen, Rechnungsergebniſſe pro $18\frac{41}{42}$, p. 909, 912, 914.
Gemeindewege und Diſtriktsſtraßen, deren Unterhaltung, p. 877.
Gendarmen-Disciplin, (Alimentations-Verbindlichkeiten,) p. 1232.
Geognoſtiſche Reiſe des ꝛc. Dr. Schimper durch Bayern, p. 1086.
Geometer, deren Aufſtellung, p. 295.
Geſetzblatt, p. 1009.
Getraidt-(Frucht) Normalpreiße, p. 11 bis 13, 995.
Gewerbs-Conceſſionen, p. 55, 1001.
Gewerbs-Privilegien, p. 761.
Gewerbsweſen, Verfertigung von Pinſeln, p. 1130.
Gewerbsweſen, Verfertigung ſ. g. Schwarzwälder Hängeuhren, p. 1223.
Goldkronach, Kirchenverwaltungswahl, p. 61.
Gold- und Silberwaaren, deren Gehalt, p. 442.
Gollachoſtheim, Pfarrei-Erledigung, p. 1070.
Gottesdienſt-Störungen durch vorbeifahrende Wagen, p. 538.
Gnottſtadt, Pfarrei-Erledigung, p. 337.
Greißelbach, Pfarrei-Erledigung, p. 699.
Gunzenhauſen, Pfarrei-Erledigung, p. 677.
Guſtenfelden, Pfarrei-Erledigung, p. 1172.
Gymnaſien, Prüfung für das Lehramt derſelben, p. 961.

H.

Hagel-Verſicherungs-Verein (Beilage nach pag. 528).
Handelskammer in Oberfranken, p. 389.
Handlohns-Fixirungen, p. 851.
Handwerksgeſellen, unerlaubte Verbindungen, p. 270.
Hauſiren, ausländiſches, insbeſondere illyriſcher Kleinhändler, p. 1061.
Häuſer-Numerirung in Bayreuth, p. 794, 1123.
Häuſerſteuer von Neubauten, p. 777, 778.
Hebammen, p. 582, 994, 1185.
Heim, Gabriel, Schmiedgeſelle, Steckbrief gegen ihn, p. 97.
Heimathſcheine, Taxen und Stempel, p. 778.
Heinersreuth, Schuldienſt-Erledigung, p. 618.
Heirathsbewilligung proviſoriſch angeſtellter Militair-Perſonen, p. 653.
Hirſchlach und Merkendorf, Pfarrei-Erledigung, p. 14.
Hiſtoriſcher Verein, Urkunden-Sammlung, p. 850.
Hof, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 78.
Hof, Kirchenverwaltungs-Wahl, p. 321.
Hof- und Staatshandbuch pro 1843, p. 198.
Hofgarten in Bayreuth, Beſuch desſelben, p. 1088, 1116.
Holzmarkt-Ordnung in Bayreuth, p. 183 bis 185.
Homöopathiſche Arzneibereitungslehre, p. 1129.
Höchſtadt, Schuldienſt-Erledigung, p. 1122.
Hufbeſchlaglehre, p. 322, 339, 793, 1224.
Hunde und Hundswuth, p. 605, 670, 1195.

J.

Jahresbericht über die öffentliche Sicherheit, pag. 1086.
Induſtrie-Ausſtellung vom Jahre 1840, p. 762.
Inſerir-Gebühren, p. 256, 285, 877.

K.

Kaminfeger, pag. 581.
Kanalgebühren des Ludwig-Kanales, (Beilage nach p. 572) 590 bis 592.
Kapſch, Georg, aus Roſchanz, Steckbrief gegen ihn, p. 125.
Kartoffel-Anbau, p. 369 bis 371.
Kartoffel-Epidemie, p. 106.
Kirchfarrnbach, Pfarrei-Erledigung, p. 852.
Kirchenlamitz, Kirchenverwaltungs-Wahl, p. 107.
Kirchen- und Stiftungsbau-Gegenſtände, wozu das Kgl. Aerar zu concurriren hat, p. 1184.
Kirchenverwaltungs-Wahlen, p. 97, 248.
Kirchenverwaltungen, Aufbewahrung der Rechnungen, p. 1139.
Klaſſen-Zeugniſſe der Studien-Behörden, p. 1115.
Kloſter Sulz, Pfarrei-Erledigung, p. 83.
Koch- Eß- und Trinkgeſchirr aus Neuſilber des ꝛc. Henniger, p. 769.

Digitized by Google

Kornwurm, Vertilgung deſſelben, pag. 1069.
Ködnitz, Schuldienſt-Erledigung, p. 973.
Kräzübel, p. 1184.
Kreisfonds-Beiſchläge von den Beſitzungen des Staats, p. 857.
Kreishilfs-Kaſſe, p. 971.
Kreis-Intelligenzblatt, deſſen Beſtellung, p. 1036.
Kurzenaltheim, Pfarrei-Erledigung, p. 986.

L.

Landgerichte Neumarkt in der Oberpfalz und in Oberbayern, pag. 925.
Landrath von Oberfranken, p. 1215.
Landſtändiſche Verhandlungen, p. 21, 345.
Landwehr in Bamberg, p. 494.
Landwehr in Kulmbach, p. 91.
Landwehr in Nordhalben, p. 168.
Landwehr in Selb, p. 801, 1045.
Landwehr-Reluitionspflichtigkeit, p. 1238.
Landwirthſchaft und landwirthſchaftliches Comité, p. 123, 150, 222, 309 bis 314, 441, 459, 579, 890 bis 900, 962 bis 964, 1193, 1194.
Landwirthſchafts- (Central-) Feſt in München. (Beilage nach p. 520), 771.
Lauenſtein, Pfarrei-Erledigung, p. 390.
Lehr- und Leſebuch für die teutſchen Schulen, p. 1114.
Lichtenau, Pfarrei-Erledigung, p. 1011.
Lichtenberg, Kirchenverwaltungs-Wahl, p. 62.
Linden, Pfarrei-Erledigung, p. 305.
Liniranſtalt des ꝛc. Adam in München, p. 1069.
Lipprichhauſen, Pfarrei-Erledigung, p. 801.
Lotto-Collekten, erledigte, p. 56, 1027.
Lotto-Collekten, Papierſturz, p. 841.
Ludwigs-Kanal, p. 428, (Beilage nach p. 572), 590 bis 592, 1121, 1137 bis 1139.
Ludwigshafen, Handels- und Hafenplatz, p. 459.
Lund, Helena, aus Rom, Guitarreſpielerin, Aufenthalt in Bayern, p. 157, 841, 842.
Lumpenſammeln und damit verbundener Tauſchhandel, p. 83, 158.

M.

Malzaufſchlag der Gemeinden, pag. 433, 565.
Marktſchorgaſt, Schuldienſt-Erledigung, p. 190.
Mathematik, Prüfung für das Lehramt derſelben, p. 961.
Medicin, Studium derſelben, p. 809 bis 818.
Merckendorf und Hirſchlach, Pfarrei-Erledigung, p. 14.
Merckendorf, Pfarrei-Erledigung, p. 92
Militair-Fondskaſſe, à Conto Zahlungen, p. 818.
Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen, p. 613, 627.
Militairperſonen, proviſoriſch angeſtellte, Heirathsbewilligung, pag. 653.
Miſſions-Verein (proteſtant) in Nürnberg, p. 117, 118.
Mittelſinn, Pfarrei-Erledigung, p. 1149.
Moorbrände, verbotene, zum Behufe der Cultivirung, p. 113.
Muſik-Unterricht der Schullehrlinge, p. 1114.
Münchberg, Wahl eines Bürgermeiſters, p. 633.
Münzen, falſche, p. 150, 545, 546, 685, 754, 889, 931, 1087.
Münzweſen im Herzogthume Sachſen-Koburg-Gotha, p. 1017, 1018.

N.

Naila, Kirchenverwaltungswahl, pag. 70.
Neuburg an der Donau, Erledigung der Seminar-Direktors- und Studien-Rektorsſtelle, p. 837.
Neudroſſenfeld, Patrimonialgerichtsbarkeit, Erwerbung für den Staat, p. 1155.
Neunkirchen, Pfarrei-Erledigung, p. 406.
Neunkirchen, Schuldienſt-Erledigung, p. 713, 728.

O.

Oeſterreichiſche Staatsſchuld-Verlooſungen, pag. 38 bis 42, 379 bis 386, 565 bis 567, 834 bis 836, 981 bis 985.
Oeſterreichiſches Contumaz-Regulativ, p. 1094 bis 1096.
Oeſterreichiſche Unterthanen, in Bayern erkrankt oder verunglückt ꝛc., p. 269.
Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg, Abtretung des Fürſtenthums an den Herrn Fürſten Otto Carl, p. 955, 981.
Ochſen, Eingangszoll-Entrichtung, p. 753.
Ornamentik des Mittelalters, Werk des ꝛc. Haideloff, p. 1010.

P.

Papiergeld-Verſendung, insbeſondere Bayer. Banknoten, mit der Briefpoſt, pag. 924, 925.
Parfümerie-Waaren des ꝛc. Hofmann in Nürnberg, p. 1183.
Paßweſen, p. 661.
Patrimonialämter, Stadt- und Marktſchreiberſtellen, Abhaltung einer Prüfung, p. 1157.
Patrimonialrichter II. Klaſſe, Abhaltung einer Prüfung, p. 1157.
Pfarramts-Candidaten, katholiſche, Conkursprüfung, p. 390, 494.
Pfarramts-Candidaten, proteſtantiſche, Anſtellungs- und Aufnahms-Prüfung, p. 331, 732.
Pfarramts-Siegel, katholiſche, p. 158.

Digitized by Google

Pfarrwittwen und Doppelwaiſen, Unterſtützungs-Beiträge, pag. 1097.
Pferdezucht, p. 45, 257, 357, 642.
Pinſel-Verfertigung, p. 1136.
Pommelsbrunn, Pfarrei-Erledigung, p. 503.
Pommersfelden, Schuldienſt-Erledigung, p. 270.
Polizeiliche Anordnungen, p. 21, 25, 34, 42, 271, 280, 323, 411, 451, 990, 991, 1012, 1013, 1019, 1063, 1071, 1072, 1180, 1194, 1239.
Polizeiliche Aufſichtsſtellung verdächtiger Perſonen ꝛc., p. 401 bis 404.
Polizeiliche Unterſuchungen, Leumunds- und Vermögensverhältniſſe, p. 552.
Polizeiſtrafen, p. 71, 772, 1048.
Polytechniſche Schulen, Prüfungstermin für Lehrſtellen, p. 754.
Porto-Entrichtung von Conſcriptionsſachen, p. 945.
Porto-Freiheit der Correſpondenz mittelbarer Behörden nach dem Ausland, p. 386.
Poſt-Entfernungen, p. 428.
Poſt-, Eil- und Packwagen, Hemmung derſelben durch Frachtwagen ꝛc., p. 662.
Privat-Unterrichts-Ertheilung, p. 1122.

R.

Radfelgen, breite, pag. 54, 189. (Beilage nach p. 308,) 320, 849, 1144.
Raſch, Pfarrei-Erledigung, p. 206.
Regie-Etats der Landgerichte, p. 785.
Regierungsblatt, deſſen Beſtellung, p. 962.
Regiſtratur-Dienſt, Schrift des ꝛc. Bohaimb, p. 304, 371.
Rechtsſtreitigkeiten, Schrift des ꝛc. Dr. Moritz, p. 351, 371.
Rechts-Candidaten, p. 557, 858.
Rechnungslegung der Rentamter ꝛc., p. 836.
Rechnungslegung der Magiſtrate, Stiftungs-Verwaltungen ꝛc., p. 293, 345.
Rechnungs-Unterricht, Hilfstabellen des Kneis, p. 114.
Rechtſchreiblehre, Werk des Dr. Schrieſer in Bamberg, p. 106.
Reiſe-Urkunden nach Frankreich, p. 661.
Renten-Ueberſchüſſe katholiſcher Stiftungen, p. 597.
Repertorium des ꝛc. Geret über Verrechnung ꝛc. des Staats-Vermögens, p. 32.
Reundorf, Schuldienſt-Erledigung, p. 530.
Rindviehzucht ꝛc., p. 222, 459.
Röthenbach bei St. Wolfgang, Pfarrei-Erledigung, p. 916.
Rugendorf, Pfarrei-Erledigung, p. 542.

S.

Saamen-Subſcription, pag. 126.
Sachſen-Meiningen-Bayeriſche Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter Unterthanen ꝛc., p. 55.
Salz-Verkauf, pag. 223.
Salzberger, Joſeph, vermißter, aus Sattlern, p. 1123.
Sammenheim, Pfarrei-Erledigung, p. 230.
Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutſchen, p. 1071, 1163, 1199.
Sächſiſche Kaſſen-Billets, p. 30, 1224.
Seidenzucht und Maulbeerpflanzungen, p. 669.
Selbitz, Kirchenverwaltungswahl, p. 55.
Seminarfond (Würzburger adelicher), erledigte Freiſtellen, p. 90.
Seßlach, Schuldienſt-Erledigung, p. 730.
Sickersreuth, Schuldienſt-Erledigung, p. 778.
Schaaf- (Zuchtſchaafe) Verkauf in Waldbrunn, p. 199.
Schaaf-Raude, p. 1193, 1194.
Scharlachfieber, p. 794, 827, 1180.
Schauenſtein, Kirchenverwaltungs-Wahl, p. 70.
Schauſpieler, Gaukler ꝛc., Aufſicht auf dieſelben, p. 513.
Schenkungen und Sammlungen für kirchliche Zwecke im Conſiſtorialbezirke Thurnau, p. 214.
Schifffahrt auf dem Maine, p. 165 bis 167.
Schifffahrts-Aſſekuranz-Geſellſchaft in Köln, p. 442, 457.
Schlitten und Wagen, Aneinanderhängen derſelben, p. 1113.
Scholarchate, p. 1035, 1036.
Schreibgebühren für die an die Gerichtstafel angehefteten Original-Bekanntmachungen, p. 150.
Schulen, teutſche, Rechtſchreiblehre, Werk des Dr. Schrieſer in Bamberg, p. 106.
Schulen, teutſche, Rechnungs-Unterricht, Hülfstabellen des ꝛc. Kneis, p. 114.
Schulen, Einführung von Wandfibeln, p. 890.
Schulen, teutſche, Einführung des Lehr- und Leſebuches, p. 1114.
Schulbücher-Verlag, p. 746.
Schuldenſtand der Gemeinden, p. 10, 137, 444.
Schulden- und Verlaſſenſchaftsſachen, Maſſe-Berechnungen ꝛc., p. 126.
Schulden-Tilgungs-Spezialkaſſe in Bamberg, deren Auflöſung, p. 441.
Schulen-Commiſſionen und Diſtriktsſchulen-Inſpektionen, p. 21 bis 23, 322.
Schul-Ordnung, Ertheilung des Privat-Unterrichts, p. 1122.
Schulverweſer- und Gehilfenſtellen, erledigte, p. 706.
Schulvorbereitungs-Unterricht, p. 248 bis 251, 322.
Schulviſitationen, p. 303, 346 bis 350.
Schulweſen, Generalien-Sammlung, p. 183.
Schullehrer, teutſche, deren Qualifizirung, p. 931.
Schullehrer, Verbot des Bierſchenkens, p. 1115.
Schullehrer, teutſche, außerordentliche Unterſtützungen, p. 31, 705.
Schullehrer-Seminar in Bamberg, Aufnahms-Prüfung, p. 422.
Schullehrer-Seminar in Altdorf, Aufnahms-Prüfung, p. 494, 993.

Digitized by Google

Schullehrer- und Schuldienſt-Exſpektanten, Anſtellungs-Prüfung, pag. 706 und 707.
Schullehrer-Wittwen und Waiſen-Penſions-Kaſſe für Oberfranken, p. 167, 262.
Schullehrer-Wittwen- und Waiſen, proteſtant., Unterſtützungs-Raten, p. 730.
Schullehrlinge, Muſikunterricht, p. 1114.
Schutzpocken-Impfung, p. 362, 653, 705, 762, 1009.
Schwarzenbach a. W., Kirchenverwaltungs-Wahl, p. 69.
Schwarzenbach a. W., Wahl eines Bürgermeiſters, p. 361.
Schwarzwälder-Hänguhren, deren Verfertigung, p. 1223.
Soldaten, Verwaltung der Einſtands-Capitalien, p. 843.
Soldaten, beurlaubte, deren Revaccination, p. 362.
Soldaten, Verſetzung von einer Waffe zur andern, p. 9.
Soldaten, beurlaubte, polizeilich adminiſtrative Aufſicht, p. 173, 253 bis 255.
Spielberg, Schuldienſt-Erledigung, p. 627.
Spitalpfründen-Verleihung, p. 986, 1086.
Stadt- und Marktſchreiberſtellen, Abhaltung einer Prüfung, p. 1157.
Stalzer, im neapolitaniſchen Militairdienſte verſtorbener, Ausmittlung deſſen Erben, p. 869.
Staatsdiener und ihre Relikten, Unterſtützungsfond, p. 1235 bis 1237.
Staatsſchuld-Interimsſcheine, Zurückgabe an die Spezial-Kaſſen, p. 213, 238.
Staatsbau-Dienſt, theoretiſche, Prüfung, p. 697.
Staatsvermögen, General-Repertorium des ꝛc. Geret über Verrechnung und Verwaltung deſſelben, p. 32.
Steckbrief gegen den Schmiedgeſellen Heim aus Rothenfels, p. 97.
Steckbrief gegen den Kapſch aus Raſchanz, p. 125.
Stetten, Pfarrei-Erledigung, p. 1130.
Steuer-Rückvergütung, Stempelfreiheit der Quittungen darüber, p. 1171.
Stierhöſſtetten, Pfarrei-Erledigung, p. 501.
Stiftung der ledigen Kaiſer von Frieſen, p. 106.
Stiftungen und Schenkungen für kirchliche Zwecke im Conſiſtorialbezirke Bayreuth, p. 5.
Stiftungs-Rechnungen, Rechnungs-Ergebniſſe pro 18$\frac{40}{41}$, p. 909 bis 911.
Stiftungs- und Kirchenbau-Gegenſtände, wozu das K. Aerar zu konkurriren hat, p. 1184.
Stipendien-Verleihung aus dem Heilsbronner Fond, p. 118.
Strafanſtalt in Lichtenau, Einlieferung von Zwangsarbeitern, p. 605, 642.
Sträflinge, Ausſcheidung nach Geſchlechtern und Confeſſionen, p. 295.
Sträflinge, Mittheilung der Urtheils-Abſchriften an die Inſpektionen der Strafhäuſer, p. 295.
Sträflinge, Reinlichkeits-Zuſtand der einzuliefernden, p. 545.
Sträflinge, Wahrnehmung über ihr Verhalten, p. 1225.

T.

Tanzmuſiken und Freinächte, pag. 921 bis 924.
Tax-Rückſtände, p. 870.
Taxen und Stempel von Heimathſcheinen, p. 778.
Theilenhofen, Pfarrei-Erledigung, p. 1238.
Theilungsſtöcke ꝛc., p. 126, 238.
Thierärztliche Diſtrikte, p. 255, 256.
Thierquälerei, p. 377, 482.
Thierſtein, Pfarrei-Erledigung, p. 168.
Tiſchler, Arbeiten derſelben bei offenem Lichte, p. 197.
Todtenbeſchau, p. 1079.
Todtenſcheine bayeriſcher in Frankreich verſtorbener Unterthanen, p. 221.
Treibjagden an Sonn- und Feiertagen, p. 1164.

U.

Uhren des ꝛc. Mannhardt in München, pag. 354 bis 357.
Unterſuchungen, gemiſchte, p. 46.
Unterſuchungen, Beiziehung eines Chyrurgen bei Leichenöffnungen, p. 843.
Unterſtützungsfond für Staatsdiener und ihre Relikten, p. 1235 bis 1237.
Unterthanen, K. däniſche, Verpflegungskoſten, p. 54.
Unterthanen, K. bayeriſche und Sachſen-Meiningenſche, Verpflegung der Erkrankten, p. 55.
Unterwaiz, Schuldienſt-Erledigung, p. 618.

V.

Veitsweiler, Pfarrei-Erledigung, pag. 1010.
Verlaſſenſchaften von im K. niederländiſchen Seedienſte verſtorbenen Individuen, p. 1218.
Verlaſſenſchafts- und Schuldenſachen, Maſſe-Berechnungen ꝛc., p. 126, 238.
Vermeſſungen der K. Steuer-Kataſter-Commiſſion, p. 183.
Vermittlungsamt, gemeindliches, p. 770.
Verſteigerungen durch Gemeindevorſteher, p. 1130.
Veſtenberg, Pfarrei-Erledigung, p. 859.
Veterinärſchule, p. 338.
Victualien- und Getraidt-Preiſe, p. 35, 80, 142, 182, 226, 294, 335, 405, 455, 493, 562, 658, 767, 874, 903, 915, 930, 972, 999, 1062, 1091, 1156, 1175, 1217.
Vieh- (Schlachtvieh-) Transport, p. 521.
Viehſeuche, p. 1063.
Vorſtellungen, nicht legaliſirte, p. 635, 746, 860, 1063, 1157.

Digitized by Google

W.

Wagen und Schlitten, Aneinanderhängen derſelben, pag. 1113.
Waiſenhauspfründen-Verleihungen, p. 278 bis 280, 626.
Walckersbrunn, Pfarrei-Erledigung, p. 415, 428.
Wambach, Schuldienſt-Erledigung, p. 206.
Wandfibeln des rc. Deil, Einführung in den Schulen, p. 890.
Weidenberg, Pfarrei-Erledigung, p. 662.
Wettelsheim, Pfarrei-Erledigung, p. 434.
Wieſenbau-Lehrkurſus, p. 150.
Wilhermsdorf und Neidhardtswinden, Pfarrei-Erledigung, p. 84.
Winkel-Agenten, pag. 237.
Wirbenz, Pfarrei-Erledigung, p. 495.

Z.

Zehent-Fixirungen, pag. 145.
Zinnsberechnungs-Tabellen des rc. Baumgärtner, p. 1215.
Zoll-Revenüen, deren Vertheilung, p. 1093.
Zollweſen, p. 86, (Beilage nach p. 704), 753.
Zündhölzchen, chemiſche, Fabrikation und Gebrauch, p. 641, 1010, 1037.
Zwangsarbeits-Anſtalt Plaſſenburg, Einlieferung und Entlaſſung von Individuen, p. 206, 490, 1225.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google